Digitized by Google

4° Pavon. 3035 (1834

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Kreis-Intelligenz-Blatt

der

Königlich-Bayerischen Regierung

des

Oberdonau-Kreises

für

das Jahr

1834.

Augsburg

Lauter'sche Buchdruckerey.

W 3/62/1021

Digitized by Google

Das Kreis-Intelligenz-Blatt für den Oberdonau-Kreis erscheint wochentlich jeden Montag.

Die äußern Behörden, welche öffentliche Bekanntmachungen zur Aufnahme in das Kreis-Intelligenz-Blatt einsenden, haben diesen Termin zu berücksichtigen, damit ihre korrekt und lesbar einzusendenden Inserate wenigstens 2 Tage vor jenem Ausgabs-Termine in Augsburg eintreffen. Bey Verkäufen und Termins-Gegenständen sind die Termine nicht auf zu kurze Zeit zu bestimmen; damit solche nicht bereits umflossen sind, wenn das Blatt versendet wird. Verspätete Bekanntmachungen werden daher zurückgelegt, und nicht mehr aufgenommen.

Das Kreis-Intelligenz-Blatt mit den monatlichen Schrannen-Conspekten kostet jährlich 3 fl. Wegen der Verbindlichkeit zu Haltung desselben wird sich auf die Ausschreibung vom 19. November 1830, Nr. 47. Seite 1396. u. f. „die Haltung und Bestellung des Kreis-Intelligenz-Blattes betreffend" bezogen.

Die Inserations-Gebühren werden in Parthey-Sachen von der Linie mit 3 kr. bezahlt, in reinen Amts-Gegenständen aber werden die Bekanntmachungen unentgeldlich aufgenommen.

Jede Bekanntmachung erhält eine fortlaufende Zahl, die wiederholten Bekanntmachungen werden mit a. b. und c. bezeichnet. Hierauf wird sich in den Conten und Quittungen bezogen, weil zum Beweise der Aufnahme keine einzelne Blätter abgegeben werden.

Die Bezahlung für die bestellten Exemplare geschieht von den äußern Behörden längstens binnen 6 Monaten, und von den Privaten sogleich bey der Bestellung.

Augsburg am 6ten Jänner 1833.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Die Redaktion.
des Kreis-Intelligenz-Blattes.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

des königlich-Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

Nro 1.

Augsburg, den 6ten Jänner 1834.

Inhalt:

1.) Die Form der Reise-Legitimation für Inländer, betr. 2.) Die Prüfung zur Erlangung der Maurer-Steinhauer- und Zimmermeister-Conzessionen. 3.) Die Sammlung von freywilligen Beyträgen zur Erbauung einer katholischen Pfarr-Kirche zu Celle. 4.) Die Erledigung der Pfarrey Ober-Maiselstein. 5.) Die Erledigung der Pfarrey Landensberg. — Kreis und andere Notizen — Bekanntmachungen der äussern kgl. Kreis-Behörden.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

I.) ad Nrm. 8116.

An

sämtliche Polizey-Behörden des Kreises.

(Die Form der Reise-Legitimationen für Inländer betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die nachstehende höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 20ten Dezember 1833. ist pünktlich zu vollziehen, auch sind die Organe der polizeylichen Aufsicht hiernach gehörig zu instruiren:

„Der k. Kreis-Regierung wird in Erwiederung des Berichtes vom 4ten Septbr. d. J. bemerkt, was folgt:"

„Es unterliegt keinem Zweifel, daß jeder amtliche Reise-Vorweis, und jede Behufs der Reisen in dem Inlande erbetene Legitimation, selbst wenn selbe sich unter die im §. 2. der Verordnung vom 16. März 1809 vorhergesehenen Authorisationen reiht, dennoch mit dem Persons-Beschriebe des Inhabers versehen seyn muß, weil der Zweck der Legitimation nicht erreicht werden kann, sobald der Vorweis der Legitimation, der nothwendigsten Prämisse, nämlich der Möglichkeit zu Constatirung der Identität entbehrt."

„Die k. Kreis-Regierung wird die Polizey-Behörden ungesäumt hiernach anweisen. Zugleich sind die Behörden anzuweisen auch die vor Erscheinen gegenwärtiger Anordnung ohne Personen-Beschrieb ausgestellten Vorweise auf Verlangen, und wo polizeyliche Gründe dazu rathen, auch bey den

Digitized by Google

ihnen vorkommenden Vorweisen anderer Polizey-Behörden zu ergänzen, damit die betreffenden reisenden Inländer davon in so lange ohne Anstand Gebrauch machen können, bis ihre Verhältnisse sie wieder in ihre Polizey-Bezirke zurückführen."

„Uebrigens ist bey diesem Anlasse zu Vermeidung von Mißverständnissen wiederholt und ausdrücklich auf dasjenige hinzuweisen, was bezüglich der Reise-Vorweise für Inländer zu Reisen in dem Inlande in der Verfügung vom 5ten Septbr. l. J. ausgesprochen wurde."

Augsburg den 30. Dezember 1833.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

II.) ad Nrm. 8277.

An
sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Prüfung zu Erlangung der Maurer-Steinhauer- und Zimmermeister-Conzessionen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf die Ausschreibung vom Jahre 1831, (Kreis-Intelligenz-Blatt v. J. 1831 Nr 51 pag. 1477 bis 1479.) woselbst die zur Admission bey der Prüfung der Bau-Handwerker erfoderlichen Kenntniße aufgezählt sind, wird hiedurch bekannt gemacht, daß die Prüfung zur Erlangung der Maurer-, Steinhauer-, und Zimmermeister-Conzessionen im nächsten Jahre 1834 am Ende des Monats Februar, oder am Anfange des Monats März Statt finden werde.

Die k Distrikts-Polizey-Behörden haben sowohl für die möglichste Verbreitung dieser Bekanntmachung als auch dafür zu sorgen, daß die Anmeldungen zur rechten Zeit geschehen, und die gehörig instruirten Gesuche längstens bis Ende Januars, belegt mit Zeichnungs-Proben, hieher vorgelegt werden.

Nach erfolgter Prüfung der Admissions-Gesuche werden die betreffenden Individuen zur Prüfung einberufen werden.

Uebrigens sind sämtliche Maurer-Steinhauer- und Zimmer-Gesellen darauf aufmerksam zu machen, daß sie nur dann, wenn sie die gefoderten Vorkenntnisse gründlich erworben haben, die Prüfung bestehen können, und daher, wenn sie sich nicht gehörig vorbereitet fühlen, besser thun, sich zu einer spätern Prüfung zu melden.

Augsburg den 27. Dezember 1833.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut

III.) ad Nrm. 8013.

An
sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Sammlung von freiwilligen Beiträgen zur Erbauung einer katholischen Pfarr-Kirche zu Celle betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs

Da nach einem k. Ministerial-Rescript vom 1ten November 1833 Seine Königliche Majestät auf eine von den Vorstehern der katholischen Kirche zu Celle im Königreiche Hannover unter dem 16. August nämlichen Jahrs eingereichte Vorstellung eine Sammlung von freiwilligen Beiträgen zur Erbauung einer katholischen Pfarr-Kirche zu Celle in allen katholischen Kirchen des Königreichs zu bewilligen geruht

Digitized by Google

haben; so werden sämtliche Polizey-Behörden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die bewilligte Sammlung im Benehmen mit den betreffenden Pfarr-Aemtern gehörig anzuordnen, die gesammelten Beiträge von den Pfarr-Aemtern, und zwar ohne Rücksicht auf den Diözes-Verband, in Empfang zu nehmen, und an das Expeditions-Amt der k. Regierung des Untermain-Kreises nebst Verzeichniß gegen Quittung zu übersenden, zugleich aber auch nach Umfluß von 6 Wochen den Erfolg der Sammlung unter Beifügung des Verzeichnisses der einzelnen Pfarr-Gemeinden und der von ihnen eingegangenen Beiträge zum Zwecke der öffentlichen Bekanntmachung anher anzuzeigen.

Augsburg den 28. Dezember 1833.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

IV.) ad Nrm. 7419.

(Die Erledigung der Pfarrey Ober-Meiselstein betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch Resignation des Pfarrers Johann Baptist Petrich, wurde die Pfarrey Ober-Maiselstein, Landgerichts Immenstadt, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 158 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt.

Der jährliche Ertrag besteht in 356 fl. 18 kr., nämlich: 1.) in 149 fl aus Realitäten: 2.) in 84 fl. 12 kr. aus Rechten; und 3.) in 123 fl. 6 kr. für besondere Verrichtungen. Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 2 fl. 48 kr.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 31ten Dezember 1833.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

V.) ad Nrm. 7258.

(Die Erledigung der Pfarrey Landensberg betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch Versetzung des Pfarrers Peter Haas auf die Pfarrey Bliensbach, wurde die Pfarrey Landensberg, Landgerichts Burgau erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 442 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 790 fl. 5½ kr., nämlich: 1.) in 2 fl. 30 kr. ständigem Gehalt; 2.) in 167 fl. 57½ kr. aus Realitäten; 3) in 539 fl. 55 kr. aus Rechten; 4) in 79 fl 42½ kr. für besondere Verrichtungen. Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 144 fl. 43½ kr.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 31. Dezember 1833.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

Digitized by Google

Kreis-Notizen.

Laut allerhöchsten Reſcripts vom 24ten Dezember 1833 wurde der bisherige k. Rechnungs-Führer an dem Zwangs-Arbeits-Hauſe Kaisheim Joſeph Müller als Rechnungs-Kommiſſär in statu bey der k. Regierung des Unterdonau-Kreiſes K. d. J., an deſſen Stelle aber der ehemalige proviſoriſche Rechnungsführer bey dem aufgelösten Straf Arbeits-Hauſe zu Waſſerburg Philipp Kraus ernannt.

Die kgl. Regierung des Oberdonau-Kreiſes, K. d. J. fand ſich bewogen, dem Prieſter Johann Georg Thum, Vorbereitungs-Lehrer der I. Klaſſe an der lateiniſchen Schule zu Neuburg, die Vorrückung als Lehrer in die erledigte II. Klaſſe an der lateiniſchen Schule daſelbſt proviſoriſch zu bewilligen.

Die von dem Stadt-Magiſtrate Augsburg für den geprüften Lehramts-Kandidaten und Lithographen Aloys Kurz in München ausgeſtellte Präſentation für die Lehr-Stelle des Linearzeichnens bey der Kreis-Gewerbs- und Landwirthſchafts-Schule in Augsburg hat durch k. Miniſterial-Entſchließung vom 21ten Dezember d. J. die Beſtättigung erhalten.

Fortſetzung der Rural-Gemeinden.

Landgericht Sonthofen.

1.) Gemeinde Altſtädten.

G.-V. Joſ. Gaisler. G.-Pfl. Georg Müller. St.-Pfl. Franz Mößnang. G.-V. Kaſp. Maul, Roman Sattler, Ign. Köberle, Ign. Ziegerer.

2.) Gemeinde Burgberg.

G.-V. Anton Aniſer. G.-Pfl. Mart. Besler. St.-Pfl. Xav. Wirthenſohn. G.-V. Joſ. Geiger, Joſ. Wolf, Joſ. Besler, Johann Wolf.

3.) Gemeinde Hindelang.

G.-V. Franz Hekelmüller. G.-Pfl Joſ. Berktold. St.-Pfl. Jak. Wankmüller. G.-V. Joſ. Kapeller, Franz Wegſcheider. Joſeph Agerer, Martin Rief.

4.) Gemeinde Meiſelſtein.

G.-V. Fidel Jörg. G.-Pfl. Anton Jörg. St.-Pfl. Anton Beck. G.-V. Fidel Jäk, Joſ. Zettler, Joſ. Biehler, Joſ. Herz.

5.) Gemeinde Mittelberg.

G.-V. Math. Scheiber. G.-Pfl. Joſeph Maier. St.-Pfl. Thomas Keller. G.-V. Mark. Henſel, Konrad Riefler, Ande. Kärpf, Joſ. Schnitzer.

6.) Gemeinde Moosbach.

G.-V. Andreas Maier. G.-Pfl. Joſ. Riegel. St.-Pfl. Joſ. Kappeler. G.-V. Martin Maier, Joh. Bapt. Kinsle, Mart. Häusler.

7.) Gemeinde Oberſtdorf.

G.-V. Luk. Brak. G.-Pfl. Alois Riegler. St.-Pfl. Joh. Titſcher. G.-V. Joh. Haneberg, Joſ. Uebelhör, Joh. Huber, Martin Vogler, Anton Brutſcher.

8.) Gemeinde Ottaker.

G.-V. Franz Karg. G.-Pfl. Gottl. Schiebel. St.-Pfl. Johann Bapt. Walter. G.-V. Ottm. Sichel, Joſ. Scheldorf, Ottm. Brak.

9.) Gemeinde Petersthal.

G.-V. Ant. Eltrich. G.-Pfl. Martin Guggemos. St.-Pfl. Joſ. Klaus. G.-V. Franz Maier, Michael Keller, Alois Müller, Ant. Kögel.

10.) Gemeinde Rettenberg.

G.-V. Anton Schönthaler. G.-Pfl. Alois Kiefel. St.-Pfl. Ignatz Kleinheinz. G.-V. Joſ. Kappeler, Gottlieb Luitz, Joſ. Lochbühler, Joſ. Holdenried.

11.) Gemeinde Schöllang.

G.-V. Martin Ernſt. G.-Pfl. Kaſpar So-

Digitized by Google

cher. St.-Pfl. Martin Wüstner. G.-V. Konrad Eß, Alois Eß, Michael Socher, Kaspar Eberhard.

12.) Gemeinde Sonthofen.

G.-V. Jos. Schaflitzl. G.-Pfl. Ant. Brak. St.-Pfl. Konrad Köberle. G.-V. Joh. Hefle, Johann Wolf, Jos. Schwarz, Joachim Martin, Jos. Widemann, Michael Steiner.

13.) Gemeinde Vorderburg.

G.-V. Michael Blenk. G.-Pfl. Peter Gebhard. St.-Pfl. Ant. Kimmerle. G.-V. Jos. Steiner, Jos. Golder, Michael Landerer, Jos. Riefler.

14.) Gemeinde Wertach.

G.-V. Johann Führer. G.-Pfl. Seraphin Probst. G.-Pfl. Bartl. Frik. G.-V. Augustin Hengge, Bened. Wittwer, Jak. Gerung.

15.) Gemeinde Rauhenzell.

G.-V. Thadä Zör. G. u. St.-Pfl. Joseph Häusler. G.-V. Joh. Jörg, Ottm. Burkard.

Landgericht Türkheim.

1.) Gemeinde Amberg.

G.-V. Joseph Anberger. G.-Pfl. Michael Krieger. St.-Pfl. Franz Spöttel. G.-V. Georg Stankmann, Anton Dietrich, Karl Knoll.

2.) Gemeinde Anhofen.

G.-V. Anton Stekenleiter. G.-Pfl. Kaspar Landherr. St.-Pfl. Jakob Baur. G.-V. Johann Geiger, Gg. Geiger, Anton Geiger.

3.) Gemeinde Bekstetten.

G.-V. Wendelin Walser. G.-Pfl. Ludwig Wetzler. St.-Pfl. Xaver Maier. G.-V. Norbert Miller, Joh. Ramp, Kaspar Frank.

4.) Gemeinde Dörndorf.

G.-V. Joseph Lochbronner. G.-Pfl. Max. Riederer. St.-Pfl. Martin Maier. G.-V. Thadä König, Sales Widemann, Math. Schmid.

5.) Gemeinde Eppishausen.

G.-V. Klement Kerler. G.-Pfl. Gg. Widemann. St.-Pfl. Bruno Herz. G.-V. Anton Kerler, Math. Kohler, Jakob Horber.

6.) Gemeinde Ettringen.

G.-V. Mathias Miller. G.-Pfl. Anton Pfeifer. St.-Pfl. Math. Scheitle. G.-V. Gg. Miller, Math. Maier, Dominik. Spielmann.

7.) Gemeinde Grimoldsried.

G.-V. Anton Kugelmann. G.-Pfl. Felix Schäfler. St.-Pfl. Konrad Santihanser. G.-V. Xav. Wundleger, Isidor Huber, Johann Fischer.

8.) Gemeinde Haselbach.

G.-V. Gg Kerler. G.-Pfl. Jos. Eberle. St.-Pfl. Hyazinth Baur, und Joseph. Bernbacher. G.-V. Peter Biehler, Johann Ziegler, Jos. Kern, Jos. Schmid.

9.) Gemeinde Hiltefingen.

G.-V. Andreas Widemann. G.-Pfl. Michl Teutschenbaur. St.-Pfl. Gabriel Wagner. G.-V. Lorenz Hämmerle, Johann Widemann, Gorgen Hegg.

10.) Gemeinde Immelstetten.

G.-V. Georg Schmid. G. u. St.-Pfl. Math. Zech. G.-V. Joh. Brecheisen, Paul Schilling, Johann Schreiber.

11.) Gemeinde Irsingen.

G.-V. Anton Martin. G.-Pfl. Sebast. Lang St.-Pfl. Mang Holzheu. G.-V. Lorenz Stadler, Jos. Zehrle, Johann Baur.

12.) Gemeinde Kirchheim.

G.-V. Alois Wöhr. G.-Pfl. Hyazinth Ostenrieder. St.-Pfl. Anton Fleischhut.

Digitized by Google

G.-V. Gg. Fischer, Jos. Ziegler, Joseph Mußak, Kajetan Kusterer.

13.) Gemeinde Könghausen.

G.-V. Ignatz Schuster. G.-Pfl. Joseph Koch. St.-Pfl. Joseph Schmid. G.-B. Andr. Fischer, Bartl. Müller.

14.) Gemeinde Konradshofen.

G.-V. Johann Eisenschmid. G.-Pfl. Xav. Kugelmann. St.-Pfl. Kaspar Rottenkolber. G.-B. Xav. Bannholzer, Martin Baur, Lorenz Schmid.

15.) Gemeinde Mathsieß.

G.-V. Fr. Xav. Schropp. G.-Pfl. Joseph Freischle. St.-Pfl. Friedrich Löcherer. G.-B. Xav. Miller, Ottmar Baur, Peter Jörg.

16.) Gemeinde Mittel-Neufnach.

G.-V. Michael Krößing. G.-Pfl. Andreas Haider. St.-Pfl. Johann Söldner. G.-B. Anton Schorer, Johann Frommelt, Xav. Landherr.

17.) Gemeinde Mörgen.

G.-V. Anton Landherr. G.-Pfl. Joseph Schmid. St.-Pfl. Jos. Ellenrieder. G.-B. Xav. Ostertag, Jos. Keppeler, Gg. Müller.

18.) Gemeinde Ober-Neufnach.

G. V. Xav. Eberle. G.-St. u. St.-Pfl. Sebast. Sirt. G.-B. Johann Klaus, Xav. Kögel, Math. Maier.

19.) Gemeinde Ober-Rammingen.

G.-V. Lorenz Hämmerle. G.-Pfl. Jos. Britzelmair. St.-Pfl. Ignatz Schwarzwalder. G.-B. Xav. Miller, Anton Schneidenberger, Math. Jochum.

20.) Gemeinde Scherstetten.

G.-V. Sebast. Tröbersberger. G.-Pfl. Jos. Fromlet. St.-Pfl. Gg. Forster. G.-B. Alex Schindler, Joh. Maier, Joh. Hefele.

21.) Gemeinde Schwabeck.

G.-V. Thadä Doll. G.-Pfl. Marquard Rößle. St.-Pfl. Math. Schedler. G.-B. Jos. Spieß, Lorenz Eberhard, Jos. Maier.

22.) Gemeinde Siebnach.

G.-V. Johann Landherr. G.-Pfl. Martin Bertele. St.-Pfl. Jos. Widemann. G.-B. Johann Borler, Johann Kramer, Ignatz Miller.

23.) Gemeinde Spök.

G.-V. Jos. Keppeler. G.-Pfl. Math. Vogl. G.-B. Dominik. Merk, Leonh Widemann, Gg. Müller.

24.) Gemeinde Stokheim.

G.-V. German Stark. G.-Pfl. Johann Miller. St.-Pfl. Gg. Schöner. G.-B. Michl Degenhart, Anton Gerle, Jos. Ohreiter.

25.) Gemeinde Traunried.

G.-V. Jakob Senner. G.-Pfl. Ulrich Gastl. G.-B. Martin Jochum, Martin Filser, Florian Fischer.

26.) Gemeinde Türkheim.

G.-V. Robert Högg. G.-Pfl. Michael Pressele. St.-Pfl. Johann Kriener. G.-B. Joh. Vögele, Ignatz Miller, Gottfr. Kienle, Seraphin Dörfler.

27.) Gemeinde Tussenhausen.

G.-V. Franz Kehle. G.-Pfl. Mart. Maier. St.-Pfl. Jos. Konrad. G.-B. Ant. Unglert, Klement Maier, Leonh. Hienle, Ign. Filser.

28.) Gemeinde Unter-Rammingen.

G.-V. Joh. Unsinn. G.-Pfl. Kasp. Trautmann. St.-Pfl. Kaspar Wörle. G.-B. Andr. Kienle, Joh. Haller, Joh. Merz.

29.) Gemeinde Wald.

G.-V. Joseph Thalhofer. G.-Pfl. Johann Schneider. St.-Pfl. Jos. Bowitzer. G.-B. Seb. Hampp, Johann Huber, Andr. Echter.

Digitized by Google

30.) Gemeinde Weicht.

G.-V. Sebast. Brecheisen. G. Pfl. Joseph Ried. St.-Pfl. Jos. Ott. G.-V. Melchior Knopf, Martin Buchler, Valentin Saber.

31.) Gemeinde Wiedergeltingen.

G.-V. Joseph Doll. G.-Pfl. Jos. Wörle. St.-Pfl. Joh. Ritter. G.-V. Seban. Maier, Jos. Schön, Ottmar Schregle.

32.) Gemeinde Wörishofen.

G.-V. Fabian Linder. G.-Pfl. Anton Huber. St.-Pfl. Gg. Huber. G.-V. Balth. Rauch, Theodor Röble, Ludwig Singer.

33.) Gemeinde Zaisertshofen.

G.-V. Augustin Algo. G.-Pfl. Jos. Sirt. St.-Pfl. Franz Vögele. G.-V. Alois Vogt, Joh. Förster, Jakob Götzfried.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

1.) a.) praes. den 29/12 33.

(Bekanntmachung.)

(Die Amortisation vermißter Staats-Passiv-Obligationen betreffend.)

Der hiesige Ursuliner-Instituts-Fond hat bey der kgl. Staats-Schulden-Tilgungs-Spezial-Kasse zu München an dem bayer. Bundes-Kapital ad 4500 fl., worüber die Schuld-Urkunde ddo. 17. Jänner 1650 auf Stephan Höck ursprünglich ausgestellt worden, vermöge Theilungs-Brief der Baron Prielmayer'schen Erbs-Interessenten ddo. 12ten März 1725 einen zu 2½ % am 22. Oktober verzinslichen Kapitals-Antheil von 808 fl. 20 kr.; dann an dem bayer. Hof-Zahlamts-Kapital ad 500 fl., worüber die Obligation ddo. 24. Oktober 1699 dem Christoph Freyherrn von Prukberg ausgestellt worden, vermöge Abtheilungs-Urkunde der Erbs-Nehmer des Joseph Wilhelm Freyherrn von Prukberg gewesenen Pflegers zu Eggmühl ddo. 8. Februar 1754 einen am 24. Oktober zu 2½ proz. verzinslichen Kapitals-Antheil von 83 fl. 20 kr. zu fodern. Beide Obligationen liegen bey dem Ursuliner-Fond nicht vor.

Auf Ansuchen desselben wird nun der unbekannte Inhaber der oben bezeichneten Urkunden hiemit aufgefodert, dieselben innerhalb sechs Monaten a dato bey dem unterfertigten Gerichte vorzuweisen, und seine allenfallsigen Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls diese Urkunden in Beziehung auf die Foderungen des Ursuliner-Fondes per 808 fl. 20 kr. und 83 fl. 20 kr. für ungültig erklärt werden würden.

Neuburg den 20ten Dezember 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

2.) praes. den 31/12 33.

(Vorladung.)

Der älternlose Kaspar Lachenmeier von Hausen, ist längst im ledigen Stande zu Lechhausen mit Zurücklassung eines Vermögens von 52 fl. gestorben.

Da nun bis jetzt zur Empfangnahme seines Rücklasses sich Niemand gemeldet hat, so werden alle diejenigen, die aus was immer für einem Grunde an dieser Verlassenschaft Ansprüche begründen zu können glauben, hiemit aufgefodert, diese bis Mittwoch den 22. Januar 1834 durch genügende Nachweise geltend zu machen, widrigenfalls dieser Gegenstand nach den Gesetzen weiter behandelt werden würde.

Zusmarshausen am 22. Dezember 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Freyhr. v. Schatte, Landrichter.

Digitized by Google

3) praes. den $\frac{22}{12}$ 33.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers wird das Wohnhaus des Zimmermanns Johann Klement Nr. 73. in Neu-Ulm der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt, und hiezu Tagsfahrt auf Dienstag den 14ten Jänner 1834 Vormittags 10 Uhr anberaumt.

Kaufsliebhaber werden eingeladen, zur besagten Stunde im Polizey-Bureau in Neu-Ulm sich einzufinden, und ihre Anbothe nach vorgängiger Eröffnung der Kaufbedingnisse zu Protokoll zu geben.

Fremde, dem Gerichte nicht bekannte Individuen haben sich durch Vermögens- und Leumunds-Zeugnisse zu legalisiren.

Der Hinschlag des Anwesens geschieht nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes.

Günzburg am 23. Dezember 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

4.) praes. den $\frac{31}{12}$ 33.

(Präklusions-Erkenntniß.)

(Die Joseph Prechtel'sche Gant in Mindelheim betr.)

Nachdem sich in der Gant-Sache des Joseph Prechtel von Mindelheim auf die öffentliche Ausschreibung vom 28ten Oktober d. J. intra terminum kein Gläubiger gemeldet hat; so wird das angedrohte Präjudiz verwirklicht, somit der Verzicht auf das zu erlassende Erkenntniß als förmlich vorhanden erachtet, und die Präklusion aller weitern Foderungen hiemit ausgesprochen.

Mindelheim am 23. Dezember 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Abt, Landgerichts-Verweser.

5.) a.) praes. den $\frac{28}{12}$ 33.

(Vorladung.)

In Folge Erkenntnißes des k. b. Appellations-Gerichts für den Oberdonau-Kreis als Criminal-Gerichts vom 17ten, eingelaufen den 22ten d. M. wird hiemit die flüchtige im nachstehendem Signalement näher bezeichnete Anna Barbara Handel ledige Taglöhners-Tochter von Kaufbeuern öffentlich vorgeladen innerhalb 3 Monaten sich bey dem unterfertigten Untersuchungs-Gerichte zu stellen, um sich wegen der wider sie vorliegenden Anschuldigung eines Diebstahls-Verbrechens eines ausgezeichneten Diebstahles zu verantworten, widrigenfalls gegen sie, als gegen eine Ungehorsame dem Gesetze gemäß verfahren würde.

(Personal-Beschrieb.)

Anna Barbara Handel ledige Taglöhners-Tochter von Kaufbeuern ist 34 Jahre alt, hat ein breites volles Gesicht, ist mittlerer Größe, untersetzter Statur, und besonders dadurch kenntlich, daß sie auf einer Seite etwas schief gewachsen ist. Ihre Tracht ist schwäbisch, sie lebt übrigens vom Viktualienhandel, und ist Mutter mehrerer noch lebender unehelicher Kinder.

Augsburg den 24. Dezember 1833.

Königliches Kreis- und Stadt-Gericht.

v. Silberhorn, Direktor.

Doblanzky.

6.) praes. den $\frac{31}{12}$ 33.

(Bekanntmachung.)

Der Guts-Besitzer Joseph Holitschka von der Achbrücke bey Lindau wird hiemit öffentlich aufgefodert, innerhalb 6 Wochen vom Tage der Einrückung bey dem diesseitigen Gerichte zu erscheinen, um sich wegen mehrerer dieser gegen ihn vorliegender Gegenstände zu verantworten. Im Falle seines Nicht-Erscheinens

Digitized by Google

wird nach verflossener Frist angenommen, als habe er auf jede Verfügung seines Besitzthums verzichtet, dieselbe gänzlich seiner Ehefrau überlassen, und daß er alles von derselben Vorgenommene im Voraus genehmige.

Zugleich ergeht die Warnung, daß eingegangene Verbindlichkeiten dieses Joseph Holitschka von seiner dahier sich befindlichen Ehefrau Barbara gebornen Neuß nicht anerkannt werden.

Lindau den 24. Dezember 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

7.) praes. den $\frac{30}{12}$ 33.

(Bekanntmachung.)

Das Angeboth, welches auf das Anwesen des Kleinhäuslers Andreas Heiß zu Bellenberg gemacht wurde, erhielt die Ratifikation nicht. Dieses Anwesen, bestehend aus Haus und Wurzgärtchen, wird daher wiederholt zum Verkaufe ausgeschrieben, und zur Vornahme desselben auf den 23. Januar 1834 vormittägiger Gerichtszeit Termin anberaumt.

Kaufsliebhaber haben sich in diesseitiger Gerichts-Kanzley einzufinden.

Illertissen den 24. Dezember 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Ott, I. Assessor.

8.) praes: den $\frac{31}{12}$ 33.

(Bekanntmachung.)

Dienstags den 17. d. M. entkam einem auf hiesiger Schranne befindlichen Bauern während dessen kurzen Entfernens von den aufgestellten Getreid-Säcken ein Sack mit einem Schäffel Roggen im Werthe zu 7 fl. 45 kr., der Sack selbst war mit dem Namen: „Mathäus Käufler von Weiler", und unten mit einem aufgezeichneten Pferde versehen.

Sämtliche Justiz- und Polizey-Behörden werden ersucht, auf das Entwendete, und den zur Zeit unbekannten Thäter Spähe zu halten, und im Entdeckungsfalle Anzeige hieher zu erstatten.

Memmingen den 28ten Dezember 1833.

Königl. Bayr. Kreis- und Stadtgericht

Ammerbacher, Direktor.

v. Wachter.

9.) a) praes. den $\frac{2}{1}$ 34.

(Ediktal-Citation.)

Herr Wilhelm Graf von Fugger zu Kirchberg und Weißenhorn hat mittelst Transportbriefes ddo. 16. August 1642 den armen Leuten der Hofmark Singenbach 1000 fl. von denjenigen 2500 fl. cedirt, welche er inhaltlich Verschreibung vom 18ten August 1629 bey Sr. churfürstlichen Durchlaucht Herzog Maximilian von Bayern anliegen hatte. Diese cedirten 1000 fl. werden als Armenfonds-Zinszahlamts-Kapital Nro. 3211 von der k. bayerischen Staats-Schuldentilgungs-Spezial-Kasse zu München jährlich mit 40 fl. verzinst.

Da sowohl der Hauptbrief Sr. churfürstlichen Durchlaucht des Herzogs Maximilian vom 18. August 1629, als auch die Cessions-Urkunde des Grafen Wilhelm v. Fugger ddo. 16. August 1642 vermißt werden; so hat die Stiftungs-Administration Singenbach auf deren Amortisirung angetragen.

Es wird daher der unbekannte Inhaber dieser Urkunden aufgefodert; dieselben binnen sechs Monaten bey dießseitigem Gerichte vorzuweisen,

Digitized by Google

widrigenfalls solche, und zwar der Hauptbrief für den Antheil des Armenfondes per 1000 fl, für kraftlos erklärt werden würden.

Schrobenhausen den 30. Dezember 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ramsauer, Landrichter.

10.) b.) praes. den 22/12/33.

(Bekanntmachung.)

Durch einen auf eine auffallende Weise zu Donauwörth am 16. Oktober l. J. versuchten Verkauf ist der Verdacht erwachsen, daß die nachbeschriebenen Gegenstände, welche zu Gerichts-Handen gekommen, entwendet worden seyen, nämlich: 1.) eine goldene Repetir-Uhr, ziemlich groß und getragen, wahrscheinlich eine Fabrik-Uhr, aber mit dem Namen eines Meisters zu Paris versehen, auf der Rückseite ist eine See-Gegend gravirt, derer vorzüglichster Gegenstand ein Schiff mit Segel ist; 2) eine beinahe neue metallene, vergoldete, schön façonirte, ohngefähr 1½ Ellen lange Kette, mit ziemlich großen ½ Zoll langen Gliedern.

Die nähere Beschreibung dieser Gegenstände wird demjenigen, welcher hierauf Eigenthums-Ansprüche macht, vorbehalten.

Indem man bemerkt, daß diese Gegenstände oder vielleicht auch nur die Uhr schon vor längerer Zeit entwendet seyn könnten, werden sämtliche Untersuchungs-Behörden ersucht, allenfalls hierauf bezügliche Mittheilungen ungesäumt hieher zu machen, Privaten aber aufgefodert, ihre desfallsigen Anzeigen bey der nächsten Justiz-Behörde zu bewirken.

Dachau am 19. Dezember 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Eder, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 30. Dezember. 1833.	Briefe	Geld	Den 2. Jänner. 1834.	Briefe	Geld	Den 4. Jänner. 1834.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	101⅛	101¼	*Obligat. à 4% m. Coup.*	101¼	101¼	*Obligat. à 4% m. Coup.*	101½	101¼
L. Loose unverz. à 10 fl.	123		*L. Loose unverz. à 10 fl.*	123		*L. Loose unverz. à 10 fl.*	123	
detto detto à 25 fl.	114		*detto detto à 25 fl.*	114		*detto detto à 25 fl.*	114	
detto detto à 100 fl.	116		*detto detto à 100 fl.*	116		*detto detto à 100 fl.*	116	

Digitized by Google

Intelligenzblatt

des königlich-Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

Nro 2.

Augsburg, den 13ten Jänner 1834.

Inhalt:

5.) Die außerordentlichen Leistungen der Polizey-Behörden in den Jahren 1832 und 1833. 6.) Die auswärtigen Brand-Assekuranz-Gesellschaften betr. 7.) Den an Kaspar Hauser verübten Mord betr. 8.) Den Besuch der kgl. Central-Veterinär-Schule von Seite der angehenden Aerzte. 9.) Den Lehr-Kurs für die Huf-Beschlag-Schmiede betr. 10.) Uebersicht der Frucht-Normal-Preise für den Oberdonau-Kreis pro 18$\frac{3}{4}$. — Kreis und andere Notizen — Bekanntmachungen der äussern kgl. Kreis-Behörden.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

V.) ad Nrm. 491. Pr.

An

sämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die außerordentlichen Leistungen der Polizey-Behörden in den Jahren 1832 und 1833 betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Im rubrizirten Betreffe erfolgte unterm 1. d. M. nachstehendes allerhöchstes Reskript:

„Wir vernehmen, daß die Stellen und Behörden der innern Verwaltung jene umfassenden Arbeiten insgesammt theils vollendet, theils der Vollendung nahe gebracht haben, welche ihnen in dem Laufe der jüngsten 2 Jahre zu Herstellung einer vollständigen Statistik Unseres Reiches, und zu Ermittelung der wichtigsten Bedürfnisse und Zustände Unseres Volkes aufgetragen worden waren."

„Es gereicht Uns zum besonderen Wohlgefallen, aus dem bey diesem Anlasse bewährten Eifer die sprechendsten Beweise der Anhänglichkeit an Unsere Person, und der Fortdauer jenes hohen Berufs-Ernstes zu entnehmen, der den bayer. Beamten-Stand von jeher ausgezeichnet, und wovon derselbe in den wichtigsten und schwierigsten Zeit-Punkten so rühmliche Beweise gegeben hat."

Digitized by Google

„Indem Wir Unserem Staats-Ministerium des Innern auftragen, sämtlichen betheiligten Ministerial-Referenten, General-Commissarien, Kreis-Regierungen und Polizey-Behörden Unsere allerhöchste Zufriedenheit auszudrücken, geben Wir Uns der Erwartung hin, es werden selbe in den Ergebnissen ihrer Leistungen, insbesondere in der nun möglich werdenden materiellen und formellen Geschäfts-Vereinfachung, und in den für das Wohl Unserer Unterthanen sich vorbereitenden Maaßregeln die Früchte jener nun vollständig erschöpften außerordentlichen Geschäfts-Aufgabe ärndten."

Hievon werden die sämtlichen Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises durch den gegenwärtigen Abdruck in offizielle Kenntniß gesetzt.

Augsburg den 9. Jänner 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Völk.

VI.)

(Die auswärtigen Brand-Assekuranz-Gesellschaften betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs

Die unterm 30. November 1833 erlassene, und durch das Regierungs-Blatt vom 28ten Dezember v. J. Nr. 48. promulgirte allerhöchste Verordnung „die auswärtigen Brand-Versicherungs-Gesellschaften betr" wird zur allgemeinen Wissenschaft, und zur betreffenden Nachachtung im nachstehenden Abdruck auch durch das Kreis-Intelligenz-Blatt bekannt gemacht.

Augsburg den 3. Jänner 1834.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

Abdruck.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern.

ꝛc. ꝛc.

Wir haben in Beziehung auf die auswärtigen Brand-Versicherungs-Gesellschaften, nach Ansicht der darüber eingegangenen Berichte, so wie der in den Protokollen der Landräthe niedergelegten Aeußerungen, nach Antrag Unseres Staats-Ministeriums des Innern und nach Vernehmung Unseres Staats-Raths zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und der den vaterländischen Brand-Versicherungs-Anstalten zustehenden Rechte, in so lange Wir hinsichtlich der Wirksamkeit auswärtiger Brand-Versicherungs-Anstalten in Unserem Reiche überhaupt keine anderweite Bestimmung zu erlassen geruhen, beschlossen und verordnen:

Digitized by Google

I.

Auswärtige Brand-Versicherungs-Gesellschaften, welche Unsere Ermächtigung erlangt haben, können fortan in Unserem Königreiche Geschäftsführer bestellen und unterhalten, die jedoch aus der Mitte der bayerischen Unterthanen genommen werden müssen.

Als solcher Geschäftsführer kann Niemand auftreten, der nicht von Unserm Staats-Ministerium des Innern besonders und persönlich ermächtigt worden ist.

Die Geschäfts-Führung jedes Einzelnen ist auch auf diejenigen Bezirke und Gegenstände beschränkt, welche in dem Ermächtigungs-Dekrete bezeichnet sind.

II.

Keine auswärtige Brand-Versicherungs-Gesellschaft darf von nun an bayerischen Unterthanen irgend eine Versicherungs-Urkunde zustellen lassen, bevor sie von der, mit Besorgung der inländischen Brand-Versicherungs-Angelegenheiten beauftragten Behörde des Bezirks, in welchem sich die Gegenstände der Versicherung befinden, eingesehen und mit der Erklärung unterfertigt seyn wird, daß von Polizey wegen nichts zu erinnern sey.

Dasselbe gilt auch von solchen Versicherungs-Urkunden, welche wegen Ablaufs der vertragsmäßigen Zeit oder wegen anderer Ursachen erneuert werden, es geschehe dieses unter den nämlichen oder unter veränderten Bedingungen.

III.

Wenn es sich zeigt, daß die vaterländischen Brand-Versicherungs-Anstalten verbotswidrig umgangen, oder wenn nach bekannten Verhältnissen und nach eingezogenen Erkundigungen mit Grund anzunehmen ist, daß Gegenstände über ihren Werth versichert werden wollen, es möge dieses Uebermaaß aus dem Anschlag in einer und derselben Gesellschaft oder aus den Anschlägen in mehreren Gesellschaften zusammen hervorgehen; so hat die Bezirks-Polizey-Behörde die obwaltenden Bedenken auf der vorgelegten Versicherungs-Urkunde zu bemerken, und deren Aushändigung zu untersagen, bis die Verbindlichkeit gegen die vaterländischen Anstalten erfüllt, der Anschlag gehörig ermäßigt, oder darüber, daß derselbe dem Werth entspreche, glaubhafte und befriedigende Nachweisung beigebracht, und auf alles dieses weitere amtliche Entschließung erfolgt seyn wird.

IV.

Jeder Geschäfts-Führer ist verbunden, an die genannten Polizey-Behörden und zwar an jede, so viel es ihren Bezirk betrifft, binnen vierzehn Tagen nach Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung eine treue Uebersicht der bis dahin errichteten und noch bestehenden Versicherungen gelangen zu lassen, enthaltend die Namen der in die Gesellschaft eingetretenen Personen, die Namen ihrer Wohnorte, die Bezeichnung der versicherten Gegenstände, die Anschlags-Summen und die bedungene Dauer der Verträge.

V.

Nach Befinden sind diese Uebersichten von den Behörden mit der Erklärung zu unterfertigen, daß von Polizey wegen nichts zu erinnern sey.

Digitized by Google

Ergiebt es sich aber, daß die vaterländischen Brand-Versicherungs-Anstalten verbotswidrig umgangen, oder ist mit Grund anzunehmen, daß die Gegenstände über ihren Werth versichert worden seyen, so soll die Polizey-Behörde im ersten Falle rücksichtlich der Bestrafung nach Maaßgabe der Brand-Versicherungs-Ordnungen das Geeignete einleiten, und im zweiten Falle den Geschäfts-Führer auffodern, so bald als möglich zu bewirken, daß der Versicherungs-Anschlag entweder auf glaubhafte und befriedigende Art gerechtfertigt, oder durch gehörige Ermäßigung berichtiget, und die Nachweisungen hierüber zur amtlichen Würdigung und weitern Verfügung eingereicht werden.

VI.

Sowohl die Uebersichten der bereits bestehenden, als die Urkunden der erst zu errichtenden Versicherungen sind den Polizey-Behörden in einem zweifachen Exemplar zu übersenden, wovon das Eine mit dem amtlichen Erlasse dem Geschäfts-Führer zurückgegeben, oder den von ihm bezeichneten Personen zugestellt, das Andere aber mit Vormerkung des Erlasses in der Amts-Registratur zurückbehalten wird.

Den Geschäfts-Führern ist unbenommen, bey Einsendung der Uebersichten und Urkunden sogleich die Behelfe anzufügen, welche dazu dienen, die Richtigkeit des Versicherungs-Anschlages außer Zweifel zu setzen.

Eben so ist es jedem Betheiligten unbenommen, noch vor der Anmeldung seines Versicherungs-Antrags sich diese Behelfe auf dem geeigneten Wege zu verschaffen.

VII.

Die Geschäfts-Führer, welche den vorstehenden Vorschriften entgegenhandeln, oder ihre Geschäfts-Führung auf irgend eine Weise mißbrauchen, dann die auswärtigen Gesellschaften selbst, welche solchen Entgegenhandlungen und Mißbräuchen nachsehen, oder sonst daran Theil nehmen, haben die Aufhebung ihrer Ermächtigungen zu gewärtigen.

Unser Staats-Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung dieser Unserer Verordnung beauftragt, welche durch das Regierungs-Blatt zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht werden soll.

München am 30. November 1833.

Ludwig.

Frhr. v. Lerchenfeld. v. Weinrich. Frhr. v. Gise. Fürst von Oettingen-Wallerstein. Frhr. v. Schrenk.

Nach
Königlich allerhöchstem Befehl: der Staats-Rath und General-Sekretär:
Egid v. Kobell.

VIII.) ad Nrm. 531.

(Bekanntmachung.)

(Den an Caspar Hauser verübten Mord betr.)

Seine Majestät der König haben auf erhaltene Nachricht von des Art und den Einzelnheiten der am 14ten Dezember in dem kgl. Hofgarten zu Ansbach an Caspar Hauser verübten Mordes geruht, aus der Staatskasse für Jene eine Belohnung von zehn Tausend Gulden rhein. festzusetzen, welche den Gerichten hinreichende Beweis-Mittel an die Hand geben, um eine bestimmte Person

Digitized by Google

als den Urheber oder Theilnehmer des gedachten Meuchelmordes zu verhaften, und zu verurtheilen; — welches hiermit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Ansbach am 5 Jänner 1834.

Präsidium der Königlich Bayerischen Regierung des Rezatkreises.

v. Stichaner.

Kopp.

IX.)

(Bekanntmachung.)

(Den Besuch der königl. Central Veterinär-Schule von Seite der angehenden Aerzte btr.)

Die unterfertigte Schule bringt hiemit den §. 15 des organischen Edikts über das Veterinärwesen ddo. 1ten Februar 1810 mit dem Bemerken in Erinnerung, daß die von den angehenden Aerzten zu frequentirenden Vorlesungen im Sommer-Semester gehalten werden, und daß dieses, den Statuten gemäs, unabänderlich mit dem Monate April seinen Anfang nimmt.

München, den 6ten Jänner 1834.

Königlich Bayerische Central-Veterinär-Schule.

Freyherr von Kesling.

J. Obermair,
k. Stabsbuchhalter.

X.)

(Bekanntmachung.)

(Den Lehrkurs für die Hufbeschlag-Schmiede btr.)

Die unterfertigte Schule macht hiemit bekannt, daß statt der bisherigen zwey Lehrkurse für die Hufbeschlag-Schmiede von nun an deren vier binnen Jahresfrist angeordnet sind, und zwar in der Art, daß der Anfang

des ersten auf den 2ten Januar,
„ zweyten . . 1ten April,
„ dritten . . 1ten Julius, und
„ vierten . . 2ten November

unabänderlich festgesetzt ist.

Diejenigen, welche der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung und Approbation bedürfen, haben sich genau hiernach zu richten, indem nach bereits eröffnetem Unterrichte keine Aufnahme mehr statt finden kann, die zu spät Eintreffenden folglich zurückgestellt, und auf den nächstfolgenden Lehrkurs verwiesen werden müssen.

München, den 6ten Jänner 1834.

Königlich Bayerische Central-Veterinär-Schule.

Freiherr von Kesling.

J. Obermair
k. Stabsbuchhalter.

Digitized by Google

Uebersicht der Frucht-Normal-Preise fü

Normal

Rentämter.	Getreide.																			
	Waizen.		Kern.		Roggen.		Gerste.		Haber.		Dinkel od. Esen.		Mischling.		Erbsen.		Linsen.		Wicken.		Bohnen.		Erdbirnen.	
	per Schäffel.																							
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	
Aichach	9	12	9	30	6	30	4	36	3	24	4	—	—	—	9	30	9	30	—	—	—	—	—	
Augsburg	9	42	8	54	7	6	5	30	3	42	3	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Buchloe	—	—	10	54	8	—	6	18	3	54	4	18	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	
Dillingen	—	—	9	18	6	42	5	6	3	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Donauwörth	8	42	8	18	6	30	4	48	3	12	3	—	—	—	8	18	—	—	—	—	—	—	—	
Friedberg	9	12	8	54	6	42	5	12	3	36	3	30	—	—	9	12	—	—	—	—	—	—	—	
Füssen	—	—	12	—	8	48	7	—	4	18	4	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Göggingen	9	42	8	54	7	6	5	30	3	42	3	18	—	—	8	54	—	—	—	—	—	—	—	
Günzburg	—	—	10	—	7	—	5	6	5	12	3	18	—	—	9	—	7	—	4	30	—	—	1	
Höchstädt	—	—	9	18	6	48	5	6	3	18	3	18	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	
Illertissen																								
a) oberes Amt	—	—	10	12	7	—	5	6	3	18	3	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
b) unteres Amt	—	—	8	48	6	—	4	24	2	48	2	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Immenstadt	—	—	12	24	8	48	—	—	4	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	48	—	
Kaufbeuern	—	—	10	48	8	—	6	18	3	54	4	18	—	—	11	42	—	—	—	—	—	—	—	
Kempten Rent- und Kempten Kastenamt	—	—	12	24	8	48	6	54	4	12	4	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Lauingen	—	—	9	18	6	48	5	6	5	18	3	12	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	
Lindau	—	—	12	24	9	12	6	54	5	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Weiler, Bezirk	—	—	—	—	—	—	—	—	4	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	
Memmingen	11	24	11	24	7	54	6	42	4	6	4	24	—	—	10	48	10	48	4	6	—	—	—	
Mindelheim	—	—	10	12	7	12	5	30	3	30	3	36	6	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Neuburg	8	24	—		6	12	4	12	3	12	2	48	—	—	6	—	4	—	—	—	—	—	—	
Oberdorf	10	54	10	54	8	—	6	18	3	54	4	—	5	30	13	—	—	—	—	—	—	—	—	
Ottobeuern	—	—	10	24	8	—	6	24	3	54	3	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Rain	8	48	8	30	5	36	4	6	3	18	3	—	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	
Roggenburg	—	—	10	12	7	—	5	6	3	18	3	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Schrobenhausen	9	24	—	—	6	12	5	6	3	18	3	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Schwabmünchen	—	—	8	54	7	6	5	30	3	42	3	18	—	—	7	6	—	—	—	—	—	—	—	
Türkheim	—	—	10	12	7	12	5	30	3	30	3	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Ursberg	—	—	10	—	7	—	5	6	3	12	3	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Wertingen	—	—	9	18	6	48	5	6	3	18	3	6	—	—	9	18	—	—	5	6	—	—	—	
Wettenhausen	—	—	10	—	7	—	5	6	3	12	3	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Zusmarshausen	9	42	8	54	7	6	5	30	3	42	3	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Summa	105	6	291	12	224	12	164	6	115	48	102	30	11	48	145	48	31	18	13	42	16	48	1	
Durchschnitt	9	33¼	10	2½	7	14	5	28	3	37	3	32	5	54	9	43	7	49½	4	34	8	24	1	
mit üblichen Abänder.	9	36	10	—	7	12	5	30	3	36	3	30	5	54	9	42	7	48	4	36	8	24	1	

Augsburg den 3. Jänner 1834.

Königliche Regierung des Ob
v. Link, Präsiden

Digitized by Google

reise

Einkorn.	Hanfkorn.	Uebrige Naturalien.																Bemerkungen.
		Lein.	Leinöl.	Wein.	Flachs gebechelter.	Flachs ungehechelter.	Hopfen.	Heu.	Stroh Roggen.	Stroh Kesen.	Stroh Gerste.	Stroh Haber.						
		pr. Eint.	pr. Eimi	pr. Pfund.			pr. Centner		pr. Schober.									
kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.						
—	8 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —						
—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —						
—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	3 48	3 —	3 30	5 —						3 fl. der Schb. Waizenstroh.
—	— —	14 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	3 15	1 54	1 30	2 40						
—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	3 15	3 15	2 23	2 23						
—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —						
—	— —	— —	— —	11 54	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —						
—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —						
12	— —	12 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	3 —	2 30	2 —	2 15						
—	— —	14 —	— —	— —	— —	— —	— —	— 45	2 24	2 —	1 30	1 30						
—	— —	— —	— —	— —	— —	— 4	— —	— —	4 —	3 30	3 30	4 —						
54	— —	— —	— —	— —	— —	— 3	von Vöringen		4 —	3 30	3 30	4 —						
—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— 32	— 32	— 32	— 40						per Centner.
										Mischling								
—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	4 —	3 —	2 —	2 —						per Schober.
—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	—	pr. Fuder	27 —	21 —	12 —	18 —						Für den Distrikt Apfeltrang gelten die Preise von Oberdorf.
—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —						
—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —						
—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —						
—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	5 —	4 —	— —	5 —						per Schober.
—	4 —	— —	17 —	— —	— —	— —	— —	— —	5 40	5 30	4 —	4 20						„ „
—	— —	— —	— —	— —	— 24	— 10	— —	— —	— —	— —	— —	— —						
—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	4 —	3 —	3 —	5 —						„ „
—	7 30	— —	— —	— —	— —	— —	136 —	— —	4 —	4 —	4 30	4 30						pr. Schbr. d. Bund zu 10 ß
									10 —	10 —	11 15	11 15						„ „ „ „ „ 25 „
—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —						
—	6 12	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	6 —	5 —	— —	— —						per Schober.
—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— 15	— 15	— 15	— 18						„ Büschl.
—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —						
—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —						
—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	5 30	4 30	4 —	4 30						per Schober.
—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	3 19	3 7	2 27	3 45						„ „
6	25 42	40 —	17 —	11 54	—	24 —	17	136 —	—	45	71 11	61 46	49 5	62 8				
3	6 25½	13 20	17 —	11 54	—	24 —	5⅔	136 —	—	45	4 27	3 52	3 30 5/14	4 8½				
6	6 24	13 18	17 —	11 54	—	24 —	6	136 —	—	45	4 27	3 52	3 30	4 9				

onau-Kreises, Kammer der Finanzen.

Kopf, Direktor. coll. Vogl.

Digitized by Google

Kreis- und andere Notizen.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Reskript vom 31. Dezember 1833 zu der durch Dienst-Austritt des ersten Landgerichts-Assessors Karl von Hinsberg erledigten I. Assessors-Stelle des Landgerichts Ursberg den dermaligen Raths-Akzessisten der k. Regierung des Regen-Kreises, Kammer des Innern, Franz Frhrn. v. Muffel, allergnädigst zu ernennen geruht.

Vermöge allerhöchsten Reskripts vom 28. Dezember 1833 haben Sich Seine Königliche Majestät bewogen gefunden, die durch den Tod des Professors Bezzel erledigte Lehrstelle der ersten Gymnasial-Klasse zu Ansbach, dem bisherigen Gymnasial-Professor an der protestantischen Studien-Anstalt zu Augsburg Dr. Selling zu übertragen, dem Professor der I. Gymnasial-Klasse an letztgenannter Studien-Anstalt Kasp. Metzger, die Vorrückung in die II. Gymnasial-Klasse zu bewilligen, und den geprüften Lehramts-Kandidaten Johann Michael Rabus, als Professor der I. Gymnasial-Klasse daselbst provisorisch allergnädigst zu ernennen.

Der Gemeinde-Bevollmächtigte und Bürger der Stadt Neuburg, Johann Köllensberger hat zum Behuf der Herstellung der neuen Strasse von Neuburg nach Schrobenhausen einen freiwilligen Beitrag zu 500 fl. angeboten.

Diese gemeinnützige von ächtem Bürgersinn zeugende Handlung wird nach allerhöchster Anordnung wohlgefällig zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

(Bekanntmachung.)

(Die Beförderung des Flachs-Baues und der Leinwand-Fabrikation im Oberdonau-Kreise betreff.)

Mit Hinweisung auf die Ausschreibungen vom 5. Febr. u. 28. Juny 1833 (7. und 27. Stück des Oberdonau-Kreis-Intelligenz-Blattes, 9tes und 52tes Stück des allgemeinen Anzeigers) bringt das unterfertigte Komité hiemit zur allgemeinen Kenntniß, daß für die für das Jahr 1833 ausgesetzten Preise nur 3 Bewerber aufgetreten sind, davon die eingesendeten Zeugnisse am 24 d.M. in förmlicher Sitzung geprüft, und die Preise auf nachstehende Weise zuerkannt worden sind:

I. Für die erste Gattung der ausgesetzten Prämien erhält den 1ten Preis mit 50 fl. der Guts-Besitzer Joseph v. Silbermann von Straß im kgl. Landgerichte Neuburg, welcher legal nachgewiesen hat, daß er im Jahre 1832, 2 Tagwerk 50 Dezimalen gutbestellten Feldes mit 10 Metzen theils russischen, und theils inländischen Leines besäet, und davon 36 Zentner lufttrocknen Roh-Flachs, und 14 Schäffel tauglichen Saat-Lein geärndtet habe. Den 2ten Preis mit 40 fl. erhält Xaver Boos Schreinermeister und Oekonom zu Baisweil, Landgerichts Kaufbeuern, welcher durch legales Zeugniß dargethan hat, daß er im Jahre 1833 1½ Tagw. gut hergerichteten Feldes mit 4 bayer. Metzen guten Saat-Leines bestellt, und davon 35 Zentner lufttrocknen Roh-Flachs, und 6 Metzen Saat-Lein geärndtet habe.

II. Für die 2te Gattung der ausgesetzten Prämien erhält den ersten Preis mit 30 fl. Joseph Wachter, Hufschmid und ausübender Landwirth zu Altdorf, Landgerichts Oberdorf, welcher nachgewiesen hat, daß er im Jahre 1833 einen Acker mit ¾ Tagw. durch gute Begailung und mehrmaliges Ackern zur Flachs-Produktion zweckmäßig bearbeitet, und durch sorgfältige Pflege der Pflanzen aus 2 Metzen Rigaer Lein-Saamen 8 Zentner getrockneten, oder 2 Zentner geschwungenen Flachses von vorzüglicher Qualität geärndtet habe.

Da weitere Bewerbungen um die noch übrigen

Digitized by Google

ausgesetzten Prämien nicht eingelaufen sind; so konnten dieselben zum Bedauern des Komité nicht vertheilt werden, und müssen für das Jahr 1834 verfügbar gestellt bleiben.

Zugleich wird schon vorläufig bekannt gemacht, daß für das Jahr 1834 eine zureichende Quantität russischen Leines von vorzüglicher Qualität zur Abgabe an die Landwirthe bestellt sey, und daß wiederholt bedeutende Prämien zur Emporbringung des Flachs-Baues ausgesetzt werden, worüber die umständliche Bekanntmachung demnächst erfolgen wird. An alle Distrikts-Polizey-Behörden ergeht demnach das ergebenste Ansuchen, dieses schon vorläufig zur Kenntniß ihrer Amts-Untergebenen zu bringen, damit sich diese darnach richten können.

Kaufbeuern am 30. Dezember 1833.

Das Komité zur Beförderung der Leinwand-Fabrikation im Oberdonau-Kreise.

Fink, Stadtkommissär,

als Vorstand.

Bekanntmachung.

(Die Handhabung der Fremden-Polizey in der Haupt- und Residenz-Stadt München betreff.)

Im Vollzuge der Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 20. Oktober werden diejenigen Bestimmungen im bezeichneten Betreffe zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche sich zunächst auf die Bewohner der Hauptstadt selbst, auf die Fremden, und auf die hiesigen und auswärtigen Lohnrößler beziehen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

A) Bezeichnung der Aus- und Eingangs-Punkte für die Einwohner von München, Au und Haidhausen.

Die Einwohner von München, Au und Haidhausen können durch alle Ein- und Ausgänge passiren, nur wird dabey bemerkt, daß die unter Lit. C. von 6 bis 19 benannten Wege zur Zeit des Gebet-Läutens Abends geschlossen, und Morgens geöffnet werden, bey der Nacht also nicht benützt werden können.

B) Bezeichnung der Aus- und Eingangs-Punkte für Fremde.

Hiefür sind ausschließend bestimmt;

1) der Militär-Posten an der Vereinigung der Landshuter- und Ingolstadter-Kreuzstraße;
2) der Militär-Posten am Luitpolds-Platze, an der Dachauer-Straße;
3) der Militär-Posten an der Bayer-Straße zunächst dem Hackerbrauer-Keller;
4) der Militär-Posten an der Sendlinger Land-Straße zunächst dem Krankenhause;
5) der Thor-Schreiber-Posten der Grünwalder-Straße;
6) der Thor-Schreiber-Posten der Tegernseer-Straße;
7) der Thor-Schreiber-Posten der Lüften an der Rosenheimer-Straße;
8) der Thor-Schreiber-Posten an der Wiener-Straße in Haidhausen;
9) der Thor-Schreiber-Posten der Bogenhauser-Brücke;
10) der Thor-Schreiber-Posten zunächst Freymann an der Landshuter-Freysinger-Straße gegen den Aumeister;
11) der Thor-Schreiber-Posten bey Schwabing an der Landshuter-Freysinger-Straße mit der Einmündung in den Fahrweg nach Schwabing;
12) der Thor-Schreiber-Posten an der Vereinigung der Schleißheimer- und Theresien-Straße;
13) der Thor-Schreiber-Posten an der Thalkirchner-Straße; und
14) der Thor-Schreiber-Posten an der Bogenhauser-Ismanninger-Straße.

Digitized by Google

Schlüßlich wird bemerkt, daß mit gepackten Wagen weder bey dem Aumeister, noch bey dem Posten an dem Fahrwege nach Schwabing passirt werden könne, da die Durchfahrt auf solche Weise durch den englischen Garten verboten bleibt.

C. Verbotene Aus- und Eingänge für Fremde.

Hieher gehören und sind durch Tafel-Inschriften bezeichnet:

1) der Thor-Schreiber-Posten an dem abgebrannten Hause am Ausgange des Türkengrabens;
2) der Thor-Schreiber-Posten an der Sand- und Karls-Straße;
3) der Thor-Schreiber-Posten am Kalkofen in der Glocken-Straße;
4) der Thor-Schreiber-Posten an der Feld-Straße;
5) der Thor-Schreiber-Posten am Berg am Laimer-Weg zunächst der Kirche in Haidhausen;
6) der Fahrtweg bey der Vereinigung der Salz- und Herbst-Straße;
7) der Fahrtweg jenseits Biederstein auf der Schwablinger-Straße;
8) der Fahrtweg am Ende der Luisen-Straße;
9) der Fahrtweg am Ende der Max-Straße;
10) der Fahrtweg bey dem Wagnerbrauer-Keller oberhalb der Theresien-Wiese;
11) der Fahrtweg nach der königlichen Anlage auf der Sendlinger-Höhe;
12) der Fahrtweg nach der Theresien-Wiese zunächst Unter-Sendling;
13) der Fahrtweg im Augsburger-Gäßchen;
14) der Fahrtweg beym Jäger-Häuschen in der Falkenau;
15) der Fahrtweg nördlich von der Rosenheimer-Straße;
16) der Fahrtweg zum Kuisel und den Ziegelstädeln;
17) der Fahrtweg am Sieber-Schlößchen;
18) der Fahrtweg am westlichen Ende des Preysing-Gartens, und
19) der Fahrtweg nach der Schwaig hinter Haidhausen.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Für die Einwohner von München, der Vorstadt Au und Haidhausen.

1.) Die benannten Einwohner werden bey ihrem Eintritte an den Schlag-Bäumen, wie alle andere Fremde behandelt, wenn sie entweder mit eigenen Pferden oder mit einem Lohnrößler zu Wagen oder zu Pferde mit Gepäcke hereinpassiren.

Dieselben haben sich also genau nach den unten folgenden Verbindlichkeiten der Fremden zu richten.

2.) Diejenigen Einwohner, welche ohne Gepäck ankommen, sind bey der Erklärung unbeanständet passiren zu lassen, daß sie von München, von der Vorstadt Au, oder Haidhausen seyen.

3.) Ebenso dürfen bey derselben Erklärung alle Lohnrößler aus diesen Orten ungehindert passiren, wenn sie keine gepackten Wägen oder keine Fremden haben, oder keine Retouren sind.

4.) Bey dem Austritte dieser Einwohner wird es, wie bey dem Eintritte, gehalten.

Sind dieselben mit Gepäcke versehen, so haben sie jedoch die Verbindlichkeit, den polizeylichen Auslaß-Schein dem Thor-Schreiber zu übergeben.

B. Für Fremde; und zwar:

α) deren Verpflichtungen beym Eintritte:

1) Jeder Fremde hat an dem Eingangs-Punkte dem Thor-Schreiber
   a) Namen und Stand;
   b) sein Gefolge;
   c) den Ort, woher er kömmt;
   d) die bestimmte oder wahrscheinliche Dauer seines Aufenthalts in München, Au oder Haidhausen;
   e) die Bezeichnung seines Absteige-Quartiers;
   f) seinen Paß oder seine Reise-Legitimation gegen Schein abzugeben.

Digitized by Google

2) Innländer, welche hier Bekannte haben, und durch dieselben verbürgt werden können, wenn sie ohne Legitimation ankommen, haben bey der Angabe Nr. 1. lit. a — e bezeichneten Punkte diesen Umstand dem Thor-Schreiber nur zu bemerken, binnen 12 Stunden aber mit dem Bürgen persönlich bey der kgl. Polizey-Direktion sich einzufinden.

3.) Jeder fremde Lohnrößler hat dem Thor-Schreiber den vorgeschriebenen Legitimations-Vorweis vorzulegen, der ihm von seiner Heimats-Behörde ausgestellt ist.

4.) Fremde Fuß-Reisende haben ihre Pässe an den unter lit. B. bezeichneten Punkten zur Einsicht vorzuweisen, und sie binnen 12 Stunden bey der kgl. Polizey-Direktion zu hinterlegen.

5.) Eine Ausnahme hievon tritt nur bey den Ankommenden auf den Flößen ein, welche zwar nicht an einen Eingangs-Punkt zu gehen, aber ihre Pässe oder Vorweise binnen 12 Stunden bey der kgl. Polizey-Direktion zu übergeben haben.

6.) Die Gewerbs-Gesellen hinterlegen an den unter lit. B. bezeichneten Eingangs-Punkten ihre Wander-Bücher gegen Schein.

β) beim Austritte:

1) jeder Fremde hat einen Auslaßschein vor seinem Abgange bey der Polizey-Direktion von 8 bis 12 Uhr, oder von 2 bis 6 Uhr am Tage im Bureau Nr. 52, in den übrigen Stunden bey Tag und Nacht im Bureau Nr. 47. unter Vorlage seines Passes gegen Erlag von 12 kr. zu lösen, und denselben an der Austritts-Station abzugeben. 2) Stimmt der Austritts-Schein mit dem Passe, Vorweise oder mit der Zahl der bezeichneten Fremden nicht überein; so wird ihm der Austritt bis zu dessen Berichtigung verweigert.

III. Strafe bey Uebertretung dieser Anordnungen:

1) Wer eine der vorstehenden Bestimmungen übertritt, wird in eine Strafe von 6 bis 30 fl. oder in einen derselben entsprechenden Arrest verurtheilt. 2) Fremde, welche einen der verbotenen Wege passiren, werden nicht nur mit der oben bezeichneten Strafe geahndet, sondern unterliegen auch noch einer weitern polizeylichen Untersuchung ihrer persönlichen Verhältnisse und besonderer Aufsicht. 3) Ein fremder Lohn-Rößler, der sich für einen Münchner-Lohnrößler angiebt, und auf diese Weise den Posten hintergeht, ein Münchner-Lohnrößler, welcher Fremde ohne Anmeldung in die Stadt, in die Vorstadt Au oder Haidhausen bringt, werden wegen Gewerbs-Mißbrauches mit der Einstellung des Gewerbs-Betriebes auf eine bestimmte Zeit geahndet.

München den 6. Dezember 1833.

Königliche Polizey-Direktion München.

Dir. leg. imped.

v. Sichlern, Polizey-Kommissär.

Rupp, Polizey-Offiziant.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

11.) praes. den § 34.

(Gant-Edikt.)

Der Söldner Joseph Riester jung in Wallenhausen hat sich insolvent erklärt, und freiwillig dem Konkurs-Verfahren unterworfen, daher die Edikts-Tage wie folgt anberaumt werden:

1.) Donnerstag der 23. Jänner 1834 zur Anmeldung und Nachweisung der Foderungen; 2.) Donnerstag der 20. Februar 1834 zur Anbringung der Einreden; und 3.) zur Schluß-Verhandlung Donnerstag der 27. Febr. 1834 für die Replik, und der 13. März 1834 zur Duplik, jeder Zeit früh 9 Uhr.

Das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage hat die Ausschließung der Foderung von

Digitized by Google

der Konkurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung der an diesem Tage vorzunehmenden Verhandlungen zur Folge.

Da bis jetzt nur 7 Creditoren bekannt sind, so hofft man, diese Sache am ersten Edikts-Tage ausgleichen zu können.

Alle Diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, werden aufgefodert, solches bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes, ihrer Rechte unbeschadet, bey Gericht zu übergeben.

Zugleich wird am 1. Edikts-Tage von 2—4 Uhr Nachmittags das Anwesen, bestehend in Haus, Gemeinde-Recht, und 1½ Jaucherten Aecker, dann ½ Tagwerk Wiesen in der Gerichts-Kanzley öffentlich nach den Bestimmungen des §. 84. zum Hypotheken-Gesetze versteigert.

Roggenburg den 30. Dezember 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Geislinger, Landrichter.

12.) praes. den 6/1 34.

(Bekanntmachung.)

Auf Requisition des k. Kreis- und Stadtgerichts München wird nach Antrag der Hypothek-Gläubiger des dortigen ehevorigen Kammerdieners Johann Widman dessen im dießgerichtlichen Markte Hohenwarth besitzende Anwesen Donnerstags den 30 Jänner von 9 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags am hiesigen Gerichts-Sitze der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt.

Dasselbe besteht in Wohnhaus mit Garten zu 14 Dezimalen, 2 Cabisstücken, und 4 Gemeinds-Theilen zu 2 Tagwerk 55 Dezimalen, ist freyeigen, zur Markts-Kammer mit jährlich 1 fl. 19 kr. belastet, und zu 746 fl. geschätzt.

Kaufs-Liebaber, wovon Unbekannte sich über Vermögen und Leumund auszuweisen haben, werden mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes erfolge.

Schrobenhausen den 4. Jänner 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ramsauer, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 7. Jänner. 1833.	Briefe	Geld	Den 9. Jänner. 1834.	Briefe	Geld	Den 11. Jänner. 1834.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	101½	101¼	Obligat. à 4% m. Coup.	101½	101¼	Obligat. à 4% m. Coup.	101½	101¼
L. Loose unverz. à 10 fl.	123		L. Loose unverz. à 10 fl.	123		L. Loose unverz. à 10 fl.	123	
detto detto à 25 fl.	114		detto detto à 25 fl.	114		detto detto à 25 fl.	114	
detto detto à 100 fl.	116		detto detto à 100 fl.	116		detto detto à 100 fl.	116	

Digitized by Google

Intelligenzblatt

des königlich-Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

Nro 3.

Augsburg, den 20ten Jänner 1834.

Inhalt:

11.) Die Behandlung des Armen-Wesens. 12.) Den definitiven Satz für das braune Winter-Bier in dem Sud-Jahre 1834 betr. 13.) Die Ertheilung von Reise-Pässen nach Griechenland. 14.) Den Vollzug des §. 4. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes betr. 15.) Stempel und Taxen in Conscriptions-Sachen. 16.) Die Prüfung der Kandidaten der Philosophie zum Behufe des Uebertrittes zu den Fach-Studien. 17.) Die Brand-Versicherungs- und Vorschuß-Fonds-Beyträge pro 18$\frac{34}{35}$. 18.) Die Herabsetzung der Verkaufs-Preise der Artikel des Central-Schul-Bücher-Verlags. 19.) Die Erledigung der Pfarrey Balderschwang. 20.) Die Erledigung der Gesang-Lehrers-Stelle an der katholischen Studien-Anstalt in Augsburg. 21.) Die Erledigung der protestantischen Pfarrey Erbendorf, Dekanats Weiden, im Obermain-Kreise. 22.) Die erledigte protestantische Pfarrey Aufenau im k. Dekanate Waizenbach und k. Landgerichte Orb im Untermain-Kreise. 23.) Die Erledigung der protestantischen Pfarrey Wildenreuth mit den Neben-Pfarreyen Demensreuth und Parkstein im k. Dekanate Weiden im Obermain-Kreise. 24.) Die Erledigung der Pfarrey Schnabelwaid, im Dekanate Kreussen. — Kreis und andere Notizen — Bekanntmachungen der äussern kgl. Kreis-Behörden.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

XI) ad Nrm. 9455.

(Bekanntmachung.)

(Die Behandlung des Armen-Wesens betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

In der als Beylage zu diesem Kreis-Intelligenz-Blatte abgedruckten k. Ministerial-Instruktion über die Behandlung des Armen-Wesens, welche sämtlichen Einwohnern des Oberdonau-Kreises zur Kenntniß gebracht wird, erhalten diese einen neuen Beweis der väterlichen Fürsorge Sr. Majestät unseres geliebten Königs, und der umsichtigen Würdigung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern bey jedem wesentlichen Bedürfniße des Volkes.

Allgemein ist das Interesse an dem Armen-Wesen. Kein Zweig der Verwaltung berührt so nahe jeden Einzelnen, unmittelbar oder mittelbar, Die in unseren Verordnungen liegenden Grundsätze haben sich

Digitized by Google

durch Erfahrungen bewährt, aber die Anwendung ist mitunter zurückgeblieben hinter dem Geiste der Vorschrift.

In jener Instruktion ist nun der Sinn und Zusammenhang aller Verordnungsmäßigen Bestimmungen klar auseinander gesetzt. Der wahrhaft Bedürftige soll vor Noth, und der Bemittelte vor den oft so frechen Anfoderungen der Schein-Armuth gesichert werden.

Wer arbeiten kann, soll zur Arbeit angehalten werden. Wer durch Arbeit sein Brod nicht verdienen kann, soll wenigstens arbeiten, so weit er es kann, sowohl um den Unterstützungs-Bedarf möglichst zu mindern, als auch um jenem Müssiggange zu entgehen, welcher für die Armen die unversiegbare Quelle des sittlichen und politischen Verderbnisses, und für die Beytrags-Pflichtigen eine Veranlassung des steten Aergernisses ist. Die Hilfe soll in Bezug auf ihren Umfang nach dem Bedürfnisse des Armen, hinsichtlich ihrer Beschaffenheit das heißt: hinsichtlich der Wahl zwischen den verschiedenen Arten der Hilfe nach den Verhältnissen der Oertlichkeit und der Beytragenden bemessen werden. Arbeitsscheue Menschen sollen nicht ferner den Gemeinden zur Last fallen, sondern nach den deutlichen Bestimmungen der beyden allegirten Verordnungen vom Jahre 1816 in den nun verbesserten Zwangs-Arbeitshaus-Anstalten zur Arbeits-Lust, oder doch zur Arbeits-Gewohnheit gebracht, und nach ihrer Entlassung aus diesen Anstalten strenge beaufsichtet, für den Fall wirklicher Besserung, mit der Gelegenheit sich zu ernähren, versehen, für den Fall der Nicht-Besserung aber alsbald in die Zwangs-Arbeits-Anstalt zurückgewiesen werden; mit einem Worte: Es soll der wahrhaft Hilfsbedürftige dem Willen des Gesetzes gemäß wirksam gegen Hunger und Noth, der fleißige Familien-Vater aber eben so wirksam gegen das niederschlagende Bewußtseyn geschirmt werden, den Schweiß seines Angesichts, und einen Theil des sauer erworbenen täglichen Brodes für Müßiggänger und lüderliche Menschen aufopfern zu müssen.

Damit nun diese, hier im Allgemeinen ausgesprochenen, lediglich auf das Beste der Gemeinden abzielenden Grundsätze, und überhaupt alle verordnungsmäßigen und instruktiven Bestimmungen überall zum Vollzuge kommen, und auch dort ihre Anwendung finden, wo die Mitglieder des Armen-Pflegschafts-Rathes aus schlichten Landleuten bestehend, weniger in den Geist der Anordnungen einzudringen vermochten, hat das kgl. Staats Ministerium des Innern der angezogenen Instruktion durch die Art der Aufeinanderfolge, durch die Ueberschriften jeden Absatzes, durch die Hinweisung auf die Gesetzesstellen, durch die bis ins Einzelne gehenden Belehrungen u. s. w. eine solche Einrichtuug gegeben, daß sie als ein vollständiges Noth- und Hilfs-Buch für Jedermann dienen mag.

Die Schreibereyen, welche schon die Verordnung vom Jahre 1816 soviel als möglich vermieden wissen will, sind durch Formularien erleichtert. Die Armen-Beschreibungen und Voranschläge sind zusammengezogen, die vollständigen Ueberträge von einem Jahre auf das Andere in kurze Berufungen auf die Seiten-Zahl der ältern Armen-Beschreibung verwandelt, die Verausgabungen für Armen-Beschäftigung in Neben Rechnungen gestaltet, und dadurch die Haupt-Rechnung so erleichtert, daß die Rechnungs-Stellung auch dem ungeübten Rechner nicht schwer fallen kann.

Digitized by Google

Damit aber alle Armenpflegen lebendig zusammen greifen, ist der Distrikts-Versammlung ein größerer Wirkungs-Kreis eröffnet. Indem sie von jeder Gemeinde den Etat vorgelegt erhält, um die Zuschüsse der Distrikts-Kasse zu beurtheilen, findet sie Veranlassung, in die Art und Weise der örtlichen Fürsorge einzugehen, und durch mündliche Beredungen und Belehrung Manches auf bessern Weg zu lenken. Indem hier alle Vorstände der Gemeinde- und Armen-Pflegen ihre Erfahrungen einander mittheilen können, wird es leichter, der Noth in ihrer Entstehung zu begegnen, und wirksamere Mittel zur Abhilfe zu verabreden, als wenn jede Armen Pflegschaft für sich allein handelt. An die Stelle schriftlicher Weisungen und höherer Einschreitungen soll mündliche Rücksprache und freundliche Verabredung treten.

Hier, wie in den örtlichen Armen-Pflegen werden vorzüglich die Seelsorger ein weites Feld schöner und wohlthätiger Wirksamkeit finden, und indem sie im Geiste ihres Berufes den Nothleidenden aufzuhelfen suchen, den Müßiggang aber bewachen, erwerben sie sich rühmliche Verdienste um den Staat und um ihre Pfarr-Gemeinde.

Die Polizey-Behörden des Kreises, welche so oft schon ihren Amts-Eifer in andern Fällen erprobt haben, werden auch hier gewiß nicht zurückbleiben, und der unterfertigten Stelle die angenehme Veranlassung geben, ihre wirksamen Bemühungen für das Wohl ihrer Untergebenen nach Verdienst anzuerkennen.

Was insbesondere das Personal-Verzeichniß der Armen-Pflegen betrifft, welches nach §. 89. der Instruktion zur alsbaldigen Einsendung abgefodert ist; so werden dieselben dessen Vorlage, und bey denjenigen

Armen-Pflege-Räthen, deren ordentliche Ersatz-Wahl entweder noch nicht vorgenommen oder nicht bestättigt worden ist, die Wahl ungesäumt bewirken.

Augsburg den 13. Jäner 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

XII.) ad Nrm. 7458

An

sämmtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Den definitiven Satz für das braune Winter-Bier in dem Sud-Jahre 1834 betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die königliche Regierung des Oberdonau-Kreises hat auf den Grund der nach Inhalt der Verordnung vom 25ten April 1811 erhobenen Durchschnitts-Preise der Gerste und des Hopfens über die definitive Regulirung des Winter-Bier-Satzes pro 1834 beschlossen, daß

1.) die durch Regierungs-Entschließung vom 15ten März 1833 (Kreis-Intelligenz-Blatt p. 362 und respektive p. 95 festgesetzten Distrikte unverändert bleiben;

2.) der Winter-Bier-Satz für das Sud-Jahr 1834 für den

Iten Distrikt auf 3 kr. 2 pf.
II. . . 4 kr. — .
III. . . 3 kr. 3 pf.
u. für den IV. . auf 4 kr. — .

per Maaß vom Ganter festgesetzt werde;

Digitized by Google

3.) der Communal-Malz-Aufschlag, wo ein solcher besteht, aber in den vorstehenden Ganter-Satz noch besonders einzurechnen sey.

Augsburg den 13ten Jänner 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

XIII.) ad Nrm. 8951.

An

sämtliche königliche Stadt-Kommissariate, dann Land- und Herrschafts-Gerichte des Oberdonau-Kreises.

(Die Ertheilung von Reise-Pässen nach Griechenland betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nach einer von dem kgl. Staats-Ministerium des Innern ausgegangenen Entschliessung vom 30ten v. Mts. wird sämtlichen k. Stadt-Commissariaten, dann Land- und Herrschafts-Gerichten eröffnet, daß die in deutscher Sprache ausgefertigten, und gehörig visirten Reise-Pässe zur Reise nach Griechenland vollkommen genügend seyen.

Augsburg den 16ten Jänner 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Koneberg.

XIV.) ad Nrm. 9503.

An

sämtliche Conscriptions-Behörden des Oberdonau-Kreises

(Den Vollzug des §. 4. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes betr.).

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den Conscriptions-Behörden wird nachstehend das in rubrizirten Betreffe unterm 7ten Jänner 1834 aus dem k. Staats-Ministerium des Innern erfolgte Rescript zur Wissenschaft und Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg den 12. Jänner 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

Abdruck. ꝛc. ꝛc.

„Aus den vorschriftmäßig zur Vorlage kommenden Verzeichnissen über die zum Waffendienste unwürdigen Conscribirten ist ersehen worden, daß der §. 4. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes nicht allenthalben nach gleichen Grundsätzen vollzogen, und daß insbesondere der §. 4. der Vollzugs-Vorschriften, wonach die Ausschliessung von der Ehre der Waffen nur bey vollständiger Verurtheilung wegen Verbrechen, oder wegen der genannten vier gemeinen Vergehen statt findet, nicht immer gehörig berücksichtiget werde.“

„Zur Erzielung eines gleichheitlichen Verfahrens wird daher unter Bezugnahme auf die am 29ten März 1831 im Betreff der zum Waffen-Dienste Unwürdigen ergangene Ministerial-Entschließung Nachstehendes zur genauen Darnachachtung eröffnet:

Digitized by Google

1) „Die Ausschließung von der Ehre der Waffen ist gesetzlich überhaupt nur alsdann begründet, wenn die Verurtheilung wegen eines Verbrechens, oder wegen eines der bezeichneten vier gemeinen Vergehen vollständig ist, d. h. wenn sie nebst dem Ausspruche der Schuld auch die Verhängung der dem treffenden Verbrechen oder der vier genannten Handlungen entsprechenden Vergehens-Strafe enthält."

„So oft demnach der Urtheils-Spruch in Beziehung auf Schuld und Strafe in abweichenden Formen erscheint, z. B. das Verbrechen der Körper-Verletzung durch die darauf angewendete Strafe zum Vergehen, das Vergehen des Diebstahls ꝛc. zur bloßen Uebertretung herabsinkt, ist eine vollständige Verurtheilung nicht vorhanden, sohin auch die Waffen-Unwürdigkeit gesetzlich nicht begründet."

2.) „Zur Ausschließung von der Ehre der Waffen wegen der im §. 4. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes genannten vier Vergehen nach §. 4. der Vollzugs-Verschriften, wird vorausgesetzt, daß solche im Sinne des gemeinen Straf-Rechtes zu den gemeinen Vergehen gehören, sohin nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen strafbar erscheinen."

„Da nun die durch besondere Bestimmungen vorgesehenen Wald- und Feld-Frevel, und namentlich Wild-Diebstähle unter jenen gemeinen Diebstahls-Vergehen nicht begriffen sind; so machen sie der Ehre der Waffen auch nur alsdann verlustig, wenn sie in Folge ihrer Belegung mit Verbrechens-Strafen die Eigenschaft von Verbrechen annehmen."

„Es ist demnach im Interesse des Dienstes, so wie der betheiligten Conscribenten pflichtmäßig Sorge zu tragen, daß, ohne die vorbemerkten Voraussetzungen, der Ausschließung von der Ehre der Waffen nicht statt gegeben werde."

XV.) ad Nrm. 9019.

An

die k. Conscriptions-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Stempel und Taxen in Conscriptions-Sachen betr.)

Den kgl Conscriptions-Behörden des Oberdonau-Kreises wird nachstehende k. Ministerial-Entschließung de dato 28sten vorigen Monats zur Nachachtung mitgetheilt:

„Zur Erledigung der von einigen kgl. „Kreis Regierungen gestellten Anfragen: ob „die Berichte und Ausfertigungen, welche „der Ertheilung der Entlassungs-Scheine „vorangehen, oder hierauf überhaupt Bezug „haben, auch den Tax- und Stempel-Gebühren unterliegen, dann wie es dießfalls „hinsichtlich der Verhandlungen derjenigen „zu halten sey, welche, vor dem Eintritte in „das Conscriptions-Alter, Behufs ihrer Verehelichung Kaution leisten? wird der kgl. „Kreis-Regierung eine Abschrift der am „26ten May l. Js. an die kgl. Regierungs-Finanz-Kammern diesseits des Rheins erlassenen Finanz Ministerial-Entschließung zur „Wissenschaft und Nachachtung mit dem „Anhange zugeschlossen, daß hiernach die „Erhebung der Zustellgelder von den Entlassungs-Scheinen der Conscribirten im „Regen-, Rezat-, und Obermain-Kreise, als „mit der gleichheitlichen Behandlung der „Conscribirten aller Kreise ohnehin unverträglich, nicht mehr statt finde."

Augsburg, den 8. Jänner 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

Digitized by Google

Abdruck.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Da das Gesetz vom 15ten August 1828, über die Heer-Ergänzung in §. 90. nur die Erlaß-Scheine der Taxe und dem Stempel unterwirft; so sind die übrigen Verhandlungen in Bezug auf Entlassung tax- und stempelfrey zu behandeln.

Die Verhandlungen über Vereheligungs-Erlaubniß vor Eintritt des Conscriptions-Alters und desfalsige Cautions-Stellung sind zu den befreyten nicht zu rechnen, sondern wie andere Parteysachen zu taxiren, bey der späteren Entlassung aber ist im Verfahren kein Unterschied gegen die Entlassungs-Gesuche anderer Conscriptionspflichtiger zu machen.

Dies wird der kgl. Regierung aus Anlaß des im rubrizirten Betreffe erstatteten Berichtes zur künftigen Nachachtung eröffnet.

München den 26. May 1833.

An

sämmtliche kgl. Kreis-Regierungen, Kammer der Finanzen, also ergangen.

XVI.) ad Nrm. 9104.

(Die Prüfung der Kandidaten der Philosophie zum Behufe des Uebertrittes zu den Fach-Studien betr.).

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die mittelst königl. Ministerial-Erlaßes vom 29. vorigen Monats der unterfertigten Kreis-Stelle mitgetheilte, und am nämlichen Tage an den akademischen Senat der königl. Universität München ergangene kgl. Ministerial-Entschließung, wird in nachstehendem Abdrucke zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

„Prüfungen, welche mit den Studie„renden während ihrer akademischen Lauf„bahn in Folge bestehender Bestimmungen „zur Beurkundung ihres Fleißes und ihrer „Fortschritte vorgenommen werden, liegen „nicht ausser dem Bereiche der Verpflich„tungen des akademischen Lehrers. Sie „dienen vielmehr zur Kontrolle der Studie„renden, und sind das Mittel, den Erfolg „der Bemühungen der Lehrer, und den Ruhm „so wie die Frequenz der Universität zu si„chern und zu mehren. Wie früher die ein„zelnen Semestral-Prüfungen, so sind da„her jetzt die Prüfungen der Kandidaten „der Philosophie zum Behufe des Ueber„tritts zu den Fach-Studien unentgeldlich „zu halten, und es kann hiebey eine analoge „Beziehung der Prüfungen zu Erlangung des „Doctor-Grades, oder Behufs des Ueber„trittes in die Rechts-Praxis, dann die Ana„logie des ehemaligen Baccalaureats um „so weniger Platz greifen, als durch jene „die Erlangung eines akademischen Grades „einer Würde bedingt wird."

„Dagegen versteht sich von selbst, daß „die Prüfung pro Absolutorio Behufs „der Dispensation von dem 5ten Studien„Jahre, so wie die Prüfungen pro Gradu, „und die theoretischen Prüfungen aller Art, „und insbesondere auch die diesen Prüfun„gen in Zukunft vorangehenden Prüfungen „aus der in der Zwischen-Prüfung, oder der „in der Lyzeal-Prüfung nicht begriffenen, dem „betreffenden Fache vorgeschriebenen allge„meinen Wissenschaften, der vorschriftmäßi„gen Taxe unterliegen."

Augsburg den 8. Jänner 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

Digitized by Google

XVII.) ad Nrm. 9588.

An

sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Brand-Versicherungs- und Vorschuß-Fonds-Beiträge pro $18\frac{2}{3}$ betreffd.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Bekanntmachung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 29 v. Mts. (Regierungs-Blatt v. J. 1834 Nr. 1.) wurde die Brand-Versicherungs-Beitrags-Quote pro $18\frac{2}{3}$ auf 11 kr. von hundert Gulden des Brand-Versicherungs-Kapitals bestimmt. Sämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises werden daher angewiesen, die Brand-Versicherungs-Beiträge pro $18\frac{2}{3}$ in der erwähnten Quote, so wie die Vorschuß-Fonds-Beiträge zu 6 kr. von hundert Gulden des Brand-Versicherungs-Zuwachs-Kapitals des Jahres $18\frac{2}{3}$ unverzüglich zu erheben, um die hierauf angewiesen werdenden Zahlungen sogleich leisten zu können.

Augsburg den 12. Jänner 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

XVIII.) ad Nrm. 5326.

(Die Herabsetzung der Verkaufs-Preise der Artikel des Central-Schulbücher-Verlags betreffd.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachdem zu Folge kgl. Ministerial-Entschließung vom 7. September vorigen Jahres der Termin, an welchem die durch kgl. Ministerial-Entschließung vom 29. August 1833 genehmigte Herabsetzung der Verkaufs-Preise der Verlags-Artikel des Central-Schulbücher-Verlags in Vollzug treten soll, auf den 1. Jänner 1834 festgesetzt wurde, und die von dem genannten Verlage hieher mitgetheilten Verzeichnisse der in diesem Verlage erschienenen Bücher, und anderer Artikel mit der Bemerkung der herabgesetzten Verkaufs-Preise, an die kgl. Distrikts-Polizey und Distrikts-Schul-Behörden zur Mittheilung an die Lokal-Schul-Inspektionen, und durch diese an das Lehrer-Personal bereits hinausgeschlossen wurden; so wird auf diese Preis-Minderung, und auf die dadurch erzielte Erleichterung in dem Ankaufe dieser Verlags-Artikel unter Hinweisung auf das gedruckte Bücher-Verzeichniß mit Nr. 5 vom Jahr 1834 bezeichnet, aufmerksam gemacht und zugleich bemerkt, daß wegen Auswechslung der mit der Preis Bemerkung versehenen Titel-Blätter die geeignete Einleitung bereits getroffen worden sey.

Augsburg den 6. Jäuner 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

XIX.) ad Nrm. 8847.

(Die Erledigung der Pfarrey Balderschwang betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch Versetzung des Pfarrers Georg Gilm auf die Pfarrey Elhofen, wurde die Pfarrey Balderschwang, Landgerichts Immenstadt, erledigt, welche sich in einem Umkreise von 7—8 Stunden über eine Bevölkerung von 190 Seelen erstreckt, und

Digitized by Google

eine Schule besitzt. Die jährlichen Einnahmen bestehen in 511 fl. 14 kr., nämlich

1.) in 432 fl. 6 kr ständigem Gehalt,
2.) in 63 fl. 57 kr. aus Realitäten,
3.) in 15 fl. 11 kr. für besondere Verrichtungen.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 3 fl. 11 kr.

Allenfallsige Competenten haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher vorzulegen.

Augsburg den 13. Jänner 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Koneberg.

XX) ad Nrm. 9907.

(Die Erledigung der Gesang-Lehrers-Stelle an der katholischen Studien-Anstalt in Augsburg betreffd.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

An der katholischen Studien-Anstalt bey St. Stephan in Augsburg ist die Stelle eines Gesang Lehrers in Erledigung gekommen, mit welcher ein jährlicher Functions-Bezug von 150 fl. verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den erfoderlichen Qualifikations- und Sitten-Zeugnissen versehenen Gesuche längstens binnen drey Wochen bey der unterfertigten Kreis-Stelle einzureichen.

Augsburg den 15. Jänner 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Koneberg.

XXI.)

(Die Erledigung der protestantischen Pfarrey Erbendorf, Dekanats Weiden im Obermain-Kreise betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Römheld auf die Pfarrey Ehingen ist die Pfarrey Erbendorf im k. Dekanate Weiden in Erledigung gekommen, welche zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen hiemit öffentlich ausgeschrieben wird Der Ertrag derselben ist in der unterm 20. September 1821 superrevidirten Fassion auf folgende Weise berechnet:

I.) An ständigem Gehalte 42 fl. 21 kr., nemlich von der allgemeinen Stiftungs-Administration Waldsaßen: an baarem Gelde aus dem Gotteshaus Erbendorf an jährlicher Besoldung 2 fl.; für die Lichtmeß-Kerzen 15 kr.; für den Kirchen und Siehweiher-Zehent 6 kr.; Stadel-Zins 8 fl.; für die Advent-Predigten 2 fl.; an Naturalien: 12 Klftr. weiches Holz à 2 fl. 24 kr.; von der kgl. Hofmark Altenstadt 3 Klftr. weiches Brennholz á 2 fl. 6kr. II.) Ertrag aus Realitäten 300 fl. 21 kr., nemlich die freye Wohnung im Pfarrhause zu 25 fl.; 41½ Tagwerk verpachtete Aecker, Ertrag 166 fl. 45 kr.; 3 Tgw. Aecker in eigener Regie Ertrag 19 fl.; 15 Tgw. verpachtete Wiesen, Ertrag 69 fl. 27 kr.; 3¼ Tagw. Wiesen in eigener Regie 20 fl. 9 kr.; III.) Ertrag aus Rechten 62 fl. 15½ kr., nemlich aus grundherrlichen Rechten in Geld 1 fl. 12 kr.; an Zehnten: a) vom großen Frucht-Zehent: zu Erbendorf 104 fl. 44 kr.; zu Altenstadt 54 fl. 27½ kr.; zu Thann 55 fl.; zu Grötschenreuth 56 fl. 40 kr.: zu Pleern 39 fl. 33 kr.; zu Hundorf 61 fl. 53 kr.; zu Wetzeldorf 100 fl.; b) vom Flachs-Zehent 5 fl.;

Digitized by Google

c.) vom Blut-Zehnt 1 fl. 36 kr.; an Waide-Rechten 2 fl 30 kr. IV.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes Funktionen 48 fl. 29½ kr. Total-Betrag der Einkünfte 853 fl. 27 kr. Die Lasten betragen 11 fl. 36 kr. Verbleiben zur reinen Einnahme 841 fl. 51 kr.

Bayreuth den 7. Jänner 1834.

Königlich protestantisches Consistorium.

Freudl.

May.

XXII.)

(Die erledigte protestantische Pfarrey Ausenau, im k. Dekanate Waizenbach und k. Landgerichts Orb im Untermain-Kreise betrff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die durch die Beförderung des Pfarrers Keppel auf die Pfarrey Streitau erledigte Pfarrey Ausenau, Dekanats Waizenbach, wird zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen mit folgendem Ertrage nach der am 16 Oktober 1822 abgeschlossenen Fassion öffentlich ausgeschrieben.

I.) An ständigem Gehalte 4 Schffl. 3 Metz. $\frac{3}{8}$ Korn á 10 fl. der Schäffel = 45 fl. 18¾ kr.; aus dem Gotteshaus zu Ausenau 107 fl. 30 kr.; von der Gemeinde Ausenau und Neuendorf: an baarem Gelde von jedem Einwohner 30 kr., beyde Gemeinden zählen 70 Einwohner, beträgt 35 fl.; von jedem eine Maas Korn macht 8 Schfl. 1 Metz. 2 Vrl. $\frac{2}{8}$ bayer. Gemäs à 10 fl. per Schäffel = 82 fl. 42½ kr. II.) An Zinsen von den zur Pfarrey gestifteten Capitalien 1 fl. III.) Ertrag aus Realitäten: die freie Wohnung im Pfarrhause und den Genuß der Oekonomie-Gebäude, angeschlagen zu 50 fl.; aus Wiesen: 6 Morg. 52 Ruthen 107 Schuh Aschaffenburger Maas oder 3 bayer. Tagw. 272½ bayer. Quat.-Ruth. Ertrag 66 fl. 30 kr.; aus Gärten: 69 Rth. 8 Schuh, oder 96½ bayer. Quadr. Ruthen, 48 kr. IV.) Ertrag aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 22 fl. 52½ kr. Die reinen Einkünfte betragen demnach noch 379 fl. 21¾ kr; von der kgl. allgemeinen Pfarr-Unterstützungs-Kasse 50 fl. In Summa 429 fl. 21¾ kr.

Bayreuth den 7. Jänner 1834.

Königlich protestantisches Consistorium.

Freudl.

May.

XXIII.)

(Die Erledigung der protestantischen Pfarrey Wildenreuth mit den Neben-Pfarreyen Demenreuth und Parkstein im k. Dekanate Weiden im Obermain-Kreise betrff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Da die protestantische Pfarr-Stelle Wildenreuth mit den Neben-Pfarreyen Demenreuth und Parkstein durch die Beförderung des Pfarrers Tretzel auf die Pfarrey Veitsweiler in Erledigung gekommen ist, und die Besetzung derselben ey der bestehenden Alternative dießmal Sr. Majestät dem Könige zusteht: so wird dieselbe hiemit zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen mit dem Ertrage nach der noch nicht abgeschlossenen Fassion vom Jahre 1815 öffentlich ausgeschrieben:

I.) An ständigem Gehalte: 6 Klafter weiches Holz von dem k. Forstamt Weiden à 2 fl. 24 kr. = 14 fl. 24 kr.; von Demenreuth aus dem Gotteshaus 6 fl. 12 kr.; von Parkstein 1 fl. 54 kr; an baarem Gelde

Digitized by Google

von der Hofmark Wildenreuth 5 fl. 40 kr.; ditto 20 Pfd. Fische à 9 kr. = 3 fl.; ditto 16 Klftr. weiches Holz à 2 fl. 30 kr. = 40 fl. II.) Für die freie Wohnung im Pfarrhaus und den Genuß der Oekonomie-Gebäude 25 fl.; aus 4 Tgw. Aecker, 1¾ Tgw. Wiesen, und $\frac{1}{16}$ Tgw. Garten 57 fl. 17 kr.; von 1 Tgw. Aecker, ¼ Tgw. Garten 1 fl. 45 kr.; 1 Tgw. Wiesen 3 fl. 58 kr.; ½ Tgw. Weiher 1 fl. 20 kr. III.) Ertrag aus Rechten: in Geld von Demenreuth 45 kr.; an Naturalien 11¼ Pfd. Schmalz à 20 kr. von Wildenreuth = 3 fl. 45 kr.; vom großen Frucht-Zehent zu Wildenreuth 91 fl. 45 kr.; zu Demenreuth 116 fl. 35 kr.; zu Parkstein 188 fl.; vom kleinen Schmalsaat-Zehent: zu Wildenreuth 2 fl. 16 kr.; zu Demenreuth 1 fl. 21 kr.; zu Parkstein 19 fl. 20 kr.; vom Hopfen- und Blut-Zehent: zu Wildenreuth 56 kr.; zu Demenreuth 27¾ kr.; nach Abzug der Einsammlungs-Kosten an Zehent-Stroh 6 fl. 34½ kr. IV.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 77 fl. 20¼ kr. Total-Betrag der Einkünfte 669 fl. 36¼ kr. V.) An freiwilligen Geschenken, an Geld und Naturalien von einzelnen Eingepfarrten: a) an Geld zu Wildenreuth, wenn die Kinder zum erstenmal den Confirmations-Unterricht besuchen, ohngefähr 1 fl. 30 kr.; b) an Naturalien zu Wildenreuth und Demenreuth 4 fl., zusammen 5 fl. 30 kr. Die Lasten betragen 93 fl. 48 kr. Die reinen Einkünfte bestehen demnach noch in 575 fl. 48¼ kr.

Bayreuth den 7. Jänner 1834.

Königlich protestantisches Consistorium.

Freudl.

May.

XXIV.)

(Die Erledigung der protest. Pfarrey Schnabelwald, im Dekanate Creußen betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die protestantische Pfarr-Stelle zu Schnabelwaid im k. Dekanate Creußen, welche durch den Tod des Pfarrers Kandler dortselbst erlediget worden ist, wird zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen hiemit öffentlich ausgeschrieben.

Dieselbe erträgt nach der noch nicht abgeschlossenen Fassion vom Jahre 1814: I.) an ständigem Gehalte 1.) aus den Staats-Kassen, vom k. Rentamte Pegnitz: an baarem Gelde 41 fl. 15 kr.; an Naturalien: 2 Schffl. 5$\frac{10}{12}$ Mtz. Korn à 10 fl = 29 fl. 53¼ kr.; 1 Schffl. 3$\frac{11}{12}$ Mtz Haber à 4 fl. = 6 fl. 38¼ kr.; 17 Klftr. weiches Scheitholz Nürnberger Maas oder 18$\frac{8}{9}$ Klftr. bayer. Maas a 3 fl. 45 kr. = 70 fl. 50 kr.; 2.) aus Stiftungs-Kassen: aus dem Gotteshause Schnabelwaid baar 3 fl. 45 kr.; II.) Ertrag aus Realitäten: die freie Wohnung im Pfarrhause und den Genuß der Oekonomie-Gebäude zu 50 fl.; aus 5¼ Tagw. Aecker Nürnberger, oder 7$\frac{7}{20}$ bayer. Tagw. 23 fl. 26 kr.; aus 4$\frac{7}{8}$ Tgw. Wiesen Nürnberger, oder 7$\frac{7}{20}$ bayer. Tgw. und 5$\frac{1}{8}$ Tgw. Huthland 47 fl. 55 kr.; aus $\frac{1}{8}$ Tagw. Garten Nürnberger, oder $\frac{7}{40}$ bayer. Tgw 8 fl.; aus $\frac{3}{8}$ Tgw. Weiher Nürnberger, oder $\frac{21}{40}$ bayer. Tagw. 3 fl. III.) Ertrag aus Rechten: an Geld 3 fl. 45 kr.; vom großen Frucht-Zehent 1.) zu Neuhof bey Pegnitz 104 fl. 52½ kr.; 2.) zu Breunersfeld 53 fl. 18$\frac{7}{8}$ kr.; vom Schmalsaat-Zehent: zu Neuhof bey Pegnitz und zu Breunersfeld 45 fl. 8½ kr.; an Blut Zehent: 10 fl. 15 kr.; an Windbrüchen 7 fl.; 8 Fuder Rech-Streu aus eben dieser Waldung à 1 fl. 16 kr. nach dem Forst-Tarif

Digitized by Google

v. J. 1814 10 fl. 8 kr. V.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 72 fl. 14½ kr. Total-Betrag der Einkünfte 591 fl. 25½ kr. VI.) An freywilligen Geschenken an Geld 2 fl.; an Naturalien 3 fl., zusammen 5 fl. Die Lasten betragen 18 fl. 3¾ kr. Verbleiben reine Einkünfte 573 fl. 21¾ kr.

Bayreuth den 7. Jänner 1834.

Königlich protestantisches Consistorium.

Freudl.

May.

Kreis- und andere Notizen.

Die Familien-Glieder des Fürstlich- und Gräflich Fugger'schen Hauses haben in einer Conferenz am 9ten September 1833 die Geschäfte des Familien-Seniorats beyder Linien, worunter auch die Aufsicht auf die Familien-Stiftungen begriffen ist, Seiner Erlaucht dem Herrn Reichsrathe Grafen Joseph Hugo Fugger von und zu Kirchheim ganz allein, mit Ausschluß der übrigen Familien-Glieder, provisorisch übertragen.

Vermöge k. Ministerial Entschließung vom 21. Dez. 1833 wurde die Ober-Lehrers-Stelle an der protestantischen Volks-Schule zu Kaufbeuern, womit zugleich die Pfarr-Adjunktur verbunden ist, dem bisherigen Verweser dieser Stelle, und geprüften Pfarramts-Kandidaten Johann Georg Koberle übertragen.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 12ten v. M. u. Jhrs. dem Schullehrer Martin Martin zu Burtenbach die Ehrenmünze des k. b. Ludwigs-Ordens zu verleihen geruht.

Gemäß Entschließung der k. Regierung K. d. J. und Kreis-Commando des Oberdonau-Kreises vom 11ten Jänner d. J. wurden im Landwehr Bataillon Lauingen ernannt, als Hauptmann: der bisherige Oberlieutnant Michael Baur; — als Oberlieutnants: die bisherigen Lieutnants Joseph Feiler, und Johann Baptist Dilger; — als Lieutnants: Alois Renning und Karl Zenetti; und als Quartier-Meister, Alois Baur.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

13.) praes. den $\frac{12}{1}$ 34.

(Bekanntmachung.)

An die Stelle des zum kgl. Appellations-Gerichts-Assessor in Bamberg ernannten bisherigen kgl. Kreis- und Stadt-Gerichts-Rathes Conrad ist nunmehr der kgl. Kreis- und Stadt-Gerichts-Rath Gett als Curator der Depositen-Kasse ernannt worden, von welchem in Zukunft nebst dem kgl. Protokollisten v. Wachter ganz allein die Depositen-Scheine ausgestellt, und Zahlungen geleistet und angenommen werden.

Memmingen den 9. Jänner 1834.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadt-Gericht.

Ammerbacher, Direktor.

v. Hartlieb.

14.) praes. den $\frac{14}{1}$ 34.

(Bekanntmachung.)

In Folge der unterm 14. Jänner 1833 ergangenen öffentlichen Auffoderung (siehe Correspondent von und für Deutschland Jahr 1833. Nr. 48. 56. und 62., Intelligenz-Blatt für den Rezat-Kreis Nr. 15. 20., Intelligenz-Blatt für

Digitized by Google

den Regen-Kreis Nr. 8. 9. und 10., Allgemeiner Anzeiger für das Königreich Bayern Nr. XI., Intelligenz-Blatt für den Isar-Kreis St. IX., X. und XI., Intelligenz-Blatt für den Ober-Donau-Kreis Nr. 11. und 12. wurden an die Verlassenschafts-Masse des bereits am 1. May 1806 verstorbenen Israeliten Amschel Levi zu Schnaittach als vormaligen Magazins- und Proviant-Lieferanten für die Festungen des Churfürstenthums Bayern 3809 fl. 17 kr. von verschiedenen Unter-Lieferanten und 1267 fl. 37 kr. von dem kgl. Kreis-Fiskalat als Foderung für rückständigen Kaufschilling aus Staats-Realitäten und erwachsene Verzugs-Zinse und zwar mit Vorrang vor obigen 3809 fl. 17 kr. nomine des kgl. Aerars angemeldet; in Summa 5076 fl. 54 kr.

Da die Amschel Levi'sche Activ-Masse nur in 1771 fl. 57½ kr. besteht; so übersteigt die bereits bekannte Passiv-Masse das Activum um 3304 fl. 56½ kr.

Dem zu Folge wurde gemäß Beschlusses vom 8. d. M. auf Eröffnung des Universal-Concurses erkannt.

Es werden daher die gesetzlichen Edikts-Tage 1.) zur Anmeldung und Nachweisung der Foderungen auf Montag den 10. März 1834 in welchem Termin zugleich ein Vergleich versucht wird; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen Montag der 14. April; 3.) zur Schluß-Verhandlung und zwar für die Replik auf Dienstag den 20. May, 4.) für die Duplik auf Montag den 16. Juny jedesmal Vormittags 9 Uhr hiemit bestimmt und hiezu Alle und Jede, welche aus irgend einem Rechts-Titel Ansprüche an die Amschel Levi'sche Debit-Maße machen zu können glauben, hiemit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheil vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am 1. Edikts-Tage, die Ausschließung der Foderungen und Ansprüche an die gegenwärtige Concurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Schlüßlich wird den Interessenten eröffnet, daß es ihnen frei stehe, die voluminösen über das Debit-Wesen des Gemein-Schuldners erwachsenen Akten entweder selbst am Gerichts-Sitze dahier einzusehen, oder durch ihre Anwälte inspiziren zu lassen, um sich zur Liquidation gehörig vorzubereiten; auch werden die Anwälte auf Berichtigung des Legitimations-Punktes hinsichtlich ihrer Clienten und auf Beibringung von Special-Vollmachten aufmerksam gemacht.

Lauf den 15. Dezember 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Knoll, Landrichter.

15.) praes. den $\frac{V}{I}$ 54.

(Erkenntniß.)

Nachdem sich weder Simon Reffle, Söldners-Sohn von Ettelried, geboren zu Häder den 5. October 1785, abwesend seit Georgi 1802, noch eine Nachkommenschaft desselben in der gesetzten 6 monatlichen Frist und bis zum 11. September 1832 auf die in öffentlichen Blättern geschehene Ediktal-Ladung vom 10. März 1832 gemeldet hat; so wird auf Anrufen seiner Geschwister, diesen sein älterliches Vermögen nunmehr gegen Caution ausgeantwortet.

Ettenried den 28. Dezember 1833.

Freyherrlich von Schnurbeinsches Patrimonial-Gericht I. Classe Ettelried.

Müller, Patrimonial-Richter.

Digitized by Google

16.) praes. den 14/1 34.

(Auffoderung.)

Alle diejenigen, welche an dem Nachlasse des am 8. März d. J. zu Nürnberg verstorbenen Magistrats-Raths, Titl. Karl Gust. Gottl. v. Fürer, diesorts noch unbekannte, oder auch schon bekannte Foderungen zu haben glauben, werden hiemit aufgefodert, solche unter Vorlage der Urkunden, in Ur- und Abschrift, innerhalb 4 Wochen bey dem Unterzeichneten gehörig zu liquidiren, oder zu gewärtigen, daß die Verlassenschafts-Verhandlung geschlossen, und der Nachlaß, ohne Rücksicht auf sie, vertheilt werden wird.

Nürnberg den 31. Dezember 1833.

Magistrats-Raths von Fürer'sche Verlassenschafts-Commission:

v. Scheurl,
Königlicher Ober-Postamts-Offizial.

---

17) praes. den 13/1 34.

(Bekanntmachung.)

Der Wagner Johann Scheerer von Ober-Elchingen hat um Zusammenberufung seiner Kreditoren zum Behufe eines Nachlasses, und einer Fristen-Regulirung die Bitte gestellt.

Es werden daher sämtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Johann Scheerer zu diesem Behufe auf Dienstag den 28ten Jänner d. J. Vormittags 9 Uhr mit dem Anhange vorgeladen, daß die Nicht-Erscheinenden den Beschlüssen der Mehrheit der Erschienenen beystimmend erachtet werden würden.

Günzburg am 3. Jänner 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leirl, Landrichter.

18.) praes. den 16/1 34.

(Bekanntmachung.)

In der Conkurs-Sache des Joseph Anton Buchmann Gastwirths zu Roßhaupten, wird dessen Anwesen zu Dorf und Feld am 19ten Februar 1834 Vormittags 10 Uhr dahier am Gerichts-Sitze an den Meistbietenden öffentlich versteigert werden.

Dasselbe besteht: 1.) aus einer großen, zu einer Gastwirthschaft an einer frequenten Land-Strasse bequem eingerichteten Behausung, Stallungen, Holzlagen, Hofraum, und Garten mit realer Tafern- Brau- und Schenk-Gerechtigkeit, dann Brandwein-Brennerey; 2.) aus dem Gemeinde-Theil an der vertheilten Vieh-Weide, per 3 Tagw.; dem Gemeinds-Theil auf der Gemeinde per 1/4 Tagw. Wies-Boden; und dem Nutz-Antheil an den noch unvertheilten Gemeinde-Gründen; 3.) ferner aus folgenden Grund-Stücken: 3/4 Jchrt. Ackers im obern Feld Besitz-Nr. 397.; 3/4 Jchrt. am Frutesberg Besitz-Nr. 398.; 1/2 Jchrt. vor Stiegelsreinen Besitz-Nr. 399.; 3/4 Jchrt. hinterm Streihausen Besitz-Nr. 400.; 1 Jauchert auf der Leithe Besitz-Nr. 401.; 1/4 Jchrt. im Brüll Besitz-Nr. 402.; 1/4 Jauchert samt der Anwand beym rothen Kreuz Besitz-Nr. 403.; 1/2 Jchrt. beym Händel-Berge Besitz-Nr. 404.; 1/2 Jchrt. auf dem Bach Besitz-Nr. 405; 1/4 Jchrt. hinterm Stiegelreinen Besitz-Nr. 406.; 1/2 Jchrt. daselbst Besitz-Nr. 407.; 1 Tagw. Gras-Boden auf dem Küh Aengerle Besitz-Nr. 408.; 1/2 Tagw. zu Moosen Besitz-Nr. 409.; 1/2 Tagw. daselbst Besitz-Nr. 410.; 1 1/2 Tagw. Wiesen auf der Bitze Besitz-Nr. 411.; 5 Tagw. Gras-Boden zu Ludegg Besitz-Nr. 412.; 8 Tagw. Gras-Boden daselbst Besitz-Nr. 413.; 4 Kraut-Strangen hinter der Leithe Besitz-Nr. 414, 415. 416 und 417.; 1 Weiherchen ob dem Kraut-Garten Besitz-Nr. 418.; 1 Fischgrube daselbst Besitz-Nr. 419.; 1 unbebautes Hof-Gut „Weidstall" genannt Besitz-Nr. 425.; von den neugetheilten Gemeinde-Gründen unter Besitz-Nr. 396. 2 Theile.

Digitized by Google

Wenn Kaufs-Liebhaber Mobiliar-Stücke mitzukaufen wünschen, so kann dieses ebenfalls geschehen.

Besitz- und Zahlungs-Fähige Kaufs-Liebhaber werden hiezu eingeladen, und haben, wenn sie einem andern Gerichts-Bezirke angehören, die erforderlichen Zeugnisse mitzubringen.

Füssen den 6. Dezember. 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Egloff, Landrichter.

19.) praes. den $\frac{17}{X}$ 34.

(Ediktal-Ladung.)

Eugen Rau, Söldner zu Groß-Kissendorf hat sich als Zahlungsunfähig erklärt, und um Eröffnung des Conkurs-Verfahrens hierorts die Bitte gestellt.

Es werden daher die gesetzlichen Edikts-Tage nemlich: I.) zur Anmeldung der Foderungen, und deren gehörigen Nachweisung auf Dienstag den 18ten Februar 1834; II.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Donnerstag den 20ten März 1834; III.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar zur Abgabe der Replik auf Freytag den 18ten April 1834, und zur Abgabe der Duplik auf Freytag den 2ten May 1834, so, daß das ganze Verfahren mit dem 16. May 1834 endet, jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämtliche unbekannte Gläubiger des Gemein-Schuldners hiemit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheile hieher vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderung von der gegenwärtigen Conkurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber den Ausschluß mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Händen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte hierorts bey Gericht zu übergeben.

Vorläufig wird die Creditorschaft in Kenntniß gesetzt, daß der Gemein-Schuldner seinen Aktiv-Stand auf 3950 fl. angegeben habe, während sich sein bereits bekannter Passiv-Stand mit Einschluß von 1200 fl. Illaten der Ehefrau auf 5620 fl. 57 kr. belauft, worunter 5106 fl. Hypothekar-Foderungen begriffen sind, so daß eine Ueberschuldung von 1670 fl. 57 kr. vorliegt.

Nach dem Antrag des Gemein-Schuldners Rau wird der 1ste Edikts-Tag auch zugleich die Bestimmung haben, zwischen dem Gemein-Schuldner, und der sämtlichen Creditorschaft ein gütliches Uebereinkommen zu Stande zu bringen, weßhalb in dieser Beziehung die Creditoren entweder in Person, oder durch vollständig instruirte, und zum Vergleiche besonders bevollmächtigte Stellvertretter, und zwar unter dem Präjudize zu erscheinen haben, daß die Nicht-Erscheinenden den deßfallsigen Beschlüßen der gesetzlichen Mehrzahl der erschienenen Gläubiger werden beygezählt werden.

Sollte am 1ten Edikts-Tage eine gütliche Ausgleichung nicht erzielt werden können; so wird man an diesem Tage die sämtlichen Creditoren zugleich auch über die Verwerthung der Conkurs-Masse, über die Bildung des Gläubiger-Ausschusses und Massa-Curators. und die in den §. §. 31, 32 und 33 in der Prioritäts-

Digitized by Google

Ordnung vom 1. Juny 1822 enthaltenen Bestimmungen mit ihrer Erinnerung vernehmen.

Günzburg den 7ten Jänner 1834

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leixl, Landrichter

20.) praes: den 2/1 34.

(Ediktal-Citation.)

Johann Weiß, lediger Söldners-Sohn von Ketterswang, geboren am 10. Febr. 1755 ist bereits über 40 Jahre landesabwesend, ohne jemals über seinen Aufenthalt Nachricht gegeben zu haben.

Da demselben durch den Todfall seines Bruders Isidor Weiß und dessen Eheweibes ein Vermögen von 334 fl. 7 kr. erblich zugefallen ist; so wird Johann Weiß oder dessen allenfallsige rechtmäßige Deszendenz hiemit ediktaliter vorgeladen, sich binnen 6 Monaten bey dem unterfertigten Gerichte zu stellen, und das ihm zugefallene Erbgut in Empfang zu nehmen, widrigenfalls dasselbe nach Umfluß dieser Frist den nächsten Anverwandten desselben, und zwar ohne Kaution ausgehändiget werden wird.

Kaufbeuern den 7. Jänner 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Fink, Landrichter.

---

21) praes. den 14/1 34

(Ediktal-Ladung.)

Ueber das Vermögen des Israeliten Leopold Weil von Osterberg ist Rechts-Kräftig der Universal-Concurs beschlossen worden, daher die Edikts-Tage, wie folgt, festgesetzt werden:

I.) zur Anmeldung der Foderungen und deren gehörigen Nachweisung auf den 13 Febr. 1834;

II.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf den 17 März 1834;

III.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar a.) für die Replik auf den 14 April und b.) für die Duplik auf den 2 May 1834 jedesmal Morgens 9 Uhr. Hiezu werden sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemein-Schuldners hiemit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderung von der gegenwärtigen Konkurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschliessung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, aufgefodert, solches bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Nach Ausweis der Akten sind die Realitäten und unbedeutenden Mobilien geschätzt auf 483 fl; der Schulden-Stand beläuft sich dagegen auf 1119 fl. hierunter sind 745 fl. bevorzugt.

Illertissen den 7ten Jänner 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Ott, Iter Assessor.

---

22) praes. den 16/1 34.

(Erkenntniß.)

Das Königliche Bayerische Kreis- und Stadtgericht Memmingen erkennt zu Recht:

Nachdem der in öffentlichen Blättern ausgeschriebene Matthäus Deng, Mezgers-Sohn von Memmingen nicht erschienen ist, auch keine

Digitized by Google

Leibes-Erben von ihm sich gemeldet haben; so sey derselbe in Gemäßheit des hiesigen Statutar-Rechts

(Verordnung vom 4ten April 1777.)

für todt zu erklären, und dessen bisher vormundschaftlich verwaltetes Vermögen seiner Schwester auf 5 Jahre mit, nachher aber ohne Kaution zuerkannt.

Memmingen den 10ten Jänner 1834.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Ammerbacher, Direktor.

von Wachter.

---

23 a.) praes. den $\frac{15}{1}$ 34.

(Erledigter Schuldienst.)

Durch die Beförderung des vorigen Lehrers Ottmar Frommknecht ist der Schul- und Meßner-Dienst in Kleinweiler, Königlichen Landgerichts Kempten, mit einem jährlichen Einkommen, welches mit Einschluß der Aufbesserung aus der Kreis-Schul-Dotation den Ertrag von 200 fl. erreicht, in Erledigung gekommen.

Das Ernennungs-Recht zu diesem Dienste steht Sr. Durchlaucht dem Hrn. Fürsten von Waldburg-Zeil-Trauchburg ꝛc. ꝛc. zu. Die Bewerber haben ihre Gesuche an den Hrn. Fürsten durch das unterzeichnete Rentamt unter Anschluß der Fähigkeits- und Leumunds-Zeugnisse binnen 6 Wochen einzureichen.

Neu-Trauchburg den 15ten Jänner 1834.

Das Fürstlich Waldburg-Zeil-Trauchburgsche Rentamt.

Ahr, Rentbeamter.

24.) c.) praes. den $\frac{22}{12}$ 33.

(Bekanntmachung.)

Durch einen auf eine auffallende Weise zu Donauwörth am 16. Oktober l. J. versuchten Verkauf ist der Verdacht erwachsen, daß die nachbeschriebenen Gegenstände, welche zu Gerichts-Handen gekommen, entwendet worden seyen, nämlich: 1.) eine goldene Repetir-Uhr, ziemlich groß und getragen, wahrscheinlich eine Fabrik-Uhr, aber mit dem Namen eines Meisters zu Paris versehen, auf der Rückseite ist eine See-Gegend gravirt, derer vorzüglichster Gegenstand ein Schiff mit Segel ist; 2) eine beinahe neue metallene, vergoldete, schön façonirte, ohngefähr $1\frac{1}{2}$ Ellen lange Kette, mit ziemlich großen $\frac{1}{2}$ Zoll langen Gliedern.

Die nähere Beschreibung dieser Gegenstände wird demjenigen, welcher hierauf Eigenthums-Ansprüche macht, vorbehalten.

Indem man bemerkt, daß diese Gegenstände oder vielleicht auch nur die Uhr schon vor längerer Zeit entwendet seyn könnten, werden sämtliche Untersuchungs-Behörden ersucht, allenfalls hierauf bezügliche Mittheilungen ungesäumt hieher zu machen, Privaten aber aufgefodert, ihre desfallsigen Anzeigen bey der nächsten Justiz-Behörde zu machen.

Dachau am 19. Dezember 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Eder, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 13. Jänner. 1833.	Briefe	Geld	Den 16. Jänner. 1834.	Briefe	Geld	Den 18. Jänner. 1834.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup	101⅛	101⅛	*Obligat. à 4% m. Coup.*		101⅛	*Obligat. à 4% m. Coup.*		101½
L. Loose unverz. à 10 fl	123		*L. Loose unverz. à 10 fl.*	123		*L. Loose unverz. à 10 fl.*	123	
detto detto à 25 fl.	114		*detto detto à 25 fl.*	114		*detto detto à 25 fl.*	114	
detto detto à 100 fl.	116		*detto detto à 100 fl.*	116		*detto detto à 100 fl.*	116	

Digitized by Google

Beylage
zu Nr. 3. des Kreis-Intelligenz-Blattes 1834.

Instruktion
über
die Behandlung des Armen-Wesens,
(ddo. München am 24ten Dezember 1833.)

Königreich Bayern,
Staats-Ministerium des Innern.

Die zu Anfange dieses Jahres eingeforderten, in den Ministerial-Büreau's des Innern, auf das Genaueste eingesehenen Rechnungen sämtlicher Lokal- und Distrikts-Armen-Pflegen der 7 ältern Kreise des Königreichs, haben zu der betrübenden Wahrnehmung geführt, daß die das Armen-Wesen so weise regelnden Gesetze und Verordnungen, namentlich in sehr vielen kleinern Städten und Märkten, dann in der großen Mehrheit der Rural-Gemeinden, theils nicht, theils in fehlerhafter, den Hülfsbedürftigen wenig frommender, die Beytrags-Pflichtigen aber ohne Noth gefährdender Weise, zur Anwendung gelangen.

Diese Thatsache scheint vorzüglich aus dem allmähligen Hervortreten der betreffenden Normen, und aus der Unbekanntschaft der meisten Lokal-Behörden mit der Gesammtheit der betreffenden Direktiven herzurühren.

Deßhalb und zum Vollzuge des in die Landraths-Abschiede für den Isar- und Rezat-Kreis (Regierungs-Blatt Jahrgang 1832 Nr. 41 u. 44. Seite 725 und 822) niedergelegten allerhöchsten Auftrages, sieht sich das kgl. Staats-Ministerium des Innern veranlaßt, alle in dieser wichtigen Materie noch Kraft behauptende Verordnungen zusammen zu stellen, und mit angemessenen Vollzugs-Normen zur genauesten Nachachtung bekannt zu machen, wie folgt:

Titel I.
Allgemeine Bestimmungen.
§. 1.
Verpflichtungen der Gemeinden bezüglich auf das Armen-Wesen.

Die Gesetze des Reiches, namentlich jenes vom 11. September 1825 über die Heimath (Gesetz-Blatt des Jahres 1825 Stück XII. Seite 103 bis 110), dann die allerhöchste Verordnung vom 17. Novmb. 1816 über das Armen-Wesen (Regierungs-Blatt Jahrgang 1816 Stück XLI. Seite 779 — 816.), verpflichten jede einzelne Gemeinde zur Fürsorge für die ihr angehörigen Armen, und lösen zugleich jeden Zweifel über die Frage: wer als Angehöriger eines Gemeinde-Bezirkes zu betrachten sey? Ferner bezeichnen die §. §. 4. u. 5. des erwähnten Gesetzes und der Art. 8. der angeführten Verordnung genau die

Digitized by Google

Fälle, in welchen einzelne Gemeinden zu Unterstützung von Angehörigen anderer Gemeinden oder anderer Staaten gehalten sind.

Verordnung über das Armen-Wesen vom 17. November 1816 Art. 1, 5, 7, 8.

Gesetz über die Heimath vom 11. Septemb. 1825 §. §. 1 — 5.

Staats-Verträge vom 7. März 1816, die wechselseitige Uebernahme von Vaganten betreff. (Regierungs-Blatt 1816 S. 731 et seq.)

Edict vom 10. Juny 1813, die Verhältnisse der Israeliten betreff. (Reggs.-Bl. S. 928.)

§. 2.

Gesetzliche Organe zu Reglung des Vollzuges dieser Verpflichtungen.

Als Gemeinde-Organe zu Erfüllung der obengedachten Verpflichtungen fodert das Gesetz:

a) in jeder Gemeinde eine Lokal-Armen-Pflege,

b) für jeden Polizey-Distrikt, d. h. für jedes Landgericht, jedes Herrschafts-Gericht, und jede der kgl. Kreis-Regierung unmittelbar untergeordnete Stadt, eine Distrikts-Armen-Pflege.

Polizey-Distrikten, (Land- oder Herrschafts-Gerichts-Bezirken) von sehr geringem Umfange, ist zu wirksamerer Erfüllung des bezirklichen Pflegschafts-Zwecks der Anschluß an die Distrikts-Armen-Pflege, eines zur Vereinigung geneigten benachbarten Polizey-Bezirkes gestattet. Nie aber können einzelne Bestandtheile eines Polizey-Distriktes aus dem Armen-Verbande ihres Distriktes in jenen eines andern übertreten, außer bey Zutheilungen zu andern Land-, Herrschafts- und Polizey-Distrikten, in welchem Falle dieser Uebertritt die gesetzliche Folge der neuen Zutheilung ist.

In den städtischen Polizey-Distrikten, d. h. in den, den k. Kreis-Regierungen unmittelbar untergeordneten Städten, werden die Geschäfte der Distrikts-Armen-Pfleger von dem städtischen Lokal-Armen-Pflegschafts-Rathe besorgt.

Wo die Lokal- und Distrikts-Armen-Pflegen beym Erscheinen der Verordnung vom 17. November 1816 nicht errichtet, oder seither außer Wirksamkeit getreten sind, ist dem Gesetze durch deren alsbaldige Einführung zu genügen, jedenfalls aber ist das namentliche Verzeichniß sämtlicher Lokal- und Distrikts-Armen-Pflegschafts-Räthe jedes Kreises, als Beweis ihres Bestehens spätestens am 15. Jänner k. J. zum Einlaufe des K. Staats-Ministeriums des Innern zu bringen.

§. 3.

Zweck der Local-Armenpflegen.

Der Zweck der Local-Armenpflegen ist: die örtlichen Pflegschaftslasten der betreffenden Gemeinde zu ermitteln, selbe zu bestreiten, und die sittliche und polizeyliche Vormundschaft über die Armen dieser Gemeinden zu führen.

Verordnung vom 17. November 1816. Art. 14—70.

§. 4.

Zweck der Distrikts-Armenpflegen.

Zweck der Distrikts-Armenpflege ist: die dürftigen mit Armen überladenen Gemeinden des Distriktes, aus gemeinsamen Fonden zu unterstützen, und für Bedürfnisse, nicht blos örtlicher Natur eine districtive Vereinigung der Kräfte zu bewirken.

Verordnung vom 17. November 1816. Art. 5 und 6.

Titel II.

Von den Local-Armenpflegen.

I. Abschnitt.

Bildung der Local-Armenpflegen.

§. 5.

Bestand der Armenpflegen im Allgemeinen.

Die Lokal-Armenpflege wird:

Digitized by Google

a) in den mit magistratischer Verfassung versehenen Städten und Märkten, von einem städtischen,

b) in Rural-Gemeinden, von einem Rural-Armenpflegschafts-Rathe verwaltet.

Verordnung vom 17. November 1816. Art. 10 und 11.

Gemeinde-Edikt vom 17. May 1818. §§. 66 und 110.

§. 6.

Spezieller Bestand der Armenpflege in der Haupt- und Residenz-Stadt München.

In der Haupt- und Residenz-Stadt München besteht der, die Lokal- und Distrikts-Armenpflege in sich vereinigende Armen-Pflegschafts-Rath:

1.) aus dem Polizey-Direktor,

2.) aus einem der beyden Bürgermeister,

3.) aus einem von dem Magistrate abgeordneten rechtskundigen Magistrats-Rathe.

4.) aus drey, von dem Magistrate abgeordneten bürgerlichen Magistrats-Räthen,

5.) aus dem Vorstande des K. Landgerichts Au,

6.) aus sämtlichen Pfarrern des Pflege-Bezirks,

7.) aus den Stadt- und Landgerichts-Aerzten dieses Bezirks,

8.) aus mindestens 6, höchstens 8 von dem Armen-Pflegschafts-Rathe selbst gewählten Angehörigen der verschiedenen Beitrags-Pflichtigen Einwohner-Klassen.

Verordnung vom 15. September 1818, das Verhältniß der Polizey-Direktion in München zu dem Magistrate betreffend.

§. 7.

Spezieller Bestand der Armen-Pflegen in den, den königlichen Kreis-Regierungen unmittelbar untergeordneten, also die Eigenschaft von Polizey-Distrikten behauptenden Städten.

In der den K. Kreis-Regierungen unmittelbar untergeordneten magistratischen Städten besteht der, die Lokal- und Distrikts-Armenpflege in sich vereinigende Armen-Pflegschafts Rath:

1.) aus dem K. Stadt-Kommissär,

2.) aus den Bürgermeistern der Stadt,

3.) aus drey bis vier von dem Magistrate abgeordneten Magistrats-Räthen, einschließend des etwa vorhandenen und in solchem Falle stets von Amtswegen berufenen rechtskundigen Rathes,

4.) aus sämtlichen Pfarrern des Pfleg-Bezirkes,

5.) aus dem städtischen Gerichts-Arzte,

6.) aus mindestens 4, höchstens 8 von den Gemeinde-Bevollmächtigten gewählten Angehörigen der verschiedenen beitragspflichtigen Einwohner-Klassen.

Verordnung vom 17. November 1816. Art 10.

Verordnung vom 15. September 1818, die Verhältnisse der K. Kommissäre in den Städten I. und II. Klasse zu den Magistraten betreffend. — §. V.

Vorschriften über die Geschäfts-Führung der Magistrate vom 21. September 1818. §. 7 und 8.

§. 8.

Spezieller Bestand der Armen-Pflegen in den der Kreis-Regierung nicht unmittelbar untergeordneten, also einem Polizey-Distrikte einverleibten magistratisch organisirten Gemeinden.

In den, den Königl. Kreis-Regierungen nicht unmittelbar untergeordneten, also einem Polizey-Distrikte (Land- oder Herrschafts-Gerichte) einverleibten Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung, besteht der Lokal-Armen-Pflegschafts-Rath:

1.) aus dem Bürgermeister des Orts,

2.) aus zwey bis drey von dem Magistrate abgeordneten Magistrats-Räthen,

3.) aus sämtlichen Pfarrern des Pfleg-Bezirkes,

4.) aus dem Gerichtsarzte, oder falls dieser in dem Orte sich nicht befinden sollte, aus einem daselbst wohnenden praktischen Arzte,

Digitized by Google

5.) aus mindestens drey, höchstens sechs von den Gemeinde-Bevollmächtigten gewählten Angehörigen den verschiedenen beitragspflichtigen Einwohner-Klassen.

Verordnung vom 17. November 1816 Art. 10.

Vorschriften über die Geschäfts-Führung der Magistrate vom 21ten September. 1818. §. 9.

§. 9.

Spezieller Bestand der Armen-Pflegen in den Rural-Gemeinden.

In den Rural-Gemeinden besteht der Lokal-Armen-Pflegschafts-Rath:

1.) aus dem Pfarrer oder den Pfarrern des Orts als Vorstand,

2.) aus dem nach §. 94. des Gemeinde-Edikts constituirten Gemeinde-Ausschusse.

Gemeinde-Edikt vom 17. May 1818. §§. 101.

Regulativ zur Geschäfts-Führung der Verwaltung in den Rural-Gemeinden vom 24. September 1818. §. 9.

§. 10

Von den Pflegschafts-Räthen aus der Zahl der königlichen Advokaten.

Die weder mit rechtskundigen Räthen noch mit rechtskundigen Mitgliedern versehenen Armenpflegschafts-Räthe sind berechtigt, einen im Orte anwesenden königl. Advokaten als Pflegschafts-Rath zu wählen.

Verordnung vom 17. November 1816. Art 75.

§. 11.

Vorstandschaft in Gemeinden gemischter Confession.

Wo ein Pfarr-Bezirk in mehrere Gemeinden zerfällt, steht dem Pfarrer die Vorstandschaft jedes Armenpflegschafts-Rathes seines Bezirkes zu. Wo eine Gemeinde mehreren Pfarreyen gleicher oder verschiedener Confession zugetheilt ist, gebührt Sitz und Stimme jedem betheiligten Pfarrer, die Vorstandschaft aber dem Pfarrer der Mehrzahl.

II. Abschnitt.

Aufgabe der Lokal-Armenpflegen,

und zwar

A. Aufgabe der Lokal-Armenpflegen, mit dem Beginne eines jeden, Etat-Jahres.

§. 12.

Ermittlung des Standes der Armuth. Allgemeine Gesichts-Punkte.

Die erste Aufgabe der Lokal-Armenpflege ist die Ermittlung des Standes der Armuth.

Darf oberflächliches Wirken überhaupt nicht Platz greifen, wo von Belastung der Staats-Bürger die Rede ist, so tritt die Pflicht der Gründlichkeit doppelt ernst hervor, sobald es sich um Verwaltung der Wohlthätigkeits-Fonde, um Vertheilung freiwilliger Spenden, wohl auch indirekt (durch Beiträge aus Gemeinde-Einnahmen), oder direkt (durch Umlagen für Zwecke der Armenpflege), um Beiträge zum Unterhalte erwerbunfähiger oder erwerbloser Gemeinde-Angehörigen, frägt. Hier ist es heilige Pflicht dafür zu sorgen, daß nur wirklich Arme als arm behandelt, nie aber das sauer erworbene Einkommen der fleißigen Familien-Väter zu Ermunterung des Müssigganges in Anspruch genommen werde.

Verordnung vom 17. November 1816. Art. 14. 45. 52.

§. 13.

Fortsetzung der Ermittlung des Standes der Armuth-Constatirung.

In jeder von Nothleidenden bewohnten Gemeinde wird daher jährlich mit Anfange des Monats August zu wiederholter Constatirung des Standes der Armuth geschritten.

Digitized by Google

§. 14.

Fortsetzung der Ermittlung des Standes der Armuth. Vorläufige Anmeldung.

Jeder einzelne Armen-Pflegschafts-Rath erläßt zu dem Ende eine in der Gemeinde jährlich anzuheftende, in größern Städten überdies den Lokal-Intelligenz-Blättern einzuverleibende Bekanntmachung in der Form-Anlage I.

§. 15.

Fortsetzung der Ermittlung des Standes der Armuth. Vorlage des von dem Vorstande vorbereiteten Verzeichnisses.

Nach abgelaufenem Anmeldungs-Termine empfängt der Armenpflegschafts-Rath von seinem Vorstande das Verzeichniß:

a.) der bisher aus dem Armen-Fonde mit regelmäßigen Beiträgen ganz oder theilweise Unterstützten, und

b.) der für das kommende Jahr zu Unterstützungen entweder selbst oder durch die Polizey-Behörde, oder durch einzelne Mitglieder des Pflegschafts-Rathes, oder durch dritte Personen angemeldeten Individuen.

Allerhöchste Verordnung vom 17. November 1816. Art. 15. und 22.

§. 16.

Fortsetzung der Ermittlung des Standes der Armuth. Vorrufung der Armen.

Sofort wird zu Vorrufung der Verzeichneten geschritten. Jede in dem Falle des §. 13. befindliche Person ist gehalten, an dem hiezu festgesetzten und ihr gehörig kundzugebenden Tage, persönlich vor dem versammelten Pflegschafts-Rathe zu erscheinen.

Ein Anspruch auf Befreiung von dieser Pflicht gebührt nur jenen Individuen, deren ärztlich bescheinigte Krankheiten, oder absolut unvermeidliche Abwesenheit das Erscheinen nach förmlichem Anerkenntnisse des Armenpflegschafts-Rathes durchaus unmöglich machen. Dispensen sind nur zu Gunsten sogenannter schamhafter Hausarmen und hier nur gestattet, wenn die Armuth in der Art constatirt, und der Hinderungsgrund in der Art erhöhlich ist, daß der Armenpflegschafts-Rath die Befreiung einstimmig beschließt.

Verordnung vom 17. November 1816. Art. 23.

§. 17.

Fortsetzung der Ermittlung des Standes der Armuth. Bey jedem einzeln Angemeldeten zu ergründende Fragen.

Der Armenpflegschafts-Rath constatirt bey jedem Vorgerufenen durch Untersuchung der Papiere, und so ferne es nöthig scheint, durch mündliche Rückfragen, bey jedem vom Erscheinen Dispensirten, durch eine aus seiner Mitte gewählten, und so fern der Unterstützungsgrund aus behaupteter Kränklichkeit abgeleitet wird, durch den Gerichtsarzt verstärkte Commission:

1.) ob das betreffende Individuum, sey es vermöge der Ansäßigkeits- oder sonstigen Heimaths-Verhältnisse der Eltern, sey es durch eigene Ansäßigmachung, durch obrigkeitlich gestattete Verehlichung, oder wie immer, der Gemeinde mit dem Heimathrechte angehöre;

2.) ob Hilfsbedürftigkeit überhaupt vorwalte;

3.) ob die Hilfsbedürftigkeit

a) aus gänzlicher, oder

b) aus theilweiser Erwerbs-Unfähigkeit, oder

c) aus Mangel an Erwerbskunde, oder

d) bloß aus Mangel an Erwerb herrühre, demnach der Hilfe-Bedürftige entweder zu

Digitized by Google

a) der I. Classe, d. h. jenen beizuzählen sey, deren physische oder geistige Gebrechen jeden Erwerb unmöglich machen, denen also fremde Unterstützung als einziges Mittel zum Lebens-Unterhalte erübrigt; oder ob er zu

b) der Classe II. der Erwerbsbeschränkten, d. i. jener gehöre, deren Kräfte nur noch zum theilweisen Lebens-Unterhalte zureichen, die also der Unterstützung zu Ergänzung des unvollständigen Erwerbs bedürfen, oder ob er

zu c) und d) Classe III. bloß erwerblos, d. i. ein solcher ist, dessen Hilfsbedürftigkeit bey gänzlichem Vorhandenseyn der Kräfte zu einer, den vollen Unterhalt sichernden Arbeit, blos aus Mangel entweder

a) an Arbeitsgelegenheit — und
b) an Arbeitstüchtigkeit, oder
c) an Arbeitslust

herrühre?

4.) ob bey constatirter Erwerbs-Unfähigkeit oder Erwerbsbeschränktheit nicht ganz oder theilweise alimentationspflichtige Personen vorhanden seyen?

5.) ob diese Individuen das nöthige Vermögen besitzen, um die schuldige Unterstützung entweder

a) ganz, oder
b) theilweise zu leisten?

6.) ob sie bejahenden Falles dieser Verpflichtung genügen, oder ob die Verbindlichkeit der Armenpflege zu vorschußweiser Hilfeleistung in Anwendung zu treten habe?

7.) ob der Hilfebedürftige nicht außer den gesetzlichen Alimentations-Zuflüssen, Hilfe von öffentlichen Anstalten, von Privat-Vereinen, oder von Privaten an Geld, Naturalien, Kost und dergleichen erhalte?

8.) ob diese Hilfe nicht zu gänzlicher oder doch theilweiser Deckung seines Bedarfes hinreiche, und was er im letzteren Falle zu Ergänzung seines Lebens-Unterhaltes bedürfe?

9.) wie hoch also sein Unterstützungsbedarf im Ganzen sich stelle?

10.) ob der, wegen mangelnder Arbeits-Gelegenheit Hilfsbedürftige, alle Mittel zu deren Aufsuchung angewendet habe?

11.) welcher Unterricht dem, wegen mangelnder Arbeits-Tüchtigkeit Bedürftigen nöthig sey, um ein wirksamer, der Selbsternährung fähiger Staatsangehöriger zu werden? und

12.) ob, dann welche Zwangsmittel gegen den, wegen mangelnder Arbeitslust Nothleidenden bereits angeordnet worden seyen, und mit welchem Erfolge?

Die stattgehabten Ermittlungen werden in eine, die Stelle des Sitzungs-Protokoll's vertretende, nach Formular Anlage II. verfaßte Tabelle, eingetragen.

Zu möglichster Vereinfachung des Geschäfts, und um den Oertlichkeiten jede mit dem Zwecke vereinbare freie Bewegung zusichern, wird übrigens bezüglich auf obige Bestimmungen festgesetzt, wie folgt:

1.) Jeder Armenpflegschafts-Rath ist berechtiget, seinen Vorstand, oder einzelne Mitglieder zur vorläufigen Einsammlung der nöthigen Aufschlüsse zu committiren, und auf den Grund dieser Vorarbeiten in der Tabelle, durch frühern Eintrag alles rein Thatsächliche in der Art verbereiten zu lassen, daß den Sitzungen an Schreibereien neben den Beschlüssen, nur die etwa aus der mündlichen Einvernahme hervorgehenden Berichtigungen vorbehalten bleiben.

2.) Jedem Armenpflegschafts-Rathe steht frei, den vorgeschriebenen in keiner Weise zu umgehenden Columnen, noch alle jene Columnen beyzufügen, deren Nothwendigkeit durch örtliche Verhältnisse geboten oder empfohlen scheint.

3.) Bey den schon früher aus der Armenpflege unterstützten Personen, kann von einem wiederholten näheren Abfragen ganz oder theilweise in so ferne Umgang genommen werden, als dieser Umgangnahme

Digitized by Google

die einhellige Zustimmung sämmtlicher Mitglieder des Armenpflegschafts-Raths zu Theil wird.

4.) Auch darf unter gleicher Voraussetzung einhelligen Beschlusses, hinsichtlich der in frühern Armen-Beschreibungen bereits aufgeführten, in ihren Verhältnissen unverändert gebliebenen Personen, der wiederholte Detail-Eintrag durch eine einfache Hinweisung auf Jahrgang und Pagina des betreffenden frühern Beschriebes ersetzt werden.

Verordnung vom 17ten November 1816. Art. 16—20. Art. 26.—29.

§. 18.

Fortsetzung der Ermittlung des Standes der Armuth. Beschluß über den Staud der Armuth und über die jedem Armen gebührende Hilfe. Tabellarisches Sitzungs Protocoll, zugleich als Armenbeschrieb, und als Voranschlag des Bedarfs an vorhersehbaren Unterstützungen.

Der Armenpflegschaft-Rath tritt, je nachdem er es angemessen findet, entweder nach Vollendung sämtlicher Constatirungen über das Ganze, oder mit Schlusse jedes einzelnen Sitzungstages über die Constatirungen des Tages, oder nach jeder einzelnen Constatirung, über diese in Berathung; er faßt über den Stand der Armuth jedes einzelnen Individuums und über dessen Bedarf einen bestimmten Beschluß, durch dessen Eintrag in die betreffenden Columnen des Armenbeschriebs letzterer zugleich zum tabellarischen Sitzungs-Protokolle und zum Detail-Voranschlage aller vorhersehbaren Unterstützungen für das betreffende Jahr erwächst, und die gesonderte Anfertigung der bisherigen diesfälligen Tabellen hinwegfällt.

Verordnung vom 17ten November 1816. Art. 20 und 65.

§. 19.

Allgemeine Grundsätze in Bezug auf die Feststellung der jedem einzelnen Armen zuzuwendenden Hülfe.

Bey den Ermittlungen und Beschlüssen haben übrigens die Armenpflegschafts-Räthe von folgenden Grundsätzen auszugehen: der Pflicht-Kreis des Armenpflegschafts-Rathes umfaßt nicht blos das nachhaltige Wirken zu Gunsten der wahrhaft Armen d. h. der mit gesetzlichen Ansprüchen an den Armenfond begabten Personen, sondern wie schon erwähnt, auch die Sorge dafür, daß kein Scheinarmer sich unter die wahrhaft Armen dränge, daß also die gesetzliche Unterhaltspflicht der Bemittelten in keinem Falle, und unter keiner Voraussetzung zu einem Freibriefe für den Müssiggang mißbraucht werde. Sein Pflichtkreis umfaßt ferner die zweckmäßige Anordnung der aus dem Armenfonde fließenden Unterstützungen und das Bemessen des Wie jeder einzelnen Gabe, aus dem Doppelgesichts-Punkte:

a) der örtlichen Verhältnisse, und
b) der individuellen Lage des zu Unterstützenden.

Als oberster Grundsatz muß daher gelten, daß Vorschüsse à Conto der ihrer Pflicht nicht genügenden vermöglichen Alimentations-Pflichtigen in der Beschreibung auch wirklich als Vorschüsse vorgemerkt, und daß der Regreß gegen solche Personen mit aller Kraft gehandhabt werde.

Als fernerer Grundsatz muß gelten daß, wer arbeiten kann, auch zu arbeiten verpflichtet ist, daß die Kräfte des von einer Gemeinde vorschußweise oder definitiv Unterstützten, vermöge dieser Unterstützung der Gemeinde verfallen, und daß selbst

Digitized by Google

dort, wo die Bilanz der Armen-Pflege Geld-Beiträge ohne Gegenleistung möglich, ja pekuniär rathsam machen könnte, die öffentlichen Spenden aus Gründen der Moral nie in ein Besolden des Nichtsthuns ausarten dürfen.

Als weiterer Haupt-Grundsatz endlich muß gelten, daß der Arme wohl ein Recht auf Unterstützung, keineswegs aber einen Anspruch auf bestimmte Unterstützungs-Weisen besitze, und daß die Art der Hilfe nicht nur die Verhältnisse der Armen, sondern auch, und zwar mit gleicher Gewissenhaftigkeit, die Lage jener Familienväter zu beachten habe, deren unmittelbare oder mittelbare Beiträge zu dem Armen-Fonde an ihrem sauer erworbenen Brode abgehen.

Angeführte Verordnung Art. 47. 52.

§. 20.
Specielle Grund-Sätze hinsichtlich der Fürsorge für die Erwerblosen.

Demzufolge ist es heilige Pflicht des Armen-Pflegschafts-Raths, Niemanden eine Unterstützung an Geld oder Naturalien zuzuweisen, welchem durch geeignete Arbeit Verdienst verschafft werden kann.

In Erfüllung dieser Pflicht muß er vor Allem für das Arbeits-Unterkommen der Armen Iller Classe, nämlich jener Dürftigen besorgt seyn, denen es weder an Gelegenheit, noch an Kräften zu einer, den vollen Unterhalt sichernden Arbeit gebricht, deren Armuth aber bloß aus Mangel

a) an Arbeits-Befähigung (Ausbildung zu irgend einem Geschäft), oder

b) an Arbeits-Gelegenheit, oder

c) an Arbeits-Lust herrührt. Er muß

1) den bloß wegen Mangel an Arbeits-Befähigung Hilfs-Bedürftigen durch Unterbringung bey ordentlichen Meistern oder ausgezeichneten Dienst-Herrschaften die nöthige Gewerbs- oder Dienstbildung zuwenden, — den für ein Gewerb Gebildeten, die nöthigen Werkzeuge und Legitimationen, — den zu Dienst-Boten Eingeübten, Dienstboten-Bücher und das sonst Nöthige anschaffen, und auf diese Weise die lästigste aller Cathegorien von Armen, nämlich die aus Mangel an bestimmter Richtung Dürftigen, in arbeitsfähige Individuen umwandeln. Er muß

2.) durch die Gemeinde-Behörden sorgen, daß die in den Gemeinden selbst sich darbietenden Arbeits- und Versorgungs-Gelegenheiten, als Gemeinde-Diener, Flurer- (Feldschützen), Hirtenstellen, als Knecht-, Magd- und Wärtersdienste in Spitälern und Pfründe-Häusern, dann die Arbeiten für Gemeinde-Zwecke, z. B. das Holzfällen in den Gemeinde-Waldungen, das Arbeiten oder Aufsehen an den Gemeinde-Wegen, vorzüglich den Arbeitsfähigen oder zur Arbeit herangebildeten Armen des Ortes zugewendet werde. Er muß sich

3.) in steter Kenntniß des Bedarfes an ständig und unständigen Dienstboten und Arbeits-Gehilfen erhalten, bey beabsichtetem Wechsel seine arbeitslosen Armen, als Knechte, Mägde, Kinds-Mägde, Taglöhner u. dgl. empfehlen, und den Gemein-Sinn der Orts-Bewohner dahin zu beleben trachten, daß hilfslose Inwohner des eigenen Orts, fremden Dienstboten und Taglöhnern, und insbesondere brave, finanziell herabgekommene Meister, fremden Handwerks-Gesellen vorziehen, und auf solche Weise sich und ihre Gemeinden der Last des Ernährens müßiger Menschen entheben. Er muß

4.) eben so in ununterbrochener Kenntniß der angeordnet werdenden öffentlichen Arbeiten, namentlich der beabsichteten Staats- und Vizinal-Straßen-Bauten, des Bedarfes an Holzhauern, der Urbarmachung uncultivirter Gemeinde-Gründe bleiben, und jeden solchen Anlaß zu Empfehlung seiner arbeitsbeitsfähigen Armen benützen.

Digitized by Google

5.) Bey der Unzureichenheit der so eben angegebenen Mittel, muß er theils durch unmittelbares Benehmen mit den Lokal-Armen-Pflegen der Nachbargemeinden, theils durch Vermittlung der Distrikts-Armenpflege versuchen, ob seine unbeschäftigten Armen, unter dem ohnehin gesetzlichen Vorbehalt ihrer Heimathsrechte, Arbeit in andern Gemeinden des Distrikts- oder Kreises erhalten können.

6.) Die auf diese Weise nicht untergebrachten arbeitsfähigen Armen, muß er in so lange, als sich für sie kein Unterkommen findet, auf Kosten der Orts-Armen-Pflege Beschäftigung an dem Orte oder an dem Sitze der Distrikts-Armen-Pflege verschaffen.

7.) Die Art der Arbeit muß sich nach den örtlichen Verhältnissen richten, jedenfalls aber muß eine solche Beschäftigungsweise gewählt werden, a) deren Manipulation einfach, also den Armen leicht beibringbar ist, b.) deren Rohstoffe nach den örtlichen und bezirklichen Verhältnissen billig zu stehen kommen, und c.) deren veredelte Stoffe in dem Orte oder in der Gegend einen leichten Absatz finden, und d.) deren Betrieb so wenig als möglich nachtheilig in die vorhandenen Gewerbe eingreift.

Als solche Beschäftigungs-Weise dürfte insbesondere Leinwand-Spinnerey, Korbflechten, Schachtelmachen, zu betrachten seyn.

8.) Die der gewählten Beschäftigung unkundigen Armen sind zu deren Erlernung anzuhalten.

9.) Für sogenannte schamhafte Armen sind Arbeiten in dem Hause, namentlich für die Frauen weibliche Arbeiten von nicht kostspieligem Materiale auszumitteln, die Arbeits-Erzeugnisse selbst aber entweder den Arbeitern als Surrogat der Spenden zu belassen, oder wo die betreffenden Armen sich durch den Selbstverkauf nicht nähren können, durch Accorde an bestellende Handelshäuser abzusetzen, oder endlich in Ermanglung solcher Accord-Gelegenheiten bestellender Privaten, Commissionsweise an städtische Commissions-Lager weiblicher Arbeiten abzugeben, um durch den Erlöß mindestens einen Theil des aufgewendeten Materials zu decken.

10.) Dieses Beschäftigen der Armen darf der Armen-Pflegschafts-Rath nicht unterlassen, es möge selbes nach Oertlichkeit pecuniäre Vortheile oder Ausfälle weissagen wohlbedenkend, daß

a.) ein etwa nachtheiliges Ziffer-Resultat sich tausendfach in dem für die Sittlichkeit erwachsenden Gewinn ausgleiche, und daß

b) gerade dieses Sichbeschäftigenmüssen das einzige Mittel ist, jene vornehmthuenden Armen abzuschrecken, welche gegenwärtig die drückendste Last der Armenpflegen bilden, und deren Rücktritt aus der Reihe der Bewerber von dem Augenblicke an gewiß ist, wo unter öffentlicher Aufsicht, für öffentliche Rechnung gearbeitet, somit die Spende durch Fleiß und Anstrengung verdient werden muß.

11.) Sollten Hilfs-Bedürftige sich weigern, die ihnen ausgemittelte Unterkommens- oder Arbeits-Gelegenheiten anzutreten, so liegt dem Armenpflegschafts-Rathe alsbaldige Anzeige an die betreffende Distrikts-Polizey-Behörde ob, damit diese sofort nach aller Strenge der Gesetze mit Ermahnungen, dann mit einfachem Arreste einschreiten, in Wiederholungs-Fällen aber die dadurch als arbeitsscheu sich erweisenden Personen in das Zwangs-Arbeitshaus zur Zwangs-Beschäftigung und zu Angewöhnung angemessener Thätigkeit sende. Bey verweigerter oder verzögerter Distriktspolizeylicher Hilfe, steht ihm nicht nur das Recht, sondern sogar, und zwar bey eigener Haftung die Pflicht des direkten Rekurses an die Kreis-Regierung, Kammer des Innern, zur Seite.

Allerhöchste Verordnung vom 17. November 1816. Art. 26. bis 30.

Digitized by Google

Allerhöchste Verordnung vom 28. November 1816. Bettler und Landstreicher betreffend. Art. 13. und

Allerhöchste Verordnung vom 28. November 1816. die Zwangs-Arbeitshäuser betreffend. Art. 1. Ziff. 1, 2 und 3, dann Art. 11, 12 und 13.

§. 21.

Spezielle Grundsätze hinsichtlich der Fürsorge für die theilweise Erwerbs-Unfähigen.

Ferneres Geschäft des Armenpflegschafts-Rathes ist es, für das Unterkommen oder die theilweise Beschäftigung der nur theilweise Arbeits-Unfähigen (Erwerblosen) zu sorgen. Die Art dieser Fürsorge richtet sich nach Analogie der so eben entwickelten Direktiven.

Hierbey sind Arme dieser Cathegorie zu kleinen Arbeiten in Pfründe-Häusern zu verwenden, und an wackere Familien zu Leistung kleiner häuslicher Dienste, zu Aufsicht auf Kinder u. dgl. zu empfehlen.

Den auf diese Weise nicht Unterbringbaren ist eine ihren Kräften angemessene Beschäftigung zu sichern.

Verordnun vom 17. Nov. 1816. Art. 26 — 30.

§. 22.

Spezielle Grundsätze über die Art der aus dem Armen-Fonde wirklich zu ermittelnden Unterstützungen.

Was die ganze oder theilweise Beschäftigung nicht deckt, ist durch Beiträge auszufüllen.

Diese Beyträge aber sind

1.) überhaupt und namentlich auf dem Lande nicht sowohl in baarem Gelde (welches der Landmann schwer aufbringt, und der Arme in der Regel ungeeignet verwendet) sondern wo, und soweit es nur immer seyn kann, in Naturalien einzuheischen.

2.) Insbesondere ist, wenn die Gemeinde-Glieder es wünscheen, die Kost-Abgabe auf die Beytragspflichtigen Familien in der Art zu vertheilen, daß jede Haushaltung an bestimmten durch den Turnus festgesetzten Tagen selbe in Natura in die Wohnungen der Dürftigen sende.

3.) Jedenfalls ist selbst dort, wo Geld-Beyträge bestehen, jenen erwerbsbeschränkten oder ganz erwerbslosen Familien, bey denen Leichtsinn in Verwendung der Gelder zu befürchten steht, die Spende stets nur in Naturalien, Mehl, Brod, Gemüßen, Holz und dergleichen zu reichen.

4.) Bey den Natural- sowohl als Geld-Leistungen ist mit angemessener Sparsamkeit zu verfahren, und der Kosten-Betrag soweit zu mildern, als es ohne Verletzung der Pflichten gegen Nothleidende und ohne Vereitlung des eigentlichen Zweckes der Armenpflege geschehen kann. Eben deßhalb ist:

5.) vor allem der Wohlthätigkeits-Sinn der Einzelnen möglichst hervorzurufen.

6.) Diesem Wohlthätigkeits-Sinn ist jede mit dem Zwecke vereinbare Freiheit der Bewegung zu belassen; dabey ist

7.) die Errichtung von Privat-Wohlthätigkeits-Vereinen zu bestimmten Zwecken: namentlich die Bildung von Vereinen, zu Vertheilung von Holz, von Brod, von Kleidungsstücken, zu Unterstützung armer Wöchnerinnen, zu Gründung von Klein-Kinder-Schulen für arme Kinder, möglichst zu begünstigen.

Soferne die Leistungen dieser Vereine nicht hinreichen, sind

8.) namentlich die Reichungen an Holz, nicht durch isolirte Beheitzung der zahlreichen Armen-Wohnungen zu verschwenden, sondern

a) die Erwerbs-Beschränkten, wo möglich in Häusern unterzubringen, wo denselben gegen die wenigen, ihnen möglichen Arbeiten der

Digitized by Google

Aufenthalt in den gewärmten Wohn- oder Dienstbothen-Stuben freisteht, und

b) für die auf diese Weise nicht untergebrachten Erwachsenen eine gemeinschaftliche Arbeits- und Aufenthalts-Stube, für ihre in Instituten oder Familien nicht unterbringbaren Kinder aber beaufsichtete und erwärmte Bewahrungs-Räume (Kleinkinder-Schulen) auf Kosten des Armen-Fondes zu begründen.

Eben so sind

9.) die Ausgaben auf Verköstigung dadurch zu mildern, daß erwerbsbeschränkten Armen, wo möglich in ordentlichen Familien die Kost gegen Leistung kleiner Arbeiten (Kinderwarten u. dgl.) verschaft wird.

Wo dieses Mittel nicht zureicht, sind die nicht durch Kränklichkeit an ihre Wohnzimmern gebannten Armen, so ferne die Beytrags-Pflichtigen es wünschen, zur Mittagsstunde in den gemeinschaftlichen Arbeitsstuben zu versammeln, und ihnen das gemeinsame Essen daselbst, oder wenn es angemessen scheint, das Selbstkochen der Turnusweise abgegebenen Naturalien aufzulegen, auch wo die Kostabgabe aus den Häußern unzuläßig, oder dem Wunsche sämtlicher Pflichtigen zuwider erscheint, zur Errichtung Rumfordischer Suppen-Anstalten zu schreiten, worin nach der Beylage III. gegenwärtiger Instruktion eine Portion vollkommen sättigender Speise kaum auf 1 Kreuzer zu stehen kommt, und welche, da die Wohlfeilheit der Kost mit der Zahl der Portionen wächst, nicht nur arme Familien mit der dem Familien-Stande entsprechenden Portionen-Zahl ohne große Belästigung des Armen-Fondes unentgeldlich zu versehen, sondern auch den minder bemittelten Klassen, namentlich den Taglöhnern gesunde warme Kost für äußerst geringen Preis zu reichen im Stande ist.

10.) Ferner von Zeit zu Zeit Sammlungen alter Kleider zu veranstalten, um das Bekleiden der Armen, ohne kostspielige Anschaffung neuer Kleidungs-Stoffe und ohne Ausgabe von Macher-Lohn zu bewirken, überhaupt ist

11.) Alles aufzubieten, um mit dem möglichst geringen Aufwande die reichhaltigste und wirksamste Hilfe zu erzielen.

§. 23.

Ermittlung von Dispositions- und Reserve-Fonden für die übrigen Ausgaben; Abschluß des Ausgaben-Voranschlages.

Nach festgestelltem, und im Armen-Beschrieb eingetragenem Bedarf an vorhersehbaren Unterstüzzungen, wird

1.) ein Dispositions-Fond für unvorgesehene in dem Laufe des Jahres etwa anfallende Unterstützungen.

2.) Der Aufwand für Beschäftigung der Armen.

3.) Der Bedarf an Regie- und Verwaltungs-Kosten veranschlagt. Der Dispositions-Fond ist bestimmt zu decken:

1.) die in dem Laufe des Jahres etwa nothwendig werdenden Unterstützungs-Erhöhungen;

2.) der in dem Laufe des Jahres etwa neu anwachsenden regelmäßigen Unterstützungen;

3.) der vorübergehenden Hilfe-Leistung an einzelne, in dem Laufe des Jahres von augenblicklicher Noth befallene Gemeinde-Angehörige;

4.) der vorübergehenden Hilfe-Leistung an solche Hilfs-Bedürftige Angehörige anderer Gemeinden oder Staaten, die entweder wegen eines unvorhergesehenen Unglücks, eines einfachen Zehr-Pfenniges würdig erscheinen, oder deren Gesundheits-Zustand eine alsbaldige Zurückweisung in die Heimath nicht gestattet, deren Unterstützung also der Armen-Pflege ihres augenblicklichen Aufenthalts-Ortes, und zwar

a) wenn es sich nur um momentane Hilfe handelt, oder wenn die betreffenden

Digitized by Google

Personen zur Zeit ihrer Erkrankung in dem Orte in Diensten oder in Condition standen ohne Ersatz, oder

b) wenn es sich um eine längere Unterstützung resp. Verpflegung im obigen Falle nicht befindlicher Individuen frägt, — gegen Ersatz aus der Kasse der Heimaths-Gemeinde anzusprechen haben;

5.) der Spenden an wandernde Handwerks-Bursche;

6.) der in dem Laufe des Jahres etwa neu anwachsenden Ausgaben auf Schul-Unterricht, Erziehung und Handwerks-Erlernung armer Kinder;

7.) der etwaigen Zahlungen des Lokal-Armen-Fondes

a) an den Distrikts-Armen-Fond;

b) an öffentliche oder Privat-Wohlthätigkeits-Institute;

8.) der sonstigen unvorgesehenen Ausgaben.

Unter die Arbeits- und Fabrikations-Kosten reihen sich:

1.) der Ankauf roher Materialien zu Beschäftigung der Armen;

2.) der eigentliche Fabrikations-Aufwand;

3.) die Ausgaben auf Verwerthung der verarbeiteten Manufakte.

Die Regie-Kosten des Armen-Pflegschafts-Rathes umfassen dessen Ausgaben auf Schreib-Material, Diurnen und Dienst-Erfordernisse jeder Art.

Durch die einfache Vormerkung des ermittelten Dispositions-Fonds, und des Voranschlages für Armen-Beschäftigung und Regie, an dem Schlusse des Armen-Beschriebes (man sehe die letzte Seite der Beylage II.) erwächst Letzterer zugleich zum Gesammt-Bedarfs-Voranschlage für das betreffende Jahr.

§. 24.

Ermittelung der Deckungs-Mittel.

Feststellung der Einnahmen.

Auf den Grund des ermittelten Bedarfes wird sofort zur Berathung der Deckungs-Mittel, und zwar in nachstehender Reihenfolge geschritten:

1.) die Deckung der Ausgaben haftet vor Allem auf dem Rein-Ertrage des, dem Armen-Fonde etwa zugehörigen, in magistratischen Gemeinden von dem Magistrate, in Rural-Gemeinden von dem Stiftungs-Pfleger verwalteten Stamm-Vermögens (Kapitalien, Realitäten, Renten und nutzbaren Rechten.)

An diese erste Post des Einnahmen-Voranschlages reihen sich

2.) die für bestimmte Ausgaben reservirten, und deßhalb dem Stamm-Vermögen nicht einverleibten, sondern blos durch Vermittelung des Stiftungs-Pflegers bis zu ihrer Verwendung momentan nutzbar angelegten Kassa-Ueberschüsse früherer Jahre.

3.) Die dem Armen-Fonde aus Staats-Kassen, öffentlichen oder Privat-Fonden etwa zufließenden Passiv-Reichnisse.

4.) Die gesetzlichen Einnahmen des Lokal-Armen-Pflegschafts-Raths, nämlich

a) die Lokal-Abgaben von Tanzmusiken, feyerlichen Hochzeiten in Tafernen, feierlichen Aufzügen der Handwerker, Schützen-Festen und theatralischen Vorstellungen ꝛc.;

b) die Succumbenz-Gelder;

c) die Armen-Quoten;

d) der gesetzliche Antheil des Finders an gefundenen Sachen bey Verzicht des Ersteren, oder unterlassener rechtzeitiger Anzeige des Fundes;

e) die Zinsen solcher Land-Anlehen, und anderer Passiv-Kapitalien, deren Eigenthümer nicht mehr erforscht werden können;

Digitized by Google

f) die Erbschaft unterstützter ohne Hinterlassung von Noth-Erben verstorbener Personen;

g) die in Art. 57. der allerhöchsten Verordnung vom 17. Novbr. 1816 vorhergesehenen Pflicht-Beyträge der Dienstboten, Gesellen und Lehrlinge zu der Armen-Pflege des Ortes;

h) die Polizey-Strafen wegen verbotenen Spielens, Schießens, Wetter-Läutens, wegen Uebertretung der Gesinde-Ordnung, wegen Spielens in auswärtigen Lotterien u. s. w.

5.) Die allenfalls schon voraus bekannten Fundations-Zuflüsse des Armen-Fondes, aus Vermächtnissen, Erbschaften, Schankungen u. s. w. Diesen Einkommens-Posten folgen

6.) die Einnahmen aus Collekten und aus freywilligen Beyträgen der Orts-Einwohner.

7.) Die Ersatz-Leistungen, welche die Armenpflegschaft der betreffenden Gemeinden entweder

a) von andern Gemeinden nach §. 23. Ziff. 4., lit. b. oder

b) von Alimentations-Verpflichteten der betreffenden Gemeinde nach §. 17. Ziff. 6. gegenwärtiger Instruktion zu fodern hat.

8.) Der Erlös aus der Armen-Beschäftigung falls und soweit er etwa irgendwo die Kosten des Material-Ankaufs, der Fabrikation und der Verwerthung übersteigen sollte.

9.) Die der betreffenden Gemeinde wegen unverhältnißmäßiger Armen-Zahl etwa bewilligten Zuschüsse aus dem Distrikts-Armen-Fonde.

10.) Die etwa verfügbaren und nach Bedarf in Anspruch zu nehmenden Ueberschüsse der Gemeinde-Casse.

11.) Die nach Beylage II. §. 49. der Verfassungs-Urkunde sich ergebenden, und im Einverständnisse mit der betreffenden geistlichen Ober-Behörde verfügbaren Ueberschüsse der Kirchen-Stiftungs-Vermögens, endlich

12.) bey Unzureichenheit oder Nichtverfügbarkeit aller dieser Mittel die Pflicht-Beyträge der Gemeinde-Glieder.

Verordnung vom 22. November 1815 (Regierungs-Blatt St. L. Seite 1001).

Verordnung vom 24. May 1809. (Regierungs-Blatt S. 11)

Verordnung vom 17. November 1826. Art. 59 bis 64, dann Art. 7, 8, 52 und 58.

§. 25.

Grundsätze bey Ermittlung der Deckungs-Mittel.

Bey Feststellung des Einnahmen-Voranschlages selbst ist von folgenden Direktiven auszugehen:

1.) in den Einnahms- wie in den Ausgabs-Etaten sind die Einnahmen nie über, die Ausgaben nie unter dem muthmaßlichen Bedarfe zu greifen, damit der Voranschlag nach allen Wahrscheinlichkeits-Regeln, und selbst bey Eintretung einzelner unvorhergesehener Fälle, immer noch eine sichere, verläßige Basis des Wirkens darbiete.

2.) Pflicht-Beyträge (Umlagen, Armen-Steuern) sind stets nur als das äußerste und letzte Mittel zu Ergänzung der Einnahme anzusehen. Es muß daher vorerst

3.) alles zu höherer Rentirung des Fond-Vermögens etwa dienliche mit möglichster Sorgfalt erwogen, und bey den Gemeinden-Behörden, so wie in dem Entstehungs-Falle auf dem Instanzen-Wege geltend gemacht;

4.) der richtige Eingang aller gesetzlichen Zuflüsse alles Ernstes controlirt;

5.) die gütliche, und so ferne solche nicht erfolgt, die gerichtliche Betreibung der nach §. 17. Ziff. 5., und §. 23. Ziff. 4. lit. b. gegenwärtiger Instruktion, vorschußweise geleisteten Unterstützungen

Digitized by Google

durch die Polizey-Behörden mit vollester Kraft verfolgt;

6.) der in Art. 57. der Verordnung vom 17 November 1816 angeordnete Sicherungs-Verband für Dienstboten und Arbeits-Gehilfen, d. h., daß ein Institutmäßiger, ein Maximum von monatlichen 8 Kreuzer nicht übersteigender Zwangs-Beytrag sämtlicher in dem Gemeinde-Bezirke befindlichen inn- und ausländischen Dienstboten, Gesellen und Lehrlingen, als Entgeld der der Gemeinde im Erkrankungs-Falle solcher Individuen ohne Anspruch auf Rückersatz obliegenden Verpflegungs-, Wart- und Medikamenten-Kosten auch wirklich begründet,

7.) bey Unzulänglichkeit aller dieser Mittel der Mildthätigkeits-Sinn der Orts-Einwohner, Behufs der freywilliger Beiträge in Anspruch genommen, und

8.) der Eintritt von Zwangs-Beyträgen erst verfügt werden, wenn alle diese Mittel zu Herstellung des Gleichgewichts durchaus unzureichend geblieben sind.

§. 26.

Spezielle Grundsätze hinsichtlich der Pflicht-Beyträge (Umlagen).

Die Zwangs-Beyträge selbst richten sich, wo ihr Eintreten nicht auf den unter Ziffer 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 des vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Wege vermieden werden kann, nach den hiefür gesetzlich festgestellten Normen. Pflichtig zu deren Entrichtung sind nach dem Art. 64 der allerhöchsten Verordnung vom 17. November 1816, und des diese Anordnung bestättigenden Art. II. Nr. 4. des Gemeinde-Umlagen-Edikts vom 22 July 1819 alle Einwohner des Orts, ohne alle Befreiung irgend eines Standes, ohne allen Unterschied der Inleute, und der temporär in der Gemeinde sich aufhaltenden, von den wirklichen Gemeinde-Gliedern.

Als Maßstab für selbe gilt, nach Art. VI. des Gesetzes vom 22. July 1819 über die Umlagen in der Regel d. h. bey Nicht-Eintreten eines abweichenden Gemeinde-Beschlusses, der Steuerfuß also für die wirklichen Gemeinde-Glieder, die Haus-Grund- und Gewerb-Steuer, für die Mieth- und sonstigen Inleute, das für dieselben regulirte Familien-Schutzgeld.

Jeder einzelnen Gemeinde steht jedoch frey, den Steuerfuß durch jeden andern Maaßstab, insbesondere auch durch eine nach den beyläufig ermäßigten Einkommens-Quoten sich richtende Classifikation der Beytrags-Pflichtigen zu ersetzen, und es sind nicht nur die Gemeinde-Glieder gegebenen Falles auf diese Befugniß aufmerksam zu machen, sondern auch die aus dieser Befugniß hervorgegangenen Beschlüsse von Curatelwegen ohne alles Bedenken zu bestätigen, sobald selben, die gesetzlichen Voraussetzungen, nämlich in magistratischen Orten ein nach vorgängigem Benehmen mit den Gemeinde-Bevollmächtigten gefaßter Magistrats-Beschluß, und in Land-Gemeinden die förmlich beurkundete Zustimmung einer mindestens ⅔tel der stimmberechtigten Gemeinde-Glieder zählenden Gemeinde-Versammlang, zur Seite steht.

Die beschlossenen Umlagen werden durch die Curatel-Genehmigung (Gemeinde-Edikt §. 123 Ziffer 10, und §. 128. Gesetz vom 22. July 1819. Art. IX.) exekutorisch.

Die exekutorisch gewordenen Umlagen für Zwecke der Armen-Pflege, werden wie jede andere Gemeinde-Umlage nach Art. X. des Gesetzes vom 22. July 1819. durch die Gemeinde-Beamten nöthigenfalls aber mittels der in Art. XIII. desselben Gesetzes festgesetzten Exekutionsmittel erhoben, und von diesen dem Cassier des Armen-Pflegschafts-Raths gegen Quittung überantwortet.

Digitized by Google

Verordnung vom 17. November 1816 Art. 64. Gemeinde-Edikt §§. 36, 37, 38, 39, 40. §. 82. Lit. G. §. 104. §. 123. Ziff. 10. §. 128.

Regulativ für die Geschäftsführung der Rural-Gemeinden §. 14.

Gesetz über die Gemeinde-Umlagen vom 22. July 1819 Art. I. Ziff. 11. Art. VI. Art. IX. Absatz 1, 2, und 3, und Art. X.

§. 27.

Hierauf gegründeter Voranschlag der Einnahmen und Gesammt-Bilanz.

Der festgestellte Gesammt-Voranschlag aller Einnahmen mit dem früher festgestellten Gesammt-Voranschlage aller Ausgaben gehörig bilanzirt wird samt der Bilanz dem Armenbeschriebe auf die, auf der letzten Seite der Beylage VI gegenwärtiger Instruktion ersichtliche Weise beigefügt, und dieser Eintrag vollendet den Gesammt-Etats-Voranschlag für das treffende Jahr, welcher spätestens am 15. October in landgerichtlichen und Herrschafts-gerichtlichen Gemeinden unmittelbar, in Patrimonialgerichtlichen aber, durch das Organ des betreffenden Patrimonial-Gerichts- oder Patrimonial-Amts an die Distrikts-Polizey-Behörde, als vorsitzende Behörde des Distrikts-Armen-Pflegschafts-Rathes, zur Einsichtnahme und Zusammenstellung Behufs der Berathungen des gedachten Distrikts-Armen-Pflegschafts-Raths gelangt.

Verordnung vom 17. November 1816. Art. 65.

§. 28.

Exemplifizirtes Formular des Armen-Beschriebs und Etats-Voranschlages.

Zur Erleichterung des Armen-Pflegschafts-Rathes wird unter Ziffer II und IV ein exemplifizirtes Formular des Beschriebs und Etats beigefügt. Da übrigens die Vereinigung des Etats mit dem Beschrieb, nur zu dem Zwecke möglichster Vereinfachung des Geschäfts, steten Beisammenbleibens der Akten, und größern Bequemlichkeit des Armen-Pflegschafts-Raths angeordnet wurde, und eine Trennung beyder nicht nur dort, wo es gewünscht wird, auch fortan gestattet bleibt, sondern auch in einzelnen Orten, namentlich in größern Städten auch häufig wünschenswerth erscheinen kann, so werden für solche Fälle in den weitern Beilagen V. und VI. auch exemplifizirte Formulare der getrennten Beschriebe und Etats beigefügt.

B. Aufgabe der Local-Armen-Pflegen in dem Laufe des Jahres.

§. 29.

Kundgabe des gefaßten Beschlusses als erster Act der Geschäfts-Führung für das betreffende Jahr.

Nach festgestelltem und von der Curatel genehmigtem Etat werden vor Allem sämtliche nach §§. 15 und 16 gegenwärtiger Instruktion angemeldeten Personen abermal, und zwar je nach dem Wunsche des Armen-Pflegschafts-Raths entweder vor das gesammte Collegium oder vor eine, aus dem Vorstande und einigen Mitgliedern zusammengesetzte Commission berufen, und von der Bewilligung oder Abweisung ihrer Gesuche in Kenntniß gesetzt. Zugleich werden sämmtliche Arme nach dem Willen der Verordnung vom 17. November 1816 nicht nur über das Verbot, sondern auch über die Folgen und Strafen des Bettels in dem Sinne der von nun an auf das strengste zu vollziehenden Tit. I., III. und IV. der allerhöchsten Verordnung vom 28. Nov. 1816 Bettler und Landstreicher betreffend, dann der Tit. I., II. und III. der allerh. Verordnung von demselben Tage, — die Zwangs-Arbeits-Häuser betreffend — wiederholt und ernstlich zu Protokoll belehrt.

Digitized by Google

Armen-Verordnung vom 17. Novemb. 1816. Art. 78. Verordnung über Bettler und Landstreicher vom 28. November 1816. Art. 1 — 3.

§. 30.

Umfang der sonstigen Geschäfts-Aufgaben in dem Lauf des Jahres.

Nach vollzogener Bekanntmachung des Etats beginnt die Verwaltung des laufenden Jahres.

Sie umfaßt:

1.) Die Sorge für richtige Einhebung, Beschreibung und Quittirung der festgesetzten Einnahmen, und für angemessenen Cassa-Vorschuß, geregelten Gang des Cassa-Wesens, und richtige Führung des Einnahms- und Ausgabe-Tagebuchs.

2.) Die Würdigung und Bescheidung der in dem Laufe des Jahres sich ergebenden Unterstützungs-Fragen.

3.) Den controllirenden Einfluß auf die Verwaltung des dem Armen-Fonde etwa gehörigen Stamm-Vermögens, dann auf die gestifteten Wohlthätigkeits-Anstalten des Gemeinde-Bezirkes.

4.) Die vorschriftmäßige Mitwirkung zu den Geschäften der Kreis-Hilfs-Casse.

5.) Die stete Aufsicht auf die Wohlthätigkeits-Vereine.

6.) Die Sorge für den pünktlichen und zweckmäßigen Vollzug des Etats, namentlich in Absicht auf die etwa festgesetzten Armen-Beschäftigungen.

7.) Die Aufsicht, sittliche und polizeyliche Bevormundung der Armen.

8.) Die Führung und stete Evidenthaltung des Kundschafts-Anzeigers.

9.) Die Besorgung der sonstigen, aus der Natur des Geschäftes sich ergebenden Vorkommnisse.

Allerhöchste Verordnung vom 17. November 1816. Art. 15 u. 58.

§. 31.

Einhebung, Beitreibung und Quittirung der Armen-Fonds-Einnahmen. Cassa-Verschluß, Cassa-Wesen, Einnahme- und Ausgaben-Tagebuch.

Den Mittelpunkt der Cassa- und Buchführung bildet der von jedem Armen-Pflegschafts-Rathe durch Stimmen-Mehrheit zu wählende Cassier. Dieser erhebt die Einnahmen und zwar:

Die etwa festgesetzten Umlagen, und die Beiträge aus der Gemeinde-Cassa von den Gemeinde-Cassen oder Pflegen, den Rein-Ertrag des Armen-Vermögens, so wie die etwa der Armen-Casse zugewiesenen Renten-Ueberschüsse der Stiftungen von der Verwaltung der betreffenden Stiftungen, die übrigen Einnahmen von den einschlägigen Behörden oder Personen, er quittirt den Empfang und bewirkt die gehörige Verbuchung.

Säumige Behörden und Individuen werden von ihm schriftlich gemahnt; bey fortgesetzter Nichtzahlung aber dem Armen-Pflegschafts-Rathe angezeigt, welcher in Bezug auf die Beytreibung seiner liquiden Einnahmen aller den Magistraten eingeräumten Befugnisse sich erfreut, einfache Exekutions-Anrufen selbst bewirkt, wichtige Prozeß-Schriften aber entweder selbst bearbeitet, oder durch sein rechtskundiges Mitglied bearbeiten läßt, oder in deren Ermangelung dem Distrikts-Armen-Pflegschafts-Rathe zur Bearbeitung durch dessen rechtskundiges Mitglied sendet, und gegebenen Falles in eigenen Namen klagbar vor den Gerichten auftritt.

Er hat zu steter Kenntniß von den Hebe Rollen und dem Perzeptions-Stande der für Armen-Fonde ausgeschriebenen Local-Umlagen Einsicht zu nehmen, säumige Beytreibung den Gemeinde-Behörden anzuzeigen, und bey ist nicht erfolgender Abhilfe zu förmlicher Beschwerdebey den nächstvorgesetzten sowohl, als bey den höhern Curatel-Instanzen, berechtigt.

Digitized by Google

Die Kasse kann, je nach dem Beschlusse des Armen-Pflegschafts-Raths entweder dem Kassier ausschließend anvertraut, oder unter Mitverschluß des Vorstandes gestellt werden; in letzterm Falle besitzt der Kassier eine eigene Hand-Kasse zu vorläufiger Asservirung der in dem Zwischen-Raume festgesetzter Zusammen-Tritts-Tage eingehenden Gelder.

Jede Ausgabe, sie möge von dem Armen-Pflegschafts-Rathe selbst, oder in Folge eines allgemeinen Beschlusses des Letztern von einzelnen Commissionen angeordnet seyn, muß von dem Vorstande ordonanzirt, d. h. durch dessen Unterschrift legalisirt seyn. Die Ausgabs-Belege erhalten erst durch diese Unterschrift rechnerische Gültigkeit.

Jede Ausgabe wird an dem Tage ihrer Realisirung in das täglich abzuschließende, und nach dem exemplifizirten Formular Anlage VII. verfaßte Tage-Buch eingetragen.

Verordnung vom 17. November 1816. Art. 66. 68, 72, Nr. 1 und 5, Gesetz über die Gemeinde-Umlagen vom 22. July 1819 Art. XIII.

§. 32.

Würdigung und Bescheidung der in dem Laufe des Jahres sich ergebenden Unterstützungs-Fragen.

Die in dem Laufe des Jahres sich ergebenden Unterstützungs-Fragen werden sowohl was die Einleitung als was die Bescheidung anbelangt, unbedingt nach Analogie der §§. 17, 18 und 19, und nach den Grundsätzen der §§. 20, 21, und 22 gegenwärtiger Instruktion behandelt.

Jedes einzelne Gesuch um Verleihung einer neuen, oder um Erhöhung einer schon bewilligten Hilfe, unterliegt daher der dort bezeichneten Untersuchung. Der Armen-Pflegschafts-Rath entscheidet über jedes solcher Gesuche speziell, in seinen regelmäßigen, oder bey Dringenheit des Falles in besondern von dem Vorstande speziell zu veranlassenden Sitzungen.

Die Verhältnisse der Hilfs-Bedürftigen samt dem Beschlusse werden in dem Armen-Beschriebe auf das Vollständigste und zwar: so ferne es sich um Erhöhung schon etatisirter Beyträge handelt, unter Hinweisung auf die Pagina und Nummer des frühern Eintrages in der Art nachgetragen, wie solches die exemplifizirte Beilage II. näher andeutet.

Allerhöchste Verordnung vom 17. November 1816. Art. 15 bis 21. Art. 72. Nr. 2.

§. 33.

Fortsetzung der Würdigung und Bescheidung der in dem Laufe des Jahres sich ergebenden Unterstützungs-Fragen, Ausnahmen von der streng analogen Behandlung.

Ausgenommen von einer förmlichen Armen-Beschreibung, dann von der Nothwendigkeit eines jeweiligen Gesamt-Beschlusses sind nur

a) die den reisenden Handwerks-Gesellen zu reichenden Zehrpfennige, und
b) die einzelnen kleinen Almosen an durchreisende Nothleidende auswärtiger Gemeinden.

Die bey bestimmten Personen abzulangenden Zehrpfennige reisender Handwerks-Gesellen sind durch ein förmliches Regulativ, unter Berücksichtigung der, den einzelnen Zünften nach Herkommen obliegenden Gaben festzusetzen, und für beyde Arten von Ausgaben ist ein kleiner Dispositions-Fond in die Hände des oder der Orts-Pfarrer niederzulegen.

Auch ist durch einen ähnlichen Vorschuß Fürsorge zu treffen, daß unvorgesehenen mit Verzugs-Gefahr verbundenen Nothfällen einzelner Gemeinde-Angehörigen auf der Stelle, und vorbehaltlich der

Digitized by Google

weiteren Beschlüsse des Armenpflegschafts-Raths eine augenblickliche Abhilfe zu Theil werde.

Allerhöchste Verordnung vom 17. November 1816. Art. 69.

§. 34.

Controllirende Mitwirkung zu der Verwaltung des Stamm-Vermögens, und der Wohlthätigkeits-Anstalten.

Dem Armenpflegschafts-Raths liegt die amtliche Kentnißnahme von der Verwaltung ihres gesamten, gleich den übrigen Stiftungen von den Communal-Behörden verwalteten Stamm-Vermögens ob. Ohne Rücksprache mit ihm kann weder dessen Substanz mit Schulden belastet, noch dessen Rein-Ertrag durch Meliorationen geschwächt werden.

Er durchsieht die deßfallsigen Rechnungen, und theilt der Gemeinde-Behörde seine formellen sowohl als materiellen Erinnerungen mit. Gegen abweichende Beschlüsse der Gemeinde-Behörden steht ihm der Rekurs an die vorgesetzte Kuratel zu.

Eben so steht ihm nicht nur die Befugniß, sondern die förmliche Pflicht zu Controllirung der in magistratischen Gemeinden von dem Magistrate, in Rural-Gemeinden von dem Stiftungs-Pfleger und dem vorgesetzten Gemeinde-Ausschusse verwalteten Wohlthätigkeits-Stiftungen, namentlich der gestifteten Spitäler, Pfründen, Waisenhäuser, dann der gestifteten Armen-Versorgungs- und Armen-Beschäftigungs-Häuser, zur Seite. Zu dem Ende hat er

1.) jede Anstalt der Art von Zeit zu Zeit zu besichtigen;

2.) seinen Vorstand oder Einzelne seiner Mitglieder mit der Controlle der einzelnen Anstalten zu beauftragen;

3.) die zweckmäßigste Verwaltung und Verwendung der Fonde zu beobachten oder zu empfehlen;

4.) die gewissenhafteste Einhaltung der Stiftungs-Zwecke nicht nur nach dem Texte, sondern auch nach dem Geiste der Stifter zu bewachen;

5.) insbesondere sich Gewißheit darüber zu verschaffen, daß nicht Unberechtigte oder Scheinarme, zum Nachtheile der stiftungsmäßig Berechtigten, oder, wo die Stiftungs-Urkunde nichts besonders bestimmt, der wirklich Armen, Aufnahme finden;

6.) eben so Ueberzeugung zu gewinnen, ob die darin untergebrachten Pfründner, Kranken, Waisen oder Armen vorschriftsmäßig behandelt, und ob insbesondere die gestifteten Beschäftigungs-Häuser nicht vorschriftswidrig als Straf-Anstalten mißbraucht werden;

7.) dann weiter darüber zu wachen, daß die gestifteten Anstalten ihre Waisen entweder selbst erziehen und verpflegen, oder wo es nicht räthlich erscheint, selbe nur Familien anvertrauen, deren Religiosität, Sittlichkeit und Bildungs-Grad, volle Bürgschaft für die geistige und erwerbliche Ausbildung der Kinder darbietet;

8.) entdeckte Mißbräuche der Gemeinde-Behörde, und in dem Falle des Nichterfolges, der vorgesetzten Curatel-Behörde zur Abhilfe anzuzeigen.

Die Vorsteher der gestifteten Wohlthätigkeits-Anstalten sind gehalten, dem Pflegschafts-Rathe oder dessen Abgeordneten zu jeder Zeit den Zutritt zu gestatten, und die von selben etwa gefoderten Aufschlüsse unweigerlich zu ertheilen.

Unmittelbare Befehle des Pflegschafts-Rathes oder seiner Delegirten an diese Vorstände sind und bleiben jedoch unbedingt verboten; eben so darf ein etwaiger Tadel im Angesichte der Institut-Vorstände, der Kranken, der Pfründner, der Waisen ꝛc. nie und unter keiner Voraussetzung ausgesprochen werden, vielmehr sind die belobenden oder mißbilligenden Wahrnehmungen lediglich zu notiren, und sofort gegenüber der Gemeinde-Behörde, auf dem

Digitized by Google

vorgeschriebenen Wege geltend zu machen. Zuwiderhandeln der Armenpflegschafts-Behörde oder Individuen müßte auf Anzeige der Gemeinde-Behörde die strengste Einschreitung der Curatel zur Folge haben.

Allerhöchste Verordnung vom 17. November 1816 Art. 53, 54.

Auch liegt ihm ob, mit der Gemeinde-Behörde gemeinsam darüber zu wachen, daß die Gemeinde in der Theilnahme an den distriktiven Anstalten, insbesondere an gestifteten Distrikts-Spitälern und Distrikts-Pfründe-Anstalten in keiner Weise verkürzt werde.

§. 35.

Mitwirkung des Armenpflegschafts-Rathes zu den Geschäften der Kreis-Hilfs-Casse.

Die Mitwirkung des Armenpflegschafts-Rathes zu den Geschäften der Kreis-Hilfs-Kasse hat durch §. 7. der allerhöchsten Stiftungs-Urkunde vom 6. July 1828 und durch §. 22 und 23 der mittelst Beilage Nr. VII. b.) gegenwärtiger Instruktion zur Kenntniß sämmtlicher Armenpflegschafts-Räthe gelangende Allerhöchste Instruktion vom 29. August 1828, und ihre Novellen ihre genaueste Feststellung gefunden.

Jeder in deren Gemäßheit von der Rendantur der Kreis-Hilfs-Kasse gefoderte Aufschluß ist mit größter Gewissenhaftigkeit zu ermitteln und abzugeben. Eben so sind von Amtswegen hinsichtlich der Kreis-Hilfs-Kasse alle jene Anträge zu stellen, welche zum Frommen des Ganzen und zu Erfüllung der edlen Zwecke des erhabenen Stifters irgend dienlich scheinen.

Instruktion vom 29. August 1828.

Allerhöchste Verordnung vom 6. July 1828. Regbs.-Blatt 1828 Stück XXVII. Seite 377 bis 384.

§. 36.

Stete Aufsicht auf die Wohlthätigkeits-Vereine.

Die Wohlthätigkeits-Vereine, namentlich die Vereine zu Unterstützung armer Wöchnerinnen, zu Vertheilung von Holz, von Kleidern, von Lebensmitteln, die Vereine zu Unterstützung armer Kinder, und zu Gründung von Kleinkinder-Schulen, sollen nach §. 22. Nro. 6. gegenwärtiger Instruktion eine der wichtigsten und wirksamsten Hilfsquellen der Armenpflegen bilden. Sie wenden dem wichtigen Zweck nicht nur die Fonde, sondern auch die Intelligenz der bemittelnden Classe zu, sie fördern das Wohl der Armen, und übertragen die Aufgabe der Armen-Spende ohne allen Zwang auf dem Wege des freyen Willens von der minderbemittelten auf die bemitteltere Staatsbürger-Classe. Sie stehen unter der Aufsicht des Staates. Ihre Statuten werden von der k. Kreis-Regierung Kammer des Innern auf Antrag des einschlägigen Armenpflegschafts-Raths, und der einschlägigen Distrikts-Polizey-Behörde geprüft, alle angemessen scheinende Verfügungen bestätigt, in ihrem Wirken beobachtet, und bestehen fort, so lange weder ihre Mitglieder, noch die Kreis-Regierung ihre Auflösung nicht beschließen.

Die durch Vereine gebildeten Kleinkinder-Schulen stehen noch insbesondere wie jede Schule unter der Aufsicht der Lokal- und Distrikts-Schul-Inspektion.

Sache des Armenpflegschafts-Rathes ist es, Vereine der Art hervorzurufen, ihrem Wirken die zweckmäßigste Richtung zu geben, zu diesem Ende ihre Statuten-Entwürfe auf das genaueste zu prüfen, die etwa nöthigen Abänderungen rücksichtslos zu beantragen, mit den bestätigten Vereinen in stets freundschaftlichem Geschäfts-Verkehre sich zu erhalten, ihnen selbst unaufgefodert stete Kenntniß von den Verhältnissen der Nothleidenden zu geben, sie nach Befund zu gemeinsamen Sitzungen einzuladen, und

Digitized by Google

durch zuvorkommendes Benehmen, kräftigen Schutz und zweckmäßigen Rath, ihren Sinn für das Gute stets rege zu erhalten. Entdeckte Gebrechen sind mit Schonung zu bemerken, und wenn sie nicht gehoben werden, ist lediglich der vorgesetzten Curatel-Behörde davon Kentniß zu ertheilen.

Ausgezeichnete Leistungen sind auf dem Geschäfts-Wege zur Kenntniß der Kreis-Regierung zu bringen. Ebenso sind die durch Wohlthätigkeits-Sinn und edles Streben ausgezeichneten Personen den höhern Stellen zu bezeichnen, damit diesen bey Lebzeiten die gehörige Anerkennung, und nach ihrem Ableben auf den Grund der allerhöchsten Verordnung vom 17. November 1816., selbst eine bleibende Erinnerung zugewendet werden könne.

Verordnung vom 17. November 1816. Art. 33. 34. 40.

Allerhöchste Verordnung über die Formation, den Wirkungs-Kreis, und den Geschäfts-Gang der obersten Verwaltungs-Stellen in den Kreisen, vom 17ten Dezember 1825 (Regierungs-Blatt Jahrgang 1825 Nr. LIV. Seite 1094 bis 1152.)

§. 37.

Sorge für pünktliche und zweckmäßige Ausführung der durch den Etat festgesetzten Armen-Beschäftigung.

Die Sorge für pünktliche und zweckmäßige Ausführung der durch den Etat festgesetzten Armen-Beschäftigung kann nach Gutbefinden des Armen-Pflegschafts-Rathes entweder

1.) der Gesammtheit aller Mitglieder (dem Pleno) vorbehalten, oder

2.) einzelnen Commissionen, oder endlich

3.) dem Vorstande ausschließend anvertraut werden.

Eben so hängt es von dem Beschluße des Armen-Pflegschafts-Rathes ab, ob das Kassa- und Rechnungs-Wesen der Armen-Beschäftigung dem Kassier des Armenpflegschafts-Raths übergeben, oder ob die desfallsige Material- und Geld-Rechnung den mit der Armen-Beschäftigung beauftragten physischen oder moralischen Personen übertragen werden soll. Auch bleibt das Geschäfts-Verhältniß des oder der Beauftragten zu dem Pleno die Competenz-Grenze der erstern, und der größere oder geringere Einfluß der Gesammtheit auf das Einzelne der Armen-Beschäftigung lediglich dem Armen-Pflegschafts-Rathe anheim gegeben.

Jedenfalls dürfen Geld-Lieferungen aus der Kasse an einzelne Rechner nur auf den Grund einer von dem Vorstande contrasignirten Quittung Statt finden. Auch muß das Plenum in dem Falle der Aufstellung einzelner Rechner von dem Stande der an diese abgereichten Vorschüsse mit Schlusse jedes Monats genaue Kenntniß nehmen.

Allerhöchste Verordnung vom 17. November 1816 Art. 72. Nr. 3.

§. 38.

Behandlung derselben nach strenger Analogie der §. §. 17, 18, 19, 20, 21 und 22 gegenwärtiger Instruktion.

Die Arbeiten der Armen selbst, sind sowohl dem Kosten-Aufwande, als der Güte der Fabrikate nach, ununterbrochen zu leiten und zu beaufsichtigen. Die rohen Materialien sind in zweckmäßigen Vorraths-Kammern aufzubewahren. Die verarbeiteten sind rasch und zwar wo möglich an Akkordanten zu verwerthen; mit jedem Arbeiter ist über Material-Empfang und Abgabe regelmäßig Abrechnung zu pflegen, und überhaupt ist alles vorzukehren, was zu möglichst sparsamem und schwunghaften Betriebe der Beschäftigung dienen kann. Uebrigens sind unter mehreren sich darbiethenden Beschäftigungs-Weisen bey sonst gleichen Verhältnissen, stets jene Beschäftigungs-Weisen vorzuziehen, welche in dem Orte nicht oder nur

Digitized by Google

schwach betrieben werden, deren Einführung also keinen nachtheiligen Einfluß auf den Wohlstand der Orts-Meister befürchten läßt.

§. 39.

Beaufsichtigung der Armen, und Handhabung der sittlichen sowohl, als polizeylichen Vormundschaft über dieselben.

Der würdigste und wichtigste Theil des Wirkungs-Kreises öffnet sich dem Armen-Pflegschafts-Rathe in der Beaufsichtigung der Armen, oder der Verarmung nahen, und in der sittlichen sowohl, als polizeylichen Vormundschaft über dieselben. Diese Aufgabe gesellt der Pflege der physischen auch jene der geistigen Interessen bey, sie umfaßt die Veredlung der Hilfs-Bedürftigen, ihrer und ihrer Kinder Erziehung zu einem ächt staatsbürgerlichen Leben, also das Vermindern der Armen für die Zukunft, und die Sorge dafür, daß nicht im Verhältnisse mit den Gebildeten, auch die Ungebildeten allen Wohlstand, und die Ordnung gefährden, und durch drohende Bevölkerung sich vermehren.

Zu Erfüllung solch' erhabenen Berufes ist es vor Allem

1) Pflicht des Armen-Pflegschafts-Rathes, genaue Kenntniß aller dürftigen Familien und Individuen seines Pflege-Bezirks zu besitzen und fortzusetzen. Zu dem Ende hat derselbe

2.) nicht nur durch die Orts-Behörden, sondern auch durch seine einzelnen Mitglieder und namentlich durch die Orts-Pfarrer, die Armuth in ihren Hütten, insbesondere die Waisen-Kinder, die Findel-Kinder, dann jene schamhaften Armen aufzusuchen, die aus übelverstandener Furcht ihre und der Ihrigen oft bis an den Hungertod grenzende Noth, dem Blicke der öffentlichen Behörden zu entziehen streben. Eben so hat er

3.) die durch Unglück irgend einer Art in ihren Verhältnissen erschütterten, dann jene Familien aufzusuchen, deren Leichtsinn oder ehrloser Wandel einen unfehlbaren Zerfall des Vermögens, und das sittliche sowohl als physische Verderben der Kinder befürchten läßt.

4.) Waisen und Findel-Kinder hat er den öffentlichen Anstalten oder bewährten Familien zu unentgeldlicher Erziehung zu empfehlen, und bey Mißlingen dieser Versuche auf Kosten des Armen-Fondes in Pflege und Erziehung zu geben.

5.) Die dürftigen Familien ohne Ausnahme hat er mit wohlfeilen, ihren besondern Verhältnissen angemessenen Erbauungs-Büchern, und mit jenen moralischen Waffen zu versehen, welche das sittliche Gefühl auch in dem Unglücke aufrecht erhalten, oder zu wecken, die Arbeits-Lust zu fördern, und dem so natürlichen Uebergang von der Armuth zur Unsittlichkeit und Verzweiflung vorzubeugen vermögen.

6.) Brave durch Unfälle der Verarmung sich nahende Familien, hat er mit Rath und That zu unterstützen; heiliges Bemühen muß es ihm seyn, wenn die Noth blos aus momentanem Stocken der Arbeit herrührt, Bestellungen für sie aufzusuchen, wenn sie dem Mangel an Material angehört, dasselbe zu ermitteln, wo kleine Geldhilfen nöthig sind, auch aus der Kreishilfs-Kasse und Stiftungen, oder von edlen Menschen-Freunden unter den den Verhältnissen der Familien angemessenen Bedingungen rechtzeitige Hilfe zu einer Zeit zu ermitteln, wo noch kein Anlehen mit Wucher-Zinsen das Uebel unheilbar gemacht hat, und überhaupt alles anzuwenden, um selbst aus Armen-Fonden, der Verarmung — also der bleibenden Belastung des Armen-Fondes vorzubeugen. Eben so hat er

7.) Familien die aus Trägheit der Verarmung entgegen eilen, zur Arbeit aufzufodern, über die drohende Gefahr, so wie über ihre Pflichten zu belehren, und gegen die dem Rathe und der

Digitized by Google

Ermahnung Unzugänglichen auf geeignetem Wege die gerichtliche Curatel, so wie durch Anzeige an die Gemeinde-Behörde bey Nichterfolg, seine Anzeige durch Beschwerde bey der Distrikts-Polizey-Behörde, und bey nicht zu erwartender Gleichgiltigkeit der Letztern durch die Beschwerde an die K. Kreis-Regierung Kammer des Innern, unter Anwendung des Art. 1 Ziffer 2 und 3 der allerhöchsten Verordnung vom 28. November 1816, Bettler und Landstreicher betreffend, schon in dem Momente hervorzurufen, wo noch ganze oder theilweise Rettung des Vermögens, und Beseitigung der gänzlichen Verarmung möglich ist; er hat

8.) auf die Kinder solcher Familien ein ganz besonderes Augenmerk zu richten, und gegebenen Falles deren Trennung von dem Vater-Hause, und deren Erziehung unter obrigkeitlicher Aufsicht auf dem durch die Gesetze vorgezeichneten Wege zu bewirken; er hat

9.) mit amtlicher Autorität eine direkte Aufsicht auf den Fleiß und das sittliche Betragen der aus dem Armen-Fonde Unterstützten zu pflegen, und gegen Unsittlichkeit oder Trägheit von Berufswegen einzuschreiten; er hat

10.) Kinder dieser Familien unter seine Aufsicht zu nehmen, deren Erziehung, Schul-Besuch, Schul-Fortgang mit Vater-Sorge zu bewachen, gegen mangelhafte Kinder-Zucht allen Ernstes einzuschreiten, bey fruchtlosem Erfolge seiner Ermahnungen verwahrloste, oder gar dem Laster feil gebotene Kinder öffentlichen Instituten, oder würdigen Familien gegen Theilung des Unterstützungs-Beitrages zwischen den zurückbleibenden Aeltern und den künftigen Pflegern, anzuvertrauen; er hat

11.) seine ganz besondere Aufmerksamkeit den so unglücklichen, und nicht selten auf das Empörendste mißhandelten Irren zuzuwenden, selbe unter Zuziehung des Gerichts-Arztes zu besuchen, sich zu überzeugen, ob sie sich der gebührenden Pflege erfreuen, insbesondere zu ermitteln, ob sie nicht gereizt oder als Gegenstände des Spottes behandelt werden, den bemittelten Familien die gebührenden Erinnerungen zu machen, und bey offenbarer Armuth der Pflege-Pflichtigen, oder bey offenbarer Nicht-Erfüllung der Pflege-Pflichten, die Versorgung derselben in öffentlichen Irren-Anstalten, oder in einem obrigkeitlich ausgemittelten Lokale, wo nöthig selbst unter Vorschußweiser Einschreitung des Armen-Fondes und Geltendmachung des Regresses durch die Polizey-Behörde zu bewirken; er hat ferner mit gleichem Ernste

12.) den, den Aerzten obliegenden unentgeldlichen Besuch armer Kranken, und die fleißige Erfüllung der desfallsigen ärztlichen Pflichten wirksam zu überwachen, und unterlassene oder laue Leistungen des betreffenden ärztlichen Personals, nach fruchtloser Ermahnung alsbald zur beschwerenden Anzeige zu bringen; er hat

13.) die kräftigste und rücksichtsloseste Wachsamkeit gegen den Bettel und das Herumvagiren zu entwickeln, das Einheischen von Almosen im Orte nur wahrhaft Nothleidenden des Ortes, und diesen nur auf einhelligen Wunsch der Orts-Einwohner mittelst schriftlicher nach Anlage VIII. verfaßter, und von der Distrikts-Polizey-Behörde bestätigter Vorweise zu gestatten, und gegen jeden in- oder außerhalb der Gemeinde wohnenden Bettler, so wie gegen jeden nach empfangener Zunft-Gabe bettelnden Handwerks-Burschen die Anwendung der allerhöchsten Verordnung vom 28. November 1816, und namentlich die in Art. 8 und 9 jener Verordnung festgesetzte Verbringung in das Zwangs-Arbeits-Haus hervorzurufen; mit vorzüglichem Ernste darauf zu sehen, daß der Schutz der, den Bettel verbietenden Gesetze nicht nur auf das Innere der Ortschaften, sondern auch auf die Weiler und Einöd-Höfe sich erstrecke; überhaupt den wahren vollständigen, rücksichtslosen Vollzug der gedachten allerhöchsten Verordnung bis in die Einzelnheiten zu controlliren

Digitized by Google

und zu fördern, und gegen deren unterbleibende oder ungenügende Befolgung bey der Gemeinde-Behörde, im Nichtabhilfs-Falle bey der Distrikts-Polizey-Behörde, und bey etwaiger (nicht zu erwartender) Gleichgiltigkeit der Letzteren bey der Kreis-Regierung beschwerend aufzutreten; er hat

11.) auf Verbringung lüderlicher oder arbeitsscheuer Weibs-Personen in das Zwangs-Arbeits-Haus anzutragen, und etwaige fruchtlose Auffoderungen der Art in dem so eben bezeichneten Instanzen-Wege zu verfolgen; er hat

15.) auf gleichem Wege Sorge zu tragen, daß Mütter unehelicher Kinder nicht unter dem Vorwande des Kinderpflegens dem Müssiggange sich weihen, vielmehr alles Ernstes und gegebenen Falles durch Beschwerden an die höhern Instanzen zu fodern, daß die Mütter sich ehrlich von ihren Arbeiten nähren, und daß die Kinder in öffentlichen Anstalten, oder bey braven Familien erzogen, und die Mütter zum Dienen angehalten werden; er hat

10.) insbesondere die dienende Klasse stets im Auge zu behalten, derer Moralität und geziemendes Betragen zu beaufsichtigen, und auf alsbaldige Hinwegweisung unsittlicher, roher, oder brodloser, dem Müssiggang fröhnender Individuen dieser Kathegorie anzutragen;

17.) dagegen aber auch zu Gunsten der braven Diensiboten und Gesellen durch das Organ des Distrikts-Armenpflegschafts-Rathes, und der Polizey-Behörde, für Anlegung örtlicher Spar-Kassen, oder für Ausdehnung bestehender Spar-Kassen besorgt zu seyn; endlich

18.) vorzüglich und mit Anstrengung aller Kräfte dahin zu wirken, daß das Institut der Zwangs-Arbeit seiner wahren Bedeutung nach erkannt, gewürdiget und benützt werde. War bisher die Wirkung der Zwangs-Arbeits-Häuser in hohem Grade unbefriedigend, so lag der Grund hievon nicht blos in der Mangelhaftigkeit dieser Institute selbst, sondern namentlich auch in der irrigen Ansicht der meisten Gemeinden über die eigentliche Bestimmung der Zwangs-Beschäftigungs-Anstalten.

Diese Anstalten (depots de mendicité) wurden nämlich bisher nicht als das, was sie sind, als Beschäftigungs-Institute, und als Mittel, um arbeitsscheue oder der Arbeit entwöhnte Individuen zur Arbeits-Gewohnheit zurückzuführen, sondern als Zucht- und Straf-Häuser betrachtet. Man vermischte die eigentlichen Zwangs-Arbeiter (Allerhöchste Verordnung vom 28. November 1816. Art. I. Ziff. 1. 2. und 3.) mit den in denselben Anstalten durch richterliches Urtheil Hingewiesenen. (Allerh. Verordnung vom 28. November 1816. Art. I. Ziff. 5. Art. II. Ziff. 1. 2 und 3.). Man wandte auf die darinn befindlich Gewesenen den Begriff der Zucht-Häuser an, man betrachtete sie insgesamt als bürgerlich ehrlos; Niemand bot ihnen bey ihrem Austritte Beschäftigungs-Gelegenheit dar, sie wurden mittel- und dienstlos in ihre Heimath-Gemeinde gebannt, und die Sorglosigkeit mancher Behörden im Bunde mit dem Vorurtheil ließ auch den Gebesserten unter ihnen häufig nur die Wahl zwischen Diebstahl oder Hungertod übrig.

Für Entfernung der bisherigen innern Mißstände hat die Staats-Regierung gesorgt; die Zwangs-Arbeitshäuser sind neu organisirt, und einer Zentral-Aufsicht unterworfen. Die Beschäftigung jedes Detinirten wird von nun an nicht blos aus dem Fabrikations-Standpunkte, sondern auch vorzugsweise nach dessen Individualität bemessen, und als Ausbildung zu einem gleichen selbstständigen Erwerbe behandelt; es waltet eine strenge Scheidung der Verhafteten nach Moralitäts- und Besserungs-Kathegorien ob, eine strenge Tag und Nacht fortgesetzte Aufsicht hindert die gegenseitige Belehrung im Laster, für Erweckung religiöser und sittlicher Gefühle, für geistige Veredlung der gesunkenen

Digitized by Google

Gemüther wirken eigens aufgestellte Geistliche, und wohlbemessener Schul-Unterricht.

Nun ist es auch Aufgabe der Gemeinden und ihrer Organe insbesondere des Armenpflegschafts-Raths, den aus den Arbeits-Häusern Entlassenen, wohlwollend entgegen zu kommen, den Gebesserten durch Arbeits-Gelegenheit das ehrliche Fortkommen möglich zu machen, die nicht- oder theilweise Gebesserten der Distrikts-Polizey-Behörde zur alsbaldigen Zurücksendung in die Anstalt zu bezeichnen, fruchtlose Anträge, auf dem unter Ziffer 13 und 14 gegenwärtigen §. bezeichneten Wege zu verfolgen, und auf diese Weise, durch Ausübung einer verdienstlichen Pflicht der Menschlichkeit die Gemeinde-Armenfonde von jenen Alimentations-Ausgaben zu sichern, deren Mehrung bey Fortdauer der bisherigen Sorglosigkeit den unfehlbaren Ruin aller minder bemittelten Gemeinde-Glieder herbeyführen müßte.

Einzelne Distrikte wußten schon bisher die Verordnung vom 28. November 1816 in ihrem wahrhaft wohlthätigen Sinne aufzufassen, und wo eine solche Fürsorge ernstlich und kräftig versucht wurde blieb der Erfolg nicht aus; edle Menschenfreunde fanden sich auf den ersten Aufruf bereit, entlassene Zwangs-Beschäftigte freundlich und gerne in ihre Dienste aufzunehmen, große Gutsbesitzer verpflichteten sich schriftlich stets einen, zwey, auch drey ehemalige Zwangs-Arbeiter auf ihren Gütern zu beschäftigen, falls die Distrikts-Polizey-Behörde sich zu spezieller Correspondenz mit dem Zwangs-Arbeitshaus-Commissariate, und zu Mittheilung von Zeugnissen über deren wahrscheinliches Gebessertseyn, entschließe.

Unter den auf diese Weise Untergebrachten erwiesen sich selbst bey den bisher fehlerhaften Einrichtungen der Zwangs-Arbeits-Anstalten und der Depots $^2/_3$tel als wirklich gebessert. Was bisher dort gedieh, wo die Sorgfalt schon früher diesem wichtigen Gegenstande sich zugewendet hatte muß von dem Augenblicke überall gedeihen, wo dieselbe Sorgfalt auch überall in gleich väterlichem Maße hervortreten wird.

Pflicht der Distrikts-Polizey-Behörden und der Kreis-Regierungen ist es, die Armen-Pflegschafts-Räthe, namentlich in Bezug auf die in gegenwärtigem §. aufgeführten Obliegenheiten genau zu beaufsichtigen, deren Eifer auf das Kräftigste zu unterstützen, mangelhaftem Vollzuge von Amtswegen nachzuhelfen, und auf diese Weise eine der größten und wichtigsten Verwaltungs-Aufgaben in dem übereinstimmenden Interesse der öffentlichen Sicherheit und des Gemeinde-Wohles vollständig und wahrhaftig zu genügen.

Allerhöchste Verordnung vom 17. November 1816. Art. 45 bis 52. Art. 72. Nro. 4.

Allerhöchste Verordnung vom 28. November 1816. die Bettler und Landstreicher betreffend. Art. 1 bis 5.

Allerhöchste Verordnung vom 28. November 1816. die Zwangs-Arbeits-Häuser betreffend. Art. 1. 2. 8 und 9.

C. Aufgabe der Local-Armen-Pflege mit Schlusse des Jahrs.

§. 40.

Zeitpunkt des Rechnungs-Schlusses.

Mit dem 30. September jeden Jahres schließt sowohl der Kassier, als auch jede mit einer Natural- oder Geld-Comptabilität beauftragte moralische und physische Person die Tagebücher.

Gleichzeitig werden die Kassen- und Material-Sturze vorgenommen.

Allerhöchste Verordnung vom 17. November 1816. Art. 70.

Digitized by Google

§. 41.

Zeitpunkt der Rechnungs-Ablagen. Auflegen der gestellten Rechnungen in dem Gemeinde-Hause. Kundgabe der Resultate.

Jeder einzelne Rechner muß seine Rechnung spätestens am letzten Oktober vollkommen abgeschlossen, und dem Armenpflegschafts-Rathe übergeben haben.

Die auf diese Spezial-Rechnungen sich stützende, von sämmtlichen Mitgliedern des Armenpflegschafts-Raths zu unterzeichnende Hauptrechnung muß spätestens am 1. Dezember jeden Jahres in das Gemeinde-Haus gelangt seyn, um dortselbst 14 Tage hindurch zur Einsicht sämmtlicher Beitrags-Pflichtigen aufzuliegen. Jeder der letzteren ist berechtigt, seine etwaigen Bemerkungen in ein gleichfalls aufgelegtes, paginirtes und paraphirtes Erinnerungs-Heft einzutragen, welches dann der Rechnung beygeheftet, und mit dieser an die im §. 51 gegenwärtiger Instruktion näher bezeichneten Revisions-Behörden abgegeben wird.

Ueberdieß werden die Rechnungs-Resultate in magistratischen Städten und Märkten durch das Lokal-Intelligenz-Blatt, oder in dessen Ermanglung durch den Druck, für den Gesammt-Kreis aber durch das Kreis-Intelligenz-Blatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Allerhöchste Verordnung vom 17. November 1816. Art. 70.

§. 42.

Verhalten, dort wo sich in dem betreffenden Jahre weder Armenpflegschaften-Ausgaben, noch Armenfonds-Einnahmen ergeben haben.

Wo sich weder Ausgaben noch Einnahmen ergeben haben, gelangt statt der Rechnung eine Fehl-Anzeige zur Auflage in dem Gemeinde-Hause, und von da zu dem Einlaufe der Curatel-Behörde.

§. 43.

Bau der Hauptrechnung.

Die Rechnung folgt in jeder Beziehung dem Baue des Voranschlages, sie umfaßt daher folgende Haupt-Rubriken:

Einnahme aus:

I. dem Rein-Ertrag des Stamm-Vermögens;
II. aus dem Stamm-Vermögen nicht einverleibten, sondern verfügbar gehaltenen Kasse-Ueberschüssen früherer Jahre;
III. aus Zuflüssen;
  1) aus Staats-Kassen,
  2) von Privaten;
IV. aus gesetzlichen Einnahmen der Local-Armen-Fonde, und zwar:
  1) von Tanzmusiken, Hochzeiten, Schützenfesten ꝛc.
  2) von Succumbenz-Geldern,
  3) ꝛc. (videatur §. 24 gegenwärtiger Instruktion;)
V. aus Fundations-Zuflüssen;
VI. aus Collecten und freiwilligen Beiträgen;
VII. aus Ersatzleistungen:
  1) von andern Gemeinden für nicht blos momentane Unterstützung ihrer in dem Orte weder als Dienstboten noch als Gesellen verwendet gewesenen Heimaths-Angehörige,
  2) von Alimentationspflichtigen Corporationen und Privaten;
VIII. aus dem Erlös aus der Armen-Beschäftigung;
IX. an Zuschuß aus dem Districts-Armen-Fonde;
X. aus verfügbaren Ueberschüssen der Gemeinde-Kassen;
XI. im Einvernehmen mit der geistlichen Ober-Behörde aus etwa angewachsenen Ueberschüssen der Cultus-Stiftungen;
XII. aus Pflicht-Beiträgen (Gemeinde-Umlagen;)
XIII. an sonstigen Einnahmen.

Digitized by Google

Ausgaben auf

I. Vorhergesehene Unterstützungen:
   a) in Geld,
   b) in Naturalien;
II. auf den Dispositions-Fond für unvorhergesehene Fälle, und zwar:
   1) Erhöhungen vorhergesehener Unterstützungen,
   2) in dem Laufe des Jahrs neu eingetretene Unterstützungen,
   3) an den im Laufe des Jahrs neu eingetretenen Unterhalts- und Erziehungs-Kosten armer Kinder,
   4) vorübergehende Unterstützungen von Gemeindes-Angehörigen,
   5) Hilfeleistungen an Angehörige anderer Gemeinden oder fremder Staaten,
   6) Spenden an wandernde Handwerks-Gesellen,
   7) Zahlungen:
      a) an den Distrikts-Armen-Fond,
      b) an Wohlthätigkeits-Institute;
   8) sonst unvorhergesehenen Ausgaben.
III. Auf die Armen-Beschäftigungen:
   1) Ankauf roher Materialien,
   2) " " Fabrikations-Kosten,
   3) auf Verwerthung der verarbeiteten Materialen.
IV. Auf Regie.
V. Sonstige Ausgaben.
   Hierunter Vorschüsse gegen Rückersatz
      von Gemeinden
      von Privaten
   bleibt reine Ausgabe.

(Sämtliche Rechnungen richten sich von nun an nach dem Rechnungs-Formulare (Anlage IX.)

§. 44.

Nähere Vorschriften für die Rechnung.

Die eigentliche Rechnung umfaßt nur die effectiven Einnahmen und Ausgaben des Armen-Pflegschafts-Raths. Ihr Ziffer erstreckt sich daher nicht auf die von Privat-Personen oder Vereinen direkt an die Armen gelangten Spenden. Eben so findet kein Ziffer-Ansatz der aus den Häusern der Pflichtigen nach dem Turnus an die Armen gespendeten Natural-Kost Statt.

Eben so darf die förmliche Taxation und der Ziffer-Eintrag der durch Spenden oder Collekten an den Armen-Pflegschafts-Rath gelangenden alten Kleidern und ähnlicher Verbrauchs-Artikel unterbleiben, wohl aber muß ein der Rechnung vorangehender, nach der exemplifizirten Anlage X verfaßter Vorbericht das gesammte Armen-Wesen der Gemeinde in allen seinen Beziehungen kurz und klar entwickeln.

In diesem Vorberichte sind neben der Zahl der unterstützten Armen jeder Kathegorie der gesammte Unterstützungs-Bedarf, und neben der aus den Häusern turnusweise gereichten Naturalkost auch die Leistungen der Privat-Vereine, die dem Armenpflegschafts-Rathe bekannt gewordenen Hilfeleistungen der Privaten, und die durch Collekten oder Schenkungen eingelaufenen Naturalien aller Art nach Zahl, Beschaffenheit, und beiläufigem Werthe, summarisch vorzutragen, damit die Gemeinde sowohl als die Curatel zu einem steten Ueberblicke aller Leistungen des betreffenden Jahres, und durch die jährliche Wiederholung dieser Uebersichten zu einer gedrängten Geschichte ihres Armenwesens gelange. Auch sind mittelst dieses Vorberichtes die Namen ausgezeichneter Wohlthäter dem Dankgefühle ihrer Mitbürger zu bezeichnen.

§. 45.

Aufbewahrung der Armen-Beschriebe und Armenpflegschafts-Rechnungen.

Die Armenpflegschafts-Rechnungen samt ihren Beylagen, und insbesondere samt den als integrirenden Beylagen dieser Rechnungen zu betrachtenden Armen-Beschreibungen dürfen nie vernichtet, sondern müssen in magistratischen Gemeinden dem Gemeinde-Archiv, in Rural-Gemeinden den Pfarr-Akten

Digitized by Google

einverleibt, und dort auf das Sorgfältigste aufbewahrt werden, um die Basis der künftigen Operation zu bilden, und durch Benützung der darin niedergelegten Erfahrungen die stete Vervollkommnung der Armen-Pflege möglich zu machen.

III. Abschnitt
Geschäftsführung der Local-Armen-Pflegen.

§. 46.

Besondere Vorschriften für den Geschäftsgang der Local-Armen-Pflegen.

Die Local-Armenpflegschafts-Räthe sind berufen in dem Leben und für das Leben zu wirken.

Ihr Geschäft gehört vorzugsweise der Oertlichkeit an; das Einzelne des Geschäftsganges ist daher auch ihrem Ermessen und ihrer Kenntniß der örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse anheimgegeben. Jedenfalls muß die Form in der Art gewählt werden, daß den für die gesammte Geschäftsführung collektiv haftenden Mitgliedern auch angemessene Mitwirkung gesichert bleibe. Ferner sind die die Gemeinde-Behörde nicht in sich schließenden Armenpflegschafts-Räthe der magistratischen Orte gehalten, den Geschäfts-Verkehr mit der Gemeinde-Behörde in der Regel mündlich mittelst der anwesenden magistratischen Mitglieder zu pflegen, schriftliche Communicationen aber nur dann einzuleiten, wenn in einzelnen Fällen entweder

a) solches zu Deckung des Armenpflegschafts-Rathes absolut nothwendig erachtet wird, oder wenn

b) der Magistrat selbst weder den mündlichen noch schriftlichen Vortrag seiner in dem Armenpflegschafts-Rathe sitzenden Vorstände und Mitglieder aktengenügend findet, oder wenn endlich

c) eine Vereinigung der Ansichten zwischen dem Magistrate und Armenpflegschafts-Rathe durch die erwähnten Vorstände und Mitglieder nicht herbeigeführt werden könnte.

Allerhöchste Verordnung vom 17. November 1816. Art. 76. 78.

§. 47.

Bezeichnung der zur Besorgung der Schreibereyen verpflichteten Personen.

Die Schreibereyen des Armenpflegschafts-Rathes liegen in den mit Magistraten versehenen Städten und Märkten den von dem Magistrate dem Armenpflegschafts-Rathe beygeordneten Schreibern, in den Rural-Gemeinden den mit dem Gemeindeschreiber-Dienste von Amtswegen bekleideten Schullehrern ob.

Allerhöchste Verordnung vom 17. November 1816. Art. 77.

§. 48.

Specielle Geschäfts-Abtheilung in größern Städten.

Die Armenpflegschafts-Räthe der größern Städte werden sehr wohl thun, Ausschüsse zu bilden. Insbesondere könnte nach örtlichem Bedarfe zweckmäßig erscheinen:

1.) ein Ausschuß, um gemeinsam mit dem Vorstande (man sehe §. 7.) oder für denselben die Materialien zur Armen-Beschreibung zu sammeln, die Nachforschungen über die sich Anmeldenden anzustellen, und die Unterstützungs-Gesuche der Armen entgegen zu nehmen.

Ein solcher Ausschuß darf gleich den Pfarrern zu augenblicklicher Anordnung einer vorläufigen Hilfe aus dem Reservefonde ermächtiget werden.

2.) Ein Ausschuß zu Belebung des Wohlthätigkeits-Sinnes, zur Erwirkung freiwilliger Beyträge

in Geld und Naturalien, zur Unterstützung des obbenannten Ausschusses in Vorbereitung der Etats-Materialien.

3.) Ein Ausschuß zu Ermittlung des Unterkommens für die Erwerbslosen, zu Führung des Kundschafts-Anzeigers, und zu Beaufsichtigung der Beschäftigungs-Anstalten.

§. 49.

Selbstständigkeit der Lokal-Armenpflegschafts-Räthe in ihrem Wirkungs-Kreise. Berührung der Curatel-Behörden.

Der Armenpflegschafts-Rath bewegt sich innerhalb seiner Sphäre in der Form und der Stellung einer förmlich constituirten Behörde. Er ist der Magistraten (in Rural-Gemeinden der Gemeinde-Verwaltung) coordinirt. Er berichtet wie diese unmittelbar an die Curatel, also:

1.) in den Städten Iter Klasse, dann in den mit eigenen königlichen Kommissären versehenen, also (unmittelbaren) Städten IIter Klasse an die kgl. Kreis-Regierung;

2.) in Patrimonialgerichtlichen Gemeinden an das einschlägige Patrimonial-Gericht, vorbehaltlich dessen Unterordnung unter die betreffende Distrikts-Polizey-Behörde, und

3.) in nicht Patrimonialgerichtlichen Gemeinden an die Distrikts-Polizey-Behörde, (Land- oder Herrschafts-Gericht).

Verordnung vom 17. November 1816. Art. 79 und 81.

Gemeinde-Edikt vom 17ten May 1818. §. 121 122, 126, 127, 129.

IVte Beilage zu der Verfassungs-Urkunde des Reichs §. §. 26, 32, 34, 35, und dahin bezügliche Deklaration vom 19. März 1807. Lit. E. §. 6.

VIte Beilage zu der Verfassungs-Urkunde des Reichs, § §. 89, 97, 99, 100, 101 und 102.

§ 50.

Verhältniß der Lokal-Armenpflegschafts-Räthe zu den Curatel-Behörden in den der kgl. Kreis-Regierung nicht unmittelbar untergeordneten Gemeinden.

In allen den Kreis-Regierungen nicht unmittelbar untergeordneten magistratischen sowohl als nicht magistratischen Gemeinden sind der einschlägigen Curatel-Behörde ohne Ausnahme vorbehalten:

1.) die Bestätigung des zu dem Armenpflegschafts-Rathe gewählten Personals;

2.) die Entscheidung der gegen den Armenpflegschafts-Rath etwa angebrachten Beschwerden;

3.) die Entscheidung der zwischen Armenpflegschaften verschiedener Gemeinden desselben Polizey-Bezirkes etwa obwaltenden Irrungen;

4.) die erstinstanzliche Revision der in den Gemeinde-Häusern aufgelegten, und von den Gemeinden nach Gemeinde-Edikt §. 105 abgehörten Rechnungen.

Ferner ist in allen der Kreis-Regierung nicht unmittelbar untergeordneten Gemeinden von der beym Vorhandenseyn eines Patrimonial-Gerichtes oder Amtes, durch dieses zu erholenden Genehmigung der Distrikts-Polizey-Behörden (Land- und Herrschafts-Gerichte) abhängig gemacht:

1.) jede Anordnung von Pflicht-Beiträgen (Umlagen);

2.) jede Einlassung in einen Rechtsstreit;

3.) jedes Ausleihen von Kapitalien;

4.) jeder nicht in dem nämlichen Jahre zurückerstattet-werdende Vorschuß;

5.) jede Aufnahme von Passiv-Capitalien;

6.) jeder mit Uebernahme von Lasten verbundene Fundations-Zuschuß;

7.) jede Erwerbung, Veräußerung und sonstige Veränderung der das Stamm-Vermögen etwa bildenden Realitäten und Rechte;

8.) jede etwaige Neubaute;

Digitized by Google

9.) jede Verwandlung einer Selbst-Regie in Pacht, oder eines Pachtes in Selbst-Regie;

10.) jedes Darlehen an Mitglieder der Gemeinde Behörde des Stiftungs-Verwaltungs-Personals, oder des Armenpflegschafts-Rathes, oder an deren Verwandte in auf- und absteigender Linie, oder an deren Seiten-Verwandte und Verschwägerte im ersten Grade, dann an gleichnahe Verwandte und Verschwägerte des Guts-Herrn, seines Beamten und Verwalter.

Gemeinde-Edikt §. §. 83. 123, 128, 131, 134.

IVte Beylage zu der Verfassungs-Urkunde des Reichs, §. §. 26, 38.

VIte Beylage zu der Verfassungs-Urkunde des Reichs, §. §. 108, 109.

Instruktion für die Geschäfts-Führung der Magistrate, §. §. 46 und 50.

Regulativ für die Geschäfts-Führung der Rural-Gemeinden §. §. 22, 24, 35, 45.

§. 51.

Verhältniß der Lokal-Armenpflegschafts-Räthe zu den Curatel-Behörden in den der Kreis-Regierung unmittelbar untergeordneten Gemeinden.

In den, den kgl. Kreis-Regierungen unmittelbar untergeordneten Städten ressortiren zu der unmittelbaren Cognition der Kreis-Regierung:

1.) die Bestätigung der Pflegschafts-Räthe;

2.) die Entscheidung der gegen die Beschlüsse des Armenpflegschafts-Raths etwa erhobenen Rekurse;

3.) die Entscheidung der zwischen den Armenpflegschafts-Räthen dieser Städte unter sich, oder zwischen mittelbaren und unmittelbaren Pflegschafts-Räthen obwaltenden Differenzen, soferne selbe nicht als Heimaths-Fragen gesetzlich in erster Instanz zu einer bestimmten Unter-Behörde ressortiren;

4.) die primitive Revision der nach dem Gemeinde-Edikt §. §. 124, 131, und der Instruktion für die Magistrate §. §. 46, u. 48. von den Magistraten geprüften, und von den Gemeinde-Bevollmächtigten monirten jährlichen Armenpflegschafts-Rechnungen;

5.) alle Einlassungen in Rechts-Streite;

6.) alle den Betrag von 1000 fl. übersteigende Erwerbungen, Veräußerungen, und Kapitals-Ausleihungen, und

7.) alle die Summe von 2000 fl. übersteigende Kapital-Aufnahmen.

Verordnung vom 17ten Nov. 1816. Art. 79, 83.

Gemeinde-Edikt §. 123, 128. dann §. 131 und 134.

IVte Verfassungs-Beylage §. §. 26, 38.

VIte Verfassungs-Beylage §. §. 67 bis 102.

§. 52.

Periodische Rechenschafts-Ablagen der Armenpflegen an ihre Curatelen.

Die Curatel ist durch das Gesetz mit der steten Aufsicht auf die Geschäftsführung der Armenpflegschafts-Räthe beauftragt.

Jeder von letztern etwa gefoderte Aufschluß muß daher alsbald abgegeben, und insbesondere müssen die von ihr etwa angeordneten außerordentlichen Bücher-Abschlüsse und Material-Stürze unweigerlich statt finden.

Jedenfalls empfängt jede Curatel-Behörde jährlich unmittelbar nach Ablauf des Etats-Jahres, und spätestens am 6. Oktober eine vorläufige auf den Bücher-Abschluß und den Materialsturz gegründete nach Anlage XI. verfaßte Uebersicht der Verwaltungs-Resultate des abgelaufenen Etat-Jahres, um selbe mit den eigenen Wahrnehmungen entweder direkt, oder falls die Curatel-Behörde nicht zugleich den Vorsitz des Distrikts-Armenpflegschafts-Raths führt, durch den vorsitzenden Distrikts-Polizey-Beamten in die Plenar-Versammlung des Distrikts-Armenpflegschafts Rathes gelangen zu lassen. Auch legen die

Digitized by Google

Gemeinde-Vorsteher mit dem Schlusse jeden Quartals nebst den Gemeinde-Büchern (man sehe das Gemeinde-Edikt §. 133) die fortgesetzten Armen-Beschriebe mit ihren etwaigen Nachträgen und mit dem Journale der Armen-Pflege ihrer vorgesetzten Curatel-Behörde vor.

Allerhöchste Verordnung vom 17. November 1816. Art 81. Gemeinde-Edikt §. 133.

Instruktion für die Geschäftsführung der Magistrate §. 50.

Regulativ für die Geschäftsführung der Rural-Gemeinden §. 45.

§. 53.

Visitations-Befugnisse der Curatel und Distrikts-Polizey-Behörden.

Den Vorständen der Curatel-Behörden steht es jederzeit frey, den Sitzungen jedes einzelnen, ihrer Curatel untergebenen Armenpflegschafts-Rathes selbst, oder durch deren Neben-Beamten beyzuwohnen. Diesen Curatel-Behörden gebührt in solchem Falle der Vorsitz, sie haben sich jedoch ihrer vorgesetzten Stellung gemäß jedes Mitvotirens zu enthalten, ihre Wirksamkeit auf Beobachtung des Geschäftsganges, auf mündliche Entwicklung ihrer Curatel-Bemerkungen, Ansichten und Anträge zu beschränken, und in dem Nichtbeachtungsfalle das Geeignete in dem gewöhnlichen Curatel-Geschäftsgang einzuleiten.

Jedenfalls sind die Vorstände der Curatel Behörden gehalten, von Zeit zu Zeit in Person oder durch ihre Neben-Beamten von den Geschäften jedes einzelnen Armenpflegschafts-Rathes örtliche Einsicht zu nehmen, die Bücher einzusehen, und das Geeignete vorzukehren; eben so sind die kön. Kreis-Regierungen gehalten, durch abgeordnete Rechnungs-Beamte oder sonstige Commissäre in Kenntniß von dem Geschäftsgange und der Verwaltungs-Resultate der ihrer unmittelbaren Curatel untergebenen Armen-Pflegen zu bleiben.

Allerhöchste Verordnung vom 17. November 1816. Art. 79. 83.

§. 54.

Systeme der Curatel-Beamten gegenüber der Armenpflegschafts-Räthe.

Die Curatel-Stellen und Behörden werden sich von selbst berufen finden, den Armenpflegschafts-Räthen stets wohlwollend gegenüber zu stehen, einerseits den Geschäftsgang, den Geschäfts-Formen und den Vollzug der gebotenen Direktiven alles Ernstes aufrecht zu halten, andererseits aber auch die gemeindlichen Organe der Wohlthätigkeit in allem Guten möglichst zu unterstützen, auf den Gang berathend und aufmunternd einzuwirken, den Oertlichkeiten innerhalb des Gesetzes die möglichst freie Bewegung zu belassen, Mißbräuchen im Keime zu begegnen, dem Verkehre die einfachste Form zuzuwenden, und in die Wechsel-Beziehungen Lebendigkeit und praktischen Takt zu übertragen, Verdienste anzuerkennen, und überhaupt jenes System zu entwickeln, wodurch allein die staatsbürgerlichen Notabilitäten den Mühseligkeiten eines öffentlichen Amtes befreundet, und den Geschäften die Mitwirkung aller Gutgesinnten gesichert werden kann.

Titel III.

Von den Distrikts-Armenpflegen.

I. Abschnitt.

Bestand der Distrikts-Armenpflegen.

§. 55.

Bildung der Plenar-Armenpflegschafts-Räthe.

Plenar-Versammlungen.

Wo der Lokal-Armenpflegschafts-Rath durch das Gesetz nicht zugleich als Distrikts-Armenpflegschafts-

Digitized by Google

Rath constituirt ist, also in allen Polizey-Distrikten mit alleiniger Ausnahme der den K. Kreis-Regierungen unmittelbar untergeordneten Städten (man sehe oben §. 7. gegenwärtiger Instruktion) besteht die Plenar-Versammlung des Distrikts-Armenpflegschafts-Rathes neben sämmtlichen zur Theilnahme an seinen Verhandlungen von Amtswegen berechtigten Patrimonialrichtern und Ortspfarrern, dann neben den von Amtswegen zu gleicher Theilnahme für alle medizinischen und medizinischpolizeylichen Fragen berufenen Gerichts-Aerzten, aus sämmtlichen Bürgermeistern und Gemeinde-Vorstehern des Distriktes.

§. 56.

Bildung des Distrikts-Armenpflegschafts-Raths.

Vorstandschaft.

Vorstand des Distrikts-Armenpflegschafts-Raths ist der Distrikt-Polizey-Beamte, oder in dessen Verhinderung dessen Stellvertreter.

§. 57.

Bildung des die Current-Geschäfte besorgenden Ausschusses.

Die Plenar-Versammlung des Distrikts-Armenpflegschafts-Raths wählt, und zwar mindestens zu einem Drittheile aus dem Gremio zu Besorgung der laufenden Geschäfte einen, gleichfalls von dem Vorstande der Distrikts-Polizey-Behörde präsidirten Ausschuß von 6 bis 9 Mitgliedern.

Allerhöchste Verordnung vom 17. November 1816. Art. 13.

§. 58.

Stimmen-Verhältniß bey den Wahlen des Distrikts-Armenpflegschafts-Rathes.

Bey den Wahlen entscheidet die relative Stimmen-Mehrheit.

§. 59.

Umfang der Distrikts-Armenpflegschaften. Vorsitz bey Vereinigung mehrerer Polizey-Distrikte zu einem Armen-Distrikte.

Der Distrikts-Armenpflegschafts-Rath umfaßt sämmtliche Gemeinden des betreffenden Polizey-Bezirkes; (§. 2. gegenw. Instruktion.)

Hat nach erwähntem §. 2. gegenwärtiger Instruktion Ausnahmsweise ein kleiner Polizey Bezirk sich mit einem benachbarten zu Bildung eines gemeinsamen Armen-Distriktes vereiniget; so führt falls die K. Kreis-Regierung nicht eine Ausnahme von der Regel für nöthig erachtet, der Beamte des größern Distriktes den Vorsitz bey den Plenar- und Ausschuß-Versammlungen.

Obige allerhöchste Verordnung Art. 9 und 12.

§. 60.

Dauer der Funktion bey dem Distrikts-Armenpflegschafts-Rathe. Pflicht zu Annahme derselben.

Die Funktionen bey dem Armenpflegschafts-Rathe sind den Funktionen in dem betreffenden öffentlichen Amte anklebend, beginnen also mit Eintritte in dasselbe, und erlöschen mit dem Austritte aus demselben. Diese Funktionen sind bey der Distrikts- wie bey der Lokal-Armenpflege unentgeldlich. Keiner der Berufenen darf selbes ablehnen.

Allerhöchste Verordnung vom 17. November 1816. Art. 13.

II. Abschnitt.

Aufgabe des Distrikts-Armenpflegschafts-Rathes beym Beginnen des Jahres.

Plenar-Versammlung.

§. 61.

Plenar-Versammlung.

Die Plenar-Versammlung des Distrikts-

Digitized by Google

Armenpflegschafts-Rathes findet jährlich einmal, und zwar zu Ende des Monats Oktober statt.

Ihre Aufgabe ist:

1.) die Mitglieder des Ausschusses zu wählen,

2.) die bey den Zusammentritten der Plenar-Versammlung bereits gestellt seyn müssende Ausschuß-Rechnung des verflossenen Jahres zu prüfen, und selbe vorbehaltlich der Curatel-Revision anzuerkennen, oder zu monitiren;

3.) das Resultat der Curatel-Bescheidung über jene des nächst abgewichenen Jahres zu vernehmen;

4.) die von dem vorsitzenden Distrikts-Polizey-Beamten vorgelegten, von den anwesenden Vorständen der betreffenden Gemeinden vertretenen

a) Verwaltungs-Resultate, und

b) Etats-Voranschläge [illegible] Lokal-Armenpflegen des Distriktes einzuholen;

5.) das Verfahren der einzelnen Armenpflegschafts-Räthe einer genauen Würdigung zu unterwerfen, und die etwa nöthig scheinenden Urtheile, Belehrungen und Rathschläge zu Protokoll zu geben;

6.) die Frage zu erwägen, ob und welche Gemeinden nach der Verhältnißzahl

a) ihrer Beytragspflichtigen,

b) ihrer Beytragsfähigkeit,

c) ihrer bereits bestehenden Lasten und Abgaben,

d) ihrer Hilfsbedürftigen, und

e) deren Hilfs-Bedarfes

in der That als überbürdet zu betrachten sind?

7.) sofort über das Armenwesen des Gesamt-Distriktes in ernste Berathung zu treten; zu dem Ende vor Allem

8.) zu ergründen, ob und wie etwa die Unterbringung der blos erwerbslosen Armen namentlich überbürdeten Gemeinden, bey mit Arbeits-Gelegenheit versehenen Gemeinden oder Personen zu erwirken sey?

9.) in dem Nicht-Unterbringungs-Falle aus den Kundschafts-Anzeigern, und aus den Correspondenzen des Ausschusses mit auswärtigen Distrikts-Armen-Pflegen zu ermitteln, ob nicht ähnliche Hilfe auswärts sich darbiete?

10.) sich über die Frage auszusprechen, ob nicht das gleichmäßige Interesse der Gemeinden sowohl als der Sache, die Umwandlung der örtlichen Armen-Beschäftigungen in eine distriktive Fürsorge, somit die Herbeyführung einer höhern Wirkung mit verminderten Kosten räthlich mache? eben so

11.) genau zu erörtern, ob nicht die stets mit Schwierigkeiten und Mehrkosten verbundenen örtlichen Kranken-Pflegen, bezüglich auf transportable Kranke, durch distriktive, an dem Sitze des Gerichts-Arztes zu errichtende Kranken Zimmer zu ersetzen seyen?

12.) nach diesen Prämissen zu erwägen, ob, und welche Unterstützungen den einzelnen überbürdeten Gemeinden noch nöthig seyen? —

13.) nach dem gefaßten Beschluße hiernach

a) den Ausgaben-Voranschlag,

b) den Einnahms-Etat, und

c) die Instruktion des Ausschusses

für das betreffende Jahr festzustellen;

14.) überhaupt mit größter Gewissenhaftigkeit alles zu vergleichen und zu beschließen, was den Vollzug der gesetzlichen Verbindlichkeiten sämtlicher Gemeinden zu sichern und zu erleichtern vermag.

§. 62.

Zu §. 61. Ziffer 1.

Wahl des Kassiers und der Ausschuß-Mitglieder.

Kassier und Ausschuß werden durch sämtliche Anwesende in der, von der Mehrheit beschlossenen Form, gewählt. Beide Funktionen sind bis zu dem nächsten Zusammentreten der Plenar-Versammlung, also auf Jahresfrist geltend.

Jeder Abtretende ist wieder wählbar. Auch

Digitized by Google

bey diesen Wahlen entscheidet durchgehends relative Stimmen Mehrheit; und auch diese, wie überhaupt jede Funktion in dem Armen-Pflegschafts-Rathe, darf in der durch die §§. 17 und 56 des Gemeinde-Edikts, und durch die §§. 44 und 47 der X. Verfassungs-Beilage festgesetzten Form und Voraussetzungen abgelehnt werden.

Dem Ausschusse steht das Recht zu, für die Kassiers-Funktion und für den Ausschuß, Ersatz-Männer zu wählen.

Hat eine solche Wahl nicht Statt gefunden, oder wird in dem Laufe des Jahres die Reihe der Ersatz-Männer erschöpft, so geht die Ersetzung der sich etwa ergebenden Vakaturen an den Ausschuß über.

§. 63.

Nähere Directiven für die der Plenar-Versammlung nach §. 61 gegenwärtiger Instruktion übertragenen Geschäfte.

Die Plenar-Versammlung richtet sich in Vollzug der ihr durch §. 61 gegenwärtiger Instrukion übertragenen Geschäfte nach folgenden Directiven.

§. 64.

Zu §. 61. Ziffer 2.

Verhalten der Plenar-Versammlung bey Prüfung und Bemängelung der Ausschuß-Rechnung.

Der Ausschuß als alleiniger Vertreter des Distrikts-Armen-Fonds in dem Laufe des Jahres ist auch alleiniger Rechner mit Schlusse desselben.

Die Revision seiner Rechnung kömmt in dem vorgeschriebenen Instanzen-Zuge der Curatel, die Einsicht derselben vor Beginn der Revision und Bemängelungen, als eigentliche Basis der materiellen Curatel-Revision, kömmt dem Pleno des Distrikts-Armenpflegschafts-Raths als Mandanten des Ausschusses zu.

Hat die Plenar-Versammlung ihrer Befugniß gemäß, bey Beginn des Etats-Jahres neben dem Ausschusse selbst auch eine Rechnungs-Prüfungs-Commission aus ihrer Mitte ernannt, so versammelt sich diese 8 Tage vor Zusammen-Berufung des Plenums unter Vorsitz des Distrikts-Polizey-Beamten, und der Gegenstand gelangt sodann collegial vorbereitet zur Berathung der Plenar-Versammlung.

Hat die Plenar-Versammlung von dem Rechte zu Constituirung eines solchen Ausschusses der Erinnerung des Vorstandes ohngeachtet keinen Gebrauch gemacht, so liegt die vorläufige Prüfung und der Vortrag einer Commission von drey von dem Vorstande dazu ersehenen Mitgliedern des Plenums ob.

Die Erörterung beginnt mit dem Vortrage der Rechnungs-Prüfungs-Commission. Sie findet in der von dem Pleno beschlossenen Form Statt. Das Resultat wird von dem Vorstande zu Protokoll als vorläufige Ansicht des Plenums über die zu revidirende Rechnung diktirt.

§. 65.

Zu §. 61. Ziffer 3.

Verlesung der Curatel-Bescheide über die Ausschuß-Rechnung ꝛc. des Vorjahrs.

Die in dem Laufe des Jahrs erfolgte Curatel-Bescheidung über die bey der vorjährigen Plenar-Versamlung vorläufig eingesehene Rechnung wird von dem Vorstande verlesen. Diese Bescheidung ist dort, wo sie von dem Gutachten des Plenums abweicht, ausführlich zu motiviren. Zugleich ist der Versamlung anzuzeigen, ob etwa der rechnungsstellende Ausschuß gegen die Bescheide den Rekurs an die höhere Rechnungs-Instanz, Kreis-Regierung Kammer des Innern, (oberster Rechnungshof) ergriffen habe?

Diese Eröffnungen dienen übrigens blos zur Notiz der competenzmäßig gefaßten Curatel-Bescheide selbst.

Digitized by Google

§. 66.

Zu §. 61. Ziffer 4.

Vorlage der Verwaltungs-Resultate und Etats-Voranschläge jeder einzelnen Lokal-Armenpflege an das Plenum des Distrikts-Armenpflegschafts-Rathes.

Würdigung dieser Vorlage durch den Distrikts Armenpflegschafts-Rath.

Die Verwaltungs-Resultate und die Etats Voranschläge der einzelnen Local-Armen-Pflegen werden von dem vorsitzenden Distrikts-Polizey-Beamten, sobald sie nach §.§. 17 — 27 gegenwärtiger Instruktion vollständig vorliegen, samt der beygefügten vorläufigen Curatel-Würdigung vorerst dem Ausschusse vorgelegt, und mit diesem auf das gründlichste und sorgfältigste berathen.

Die Plenar-Versamlung empfängt selbe aus den Händen des Ausschusses mit den entsprechenden Ausschuß-Anträgen, und mit einer nach Anlage XI. verfaßten Uebersicht.

Der Distrikts-Armenpflegschafts-Rath tritt über den Vortrag seines Ausschusses in förmliche Berathung, hört die Anträge seiner Mitglieder, und die Gegen-Bemerkungen der Repräsentanten (Pfarrer und Orts-Vorstände) jedes einzelnen Lokal-Armenpflegschafts-Rathes, faßt seine Beschlüsse, und giebt Gemeinde für Gemeinde sein belobendes oder tadelndes Urtheil nebst den etwa nöthig scheinenden Rathschlägen zu Protokoll.

§. 67.

Zu §. 61. Ziffer 6.

Feststellung der Frage, ob und welche Gemeinden etwa wirklich mit Armen überbürdet sind. Feststellung der etwaigen Unterstützungs-Beiträge an dieselben.

Der Begriff einer Ueberbürdung ist seiner Natur nach stets relativ.

Er kann nur geschöpft werden aus dem Verhältnisse der Bürde zu der Leistungs-Fähigkeit der mit der Bürde gesetzlich Belasteten. Die Ueberbürdung einzelner Gemeinden mit Armen läßt sich daher nur ermitteln aus dem Verhältnisse, in welchem in jeder einzelnen Gemeinde die Zahl, und der Bedarf der Armen zu den Kräften der beitragsfähigen Gemeinde-Angehörigen steht. Diese Kräfte selbst aber können ohne eine nicht wohl zuläßige Untersuchung jedes einzelnen Aktiv- und Passiv-Standes nur nach allen Anhalts-Punkten Statt finden. Das eigentliche Urtheil muß immer dem eigenen Gewissen des Distrikts-Armenpflegschafts-Rathes, und der seinen Mitgliedern der Plenar-Versammlung innewohnenden Distrikts-Kentniß anheimgestellt bleiben.

Als allgemeine Anhalts-Punkte bieten sich die Grund-, Dominikal-, Familien- und Gewerb-Steuer, der Malz-Aufschlag und die sonstigen direkten und indirekten Auflagen des Staats und der Komunen dar, über deren Ertrag, auf Antrag des Armen-Pflegschafts-Rathes die umständlichsten Aufschlüsse zu erholen sind; nebstdem müssen auch jene besondern Verhältnisse in Erwägung gezogen werden, welche entweder wie obschwebende Steuer-Reklamationen den gesetzlichen Anhalts-Punkt der Steuer in Zweifel stellen, oder wie lästige Servituten, häufiger Hagel-Schlag u. d. gl. nachtheilig, oder endlich, wie besonders schwunghafter Gelderwerbs-Betrieb, Vorhandenseyn reicher durch keine Kapital-Steuer in Evidenz gebrachte Kapitalisten und Inleute, vortheilhaft auf die Bilanz der Kräfte einzuwirken vermögen.

Jeden derartigen Umstand hat der Vorstand der Distrikts-Polizey-Behörde in seiner Uebersicht bemerkbar zu machen; — Ausschuß sowohl als Plenum aber haben die Verhältniß-Zahlen unter genauer Würdigung aller Verhältnisse nach ihrem besten Gewissen zu schöpfen und zu beschließen.

Digitized by Google

§. 68.

Zu §. 61. Ziffer 7.

Berathung des Armenwesens des Gesamt-Distriktes.

Eine der wichtigsten Aufgaben des Distrikts-Armen-Pflegschafts-Rathes ist es, das Armenwesen des Gesamt-Distriktes in allen seinen Beziehungen, und nach seinem vollen Bedarf zu erkennen und zu würdigen. Die Erfüllung dieser Aufgabe hängt zunächst und unbedingt von dem Gemeinsinn seiner Mitglieder ab.

Die Distrikts-Armen-Pflege soll die Leistung der einzelnen Gemeinden durch Vereinigung der Kräfte leichter und wirksamer machen. Der edle Zweck ist erreicht, sobald alle Betheiligte sich offen und loyal zu einem wirksamen Ganzen gestalten. Er bleibt unerreichbar, wenn örtliche Interessen oder nachbarliche Leidenschaften den Gesichts-Punkt trüben. Streben der vorsitzenden Distrikts-Polizey-Beamten muß es daher insbesondere seyn, die Gegensätze auszugleichen, und das Institut auch wirklich zu dem zu erheben, was es nach dem Gesetze seyn soll, in vielen Distrikten wie er bereits ist, und bey kluger Leitung so leicht seyn kann.

§. 69.

Zu §. 61. Ziffer 8.

Erwägung der Räthlichkeit und Nothwendigkeit einer distriktiven Armen-Beschäftigung.

Nächst der Einwirkung auf den Gemein-Sinn der Dienstherrn und Meister. kann Vereinigung der Kräfte zunächst wirksam werden, bey der großen Aufgabe des Beschäftigens der in Gemeinden und Privat-Diensten nicht unterbringbaren Armen.

Kein Gegenstand hängt mehr als dieser von Voraussetzungen der verschiedensten Arten ab, was einer mit zahlreichen arbeitsfähigen Armen und günstigen Absatz-Mitteln versehenen Oertlichkeit leicht, ja vortheilhaft seyn kann, mag leicht andern schwer, ja beinahe unausführbar erscheinen. Oft scheitern sogar Wille und Absatz-Gelegenheit an dem Mangel an befähigten Aufsehern.

Wählt nun ein Distrikt den rechten Mann, conzentrirt er unter der Leitung dieses Mannes die einzelnen Armen-Beschäftigungen zu einem größern Ganzen, so ist schon durch Beseitigung der zwar unentgeldlichen, aber wegen mangelhaften Geschäfts-Betriebs oft höchst kostspieligen Lokal-Leitungen, und durch zweckmäßige Gesammt-Leitung eben so viel für die speziellen Gemeinden als für die Sache selbst gewonnen.

Die Distrikts-Beschäftigung aber beschränkt sich keineswegs auf den engen Begriff der Vereinigung aller Armen in einer Wohnung und Werkstätte; sie kann vielmehr auch in einem konzentrirten Material-Ankaufe, in Vertheilung der Rohstoffe z. B. des Flachses, des Hanfes, unter die an Sonn- und Feiertagen aus den einzelnen Orten herbeikommenden Armen, und in Einsammlung, Bezahlung, und Wieder-Verwerthung der vollendeten Arbeiten bestehen. Ja die leztere Art dürfte sich den mit verheiratheten Armen belasteten Rural-Bezirken durch Einfachheit und praktische Richtung ganz vorzüglich empfehlen. Sie zieht weder Beheizung noch Verpflegung der Arbeitenden nach sich, beseitigt alle Nachtheile und Kosten, besondere Beaufsichtigung ist bey Eltern vieler Kinder, wie auch kinderlosen leicht durchführbar, und hat überall, wo sie unter Mitwirkung der Distrikts-Polizey-Behörden mit Ernste begonnen wurde, entsprochen.

Uebrigens bemißt sich der relative Vorzug der einen oder andern Beschäftigungs-Methode, so wie die Wahl der Beschäftigungs-Objekte immerhin nach den eigenthümlichen Verhältnissen der Distrikte.

Wo kein besonders günstiger Absatz für die landwirthschaftlichen rohen Produkte sich darbietet,

Digitized by Google

wird zu erwägen seyn, ob mit der Armen-Beschäftigung keine Veredlung der in dem Distrikte produzirten Rohstoffe (Handelsgewächse) namentlich Flachs, Hanf, u. dgl. verbunden, oder ob nicht durch sie ein nützlicher Anbau neu eingeführt werden könne?

In den an Brenn-Material reichen Gegenden wird leichter mit Feuer, in andern leichter mit Hand-Arbeit auszureichen seyn.

Sache des Vorstandes ist es daher, in dieser Beziehung die vielseitigsten Vorschläge vorzubereiten, genaue statistische Notizen über die Produktion und Debit-Quellen des Bezirks zu sammeln, auf solche Weise dem Armen-Pflegschafts-Rathe eine gründliche Auswahl möglich machend.

Ueber die Art, wie arbeitsfähige Arme, durch Urbarmachung öder Gründe, Trockenlegung von Sümpfen u. dgl. Beschäftigung, und nach Umständen Grund und Boden für ihre eigene Ansiedelung erhalten können, wird eine besondere Verordnung erlassen werden.

§. 70.

Zu §. 61. Ziffer 11.

Erwägung der Räthlichkeit und Nothwendigkeit einer conzentrirten Kranken-Pflege.

Gleiche Grundsätze gelten in Absicht auf die Conzentration der Kranken-Pflege. Auch hier richtet sich das Bedürfniß nach den örtlichen und bezirklichen Verhältnissen.

Das Vorhandenseyn tüchtiger praktischer Aerzte in einzelnen von dem Gerichts-Sitze entfernten Orten, die Wirksamkeit bewährter, nur des schriftlichen Beyrathes der Aerzte bedürfender Chirurgen, das Bestehen gestifteter Orts-Spitäler, und ähnliche Dinge mehr, können in einem Bezirke, oder doch in einem Theil eines Bezirkes unnöthig machen, was in einem andern als dringendes Bedürfniß hervortritt. Im Allgemeinen und aus dem Standpunkte der Menschlichkeit ist die Verbringung der transportablen armen Kranken an den Sitz des Arztes und der Apotheke der örtlichen Pflege schon ob der täglichen Hilfe, und der schnellen Beyschaffung der Medikamenten vorzuziehen.

Bey den einzelnen Gemeinden wird sie im Durchschnitte eher zu einer Minderung, als zu einer Mehrung der Kosten führen, da Letztere jedenfalls der Botengänge zu dem Arzte und zu der Apotheke, der Absendung von Pferden zum Transporte des Arztes, und der mannichfachen, auch die unentgeldliche Kranken-Pflege auf dem Lande theuer machenden Ausgaben enthoben wird, und dann eine ständige Einnahms-Quelle (man sehe Ziffer 4. lit. g. §. 24 gegenwärtiger Instruktion) für die Erkrankungs-Fälle der Dienstboten und Gesellen sogar speziell dotirt hat.

Uebrigens öffnet sich auch hier bezüglich auf das Wie ein weiter Spielraum. Wo gestiftete Spitäler bereits existiren, lassen sich selbe durch eine auf Kosten des Armen-Pflegschafts-Raths vorzunehmende Erweiterung der Lokalitäten, und durch tarifmäßige Vergütung der Verpflegungs-Kosten stiftungsmäßig nicht berechtigter Arme, oder durch Ueberlassung der Dienstboten- und Gesellen-Beyträge sämtlicher Gemeinden (man sehe §. 24.) für den Gesamt-Distrikt anwendbar machen. Wo zur Zeit solche Spitäler nicht existiren, ist die distriktive Fürsorge keineswegs durch die Errichtung großartiger Spitäler bedingt, vielmehr genügt dort der Ankauf oder die Miethe ganz einfacher Lokalitäten, und ein mit einem redlichen Wirthe, oder einer braven Familie abzuschließender nach den Eventualitäten der verschiedenen Kranken klassifizirter Kost-Akkord.

Die an die einzelnen Gemeinden ganz oder größtentheils zu überlassenden Zwangs-Beyträge der Dienstboten und Gesellen (man sehe §. 24 gegenwärtiger Instruktion) werden den größten Theil der Kosten decken, der Gerichts-Arzt wird die ihm

Digitized by Google

gesetzlich obliegende unentgeldliche Leitung, nicht nur in ärztlicher, sondern auch in administrativer Hinsicht um so lieber übernehmen, als ihn diese Konzentration zahlreicher, gleichfalls unentgeldlicher Exkursionen in oft entfernte Gemeinden enthebt. Wo das Bedürfniß einer konzentrirten Kranken-Pflege sich nur auf einzelne Theile des Bezirkes erstreckt, kann die distriktive Fürsorge in mehrere Anstalten zerfallen, und sich um die außerhalb des Gerichts-Bezirks wohnenden Aerzte und Land-Aerzte gleichsam gruppiren.

Unter diesen, wie überhaupt unter allen denkbaren Modalitäten das bezirklich Beste zu wählen, ist eine der wichtigsten und edelsten Aufgaben des Distrikts-Armen-Pflegschafts-Rathes.

§. 71.

Zu §. 61. Ziffer 12.

Zuerkennung von Beiträgen an einzelne überbürdete Gemeinden.

Ist in einem Bezirke der Gemeinsinn wirklich erwacht, finden unbeschäftigte Hände einer mit Arbeits-Gelegenheit nicht versehenen Gemeinde in andern Gemeinden desselben Bezirks Unterkommen, ziehen die Dienstherren und Gewerbsleute des Distrikts arbeitsfähige Arme, namentlich brodlose Meister, fremden Dienstboten und Gesellen vor, sorgt die Heimath-Gemeinde solcher auswärts beschäftigten Armen für die Erziehung deren Kinder, ist überdies bey vorhandenem Uebermaße an Armen für distriktive Arbeits-Gelegenheit und etwa für distriktive Kranken-Pflege gesorgt; so wird der Fall eines besondern Unterstützungs-Beytrages für einzelne Gemeinden höchst selten eintreten.

Sollte eine solche Hilfe wirklich nöthig werden, so ist dabey von folgenden Grundsätzen auszugehen:

1) Eine Unterstützung einzelner Gemeinden, greift nur Platz, wenn

a) auch nach Erschöpfung der so eben §§. 67—72 entwikelten Mittel eine relative Ueberbürdung noch obwaltet, und wenn

b) die betreffende Gemeinde ihrerseits alles aufgeboten hat, um das relative Maaß der Leistung nicht nur wirklich, sondern auch zweckmäßig zu verwenden.

2) Die Art der Hilfe hängt von dem Ermessen des Armen-Distrikts-Pflegschafts-Raths ab. Sie kann nicht blos im Gelde, sondern auch in sonstigen Leistungen, namentlich in erhöhter Theilnahme der Gemeinden an den Distrikts-Beschäftigungen, billigerer Verpflegung ihrer Kranken in den Bezirks-Krankenhäusern, Aufnahme armer Kinder in die Schulen des Bezirks-Ortes, Verleihung von Stipendien an Kinder und Arme der Gemeinde, bestehen. Insbesondere ist die Sorge für arme Kinder der Geld-Spende vorzuziehen, da sie mit dem Haupt-Zwecke auch die Veredlung der kommenden Generation verbindet.

§. 72.

Zu §. 61. Ziffer 13.

Anfertigung des Distrikts-Etats.

Durch die so eben von §. 61 bis 71 entwickelten Vorarbeiten vollendet der Distrikts-Armenpflegschafts-Rath zugleich alle Elemente des Distrikts-Vor-Anschlags.

Derselbe wird in der Form-Anlage XII verfaßt.

Seine Ausgabe umschließt:

I. die Ausgaben auf distriktive Armen-Beschäftigung und zwar:
   a) den Ankauf von Rohstoffen;
   b) die Kosten der Beaufsichtigung, der Beheitzung des Lokals, und der Fabrikation im weitesten Sinne;
   c) die Verwerthung.

II. Die Ausgaben auf Distrikts-Armen-Anstalten.

III. Die Ausgaben auf sonstige distriktive Armen-Anstalten.

Digitized by Google

IV. Die Unterstützungen einzelner überbrüdeter Gemeinden.

V. Die Ausgaben auf Regie aller Art, und zwar

a) auf Anschaffung von Schreib-Materialien,

b) auf Haltung des Kundschafts-Anzeigers,

c) auf Post- und Botenlöhne,

d) auf etwaige Remunerirung des Schreiber-Personals.

Die Einnahme umfaßt:

I. die gesetzlichen Zuschüsse des Distrikts-Armen-Fonds, nemlich: die Succumbenz-Strafen auswärtiger Succumbenten, und die Geldstrafen wegen Vergehen;

II. den Rein-Ertrag des dem Distrikts-Armen Fonde etwa zugehörigen Stamm-Vermögens;

III. die dem Distrikts-Armen-Fonde etwa zufliessenden Passiv-Reichnisse;

IV. die Außenstände;

V. die etwaigen Vorschüsse;

VI. Einzelne dem Distrikts-Armen-Fonde zu Dotirung bestimmter Distrikts-Institute oder Unterstützungs-Zweige etwa überlassener Einnahms-Cathegorien der Lokal-Armen-Fonde als: der Hunde-Visitations-Gelder, der Zwangs-Beyträge der Dienstboten und Gesellen (man sehe §. 24 gegenwärtiger Instruktion.);

VII. der freywilligen Beyträge der Corporationen und Privaten;

VIII. die nach der II. Beylage zu der Verfassungs-Urkunde des Reichs etwa unter Zustimmung der kirchlichen Ober-Behörde dem Distrikts-Armen-Fonde zugewiesenen Ueberschüsse der Cultus- und Wohlthätigkeits-Stiftungen des Kreises; endlich

IX. in so ferne die so eben von I bis einschlüßlich VIII genannten Einnahms-Arten etwa zu Erreichung der gesetzlichen Zwecke, nemlich zu Begründung einer mit voller Zweckmäßigkeit zu errichtenden Armen-Anstalt nicht hinreichen, die Pflicht-Beyträge des Gesamt-Distriktes.

§. 73.

Spezielle Vorschriften über die Behandlung der zu Zwecken der Distrikts-Armen-Pflegen etwa nöthig erachteten Pflicht-Beyträgen.

Die Flüssigmachung der letztgedachten Einnahms-Quelle, richtet sich nach folgenden gesetzlichen Normen:

I. die vorläufige Berathung des Distrikts-Armen-Pflegschafts-Rathes über die Anordnung einer Distrikts-Umlage für Armen-Zwecke tritt ein, so oft der Antrag zu einer solchen Umlage entweder

1) in dem Schooße des die Vertreter sämtlicher Gemeinden in sich schließenden, und mit der Eigenschaft einer öffentlichen Behörde bekleideten Distrikts-Armen-Pflegschafts-Rathes entsteht, oder

2) von der leitenden Polizey-Behörde an den Distrikts-Armen-Pflegschafts-Rath gebracht wird.

II. Die vorläufige Berathung umfaßt:

1) die Erörterung der Frage, ob eine Distrikts-Umlage entweder

a) zu verordnungsmäßiger Ausbildung und Erhaltung des Distrikts-Armen-Wesens absolut nöthig, oder doch

b) Behufs eines überwiegend nützlichen Zweckes räthlich sey?

2) die Prüfung der mit dem Zweck etwa in Verbindung stehenden Entwürfe und Pläne;

3) die Ermäßigung des beiläufigen Bedarfes an Umlagen, nach Abzug der etwa freywillig dargebotenen Gaben, und der etwa vorliegenden besondern Verpflichtungen einzelner Gemeinden; und

4) die vorläufige Vertheilung des ermäßigten Umlagen-Bedarfes unter den einzelnen Gemeinden, d. h. unter die Gesamtheit aller nach Art. 64. der Verordnung vom 17. November 1816 pflichtigen Gemeinde-Glieder und Gemeinde-Angehörigen,

Digitized by Google

einschlüssig aller sonst Privilegirten und aller in der Gemeinde nicht wohnenden Besitzer von Realitäten, besteuerter Gründe, oder Real-Rechte.

III. Spätestens 3 mal 24 Stunden nach geschlossener Berathung legt der den Distrikts-Armen-Pflegschafts Rath leitende Beamte das die Einleitung (§. 8 des Gesetzes vom 11. September 1825) umfassende Protokoll, samt seinen etwaigen Bemerkungen und gutachtlichen Anträgen der kgl. Kreis-Regierung Kammer des Innern zur Vorentscheidung darüber vor:

ob zu förmlicher Einleitung einer Distrikts-Umlage geschritten werden soll?

IV. In dem Falle bejahender Vorentscheidung beruft der leitende Beamte alsbald zu näherer Begutachtung der gesammten Angelegenheit eine förmliche Distrikts-Versammlung, bestehend

1) aus dem Bürgermeister und einem kleinbegüterten Armen-Pflegschafts-Rathe jeder betheiligten Stadt, oder jedes betheiligten Marktes;
2) aus dem Vorsteher und einem Armen-Pflegschafts-Rathe, worunter einer ein höchst besteuerter, und einer ein Kleinbegüterter seyn muß;
3) aus den je nach ihrem Gutbefinden entweder in Person oder durch Vertreter erscheinen-könnenden Grund-, Zehent-, und Gutsherrn des Distriktes;
4) aus den vermöge eines besonders großen Guts-Besitzes bey den Umlagen ganz vorzüglich betheiligten Personen des Distriktes und
5) aus dem Vertreter des Aerars, soferne dieses nach Gesetz oder Herkommen etwa als betheiligt erscheint.

Bey der Berufung sind die Berufenen ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß die Nichterscheinenden durch die That aller Einreden unbedingt verlustig werden.

V. Die Versammlung beginnt mit Verlesung der veranlassenden Verhandlungen des Distrikts-Armen-Pflegschafts-Rathes der Regierungs-Vorentscheidung, und der relevirenden Nachweise.

Sodann wird die Ansicht der Anwesenden

1.) über die Frage, ob die Umlage nöthig oder überwiegend nützlich erscheine, um das Armenwesen des Distriktes auf die ihm durch gegenwärtige Instruktion vorgezeichnete Höhe zu bringen,

2.) über die etwaigen Plane und Voranschläge, und

3.) über die Zahl der Beitrags-Pflichtigen, dann über das Maaß ihrer Beitrags-Pflicht also darüber erholt,

a) was an Umlagen nach Abzug der etwa freiwillig dargebotenen Gaben, und der etwa vorliegenden besondern Verpflichtungen einzelner Gemeinden noch erfederlich sey? und
b) wie dieser Bedarf unter die einzelnen Gemeinden, d. h. unter die Gesamtheit aller nach Art. 64 der Verordnung vom 17. November 1816 pflichtigen Angehörigen der Gemeinden, einschlüßig aller sonst privilegirten Inwohner und Inleute, und einschlüssig der in den Gemeinden nicht wohnenden Besitzer von Realitäten, besteuerten Gründen, und Realrechten zu vertheilen sey?

Sollten abweichende Ansichten zu Tage kommen, ist das Für und Wider hinsichtlich der Punkte 1 und 2 mittelst einfacher Umfrage bezüglich auf den Punkt 3, mittelst eines in förmlichem Parthei-Verhältniß mündlich summarissime und in unausgesetzter Verhandlung bis zur Duplik statt findenden Rezesses zu vernehmen.

VI. Nach dem Schluße dieser Verhandlungen resumirt der leitende Beamte das Resultat der Erinnerungen und Gegen-Erinnerungen, und stellt die Ergebnisse nach der Stimmen-Mehrheit zusammen.

Digitized by Google

VII. Einhelliger Widerspruch aller Anwesenden bey einer blos den überwiegenden Nutzen beabsichtenden Umlage schließt deren definitive Ablehnung in sich, und der betreffende Antrag kann sofort vor der nächsten Jahres-Versammlung nicht erneuert werden.

Einhellige Zustimmung führt hinwieder zu dem alsbaldigen Vollzuge der gefaßten Beschlüsse; abweichende Ansichten ziehen den Versuch zu freundlicher Ausgleichung, bey dessen Mißlingen das Diktiren des Distriktspolizeylichen Gutachtens an die Kreis-Regierung in Beyseyn der Versammlung, und falls diesem Gutachten nicht freiwillig submittirt wird, die unverzügliche Einsendung der Akten an die Kreis-Regierung nach sich, welche Letztere sich Vortrag erstatten läßt, und in collegialer Berathung mit sorgfältiger Würdigung der von der Distrikts-Versammlung etwa erhobenen Erinnerungen darüber entscheidet,

1.) ob, und

2.) wie die beantragte Distrikts-Umlage statt finden soll?

VIII. Sollte Gefahr auf Verzug haften, und bey abweichenden Ansichten der Distrikts-Versammlungs-Mitglieder ein gemeinsames Verständniß über einen Geld-Vorschuß nicht zu vermitteln seyn; so erkennt die leitende Distrikts-Polizey-Behörde in instanti ein inappellables jedoch lediglich in Natural-Leistungen auszuschlagendes Provisorium, und schreitet zu dessen alsbaldigem Vollzug.

IX. Der Regierungs-Beschluß wird auch in dem Falle etwaiger nach §. 8 Ziffer 3 des Gesetzes vom 11. September 1825 eingelegten Berufung unaufhaltsam vollzogen, wenn die Kreis-Regierung das Daseyn einer mit dem Verzuge verbundenen Gefahr, entweder

1.) in ihrem Beschlusse bereits eventuell ausgesprochen hat, oder

2.) auf Anzeige der ergriffenen Berufung ausspricht, oder wenn

3.) die Distrikts-Versammlung selbst die Ausführung des Zweckes für dringend erklärt hat, oder

4.) wenn der Regierungs-Beschluß mit der zu Protokoll gelangten Ansicht der Mehrheit der Distrikts-Versammlung übereinstimmt, oder endlich

5.) wenn es sich um eine Ausgabe handelt, welche durch gegenwärtige Instruktion auf den Grund der Gesetze und Verordnungen, namentlich der instruktiven Bestimmungen der Verordnung vom 17. November 1816 geboten, und nicht blos empfohlen ist.

X. Die genehmigten Distrikts Umlagen lösen sich, was die jeder einzelnen Gemeinde im allgemeinen nach Ziffer V. Nr. 3 gegenwärtigen §. zurepartirte Quote betrifft, in den betreffenden Gemeinden in Lokal Umlagen auf, und jede Gemeinde verfährt, was Pflichtigkeit, Maaßstab, Einhebung und Verrechnung betrifft, unbedingt nach §. 26 gegenwärtiger Instruktion.

III. Abschnitt.

Aufgabe der Distrikts-Armenpflege in dem Laufe des Jahres.

§. 74.

Verhältnisse des Ausschusses als ausschließenden Verwalters in dem Laufe des Jahres. Gebundenseyn desselben an die Instruktion des Letztern.

Der Distrikts-Armen-Pflegschafts-Rath wird in dem Laufe des Jahres unbedingt durch den Ausschuß repräsentirt.

Letzterer ist an die in dem Etat niedergelegten Grundsätze, und an die ihm etwa ertheilte spezielle Instruktion gebunden.

Digitized by Google

Innerhalb dieser Grenz-Linie aber durchaus selbstständig.

Aufferordentliche Plenar-Versammlungen zu welch' immer einem Zwecke, und namentlich zu Erläuterung dunkler Instruktion bleiben ein für allemal untersagt.

Etwaige Lücken der Instruktion geben dem Ausschusse das Recht selbstständiger Entscheidung.

§. 75.

Umfang der Geschäfts-Aufgabe in dem Laufe des Jahres.

Die Verwaltung selbst hat sich strenge nach Analogie der §§. 29—32 gegenwärtiger Instruktion zu bemessen.

Das Einheben der festgestellten Einnahmen, liegt dem von der Distrikts-Versammlung gewählten Kassier ob. Obliegenheit des Ausschusses ist es

1.) die Einhebung und Registrirung dieser Einnahmen angemessen zu controlliren,

2.) die Verwaltung des Stamm-Vermögens und der distriktiven Wohlthätigkeits-Anstalten sorgfältig zu bewachen, und die zu Abstellung etwaiger Gebrechen, zu Einhaltung des Zwecks, zur Vervollkommung dieser Institute, nöthigen Anträge an die Distrikts-Polizey-Behörde zu stellen,

3.) für pünktliche und zweckmäßige Ausführung der durch den Etat etwa festgestellten distriktiven Armen-Beschäftigungen zu sorgen; eben so

4.) der etwa angeordneten distriktiven Kranken-Pflege stete Aufmerksamkeit zuzuwenden;

5.) die Distrikts-Polizey-Behörde bey Leitung der einzelnen Lokal-Armen-Pflegen eifrigst zu unterstützen, insbesondere

6.) die im Laufe des Jahrs sich ergebenden distriktiven Geschäfte pflichttreu zu besorgen;

7.) sich zu überzeugen, ob die sittliche und polizeyliche Vormundschaft über die Armen in jeder einzelnen Gemeinde wirksam und dem Geiste der Vorschriften gemäß gehandhabt werde;

8.) durch Korrespondenz mit den einzelnen Lokal-Armen-Pflegen, sich in steter Kentniß der Zahl und Individualität der arbeitsfähigen arbeitslosen Armen zu erhalten, und die Unterbringung in den mit Arbeits-Gelegenheit versehenen Gemeinden, oder sofern dies nicht möglich seyn sollte, in auswärtigen Distrikten sowohl durch Korrespondenz der Polizey-Behörde des Distriktes mit andern Distrikts Polizey-Behörden, als auch durch eigenes Benehmen mit den Addreß-Büreau's großer Städte zu bewirken; zu dem Ende

9.) einen nach Anlage XIII verfaßten, stets fortgesetzten Kundschafts-Anzeiger zu halten;

10.) Ununterbrochen darauf zu sehen, daß bey Staats- und Communal-Unternehmungen, arbeitsfähige Arme vor Dritten den Vorzug erhalten;

11.) insbesondere alles Ernstes auf den richtigen Vollzug der in dem §. 39 Nr. 16. gegenwärtiger Instruktion, hinsichtlich der austretenden Zwangs-Arbeiter entwickelten Grundsätze zu halten, und durch stetes Benehmen mit der Distrikts-Polizey-Behörde dafür besorgt zu seyn, daß jeder aus einem Zwangs-Arbeits-Hause Entlassene in Folge der, 4 Wochen vor dem Austritte von dem betreffenden Zwangs-Arbeits-Haus-Commissariate an die Distrikts-Polizey-Behörde seiner Heimath zu erlassenden Notifikation, bey seiner Ankunft bereits eine ausgemittelte Beschäftigung finde, und diese Beschäftigung sowohl des Fleißes als der Sittlichkeit wegen genau beobachtet, und bey sichtbar werdender Nichtbesserung alsbald in das Zwangs-Arbeits-Haus zurückgesendet werde;

12.) die einzelnen Lokal-Armen-Pflegen in der Verwerthung ihrer Fabrikate und Arbeiten zu

Digitized by Google

unterstützen, auch auf Verlangen den Ankauf der Rohstoffe, und die Verwerthung der Manufakte zu übernehmen;

13.) auf Verlangen der Distrikts-Polizey-Behörde Commissäre an den Sitz der einzelnen Lokal-Armen-Pflegen zu Visitirung aller oder einzelner Geschäfts-Zweige abzuordnen, und

14.) überhaupt alles aufzubieten, um das Gedeihen der Armen-Pflegen in dem Gesamt-Umfange des Distriktes zu bewirken.

§. 76.

Grundsätze bey Erfüllung der Geschäfts-Aufgaben in dem Laufe des Jahres.

In Ausübung dieser Pflichten hat sich der Distrikts-Ausschuß streng und unbedingt nach den in §§. 29—32 gegenwärtiger Instruktion umständlich entwickelten Grundsätzen zu achten.

IV. Abschnitt.

Aufgaben des Distrikts-Armen-Pflegschafts-Rathes mit Schlusse des Jahres.

§. 77.

Die Schluß-Aufgaben der Jahres-Verwaltung richten sich gleichfalls unbedingt nach Analogie der §§. 39—42. gegenwärtiger Instruktion.

Der Sturz der Kasse und etwaigen Material-Vorräthe erfolgt am 1. Oktober unter den für die Lokal-Armen-Pflegen vorgezeichneten Formen und Direktiven. Die Spezial-Rechnungen der einzelnen Commissäre oder Commissionen müssen spätestens am 15. Oktober gestellt, die Gesamt-Rechnung selbst muß spätestens am letzten Oktober nach dem Formular Anlage XIV vollendet, von dem Ausschusse revidirt und unterzeichnet seyn, um sofort nach erfolgter Curatel-Prüfung durch den Druck zur Kentniß des Gesamt-Distriktes zu gelangen.

V Abschnitt.

Geschäftsführung des Distrikts-Armenpflegschafts-Rathes.

§. 78.

Allgemeine Grundsätze.

Der Geschäftsgang des Distrikts-Armenpflegschafts-Rathes richtet sich nach der Analogie der §§. 46—48 gegenwärtiger Instruktion.

§. 79.

Geschäftsgang der Plenar-Versamlung.

Die einzige Sitzung der Plenar-Versamlung findet jährlich zu Ende Oktobers Statt.

In dieser Sitzung gebührt der Vortrag dem Vorstande, oder den von ihm ernannten Referenten. Sie beginnt mit den geborhenen Berathungs-Gegenständen, (man sehe §§. 61, 63, 64 gegenwärtiger Instruktion) geht nach deren Erschöpfung über zu den etwaigen Vorschlägen der Distrikts-Polizey-Behörde, und schließt mit von mindestens 6 Mitgliedern unterstützten, und von dem Distrikts-Polizey-Vorstande nicht als competenzwidrig erklärten Anträgen der einzelnen Mitglieder.

Der Vorstand hält die Umfrage nach erschöpfter, oder per majora als unnöthig erklärter Discussion.

Die Abstimmung selbst erfolgt auf die von dem Vorstande gestellten Fragen durch Aufstehen und Sitzenbleiben, oder durch einfaches Ja und Nein. Jedem Mitgliede steht frei, in der Diskussion seine Gründe für und wider geltend zu machen. Motivirte Abstimmungen zu Protokoll finden nicht Statt.

Ueber die Verhandlungen wird ein nach Anlage XV. verfaßtes Protokoll aufgenommen, dessen Formulare so eben auf Kosten der Distrikts-Armenpflegen lithographirt, und zur Versendung an sämmtliche Distrikts-Polizey-Behörden vorbereitet werden.

Digitized by Google

§. 80.

Die Protokolle der Armenpflegschafts-Räthe werden samt ihren Beylagen, insbesondere samt der Kraft des §. 52 gegenwärtiger Instruktion von dem Vorstande der Distrikts-Polizey-Behörde verfaßten Uebersicht in duplo ausgefertigt, und eine Ausfertigung zu den Akten des Distrikts-Armenpflegschafts-Rathes als generelle Instruktion des Ausschusses hinterlegt, und die andere zur Kenntniß der kön. Kreis-Regierung gebracht.

§. 81.

Geschäftsgang des Ausschusses.

Der Distrikts-Ausschuß versammelt sich monatlich wenigstens einmal. Sein Geschäftsgang richtet sich nach den in §. 46 gegenwärtiger Instruktion für die Lokal-Armenpflegschafts-Räthe entwickelten Gesichts-Punkten. Ihm ist anheim gegeben, Commissäre oder Commissionen aus seiner Mitte zu ernennen, diesen bestimmten Zweigen des Geschäftes vorbehaltlich der Gesammthaftung zu delegiren, und überhaupt alles vorzukehren, was mit möglichster Vereinfachung des Geschäftes, und mit geringst möglichster Schreiberey die schöne und edle Aufgabe vollständig irgend zu fördern vermag.

VI. Abschnitt.

Verhältnisse des Distrikts-Armenpflegschafts-Raths zu den Curatel-Stellen und Behörden.

§. 82.

Der Distrikts-Armenpflegschafts-Rath ist, da in unmittelbaren Städten kein solcher existirt, allenthalben der erstinstanzlichen Curatel der einschlägigen Distrikts-Polizey-Behörde, und der höhern Curatel der Kreis-Regierung untergeordnet.

Das Verhältniß zu der Curatel-Behörde, bemißt sich unbedingt nach Analogie der §§. 51 und 64. gegenwärtiger Instruktion.

Titel IV.

Von der Kreis-Armenpflege.

§. 83.

Begriff der Kreis-Armenpflege.

Der Inbegriff aller den Kreis als Gesammtheit berührenden, (also weder localen noch distriktiven) Bedürfnisse und Hilfsanstalten bildet das Objekt der Kreis-Armenpflege.

§. 84.

Aufgabe der Kreis-Armenpflege.

Aufgabe dieser Armenpflege ist es:

1.) den Stand der Armuth in dem Gesamt-Kreise aus dem höhern Gesichtspunkte jenes leitenden Mittelpunktes zu ermitteln; zu dem Ende

2) aus dem nach §. 52. und 80. gegenwärtiger Instruktion eingesendeten Protokolle der einzelnen Distrikts-Armenpflegen, und aus den statistischen Erhebungen der Kreis-Regierung, insbesondere aus den Jahres-Berichten und deren Beylagen die Zahl der Dürftigen jeder einzelnen Gemeinde, das numerische Verhältniß derselben zu den

a) rein Ackerbauenden,

b) gemischt Ackerbauenden und industriellen,

c) rein industriellen

Bevölkerung, zu den in der Gemeinde verwendeten auswärtigen Gesellen und Dienstboten, und zu den Areal-Einkommens-Quantitäten und Qualitäten der Gemeinden zu ermitteln;

3) aus den Protokollen der Distrikts-Armen-Pflegen, und nöthigenfalls aus den eingesendeten Lokal- und Distrikts-Pflege-Rechnungen genaue Kenntniß über den Gang und über die Leistungen der örtlichen und distriktiven Fürsorge zu schöpfen;

4.) auf den Grund dieser Vorarbeiten Urtheil über das Vor- und Rückschreiten und über die tiefen Quellen der Verarmung, sowohl bezüglich der

Digitized by Google

einzelnen Communen und Bezirke, als bezüglich des Gesamt-Kreises zu begründen;

5.) das den Verhältnissen des Kreises angemessenste Abhilfe-System im Großen zu entwerfen, hiernach

6.) die Belehrung der einzelnen Lokal- und Distrikts-Armenpflegen zu beantragen;

7.) die Verwaltung der Kreis-Wohlthätigkeits-Stiftung genau zu controlliren;

8.) die bereits bestehenden Kreis-Anstalten als

Kreis-Irren-Häuser,
Kreis-Kranken-Häuser,
Kreis-Erziehungs- und Verpflegungs-Häuser, dann die in den Kreisen befindlichen
Kreis-Hilfs-Kassen, und
Kreis-Beschäftigungs-Häuser und Zwangs-Arbeits-Häuser

angemessen zu beobachten, und sowohl den etwaigen Mangel, als deren Vervollständigung durch Errichtung der noch mangelnden Institute dieser Art zu beantragen; insbesondere

9) wo es möglich und rathsam erscheint, die Umwandlung der örtlichen in bezirkliche Beschäftigungs-Anstalten zu veranlassen; insbesondere

10.) zu erwägen, ob es nicht angemessen sey, die dem Kreise zur vorsorglichen Heimath zugewiesenen Personen in einem gemeinsamen Wohn- und Beschäftigungs-Orte zu versorgen, und in dem Falle bejahender Ansicht die betreffenden Anträge in den Entwurf der an die Land-Räthe zu erichtenden Propositionen einzustellen;

11.) Periodische Visitationen der einzelnen und insbesondere der mit umfassenden Beschäftigungs-Anstalten verbundenen, oder in ihrer Fürsorge lauen Orts- und Distrikts-Armenpflegen vorzunehmen;

12.) bey nothwendig werdender Inanspruchnahme der Kreis-Fonde auch diesfalls die nöthigen Anträge an den Land-Rath zu entwerfen; und überhaupt

13.) alles vorzubereiten, einzuleiten, und zu vollziehen, was dazu dienen kann, das Armen-Wesen des Gesamt-Kreises, im Einzelnen wie im Ganzen, ohne Luxus und unnöthigen Aufwand auf einen, dem Bedürfnisse des Kreises, der Civilisations-Stufe der bayerischen Nation, und den väterlichen Absichten Seiner Majestät entsprechenden Standpunkt zu erheben.

§. 85.

Attributionen der k. Kreis-Regierungen, Kammer des Innern, in Bezug auf die Kreis-Armenpflegen.

Die Geschäfte der Kreis-Armenpflegen sind den k. Kreis-Regierungen, Kammer des Innern, und zwar mit alleiniger Ausnahme der Beschlüsse und Distrikts-Umlage Fragen, zu büreaumäßiger Behandlung, also zu selbstständiger Leitung durch den k. General-Commissär und Regierungs-Präsidenten zugewiesen.

§. 86.

Befugnisse der General-Commissäre zu Berufung consultativer Kreis-Comitès, in Sachen der Kreis-Armen-Pflege.

Dem k. General-Commissäre und Regierungs-Präsidenten bleibt nach §. 133. der allerhöchsten Formations-Verordnung vom 17. Dezember 1825 die Zuziehung des gesammten Regierungs-Collegiums gestattet. Ferner ist derselbe berechtigt, sich entweder im Allgemeinen für alle wichtigen Fragen, und in einzelnen Fällen für diese mit einem Consultativ-Comitè ausgezeichneter Staatsdiener und Staatsbürger insbesondere aus der Kreis-Hauptstadt, und deren Nähe zu umgeben, und neben dem einschlägigen Regierungs-Referenten in dieses Comitè bewährte ausgezeichnete Mitglieder des Clerus der Kreis-Hauptstadt, Mitglieder des Kreis-

Digitized by Google

Land-Rathes, dann Vorstände der landwirthschaftlichen und polytechnischen Kreis-Vereine, und wo zufolge der allerhöchsten Verordnung vom 6. July 1828 Kreis-Hilfs-Vereine bestehen, die Vorstände und einzelne Ausschuß-Mitglieder dieser Vereine zu berufen.

§. 87.

Wirkungskreis und Geschäftsgang der consultativen Kreis-Comitèes.

Der k. General-Commissär bleibt allein für seine Geschäftsführung in Betreff der Armen-Pflege, und für den rechtzeitigen lebendigen Vollzug gegenwärtiger Instruktion verantwortlich. Eben deshalb ist auch die Stellung der von ihm etwa berufenen Consultativ-Comitès eine berathende. Diese Mitglieder werden weder förmlich ernannt, noch mit bestimmten Titeln bekleidet, sondern lediglich von dem Kreis-Vorstande „zu berathender Theilnahme an den Geschäften der Kreis-Armen-Pflege" eingeladen.

Die einzelnen Mitglieder versammeln sich auf Einladung des General-Commissärs unter seinem Vorsitze oder unter dem Präsidio der etwa von ihm bezeichneten Personen.

Wirkungs-Kreis, Geschäfte, Form des Comitè richten sich lediglich nach der von dem General-Commissär für zweckmäßig erachteten Instruktion. Die Funktion der Mitglieder des Consultativ-Comitès erlischt für jedes einzelne Mitglied, sobald der General-Commissär die Einladung zu den Berathungen nicht ferner fortsetzt.

Titel V.

Transitorische Bestimmungen.

§. 88.

Alsbaldige Bildung der zur Zeit etwa nicht bestehenden Local- und Distrikts-Armen-Pflegen.

Wo die Local-Distrikts-Armen-Pflegen seit Empfang der allerhöchsten Verordnung vom 17 November 1816 nicht gebildet worden, oder wieder erloschen sind, ist deren Errichtung unverzüglich nach Kundgabe gegenwärtiger Instruktion zu erwirken.

§. 89.

Vorlage eines namentlichen Ausweises über das wirkliche Bestehen sämtlicher Local- und Distrikts-Armen-Pflegschafts-Räthe.

Der namentliche Bestand sämtlicher Local- und Distrikts-Armen-Pflegschafts-Räthe muß spätestens am 15 Januar künftigen Jahrs in der Form nach Anlage XVI zu den Akten des königl. Staats-Ministeriums des Innern gebracht seyn.

§. 90.

Ausnahmsweise Bestimmung über die Termine für die einleitenden Arbeiten in dem Jahre $18\frac{33}{34}$.

Da das Etats-Jahr $18\frac{33}{34}$ schon zu weit vorgerückt ist, um die Herstellung der Armen-Beschriebe und die Feststellung der Etats mit Erfolg einzuleiten; so wird die Feststellung der Beschriebe und Etats nach der neuen Form für $18\frac{34}{35}$ erlassen, und hat sich die Wirksamkeit der k. Kreis-Regierung zunächst dahin zu richten, daß Alles von jetzt bis letzten July gehörig vorbereitet werde, damit die Bekanntmachung nach §. 14 mit Anfang August 1834

Digitized by Google

allenthalben rechtzeitig bewirkt, die Rechnung für $18^{33}/_{34}$ nach dem neuen Formular gestellt, die Feststellung der Beschriebe und Etats für $18^{34}/_{35}$ in dem festgesetzten Termine vollendet, und die Distrikts-Versammlung in jedem Distrikte im Monate Oktober d. J. mit allen Behelfen ausgerüstet zusammentreten könne.

Vollzugs-Termin gegenwärtiger Instruktion.

Die so vielfach und so rühmlich erprobten Einsichten der königlichen Kreis-Regierungen Kammern des Innern, und der stets rühmlich sich bewährende Diensteifer der Distrikts- und Lokal-Polizey-Behörden und des Gesammt-Pfarr-Clerus aller Confessionen bürgen für den kräftigen lebendigen Vollzug, somit auch für die segenreichen Folgen gegenwärtiger Instruktion, welche mit dem Tage ihres Erscheinens in den 7 ältern Kreisen unbedingt, in dem Rhein-Kreise aber unter den von der Regierung jenes Kreises schleunigst zu beantragenden Modalitäten, als ausschließende Norm für das Armen-Wesen zu betrachten, und zu befolgen ist.

München am 24. Dezember 1833.

Auf

Seiner königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Fürst von Oettingen-Wallerstein.

An
die königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.
(Instruktion über die Behandlung des Armen-Wesens.)

Durch
den Minister der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung der geheime Sekretär.
Staudacher.

Digitized by Google

Beilagen.

Beilage I.

Bekanntmachung.

Dem §. 14. der allerhöchsten Verordnung vom . . . . zufolge wird in der Gemeinde . . . . . nunmehr zur Constatirung des Standes der Armuth für das Verwaltungsjahr . . . . geschritten.

Diejenigen Nothleidenden, welche einen Anspruch auf irgend eine Art von Unterstützung zu begründen vermögen, haben sich spätestens bis zum . . . . . bey dem Unterzeichneten zu melden.

. . . . den . . August 183 . .

N. N.

als Vorstand des Armenpflegschafts-Rath der Gemeinde . . .

Beilage II.

N. Kreis. . . . Polizey-Distrikt N.

Gemeinde N.

Armen-Beschreibung

und

Etats-Voranschlag des Lokal-Armenpflegschafts-Raths,

für das Jahr 18 . . .

Digitized by Google

Ad Beilage II. 2te und 3te Seite.

Nummer.	Vor- und Zuname des Hilfsbedürftigen, Hausnummer, Religion, Leumund.	Familien-Stand, ob ledig oder verheirathet?	Ob der Hilfsbedürftige das Heimathsrecht in der Gemeinde besitze, und auf welchem Titel, oder ob selber einer andern Gemeinde oder einem andern Staate angehöre, und welchem? Ob demnach der Gemeinde die Unterstützung a. mit od. ohne Ersatzanspruch obliege?	Bisheriger Erwerb.	Ursache der Verarmung.	Alter, Gesundheit, Gebrechen.	Ob, u. zu welcher Arbeit das hilfsbedürftige Individuum noch fähig ist. Ob u. welches diese Arbeit leiste, und mit welchem Gewinne?	Größe des wöchtl. Bedürfnisses nach Abzug des etwa zu Gebote stehenden Erwerbes.	Ob u. welche alimentationspflichtige Personen und Corporationen vorhanden und in welchem Grade diese ihrer Alimentationspflicht zu genügen im Stande sind?	Ob u. welche Unterstützungsbedürftigen die hilfsbedürftigen Individuen aus öffentl. Anstalten beziehen, dann ob u. welche Hilfe ihnen v. Privatvereinen od. sonstigen Wohlthätern zugesagt ist?	Beschluß des Armenpflegschafts-Raths über die Classe, in welche der Arme sich eignet. Classe. I.	II.	III.	Erwerbsunfähig.	Erwerbsbeschränkt	Erwerblos durch Mangel an Arbeitsgelegenheit	Arbeitskenntniß.	Arbeitslust.	Vorläufig festgesetzte Dauer der Unterstützung.	Art und Berechnung der Unterstützung.	Bemerkungen.

Ad Beilage II. letzte Seite.

Rubrik.	Etwaige Belege.	Voranschlag der Ausgaben auf's künftige Jahr.	Partial. fl.	Partial. kr.	Total. fl.	Total. kr.
		Titel I. der Unterstützungen.				
		Vorhersehbare.				
		Nach der auf der vorigen Seite abgeschlossenen Armen-Beschreibung				
		für den Monat A.				
		— — — B.				
		— — — C.				
		Summe				

Digitized by Google

Ad Beilage II. letzte Seite.

Rubrik.	Etwaige Belege.	Voranschlag der Ausgaben auf's künftige Jahr	Partial. fl.	Partial. kr.	Total. fl.	Total. kr.
		Unvorhersehbare.				
		1. Nothwendige Unterstützungs-Erhöhungen.				
		2. Neuanwachsende, regelmäßige Unterstützungen.				
		3. Für augenblickliche Hilfleistung in Nothfällen.				
		4. Ausserordentliche Hilfleistung, als:				
		a. Momentane Erkrankung, Gemeinde-fremder Personen.				
		b. Andauernde Verpflegung solcher Individuen.				
		5. Spenden an wandernde Handwerks-Bursche.				
		6. Neuanwachsende Ausgabe auf Schulunterricht, Handwerks-Erlernung armer Kinder.				
		7. Etwaige Zahlungen des Lokal-Armenfonds:				
		a. an den Distrikts-Armenfond,				
		b. an öffentliche oder Privat-Wohlthätigkeits-Institute.				
		8. Sonstige unvorhergesehene Ausgaben.				
		Summa				
		Titl II. Arbeits- und Fabrikations-Kosten.				
		1. Ankauf roher Materialien.				
		2. Eigentlicher Fabrikations-Aufwand.				
		3. Ausgabe auf Verwerthung der Manufakte.				
		Summa				
		Titl III. Regie-Kosten.				
		1. Schreibmaterialien.				
		2. Diurnen.				
		3. Dienst-Erfoderniſſe.				
		Summa				
		Titl IV. Rückstände.				
		1. Zahlungs-Retardate.				
		2. Rechnungs-Ersätze.				
		3. Zurückzuerstattende Vorschüsse.				
		4. Abzutragende Schulden, Capitalien und Zinse.				
		Summa				
		Total-Summe der Ausgaben.				
		Gesammtbedarf für das kommende Jahr.				
		Berathen und entworfen von dem Lokal-Armenpflegschafts-Rath zu N. Unterschrift.		Datum		
		Eingesehen, geprüft und festgestellt auf				
		Datum und Unterschrift der Aufsichts-Behörden.				

Digitized by Google

Beilage III.

Vorschrift

zur Bereitung von Rumforder- oder Armen-Suppen auf 100 Portionen berechnet.

1. Erbsen-Suppe.

Man siede $\frac{1}{4}$ bayer. Metzen (8 Zweiunddreißigstel) Erbsen in 50 Maaß Wasser 2 Stunden lang, und reinige sie dann durch Abschöpfen von den Hülsen.

Damit vermische man $\frac{1}{32}$ Metzen Rollgerste, und setze 1 Pfund Salz und einige wenige Wurzeln und Kräuter, (Petersilie, Sellerie, Zwiebeln, gelbe Rüben, Pastinak u. a.), hinzu. Nach einer Stunde Kochens füge man $\frac{1}{8}$ Metzen ($\frac{4}{32}$) in Wasser wohl abgerührten Gerstengrießes bey, nach abermaligem eine Stunde langem Kochen ist das Ganze genießbar. Nach Belieben kann man dieser Quantität Suppe 1 $\frac{1}{2}$ Maaß Essig beimischen.

2. Gersten-Suppe.

Man lege in die obige Wassermasse, sobald sie zu wallen beginnt, 5 Pfund ganz klein geschnittenes Rindfleisch, würze es mit Salz und Kräutern wie oben, und lasse es 1 $\frac{1}{2}$ Stunde gut kochen.

Hierauf werden $\frac{7}{32}$ Metzen Rollgerste mit Wasser abgerührt, und nach und nach in den Kessel mit dem siedenden Fleische geschüttet. Nach 2stündigem Kochen ist diese Suppe genießbar; sie kann ebenfalls mit Essig vermengt werden.

3. Linsen-Suppe.

In demselben Wasser-Quantum werden $\frac{7}{32}$ Metzen Linsen 3 Stunden lang gekocht, und mit Salz und Kräutern wie bey 1. gewürzt, dann wird 1 $\frac{1}{2}$ Pf. Mehl und $\frac{1}{2}$ Pf. Schmalz gebräunt, und gut mit Wasser eingerührt zugesetzt; nach 1 Stunde weiter fortgesetzten Kochens kann die Suppe angerichtet, mit 2 Maaß Essig verdünnt werden.

Um diese 3 Arten Suppen geschmack- und nahrhaft zu machen, lege man jeder Portion eine Hand voll Brodschnitten zu. Noch kräftiger werden sie, wenn man für 100 Portionen 10 Pf. klein geschnittenes Kuhfleisch in dem zur Suppe bestimmten Wasser-Quantum siedet; hiedurch wird jedoch der Preis der Portion von 1 auf 2 kr. gesteigert.

Digitized by Google

Beylage IV.

N. . . . Kreis.

Polizey-Distrikt N. . . . .
Gemeinde N. . . . .

Voranschlag der Einnahmen und Abgleichung mit den Ausgaben bey der Lokal-Armen-Pflege, für das Jahr 18 . .

ad Beylage IV. Zweite Seite.

Rubrik.	Etwaige Belege.	Voraussichtliche Einnahmen.	Einzel-Betrag. fl.	kr.	Gesammt-Betrag. fl.	kr.
I.	„	Rein-Ertrag des dem Armen-Fonde etwa zugehörigen Stamm-Vermögens (Capitalien, Realitäten, Renten und nutzbare Rechte.)				
II.	„	Die für bestimmte Ausgaben reservirten, und deßhalb dem Stamm-Vermögen nicht einverleibten, sondern blos durch Vermittlung des Stiftungs-Pflegers bis zu ihrer Verwendung momentan nutzbar angelegten Cassa-Ueberschüsse früherer Jahre.				
III.	„	Dem Armen-Fonde aus Staats-Kassen, öffentlichen oder Privat-Fonden etwa zufließenden Passiv-Reichnisse.				
IV.	„	Die gesetzlichen Einnahmen des Lokal-Armen-Pflegschafts-Rathes, nämlich a) die Lokal-Abgaben von Tanzmusiken, feierlichen Hochzeiten in Tafernen, feierlichen Aufzügen der Handwerker, Schützen-Festen, und theatralischen Vorstellungen ꝛc. b) die Succumbenz-Gelder; c) die Armen-Quoten; d) der gesetzliche Antheil des Finders an gefundenen Sachen, bey Verzicht des Ersteren, oder unterlassener rechtzeitiger Anzeige des Fundes; e) die Zinsen solcher Land-Anlehen und anderer Passiv-Capitalien, deren Eigenthümer nicht mehr erforscht werden können; f) die Erbschaft unterstützter, ohne Hinterlassung von Noth-Erben verstorbener Personen; g) die im Art. 57. der allerhöchsten Verordnung vom 17. November 1816 vorhergesehenen Pflicht-Beyträge der Dienstboten, Gesellen und Lehrlinge zu der Armen-Pflege des Orts.				

Digitized by Google

ad Beylage IV. Fortsetzung der zweiten Seite.

Rubrik.	Etwaige Belege.	Voraussichtliche Einnahmen.	Einzel-Betrag. fl.	kr.	Gesammt-Betrag. fl.	kr.
V.	„	Die allenfalls schon vorausbekannten Fundations-Zuflüsse des Armen-Fonds aus Vermächtnissen, Erbschaften, Schankungen u. s. w.				
		Diesen Einkommens-Posten folgen:				
VI.	„	Die Einnahmen aus Collekten, und aus freywilligen Beyträgen der Orts-Einwohner.				
VII.	„	Die Ersatz-Leistungen, welche die Armen-Pflegschaft der betreffenden Gemeinde entweder a) von andern Gemeinden nach §. 22. Ziff. 5. lit. b., oder b) von Alimentations-Verpflichteten der betreffenden Gemeinde nach §. 17. Ziff. 6. gegenwärtiger Instruktion zu fodern hat.				
VIII	„	Der Erlös aus der Armen-Beschäftigung, falls und so weit er etwa irgendwo die Kosten des Material-Ankaufes der Fabrikation und Verwerthung übersteigen sollte.				
IX.	„	Die der betreffenden Gemeinde wegen unverhältnißmäßiger Armen-Zahl etwa bewilligten Zuschüsse aus dem Distrikts-Armen-Fonde.				
X.	„	Die etwa verfügbaren, und nach Bedarf in Anspruch zu nehmenden Ueberschüsse der Gemeinde-Kasse.				
XI.	„	Die nach Beylage I. §. 49 der Verfassungs-Urkunde sich ergebenden, und im Einverständniße mit der betreffenden geistlichen Ober-Behörde verfügbaren Ueberschüsse des Kirchen-Stiftungs-Vermögens.				
		Summa der Einnahme				

ad Beylage IV. dritte Seite.

Abgleichung

	fl.	kr.
Wenn die vorbezeichneten Deckungs-Mittel zu		
gegen den veranschlagten Bedarf zu		
gehalten werden,		
so ergiebt sich ein Ueberschuß von		
oder ein Abgang von		
Der Abgang soll gedeckt werden durch Pflicht-Beyträge der Gemeinde . . .		

Berathen und beschlossen . . . . Datum

Durch den Lokal-Armen-Pflegschafts-Rath

(Unterschriften.)

Geprüft und in folgender Art festgestellt:

Datum und Unterschrift der vorgesetzten Aufsichts-Behörde.

Digitized by Google

Beilage V.

N. Kreis. . . . Polizey-Distrikt N.

Gemeinde N.

Armen-Beschreibung

und

Bedarfs-Voranschlag des Lokal-Armenpflegschafts-Raths,

für das Jahr 18 . . .

Ad Beilage V. 2te und 3te Seite.

Nummer.	Vor- und Zuname des Hilfsbedürftigen, Hausnummer, Religion, Leumund.	Familien-Stand, ob ledig oder verheirathet?	Ob der Hilfsbedürftige das Heimathsrecht in der Gemeinde besitze, und aus welchem Titel, oder ob selber einer andern Gemeinde oder einem andern Staate angehöre, und welchem? Ob demnach der Gemeinde die Unterstützung a. mit ob. b ohne Erfatzanspruch obliege?	Bisheriger Erwerb.	Ursache der Verarmung.	Alter, Gesundheit, Körperl. Gebrechen.	Ob, u. zu welcher Arbeit das hilfsbedürftige Individuum noch fähig ist. Ob u. wo selbes diese Arbeit leiste, und mit welchem Gewinne?	Größe des wöchtl. Bedürfnisses nach Abzug des etwa zu Gebote stehenden Erwerbes.	Ob u. welche alimentationspflichtige Personen und Corporationen vorhanden und in welchem Grade diese ihrer Alimentationspflicht zu genügen im Stande sind?	Ob u. welche Unterstützungen die hilfsbedürftigen Individuen aus öffentl. Anstalten beziehen, dann ob u. welche Hilfe ihnen v. Privatvereinen od. sonstigen Wohlthätern zugesagt ist?	Beschluß des Armenpflegschafts-Raths über die Classe, in welche der Arme sich eignet.				Vorläufig festgesetzte Dauer der Unterstützung.	Art und Berechnung der Unterstützung.	Bemerkungen.
											Classe.						
											I.	II.	III.				
											Erwerbsunfähig.	Erwerbsbeschränkt	Erwerblos durch Mangel an				
													Arbeitsgelegenheit	Arbeitsinstrumenten.	Arbeitslust.		

Bemerkung. Bey verheiratheten, oder sonst mit Kinder begabten Armen ist in der Beschreibung nicht nur das Familien-Haupt, sondern auch jedes einzelne Familien-Glied eigens anzuführen.

Abgeschlossen . . . . den 18 . .

durch den Armen-Pflegschafts-Rath

Unterschriften:

Digitized by Google

Beylage VI.

N. . . . . Kreis. Polizey-Distrikt N. . . . .

Gemeinde N. . . . .

Etats-Voranschlag

der

Lokal-Armen-Pflege N. . . . . .

für das Jahr 18 . .

ad Beylage VI. Zweite Seite.

Rubrik.	Etwaige Belege.	Voranschlag der Ausgaben aufs künftige Jahr.	Partial. fl.	Partial. kr.	Total. fl.	Total. kr.
I.		**Titel I.**				
		Unterstützungen.				
		Vorhersehbare.				
		Nach der auf der vorigen Seite abgeschlossenen Armen-Beschreibung				
		für den Monat A.				
		für den Monat B.				
		für den Monat C.				
		Summa				
		Unvorhersehbare.				
		1.) Nothwendige Unterstützungs-Erhöhungen				
		2.) Neuanwachsende regelmäßige Unterstützungen				
		3.) Für augenblickliche Hilf-Leistungen in Noth-Fällen				
		4.) Außerordentliche Hilfe-Leistung, als:				
		a) Momentane Erkrankung, Gemeinde- fremder Personen				
		b) Andauernde Verpflegung solcher Individuen				
		5.) Spenden an wandernde Handwerks-Bursche				
		6.) Neuanwachsende Ausgabe auf Schul-Unterricht, Handwerks-Erlernung armer Kinder				
		7.) Etwaige Zahlung des Lokal-Armen-Fonds				
		a) an den Distrikts-Armen-Fond				
		b) an öffentliche oder Privat-Wohlthätigkeits-Institute				
		8.) Sonstige unvorhergesehene Ausgaben				
		Summa				

Digitized by Google

ad Beylage VI. Fortsetzung der zweiten Seite.

Anbelt.	Etwaige Belege.	Voranschlag der Ausgaben aufs künftige Jahr.	Partial. fl.	kr.	Total. fl.	kr.
		Titel II. **Arbeits- und Fabrikations-Kosten.**				
		1.) Ankauf roher Materialien				
		2.) Eigentlicher Fabrikations-Aufwand				
		3.) Ausgabe auf Verwerthung der Manufakte				
		Summa				
		Titel III. **Regie-Kosten.**				
		1.) Schreib-Materialien				
		2.) Diurnen				
		3.) Dienst-Erfoderniſſe				
		Summa				
		Titel IV. **Rückstände.**				
		1.) Zahlungs-Retardaten				
		2.) Rechnungs-Ersätze				
		3.) Zurück zu erstattende Vorschüſſe				
		4.) Abzutragende Schulden, Capitalien und Zinsen				
		Summa				
		Total-Summe der Ausgaben.				
		Gesammt-Bedarf für das kommende Jahr				
		Berathen und entworfen von dem Lokal-Armen-Pflegschafts-Rathes zu . . .				
		Datum				
		Unterschrift:				
		Eingesehen, geprüft und festgestellt auf				
		Datum und Unterschrift der Aufsichts-Behörde:				

Digitized by Google

ad Beylage VI. dritte Seite.

Empfl.	Etwaige Belege.	Voraussichtliche Einnahmen.	Partial. fl.	Partial. kr.	Total. fl.	Total. kr.
I.	„	Rein-Ertrag des Stamm-Vermögens (Capitalien)				
II.	„	Kasse-Ueberschüsse früherer Jahre				
III.		Passiv-Reichnisse aus Staats-Cassen, öffentlichen oder Privat-Fonden				
IV.	„	Gesetzliche Einnahmen, als:				
		a) die Lokal-Abgaben α. von Tanzmusiken,				
		β. feierlichen Hochzeiten,				
		γ. Aufzügen,				
		δ. theatralischen Vorstellungen,				
		ε. Schützen-Festen.				
		b) Succumbenz-Gelder,				
		c) Armen-Quoten,				
		d) Gesetzliche Antheile des Finders an der gefundenen Sache bey Verzicht des Erstern ꝛc.,				
		e) Zinsen von Land-Anlehen ꝛc. unbekannter Eigenthümer,				
		f) Erbschaften unterstützter Personen,				
		g) Pflicht-Beyträge der Dienstboten, Gesellen ꝛc.				
V.		Fundations-Zuflüsse				
VI.		Einnahmen aus Collekten und freiwilligen Beyträgen der Orts-Einwohner				
VII.		Ersatz-Leistungen				
		a) von andern Gemeinden				
		b) von Alimentations-Pflichtigen armen Personen				
		c) von Schein-Armen				
VIII.	„	Erlös aus der Armen-Beschäftigung				
IX.		Bewilligter Zuschuß aus der Casse der Distrikts-Armen-Pflege				
X.		Zuschuß aus der Gemeinde-Casse				
XI.		Etwaige Ueberschüsse aus dem Kirchen-Stiftungs-Vermögen				
		Summa aller Einnahmen				
		Berathen und entworfen von dem Lokal-Armen-Pflegschafts-Rathe zu	Datum			
		Unterschrift:				
		Eingesehen, geprüft und festgestellt auf				
		Datum und Unterschrift der Aufsicht-Behörde:				

Digitized by Google

Beylage VII.

N. . . . Kreis.

Polizey-Distrikt N. . . .

Gemeinde N. . . .

Einnahme- und Ausgaben-Tagebuch.

ad Beylage VII. erste und zweite Seite.

Nro.	Datum.	Belege.	Einnahmen.	Betrag. fl.	kr.	hl.	Nro.	Datum.	Belege.	Ausgaben.	Betrag. fl.	kr.	hl.
										Ausgaben			

Digitized by Google

Beylage VIII.

Vorweis

Von

dem Local-Armenpflegschafts-Rathe

zu . . . . .

Wird hiemit dem N. N. . . das Einheischen von Almosen im Orte (Gemeinde) selbst gestattet.

Datum . . . .
Unterschrift . . .

Bestätiget von dem Königl. Landgerichte . . N. . . . als Distrikts-Polizey-Behörde.

Datum . . . .
Unterschrift . . . .

Beylage IX. (wird nachfolgen.)

Beylage X.

N . . . . Kreis.

Polizey-Distrikt N.
Gemeinde N.

Vorbericht

der Rechnung des Verwaltungsjahrs 18 . .

von der

Local-Armenpflege N.

Digitized by Google

ad Beylage X. 1te Seite.

Namen der einzelnen Gemeinden respective Local-Armenpflegen.	Zahl der		Gesammt-Summe				Zahl der Armen nach		
							I.	II.	III.
	Gemeinde-Glieder.	sonst Beytra gspflichtigen.	Gesammt-Zahl des in Cultur stehenden Bodens.	Zahl der in den Gemeinden bestehenden Gewerbs-Concessionen.	der Staats-Steuern nach ihren Cathegorien	der sonstigen Real-Lasten.	der Gewerbs-Unfähigkeit.	der Gewerbs-Beschränkten	der Erwerblosen
									Arbeits-Gelegenheit

ad Beylage X. 2te Seite.

Classen									
durch Mangel an		Veranschlagter Unterstützungs-Bedarf	Aus Häusern turnusweise gereichte Natural-Kost.	Leistungen der Private Vereine.	dem Armenpflegschafts-Rath bekannt gewordene Hilfleistungen der Privaten.	durch Collekten oder Schankungen eingelaufene Naturalien aller Art, nach Zahl, Beschaffenheit und beiläufigem Werth.	Verhältnißzahl der den Gemeinden obliegenden Bürde nach den 4 Factoren: a) die Zahl der Beytragspflichtigen; b) der Beytrags-Fähigkeit; c) der Zahl der Armen; d) deren Bedürfnisse.	Antrag des Ausschusses	Bemerkungen (Ausgezeichnungen.)
Arbeits-Kenntniß	Arbeitslust								

Berathen und entworfen von dem Local-Armenpflegschafts-Rathe.
(Datum und Unterschrift.)

Digitized by Google

Beilage XI.

R . . . . . Kreis

Polizey-Distrikt . . . . R.

Gemeinde . . . . . R.

Vorläufige Uebersicht

der

Verwaltungs-Resultate der Local-Armen-Pflege

für das abgelaufene Jahr 18 . .

ad Beilage XI. 2te Seite.

Namen der einzelnen Gemeinden respek. Local-Armen-Pflegen.	Summarischer Vortrag der Statt gehabten Leistungen.			Einnahmen		Ausgaben		noch vorhandene		Bilanz		Urtheil des Ausschusses darüber, ob a) alle in Berathschlagung gezogene Maßregeln auch wirklich ausgeführt, b) ob die Quellen, und der Ausschuß gefunden hat.	Bemerkungen.
	a. aus dem Armen-Fonde.	b. von Vereinen.	c. von Privaten.	nach dem Voranschlage	in der Wirklichkeit	nach dem Voranschlage.	in der Wirklichkeit	Aktiv-Ausstände.	Passiv-Rückstände.	Aktiv-Rest.	Defizit.		
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.		

Berathen und entworfen von dem Local Armen-Pflegschafts-Rathe.

(Datum und Unterschrift.)

Digitized by Google

Beilage XII.

N. . . . . Kreis. Polizey-Distrikt. . . . N.

Etats-Voranschlag
der
Distrikts-Armen-Pflege
für das Jahr 18 . . .

ad Beilage XII. 2te Seite.

Nr.	Belege.	Voranschlag des Bedarfs.	Partial. fl.	kr.	Total. fl.	kr.
I.		Ausgaben auf distriktive Beschäftigung				
		a.) „ Ankauf von Rohstoffen				
		b.) „ die Kosten der Beaufsichtigung die Beheitzung des Lokals und der Fabrikation,				
		c.) „ die Verwerthung.				
II.		Ausgaben auf Distrikts-Armen-Anstalten,				
III.		Ausgaben auf sonstige Distrikts-Armen-Anstalten,				
IV.		Unterstützung einzelner überbürdeten Gemeinden.				
V.		Ausgaben auf Regie aller Art und zwar:				
		a.) Auf Anschaffung von Schreib-Materialien,				
		b.) Auf Haltung des Kundschafts-Anzeigers.				
		c.) Auf Post- und Boten-Löhne.				
		d.) Auf etwaige Remunerirung des Schreiber-Personals.				
		Summa des Bedarfs				

Berathen und entworfen von dem Distrikts-Armen-Pflegschafts-Rathe zu

Datum.

(Unterschrift.)

Digitized by Google

ad Beilage XII. 2te Seite.

Nr	Beilage.	Voranschlag der Deckungs-Mittel.	Partial. fl.	kr.	Total. fl.	kr.
I.		Gesetzliche Zuschüsse des Distrikts-Armen-Fonds nämlich: a.) die Succumbenz-Strafen auswärtiger Succumbenten, b.) die Geld-Strafen wegen Vergehen.				
II.		Reiner Ertrag des dem Distrikts-Armen-Fonde etwa zugehörigen Stamm-Vermögens.				
III.		Die dem Distrikts-Armen-Fonde etwa zufliessenden Passiv-Reichnisse.				
IV.		Ausstände.				
V.		Etwaige Vorschüsse.				
VI.		Einzelne dem Distrikts-Armen-Fonde zu Dotirung bestimmter Distrikts-Institute, oder Unterstützungs-Zweige etwa überlassener Einnahms-Categorien der Lokal-Armen-Fonde, als: Hunde-Visitations-Gelder, Zwangs-Beiträge der Dienstboten.				
VII.		Freiwillige Beiträge der Corporationen und Privaten.				
VIII.		Die etwa unter Zustimmung der kirchlichen Oberbehörde dem Distrikts-Armen-Fonde zugewiesenen Ueberschüsse der Cultus- und Wohlthätigkeits-Stiftungen des Kreises.				
IX.		Pflicht-Beiträge.				
		Summa der Deckungs-Mittel.				

Berathen und entworfen von dem Distrikts-Armen-Pflegschafts-Rathe zu

Datum.

(Unterschrift.)

Digitized by Google

Beylage XIII.

N. . . . Kreis.

Polizey-Distrikt N.
Gemeinde . . N.

Kundschafts-Anzeiger.

Ad Beylage XIII. S. 1.

Nr.	Datum.	Namen, Stand, Alter und sonstige Eigenschaften der Personen, welche Dienst oder Arbeit suchen.	Gattungen der Dienste oder Arbeit.	Veranschlagter Preis oder Taglohn.

Ad Beylage XIII. S. 2.

Nr.	Datum.	Namen und Stand der Individuen, welche Arbeiter und Dienstleute suchen.	Art der Dienste oder Arbeit.	Versprochener Taglohn.	Bemerkungen (Vermittlung der Bedürfnisse).

Beylage XIV.

Polizey-Distrikt . . . N.

Rechnung
der
Distrikts-Armen-Pflege
für das Jahr 18 . .

Mit den Spezial-Rechnungen und zwar von
Nr. 1 — einschließend.

Digitized by Google

Ad Beylage XIV. S. 2.

Belege.	Einnahme.	Schuldigkeit. fl.	kr.	hl.	Rückstand. fl.	kr.	hl.
	I. Gesetzliche Zuschüsse des Distrikts-Armen-Fonds nämlich						
	a) die Succumbenz-Strafen auswärtiger Succumbenten,						
	b) die Geld-Strafen wegen Vergehen.						
	II. Reiner Ertrag des dem Distrikts-Armen-Fonde etwa zugehörigen Stamm-Vermögens.						
	III. Die dem Distrikts-Armen-Fonde etwa zufließenden Passiv-Reichnisse.						
	IV. Ausstände.						
	V. Etwaige Vorschüsse.						
	VI. Einzelne dem Distrikts-Armen-Fonde zu Dotirung bestimmter Distrikts-Institute, oder Unterstützungs-Zweige etwa überlassenen Einnahms-Categorien der Lokal-Armen-Fonde, als: Hunde-Visitations-Gelder, Zwangs-Beyträge der Dienstboten.						
	VII. Freywillige Beyträge der Corporationen und Privaten.						
	VIII. Die etwa unter Zustimmung der kirchlichen Ober-Behörde dem Distrikts-Armen-Fonde zugewiesenen Ueberschüsse der Cultus- und Wohlthätigkeits-Stiftungen des Kreises.						
	IX. Pflicht-Beyträge.						
	Summe der Einnahme						

Digitized by Google

Ad Beylage XIV. S. 3.

Belege	Ausgabe.	Schuldigkeit. fl.	kr.	hl.	Rückstand. fl.	kr.	hl.
	I. Ausgaben auf distriktive Beschäftigung						
	a) Ankauf von Roh-Stoffen,						
	b) die Kosten der Beaufsichtigung, die Beheitzung des Lokals und der Fabrikation.						
	c) Die Verwerthung.						
	II. Ausgaben auf Distrikts-Armen-Anstalten.						
	III. Unterstützung einzelner überbürdeter Gemeinden.						
	IV. Ausgaben auf Regie aller Art, und zwar:						
	a) Auf Anschaffung von Schreib-Materialien.						
	b) Auf Haltung des Kundschafts-Anzeigers.						
	c) Auf Post- und Botenlöhne.						
	d) Auf etwaige Remunerirung des Schreiber-Personals.						
	Summa der Ausgaben						

Ad Beylage XIV. letzte Seite.

Abschluß.

	fl.	kr.
Die Einnahmen betragen		
Die Ausgaben hingegen	"	"
Verbleibt Aktiv-Rest	fl.	kr.

Vormerkung des Vermögens.

I. Aktiv-Stand am Ende des Jahres.

1. Realitäten . . . . . fl.
2. Kapitalien . . . . . fl.
3. Aktiv-Ausstände . . . . fl.

Zusammen . . fl.

II. Passiv-Stand am Schluße des Jahres.

1. Passiv-Kapitalien . . . . fl.
2. Zins-Rückstände . . . . fl.
3. Uebrige Ausstände . . . . fl.

Zusammen . fl.

(Datum und Unterschrift).

Digitized by Google

Beylage XV.

N. . . . . Kreis.

Proto-
der
Plenar-Ver-
des Distrikts-Armen-

(ad Beylage XV. zweite Seite.)

Nro.	Namen der einzelnen Gemeinden, resp. Lokal-Armen-Pflegen.	Prüfung, Anerkennung oder Monitirung der Ausschuß-Rechnung des verflossenen Jahres, vorbehaltlich der Curatel-Revision.	Resultat der Curatel-Bescheidung über die Rechnung des nächst abgewichenen Jahres.	Einsicht, a) der vorgelegten Verwaltungs-Resultate b) Etats-Voranschläge.	Prüfung des Verfahrens der einzelnen Pflegen, (Belehrungen derselben.)	Beschlüsse in Betreff der		
						Ob sie wahrhaft vorhanden, in Betracht: a) der Beitrags-Pflichtigen, b) der Beitrags-Fähigkeit, c) der Lasten und Abgaben, d) der Hilfs-Bedürftigen, e) des Hilfs-Bedarfs?	Ob und wie etwa die Unterbringung blos erwerbloser Armen einer Gemeinde bey einer andern zu bewirken sey.	Ob sich nicht für blos Erwerblose nach Ansicht des Kundschafters auswärtige Hilfe darbiete?

Polizey-Distrikt N. . . . .

Soll

sammlung

Pflegschafts-Rathes.

(ad Beylage XV. dritte Seite.)

Ueberbürdung einzelner Gemeinden.			Beschlüsse in Betreff		Instruktion des Ausschusses für das betreffende Jahr.	Anträge der einzelnen Mitglieder der Versammlung.
Ob sich nicht die örtliche Armen-Pflege im gleichmäßigen Interesse der Gemeinde sowohl, als der Sache in eine distriktive Fürsorge verwandeln läßt?	Ob nicht die örtlichen Kranken-Pflegen bezüglich auf transportable Kranke durch distriktive an dem Sitz des Gerichts-Arztes zu errichtende Kranken-Zimmer zu ersetzen seyen?	Ob, und welche Unterstützungen den einzelnen überbürdeten Gemeinden nöthig seyen.	I. des Voranschlags der Ausgaben.	II. des Voranschlags der Einnahmen.		

Digitized by Google

Beylage XVI.

N. . . . . Kreis.

Uebersicht

des

namentlichen Personal-Bestandes der Lokal- und Distrikts-Armen-Pflegen

vom Jahre 1833/34.

(ad Beylage XVI. zweite und dritte Seite.)

Lokal-Armen-Pflege.				Distrikt-Armen-Pflege.		
Nro.	Benennung der Gemeinde.	Personal-Stand des Lokal-Armen-Pflegschafts-Rathes.	Bemerk.	Nro.	Personal-Stand.	Bemerk.
1	N.				NB. Der Personal-Stand der Distrikts-Armen-Pflege folgt unmittelbar nach dem Vortrage des Personal-Standes der Lokal-Armen-Pflegen jedes Polizey-Bezirkes.	
2	N.					

Inhalts-Uebersicht

der Instruction dd. 24. December 1833

über die

Behandlung des Armenwesens.

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

Seite

§. 1. Verpflichtung der Gemeinden bezüglich auf das Armenwesen 2
§. 2. Gesetzliche Organe zu Reglung des Vollzuges dieser Verpflichtungen . . . 3
§. 3. Zweck der Local-Armen-Pflegen . . 4
§. 4. Zweck der Distrikts-Armen-Pflegen . 4

Titel II.

Von den Local-Armen-Pflegen.

I. Abschnitt.

Bildung der Local-Armen-Pflegen.

§. 5. Bestand der Armen-Pflegen im Allgemeinen 4
§. 6. Specieller Bestand der Armen-Pflege in der Haupt- und Residenz-Stadt München . 5
§. 7. Specieller Bestand der Armen-Pflegen in der den k. Kreis-Regierungen unmittelbar untergeordneten, also die Eigenschaft von Polizey-Distrikten behauptenden Städten . . 5
§. 8. Specieller Bestand der Armen-Pflegen in den der Kreis-Regierung nicht unmittelbar untergeordneten, also einem Polizey-Distrikte einverleibten magistratisch organisirten Gemeinden 6
§. 9. Specieller Bestand der Armen-Pflegen in den Rural-Gemeinden 7
§. 10. Von den Pflegschafts-Räthen aus der Zahl der k. Advokaten 7
§. 11. Vorstandschaft in Gemeinden gemischter Confession 7

II. Abschnitt.

Aufgabe der Local-Armen-Pflegen

und zwar

A. Aufgabe der Local-Armen-Pflegen mit Beginne jeden Etats-Jahres.

Seite

§. 12. Ermittlung des Standes der Armuth. Allgemeine Gesichts-Punkte 8
§. 13. Fortsetzung der Ermittlung des Standes der Armuth-Constatirung 8
§. 14. Fortsetzung der Ermittlung des Standes der Armuth. Vorläufige Anmeldung . . 9
§. 15. Fortsetzung der Ermittlung des Standes der Armuth. Vorlage des von dem Vorstande vorbereiteten Verzeichnisses . . 9
§. 16. Fortsetzung der Ermittlung des Standes der Armuth. — Vorrufung der Armen . 9
§. 17. Fortsetzung der Ermittlung des Standes der Armuth. — Bey jedem einzelnen Angemeldeten zu ergründende Fragen . . 10
§. 18. Fortsetzung der Ermittlung des Standes der Armuth. Beschluß über den Stand der Armuth und über die jedem Armen gebührende Hilfe. Tabellarisches Sitzungs-Protokoll, zugleich als Armenbeschrieb und als Voranschlag des Bedarfs an vorhersehbaren Unterstützungen 13
§. 19. Allgemeine Grundsätze in Bezug auf die Feststellung der jedem einzelnen Armen zuzuwendenden Hilfe 14
§. 20. Specielle Grundsätze hinsichtlich der Fürsorge für die Erwerblosen 15
§. 21. Specielle Grundsätze hinsichtlich der Fürsorge für die theilweise Erwerbs-Unfähigen 19

Digitized by Google

Seite

§. 22. Specielle Grundsätze über die Art der aus dem Armenfonde wirklich zu ermittelnden Unterstützungen 19
§. 23. Ermittlung von Dispositions- und Reserve-Fonden für die übrigen Ausgaben. Abschluß des Ausgaben-Voranschlages . . 22
§. 24. Ermittlung der Deckungsmittel. Feststellung der Einnahmen 24
§ 25. Grundsätze bey Ermittlung der Deckungs-Mittel 26
§. 26. Specielle Grundsätze hinsichtlich der Pflicht-Beyträge (Umlagen) 27
§. 27. Hierauf gegründeter Voranschlag der Einnahmen und Gesammt-Bilanz . . . 29
§. 28. Exemplificirtes Formular des Armenbeschriebs- und Etats-Voranschlages . . 29

B. Aufgabe der Local-Armen-Pflegen in dem Laufe des Jahres.

§ 29. Kundgabe des gefaßten Beschlusses als erster Akt der Geschäfts-Führung für das betreffende Jahr 30
§. 30. Umfang der sonstigen Geschäfts-Aufgaben in dem Laufe des Jahres 31
§. 31. Einhebung, Beytreibung und Quittirung der Armen-Fonds-Einnahmen. Casse-Verschluß. Cassawesen. Einnahme und Ausgaben. Tagebuch 32
§. 32. Würdigung und Bescheidung der in dem Laufe des Jahres sich ergebenden Unterstützungs-Fragen 33
§. 33. Fortsetzung der Würdigung und Bescheidung der in dem Laufe des Jahres sich ergebenden Unterstützungs-Fragen. Ausnahmen von der streng analogen Behandlung 34
§. 34. Controllirende Mitwirkung zu der Verwaltung des Stamm-Vermögens und der Wohlthätigkeits-Anstalten 35
§. 35. Mitwirkung des Armenpflegschafts-Rathes zu den Geschäften der Kreis-Hilfs-Casse . 37
§. 36. Stete Aufsicht auf die Wohlthätigkeits-Vereine 38
§. 37. Sorge für pünktliche und zweckmäßige Ausführung der durch den Etat festgesetzten Armen-Beschäftigung 39
§. 38. Behandlung derselben nach strenger Analogie der §. §. 17. 18. 19. 20. 21 und 22. gegenwärtiger Instruktion 40
§. 39. Beaufsichtigung der Armen und Handhabung der sittlichen sowohl als polizeylichen Vormundschaft über dieselben . . . 41

C. Aufgabe der Local-Armen-Pflege mit Schluße des Jahrs.

§. 40. Zeitpunkt des Rechnungs-Schlußes . . 48
§. 41. Zeitpunkt der Rechnungs-Ablagen. Auflegen der gestellten Rechnungen in dem Gemeinde-Hause. Kundgabe der Resultate . 49
§. 42. Verhalten, dort wo sich in dem betreffenden Jahre weder Armenpflegschaften-Ausgaben, noch Armenfonds-Einnahmen ergeben haben 49
§. 43. Bau der Haupt-Rechnung 50
§. 44. Nähere Vorschriften für die Rechnung . 51
§. 45. Aufbewahrung der Armen-Beschriebe und Armenpflegschafts-Rechnungen . . . 52

III. Abschnitt.

Geschäftsführung der Local-Armen-Pflegen.

§. 46. Besondere Vorschriften für den Geschäftsgang der Local-Armen-Pflegen . . . 53
§. 47. Bezeichnung der zur Besorgung der Schreibereyen verpflichteten Personen . . . 54
§ 48. Specielle Geschäfts-Abtheilung in größern Städten 54
§. 49. Selbstständigkeit der Localarmen-Pflegschafts-Räthe in ihrem Wirkungs-Kreise. Berührung der Curatel-Behörden . . 55
§. 50. Verhältniß der Local-Armenpflegschafts-Räthe zu den Curatel-Behörden in den der k. Kreis-Regierung nicht unmittelbar untergeordneten Gemeinden 56
§. 51. Verhältniß der Local-Armenpflegschafts-Räthe zu den Curatel-Behörden in den der Kreis-Regierung unmittelbar untergeordneten Gemeinden 57

Digitized by Google

Seite

§ 52. Periodische Rechenschafts-Ablagen der Armenpflegen an ihre Curateln . . . 58
§. 53. Visitations-Befugnisse der Curatel- und Distrikts-Polizey-Behörden . . . 59
§. 54. System der Curatel-Beamten gegenüber der Armenpflegschafts-Räthe . . . 60

Titel III.

Von den Distrikts-Armen-Pflegen.

I. Abschnitt.

Bestand der Distrikts-Armen-Pflegen.

§. 55. Bildung der Plenar-Armenpflegschafts-Räthe. Plenar-Versammlungen . . . 60
§. 56. Bildung des Distrikts-Armenpflegschafts-Rathes. Vorstandschaft 61
§. 57. Bildung des die Current-Geschäfte besorgenden Ausschusses 61
§. 58. Stimmen-Verhältniß bey den Wahlen des Distrikts-Armenpflegschafts-Rathes . . 61
§. 59. Umfang der Distrikts-Armenpflegschaften. Vorsitz bey Vereinigung mehrerer Polizey-Distrikte zu einem Armen-Distrikte . . 62
§. 60. Dauer der Funktion bey dem Distrikts-Armenpflegschafts-Rathe. Pflicht zu Annahme derselben 62

II. Abschnitt.

Aufgabe des Distrikts-Armenpflegschafts-Rathes bey Beginn des Jahres. Plenar-Versammlung.

§. 61. Plenar-Versammlung 62
§ 62. zu §. 61. Wahl des Kassiers und der Ausschuß-Mitglieder (Ziff. 1.) . 64
§. 63. Nähere Direktiven für die der Plenar-Versammlung nach §. 61. gegenwärtiger Instruktion übertragenen Geschäfte . . 65
§ 64. zu §. 61. Verhalten der Plenar-Versammlung bey Prüfung und Bemängelung der Ausschuß-Rechnung (Ziff. 2.) . . 65
§. 65. zu §. 61. Verlesung der Curatel-Bescheide über die Ausschuß-Rechnung ꝛc. des Vorjahres (Ziff. 3.) . 66

Seite

§. 65. zu §. 61. Vorlage der Verwaltungs-Resultate und Etats-Voranschläge jeder einzelnen Local-Armen-Pflege an das Plenum des Distrikts-Armenpflegschafts-Rathes. Würdigung dieser Vorlage durch den Distrikts-Armen-Pflegschafts-Rath (Ziff. 4.) . 67
§. 67. zu §. 61. Feststellung der Frage ob und welche Gemeinden etwa wirklich mit Armen überbürdet sind. Feststellung der etwaigen Unterstützungs-Beiträge an dieselben (Ziff. 6.) 67
§. 68. zu §. 61. Berathung des Armen-Wesens des Gesammt-Distriktes (Ziff. 7.) 69
§. 69. zu §. 61. Erwägung der Räthlichkeit und Nothwendigkeit einer distriktiven Armen-Beschäftigung (Ziff. 8.) 69
§. 70. zu §. 61. Erwägung der Räthlichkeit und Nothwendigkeit einer concentrirten Krankenpflege (Ziff. 11.) . 71
§. 71. zu §. 61. Zuerkennung von Beyträgen an einzelne überbürdete Gemeinden (Ziff. 12.) 73
§. 72. zu §. 61. Anfertigung der Distrikts-Etats (Ziff. 13.) . . . 74
§. 73 Specielle Vorschriften über die Behandlung der zu Zwecken der Distrikts-Armen-Pflegen etwa nöthig erachteten Pflicht-Beyträge 76

III. Abschnitt.

Aufgabe der Distrikts-Armenpflege in dem Laufe des Jahres.

§. 74. Verhältniß des Ausschusses als ausschließenden Verwalters in dem Laufe des Jahres. Gebundenseyn desselben an die Instruktion des letztern 80
§. 75. Umfang der Geschäfts-Aufgabe in dem Laufe des Jahres 81
§. 76. Grundsätze bey Erfüllung der Geschäfts-Aufgaben in dem Laufe des Jahres . . 83

Digitized by Google

Seite

IV. Abschnitt.

Aufgaben des Distrikts-Armenpflegschafts-Rathes mit Schlusse des Jahres . 83

V. Abschnitt.

Geschäftsführung des Distrikts-Armenpflegschafts-Rathes.

§. 78. Allgemeine Grundsätze 84
§. 79. Geschäftsgang der Plenar-Versammlung . 84
§. 81. Geschäftsgang des Ausschusses . . . 85

VI. Abschnitt.

Verhältnisse des Distrikts-Armenpflegschafts-Rathes zu den Curatel-Stellen und Behörden 85

Titel IV.

Von der Kreis-Armen-Pflege.

§. 83. Begriff der Kreis-Armenpflege . . . 86
§. 84. Aufgabe der Kreis-Armenpflege . . . 86

Seite

§. 85. Attributionen der k. Kreis-Regierungen Kammer des Innern in Bezug auf die Kreis-Armenpflegen 88
§. 86. Befugnisse der General-Commissäre zu Berufung consultativer Kreis-Comités, in Sachen der Kreis-Armenpflege . . 88
§. 87. Wirkungs-Kreis und Geschäftsgang der consultativen Kreis-Comités . . . 89

Titel V.

Transitorische Bestimmungen.

§. 88. Alsbaldige Bildung der zur Zeit etwa nicht bestehenden Local- und Distrikts-Armen-Pflegen 90
§. 89. Vorlage eines namentlichen Ausweises über das wirkliche Bestehen sämtlicher Local- und Distrikts-Armenpflegschafts-Räthe . 90
§. 90. Ausnahmsweise Bestimmung der Termine für die einleitenden Arbeiten in dem Jahre 1833/4 90

Digitized by Google

Intelligenzblatt

des königlich-Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

Nro 4.

Augsburg, den 27ten Jänner 1834.

Inhalt:

25.) Die Wald-Beschädigungen durch die letzten Stürme betr. 26.) Die Eröffnung des Beschäl-Geschäftes pro 1834. 27.) Beschlagnahme der Druckschrift: „Briefe aus Paris 1832, 1833, von Ludwig Börne, fünfter und sechster Theil. — Kreis und andere Notizen — Bekanntmachungen der äussern kgl. Kreis-Behörden.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

XXV.) ad Nrm. 8716.

(Bekanntmachung.)

(Die Wald-Beschädigungen durch die letzten Stürme betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die im vorigen Monate stattgehabten Stürme haben in mehreren Waldungen viele Stämme umgebrochen, und großen Schaden verursacht. Der Schaden kann aber in den Waldungen noch größer werden, wenn in das vom Winde umgebrochene, oder in das aus den Wurzeln gehobene Holz im nächsten Sommer der Borkenkäfer sich einnistet, wie dieses häufig nach großen Windbrüchen geschieht.

Auf diese Gefahr werden nun sämtliche Privaten und Gemeinden, welche Waldungen besitzen, aufmerksam gemacht, damit sie zeitig, und noch in diesem Winter alles Windfall-Holz in den Nadel-Waldungen, und ebenso die aus den Wurzeln gehobenen Stämme aufarbeiten, und aus den Waldungen bringen, oder wo dieses nicht möglich ist, wenigstens entrinden lassen.

Sämtliche Polizey Behörden haben hierzu mitzuwirken, und insbesondere in Gemeinde-Waldungen den Vollzug zu betreiben, und bis Anfang März d. J. Nachsicht pflegen zu lassen, um sich zu versichern, daß

Digitized by Google

die getroffene Vorsichts-Maasregel überall beobachtet worden sey.

Augsburg den 7ten Jänner 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Koneberg.

XXVI) ad Nrm. 9800.

(Die Eröffnung des Beschäl-Geschäftes pro 1834 betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Mit dem Anfange des März d. J., wird das Beschäl-Geschäft des allgemeinen Land-Gestütes pro. 18$\frac{3}{4}$ auf allen bereits früher bestandenen, und neu creirten Beschäl-Stationen im Königreiche eröffnet.

Für den Oberdonau-Kreis bestehen in diesem Jahre 10 Stationen, als:

1.) zu Aichach mit 4 Beschälern;
2.) zu Göggingen mit 4 ddo.;
3.) zu Günzburg mit 4 ddo.;
4.) zu Kempten mit 5 ddo.;
5.) zu Lauingen mit 4 ddo.;
6.) zu Mindelheim mit 5 ddo.;
7.) zu Schwabmünchen mit 4 ddo.;
8.) zu Sonthofen mit 5 ddo.;
9.) zu Ursberg mit 4 ddo.; und
10.) zu Memmingen mit 4 ddo.

Solches wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 17. Jänner 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Koneberg.

XXVII.) ad Nrm. 9919.

An

die k. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Briefe aus Paris 1832. von Ludwig Börne, fünfter und sechster Theil 1833" betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von der kgl. Polizey-Direktion in München verfügte, und von der k. Regierung des Isar-Kreises fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift „Briefe aus Paris 1832, von Ludwig Börne fünfter und sechster Theil 1833" wurde durch Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 11ten Jänner 1834 unter Anordnung der Confiskation, und des öffentlichen Verbots der Verbreitung der bezeichneten Druckschrift bestättigt.

Die k. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Augsburg den 18. Jänner 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Koneberg.

Kreis- und andere Notizen.

Seine Majestät der König haben mittels allerhöchsten Rescripts vom 15 Jänner 1834

1.) den k. Landrichter und Stadt-Commissair Joh. Georg Hummel zu Lindau auf die durch den Tod des k. Landrichters Max von Mader erledigte Stelle

Digitized by Google

in Illertissen zu versetzen; 2.) den Iten Assessor beym Landgerichte Buchloe Joseph Simon Schmid zum k. Landrichter und Stadt-Commissair in Lindau zu ernennen; und 3.) die hiedurch erledigt werdende I Assessor-Stelle im k. Landgerichte Buchloe dem bisherigen II Assessor am k. Landgerichte Tölz Anton Bittelmayer allergnädigst zu verleihen geruht.

Nach einem allerhöchsten Rescript vom 24 Dez. v. J. haben Sich Seine Majestät der König allergnädigst bewogen gefunden, die durch die Versetzung des Professors Beitlrock an das kath. Gymnasium nach Augsburg, in Erledigung kommende I. Gymnasial-Klasse zu Neuburg dem k. Oberlehrer der IV Klasse an der lateinischen Schule Franz von Paula Lechner zu Neuburg provisorisch zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unterm 29ten Dezbr. v. J. dem Curat-Benefiziaten Priester Johann Evangelist Merz in Oberlauterbach, die Pfarrey Wahlhaupten, k. Landgerichts Buchloe, allergnädigst zu übertragen geruht.

Anstatt des durch Tod abgegangenen bürgerlichen Magistrats-Raths Ignaz Elf zu Donauwörth trat der Ersatzmann und Gemeinde-Bevollmächtigte Kaufmann Joseph Gänzler als bürgerl. Magistrats-Rath, und für diesen als Ersatzmann Seifensieder Rößle in die Stelle eines Bevollmächtigten ein.

Gemäß Entschließung der k. Regierung K. d. J. und des Kreis-Commando im Oberdonau-Kreis vom 18ten d. M., wurde im Landwehr-Bataillon der Stadt Neuburg August Walther zum Lieutnant ernannt.

Fortsetzung der Gemeinde-Ausschüsse.

Landgericht Friedberg.

1.) Gemeinde Anwalting.

G.-V. Johann Schmiederer. G.-Pfl. Johann Golling. St.-Pfl. Johann Braunmüller. G.-B. Michael Golling, Georg Gärtner, Thomas Rohrmair.

2.) Gemeinde Aulzhausen.

G.-V. Michael Schmid. G.-Pfl. Joseph Eberle. G.-B. Joh. Maier, Anton Sturm, Adam Gollwitzer.

3.) Gemeinde Bachern.

G.-V. Andreas Lichtenstern. G.-Pfl. Sebastian Keller. St.-Pfl. Johann Bichl. G.-B. Michael Maier, Joseph Rieger, Johann Fischer.

4.) Gemeinde Baindelkirch.

G.-V. Franz Alberstetter. G.-Pfl. Ignatz Sporer. St.-Pfl. Joh. Robeller. G.-B. Ignatz Ruprecht, Johann Schlögl, Gg. Bitzel.

5.) Gemeinde Burg-Adelshausen.

G.-V. Joseph Gail. G.-Pfl. Ignatz Wolf. St.-Pfl. Joseph Seitz. G.-B. Kaspar Herker, Alto Maier, Peter Mahl.

6.) Gemeinde Dasing.

G.-V. Johann Drexel. G.-Pfl. Alois Drittenpreis. St.-Pfl. Leonhard Elkel. G.-B. Johann Engl, Anton Schilling, Jakob Bschor.

7.) Gemeinde Derching.

G.-V. Joseph Brandmair. G.-Pfl. Thomas Fischer. St.-Pfl. Joseph Ritt. G.-B. Simon Kolper, Johann Winterl, Kaspar Wakerl.

Digitized by Google

8.) Gemeinde Eismannsberg.

G.=V. Beno Bleicher. G.=Pfl. Thomas Klein. St.=Pfl. Mathias Robeller. G.=B. Lorenz Maier, Leonhard Völk, Johann Hurtner.

9.) Gemeinde Eurasburg.

G.=V. Johann Widemann. G.=Pfl. Anton Friedl. St=Pfl. Xaver Eisenhofer. G.=B. Xaver Botzmair, Georg Glas, Viktorin Wagner.

10.) Gemeinde Freienried.

G.=V. Stephan Wagner. G.=Pfl. Joseph Kistler. St=Pfl. Martin Glas. G.=B. Ignatz Koller, Michael Scharl, Gg. Heitmair.

11.) Gemeinde Friedberger=Au.

G.=V. Fried. Knöll. G.=Pfl. Ant. Seibl. G.=B. Wendelin Bergmair, Michael Dirr, Jos. Precht.

12.) Gemeinde Gebenhofen.

G.=V. Max Maier. G.=Pfl. Jos. Moser. G.=B. Jos. Bißinger, Wendelin Augustin, Gg. Brandmair.

13.) Gemeinde Haberskirch.

G.=V. Jos. Funk. G.=Pfl. Michael Stemmer. St.=Pfl. Christoph Lindemair. G.=B. Lorenz Richter, Johann Krepmair, Mathias Lugmair.

14.) Gemeinde Harthausen.

G.=V. Konrad Sedelmair. G.=Pfl. Kaspar Strobl. St.=Pfl. Isidor Bradl. G.=B. Joh. Wagenpfeil, Peter Trefler, Anton Weindl.

15.) Gemeinde Herrmannsberg.

G.=V. Georg Sedlmair. G.=Pfl. Georg Bichler. G.=B. Leonhard Gastl, Markus Mainz, Franz Maier.

16.) Gemeinde Hochdorf.

G.=V. Michael Widmann. G.= u. St.=Pfl. Johann Möller. G.=B. Xaver Huber, Andr. Keller, Thomas Gotthard.

17.) Gemeinde Höfa.

G.=V. Johann Huber. G.= u. St.=Pfl. Gg. Späth. G.=B. Korbinian Niedermair, Jakob Schmölzl, Alois Weinbaur.

18.) Gemeinde Kissing.

G.=V. Xaver Eberwein. G.=Pfl. Joseph Baier. St.=Pfl. Xaver Settele. G.=B. Gg. Diepold, Johann Bader, Ziprian Wörle, Augustin Sumperl.

19.) Gemeinde Laimering.

G.=V. Andreas Manhart. G.=Pfl. Martin Kopp. St.=Pfl. Alois Trefler. G.=B. Anton Krepmair, Johann Rappolder, Johann Kinast.

20.) Gemeinde Lechhausen.

G.=V. Georg Maier. G.=Pfl. Joh. Wörle. St.=Pfl. Johann Betz. G.=B. Mathias Lerch, Stephan Stachel, Joseph Gerl, Fr. Joseph Betz, Jakob Bleimair.

21.) Gemeinde Merching.

G.=V. Joseph Huber. G.=Pfl. Jos. Ekert. St.=Pfl. Anton Knoller. G.=B. Gg. Grabmann, Emeran Drexel, Dominik Anmüller.

22.) Gemeinde Mering.

G.=V. Joseph Perzl. G.=Pfl. Gg. Freymann. St.=Pfl. für die Stiftungen zu Mering Peter Semeimair, St.=Pfl. für die Stiftung Meringerzell Jos. Marquard. G.=B. Engelbert Brem, Joseph Maier, Michael Maier, Joh. Krötz, Math. Steinle.

Digitized by Google

23.) Gemeinde Meringer-Au.

G.-V. Narziß Eggensberger. G.-Pfl. Andreas Krieg. G.-B. Georg Haselberger, Dominik Meckle, Christoph Winder.

24.) Gemeinde Mühlhausen.

G.-V Ignatz Happacher. G.-Pfl. Michael Bäck. G.-B. Georg Damm, Leonhard Elbel, Lorenz Zieß.

25.) Gemeinde Ottmaring.

G.-V. Franz Schamberger. G.-Pfl. Math. Funk. St.-Pfl. Jos. Spannagl. G.-B. Gallus Mahl, Nikolaus Sedlmair, Simon Fischer.

26.) Gemeinde Paar.

G.-V. Johann Naßl. G.-Pfl. Joh. Naßl. St.-Pfl. Beno Trefler. G.-B. Georg Limmer, Euseb Brabl, Xaver Feichtmair.

27.) Gemeinde Pfaffenhofen.

G.-V. Dominik Popfinger. G.-Pfl. Johann Gailer. St.-Pfl. für Pfaffenhofen Georg Seitz, für Egenburg Johann Kistler. G.-B. Joseph Huber, Leonhard Westermair, Ignatz Wagner.

28.) Gemeinde Rederzhausen.

G.-V. Franz Held. G.-Pfl. Bonifaz Brandmair. St.-Pfl. Felix Neumair. G.-B. Jakob Schmidberger, Joseph Fink, Nikolaus Haßlinger.

29.) Gemeinde Ried.

G.-V. Beno Steininger. G.-Pfl. Andr. Sedlmair. St.-Pfl. Franz Karl. G.-B. Pius Perzl, Franz Schmid, Joseph Heß.

30.) Gemeinde Rieben.

G.-V. Leopold Mahl. G.-Pfl. Math. Moser. St.-Pfl. Sebastian Gammel. G.-B. Anton Reindl, Joseph Brandl, Paul Gail.

31.) Gemeinde Rinnenthal.

G.-V. Joh. Herker. G.-Pfl. Max Elbel St.-Pfl. Joh. Keller. G.-B. Joh. Schneider, Anton Lechner, Joseph Sedlmair.

32.) Gemeinde Rohrbach.

G.-V. Joseph Beck. G.- u. St.-Pfl. Xaver Maier. G.-B. Math. Gastl, Math. Hackl, Georg Wer.

33.) Gemeinde Roßbach.

G.-V. Bernhard Aumiller. G.-Pfl. Gregor Riedl. St.-Pfl. Michael Beck. G.-B. Ignatz Simmerle, Jak. Heller, Klem. Obermair.

34.) Gemeinde Sirchenried.

G.-V. Karl Maier. G.-Pfl. Franz Huber. St.-Pfl. Martin Mahl. G.-B. Jakob Strobl, Anton Schedl, Math. Pollinger.

35.) Gemeinde Sittenbach.

G.-V. Jakob Förg. G.-Pfl. Joseph Eisenhofer. St.-Pfl. Joseph Ostermair. G.-B. Bened. Dirlitz, August Plabst, Martin Widmann.

36.) Gemeinde Sirtngern.

G.-V. Johann Pickl. G.-B. Lorenz Pfaffenzeller, Franz Blum, Wilhelm Bösel.

37.) Gemeinde Stäzling.

G.-V. Thomas Zeitler. G.-Pfl. Paul Beutlrock. St.-Pfl. Johann Lachermair G.-B. Franz Dietenhamer, Beno Hörmann, Jakob Neumair.

38.) Gemeinde Steinach.

G.-V. Simon Thoma. G.-Pfl. Joh. Schreiber. St.-Pfl. Joseph Drexel. G.-B. Sebast. Schlecht, Joseph Wank, jüng., Jos. Steber.

Digitized by Google

39.) Gemeinde Taitting.

G.-V. Paul Loder. G.-Pfl. Georg Maier. St.-Pfl. Florian Kreitmair. G.-V. Leo Lapperger, Joseph Lechner, Xaver Kastl.

40.) Gemeinde Unter-Umbach.

G.-V. Michael Schallmair. G.-Pfl. Joseph Glück. St.-Pfl. Michael Volk. G.-V. Joseph Niedermair, Martin Riepl, Joh. Eder.

41.) Gemeinde Weitenried.

G.-V. Egid Huber. G.-Pfl. Franz Niedermair. G.-V. Joseph Schick, Stephan Strohmair, Georg König.

42.) Gemeinde Wessiszell.

G.-V. Joseph Lenz. G.-Pfl. Thomas Metzger. St.-Pfl. Xaver Huber. G.-V. Isidor Trieb, Anton Baier, Joseph Baierle.

43.) Gemeinde Wiffertshausen.

G.-V. Adalbert Heiß. G.-Pfl. Stanislaus Pichler. G.-Pfl. Joseph Lindenmair. G.-V. Joseph Reisberger, Georg Reichenmair, Johann Bradl.

44.) Gemeinde Wulfertshausen.

G.-V. Lorenz Elbel. G.-Pfl. Georg Hiemüller. St.-Pfl. Joh. Lindermair. G.-V. Ferd. Mandl, Joseph Huber, Joh. Drexel.

45.) Gemeinde Zillenberg.

G.-V. Thomas Pöller. G.-Pfl. Johann Dietenhammer. G.-V. Jakob Lenz, Joseph Kurz, Stephan Feigl.

Bekanntmachung.

Da durch Rücktritt des bisherigen Lotto-Einnehmers die Lotto-Kollekte Nr. 281 in Augsburg zur Erledigung gekommen ist, so wird solche zur Bewerbung für qualifizirte und Sicherheit gewähren könnende Quiescenten vom Civil- und Militär oder ausser Dienst gesetzte Funktionäre hiemit ausgeschrieben.

Die Gesuche mit Zeugnissen über frühere Funktionen und dermalige Bezüge aus Staats-Kassen sind bey der unterzeichneten Stelle einzureichen, worauf die nähern Bedingnisse noch bekannt gemacht werden.

München am 14 Jänner 1834,

Königliche General Lotto-Administration.

Trautner, Administrator.

Wühr.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

25.) praes. den $\frac{18}{1}$ 34.

(Vorladung des vermißten Bartlmä Pilbes aus Indersdorf.)

Am 7 Juny 1832 starb im dießseitigem Gerichts-Bezirke Herr Mathias Pilbes, Pfarrer zu Kleinberghofen, und Kämmerer des Rural-Kapitels Sittenbach ohne letztwillige Disposition. Unter den Intestat-Erben desselben erscheint auch dessen Bruders-Sohn Bartlmä Pilbes Schmidgeselle aus Indersdorf k. Landgerichts Dachau. Da nun dieser Bartlmä Pilbes, geboren den 24 August 1798, schon vor mehreren Jahren nach Ober-Oesterreich als Schmid sich auf die Wanderschaft begeben hat, sein dermaliger Aufenthalt aber unbekannt ist, so wird derselbe hiermit öffentlich aufgefodert, binnen 2 Monaten dem unterfertigten zur Verhandlung der Verlassenschaft des k. Pfarrers Mathias Pilbes vom k. Kreis- und Stadtgerichte Augsburg

Digitized by Google

commitirten k. Landgerichte über seinen gegenwärtigen Aufenthalt um so gewisser Nachricht zu ertheilen, als man ausserdem für ihn einen Vertreter von Amtswegen aufstellen, und sofort besagte Verlassenschaft nach gesetzlicher Ordnung weiter aus einander setzen würde.

Aichach den 31 Dezember 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Forster, Landrichter.

26.) praes. den $\frac{23}{1}$ 34.

(Bekanntmachung.)

Martin Mooser Müller in Ebershausen hat sich freywillig der Curatel unterworfen, und derselbe kann daher von heute an ohne die aufgestellten Curatoren weder Schulden contrahiren, noch andere rechtsgültige Geschäfte eingehen, was hiemit zu Jedermanns Warnung bekannt gemacht wird.

Zugleich werden alle Gläubiger der Martin Mooser'schen Eheleute aufgefodert, sich am 4ten Februar d. J. früh 9 Uhr dahier in der Kanzley zur Liquidation ihrer Foderungen einzufinden, widrigenfalls denselben die Anerkennung versagt wird.

Roggenburg den 11ten Jänner 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Geislinger, Landrichter.

27.) praes. den $\frac{17}{1}$ 33.

(Bekanntmachung)

Am Dienstag den 4. Februar l. J. wird in dem Orte Klein-Kötz der Rücklaß des daselbst verstorbenen königl. Pfarrers Philipp Jakob Reithmaier, bestehend in Tischen, Sesseln und sonstigem Schreinzeug, in Betten, Tisch- und Bett-Zeug, Leinwand, Gemälden und Kleidungs-Stücken, in Kaffe-Geschirren, porzellain- und zinnernen Schüsseln und Tellern, in kupfernen, meßingenen und irdenen Küchen-Geschirren, und sonstigen Haus- und Oekonomie-Geräthschaften an den Meistbiethenden gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

Kaufs-Liebhaber werden daher eingeladen, am besagten Tage bis früh 9 Uhr im Pfarr-Hause zu Klein-Kötz sich einzufinden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an die Verlassensschafs-Masse des gedachten kgl. Pfarrers Reitmaier aus was immer für einem Titel Foderungen oder Ansprüche zu machen haben, hiemit aufgefodert, diese ihre Foderungen und Ansprüche bey hiesigem k. Landgerichte als committirter Verlassenschafts-Behörde binnen 30Tagen, vom Tage dieser Einrückung an, um so gewisser anzubringen und geltend zu machen, als sie außerdessen damit nicht mehr gehört und berücksichtiget, sondern von der Masse ausgeschlossen werden würden.

Günzburg den 13ten Jänner 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leixl, Landrichter

Digitized by Google

28) praes. den $\frac{18}{1}$ 34.

(Bekanntmachung.)

Am 30. Jänner d. J. Nachmittags 2 Uhr wird in Emershofen das Anwesen des dortigen Schuhmachers Leonhard Schmid, bestehend aus Wohnhaus mit Stadel, Garten, Gemeinde-Gerechtigkeit samt $7\frac{1}{4}$ Jaucherten Aecker im Schätzungs-Werthe zu 1055fl. dann die unbedeutende Fahrniß an Heu, Stroh, Wagen, Pflug ꝛc. an den Meistbiethenden verkauft werden.

Der Hinschlag des Anwesens geschieht nach den Vorschriften des Hypotheken-Gesetzes.

Bey dem als Masse-Curator aufgestellten Gemeinde-Pfleger zu Emershofen kann über die auf dem Anwesen ruhenden Lasten, und sonstigen Verhältniße Aufschluß erholt werden.

Kaufs-Liebhaber ladet man zu dieser Versteigerung hiemit ein.

Illertissen den 13ten Jänner 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Ott, Iter Assessor.

29.) praes. den $\frac{20}{1}$ 34.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen der Hypothekar-Gläubiger des Peter Lidl zu Gotteshofen, wird dessen Anwesen im Wege der Versteigerung an den Meistbiethenden, so wie dasselbe am 9ten v. M. inventarisirt wurde, öffentlich verkauft, und hiezu Tagsfahrt auf Montag den 3ten Februar von 9 bis 12 Uhr Vormittags angesetzt.

Das Anwesen besteht aus einem Wohnhaus, Pferd- und Küh-Stall, und Stadel unter einem Dache, mit einem gesonderten Backofen, und in circa 15 Tagw. Gründe, theils Wiesen theils Aecker, geschätzt auf 1212 fl.

Der Hinschlag richtet sich nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes.

Kaufs-Lustige werden daher zu dieser Tagsfahrt eingeladen, und haben ihre Kaufs-Anbothe zu Protokoll zu geben.

Auswärtige, oder dem Gerichte Unbekannte haben sich über Leumund und Vermögen auszuweisen.

Neuburg den 15. Jänner 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

30.) praes. den $\frac{23}{1}$ 34.

(Bekanntmachung.)

Es wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß der bisherige St. Ulrichs-Waaren-Markt in der Stadt Wertingen nunmehr in Folge allerhöchster Bewilligung, jedesmal am ersten Sonntag im August gehalten werden wird.

Wertingen am 17ten Jänner 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Herrmann, Landrichter.

Digitized by Google

51.) praes. den 23 34.

(Auffoderung.)

Anton Hafenböck aus Rieden gebürtig und schon mehr als 30 Jahren von hier abwesend, oder dessen allenfallsige Deszendenz wird auf Antrag seiner Verwandten hiemit aufgefodert, von seinem Leben und Aufenthalte innerhalb 6 Monaten von heute an um so gewisser Nachricht zu geben, oder sich hierorts zu stellen, als man im entgegengesetzten Falle ihn für verschollen erklären, und sein Vermögen circa zu 207 fl. an die nächsten Verwandten gegen Caution ausantworten würde.

Günzburg am 19. Jänner 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

52.) praes. den 23 34.

(Bekanntmachung.)

In der Gant des Tuchmachers Konrad Maier von Göggingen wurde unterm heutigen das Prioritäts-Erkenntniß an Eröffnungsstatt an die Gerichts-Tafel angeheftet; was sämtlichen Interessenten hiemit zur Nachricht dient.

Göggingen den 20 Jänner 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

---

53) praes. den 23 34.

(Bekanntmachung.)

Von der k. Regierung der Oberdonau-Kreises K. d. J. hiezu unter Mittheilung eines k. Rescripts des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 30ten Dezember v. J. beauftragt, warnt hiemit das k. Studien-Rektorat zu Kempten, da kein Lehrer an einer k. Studien-Anstalt im Laufe des Unterrichtes Geschenke von seinen Schülern oder deren Eltern und Anverwandten annehmen darf, alle diese vor jeder Geschenk-Anbiethung an öffentliche Studien-Lehrer bey Gelegenheit ihrer Namens- oder Geburts-Tage des Jahreswechsels, und verschiedener anderer Veranlassungen mit dem weitern Anhange, daß die Anbiethenden sich der Gefahr aussetzen würden, belangt zu werden, wie wenn sie einem andern Staatsdiener in amtlichen Verhältnissen Geschenke angebothen hätten.

Kempten den 22. Jänner 1834.

Königliches Studien-Rektorat.

Dr. Böhm, Rektor.

54.) b.) praes. den 22 33.

(Bekanntmachung.)

(Die Amortisation vermißter Staats-Passiv-Obligationen betreffend.)

Der hiesige Ursuliner-Instituts-Fond hat bey der kgl. Staats-Schulden-Tilgungs-Spezial-Kasse zu München an dem bayer. Bundes-Kapital ad 4500 fl., worüber die Schuld-Urkunde ddo. 17. Jänner 1630 auf Stephan Höck ursprünglich ausgestellt worden, vermöge Theilungs-Brief der Baron Prielmayer'schen

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN
Digitized by Google

Erbs-Interessenten ddo. 12ten März 1725 einen zu 2½ % am 22 Oktober verzinslichen Kapitals-Antheil von 808 fl. 20 kr.; dann an dem bayer. Hof-Zahlamts-Kapital ad 500 fl., worüber die Obligation ddo. 24. Oktober 1699 dem Christoph Freyherrn von Prukberg ausgestellt worden, vermöge Abtheilungs-Urkunde der Erbs-Nehmer des Joseph Wilhelm Freyherrn von Prukberg gewesenen Pflegers zu Eggmühl ddo. 8. Februar 1754 einen am 24. Oktober zu 2½ proz. verzinslichen Kapitals-Antheil von 83 fl. 20 kr. zu fodern. Beide Obligationen liegen bey dem Ursuliner-Fond nicht vor.

Auf Ansuchen desselben wird nun der unbekannte Inhaber der oben bezeichneten Urkunden hiemit aufgefodert, dieselben innerhalb sechs Monaten a dato bey dem unterfertigten Gerichte vorzuweisen, und seine allenfallsigen Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls diese Urkunden in Beziehung auf die Foderungen des Ursuliner-Fondes per 808 fl. 20 kr. und 83 fl. 20 kr. für ungültig erklärt werden würden.

Neuburg den 20ten Dezember 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

35.) b) praes. den 3/1 34.

(Ediktal-Citation.)

Herr Wilhelm Graf von Fugger zu Kirchberg und Weißenhorn hat mittelst Transportbriefes ddo. 16. August 1642 den armen Leuten der Hofmark Singenbach 1000 fl. von denjenigen 2500 fl. cedirt, welche er inhaltlich Verschreibung vom 18ten August 1629 bey Sr. churfürstlichen Durchlaucht Herzog Maximilian von Bayern anliegen hatte. Diese cedirten 1000 fl. werden als Armenfonds-Zinszahlamts-Kapital Nro. 3211 von der k. bayerischen Staats-Schuldentilgungs-Spezial-Kasse zu München jährlich mit 40 fl. verzinst.

Da sowohl der Hauptbrief Sr. churfürstlichen Durchlaucht des Herzogs Maximilian vom 18. August 1629, als auch die Cessions-Urkunde des Grafen Wilhelm v. Fugger ddo. 16. August 1642 vermißt werden; so hat die Stiftungs-Administration Singenbach auf deren Amortisirung angetragen.

Es wird daher der unbekannte Inhaber dieser Urkunden aufgefodert, dieselben binnen sechs Monaten bey dießseitigem Gerichte vorzuweisen widrigenfalls solche, und zwar der Hauptbrief für den Antheil des Armenfondes per 1000 fl. für kraftlos erklärt werden würden.

Schrobenhausen den 30. Dezember 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ramsauer, Landrichter.

36.) b) praes. den 7/1 34.

(Erledigter Schuldienst.)

Durch die Beförderung des vorigen Lehrers Ottmar Frommknecht ist der Schul- und Meßner-Dienst in Kleinweiler, Königlichen Landgerichts Kempten, mit einem jährlichen Einkommen, welches mit Einschluß der Aufbesserung aus der Kreis-Schul-Dotation den Ertrag von 200 fl. erreicht, in Erledigung gekommen.

Das Ernennungs-Recht zu diesem Dienste steht Sr. Durchlaucht dem Hrn. Fürsten von Waldburg-Zeil-Trauchburg ꝛc. ꝛc. zu. Die Bewerber haben ihre Gesuche an den Hrn. Fürsten durch das unterzeichnete Rentamt unter

Digitized by Google

Anschluß der Fähigkeits- und Leumunds-Zeugnisse binnen 6 Wochen einzureichen.

Neu-Trauchburg den 13ten Jänner 1834.

Das Fürstlich Waldburg-Zeil-Trauchburgsche Rentamt.

Ahr, Rentbeamter.

37.) b.) praes. den $\frac{28}{12}$ 33.

(Vorladung.)

In Folge Erkenntnißes des k. b. Appellations-Gerichts für den Oberdonau-Kreis als Criminal-Gerichts vom 17ten, eingelaufen den 22ten d. M. wird hiemit die flüchtige im nachstehendem Signalement näher bezeichnete Anna Barbara Handel ledige Taglöhners-Tochter von Kaufbeuern öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten sich bey dem unterfertigten Untersuchungs-Gerichte zu stellen, um sich wegen der wider sie vorliegenden Anschuldigung eines Diebstahls-Verbrechens eines ausgezeichneten Diebstahles zu verantworten, widrigenfalls gegen sie, als gegen eine Ungehorsame dem Gesetze gemäß verfahren würde.

(Personal-Beschrieb.)

Anna Barbara Handel ledige Taglöhners-Tochter von Kaufbeuern ist 34 Jahre alt, hat ein breites volles Gesicht, ist mittlerer Größe, untersetzter Statur, und besonders dadurch kenntlich, daß sie auf einer Seite etwas schief gewachsen ist. Ihre Tracht ist schwäbisch, sie lebt übrigens vom Viktualienhandel, und ist Mutter mehrerer noch lebender unehelicher Kinder.

Augsburg den 24. Dezember 1833.

Königliches Kreis- und Stadt-Gericht.

v. Silberhorn, Direktor.

Doblanzky.

---

38. b.) praes. den $\frac{14}{12}$ 33.

(Ediktal-Citation.)

(Die Amortisirung verloren gegangener Staats-Passiv-Obligationen betrff.)

Auf Andringen des k. Advokaten Dr. Griesmaier als Administrators der St. Loretto Kapelle-Stiftung dahier werden die unbekannten Inhaber der zu Verlurst gegangenen Staats-Passiv-Obligationen, wie sie nachfolgend bezeichnet sind, aufgefodert, binnen 6 Monaten die Urkunden bey Gericht vorzuweisen, widrigenfalls dieselben für kraftlos erklärt werden würden.

Des Passivs-Libelles. Fol.	Nr.	Kapitals-Betrag. fl.	kr.	Zinsfuß.	Zins Verfallzeit.	Betrag. fl.	kr.	hl.
154	301	367	—	4	6. Jänner	14	40	6
155	302	2000	—	—	6. —	30	—	—
—	303	500	—	—	9. März	20	—	—
156	304	320		—	24. Juny	12	48	—
—	305	50	—	—	— —	2	—	—
157	306	200	—	—	— —	8	—	—
—	307	441	20½	—	— —	17	39	1
158	308	50	—	—	— —	2	—	—
—	309	133	—	—	— —	5	19	1
159	310	50	—	—	— —	2	—	—
—	311	50	—	—	25. August	2	—	—
160	312	200	—	—	29. Septemb.	8	—	—
—	313	333	20	—	10. Novemb.	13	20	—
161	315	85	—	—	11. Dezemb.	3	24	—

Neuburg am 8ten Dezember 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

Digitized by Google

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 20. Jänner. 1835.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.		101½
L. Loose unverz. à 10fl	123	
detto detto à 25fl.	114	
detto detto à 100fl.	115	

Den 23. Jänner. 1834.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	101¾	101½
L. Loose unverz. à 10fl.	123	
detto detto à 25fl.	114	
detto detto à 100fl.	115	

Den 25. Jänner. 1834.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	101¾	101½
L. Loose unverz. à 10fl.	123	
detto detto à 25fl.	114	
detto detto à 100fl.	115	

Digitized by Google

Intelligenzblatt

des königlich-Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

Nro 5.

Augsburg, den 3ten Februar 1834.

Inhalt:

28.) Die Benützung von Rustikal-Besitzungen durch Juden betr. 29.) Den Umlauf falscher Münzen. 30) Die Einsendung der Distrikts-Umlagen-Rechnungen. 31.) Einsendung der magistratischen Rechnungen zur Revision. 32.) Die Interkalars-Rechnungen der erledigten geistlichen Pfründen. 33.) Kapitalien der Blinden-Anstalt. 34.) Die Kollekte für die im August 1832 durch Hagel verunglückten Bewohner des Ober- und Unterdonau-, Regen- und Rezat-Kreises. 35.) Die Erledigung der Pfarrey Hegnenbach. 36.) Die Erledigung der Pfarrey Schwabmünchen. 37) und 38.) Die Erledigung der protestantischen Pfarr-Stellen Weidelbach, Dekanats Dinkelsbühl, und Tauber-Scheckenbach, Dekanats Rothenburg. — Kreis und andere Notizen. — Bekanntmachungen der äussern kgl. Kreis-Behörden.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

XXVIII.) ad Nrm. 9587.

An

sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Benützung von Rustikal-Besitzungen durch Juden betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die in bemerktem Betreffe an die kgl. Regierung des Ober-Main-Kreises erlassene höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 9ten d. M. wird hiemit sämtlichen Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises zur genauen Nachachtung eröffnet:

„Der k. Regierung des Ober-Main-Kreises wird auf die berichtliche Anfrage vom 21ten v. M.

„ob das in §. 17. des Edikts über die Verhältniße der jüdischen Glaubens-Genossen vom 10ten Juny 1813 enthaltene Verbot der Verpachtung von Feld-Gründen sich auch auf die übrigen einer landwirthschaftlichen Behandlung fähigen Realitäten und namentlich auf Wiesen erstrecke?“

Digitized by Google

„zur Entschließung erwiedert, daß, „da „die Juden nach §. 13. Ziff. 3. des „angezogenen Edikts Grund und Bo„den nur zur eigenen Bearbeitung er„kaufen, oder mit der dort §. 16. ibid. „Abs. 3. bezeichneten Voraussetzung „zum Wiederverkaufe erwerben dürfen, „dadurch schon von selbst auch die Ver„pachtung der hierunter begriffenen „Realitäten und namentlich der Wie„sen allerdings ausdrücklich ausgeschlos„sen erscheine."

Augsburg den 22. Jänner 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Braun.

XXIX.) ad Nrm. 8492.

An

sämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Den Umlauf falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Im Bezirke des k. Landgerichts Neuburg kamen vor kurzem falsche 3 kr. Stücke, welche aus Zinn und Bley den ächten nachgegossen, und sehr leicht als falsch zu erkennen sind, in Umlauf. Sämtliche Polizey-Behörden werden hierauf aufmerksam gemacht, und zur geeigneten Einschreitung in vorkommenden Fällen aufgefodert.

Augsburg den 31ten Jänner 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

XXX.) ad Nrm. 11081.

(Die Einsendung der Distrikts-Umlagen-Rechnungen betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 13ten April 1828 (S. 499 des Kreis Intelligenz-Blattes v. J. 1828) werden diejenigen Behörden, welche Distrikts-Umlagen-Rechnungen für das Verwaltungs-Jahr $18\frac{2}{3}$, zur Superrevision einzusenden haben, auf den Ablauf des Termins aufmerksam gemacht.

Augsburg den 30. Jänner 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut

XXXI.) ad Nrm. 11080.

(Die Einsendung der magistratischen Rechnungen zur Revision betreffend)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Diejenigen Magistrate des Oberdonau-Kreises, welche die Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen pro. $18\frac{2}{3}$ noch nicht eingesendet, und keine Termins-Verlängerung erhalten haben, werden hiemit unter Bezug auf §. 47. der Instruktion vom 21ten September 1818 (S. 1068 des Regierungs-Blattes d. a.) zur ungesäumten Einsendung aufgefodert, da mit dem 1ten Februar der letzte Termin ausläuft.

Augsburg den 30ten Jänner 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

Digitized by Google

XXXII.) ad Nrm. 10277.

(Die Interkalar-Rechnungen der erledigten geistlichen Pfründen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs

Diejenigen Behörden, welche noch keine Anzeigen über die im verflossenen Jahre erledigten geistlichen Pfründen eingesendet haben, werden unter Bezug auf die Bekanntmachung vom 21ten Oktober 1830 (S. 1325 des Kreis-Intelligenz-Blattes v. J. 1830) an baldige Einbeförderung erinnert.

Augsburg den 20. Jänner 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Braun.

XXXIII.) ad Nrm. 10422.

(Kapitalien der Blinden-Anstalt betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Zweyhundert Gulden Kapitalien der Blinden-Anstalt sind bis 15ten März d. J. im Oberdonau-Kreise gegen vier Prozent auszuleihen.

Bewerber um dieses Anlehen haben sich rechtzeitig bey ihrer vorgesetzten Polizey Behörde zu melden.

Augsburg den 24. Jänner 1834.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut

XXXIV.) ad Nrm. 10636.

(Die Kollekte für die im August 1832 durch Hagel verunglückten Bewohner des Ober- und Unterdonau- Regen- und Rezat-Kreises betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Im Kreis-Intelligenz Blatte vom 5ten August 1833, Stück 31. wurde das Resultat der Kollekte für die am 16. August 1832 durch Hagel beschädigten Einwohner mehrerer Kreise öffentlich bekannt gemacht, und beygefügt, daß über nachträglich etwa noch eingehende Beiträge in gleicher Weise Rechnung werde abgelegt werden.

Nach einer von dem Expeditions-Amte der unterzeichneten Stelle gefertigten, und von dem Rechnungs Commissariate der Kammer des Innern revidirten Zusammenstellung sind nun bey dieser Kollekte nachträglich eingegangen 360 fl. 23 kr. 1 pf.

Da sich jedoch ergab, daß bey der frühern Repartition die Beschädigung des kgl. Landgerichts Pfaffenberg im Regen-Kreise zu gering angenommen wurde; so mußte nun der größere Theil dieser nachträglich eingegangenen Beiträge im k. Landgerichte Pfaffenberg zur Vertheilung kommen, daher die übrigen Bezirke nur mit geringen Beträgen verhältnißmäßig Antheil nehmen, wie aus der nachstehenden Zusammenstellung zu ersehen ist.

Die kgl. Polizey-Behörden der beschädigten Bezirke des Oberdonau-Kreises werden die betreffenden Antheile durch das Expeditions-Amt der unterfertigten Stelle erhalten, und haben die Vertheilung zu bewerkstelligen.

Repartition.

	fl.	kr.	pf.
1.) Oberdonau-Kreis:			
a) k. Ldg. Donauwörth . .	9.	50.	1.
b) „ „ Günzburg . .	3.	33.	2.
c) „ „ Höchstädt . . .	—.	10.	3.
d) „ „ Neuburg . . .	2.	19.	2.
e) „ „ Schrobenhausen .	—.	18.	2.
2.) Unterdonau-Kreis .	9.	20.	1.
3.) Regen-Kreis:			
a) k. Ldg. Pfaffenberg .	302.	49.	3.

Digitized by Google

	fl.	kr.	pf.
b) sämtliche beschädigte Bezirke des Kreises . . .	19.	38.	2.
4.) Rezat-Kreis . . .	12.	22.	1.
Summa	360.	23.	1.

Augsburg den 24ten Jänner 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

XXXV.) ad Nrm. 9646.

(Die Erledigung der Pfarrey Hegnenbach betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch Versetzung des Pfarrers Georg Nusser nach Münsterhausen wurde die Pfarrey Hegnenbach, Landgerichts Wertingen, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 220 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt. Die jährlichen Erträgnisse bestehen in 382 fl. 45 kr., nämlich: 1.) in 180 fl. 26 kr. ständigem Gehalt an Geld und Naturalien; 2.) in 58 fl. 47 kr. aus Realitäten; 3.) in 99 fl. 28½ kr. aus Rechten, 4.) in 41 fl. 43½ kr. für besondere Dienstes-Verrichtungen; und 5.) in 2 fl. 16 kr. herkömmlichen Gebühren.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 21 fl. 5 kr.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu übergeben.

Augsburg den 20ten Jänner. 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau. Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Braun.

XXXVI.) ad Nrm. 10033.

(Die Erledigung der Pfarrey Schwabmünchen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch den Tod des Dekans und Pfarrers Johann Michael Schenk wurde die Pfarrey Schwabmünchen im Landgerichte gleichen Namens, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 2500 Seelen erstreckt, und 2 Schulen besitzt. Die jährlichen Einkünfte bestehen in 1009 fl. 48 kr., nämlich 1.) in 503 fl. 19 kr. ständigem Gehalt in Geld und Naturalien; 2.) in 43 fl. 39 kr. aus Rechten; 3.) in 214 fl. 27 kr. für besondere Dienst-Verrichtungen; 4.) in 158 fl. 23 kr. an Stol-Gefällen; 5.) in 90 fl. an herkömmlichen Gaben.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen, inclus. von 300 fl. Aufwand für einen Kaplan, die Summe von 519 fl. 54 kr.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 27ten Jänner 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

XXXVII.)

(Die Erledigung der Pfarrey Weidelbach betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Lozbeck wurde die Pfarrey Weidelbach, Dekanats Dinkelsbühl, erledigt. Diese Erledigung wird zur Vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb sechs Wochen mit dem Beisatz bekannt gemacht, daß nach der im Jahre 1825 definitiv abgeschlossenen Fassion das damit verbundene Dienstes-Einkommen in folgendem besteht:

Digitized by Google

I.) An ständigem Gehalte: nämlich 1.) aus Staats-Kassen: an baarem Geld in 14 fl. 50 kr.; an Naturalien: in 20 Schfl. 1 Metz. 2 Sdl. Korn à 10 fl. = 201 fl. 52½ kr.; in 24 Schfl. 3 Vrlg. 2 Sdl. Haber à 4 fl. = 96 fl. 35 kr.; in 2½ Schbr. Roggen-Stroh à 5 fl. 30 kr. = 13 fl. 45 kr.; in 14 Klftr. weichem Scheitholz à 3 fl. 30 kr. = 59 fl. 30 kr.; 2.) aus Stiftungs-Kassen: an baarem Gelde in 20 kr. II.) Ertrag aus Realitäten: nemlich Anschlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude 48 fl.; Nutz-Anschlag aus 4⅞ Morg. Aecker 24 fl. 27 kr.; Nutz-Anschlag aus ½ Tgw. 75 Quad. Ruthen Wiesen 10 fl. 24 kr.; Nutz-Anschlag aus 1½ Viertel Garten 7 fl. III.) Ertrag aus Rechten: nemlich vom kleinen Zehenten zu Weidelbach 80 fl.; vom kleinen Zehenten mehrerer anderer Orte 96 fl. 12 kr.; vom Blut-Zehent 5 fl. 45 kr.; Waid-Recht 1 fl. 30 kr. IV.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 105 fl. 56½ kr., incl. 38 fl. 1½ kr. für den Beichtstuhl. In Summa 764 fl. 7 kr. Die Lasten abgezogen mit 22 fl. 26 kr.; verbleiben als reines Einkommen 741 fl. 41 kr. Die freywilligen Geschenke betragen 1 fl. 30 kr.

Ansbach den 18. Jänner 1834.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

Memminger.

XXXVIII.)

(Erledigung der Pfarrey Tauber-Scheckenbach, Dekanats Rothenburg betrff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrey Tauber-Scheckenbach, Dekanats Rothenburg, in Erledigung gekommen. Es wird daher diese

Pfarrey zur Vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen sechs Wochen mit ihrem Ertrage nach der zur Zeit noch nicht definitiv abgeschlossenen Fassion, wie folgt, ausgeschrieben, als:

I.) An ständigem Gehalte: 31 fl 15 kr., nämlich baar aus dem kgl. Rentamt Rothenburg 27 fl. 30 kr.; baar aus dem Rothenburger Stiftungs-Vermögen 3 fl. 45 kr. II.) Ertrag aus Realitäten 156 fl., nemlich Nutz-Anschlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude 50 fl., 3⅜ Mrg. Aecker 64 fl. 2 Tagw. Wiesen 33 fl.; ½ Tagw. Garten 5 fl.; 4 Mrg. Busch-Holz 5 fl.; 2 Gert. vormaliges Gemeinde-Holz 1 fl. III.) Ertrag aus Rechten 290 fl. 6½ kr., nemlich 1.) an grundherrlichen Rechten: an Geld 6 fl. 51 kr.; an Naturalien: 9 Schfl. 2 Vrl. ½ Sdl. Korn, und 15 Schfl. 1 Mtz. 2 Vrl. 2⅔ Sdl. Haber, zusammen zu 150 fl. 11 kr.; Laudemien 26 fl. 39¾ kr; 2) an Zehnten: vom großen Zehent zu Spielbach 99 fl. 2¾ kr.; vom kleinen und Flachs-Zehent 4 fl. 52 kr.; 3.) Nutz-Anschlag des Waid-Rechts 1 fl. 30 kr.; 4.) Nutz-Anschlag eines Fischwassers 1 fl. IV.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes Funktionen 46 fl. 30 kr., incl. 17 fl. 49 kr. vom Beichtstuhl. Summa 523 fl. 51½ kr. Die auf dieser Pfarrey haftenden Lasten betragen 10 fl. 7½ kr. Verbleibt ein Rein-Ertrag von 513 fl. 44 kr., wozu noch 7 fl. 30 kr. an freiwilligen Geschenken kommen.

Ansbach den 18. Jänner 1834.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

Memminger.

Digitized by Google

Kreis- und andere Notizen.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 19. Jänner 1834 dem Pfarrer Karl Alois Miehling in Holzheim, Landgerichts Günzburg, die Pfarrey Wörishofen, Landgerichts Türkheim, allergnädigst zu übertragen geruht.

Durch Beschluß der kgl. Regierung des Ober-Donau-Kreises, K. d. J., vom 29. Jänner 1834 wurde dem Pfarrer Xaver Bauhof in Anried, nach beygebrachter förmlicher Präsentations-Urkunde auf die Pfarrey Ettelried, zum Behuf des Antritts dieser Pfründe, die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 19. Jänner 1834 dem Curat-Benefiziaten Ignatz Martin Biechele in Längenwang, Landgerichts Füßen, die Pfarrey Mauerstetten, Landgerichts Kaufbeuern, allergnädigst zu übertragen geruht.

Gemäß Entschließung der k. Regierung, K. d. J., und des k. Kreis-Commando des Oberdonau-Kreises vom 22. Jänner d. J. wurden im kgl. Landwehr-Bataillon Gundelfingen ernannt: als Hauptmann Leonhard Kleiter; als Ober-Lieutenant Anton Micolin; und als Lieutenant Johann Spahn.

Zu Folge höchsten Finanz-Ministerial-Rescripts vom 11. Jänner d. J. wird mit dem 1. März d. J. der gegenwärtige Lotto-Collekteur zu Friedberg, Joseph Garcis, seinem Gesuche gemäß mit der Nr. 277. seiner Collekte wieder nach Augsburg zurück versetzt, dagegen die zur Zeit erledigte Collekte Nr. 275 daselbst nicht wieder bestellt, und das Colligirungs-Geschäft in Friedberg sub Comptoirs Nr. 218 dem vormaligen Unter-Aufschläger und Lehrer von Bernried, Wilhelm Werkmeister, übertragen.

(Bekanntmachung.)

Vom unterfertigten Comité zur Beförderung der Leinwand-Fabrikation im Oberdonau-Kreise werden aus den durch die jüngsten Landraths-Abschiede für diesen Zweck bestimmten Fonds für das Jahr 1834 nachstehende Prämien zur Emporbringung des Flachsbaues und der Leinwand-Fabrikation im Oberdonau-Kreise ausgesetzt:

I.

Neun Prämien werden bestimmt, und zwar: die erste mit 50 fl.; die zweite mit 40 fl.; die dritte mit 30 fl.; vier Prämien, jede zu 15 fl.; zwey Prämien, jede zu 10 fl., für jene Landwirthe des Oberdonau-Kreises, welche im Jahr 1834 die größten Strecken Landes mit russischem Lein-Saamen besähen, und die größten Quantitäten Flachses ärnten.

Bey der Zutheilung dieser Preise wird vorzüglich auf die Quantität des Ausbaues, und der Ernte gesehen, und es wird dabey ausdrücklich festgesetzt, daß die Landwirthe, welche auf eine dieser Prämien Anspruch machen wollen, wenigstens ein bayerisches Tagwerk mit russischem Lein-Saamen bebauen, und sich hierüber ausweisen müßen.

II.

Acht Preise werden ausgesetzt, und zwar: zwey Preise, jeder zu 30 fl.; zwey Preise, jeder zu 20 fl.; zwey Preise, jeder zu 15 fl.; zwey Preise, jeder zu 10 fl., für jene Oekonomen des Kreises, welche durch zweckmäßige Cultur des Bodens und Behandlung des Lein-Saamens auf der kleinsten Fläche die größte Quantität Flachses und von der besten Qualität erzeugen.

Hier entscheidet die Quantität nur in Bezug auf die gleiche Fläche, welche jedoch nicht unter einem halben bayerischen Tagwerk betragen darf, und vorzüglich die Qualität des Flachses.

Diese Preise sollen die Landwirthe ermuntern, durch fleißige Bearbeitung des Bodens, dessen Produktions-

Digitized by Google

Fähigkeit zu vergrößern, und durch gute Pflege der Lein-Pflanzen ihre Qualität zu veredeln.

III.

Sechs Prämien werden bestimmt, und zwar: zwey, jede zu 40 fl.; zwey, jede zu 25 fl.; zwey jede zu 10 fl., für jene Landwirthe, welche im Jahre 1834 sich dadurch auszeichnen, daß sie den Roh-Flachs auf eine verbesserte Art geröstet, gedörrt, gebrochen, gehechelt und so zum Spinnen zugerichtet haben.

Bey der Zuerkennung dieser Preise wird nur auf die Qualität des zum Spinnen hergerichten Flachses, und auf Verbesserung in einer oder mehreren der erwähnten Veredlungs-Arten, und nur bey gleichen Leistungen auch auf die größere Menge des zubereiteten Flachses Rücksicht genommen werden.

IV.

Zwey Preise, jeder zu 25 fl., erhalten diejenigen Individuen, welche die Zurichtung der Lein-Stengel zu Flachs als eigenes Geschäft im Großen treiben, den Roh-Flachs in Quantitäten kaufen, ihn selbst herrichten lassen, und in den Handel bringen, indem dadurch dem Landmann die Arbeiten des Röstens, Dörrens, Brechens und Hechelns erspart, und die Leinwand-Fabrikation gehoben werden soll.

V.

Zwanzig Prämien, jede zu 15 fl., werden ausgesetzt für jene Individuen, welche sich ausweisen, in ihren Gemeinden zweckmäßigen Unterricht zu einem reinen und gleichen Flachs-Gespinnst ertheilt, die meisten Zöglinge unterrichtet, und die brauchbarsten Spinner und Spinnerinnen, welche auf die in der nachstehenden Nro. VI. ausgesetzten Preise Anspruch machen können, durch ihren Unterricht gebildet zu haben.

VI.

Fünfzig neue auf die neueste und zweckmäßigste Art verfertigte Spinnräder werden ertheilt an jene jungen Spinner und Spinnerinnen, welche sich legal ausweisen, an dem oben Nr. V. erwähnten Spinn-Unterricht Antheil genommen, und sich durch Fleiß, dann durch reines und gleiches Gespinnst, worüber Muster-Schneller vorzulegen sind, ausgezeichnet zu haben.

VII.

In Bezug auf die von den Preis-Bewerbern nachzuweisenden Erfoderniße wird im allgemeinen festgesetzt, wie folgt:

1.) Alle Angaben müssen durch legale, von den Gemeinde-Verwaltungen ausgestellte, und von den einschlägigen Land- oder Herrschafts-Gerichten bestätigte Zeugnisse nachgewiesen seyn.

2.) Wer sich um zwey oder mehrere Preise verschiedener Art bewirbt, hat über jede einzelne Preise-Gattung gesonderte Zeugnisse beyzubringen.

3.) In jedem Zeugnisse ist genau anzugeben, wie der Bewerber mit Vor- und Zunamen heiße, ob er in der Gemeinde ansäßig und selbstausübender Landwirth sey, oder nicht, und womit er sich vorzüglich ernähre?

4.) Es sind überall Flachs-Muster beyzulegen, welche in Papier gewickelt, mit dem Gerichts-Siegel versehen, und mit dem Vor- und Zunamen, dann dem Wohnort des Einsenders bezeichnet seyn müssen.

5.) Die Gesuche sind an das Comité zur Beförderung der Leinwand-Fabrikation in Kaufbeuern portofrey einzusenden.

Insbesondere wird für die einzelnen Arten der ausgesetzten Preise noch bestimmt:

1.) für die ad Nr. I. bestimmten Prämien ist der Nachweis erfoderlich:

a.) wie viel Ackerland der Preis-Bewerber besitze?

b.) wie viele Tagwerke er im Jahre 1834 mit Flachs bestellt, und wie vielen russischen Lein-Saamen er dazu verwendet habe?

c.) wie viele Zentner lufttrocknen Roh-Flachses,

Digitized by Google

und wie viele Schäffel tauglichen Saat-Leins geärntet worden seyen?

2.) Für die ad Nr. II. ausgesetzten Preise ist nachzuweisen:

a. wie das zum Flachs-Bau bestimmte Ackerland mit genauer Angabe der Größe und Lage desselben bestellt, durch welche zweckmäßige Mittel die Produktions-Fähigkeit desselben vergrößert, und wie der Lein-Saamen bey der Saat, und die Lein-Pflanze, während sie auf dem Felde stand, behandelt wurde?

b.) wie viel Flachs auf der angegebenen Fläche gebaut wurde? und daß das ganze Quantum dem eingeschickten Muster gleiche.

3.) Für die zu Nr. III. bestimmten Preise ist nachzuweisen:

a.) ob der Flachs auf trecknem oder nassem Wege geröstet wurde, und worin die Verbesserung im Rösten bestanden habe?

b.) wie der Flachs gedörrt wurde, ob in einem besondern Dörr-Ofen oder nicht?

c.) wie er gebrochen wurde, ob mit der Hand, oder mit einer Maschinen-Breche?

d.) wie der Flachs gehechelt wurde, mit einfachen oder mit mehrern Hecheln?

e.) wie viel Flachs der Preis-Bewerber im Jahre 1833 zum Spinnen zugerichtet, wie viel er davon in den Handel gebracht, und wie viel zum Selbst-Gebrauch bestimmt habe?

4.) Zu den ad Nr. IV. ausgesetzten Preisen ist nachzuweisen;

a.) wie viel Flachs, und zwar von ausübenden Landwirthen des Oberdonau-Kreises angekauft?

b.) wie dieser Flachs zugerichtet, und

c.) wie derselbe verwendet wurde?

VIII.

Schlüßlich wird noch beygesetzt, daß die Anmeldungen um Preise mit den Mustern längstens bis zum 15. Dezember 1834 bey Comitè eingelaufen seyn müssen, worauf unverweilt die Prüfung stattfinden, und die Zuerkennung der Preise geschehen soll.

An sämtliche Land- und Herrschafts-Gerichte dann die Magistrate der unmittelbaren Städte ergeht das ergebenste Ansuchen, gegenwärtige Bekanntmachung in ihren Amts-Bezirken gehörig zu publiciren, ihre Amts-Untergebenen bey jeder schicklichen Gelegenheit zu belehren und aufzumuntern, und zur Beförderung der guten Sache das Ihrige beyzutragen.

Kaufbeuern den 22. Jänner 1832.

Das

Comitè zur Beförderung der Leinwand-Fabrikation im Oberdonau-Kreise.

Fink, Stadt-Commissär, als Vorstand.

(Bekanntmachung.)

Durch eine an die sämtlichen kgl. Kreis-Regierungen erlassene allerhöchste Verfügung des königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 30. Dezbr. v. J. ist unter Hinweisung auf ältere und neuere Verordnungen den Studien-Lehrern an allen öffentlichen Studien-Anstalten des Königreiches wiederholt untersagt worden, bey Gelegenheit ihrer Namens- und Geburts-Tage, des Jahres-Wechsels, und verschiedener anderer Veranlassungen in dem Laufe des Unterrichts Geschenke von ihren Schülern oder deren Eltern, und Verwandten anzunehmen. Höchstem Befehle gemäß soll diese Verfügung zur Benachrichtigung des Publikums von allen Rectoraten öffentlich bekannt gemacht werden, welches von den beyden unterzeichneten hiemit geschieht.

Augsburg den 27. Jänner 1834.

Königl. Rectorat der Studien-Anstalt bey St. Anna.	Königl. Rectorat der Studien-Anstalt bey St. Stephan.
Dr. Wagner.	Aigner.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

59.) praes. den $\frac{27}{1}$ 34.

(Bekanntmachung.)

Am 14ten l. M. ist die ledige Elisabetha Aubele von Steinheim mit Hinterlassung eines Testaments mit Tode abgegangen, worin die Kinder des Johann Schuster, und des Nikasius Göger von Steinheim, dann die Marianna Gutekunst von Höchstädt als Haupterben eingesetzt sind.

Nachdem Einige dieser Testaments-Erben, unbekannt wo, sich zur Zeit aufhalten, so werden dieselben, zugleich aber auch alle diejenigen, welche nähere Erbs-Ansprüche oder was immer für Foderungen an den Nachlaß der Elisabetha Aubele zu haben glauben, hiedurch aufgefodert, in Zeit von 3 Monaten a dato um so gewisser sich dahier in Person, oder durch legal Bevollmächtigte zu stellen, über die Agnition des denselben zu verkündenden Testamentes zu erklären, und ihre sonstigen Ansprüche und Foderungen an dem fraglichen Nachlasse anzumelden, und nachzuweisen, als sie nach Abfluß dieses Termines damit nicht mehr gehört, der Nachlaß nach den testamentarischen Bestimmungen vertheilt, und die Erbtheile der abwesenden Erben deren nächsten Verwandten gegen Caution herausgegeben werden würden.

Höchstädt den 18ten Jänner 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Müller, Landrichter.

40.) praes. den $\frac{25}{1}$ 34.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen der Gläubiger des Joseph Senner von Ried wird dessen Anwesen, bestehend in einem Söldgute, eingewerthet auf 832 fl, wie dasselbe im Inventar bezeichnet ist, im Wege der Versteigerung öffentlich veräussert.

Hiezu wird Tagsfahrt auf Montag den 10 Februar d. J. von 9 bis 12 Uhr Vormittags angesetzt, und dieses zur öffentlichen Kunde gebracht, damit die Kaufsliebhaber am besagten Tage und Stunde erscheinen, und ihre Kaufs-Angebothe zu Protocoll geben können.

Der Hinschlag richtet sich nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes.

Neuburg den 18ten Jänner 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott. Landrichter.

41.) praes. den $\frac{27}{1}$ 34.

(Bekanntmachung.)

Nachstehende Kirchen und Stiftungen des königl. Landgerichts Neuburg haben bey dem Staate Kapitalien zu foderu, wovon die Obligationen zu Verlust gegangen sind.

Diese Kapitalien liegen gegenwärtig bey der k. Staats-Schuldentilgungs-Spezialkassa zu Regensburg, woher sie auch verzinset werden, als:

1) Anlehen von 1525 fl vom Jahre 1792 Liquidat.-Nr. der Staats-Schulden-Tilgungs-Kassa 45 et 47. dann 46, Cassa-Kataster Num. 90. et 93, und 65., jedesmalige Zinßzeit am 30. September, nemlich: Kirche Attenfeld 30 fl.; Kirche Baiern 100 fl.; Kirche Biding 40fl.; Kirche Bittenbrunn 50fl.; Kirche Dezenacker 80fl; Kirche Leidling 100 fl.; Kirche Ortelfing 100 fl.; Kirche Sechensand 50fl.; Kirche Weichering 50fl.; Stiftung Baar 50fl.; Stiftung Niederstimm 50fl.; Stiftung Lichtenau 75 fl; Kirche Burgheim 750fl.

2) Anlehen ad 1295 fl. vom Jahre 1793. Liquid.-Nr. 51. et 52, Cassa Cat. Nr. 91 et 66. nemlich: Stiftung Attenfeld 10fl.; Stiftung Baiern 3fl.; Stiftung Bittenbrunn 100fl.; Stiftung Dezenacker 50fl.; Stiftung Leidling 30fl.; Stiftung Sechensand 75fl.; Stiftung Weichering 135fl. Stiftung Ambach 15fl.; Stiftung Hutting 12fl.; Stiftung Joshofen 100fl.; Stiftung Ellenbrunn

Digitized by Google

110 fl.; Stiftung Riedensheim 40 fl.; Stiftung Oberhausen 90 fl.; Stiftung Wagenhofen 160 fl.; Stiftung Dünkelshausen 25fl.; Kirche Burgheim 200 fl.

3) Donaumoos-Anlehen ad 2100 fl. Liquid. Nr. 152 bis 161., Cassa-Cat. Nr. 152 bis 161. jedesmalige Zins-Zeit 12ter November, nemlich: Kirche zu Ambach100fl.; Kirche zu Baiern 100fl.; Kirche zu Dünkelshausen 100 fl.; Kirche zu Dezenacker 200 fl.; Kirche zu Ehekirchen 300 fl.; Kirche zu Näher-Mittenhausen 100 fl.; Kirche zu Ellenbrunn 100fl.; Kirche zu Joshofen100fl.; Kirche zu Riedensheim 300fl.; Kirche zu Fern-Mittenhausen 100fl.; dann Liquid.- und Cassa-Cataster Nr. 175 bis 177.: Stiftung Baar 500 fl.; Stiftung Zuchering 50fl.; Stiftung Pichel 50 fl.;

4) Donaumoos-Anlehen ad 1650 fl. Liquid. und Cassa-Cataster Nr. 205 bis 221., jedesmalige Zinszeit am 12ten July, nemlich: Kirche zu Ambach 150 fl.; Kirche zu Baiern 250 fl.; Kirche zu Bittenbrunn 50fl.; Kirche zu Dezenacker 50fl; Kirche zu Ehekirchen 200 fl.; Kirche zu Ellenbrunn 50 fl.; Kirche zu Joshofen 50fl.; Kirche zu Riedensheim 250 fl.; Kirche zu Fern-Mittenhausen 100fl.; Kirche zu Baar 200 fl.; Kirche zu Pichel 150 fl.; Kirche zu Lichtenau 50 fl.; Bruderschaft Weichering 50 fl.

5) Neuburger Anlehen 2600 fl. und Liquid. Nr. 450. 260 bis 264. 25. 445. 444 446. 143 144., Cassa-Cataster Nr. 256. 259. 260. 261. 281. 300. 500. 100. jedesmalige Zinszeit am 1. April; nemlich: Kirche zu Baar 100fl.; Kirche zu Näher-Mittenhausen58fl.; Kirche zu Baiern 204 fl.41 kr.; Kirche Fern-Mittenhausen 96 fl. 57 kr.; Kirche zu Ehekirchen 90 fl.; Kirche zu Bittenbrunn 50 fl. 22 kr.; dieselbe 500 fl.; Kirche zu Biding 200 fl.; Kirche zu Ortelfing 300 fl.; Kirche zu Burgheim (in der Obligation wahrscheinlich Burghagel aufgeführt) 300fl.; Heiligen-Pflege Burgheim 600 fl.; Allmosen-Stiftung Burgheim 100 fl.

6) Neuburger Anlehen 300 fl.; Liquid. Nr. 451. 605. 452., Cassa-Cataster Nr. 272. 280. 279. 278. 258. jedesmalige Zinszeit am 1. April, nemlich: Kirche zu Hagau 50 fl.; Kirche zu Niederstimm 100fl.; dieselbe 50fl.; Kirche zu Bergen 100 fl.

Sämmtliche Kapitalien sind zu 4 Prct. verzinslich; dann

7) Cassa-Cataster Nr. 942. nemlich: Kirche zu Attenfeld 85 fl.

Dieses Kapital ist zu 5 Prct. verzinslich und die Zinszeit ist jedesmal am 1ten Jänner.

Der unbekannte Inhaber von Urkunden der obenbezeichneten Kapitalien ad 9555 fl. wird hiemit aufgefodert, dieselben innerhalb 6 Monaten a dato bey dem unterfertigten Gerichte vorzuweisen, und seine allenfallsigen Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls diese Urkunden für ungültig erklärt werden würden.

Neuburg am 21. Jänner 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter..

---

42) praes. den $\frac{27}{I}$ 34

(Verkaufs-Ausschreibung.)

Der Bauer Joseph Fäustle zu Gundremmingen hat sein Gesamt-Anwesen dem gerichtlichen Verkaufe durch das Meistgebot ausgesetzt.

Dasselbe besteht a) in dem Wohn-Hause Nr. 84. mit angebautem Stall, dann besonders stehendem Getreide-, und Heu-Stadel, nebst $\frac{1}{8}$ Tagwerk Garten, und folgenden Gemeinde-Theilen: 2 Kraut-Beeten, $\frac{1}{2}$ Jchrt. Acker, $\frac{1}{2}$ Tgw. Maad, $\frac{3}{4}$ Tagw. Maad, und Nutz-Antheil an der unvertheilten Gemeinde-Waldung, dann ferner: $27\frac{5}{16}$ Jchrtn. Aecker, und $14\frac{1}{2}$ Tgw. Wiesen. b) An eigenen Gütern in 5 Jchrt. Aecker, in 3 Tgw. Maad. und 2 Jchrt. Holz-Grund.

Das Hof-Gut ist zum Hypotheken-Buch

Digitized by Google

geschätzt zu 4770 fl., und die eigenen Grund-Stücke sind eingewerthet auf 2160 fl.

Dieses Anwesen wird am Montag den 24ten Februar d. J. Vormittags von 8 bis 12 Uhr in dießseitiger Gerichts-Kanzley dem öffentlichen Verkaufe durch das Meistgebot ausgesetzt werden.

Die Genehmigung des Kaufs-Angebots wird vorbehalten.

Die Verkaufs-Bedingungen, und die auf dem Gute haftenden Lasten werden an dem Verkaufs-Tage bekannt gemacht werden.

Dilingen am 22ten Jänner. 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hack, Landrichter.

43.) praes. den $\frac{30}{1}$ 34.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers wird das Anwesen des Andreas Gumpp Metzgermeisters zu Wertingen, bestehend aus einem Gnaden-Haus, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu der 25te Februar 1834 von früh 8 bis 12 Uhr als Tagsfahrt angesetzt, wozu Kaufs-Liebhaber, mit Leumunds- und Vermögens-Zeugnissen versehen, vorgeladen werden.

Zur Sicherung ihrer Rechte werden die Hypothekar-Gläubiger hievon in Kenntniß gesetzt, und die übrigen unbekannten Gläubiger zu erscheinen aufgefodert.

Der Zuschlag des Executions-Objekts geschieht nach dem §. 64. des Hypotheken-Gesetzes.

Wertingen am 23. Jänner 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Herrmann, Landrichter.

44.) praes. den $\frac{27}{1}$ 34.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers ist unterm 4 Dezember 1833 der gerichtliche Verkauf des Anwesens von Xaver Vogel, Nagelschmids zu Gerbertobel, beschlossen worden, und hiezu Tagfahrt auf Montag den 24ten Februar l. J. Vormittags 9 Uhr in dem Wirthshause zu Brennenwied angesetzt, wozu Kaufs-Liebhaber eingeladen werden.

Dieses Anwesen ist grundeigen, und besteht in einem Hause und Stadel unter einem Dach von Holz gebaut, in 38 Tgw. 3 Dezim. Holz-Grund, und Berg-Abhängen, dann in 76 Dez. Ackerfeld, zusammen gerichtlich geschätzt auf 450 fl. Bey der Versteigerungs-Tagsfahrt wird das Anwesen an den Meistbiethenden, jedoch nicht unter dem Schätzungs-Werthe, sogleich hingeschlagen.

Weiler am 25. Jänner 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Carl, Landrichter.

45.) praes. den $\frac{27}{1}$ 33.

(Bekanntmachung)

Die mittelst Bekanntmachung vom 4ten auf den 30ten dieß festgesetzte Versteigerung des von Johann Widmann, ehevorigen Kammer-Dieners zu München im Markte Hohenwarth besitzenden Anwesens wird auf Antrag des kgl. Kreis- und Stadt-Gerichts München bis auf weiteres suspendirt.

Schrobenhausen am 25. Jänner 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ramsauer, Landrichter.

Digitized by Google

46.) c.) praes. den 1/1 34.

(Erledigter Schuldienst.)

Durch die Beförderung des vorigen Lehrers Ottmar Frommknecht ist der Schul- und Meßner-Dienst in Kleinweiler, Königlichen Landgerichts Kempten, mit einem jährlichen Einkommen, welches mit Einschluß der Aufbesserung aus der Kreis-Schul-Dotation den Ertrag von 200 fl. erreicht, in Erledigung gekommen.

Das Ernennungs-Recht zu diesem Dienste steht Sr. Durchlaucht dem Hrn. Fürsten von Waldburg-Zeil-Trauchburg ꝛc. ꝛc. zu. Die Bewerber haben ihre Gesuche an den Hrn. Fürsten durch das unterzeichnete Rentamt unter Anschluß der Fähigkeits- und Leumunds-Zeugnisse binnen 6 Wochen einzureichen.

Neu-Trauchburg den 15ten Jänner 1834.

Das Fürstlich Waldburg-Zeil-Trauchburgsche Rentamt.

Ehr, Rentbeamter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 27. Jänner. 1833.	Briefe	Geld	Den 30. Jänner. 1834.	Briefe	Geld	Den 1. Februar 1834.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	101¾	101½	*Obligat. à 4% m. Coup.*	101¾	101½	*Obligat. à 4% m. Coup.*	101¾	101½
L. Loose unverz. à 10fl	123		*L. Loose unverz. à 10fl.*	123		*L. Loose unverz. à 10fl.*	123	
detto detto à 25fl.	114		*detto detto à 25fl.*	114		*detto detto à 25fl.*	114	
detto detto à 100fl.	115		*detto detto à 100fl.*	115		*detto detto à 100fl.*	115	

Digitized by Google

Intelligenzblatt

des königlich-Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

Nro 6.

Augsburg, den 10ten Februar 1834.

Inhalt:

39.) Die öffentliche Ausstellung der National-Industrie-Erzeugnisse im Jahre 1834. 40.) Verbot des auswärtigen Lotto-Spielens. 41.) Den Handel mit Gyps-Figuren. 42.) Die Verbreitung nützlicher Schriften im Bereiche des Betriebs der Gewerbe und der Landwirthschaft. 43.) Die Mobilisirung und Umwandlung der den Gemeinden und Stiftungen zugehörigen Staats-Obligationen. 44.) Erledigung der protestantischen Pfarr-Stelle Westenberg, Dekanats Ansbach. — Kreis und andere Notizen. — Bekanntmachungen der äussern kgl. Kreis-Behörden.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

Bekanntmachung.

(Die öffentliche Ausstellung der National-Industrie-Erzeugnisse im Jahre 1834 betr.)

Seine Majestät der König haben bereits durch allerhöchste Verordnung vom 16. August 1830 zu verfügen geruht, es solle je von 3 zu 3 Jahren eine öffentliche Ausstellung vorzüglicher Erzeugnisse des vaterländischen Gewerbs-Fleißes statt finden, und jedem aus dem ganzen Königreiche frey stehen, Gewerbs-Erzeugnisse zu dieser Ausstellung zu bringen.

In Folge dieser allerhöchsten Anordnungen und speziellen Königlichen Befehle wird hiemit bekannt gemacht, was folgt:

I.

Die öffentliche Ausstellung von Erzeugnissen des inländischen Gewerbs-Fleißes in der Haupt- und Residenzstadt München wird mit dem 3ten November des nächstkünftigen Jahres 1834 beginnen, und mit dem 16ten desselben Monats ihr Ende erreichen.

Digitized by Google

II.

Die Ausstellung erstreckt sich auf alle das Gepräge der Tüchtigkeit und die ihrer Kathegorie entsprechende Ausarbeitung an sich tragenden Erzeugnisse des vaterländischen Kunst- und Gewerbs-Fleißes ohne Ausnahme, mithin nicht blos auf Gegenstände des Luxus und der Mode, sondern auch auf die einfachsten Artikel für den gewöhnlichen Gebrauch.

III.

Alle für die gedachte Ausstellung vaterländischer Industrie-Erzeugnisse bestimmten Gegenstände müssen längstens bis zum 1ten Oktober an die für die Industrie-Ausstellung in der Haupt- und Residenzstadt niedergesetzte Commission übergeben seyn.

IV.

Jedem Erzeugnisse muß zum Beweise des Ursprunges, und um jede Irrung zu vermeiden, der Name des Erzeugers, die Bezeichnung des Kreises, des Polizey-Bezirkes und des Wohn-Ortes des Verfertigers, ferner bey gewöhnlichen Gewerbs-Erzeugnissen der Verkaufs-Preis, bey Fabrik-Erzeugnissen das Fabrik-Zeichen samt einer genauen Angabe des Fabrik-Preises, und des Preises für den Einzeln-Verkauf beygesetzt werden.

V.

Die Kosten und Gefahren des Hin- und Her-Transportes treffen den Einsender. Der Zustand jedes ankommenden Gegenstandes wird bey dessen Ankunft von der Commission und zwar, wenn der Einsender es wünscht, in Beiseyn eines von ihm ernannten Bevollmächtigten konstatirt.

VI.

Die Gegenstände werden nach vollendeter Ausstellung je nach dem Wunsche des Eigenthümers entweder an ihre ernannten Bevollmächtigten übergeben, oder an von ihnen bezeichnete Handlungshäuser und Privaten gesendet, auch übernimmt es die Commission, auf Ersuchen des Eigenthümers Gegenstände während der Ausstellung um die festgesetzten Preise und gegen alsbaldige Baarzahlung an die sich meldenden Kaufs-Liebhaber abzugeben.

VII.

Es wird eine Anzahl von Prämien für solche Leistungen festgesetzt werden, welche sich durch technische Vollendung, Gemeinnützigkeit des Zweckes, und Billigkeit der Preise auszeichnen.

Ferner wird jeder Eigenthümer ein auf den Commissions-Ausspruch sich gründendes Zeugniß über die Zahl und Beschaffenheit der von ihm ausgestellten Gewerbs-Erzeugnisse erhalten.

VIII.

Die nähern Reglements bleiben einer eigenen Bekanntmachung der Commission vorbehalten, und werden durch diese demnächst zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

München, den 30. Dezember 1833.

Auf Sr. K. Majestät allerhöchsten Befehl.

Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister:
der General-Sekretär

Franz v. Kobell.

Digitized by Google

XXXIX.) ad Nrm. 8952.

An
sämmtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Vorstehende Bekanntmachung ist sogleich durch die Lokal-Intelligenz-Blätter zu verbreiten, ferner sind sämtliche Fabrikanten, Kunst-Beflissene und Gewerbe-Treibende, welche nach dem Gegenstande ihres Gewerbes an der stattfindenden Ausstellung Theil nehmen können, auf dieselbe besonders und einzeln aufmerksam zu machen.

Die Behörden werden sich hiebey angelegentlichst bestreben, die Theilnahme der Interessenten an dieser Ausstellung möglichst rege zu machen, und daher mündliches Benehmen den schriftlichen Einladungen vorziehen, oder solches jedenfalls nachfolgen lassen. Ein vorzügliches Augenmerk bedingen hiebey namentlich solche Gegenstände, welche einen besondern Industrie-Zweig des Kreises ausmachen.

Wenn ferner der Eifer und der Ehrgeiz jedes der benannten Interessenten dahin zu leiten ist, daß sie ihren zur Ausstellung bestimmten Erzeugnissen den möglichst höchsten Grad von Vollkommenheit zu geben trachten; so sind diese Concurrenten auf der anderen Seite eben so zu belehren, wie es keineswegs ausschließend darauf ankomme, daß mit großem Fleiße und zu hohen Preisen verfertigte Gegenstände, sogenannte „Schaustücke", geliefert werden, ohne dieselben übrigens ausschließen zu wollen, sondern, daß eine schöne Probe eines gewöhnlichen Erzeugnisses einzusenden genüge. Ueberwiegende Rücksichten, welche bey der Ausstellung selbst sich geltend machen, können endlich zu der Nothwendigkeit führen, einen und denselben Gegenstand nur in einem solchen Umfange zuzulassen, daß die Beurtheilung des relativen Werthes nicht darunter leide. Die Erzeuger sind deshalb auch hierauf aufmerksam zu machen, um den Umfang und die Zahl der vorzulegenden Proben eines und desselben Erzeugnisses darnach zu bemessen.

Man darf sich der Hoffnung hingeben, daß die Inhaber von Fabriken und Gewerben eifrigst bemüht seyn werden, die wohlthätigen Absichten Sr. Majestät des Königs zu unterstützen, und dadurch zur Erreichung des auch bey diesen periodisch wiederkehrenden Industrie-Ausstellungen nur zunächst auf ihren eigenen Vortheil berechneten Zweckes nach Kräften mitzuwirken. Ein Blick auf die in der jüngsten Zeit wesentlich umgestalteten Verhältniße des öffentlichen Verkehrs durch den nun abgeschlossenen großen Zoll-Verein gewährt die Ueberzeugung eines ebenso erweiterten Spielraums für den Absatz tüchtiger Fabrikate, wie einer vermehrten Conkurrenz anderer Seits, und läßt sohin die erhöhte Wichtigkeit solcher öffentlichen Ausstellungen sicher nicht verkennen.

Hierauf ist dann auch die Erwägung der betheiligten Repräsentanten der vaterländischen Industrie zu lenken, damit es ihren vereinten Kräften gelinge, ein vollständiges würdiges Bild dieser Industrie vor dem In- und Auslande zu entwickeln.

Augsburg den 4. Februar 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

Digitized by Google

XL.) ad Nrm. 11579.

An
sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Verbot des auswärtigen Lotto-Spielens betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs

Laut eingelangten Anzeigen mehren sich die Uebertretungen der das Spielen in auswärtigen Lottorien u. s. w. untersagenden Verordnungen vom 14ten August 1810 und 7ten September 1818 in einem auffallenden Grade.

Sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises werden daher zur geeigneten Wachsamkeit in dieser Hinsicht wiederholt aufgefodert und angewiesen, gegen die Uebertreter der angeführten Verordnungen mit den gesetzlichen Strafen unnachsichtlich einzuschreiten.

Augsburg den 6. Februar 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut

XLI.) ad Nrm. 11657.

An
sämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Den Handel mit Gyps-Figuren betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Man hat in andern Kreisen wahrgenommen, daß die Gyps-Figuren-Händler, meistens Ausländer, das Land nach allen Richtungen durchziehen, um ihre Waaren auf dem Wege des Hausierhandels abzusetzen

Da hiedurch das Verbot des Hausier-Handels auffallend verletzt wird, und einem solchen Umherziehen meist unangesessener Individuen auch noch andere überwiegende polizeyliche Rücksichten entgegenstehen; so soll nach einer höchsten Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 31ten Jänner l. J. dem Handel solcher herumziehender Gyps-Figuren-Händler, ausser den Messen und Märkten, durch strenges Einschreiten gegen die Hausirer mit Nachdruck begegnet werden.

Sämtliche Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises haben sich hiernach gleichfalls zu achten.

Augsburg den 7ten Februar 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

XLII.) ad Nrm. 11807.

An
sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Verbreitung nützlicher Schriften im Bereiche des Betriebs der Gewerbe und der Landwirthschaft betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Im Verfolge des durch die Bekannt-

Digitized by Google

machung vom 14ten July v. J. (Kreis-Int.-Blt. Nr. 29 S. 961) den Polizey-Behörden des Kreises bereits eröffneten und erörterten Zweckes wird sämtlichen Distrikts-Polizey-Behörden demnächst ein Abdruck von „Graviers Vorschriften, um die Wolle blau und schwarz ohne Indigo, dann zimmtbraun ohne Beizmittel zu färben", in mehrern Exemplaren durch das Expeditions-Amt der unterfertigten Stelle zugesendet werden, die sofort unter die betheiligten Gewerbs-Interessenten durch unentgeldliche Vertheilung zu verbreiten sind.

Augsburg den 7. Februar 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

XLIII) ad Nrm. 6712.

(Die Mobilisirung und Umwandlungen der den Gemeinden und Stiftungen zugehörigen Staats-Obligationen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachträglich zu der Bekantmachung vom 21ten August v. J. (Seite 1191 bis 1214 des Kreis-Intelligenz-Blattes) wird hiemit weiter bekannt gemacht, daß die Umwandlung derjenigen Gemeinde- und Stiftungs-Obligationen, welche von der kgl. bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Spezial-Kasse in Nürnberg verzinset werden, dem Stiftungs-Kassier Huber und dem Rechnungs-Gehilfen Port zu Nürnberg, die Umwandlung derjenigen Obligationen aber, welche von der k. bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Spezial-Kasse in Regensburg verzinset werden, dem kgl. Oberrechnungs-Kommissär Wiener in Regensburg als bisherigen Stiftungs-Agenten übertragen sey, und daß also diejenigen Gemeinden und Stiftungen, welche Obligationen der genannten Art umzuwandeln haben, sich lediglich an die obenbezeichneten Individuen zu wenden, und dahin ihre Sendungen zu adressiren haben.

Augsburg den 3. Februar 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

XLIV.)

(Die Erledigung der Pfarrey Westenburg betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Waeglein kam die Pfarrey Westenberg, Dekanats Ansbach in Erledigung. Dies wird zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Beysatz bekannt gemacht, daß nach der im Jahr 1825 definitiv abgeschlossenen Fassion das damit verbundene Dienstes-Einkommen in folgendem bestehe:

I.) An ständigem Gehalte 282fl. 13½kr., nämlich: a.) aus Staats-Kassen an baarem Geld 117fl. 58 kr.; an Naturalien: 2Schffl

Digitized by Google

1 Mtz. 2 Vrl. 3 Sdl. Kern à 12 fl. = 27 fl. 22½ kr.; 6 Schffl. 2 Mtz. Korn à 10 fl. = 63 fl. 20 kr.; 1 Schffl. 5 Mtz. 2 Vrl. 2 Sd. Haber à 4 fl. = 7 fl. 45 kr.; 14 4/10 Klftr. Holz à 4 fl. = 57 fl. 36 kr.; 80 Stück weiche Wellen per Hundert 1 fl. 36 kr. = 1 fl. 12 kr.; b.) aus Stiftungs-Kassen, an baarem Geld 7 fl. II.) Ertrag aus Realitäten 78 fl., nämlich: Nutzanschlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude 40 fl.; 1¼ Tgw. Wiesen 29 fl.; 1 Tgw. Garten 9 fl. III.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Functionen 55 fl. 52½ kr. IV.) Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 1 fl. 12 kr. Summa 417 fl. 18 kr. Die Lasten betragen 2 fl. 32 kr. Verbleiben als reines Einkommen 414 fl 46 kr. Die freywilligen Geschenke betragen 6 fl.

Ansbach den 21ten Jänner 1834.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

Memminger.

Kreis- und andere Notizen.

Die kgl. Regierung des Oberdonau-Kreises ertheilte unterm 6ten Februar 1834 dem zum zweytenmal einstimmig zum rechtskundigen Bürgermeister in Neuburg erwählten Joseph Weber die gesetzliche Bestätigung.

Seine Majestät der König haben gemäß allerhöchster Entschließung vom 23ten Jänner d. J. dem Pfarrer Joseph Arbogast Baader in Klein-Kemnath das Frühmeß-Benefizium Unter-Thingau kgl. Landgerichts Ober-Günzburg allergnädigst zu übertragen geruht.

Gemäß Entschließung der k. Regierung K. d. J. und des Kreis-Commando des Oberdonau-Kreises vom 31ten Jänner d. J., wurden im Landwehr-Bataillon Günzburg ernannt: als Hauptmann Joseph Haenle; als Oberlieutenants Johann Schweymann in Ichenhausen, und Johann Brechleiter in Waldstetten; als Lieutenant Johann Junginger in Leipheim.

In der Markt-Gemeinde Illertissen wurde Joseph Steinle als Stiftungs-Pfleger anstatt des mit Tod abgegangenen Joseph Berger gewählt.

Die durch den Tod des Stiftungs-Pflegers Johann Kramer von Weichering k. Landgerichts Neuburg, erledigte Stelle eines Stiftungs-Pflegers wurde dem Johann Arnold daselbst übertragen.

In die durch den Abzug des Johann Breitner aus dem Gemeinde-Verband zu Bruk, kgl. Landgerichts Neuburg, erledigte Stelle eines Gemeinde-Bevollmächtigten ist der Söldenguts-Besitzer Johann Pfeifer eingerückt.

Oeffentliche Belobungen.

I.

Der Magistrat der kgl. Stadt Neuburg an der Donau berichtete:

Digitized by Google

„Am 27. Dezember v. J. stürzte Johann Zinsmeister sechsjähriger Knabe des Metzgers Joseph Zinsmeister, am Ufer-Beschlächte der Donau spielend, aus Unvorsichtigkeit in den hochangeschwollenen Strom."

„Die reissenden Wellen des Hochwassers führten ihn bald in die Mitte des Stroms, und von da bald sichtbar, bald wieder unsichtbar fort, dem unvermeidlichen Tode des Ertrinkens entgegen. Erschreckte Zuschauer liefen dem Ufer entlang, unvermögend, dem Ertrinkenden irgend eine Hilfe zu leisten."

„In dieser Noth eilten die braven Söhne des Fischers Dionis Gassner, Michael und Dionis Gassner, ersterer 23, letzterer 20 Jahre alt, herbey, warfen sich ohne Bedenken und Zögern in einen Kahn, schnitten dessen Seil, woran er befestiget war entzwey, und vertrauten sich mit diesem Fahrzeuge ohne Ruder, welche erst zu holen, dem ertrinkenden Knaben sicher den Tod gebracht haben würde, mit bloßen Stangen der an sich schon, und wegen des Hochwassers um so mehr unergründbaren Tiefe des Stromes an. Ihrer bis zur Ermattung gesteigerten Anstrengung gelang es, den Knaben in eben dem Momente zu erreichen, wo er in der Nähe des Weinberges bey dortiger Brandung für immer verschwunden wäre; sie faßten ihn, brachten ihn, wiewohl besinnungs- und dem Anscheine nach leblos an das Land, und trugen ihn im eiligen Laufe auf die allerdings weite Entfernung zur Stadt; wo beygerufene ärztliche Hilfe ihn wieder zu sich brachte."

Durch dieses entschlossene und muthige Benehmen der beyden braven jungen Männer wurde dem Knaben das Leben gerettet.

Michael und Dionis Gassner haben sich Anspruch auf öffentliche Anerkennung erworben, welche ihnen hiemit öffentlich ertheilt wird.

II.

Der Magistrat der Stadt Lindau berichtete unterm 30ten Jänner d. J.:

„Am 6ten v. Mts. geriethen zwey Schiffleute von Eriskirch (Johannes und Peter Zattl) nahe an dem hiesigen Seehafen bey einem plötzlich ausgebrochenen gewaltigen Sturme in dringende Lebensgefahr, indem sie sich kaum noch in dem bereits mit Wasser angefüllten Schiffe zu halten vermochten, und jeden Augenblick fürchten mußten, von den Wellen hinweggerissen zu werden."

„Aus dieser Gefahr wurden sie von den Schiffleuten Jakob Koch und Michael Haug aus Lindau, Johannes Sporraedle und Anton Koeberle von Wasserburg, an welche sich noch die Bürgers-Söhne David Haug, Ferdinand Riegel und Markus Zeitter von Lindau anschlossen, gerettet, indem diese mit einem Schiff aus dem hiesigen Hafen zu Lindau gegen Sturm und Wellen kämpfend, den Verunglückten zu Hilfe kamen, sie in ihr Schiff aufnahmen, und glücklich an das Land brachten."

„Die Geretteten fanden in der Familie des Schiffmeisters Stephan Reutin zu Lindau die freundlichste Aufnahme, und die uneigennützigste sorgfältige Warte und Pflege."

Dieses edle Benehmen begründet den Betheiligten Anspruch auf öffentliche Anerkennung.

Der Magistrat der Stadt Lindau wurde angewiesen, denselben auch das Wohlgefallen der k. Kreis-Regierung zu eröffnen.

Weitere lobenswerthe Handlungen.

Folgende lobenswerthe Handlungen, welche zur Kenntniß der kgl. Regierung des Oberdonau-Kreises gekommen sind, werden hiemit öffentlich bekannt gemacht:

Digitized by Google

I.

Schenkungen und Stiftungen jeder Art, Gründung oder Verbesserung von Wohlthätigkeits-Instituten, Beförderung des Schulwesens durch Errichtung von Gebäuden, oder Beyträge zu denselben.

1) Doktor Jóseph Wolf von Augsburg, vermachte von seinem Vermögen gegen 8000 fl. an das Kloster zu St. Ursula in Augsburg, zur Gründung eines Beneficiums.

2.) Der Domvikar und Benefiziat des ehemaligen Domstiftes zu Augsburg, Joseph Anton Kratzer, welcher schon im Jahre 1829, seine ganze in 4000 Bänden größtentheils klassischen Werken in lateinischer und griechischer Sprache, und zum Theil in sehr seltenen und kostbaren Editionen bestehende Bibliothek der katholischen Studien-Anstalt daselbst, als unbeschränktes Eigenthum abgetreten hatte, und diese Bibliothek durch eine weitere Schankung von 355 Bänden vermehrte, bethätigte diesen edlen Wohlthätigkeits-Sinn im 1ten Quartale $18\frac{33}{34}$, durch eine abermalige Bereicherung dieser Bibliothek mit circa 3000 Bänden, und durch die Versicherung, die Sammlung wissentschaftlicher Schriften und Werke fortzusetzen, und das Gesammelte zu gleichem Zwecke der katholischen Studien-Anstalt überlassen zu wollen.

3.) Unter einer großen Zahl der angesehensten Damen in Augsburg hatte sich schon im Frühjahre 1833 ein Verein dahin gebildet, durch Verfertigung verschiedener Frauenzimmer-Arbeiten, resp. die Verlosung derselben einen Fond zu begründen, woraus Hilfsbedürftige in Augsburg oder Fremde, besonders Haus-Arme, in unvorhergesehenen Nothfällen Unterstützung erhalten, und eigentlich ein schon früher entstandener sogenannter Kreuzer-Verein von mehr als 200 Mitgliedern zu demselben Zwecke, eine Vermehrung seiner Mittel, welche aus dem Zusammenlegen von wochentlich 1 kr. bestehen, einigen Zuschuß empfangen sollte. Die Zahl der gelieferten Arbeiten betrug 150. Auf je einen Treffer wurden 29 Loose à 6 kr. ausgegeben, somit 4500 Loose gefertigt, wovon Ihre Majestät die regierende Königin allein 500 Loose abnahmen, und auch die übrigen bey großer Theilnahme des Publikums sämtlich abgesetzt wurden. Der Ertrag per 450 fl. ward nun dem Zwecke gemäß verwendet, und bis auf etwa 50 fl. unter eine große Anzahl Haus-Armer, welche sich mit pfarramtlichen Zeugnissen versehen bey dem Vereine gemeldet haben, vertheilt.

Neben den genannten beyden Vereinen besteht noch ein Dritter, wodurch jährlich mehreren armen Kindern ein Weihnachts-Geschenk von Kleidungsstücken ꝛc. gemacht wird, welches die vereinigten Damen während des Jahres verfertigten.

4.) Johann Georg Haag, k. Revierförster in Frankenhofen, k. Landgerichts Buchloe, welcher am 2ten Jänner 1832, gestorben ist, machte dem Lokal-Armenfond zu Frankenhofen kurz vor seinem Tode eine Schankung von 200 fl.

5.) Johann Anton Pabst, Frühmesser in Buchloe, welcher am 13ten Dezember 1832 starb, vermachte in seinem Testamente der Pfarrkirche zu Buchloe zu Anschaffung von Paramenten 50 fl. dem Schul-Fond 25 fl.; und der Lokal-Armen-Kasse 25 fl.

6.) Nikolaus Frühholz, quiescirter Gerichts-Vogt in Emmenhausen, kgl. Landgerichts Buchloe, welcher am 12ten May v. J. verstarb, legirte in seinem Testamente dem Schul-Fond zu Emmenhausen 175 fl., und der Orts-Armen-Kasse daselbst 75 fl. Auch erhielt von ihm die dortige Pfarrkirche noch bey seinem Leben beträchtliche

Digitized by Google

Beyträge zu ihrer Erweiterung, zu einem Plafond-Gemälde, und zu Anschaffung von Paramenten. Sämtliche Beyträge belaufen sich auf mehr als 800 fl.

7) Wendelin Rid, gewesener Pfarrer in Denklingen k. Landgerichts Buchloe, schenkte nach seinem Abzuge von Denklingen nach Thingau unterm 1ten Jänner 1833 dem dortigen Lokal-Armen-Fond 50 fl.

8.) Der k. Pfarrer Alois Ludwig Lang von Boos im Herrschafts-Gerichte Babenhausen, hat bey seiner Pfarr-Gemeinde ein Kapital von 900 fl. zu 4% verzinslich mit der Bestimmung angelegt, daß aus 550 fl. die Zinsen für Arme der Gemeinde Boos, und aus den übrigen 350 fl. für Arme der Curatie-Gemeinde Reichau durch den Armen-Pflegschafts-Rath dieser Gemeinde jährlich verwendet werden sollen, und hiedurch die ersten Mittel zur Begründung von Armen-Fonds in den genannten Gemeinden geschaffen; auch hat Pfarrer Lang der mittellosen Curatie-Kirche Reichau zu dringender Bauwendung weitere 100 fl. geschenkt.

II.

Gemeinützige Handlungen durch Rettung von Menschen-Leben.

1.) Der k. Wegmacher und Söldguts-Besitzer Juslin Riedle von Stötten, k. Landgerichts Oberdorf, hat dem zwischen Stötten und Steinbach über die Brücke in den Mühlbach gestürzten 53jährigen Söldner Mathias Bosch von Osterried, welcher sich ohne Zweifel selbst nicht mehr zu retten vermocht hätte, mit Anstrengung aller seiner Kräfte das Leben gerettet.

2.) Der Taglöhner Joseph Königsberger von Lechhausen, k. Landgerichts Friedberg, rettete dem Martin Bohner, damals Knecht beim Pferdhändler Kolb zu Augsburg, welcher Kies an die Lechbrücke geführt hatte, und auf dem Heimwege mit seinem zweyspännigen Fuhrwerke durch den Lech fahren wollte, dabey aber in eine sehr tiefe Stelle gerieth, wo ihn das Wasser packte, und unter sich mit fortrieß, so daß er ohne weiters verloren gewesen wäre, — mit eigener Lebens-Gefahr das Leben.

---

praes. den 4/34.

(Bekanntmachung.)

In Folge der Quieszirung des bisherigen ersten rechtskundigen Bürgermeisters Barth beym Magistrate der Kreis-Hauptstadt Augsburg ist dessen Stelle, mit welcher ein fixer Geldgehalt von 2000 fl. verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Competenten um diese Stelle haben binnen 4 Wochen a dato ihre Gesuche bey dem unterfertigten Magistrate unter Nachweisung der im §. 48 des Gemeinde-Ediktes für die rechtskundigen Magistrats-Glieder vorgeschriebenen Qualifikation einzureichen.

Augsburg den 4ten Februar 1834.

Magistrat der Stadt Augsburg.
Kremer, IIter Bürgermeister.

Birkinger, Sekretär.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

47.) praes. den 3/34.

(Jagd-Verpachtung.)

Die bisher auf Regie beschossene Jagd-Revier Dalting circa 1¼ Stunden von Donauwörth abwärts an der Donau gelegen, und die Fluren der Ortschaften Baierfeld, Hochfeld, Reichertswies, Dalting, Gansheim, Leitheim und Hafenreuth ganz

Digitized by Google

oder theilweise in sich fassend, soll auf den Grund einer höchsten Verfügung neuerdings der Verpachtung ausgesetzt werden.

Die unterzeichneten Aemter haben hiezu auf den 15ten Februar d. J. Termin anberaumt, an welchem Tage die Verpachtung dieses Jagd-Bezirks unter den vorgeschriebenen Bedingungen in dem Lokale des königlichen Rentamts Donauwörth Vormittags von 9 bis 12 Uhr vorgenommen werden wird.

Pachtliebhaber, welche diesen Jagdbezirk vorher einsehen wollen, haben sich deßhalb an den königlichen Revierförster in Hafenreuth zu wenden, welcher bereits hiezu den nöthigen Auftrag erhalten hat.

Den 19ten Jänner 1834.

Königliches Rentamt Donauwörth.	Forstamt Neuburg.
Bräuning, Rentbeamt.	Frhr. von Massenbach. Forstmeister.

48.) praes. den ½ 34.

(Bekanntmachung.)

Zu Folge einer am 30ten Dezember v. J. an alle vaterländischen Studien-Anstalten erlassenen Rescripts des kgl. Staats-Ministeriums d. J. sind alle Geschenke von Seite der Schüler, deren Aeltern oder Vormünder an öffentliche Lehrer bey Gelegenheit ihrer Geburts- oder Namens-Tage, des Jahres-Wechsel oder anderer Veranlassungen, neuerdings verbothen.

Dieß bringt man hiemit aus Auftrag der königlichen Regierung des Oberdonau-Kreises Kammer des Innern zur öffentlichen Kenntniß.

Neuburg den 27ten Jänner 1834.

Königliches Studien Rektorat.

Jaumann, Rektor.

49.) praes. den ½ 34.

(Bekanntmachung.)

Am Montag den 17ten Februar d. J. Vormittags von 9 Uhr bis Abends wird der Rücklaß des in Schwabmünchen verstorbenen Kapitel-Dekans und Pfarrers Ttl. Johann Michael Schenk öffentlich gegen baare Bezahrung versteigert werden.

Dabey kommen vor: 4 Kühe, 1 Schweinchen, silberne Eß- und Vorleg-Löffel, silberne Bestecke, Zinn und Kupfer, Better, Schreinwerk, Futter, und verschiedene nützliche Fahrnisse.

Kaufs-Liebhaber werden zu dieser Versteigerung in den Pfarrhof zu Schwabmünchen eingeladen.

Zugleich werden alle diejenigen, die aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Verlassenschafts-Masse zu haben glauben, aufgefodert, solche innerhalb 4 Wochen vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, vorzubringen, auserdessen die Masse an die Erben vertheilt werden würde.

Schwabmünchen den 28. Jänner 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Braun, Landrichter.

50.) praes. den ½ 34.

(Publikandum.)

Aeltere und neuere Verfügungen untersagen den Studienlehrern und Professoren bey Gelegenheit ihrer Namens- oder Geburts-Tage, des Jahres-Wechsels, und verschiedener anderer

Digitized by Google

Veranlassungen von ihren Schülern und deren Eltern Geschenke anzunehmen. Durch eine neueste königl. Ministerial-Entschließung wurde unterm 30ten v. M. dieses Verbot wiederholt und verschärft; was hiemit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht wird.

Dillingen am 29. Jänner 1834.

Königliches Studien-Rektorat.

Hutter, Rektor.

51.) praes. den 3/4 34.

(Bekanntmachung.)

Joseph Rauner zu Dillingen geboren, Aktuar im k. 2ten kombinirten Infanterie-Regimente ist am 2ten September v. J. zu Modon in Griechenland gestorben, weshalb diejenigen, die an seinen Rücklaß Rechts-Ansprüche machen können, hiemit aufgefodert werden, dieselbe innerhalb 30 Tagen bey dem dießseitigen Gerichte als Verlassenschafts-Behörde geltend zu machen, widrigenfalls das Vermögen an dessen Erben ausgefolgt werden würde.

Dillingen am 29ten Jänner 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hack, Landrichter.

52.) c. praes. den 14/12 33.

(Ediktal-Citation.)

(Die Amortisirung verloren gegangener Staats-Passiv-Obligationen betrff.)

Auf Andringen des k. Advokaten Dr. Griesmaier als Administrators der St. Loretto Kapelle-Stiftung dahier werden die unbekannten Inhaber der zu Verlurst gegangenen Staats-Passiv-Obligationen, wie sie nachfolgend bezeichnet sind, aufgefodert, binnen 6 Monaten die Urkunden bey Gericht vorzuweisen, widrigenfalls dieselben für kraftlos erklärt werden würden.

Des Passivs-Libelles. Fol.	Nr.	Kapitals-Betrag. fl.	kr.	Zinsfuß.	Zins Verfallzeit.	Betrag. fl.	kr.	hl.
154	301	367	—	4	6. Jänner	14	40	6
155	302	2000	—	—	6. —	80	—	—
—	303	500	—	—	9. März	20	—	—
156	304	320		—	24. Juny	12	48	—
—	305	50	—	—	— —	2	—	—
157	306	200	—	—	— —	8	—	—
—	307	441	20½	—	— —	17	39	1
158	308	50	—	—	— —	2	—	—
—	309	133	—	—	— —	5	19	1
159	310	50	—	—	— —	2	—	—
—	311	50	—	—	25. August	2	—	—
160	312	200	—	—	29. Septemb.	8	—	—
—	313	333	20	—	10. Novemb.	13	20	—
161	315	85	—	—	11. Dezemb.	3	24	—

Neuburg am 8ten Dezember 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

Berichtigung

zur Bekanntmachung Artikel 41. in Nr. 5 des Kreis-Intelligenz-Blattes den 3ten Februar 1834.

(Zu Verlust gegangenen Obligationen betreffend.)

Seite 123. Zeile 13 von unten statt 2600 fl. ist zu lesen 3100 fl.; und Seite 124 Zeile 14 von oben statt 9555 fl. ist zu lesen 10055 fl.

Digitized by Google

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 3. Februar 1834.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	101¾	101½
L. Loose unverz. à 10fl.	123	
detto detto à 25fl.	114	
detto detto à 100fl.	115	

Den 6. Februar 1834.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	101¾	101½
L. Loose unverz. à 10fl.	123	
detto detto à 25fl.	114	
detto detto à 100fl.	115	

Den 8. Februar 1834.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	101¾	101½
L. Loose unverz. à 10fl.	123	
detto detto à 25fl.	114	
detto detto à 100fl.	115	

Digitized by Google

Intelligenzblatt

des königlich-Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

Nro 7.

Augsburg, den 17ten Februar 1834.

Inhalt:

45.) Die Anwendung des Stempels bey nicht streitigen Verlassenschafts-Sachen betr. 46.) Die Stipendien-Verleihung für das Jahr 18¾. 47.) Die Erledigung der Pfarrey Grünenbach. 48.) Die Erledigung der protestant. Pfarr-Stelle Rückersdorf, Dekanats Nürnberg betr. — Kreis und andere Notizen. — Bekanntmachungen der äussern kgl. Kreis-Behörden.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

XLV.) ad Nrm. 6582.

An
die sämtlichen königl. Gerichts-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Anwendung des Stempels bey nicht streitigen Verlassenschafts-Sachen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

In Folge eines kgl. Finanz-Ministerial-Reskriptes vom 1ten Februar d. J. Nr. 1397 wurde die Bestimmung dahier erlassen:

„Daß die Protokolle in nicht „streitigen Verlassenschafts-Sachen sowohl nach §. 7. Lit. D. des „Stempel-Gesetzes vom 18ten Dezember „1812, als nach §. 16. der Ministerial-„Entschließung vom 4ten Juny 1826 „(Kreis-Intelligenz-Blt. vom Jahre 1826 „S. 712) stempelfrey zu behandeln „seyen."

Dieses wird hiemit sämtlichen Gerichts-Behörden des Oberdonau-Kreises unter wiederholter Beziehung auf die oben erwähnte im Kreis-Intelligenz-Blatte vom Jahre 1826

Digitized by Google

enthaltene Ausschreibung der Nachachtung wegen zur Kunde gebracht.

Augsburg den 13ten Februar 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer der Finanzen.

v. Link, Präsident.

Kopf, Direktor.

coll. Vogl.

XLVI.) ad Nrm. 11207.

(Die Stipendien-Verleihung für das Jahr 18$\frac{33}{34}$ betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Im nachstehenden Verzeichniß werden die für das Studien-Jahr 18$\frac{33}{34}$ verliehenen oder zum Fortgenuß bestätigten Stipendien und Zulagen aus den Mitteln der Kreis-Stipendien-Fonds für Studierende aus dem Oberdonau-Kreise öffentlich bekannt gemacht. Die Studierenden, welche auf den Fortgenuß ihrer Stipendien Anspruch machen wollen, haben ihre mit den Studien-Zeugnissen vom vorhergegangenen Jahre zu belegenden, und jährlich zu erneuernden Gesuche jedesmal bey dem Universitäts- oder betreffenden Studien-Rektorate zu übergeben; diejenigen Studierenden hingegen, welche ein Kreis-Stipendium erst zu erlangen wünschen, haben die jährlich stattfindende Stipendien-Concurs-Prüfung zu bestehen, und sich dießfalls nach den von den einschlägigen Rektoraten zu erlassenden besondern Bekanntmachungen zu achten. Die Stipendien-Auszahlungen werden halbjährig am Ende eines jeden Semesters von den betreffenden Administrationen gegen Quittungen, worauf die Studien-Frequentation der Stipendiaten bezeugt ist, geleistet werden.

Zu den Gesuchs-Schriften, welche um den Fortgenuß oder um Verleihung von Kreis-Stipendien hieher eingereicht werden, sind keine Duplikate erfoderlich, sie sind aber nicht „an Seine Königliche Majestät" sondern an die unterzeichnete Regierung zu stylisiren.

Diese Gesuchs-Schriften sind mit den Studien- und Sitten-Zeugnissen vom letztverflossenen Jahre zu belegen, und insoferne dieselben nicht an das betreffende Rektorat zur Hiehersendung übergeben werden, spätestens bis zum Ende der Herbst-Ferien hieher einzuschicken, widrigenfalls auf die verspäteten Gesuche keine Rücksicht mehr genommen werden würde.

Die Studien- und Schul Zeugnisse können, wenn solche nicht beglaubigte Abschriften sind, in Folge früherer Bekanntmachung ohne Anwendung des Stempels eingereicht werden.

Augsburg den 13. Februar 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

Digitized by Google

Nrs.	Verzeichniß der für das Studien-Jahr 18$\frac{3}{4}$ verliehenen und bestätigten Kreis-Stipendien	Bestätigte Bezüge. fl.	kr.	Verliehene Beträge. fl.	kr.	Zusammen. fl.	kr.
	I. Dilinger-Fond.						
1	Abt, Friedrich August, von Mindelheim, Candidat der Rechte in München, zu seinem Staats-Stipendium von 70 fl. noch	50	—	—	—	50	—
2	Bach, Maximilian, von Mindelheim, Cand. der Rechte in München	40	—	10	—	50	—
3	Berchtold, Ferdinand, von Mauerstetten, Cand. der Rechte in München	40	—	10		50	—
4	Burkard, Joseph, aus Gundelfingen, Cand. der Medizin in München	30	—	10	—	40	—
5	Beck, Augustin, v. Mindelheim, Cand. der Philosophie in München	—	—	10	—	10	—
6	v. Boek, Albert, aus Obergünzburg, Cand. der Philosohhie in München	50	—	—	—	50	—
7	Dirle, Mathäus, aus Donauwörth, Cand. der Theologie in München neben seinem Obermaierschen Stipendium von 22 fl. 30 kr. noch	20	—	—	—	20	—
8	Götze, Anton, aus Schrobenhausen, Cand. der Philosophie in München	20	—	20	—	40	—
9	Gerstmaier, Georg, aus Dilingen, Cand. der Medizin in München neben seinem Gail'schen Stipendium von 20 fl. noch	40	—	—	—	40	—
10	Geyer, Karl, aus Hopfen, Cand. der Philosophie in München	15	—	15	—	30	—
11	Gietl, Karl, aus Günzburg, Cand. der Rechte in München	30	—	10	—	40	—
12	Heberling, August, aus Frankenthal, Cand. der Rechte in München	50	—	—	—	50	—
13	Heindl, August, aus Dilingen, Cand. der Medizin in München	40	—	10	—	40	—
14	Herzog, Joh. Paul, aus Hohnsolgen, Cand. der Philosophie in München	40	—	10	—	50	—
15	v. Höfle, Eduard, aus Dinkelscherben, Cand. der Philosophie in München	30	—	—	—	30	—
16	Hug, Seraphin, aus Günzburg, Cand. der Medizin in München	20	—	10	—	30	—
17	Hönle, Johann, aus Wallerstein, Cand. der Philosophie in München	—	—	15	—	15	—
18	Hainzelmair, Maximilian, aus Friedberg, Cand. der Philosophie in München	15	—	15	—	30	—
19	Hintermair, Karl, aus Neuburg, Cand. der Theologie in München	30	—	—	—	30	—
20	Hartmann, Karl Moritz, aus Eichstädt, Cand. der Rechte in München	30		—	—	30	—
21	Keller, Johann Kleophas, aus Nonnenhorn, Cand. der Philosophie in München	—	—	20	—	20	—
22	Kiechle, Georg, aus Kempten, Cand. der Rechte in München, zu seinem Kempter Stipendium von 20 fl. noch	—	—	10	—	10	—
23	Lorenz, Joseph, aus Wertingen, Cand. der Medizin in München, für das halbe Jahr	—	—	20	—	20	—
24	Meister, Xaver, aus Augsburg, Cand. der Philosophie in München, zu seinem Staats-Stipendium von 80 fl., Stadt Augsburg'schen von 30 fl. und Sautier-Mainon'schen von 25 fl.	30	—	—	—	30	—
25	Müller, Georg, aus Dilingen, Cand. der Medizin in München, zu seinem Staats-Stipendium von 50 fl. noch	15	—	—	—	15	—
26	Mielach, Karl, aus Augsburg, Cand. der Philosophie in München	20	—	10	—	30	—
27	Mielach, Otto, aus Augsburg, Cand. der Philosophie in München	20	—	10	—	30	—
28	Mairrok, Kaspar, aus Edelstetten, Cand. der Philosophie in München	10	—	10	—	20	—
29	Mösler, Georg, aus Augsburg, Cand. der Philosophie in München	10	—	10	—	20	—
30	Meitinger, Anton, aus Rain, Cand. der Philosophie in München, neben seinem Lazarus Schmid'schen Stipendium von Rain zu 41 fl 40 kr. noch	15	—	5	—	20	—
31	v. Molo, Joseph, aus Donauwörth, Cand. der Philosophie in München	—	—	20	—	20	—
32	Ott, Adam, aus Neuburg, Cand. der Medizin in München	30	—	—	—	30	—
33	Ott, Maximilian, aus Neuburg, Cand. der Philosophie in München	20	—	10	—	30	—

Digitized by Google

Num.	Verzeichniß der Stipendiaten.	Bestätigte Bezüge. fl.	kr.	Verliehene Betrage fl.	kr.	zusammen. fl.	kr.
34	Ostenrieder, Benedikt, aus Augsburg, Cand. der Philosophie in München, zu seinem Stadt Augsburgischen Stipendium von 50 fl. noch	—	—	20	—	20	—
35	Premaur, Joh., aus Kirchhaslach, Cand. der Rechte in München, zu seinem Staats-Stipendium von 45 fl.	15	—	—	—	15	—
36	Pettenkofer, Albert, aus Eichstädt, Cand. der Philosophie in München	25	—	5	—	30	—
37	Röger, Joseph, aus Donaualtheim, Cand. der Rechte in München, zu seinem Staats-Stipendium von 60 fl.	15	—	—	—	15	—
38	Reiseneggger, Anton, aus Neuburg, Cand. der Rechte in München	40	—	10	—	50	—
39	Schuppert, Anton Norbert, aus Augsburg, Cand. der Rechte in München, zu seinem Staats-Stipendium von 60 fl.	20	—	—	—	20	—
40	Schamberg, Eduard, aus Autenried, Cand. der Rechte in München	40	—	10	—	50	—
41	Schegg, Peter, aus Kaufbeuern, Cand. der Philosophie in München zu seinem Staas-Stipendium von 40 fl.	20	—	—	—	20	—
42	Spengler, Gustav, aus Schongau, Cand. der Philosophie in München	15	—	5	—	20	—
43	Schlagbauer, Lorenz, aus Brunn, Cand. der Rechte in München	20	—	10	—	30	—
44	Vogl, Friedrich, aus Neuburg, Cand. der Philosophie in München	20	—	10	—	30	—
45	Waldvogel, Gaudenz, aus Nesselwang, Cand. der Theologie in München	15	—	5	—	20	—
46	v. Wisinger, Rudolph, aus Dilingen, Cand. der Medizin in München	30	—	10	—	40	—
47	Zanz, Joseph, aus Oberhaunstadt, Cand. der Rechte in München	15	—	5	—	20	—
48	Zimmermann, Ludwig, aus Burgau, Cand. der Rechte in München	40	—	—	—	40	—
49	Herzog, Johann, von Mindelzell, Cand. der Medizin in Würzburg	40	—	10	—	50	—
50	Amon, Franz, von Wettenhausen, Cand. der Theologie in Dilingen	—	—	20	—	20	—
51	Appel, Andreas, aus Neuburg, Cand. der Philosophie in Dilingen	—	—	20	—	20	—
52	Birkinger, Joseph, aus Augsburg, Cand. der Philosophie in Regensburg, zu seinem Stadt Augsburg'schen Stipendium von 15 fl. 30 kr. und Sautier-Mainone'schen von 35 fl.	—	—	10	—	10	—
53	Finsterer, Peter, aus Augsburg, Cand. der Theologie in Dilingen	30	—	10	—	40	—
54	Häring, Fr. Mich., aus Weisingen, Cand. der Theologie in Dilingen	20	—	10	—	30	—
55	Hopp, Michael, aus Dilingen, Cand. der Theologie und Alumnus I. in Dilingen, zu seinem Viktoria Mairschen Stipendium von 30 fl.	20	—	—	—	20	—
56	Heußler, Ludwig, von Neuburg, Cand. der Philosophie in Landshut	20	—	10	—	30	—
57	Kappelmair, Michael, von Höchstädt, Cand. der Theologie in Dilingen	15	—	15	—	30	—
58	Kräh, Anton, aus Dilingen, Cand. der Philosophie in Dilingen	20	—	—	—	20	—
59	Ruf, Anton, aus Dilingen, Cand. der Theologie in Dilingen	20	—	—	—	20	—
60	Stanger, Bernhard, aus Waldkirch, Cand. der Theologie in Dilingen	—	—	20	—	20	—
61	Steichele, Anton, aus Wertingen, Cand. der Philosophie in Dilingen	10	—	10	—	20	—
62	Schlund, Alois, aus Wallerstein, Cand. der Philosophie in Regensburg	—	—	20	—	20	—
63	Jäkle, Joseph, von Konzenberg, Gymnasiast zu Dilingen	—	—	10	—	10	—
64	Koch, Karl, von Höchstädt, Vorbereitungs-Schüler zu Dilingen, eventuel	—	—	10	—	10	—

Digitized by Google

Nro.	Verzeichniß der Stipendiaten.	Bestätigte Bezüge. fl.	kr.	Verliehene Beträge. fl.	kr.	zusammen fl.	kr.
65	Merkle, Math., von Bedernau, Gymnasiast zu Dillingen	—	—	10	—	10	—
66	Rittler, J. G. Anselm, aus Pleß, Gymnasiast zu Kempten	—	—	10	—	10	—
67	Pröbst, Wilhelm, aus Neuburg, Gymnasiast zu Neuburg	10	—	—	—	10	—
68	Hintermayr, Math., aus Neuburg, Gymnasiast in Neuburg	10	—	—	—	10	—
69	Birker, Aloys, aus Sonthofen, Gymnasiast in Augsburg	—	—	20	—	20	—
70	Hohenleitner, Bernhard, aus Landsberg, Gymnasiast zu Augsburg	10	—	10	—	20	—
71	Reth, Joh., aus Unter-Kamlach, Gymnasiast zu Augsburg	—	—	20	—	20	—
	In Summa	1315	—	005	—	1920	—
	II. Kempter-Fond.						
1	Brinz, Martin, aus Kempten, Cand. der Philosophie, in München	30	—	10	—	40	—
2	Eggerth, Friedrich, aus Kirchdorf, Cand. der Philosophie in München, außer seinem Staats-Stipendium von 50 fl.	30	—	—	—	30	—
3	Geist, Karl, aus Kempten, Cand. der Philosophie in München	25	—	—	—	25	—
4	Hauber, Benedikt, aus Missen, Cand. der Medizin in München, für das halbe Jahr	15	—	—	—	15	—
5	Riechle, Georg, von Kempten, Cand. der Rechte in München, zu seinem Dilinger-Stipendium von 10 fl.	15	—	5	—	20	—
6	Pfeiffer, Joseph, aus Augsburg, Cand. der Architektur in München	—	—	20	—	20	—
7	Quante, Wilhelm, aus Kempten, Cand. der Rechte in München, zu seinem Staats-Stipendium von 80 fl.	60	—	—	—	60	—
8	Scherer, Joseph, aus Edelried, Cand. der bildenden Künste in München	30	—	5	—	35	—
9	Simon, Joseph, aus Augsburg, Cand. der bildenden Künste in München	20	—	15	—	35	—
10	Strobel, Honor, aus Kempten, Cand. der Rechte in München	20	—	10	—	30	—
11	Loose, Maximilian, aus Kempten, Cand. der Philosophie in München	—	—	20	—	20	—
12	Müller, Franz, aus Kempten, Cand. der Philosophie in Landshut	—	—	20	—	20	—
13	Zick, Peter, aus Durach, Cand. der Theologie in Dillingen	15	—	5	—	20	—
14	Blank, Jos., aus Kempten, Gymnasiast in Kempten	10	—	—	—	10	—
15	Nikl, Wilh., aus Kempten, Gymnasiast in Kempten	—	—	10	—	10	—
16	Saile, Fried. Aug., aus Kempten, Gymnasiast in Kempten	—	—	10	—	10	—
17	Weinhart, Benedikt, aus Kempten, Gymnasiast in Kempten	10	—		—	10	—
	In Summa	280	—	130	—	410	—
	III. Dom-Stipendien.						
1	Augustin, Georg, aus Landsberg, Cand. der Theologie in München	69	—	21	—	00	—
2	Spring, Anton, aus Geroldsbach, Cand. der Philosophie in München	25	—	35	—	60	—
3	Kempter, Otto, aus Füssen, Cand. der Philosophie in Dillingen	15	—	25	—	40	—
4	v. Kolb, Robert, aus Neuburg, Cand. der Rechte in München	30	—	—	—	30	—
5	v. Predl, Ferdinand, aus Türkheim, Cand. der Theologie in Dillingen und Alumnus I.	20	—	—	—	20	—
6	Messerer, Anton, aus Tapfheim, Cand. der Philosophie in München	—	—	19	—	19	—
7	Geist, Adolph, aus Augsburg, Gymnasiast in Augsburg	—	—	10	—	10	—
	In Summa	159	—	110	—	269	—

Digitized by Google

XLVII) ad Nrm. 11655.

(Die Erledigung der Pfarrey Grünenbach betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Entfernung des Priesters Franz Joseph Haas von der Pfarrey Grünenbach, Landgerichts Weiler, wurde diese Pfarrey erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 645 Seelen erstreckt und zwey Schulen besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 1584 fl. 32 kr., und zwar 1.) in 199 fl. 12 kr. aus Realitäten; 2.) in 1288 fl. 36 kr. 7 hl. aus Rechten; 3.) in 96 fl. 42 kr. 1 hl. für besondere Verrichtungen. Die hievon abzuziehenden Ausgaben betragen, einschlüßlich einer Leistung von 133 fl. 32 kr. 6 hl. an das kgl. Rentamt Lindau, und einer zeitlichen Competenz von 400 fl. an den Pfarrer zu Mayerhöfen jährlich die Summe von 797 fl. 16 kr. 6 hl., wobey sich übrigens auf die erst unter dem 24ten May 1832 erfolgte letzte Ausschreibung bezogen wird.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen, längstens innerhalb 4 Wochen anhero zu überreichen.

Augsburg den 8. Februar 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

XLVIII.)

(Die Erledigung der Pfarrey Rückersdorf betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Dr. Ranke wurde die Pfarrey Rückersdorf, Dekanats Nürnberg, erledigt. Diese Erledigung wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb sechs Wochen mit dem Beysatz bekannt gemacht, daß nach der im Jahr 1825 definitiv abgeschlossenen Dienstes-Ertrags-Fassion das Pfarr-Einkommen folgendermassen bestehe, als:

I.) An ständigem Gehalte 248 fl. 3 kr.; nemlich: a.) aus Staats Kassen, an baarem Gelde 197 fl. 48 kr.; an Naturalien: 5 Klftr. weiches Scheitholz zu 20 fl., 500 Büschel à 1 fl. 45 kr. = 8 fl. 45 kr., 5 Klftr. Stöck à 48 kr. = 4 fl.; b.) aus Stiftungs-Kassen, an baarem Gelde 11 fl.; c.) aus Gemeinde-Kassen, an baarem Gelde 1 fl. 30 kr.; d.) von Privaten, an baarem Gelde 5 fl. II.) An Zinsen von den zur Pfarrey gestifteten Kapitalien 42 fl. 28 kr. III.) Ertrag aus Realitäten 61 fl. nemlich: Nutzanschlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude 50 fl.; $\frac{4}{8}$ Tagw. Ackers 10 fl.; kleines Gärtchen 1 fl. IV.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes Funktionen 105 fl. 51 kr.; inclus. 56 fl. 12 kr. für den Beichtstuhl. Summa: 457 fl. 22 kr. Die Lasten betragen 8 fl.

Verbleiben als reines Dienstes-Einkommen 449 fl. 22 kr., wozu noch 15 fl. freiwillige Geschenke kommen.

Ansbach den 30ten Jänner 1834.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

Memminger.

Digitized by Google

Kreis- und andere Notizen.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 31ten Jänner d. J. dem Pfarrer Frz. Xaver Dobler in Oberstdorf, k. Landgerichts Sonthofen, dem Vorschlage des Herrn Bischofs von Augsburg gemäß, die Pfarrey Pfronten, k. Landgerichts Füssen, allergnädigst zu übertragen geruht.

Dem Pfarrer Fr. Jos. Grail in Oeffingen wurde durch Beschluß der k. Regierung des Oberdonau-Kreises vom 4ten Februar 1834 nach beygebrachter förmlicher Präsentations-Urkunde nebst Revers auf das Prädicatur-Beneficium zu U. L. Frau in Günzburg zum Behufe des Antritts dieser Pfründe die landesherrliche Bestättigung ertheilt.

Durch Beschluß der k. Regiernng des Oberdonau-Kreises, K. d. J. vom 5ten Februar 1834 wurde dem als Chor-Regenten an der kath. Stadt-Pfarr-Kirche zu Kempten ernannten bisherigen Gesang-Lehrer an der k. Studien-Anstalt in Augsburg, Joseph Hörger, die Gesang-Lehrers-Stelle an der k. Studien Anstalt zu Kempten übertragen.

Fortsetzung.

der magistratischen Wahlen.

Magistrat der k.b. Stadt Friedberg.

I. Bürgermeister.

Math. Lechner, Uhrmacher. Gew. für 1830—1836.

II. Bürgerl. Magistrats-Räthe.

1.) Pet. Paul Treffler, Glaser.	gew. für 1830 — 1836
2.) Alois Huber, Drechsler.	
3.) Ferdinand Deman, Hafner.	
4) Fr. de Paula Häkl, Privatier.	gew. für 1833 — 1839.
5.) Leonhard Schrankenmüller, Kalkbrenner.	
6.) Melch. Wurmser, Kleidermacher.	

Ersatzmänner.

1.) Simon Stettner, Wagner.
2.) Karl Schmid, Buchbinder.

III. Gemeinde-Bevollmächtigte.

1.) Xaver Hizl, Krämer.	1827— 1836.
2.) Johann Zistler, Kaminkehrer.	
3.) Anton Kellerer Kupferschmid.	
4.) Simon Stettner, Wagner.	1827— 1836.
5.) Michael Burg, Schlosser.	
6.) Stephan Einser, Rothgerber.	
7.) Max Hartl, Bierbrauer.	1830— 1839.
8.) Barth. Mez, Weber.	
9.) Johann Haag, Bierbrauer.	
10.) Franz Haag, Bierbrauer.	
11.) Andreas Raidl, Bierbrauer.	
12.) Anton Westenmaier, Krämer.	
13.) Georg Hollwek, Bierbrauer.	1833— 1842.
14.) Bernhard Erhard, Bäcker.	
15.) Franz Dreher, Branntweinbrenner.	
16.) Valentin Link, Krämer.	
17.) Karl Schmid, Buchbinder.	
18.) Xaver Heppacher, Uhrmacher.	

Ersatzmänner.

1.) Georg Wolf, Bäcker.
2.) Sebast. Friedl, Uhrmacher.
3.) Johann Hekl, Oekonom.
4.) Math. Pfaffenzeller, Wagner.

Armen-Pflegschafts-Räthe.

1.) Ignatz Lutz, Metzger.
2.) Michael Huber, Müller.
3.) Anton Bader, Färber.

Digitized by Google

4.) Joseph Beer, Riemer.
5.) Barth. Unterberger, Schäfter.
6.) Sebastian Friedl, Uhrmacher.

Ersatzmänner.

1.) Sebast. Niedermayr, Bierbrauer.
2.) Anton Schuster, Oekonom.

(Bekanntmachung.)

(Die Extra Stemplung der Hypotheken-Amts-Designationen betr.)

In Folge kgl. Regierungs-Revisions-Notats werden hiemit alle königlichen Hypotheken-Aemter des Kreises, welche ihre Hypotheken-Stempel-Designationen pro $18\frac{33}{33}$, oder auch von frühern Jahren zur Extra-Siegelung noch nicht eingesendet haben, aufgefodert, dieselben mit den Geld-Beträgen oder die allenfallsigen Fehl-Anzeigen ungesäumt, künftig aber am Schluße des Etats-Jahres jedesmal rechtzeitig anher zu übermachen.

Zugleich wird bemerkt, daß die erste Seite der Designation als Titelblatt, wenigstens zur Hälfte, wegen Aufdrückung der Stempel, leer belassen, und die Revision der Designationen durch die königlichen Rentämter besorgt werden wolle.

Augsburg den 12. Februar 1834.

Königlich Bayerisches Oberaufschlag-Amt als Kreis-Stempel-Verlags-Amt.

von Grauvogel, Oberbeamter. — Heyland. Controlleur.

(Ankündigung.)

Zeitschrift, Unterhaltungen und Mittheilungen von und für Bayern, zum Nutzen und Vergnügen, 9ter Jahrgang. Vom Industrie- und Kultur-Verein in Nürnberg 1834.

Die für Stadt- und Land-Bewohner aus allen Ständen gleich nützliche und unterhaltende Zeitschrift erscheint auch in diesem Jahre alle 15 Tage 1 bis 2 Bogen stark, jährlich mit 12 schönen Abbildungen für den ganz geringen Preis jährlich per 52 kr., und ist um denselben Preis bis jetzt franco zu erhalten bey:

Herrn Auernheimer, Antiquar und Auktionator in Regensburg,
„ Bschirl, Kanzley-Offiziant in Neumarkt,
„ Bühler, Landgerichts-Registrator in Markibreit,
„ Büttner, Jakob Heinrich in Hof,
„ Feuerlein, Verwalter in Thalmessing,
„ Fichtner, Leihhaus-Diener in Ansbach,
„ Giegler, Kunsthändler in Schweinfurt,
„ Hofmann, Buchhändler in Erlangen,
„ Haas, Schullehrer in Königshofen bey Ansbach,
„ Dr. Obereder, kgl. Landgerichts-Physikus in Sesslach,
„ Rheineck, Karl in Memmingen,
„ Ruttman, Lehrer in Dünkelsbühl,
„ Seligsberger, Antiquar in Bayreuth,
„ Seitz, Bürgermeister in Mainbernheim,
„ Schmidt, C. F. Kaufmann in Fürth,
„ Streng, Herrschaftsrichter in Amorbach,
„ v. Stubenrauch, Stadtschrb. in Straubing,
„ v. Streber, k. Rentbeamte in Kipfenberg,
„ Ungerland, Bürgermeister in Windsheim,
„ Weidenkeller, Kleidermachermeister in Kempten.

Digitized by Google

(Bekanntmachung.)

Vom unterfertigten Comité zur Beförderung der Leinwand-Fabrikation im Oberdonau-Kreise werden aus den durch die jüngsten Landraths-Abschiede für diesen Zweck bestimmten Fonds für das Jahr 1834 nachstehende Prämien zur Emporbringung des Flachsbaues und der Leinwand-Fabrikation im Oberdonau-Kreise ausgesetzt:

I.

Neun Prämien werden bestimmt, und zwar: die erste mit 50 fl.; die zweite mit 40 fl.; die dritte mit 30 fl.; vier Prämien, jede zu 15 fl.; zwey Prämien, jede zu 10 fl., für jene Landwirthe des Oberdonau-Kreises, welche im Jahr 1834 die größten Strecken Landes mit russischem Lein-Saamen besäen, und die größten Quantitäten Flachses ärnten.

Bey der Zutheilung dieser Preise wird vorzüglich auf die Quantität des Ausbaues, und der Ernte gesehen, und es wird dabey ausdrücklich festgesetzt, daß die Landwirthe, welche auf eine dieser Prämien Anspruch machen wollen, wenigstens ein bayerisches Tagwerk mit russischem Lein-Saamen bebauen, und sich hierüber ausweisen müßen.

II.

Acht Preise werden ausgesetzt, und zwar zwey Preise, jeder zu 30 fl.; zwey Preise, jeder zu 20 fl.; zwey Preise, jeder zu 15 fl.; zwey Preise, jeder zu 10 fl., für jene Oekonomen des Kreises, welche durch zweckmäßige Cultur des Bodens und Behandlung des Lein-Saamens auf der kleinsten Fläche die größte Quantität Flachses, und von der besten Qualität erzeugen.

Hier entscheidet die Quantität nur in Bezug auf die gleiche Fläche, welche jedoch nicht unter einem halben bayerischen Tagwerk betragen darf, und vorzüglich die Qualität des Flachses.

Diese Preise sollen die Landwirthe ermuntern, durch fleißige Bearbeitung des Bodens, dessen Produktions-Fähigkeit zu vergrößern, und durch gute Pflege der Lein-Pflanzen ihre Qualität zu veredeln.

III.

Sechs Prämien werden bestimmt, und zwar: zwey, jede zu 40 fl.; zwey, jede zu 25 fl.; zwey jede zu 10 fl., für jene Landwirthe, welche im Jahre 1834 sich dadurch auszeichnen daß sie den Roh-Flachs auf eine verbesserte Art geröstet, gedörrt, gebrochen, gehechelt und so zum Spinnen zugerichtet haben.

Bey der Zuerkennung dieser Preise wird nur auf die Qualität des zum Spinnen hergerichten Flachses, und auf Verbesserung in einer oder mehreren der erwähnten Veredlungs-Arten, und nur bey gleichen Leistungen auch auf die größere Menge des zubereiteten Flachses Rücksicht genommen werden.

IV.

Zwey Preise, jeder zu 25 fl., erhalten diejenigen Individuen, welche die Zurichtung der Lein-Stengel zu Flachs als eigenes Geschäft im Großen treiben, den Roh-Flachs in Quantitäten kaufen, ihn selbst herrichten lassen, und in den Handel bringen, indem dadurch dem Landmann die Arbeiten des Röstens, Dörrens, Brechens und Hechelns erspart, und die Leinwand-Fabrikation gehoben werden soll.

V.

Zwanzig Prämien, jede zu 15 fl., werden ausgesetzt für jene Individuen, welche sich ausweisen, in ihren Gemeinden zweckmäßigen Unterricht zu einem reinen und gleichen Flachs-Gespinnst ertheilt, die meisten Zöglinge unterrichtet, und die brauchbarsten Spinner und Spinnerinnen, welche auf die in der nachstehenden Nro. VI. ausgesetzten

Digitized by Google

Preise Anspruch machen können, durch ihren Unterricht gebildet zu haben.

VI.

Fünfzig neue auf die neueste und zweckmäßigste Art verfertigte Spinnräder werden ertheilt an jene jungen Spinner und Spinnerinnen, welche sich legal ausweisen, an dem oben Nr. V. erwähnten Spinn-Unterricht Antheil genommen, und sich durch Fleiß, dann durch reines und gleiches Gespinnst, worüber Muster-Schneller vorzulegen sind, ausgezeichnet zu haben.

VII.

In Bezug auf die von den Preis-Bewerbern nachzuweisenden Erfoderniße wird im allgemeinen festgesetzt, wie folgt:

1.) Alle Angaben müssen durch legale, von den Gemeinde-Verwaltungen ausgestellte, und von den einschlägigen Land- oder Herrschafts-Gerichten bestätigte Zeugnisse nachgewiesen seyn.

2.) Wer sich um zwey oder mehrere Preise verschiedener Art bewirbt, hat über jede einzelne Preise-Gattung gesonderte Zeugnisse beyzubringen.

3.) In jedem Zeugnisse ist genau anzugeben, wie der Bewerber mit Vor- und Zunamen heiße, ob er in der Gemeinde ansäßig und selbstausübender Landwirth sey, oder nicht, und womit er sich vorzüglich ernähre?

4.) Es sind überall Flachs-Muster beyzulegen, welche in Papier gewickelt, mit dem Gerichts-Siegel versehen, und mit dem Vor- und Zunamen, dann dem Wohnort des Einsenders bezeichnet seyn müssen

5.) Die Gesuche sind an das Comité zur Beförderung der Leinwand-Fabrikation in Kaufbeuern portofrey einzusenden.

Insbesondere wird für die einzelnen Arten der ausgesetzten Preise noch bestimmt:

1.) für die ad Nr. I. bestimmten Prämien ist der Nachweis erfoderlich:

a.) wie viel Ackerland der Preis-Bewerber besitze?

b.) wie viele Tagwerke er im Jahre 1834 mit Flachs bestellt, und wie vielen russischen Lein-Saamen er dazu verwendet habe?

c.) wie viele Zentner lufttrocknen Roh-Flachses und wie viele Schäffel tauglichen Saat-Leins geärntet worden seyen?

2.) Für die ad Nr. II. ausgesetzten Preise ist nachzuweisen:

a. wie das zum Flachs-Bau bestimmte Acker-Land mit genauer Angabe der Größe und Lage desselben bestellt, durch welche zweckmäßige Mittel die Produktions-Fähigkeit desselben vergrößert, und wie der Lein-Saamen bey der Saat, und die Lein-Pflanze, während sie auf dem Felde stand, behandelt wurde?

b.) wie viel Flachs auf der angegebenen Fläche gebaut wurde? und daß das ganze Quantum dem eingeschickten Muster gleiche.

3.) Für die zu Nr. III. bestimmten Preise ist nachzuweisen:

a.) ob der Flachs auf trocknem oder nassem Wege geröstet wurde, und worin die Verbesserung im Rösten bestanden habe?

b.) wie der Flachs gedörrt wurde, ob in einem besondern Dörr-Ofen oder nicht?

c.) wie er gebrochen wurde, ob mit der Hand, oder mit einer Maschinen-Breche?

d.) wie der Flachs gehechelt wurde, mit einfachen oder mit mehrern Hecheln?

e.) wie viel Flachs der Preis-Bewerber im Jahre 1834 zum Spinnen zugerichtet, wie viel er davon in den Handel gebracht, und wie viel zum Selbst-Gebrauch bestimmt habe?

Digitized by Google

4.) Zu den ad Nr. IV. ausgesetzten Preisen ist nachzuweisen:

a.) wie viel Flachs, und zwar von ausübenden Landwirthen des Oberdonau-Kreises angekauft?

b.) wie dieser Flachs zugerichtet, und

c.) wie derselbe verwendet wurde?

VIII.

Schlüßlich wird noch beygesetzt, daß die Anmeldungen um Preise mit den Mustern längstens bis zum 15. Dezember 1834 bey Comitè eingelaufen seyn müssen, worauf unverweilt die Prüfung stattfinden, und die Zuerkennung der Preise geschehen soll.

An sämtliche Land- und Herrschafts-Gerichte dann die Magistrate der unmittelbaren Städte ergeht das ergebenste Ansuchen, gegenwärtige Bekanntmachung in ihren Amts-Bezirken gehörig zu publiciren, ihre Amts-Untergebenen bey jeder schicklichen Gelegenheit zu belehren und aufzumuntern, und zur Beförderung der guten Sache das Ihrige beyzutragen.

Kaufbeuern den 22. Jänner 1832.

Das

Comitè zur Beförderung der Leinwand-Fabrikation im Oberdonau-Kreise.

Fink, Stadt-Commissär, als Vorstand.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

55.) praes. den ¼34.

(Bekanntmachung.)

Daniel Waibel, Nagelschmid in Lechbruck will sich mit seinen Creditoren gütlich auseinandersetzen.

Wer eine Foderung an ihn zu machen hat, wird aufgefodert, solche am 11ten März 1834 dahier zu liquidiren, und das weitere zu gewärtigen, weil sonst bey Auseinandersetzung dieser Sache keine weitere Rücksicht auf die unangemeldete Foderung genommen wird

Füssen den 2ten Jänner 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht

Egloff, Landrichter.

54.) praes. den ¼ 34.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers hat Georg Forner von Westendorf sein Anwesen, bestehend in einem Gnadenhause und ¼Jcht. Ackers dem gerichtlichen Verkaufe unterstellt. Es wird hiezu der 26te Februar 1834 von Früh 8 Uhr bis Mittag 12 Uhr festgesetzt, und bemerkt, daß der Zuschlag nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes geschehe.

Kaufsliebhaber werden auf den bestimmten Tag mit Leumunds- und Vermögens-Zeugnissen versehen, in die königl. Landgerichts-Kanzley eingeladen.

Wertingen den 28. Jänner 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hermann. Landrichter.

Digitized by Google

55.) praes. den 8/2 34.

(Bekanntmachung.)

Am 21ten May 1829 verstarb dahier der pensionirte Küchenmeister Ihrer k. Hohheit der Frau Herzogin von Pfalz-Zweybrücken Valentin Zengerle, Sohn des verstorbenen Zinsschreibers in Zweybrücken Johann Karl Zengerle.

Unter den Erbs-Interessenten erscheinen nun auch dessen beyde Geschwisterte, Katharina und Karl Zengerle, von denen sich die erstere vor längerer Zeit nach Frankreich, der letztere aber nach Gallizien begeben haben soll, ohne daß sie jedoch seit dem Nachricht von sich gegeben haben.

Da nun die Verlassenschaft des Valentin Zengerle bereits bereiniget ist, und die Masse vertheilt werden soll; so werden Katharina und Karl Zengerle oder deren rechtmässige Descendenten hiemit aufgefodert, sich binnen 6 Monaten a dato in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte zur Empfangsnahme ihrer beyläufig auf 646fl. belaufenden Erbs-Quote um so gewisser zu melden, als sonst mit der Vertheilung fürgeschritten, und ihre Erbstheile gegen Caution den übrigen Erbs-Interessenten auf deren Bitte verabfolgt werden würde.

Neuburg den 30 Jänner 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

56.) praes. den 8/2 34.

(Verschollenheits-Erklärung.)

Nachdem Sebastian Heinz von Aufheim, Soldat des k. 4ten Chev. leg. Regiments (König), vermißt seit dem rußischen Feldzuge, der Aufforderung vom 8. Juny v. J. ungeachtet innerhalb des präfigirten Termins von 6 Monaten sich weder gestellt, noch seinen Aufenthalt angezeigt hat: so wurde derselbe gemäß Beschlusses vom heutigen als verschollen erklärt, und sein in 100 fl. bestehendes Vermögen wird seinen nächsten Verwandten gegen Caution hinausgegeben werden; was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Illertissen den 31. Jänner 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Ott, Verweser.

57.) praes. den 8/2 34.

(Gant-Edikt.)

Der Söldner und Schuster Alois Jank zu Hammerstetten hat sich insolvent erklärt, und dem Gant-Verfahren unterworfen.

Es werden demnach die gesetzlichen Ediktstage und zwar:

I.) zur Anmeldung und Nachweisung der Foderungen auf Dienstag den 4. März d. J.; II.) zur

Digitized by Google

Vorbringung der Einreden auf Freitag den 4. April.; III.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar a.) zur Replik auf Dienstag den 6. May, b.) zur Duplik auf Donnerstag den 22 May d. J. jedesmal Früh 9 Uhr festgesetzt, und die sämmtlichen unbekannten Gläubiger des Gemein-Schuldners unter dem Rechts-Nachtheile hiezu vorgeladen, daß das Ausbleiben an dem ersten Edikts-Tage den Ausschluß von der gegenwärtigen Konkurs-Masse, an den übrigen Tagen aber den Ausschluß von den an denselben vorzunehmenden Verhandlungen zur Folge habe.

Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend Etwas von des Gantirers Vermögen im Besitze haben, hiemit aufgefodert, dasselbe bey Vermeidung des doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte dem Konkurs-Gerichte zu übergeben.

Bemerkt wird noch, daß das Vermögen des Schuldners 1193 fl. 2 kr., der Passiv-Stand dagegen, so weit derselbe bis jetzt bekannt ist, 1980 fl. 31½ kr. betrage, worunter 1383 fl. 31½ kr. Hypotheken-Schulden sind, so daß eine Ueberschuldung von 787 fl. 29½ kr. vorliegt.

Der erste Edikts-Tag ist auch zum Verkaufe des Gant-Anwesens, bestehend in Haus mit Stall und Stadel, ⅛ Tagw. Gras-Garten, Gemeinde-Nutzen, 1⅛ Jchrt. Ackers, 2½ Tagw. Mad, und ⅛ Tagw. Weidenschaft, bestimmt, wozu Kaufs-Liebhaber mit dem Beisatze eingeladen werden, daß Auswärtige sich mit Leumunds- und Vermögens-Zeugnissen zu versehen haben.

Burgau den 1. Februar 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Zimmermann, Landrichter.

53.) praes. den ½° 53

(Bekanntmachung.)

Nachdem Joh. Georg Klingensteiner Hausbesitzer, und Weinschenk zu Kempten sich zahlungsunfähig erklärt, und dessen Gläubiger die Bitte gestellt haben, vor allem sein zu Haslach im Bezirke des k. Landgerichts Kempten liegendes Anwesen schleunigst gerichtlich zu versteigern; so wird zu diesem Behufe auf Donnerstag den 6. März d. J. Morgens 10 Uhr Tagsfahrt angesetzt, wozu Kaufslustige mit dem Beisatze eingeladen werden, daß die Versteigerung in seinem Hause dahier vorgenommen werde, und daß sich auswärtige Kaufs-Liebhaber mit Leumunds- und Vermögens-Zeugnissen zu versehen haben. Wer bis dahin Einsicht nehmen will, kann sich an den hiesigen Bürger Joseph Weidenberger, welcher als Curator aufgestellt ist, wenden, die Verkaufsbedingnisse werden am Versteigerungs-Tage bekannt gemacht, und können auch beim Curator erfragt werden.

Vorläufig wird folgendes zur Kenntniß gebracht:

Das Gut liegt an einer sehr frequenten Land-Straße, kaum eine halbe Stunde von Kempten, die Behausung ist neu erbaut, und mit allen Wohnungs-Bequemlichkeiten versehen, dazu gehören 14 Jaucherte guter Gründe, wegen Nähe der Stadt können mit der Milch gute Geschäfte gemacht werden.

Auf diesem Gute wurde auch bisher die Brandwein und Spiritus-Brennerey dann Essigsiederey in persönlicher Eigenschaft ausgeübt, und ist alle Einrichtung zum Betriebe der Essigsiederey und Brandwein-Brennerey im besten Zustande

Digitized by Google

vorhanden, es werden zur Erhaltung der Abnehmer noch gegenwärtig diese Geschäfte betrieben.

Kempten den 8 Febr. 1834.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadt-Gericht.

Lic. Keller Director.

Dr Brinz,

59.) praes. den ½ 34.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen einiger Hypothekar-Gläubiger des Anton Kaisel Bäckers zu Wertingen wird dessen Anwesen, bestehend 1.) aus Haus, Stadel, Garten; 2.) der realen Bäckers-Gerechtsame; 3.) dem Gemeinde-Nutzen nebst den alten und neuen Theilen; 4.) ¾ Jauchert Ackers auf der Oberthürheimer-Höhle; 5.) ¾ Jauchert Ackers beym Firmus-Hölzle; 6.) ⅜ Jauchert Ackers im Himmelreich; 7.) ¼ Jauchert Ackers im Heinzellocher; und 8.) ¼ Jauchert Ackers von Johann Dirr, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu auf den 4ten März Frühe von 8 bis 12 Uhr Tagsfahrt anberaumt, wo der Hinschlag nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes geschieht.

Kaufs-Liebhaber werden, mit Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen versehen, in die kgl. Landgerichts-Kanzley eingeladen, die sämmtlichen Gläubiger des Anton Kaisel aber zu Wahrung ihrer Rechte zu obiger Tagsfahrt vorgeladen.

Wertingen den 4. Februar 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hermann, Landrichter.

60.) praes. den ½ 34.

(Proclama.)

In der Untersuchung gegen den aus Pyrmasenz im Rhein-Kreise gebürtigen Friedrich Johann Pfersdorff, Lieutenant des unterfertigten Regiments, wegen eigenmächtiger Entfernung und andern Anschuldigungen wurde durch Erkenntniß des Kriegs-Gerichtes vom 24. August vorigen, und des Königlichen General-Auditoriats, Revisions-Gerichtes der Armee, vom 8ten Jänner dieses Jahres in contumatiam zu Recht erkannt: daß derselbe hinsichtlich der Anschuldigungen des militärischen Verbrechens der verletzten Dienstpflicht, und des fortgesetzten militairischen Verbrechens der Untreue im Dienste durch Unterschlagung 1ten Grades an einem der Wacht-Mannschaft gehörigen Gelde, nicht als schuldig befunden worden, und daher von der Strafe frey zu sprechen, des militairischen Verbrechens der eigenmächtigen Entfernung aber für schuldig zu achten, und hiefür mit der Entlassung zu bestrafen sey. Die Untersuchungs-Kosten sind, in so weit sie nicht aus dem Vermögen des Verurtheilten berichtiget werden können, vorbehaltlich des Regresses von dem Königlichen Kriegs-Aerar zu bezahlen.

Digitized by Google

(Steck-Brief.)

Inn- und ausländiſche Civil- und Militair-Behörden werden erſucht, den Verurtheilten welcher in der Nacht vom 14ten auf den 15ten July 1831 aus hieſiger Garniſon entwichen iſt, Spähe zu verfügen, und ihn im Betretungsfalle gefänglich anher auszuliefern.

(Perſonal-Beſchreibung.)

Derſelbe iſt 43 Jahre alt, 5′ 9″ 2‴ groß, hat dunkelbraune Haare, breite Stirne, dunkelbraune Augen und Augenbraunen, große Naſe, länglichtes blatternarbiges Geſicht, bräunliche Geſichtsfarbe, rundes Kinn, und dunkelbraunen Bart. Bey ſeiner Entfernung trug er die Uniform des Regiments, nemlich einen Frack oder Ueberrock von kornblauen Tuche mit ſchwarzem Kragen, ſchwarzen Aufſchlägen, und weißen Knöpfen.

Kempten den 7. Februar 1834.

Königlich Bayeriſches 11tes Linien Infanterie-Regiment.

v. Flad, Oberſt.

Albrecht, Aktuar.

61.) praes. den ½34

(Ediktal-Ladung.)

Dem Markte Hohenwarth ſind nachfolgende Urkunden über die bey der königlichen Staatsſchulden-Tilgungs-Kaſſa in München anliegenden Kapitalien zu Verluſt gegangen.

1.) Kataſter-Nummer 653 über 500fl — Land-Anlehen vom Jahre 1721 beim ehemahligen landſchaftlichen Schulden-Abledigungs-Werk mit der Zinszeit 10. Oktober zu 2½ Proz. Carenz-Jahr-pflichtig.

2.) Kataſter-Nummer 349 über 300fl — Hof-Zahlamts-Kapital vom Jahre 1699 bey der ehemahligen Landſchaft mit der Zinszeit 14. July zu 2½ Proz. Carenz-Jahr-pflichtig.

Auf Antrag des Magiſtrats des Markts Hohenwarth werden die unbekannten Inhaber derſelben aufgefodert, ſolche binnen ſechs Monaten bey dießſeitigem Gerichte vorzuweiſen, außerdem ſie für kraftlos erklärt werden würden.

Schrobenhauſen den 10. Februar 1834

Königlich Bayeriſches Landgericht

Ramſauer, Landrichter.

Digitized by Google

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 10. Februar 1834.	Briefe	Geld	Den 13. Februar 1834.	Briefe	Geld	Den 15. Februar 1834.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	101⅞	101⅝	*Obligat. à 4% m. Coup.*	101⅞	101⅝	*Obligat. à 4% m. Coup.*	102	101⅝
L. Loose unverz. à 10fl.	123		*L. Loose unverz. à 10fl.*	123		*L. Loose unverz. à 10fl.*	123	
detto detto à 25fl.	114		*detto detto à 25fl.*	114		*detto detto à 25fl.*	114	
detto detto à 100fl.	115		*detto detto à 100fl.*	115		*detto detto à 100fl.*	115	

Digitized by Google

Intelligenzblatt

des königlich-Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

Nro 8.

Augsburg, den 24ten Februar 1834.

Inhalt:

49.) Korrespondenz mit auswärtigen Behörden betr. 50.) Die Polizey-Taxe für das braune Sommerbier pro 1834 betr. 51.) Die Prüfung für Patrimonial-Richter IIter Klasse, und für die patrimonial-gerichtlichen Polizey-Beamten betr. 52.) Die Bildung eines Patrimonial-Amtes zu Unterwaldbach betr. 53.) Die zu München gegründete technische Industrie-Anstalt für krüppelhafte Kinder betr. 54.) Die Herabsetzung der Kupfermünzen im Fürstenthum Reuß-Schleitz. 55.) Das Abführen der aus den Straßen-Gräben ausgehobenen Erde betr. 56.) Die ¼jährige Vorlage der Nachweise über Visitation der Rural-Gemeinden und resp. Lokal-Polizey-Behörden bezüglich der Polizey-Verwaltung betr. 57.) Die Renten-Ueberschüsse der katholischen Kirchen-Stiftungen betr. 58) Das Ergebniß der Collekte zum Ankaufe der Schloß-Kapelle in Altsberg. 59.) Die Vorstellung der Menagerie-Besitzerin Münzel aus Mainz, die Ausstellung ihrer Menagerie betr. 60. — 62.) Die Erledigung der Pfarreyen Grönenbach, Klein-Kemnath und Aurieb. 63.) Die Erledigung des Curat-Beneffiziums Ober-Lauterbach. 64.) Nachträge und Berichtigungen zur k. Ministerial-Instruktion vom 24ten Dezember 1833 über die Behandlung des Armenwesens (Beilage zu Nr. 3. des Kreis-Intelligenz-Blattes). — Kreis und andere Notizen. — Bekanntmachungen der äussern kgl. Kreis-Behörden.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

II.) ad Nrm. 2205. App. Ger.

(Korrespondenz mit auswärtigen Behörden betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs

werden sämtliche Untergerichte des Oberdonau-Kreises in Gemäßheit der am 6ten d. M. hieher erfolgten und im Abdrucke nachstehenden k. Ministerial-Entschließung vom 31ten v. M. zur genauen Beobachtung der über die Korrespondenz mit auswärtigen Behörden, und Insinuation gerichtlicher Dekrete an Ausländer bestehenden Verordnungen vom 28ten Jänner 1825, 30ten July 1824, und 22ten May 1829 angewiesen, und der Gerichts-Vorstand für die

Digitized by Google

Befolgung dieser Verordnungen verantwortlich gemacht.

Neuburg den 14ten Februar 1834.

Königliches Appellations-Gericht des Oberdonau-Kreises.

v. Weber, Präsident.

Sekretär Kaminit.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Justiz.

Da sich in neuester Zeit wieder mehrere Fälle ergeben haben, in denen von Seite bayerischer Gerichte an ausländische Behörden unmittelbar Requisitionen zur Vernehmung ausländischer Individuen, ja selbst zu einer Gesandtschaft gehöriger Personen erlassen worden sind; so hat das k. Appellations-Gericht sämtliche Untergerichte zur genauen Beobachtung der über die Korrespondenz mit auswärtigen Behörden und Insinuation gerichtlicher Dekrete an Ausländer bestehenden Verordnungen vom 28ten Jänner 1823, 30ten July 1824, und 22ten May 1829 anzuweisen, und die Vorstände der Gerichts-Behörden für die Befolgung jener Weisungen verantwortlich zu machen.

München den 31ten Jänner 1834.

Auf Sr. Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Freiherr v. Schrenk.

Durch den Minister der funkt. General-Sekretär Appellationsgerichts-Rath Frhr. v. Tautphöus.

L.) ad Nrm. 12835.

An

sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Polizey-Taxe für das braune Sommer-Bier pro 1834 betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die polizeyliche Taxe für das braune Sommer-Bier wird hiemit nach Maaßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 25ten April 1811 pro 1834 vom Ganter aus festgesetzt, wie folgt:

für den	Iten Distrikt	4kr. 2pf.
„ „	IIten Distrikt	5kr. —
„ „	IIIten Distrikt	4kr. 3pf.
„ „	IVten Distrikt	4kr. 3pf.

Diesem Preise ist der Communal-Malz-Aufschlag, wo ein solcher besteht, noch besonders beyzuschlagen.

Augsburg den 19. Februar 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

LI.) ad Nrm. 12520.

(Die Prüfung für Patrimonial-Richter IIter Klasse, und für die patrimonialgerichtlichen Polizey-Beamten betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Es wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am Montage den 14. April d. J. bey der unterfertigten Stelle die nach §. 48. der VI. Verfassungs-Beylage

Digitized by Google

für die Bewerber um Patrimonialrichters-Stellen IIter Klasse, und gleichzeitig die nach Art. 8. des Gesetzes vom 28ten Dezember 1831, die Rechts-Verhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Guts-Herren betreffend, für die Bewerber um Patrimonial-Aemter vorgeschriebene Prüfung werde vorgenommen werden.

Die Admissions-Gesuche sind längstens 14 Tage vor dem Anfange derselben dießorts zu überreichen, mit welchen die Bewerber um Patrimonialrichters-Stellen IIter Klasse die erfoderlichen Zeugnisse über absolvirte Gymnasial-Studien, und dreyjährige gerichtliche Praxis vorzulegen, die Bewerber um Patrimonial-Aemter aber sich über eine Gerichts- oder polizeyliche Praxis von 2 Jahren durch gültige Zeugnisse auszuweisen, und sämtliche Bewerber von der betreffenden Distrikts-Polizey-Behörde auch ein Zeugniß über ihr sittliches und politisches Betragen beyzubringen haben.

Augsburg den 16. Februar 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

LII.) ad Nrm. 12106.

(Die Bildung eines Patrimonial-Amtes in Unterwaldbach betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Reskript ddo. Berchtesgaden den 9ten praes. 20ten Oktober 1833 die durch das Ableben des königl. bayer. erblichen Reichs-Rathes ꝛc. Grafen von Staufenberg unter dem 2ten July 1833 an die Krone Bayern heimgefallenen, im Landgerichts-Bezirke Burgau gelegenen Lehen dem Durchlauchtig-Hochgebornen Herrn Fürsten Ludwig Crato Carl von Oettingen-Wallerstein, Seiner Königlichen Majestät von Bayern Kron-Oberst-Hofmeister, erblichen Reichs-Rathe, dirigirenden Staats-Minister des Innern ꝛc. in der Art allergnädigst zu verleihen geruht, daß die Gerichtsbarkeit, welche mit den Lehenschaften bisher verbunden war, an das kgl. Landgericht Burgau in definitiver Eigenschaft, und hiebey lediglich die niedere örtliche durch ein Patrimonial-Amt zu verwaltende Polizey unter den im Gesetze vom 28ten Dezember 1831, die Rechts-Verhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Guts-Herren betreffende Art. 4 und 6 bezeichneten Modalitäten auf den neuen Vasallen übergehen soll.

Dieses Patrimonial-Amt umfaßt demnach

1.) das Schloß Unterwaldbach, nebst Oekonomie-Gebäuden und der Flur-Markung;

2.) den Weiler Eberstall mit der Humbrechts-Mühle und 6 Familien;

3.) das Pfarrdorf Oberwaldbach mit 76 Familien.

Der ständige Amts-Sitz ist in Burtenbach, woselbst auch der von der unterfertigten Kreis-Regierung als Patrimonial-Beamter zu Unterwaldbach bestättigte v. Halder'sche Patrimonial-Richter I. Klasse

Digitized by Google

des Patrimonial-Gerichts Burtenbach, Gustav Adolph Wasser seinen Wohnsitz hat.

Augsburg den 19. Februar 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

LIII.) ad Nrm. 9922.

An

sämtliche k. Conscriptions-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Anwendung des §. 4. des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die unterm 12. v. M. im obenstehenden Betreffe vom kgl. Staats-Ministerium des Innern an die kgl. Regierung des Isar-Kreises erlassene, der unterfertigten Stelle mitgetheilte höchste Entschließung wird sämtlichen k. Conscriptions-Behörden des Ober-Donau-Kreises nachstehend zur Darnachachtung eröffnet:

„Der k. Kreis-Regierung wird auf die „Berichte des bezeichneten Betreffes „vom 5ten Februar, 28ten April und „17ten May v. J. zur Entschließung erwiedert, daß der §. 4. des Heeres Ergänzungs-Gesetzes genau nach seinem „Wortlaute zu vollziehen sey, und daß „die Detention in einem Zwangs-Arbeits-„Hause um so weniger unter jenem §. „subsumirbar erscheine, als"

1.) „die Verbringung in solche Anstalten nicht in Folge richterlicher, im Instanzen-Zuge geschöpfter Erkenntnisse, „sondern lediglich in Folge einfacher, „alle Appellation, sogar alle Beschwerden mit Suspensiv-Kraft „ausschließender, an die Kreis Regierung nur nachträglich im Offizial-„Wege zur Kundgabe gelangender „Vollzugs-Verfügung stattfindet; als „selbe"

2.) „nicht Straf- sondern Beschäftigungs-„Anstalten und Institute sind, in welchen den zum Müßiggange sich Hinneigenden die Gewohnheit und Kunde „der Arbeit beigebracht werden soll; „und als"

3.) „in jene Häuser außer dieser Categorie von Detinirten nur jene Staats-„und Criminal-Inkulpaten gebracht „werden, welche ab instantia absolvirt sind, aber die vorschriftmäßige „Caution nicht aufzubringen vermögen, „und auch hier gleichfalls von einer „vollständigen Verurtheilung die Rede „nicht seyn kann."

Augsburg den 20. Februar 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

LIV) ad Nrm. 12409.

An

sämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die zu München gegründete technische Industrie-Anstalt für krüppelhafte Kinder betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die kgl. Regierung des Isar-Kreises Kammer des Innern verkündet in dem Intelligenz-Blatte dieses Kreises vom 12ten Febr. Nr. VIII. S. 330 u. f. die nachfolgend

Digitized by Google

aufgenommenen Satzungen einer von dem Conservator von Kurz zu München errichteten technischen Industrie-Anstalt für arme krüppelhafte Kinder mit dem Beisatze, daß diese Anstalt als eine specielle Handwerker-Schule für krüppelhafte Kinder aus allen Theilen der Monarchie erklärt, und dem Rektorate der Kreis-Gewerbschule untergeordnet sey.

Sämtliche Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises sind gehalten, ihre Amts-Untergebenen, namentlich sämtliche Armen-Pflegschaften ihrer Bezirke von dem Bestehen, und der aus den Satzungen vorläufig erkennbaren Einrichtung dieser Anstalt auf geeignete Weise zu unterrichten, und werden die weise und nützliche Bestimmung der letztern anerkennend, zur Theilnahme aufzufodern, keine Gelegenheit ungenützt vorübergehen lassen.

Augsburg den 15ten Februar 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

Statuten

der von dem Conservator von Kurz in München begründeten technischen Industrie-Anstalt für krüppelhafte Kinder.

Der Zweck der Anstalt ist: Werktags-Schulfreye (dreizehn bis vierzehn Jahre alte) arme krüppelhafte Kinder, welche wegen ihrer körperlichen Mängel zu künftigen Gewerbe- und andern Berufs-Arten nicht wohl taugen, durch mechanische Uebungen in verschiedenen denselben angemessenen Beschäftigungen zu Fabrik-Arbeitern zu bilden, oder denselben auch in der Anstalt selbst andauernden Verdienst zu verschaffen, um sie vor dem Müssiggange, und den daraus hervorgehenden Lastern zu bewahren.

Die Gegenstände, deren fabrikmäßige Anfertigung die Zöglinge methodisch gelehrt werden, sind nur solche, welche nach dem Gewerbs-Gesetze vom Jahre 1825 frey gegeben sind, daher nicht Zunftmäßig gefertigt werden, und auch insbesondere auf die Bildung des Volks-Geschmacks einwirken, wozu überdieß die Kinder selbst besondere natürliche Neigung, und die körperlichen Eigenschaften besitzen, als z. B. für Knaben: die Anfertigung verschiedener Muster zum Ausnähen und Sticken, das Illuminiren von Bilderbögen, die Verfertigung verschiedener geometrischer Körper, Mal-Patronen, Modellen von Gebäuden, Meubeln, Geräthschaften, Cartonage, Papier-Macher- Massa-Arbeiten, bunter Papiere, wasserdichter Gegenstände, kleiner physikalischer, oder ökonomischer Aparate, Kinder-Spielwaaren.

Für die Mädchen: die Anfertigung künstlicher Charpie, gedruckter Teppiche auf Leinen, Zwilch und Tuch, die Anfertigung einer neuen Art wasserdichter Schuhe ꝛc.

Durch diese wechselseitige Beschäftigung, welche aber für den Unternehmer mit einem großen Kosten-Aufwande verbunden ist, dürfte den Institut-Zöglingen ein anderseitiges Unterkommen möglich gesichert werden, als z. B. in einer Fabrik bunter Papiere, oder von Spiel-Karten, von künstlichen Schreib-Tafeln und Pergament, von Cartonage-Arbeiten, von Massa-Gegenständen, von Kinder-Spielwaaren, in einer chemischen Druckerey als Gehilfen, bey Etuit- und Futteral-Arbeitern, oder endlich im Institute selbst, wo sie einen andauernden Beschäftigungs-Verdienst erhalten können.

Das Lokale dieser technischen Lehr- und Beschäftigungs-Anstalt ist zweckmäßig, und die Kinder sind den ganzen Tag in demselben einer beständigen Aufsicht unterworfen.

Digitized by Google

Die Dauer der Lehr- und Beschäftigungs-Zeit ist an den Werktagen in den Winter-Monaten von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends, und in den Sommer-Monaten von 6 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends, mit Ausnahme der Mittags-Stunde. Die eigentliche Lehrzeit ist für talentvolle fleißige Zöglinge auf 1 Jahr festgesetzt.

An Sonn- und Feyertagen werden die Zöglinge zum Besuche ihrer Kirchen und der Feyertags-Schulen angehalten; übrigens wird denselben auch von 10 bis 12 Uhr Vormittags noch besonderer technischer Unterricht im Modelliren verschiedener Gegenstände nach den Regeln der mathematischen Zeichnungs-Kunst in Pappe u. s. w., im Gießen in Gyps, Wachs, Bley, in verschiedenen kleinen chemischen Proceduren, als Tinte, Farbe, Beizen, Kitte-Bereitung ꝛc. ertheilt, welche bey den Handwerkern vorzüglich vorkommen.

Aller Unterricht und Anleitung wird den armen krüppelhaften Kindern im Institute unentgeldlich ertheilt.

Auf Rechnung des Unternehmers geht die ganze Erhaltung des Institutes, als die Bestreitung des Lokal-Zinses, der Kosten für Beheitzung, Beleuchtung und Reinigung der Arbeits-Zimmer, die Nachschaffung und Unterhaltung der benöthigten Werkzeuge und des Arbeits-Materials, so wie der Absatz und die Verwerthung der Fabrikate der Anstalt.

Die Aufnahms-Bedingungen sind:

1.) Der Ausweis über die Freysprechung aus der Werktags-Schule,

2.) ein Hautreiner Gesundheits-Zustand,

3.) das Versprechen, ein Lern- und zwey Uebungs- (Ausbildungs)-Jahre im Institut zuzubringen,

4.) die Vorauszahlung von fünf und zwanzig Gulden als Ersatz für das bey den Lern-Versuchen zu Grund gehende Material.

Sobald die Erzeugnisse eines Zöglings nach überstandener (kürzestens einjähriger) Lernzeit brauchbar sind, erhält derselbe von dem Unternehmer des Instituts angemessene Arbeits-Löhnungen, welche nach Verdienst von Zeit zu Zeit erhöht werden.

Im Jänner 1834.

J. v. Kurz.

Gesehen und gutgeheißen durch das kgl. Rektorat der Kreis-Landwirth-schaft- und Gewerbs-Schule in München.

(L. S.) Pauli.

LV.) ad Nr. 10936.

(Die Herabsetzung der Kupfer-Münzen im Fürstenthume Reuß-Schleitz betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

In dem Fürstenthume Reuß-Schleitz ist der Werth der Fürstlich Reuß-Greitz'schen und Herzoglich Coburg-Saalfeld'schen Kupfer-Dreyer, so wie der Herzoglich Meining'schen und Coburg'schen Kupfer-Kreuzerstücke auf 2 Pfennige dergestalt herabgesetzt worden, daß die genannten Münz-Sorten sowohl in den öffentlichen Kassen, als auch in dem Handel und Wandel nur zu dem angegebenen Werthe angenommen werden dürfen.

Auch ist daselbst eine frühere Verordnung, nach welcher alle im 24 fl. Fuße ausgeprägten Pfenninge, namentlich die kgl. bayerischen, in den öffentlichen Kassen sowohl, als im Handel und Wandel gänzlich ausser Curs gesetzt werden, und nur noch als Heller angenommen werden sollen, wiederholt eingeschärft worden.

Hievon wird das Publikum zur Warnung vor Beschädigung in allenfalls vorkommenden Fällen in Kenntniß gesetzt.

Augsburg den 16ten Februar 1834.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

Digitized by Google

LVI.) ad Nrm. 8661.

An

sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Das Abführen der aus den Straßen-Gräben ausgehobenen Erde btr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Obgleich der Art. IX. der allerhöchsten Verordnung vom 16ten August 1805 (Reg.-Blt. S. 908) ausdrücklich, und umständlich bestimmt, wie es mit der Behandlung der aus den Straßen-Gräben ausgehobenen Erde zu halten sey; so haben sich doch in der jüngsten Zeit hierüber wieder Anstände ergeben.

Die bemerkte Verordnung enthält in ihrem ersten Theile offenbar eine Begünstigung der Grund-Eigenthümer, und der ganze weitere Inhalt des Art. IX. spricht den vollen Schutz des Eigenthums aus, und will nur in der Voraussetzung der Nicht-Beeinträchtigung desselben dem kgl. Aerar vermeidliche Kosten ersparen.

Kein Grund-Eigenthümer ist daher verbunden, schädliche Erd-Arten auf sein angränzendes Besitzthum, oder selbst nützliche zur Zeit der Besaamung aufzunehmen, und es steht ihm dießfalls zu jeder Zeit das Recht der Ablehnung zu, nimmt er aber dem Grundstücke zusagende Stoffe auf; so muß er sich nach den weitern Vorschriften der zitirten Verordnung benehmen.

Hiernach sind die Interessenten in vorkommenden Fällen geeiguet zu belehren.

Augsburg den 21ten Februar 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

LVII.) ad Nrm. 12408.

An

sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die vierteljährige Vorlage der Nachweise über Visitation der Rural-Gemeinden und resp. Lokal-Polizey-Behörden bezüglich der Polizey-Verwaltung btrff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die Vorlage der durch das allgemeine Ausschreiben vom 11ten November 1831 ad Nrm. 30965 angeordneten Tagbuchs-Auszüge über Visitation der Lokal-Polizey-Behörden geschah während des Verwaltungs-Jahres $18\frac{32}{33}$ weniger regelmäßig, als man erwarten durfte.

Sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden werden daher hiedurch aufgefodert, diese Tagbuchs-Auszüge, oder statt deren die Tagbücher selbst, von nun an und zurückwirkend auf das nunmehr abgeflossene I. Quartal $18\frac{34}{35}$ ohne Unterbrechung rechtzeitig vorzulegen.

Augsburg den 15ten Februar 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

LVIII.) ad Nrm. 12386.

(Die Renten-Ueberschüsse der katholischen Kirchen-Stiftungen btr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Da mit Ende dieses Monats der Termin ausläuft, in welchem die Renten-Ueberschüsse der katholischen Kirchen-Stiftungen aus den vorjährigen Rechnungen pro $18\frac{33}{34}$ hieher anzuzeigen sind; so werden

Digitized by Google

sämtliche Behörden unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 17 Januar 1829 (Seite 71 des Kreis-Intelligenz-Blattes v. J. 1829) hiemit aufmerksam gemacht, und zur rechtzeitigen Einsendung angewiesen.

Augsburg den 20ten Februar 1834.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.
Kammer des Innern.
v. Link, Präsident.
coll. Thugut.

LIX) ad Nrm. 12710.

(Das Ergebniß der Collekte zum Ankauf der Schloß-Kapelle in Absberg betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Den Erfolg der am 10. July vorigen Jahres (Kreis-Intell.-Blatt vom Jahre 1833 pag. 923) zum Ankaufe der Schloß-Kapelle in Absberg, kgl. Landgerichts Gunzenhausen im Rezat-Kreise, für die Katholiken, und deren Herstellung zur Pfarr-Kirche ausgeschriebenen Samlung bringt die unterfertigte Stelle durch nachfolgende Uebersicht zur allgemeinen Kenntniß.

Augsburg den 19ten Februar 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.
Kammer des Innern.
v. Link, Präsident.
coll. Thugut.

Uebersicht

der von den sämtlichen Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises zum Ankaufe der Schloß-Kapelle in Absberg, kgl. Landgerichts Gunzenhausen im Rezat-Kreise, für die Katholiken, und deren Herstellung zur Pfarrkirche eingegangenen freywilligen Beyträge.

A. Landgerichte.

Von: 1.) Aichach 48 fl. 29 kr. 2.) Buchloe 22 fl. 21 kr. 3.) Burgau 19 fl. 21 kr. 2 hl. 4.) Dillingen 31 fl. 2 kr. 2 hl. 5.) Donauwörth. — 6.) Friedberg 31 fl. 6 kr. 2 hl. 7.) Füßen 30 fl. 55 kr. 8.) Göggingen 12 fl. 5 kr. 9.) Grönenbach 59 fl. 22 kr. 20.) Günzburg 24 fl. 11 kr. 11.) Höchstädt 28 fl. 37 kr. 4 hl. 12.) Illertissen 9 fl. 18 kr. 12.) Immenstadt 45 fl. 44 kr. 3 hl. 14.) Kaufbeuern 53 fl. 47 kr. 4 hl. 15.) Kempten 67 fl. 1 kr. 1 hl. 16.) Lauingen. 17.) Lindau 16 fl. 44 kr. 4 hl. 18.) Mindelheim 44 fl. 25 kr. 6 hl. 19.) Neuburg 25 fl. 11 kr. 20.) Oberdorf 37 fl. 57 kr. 4 hl. 21.) Obergünzburg 43 fl. 29 kr. 4 hl. 22.) Ottobeuern 74 fl. 7 kr. 5 hl. 23.) Rain 13 fl. 32 kr. 4 hl. 24.) Roggenburg 25 fl. 55 kr. 25.) Schrobenhausen 34 fl. 30 kr. 26.) Schwabmünchen 18 fl. 6 kr. 4 hl. 27.) Sonthofen. — 28.) Türkheim 12 fl. 33 kr. 28.) Ursberg 26 fl. 29 kr. 30.) Wertingen 35 fl. 3 kr. 4 hl. 31.) Weiler 82 fl. 7 kr. 4 hl. 32.) Zusmarshausen 36 fl. 24 kr. 4 hl.

B. Stadt-Magistrate.

33.) Augsburg 69 fl. 4 hl. 34.) Kaufbeuern 6 fl. 17 kr. 4 hl. 35.) Kempten. — 26.) Lindau 5 fl. 30 kr. 37.) Memmingen 10 fl. 21 kr. 38.) Neuburg 2 fl. 54 kr. 3 hl.

C. Herrschafts-Gerichte.

39.) Babenhausen 34 fl. 27 kr. 6 hl. 40.) Burheim 3 fl. 28 kr. 4 hl. 41.) Edelstetten. — 42.) Illereichen — .43.) Neuburg an der Kammel 2 fl. 24 kr. 44.) Nordendorf 2 fl. 6 kr. 45.) Thannhausen 30 kr. 46.) Weissenhorn 20 fl. 1 kr.

Summa 1166 fl. 59 kr. 2 hl.

LX.) ad Nrm. 11949.

An
sämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Vorstellung der Menagerie-Besitzerin Münzel aus Maynz, die Ausstellung ihrer Menagerie betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Maria Münzel aus Maynz hat

Digitized by Google

inhaltlich einer Vorstellung zum k. Staats-Ministerium des Innern ihre Menagerie an Bernhard Chanteur aus Amsterdam verkauft, und der Käufer beabsichtiget, die Menagerie in Bayern vorzuzeigen.

Nach einer Entschließung des k Staats-Ministeriums des Innern vom 3ten d Mts. wird der Bitte der Maria Münzel entsprechend, die ihr durch Ministerial-Entschließung vom 26ten Oktober v. J. ertheilte Bewilligung (Ausschreiben vom 31. Oktober 1833 Kr.-Int.-Blt. S. 1827 und 1525 auf Bernhard Chanteur übertragen.

Hiernach ist sich daher zu achten.

Augsburg den 15. Februar 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

LXI.) ad Nrm. 12324.

(Die Erledigung der Pfarrey Grönenbach betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Ignatz Mayr wurde die Pfarrey Grönenbach, Landgerichts gleichen Namens, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 1263 Seelen erstreckt, und eine Schule im Pfarr-Orte und zwey Neben Schulen in den Filialen besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 1519 fl. 16kr., nemlich:

1.) in 625 fl. 5 kr. ständigem Gehalt, 2.) in 53fl. als Anschlag für Wohnung und Garten; 3.) in 174 fl. 55 kr. für gestiftete Jahrtage; 4.) in 66fl. 16kr. für Stol-Gefälle; 5.) in 600 fl. aus der Staats-Kasse für zwey zu haltende Kapläne.

Die hievon abzuziehenden Lasten mit Einschluß von 600 fl. für die zu haltenden Kapläne, betragen die Summe von 660fl 21kr.

Allenfallsige Bewerber um diese Pfründe haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 16ten Februar 1834.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

LXII.) ad. Nrm. 11671.

(Die Erledigung der Pfarrey Klein-Kemnath betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch Versetzung des Priesters Joseph Arbogast Bader, auf das Benefizium in Unter-Thingau wurde die Pfarrey Klein-Kemnath, Landgerichts Ober-Günzburg, erledigt, welche sich über eine Bevölkeruug von 136 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt.

Die Oeconomie umfaßt 18 Jchrte. Feld und 46 Jchrte. Wiesen und Weide, welche seit dem Jahre 1812 verpachtet sind.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 423 fl. 59 kr., nämlich 1.) in 50 fl. ständigem Gehalt, 2.) in 205 fl. 54 kr. aus Realitäten, 3.) in 150 fl. aus Rechten, 4.) in 18 fl. 5 kr. für besondere Verrichtungen.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 83 fl.

Allenfallsige Bewerber um diese Pfründe haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg. den 18ten Februar 1834.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

Digitized by Google

LXIII.) ad Nrm. 11503.

(Die Erledigung der Pfarrey Auried betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch Versetzung des Pfarrers Xaver Bauhof, auf die Pfarrey Ettelried wurde die Pfarrey Auried, Landgerichts Zusmarshausen, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 175 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt.

Die Oeconomie umfaßt 31 Jchrte. Acker-Feld, und 10 Tagwerk Wiesen, wozu ein Betriebs-Kapital von beyläufig 700 fl. erfoderlich wäre.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 610 fl. 30 kr. nämlich: 1.) in 3fl. ständigem Gehalt; 2.) 283 fl. 18kr. aus Realitäten; 3.) in 300 fl. 35 kr. aus Rechten; 4.) in 1 fl. 30 kr. herkömmlichen Gaben; 5.) in 22fl 7kr. aus besonders bezahlten Dienst-Verrichtungen.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen inclus. 50 fl. jährlicher Frist von dem schuldigen Bau-Reluitions-Kapitale, dann den Zinsen hievon, nach dem Stande v. J. 1826 berechnet die Summe von 139 fl. 3 kr.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen, längstens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 18. Februar 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

LXIV.) ad. Nrm. 10494.

(Die Erledigung des Curat-Benefiziums Oberlauterbach betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch Versetzung des Priesters Johann Ev. Merz auf die Pfarrey Wahlhaupten, wurde das Curat-Benefizium Oberkauterbach, Landgerichts Schrobenhausen, erledigt, welches sich über eine Bevölkerung von 559 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt.

Die Oeconomie umfaßt 9 Jaucherte, 82 Decimalen Ackerfeld, 10 Tagwerk 14 Decimalen Wiesen, und 3 Tagwerk 79 Dec. Holzboden, wozu ein Betriebs Kapital von etwa 600 fl. erfoderlich wäre.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 409 fl. 39 kr. nämlich: 1.) in 113 fl. ständigem Gehalt; 2.) in 50 fl. aus Realitäten; 3.) in 136fl. 22kr. aus Rechten; 4.) in 81 fl. 57 kr. für besondere Verrichtungen; 5.) in 28fl. 20kr. herkömmlichen Gaben und Samlungen.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 4 fl. 16 kr. Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 18. Februar 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll Thugut.

Digitized by Google

Nachträge und Berichtigungen

zur k. Ministerial-Instruktion vom 24. Dezember 1833 über die Behandlung des Armen-Wesens; (Beilage zu Nr. 3 des Kreis-Intelligens-Blattes.)

Beilage IX. deren Nachlieferung S. 115 zugesichert wurde.

Beilage IX.

N. Kreis.

Polizey-Distrikt N.
Gemeinde N.

Rechnung
der
Lokal-Armen-Pflege
für das Jahr 18 —

Digitized by Google

Belege Nr.	Einnahmen.	Betrag fl.	kr.	pf.	Bemerkungen.
	I. Rein-Ertrag des Stamm-Vermögens.				
	II. An dem Stamm-Vermögen nicht einverleibter sondern verfügbar gehaltener Kassa-Ueberschüsse früherer Jahre.				
	III. Zuflüsse: 1) aus Staats-Kassen 2) von Privaten.				
	IV. Gesetzliche Einnahme der Lokal-Armen-Fonde und zwar: 1) von Tanz-Musiken, Hochzeiten, Schützen-Festen ꝛc. 2) von Succumbenz-Geldern 3) ꝛc. (vid. §. 24. gegenwärtiger Instruktion).				
	V. Fundations-Zuflüsse.				
	VI. Collekten und freiwillige Beiträge.				
	VII. Ersatz-Leistungen 1) von andern Gemeinden für nicht blos momentane Unterstützung ihrer in dem Orte weder als Dienstboten noch als Gesellen verwendet gewesenen Heimaths-Angehörige; 2) von alimentationspflichtigen Corporationen und Privaten.				
	VIII. Erlös aus der Armen-Beschäftigung.				
	IX. Zuschuß aus dem Distrikts-Armen-Fonde.				
	X. Verfügbare Ueberschüsse der Gemeinde-Kassen.				
	XI. Im Einvernehmen mit der geistlichen Ober-Behörde etwa angewachsene Ueberschüsse der Cultus-Stiftungen.				
	XII. Pflicht-Beiträge (Gemeinde-Umlagen).				
	XIII. Sonstige Einnahmen.				
	Summa der Einnahmen				

Digitized by Google

Belege. Nr.	Ausgaben.	Betrag. fl.	kr.	pf.	Bemerkungen.
	I. Auf vorhergesehene Unterstützungen				
	a) in Geld				
	b) in Naturalien.				
	II. Auf den Dispositions-Fond für unvorhergesehene Fälle, und zwar				
	1) Erhöhungen vorhergesehener Unterstützungen				
	2) in dem Laufe des Jahres neueingetretene Unterstützungen				
	3) an den im Laufe des Jahres neu eingetretenen Unterhalts- und Erziehungs-Kosten armer Kinder				
	4) vorübergehende Unterstützungen von Gemeinde-Angehörigen				
	5) Hilfeleistungen an Angehörige anderer Gemeinde oder fremder Staaten				
	6) Spenden an wandernde Handwerks-Gesellen				
	7) Zahlungen				
	a) an den Distrikts-Armenfond				
	b) an Wohlthätigkeits-Institute				
	8) sonst unvorhergesehene Ausgaben.				
	III. Auf die Armen-Beschäftigungen.				
	1) Ankauf roher Materialien.				
	2) „ „ Fabrikations-Kosten				
	3) auf Verwerthung der verarbeiteten Materialien				
	IV. Auf Regie.				
	V. Sonstige Ausgaben.				
	Summa der Ausgaben				
	Hierunter Vorschüsse gegen Rückersatz, und zwar:				
	a) von Gemeinden fl. kr. pf.				
	b) von Privaten „ „ „				
	Summa fl. kr. pf.				
	es bleibt somit reine Ausgabe fl. kr. pf.				

Digitized by Google

Abschluß.

	fl.	kr.
Die Einnahmen betragen		
Die Ausgaben hingegen	"	"
Verbleibt Aktiv-Rest	fl.	kr.

Vormerkung des Vermögens.

I. Aktivstand am Ende des Jahres.

1. Realitäten	fl.
2. Kapitalien	fl.
3. Aktiv-Ausstände	fl.
Zusammen	fl.

II. Passiv-Stand am Schlusse des Jahres.

1. Passiv-Kapitalien	fl.
2. Zins-Rückstände	fl.
3. übrige Ausstände	fl.
Zusammen	fl.

Lokal-Armen-Pflege.

(Datum und Unterschrift.)

Digitized by Google

Beilage XIV. Der Abdruck S. 126 bis 130 a. a. O. geschah nach einem unrichtigen Formulare. Das richtige Formular ist das Nachstehende.

Beilage XIV.

Polizey-Distrikt N.

Rechnung

der

Distrikts-Armen-Pflege

für das Jahr 18

Mit den Spezial-Rechnungen und zwar von
Nr. — einschließend.

Digitized by Google

Belege Nr.	Einnahmen.	Betrag. fl.	kr.	pf.	Bemerkungen.
	I. Gesetzliche Zuschüsse des Distrikts-Armen-Fonds nämlich: a) die Succumbenz-Strafen auswärtiger Succumbenten				
	b) die Geld-Strafen wegen Vergehen.				
	II. Reiner Ertrag des dem Distrikts-Armen-Fonde etwa zugehörigen Stamm-Vermögens.				
	III. Die dem Distrikts-Armen-Fonde etwa zufließenden Passiv-Reichnisse.				
	IV. Ausstände.				
	V. Etwaige Vorschüsse.				
	VI. Einzelne dem Distrikts-Armen-Fonde zu Dotirung bestimmter Distrikts-Institute, oder Unterstützungs-Zweige etwa überlassenen Einnahms-Categorien der Lokal-Armen-Fonde, als Hunde-Visitations-Gelder, Zwangs-Beiträge der Dienstboten.				
	VII. Freiwillige Beiträge der Corporationen und Privaten.				
	VIII. Die etwa unter Zustimmung der kirchlichen Ober-Behörde dem Distrikts-Armen-Fonde zugewiesenen Ueberschüsse der Cultus- und Wohlthätigkeits-Stiftungen des Kreises.				
	IX. Pflicht-Beiträge.				
	Summe der Einnahmen				

Digitized by Google

Belege. Nr.	Ausgaben.	Betrag. fl.	kr.	pf.	Bemerkungen.
	I. Ausgaben auf distriktive Beschäftigung				
	a) Ankauf von Rohstoffen				
	b) die Kosten der Beaufsichtigung, die Beheizung des Lokals und der Fabrikation.				
	c) Die Verwerthung.				
	II. Ausgaben auf Distrikts = Armen = Anstalten.				
	III. Unterstützung einzelner überbürdeter Gemeinden.				
	IV. Ausgaben auf Regie aller Art, und zwar:				
	a) Auf Anschaffnung von Schreib-Materialien.				
	b) Auf Haltung des Kundschafts = Anzeigers.				
	c) Auf Post = und Botenlöhne.				
	d) Auf etwaige Remunerirung des Schreiber-Personals.				
	Summa der Ausgaben				

Abschluß.

Die Einnahmen betragen fl. kr.
Die Ausgaben hingegen " "
Verbleibt Aktiv = Rest fl. kr.

Vormerkung des Vermögens.

I. Aktiv-Stand am Ende des Jahres.

1. Realitäten fl.
2. Kapitalien fl.
3. Aktiv = Ausstände fl.

Zusammen fl.

II. Passiv-Stand am Schlusse des Jahres.

1. Passiv = Kapitalien fl.
2. Zins = Rückstände "
3. Uebrige Ausstände "

Zusammen fl.

(Datum und Unterschrift.)

Digitized by Google

Druckfehler.

(Beilage zu Nr. 3. des Kreis-Intelligenz-Blattes 1834).

Seite 5. Zeile 8. von oben statt: und 110, ist zu lesen und 101.

S. 9. Z. 4 von unten statt: §. 13. ist zu lesen §. 15.

S. 15. Z. 10 v. u. statt: Gelegenheit, ist zu lesen: Gesundheit.

S. 26. Z. 7. v. o. statt: Seite 113, ist zu lesen: Seite 813.

S. 26. Z. 2. v. u. statt: Ziffer 5, ist zu lesen: Ziffer 6.

S. 35. Z. 10. v. o. statt: ihres, ist zu lesen: seines.

S. 39. Z. 16 v. u. statt: 1094, ist zu lesen: 1049.

S. 43. Z. 7 bis 10. v. o. statt: unter Anwendung des Art. 1. Ziffer 2 und 3. der allerh. Verordnung vom 28. Nov. 1816, Bettler und Landstreicher betreffend, ist zu lesen: die Anwendung des Art. 1. 2. und 3. der allerhöchsten Verordnung vom 28. Nov. 1816, die Zwangs-Arbeits-Häuser betreffend.

S. 46. Z. 15. v. o. statt: Ziffer 5. die nur auf einem Druckfehler im Regierungs-Blatt beruht, ist zu lesen: Ziffer 4.

S. 55. Z. 19 und 20. v. o. statt: also (unmittelbaren), ist zu lesen: (also unmittelbaren).

S. 62. Z. 17. v. o. statt: Allerhöchste Verordnung Art. 9 und 12., ist zu lesen: Allerhöchste Verordnung vom 17. Nov. 1816. Art. 9 bis 12.

S. 69. Z. 15. v. u. sind die Worte: wie er, vor: bereits wegzulassen.

S. 77. Z. 8. v. o. statt: §. 8., ist zu lesen: §. 6.

S. 82. Z. 19. v. u. statt: Nr. 16., ist zu lesen: Nr. 18.

S. 83. Z. 12. v. u. statt: §. §. 39 — 42, ist zu lesen: §. §. 40—45.

Anmerkung zu Seite 37.

Die im §. 35. der Instruktion über die Behandlung des Armen-Wesens allegirte allerhöchste Instruktion zur Behandlung und Verwaltung der Kreis-Hilfs-Kassen vom 29. August 1823 ist im Intelligenz-Blatt für den Oberdonau-Kreis des Jahrs 1828 Nr. 36. Seite 1033 bis 1054 abgedruckt.

Digitized by Google

Kreis- und andere Notizen.

Die kgl. Regierung des Oberdonau-Kreises hat auf den Antrag des kgl. Oberst-Zeremonieo-Meister, erblichen Reichsrathes, Kämmerers, Kapitulars des Ritter-Ordens des heil. Georg, und des kgl. sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Grafen von Sandizell, im Einverständnisse mit dem k. Appellations-Gerichte dem als Patrimonial-Richter II. Klasse zu Sandizell ernannten Philipp Kraus durch Entschließung vom 17ten Februar 1834 die Bestätigung in besagter Eigenschaft ertheilt.

Der Amts-Sitz des Patrimonial-Gerichts und der Wohn-Sitz des Patrimonial-Beamten verbleibt in Sandizell.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 22ten Jänner d. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß dem vormaligen Pfarrer in Elchofen, Priester Xaver Martus das Curat-Benefizium in Oy, k. Land-Gerichts Sonthofen, von dem Herrn Bischofe in Augsburg verliehen werde.

Seine Majestät der König haben 1.) zufolge allerhöchster Entschließung vom 7. Febr. d. J. dem Pfarrer Johann Evangelist Geßl in Akams, Landgerichts Immenstadt, die Pfarrey Thalfingen Landgerichts Günzburg, und 2.) unterm 8. l. M. dem ehemaligen Kaplaney-Benefiziaten Joseph Rauch zu Wasserburg die Pfarrey Brunnen, k. G. Schrobenhausen, allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 9. Febr. d. J. Nr. 3946 die nachgesuchte Resignation des Pfarrers Eustach Mayr in Hollenbach, Landgerichts Neuburg, auf seine Pfarrey allergnädigst zu genehmigen geruht

---

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

62.) praes. den 15/2 34.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers wird das Anwesen der Margaretha Bollinger zu Grasheim, bestehend in einem gutgemauerten Hause nebst Gründen, geschätzt auf 500fl., im Wege der Versteigerung öffentlich verkauft, und zu diesem Zwecke Termin auf Montag den 3ten März früh von 9 bis 12 Uhr bestimmt.

Kaufs-Liebhaber haben sich an diesem Tage einzufinden, und ihre Kaufsangebothe zu Protocoll zu geben.

Der Hinschlag richtet sich nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes.

Neuburg den 20ten Jänner 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

63.) praes. den 15/2 34.

(Bekanntmachung.)

Im Wege der Execution gegen die Haus-Besitzerin Magdalena Mahl zu Lechhausen wird derer dortiges Anwesen, bestehend in einem Wohnhaus mit Nebengebäuden und Garten, 1 Tagw. 40 Dez. altem Gemeindtheil, 64 Dez.

Digitized by Google

hintere Angerwiese, 2 Tagw. 50 Dez Glocken-Wiese, und 1 Tagw. 31 Dez. Kulturgrund hiemit zum drittenmale zum Verkaufe öffentlich ausgeschrieben, und hiezu auf Donnerstag den 13ten März d. J. Vormittags von 8 bis 12 Uhr Tagsfahrt anberaumt; wozu Kaufsliebhaber hiemit vorgeladen werden.

Friedberg am 6 Februar 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

von Gimmi, Landrichter.

64.) praes. den ½34.

(Ediktal-Ladung.)

Ueber des Vermögen des Joseph Ebele, Söldners zu Bellenberg ist rechtskräftig der Universal-Konkurs beschlossen worden, daher die Edikts-Tage wie folgt festgesetzt werden:

I.) Zur Anmeldung der Foderungen, und deren gehörigen Nachweisung auf den 10. März 1834;

II.) Zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf den 10. April 1834;

III.) Zur Schluß-Verhandlung und zwar; a) für die Replik auf den 12. May 1834, b) und für die Duplik auf den 26ten May 1834, jedesmal Morgens 9 Uhr. Hiezu werden sämtliche unbekannte Gläubiger des Gemein-Schuldners hiemit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheil eingeladen, daß das Nicht-Erscheinen am I. Edikts-Tage die Ausschließung der Foderung von der gegenwärtigen Concurs-Masse, daß Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. — Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Nach Ausweis der Akten sind die Realitäten geschätzt auf 3205 fl. - der Schuldenstand beläuft sich dagegen auf 4343 fl., worunter 3660 fl. bevorzugt sind.

Illertissen den 6. Februar 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(In Abwesenheit des königlichen Landrichters.)

v. Ott, I. Assessor.

65.) praes. den ⅟45.

(Bekanntmachung.)

(Die Erledigung des Frühmeß-Benefiziums in Salgen betr.)

Durch den Tod des Benefiziaten Richhard Salcher ist das Frühmeß-Benefizium in Salgen, worauf der Gemeinde das Präsentations-Recht zusteht, in Erledigung gekommen.

Dasselbe liegt in der Diözese Augsburg, im Dekanate Baisweil, und im Bezirke der Pfarrey Pfaffenhausen.

Das Gesammt-Einkommen beträgt nach der revidirten Fassion vom Jahre 1826. 405 fl. 18 kr.: nemlich: 1.) an ständigem Gehalte a.) an baarem Gelde von der Kirchen-Stiftung 30 fl; b.) 3½ Klftr. Brennholz von der Gemeinde im Anschlage zu 7 fl.; 2.) an Zinsen von gestifteten Kapitalien 191 fl. 6 kr. 3.) Ertrag aus Realitäten: a.) Anschlag der eigenen Wohnung 24 fl; b.) des Wurzgartens 1 fl. 48 kr.; c.) von 5 Jchtt. 67 □ Schuh Aecker und Wies-Gründen 91 fl. 18 kr.; 4.) aus besonders bezahlten

Digitized by Google

Dienstes-Verrichtungen und zwar: a.) von gestifteten Gottesdiensten 40 fl. 6 kr.; b.) für zufällige Dienstes-Funktionen 20 fl. Die Lasten betragen 4 fl. 42 kr. 6 hl. Verbleiben reine Einkünfte 400 fl. 35 kr. 2 hl. Der Benefiziat hat laut des Stift-Briefes alle Wochen 4 gestiftete Messen zu lesen, die vorkommenden Jahrtage zuhalten, an Sonn- und Feyertagen die Frühmesse zu lesen, und Nachmittags die Christenlehre abzuhalten, dann an vier bestimmten Tagen dem Pfarrer in Pfaffenhausen im Beichtstuhle auszuhelfen.

Diejenigen, welche sich um diese Pfründe bewerben wollen, werden eingeladen, ihre Gesuche mit den vorschriftmäßigen Zeugnissen im Verlaufe der nächsten sechs Wochen hieher einzureichen.

Mindelheim den 10 ten Februar 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht

Abt, Verweser.

66.) a) praes. den 1/7 34.

(Bekanntmachung.)

(Die Amortisation vermißter Staats-Pasiv-Obligatinen betreffend.)

A. Die Pfarrkirche Pöttmes

hat bey der königlichen Staats-Schulden-Tilgungs-Spezial-Kassa zu München an dem bayerischen Zins-Zahl-Amts-Kapital zu 6000 fl., worüber die Schuld-Urkunde vom 31ten Jänner 1629 auf Hans Sigmund von Othams Eheweib ursprünglich ausgestellt worden, letzter Transport vom 9. Oktober 1662 75 fl., jedesmal am 3ten July zu 4 Prozent verzinsliches Kapital gut, unter dem Kataster-Nummer 2932.

B. Eben diese Stiftung

hat bey obiger benannter königl. Kassa an einem bayerischen Zins-Zahl-Amts-Kapital pr. 2000 fl. worüber die Schuld-Urkunde vom 21ten August 1623 auf den Markt Kraiburg ursprünglich lautet, letzter Transport vom 9. Oktober 1662 100 fl. als zu 4 Prozent jedesmal jährlich am 21. August verzinsliches Kapital gut, unter dem Kataster-Nummer 2933.

C. Die Pfarrkirche Handzell

hat bey eben dieser Kassa an einem Bundes-Kapital zu 1245 fl., worüber der Haupt-Kassa-Schein vom 2. Februar 1703 auf die Gottes-Häuser, Gerichts Aichach, ursprünglich lautet, letzter Transport vom 26. July 1761 — 30 fl. als zu 2½ Prozent jedesmal jährlich am 2. Februar verzinsliches Kapital gut, unter dem Kataster-Nummer 699- zu fodern.

Keine dieser Obligationen liegt bey den Akten dieser Stiftungen vor.

Gemäß Kreis-Int.-Blt. vorigen Jahres Nr. 35. S. 1191 wird nun der unbekannte Inhaber der obenbezeichneten Urkunden hiemit aufgefodert, dieselben innerhalb sechs Monaten von heute an bey dem unterfertigten Gerichte vorzuweisen, und seine allenfallsigen Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls diese Urkunden in Beziehung auf die Foderungen a.) der Pfarr-Kirchen-Stiftung Pöttmes zu 175 fl. und b.) der Pfarr-Kirchen-Stiftung Handzell zu 30 fl. für immer als ungültig erklärt werden würden.

Pöttmes den 10. Februar 1834.

Freyherrlich von Gumppenberg'sches Patrimonial-Gericht 1ter Klasse Pöttmes, als zugleich Patrimonial Stiftungs-Administration.

Schertel, Patrimonialrichter.

Digitized by Google

67.) a) praes. den 18/2 34.

(Ediktal-Ladung.)

Das k. Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat in dem Schuldenwesen des Weinwirths und Weinhändlers Gottlieb Friedrich Koch durch Entschließung vom 15. Nov. v. J. den Universal-Konkurs erkannt.

Es werden daher nach beschrittener Rechts-Kraft dieses Erkenntnisses die gesetzlichen Edikts-Tage nämlich:

I.) zur Anmeldung der Foderungen, und deren gehörigen Nachweisung auf Mittwoch den 26. März 1834; II.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Montag den 28. April d. J.; III.) zur Schluß-Verhandlung und zwar für die Replik auf Montag den 26. May, und für die Duplik auf Montag den 9. Juny d. J. bis inclus. Mittwoch den 25ten desselben Monats jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämtliche unbekannte Gläubiger des Gemein-Schuldners hiemit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderung von der gegenwärtigen Konkurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Augsburg den 14. Februar 1834.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

v. Silberhorn, Direktor.

v. Langen.

68.) praes. den 20/2 34.

(Bekanntmachung.)

Die Stadt Günzburg'sche Obligation für Maria Anna Mausmaier von Günzburg ddo. 21. Februar 1801 auf 150 fl. ist verlohren gegangen.

Diejenigen, welche an dieselbe rechtliche Ansprüche begründen zu können glauben, werden hiemit aufgefodert, diese ihre Ansprüche binnen 3 Monaten bey dem k. Landgerichte Günzburg um so gewisser nachzuweisen, als sonst dieselben nicht mehr gehört, und die fragliche Obligation als kraftlos erklärt werden würde.

Günzburg den 14 Februar 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

69.) praes. den 18/2 34.

(Bekanntmachung.)

Zu Folge k. Regierungs-Weisung werden von den aus dem Erndte-Jahre 1833 eingedienten Früchten nachstehende Getreide-Quantitäten, und zwar: 1.) auf dem Getreide-Kasten zu Friedberg: Gerste 9 Schfl. 3 Mtz. 2 Vrlg. 2½ Sechz.; 2.) auf dem Getreide-Kasten zu Mering: Kern 62 Schfl. Gerste 24 Schfl. 1 Mtz. 1 Vrlg. 1½ Schz. Freytags den 28 d. M. dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, zu dessen Verhandlung welche in der Rentamts-Kanzley gepflogen werden wird, die Kauflustigen hiemit eingeladen werden.

Friedberg den 17. Februar 1834.

Königlich Bayerisches Rentamt.

Pettenkofer, Rentbeamter.

Digitized by Google

70) a) praes. den $\frac{20}{7}$ 34.

(Ediktal-Citation.)

In Folge höchsten Erkenntnisses des k. Appellationsgerichts für den Oberdonau-Kreis vom 4ten erhalten am 16 d. M. wird der abwesende ledige Schmidknecht Joseph Anton Ammersin von Rettenbach, diesseitigen Landgerichts hiemit auf den Grund des Art. 421 Thl. II. des Str. G. B. vorgeladen, innerhalb drey Monaten vor Gericht zu erscheinen, und sich wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigung des Diebstahls-Verbrechens zu verantworten.

Oberdorf den 18. Februar 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht

Raiser, Landrichter.

71.) c.) praes. den $\frac{30}{12}$ 33.

(Bekanntmachung.)

(Die Amortisation vermißter Staats-Passiv-Obligationen betreffend.)

Der hiesige Ursuliner-Instituts-Fond hat bey der kgl. Staats-Schulden-Tilgungs-Spezial-Kasse zu München an dem bayer. Bundes-Kapital ad 4500 fl., worüber die Schuld-Urkunde ddo. 17. Jänner 1630 auf Stephan Höck ursprünglich ausgestellt worden, vermöge Theilungs-Brief der Baron Prielmayer'schen Erbs-Interessenten ddo. 12ten März 1725 einen zu $2\frac{1}{2}$% am 22 Oktober verzinslichen Kapitals-Antheil von 808 fl. 20 kr.; dann an dem bayer. Hof-Zahlamts-Kapital ad 500 fl., worüber die Obligation ddo. 24. Oktober 1699 dem Christoph Freyherrn von Prukberg ausgestellt worden, vermöge Abtheilungs-Urkunde der Erbs-Nehmer des Joseph Wilhelm Freyherrn von Prukberg gewesenen Pflegers zu Eggmühl ddo. 8. Februar 1754 einen am 24. Oktober zu $2\frac{1}{2}$ proz. verzinslichen Kapitals-Antheil von 83 fl. 20 kr. zu fodern. Beide Obligationen liegen bey dem Ursuliner-Fond nicht vor.

Auf Ansuchen desselben wird nun der unbekannte Inhaber der oben bezeichneten Urkunden hiemit aufgefodert, dieselben innerhalb sechs Monaten a dato bey dem unterfertigten Gerichte vorzuweisen, und seine allenfallsigen Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls diese Urkunden in Beziehung auf die Foderungen des Ursuliner-Fondes per 808 fl. 20 kr. und 83 fl. 20 kr. für ungültig erklärt werden würden.

Neuburg den 20ten Dezember 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

72.) c) praes. den $\frac{2}{1}$ 34.

(Ediktal-Citation.)

Herr Wilhelm Graf von Fugger zu Kirchberg und Weißenhorn hat mittelst Transportbriefes ddo. 16. August 1642 den armen Leuten der Hofmark Singenbach 1000 fl. von denjenigen 2500 fl. cedirt, welche er inhaltlich einer Verschreibung vom 18ten August 1629. bey Sr. churfürstlichen Durchlaucht Herzog Maximilian von Bayern anliegen hatte. Diese cedirten 1000 fl. werden als Armenfonds-

Digitized by Google

Zinszahlamts-Kapital Nr. 3211 von der k. bayerischen Staats-Schuldentilgungs-Spezial-Kasse zu München jährlich mit 40 fl. verzinst.

Da sowohl der Hauptbrief Sr. churfürstlichen Durchlaucht des Herzogs Maximilian vom 18. August 1629, als auch die Cessions-Urkunde des Grafen Wilhelm v. Fugger ddo. 16. August 1642 vermißt werden; so hat die Stiftungs-Administration Singenbach auf deren Amortisirung angetragen.

Es wird daher der unbekannte Inhaber dieser Urkunden aufgefodert, dieselben binnen sechs Monaten bey dießseitigem Gerichte vorzuweisen, widrigenfalls solche, und zwar der Hauptbrief für den Antheil des Armenfondes per 1000 fl. für kraftlos erklärt werden würden.

Schrobenhausen den 30. Dezember 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ramsauer, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 17. Februar 1834.	Briefe	Geld	Den 20. Februar 1834.	Briefe	Geld	Den 22. Februar 1834.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup	102	101⅝	*Obligat. à 4% m. Coup.*	102	101½	*Obligat. à 4% m. Coup.*	102	101¾
L. Loose unverz. à 10 fl.	123		*L. Loose unverz. à 10 fl.*	123		*L. Loose unverz. à 10 fl.*	123	
detto detto à 25 fl.	114		*detto detto à 25 fl.*	114		*detto detto à 25 fl.*	114	
detto detto à 100 fl.	115		*detto detto à 100 fl.*	115		*detto detto à 100 fl.*	115	

Digitized by Google

Intelligenzblatt

des königlich Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

Nro 9.

Augsburg, den 3ten März 1834.

Inhalt:

65) Die auswärtigen Hagelschaden-Versicherungs-Anstalten betr. 66.) Die Bewilligung einer Collekte für die Müller Jakob Hundhammer, und Sylvester Weinberger zu Dingolfing. 67.) Erledigung des Frühmeß-Benefiziums in Unterkall. — Kreis und andere Notizen. — Bekanntmachungen der äussern kgl. Kreis-Behörden.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

LXV) ad Nrm. 15364.

An

sämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die auswärtigen Hagelschaden-Versicherungs-Anstalten betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die höchste Entschließung vom 9. Juny v. J. (lithogr. Ausschreibung vom 26ten Juny 1833. Nr. 23990) wird sämtlichen Distrikts-Polizey-Behörden die am 21 Februar d J. erfolgte erläuternde höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern im nachfolgenden Abdrucke zur Wahrnehmung kund gegeben.

Augsburg den 28ten Februar 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

Digitized by Google

Abdruck.

Auf Befehl ꝛc.

Nach vorliegenden Anzeigen haben sich mehrere Polizey-Behörden des Reichs durch die mittelst Entschließung vom 9ten Juny v. J. bezüglich der auswärtigen Hagel-Versicherungs-Anstalten getroffenen polizeylichen Anordnungen auch zu Einschreitungen gegen solche Versicherungen berufen geglaubt, welche entweder vor Erscheinen jener Entschließung bereits getroffen waren, oder seither zwischen bayerischen Unterthanen und auswärtigen Hagel-Versicherungs-Anstalten, ohne Vermittlung nicht autorisirter Agenten, direkte abgeschlossen wurden. Auch soll die Gothaer Versicherungs-Anstalt bereits Anlaß genommen haben, die Zahlungen der in Folge solcher Verträge im verflossenen Jahre verfallenenen Entschädigungs-Gelder auf dem Grunde dieser amtlichen Interprätations-Weise zu verweigern. Da jedoch blos das Wirken ausländischer Hagel-Versicherungs-Gesellschaften in Bayern d. h. das Auftreten mittelst nicht autorisirter Agenten, das Aufsuchen von Beitretenden durch reisende Commissionäre u. s. w. verboten ist, da dieses Verbot der Giltigkeit der ohne solche Dazwischenkunft direkt mit auswärtigen Gesellschaften abgeschlossenen Uebereinkommen keineswegs berührt, und da insbesondere die später erlassene Verfügung keine rückwirkende Kraft auf jene Versicherungen äußern kann, welche früher ohne Widerspruch der Staats-Regierung mit Agenten der erwähnten Gesellschaften Statt hatten: so wird die k. Kreis-Regierung die Behörden hiernach angemessen belehren, und dadurch die mit Ansprüchen an auswärtige Gesellschaften Versehenen in den Stand setzen, ihre Ansprüche aus den unbestrittenen Verträgen gehörig geltend zu machen.

München den 21ten Februar 1834.

LXVI.) ad Nrm. 12779.

An

sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Bewilligung einer Collekte für die Müller Jakob Hundhammer, und Sylvester Weinberger in Dingolfing betr)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 30ten v. M. zu genehmigen geruht, daß für die beyden Mühl-Besitzer Jakob Hundhammer, und Sylvester Weinberger zu Dingolfing wegen des Verlustes ihrer gemeinschaftlichen Schiff-Mühle eine Sammlung freiwilliger Beiträge bey ihren Gewerbs-Genossen in dem Isar-, Regen-, Unter-, und Oberdonau-Kreise amtlich veranstaltet werde.

Die sämtlichen kgl. Distrikts-Polizey-Behörden des Kreises erhalten daher den Auftrag, die Sammlung in ihren Bezirken zu veranlassen, und die geleisteten Beyträge oder Fehlanzeigen binnen vier Wochen an das kgl. Landgericht Landau an an der Isar zu übersenden.

Augsburg den 22. Februar 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

Digitized by Google

LXVI.) ad Nrm. 11141.

(Die Erledigung des Frühmeß-Benefiziums in Unterstall betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch den Tod den Benefiziaten Georg Engel wurde das Frühmeß-Benefizium in Unterstall, Landgerichts Neuburg, in der Diözese Eichstädt erledigt, welches der Pfarrey Unterstall untergeordnet, eine Bevölkerung von 336 Seelen zählt, und mit einer Schule versehen ist.

Die Oekonomie umfaßt 9 Jchrte. Feld, 2 Tgw. Wiesen, nebst einem Kraut-Beet, wozu ein Betriebs-Kapital von etwa 200fl. erfoderlich wäre.

Die Einnahmen bestehen jährlich in 371fl. 15kr., nämlich:

1.) in 132fl. ständigem Gehalt aus der Staats-Kasse; 2.) in 68 fl. aus Realitäten; 3.) in 156fl. 15kr. aus Rechten; 4) in 15fl. für besondere Verrichtungen.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 1fl. 17kr.

Allenfallsige Bewerber um diese Pfründe haben ihre Gesuche, nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 18ten Februar 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thuguet.

Kreis- und andere Notizen.

Seine Majestät der König haben sich bewogen gefunden, dem königl. Rechnungs-Kommissär der k. Regierung Kammer des Innern, Johann Baptist Dietl bey seinem Lebens-Alter von vollendeten 71 Jahren die auf den Grund des §. 22. Lit. D. der IXten Beylage zur Verfassungs-Urkunde erbethene Ruhe-Versetzung unter Bezeugung der besondern Zufriedenheit mit seinem eine Reihe von 38 Jahren mit ununterbrochener Thätigkeit, Pflicht-Treue und steter Anhänglichkeit geleisteten nützlichen Dienste durch allerhöchstes Rescript vom 19ten Februar d. J. allergnädigst zu gewähren.

Auf die hiedurch in Erledigung gekommene Rechnungs-Kommissärs-Stelle wurde durch dasselbe allerhöchste Rescript der provisörische Rechnungs-Kommissär der k. Regierung des Unterdonau-Kreises Joseph Müller versetzt.

Dem zum Kammerer des Land-Kapitels Oberroth ernannten Pfarrer Anton Badent in Illereichen wurde unterm 14ten Februar 1834 die landesherrliche Bestättigung ertheilt.

Auf das wiederholte Gesuch des kgl. Distrikts-Schul-Inspektors, Dekans und Pfarrers Merlinger in Lechbruck, kgl. Landgerichts Füssen, um Enthebung von der fernern Führung der Distrikts-Inspektion über die Schulen des Landgerichts-Bezirkes Füssen wurde demselben durch Beschluß der kgl. Regierung des Oberdonau-Kreises K. d. J. vom 23ten Februar 1834 die nachgesuchte Entlassung unter ganz besonders wohlgefälliger Anerkennung und Zufriedenheits-Bezeugung hinsichtlich seines seit einer langen Reihe von Jahren unermüdeten Wirkens zum Besten der seiner Einsichtsvollen Leitung anvertrauten Schulen bewilliget, und zugleich als Distrikts-Schul-Inspektor für den Landgerichts-Bezirk Füssen der Stadt-Pfarrer Johann Baptist Graf in Füssen aufgestellt.

Digitized by Google

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 16ten Februar 1834 dem Pfarrer Ludwig Basilius Dorn zu Rieden an der Kötz, Landgerichts Günzburg, die Pfarrey Landensberg, Landgerichts Burgau, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben geruht, dem Schul-Lehrer und Kirchen-Diener Johann Alois Beck zu Tapfheim, Landgerichts Höchstädt, die Ehren-Münze des k. b. Ludwigs-Ordens allergnädigst zu verleihen.

An die Stelle des aus dem Magistrate der k. b. Stadt Memmingen gesetzlich ausgetretenen Magistrats-Rathes Christoph Müller wurde der Ersatzmann Seiler-Meister Johann Christian Kerler einberufen und verpflichtet.

Anstatt des als Gemeinde-Pfleger zu Erisried, Landgerichts Mindelheim, gesetzlich ausgetretenen Andreas Dolp, Schuhmachers, ist der Bauernguts-Besitzer Joseph Höß als Gemeinde-Pfleger gewählt, bestättiget und verpflichtet worden.

Im Laufe des vorigen und des gegenwärtigen Schul-Jahres wurden von der kgl. Regierung des Oberdonau-Kreises folgende Schul-Dienste an nachbenannte Individuen verliehen:

am 13ten Oktober 1832:

1.) der Schul-Orgel und Meßner-Dienst zu Binswangen Landgerichtes Wertingen, dem Schul-Gehilfen Michael Beltinger daselbst;
2.) der Schul-Orgel und Meßner-Dienst zu Burgberg, Landgerichts Sonthofen, dem Verweser Andreas Gartlinger daselbst;
3.) der Schul-Orgel und Meßner-Dienst zu Honsolgen, Landgerichts Buchloe, dem Lehrer Joh. Michael Rauner in Ober-Germaringen, Landgerichts Kaufbeuern;
4.) der Schul-Orgel- und Meßner-Dienst zu Lauben, Landgerichts Kempten, dem Schul-Gehülfen Benedikt Greither in Lenzfried, Landgerichts Kempten;
5.) der Schul-Orgel- und Meßner-Dienst zu Lutzingen, Landgerichts Höchstädt, dem Lehrer Johann Nepomuk Leinauer in Affaltern, Landgerichts Wertingen;
6.) der Schul-Orgel- und Meßner-Dienst zu Mittelberg, Landgerichts Sonthofen, dem Verweser Alois Schmöger daselbst;
7.) der Schul-Orgel- und Meßner-Dienst zu Stoffenried, Landgerichts Roggenburg, dem Lehrer Christian Schmid in Ottmarshausen, Landgerichts Göggingen.

Am 20ten Oktober 1832:

8.) der Schul-Orgel- und Meßner-Dienst zu Aichen, Landgerichts Ursberg, dem Verweser Johann Miller daselbst;
9.) der Schul-Orgel- und Meßner-Dienst zu Beuern, Landgerichts Roggenburg, dem Verweser Georg Weilbach in Graben, Landgerichts Schwabmünchen;
10.) der Schul, Orgel- und Meßner-Dienst zu Obere Bernbach, Landgerichts Aichach, dem Verweser Alois Zunder daselbst.

Am 21ten Oktober 1832:

11.) der Schul-Orgel- und Meßner-Dienst zu Bonsal, Landgerichts Rain, dem Verweser Joseph Jäger daselbst;
12.) der Schul-Orgel- und Meßner-Dienst zu Dasing, Landgerichts Friedberg, dem Verweser Mang Anton Maier in Haunswies, Landgerichts Aichach;
13.) der Schul-Orgel- und Meßner-Dienst zu Hirblingen, Landgerichts Göggingen, dem Schul-Gehilfen Johann Georg Türk in Burgau;

Digitized by Google

14.) der Schul-Orgel- und Meßner-Dienst zu Irsingen, Landgerichts Türkheim, dem Verweser Johann Nepomuk Maier daselbst;

15.) der Schul-Orgel- und Meßner-Dienst zu Mindel-Altheim, Landgerichts Burgau, dem Verweser Augustin Sommer in Echenbrunn, Landgerichts Lauingen;

16.) der Schul-Orgel- und Meßner-Dienst zu Reistingen, Landgerichts Dilingen, dem Schul-Gehilfen Martin Offner daselbst;

17.) der Schul-Orgel- und Meßner-Dienst zu Ried, Landgerichts Neuburg, dem Lehrer Johann Ottillinger in Staudheim, Landgerichts Rain:

18.) der Schul-Orgel- und Meßner-Dienst zu Rieden an der Köz, Landgerichts Günzburg, dem exponirten Adstanten Joh. Baptist Schaber in Pronnen, Landgerichts Mindelheim;

19.) der Schul-Orgel- und Meßner-Dienst zu Steinekirch, Landgerichts Zusmarshausen, dem exponirten Adstanten Florian Kuhn in Fellheim, Landgerichts Illertissen;

20.) der Schul-Orgel- und Meßner-Dienst zu Steppach, Landgerichts Göggingen, dem Verweser Mathias Hohenegg daselbst;

21.) der Schul-Orgel- und Meßner-Dienst zu Unterblaichen, Landgerichts Ursberg, dem Lehrer Thomas Arnold in Klein-Kemnath, Landgerichts Obergünzburg;

22.) der Schul-Orgel- und Meßner-Dienst zu Wallenhausen, Landgerichts Roggenburg, dem Verweser Dominik Kompregt in Hainhofen, Landgerichts Göggingen;

23.) der Schul-Orgel- und Meßner-Dienst zu Weissensberg, Landgerichts Lindau, dem Verweser Franz Xaver Steuer daselbst.

Am 24ten Oktober 1832:

24.) der Schul-Orgel- und Meßner-Dienst zu Hergensweiler, Landgerichts Lindau, dem Lehrer Bernhard Hänle in Martinszell, Landgerichts Kempten.

Am 25ten Oktober 1832:

25.) der Schul-Orgel- und Meßner-Dienst zu Lauterbach, Landgerichts Donauwörth, dem Lehrer Georg Lang in Wengen, Landgerichts Wertingen.

Am 26ten Oktober 1832:

26.) der Schul-Orgel- und Meßner-Dienst zu Echenbrunn, Landgerichts Lauingen, dem Verweser Alois Maier in Steffenried, Landgerichts Roggenburg;

27.) der Schul-Orgel- und Meßner-Dienst zu Reichertshofen, Landgerichts Neuburg, dem Verweser Joseph Anton Weber daselbst;

28.) der Schul-Orgel- und Meßner-Dienst zu Tussenhausen, Landgerichts Türkheim, dem Lehrer Alois Stoll in Wehringen, Landgerichts Schwabmünchen.

Am 28ten Oktober:

29.) der Schul-Orgel- und Meßner-Dienst zu Rettenberg vor der Burg, Landgerichts Sonthofen, dem Lehrer Franz Xaver Doser in Ottacker, Landgerichts Sonthofen;

30.) der Schul-Orgel- und Meßner-Dienst zu Wildpoltsried, Landgerichts Kempten, dem Lehrer Karl Zeller in Kreuzthal, Landgerichts Kempten.

Am 30ten Oktober 1832:

31.) der Schul-Orgel- und Meßner-Dienst zu Matsies, Landgerichts Türkheim, dem Lehrer Georg Maier in Zusamzell, Landgerichts Wertingen.

Am 4ten November 1832:

32.) der Schul-Orgel- und Meßner-Dienst zu

Digitized by Google

Ober-Germaringen, Landgerichts Kaufbeuern, dem Lehrer Johann Maisch in Sielenbach, Landgerichts Aichach.

Am 16ten November 1833:

33.) der Schul-Orgel- und Meßner-Dienst zu Groß-Aitingen, Landgerichts Schwabmünchen, dem Lehrer Johann Kopp in Dinkelscherben, Landgerichts Zusmarshausen;

34.) der Schul-Orgel- und Meßner-Dienst zu Inchenhofen, Landgerichts Aichach, dem Lehrer Georg Ebner in Kissing, Landgerichts Friedberg;

35.) der Schul-Orgel- und Meßner-Dienst zu Villenbach, Landgerichts Wertingen, dem Schul-Gehilfen Kaspar Zacher in Wertingen.

Am 17ten November:

36.) der Schul-Orgel- und Meßner-Dienst zu Biberach, Landgerichts Roggenburg, dem Verweser Alexander Benedikt Müller in Biberberg, Landgerichts Roggenburg;

37.) der Schul-Orgel- und Meßner-Dienst zu Martinszell, Landgerichts Kempten, dem Verweser Gordiam Natterer in Kranzegg, Landgerichts Sonthofen;

38.) der Schul-Orgel- und Meßner-Dienst zu Stephans-Rettenberg, Landgerichts Sonthofen, dem Lehrer Anton Steiner in Oberreitnau, Landgerichts Lindau;

Am 18ten November 1833:

39.) der Schul-Orgel- und Meßner-Dienst zu Attenhausen, Landgerichts Ursberg, dem Verweser Joseph Ketterle in Oberroth, Landg. Illertissen;

40.) der Schul-Orgel- und Meßner-Dienst zu Au, Landgerichts Illertissen, dem Lehrer Xaver Heine in Neumünster Landgerichts Zusmarshausen;

41.) der Schul-Orgel- und -Meßner-Dienst zu Biberberg, Landgerichts Roggenburg, dem Verweser Georg Dobel in Oberhausen, Landgerichts Roggenburg;

42.) der Schul-Orgel- und Meßner-Dienst zu Fininngen, Landgerichts Günzburg, dem Iten Adstanten Anselm Mairock zu Illertissen;

43.) die Chor-Regenten und IIte Lehr-Stelle zu Immenstadt, dem Verweser Karl Högg in Schwabmünchen;

44.) der Schul-Orgel- und Meßner-Dienst zu Schönenberg, Landgerichts Mindelheim, dem Verweser Anton Sontheimer daselbst;

45.) der Schul-Orgel- und Meßner-Dienst zu Staudheim Landgerichts Rain, dem Verweser Kaspar Schmitzer in Hainhofen, Landgerichts Göggingen.

Am 19ten November 1833:

46.) der Schul-Orgel- und Meßner-Dienst zu Hindelang, Landgerichts Sonthofen, dem Verweser Alois Böck daselbst;

47.) der Schul-Orgel- und Meßner-Dienst zu Kutzenhausen, Landgerichts Zusmarshausen, dem Lehrer Joseph Schmid in Au, Landgerichts Illertissen;

48.) der Schul-Orgel- und Meßner-Dienst zu Niederstaufen, Landgerichts Weiler, dem Lehrer Ottmar Frommknecht in Kleinweiler, Landgerichts Kempten;

49.) der Schul-Orgel- und Meßner-Dienst zu Zusamzell, Landgerichts Wertingen, dem Verweser Franz Joseph Sattel zu Affaltern, Landgerichts Wertingen.

Am 20ten November 1833:

50.) der Schul-Orgel- und Meßner-Dienst zu Dinkelscherben, Landgerichts Zusmarshausen, dem Lehrer Martin Feuerle zu Burgheim, Landgerichts Göggingen.

Am 26ten November 1833:

51.) der Schul-Orgel- und Meßner-Dienst zu Dietmansried, Landgerichts Grönenbach, dem Lehrer Joseph Anton Rufeisen zu Lechbruck, Landgerichts Füssen;

Digitized by Google

52.) der Schul- Orgel- und Meßner- Dienst zu Affaltern, Landgerichts Wertingen, dem Lehrer Joseph Kurz zu Ober-Bächingen, Landgerichts Lauingen.

Am 17ten Dezember 1833:

53.) der Schul- Orgel- und Meßner- Dienst zu Haberskirch, Landgerichts Friedberg, dem Verweser Xaver Baumann daselbst;

54.) der Schul- Orgel- und Meßner- Dienst zu Wengen, Landgerichts Wertingen, dem Verweser Ulrich Hannes daselbst.

Am 10ten Dezember 1833:

55.) der Schul- Orgel- und Meßner- Dienst zu Kreuzthal, Landgerichts Kempten, dem Verweser Anton Stelzle daselbst;

56.) der Schul- Orgel- und Meßner- Dienst zu Ottmarshausene Landgerichts Schwabmünchen, dem Verweser Johann Renner daselbst;

57.) der Schul- Orgel- und Meßner- Dienst zu Wehringen, Landgerichts Schwabmünchen, dem Verweser Anton Schleifer daselbst.

Am 12ten Dezember 1833:

58.) der Schul- Orgel- und Meßner- Dienst zu Mindelzell, Landgerichts Ursberg, dem Verweser Johann Lachenmair daselbst;

59.) der Schul- Orgel- und Meßner- Dienst zu Ottacker, Landgerichts Sonthofen, dem Verweser Georg Hotter daselbst;

60.) der Schul- Orgel- und Meßner- Dienst zu Bronnen, Landgerichts Mindelheim, dem Verweser Math. Hinterkirchner daselbst:

61.) der Schul- Orgel- und Meßner- Dienst zu Wettenhausen, Landgerichts Burgau, dem Verweser Anton Bögle daselbst.

Ferner wurden übertragen an den katholischen Elementar-Schulen der Stadt Kempten:

am 13ten Oktober 1833:

62.) die Lehr- Stelle der IIIten Mädchen- Klasse dem Lehrer Joseph Anton Jörg zu Immenstadt;

am 3ten Dezember 1833:

63.) die Lehr- Stelle der IIIten Knaben- Klasse dem Lehrer Joseph Anton Geist in Dilingen.

An den protestantischen Elementar- Schulen der Stadt Kempten

am 25ten November 1833:

64.) die Lehr- Stelle der IIIten Knaben-Klasse dem bisherigen Lehrer der IIten Knaben- Klasse Mathäus Mathias, und die Lehr- Stelle der IIten Knaben- Klasse dem bisherigen Lehrer der Iten Knaben- Klasse Johann Martin Schmidt;

am 11ten Februar 1834:

An den protestantischen Elementar-Schulen der Stadt Lindau:

65.) die Lehr- Stelle der IIIten Knaben- Klasse dem bisherigen Lehrer der Iten Knaben- Klasse Philipp Koch daselbst;

66.) die Lehr- Stelle der Iten Knaben- Klasse dem Schul-Gehilfen Johann Michael Wiedenmaier; zu Woringen, Landgerichts Grönenbach;

67.) die Lehr- Stelle der IIten Mädchen-Klasse dem Verweser dieser Klasse Lehrer Daniel Hippenmair;

68.) die Lehr- Stelle der Iten Mädchen- Klasse dem Verweser dieser Klasse Karl Emanuel Schobloch.

Weiter wurden die Anträge des Magistrats und der Lokal- Schul- Kommission der Kreis-Hauptstadt Augsburg hinsichtlich der Besetzung mehrerer erledigten Lehr- Stellen genehmiget, wonach

a.) an den katholischen Volks- Schulen

am 16ten November 1832:

69.) die Lehr- Stelle der Iten Knaben- Schule an der Pfarr- Schule bey St. Max dem Verweser Johann Hascher daselbst;

am 2ten Jänner 1834:

70.) die Lehr- Stelle der Iten Knaben- Klasse an der Pfarr- Schule bey St. Georg dem Verweser Joseph Reck daselbst;

Digitized by Google

b.) an den protestantischen Volks-Schulen:

am 3ten May 1833:

71.) die Lehr-Stelle der IIten Knaben-Klasse im Schul-Distrikt St. Jakob dem Verweser Johann Friedrich Mittensteiner daselbst;

72.) die Lehr-Stelle der Iten Knaben-Klasse im Schul-Distrikte bey den Barfüßern, dem Verweser August Wachter daselbst;

73.) die Lehr-Stelle der Iten Mädchen-Klasse im nemlichen Schul-Distrikte dem Verweser Johann Miller daselbst;

am 8ten May:

74.) die Lehr-Stelle der niederen Töchter-Schule in dem von Stetten'schen Institute dem provisorischen Lehrer Johann Georg Bischoff daselbst verliehen wurde.

Endlich wurden nachstehenden Präsentationen die Bestättigung der k. Regierung ertheilt; nemlich

Sr. Durchl. des Herrn Fürsten von Oettingen Wallerstein

75.) a.) auf den Schul-Orgel- und Meßner-Dienst Ober-Gessertshausen, Landgr. Ursberg, für den Lehrer Xaver Oexner in Mönstetten, Landgerichts Dilingen;

76.) b.) auf den Schul- und Meßner-Dienst Burk, Landgerichts Ursberg, für den Verweser Anton Schafnitzl in Bliensbach, Landgerichts Wertingen, und

77.) c.) auf den Schul- und Meßner-Dienst Mönstetten, Landgerichts Dilingen, für den frei resignirten Lehrer Martin Lahner, in Ziemetshausen, Landgerichts Ursberg.

78.) Dann des Magistrats der Stadt Aichach auf die Lehrstelle der Iten Klasse an der dortigen Elementar-Schule für den Verweser Blasius Mayer daselbst.

Ferner des Freiherrn von Freiberg Eisenberg

79.) a.) auf den Schul-Orgel- und Meßner-Dienst Nieder-Raunau, für den Lehrer Jos. Schleifer in Aletshausen, Landgerichts Ursberg; und

80.) b.) auf den Schul-Orgel- und Meßner-Dienst Aletshausen, Landgerichts Ursberg, für den Schulgehilfen Joh. Nepomuk Mayer in Edelstetten.

81.) Der protestantischen Pfarr-Gemeinde Herbishofen, Landgerichts Ottobeuern, auf den Schul-Orgel- und Meßner-Dienst Herbishofen für den Verweser Zacharias Schieß daselbst.

82.) Des Freyherrn v. Rehling zu Hainhofen auf den Schul-Orgel- und Meßner-Dienst Kleinkizighofen, Landgerichts Schwabmünchen, für den Lehrer Joh. Baptist Geiger in Biberach, Landgerichts Roggenburg.

Des erblichen Reichsraths Herrn Grafen Fugger von Kirchberg-Weißenhorn

83.) a.) auf den Schul-Orgel- und Meßner-Dienst Kadelshofen, Herrschaftsgerichts Weißenhorn, für den Schulgehilfen Joseph Anton Holnstein daselbst; und

84.) b.) auf den Schul-Orgel- und Meßner-Dienst Buch, Herrschaftsgerichts Weißenhorn, für den Verweser Andreas Berger daselbst.

85.) Des Magistrats des k. Stadt Lauingen auf die dortige VIte Elementar-Lehrstelle für den Verweser Eduard Dufey daselbst:

86.) Des Magistrats der kgl. Stadt Memmingen auf die Lehrstelle der IIten Mädchen-Klasse an der dortigen protestantischen Elementar-Schule für den Verweser der IVten Knaben-Klasse Joh. Martin Braun daselbst.

87.) Des Magistrats der Stadt Weißenhorn auf

Digitized by Google

die Lehrstelle der IIten Klasse an der dortigen Elementar-Schule für den Verweser Johann Martin Feßler daselbst.

89.) Des Magistrats der Stadt Mindelheim auf die Organisten- und Lehr-Stelle der Iten Klasse an der dortigen Volks-Schule für den Verweser Johann Nepomuk Trieb daselbst.

90.) Des Magistrats der Stadt Kaufbeuern a.) auf die Lehrstelle der IIIten Mädchen-Klasse an der dortigen protestantischen Elementar-Schule für den Verweser Jakob Graf daselbst, und

91.) b) auf die Lehrstelle der IIten Mädchen-Klasse an der dortigen protestantischen Elementar-Schule für den Verweser Johann Ahl daselbst.

92.) Des Freyherrn von Eyb, Guts- und Gerichts-Herrn auf Reisensburg auf den Schul-Orgel- und Meßner-Dienst zu Reisensburg, Landgerichts Günzburg, für den Verweser Joseph Anton Schilling daselbst.

93.) Sr. Erlaucht des erblichen Reichsraths Herrn Grafen Fugger von Kirchheim, auf den Schul-Orgel- und Meßner-Dienst Könighausen, Landgerichts Türkheim, für den Schul-Gehilfen Joseph Sommer in Pfaffenhausen, Landgerichts Mindelheim.

94.) Des Freyherrn von Süßlind zu Augsburg auf den protestantischen Schul-Orgel- und Meßner-Dienst Haunsheim, Landgerichts Lauingen, für den Verweser Johann Friedrich Tschagkeny daselbst. Und

95.) des Freyherrn Franz Schenk von Stauffenberg, auf den Schul-Orgel- und Meßner-Dienst Amerdingen, Landgerichts Höchstädt für den Lehrer Johann Nepomuk Reinauer in Burghagel, Landgerichts Lauingen.

Fortsetzung der Magistrats-Wahlen.

Magistrat der Stadt Höchstädt.

Bürgermeister.

Johann Ruf, Realitäten-Besitzer. Gewählt für 1830 — 1836.

Rechtskundiger Rath.

Anton Ertl, definitiv.

Bürgerl. Magistrats-Räthe.

1.) Paul Feierle, Gastgeber. 2.) Joh. Bapt. Letzgus, Realitäten-Besitzer.	gew für
3.) Joseph Rosch, Brantweinbrenner. 4.) Michael Mertl, Seiler. 5.) Jakob Mengele, Kramer.	1830 — 1836.
6.) Paul Buchemair, Färber. 7.) Xaver Sallinger, Wachszieher. 8.) Jakob Deubler, Rothgerber.	1833 — 1839.

Ersatzmänner.

1.) Michael Binswanger, Schreiner.
2.) Nepomuk Markmiller, Eisenhändl.
4.) Xaver Schönher, Maurer-Meister.

Gemeinde-Bevollmächtigte.

1.) Anton Winter, Bäcker. 2.) Anton Ruf, Wirth und Metzger. 3.) Ferd. Oblinger, Bierbrauer. 4.) Mich. Binswanger, Schreiner. 5.) Bernh. Distl, Bäcker.	1827 — 1836.
6.) Andreas Curtius, Kramer. 7.) Seraphin Aulinger, Bleicher. 8.) Jakob Deibler, Rothgerber. 9.) Nepomuk Markmiller, Eisenhändler. 10.) Jos. Guggenberger, Brauer.	1830 — 1839.
11.) Lorenz Hitzler, Schuhmacher. 12.) Johann Ottinger, Brantweinbrenner.	1827 — 1836.
13.) Johann Kleiber, Bäcker. 14.) Andreas Wegmann, Weber.	1830 — 1839.

Digitized by Google

15.) Xaver Schönher, Maurer-Meister. } gew. für 1833 — 1842.
16.) Mathias Miller, Bäcker.

17.) Jos. Kappelmair, Chor-Regent. } 1833 — 1842.
18.) Leonhard Keiß, Müller.
19.) Joh. Oswald, Metzger.
20.) Jos. Distl, Bäcker.
21.) Joh. Weiler, Glaser.
22.) Andreas Schwerdschlag, Brauer.

23.) Ferd. Riegg, Hucker. 1827 — 1836.
24.) Joh. Bestle, Schreiner. 1830 — 1839.

Ersatzmänner.

1.) Joseph Lipp, Weber.
2.) Sebast. Walter, Hafner.
3.) Xav. Remele, Kupferschmied.
4.) Xav. Geiger, Lakirer.

Armen-Pflegschafts-Räthe.

1.) Seraphin Anlieder, Bleich-Inhaber.
2.) Johann Weiler, Glaser.
3.) Fr. Jos. Koppelmager, Lehrer
4.) Joh. Nep. Markmüller, Eisenhändler.
5.) Jakob Deibler, Rothgerber.
6.) Andreas Curtius, Handelsmann.

Magistrat der k. Stadt Mindelheim.

Bürgermeister.

Xav. Kerker. 1830.

Bürgerl. Magistrats-Räthe.

1.) Baptist Franzinetti, Kaminkehrer und Handelsmann. } gew. für 1830 — 1836.
2.) Xav. Hundegger, Buchbinder.
3.) Pankratz Dreer, Posthalter.
4.) Alois Pernat, Zinngieser und Handelsmann. } gewählt für 1833 — 1839.
5.) Nep. Stollreiter, Chirurg und Accoucheur.
6.) Ignatz Kleinheinz, Handelsmann

Ersatzmann.

Michael Throner, Handelsmann.

Gemeinde-Bevollmächtigte.

1.) Anton Schuster, Bildhauer.
2.) Xav. Rebholz, Weißgerber.
3.) Lorenz Daser, Bäcker.
4.) Georg Braunegger, Schuhmacher. } 1827 — 1836.

5.) Michael Bonnenberger, Handelsmann.
6.) Alois Hölzle, Dreher.
7.) Lorenz Hulzer, Wirth.
8.) Matth. Graf, Wagner. } 1830 — 1830.
9.) Jos. Huber, Wirth.
10.) Anton Steichele, Weißgerber.

11.) Jos. Hundegger, Papiermühl-Inhaber. Gewählt für 1827 — 1836.

12.) Jos. Groß, Bäcker.
13.) Xav. Einsiedler.
14.) Jos. Kerker, Bäcker.
15.) Georg Schorer, Schlosser.
16.) Jos Jochner, Kupferschmied
17.) Mich. Throner, Handelsmann. } 1833 — 1842.
18.) Lorenz Maier, Handelsmann. Gewählt für 1827 — 1836.

Ersatzmänner.

2.) Xaver Horazek, Posamentier.
2.) Phil. Anwander, Bäcker.
3.) Georg Behringer, Weinwirth und Hucker.

Digitized by Google

Armen-Pflegschafts-Räthe.

1.) Xav. Einsiedler, Weinwirth.
2.) Xav. Rebholz, Weißgerber.
3.) Michael Throner, Handelsmann.

Magistrat der k. b. Stadt Weißenhorn.

Bürgermeister.

Georg Raffler, Weißgerber.

Bürgerl. Magistrats-Räthe.

1.) Joh. Kurz, Rothgerber.	1830 — 1836.
2.) Xav. Reißler, Seifensieder.	
3.) Peregrin Holl, Küfer.	
4.) Xav. Stiegele, Buchbinder.	1833 — 1839.
5.) Friedr. Klöpfer, Handelsmann.	
6.) Jos. Mayer, Gastwirth.	

Ersatzmänner.

1.) Jos. Hofstetter, Handelsmann.
2.) Andr. Schmid, Hafner.

Gemeinde-Bevollmächtigte.

1.) Anton Zeller, Weinwirth.	1827 — 1836.
2.) Sebastian Kerner, Maurer-Meister.	
3.) Joseph Pfaff, Schmied und Thierarzt.	
4.) Karl Kreuzer, Nagelschmied.	
5.) Joh. Laubheimer, Wagner.	
6.) Xaver Stiegele, Metzler. Gewählt für 1827 — 1836.	
7.) Valent. Spegele, Glaser.	1830 — 1839.
8.) Georg Kircher, Seiler.	
9.) Anton Zahn, Brauer.	
10.) Jos. Hofstetter, Handelsmann.	
11.) Konr. Ilg, Handelsmann.	
12.) Franz Sales Fahrenschon, Bleicher.	
13.) Jos. Engelhard jüng. Müller.	1833 — 1842.
14.) Math. Klotz, Brauer.	
15.) Valent. Baber, Weinwirth.	
16.) Michael Kircher, Bäcker.	
17.) Martin Renz, Müller.	
18.) Fidel Götz, Färber.	

Ersatzmann.

Michael Däubler, Rothgerber.

Herrschafts-Gericht Burheim mit Winterrieden.

Rural-Gemeinden.

1.) Gemeinde Burheim mit dem Weiler Westerhart, und der Einöde Aumühle.

G.-V. Mart. Wegele. G.- u. St.-Pfl. Mart. Musch. G.-V. Jos. Längst, Sim. Maier, Fr. Jos. Riedmüller.

2.) Gemeinde Winterrieden.

G.-V. Jakob Binzer. G.- u. St.-Pfl. Jos. Bock. G.-V. Kolumban Wiest, Konrad Bucher, Jos. Frik.

Bekanntmachung.

Im August v. J. erschien in den Intelligenz- und in andern öffentlichen Blättern eine Subscriptions-Einladung auf das Werk, welches ich unter dem Titel: Anleitung zur praktischen Obstkultur in allen ihren Zweigen herauszugeben gesonnen bin.

Die bereits eingesendete bedeutende Anzahl der Titl. Subscribenten bürgt für das sichere Erscheinen des Werkes.

Die wohlwollende Begünstigung vieler hohen Behörden, und vorzüglich das freundschaftliche Bemühen jener Herrn Studierenden an der Hochschule, welche meinem praktischen Unterrichte beiwohnten, bewirkte

Digitized by Google

den so schnellen Anwachs der Titl. Subscribenten, wofür ich hiemit meinen öffentlichen Dank auszusprechen mich verpflichtet fühle.

Nachdem indeß von den verehrlichen Einsendern der Conscriptions-Listen vielseitig der Wunsch geäußert wurde, daß der Subscriptions-Termin verlängert werden möchte, da ihnen erst kürzlich die Einladung zur Subscription zu Handen gekommen, und es ihnen daher unmöglich geworden sey, alle ihre Bekannten zur Subscription einzuladen; — da auch ferner mehrmal die Frage über den Inhalt des Werkes gestellt wurde; so finde ich mich veranlaßt, Folgendes zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

Um den vielseitigen, gutgemeinten Auffoderungen zu entsprechen, wird der Subscriptions-Termin bis zum November 1834 verlängert. Die Bedingnisse bleiben dieselben, wie sie in der frühern Subscriptions-Einladung enthalten sind; nämlich:

„Das Ganze erscheint in vier Lieferungen. Jede Lieferung gr. 8. auf schönes weises Druckpapier, brosch., 4 bis 5 Bogen stark zu 18 kr. Bezahlt wird beym Empfang der Lieferungen, oder des ganzen Werkes. — Die Titl. Subscribenten-Sammler erhalten das 7te Exemplar gratis ꝛc. ꝛc."

Was den Inhalt des Werkes betrifft, kann ich der Kürze wegen nur die Versicherung niederlegen, daß Alles, was zur praktischen Obstkultur nothwendig und nützlich seyn kann, in dem Buche enthalten seyn wird, und zwar so viel es die Deutlichkeit und Verständlichkeit erlaubt, in möglichster Kürze, da es nicht möglich wäre alle Zweige der Obstkultur auf einem Raume von 20 Druck-Bögen ausführlich abzuhandeln. — Es werden indeß der Ankündigung gemäß, viele bisher noch unbekannte, auf praktische Erfahrung gegründete Vortheile gelehrt werden. So wird unter andern gezeigt, wie man auch in den schlimmsten örtlichen und klimatischen Verhältnissen gesunde, dauerhafte Obstbäume von guten Sorten erziehen kann? — wo es nach dem gewöhnlichen Verfahren nicht möglich seyn würde. Die durch meine Subscriptions-Einladung veranlaßte Anmerkung im Landwirthschaftlichen Wochenblatte Nro. 47. München den 20. August 1833 mag bezeugen, daß nur die Emporbringung der Obst-Kultur die Triebfeder zur Herausgabe dieses Werkes sey.

Diese Anmerkung lautet wörtlich:

„Dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern ist es auch bekannt, daß Herr Zinker seit fünf Jahren jährlich Unterricht in der Obst-Kultur und zwar unentgeldlich ertheilte, alles in seinem Garten in Gegenwart von 50 bis 60 Zuhörern praktisch lehrte, und dadurch besonders zur Emporbringung der Obstbaum-Zucht in Bayern mitwirkte, indem die Zuhörer meistens Studierende an der hiesigen Hochschule waren, und ihrem Lehrer stets großes Lob ertheilten."

Bogenhausen bey München den 1. Jänner 1834.

Georg Zinker,
Kunstgärtner und Privat-Lehrer
der Obst-Kultur.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

75.) praes. den $\frac{22}{2}$ 33.

(Bekanntmachung.)

Der Gemeinde Kissing ist die Schuld-Urkunde ddo. 16ten Jänner 1733 für ein bey der königlichen Staats-Schulden-Tilgungs-Spezial-Cassa in München anliegendes älteres Schuldenwerks-Capital per 295 fl zu $2\frac{1}{2}$ verzinslich zu Verlust gegangen.

Auf den Antrag der gedachten Gemeinde wird daher der unbekannte Inhaber der bezeichneten Schuld-Urkunde aufgefodert, solche binnen 6 Monaten a dato bey dem unterfertigten

Digitized by Google

Gerichte zu produziren, und seine Rechte hierauf geltend zu machen, ausserdessen selbe als kraftlos erklärt würde.

Friedberg den 27ten Jänner 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gimmi, Landrichter.

74.) praes. den $\frac{22}{2}$34.

(Bekanntmachung.)

Die Bruderschafts-Stiftung Unsers Herrn Ruhe dahier ist im Besitze eines Staats-Aktiv-Capitals (allgemeines Landanlehen von 1799) per 300fl., für welches die am 2ten Jänner 1799 ausgestellte Schuld-Urkunde zu Verlust gegangen ist.

Auf den Antrag des hiesigen Stadt-Magistrats wird daher der unbekannte Inhaber der gedachten Schuld-Urkunde aufgefodert, dieselbe binnen sechs Monaten a dato bey dem unterzeichneten Gerichte zu produziren, und seine Rechte hierauf geltend zu machen, widrigenfalls jene als kraftlos erklärt würde.

Friedberg am 27ten Jänner 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gimmi, Landrichter.

75.) praes. den $\frac{24}{2}$ 34.

(Bekanntmachung.)

Nachdem sich bey der am 20ten v. Mts. angesetzten Tagsfahrt wegen des zum zweitenmal dem öffentlichen Verkaufe ausgestellten Anwesens der Baudrexl'schen Eheleute dahier kein Käufer gemeldet hat; so wird auf weiteres Andringen eines Hypothekar-Gläubigers dieses Anwesen, wie es bereits in dem Kreis-Intelligenz-Blatte, dem Neuburger Wochenblatte, und der Augsburger Abend-Zeitung ausführlich beschrieben wurde, und wohin sich wiederholt bezogen wird, zum drittenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und zu diesem Zwecke auf Montag den 24ten März von 10 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags Termin angesetzt.

Kaufsliebhaber haben sich am besagten Tage einzufinden, und ihre Anbothe zu Protocoll zu geben.

Bemerkt wird noch, daß das Anwesen auf 2800 fl. eingewerthet sey, und daß auf demselben 500 bis 600 fl. nach Umständen gegen fernere Verzinsung stehen belassen werden können.

Neuburg den 12ten Februar 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

76.) praes. den $\frac{22}{2}$34.

(Jagd-Verpachtung.)

Gemäß Verfügung der k. Kreis-Regierung Kammer der Finanzen vom 21ten Dezember v. J. ad Nrm. 4045 sollen die zwey erledigten k. Jagddistrikte Bellenberg und Illertissen der öffentlichen Wieder-Verpachtung ausgesezt werden. Sämtliche Pachtfähige Jagdliebhaber werden somit eingeladen, sich zu diesem Zwecke Mittwochs den 12ten März d. J. Vormittags 10 Uhr in der Rentamts-Kanzley zu Illertissen einzufinden, und sich über ihre Zulässigkeit zu dieser Verhandlung nach dem Sinne der in der Bekanntmachung über die Verpachtung der k. Jagden (Kreis-Intelligenz-Blatt vom Jahre 1829 Nr 21) enthaltenen allerhöchsten Normativen auszuweisen.

Der k. Revierförster in Illertissen ist beauftragt, die Gränzen der besagten zwey Jagd-Distrikte, auf Verlangen, vorzuweisen.

Illertissen und Ottobeuern den 14 Februar 1834.

Königlich Bayerisches Rent- und Forstamt.

Schmid, Rentbeamter. Eglof, Forstmeister

Digitized by Google

77.) praes. den 2/7 34.

(Amortisation.)

Ueber die nachbezeichneten Stiftungs-Capitallen fehlen die Obligationen:

1.) Der Filialkirche Unter-Irsingen über ein Capital bey der k. Staats-Schulden-Tilgungs-Cassa in Augsburg à 200 fl. sub Liquidat. Nr. 3611, d. d. 20 Oktober 1814. resp. 23 May 1799 à 5 % Zinszeit 1 April. 2.) Derselben Kirche über ein Capit. pr. 50 fl. à 4 % bey der Staats-Schulden-Tilgungs-Cassa in München vom Armatur-Anlehen v. J. 1797, vom Zinszahlamt. 3.) Deßgleichen bey der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse in München über 200 fl. Antheil à 4 % an 2500 fl. Capital bey der Hofmarkt Falkenau vom Jahr 1817 Nr 970; 4.) Desgleichen über 200 fl. Capital à 3½ %. Zinszeit 15 April, Landes Defensions-Anlehen v. J. 1795. bey der K. Staats-Schulden-Tilgungs-Casse in München. 5.) Desgleichen über 30 fl. Capitals Zinse à 4 % vi. Obl. vom 1 Februar 1810 Nr. 5004 vom Landes-Defensions-Anlehen bey derselben Cassa. 6.) Desgleichen über 70 fl. à 4 % Armatur-Anlehen bey derselben Casse. 7.) Der Pfarrkirche Tussenhausen über 500 fl. bey dem Kloster Steingaden resp. Rentamte Türkheim sub. Nr. 3640. 8.) Desgleichen über 1000 fl. bey demselben Kloster resp. Rentamte sub Nr. 3641. 9.) Desgleichen über 100 fl. bey jenem Kloster resp. Rentamte sub Nr. 3642. 10.) Der Pfarr-Kirche Beckstetten über 50 fl. Capital à 4 % Oblig. Nr. 248. Zinszeit 1. März bey der k. Staats-Schulden-Tilgungs-Haupt-Kassa in München, vorher landschaftliche-Schulden-Abledigungs-Werk. 11.) Desgleichen über 45 fl. Capital à 4 %, Zinszeit 29. September, Obligations Nr. 3496 bey derselben Casse. 12.) Desgleichen über 100 fl. Capital, à 2½ %, Zins-Zeit 6. September Obl. Nr. 202, bey derselben Cassa. 13.) Desgleichen über 35 fl. Capitals-Zinse, à 4 %, Zins-Zeit 1ten Dezember Obl. Nr. 505. bey derselben Casse. 14.) Desgleichen über 100 fl. Capital Defensions-Anlehen à 3½ %, Zinszeit 15. April bey eben derselben Kasse. 15.) Der Pfarr-Kirche Stockheim über ein Capital zu 40 fl. à 4 %, bey der königl. Special Schulden-Tilgungs-Casse Augsburg sub Nr. 3610 d. d. 1 Juny 1793, Zinszeit 1 July. 16.) Desgleichen über ein Capital zu 200 fl. à 4 %, Zinszeit 8 July, vom Jahr 1802. 17.) Desgleichen über ein Capital zu 185 fl. à 4 %, Zinszeit 1 Dezember. 18.) Desgleichen über ein Capital zu 32 fl. à 4 %, Zinszeit 27 Jämer. 19.) Desgleichen über 200 fl. Capital á 4 % sub Nr. 349. Lit. A. Zinszeit 29 September. 20.) Desgleichen über 120 fl. Capital à 4 % sub Nr. 348 Lit. A. Zinszeit 1 März. 21.) Desgleichen über 200 fl. Kapital à 4 % sub Nr. 43 Lit. H. Zins-Zeit 10 November vom Jahr 1795: 22.) Desgleichen über 160 fl. Capital à 4 % vom 1. Dezember 1822, Zinszeit 1 Oktober. 23) Desgleichen über 300 fl. Capital à 2½ % sub. Nr. 202. Lit. G. Zinszeit 6 September. 24.) Desgleichen über 50 fl. Capital à 3½ % Zinszeit 1 April vom Jahr 1795. 25.) Der Pfarrkirche Zaisertshofen zur Kolbischen Jahrtags-Stiftung über 1000 fl. à 5 %. Zinszeit 1 Dezember, bey dem Rentamte Türkheim resp. Kloster Steingaden.

Die allenfallsigen gegenwärtigen Besitzer dieser Schuld- oder Hypotheken-Briefe werden daher aufgefodert, die Ankunfts-Titel hierauf binnen des im Amortisations-Edikte vom 23ten Februar v. J. festgesetzen Termins von 6 Monaten um so zuverlässiger anher nachzuweisen, und die Urkunden zu produziren, als ausser dessen nach Umlauf des Termins selbe für kraftlos und erloschen erklärt werden würden.

Türkheim den 14 Februar 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht

Wintrich, Landrichter.

Digitized by Google

78.) praes. den 27/2 34.

(Gläubiger-Aufforderung.)

Wer an die Verlassenschaft des am 12ten Juny 1828 verstorbenen kgl. Pfarrers Joseph Anton Eser zu Matsies aus irgend einem Rechts-Grunde Foderungs-Ansprüche zu machen hat, wird aufgefodert, solche Dienstags den 11. März d. J. Vormittags 9 Uhr bey dem unterzeichneten Gerichte unter dem Rechts-Nachtheile der Nicht-Berücksichtigung bey der Auseinandersetzung der Verlassenschafts-Masse anzubringen.

Memmingen den 17. Februar 1834.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadt-Gericht.

Ammerbacher, Direktor.

v. Hartlieb.

79.) praes. den 27/2 34.

(Bekanntmachung.)

Ein Handwerks-Bursche hat etwa am Anfange dieses Monats in einem Wirths-Hause dahier nachbeschriebene Gegenstände für seine Zeche deponirt, selbe aber seither nicht mehr abgeholt, als:

1.) einen kleinen eisernen Sägbogen mit einer Laubsäge, 2.) eine kleine Maschine von Messing, vermittelst welcher man kleine Sägen verfertigen kann.

Da sich der Verdacht ergibt, diese beyden Gegenstände möchten entwendet seyn; so ersucht man den Eigenthümer auszukundschaften, und anher anzuzeigen.

Burgau den 19. Februar 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Zimmermann, Landrichter.

80.) praes. den 24/2 43

(Bekanntmachung.)

In der Konkurs-Sache des Joseph Anton Buhmann Gastwirths zu Roshaupten wird dessen Anwesen zu Dorf und Feld am 17. März 1834 Vormittags 9 Uhr an Ort und Stelle zu Roshaupten wiederholt an den Meistbiethenden öffentlich versteigert werden.

Dasselbe besteht: 1.) aus einem großen zu einer Gastwirthschaft an einer frequenten Heer-Strasse gelegenen, und bequem eingerichteten Behausung, Stallungen, Holzlage, Hofraum und Garten mit realer Tafern- Brau- und Schenk-Gerechtsame und mit der Brandtweins-Brennerey, dann der zur Brauerey gehörigen Einrichtung; 2.) aus dem Gemeindstheil an der vertheilten Viehwaide, 3 Tagwerk haltend, dem Gemeindstheil auf der Gemeinde per 1/4 Tagw. Wiesboden, dem Nutz-Antheil an den noch unvertheilten Gemeinde-Gründen in 3/4 Jchrt. Ackers im obern Feld Besitz-Nro. 397; in 3/4 Jchrt. am Frutesberg B. Nr. 398; in 1/2 Jchrt. vor Stiegelsreinen B. Nr. 399; in 3/4 Jchrt. hinterm Steinhaufen B. Nr. 400; in 1 Jchrt. auf der Leichte B. Nr. 401; in 1/4 Jchrt. im Brühl B. Nr. 402; in 1/4 Jchrt. samt dem Anwand beym rothen Kreuz B. N. 403; in 1/4 Jchrt. beym Heidelsberge B. N. 404; in 1/2 Jchrt. auf'm Bach B. Nr. 405; in 1/4 Jchrt. hinterm Stiegelreinen B. Nr. 406; in 1/2 Jchrt. hinterm Stiegelreinen B. Nr. 407; in 1 Tagw. Gras auf dem Küchen-Aengerle B. Nr. 408; in 1/2 Tagw. zu Moosen B. Nr. 409; in 1/2 Tagw. zu Moosen B. N. 410; in 1 1/2 Tagw. Wiesen auf der Litze B. Nr. 411; in 5 Tagw. Gras zu Ludegg B. Nr. 412; in 8 Tagw. Gras zu Ludegg B. Nr. 413; in 1 Krautstrange hinter der Leithe B. Nr. 414. in 1 Krautstrange hinter der Leithe B. Nr. 415; in 1 Krautstrange hinter der Leithe B. Nr. 416; in 1 Krautstrange hinter der Leithe B. Nr. 417; in 1 Weiherchen ob dem Krautgarten B. Nr. 418; in einer Fischgrube daselbst B. Nr. 419; in einem unbemaierten Hofgut „Weidstall" genannt

Digitized by Google

B. Nr. 425; und von den neugetheilten Gemeindegründen B. Nr. 396 aus 2 Theilen.

Wenn Kaufsliebhaber Mobiliar-Stücke mitzukaufen wünschen, so kann dieses ebenfalls geschehen.

Besitz- und Zahlungs-fähige Liebhaber werden eingeladen, und haben, wenn sie einem andern Gerichts-Bezirke angehören, die erfoderlichen Zeugnisse mitzubringen.

Füssen den 19. Februar 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Egloff, Landrichter.

81.) praes. den 26/2 34.

(Bekanntmachung.)

Die Stiftung zu Binswangen hat bey der k. b. Staats-Schulden-Tilgungs-Spezial-Kassa in Regensburg zwey Kapital-Posten, und zwar: a) auf Obligation vom 1ten April 1814 Nr. 972 Steuer-Cataster Nr. 14. 295 fl.; b) auf Obligation vom 1. April 1814 Nr. 973 Steuer-Cataster Nr. 15. 96 fl. welche beede Kapitalien zu 5 prozt. verzinslich sind.

Die Obligationen hierüber konnten aber nicht aufgefunden werden, und daher wird, auf Antrag der Stiftungs-Verwaltung zu Binswangen der unbekannte Inhaber derselben hiemit aufgefodert, solche innerhalb eines sechsmonatlichen peremtorischen Termins bey diesseitigem k. Landgerichte vor-, und seine Rechte auf dieselben um so gewisser nachzuweisen, als sie sonst für kraftlos und ungiltig erklärt werden würden.

Wertingen am 19. Februar 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hermann, Landrichter.

82.) praes. den 24/2 34.

(Bekanntmachung.)

Das Anwesen des Söldners Eugen Rau zu Groß-Kissendorf wird am Dienstag den 18ten März d. J. Nachmittags 1 Uhr in dem dortigen Wirths-Hause im öffentlichen Aufstreiche theilweise und im Ganzen verkauft.

Dieses Anwesen enthält folgende Bestandtheile: Haus mit Stadel und Stallung, Garten samt Gemeinds-Gerechtigkeit, 11½ Jchrte. Acker, und 1¾ Tagw. Wiesen. Die auf diesen Realitäten haftenden Lasten und Abgaben können bey dem Gemeinde-Vorsteher erfragt werden.

Indem man Kaufs-Liebhaber, wovon auswärtige dem Gerichte nicht bekannte sich durch Leumunds- und Vermögens-Zeugnisse auszuweisen haben, hiezu einladet, wird bemerkt, daß die Kaufs-Bedingnisse am Versteigerungs-Tage selbst bekannt gegeben werden.

Der Hinschlag der Realitäten geschieht nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes.

Günzburg den 20. Februar 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

83.) praes. den 25/2 34.

(Bekanntmachung.)

Der Schuhmacher Anton Matzet von Bellenberg, welcher wegen Verschwendung angeklagt wurde, hat sich freywillig der Anordnung einer Kuratel unterzogen, und Vorsteher Weltmann von dort ist als dessen Kurator aufgestellt worden.

Dieses wird zu Jedermanns Kenntniß mit dem Anhange gebracht, daß Matzet während

Digitized by Google

der Dauer der Kuratel kein Rechts-Geschäft gültig eingehen könne.

Illertissen den 22. Februar 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(In Abwesenheit des kgl. Landrichters)

v. Ott, Iter Assessor.

84.) praes. den ¼ 34.

(Bekanntmachung.)

Am 29ten Sept. v. J. starb zu Nauplia in Griechenland Gabriel Gierl aus Degendorf, Iter Wachtmeister im 3ten Chevaux-Leger-Regimente.

Wer an dessen Nachlaß einen rechtlichen Anspruch machen will, wird hiemit aufgefodert, denselben binnen 30 Tagen bey dem diesseitigen k. Landgerichte geltend zu machen, da nach Umfluß dieser Frist das weitere Rechtliche verfügt werden wird.

Dillingen am 22ten Februar 1834

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hack, Landrichter.

85.) praes. den ¼ 34.

(Bekanntmachung.)

Am Samstag den 22ten März d. J. Vormittags werden 80 Stücke unbrauchbare Gewehre mit eisernen Ladstöcken, 29 Stücke ohne Ladstöcke, und 14 Bajonette mit Vorbehalt der höchsten Genehmigung gegen baare Bezahlung verkauft werden, wozu man Kaufsliebhaber einladet.

Dillingen am 23. Februar 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hack, Landrichter.

86.) praes. den ¼ 34.

(Bekanntmachung.)

Bey dem unterzeichneten k. Landgerichte und Depositenamt wurden vom k. Appellations-Gerichte des Oberdonau-Kreises zu Depositarien ernannt: der kbnigl. Landrichter Albrecht als Kurator, und der k. Iten Assessor Freyherr v. Muffel als Rechnungsführer; welches mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß an jedem Donnerstage in der Woche Depositen angenommen, und ausgezahlt werden.

Ursberg am 25. Februar 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Albrecht, Landrichter.

87.) praes. den ¼ 34.

(Erledigung der Pfarrey Deffingen Landgerichts Günzburg.)

Durch den Uebertritt des bisherigen k. Pfarrers Franz Jos. Grail zu Deffingen auf die hiesige Stadt-Prädikatur ist die Pfarrey Deffingen in Erledigung gekommen.

Die Renten derselben betragen nach den vorliegenden Fassionen 890 fl. 47 kr., und als besondere Last nebst den gewöhnlichen Steuern erscheint ein jährlicher Canon zur hiesigen Stadt-Kommune als Grund-Herrschaft von 40 fl.

Da dem Magistrate das Präsentations-Recht zusteht; so wird diese erledigte Pfarrey zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen eines 14 tägigen Termins anmit ausgeschrieben.

Günzburg am 25. Februar 1834.

Magistrat der Stadt Günzburg.

Wetzler, Bürgermeister.

88.) b.) praes. den ¼ 34.

(Bekanntmachung.)

Nachstehende Kirchen und Stiftungen des kbnigl. Landgerichts Neuburg haben bey dem

Staate Kapitalien zu foderu, wovon die Obligationen zu Verlust gegangen sind.

Diese Kapitalien liegen gegenwärtig bey der k. Staats = Schuldentilgungs • Spezialkasse zu Regensburg, woher sie auch verzinset werden, als;

1) Anlehen von 1525 fl vom Jahre 1792 Liquidat. = Nr. der Staats = Schulden = Tilgungs = Kassa 45 et 47. dann 46, Cassa-Kataster Num. 90. et 93. und 65., jedesmalige Zinßzeit am 30. September, nemlich: Kirche Attenfeld 30 fl.; Kirche Baiern 100 fl.; Kirche Biding 40fl.; Kirche Bittenbrunn 50fl.; Kirche Dezenacker 80fl; Kirche Leidling 100 fl.; Kirche Ortelfing 100 fl.; Kirche Sechensand 50fl.; Kirche Weichering 50fl.; Stiftung Baar 50fl.; Stiftung Niederstimm 50fl.; Stiftung Lichtenau 75 fl.; Kirche Burgheim 750fl.

2) Anlehen ad 1295 fl. vom Jahre 1793. Liquid.-Nr. 51. et 52, Cassa Cat. Nr. 91 et 66. nemlich: Stiftung Attenfeld 10fl.; Stiftung Baiern 3fl.; Stiftung Bittenbrunn 100fl.; Stiftung Dezenacker 50fl.; Stiftung Leidling 50fl.; Stiftung Sechensand 75fl.; Stiftung Weichering 135fl. Stiftung Ambach 15fl.; Stiftung Hutting 125fl.; Stiftung Josbofen 100fl.; Stiftung Ellenbrunn 110 fl.; Stiftung Riedensheim 40 fl.; Stiftung Oberhausen 90 fl.; Stiftung Wagenhofen 160 fl.; Stiftung Dünkelshausen 25fl.; Kirche Burgheim 200 fl.

3) Donaumoos • Anlehen ad 2100 fl. Liquid. Nr. 153 bis 161., Cassa = Cat. Nr. 152 bis 161. jedesmalige Zins-Zeit 12ter November, nemlich: Kirche zu Ambach 100fl.; Kirche zu Baiern 100fl.; Kirche zu Dünkelshausen 100 fl.; Kirche zu Dezenacker 200 fl.; Kirche zu Ehekirchen 300 fl.; Kirche zu Näher-Mittenhausen 100 fl.; Kirche zu Ellenbrunn 100fl.; Kirche zu Josbofen 100fl.; Kirche zu Riedensheim 300fl.; Kirche zu Fern-Mitenhausen 100fl.; dann Liquid.- und Cassa-Cataster Nr. 175 bis 177.: Stiftung Baar 500 fl.; Stiftung Zuchering 50fl.; Stiftung Pichel 50 fl.;

4) Donaumoos • Anlehen ad 1650 fl. Liquid. und Cassa-Cataster Nr. 205 bis 221., jedesmalige Zinszeit am 12ten July, nemlich: Kirche zu Ambach 150 fl.; Kirche zu Baiern 250 fl.; Kirche zu Bittenbrunn 50fl.; Kirche zu Dezenacker 50fl; Kirche zu Ehekirchen 200 fl.; Kirche zu Ellenbrunn 50 fl.; Kirche zu Josbofen 50fl.; Kirche zu Riedensheim 250 fl.; Kirche zu Fern • Mittenhausen 100fl.; Kirche zu Baar 200 fl.; Kirche zu Pichel 150 fl.; Kirche zu Lichtenau 50 fl.; Bruderschaft Weichering 50 fl.

5) Neuburger Anlehen 3100 fl. und Liquid. Nr. 450. 260 bis 264. 25. 445. 444 446. 143 144., Cassa-Cataster Nr. 256. 259. 260. 261. 281. 300. 600. 100. jedesmalige Zinszeit am 1. April; nemlich: Kirche zu Baar 100fl.; Kirche zu Näher-Mittenhausen 58 fl.; Kirche zu Baiern 204 fl. 41 kr.; Kirche Fern-Mittenhausen 96 fl. 57 kr.; Kirche zu Ehekirchen 90 fl.; Kirche zu Bittenbrunn 50 fl. 22 kr.; dieselbe 500 fl.; Kirche zu Biding 200 fl.; Kirche zu Ortelfing 300 fl.; Kirche zu Burgheim (in der Obligation wahrscheinlich Burghagel aufgeführt) 300fl.; Heiligen-Pflege Burgheim 600 fl.; Allmosen-Stiftung Burgheim 100 fl.

6) Neuburger Anlehen 300 fl.; Liquid.-Nr. 451. 605. 452., Cassa = Cataster Nr. 272. 280 279. 278. 258. jedesmalige Zinszeit am 1. April, nemlich: Kirche zu Hagau 50 fl.; Kirche zu Niederstimm 100fl.; dieselbe 50fl.; Kirche zu Bergen 100 fl.

Sämmtliche Kapitalien sind zu 4 Prct. verzinslich; dann

7) Cassa = Cataster Nr. 942. nemlich: Kirche zu Attenfeld 85 fl.

Dieses Kapital ist zu 5 Prct. verzinslich und die Zinszeit ist jedesmal am 1ten Jänner.

Der unbekannte Inhaber von Urkunden der

Digitized by Google

obenbezeichneten Kapitalien ad 10055fl. wird hiemit aufgefodert, dieselben innerhalb 6 Monaten a dato bey dem unterfertigten Gerichte vorzuweisen, und seine allenfallsigen Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls diese Urkunden für ungültig erklärt werden würden.

Neuburg am 21. Jänner 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

89.) b) praes. den $\frac{5}{3}$34.

(Ediktal-Ladung.)

Das k. Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat in dem Schuldenwesen des Weinwirths und Weinhändlers Gottlieb Friedrich Koch durch Entschließung vom 15. Nov. v. J. den Universal-Conkurs erkannt.

Es werden daher nach beschrittener Rechtskraft dieses Erkenntnisses die gesetzlichen Edikts-Tage nämlich:

I.) zur Anmeldung der Foderungen, und deren gehörigen Nachweisung auf Mittwoch den 26. März 1834; II.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Montag den 28. April d.J.; III.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar für die Replik auf Montag den 26. May, und für die Duplik auf Montag den 9. Juny d. J. bis inclus. Mittwoch den 25ten desselben Monats jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämtliche unbekannte Gläubiger des Gemein-Schuldners hiemit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderung von der gegenwärtigen Konkurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschliessung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Augsburg den 14. Februar 1834.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

v. Silberhorn, Direktor.

v. Langen.

90.) c) praes. den $\frac{21}{12}$ 33.

(Vorladung.)

In Folge Erkenntnißes des k. b. Appellations-Gerichts für den Oberdonau-Kreis als Criminal-Gerichts vom 17ten, eingelaufen den 22ten d. M. wird hiemit die flüchtige im nachstehendem Signalement näher bezeichnete Anna Barbara Handel ledige Taglöhners-Tochter von Kaufbeuern öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten sich bey dem unterfertigten Untersuchungs-Gerichte zu stellen, um sich wegen der wider sie vorliegenden Anschuldigung eines Diebstahls-Verbrechens eines ausgezeichneten Diebstahls zu verantworten, widrigenfalls gegen sie, als gegen eine Ungehorsame dem Gesetze gemäß verfahren würde.

(Personal-Beschrieb.)

Anna Barbara Handel ledige Taglöhners-Tochter von Kaufbeuern ist 34 Jahre alt, hat ein breites volles Gesicht, ist mittlerer Größe, untersetzter Statur, und besonders dadurch kenntlich, daß sie auf einer Seite etwas schief gewachsen ist. Ihre Tracht ist schwäbisch, sie lebt übrigens vom Viktualienhandel, und ist Mutter mehrerer noch lebender unehelicher Kinder.

Augsburg den 24. Dezember 1833.

Königliches Kreis- und Stadt-Gericht.

v. Silberhorn, Direktor.

Doblanzky.

Digitized by Google

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 24. Februar 1834.	Briefe	Geld	Den 27. Februar 1834.	Briefe	Geld	Den 1. März 1834.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup	102	101¾	*Obligat. à 4% m. Coup.*	102	101¾	*Obligat. à 4% m. Coup.*		101¾
L. Loose unverz. à 10fl	123		*L. Loose unverz. à 10fl.*	123		*L. Loose unverz. à 10fl.*	123	
detto detto à 25fl.	114		*detto detto à 25fl.*	114		*detto detto à 25fl.*	114	
detto detto à 100fl.	115		*detto detto à 100fl.*	115		*detto detto à 100fl.*	115	

Digitized by Google

Intelligenzblatt

des königlich-Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

N 10.

Augsburg, den 10ten März 1834.

Inhalt:

68.) Das Erlöschen der Foderungen an die kgl. Kassen und der Rückstände an kgl. Staats-Gefällen betr. 69.) Vollziehung der Freyheits-Strafe gegen widerspenstige Conscribirte. 70.) Die Behandlung des Armen-Wesens betr. 71.) Die allerhöchsten Bestimmungen über die Lyceen, Gymnasien und lateinischen Schulen betr. 72.) Die Führung der Fremden-Bücher. 73.) Die jährlichen Anzeigen der verliehenen Lokal- und Familien-Stipendien, und des Vermögens und der Renten derselben betr. 74.) Die Eröffnung einer Taubstummen-Schule in Dillingen. 75.) Die Beförderung der Obst-Baum-Zucht. 76.) Die Baum-Pflanzungen an den Straßen betr. 77.) Anfrage wegen Ausstellung der Umschreib-Anmeldungs-Certifikate. 78.) Die Ausbezahlung und Verwendung der Brand-Entschädigungen. 79 — 82.) Die Beschlagnahme der Druckschriften unter dem Titel: „Das Papst-Büchlein;" ferner: der „Nro. 6. der neuen Speyer-Zeitung 1834;" „Der Anzeige einer neuen Ausgabe von Börnes Briefen aus Paris;" und der „Nro. 33. der neuen Speyer-Zeitung." 83 und 84.) Die Erledigung der Pfarrey Döpshofen und Thal-Kirchdorf. 85.) Die Erledigung des Spital-Benefiziums in Immenstadt. 86.) Die Besetzung der zweiten Präfekten-Stelle am Seminar zu St. Joseph in Augsburg. 87.) Die Erledigung der protestant. Pfarr-Stelle Unter-Nesselbach. — Kreis und andere Notizen. — Bekanntmachungen der äussern kgl. Kreis-Behörden.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

LXVII.)

(Das Erlöschen der Foderungen an die kgl. Kassen und der Rückstände an kgl. Staats-Gefällen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nach den Bestimmungen des Finanz-Gesetzes für die Periode von 1831 bis 1837, VII. Beylage zum Landtags-Abschiede vom 29ten Dezember 1831 werden hiemit folgende Paragraphen erneuert zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Titel IV.

Besondere Verfügungen.

§. 30.

Unabbrüchig dem Gesetze vom 1ten Juny 1822, welches über die Foderungen aus Titeln vor dem 1ten Oktober 1811, und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Foderungen an die Staats-Finanz- und Militär-Kassen aus der Zeit vom 1ten Oktober 1811 bis

Digitized by Google

zum 1ten Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1ten Oktober 1833 bey dem kgl. Staats-Ministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bey diesem, angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Foderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1ten Oktober 1833 geschehen.

Eine frühere angemeldete Foderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bey dem Staats-Ministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bey anderen Administrativstellen oder Behörden Statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bey dem Staats-Ministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem königl. Staats Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurück gewiesene Foderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bey den treffenden Gerichten bey Strafe der Präklusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Ministerium vor dem 1ten Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Foderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1ten Oktober 1833 bis 1ten Oktober 1834 bey Strafe der Präklusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Foderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden Paragraphen innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Realasten, welche auf was immer für Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drey Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b) alle in den Hypotheken-Büchern eingetragenen Foderungen.

§. 31.

Vom 1ten Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen alle Foderungen an die Staats-Finanz- und Militär-Kassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drey Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staats-Gefällen und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1ten Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1ten Oktober 1833 eingefodert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypotheken-Buche angemeldet worden sind.

Vom 1ten Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staats-Gefälle und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreyer auf einander folgender Jahre nicht eingefodert, und

Digitized by Google

im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypotheken-Buche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgaben-Pflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der perzipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30. 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

§. 4.

Die Verfügungen des §§. 30, 31, 32 und 33 des gegenwärtigen Gesetzes erhalten im Rhein-Kreise keine Anwendung.

In den übrigen Kreisen sind die Vorschriften der genannten Paragraphe viermal jährlich im Kreis-Intelligenz-Blatte bekannt zu machen.

LXIX.) ad Nrm. 13791.

An
sämtliche Conscriptions-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Vollziehung der Freyheits-Strafe gegen widerspenstige Conscribirte betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Was in Betreff der Vollziehung einer Freyheits-Strafe gegen den widerspenstigen Conscribirten Mathias Mayerhofer von dem kgl. Kriegs-Ministerium an das kgl. Ite Divisions-Kommando unter dem 12ten Februar d. J. erlassen, und der unterfertigten k. Stelle durch das k. Staats-Ministerium des Innern abschriftlich mitgetheilt wurde, zeigt den kgl. Conscriptions-Behörden des Oberdonau-Kreises Nachstehendes zur Kenntniß und Darnachtung:

„Wenn gleich der §. 99. der Vollzugs-Vorschriften zum Heer-Ergänzungs-Gesetze verordnet, daß jeder Widerspenstige sogleich bey der Aushebung einem Regimente, oder Bataillon eventuell zugetheilt werden soll, damit er auf Betreten ohne weiters eingereiht, und zu diesem Zwecke an das Regiment, oder Bataillon selbst, oder an die nächste Commandantschaft abgeliefert werden könne; so sollte doch die Ablieferung in den Fällen aufgeschoben werden, wo der Zweck der Einreihung, mit welcher die Dienst-Zeit anfängt, nicht sogleich erfüllt werden kann. Dieses findet statt, wenn der Widerspenstige vorerst noch Freyheits-Strafen zu erstehen hat, während deren Dauer er nicht einberufen, in der Waffen-Uebung nicht unterrichtet, und überhaupt nicht verwendet werden kann."

„Der 1ste Absatz vom § 70 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes spricht von Geld-Strafen und von andern den Widerspenstigen treffenden Nachtheilen, die seiner unverzüglichen Einreihung und der militärischen Verfügbarkeit über ihn nicht im Wege stehen; nur bey diesem, nicht beym folgendem 3ten Absatze, wo von einer dreymonatlichen Freyheits-Strafe die Rede ist, wird die auf das Betreten unmittelbar, und sogleich zu verfügende Einreihung vorgeschrieben."

„Nach dem 3ten Absatze unterliegt er auf Betreten, also unmittelbar nach dem Betreten, somit noch vor der Einreihung, einer drey monatlichen Freiheits-Strafe."

Digitized by Google

„Der Vollzug der Erkenntnisse gegen Widerspenstige steht den Civil-Behörden zu; das Gesetz macht zwischen diesen und andern von denselben erlassenen Straf-Urtheilen keinen Unterschied."

„Nach militärischen Vorschriften und in militärischen Straf-Anstalten kann der einfache Polizey-Arrest, oder die nicht geschärfte Gefängniß-Strafe (Art. 27 — 30 Th. I. des Straf-Gesetzbuches) nicht ganz in der Art vollzogen werden, wie es nach allgemeinen Bestimmungen und bey den Civil-Behörden statt finden soll."

„Wird dem ohngeachtet auf Requisition der zuständigen Civil-Behörde die nach §. 70 und 78 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes verhängte Freyheits-Strafe an einem bereits eingereihten Widerspenstigen durch die Militär-Behörde vollzogen; so muß der Ersatz der Arrest-Verpflegung nach dem 9ten Absatze vom §. 132. der Vollzugs-Vorschriften zum Heer-Ergänzungs-Gesetze dem Militär-Aerar entweder aus dem Vermögen des Verurtheilten, oder seiner Eltern ꝛc. oder auf Rechnung des Civil-Aerars geleistet werden."

„Ohne Zusicherung dieses Ersatzes ist den fraglichen Requisitionen nicht zu entsprechen."

„Hiernach ist bezüglich auf den eingereihten Widerspenstigen Mathias Mayerhofer, der nach einem Erkenntniße des Landgerichts Dachau vom 3ten Juny v. J. einen 5otägigen Arrest, und eine 3monatliche Freyheits-Strafe erstehen soll, zu verfahren."

Augsburg den 6. März 1834.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

LXX.) ad Nrm: 13595.

(Die Behandlung des Armen-Wesens betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Auf die Anfragen:

1.) ob nach §. 2. der kgl. Ministerial-Instruktion vom 24ten Dezember v. J. den einzelnen Gemeinden eines Distrikts gestattet sey, einen gemeinsamen Armen-Distrikt zu bilden? und

2.) ob die in §. 7. festgesetzte Zahl von Armen-Pflegschafts-Räthen auch in denjenigen Städten, wo zur Zeit der Armen-Pflegschafts-Rath in einem erweiterten Maaßstabe besteht, künftig in Anwendung zu kommen habe?

sind unter dem 25ten v. M. nachstehende Entschließungen aus dem k. Staats-Ministerium des Innern ergangen:

Zu 1.)

„die Verordnung vom 17ten November 1816 fodert für jede Gemeinde eine Lokal-Armen-Pflege."

„Diese Bestimmung entspricht auch den eigenthümlichen Pflichten, welche die bayer'schen Gesetze jeder einzelnen Commune bezüglich auf Heimaths-Verhältnisse auferlegen. Eine Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einer Lokal-Armen-Pflege kann also nur in Folge der ihnen freystehenden Vereinigung zu einer Gemeinde statt finden. Dagegen bietet die gesetzlich angeordnete Distrikts-Armen-Pflege den Gemeinden den nöthigen Gesamt-Verband dar."

„Auch ist einzelnen Lokal-Armen-Pflegschafts-Räthen unbenommen, zu gemeinsamer Erfüllung ihrer örtlichen Obliegenheiten wechselseitig mitzuwirken."

Zu 2.)

„Die Vorschriften über die Zahl der

Digitized by Google

Armen-Pflegschafts-Räthe sind allenthalben gleichmäßig in Vollzug zu bringen, und zwar um so mehr, als den Armen-Pflegschafts-Räthen durch §. 7. der Verordnung die Möglichkeit gegeben ist, einzelne Mitbürger zur besondern Mitwirkung aufzufodern."

„Uebrigens tritt die Zurückführung zahlreicherer Armen-Pflegschafts-Räthe auf das bestimmte Maaß erst bey Anlaß der nächsten Wahlen in Vollzug."

Nach diesen höchsten Entschließungen, welche die §§. 2 und 7. der in einer Beylage zu Nro. 3. des Kreis-Intelligenz-Blattes bekannt gemachten höchsten Ministerial-Instruktion erläutern, ist demnach in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Augsburg den 6ten März 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

LXXI.) ad Nrm. 12589.

(Die allerhöchsten Bestimmungen über die Lyceen, Gymnasien, und lateinischen Schulen betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachdem das kgl. Staats-Ministerium des Innern unterm 5ten d. M. an die unterfertigte Kreis-Stelle die Vollzugs-Vorschriften zu den allerhöchsten Verordnungen über die Fortdauer der IVten Gymnasial-Klasse, über den Fortbestand der Lyceen, über die Vorbildung für das Lehr-Amt der Gymnasien und lateinischen Schulen, und über die Prüfungen an den Universitäten herabgeschlossen hat; so werden diese höchsten Ministerial-Anordnungen in der Beylage zu diesem Kreis-Intell-Blatte unter vier Nummern den sämtlichen Studien-Behörden, dann den Professoren und Lehrern der Studien-Anstalten hiemit kund gegeben.

Augsburg den 28ten Februar 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

LXXII.) ad Nrm. 13757.

An

sämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Führung der Fremden-Bücher betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nach vorliegenden Anzeigen bestehen in Führung der Fremden-Bücher noch Mängel, welche sich besonders durch lückenhafte Ausfüllung der vorgezeichneten Rubriken kund geben.

Sämtliche Polizey-Behörden werden aufgefodert, hierauf bey den periodischen Visitationen Rücksicht zu nehmen, und auf Beachtung der desfalls bestehenden Anordnung mit Nachdruck zu halten.

Augsburg den 2ten März 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

Digitized by Google

LXXIII.) ad Nrm. 13850.

An

sämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die jährlichen Anzeigen der verliehenen Lokal- und Familien-Stipendien, und des Vermögens und der Renten derselben betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Da der Termin längst abgelaufen ist, in welchem die Anzeigen über die Bestättigungen verliehener Lokal- und Familien-Stipendien, so wie über das Vermögen und die Rente solcher besonders verwalteten Stipendien hätten vorgelegt werden sollen; so werden alle diejenigen Behörden, welche mit ihren Anzeigen noch im Rückstande sind, zur unverzüglichen Einsendung dieser Anzeigen angewiesen.

Augsburg den 5ten März 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident

coll. Thugut.

LXXIV.) ad Nrm. 13510.

(Die Eröffnung einer Taubstummen-Schule zu Dillingen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Bis zum 1ten April d. J. wird in Dillingen, als dem Sitze des k. Schullehrer-Seminars, für den Oberdonau-Kreis eine Taubstummen-Schule eröffnet werden, für welche ein eigener, in dem k. Taubstummen-Institute zu München gebildeter Lehrer bereits ernannt ist. Der Unterricht in dieser Schule ist durchaus unentgeldlich. Für Wohnung und Verpflegung der an dieser Schule Theil nehmenden Kinder haben jedoch die Eltern, oder jene, welchen der Unterhalt dieser Kinder obliegt, selbst zu sorgen. Uebrigens ist Vorsorge getroffen, daß den vier ärmsten Zöglingen, und zwar jedem ein jährlicher Sustentations-Beytrag von 25 fl. bis auf Weiteres gereicht werden kann.

Die k. Distrikts-Polizey- und Schul-Behörden des Oberdonau-Kreises haben die Eltern taubstummer Kinder auf die Errichtung dieser Schule aufmerksam zu machen sie haben ihnen die Wichtigkeit und große Wohlthat nachdrücklich an das Herz zu legen, welche Seine Königliche Majestät bey Gründung solcher Schulen beabsichtigen, und die ihren unglücklichen taubstummen Kindern unentgeldlichen Unterricht zu sichern. Jedoch haben die k. Distrikts-Polizey- und Schul Behörden genau darauf zu achten, daß nicht blödsinnige, sondern nur Unterrichtsfähige Taubstumme nach Dilingen gesendet werden.

Das Minimum des Alters für die Aufnahme ist vor der Hand auf 7 Jahre festgesetzt. Die Aufnahme kann nur halbjährig am 1ten November, und an Ostern stattfinden, und die Betheiligten haben sich deßhalb an die Inspektion des k. Schullehrer-Seminars in Dilingen zu wenden, unter deren spezieller Aufsicht diese Schule steht.

Augsburg den 2ten März 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

Digitized by Google

LXXV.) ad Nrm. 13507.

An

sämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Beförderung der Obstbaum-Zucht betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die k. Regierung des Kreises bringt hiemit die Bestimmungen des Ausschreibens vom 17ten Jänner 1829 im Betreffe der Beförderung der Obstbaum-Zucht (Kreis-Intelligenz Blatt v. J. 1829 Seite 44 u. folg.) aufs Neue in Erinnerung.

Die im §. 5. dieses Ausschreibens bis zum 1ten März jedes Jahres gebotene Berichts-Erstattung läßt um so gründlichere Resultate erwarten, als sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden hierauf bereits durch den Erlaß vom 10ten July 1833 (Kreis-Intelligenz-Blatt v. J. 1833, Seite 922.) besonders aufmerksam gemacht worden sind.

Augsburg den 1ten März 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

LXXVI.) ad Nrm. 13508.

An

sämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Baum-Pflanzungen an den Straßen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Es ist nun an der Zeit, auf Anlage oder Ersetzung öffentlicher Baum-Pflanzungen, besonders jener an öffentlichen Wegen, Bedacht zu nehmen.

Die k. Regierung des Kreises erneuert daher die Erlasse vom 11ten September 1830 (Kreis-Intelligens-Blatt v. J. 1830 Seite 1234 u. flg.), dann vom 13ten November 1833, (Kreis-Intelligenz-Blatt v. J. 1833 Seite 1558 u. flg.) in der Erwartung, daß die dort gegebenen Vorschriften allenthalben pünktlich werden vollzogen werden.

Augsburg den 1ten März 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link Präsident.

coll. Thugut.

LXXVII.) ad Nrm. 7377.

(Bekanntmachung.)

Es ist die Anfrage gestellt worden, wie es in jenen Fällen mit der Ausstellung der Umschreib-Anmeldungs Zertifikate gehalten werden soll, wo von Richter Amtswegen ohne vorhergehende Aufnahmen einer Punktation, z. B. bey nothwendigen Subhastationen, bey Erbschafts-Theilungen ꝛc. vorgeschritten, und dem eintretenden Besitzer ein Adjudications-Bescheid, oder ein Auezug aus dem Erbs-Rezesse statt eines Ankunfts-Briefes ertheilt wird.

Diese Anfrage ist in den §§. 71, 72 und 76 des Grundsteuer-Gesetzes vom 15ten August 1828 gelöst, und es haben daher die Gerichts-Behörden in solchen Fällen die neuen Erwerber vor Zustellung der Adjudications-Bescheide ꝛc. mittelst eines Certifikates, wodurch sie als die neuen Besitzer dokumentirt werden, an das einschlägige k. Rent- oder Steuer-Kontrollamt zur Anmeldung der Besitz-Veränderung zu verweisen, und erst dann

Digitized by Google

wenn sie das im §. 71. angeordnete Anmeldungs Certifikat beigebracht haben, die Erwerbs-Urkunden ausfolgen zu lassen.

München den 22ten Februar 1824.

Königliche Steuer-Kataster Kommission

Ilg.

F. v. Kornprobst, Sekretär.

LXXVIII.) ad Nrm. 14047.

An

sämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Ausbezahlung und Verwendung der Brand-Entschädigungen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Bey mehrfälliger Wahrnahme, daß die gesetzlichen Normen bey der Ausbezahlung der Brand-Entschädigungen nicht allgemein befolgt werden, wird die unterm 9ten November 1821 erlassene, und in dem Kreis-Intell.-Blt v. J. 1829 Nr. 43 S. 1764 abgedruckte Weisung in rubrizirtem Betreffe wiederholt zur allgemeinen Nachachtung nachfolgend bekannt gemacht:

„Man hat bey den eingesendeten Brand-„Assekuranz-Kassa-Abrechnungen pro 18$\frac{30}{31}$ „wiederholt vielfältig wahrgenommen, daß die „Ausbezahlung der Brand-Entschädigungen „nicht unter jenen wesentlichen Erklä-„rungen und Bestätigungen geschehe, unter „welchen allein dieselbe stattfinden soll, und „darf."

„Daher wird hiemit wiederholt ausdrück-„lich verordnet."

1.) „daß jede Brand-Entschädigung „nur im Beyseyn zweyer Zeugen ausbezahlt „werden dürfe;"

2.) „daß in jedem hierüber aufzunehmen-„den Protokolle ausdrücklich erklärt, und „durch die Unterschriften des Empfängers, „und der Zeugen bestätigt werden müße, „daß die Entschädigungs-Summen vollkom-„men ohne mindesten Abzug an den Beschä-„digten ausbezahlt worden seyen."

3.) „daß gleichfalls von den betreffenden „Baumeistern ausdrücklich zu Protokoll er-„klärt und durch ihre Unterschriften bestättigt „werden müsse, daß die bewilligte Brand-„Entschädigungs-Summe entweder zur ge-„setzlichen Wiederherstellung der nur partiel „Beschädigten, oder zum feuerfesten Wie-„deraufbau der gänzlich abgebrannten Ge-„bäude nach dem geprüften und genehmigten „Bau-Plane vollkommen verwendet wor-„den sey;"

4.) „daß jede Polizey-Behörde sich dann „von dieser Angabe ohne Kosten-Veranlas-„sung geeignet zu überzeugen, und ihre des-„fallsige Constatirung dem Protokolle am „Schlusse noch beyzusetzen habe."

„Jede künftige Unterlassung dieser we-„sentlichen protokollarischen Erklärungen, und „Bestätigungen wird eine Ordnungs-Strafe „von einem Reichs-Thaler unnachsichtlich „zur Folge haben."

„Hiernach haben sich nun sämtliche Po-„lizey-Behörden genau zu achten."

Augsburg den 7ten März 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

Digitized by Google

LXXIX.) ad Nrm. 13566.

An

die k. Stadt-Commissariate und Distrikts Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift unter dem Titel: „das Pabst-Büchlein" betr.)

Im Namen Sr Majestät des Königs.

Die von der k. Regierung des Ober-Main-Kreises verfügte Beschlagnahme der Druckschrift unter dem Titel: „das Pabst-Büchlein" wurde durch Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 22, praes. 27. Februar d. J. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung bezeichneter Druckschrift bestättiget. Die k. Stadt-Commissarate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Augsburg den 1ten März 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern

v. Link Präsident.

coll. Thugut.

LXXX.) ad Nrm. 13569.

An

die k. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Beschlagnahme der Nummer 6 der neuen Speyrer-Zeitung, Jahrgang 1834 betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von der königl. Regierung des Isar-Kreises verfügte Beschlagnahme der neuen Speyrer Zeitung, Jahrgang 1834. Nr VI. wurde durch Entschließung des königlichen Staats-Ministeriums des Innern vom 22ten erhalten am 27. Februar d. J. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung der bezeichneten Druckschrift, bestättigt.

Die k. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Augsburg den 1ten März 1834.

Königliche Regierung des Oberndoau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident

coll. Thugut.

LXXXI.) ad Nrm. 13531.

An

die k. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Beschlagnahme der Anzeige einer neuen Ausgabe von Börne's Briefen aus Paris betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von der unterfertigten k. Kreis-Regierung verfügte Beschlagnahme der Anzeige einer neuen Ausgabe von „Börne's Briefen aus Paris" wurde durch Entschliessung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 25ten Februar d. J. unter Anordnung der Confiskation, und des öffentlichen Verbots der Verbreitung der bezeichneten Druckschrift bestättigt.

Die k. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden haben diese Entschliessung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Augsburg den 5ten März 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

Digitized by Google

LXXXII.) ad Nrm. 13792.

An

die k. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Beschlagnahme der Nummer 33 der neuen Speyrer Zeitung betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von der königlichen Regierung des Rhein-Kreises verfügte Beschlagnahme der Nummer 33 der neuen Speyrer-Zeitung, wurde durch Entschliessung des königlichen Staats-Ministeriums des Innern vom 28. Februar d. J. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung der bezeichneten Druckschrift, bestättigt.

Die königlichen Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises haben diese Entschliessung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Augsburg am 6ten März 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

LXXXIII.) ad Nrm. 13177.

(Die Erledigung der Pfarrey Döpshofen betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch Versetzung des Pfarrers Franz Xaver Uhl nach Batzenhofen, wurde die Pfarrey Döpshofen, Landgerichts Göggingen erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 255 Seelen erstreckt, und 2 Schulen besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 503 fl. 14 kr., nämlich: 1.) in 48 fl. ständigem Gehalt; 2.) in 95 fl. aus Realitäten; 3.) in 323 fl. 49 kr. aus Rechten; 4.) in 30 fl. 56 kr. für besondere Dienstes-Verrichtungen; 5.) in 4 fl. 41 kr. aus Gaben und Samlungen.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 18 fl. 48 kr..

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnisse längstens innerhalb vier Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 3ten März 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

LXXXIV. ad Nr. 13386.

(Die Erledigung der Pfarrey Thal-Kirchdorf betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Fidel Ochsenreiter wurde die Pfarrey Thal-Kirchdorf, Landgerichts Immenstadt erlediget, welche sich über eine Bevölkerung von 668 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 483 fl. 16 kr., und zwar: 1.) in 400 fl. vom Staats-Aerar; 2.) in 83 fl. 16 kr für besondere Dienst-Verrichtungen. Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 21 fl. 22 kr.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 3ten März 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

Digitized by Google

LXXXV.) ad Nrm. 13539.

(Die Erledigung des Spital-Benefiziums in Immenstadt btr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch den Tod des Priesters Joseph Angeber, wurde das Spital-Benefizium in Immenstadt erledigt, dessen Inhaber hauptsächlich die Obliegenheit zu erfüllen hat, die stiftungsmäßige Anzahl von Messen zu lesen, und in der Kirche bey der Musik sich gebrauchen zu lassen.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 326 fl. 13 kr., nämlich: 1.) in 256 fl. ständigem Gehalt; 2.) in 43 fl. aus Realitäten; 3) in 27 fl. 13 kr. für besondere Verrichtungen. Hiezu erklärte sich die Gemeinde, mit Genehmigung der Ober-Kuratel noch bereit jährlich 67 fl. aus dem Stiftungs-Fond, in so lang derselbe hinreicht, dem künftigen Benefiziaten zufließen zu lassen.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 6 fl. 54 kr. Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen anher zu übergeben.

Augsburg den 6ten März 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

LXXXVI.) ad Nrm. 14079.

(Die Besetzung der zweyten Präfekten-Stelle am Seminar zu St. Joseph in Augsburg btr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die Stelle eines zweyten Präfekten an dem katholischen Studien-Seminar zu St. Joseph in Augsburg soll demnächst wieder besetzt werden. Mit derselben ist freye Wohnung und Verköstigung, dann ein Geld-Gehalt von 150 fl. nebst den Emolumenten für die Unterrichts-Ertheilung an die Zöglinge verbunden.

Individuen, welche sich um diese Stelle zu bewerben gedenken, und geistlichen Standes, dann zu Folge der k. Ministerial-Entschließung vom 10ten Oktober 1828 wo möglich Musikkundig seyn sollen, haben ihre mit den erfoderlichen Zeugnissen insbesondere über ausgezeichnet guten sittlichen Wandel, und über die geeignete Erziehungs-Geschicklichkeit versehenen Gesuche längstens binnen 3 Wochen an die unterfertigte Kreis-Stelle einzureichen.

Augsburg den 7ten März 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

LXXXVII.)

(Die Erledigung der Pfarrey Unter-Nesselbach btr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Nehr, wurde die Pfarrey Unter-Nesselbach, Dekanats Neustadt an der Aisch erledigt. Diese Erledigung wird zu vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb sechs Wochen mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß sich das damit verbundene Einkommen nach der definitiv abgeschlossenen Fassion folgendermassen berechne: I.) An ständigem Gehalt zu 236 fl. 14½ kr., nemlich a.) aus Staats-Kassen an baarem Geld zu 125 fl.; an Naturalien: 2 Schffl. 4 Mtz 3 Vrl. 2 Sdl Dinkel à 5 fl. = 14 fl. 3½ kr.; 7 Schffl. 5 Metz. 2 Vrl. 2½ Sdl. Korn à 10 fl. = 79 fl. 25½ kr.; 2 Schffl. 4 Mtz 3 Vrl. 2 Sdl Haber à 4 fl.

Digitized by Google

= 11 fl. 15 kr.; Geld-Vergütung für zwey Eimer Wein 6 fl.; b.) aus Stiftungs-Kassen an baarem Gelde 30 kr. II.) Ertrag aus Realitäten: nemlich: Nutz-Anschlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude 30 fl.; Nutz-Anschlag für 3¼ Tagw. Aecker 26 fl. 22½ kr.; Nutz-Anschlag für ¾ Tgw. Wiesen 4 fl.; Nutz-Anschlag für 1 Tgw. Stiftungswiese 28 fl. 21 kr.; Nutz Anschlag für 2¾ Tagw. Gärten 47 fl. 30 kr. III.) Ertrag aus Rechten: nemlich: a.) grundherrliche ständige Abgaben in Geld 54¾ kr.; b.) unständige Abgaben und zwar Handlöhne 4 fl. 18 kr.; c.) Zehnten und zwar Heu-Zehenten von Altheim 15 fl., und von Ober-Nesselbach 7 fl. 30 kr.; d.) Nutz-Anschlag des Gemeinderechts 1 fl.; e.) Nutz-Anschlag des Waidrechts 9 fl.; f.) Ertrag des Forst-Rechts 1⅞ Klftr. alt Eichenholz à 4 fl. 55 kr. = 9 fl. 13 kr., ½ Klftr. jung Eichenholz à 3 fl. 55 kr. = 1 fl. 57½ kr.; 2¾ Klftr. Fichtenholz à 3 fl. 32½ kr. = 9 fl. 35 kr.; ½ Schbr harte, 1½ Schbr. weiche Wellen 1 fl. 49½ kr.; ⅞ Klftr. Stöcke 1 fl. 10 kr; eine Eiche 8 fl. IV.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 119 fl. 17 kr., incl. 38 fl. 23½ kr. für den Beichtstuhl. In Summa 561 fl. 32½ kr. Die Lasten abgezogen mit 6 fl. verbleibt reines Dienst Einkommen pr. 555 fl. 32½ kr. wozu noch 8 fl. an freiwilligen Geschenken kommen.

Ansbach den 13ten Februar 1834.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

Memminger.

Kreis- und andere Notizen.

Durch Beschluß der kgl. Regierung des Ober-Donau-Kreises, Kammer des Innern, vom 24ten Februar d. J. wurde nachstehenden Priestern nach beygebrachter förmlichen Präsentations-Urkunden Behufs des Antrittes der denselben verliehenen Pfründen die landesherrliche Bestättigung ertheilt:

1.) dem Priester Gabriel Barthelme auf das Curat-Benefizium Kadelshofen;

2.) dem Priester Anton Kerner auf die Pfarrey Kleinkötz, Landgerichts Günzburg;

3.) dem Priester Johann Bapt. Christl in Sandizell, auf die Curatie Violau, Landgerichts Zusmarshausen;

4.) dem Priester Aloys Steiner in Hafenhofen, auf die Pfarrey Hafenhofen, Landgerichts Dillingen;

5.) dem Priester Thomas Billian, Expositus in Anhofen, auf die Pfarrey Bühl, Landgerichts Günzburg;

6.) dem Priester Joseph Schneider in Magnetsried, Landgerichts Weilheim, auf die Pfarrey Lauterbronn, Landgerichts Wertingen;

7.) dem Priester Franz Sales Fischer in Reichertshofen, auf die Pfarrey Reichertshofen, Landgerichts Ursberg;

8.) dem Priester Anton Singer in Leinheim, auf das Benefizium in Leinheim, Landgerichts Günzburg;

9.) dem Priester Joseph Baumann in Beinberg, auf das Benefizium Beinberg, Landgerichts Schrobenhausen, und

10.) dem Priester Anton Waldmann in Senden, auf die Pfarrey Attenhofen, Herrschafts-Gerichts Weissenhorn.

Gemäß Entschließung der kgl. Regierung des Oberdonau-Kreises, Kammer des Innern, vom 24ten Februar 1834 wurde dem Priester Franz Xaver Peißl in Ober-Griesbach nach förmlich beygebrachter Präsentations-Urkunde auf die Pfarrey Ober-Griesbach, Landgerichts Aichach, und in Folge ausgestellten Reverses zum Behufe des Antrittes obgenannter Pfründe die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Digitized by Google

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 14ten Februar 1834 den Priester Barthol. Klob zu Amberg, seinem Gesuche entsprechend, von dem Antritt des demselben verliehenen Benefiziums in Holzheim, Landgerichts Dilingen, allergnädigst zu entheben geruht.

Dem als Dekan des Rural-Kapitels Schwabmünchen, welches durch den Tod des Pfarrers Schenk erledigt wurde, gewählten Pfarrer Fr. Th. Moesel von Moosthal in Dillishausen, wurde von der k. Regierung des Oberdonau-Kreises unterm 26ten Februar d. J. die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 25ten Februar d. J. die Uebertragung des Benefiziums Halsbach, Landgerichts Schrobenhausen, durch den Herrn Bischof in Augsburg an den Pfarrer Nepomuk Anselm Köninger in Osterbuch, Landgerichts Wertingen, allergnädigst zu genehmigen geruht.

Der geprüfte Schuldienst-Exspektant und Taubstummen-Lehramts-Candidat Dominikus Baiz, aus Kleinweiler, wurde unterm 1ten März 1834 als Lehrer an der in Dilingen neu errichteten Taubstummen-Schule provisorisch ernannt.

Fortsetzung der Magistratischen Wahlen.

Magistrat der k. Stadt Dilingen.

Bürgermeister:

Johann Nepomuk Wieser. Gewählt 1830.

Rechtskundiger Rath.

Anselm Köninger. Gew. 1831.

Bürgerliche Magistrats-Räthe.

1.) Nikolaus Wolf, Gastwirth.	Gew. für die Jahre 1830 — 1836
2.) Joseph Pfeifer, Handelsmann.	
3.) Joseph Kleinle, Fischer.	
4.) Xaver Zenetti, Handelsmann.	
5.) Nikolaus Bratsch, Handelsm.	1833 — 1839
6.) Jak. Gruno, Seifen-Fabrikant.	
7.) Philipp Schrankenmiller, Handelsmann.	
8.) Ludwig Rieger, Gastgeber.	

Ersatzmann.

Wilhelm Semmelbaur, Apotheker.

Gemeinde-Bevollmächtigte.

1.) Joseph Brutscher, Schreiner,	1827 — 1836
2.) Franz Voglsang, Metzger.	
3.) Xaver Köninger, Bäcker.	
4.) Xaver Kammerer, Metzger.	
5.) Xaver Weiler, Wirth.	
6.) Thomas Burkart, Wagner.	
7.) Johann Bach, Gastwirth.	
8.) Xaver Kammerer, Chirurg.	1830 — 1839
9.) August. Schuhmann, Kaminkehrer.	
10.) Alois Wagner, k. Advokat.	
11.) Michael Bauhof, Handelsm.	
12.) Sebastian Klein, Handelsm.	
13.) Georg Bucher, Bote.	
14.) Markus Hugo, Wirth.	
15.) Johann Leveling, Handelsm.	1835 — 1822
16.) Anton Magg, Metzger.	
17.) Leonh. Zimmermann, Sattler.	
18.) Xaver Sailer, Caffetier.	1833 — 1842
19.) Dismas Binknus, Bäcker.	
20.) Paul Keller, Apotheker.	
21.) Joseph Wagner, Oekonom.	
22.) Joseph Mayer, Handelsmann.	
23.) Xaver Löfler, Seiler.	gew. 1830 — 1839.
24.) Jakob Wagner, Bäcker.	1827 — 1836.

Ersatzmänner:

1.) Math. Weilhamer, Färber. 2.) Wilh. Semmelbaur, Apotheker. 3.) Sales Mayer, Handelsmann. 4.) Anton Langenmair, Brauer. 5.) Joseph Eberwein, Oekonom.

Digitized by Google

Armenpflegschafts-Räthe:

1.) Jakob Gruno, Seifensieder. 2.) Joseph Butscher, Schreiner. 3.) Joh. Bach, Brauer. 4.) Anton Magg, Metzger.

Fortsetzung der Rural-Gemeinde-Wahlen.

Landgericht Ottobeuern.

1.) Gemeinde Amendingen.

G.-V. Johann Wanner. G.-Pfl. Michael Haag. St.-Pfl. Georg Nauer. G.-B. Joseph Riedmüller, Michael Maierhofer, Georg Frank.

2.) Gemeinde Arlesried.

G.-V. Tobias Sommer. G.- u. St.-Pfl. Joh. Georg Bögle. G.-B. Samuel Reklau, Joh. Stetter, Joh. Georg Güthler.

3.) Gemeinde Attenhausen.

G.-V. Alexander Mayer. G.-Pfl. Johann Röck. St.-Pfl. Xaver Hatzelmann. G.-B. Leonh. Vögele, Ulrich Miller, Jos. Streng.

4.) Gemeinde Benningen.

G.-V. Anton Wachter. G.-Pfl. Johann Ostenrieder. St.-Pfl. Frz. Jos. Holzheu. G.-B. Raph. Schedel, Alois Wunderer, Michael Miller.

5.) Gemeinde Betzisried.

G.-V. Anton Bekeler. G.-Pfl. Wilibald Geromüller. G.-B. Benedikt Hölzle, Peter Albrecht, Leonhard Mayer.

6.) Gemeinde Böhen.

G.-V. Georg Harzenetter. G.-Pfl. Leonh. Weißenhorn. St.-Pfl. Jos. Trunzer. G.-B. Balth. Mairok, Joseph Steiner, Jos. Anton Kutter.

7.) Gemeinde Darberg.

G.-V. Konrad Rogg. G.- u. St. Pfl Ignatz Wuggazer. G.-B. Joh. Fäustle, Jos. Wörz, Joseph Knaus.

8.) Gemeinde Dietratried.

G.-V. Georg Fröhlich. G.- u. St.-Pfl. Michael Kustermann. G.-B. Joh. Geiger, Johann Dreyer, Alexander Puchter.

9.) Gemeinde Egg an der Günz.

G.-V. Georg Betscher. G.-Pfl. Jos. Graf. St.-Pfl. Frz Anton Ramp. G.-B. Georg Schedel, Konrad Seitz, Anton Schmelz.

10.) Gemeinde Eisenburg.

G.-V. Joh. Schmiedle. G.-Pfl. Joseph Fauter. G.-B. Johann Miller, Joh. Frehner, Joh. Zillenbühler.

11.) Gemeinde Engetried.

G.-V. Martin Weinald. G.-Pfl. Johann Huber. St.-Pfl. Johann Schratt. G.-B. Joseph Frölich, Heinrich Hörger, Joh. Königsberger.

12.) Gemeinde Erkheim.

G.-V. Georg Kramer. G.-Pfl. Johann Wilhelm. St.-Pfl. Fr. Jos. Kling für die katholische und Christian Häring für die evangelische Stiftungen. G.-B. Georg Schweighard, Ulr. Haug, Thomas Sauter, Georg Horber.

13.) Gemeinde Frechenrieden.

G.-V. Thomas Steinle. G.-Pfl. Willibald Sahler. St.-Pfl. Alois Hatzelmann. G.-B. Georg Hölzle, Friedrich Juninger, Leonhard Königsberger.

14.) Gemeinde Frikenhausen.

G.-V. Kaspar Kühlmus. G.- u. St.-Pfl. Johann Wuggazer. G.-B. Joh. Georg Rauh, Georg Wuggazer, Christ. Häring.

15.) Gemeinde Gottenau.

G.-V. Johann Gast. G.-Pfl. Friedrich Weißenhorn. St.-Pfl. Hubert Schmid. G.-B. Klement Wölfle, Hyazinth Moser, Math. Högner.

16.) Gemeinde Guggenberg.

G.-V. Fr. Anton Mayer. G.-Pfl. Theoder

Digitized by Google

Weidhofer. G.-B. Alex. Himmer, Willib. Pröll, Joseph Rothermel.

17.) Gemeinde Günz.

G.-V. Michael Rogg. G.-Pfl. Jos. Schedel. St.-Pfl. Benedikt Harzenetter. G.-B. Martin Förg, Alois Schropp, Jos. Rogg.

18.) Gemeinde Haitzen.

G.-V. Frz. Jos. Frölich. G.-Pfl. Joseph Ruf. G.-B. Alex. Mayer, Stephan Kofler, Jakob Willler.

19.) Gemeinde Hawangen.

G.-V. Michael Serberger. G.-Pfl. Maurus Schlegel. St.-Pfl. Georg Fikler. G.-B. Anton Willer, Andreas Dofer, Anton Seeberger.

20.) Gemeinde Lachen.

G.-V. Lorenz Grimm. G.-Pfl. Jak. Diepolder. St.-Pfl. Joh. Hörmann für die katholische und Salomon Ottinger für die reformirte Stiftungen. G.-B. Ulrich Birk, Grg. Ottinger, Johann Fischer.

21.) Gemeinde Lahnenberg.

G.-V. Kandidus Moser. G.- u. St.-Pfl. Michael Schilling G.-B. Wendelin Waibel, Andreas Pfrim, Sebastian Zettler.

22.) Gemeinde Lauben.

G.-V. Joh. Wassermann. G.- u. St.-Pfl. Gottfr. Göbele. G.-B. Johann Köberle, Georg Göbele, Michael Häring.

23.) Gemeinde Memmingerberg.

G.-V. Jakob Geiger. G.-Pfl. Vitus Stetter. St.-Pfl. Georg Pöppel. G.-B. Michael Guggenberger, Joh. Honold, Jak. Karrer.

24.) Gemeinde Niederdorf.

G.-V. Jos. Kustermann. G.- u. St.-Pfl. Leonhard Albrecht. G.-B. Jos. Hörger, Sales Koch, Fr. Anton Kustermann.

25.) Gemeinde Nieder-Rieden.

G.-V. Andreas Hurter. G.-Pfl. Alois Brenner. St.-Pfl. Georg Grambühler. G.-B. Anton Eggensberger, Joh. Mayer, Mich. Gayer.

26.) Gemeinde Oberegg.

G.-V. Martin Schorner. G.- u. St.-Pfl. Fr. Jos. Ostenrieder. G.-B. Alban Bischlager, Joh. Bauschmid, Joseph Glucker.

27.) Gemeinde Ober-Westerheim

G.-V. Barthol. Frommel. G.-Pfl. Joh. Baudrexel. St.-Pfl. Mart. Halsch. G.-B. Mart. Königsberger, Magnus Auerbacher, Johann Merk.

28.) Gemeinde Ollarzried.

G.-V. Joh. Georg Geiger. G.- u. St.-Pfl. Michael Böhr. G.-B. Klement Wiedemann, Martin Schnüringer, Gottl. Geromiller.

29.) Gemeinde Ottobeuren.

G.-V. Sales Riegg. G.-Pfl. Karl Klotz. St. Pfl. Philipp Schwarz. G.-B. Joh. Georg Mayer, Rubert Willmann, Ignatz Rösch, Xaver Huith, Michael Gregg.

30.) Gemeinde Rettenbach.

G.-V. Willibald Regele. G.-Pfl. Dionis Edelmann. St.-Pfl. Lorenz Schorer. G.-B. Georg Bank, Alois Schöning, Andr. Baber.

31.) Gemeinde Schlegelsberg.

G.-V. Georg Hölzle. G.- u. St.-Pfl. Xav. Eisemann. G.-B. Stephan Leichtle, Roman Räth, Michael Zettler.

32.) Gemeinde Schwaighausen.

G.-V. Lorenz Rothermel. G.- u. St.-Pfl. Anton Zuktriegel. G.-B. Georg Lutz, Anton Weitzenegger, Sebast. Kopf.

33.) Gemeinde Sontheim.

G.-V. Raphael Inninger. G.-Pfl. Alois Simmler. St.-Pfl. Xaver Herz. G.-B. Anton Hamp, Anton Gerum, Alex. Mayer, Fr. Leichtle.

Digitized by Google

34.) Gemeinde Steinheim.

G.-V. Michael Rauh. G.-Pfl. Peter Honold. St.-Pfl. Joh. Oetterle. G.-B. Peter Honold, Mich. Honold, Tobias Reklau.

35.) Gemeinde Trunkelsberg.

G.-V. Xaver Prinz. G.-Pfl. August Willmüller. St.-Pfl. Konrad Eicheler. G.-B. Anton Hörnle, Joh. Wäldle, Joh. Brikel.

36.) Gemeinde Ungerhausen.

G.-V. Alois Beggel. G.-Pfl. Georg Mangold. St.-Pfl. Michael Mayer. G.-B. Jos. Blank, Aurel Geßler, Jos. Schöllhorn.

37.) Gemeinde Unter-Egg.

G.-V. Joseph Schmid. G.-Pfl. Joh. Georg Schmid. St.-Pfl. Xav. Brükle. G.-B. Johann Kleinheinz, Martin Boldenauer, Martin Ostenrieder.

38.) Gemeinde Unter-Hölzgünz.

G.-V. Bernhard Seitz. G.-Pfl. Johann Rauh für Ober-Holzgünz, und Georg Köhle für Unter-Holzgünz. St.-Pfl. Jos. Ant. Stiegeler. G.-V. Joseph Rotermel, Pius Kaufmann, Joseph Gaimann.

39.) Gemeinde Wieneden.

G.-V. Joh. Georg Forster. G.-Pfl. Jos. Krismar. G.-B. Magnus Thalheimer, Gottl. Zeberle, Anton Frehner.

40.) Gemeinde Wolfertschwenden.

G.-V. Jos. Blatner. G.- u. St.-Pfl. Jos. Schneider. G.-B. Fidel Geiger, Georg Spiegel, Johann Rottach.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

91.) praes. den 5/3 54

(Bekanntmachung.)

Wer an die Verlassenschafts-Masse des zu Groß-Aitingen verstorbenen Jakob Bihler aus irgend einem Rechts-Titel Ansprüche zu machen hat, wird aufgefodert, seine Ansprüche innerhalb sechs Wochen unter dem Präjudize geltend zu machen, daß nach Umfluß des präfigirten Termines keine Rücksicht mehr auf die nicht angemeldeten Ansprüche genommen wird.

Schwabmünchen den 12. Februar 1854.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Braun, Landrichter.

92.) praes. den 5/3 54.

(Bekanntmachung.)

In der veralteten Gant des Anton Neumand von Eutenhausen befindet sich bey dem unterfertigten k. Landgerichte ein Massa-Rest von 354 fl. 42 kr. in Staats-Papieren deponirt.

Da die Unvollständigkeit der aus dem verwichenen Jahrhunderte abstammenden Akten nicht ersehen läßt, wer auf dieses Depositum rechtliche Ansprüche zu machen habe, der Magistrat zu Mindelheim aber dieselbe auf den Grund seiner Stiftungs Rechnungen in Anspruch nehmen will; so werden diejenigen, welche dieses Depositum rechtlicher Weise ansprechen zu können glauben, hiemit aufgefodert, binnen 30 Tagen a dato ihre allenfallsigen Rechte hierorts geltend zu machen, außerdem ohne weitere Bedachtnahme und mit Ausschluß derjenigen, welche sich in diesem Termine nicht melden, weitere Verfügung getroffen werden wird.

Mindelheim den 21. Februar 1854.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Abt, Verweser.

93.) praes. den 5/3 54.

(Bekanntmachung.)

Mittwochs den 26. März d. J. wird Vormittags 10 Uhr das bodenzinsige Anwesen der Franziska Lutz, Schuhmachers Wittwe zu Weitenau,

Digitized by Google

Pfarrey Kimratshofen, bestehend aus Haus, Hdfl und 6 Ruthen Krautgarten bey dem Haus, dann 90 Dezimalen Ackerfeld auf dem Schweineberg, samt Haus-Fahrnissen von einer landgerichtlichen Commission, und zwar auf den Antrag der Kreditorschaft in dem Orte Weitenau, unter Vorbehalt der Ratification derselben, an den Meistbietenden versteigert werden.

Die Kaufs-Bedingnisse wird man den Kaufslustigen am Tage der Versteigerung eröffnen. Zur Steigerung können nur jene zugelassen werden, welche sich über Zahlungsfähigkeit und guten Leumund gültig auszuweisen im Stande sind.

Schlüßlich wird bemerkt, daß auf dem erwähnten Anwesen eine reale Schuhmachers-Gerechtsame hafte.

Grönenbach am 22ten Februar 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Dormair, Landrichter.

---

94) praes. den 3/34

(Gläubiger-Vorladung.)

Der Sattler Joseph Krezler von Ronsberg, hat die Bitte gestellt, es möchten seine sämtlichen Gläubiger vorgeladen, und mit denselben ein Nachlaß versucht werden.

Diesem Gesuche entsprechend wird zum Zwecke eines Nachlaß-Versuchs hiemit Tagsfahrt auf Donnerstag den 20ten März d. J. Früh 9 Uhr angesetzt.

Sämtliche bekannte, und unbekannte Gläubiger des Joseph Krezler werden hiezu unter dem Rechts-Nachtheile vor unterfertigtes Gericht geladen, daß die Nicht-Erscheinenden sich die Beschlüsse der Mehrzahl der Erschienenen gefallen zu lassen haben.

Obergünzburg am 23ten Februar 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wiedemann, Landrichter.

---

95) praes. den 3/34.

(Jagd-Verpachtungs-Bekanntmachung.)

Da zufolge Regierungs-Befehls der in Erledigung gekommene Roggenburger Jagd-Bogen Nro. 1, welcher sich auf der linken Seite des Oster-Baches von Schießen bis Buch ausdehnt, der Verpachtung nach den neuesten allerhöchsten Bestimmungen über Jagd-Verpachtungen (Kreis-Intelligenz-Blatt Nr. 21. vom Jahr 1829.) unterstellt werden soll; so wird hiezu Tagsfahrt auf Montag den 17ten März d. J. anberaumt.

Pachtfähige Jagd-Liebhaber werden eingeladen, am besagten Tage in dem Amts-Zimmer des k. Rentamts Roggenburg zu erscheinen, allwo Morgens 9 Uhr das Verpachtungs-Protokoll mit Verlesung der Bedingungen eröffnet, und Mittags 12 Uhr geschlossen werden wird.

Die k. Revierförster zu Stoffenried und Breitenthal sind angewiesen, die Grenzen vorzuweisen.

Roggenburg u. Günzburg den 23. Febr. 1834.

K. Rentamt. K. Forstamt.

Meßmer, Rentb. v. Hoffnaaß Forstm.

96.) praes. den 3/34.

(Bekanntmachung.)

Auf das von dem Freyhrl. von Weveld'schen Patrimonial-Gerichte Sinning zufolge der dortselbst von den Erbs-Interessenten des verstorbenen Pachtwirthes Anton Siegel gestellten Anträge anher erlassenen Ansuchen werden alle diejenigen, welche Forderungen irgend einer Art an die vorgenannte Erbs-Masse anzubringen sich

Digitized by Google

berechtiget halten, anmit aufgefodert, diese binnen eines 6 wochentlichen Termins vom Tage dieser Einrückung an, gerechnet, um so gewisser diesorts anzubringen, und nachzuweisen, als nach Umlauf dieser Zeit auf spätere Foderungs-Anmeldungen keine Rücksicht mehr genommen, sondern die Verlassenschafts-Verhandlung von Seite des Freihrl. v. Weveld'schen Patrimonial-Gerichtes Sinning gesetzlicher Ordnung nach zum Abschlusse gebracht werden wird.

Neuburg den 24ten Februar 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

97.) praes. den 3 34.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Anwesen des verstorbenen Anton Gastel in Laisacker der öffentlichen Versteigerung unterworfen, und hiezu Tagsfahrt auf Samstag den 22ten März l. J. Morgens von 9 bis 12 Uhr in hiesiger Gerichts-Kanzley anberaumt.

Dasselbe besteht 1.) aus einem Wohnhaus und Gras-Garten; 2.) in circa 1 Tgw. 18 Dezim. vertheilten Gemeinds-Gründen; 3.) aus 80 Dez. Acker; 4.) aus 64 Dezim. Maurer-Acker; 5.) 1 Tgw. 16 Dezim. hoher Ranken-Acker.

Die Lasten und Abgaben können bey der Versteigerung eingesehen werden.

Kaufs-Liebhaber werden hiezu unter dem Bemerken eingeladen, daß das Anwesen nach gerichtlicher Schätzung vom heutigen auf 575 fl. eingewerthet wurde, und der Hinschlag nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes geschehe.

Neuburg den 25ten Februar 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

98.) praes. den 3 33.

(Bekanntmachung)

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers wird das Anwesen des Johann Morell von Joshofen zum zweitenmale der öffentlichen Versteigerung unterworfen, und hiezu Tagsfahrt auf Freytag den 21ten März l. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr in hiesiger Gerichts-Kanzley anberaumt.

Das Anwesen besteht: 1.) aus dem Wohn- und Oekonomie-Gebäude mit vertheilter und unvertheilter Gemeinde-Nutzung; 2.) aus 11 Tgw. 21. Dezim. Aecker; 3.) aus 59 Dezim. Wiegenacker; 4.) aus 87 Dez. Lechel-Acker an der Straß; 5.) aus 22 Dezim. Anwand-Acker; 6.) aus 44 Dezim. Felgen-Ackerl; und wurde nach Schätzung vom heutigen auf 1008 fl. eingewerthet.

Kaufs-Liebhaber, von denen sich Gerichts-Unbekannte durch legale Leumunds- und Vermögens-Zeugnisse zu versehen haben, werden hiezu mit dem Bemerken vorgeladen, daß der Zuschlag nach §. 94. des Hypotheken-Gesetzes geschehe.

Neuburg den 25ten Februar 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

99.) praes. den 3 34.

(Vorladung.)

Auf Anrufen des Nathan Kronheimer israelitischen Hausierers zu Binswangen werden dessen Gläubiger zu einem gütlichen Arrangement unter dem Präjudize, daß die Nicht-Erscheinenden dem Beschluße der Mehrzahl der Erschienenen beygezählt werden würden, auf den 24ten März 1835 bis frühe 9 Uhr in die königl. Landgerichts-Kanzley dahier vorgeladen.

Wertingen am 25. Februar 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hermann, Landrichter.

Digitized by Google

100.) praes. den § 34.

(Bekanntmachung.)

(Das Schuldenwesen des Jakob And. Mooser von Baar betreff.)

Auf Andringen der Neumann'schen Relikten von Pappenheim wird das Gesamt-Anwesen des Andreas Mooser zu Baar im Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbiethenden verkauft, und zu diesem Behufe Tagsfahrt auf Mittwoch den 26ten März d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr angesetzt.

Kauflustige haben sich daher am besagten Tage und Stunde einzufinden, und ihre Kaufs-Anbothe zu Protokoll zu geben.

Der Hinschlag richtet sich nach dem §. 64 des Hypotheken-Gesetzes. Das Anwesen besteht: a.) in einem mit einer unbedeutenden Mobiliarschaft versehenen Wohn-Hause, Stadel und Stall unter einem Dach; b.) in einem Austrags-Häuschen; c.) in mit Plan Nummer 25b, 693, 801, 1654, 1590, 1305, 1243, 1251, 1654½, 1098, 1122½, 1637, 1664a, 1664b, 160, 725, 1316a, 1308 bezeichneten Gründen, theils Aecker, theils Wiesen, theils Holzboden.

Dieses Anwesen ist mit Einschluß des Mobiliare auf 997 fl. 54 kr. eingewerthet.

Neuburg den 27ten Februar 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht

Ott, Landrichter.

101.) praes. den § 34

(Anwesens-Verkauf.)

Im Wege der Hilfs-Vollstreckung wird das Grundeigene Anwesen des Franz Fischer von der Lippenhalde, der Gemeinde Reichartsried, von unterfertigtem Gerichte verkauft.

Dieses Anwesen besteht aus einer Viertels-Behausung; und 4 Jaucherten Gründenn bayer. Maaßes vor dem Hause.

Kauflustige, von denen Auswärtige über Leumund und Vermögen die nöthigen Zeugnisse beyzubringen haben, werden eingeladen, ihre Angebothe am Montag den 24ten März d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr am Sitze des unterfertigten Gerichts zu Protokoll zu geben.

Obergünzburg am 28ten Februar 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wiedemann, Landrichter.

102.) praes, den ¾ 34.

(Gant-Edikt.)

Nachdem der Söldner Franz Joseph Immler in Görisried seine Zahlungs-Unfähigkeit erklärt, und bey dessen Vermögens-Untersuchung sich eine bedeutende Ueberschuldung ergeben hat; so hat man gegen ihn das Gant-Verfahren beschlossen, und es werden dem zu Folge nachstehende Edikts-Tage festgesetzt:

1.) zur Anmeldung der Foderungen, und deren gehörigen Nachweisung Montag der 24te März d. J.; 2.) zur Abgabe der Erinnerungen Montag der 14te April; 3.) zum Schluß-Verfahren, und zwar zur Abgabe der Gegen-Erinnerungen Donnerstag der 24te April, und zur Schluß-Erinnerung Montag der 12te May d. J.

Sämtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Franz Joseph Immler werden hiezu, und zwar jedesmal Frühe 9 Uhr unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderung von der gegenwärtigen Konkurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Uebrigens wird am 1ten Edikts-Tag eine gütliche Ausgleichung der Gläubiger unter sich

Digitized by Google

versucht werden, welches mit dem Anhange bekannt gegeben wird, daß im Falle ein Vergleich zu Stande kömmt, die nicht Erschienenen Gläubiger der Mehrheit der Anwesenden beystimmend angenommen werden würden.

Zugleich wird auf den Grund des §. 32. der Prioritäts-Ordnung bekannt gemacht, daß der Aktiv-Stand 1458fl. 15kr., dagegen der bekannte Schulden-Stand 2632fl. 18kr. betrage.

Diejenigen, welche aus dem Vermögen des Gemein-Schuldners Etwas in Handen haben, werden aufgefodert, solches bey Vermeidung eines doppelten Ersatzes zu Gerichts-Handen unter Vorbehalt ihrer Rechte zu übergeben.

Oberdorf am 1ten März 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kaiser, Landrichter

103.) c) praes. den $\frac{7}{1834}$.

(Ediktal-Ladung.)

Das k. Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat in dem Schuldenwesen des Weinwirths und Weinhändlers Gottlieb Friedrich Koch durch Entschließung vom 15. Nov. v. J. den Universal-Conkurs erkannt.

Es werden daher nach beschrittener Rechts-Kraft dieses Erkenntnisses die gesetzlichen Edikts-Tage nämlich:

I.) zur Anmeldung der Foderungen, und deren gehörigen Nachweisung auf Mittwoch den 26. März 1834; II.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Montag den 28. April d. J.; III.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar für die Replik auf Montag den 26. May, und für die Duplik auf Montag den 9. Juny d. J. bis inclus. Mittwoch den 25ten desselben Monats jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämtliche unbekannte Gläubiger des Gemein-Schuldners hiemit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderung von der gegenwärtigen Konkurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Augsburg den 14 Februar 1834.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

v. Silberhorn, Direktor.

v. Langen.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 3. März 1834.	Briefe	Geld	Den 6 März 1834.	Briefe	Geld	Den 8. März 1834.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup	102	101¾	Obligat. à 4% m. Coup.	102⅛	101⅞	Obligat. à 4% m. Coup.	102⅛	101⅞
L. Loose unverz. à 10fl	123		L. Loose unverz. à 10fl.	123		L. Loose unverz. à 10fl.	123	
detto detto à 25fl.	114		detto detto à 25fl.	114		detto detto à 25fl.	114	
detto detto à 100fl.	115		detto detto à 100fl.	115		detto detto à 100fl.	115	

Digitized by Google

Beylage zum Kreis-Intelligenz-Blatte Nr. 10.

Nro. I. (Den Fortbestand der 4ten Gymnasial-Klasse betr.)

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, durch eine mittelst des Regierungs-Blattes kundgegebene allerhöchste Verordnung vom 30. Dezember vor. Js. die Verhältnisse der 4. Gymnasial-Klassen auf eine bleibende Weise zu regeln, und die schwankende Lage zu beseitigen, in welcherdiese Stufe wissenschaftlicher Vorbildung seit 1830 sich befand.

Zu alsbaldiger Durchführung dieses allerhöchsten Befehls, so wie der in Bezug auf die Schul-Visitationen der Kreis-Scholarchate am 1. April v. J. wegen Ernennung von Regierungs-Kommissären bey den lateinischen Schulen am 6. May v. J. und wegen der Prüfungen an der Universität am 23. Novmbr. 1832 erlassenen k. Anordnungen und im Vollzuge des dem k. Staats-Ministerio des Innern durch die erwähnten K. Verordnungen, insbesondere aber durch die Ziffer II. V. VII. VIII. der k. Verordnung vom 30. November v. J. gewordenen Auftrags werden nach geschlossenen Berathungen des obersten Studien-Rathes nachstehende Abänderungen der Schul-Ordnung sämtlichen k. Kreis-Regierungen zur genauen Darnachachtung und zu alsbaldiger Kundgabe an die Schul-Behörden bekannt gegeben.

Zu A. der Schul-Ordnung. „Von der lateinischen Schule" und zwar zu Titel II. Allgemeine Bestimmungen §. 3. 5. u. 8.

I.

Um Gleichförmigkeit in den Unterricht zu bringen, bildet der beinahe bereits in gesammter Monarchie bestehende Stand der lateinischen Schulen in Zukunft die Norm, und jede solche Schule besteht fürohin aus vier aufeinander folgenden und in zwey Kurse, einem untern und einem oberen, verbundenen Klassen mit 4 Lehrern.

In Städten, wo bisher mehr als vier Klassen bestanden haben, oder in Zukunft gewünscht werden, soll dieser Einrichtung zwar nichts im Wege stehen; jedoch ist einer solchen lateinischen Schule der Uebergriff in den Lehrstoff des Gymnasiums strenge verboten. Lehrer und Vorsteher einer solchen Schule haben sich demnach darauf zu beschränken, in der verlängerten Zeit die der lateinischen Schule zugewiesenen Lehrstoffe anhaltender und mannigfaltiger einzuüben, sey es, daß die überzähligen Klassen zur Vorbereitung auf die lateinische Schule unten an dieselbe gestellt, oder daß der Lehrstoff unter die unterste Anzahl der Klassen in kleinere Pensen vertheilt wird. Diese Eintheilung ist der einschlägigen Kreis-Regierung anzuzeigen, welche sich von dem genauen Vollzug dieser Anordnung durch die jährlichen Visitationen Einsicht und Ueberzeugung zu verschaffen, und jede Dagegenhandlung strenge zu beahnden hat.

Um ferner den Standpunkt des Erziehens kräftiger als bisher durchzuführen, dem Lehrer die genaue Kenntniß seiner Schüler, und dem Schüler das Vertrautwerden mit der Methode seines Lehrers zu sichern und die Nachtheile zu beseitigen, welche namentlich in den ersten Studien der Bildung aus dem steten Wechsel der Lehrenden nothwendig entspringen, wird von nun an die in Deutschland früher bey mehreren Lehranstalten mit sicherem Erfolge bestandene Einrichtung wieder hergestellt, und es steigt jeder Lehrer des unteren, und jeder Lehrer des oberen Kurses der lateinischen Schule mit seinen Schülern auf. Damit aber hiebey die Interessen des Unterrichts und die Persönlichkeit der Lehrer möglichst berücksichtigt und nachtheilige Störungen vermieden werden, kann diese Maaßregel für jetzt nur da, wo die Lehrer zum Vorrücken wirklich geeignet sind, ausgeführt, und Lehrer, bey welchen diese

Digitized by Google

Voraussetzung nicht eintritt, müssen ihren Klassen belassen werden.

Die Anordnungen der §§. 3, 5 und 8 der Schul-Ordnung sind daher in Allem, was das stete Verbleiben der Lehrer in einer Klasse betrifft, aufgehoben, und es werden daher die gedachten §§. im Hinblicke sowohl auf diese Anordnungen, als auf das Aufhören der höhern Bürgerschulen und ihre Ersetzung durch Gewerbs-Schulen ersetzt, wie folgt:

§. 3.

Eine lateinische Schule muß an jedem Orte seyn, wo ein Gymnasium besteht, kann aber auch in jedem andern Orte errichtet werden, wo die Gemeinde die Mittel dazu besitzt.

§. 5.

Die Zahl der Lehrer kommt jener der Klassen gleich. Ist jedoch die Schul-Frequenz eines Ortes so groß, daß die Schülerzahl aller oder einzelner Klassen in der Regel außer Verhältniß zu den Kräften eines tüchtigen Lehrers steht, so werden die überfüllten Klassen bleibend in Parallel-Klassen (Abtheilungen) getrennt.

Ferner werden, da das Aufsteigen von einer Klasse in die andere, und insbesondere von der ersten in die zweite, und von der 4ten in das Gymnasium volles Innehaben des Lehr Stoffes erheischt, ähnliche Abtheilungen vorübergehend dort gebildet, wo eine sonst nicht überfüllte Klasse durch das Hinzukommen vieler wegen Repetirung Zurückbehaltener der bleibenden Parallel-Klassen (Abtheilungen) augenblicklich außer Verhältniß zu den Kräften ihres Lehrers tritt.

Um dem Zurückbleiben in den Lehrgegenständen der untersten Klassen, wo dasselbe theils durch Versäumniß in manchen deutschen Schulen, theils durch die Ungewohnheit der neuen Lehrgegenstände am meisten gefunden worden ist, nach Möglichkeit vorzubeugen, soll darauf hingearbeitet werden, daß die zum Eintritt sich Meldenden, wie solches bereits in früherer Zeit stattgefunden, wenigstens die Kenntniß der lateinischen Deklinationen und der Konjugationen der regelmäßigen Zeitwörter besitzen, und diese für das frühe Alter wichtige und schwierige Gegenstände bey ihrer Wiederholung in der lateinischen Schule bestimmter sich einprägen können. Es ist demnach in Städten, welche lateinische Schulen haben, darauf zu sehen, daß, wie dieß an mehreren Orten geschieht, die Knaben, welche aus der deutschen Schule in die lateinische aufsteigen wollen, diesen Unterricht das letzte Jahr von den Volks-Schullehrern, oder von Gehilfen in Nebenstunden gegen angemessenes Stundengeld erhalten.

Zu §. 7. der Schul-Ordnung.

II.

Seine Majestät haben zu verfügen geruht, daß in Zukunft dort, wo an dem Orte der lateinischen Schule ein Gymnasium besteht, der Rektor des Gymnasiums zugleich auch die Vorstandschaft der lateinischen Schule zu führen habe; der Zweck dieser Maaßregel ist: in das gesammte Studien-Wesen jene Einheit der Leitung und jene Consequenz der Grundsätze und der Methoden zu bringen, welche allein einen gedeihlichen Fortgang des Unterrichts zu sichern vermag. Sonach ist der §. 77 der Schul-Ordnung seinem vollen Umfange nach aufgehoben.

Zugleich haben Seine Majestät der König Allerhöchstihrem Staats-Ministerium des Innern vorbehalten, die Sub-Rektoren dort, wo kein Gymnasium besteht, je nach Befund, entweder aus der Mitte der Vorbereitungs-Lehrer, oder sonst aus wissenschaftlich gebildeten Männern des Ortes zu wählen.

Seine Majestät wurden zu förmlicher Wiederholung dieser übrigens auch allen früheren Instruktionen, Schul-Planen und Schul-Ordnungen zu Grunde gelegenen Anordnungen durch Erwägung des großen Unterschieds bestimmt, welcher zwischen der Lehr- und Direktions-Gabe besteht; Allerhöchst-

Digitized by Google

Dieselben haben erkannt, wie ein Mann unübertreffbar in der Klasse seyn kann, ohne deßhalb die Kraft, die Persönlichkeit und das Geschick zu Handhabung der Disziplin und zu der so nöthigen materiellen und formellen Einwirkung auf Lehrer und Lernende zu besitzen. Ja Seine Majestät haben aus vielfachen Vorkommnissen die Ueberzeugung geschöpft, daß ein ausschließendes Verbinden des Rektorats mit der Professors-Würde häufig zu Versetzung tüchtiger Lehrer, und zu Maaßregeln zwingt, welche in sonstiger Beziehung nur nachtheilig für die betreffenden Anstalten wirken können.

Die k. General-Kommissäre und Regierungs-Präsidenten werden nach gepflogener Berathung mit dem Kreis-Schul-Referenten und dem Kreis-Scholarchate, dann nach mündlichem Benehmen mit den bey den verschiedenen Lehranstalten aufgestellten Regierungs-Kommissären in genaue Erwägung ziehen, ob die gegenwärtigen Sub-Rektoren insgesammt mit ächt wissenschaftlicher Bildung auch die erfoderliche Sittlichkeit und Religiosität, innere und äußere Würde, und die nöthige Klugheit und Energie verbinden, um Einigkeit unter den Lehrern, und Ordnung unter den Schülern zu erhalten, um erstere zur Gründlichkeit und Wissenschaftlichkeit, zum Erziehen im wahren Sinne des Wortes, und zur väterlichen Einwirkung nicht nur auf den Geist, sondern auch auf das Gemüth der Jugend — letztere zu freudigem Studio zu bestimmen, und um überhaupt dem Studien-Wesen jene streng wissenschaftliche, streng sittliche und ächt religiöse Richtung zu sichern, welche der Staat nicht nur sich selbst, sondern auch der studierenden Jugend, und insbesondere den ihr höchstes Gut den Studien-Anstalten anvertrauenden Eltern schuldet.

Entspricht der Sub-Rektor einer an einem Gymnasial-Sitze befindlichen lateinischen Schule diesen Voraussetzungen nicht, so hat die Verbindung des Sub-Rektorats mit dem Rektorate des Gymnasiums alsbald stattzufinden. Schließt ein solcher Sub-Rektor aber alle Voraussetzungen unbedingt in sich, so kann derselbe unter direkter Leitung des Gymnasial-Rektors und gegen Berichts-Erstattung an diesen in seiner Wirksamkeit belassen werden.

Sollte ein oder der andere Subrektor, oder sollte die Gesammtheit der Sub-Rektoren der an einem Gymnasial-Sitze nicht befindlichen lateinischen Schulen den erwähnten Prämissen nicht vollständig entsprechen, so hat der k. General-Kommissär und Regierungs-Präsident alsbald auf die oben bezeichnete Weise zu ermitteln, ob entweder

a.) durch Uebertragung des mit keinem Gymnasial-Rektorate zusammenfallenden Sub-Rektorats an einen andern bey der Anstalt schon angestellten Vorbereitungs-Lehrer, oder

b.) durch Versetzung tauglicher Lehrer zu helfen sey, oder ob

c.) ein wissenschaftlich und persönlich befähigter Mann ausserhalb des Lehrer-Gremiums, namentlich ein höherer Kirchen- oder Staats-Beamte in dem Orte sich befinde, dem das Sub-Rektorat mit voller Gewißheit des Erfolges übertragen werden könnte.

Die dießfallsigen Gutachten sind spätestens binnen 4 Wochen zu dem Einlaufe des königl. Staats-Ministeriums des Innern zu bringen.

Zu §. 8. der Schul-Ordnung.

Der Uebertritt an ein Gymnasium findet nur aus der IV. Klasse der lateinischen Schule, oder bey Privat-Studierenden auf den Grund einer den Lehrstoff dieser Klasse vollständig umfassenden Prüfung statt. Der Schlußsatz des §. 9. der Schul-Ordnung ist also aufgehoben, und der §. lautet in Zukunft wie folgt:

„Wo zur Errichtung einer vollständigen lateinischen Schule die Mittel nicht hinreichen, kann

mit Genehmigung des Staats-Ministeriums des Innern eine minder vollständige fortbestehen oder errichtet werden."

Zu Tit. III. der Schul-Ordnung: Von dem Unterricht in den lateinischen Schulen und zwar §§. 14, 15, 18, 19, 28, 29 u. 31.

III.

Der erklärte Wille Seiner Majestät ist

a.) Gründlichkeit des Studiums unbedingt gesichert, und oberflächlichem Lernen vorgebeugt, gleichzeitig aber auch

b.) die intellektuelle Aufgabe mit den physischen Kräften der Schüler in Einklang gebracht, und dem Vaterlande eine gutgebildete, streng sittliche, zugleich aber auch sehr geistig und körperlich gesunde Jugend herangebildet zu wissen.

Aus diesem väterlichen, eines edlen Monarchen so würdigen Standpunkte ändern sich die §§. 14, 15, 18, 19, 28, 29 und 31 der Schul-Ordnung, wie folgt:

§. 14.

Bey diesem Unterrichte soll ein genaues, aber verständiges Auswendiglernen der erklärten Haupt-Regeln, und gutgewählter Beispiele, so wie zur Vorbereitung das Aufsuchen und Memoriren der den Schülern unbekannte Vokabeln gefodert, von aller überflüssigen schriftlichen Arbeit aber Umgang genommen, und um so mehr Gewicht auf die geistige Vorbereitung gelegt werden.

§. 15.

Jeder Schüler hat wöchentlich eine schriftliche Uebersetzung, und zwar abwechselnd in der ersten Woche aus dem Deutschen in das Latein und aus dem Latein in das Deutsche zu bearbeiten, der Lehrer ist gehalten, diese Uebersetzungen nicht nur durchzugehen und zu zensiren, sondern auch genau zu korrigiren.

Die von dem Lehrer sorgfältig durchkorrigirte Aufgabe ist dem Schüler mit der Weisung zurückzugeben, davon eine genaue Abschrift in ein eigenes dazu bestimmtes Heft einzutragen, und solches am folgenden Morgen dem Lehrer unter Zurückgabe des von ihm korrigirten Aufsatzes vorzuzeigen.

Damit der Schüler schon frühe an Reinheit in seinen Aufsätzen gewöhnt werde, hat der Lehrer durch die Einsicht des Heften-Buches sich zu überzeugen, daß nicht nur die angestrichenen Fehler wirklich verbessert, sondern auch die Abschrift rein und leserlich hergestellt worden sey, und es ist dem Schüler, welcher sich hierin nachlässig erweiset, das Heften-Buch zur nochmaligen Reinschrift des Aufsatzes zurückzugeben.

Die Censur dieser sämmtlichen Uebersetzungen, zu deren Fertigung dem Schüler jedesmal ein ganzer Vor- oder Nachmittag zu gönnen ist, muß längstens binnen 3 Tagen beendet, und unmittelbar darauf muß die auf dieses Censur-Ergebniß begründete wöchentliche Lokation der Schüler vollzogen seyn.

Sämtliche Elaborate der Schüler werden geordnet, und aufbewahrt, um mit Ende des Jahres zur Kenntniß des Orts-Scholarchats zu gelangen.

Außer diesen Probe-Arbeiten sollen in der Schule theils mündliche theils schriftliche Uebersetzungen stattfinden, und letztere in den beiden untern Klassen insbesondere dazu benützt werden, um den Schülern den richtigen Gebrauch des Wörter-Buches, und das rechte Verfahren in Anfertigung der häuslichen Aufgaben eigen zu machen. Die Hausaufgaben sollen wöchentlich nur zweimal, und zwar an den von dem Schul-Besuche freyen Nachmittagen gegeben, und die gelieferten Arbeiten von dem Lehrer genau censirt und korrigirt werden.

§. 18.

Die an der lateinischen Schule statt findenden Uebersetzungen in das Griechische sind bestimmt, nicht als Uebungen im griechischen Style, sondern lediglich als Beweise sicherer Auffassung des Vorgetragenen zu

Digitized by Google

dienen; dieselben genügen also, sobald sie Genauigkeit in Bildung und Betonung der Wörter und Einsicht in die allgemeinsten syntaktischen Regeln gewähren.

In den beiden obern Klassen der lateinischen Schule ist je wöchentlich eine Probearbeit der Uebersetzung in das Griechische, und je eine der beiden wöchentlichen Hausaufgaben der Uebersetzung aus dem Griechischen zu widmen. Ueberdieß hat die griechische Sprache an den übrigen Uebungen angemessenen Antheil zu nehmen.

§. 19.

In der deutschen Sprache sollen die beiden untersten Klassen mit Rücksicht auf die Kenntnisse, welche die Schüler schon mitgebracht haben, einen fortschreitenden grammatikalischen Unterricht erhalten.

Mit diesem theoretischen Unterrichte soll durch die 4 Klassen ein praktischer — mit Hilfe eines in angemessener Stufenfolge fortschreitenden deutschen Lehrbuches verbunden werden, damit bey den Schülern ein richtiger Ausdruck im Lesen, ein fließendes Nacherzählen des Gehörten, guter Vortrag auswendig gelernter Stücke und Bildung, zuerst einfacher, dann zusammengesetzter Sätze erzielt werde.

§. 28.

Dem Inbegriffe des in dem vorhergehenden §. verzeichneten Hauptunterrichts sollen in jeder Klasse der lateinischen Schule wöchentlich 22 Stunden gewidmet werden. Der Unterricht beginnt Sommer und Winter um 8 Uhr Morgens, Nachmittags um 2 Uhr.

Zwey Nachmittage in der Woche sind vom Schul-Unterrichte frey.

Der Unterricht in dem Griechischen ist jeden Morgen auf die letzte Stunde der Unterricht-Zeit zu legen, damit die an demselben nicht theilnehmenden Schüler in anderer Art beschäftigt werden können.

§. 29.

Jene wöchentlichen Unterrichts-Stunden sollen nach den 4 Klassen in folgender Ordnung vertheilt werden:

A. In der ersten Klasse:

12 Stunden Latein, 2 Stunden Deutsch, 2 Stunden Religion, 2 Stunden Arithmetik, 2 Stunden Geographie, 2 Stunden Calligraphie.

B. In der zweiten Klasse:

12 Stunden Latein, 2 Stunden Deutsch, 2 Stunden Religion, 2 Stunden Arithmetik, 2 Stunden Geographie, 2 Stunden Calligraphie.

C. In der dritten Klasse:

10 Stunden Latein, 5 Stunden Griechisch, 2 Stunden Religion, 2 Stunden Deutsch, 2 Stunden Geschichte mit Geographie, 2 Stunden Arithmetik.

D. In der vierten Klasse:

10 Stunden Latein, 5 Stunden Griechisch, 2 Stunden Deutsch, 2 Stunden Religion, 2 Stunden Arithmetik, 2 Stunden Geschichte mit Geographie.

In der Calligraphie soll zwar in den beiden obern Klassen ein besonderer Unterricht nicht mehr ertheilt werden, jedoch bleibt es dem Ermessen des Rektors überlassen, einzelne Schüler, welche hierin der Nachhilfe noch bedürfen, dem Schreiblehrer zum Unterrichte und zur Uebung in ausserordentlichen Stunden zuzuweisen.

Uebrigens wird insbesondere, was die 2 in jeder Klasse für den Unterricht in der deutschen Sprache bestimmten Stunden betrifft, von den Lehrern erwartet, sie werden bei jeder Art des Unterrichts und der Uebung auch auf die Bildung ihrer Zöglinge in der Muttersprache angemessen hinarbeiten, jeden, wenn auch gelegenheitlich anderer Arbeiten eingeschlichenen Fehler gegen die deutsche Grammatik in dem

Digitized by Google

Deutschen angemessen bemerken und berichtigen, und insbesondere bey den schriftlichen Uebungen in dieser Beziehung eine wirksame Censur üben.

§. 31.

Die Korrektur der Schul-Arbeiten, einschließend der wöchentlichen Diebe-Arbeiten liegt ausschließend dem Lehrer selbst ob, und es ist diesem die Beiziehung eines Gehilfen zu dieser Arbeit durchaus untersagt. Ebenso muß er die Hälfte der Haus-Aufgaben selbst und ohne fremde Mitwirkung durchkorrigiren, und hinsichtlich dieses Geschäftes in Ansehung der Schüler einen gewissenhaften Wechsel einhalten. Bezüglich der andern Hälfte der Haus-Aufgaben ist ihm gestattet, sich nach eigener Wahl von einem für das Lehramt geprüften Kandidaten, als von einem Assistenten jedoch in der Art Hilfe leisten zu lassen, daß der Assistent die Korrektur unter Aufsicht und Verantwortlichkeit des Lehrers entwerfe.

Demselben Assistenten können von dem Lehrer die Schwächeren der Klasse, nach vorläufigem Benehmen mit den Eltern und auf den Grund stets zu erholender Rektorats-Ermächtigung zugewiesen werden, damit er mit ihnen und zwar soferne sie arm sind, unentgeldlich, soferne sie aber bemittelten Familien angehören, gegen ein von dem Subrektor mit Einverständniß der Eltern zu bestimmendes Honorar in außerordentlichen Stunden den Unterricht wiederhole. Eine andere als die eben bezeichnete Aushilfe ist um so weniger gestattet, als eine Ueberfüllung der Klasse von selbst die Errichtung einer Parallel-Klasse nach sich zieht.

§. 34.

Die Aufnahme in eine höhere als die unterste Klasse hängt davon ab, daß der Schüler die der niederen gestellte Aufgabe genau und gründlich gelernt hat.

Um sich hievon Gewißheit zu verschaffen, hat der Rektor, der Lehrer der Klasse, und jener Lehrer, welcher den Knaben, sey es für dasselbe Jahr, oder das folgende bekommen wird, sich entweder die schriftlichen Arbeiten des letzten Monats vorlegen zu lassen, oder wenn diese kein gründliches Urtheil gewähren sollten, eine Prüfung mit jenen zu veranstalten, bey welchen die für die höhere Klasse erfoderliche Reife zweifelhaft erscheint.

Das Ergebniß dieser Prüfung wird in der Art bestimmt, daß der einstimmig gefaßte Beschluß der Unreife den Schüler zu Wiederholung der Klasse verpflichtet, und daß dieß auch in dem Falle einzutreten hat, wenn entweder der Rektor und einer der Lehrer hiefür stimmt, oder beide Lehrer zwar für das Vorrücken sich aussprechen, der Rektor aber den Fall für so wichtig hält, um von dem ihm solchenfalls zustehenden Veto Gebrauch zu machen, — oder wenn beide Lehrer für die Wiederholung der Klasse stimmen, der Rektor dagegen für das Vorrücken sich entscheiden zu können glaubt.

Bey denjenigen, welche aus irgend einem Privat-Unterrichte eintreten, entscheidet eine vom Lehrer-Rathe zu haltende Prüfung. Das Aufsteigen der nicht sattsam Befähigten ist strenge zu verhindern.

§. 37.

Am Schlusse des Jahres wird durch einen gedruckten Katalog, der die Namen der Schüler nicht in der für das Publikum nichts sagenden, und die Guten und Schlechten durcheinander würfelnden alphabetischen, sondern in der sachgemäßen, jeden an seinen Platz stellenden, und die Ausgezeichneten bestimmter hervorhebenden Ordnung, nebst Angabe ihres Alters, Geburts-Ortes und des Standes ihrer Eltern enthält, der Fortgang der Schüler sowohl im Allgemeinen, als in jedem einzelnen Lehrfache bekannt gemacht. Um die bisher vermißte Gleichförmigkeit in der Berechnung sowohl des allgemeinen Fortgan-

Digitized by Google

ges, als in den einzelnen Fächern herzustellen, wird angeordnet, daß

1.) der Fortgang in jedem einzelnen Gegenstande nach der aus den schriftlichen Schul-Arbeiten in denselben sich herausstellenden Fehlerzahl, dann daß

2.) der allgemeine Fortgang durch die Fortgangs-Plätze in den einzelnen Gegenständen bestimmt werde, wobey der Fortgang in der lateinischen Sprache vierfach, in der griechischen dreifach, in der deutschen Sprache, Religion und Mathematik zweifach, und in den übrigen Gegenständen einfach in Anschlag gebracht wird, und die Zahl der nach diesen Verhältnissen summirten Plätze den allgemeinen Fortgang bildet.

Bey einer geringen Verschiedenheit zwischen den Fortschritten zweier oder mehrerer Schüler, soll derjenige, welcher durch seine Aufführung zu bedeutenden oder wiederholten Beschwerden Anlaß gab, dem Sittlichern im Platze weichen.

§. 38.

Bei der feierlichen Vertheilung der Preise am Ende des Jahres sollen in jeder Klasse aus dem allgemeinen jährlichen Fortgange, nach Verhältniß der geringeren oder größeren Anzahl der Schüler zwey bis vier Preise, und außerdem aus jedem einzelnen Lehrfache ein Preis, höchstens und nur in besondern Fällen zwey an diejenigen Schüler ausgetheilt werden, welche die Ersten im Fortgange sind.

Es wird jedoch hiebey bestimmt, daß kein Schüler einen Preis aus dem allgemeinen Fortgange erhalten könne, welcher in den Nebenfächern nicht wenigstens einen Platz im ersten Drittheile behauptet, und im sittlichen Betragen nicht zum mindesten die zweite Note verdient hat. Desgleichen soll kein Schüler mit einem Preise aus einem einzelnen Lehrfache beschenkt werden, welcher nicht nach dem allgemeinen Fortgange dem ersten Drittheil der Schule oder Klasse angehört, und in Ansehung auf Sittlichkeit mindestens die 2te Note errungen hat. Insbesondere soll den Preis aus der Religion kein Schüler erhalten, der nicht neben gründlichen Kenntnissen in diesem wichtigen Lehrzweige ein sittlich untadelhaftes Betragen gepflogen, und in Absicht auf Frömmigkeit und religiöse Gesinnung die Note der Auszeichnung erstrebt hat.

Zur größeren Aufmunterung und damit der hie und da bemerkten Anhäufung der Preise in einem und demselben Schüler vorzüglich in jenen Fällen begegnet werde, in welchen zwischen diesem und den ihm zunächst stehenden Schüler nur geringe Unterschiede des Fortganges und der Befähigung sich wahrnehmen lassen, wird festgesetzt, daß derjenige Schüler, der nach dem gewissenhaften Urtheile des Rektors und der Lehrer neben dem Preise aus dem allgemeinen Fortgange noch einen oder mehrere Preise aus den einzelnen Lehrfächern erhalten würde, zwar im Catalege als preiswürdig aus dem einzelnen Lehrfache bezeichnet, der Preis selbst aber dem ihn am zu nächststehenden Schüler verliehen werden soll.

Als Preis-Buch aus dem allgemeinen Fortgang soll dagegen in diesem Falle jederzeit ein passendes Buch von größerem Umfange ausgewählt und gegeben werden.

Zu Tit. V. der Schul-Ordnung. Von den Lehrern der lateinischen Schule und zwar zu §. 41. bis einschlüssig §. 48.

IV.

Der k. Wille in Bezug auf die Bildung der Candidaten ist durch eigene der k. Kreis-Regierung gleichfalls heute kundgegebene allerhöchste Verfügung ausgesprochen.

Seine Majestät haben durch diese Verfügung der Erziehung des Lehrers selbst bestimmte Normen

Digitized by Google

gegeben, für regelmäßige Zwischen- und Ende-Prüfungen gesorgt, und insbesondere das Heranbilden derselben zu dem doppelten, den Eltern und der Jugend gleichwichtigen Stand-Punkte des Lehrens und des Erziehens mit tiefer Weisheit gesichert.

Die betreffende Abänderung des Tit. V. §. 41. bis einschließend §. 48 der Schul-Ordnung sind gelegenheitlich jener Kundgabe bereits festgesetzt.

§. 48.

In Ansehung der bereits angestellten Lehrer sind eigene Qualifikations-Bücher angeordnet, welche die Befähigung und Leistungen jedes Einzelnen gewissenhaft bezeichnend, allen ihren dienstlichen Verhältnissen betreffenden Anträgen zum Haltpunkte dienen, bey dem Staats-Ministerium sorgfältig aufbewahrt, und durch von Zeit zu Zeit bewirkende Nachträge in Evidenz gehalten werden sollen. Die näheren Vorschriften für die Abfassung dieser Bücher enthält die Entschließung vom 29. Jänner v. Js.

Den in denselben vorgezeichneten Rubriken soll auch eine vollständige, die Lebensmomente der Lehrer umfassende Biographie, und die Anzeigen ihrer wissenschaftlichen Leistungen beigefügt werden. Es ist Anordnung getroffen, daß diese Leistungen, so weit sie zur Einsicht des Ministeriums gelangen, besonders aufgestellt werden, um als urkundliche Belege der geistigen Wirksamkeit des Lehrers zu gelten.

Auch soll jedem Lehrer auf Verlangen das in die Qualifikations-Liste aufgenommene Verzeichniß seiner Leistungen mitgetheilt werden, damit er solches, wo es mangelhaft wäre, durch eigene verläßigere Angaben ergänze.

Die auf solche Weise erschöpfend bearbeiteten Qualifikations-Bücher verbürgen nicht nur eine genaue und umfassende Kenntniß jeder Lehrer-Individualität, sondern gewähren auch jedem Einzelnen die vollständige Beruhigung einer gerechten, alle Momente seines individuellen geistigen Wirkens umfassenden Würdigung.

Zu Titel VI. der Schulordnung. Von der Schulzucht und den Scholarchen zu §§ 49 bis 53.

V.

Das allerhöchste Rescript vom 30. November d. Js. macht, wie schon erwähnt, das k. Staats-Ministerium des Innern insbesondere dafür verantwortlich, daß die Lehranstalten ihre Wirksamkeit eben so sehr auf das Erziehen, als auf das Lehren erstrecken, daß die Lehrer in näheren wohlwollenden Beziehungen zu ihren Schülern stehen, und das ächte Verhältniß zwischen beiden, dort, wo selbes noch besteht, erhalten, dort aber, wo selbes etwa in den jüngsten Zeiten zerstört worden ist, alsbald wieder hergestellt werde.

Dieser Königliche Auftrag ist ein Wort zu rechter Zeit. Nur allzusehr und allzuoft war in den jüngsten Tagen die Wechsel-Beziehung zwischen Lehrern und Schülern aus ihren natürlichen Fugen getreten.

Erstere betrachteten sich häufig als bloße Dozenten, nur bestimmt, ein bestimmtes Maaß von Wissen der jugendlichen Köpfen einzuprägen. Letztere sahen sich nur allzugerne als ein unabhängiges Auditorium an, an welches der Lehrende keine andere Aufforderung, als jene des Studirens zu richten habe.

Viel geschah für den Verstand, einiges für Zucht und äußere Ordnung, wenig aber, oder nichts für das Gemüth, diese gleiche edle Seite des Menschen, diesen gleichmäßigen Faktor wahrer Durchbildung. So stand die schönste Hoffnung des Vaterlandes, die kommende Generation, meist rathlos da in einer der wichtigsten Beziehungen, und so war sie schon in dem zartesten Alter jenen Einflüssen hingegeben, welche später, namentlich auf Universitäten und Lyceen zu Verirrungen der schlimmsten Art, zu Thränen

Digitized by Google

für Aeltern und Söhne und zu dem unheilbaren Verluste manch hoffnungsvoller Existenz führten.

Der Lehrer soll nicht störend in das Familien-Leben eingreifen, er soll seine Schüler nicht dort bevormunden, wo das Heiligste aller Rechte, die väterliche Gewalt über den Knaben waltet. Aber er soll in der Schule die häusliche Erziehung unterstützen, er soll in der Schule das Wirken braver Väter und Mütter fortsetzen, das Mangelhafte ersetzen, er soll auf Fehler aufmerksam machen, und wo sein Rath nicht frommt, wo freundliche Mitwirkung beharrlich abgelehnt wird, die Entfernung mißgearteter Kinder aus der Schule bewirken, um die übrigen Schüler vor üblen Beyspiele und übler Gesellschaft zu bewahren. Seine Haltung den Knaben gegenüber soll die eines ernsten, aber auch wohlwollenden und gerechten Vaters seyn. Er hat insbesondere sich aller Scheltworte ausdrücklich zu enthalten, die ihn selbst herabsetzen, und den Knaben eher versteckt machen, als bessern. Er soll die Liebe der Jugend gewinnen, und durch gleichzeitiges Veredeln von Kopf und Herz dem Lande eine Jugend heranbilden, wie sie Bayerns und König Ludwigs Periode ziemt.

Die hienach bemessenen Abänderugen der §§. 49 und 50 der Schulordnung bestimmen weiter, was folgt:

§. 49.

Dem Lehrer sind die Schüler seiner Klasse zunächst und in jeder Beziehung anvertraut. Seine große Doppelaufgabe ist, in gleichem Maaße auf Kopf und Herz der Jugend zu wirken, den Verstand auszubilden, das Herz zu veredeln und dem Vaterlande eine nicht nur körperlich und geistig, sondern auch dem Gemüthe nach gesunde Jugend heranzubilden. Zu dem Ende hat er den ihm zugewiesenen Knaben nicht nur als Dozent, sondern auch als wohlwollender, Vaterstelle vertretender Mann gegenüber zu stehen. Er hat den Charakter jedes einzelnen Schülers zu studiren, und den in jedem Jünglinge mehr oder minder liegenden Keim des Guten auf die dem

Charakter entsprechende Weise zu entwickeln. Er hat die ihm anvertraute Schuljugend nicht nur in, sondern auch mit Zustimmung der Eltern öfters außer den Lehrstunden, um sich zu versammeln, des jugendlichen Frohsinns sich zu erfreuen, und in die Scherze der Knaben auch ernste tiefgreifende Worte über die Bedeutsamkeit der Schöpfung, über die Allmacht und Güte der schaffenden und erhaltenden Gottheit, über den Beruf des Menschen, und über jene Pflicht der Selbstveredlung zu mischen, welche für den Menschen aus der ihm angewiesenen Stufe hervorgeht.

Er hat jeden Fehler, und jede fehlerhafte Richtung seiner Schüler, insbesondere aber jede Spur einer Lüge mit Aufmerksamkeit zu verfolgen, die nöthig scheinenden Erkundigungen selbst, oder durch den Pedell in und außer dem Schulgebäude, und namentlich auch bey Eltern, Pflege-Eltern, Vormündern, Verwandten, Hausherrn zu erhalten, in seinen Ermittlungen aber alles zu vermeiden, was den Charakter anderer Jünglinge verderben, und sie an heimliches Spioniren und Denunziren gewöhnen könnte. Er hat seine Wahrnehmungen ernsterer Art den Eltern, Pflege-Eltern, Vormündern und sonst der Leitung der betreffenden Jünglinge betrauten Personen ungesäumt mitzutheilen, und ihnen in Form eines Wunsches die Art und Weise zu bezeichnen, wie häusliche Erziehung zu der Schul-Erziehung mitwirken soll. Er hat überhaupt in der Schule die gute häusliche Erziehung fortzusetzen, die mangelhafte ergänzen, und der fehlerhaften möglichst entgegenzuwirken.

Er ist für Ruhe und Ordnung in der Schule, für sittliches und anständiges Betragen seiner Schüler verantwortlich. Ihm steht daher auch das Recht der Belohnung, der Ermahnung, der Zurechtweisung und der Schulstrafen, dann wo Ermahnungen und Strafen nicht fruchten, und wo die Eltern trotz geschehener Aufforderung zu Beseitigung der Fehler nicht,

Digitized by Google

oder nicht mit Erfolg mitwirken, oder wo eine Gefahr für die übrigen Schüler droht, der dem Schul-Vorstande zu übergebende Antrag auf Dimission und Exklusion zu.

Die Dimission (Entfernung von der Anstalt, ohne das Rechte zu verlieren, in eine andere auf Probe aufgenommen werden zu können) wird bey wiederholten Beweisen unüberwindlicher Rohheit und Trägheit, dann bey dem ersten Beweise wirklicher Unsittlichkeit von dem in steter Kenntniß aller Vorfälle zu erhaltenden Schul-Vorstande, Gymnasial-Rektor oder Subrektor, mit Beyziehung des Lehrer-Raths der lateinischen Schule verhängt.

Die Exclusion (Ausschließung), Ausschließung von sämmtlichen lateinischen Schulen kann nur bey besonders schweren Vergehungen und bey dem Beweise gänzlicher Unbesserbarkeit, dann in dem Falle solcher Laster eintreten, welche der Moralität der übrigen Schüler gefährlich sind. Sie wird von dem Schul-Vorstande dem Ausspruche des Lehrer-Rathes und der Zustimmung des Scholarchates anheim gegeben.

Gegen die Exklusion ist eine Berufung an die Kreis-Regierung, dann aber kein weiterer Rekurs gestattet.

Die mit dem Lehrer-Rathe einstimmig beschlossene Dimission läßt keine Berufung zu. Die gegen die Ansicht des Lehrer-Rathes vom Rektor beantragte Dimission dagegen giebt diesem zwar die Befugniß der vorläufigen Suspension des Schülers, legt ihm aber zugleich die Verpflichtung auf, die Sache mit allen Verhandlungen der Kreis-Regierung vorzulegen, welche sodann über die Frage, ob die Suspension in Dimission übergehen, oder von beyden Umgang genommen werden soll, in kürzester Zeit zu entscheiden hat. Der k. General-Kommissär und Regierungs-Präsident hat seinen Entschließungen und Beschwerden stets das Gutachten des gesammten Kreis-Scholarchates vorangehen zu lassen.

Findet sich die Regierung veranlaßt, die Suspension aufzuheben, so hat dieselbe hiebey Alles zu vermeiden, wodurch das Ansehen des Rektors könnte blos gestellt werden. Auf keinen Fall soll dem Suspendirten der Eintritt wieder gestattet werden, ohne daß er gegen den Rektor Abbitte geleistet, für die Fehler, durch die er Anlaß gegeben, und feyerliche Besserung gelobt hat.

§. 51.

Dem Schul-Vorstande (Gymnasial-Rektor oder Subrektor) steht die Leitung der Anstalt in dem vollsten Maaße zu. Er ist dafür verantwortlich, daß Unterricht, Lehrmethode und Schulzucht in jeder Beziehung dem Texte und Geiste der Verordnungen und Instruktionen entsprechen. Er hält zu dem Ende mit vollem Ernste auf anständiges Benehmen der Schüler, in und außer dem Schulgebäude, insbesondere auf ernstes, das Aufgreifen des Momentes beweisendes Betragen der Schuljugend bey den täglichen Morgen-Andachten ihrer Confession, er wacht darüber, daß jede Stunde ihrer Aufgabe vollständig gewidmet, und jedes Schulversäumniß gebührend gerügt werde, er sorgt für gebührende Strenge der die Aufnahme der Schüler bedingenden Prüfungen, für genaue Correctur der vorgeschriebenen Schulscriptionen und für die gewissenhafte Ausmittlung der wöchentlichen Lokationen u. s. w.

Er bewirkt, daß in der Schule nicht nur gelehrt, sondern auch, und zwar wirklich erzogen, daß auf sittliche und religiöse eben so sehr, wie auf geistige Veredlung der Jünglinge hingearbeitet, schädlicher Nachsicht eben so, wie etwaigem Mißbrauche der Straf-Gewalt vorgebeugt, und jener erhabene Zweck vollkommen erreicht werde, welcher den Unterrichts-Anstalten des bayerischen Staats vorgezeichnet ist. Er tritt jährlich mindestens vier Male mit sämmtlichen Lehrern zu Lehrer-Conferenzen zusammen, in welchen jeder Lehrer seine Bemerkungen, Anfragen und Wünsche zu Berathung bringen kann, und sendet

Digitized by Google

das von allen Theilnehmern zu unterschreibende Protokoll mit dem Jahres-Berichte an die k. Kreis-Regierung Kammer des Innern.

Er duldet keine Ueberschreitung der den Wirthshaus-Besuche der Schüler untersagenden allerhöchsten Verordnungen, insbesondere der k. Verordnung vom 6. May vor. Js., setzt sich mit den Eltern, Pflege-Eltern und Vormündern in freundschaftliche Wechselwirkung, — gewährt ihnen einerseits jeden erbetenen Rath und Aufschluß, unterstützt aber auch andererseits, von Amtswegen die an denselben gestellten Wünsche und Anforderungen der Klassen-Lehrer und bemüht sich in jeder Weise den innigsten Einklang zwischen der öffentlichen und der häuslichen Erziehung herbeyzuführen. Eine ganz besondere Aufsicht wendet er jenen in der Stadt nicht einheimischen Schülern zu, die von ihren Eltern, Eltern-Vertretern oder Vormündern nicht schon einer besondern Aufsicht übergeben wurden, und sieht unbedingt darauf, daß dieselben nur in solchen Häusern wohnen oder speisen, die er dazu für geeignet erklärt hat. Er verfügt Dimissionen nicht ohne Noth, übt aber auch rücksichtslose Strenge, wo Kinder den Mitteln der Liebe und Strenge gleich unzugänglich, und die Eltern oder Elternstellvertretenden zu erfolgreicher Mitwirkung nicht zu bestimmen sind, oder wo Beyspiel und Umgang vernachläßigter Kinder Gefahr für die übrigen in sich schließt. Ihm steht das Recht zu, die seiner Ueberzeugung nicht entsprechenden Aussprüche des Lehrer-Rathes und des Orts-Scholarchates über Exklusions Fragen der Kreis-Regierung zu unterstellen, welche über solche Berufungen, gleichfalls nach erholtem Gutachten des Kreis-Scholarchates ex officio dasjenige verfügt, was die Aufrechthaltung der Ordnung und das Interesse des öffentlichen Unterrichts erheischen mag.

Zu Tit. VII. der Schul-Ordnung: Von den Schul-Visitationen, den Befugnissen der Gymnasial-Rektoren in Ansehung der lateinischen Schule, und von dem Verhältnisse der Anstalt zu der Kreis-Regierung und zwar §§. 55. 56. 57. 58. 59.

VI.

In Folge des durch Allerhöchste Verordnung vom 1. April 1832 den Kreis-Schul-Referenten oder Kreis-Scholarchaten übertragenen Visitations-Geschäftes und der allerhöchst angeordneten Abordnung von zwei Kommissären aus der Klasse der Universitäts-Professoren zu den Absolutorial-Prüfungen der an die Hochschulen oder an die Lyceen übertreten wollenden Jünglinge, dann der den Gymnasial-Rektoren übertragenen Subrektorate über die an den Gymnasial-Orten befindlichen lateinischen Schulen, erleiden die §§. 55. 56. 57. 58. und 59. der Schul-Ordnung folgende Modifikationen.

§. 55.

Diese Visitationen werden nach Inhalt der allerhöchsten Verordnung vom 1. April 1832 durch den Kreis-Schul-Referenten, oder durch einen abgeordneten Kreis-Scholarchen in der Art vorgenommen, daß jährlich ein oder zwey Gymnasien, und ein Drittheil der lateinischen Schulen jedes Kreises zur Visitation gelange. Ueberdieß bleibt die Abordnung ausserordentlicher Visitations-Kommissäre dem kgl. Staats-Ministerium des Innern vorbehalten, so wie die nach §. II jährlich erscheinenden Kommissäre aus der Klasse der Universitäts-Professoren nunmehr ein für allemal beauftragt sind, bey Anlasse ihres Erscheinens von dem Zustande der an Gymnasial-Sitzen befindlichen lateinischen Schulen mindestens allgemein Kenntniß zu nehmen, falls das Staats-Ministerium des Innern sie nicht bezüglich aller oder einzelner von ihnen besuchter An-

Digitized by Google

stalten, speziell zu umständlichen Visitationen anweiset.

§. 56.

Nun in der Schul-Ordnung anstatt „Schul-Visitator" — „der visitirende Schul-Referent oder Kreis-Scholarch."

§. 57.

Fällt hinweg.

§. 58.

Wo an dem Sitze der vollständigen oder unvollständigen lateinischen Schule kein Gymnasium sich befindet, steht dem Rektor des jenen nächstgelegenen Gymnasiums, in welches die Schüler der lateinischen Schule gewöhnlich übergehen, die Befugniß zu, die Bemerkungen über Lehre und Zucht derselben, welche ihm die Beobachtung der aus ihr hervorgehenden Zöglinge an die Hand giebt, dem Subrektor, den Scholarchen oder dem Schul-Visitator mitzutheilen, auch an die Kreis-Regierungen oder im Falle er es für nöthig findet, an das Staats-Ministerium des Innern zu bringen.

§. 59.

Wie in der Schul-Ordnung, und Absatz 2. folgendes zu setzen.

„Sie hat deßhalb alle Reklamationen in Sachen, die von der Entscheidung des Sub-„Rektors (mit oder ohne Zuziehung des Lehrer-Rathes) und dem Orts-Scholarchate „abhängen, an diese zu verweisen."

VII.

B. Von dem Gymnasium.

Zu B der Schul-Ordnung. Von dem Gymnasium, und zwar Tit. VIII. Allgemeine Bestimmungen §§. 62, 65 und 66.

Seine Majestät der König haben die 4te Gymnasial Klasse als nothwendiges Element des Gymnasial-Unterrichts auszusprechen geruht; Allerhöchst dieselben sind zu diesem Ausspruche durch den Wunsch der Stände, durch die einstimmigen Gutachten aller Kreis-Regierungen und Kreis-Scholarchate, insbesondere aber durch die traurigen Erfahrungen der meisten Lyceal und Universitäts-Prüfungen, durch den nachgewiesenen Umstand bestimmt worden, daß die aus der dritten Gymnasial-Klasse zu höheren Studien übergetretenen Jünglinge, trotz des nachgewiesenen oft musterhaften Fleißes, häufig in der Prüfung durchfielen, nie aber auch nur zu der zweiten Note gelangen konnten, weil ihnen die, alle künftigen Fortschritte bedingende Grundbildung durchaus mangelhaft geblieben war.

In Folge dieser höchst wohlthätigen allerhöchsten Anordnung ändern sich die §§. 62. 65 und 66 der Schul-Ordnung in nachstehender Weise.

§. 62.

Jedes Gymnasium besteht aus 4 Klassen übereinander. Nur aus der 4ten Klasse findet der Uebertritt an eine Universität oder ein Lyceum statt.

§. 65.

Das Gymnasium zerfällt in zwey zweijährige Kurse. Jeder dieser Kurse ist mit zwey Klassenlehrern besetzt, die in Ansehung der Klasse dergestalt miteinander abwechseln, daß jeder derselben seine Schüler durch die beiden Klassen des Kurses durchführt. Für die Mathematik ist ein den 4 Klassen gemeinsamer Lehrer bestellt. Sämtliche dieser Lehrer führen den Titel von Gymnasial-Professoren. Die Religions-Lehre wird von dem Lehrer der Klasse, wenn er ein Geistlicher ist, außerdem von einem an der Gymnasio oder sonst an dem Sitze des Gymnasiums angestellten Geistlichen vorgetragen.

Bezüglich auf das Rektorat finden die bereits im §. 7 der Schul-Ordnung hinsichtlich der Sub-Rektorate ausgesprochenen Grundsätze ihre volle Anwendung. Seine Majestät der König haben

Digitized by Google

Allerhöchst Sich auch bezüglich der Gymnasien vorbehalten, das Rektorat entweder einem der Gymnasial-Professoren, oder sonst einem durch akademische Studien, wissenschaftliche Bildung und persönliche Eigenschaften zur Leitung einer Studien-Anstalt fähigen Manne zu übertragen. Allerhöchstdieselben mußten sich zu diesem Entschlusse um so mehr bestimmt finden, als die bey den Vorbereitungs-Schulen schon als entscheidend erkannte Gründe in dem Stadio des Gymnasial-Unterrichtes eine durchaus erhöhte Bedeutsamkeit gewinnen. Die k. General-Kommissäre und Regierungs-Präsidenten werden ungesäumt mit den Kreis-Schul-Referenten, mit den Kreis-Scholarchaten und mit den bei den verschiedenen Gymnasien des Regierungs-Bezirks angestellten Regierungs-Kommissären in genaue Erörterung der Frage eingehen, ob und wie ferne jeder einzelne Gymnasial-Rektor seiner Aufgabe vollständig und in jeder Beziehung entspricht. In dem Vereinungsfalle werden sie pflichtmäßig erwägen, ob eine vollständige, in jeder Beziehung entsprechende Ersetzung des betreffenden Rektorates, entweder

a) durch Ernennung eines an der Anstalt schon befindlichen Professors, oder

b) durch Versetzung eines bey einer andern Gymnasial-Anstalt befindlichen Professors, oder

c) durch Uebertragung des Rektorats an einen in dem Orte befindlichen, durch akademische Studien, tiefes Wissen und würdige kräftige Haltung empfehlenswerthen höheren Staats- oder Kirchen-Beamten des Ortes, insbesondere in Universitäts-Städten an einen bewährten Universitäts-Professor, in anderen Städten an einen ehemals in dem höheren Lehramte gestandenen Seelsorger u. s. w. statt zu finden habe.

Die in dieser Beziehung zu erstattenden Vorträge werden spätestens binnen 3 Wochen unfürstrecklichen Termines bey dem Einlaufe des Staats-Ministeriums des Innern erwartet.

Zugleich werden die k. General-Kommissäre und Regierungs-Präsidenten beauftragt, in Zukunft in ihren Vorschlägen zu Wiederersetzung der an einem Gymnasial-Orte befindlichen Stadt-Pfarreien, auf ausgezeichnete Priester der obenerwähnten Art besondere Rücksicht zu nehmen, so wie dieselbe Aufforderung auch an das protestantische Oberkonsistorium ergeht.

Uebrigens werden die k. General-Kommissäre und Regierungs-Präsidenten von selbst ermessen, daß die Uebertragung des Rektorates an Dritte nur als Ausnahms-Maaßregel für den Fall zu betrachten ist, wo

a) ein zu Verwaltung des Rektorats unbedingt und in jeder Beziehung tauglicher Professor an der Anstalt entweder nicht, oder in solchen Verhältnissen (z. B. als jüngster) sich befindet, welcher eine Ernennung nicht ohne Störung der Harmonie der Professoren selbst zuläßt, und wo

b) Versetzungen nicht räthlich erscheinen, da also die Ehre der Vorstandschaft dem Stande der Professoren vorzugsweise zuzuwenden ist, wo die von Seiner Majestät ausgesprochenen Zwecke und Pflichten des Rektorates bey einer solchen Zuwendung vollständig und unbedingt gesichert sind.

Der §. 66 der Schul-Ordnung selbst ändert sich übrigens ab, wie folgt:

Die Rektorate der Gymnasien werden Seine Majestät der König an Gymnasial-Professoren übertragen, so ferne sich Allerhöchstdieselben nicht bewogen finden, das Rektorat einem anderen mit akademischen Studien und entsprechenden Kenntnissen versehenen Manne anzuvertrauen.

Digitized by Google

Zu Tit. IX der Schul-Ordnung von dem Unterrichte an dem Gymnasio, und zwar zu §§. 71. 72. 74. 75. 77. 81. 82. und 83.

VIII.

In konsequenter und analoger Anwendung der in Ziffer V der allerhöchsten Verordnung vom 30. November v. J. ausgesprochenen, bereits bey Anlasse der lateinischen Schule (Tit. III und VI der Schul-Ordnung) entwickelten kgl. Grundsätze modifiziren sich die §§. 71. 72. 74. 75. 77. 81. 82. und 83. der Schul-Ordnung folgendermaßen:

zu §. 71.

Chrestomathien und Anthologien werden, wo sie nach der Eigenthümlichkeit des Schriftstellers zulässig, oder durch den Inhalt ihrer Werke geboten sind, an den Gymnasien nur in den zwey untern Klassen gebraucht.

Die mit Auswahl und nach Befund mit Herstellung der Lehrbücher für die lateinischen Schulen und Gymnasien beauftragte Kommission ist angewiesen worden, in die Anthologien und Chrestomathien für den untern Kurs nicht einzelne Auszüge, sondern ganze Kapitel, ja selbst einzelne Bücher der betreffenden Klassiker mit Uebergehung nur derjenigen Stellen aufzunehmen, deren Inhalt für das jugendliche Alter nicht geeignet ist.

Auch ist die Sorge zu tragen, daß für eine Klasse nie mehr als zwey lateinische und zwey griechische Schriftsteller ausgewählt werden.

§. 72.

Nach diesen Grundsätzen und bis zur Herstellung und Einführung der angeordneten Chrestomathien und Anthologien werden zur Auswahl der Lehrer vorgeschrieben.

A. Für die erste Klasse.

1.) Im Lateinischen: Julius Cäsar. Auswahl von Ciceros Briefen, Ciceros Bücher von der Freundschaft und vom Alter. Stücke aus den Metamorphosen des Ovids, und aus den römischen Elegikern;

2.) im Griechischen. Xenophons Anabasis, Homers Odyssee.

B. für die zweite Klasse.

1.) im Lateinischen, Livius, Sallustius, ausgewählte Stücke aus den Elegikern.

2.) im Griechischen Homers Odyssee und Iliade, die Gnomen-Dichter, Herodot, die Cyropädie des Xenophon, die Biographien Plutarchs.

C. für die dritte Klasse.

1.) im Lateinischen, Ciceros Reden, das zehnte Buch des Quintilian, des Tacitus Agricola, Virgils Bukolika, Georgica und Aeneis, Horazius mit Auswahl.

2.) im Griechischen, die Reden des Isokrates, Xenophons philosophische Schriften, des Hesiodus Werke und Tage, Theokrit, Moschus und Bion mit Auswahl.

D. für die vierte Klasse.

1.) im Lateinischen, Ciceros Reden, dessen Bücher de Oratore und de claris oratoribus, dann de officiis, und Tusculanae quaestiones, Horaz mit Auswahl, die adelphi das Terenz, die Captivi des Trinumus, die Aulularia des Plautus; ꝛc.

2.) im Griechischen, einige Reden des Demosthenes, Platons Apologie, Criton, Gorgias und Protagoras, passende Stücke des Euripides und Sophokles und Pindar mit Auswahl.

§. 74.

Was die deutsche Sprache betrifft, so ist in der ersten Gymnasial-Klasse vornemlich die Prosodie derselben zu lehren, und die lernende Jugend vorerst nur an einen prosodisch richtigen Vortrag metrischer Stellen dergestalt zu gewöhnen, daß allmählig der Rythmus der Verse ohne Mißhandlung des natürlichen Tones der Worte hervortrete.

Von den übrigen Theilen der Grammatik soll

Digitized by Google

das Wichtigere nach Maaßgabe des Bedürfnisses wiederholt, insbesondere aber die Lehre von den verschiedenen Satz-Formen ausführlich behandelt, und der Schüler in Erkennung und Umbildung derselben fleißig, jedoch nur mündlich geübt werden.

Die schriftlichen Uebungen haben sich hier in der Regel noch auf Uebersetzungen zu beschränken, bey denen vorzüglich dahin zu sehen ist, daß das Eigenthümliche der deutschen Sprache in Wendungen und Ausdruck richtig getroffen werde, ohne die Treue zu vernachläßigen.

In der zweyten Gymnasial-Klasse soll aus der allgemeinen Theorie des Styls blos dasjenige ausgehoben und gelehrt werden, was sich auf Sprach-Reinheit, Sprach-Richtigkeit, Kürze und Wohllaut bezieht. Zur Vorbereitung auf eine vollständige Theorie des Styls aber soll der Schüler bey Lesung guter Muster-Stellen angeleitet und geübt werden, nicht allein die ebengenannten Eigenschaften richtig zu würdigen, die Unterschiede und Verzweigungen sinnverwandter Worte anzugeben, sondern auch den figürlichen Ausdruck, wo er vorkömmt, von dem logisch einfachen Ausdrucke des gemeinen Bedürfnisses zu unterscheiden und in diesen umzubilden.

Darneben soll eine Anleitung zur Fertigung von Briefen und andern kleinen prosaischen Aufsätzen gegeben, und der Schüler hierin sowohl, als in einfachen metrischen Versuchen geübt werden.

In der dritten Gymnasial-Klasse, die mit der vierten einen eigenen zusammenhängenden Cursus mit vorherrschender Bestimmung für Theorie und Uebung der redenden Künste bildet, soll zuerst die allgemeine Theorie des Styls vollständig gegeben, und durch Unterricht, Anschauung und Uebung vornehmlich dahin gewirkt werden, daß der Schüler von den logischen und ästhetischen Eigenschaften der rednerischen Periode, so wie von dem Wesen der psychischen Wirkung und dem Zwecke der einzelnen Redefiguren einen richtigen, anschaulich begründeten, Gelegenheit, Zeit und Maaß der Anwendung bestimmenden Begriff erhalte

An diese allgemeine Theorie des Styles soll die Theorie der einzelnen Redekünste dergestalt angeschlossen und durch die 4te Gymnasial-Klasse fortgesetzt werden, daß im allmähligen Fortschritte vom Leichteren zum Schwereren, und unter steter Hinweisung auf die schon erklärten oder gleichzeitig zu erklärenden Muster aus der griechischen, römischen und deutschen Literatur bis zum Schlusse der 4ten Gymnasial-Klasse in dem Schüler eine deutliche Einsicht in das Unterscheidende der einzelnen poetischen und prosaischen Formen erwachse.

Die Uebung soll dem Unterrichte parallel gehend allmählig zu größeren freien Ausarbeitungen, sowohl in lateinischer als deutscher Sprache der Art fortschreiten, daß in dem fleißigen Schüler die Fertigkeit herausgebildet werde, ein dem Kreise seiner Kenntniße angemessenes Thema mit einfacher Dispositien zu einer feyerlichen Rede auszuarbeiten, in gebundener Rede aber die lyrischen Formen der Alten, so weit sie sich in den Oden des Horatius angewandt finden, mit Präzision und Geschmack nachzubilden.

§. 75.

Von den der Geschichte angehörigen Stunden soll, um sowohl das Quellenstudium der vaterländischen Geschichte vorzubereiten, und den Sinn für das Heimathliche zu nähren, und zu befriedigen, als den Unterricht in der deutschen Sprache mehr zu vervollständigen, in der IIIten und IVten Gymnasial-Klasse wöchentlich eine der Geschichte der deutschen Sprache gewidmet, und diese Erklärung von Beyspielen aus den verschiedenen Perioden derselben beleuchtet werden.

§. 76.

Bleibt.

Digitized by Google

§. 77.

Die schriftlichen Arbeiten haben in den beyden untern Klassen größern Theils in Uebersetzungen, in den beyden obern größern Theils in freyen Ausarbeitungen in deutscher oder lateinischer Sprache zu bestehen, zu welchen der Lehrer das Thema nach einer den Fortschritten des Unterrichts angemessenen Reihen-Folge zu wählen hat. Jedem Schüler ist wöchentlich eine schriftliche Probe-Arbeit abwechselnd aus dem Deutschen, Lateinischen und Griechischen, und außer diesen je von 2 zu 2 Monaten eine 2te abwechselnd aus der Mathematik, aus der Geschichte und Geographie aufzugeben. Diese Probe-Arbeit muß in der Schule unter strenger Aufsicht des treffenden Lehrers verfertiget und von diesem, ohne Beyhilfe eines Assistenten, genau nach allen Rücksichten censirt und korrigirt werden. Zehen Tage nach Vollendung der Arbeit müssen die Censuren vollendet, und die censirten mit der Lokations-Nummer versehenen Probe-Arbeiten vor der Lokation auf drey Tage dem Rektor übergeben werden, der davon genaue Einsicht zu nehmen hat, und nöthigenfalls dem Lehrer Erinnerungen zu machen verpflichtet ist. — Unmittelbar darauf, also spätestens 14 Tage nach vollendeter Arbeit, werden die Plätze in der Schule und zwar in Gemäßheit der Censuren neu vertheilt. Das Ergebniß aller dieser monatlichen Lokationen bestimmt mit Ende des Jahres den allgemeinen Fortgangs-Platz, so wie den Fortgangs-Platz aus den einzelnen dahin einschägigen Doktrinen.

Bey der Lokation wird jedem Schüler seine Probe-Arbeit vorgezeigt und derselbe auf die durch den Lehrer genau abkorrigirten Fehler aufmerksam gemacht; sodann werden sämtliche Elaborate geordnet und aufbewahrt, um mit Ende des Jahres zur Kenntniß des Orts-Scholarchates zu gelangen. Dem Lehrer ist gestattet, diese Schriften den Schülern für die Dauer von 24 Stunden zum Vorzeigen an ihre Eltern, oder deren Stellvertreter zuzustellen. Auch wird der Schul-Vorstand den Letzteren die Einsicht der Leistungen ihrer Söhne, oder Pflege-Befohlenen gestatten.

Außer den erwähnten Probe-Arbeiten sollen in der Schule keine schriftlichen Uebungen statt finden, sondern die ganze Lehrzeit soll zum Unterrichte und zu mündlichen Uebungen verwendet werden.

Dafür sollen wöchentlich 2 Haus-Aufgaben, abwechselnd aus dem Lateinischen, Griechischen und Deutschen gegeben, die gelieferten Arbeiten genau censirt und nach Möglichkeit korrigirt werden.

Bey dieser Correktur ist dem Lehrer die Hilfe eines geprüften Assistenten in der Art gestattet, daß der Lehrer selbst jedenfalls in den beiden untern Klassen wenigstens ein Drittheil, in den beiden Obern wenigst ein Viertheil der sämtlichen Arbeiten selbst korrigirt, und hiebey in Ansehung der Schüler gewissenhaft abwechselt; was die sonstige Beyhilfe durch einen Assistenten betrifft, so kommen die in derselben Beziehung für die lateinischen Schulen gegebenen Bestimmungen hier in analoge Anwendung.

§. 80.

In der Geschichte soll derselbe Unterricht wie in der lateinischen Schule jedoch ausführlicher und mit anleitender Hinweisung sowohl zu den Haupt-Quellen, als zu den vorzüglichsten Bearbeitungen gegeben, und so eingetheilt werden, daß er in der ersten und untern Klasse die allgemeine Geschichte vom Anfang der historischen Zeit bis auf Augustus, in der zweyten von Augustus bis auf Karl den Großen, in der dritten von Karl dem Großen bis auf Max den ersten, und in der vierten und letzten von Max dem Ersten bis auf die neueste Zeit, jedoch mit besonderer Hervorhebung der bayerischen Geschichte behandle.

§. 81.

Was §. 70. über den Zweck des Unterrichts in der Philologie auf dem Gymnasium bemerkt wurde, gilt auch von dem Unterrichte in der Mathematik

Digitized by Google

Auch er ist nicht bestimmt, Mathematiker zu bilden, sondern er soll ein reines Uebungs-Mittel für die Schüler und Vorbereitung für das eigentliche Studium der Mathematik und für den auf sie sich gründenden oder ihr verwandten Fächer seyn.

Er beginnt in der ersten Gymnasial-Klasse mit einer zweckmäßigen Wiederholung des frühern arithmetischen Unterrichts, und geht dann zur Buchstaben-Rechnung und zu den Gleichungen des ersten Grades über.

In der zweyten Klasse folgt die Lehre von den Potenzen und Wurzeln nebst den quadratischen Gleichungen und Anfangsgründen der Geometrie.

In der dritten die Lehre von den Proportionen, Logarithmen, und Progressionen nebst Fortsetzung der Geometrie.

In der vierten die Anfangsgründe der Planimetrie und Stereometrie. In den beiden obern Klassen soll auch die mathematisch-physikalische Geometrie in eigenen Stunden vorgetragen werden.

Da in manchen Orten der Gebrauch aufgekommen ist, die vierte Klasse Dialektik zu nennen, und diese Benennung zu einem Uebergreifen in die Lehre und Art des Lyceums Veranlassung gegeben hat, so wird dieser Name hiemit ausdrücklich als unzweckmäßig, und der Schul-Ordnung widerstrebend untersagt, und es ist die ausdrückliche Bestimmung, daß die beyden obern Klassen des Gymnasiums denjenigen entsprechen sollen, welche früher in einem großen Theile des Königreichs, Poesie und Rhetorik genannt wurden.

§. 82.

Der bisher bezeichnete Unterricht soll für jede Klasse in 22 wöchentlichen Stunden gegeben und so vertheilt werden, daß für den Mittwoch, Freytag und Sonnabend auf den Vormittag 2, auf den Nachmittag 2 Stunden — für den Montag auf den Vormittag 3, auf den Nachmittag 2 Stunden — endlich für den Dienstag und Donnerstag 2 Stunden fallen, und daß an zweien Wochen Tagen der Nachmittag von dem ordentlichen Unterrichte ganz frey bleibt:

Die Lehrstunden beginnen Winter und Sommer um 8 Uhr, Nachmittags jeder Zeit um 2 Uhr.

Von diesen Stunden umfassen.

In der Iten und IIten Klasse.

8 Stunden Latein, 5 St. Griechisch, 2 St. deutsche Sprache und Styl, 1 St. Religions-Lehre, 2. St. Geschichte, 1 St. Geographie, 3 St. Mathematik.

In der IIIten und IVten Klasse.

6 Stunden Latein, 5 St Griechisch, 1 St. Geschichte der deutschen Sprache, 2 St. Theorie der redenden Künste, 1 St. Religions-Lehre, 2St. Geschichte, 1 St. physikalisch-mathematische Geographie, 1 St. Geographie, 3 St. Mathematik, nebst mathematisch physikalischer Geographie.

§. 83.

Dieser Unterricht wird mit Ausnahme der Mathematik, und mathematisch-physikalischen Geographie, so wie da, wo der Klaß-Lehrer kein Geistlicher ist, mit Ausnahme der Religions-Lehre in jeder Klasse von dem Professor derselben ertheilt. Zu diesen Unterrichts-Gegenständen treten noch wöchentlich zwey außerordentliche Stunden in der hebräischen Sprache insoferne hiezu, als der Klaß-Lehrer aus dem Hebräischen geprüft ist.

Der vermöge der Stunden-Vertheilung in seinem Fache nur 12 wöchentliche Unterrichts-Stunden ertheilende Professor der Mathematik ist gehalten, die Lehr-Stunden der politischen und mathematisch-physikalischen Geographie in den einschlägigen Klassen zu übernehmen, um hiedurch mit den mit einer größern Stunden-Zahl bedachten Klaß-Lehrer in ein gleicheres Verhältniß zu treten, damit wo möglich die Lehr-Aufgabe keiner der Gymnasial-Professoren das Maaß des wöchentlichen 18 — 19 Stunden übersteige. Der Unterricht in der französischen Sprache

Digitized by Google

soll in Zukunft jederzeit von einem hiefür geprüften Gymnasial-Lehrer selbst ertheilt werden.

§. 90.

In eine höhere Klasse soll kein Schüler aufsteigen, welcher nicht für dieselbe vollkommen reif ist, und es wird den Rektoren und Lehrern Strenge in Verweigerung des Vorrückens für den Fall der Unreife zur Pflicht gemacht.

Die hierüber zu gewinnende Ueberzeugung wird auf die in §. 34. der Schul-Ordnung festgestellte Weise geschöpft.

Die dem Klassen-Lehrer bisher zugestandene Befugniß der Zurückweisung in die tiefere Klasse ist unstatthaft in Ansehung aller Schüler, welchen in Folge der in obiger Art geschöpften Ueberzeugung ihrer Reife die Vorrückung gestattet worden ist.

Zu Tit. X. der Schul-Ordnung: Von Eintheilung des Schul-Jahres, Aufnahme, Aufsteigen, Prüfungen, Fortgangs-Bestimmungen und Preisen im Gymnasium und zwar zu §. §. 93, 94, 95, 96, 97.

IX.

§. 93.

Die 4te Gymnasial-Klasse bildet, wie schon erwähnt, von nun an einen nothwendigen Bestand-Theil des Gymnasial-Studiums. Ihr Gehörthaben bildet bey Gymnasial-Schülern und das Geprüftwerden aus ihren Lehr-Stoffen, bildet bey Privat-Studirenden die unerläßliche Vorbedingung jedes Gymnasial-Absolutoriums. Diese Klasse ist daher, wo sie noch besteht, aufrecht zu erhalten, wo sie aber etwa in Folge der Schul-Ordnung bereits erloschen seyn sollte, alsbald wieder herzustellen. Die zu dem Ende nöthigen Ernennungs- und Beförderungs-Vorschläge sind spätestens 3 Wochen nach Empfang gegenwärtiger Weisung, zu dem Einlaufe des kgl. Staats-Ministeriums des Innern zu bringen.

Eben so ist Sorge zu tragen, daß von nun an durchaus kein Gymnasial-Schüler vor gehörter 4ter Klasse zu der Prüfung pro absolutorio zugelassen oder beantragt werde.

Die Rektoren der Gymnasien bleiben in dieser Beziehung speziell verantwortlich.

Der §. 93. der Schul-Ordnung fällt daher hinweg. Der §. 94 und 95 aber ändern sich in folgender Art.

§. 94.

Wer sich den Studien in der Absicht widmet, dereinst ein Amt im Staate oder öffentlichen Dienste zu erlangen, muß, wenn er den Gymnasial-Unterricht durch Privat-Studien ersetzen will, vor der Zulassung zur Absolutorial-Prüfung die 4te Klasse besuchen.

Derselbe hat sich wegen Aufnahme in diese Klasse vor dem Anfange des Schul-Jahres bey dem Rektor über sein Alter und früheres Privat-Studium auszuweisen, und in einer durch den Rektor und sämtliche Gymnasial-Professoren vorzunehmenden schriftlichen und mündlichen Prüfung seine Reife für die Klasse zu erproben.

§. 95.

Unter den nämlichen Voraussetzungen ist der Besuch auswärtiger Gymnasial-Anstalten, jedoch nur mit Ermächtigung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern gestattet.

Die §. §. 95, 96, und 97 fallen als durch §. 77. bereits vorgesehen hinweg.

Zu Tit. XI. der Schul-Ordnung. Von den Professoren des Gymnasiums, und zwar zu §. §. 102, 103 und 115.

In konsequenter Durchführung der bereits zu Tit. V. erwähnten k. Beschlüsse über die Vorbildung der Lehramts-Kandidaten ergeben sich zu §. §. 102, und 103 der Schul-Ordnung, die in einer eigenen Weisung von heute entwickelten Abänderungen.

Digitized by Google

Zu §. 115. wird rücksichtlich der auch für das bereits angestellte Lehrer-Personal der Gymnasien angeordneten Qualifikations-Bücher auf den Tit. V. §. 48. der Schul-Ordnung verwiesen.

Zu Tit. XII. der Schul-Ordnung. Von der Zucht, der Gewähr und den Verhältnissen der Gymnasien und zwar zu §§. 118 und 119 der Schul-Ordnung.

§. 117.

Der Gymnasial-Rektor hat in Verbindung mit den Lehrern, dem Orts-Scholarchate und unter Mitwirkung des Regierungs-Kommissärs zur Einhaltung eines festgeregelten Lebens der Schüler besondere, den Bedürfnissen des Jünglings und den Verhältnissen des Ortes und der Anstalt entsprechende Schul-Satzungen zu entwerfen und der Kreis-Regierung zur Einbeförderung an das Staats-Ministerium Behufs der Genehmigung derselben längstens binnen 6 Wochen einzusenden.

Auch die bereits entworfenen, und an den Gymnasien in Vollzug getretenen Schul-Satzungen sind, unter Mitwirkung der obenbezeichneten Behörden, einer, die inzwischen erschienenen Disziplinar-Verordnungen gewissenhaft berücksichtigenden Revision zu unterwerfen und der Kreis-Regierung zu obigem Zwecke vorzulegen, damit sie eben so, wie die neu entworfenen Satzungen längstens binnen sechs Wochen an das königl. Staats-Ministerium gelangen.

Der §. 118. der Schul-Ordnung stellt sich nach den von Seiner Majestät über die Wirksamkeit der Rektoren ausgesprochenen Direktiven und nach den denselben eingeräumten Befugnissen, wie folgt:

§. 118.

Schwierige Fälle und Gegenstände von Wichtigkeit z. B. Anordnungen, um Einheit in die Lehr-Methode zu bringen, unterstellt der Rektor vor Fassung eines Beschlusses der von ihm zu berufenden Lehrer-Conferenz, und wird nach dem Ergebnisse derselben das Geeignete sogleich verfügen oder nach Maaßgabe die Entscheidung der Kreis-Regierung veranlassen.

X.

Uebrigens ist der bestimmte Wille Seiner Königlichen Majestät, die Einführung gleichförmiger Lehr-Bücher unfehlbar vor Schlusse des gegenwärtigen Schul-Jahres in dem gesammten Umfange des Reiches bewirkt zu wissen. Die Absicht Seiner Majestät ist, diese Bücher genau den Fähigkeiten der Schüler und der Aufgabe jeder Klasse angepaßt, und dabey durch den Zentral-Schulbücher-Verlag zu Preisen verlegt zu wissen, die den Eltern die durch das Studiren ihrer Söhne ohnehin auferlegten Opfer möglichst mildern. Die Absicht Seiner Majestät ist ferner, dürftigen Preisträgern stets Lehr-Bücher der nächsten Klasse zugewendet zu wissen.

Um nun die Auswahl oder Abfassung der Lehr-Bücher möglichst dem allerhöchst vorgesetzten Zwecke anzupassen, und um dieser wichtigen Aufgabe auch die Erfahrungen des nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch gebildeten Lehrer-Standes zuzuwenden, wird hiemit angeordnet, was folgt:

Die Rektorate und Sub-Rektorate haben vor Allem anzuzeigen, welche Lehr- und Lese-Bücher in den Klassen und Schulen gebraucht werden. In einer hierauf einzuleitenden Versammlung des gesammten Lehrer-Rathes ist die Frage in Erörterung zu stellen, welche der bereits bestehenden Lehr-Bücher als tauglich zu betrachten, und sonach beyzubehalten, oder welche derselben aus den Schulen zu entfernen, und durch andere, und durch welche zu ersetzen seyen?

Führen diese Berathungen zur Ueberzeugung, daß keine der in Vorschlag zu bringenden Bücher dem

Digitized by Google

Zwecke entsprechen, und also neue abzufassen seyen, so hat sich das Gutachten auch auf die Art der zweckdienstlichsten Abfassung dieser Bücher zu erstrecken. Die Verhandlungen über diese Fragen werden in einem ausführlich motivirten Protokoll niedergelegt, und von dem Rektor oder Sub-Rektor unter Beyfügung seines eigenen Gutachtens zur Regierung eingesendet.

Die Regierung unterstellt hierauf diese Gutachten der Würdigung der Kreis-Scholarchate und trägt Vorsorge, daß ihre gutachtlichen Ansichten mit jenem des Kreis-Scholarchates und mit sämtlichen Verhandlungen längstens bis zum 10ten April l. J. bey dem Staats-Ministerium des Innern zur Vorlage kommen. Bey der Auswahl der Lehrbücher der Geschichte darf das konfessionelle Interesse der Studienanstalt nicht unbeachtet bleiben, und es verletzt die Vorschrift der Gleichförmigkeit keineswegs, wenn für Lehranstalten verschiedener Confessionen verschiedene für diesen Unterschied berechnete Lehrbücher zur Auswahl kommen.

Was die in den Schulen zu behaltenden Classiker betrifft, so ist schon gegenwärtig Bedacht zu nehmen, daß von jenen Schriftstellern, deren Inhalt anstößig ist, oder von denen die Schulordnung nur Auszüge verlangt, Chrestomathien und Anthologien in den Schulen gebraucht werden, und es ist daher eine der wichtigsten Aufgabe der Berathungen, von den bereits vorhandenen Chrestomathien und Anthologien dieser Art die besten und tauglichsten auszuzeichnen.

Diese Bestimmung gilt jedoch nur für den Fall, daß gereinigte Ausgaben solcher Classiker entweder gar nicht oder nicht in hinlänglicher Anzahl zur Auswahl gegeben wären, da im entgegengesetzten Falle solche gereinigten Ausgaben für den Unterricht benützt, die anstößigen Classiker selbst aber alsbald aus der Schule entfernt werden sollen. Die vorzüglichsten dieser Lehr-Bücher, die Grammatiken, nehmen die Aufmerksamkeit der berathenden Behörden vorzugsweise in Anspruch.

Es ist zwar Veranstaltung getroffen worden, daß eine lateinische, griechische und deutsche Grammatik für lateinische Schulen und Gymnasien nach einem angemessenen die drey Sprachen in ihrer nächsten Beziehung auf einander umfassenden Plane ausgearbeitet werde.

Da jedoch die Vollendung dieser Arbeit längere Zeit in Anspruch nimmt, und es wenigstens wünschenswerth ist, daß bis zum Erscheinen der neuen Grammatiken die besten der in den bezeichneten Sprachen bereits vorhandenen dem Unterrichte zum Grunde gelegt werden, so haben die Rektorate und Sub-Rektorate sich der Erörterung dieser Aufgabe gleichfalls zu unterziehen, und über die interimistisch zu gebrauchenden Grammatiken sachgemäße Vorschläge abzugeben.

Die k. Kreis-Regierungen werden sich hiernach achten und die in gegenwärtiger Weisung enthaltenen Aufträge mit jenem Eifer und jenem Ernste bewirken, worauf der wichtigste aller Gegenstände, nämlich der Unterricht der Jugend an und für sich so gegründeten Anspruch behauptet, und welchen die Verwaltung in gedoppeltem Maaße einem Monarchen schuldet, der nicht Rückschritte, sondern wahres Vorschreiten will, und dem möglichste Verbreitung gründlicher Kenntnisse, wahre Bildung und ächt sittliche, religiöse und intellektuelle Veredlung seines Volkes als die höchste der Regenten-Pflichten gilt.

Die k. General-Kommissäre und Regierungs-Präsidenten werden insbesondere dem Gegenstande eine um so sorgfältigere Aufmerksamkeit widmen, als Seine Majestät sie nun nach dargebotenen Mitteln der Controle und des etwa nöthigen Personalwechsels unbedingt und persönlich nicht nur für die Schul-Zucht, sondern auch für die den allerhöchsten Vorschriften entsprechende Richtung des Unterrichts und

Digitized by Google

der öffentlichen Erziehung persönlich verantwortlich machen.

München, den 3. Februar 1834.

Auf Seiner kgl. Majestät allerhöchsten Befehl.

Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Durch
den Minister der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung der geheime Sekretär: Staudacher.

II.

(Die Verhältnisse der Lyceen des Königreichs betr.)

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Nachdem Seine Königliche Majestät unterm 30. Dezember vor. Js. über die Verhältnisse der Lyceen Ihres Reichs zu entscheiden und auch diese Unterrichts-Anstalten in Einklang mit dem Gesammt-Unterrichts-Systeme, und insbesondere in eine angemessene Wechsel-Beziehung zu den Hochschulen zu versetzen geruht haben, so erhalten sämtliche Königliche Kreis-Regierungen, Kammern des Innern hiermit auf den Grund des dem Königl. Staats-Ministerium des Innern gewordenen Vollzugs-Auftrages und nach geschlossenen Berathungen des obersten Studien-Rathes nachstehende Instruktionen:

Zu Ziffer IV. der allerhöchsten Verordnung vom 30. November.

I. Im Einklange mit der durch Ziffer IV. der allerhöchsten Verordnung ausgesprochenen Königlichen Absicht bestehen zur Zeit vollständige Lyceen an dem Sitze der bischöflichen Seminarien zu Passau, Regensburg, Dilingen und Bamberg.

Eben so ist der Allerhöchsten Absicht bezüglich auf die Diözese Würzburg in doppelter Beziehung dadurch genügt, daß der Kreis ein eigenes Lyceum zu Aschaffenburg und überdieß an dem Sitz des Seminars eine vollständige ausgezeichnete Hochschule mit vollständig besetzter philosophischer und theologischer Fakultät besitzt.

Zu Ziffer VIII. der allerhöchsten Verordnung vom 30. November.

II. Seine Majestät der König haben sich vorbehalten, die fortan wie bisher als widerrufliche Funktion zu betrachtenden Rektorate der Lyceen entweder einzelnen dazu in jeder Beziehung befähigten Professoren, oder sonst mit akademischen Studien und entsprechenden Kenntnissen versehenen Männern anzuvertrauen.

Diese wichtige Anordnung ist ganz jenem Gesichts-Punkte entnommen, welcher bereits bey der Vollzugs-Instruktion zu der allerhöchsten Verordnung über den Fortbestand der IV. Gymnasial-Klasse entwickelt ist.

Die General-Kommissäre und Regierungs-Präsidenten werden nach gepflogener Berathung mit dem Kreisschul-Referenten und dem Kreis-Scholarchate, dann nach mündlichem Benehmen mit den bey den verschiedenen Lehr-Anstalten aufgestellten Regierungs-Kommissären in genaue Erwägung ziehen, ob die gegenwärtigen Rektoren insgesammt mit ächt wissenschaftlicher Bildung auch die erfoderliche Sittlichkeit und Religiosität, innere und äußere Würde, und die nöthige Klugheit und Energie verbinden, um Einigkeit unter den Lehrern und Ordnung unter den Schülern zu erhalten, um Erstere zur Gründlichkeit und Wissenschaftlichkeit, zum Erziehen im wahren Sinne des Wortes, und zur väterlichen Einwirkung nicht nur auf den Geist, sondern auch auf das Gemüth der Jugend, — letztere zu freudigem Studio zu bestimmen, und um überhaupt dem Studienwesen jene streng wissenschaftliche, streng sittliche und ächt religiöse Richtung zu sichern, welche der Staat nicht nur sich selbst, sondern auch der studirenden Jugend und insbesondere den, ihr höchstes

Digitized by Google

Gut den Studien-Anstalten anvertrauenden Aeltern schuldet.

Sollte ein oder der andere Rektor diesen Erfordernissen nicht vollständig entsprechen, so hat der königliche General-Kommissär und Regierungs-Präsident alsbald zu ermitteln, ob entweder

a) durch Uebertragung des Rektorates an einen andern bey der Anstalt schon angestellten Lyceal-Professor zu helfen sey, oder

b) ob ein wissenschaftlich und persönlich befähigter Mann, außerhalb des Lehrer-Gremiums, namentlich ein höherer Kirchen- oder Staats-Beamte in dem Orte sich befinde, dem das Rektorat mit voller Gewißheit des Erfolges übertragen werden könnte.

III. Der Ziff. VII. der allerhöchsten Verordnung legt dem königlichen Staats-Ministerum des Innern die wichtige Pflicht auf, Seiner Majestät zu Lyceal-Lehrstellen nur solche Individuen in Vorschlag zu bringen, welche nebst musterhafter Sittlichkeit, tiefen pädagogischen Kenntnissen und hohem Berufs-Ernste auch die volle Habilitirung zu einer Universitäts-Professur bewähren.

Um dieser großen erfolgreichen Aufgabe zu genügen, sieht sich das Staats-Ministerium veranlaßt, auch die Vorbedingung der Concurs-Prüfung auf die Bewerbung um das Lyceal-Lehramt auszudehnen.

Es wird daher in dieser Beziehung bestimmt, was folgt:

1) Die Zulassung zu dem Concurse für das Lyceal-Lehramt ist durch den Beweis eines wenigstens vierjährigen höheren Studiums auf Lyceen oder der Universität, oder dieser allein, durch Vorlage des Zeugnisses aus den allgemeinen Fächern bey der philosophischen Fakultät, wenigstens mit dem Grade der Befähigung, endlich durch Studium oder Gehörthaben anderer für das spezielle Lehrfach des Aspiranten gehöriger Wissenschaften, vorzüglich aber der Pädagogik und Didaktik und Encyclopädie der Gymnasial-Studien, dann in Ansehung jener Lehrstellen, deren Verwaltung technische Einsichten und Fertigkeiten voraussetzt, wie z. B. das Lehramt der Physik, Chemie, Astronomie ꝛc. ꝛc. eine wenigstens einjährige Praxis bey einem, diese Wissenschaften lehrenden Lyceal- oder Universitäts-Professor und endlich durch Zeugnisse über ein sittlich untadelhaftes Betragen bedingt.

2) Der Concurs wird alle drey Jahre an jeder Landes-Universität von einer unter Leitung eines Regierungs-Kommissärs von dem Staats-Ministerium des Innern aus der Mitte der Universitäts-Professoren, und was insbesondere die Theologen betrifft, von einer aus der betreffenden philosophisch-theologischen Fakultät und zwar, was die Theologen betrifft, bey Katholiken unter Assistenz eines bischöflichen Kommissärs, oder wo protestantische Lyceen sich bilden, und die Prüfung für das Lehramt derselben begehrt werden sollte, unter Assistenz eines Abgeordneten des betreffenden Consistoriums abgehalten.

3) Diese Prüfungen sind theils mündlich, theils schriftlich, und verbreiten sich über alle jene Haupt- und Nebengegenstände, deren Kenntniß zu dem von dem Candidaten erstrebten Lehrfache erfodert wird.

4.) Hiernach wird diese Prüfung

a.) bey dem Lehr-Amte der Philosophie die Haupt-Disciplinen der theoretischen und praktischen Philosophie, als Logik, Metaphysik, Antropologie, Aesthetik, Moral-Philosophie, philosophische Religions-Lehre und nebst Pädagogik und Geschichte der philosophischen Systeme, dann der Mathematik und der allgemeinen sowohl als besonderen Geschichte;

b.) bei dem Lehr-Amte der Philologie, jedenfalls die vorzüglichsten Theile dieses wichtigen Faches, als die philosophische Sprach-Lehre, die philologische Auslegungs-Kunst und Kritik, die Theorie der Schreibart und Met-

Digitized by Google

rik, die griechische und römische Alterthums-Kunde, die Mythologie und Literär-Geschichte der Griechen und Römer, die Einleitung der Archäologie, der Kunst und die allgemeine Geschichte der Kunst des Alterthums;

c.) Die Prüfung für das Lehr-Amt der Geschichte, die spezielle und genaueste Kenntniß der allgemeinen Geschichte, nach den drey bekannten Abtheilungen, in alte, mittlere und neuere, der Deutschen, bayerischen und europäischen Staaten-Geschichte und der vorzüglichsten Hilfs-Wissenschaften der neueren Geschichte, nämlich der Diplomatik, Genealogie, Heraldik, Numismatik, und historischen Kritik umfassen.

Um hiebey genaue Kenntniß darüber zu erhalten, ob der Kandidat des philosophischen Lehr-Amtes in dem Geiste der Alten zu denken und seine Gedanken in ächt römischem und elegantem Ausdrucke mit Gewandtheit darzustellen, andererseits aber die klassischen Schriftsteller so zu erklären vermöge, wie es von einem Lehrer der Philologie an einer höheren Lehr-Anstalt mit Recht gefodert werden kann, soll demselben ein Thema aus dem Gebiete der Philologie zur Ausarbeitung in lateinischer Sprache, dann eine schwere Stelle eines griechischen und lateinischen Schriftstellers zur Uebersetzung und Erläuterung in grammatikalischer, kritischer und archäologischer Hinsicht vorgelegt, und die eingelieferte Arbeit als Stoff zur Unterredung in lateinischer Sprache benützt werden.

Da ferner auch jedem Lehrer der Philosophie angemuthet werden kann, daß er mit den alten klassischen Schriftstellern seiner Wissenschaft, insbesondere mit der philosophischen Technik und der Dialektik der Alten sich vertraut gemacht habe, so sind auch dem Candidaten des philosophischen Lehr-Amtes, Stellen aus den Schriften des Platons, Aristoteles, Cicero u. s. w. vorzulegen, damit er solche in philosophischer und philologischer Hinsicht mündlich erkläre, und seine Erklärung gegen etwaige Einwendungen durch statthafte Gründe rechtfertige.

5.) Bey dem Lehr-Amte der naturwissenschaftlichen und mathematischen Fächer, bieten Stoff zur Prüfung: 1) die allgemeine Natur-Lehre (Natur-Philosophie); 2) die Experimental-Physik; 3) die theoretische und angewandte, niedere sowohl, als höhere Mathematik; 4) die Chemie; 5) die Natur-Geschichte; 6) die mathematisch-physikalische Geographie.

Da kein gründlicher Physiker ein genaues Studium der naturwissenschaftlichen Werke der Alten, insbesondere der Griechen und Römer, aus dem Kreise seiner Studien ausschließen darf, so sind an den Candidaten der naturwissenschaftlichen Lehr-Aemter auch einige hierauf bezügliche Fragen mündlich zu stellen.

Eben so ist ihm mit Benützung der physikalischen und naturhistorischen Schriften des Aristoteles, Theophrastes, des ältern Plinius ꝛc. ꝛc. eine diesfallsige Frage zur schriftlichen Lösung zu übergeben.

6.) Die Prüfung für das theologische Lehr-Amt umfaßt alle Hauptfächer dieser Wissenschaft, nämlich: 1) allgemeine und spezielle Dogmatik; 2) Moral- und Pastoral-Theologie; 3) Kirchen-Recht und Kirchen-Geschichte; 4) Exegese des alten und neuen Testaments; 5.) biblische Alterthums-Kunde; 6) biblisch orientalische Philologie, Pädadogik und Patristik. Den Fragen aus diesen Gegenständen sind noch tiefeingehende Fragen: 1) aus der theoretischen und praktischen Philosophie; 2) aus der klassischen Philologie und 3) aus der allgemeinen Geschichte anzufügen, um die Fortschritte der Candidaten in diesen ihrer Berufs-Wissenschaft nahe stehenden Disciplinen ermessen zu können.

Es steht jedoch den Candidaten des theologischen Lyceal-Lehr-Amtes frey, der Prüfungs-Kommission jenes Fach oder jene Fächer besonders zu bezeichnen,

Digitized by Google

in deren Lehr-Amte er angestellt, und aus welcher er also auch vorzugsweise geprüft werden will.

Die Kommission hat diesem Wunsche zu entsprechen, und die ganze Strenge ihrer Prüfung auf dieses Fach zu richten.

Die hierin bezeugte Befähigung bietet den Maßstab für das Urtheil über den wissenschaftlichen Werth des Candidaten, dergestalt, daß wer in der Prüfung für dieses Fach gründliche und umfassende oder gar ausgezeichnete Kenntnisse bewährt, die Note der Befähigung oder der ausgezeichneten Befähigung erhält, auch wenn er in den übrigen Fächern nicht ganz befriedigt haben sollte, wogegen jenem Candidaten diese Prüfungs-Note zu versagen ist, der in der Prüfung aus seinem Haupt-Fache nicht entsprochen hat, wenn er gleich in den übrigen Prüfungs-Fächern lobenswerthe oder auch besondere Kenntnisse an den Tag gelegt hätte.

7.) Die Prüfungs-Kommission wird mit einem Averso zu Bestellung des nöthigen und schreibenden Personales versehen. Die Kommissions-Mitglieder empfangen angemessene Remunerationen. Beide Ausgaben gehen sammt den Auslagen auf Schreib-Materialien und übrigen Büreau-Bedürfnisse dem einschlägigen Kreis-Schul-Dotations-Reserve-Fonde zur Last.

8.) Das Prüfungs-Ergebniß bezüglich auf die Befähigung des Candidaten wird durch drey Klassen Noten bezeichnet: I. ausgezeichnet befähigt, II. befähigt, III. nicht befähigt.

9.) Die Zeit zwischen der Prüfung und Anstellung hat der Candidat zu seiner weitern theoretischen Ausbildung, insbesondere aber zur praktischen Vorbereitung zum Lehramte, entweder in der Eigenschaft eines Privat-Dozenten, oder in jener als Privat-Lehrer zu verwenden, und von Halbjahr zu Halbjahr durch Zeugnisse über ununterbrochene Lehramts-Praxis sich auszuweisen.

Wer nach erstandener Prüfung um ein Lyceal-Lehramt sich bewirbt, muß durch die vorgeschriebenen Zeugnisse die mit Erfolg bestandene Concurs-Prüfung und Privat-Praxis, dann die übrigen Erfordernisse des Lehr-Amts, und überdieß noch nachweisen, daß er den philosophischen oder theologischen Doktor-Grad erworben habe.

Ausgezeichnete, und während einer Reihe von Jahren im Lehramte erprobte Gymnasial-Professoren sind von der Lehramts-Concurs-Prüfung befreit, und haben ihre Tüchtigkeit für das nachgesuchte Lehramt des Lyceums nur durch ein Colloquium mit einigen besonders hiezu beauftragten Universitäts Professoren der einschlägigen Fakultät zu bewähren.

Gleiches gilt auch von ausgezeichneten Privat-Dozenten.

Bey den in höheren Kirchen-Aemtern stehenden Geistlichen genügt es, wenn sie auf geeignetem Wege der Staats-Regierung die Ueberzeugung von ihren Kenntnissen und ihrer Tüchtigkeit für das betreffende Lyceal-Lehramt verschaffen.

Auch sollen im gegenwärtigen Augenblicke, wo für die neu zu errichtenden Lyceen die mit vorschriftsmäßigen Erfordernissen ausgestatteten Lehrkräfte nicht gewonnen werden können, die Vorschriften über die Vorbedingungen des Lyceal-Lehramtes nur in der Art zur Anwendung kommen, daß, mit Umgehung der formellen Bestimmungen nur auf die Nachweisung dessen, was in materieller Beziehung für die einzelne Lehr-Sparte erfodert wird, bestanden, die Art der Nachweisung selbst aber dem Candidaten anheim gegeben wird, so ferne der Staats-Regierung nicht schon in anderer Weise die nöthige Gewährschaft der Anstellfähigkeit gegeben ist, in welchem Falle auch diese Nachweisung erlassen wird.

Zu Ziffer X. der allerhöchsten Verordnung vom 30. November.

Die Lehr-Gegenstände der philosophischen Sektion der Lyceen bestehen: in 1) allgemeiner Encyclo-

Digitized by Google

pädie des akademischen Studiums überhaupt, und des philosophischen insbesondere, als Einleitung in die Vorträge über Philosophie; 2) Anthropologie und Psychologie; 3) Logik; 4) Metaphysik; 5) Aesthetik; 6) Philosophische Religions-Lehre; 7) Moral-Philosophie, in Verbindung mit einer kurzen aber genauen Entwicklung des Rechts-Begriffes überhaupt; 8) Pädagogik; 9) Geschichte der Philosophie, ferner 10) Naturwissenschaft; 11) Physik; 12) Chemie; 13) Natur-Geschichte, und 14) Mathematik.

Die Lehr-Gegenstände der theologischen Section bestehen, wie folgt: 1) Einleitung in die Schriften des alten und neuen Testaments, nebst biblischer Archäologie und Hermeneutik; 2) Exegese des alten und neuen Testaments; 3) Dogmatik; 4) Moral-Theologie; 5) Kirchen-Recht und Kirchen-Geschichte; 6) biblische Philologie; 7) Pastoral mit ihren Neben-Zweigen, Homiletik, Katechetik, Liturgik; 8) Patristik, und 9) Anleitung zum geistlichen Geschäfts-Style; 10) Landwirthschaft.

Sämtliche Lehr-Gegenstände beider Sectionen sollen in zwey, resp. drey Jahres-Kursen und zwar in der nachstehenden Ordnung und Reihenfolge gelehrt werden:

A. philosophische Section.	I. Curs. a — g inclus.	I. Semester.	a) Einleitung in das wissenschaftliche Studium: allgemeine Encyclopädie des akademischen Studiums überhaupt und des philosophischen insbesondere. b) Anthropologie und Psychologie. c) Logik. d) Philologie. e) allgemeine Weltgeschichte. f) Wiederholung der Elementar-Mathematik und g) Naturgeschichte.
	I. Curs. h — n inclus.	II. Semester.	h) Metaphysik. i) Aesthetik. k) allgemeine Weltgeschichte, Fortsetzung und Beschluß. l) Philologie. m) Naturgeschichte und n) ebene und sphärische Trigonometrie mit Anwendung auf Geodäsie.
	II. Curs. o — v inclus.	I. Semester.	o) Religions-Philosophie. p) Moral in Verbindung mit einer genauen, aber kurzen Entwicklung des Rechtsbegriffes überhaupt. q) Pädagogik. r) Philologie. s) vaterländische Geschichte in Verbindung mit der Geschichte der neuen Erwerbungen des Königreichs und im steten Rückblick auf die gleichzeitige europäische Staaten-Geschichte. t) die Lehre von den Kegelschnitten. u) Physik und angewandte Mathematik. v) Chemie.
	II. Curs. 1 — 5 inclus.	II. Semester.	1) Physik. 2) Anfangsgründe des Differenzial- u. Integralkalküls. 3) Astronomie mit mathem. physikalischer Geographie 4) vaterländische Geschichte und 5) Geschichte der Philosophie.

Digitized by Google

Der Vortrag über Geschichte beschränkt sich zunächst auf allgemeine und vaterländische Geschichte mit Rücksicht sowohl auf die Geschichte der neuen Erwerbungen des Königreichs, als auch auf die gleichzeitige europäische Staaten-Geschichte. Die Vorträge in der Philologie sollen dem Candidaten eine encyclopädische Uebersicht des ganzen Gebietes dieser Wissenschaft verschaffen, sodann aber vorzugsweise auf Erläuterung jener klassischen Autoren in archäologischer und kritischer Hinsicht sich beschränken, welche auf den Gymnasien entweder gar nicht, oder doch aus anderen Gesichts-Punkten gelesen und erklärt werden.

Hiebey ist es wesentliches Erfoderniß, lateinische Sprech- und Schreib-Uebungen anzuordnen, damit theils die in dem Gymnasio errungene Fertigkeit, auch bey jenen nicht erlösche, welchen die Philologie nicht als Hauptfach gilt, und damit andererseits den eigentlichen Philologen Gelegenheit zur Steigerung ihrer Kenntnisse gegeben werde.

Insbesondere ist hiezu der Vortrag über philologische Encyclopädie zu benützen; zu dem Ende hat nicht nur der Vortrag über dieselbe, sondern auch die Prüfung aus derselben in lateinischer Sprache statt zu finden; — allerdings bleibt dem Lehrer der Philologie überlassen, besondere und mehr ins Einzelne gehende Vorträge über Kritik, Geschichte der altklassischen Literatur, die Alterthumskunde, mit besonderer Beziehung auf Griechen und Römer, und über Geschichte der Kunst des Alterthums in seinen Lehr-Kreis zu ziehen, soferne es unbeschadet der zu dem Vortrage der übrigen philosophischen Wissenschaften nöthigen Zeit, und ohne Nachtheil der ihm gleichfalls obliegenden historischen Vorträge geschehen kann.

Die Vorträge über Pädagogik, Didaktik und Encyklopädie des Gymnasial-Studiums sind mit besonderer Sorgfalt nicht nur aus dem philologischen, sondern auch aus dem praktischen Standpunkte und streng nach jenen Directiven zu geben, welche bey Anlasse der Vollzugs-Instruktion zu der, die Vorbildung zu dem Gymnasial-Lehramts-Unterrichte betreffenden allerhöchsten Verordnung vom 30. November vorgezeichnet wurden.

Auch ist bey allen Lyceen zu Bildung ächt religiösen Sinnes ein sogenanntes Religions-Collegium in jener Weise einzuführen, wie solches früher auf der Universität Landshut erst von dem verewigten Bischof von Sailer und dann von dem verdienstvollen geistlichen Rathe und Professor Dr. Hortig gehalten wurde.

Der Unterricht in der Mathematik ist in seiner oben bezeichneten scharfen Begränzung mit größter Gründlichkeit zu geben, und was die angewandte Mathematik insbesondere betrifft, neben den Lehren über Mechanik, Statik, Optik u. s. w. auch auf die physikalisch mathematische Geographie als ein Prüfungs-Gegenstand für die Candidaten des Gymnasial-Lehramts und auf die allgemeinen Momente der Sternkunde wegen deren Einflusses auf den nöthigen Begriff von der physikalischen Geographie zu erstrecken.

Der Vortrag der Chemie wird sich nach Mittheilung der allgemeinen Vorbegriffe vor der Hand auf die nahe und enge Verbindung dieser Wissenschaft mit der Naturlehre und andererseits auf die Darstellung des Einflusses beschränken, den dieselbe auf Kunst und Gewerbe ausübt.

Der Vortrag über Naturgeschichte (Mineralogie, Botanik, Zoologie) ist zunächst zu Darstellung des Systems im Großen und seiner Abstufungen bestimmt. — Besondere Rücksicht ist auf die Produkte des Vaterlandes und auf deren Verwendbarkeit zu nehmen. Auch ist dieser Unterricht durch Erklärung der Naturalien-Sammlung, oder wo diese nicht hinreicht, durch Vorzeigung bildlicher Darstellungen möglichst zu veranschaulichen.

V. Da die einzelnen Hauptdisciplinen des katholisch-theologischen Studiums sich stets über meh-

Digitized by Google

rere Semester forterstrecken, da somit die eintretenden Candidaten nicht immer Gelegenheit finden, sogleich bey ihrem Eintritte den Unterricht in solchen Disciplinen zu beginnen, so soll auf einer strengen Ertheilung des katholisch-theologischen Studiums zwar nicht bestanden werden; jedoch haben die Professoren der Theologie alljährlich in einem gemeinsamen Zusammentritte dem Rektorate ihr Gutachten über die Vertheilung des Lehrstoffes ihrer Wissenschaft vorzulegen, und Letzteres hat dem Jahres-Berichte jederzeit eine Uebersicht der Art und Weise beizufügen, wie dieser Lehr-Stoff für das künftige Jahr wirklich vertheilt worden ist. — Auch sind die Candidaten der Theologie verpflichtet, das Studium der Exegese durch drey, jenes der Moral durch zwey, jenes der Dogmatik durch zwey, und jenes der Kirchengeschichte gleichfalls durch zwey Jahre forzusetzen, außerdem aber noch in dem dritten Jahre die Vorlesungen über Landwirthschaft zu besuchen, und hierüber durch Zeugnisse sich auszuweisen.

Damit endlich die bereits in dem Gymnasio gewonnene Kenntniß der hebräischen Sprache, durch Unterbrechung der Theilnahme an diesem Unterrichte während des philosophischen Curses nicht untergehe, so soll jenen Candidaten des genannten Curses, welche der Theologie sich widmen wollen, gestattet seyn, auch den Vorträgen über hebräischen Sprach-Unterricht an der theologischen Sektion beyzuwohnen.

VI. Der Unterricht an Lyceen findet nicht nach Heften, sondern nach Lehrbüchern statt, und um dem Lehrer unter mehreren gleich guten und bewährten Büchern die Auswahl zu lassen, sollen mit Ausnahme der Geschichte, für welche auf allen Lyceen des Königreichs ein und dasselbe Lehrbuch zum Leitfaden dienen soll, für jedes Lehrfach drey solcher Bücher ausgewählt, oder so ferne sie nicht vorhanden seyn sollten, neu abgefaßt werden, damit auch diese Lehr-Bücher stets auf der Höhe der Wissenschaft bleiben, sollen dieselben von 4 zu 4 Jahren der Revision unterworfen und nach deren Ergebniß entweder beybehalten, oder durch bessere ersetzt werden.

Bey Auswahl dieser Lehr-Bücher ist in der nämlichen Weise zu verfahren, welche rücksichtlich der Auswahl der Lehrbücher für die Gymnasien und lateinischen Schulen, Abschnitt X der einschlägigen Vollzugs-Vorschriften vorgezeichnet ist.

Es hat demnach

1) Der Rektor des Lyceums sämtliche Professoren der einschlägigen Section zu einer Berathung über diesen Gegenstand zu versammeln, ihre Ansichten über jene parallele Lehr-Bücher, welche für die einzelnen Lehrgegenstände einzuführen sind, und deren Gründe zu Protokoll zu vernehmen, und letzteres unter Beyfügung seines eigenen Gutachtens zur Regierung einzusenden.

Wünschen hievon einzelne Lehrer, daß ihre abweichenden Ansichten als schriftlich separate Abstimmungen dem Protokolle beygefügt werden, so hat der Rektor diesem Wunsche zu willfahren.

2) Ueber diese Gutachten der Lyceums Rektorate hat die Kreis-Regierung die Kreis-Scholarchate mit Gutachten zu vernehmen, und die weitere Vorlage sämtlicher Verhandlungen dergestalt zu beschleunigen, daß solche spätestens bis zum 10. April laufenden Jahres bey dem Staats-Ministerium des Innern eingelangt seyn können.

Zu Ziffer X der allerhöchsten Verordnung vom 30. November.

Der Unterricht des ersten Semesters beginnt in allen Sectionen fortan, wie bisher mit dem 1. November und endigt mit dem Sonnabende vor dem Palmsonntage.

Das zweyte Semester beginnt den Montag nach der Osterwoche und endet mit dem 31. August.

Die angekündeten Lehr-Stunden sind nur in den herkömmlichen Ostern- und Herbst-Ferien, dann an Sonn- und Festtagen geschlossen, jede willkührliche

Digitized by Google

Unterbrechung derselben ist scharf zu ahnden, und die Rektoren sind für die Planmäßigkeit der Vorträge nach Dauer und Umfange streng verantwortlich zu erklären.

Bezüglich auf die Andachts-Uebungen hat für sämtliche katholische Lyceisten täglich ein Gottesdienst und für sämtliche protestantische Lyceisten täglich eine Morgen-Andacht stattzufinden und überhaupt sämtliche Bestimmungen der §§. 22 und 23 der Schul-Ordnung in analoge Anwendung zu treten.

Zu Ziffer XI. der allerhöchsten Verordnung vom 30. November.

VII. Der Rektor jedes Lyceums hat ungesäumt, und zwar benehmlich mit dem Regierungs-Kommissär und dem Lehrer-Rathe unter genauer Beachtung aller seit 1. Januar 1832 erschienenen allerhöchsten Vorschriften, eigene Disciplinar-Satzungen für seine Anstalt zu verfassen, und selbe der betreffenden vorgesetzten Kreis-Regierung spätestens bis zum 1. Febr. zur Genehmigung vorzulegen. Die genehmigten werden in Druck gelegt und jährlich neu verkündet. Auch wird ein Abdruck jedem schon aufgenommenen, so wie jedem neu eintretenden Candidaten ein Exemplar hievon zugestellt werden.

In diese Satzungen sind alle allerhöchsten Befehle über das Betragen der Lyceisten, namentlich die durch allerhöchste Verordnung vom 6. May v. Js. ausgesprochenen Verbote des Wirthshaus-Besuches, des Tabakrauchens, der unerlaubten Verbindungen, der Parthey-Abzeichen ꝛc. ausdrücklich und deutlich aufzunehmen.

VIII. Die Handhabung der Disciplin steht dem Rektor zu. Dessen Befugnisse und Straf-Rechte richten sich streng nach Ziffer XI. der allerhöchsten Verordnung vom 6. May v. Js.

Den für die Handhabung der Disciplin in den Hörsälen unbedingt verantwortlichen Lehrern ist das Recht der einfachen Ermahnung, des Verweises und des Haus-Arrestes auf 24 Stunden eingeräumt.

Jede weitere Strafe wird bey dem Rektor beantragt, welcher sich in wichtigen Fällen mit den Ansichten des Lehrer-Rathes umgiebt, Dimissionen und Exclusionen aber nie ohne vorgängige Vernehmung des Lehrer-Rathes verfügt.

Die Dimission zieht die Entfernung von der betreffenden Anstalt nach sich, der Dimittirte kann an einem andern Lyceo aufgenommen werden, an eine Universität aber nicht übertreten.

Die Exclusion entzieht den Bestraften die Aufnahme an Lyceen und Universitäten des Inlandes, welche beyde daher von solchen Exclusions-Fällen durch die Lyceums-Rektorate sogleich in Kenntniß zu setzen sind.

Gegen den mit dem Lehrer-Rathe einstimmig gefaßten Beschluß der Dimission findet keine Berufung statt.

Bey abweichender Ansicht verfügt der Rektor vorläufig die Suspension des Candidaten, legt aber sodann die Sache selbst der Regierung mit allen Verhandlungen vor, welche nun erkennt, ob der Candidat dimittirt werden soll, oder nicht. Jede in Rechts-Kraft erwachsene Dimission und Exklusion wird den übrigen Lyceen, so wie den akademischen Senaten angezeigt.

Zu Ziffer XII. der allerhöchsten Verordnung vom 30. November.

IX. An jedem Lyceo finden außer den durch Ziffer XII. der allerhöchsten Verordnung angeordneten halbjährigen Prüfungen monatlich wenigstens 2 Conversatorien oder Repetitorien jedes Professors mit seinen Schülern zu dem Ende statt, um das wirkliche Begriffenseyn der Vorträge zu bewahren, die Fassungs-Gaben der einzelnen Lyceal-Schüler näher zu beleuchten, und deren Aufmerksamkeit stets rege zu erhalten.

Die Professoren sind gehalten, diesem näheren

Digitized by Google

geistigen Verkehr mit ihren Zuhörern die gewissenhafteste Sorgfalt zu widmen, und überhaupt das gegenseitige Wechsel-Verhältniß und Verständniß stets inniger zu begründen.

Sie haben auch von Zeit zu Zeit, und zwar abwechslungsweise mit den Conversatorien, einzelnen Lyceisten schriftliche Aufgaben vorzuzeichnen, an bestimmten Tagen deren Lösung einzufodern, und den Inhalt zum Gegenstande einer Disputation zu machen, bey welcher der Verfertiger des Aufsatzes als Defendent seiner Arbeit, sowohl dem Lehrer, als den Mit-Schülern gegenüber steht, auf solche Weise nicht nur die Gründlichkeit seiner Einsichten, sondern auch die Selbstbearbeitung der Frage nachweisend.

An diesen wissenschaftlichen Uebungen haben alle Candidaten des einschlägigen Collegiums ohne Ausnahme Theil zu nehmen, und deren ausgezeichnetes Bestehen soll nicht nur bey den halbjährigen Prüfungen erwähnt, sondern auch bey Berechnung der Prüfungs-Note in Anschlag gebracht werden.

Die dem ersten Fünftheile der Candidaten jedes Curses zu ertheilenden Preis-Diplome sichern jenen, welche derselben in allen Cursen theilhaftig geworden, neben der Erlaubniß zur Stipendien-Bewerbung auch die Begünstigungen des Heer-Ergänzungs-Gesetzes vom 15. August 1828 (§. 49.)

Uebrigens ist jeder Candidat, welcher die Aufnahme an ein Lyceum nachgesucht und erhalten hat, verpflichtet sein allgemeines Studium an demselben zu vollenden.

Ein früherer Uebertritt an die Hochschule findet nicht mehr statt.

Sämmtliche k. Kreis-Regierungen haben gegenwärtige Verfügung alsbald in das Leben zu rufen, und wie dieß geschehen, binnen 4 Wochen zu den Akten des k. Staats-Ministeriums des Innern nachzuweisen. — Gleichzeitig haben selbe auch ungesäumt durch das Kreis-Scholarchat nach genommenem Gutachten der Lyceal-Rektoren eine förmliche, alle Einzelnheiten der Lyceal-Verhältnisse umfassende Instruktion nach der unter Ziffer 1 anruhenden Reihenfolge des Tit. 1 und Abschn. 6 zu entwerfen und selbe spätestens am 10. Merz zur Vorlage zu bringen.

Die hohe Wichtigkeit des Gegenstandes bürgt dafür, daß sämmliche k. Kreis-Regierungen den höchsten Ernst und den lebhaftesten Eifer in Vollziehung einer k. Verordnung bewähren werden, durch welche der erhabene Monarch die letzte Lücke in dem Gebäude des öffentlichen Unterrichts ausgefüllt, und das ganze Lehr-System des bayerischen Staates zu einem harmonischen Ganzen gestaltet hat.

München den 3. Februar 1834.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung der geheime Sekretär:
Staudacher.

Nro. III.

(Die Vorbildung für das Lehramt der Gymnasien und lateinischen Schulen betreffend.)

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

In Folge der dem unterzeichneten kgl. Staats-Ministerium über die Bildung der Lehramts-Candidaten zugegangenen allerhöchsten Aufträge und unter Bezugnahme auf die dem Regierungs-Blatte einverleibte Ministerial-Bekanntmachung werden nach geschlossenen Berathungen des obersten Studien-Rathes folgende Abänderungen der Tit. V. §§. 41, 42, 43, 44, 45, 46 und 47, dann der §§. 102, 103, 104, 108 und 109 der Schulordnung, sämtlichen k. Kreis-Regierungen zur Darnachachtung und zu alsbaldiger Kundgabe an die Schul-Behörden eröffnet.

Digitized by Google

Zu Tit. V. der Schul-Ordnung. Von den Lehrern der lateinischen Schule und zwar §§. 41, 42, 43, 44, 45, 46, und 47.

§. 1.

Da die Lehrer der lateinischen Schule nicht wie bisher zu bestimmten Klassen berufen werden, sondern ihre Schüler durch je zwey untere, und je zwey obere Klassen mit sich führen sollen, so versteht es sich von selbst, daß die Lehrer je zweyer Klassen eine unter sich homogene Vorbildung nachweisen, und deßfalls besondere Prüfungen zu bestehen haben.

Die §§. 41, 42, 44, 45 und 46 der Schul-Ordnung unterliegen daher einigen Modifikationen, und werden hiernach abgeändert wie folgt:

§. 41.

Von den Lehrern der beyden untern Klassen der lateinischen Schule wird gefodert, daß sie mindestens das Gymnasium, und von den Lehrern der zwey obern Klassen, daß sie wenigstens einen zweyjährigen philosophischen Kurs an einem Lyzeum, oder einer Universität vollständig absolvirt haben.

§. 42.

Sie sind gehalten, ihre Kenntnisse durch eine Prüfung zu erproben, welche auf Anordnung der Kreis-Regierung in der Kreis-Hauptstadt von dem Gymnasial-Rektor der Kreis-Hauptstadt und sämtlichen Professoren des dortigen Gymnasiums mündlich und schriftlich zu halten ist.

Die dabey an den Kandidaten der beyden untern Klassen zu stellenden Forderungen sind:

1) Sicherheit der lateinischen Grammatik überhaupt, mit vorzüglicher Berücksichtigung des etymologischen Theiles, richtige schriftliche Uebersetzung eines solchen deutschen Stückes, wie es den Schülern der obersten Klasse vor dem Abgange zur Universität vorgelegt wird, ins Lateinische.

Sicherheit in der Quantität der Sylben, völlige Fertigkeit in Erklärung jedweder Stelle aus Cäsar, Cornelius Nepos, und Ovids Metamorphosen.

2) Reines und richtiges Sprechen der deutschen Sprache und Kenntniß ihres grammatikalischen Baues.

3) Kenntniß der gesammten Lehren des Christenthumes, der Arithmetik, der Geographie, insbesondere Deutschlands und Bayerns, der allgemeinen Geschichte, insbesondere der deutschen und bayerischen Geschichte, dann der Anfangsgründe der Naturgeschichte.

4) Kenntniß der Pädagogik und Didaktik, welche sie in Ermanglung anderer Gelegenheit, sich durch Privatstudien erwerben werden.

5) Fertigkeit in der Calligraphie.

Wo unter den Volks-Schullehrern sich Männer im Besitze jener Kenntnisse befinden, die von einem Lehrer in den untern lateinischen Klassen begehrt werden, sollen sie auf ihren Wunsch zu den Prüfungen für dieses Lehramt auch dann zugelassen werden, wenn sie sich über Gymnasial-Studien nicht ausweisen können.

Da es aber die Absicht ist, für diese Klassen immer einen durch Genauigkeit der Elementar-Kenntnisse und mehrjährige pädagogische Erfahrung ausgezeichneten und seiner Aufgabe vollkommen gewachsenen Lehrstand zu gewinnen, welcher die Vortheile des in frühern Zeiten mit dem besten Erfolg in jener Sphäre arbeitenden Standes der Magister und Präceptoren in sich vereinigte, so sollen, die nöthigen Kenntnisse vorausgesetzt, aus den Volks-Schullehrern ohne Gymnasial-Bildung nur diejenigen zur Prüfung für das untere Lehramt zugelassen werden, welche sich durch eine nicht unbeträchtliche Reihe von Jahren im Volks-Schullehramt ausgezeichnet, und während dieser Zeit sich nach dem Zeugnisse ihrer Vorgesetzten jene Sicherheit und Gewandheit im Unterrichte, jene Klugheit und Festigkeit in Behandlung der Schüler erworben, zugleich aber auch jene Würde und Tadellosigkeit des Benehmens bewährt haben, welche zur Erreichung des bezeichneten Zieles unabweislich ist.

§. 43.

Die Zulassung zu der theoretischen Prüfung ist

Digitized by Google

durch den Nachweis darüber bedingt, daß der für das Lehramt der beyden obern Klassen der lateinischen Schule sich Meldende das allgemeine Studium, einschlüssig der Mathematik, Pädagogik und der Didaktik wenigstens 2 Jahre hiedurch an einer Universität oder an einem Lyceum betrieben und mit Ablauf jeden Halbjahres dieser Studienzeit eine Prüfung über alle in dem Laufe des Semesters gehörten Gegenstände bestanden, musterhaften Fleiß und wahre Sittlichkeit bewährt habe. Dieser Nachweis wird durch die Schluß- und Sitten-Zeugnisse des Universitäts- und Lyceal-Rektors, der betreffenden Professoren und der Ephoren geliefert.

§. 44.

Das nach Anlage zu verfassende und von allen Anwesenden zu unterzeichnende Prüfungs-Protokoll ist der Kreis-Regierung vorzulegen, wo der k. General-Kommissär und Regierungs-Präsident den Gegenstand in einer förmlichen Kreis-Scholarchats-Sitzung reif erwägen läßt, und sofort auf den Grund des nach vorgängiger Vernehmung des Kreis-Scholarchats bestättigten Urtheils der Prüfungs-Kommission, die Zulassung oder Nichtzulassung der Candidaten zur Schulpraxis ausspricht.

Die an die Lehrer der beyden obern Klassen der lateinischen Schule zu stellenden Forderungen sind:

1.) Genaue und vollständige Kenntniß der lateinischen Grammatik in ihrem ganzen Umfange, Uebung im guten lateinischen Style und in Verfertigung zusammenhängender Stücke im elegischen Versmaaße, Gewandtheit in Erklärung von Stellen aus Ciceros Briefen und Reden, aus dem Phädrus, aus den ersten Büchern des Livius, aus Ovids Metamorphosen und Fastis.

2.) Sicherheit im etymologischen Theil der griechischen Grammatik, Kenntniß der vornehmsten syntaktischen Gesetze dieser Sprache, fertige Uebersetzung und Erklärung von Stücken aus einer griechischen Chrestomatie oder Xenophons Anabasis.

3.) Fertigkeit im deutschen Style und der deutschen Versekunst.

4.) Die Beantwortung tief eingreifender Fragen aus der Pädagogik und Didaktik.

5.) Gründliche Kenntnisse der Wahrheiten des Christenthums, vollständige der Arithmetik in theoretischer und praktischer Beziehung, der deutschen und bayerischen Geschichte, nebst der Uebersicht der allgemeinen, und dem Wichtigsten aus der Naturgeschichte, der alten Literaturgeschichte sammt der alten Geographie.

§. 45.

Die Zulassung zu der praktischen Prüfung ist durch eine zweyjährige Schulpraxis d. h. durch das Funktioniren als Privatlehrer oder als Assistent und Repetitor an einer lateinischen Schule während dieser Praxis und dadurch bedingt, daß der Candidat während der zweyjährigen Praxis je von Halbjahr zu Halbjahr regelmäßige Ausweise über seine Verwendung sammt vortheilhaften Zeugnissen seines Rektorats oder Subrektorats, oder falls er als Privat-Lehrer funktionirt, des Ortsscholarchats, oder in dessen Ermanglung, der Distrikts-Schulinspektion seines Aufenthalts-Ortes, über Sittlichkeit, Eifer und Fortbildung an die Kreis-Regierung einzusenden habe.

§. 46.

Die praktische Prüfung selbst findet vor einer nach Vorschrift des §. 42 gebildeten, durch einen Kreis-Scholarchen mitpräsidirten Kommission statt. Diese Prüfung erstreckt sich auf schriftliche Beantwortung umfassender und erschöpfender Fragen:

a.) über die Methode im Allgemeinen, und

b.) über einzelne Lehr-Gegenstände sämmtlicher Klassen, dann

Digitized by Google

c.) auf ein förmliches Schulhalten und Corrigiren von Schülerarbeiten im Beiseyn der Kommission.

Das unter Beyregistrirung der schriftlichen Arbeiten in der Form Anlage 2 zu Protokoll gebrachte Ergebniß und das darauf gebaute Urtheil des Kreis-Scholarchates bestimmt die definitive Note und die Admission zur wirklichen Meldung für eine Lehrstelle.

§. 47.

Die Anstellung der Lehrer der lateinischen Schulen bleibt dem kgl. Staats-Ministerium des Innern übertragen. Die allgemeinen und speziellen Anstellungsgesuche sowohl, als die etwaigen Präsentationen gelangen durch die kgl. Kreis-Regierung sammt dem auf gutachtlichen Antrag des Kreis-Scholarchats im Bureau-Wege gefaßten Regierungs-Gutachten zu dem Ministerial-Einlaufe.

Die Anstellung selbst setzt eine bis zum Empfange der Ernennungs-Notifikation nach §. 45 ununterbrochen fortgesetzte und nach eben diesem §. mittels halbjähriger Ausweise und Zeugnisse ununterbrochen belegte Schulpraxis voraus, und soll vor dem vollendeten 21. Lebensjahre nicht stattfinden.

Zu Tit. XI. Von den Professoren des Gymnasiums, und zwar zu §§. 102, 103, 104, 105, 107, 108, 109 und 114 und 115.

§. 102.

Die über die Vorbildung zu dem Gymnasial-Lehramte allerhöchst ausgesprochenen Direktiven machen ferner die Aufhebung der bisherigen §§. 102, 103, 104, 105, 108, 109 und 114 der Schul-Ordnung und deren Ersetzung in nachstehender Weise nöthig.

Von den Gymnasial-Professoren wird vollständiges akademisches Studium einschließend des an einer Universität oder an einem Lyceo zu hörenden Studiums der Philosophie, unter der in dem §. 103 näher bezeichneten Art gefodert.

Ihre Befähigung wird gleichsam durch eine theoretische und durch eine praktische Prüfung erprobt. Zulassung zu der theoretischen Prüfung wird durch den Nachweis darüber bedingt, daß der sich meldende Candidat während nes Universitäts-Studiums den allgemeinen Wissenschaften einschlüßig der Mathematik, der Pädagogik, Didaktik und Encyclopädie des Gymnasial-Studiums obgelegen, und zugleich das philologische Studium mit Sorgfalt betrieben habe.

Zu diesem Behufe liegt ihm ob, nachzuweisen, daß er während seiner ganzen Studienzeit die Lesung der Klassiker fortgesetzt habe, daß er die einzelnen, deren Studium ihn privatim beschäftigt hat, zur Anzeige bringe, zugleich aber auch darlege, durch welche Bücher er seine Kenntnisse in den einzelnen Zweigen der Alterthumswissenschaft, über die er keine Vorlesungen gehört, als: Mythologie, Archäologie, Antiquitäten ꝛc. erweitert habe. Endlich ist er verpflichtet, in gleicher Art wie der Candidat des Lehramts für die obern lateinischen Schulen, durch Zeugnisse der Lyceal- und Universitäts-Behörden und des Ephorats zu beweisen, daß er mit Ablauf jeden halben Jahres seiner Studienzeit eine Prüfung über alle in dem Semester gehörten Gegenstände bestanden, und musterhaften Fleiß und wahre Sittlichkeit bewährt habe. Bey jenen Candidaten, welche zur Zeit der Ministerial-Bekanntmachung die Universität oder das Lyceum bereits verlassen haben, genügt es für die Zulassung zur Prüfung, daß sie der Prüfungs-Kommission in jeder verlässigen Art die Ueberzeugung verschaffen, sich gründliche Kenntnisse aus der Pädagogik und Didaktik, dann der Encyclopädie und Methodologie der Gymnasial-Studien durch Privat-Studien oder Unterricht angeeignet zu haben. Die theoretische Prüfung wird alle zwey Jahre in den drey Universität Städten durch eine von dem kgl. Staats-Ministerium des Innern aus den be-

Digitized by Google

treffenden Fakultäten ernannte Kommission vorgenommen.

Sie hat sich theils in mündlichen Fragen, theils in schriftlichen Aufsätzen über das gesammte Gebiet der Gymnasial-Studien zu erstrecken, umfaßt also:

1.) Die Prüfung aus der lateinischen und deutschen Sprache, und zwar

a) das Uebersetzen schwieriger Stellen aus einem für das Gymnasium vorgeschriebenen Klassiker in das Deutsche;

b) das Uebersetzen einer schwierigen Aufgabe aus dem Deutschen in das Lateinische;

c) das Ausarbeiten eines gegebenen Stoffes in lateinischen Versen;

d) Ausarbeitung eines in gleicher Weise gegebenen Stoffes in einen rednerischen deutschen, und in einem rednerischen lateinischen Aufsatze.

2.) Die Prüfung aus der griechischen Sprache, und zwar:

a) das Uebersetzen aus einem für das Gymnasium vorgeschriebenen Klassiker in das Deutsche:

b) das Uebersetzen aus dem Deutschen in das Griechische.

3.) Die Prüfung aus dem Hebräischen.

4.) Die Prüfung aus der Logik, Metaphysik und Anthropologie, dann aus den Anfangsgründen der Mathematik und das Allgemeine der Naturwissenschaften.

5.) Die Prüfung aus (der deutschen und lateinischen) Rhetorik, vielmehr (Theorie der redenden Künste).

6.) Die Prüfung aus der Geschichte und aus der

(politischen sowohl, als mathematisch physikalischen) Geographie.

7.) Die Prüfung aus der Pädagogik und Didaktik.

8.) Die Prüfung aus der Encyclopädie und Methodologie der Gymnasial-Studien.

9.) Aus der Religionslehre.

Sämtliche Prüfungen haben mit größter Genauigkeit stattzufinden.

Insbesondere ist:

a) bey den verschiedenen Uebersetzungen auf Richtigkeit, Angemessenheit und Sicherheit des Ausdruckes;

b) bey der Geschichte auf genaue Kenntniß der Thatsachen, ihres Zusammenhanges und ihrer religiösen und sittlichen Bedeutsamkeit zu sehen Aus den Prüfungs-Gegenständen 4, 5, 6, 7, 8, 9 muß wenigstens eine Frage schriftlich beantwortet werden. Die Hälfte dieser Beantwortung muß in lateinischer Sprache geschrieben seyn.

§. 103.

Das Ergebniß dieser theils mündlichen, theils schriftlichen Prüfung vor der Kommission wird durch die mit sorgfältiger Berathung ausgesprochenen Note der

I. ausgezeichneten Befähigung,

II. der Befähigung, und

III. der Nichtbefähigung

zu dem Gymnasial-Lehrfache ausgedrückt.

Bey Bestimmung der Note ist übrigens auf eine durchaus gründliche Befähigung in den alten Sprachen und auf ein genaues Vertrautseyn mit den

Digitized by Google

klassischen Alterthümern, dann auf eine gründliche Kenntniß der Muttersprache, und auf ein ausgezeichnetes Bestehen in dieser Beziehung, dann in der Prüfung aus der Theorie der redenden Künste, aus der Pädagogik, der Didaktik, der Encyclopädie und Methodologie der Gymnasial-Studien und aus der Geschichte eine ganz besondere Aufmerksamkeit zu richten.

§. 107.

Wie in der Schulordnung mit folgendem Beisatze:

Die Art der Praxis, und die während derselben ununterbrochen erprobte Thätigkeit und Sittlichkeit muß dem kgl. Staats-Ministerium des Innern von Halbjahr zu Halbjahr in der bereits oben (§. 45) bezeichneten Weise nachgewiesen werden.

§. 108.

Die praktische Prüfung findet, wie die theoretische, gleichfalls an den drey Landes-Universitäten vor einigen von dem Staats-Ministerium des Innern aus der betreffenden Fakultät und durch je zwey ausgezeichnete Gymnasial-Rektoren oder Professoren verstärkten Kommission statt. Sie umfaßt

1.) mündliche Vorträge über einen lateinischen und einen griechischen Klassiker, deren einer aus der Zahl der Prosaisten, der andere aus jener der Dichter zu wählen ist, und aus einem Colloquium über denselben, dann

2.) aus einem deutschen Schulhalten mit Angabe eines Themas zu Ausarbeitung in der Schule und mit Abkorrigiren der von letztern gelieferten Ausarbeitungen.

§. 109.

Da es bey dieser Prüfung darauf ankommt, daß der Candidat seine Methode klassische Schriftsteller im Sinne der Schulordnung und aus dem Zwecke und eigenthümlichen Standpunkte der verschiedenen Klassen zu behandeln und der Jugend fruchtbar zu erklären, ganz und vollständig zeige, hiezu aber eine gründliche Vorbereitung nothwendig ist, so werden jenes Buch, jener Dialog, oder jene Tragödie römischer und griechischer Schriftsteller, auf welche die Prüfung sich gründen soll, stets mindestens 6 Monate zuvor durch sämmtliche Kreis-Intelligenz-Blätter bekannt gemacht werden.

§. 114.

Die Erfolge der Prüfung sprechen sich abermal in den oben genannten Noten aus.

Zugleich wird in dem Rückblicke auf die in der theoretischen Prüfung erworbene Note speziell jener Curs (der zwey untern oder zwey höhern Gymnasial-Klassen) bezeichnet, für welche der Candidat vorzüglich geeignet erscheint.

Das hierüber nach Anlage 3 aufgenommene, den Beschluß motivirende Protokoll wird von der Gesamt-Kommission unterzeichnet, und an das Staats-Ministerium des Innern eingesendet.

Die Regierungen sind verpflichtet, den Rektoraten und Subrektoraten jedesmal Verzeichnisse, in welchen sämmtliche Lehramts-Candidaten, mit ihren Personalien und Prüfungs-Noten vorgetragen sind, mitzutheilen, damit diese hieraus für die erforderten Gutachten und Vorschläge die nöthigen Behelfe ziehen können.

§. 115.

Erster Absatz wie §. 113 in der Schulordnung, dann zweyter Absatz: Bey gleicher Note und sonst gleichen Verhältnissen wird jener Candidat vorzugsweise berücksichtiget werden, welcher mit der vollständigen klassischen Bildung auch ein absolvirtes Fachstudium verbindet, so wie übrigens Seine

Digitized by Google

Majestät keinen anzustellen gedenken, gegen dessen Sittlichkeit oder religiöse Gesinnungen irgend ein Zweifel obwaltet, so hängt auch der Vorschlag an Seine Majestät von der auf nahe Vollendung der praktischen Prüfung ununterbrochen fortgesetzten Schul-Praxis und von der steten Einsendung der im §. 45 näher bezeichneten Ausweise und Zeugnisse ab.

München den 3ten Februar 1834.

Auf Seiner kgl. Majestät allerhöchsten Befehl.

Fürst von Oettingen Wallerstein.

Durch
den Minister der General-Sekretär
In dessen Verhinderung der geh.
Sekretär Staudacher.

Nro. IV.

(Den Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 23. Novembr. 1832, die Prüfungen an den Universitäten betreff.)

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Ueber den Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 23. November 1832, die Prüfungen an den Universitäten betreffend, sind in Absicht auf letztere, und auf die Lyceen mehrere Anfragen gestellt worden, zu deren gleichförmiger Lösung hiemit sämmtlichen kgl. Kreis-Regierungen eröffnet wird, was folgt:

1.) Nachdem die allerhöchste Verordnung über den Fortbestand der Lyceen, die Absolutorial-Prüfung des Lyceums an die Stelle der Universitäts-Zwischen-Prüfung setzt, also ausdrücklich festsetzt, daß, wer an einem Lyceum Aufnahme sucht und findet, von demselben erst nach Vollendung des zweyjährigen philosophischen Curses auf die Hochschule übergehen könne, so findet die Anfrage: ob die aus dem ersten Cursus eines Lyceums an die Universität übertretenden Candidaten die Prüfung aus der Physik nachträglich bestehen, oder hievon befreyt seyn sollen? hiedurch ihre Erledigung.

2.) Es wird allerdings genehmiget, daß die Mathematik unter die Prüfungs-Gegenstände des §. III. der allerhöchsten Verordnung vom 23. Novmb. 1832 aufgenommen werde.

3.) Die Frage: ob die am Schluße des ersten vollständigen Lyceal-Cursus zur Universität übertretenden Lyceal-Candidaten die Semestral-Prüfung bestehen, findet im §. 1 gegenwärtiger Entschließung, so wie die weitere Frage: ob zur Prüfung für den Uebertritt aus der III. Gymnasial-Klasse an ein Lyceum gleichfalls ein Universitäts-Professor mitzuwirken habe, in der durch die allerhöchste Verordnung vom 30. November bewirkten Aufhebung der §§. 62 und 93. der Schulordnung ihre entsprechende Lösung.

4.) Auf die Anfrage: ob die aus dem vollständigen philosophischen Cursus des Lyceums zum Hoch-Studium der Theologie an demselben unmittelbar übertretenden Candidaten auch die für den Uebertritt zum Hochstudium vorgeschriebene Prüfung an der Universität zu bestehen haben, wird erwiedert, daß bey diesen Candidaten das mit der Note der Befähigung erlangte Lyceal-Absolutorium der philosophischen Section genüge, und von einer weitern Prüfung für die hiedurch schon verbürgte Reife zum Hochstudium Umgang zu nehmen sey.

5.) Der §. IV. Abschnitt 2 der allerhöchsten Verordnung vom 23. November 1832 spricht zu deutlich aus, daß die Wiederholung der Prüfung nur am Schluße des nächsten Studien-Jahres statt finden solle, als daß eine Verkürzung dieses Zeitraumes

Digitized by Google

den wohlthätigen Absichten dieser Entschließung angemessen seyn sollte, und es hat daher bey dieser Bestimmung um so mehr sein Verbleiben, als hiedurch dem Betheiligten hin reichende Zeit zur Nachholung des Versäumten gegönnt wird, und er es sich lediglich selbst beyzumessen hat, wenn ihm wegen abermaliger zweckwidriger Verwendung der gegönnten längern Frist, das schwere Präjudiz der Ausschließung von der Hochschule trifft.

6.) Uebrigens versteht es sich von selbst, daß ein Studierender, der zur Wiederholung der Prüfung angewiesen wird, und sich noch vor dem Ablauf des Prüfungs-Termines an eine andere inländische Hochschule begibt, diese Prüfung vor der einschlägigen Fakultät der neu gewählten Hochschule zu bestehen habe; weßhalb die Senate der verlassenen Universität, dem Senate der neugewählten die Anzeige von der dem betheiligten Studirenden obliegender Verpflichtung der Stellung zur zweiten Prüfung unverweilt mitzutheilen, und dieser die einschlägige Fakultät zur rechtzeitigen Vornahme derselben unverweigerlich und unfehlbar zu veranlassen hat.

München den 9. Februar 1834.

Auf
Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl.

Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister der
General-Sekretär.
In dessen Verhinderung der
geheime Sekretär Standacher.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

des königlich-Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

N 11.

Augsburg, den 17ten März 1834.

Inhalt:

88.) Die Grenz-Zoll-Bezirke in dem Umfange des Oberdonau-Kreises betr. 89.) Das Verfahren bey Abliefe-rungen in das Zwangs-Arbeitshaus zu Kaisheim betr. 90 und 91.) Erledigungen der Pfarreyen Hollzheim und Hollenbach. 92.) Erledigung des Curat-Kaplaney-Beneficiums in Wasserburg, k. Landgerichts Lindau. 93.) Die Wiederbesetzung des protestantischen Schul-, Meßner-, Organisten- und Canter-Dienstes zu Erkheim. 94.) Die Erledigung der protestantischen Pfarr-Stelle zu Osternohe. — Kreis und andere Notizen. — Bekanntmachungen der äussern kgl. Kreis-Behörden.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

LXXXVIII.) ad Nrm. 14269.

(Den Grenz-Zoll-Bezirk in dem Umfange des Oberdonau-Kreises betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Vermöge allerhöchster Entschließung vom 4ten d. M. ist im Hinblicke auf die Bestimmungen des zweiten Abschnitts der Zoll-Ordnung die Binnen-Linie, durch welche der für das Königreich in Folge der abgeschlossenen Zoll-Vereinigungs-Verträge gebildete Grenz-Bezirk gegen das Inland begrenzt wird, in dem Umfange des Ober-Donau-Kreises bezeichnet wie folgt:

„Von Lechbruck aus geht sie nach „Roßhaupten in gerader Linie über „Sulzberg, Seeg nach Nesselwang, von Nesselwang über Wertach, Kranzeck, Rettenberg, „Agathazell, Burgberg nach „Sonthofen, welcher Ort jedoch dem „Binnen-Lande angehört; von da über „Bühl, Imberg, Missen, Sibratshofen, Ebratshofen, Schinau, Röthenbach, Steingaden, Riedhirsch, Heimenkirch, „Opfenbach, die von Lindau nach Isny „führende Strasse durchschneidend, an „die Grenze des Königreichs Würtemberg."

Ferner ist verordnet;

Digitized by Google

a.) „Alle Orte, welche als Punkte auf der Binnen-Linie angezeigt werden, sind als zum Grenz-Bezirk gehörig anzusehen; dieß gilt auch von Flüssen, Bächen, Chausseen und Wegen, durch welche der Lauf der Binnen-Linie selbst beschrieben wird."

b.) „Sind zur Kenntlichmachung der Binnen-Linie Orte ꝛc. als Punkte derselben ohne nähere Angabe des Laufes der Linie von einem dieser Punkte zum andern genannt; so bildet jedesmal der kürzeste Fahrweg, welcher von einem dieser Punkte nach dem andern führt, oder in Ermanglung eines Fahrweges die geradeste Linie auch die Binnen-Linie."

Diejenigen Distrikts-Polizey-Behörden, deren Bezirke bey der vorstehenden Bestimmung des Grenz-Zoll-Bezirkes betheiliget erscheinen, sind hiedurch aufgefodert, letztere sogleich durch alle Gemeinden förmlich verkünden zu lassen.

Augsburg den 10ten März 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident

coll. Thugut.

Auszug

aus der Zoll-Ordnung für die Königreiche Bayern und Würtemberg.

Zweiter Abschnitt.

Anstalten für die Erhebung und Aufsicht, und allgemeine Anordnungen zur Sicherstellung der Abgaben.

§. 17.

1.) Grenz-Bezirk und Binnen-Land.

Das Königreich theilt sich in Absicht auf die Aufsichts- und Control-Maaßregeln, welche zur Sicherstellung der Zölle getroffen werden müßen, in Grenz-Bezirke und Binnenland.

§. 18.

Der Grenz-Bezirk besteht in einem Raum längs der Landes-Grenze dessen Breite nach der Oertlichkeit bestimmt wird.

Die Begrenzung desselben gegen das Ausland heißt die Grenz-Linie, die Begrenzung gegen das Inland aber die Binnen-Linie.

§. 19.

Die Binnen-Linie soll durch Pflöcke mit angemessenen Plakaten bezeichnet werden, die an den Wegen, welche aus dem Grenz-Bezirk in das Binnen-Land führen, da aufzustellen sind, wo diese Wege die Binnen-Linie durchschneiden.

Die nähere Bestimmung der Binnen-Linie soll überdieß auch noch durch eine besondere Bekanntmachung Unseres Finanz-Ministeriums zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§. 20.

Der Theil des Landes, welcher hiernach nicht in den Grenz-Bezirk fällt, heißt das „Binnen-Land."

§. 21.

2.) Zoll-Straßen.

Durch den Grenz-Bezirk führen besonders bezeichnete Zoll-Straßen. Alle andere Wege durch denselben sind Neben-Wege.

§. 22.

Gewässer, auf welchen Güter-Versendungen statt finden, sind als Zoll-Straßen anzusehen, wenn sie den Grenz-Bezirk durchschneiden.

LXXXIX.) ad Nrm. 14267.

An

sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Das Verfahren bey Ablieferungen in das Zwangs-Arbeitshaus zu Kaisheim betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Bey Ablieferungen in das Zwangs-

Digitized by Google

Arbeitshaus zu Kaisheim wird sehr verschieden verfahren, obgleich hierüber schon unterm 8ten November 1820 bestimmte Normen gegeben worden sind.

Die k. Regierung sieht sich daher veranlaßt, zu verfügen, was folgt:

1.) wenn ein Individuum zur Bewahrung in dem Zwangs-Arbeitshause reif befunden wird; so ist hierüber mit Einschluß der Pflichtigkeit, wegen der Kosten der Lieferung und Bewahrung, in so weit die letzteren den Verdienst in der Anstalt übersteigen werden, ein förmlicher Beschluß aufzunehmen, und dem Betheiligten gehörig zu verkünden;

2.) diesem Beschlusse ist eine gedrängte Charakteristik des betreffenden Individuums mit Rücksicht auf die gegen dasselbe ausgemittelten Uebertretungen und deren Bestrafung voranzustellen, dann folgen die Beweggründe;

3.) die Verkündung hat zu Protokoll zu geschehen, und auf dieselbe Weise sind die Erinnerungen oder Einwendungen des Abzuliefernden aufzunehmen;

4.) die eben erwähnten Protokolle und der amtliche Beschluß (§. 1.) bilden einen wesentlichen Bestand Theil jener Verhandlungen, welche nach Art. 12. der allerhöchsten Verordnung vom 28. November 1816 über Zwangs-Arbeits-Häuser der k. Regierung des Kreises einzusenden sind, um auf den Grund derselben die Bewahrung, so wie deren Dauer und Art zu bestimmen;

5.) die Vorlage dieser Verhandlungen soll unmittelbar nach dem Schlusse derselben geschehen, und bey Vermeidung disziplinairer, oder nach Umständen noch ernsterer Einschreitung nicht verspätet werden;

6.) die Bewahrung in dem Zwangs Arbeits-Hause, wenn sie auf den Grund der allerhöchsten Verordnung vom 28. November 1816 über Bettler und Landstreicher Art. 8 und 9, oder der obenangeführten allerhöchsten Verordnung über Zwangs-Arbeits-Häuser Art. 1 und 2 verfügt wird, trägt nicht die Natur einer Strafe, sondern jene eines polizeylichen Sicherungs- und Correktions-Mittels an sich. Hierauf ist bereits in dem lithographirten Ausschreiben vom 25ten Februar 1829 Nr. 11766 aufmerksam gemacht worden, gleichwohl wiederholt sich die Erscheinung häufig, daß eine Uebertretung durch Ablieferung in das Zwangs-Arbeits Haus gebüßt wird, während die Bewahrung im Zwangs-Arbeits-Hause nur in Folge mehrfach ohne Besserungs-Erfolg gebüßter Uebertretungen verfügt werden soll.

Diese Ausscheidung ist von nun an wohl wahrzunehmen;

7.) die Auslieferung selbst ist unabhängig von einer etwaigen Berufung des Betheiligten (§. 3.), wie von der nachfolgenden Entscheidung der k. Regierung §. 4. - Sie hat unter Beachtung der Vorschriften der Verordnung vom 28ten Nov. 1816 über Bettler und Landstreicher Tit. IV zu geschehen, wobey die Bestimmung des Art. 27 vorzugsweise die Berücksichtigung der Behörden in Anspruch nimmt, um sich gegen Haftungen zu wahren;

8.) von jeder bevorstehenden Einlieferung ist sogleich und vorläufig dem Polizey-Commissariate zu Kaisheim Nachricht zu geben; eine gleiche Benachrichtigung unter Mittheilung des amtlichen Beschlußes (§. 1.) wie der königl. Regierungs-Entschließung (§. 4.) soll auch der

Digitized by Google

inländischen Heimats-Behörde des Abgelieferten zugefertiget werden;

9.) die in die Zwangs-Arbeiter Anstalt abzuliefernden Individuen sind stets mit solchen Kleidern zu versehen, daß ihr Wieder-Eintritt in die bürgerliche Gesellschaft nach ihrer Entlassung ohne Aufenthalt möglich wird.

Augsburg den 10ten März 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern

v. Link Präsident.

coll. Thugut.

XC) ad Nrm. 15716.

(Die Erledigung der Pfarrey Holzheim betreff.)

Im Namen Sr Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Karl Alois Miehling auf die Pfarrey Wöris-hofen wurde die Pfarrey Holzheim, Landgerichts Günzburg, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 650 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 822 fl. 27 kr. 4 hl., nämlich: 1.) in 437 fl. 36 kr. ständigem Gehalt; 2.) in 48 fl. 1 kr. 4 hl. aus Realitäten; 3.) in 248 fl. 2 kr. aus Rechten; 4.) in 88 fl. 48 kr. für besondere Verrichtungen. Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 55 fl. 15 kr. 5 hl.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu übergeben.

Augsburg den 9ten März 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

XCI.) ad Nrm. 14166.

(Die Erledigung der Pfarrey Hollenbach betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Resignation des Pfarrers Eustach Mayer wurde die Pfarrey Hollenbach, Landgerichts Neuburg, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 258 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 888 fl. 45½ kr., nämlich: 1.) in 139 fl. 33 kr. aus Realitäten; 2.) in 636 fl. 51½ kr. aus Rechten; 3.) in 104 fl. 41 kr. für besondere Verrichtungen; 4.) in 8 fl. aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen. Die hievon abzuziehenden Lasten mit Einschluß von 41 fl. Absitz-Frist betragen 160 fl. 57½ kr., wobey bemerkt wird, daß auch noch der Guthabens-Rest an dem vom abgetretenen Pfarrer im Jahr 1817 dargelehnten Reluitions-Kapitale abzulösen wäre, und die Absitz-Fristen mit dem Jahre 1867 schließen.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg am 14ten März 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

XCII.) ad Nrm. 14117.

(Die Erledigung des Curat-Kaplaney-Benefiziums in Wasserburg, k. Landgerichts Lindau, betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Priesters Anton Rauh auf die Pfarrey Brunnen, wurde das Curat-Kaplaney-Benefizium

Digitized by Google

zu Wasserburg, Landgerichts Lindau erledigt, welches dem Pfarr-Amte Wasserburg untergeordnet, ohne unabhängige Seelsorge dem jeweiliger Besitzer die Verbindlichkeit auflegt, jährlich 61 Messen für die Stifter zu lesen, dann in den pfarrlichen Verrichtungen Aushilfe zu leisten, und in den drey Schulen der Pfarrey pflichtmäßig mitzuwirken.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 668 fl. 49 kr. 6 hl., nämlich: 1.) in 398 fl. 44 kr. aus Kapitalien; 2) in 64 fl. 36 kr. 2 hl. aus Realitäten; 3) in 5 fl. aus Rechten; 4.) in 100 fl. 29 kr. 4 hl für besondere Verrichtungen. Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 8 fl. 17 kr. 4 hl.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 12ten März 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

XCIII.) ad Nrm. 13348.

(Die Wiederbesetzung des protestantischen Schul- Meßner-, Organisten-, und Cantor-Dienstes zu Erkheim betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Der protestantische Schul-, Meßner-, Cantor-, und Organisten-Dienst in Erkheim, k. Landgerichts Ottobeuern und Distrikts-Schul Inspektions-Bezirks Ottobeuern in Memmingen, ist in Erledigung gekommen. Die Zahl der Werktags-Schüler beträgt 11, jene der Feyertags Schüler 7. Die Dienstes-Erträgnisse belaufen sich nach der neuesten Fassion incl. der Wohnung auf 236 fl. 50 kr.

Die um diesen Dienst nachsuchenden Lehramts-Individuen haben ihre Gesuche unter Beifügung verschlossener Qualifikations-Buchs Extrakte ihrer einschlägigen Distrikts-Polizey Behörde und Distrikts-Schul-Inspektion an die königl. protestantische Distrikts-Schul-Inspektion in Memmingen Portofrey dergestalt einzubefördern, daß dieselben längstens bis zum ersten April d. J zu Handen der erwähnten k. Inspektion gebracht werden.

Augsburg den 12ten März 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

XCIV.)

(Die Erledigung der Pfarrey Osternohe betr.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Pfarrers Seyfried kam die Pfarrey Osternohe, Dekanats Hersbruck in Erledigung. Diese Erledigung wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß nach der vorliegenden im Jahr 1819 definitiv abgeschlossenen Fassion das damit verbundene Dienstes-Einkommen in folgendem bestehe: I.) An ständigem Gehalt; aus Staats-Kassen, in 16 Klafter gemischtem Prügelholze à 2½ fl. = 40 fl.; II.) Ertrag aus Realitäten: Anschlag der Wohnung und der Oekonomie-Gebäude 40 fl.; III.) Ertrag aus Rechten 614 fl. 26½ kr.; nämlich: an Groß-Zehent 484 fl. 22½ kr., an Klein-Zehent 105 fl. 28 kr., an Blut-Zehent 5 fl., an Obst Zehent 3 fl., an Rauhhähnen 6 fl. 7½ kr., an Zehent-Schmalz 8 fl. 52½ kr., an Geld für Felder, welche zu Wiesen gemacht sind 1 fl., Waid-Recht 36 kr.;

Digitized by Google

IV.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 46 fl. 18 kr. incl. 10 fl. für den Beichtstuhl. Summa 740 fl. 44½ kr. Die Lasten abgezogen mit 27 fl. 45¾ kr. verbleiben als reines Dienstes-Einkommen 712 fl. 58¾ kr.

Ansbach den 20ten Februar 1834.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

Memminger.

Kreis- und andere Notizen.

Der königliche Rechnungs-Kommissär Johann Nepomuk Blattseiler bey der k. Regierungs-Finanz-Kammer des Oberdonau-Kreises wurde gemäß Finanz-Ministerial-Reskriptes vom 31. Jänner d. J. auf sein Ansuchen wegen zurückgelegten 70ten Lebens-Jahres unter gleichzeitiger Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen langjährigen treu geleisteten Diensten in den Ruhestand versetzt.

Seine Majestät der König haben gemäß allerhöchsten Reskripts vom 7ten März 1834 die durch Ruhestands-Versetzung des Rechnungs-Kommissärs Blattseiler erledigte Stelle eines Rechnungs-Kommissärs bey der Regierung des Ober-Donau-Kreises, Kammer der Finanzen, dem Rechnungs-Kommissär bey genannter Regierung Kammer des Innern, Joseph Simon allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 8. März 1834 1) dem Priester Ignaz Bleicher Stadt-Kaplan in Neuburg das Benefizium in Konzenberg, Landgerichts Burgau; und 2) dem Priester Ulrich Goßner zu Behlingen das Frühmeß-Benefizium Pfaffenhofen, Herrschafts-Gerichts Weißenhorn, allergnädigst zu übertragen geruht.

Der Ernennung des Pfarrers Adam Lechner in Zuchering als Kammerer des Landkapitels Neuburg wurde von der k. Regierung des Oberdonau-Kreises, K. d. J. unterm 12ten März 1834 die landesherrliche Bestättigung ertheilt.

Dem Dekan und Pfarrer Joseph Abbt in Hainhofen wurde nach beygebrachter förmlicher Präsentations-Urkunde auf die Stadt-Pfarrey St. Moriz in Augsburg zum Behufe des Antritts dieser Pfründe die landesherrliche Bestättigung unterm 13ten März d. J. ertheilt.

Gemäß Entschließung der k. Regierung K. d. J. und des Kreis-Comando des Oberdonau Kreises vom 7ten März d. J. wurden im Landwehr-Bataillon der Stadt Günzburg ernannt: als Ober-Lieutenants: Joseph Kindig und Joseph Schrotz; als Unter-Lieutenants: Nepomuk Kohler und Joseph Magon.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

104.) praes. den 10/3 34.

(Bekanntmachung.)

Auf Anrufen einiger Hypothekar-Gläubiger des Wirths Thadä Zeller von Bbhringen wird dessen gesamtes Anwesen, bestehend aus Wohnhaus mit Pferdestall unter einem Dache, 3 Kellern, Hofraithe, einem Stadel samt Pferd- und Vieh-Stallungen, besonderer Holzhütte mit eingebauten Schweinställen, der ganzen Gemeinde-Gerechtigkeit, 27½ Jaucherten Aecker, 12¾ Tgw. Wiesen, dann der Tafern-Gerechtsame und der realen Metzg-, Back- und Brandweinbrennerei-Gerechtsame, alles in einem Schätzungs-Werthe von 8510 fl. nach den Vorschriften des Hypotheken-Gesetzes an den Meistbiethenden verkauft werden.

Die Versteigerung wird am Montag den

Digitized by Google

24ten März d. J. Nachmittags 2 Uhr in Böhringen abgehalten werden, wo die Kaufsliebhaber ihre Anbote zu Protokoll zu geben haben.

Ueber die Verkaufs-Bedingnisse, die auf dem Anwesen haftenden Lasten und sonstigen Guts-Verhältnisse wird am Versteigerungs-Tage das Nähere bekannt gemacht, und kann inzwischen das Anwesen auch eingesehen, und bey unterfertigtem Gerichte Aufschluß erholt werden.

Illertissen den 25. Februar 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(In Abwesenheit des k. Landrichters.)

v. Ott, 1ter Assessor und Verweser.

105.) praes. den § 34.

(Bekanntmachung.)

Auf Antrag der Creditoren wird das Gant-Anwesen des Gottfried Hegner Rothgerbers in Neuburg, bestehend 1) in einem ganz, und durchaus gemauerten, mit Platten eingedecktem Wohn-Hause nebst Anbau, in einer kleinern und grössern Werkstätte, so wie in einem freystehenden Stadel mit Stallung und Brunnen; 2.) in mehreren Gemeinde-Theilen, und andern Gründen; 3.) in einer realen Rothgerbers-Gerechtsame mit den vorhandenen Werkzeugen, Ledergruben und übrigen Utensilien, sämtliche Objekte auf 6410 fl. eingewerthet, im Versteigerungs-Wege zum Verkaufe gebracht, und hiezu Termin auf Dienstag den 1ten April d. J. Vormittags von 10 bis 12 Uhr festgesetzt.

Kaufslustige haben sich am genannten Tage einzufinden, dem Gerichte Unbekannte aber sich mit Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen auszuweisen.

Der Hinschlag erfolgt mit Genehmigung der Gläubiger.

Neuburg den 28ten Februar 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

106.) praes. den § 34.

(Proclama.)

Nachdem die Creditoren des Rothgerbers Gottfried Hegner zu Neuburg auf Eröffnung des Konkurses angedrungen haben, und letztere dieser Eröffnung sich submittirten; so werden hiemit nachstehende gesetzliche Edikts-Tage festgesetzt: als I.) zur Anmeldung der Foderungen, und deren gehörigen Nachweisung auf Mittwoch den 2ten April d. J.; II.) zur Vorbringung der Einreden gegen diese angemeldeten Foderungen auf Freitag den 2. May d. J.; III.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar a) für die Replik auf Montag den 2ten Juny, und b) für die Duplik auf Dienstag den 17ten Juny d. J., so daß mit dem 2ten July 1834 der Dupliks-Termin geschlossen wird.

Sämtliche Gläubiger werden hiezu mit dem Anhange vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderung von der gegenwärtigen Concurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge haben werde.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, aufgefodert, solche bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes jedoch unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben. Ferner, und zwar insbesondere werden die Current-Gläubiger aufmerksam gemacht, daß der Activ-Stand nach dem Inventar sich auf 7342 fl. 55 kr., dagegen im Schulden-Stand auf 10358 fl. belaufe, worunter allein 8500 fl. versicherte Schulden begriffen sind.

Zugleich hat man das Gant-Anwesen zur Versteigerung ausgeschrieben, und hiezu Tagsfahrt auf Dienstag den 1ten April von 10 bis

Digitized by Google

12 Uhr Vormittags angesetzt, was den Creditoren hiemit benachrichtet wird.

Neuburg den 28ten Februar 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht

Ott, Landrichter.

107.) praes. den 1/1 34.

(Bekanntmachung.)

Nachdem bey dem am 17. v. M. stattgehabten wiederholten Strich-Termine kein annehmbarer Käufer für des dem Ziegelknechte Michael Butzelehmer zu Trunkelsberg gehörige und zur dortigen Grund-Herrschaft erblehenbare Besitzthum sich eingefunden hat: so wird nun dasselbe unter Hinweisung auf die diesseitigen Ausschreibungen vom 29 Oktober, und 14 Dezember v. J. zum dritten Male dem öffentlichen Verkaufe unterstellt wozu Termin auf Freytag den 4 April d. J. Vormittags 9 Uhr angesetzt ist, und wobey der Hinschlag unfehlbar nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes vom 1 Juny 1822 erfolgen wird.

Ottobeuern am 28 Februar 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Prasser, Landrichter.

108.) praes. den 13/3 34.

(Bekanntmachung.)

Die Gemeinde Unter-Bächingen hat ein neues Schulhaus zu erbauen. Die Versteigerung der Maurer-, Zimmer- dann die Schlosser-, Schreiner-, Glaßer- und Hafner-Arbeiten werden im Versteigerungs-Wege theis im Einzelnen, theils im Ganzen an den Wenigstnehmenden überlassen werden.

Diese Versteigerung hat am Donnerstage den 3ten April d. J. Vormittags von 10 bis 12 Uhr in der Kanzley des k. Landgerichts Lauingen statt.

Die fremdgerichtlichen Steigerungslustigen haben sich sowohl über Vermögen als Leumund durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Der Bau-Plan und das Bedingniß-Heft kann bey der k. Bau-Inspection in Dilingen eingesehen werden.

Lauingen und Dilingen den 28. Februar 1834.

Kgl. B. Landgr. K. Bau-Inspection.

Kimmerle, Landrichter. Lebender, Inspector.

109.) praes. den 2/3 34

(Bekanntmachung.)

Jakob Fischer Rothgerber in Ichenhausen hat sich Zahlungsunfähig erklärt.

Es werden nunmehr folgende Edikts-Tage festgesetzt: I.) zur Anmeldung der Foderungen, und deren gehörigen Nachweisung Dienstag der 1te April; II.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen Freytag der 2te May; III.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar für die Replik Dienstag der 3te, und für die Duplik Dienstag der 17te Juny laufenden Jahrs Vormittags 9 Uhr.

Sämtliche bekannte, und nicht bekannte Gläubiger des Jak. Fischer werden unter dem Rechts-Nachtheil vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am 1ten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderung von der Konkurs-Masse, das Ausbleiben an den übrigen Edikts-Tagen aber den Verlust der an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden alle diejenige, welche von dem Vermögen des Schuldners Etwas in Handen haben, aufgefodert, dasselbe bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes bey Gericht zu übergeben. Am ersten Edikts-Tage wird man auch die gütliche Ausgleichung dieses Schulden-Wesens versuchen, wozu vorläufig bemerkt wird,

Digitized by Google

daß die bereits bekannten Schulden des Jakob Fischer 1166 fl. 57 kr. betragen, dessen Vermögen aber nach der gerichtlichen Einwerthung auf 801 fl. sich belaufen.

Günzburg am 3ten März 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

110.) praes. den 1/3 34.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen einer Hypothek-Gläubigerin wird das Anwesen der Sophia Janich, Schuhmachers-Wittwe in Neuburg, bestehend in einem zweistöckigen Wohnhause samt Hofraum, einem halben Kraut-Garten, und einem Gemeinds-Theile, beyde zwanzig Dezimalen enthaltend, im Wege der Versteigerung an den Meistbiethenden öffentlich verkauft, und hiezu Tagsfahrt auf Mittwoch den 26ten dieß Vormittags von 10 bis 12 Uhr angesetzt.

Kaufsliebhaber haben sich an diesem Tage einzufinden, und ihre Kaufs-Anbothe zu Protokoll zu geben. Der Hinschlag richtet sich nach dem §. 64 des Hypotheken-Gesetzes.

Neuburg den 1ten März 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

111.) praes. den 10/3 34.

(Bekanntmachung.)

Das unten beschriebene, dem k. Advokaten Dr. Karl zu Regensburg gehörige Anwesen wird auf Anrufen eines Hypothekar-Gläubigers im Wege der Hilfs-Vollstreckung am Dienstag den 1ten April d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Lokale des diesseitigen Gerichts an den Meistbiethenden öffentlich versteigert, wozu hiemit Kaufslustige, von welchen sich Fremde durch legale Zeugnisse über Vermögen und Leumund auszuweisen haben, eingeladen werden.

Dieses Anwesen besteht in einem dreystöckigen massiv gemauerten Wohnhaus N. 78. in der Herrngasse, mit Anbau, Hofraum, Stallung, und Stadtmauer Antheil nebst folgenden Gemeinde-Theilen a) 13. Dezimalen Neubrüche, b) 6. Dezimalen Krautgarten, c) 13. Dezimalen alten Umrißes, nebst einem Neutheil resp. Waldtheil Dasselbe ist gerichtlich auf 4140 fl. geschätzt, und das Weitere wird am Versteigerungs-Tage gehörig bekannt gemacht werden.

Neuburg den 3ten März 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

112.) praes, den 13/3 34.

(Bekannrmachung.)

Das Gant-Anwesen des Joseph Pfrunder von Biberach-Zell wird am 2ten April d. J. Vormittags 9 Uhr im diesseitigen Amts-Lokale an den Meistbiethenden öffentlich versteigert.

Das Anwesen besteht in einem gemauerten Wohnhaus, und Oekomie-Gebäude unter einem Dache, 1/10 Tagwerk Garten und Gemeinds-Gerechtigkeit, 1/4 Tagwerk Wiesen auf dem Hopfen-Garten, 1/4 Tagwerk Acker am Zaun, 1/2 Tagwerk Wiesen am Zaun, 1/4 Jchrt. Ackers am Hollghau, 1/4 Jchrt. Ackers im Loch. Kaufslustige werden hiezu eingeladen, Fremde und Unbekannte haben sich über Vermögen und Leumund auszuweisen. Der Hinschlag wird nach § 64 des Hypotheken Gesetzes geschehen.

Roggenburg den 3ten März 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Geislinger, Landrichter.

Digitized by Google

113.) praes. den 13 34

(Bekanntmachung.)

Die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten, den diesgerichtlichen Stiftungen gehörigen Staats-Schuld-Urkunden sind abgängig. Es werden daher diejenigen, welche sich allenfalls im Besitze einer oder mehrerer derselben befinden, hiemit öffentlich aufgefodert, in Zeit von sechs Monaten a dato dieser Bekanntmachung gedachte Obligationen hierorts vorzulegen und sich über die Besitz-Erlangung um so gewisser legal auszuweisen, als außerdem diese Obligationen nach Verfluß jener Zeit für kraftlos erklärt werden würden.

Nrus.	Benennung der Kapitals-Gattungen.	Ursprüngliche Gläubiger	Kapitals-Größe. fl.	kr.	pf.	Zinsfuß.	Cat. Nrus. Fol.	Zinszeit.		Datum der Obligationen.
										Liquidirt den
1	Bundeskapitalien beym ehemaligen landschaftl. Schulden-Ablediqungs-Werk.	Für die Gottes-Häuser des ehemaligen Gerichts Friedberg.	580	—	—	2½	585	6	Oktbr.	9ten November. 1754 aus 600fl. 6. Okt. 1686
	ddo.	ddo. ddo.	150	—	—	—	610	1	Jän.	1. Jan. 1691
	ddo.	ddo. ddo.	300	—	—	—	594	7	März	7. März 1693
	ddo.	ddo. ddo.	900	—	—	—	658	31	„	31. „ 1696
	ddo.	ddo. ddo.	650	—	—	—	633	1	April	1. April 1697
	ddo.	ddo. ddo.	700	—	—	—	602	12	May	12. May 1694
										Liquidirt den
2	Bundes Kapitalien beym ehemaligen Schulden-Ablediqungs-Werk.	Für die Gottes-Häuser des ehemaligen Pfleg-Gerichts Mering.	350	—	—	2½	657	31	März	9. März 1755 31. März 1696
	ddo.	ddo. ddo.	200	—	—	—	636	1	April	1. April 1697
	ddo.	ddo. ddo.	200	—	—	—	600	9	May	9. May 1694
3	1½ Steuer Anlehen vom Jahre 1798.	Für die Gottes-Häuser des ehem. Gerichts Friedberg.	291	18	1	4	1544	26	May	26. May 1800
4	Scharwerks-Kapitalien.	ddo. ddo.	300	—	—	2½	93	1	Oktbr.	Urk. d. a. 1700
	ddo.	ddo. ddo.	200	—	—	—	94	—	„	„ „ 1702
5	ddo.	Für die Gottes-Häuser des ehemal. Gerichts Mering	200	—	—	2½	95	1	„	29. Nov. 1700
	ddo.	ddo. ddo.	500	—	—	—	96	—	„	27. Febr. 1702
6	Münz-Amts-Anlehen.	Pfarr-Kirche Merching	100	—	—	3	27	1	„	
	ddo.	St. Anna Kapelle Filiale Meringerzell	150	—	—	3	27	—	„	
	ddo.		300	—	—	3	27	—	„	
	ddo.	Pfarrkirche Mering	50	—	—	4	28	—	„	
	ddo.	ddo. Merching	100	—	—	—	28	—	„	
7	Zins-Zahlamts-Anlehen.	Filial-Kirche Rinnenthal.	125	—	—	4	3105	27	July	Ausbruch a. 3000fl. Haupt-Summe laut Haupt-Brief ddo. 7 Aug. 1624 auf Hans Konrad Made in Salph. ursprünglich lautend. Legat Frauenwerk ddo. 27. Okt. 1643.

Friedberg den 4ten März 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht. v. Gimmi, Landrichter.

Digitized by Google

114.) praes. den $\frac{17}{3}$ 34.

(Ediktal-Ladung)

Christoph Zimmermann Schäferknecht aus Boll, k. würtemb. Oberamts Göppingen, hat sich auf die in öffentlichen Blättern unterm 29ten April v. J. erlassene Vorladung dahier binnen des ihm anberaumten dreymonatlichen Termins nicht gestellt, und wegen des ihm zur Last gelegten Verbrechens der Unterschlagung noch nicht verantwortet.

Derselbe wird daher wiederholt aufgefodert, sich binnen drey Monaten vom Tage der Bekanntmachung dieser Auffoderung an, dahier zu stellen, und wegen des ihm zur Last gelegten Verbrechens zu verantworten, als außerdem nach Verlauf dieser gesetzlichen dreymonatlichen Frist gegen ihn als gegen einen Ungehorsamen den Gesetzen gemäß verfahren werden wird.

Ursberg den 5. März 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Albrecht, Landrichter.

115.) praes. den $\frac{19}{3}$ 34.

(Verkaufs-Bekanntmachung.)

Nachdem heute das Gant-Anwesen des Söldners und Schusters Alois Jank von Hammerstetten wegen Mangels an Kaufs-Liebhabern nicht verkauft werden konnte; so wird zu diesem Verkaufe hiemit wiederholt und zum zweitenmal auf Freitag den 4ten April d. J. früh 9 Uhr Termin angesetzt, und sich hiebey in Ansehung des Guts-Beschriebs auf die Ausschreibung vom 1ten Februar d. J. bezogen. Kaufs-Liebhaber werden hiezu eingeladen.

Burgau den 5. März 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Zimmermann, Landrichter.

116.) praes. den $\frac{13}{3}$ 34.

(Vorladung.)

Rochus Haag von Böhringen wird als Soldat des k. 7ten Linien-Infanterie-Regiments seit dem ersten Jänner 1813 vermißt, und von seinem Leben oder Tode konnte bisher nichts in Erfahrung gebracht werden.

Auf Andringen seiner nächsten Verwandten wird nun Rochus Haag, oder seine allenfallsige Deszendenz hiemit aufgefodert, sich binnen 6 Monaten hierorts zu stellen, oder seinen Aufenthalts-Ort anzuzeigen, widrigenfalls er als verschollen erklärt, und sein in 400 fl. bestehendes Elterliches Vermögen an seine nächsten Verwandten gegen Kautions-Leistung unverzinslich hinausgegeben werden würde.

Illertissen den 6ten März 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(In Abwesenheit des k. Landrichters)

v. Ott, Iter Assessor und Verweser.

117.) praes. den $\frac{8}{4}$ 34.

(Bekanntmachung.)

Die Bekanntmachung im 6ten Stück des Kreis-Intelligenz-Blattes v. J. 1834 über die Erledigung der Stelle des ersten rechtskundigen Bürgermeisters beim unterfertigten Magistrate, womit ein fixer Geld-Gehalt von 2000 fl. verbunden ist, wird für Kompetenten mit dem Beysatze erneuert, daß Gesuche um diese Stelle mit Nachweisung der im §. 48. des Gemeinde-Ediktes für rechtskundige Magistrats-

Digitized by Google

Glieder vorgeschriebenen Qualifikationen binnen 14 Tagen beim Magistrate einzureichen seyen.

Augsburg den 8. März 1834.

Magistrat der Stadt Augsburg.

(In Abwesenheit des Bürgermeisters.)

Der rechtskundige Magistrats-Rath
Mayrhofer.

Birkinger, Sekretär.

118.) pracs. den 13/3 34.

(Warnung.)

Dem ledigen 21 Jahre alten Gütlers-Sohn Peter Weber von Unter-Rammingen darf durchaus nichts mehr geborgt werden, indem keine, auch nicht die mindeste Schuld für ihn bezahlt wird, dies zur allgemeinen Warnung.

Türkheim den 12. März 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wintrich, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 10. März 1834.	Briefe	Geld	Den 13. März 1834.	Briefe	Geld	Den 15. März 1834.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	102⅛	101⅞	*Obligat. à 4% m. Coup.*	102⅛	101⅞	*Obligat. à 4% m. Coup.*	102⅛	101⅞
L. Loose unverz. à 10fl	123		*L. Loose unverz. à 10fl.*	124		*L. Loose unverz. à 10fl.*	124	
detto detto à 25fl.	114		*detto detto à 25fl.*	115		*detto detto à 25fl.*	115	
detto detto à 100fl.	115		*detto detto à 100fl.*	116		*detto detto à 100fl.*	116	

Digitized by Google

Intelligenzblatt

des königlich-Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

Nro 12.

Augsburg, den 24ten März 1834.

Inhalt:

95.) Den Einfuhr-Zoll auf bayerische Waaren im Königreiche beyder Sizilien betr. — Kreis und andere Notizen. — Bekanntmachungen der äussern kgl. Kreis-Behörden.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

XCV.) ad Nrm. 14716.

(Den Einfuhr-Zoll auf bayerische Waaren im Königreiche beyder Sizilien betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die im Königreiche beyder Sizilien retorsionsweise verfügte Verdopplung des Eingangs-Zolles für österreichische Waaren hat sich der Fall ergeben, daß auch bayerische Waaren aus Mißverständniß oder wegen mangelnder Nachweisung beym Eingang in die Neapolitanischen Staaten diesem höhern Zolle unterworfen wurden. Die k. Staats-Regierung hat sich daher auf diplomatischem Wege für die Beseitigung dieser Maaßregel hinsichtlich der Einfuhr bayerischer Waaren verwendet, und von der k. Neapolitanischen Regierung die förmliche Erklärung erhalten: „daß die erwähnte Eingangs-Zoll-„Erhöhung ausschließend auf österreichische „Waaren verfügt, daher auf jene anderer „Nationen nicht auszudehnen sey, und daß, „wenn die Waaren solche sind, bey denen „eine Verwechslung möglich, und wo daher „hierüber Zweifel entstehen könnte, es den „hiebey Interessirten frey stehen soll, die „Beweise beyzubringen, oder Geschäftskun-„dige anzurufen, und wo Verschiedenheit „der Ansichten selbst unter Kundigen sich „zeigen sollte, jene Maaßregeln zur Richt-„schnur zu nehmen, welche bey allen andern „Mauth-Differenzen gebräuchlich sind."

Da nun, wie bereits vorgekommen, allen dießfallsigen Anständen am leichtesten und einfachsten durch Legalisation der Versendungen bayerischer Fabrikate nach dem genannten Königreiche mittelst beyzufügender Ursprungs-Zeugnisse begegnet wird; so wird mit der Bekanntmachung vorstehender

Digitized by Google

Erklärung über die Beybehaltung der bisherigen Eingangs-Zölle für bayerische Waaren im Königreiche Neapel zugleich darauf aufmerksam gemacht, wie räthlich es sey, daß jeder diesfallsigen Waaren-Versendung dahin legalisirte Ursprungs-Zeugnisse nach dem nachstehenden Muster beygelegt werden.

Augsburg den 17ten März 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

„Attest."

„Das Handlungshaus . . dahier versendet „heute vermittelst Herrn . . in . . an das „Handlungshaus . . in . . folgende Colli „nämlich:

M. G. Nr. 48, 1 Kiste Sp. Pf. 422 Th. Pf. 117.
„ „ „ 49, 1 detto „ „ 208 „ „ 30.

„und es wird demselben hiemit attestirt, daß der Inhalt „dieser 2 Kisten einzig aus bayerischen Fabrikaten „besteht, und daß keine im Auslande, namentlich in „ . . . . . verfertigten Waaren sich darunter „befinden.

N . . . . . den ten 183

Magistrat der kgl. bayer. Stadt N . . . .

(L. S.)

unterzeichnet N . . . .

Kreis- und andere Notizen.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 6ten März d. J. die Uebertragung der Pfarrey Pfersee, Landgerichts Göggingen, von dem Herrn Bischofe von Augsburg an den bisherigen Dompfarr-Kaplan daselbst Karl Strobel zu genehmigen; und

unterm 8ten März d. J. dem Stadt-Kaplan Theodor Hölzle zu Memmingen, die Pfarrey Rupertszell, Landgericht Aichach, allergnädigst zu verleihen geruht.

Dem Priester Thomas Winhard in Wiesenbach wurde nach beygebrachter Präsentations-Urkunde und nach ausgestelltem Reverse auf die Pfarrey Wiesenbach Landgerichts Rain, zum Behufe des Antritts dieser Pfründe die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Dem Schreiblehrer an der katholischen Studien-Anstalt bey St. Stephan in Augsburg, Franz Xaver Held wurde die an dieser Studien-Anstalt erledigte Funktion eines Gesang-Lehrers durch Beschluß der kgl. Regierung des Oberdonau-Kreises, K. d. J. vom 12ten März 1834 provisorisch übertragen.

Fortsetzung des Verzeichnisses der ergänzten, und neugewählten Magistrate.

Magistrat des Marktes Schwabmünchen.

Bürgermeister.

Johann Niederle, Söldguts-Besitzer. Gewählt für 1833 — 1839.

Bürgerl. Magistrats-Räthe.

1.) Eusev Mögele, Müller.	gew. für 1830 — 1836.
2.) Franz Zehrle, Bauernguts-Besitzer.	
3.) Kaspar Kuhn, Seifensieder.	
4.) Valentin Stadler, Schuhmacher.	1833 — 1839.
5.) Leonhard Eder, Färber.	
6.) Jos. Anton Hartmann, Apotheker.	

Ersatzmann.

Michael Schmid, Bauernguts-Besitzer.

Gemeinde-Bevollmächtigte.

1.) Joseph Eser, Bräuer.	1827 — 1836.
2.) Franz Keck, Söldenguts-Bes.	
3.) Xaver Bartlmä, Bäcker.	
4.) Anton Böck, Schuhmacher.	

Digitized by Google

5.) Martin Eschai, Bäcker.	gew. 1827.
6.) Xaver Schuhbaur, Bräuer.	— 1836.
7.) Joseph Schöffel, Strumpfhändler.	1830 — 1839.
8.) Joseph Fikler, Bäcker.	
9.) Michael Schmid, Bauer.	
10.) Franz Heffele, Schmied.	
11.) Ludwig Wagner, Kirschner.	
12.) Jos. Aumüller, Kaffeeschenk.	
13.) Michael Dreßel, Bräuer.	1833 — 1842.
14.) Michael Sendl, Schmid.	
15.) Martin Rohrer, Wirth,	
16.) Joseph Pfänder, Müller.	
17.) Felix Stengle, Färber.	
18.) Joseph Kron, Zimmermeister.	

Ersatzmänner.

1.) Leonhard Decrignis, Handelsmann.
2.) Johann Kreuzer, Schäfler.

Armenpfleg-Räthe.

1.) Ludwig Wagner.
2.) Johann Mecherer.
3.) Balthasar Wurmcher.

Der Oberdonau-Kreis entbehrt noch eines ausgeschiedenen selbstständig bestehenden Fondes für alt ehrwürdige emeritirte Priester, welche wegen Gebrechlichkeit nicht mehr im Stande sind, ihren Amts-Obliegenheiten nachzukommen. Ein kleiner Anfang eines solchen Priester-Emeriten-Fondes hat sich jedoch in den letzten Jahren gebildet, und es ist derselbe durch ein hinzugekommenes Legat von 100 fl. nunmehr auf 330 fl. gebracht.

So klein dieser Anfang ist, so läßt sich doch das Anwachsen der Dotation hoffen, sobald das Publikum von der Existenz einer solchen Fundation Kenntniß erhält, welches durch gegenwärtige Notiz geschieht.

Die Verwaltung wird durch das Präsidial-Sekretariat besorgt.

(Bekanntmachung.)

Zur Fortführung der Hypotheken-Bücher im Oberdonau-Kreise sind gegenwärtig 30 Riß Regal-Papier nothwendig, das Riß zu 500 Bogen gerechnet.

Dieses Papier muß folgende Eigenschaften haben:

1.) es muß inländisches Fabrikat,
2.) aus feinem Lumpenzeuge bereitet und gut gearbeitet,
3.) dicht, gut geleimt und glatt seyn, jedoch nicht zu glatt, so daß es weder bricht noch fließt, noch die Schrift durchscheinen läßt, und gut zu überschreiben ist,
4.) dem Maße nach muß der Bogen mit dem bisher verwendeten an Größe, Farbe und Stärke genau übereinstimmen, daher an dem Steigerungs-Tage ein Musterbogen vorgelegt werden wird,
5.) dem Gewichte nach muß das Riß 42 bis 45 bayerische Pfund schwer seyn,
6.) alle Bögen müssen durchaus ohne Fehler seyn, jeder Ausschußbogen muß durch einen fehlerfreyen unentgeldlich ersetzt werden.

Selbst wenn in dem nachfolgenden Gebrauche die schlechte Qualität einiger Bögen oder Bücher sich entdecken sollte, muß gleichmäßiger Ersatz geleistet werden;

7.) die obige Papier-Quantität muß Franko Neuburg an der Donau und längstens bis 1ten Juny 1834 geliefert werden,
8.) über die Bezahlungs-Weise wird am Steigerungs-Tage das Nähere eröffnet werden.

Da vermöge allerhöchster Entschließung vom 6ten Jänner 1834 die akkordmäßige Anschaffung des zur Fortführung der Hypotheken-Bücher im Oberdonau-Kreise erfoderlichen Papiers dem unterzeichneten Amte übertragen und dasselbe angewiesen ist, diesen Papier-Bedarf im Wege der öffentlichen Versteigerung, jedoch nur von inländischen Fabrikanten und Schreib-Materialien-Händlern zu erkaufen, wo sodann dem Wenigstnehmenden die Lieferung zugetheilt werden soll: so wird zum Zwecke der

Digitized by Google

Versteigerung sowohl des zur Zeit erfoderlichen Hypothekenbuch-Papiers ad 30 Riß, als auch hinsichtlich des in der Zukunft benöthigten derley Papieres hiemit Termin auf den 9ten April heurigen Jahres anberaumt, und diese Versteigerung im königl. Appellations-Gerichts-Gebäude dahier vorgenommen werden.

Diejenigen, welche die Lieferung übernehmen wollen, haben sich deshalb an dem obbestimmten Tag Morgens 9 Uhr im Bureau des unterzeichneten Amtes zu melden.

Neuburg den 15ten März 1834.

Königl. Appellationsgerichts-Expeditions-Amt.

v. Walk, Expeditor.

(Literarische Bekanntmachung.)

Nachdem von der Schrift „Anleitung zur Fleisch-Beschau" von dem k. Cantons-Arzte Dr. Meuth, welche im 29ten Stücke des Kreis-Intelligenz-Blattes vom Jahr 1833 pag. 982 von der kgl. Regierung des Oberdonau-Kreises zur Anschaffung wiederholt empfohlen wurde, nur noch wenige Exemplare vorräthig sind; so werden die k. Polizey Behörden, und insbesondere die Magistrate in den Städten und Märkten hiemit ersucht, ihre deßfallsigen Bestellungen in Bälde an den unterzeichneten Kommissionär gelangen zu lassen.

Augsburg den 21. März 1834.

G. F. Kramer,
k. funkt. Registrators-Gehilfe.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

119.) praes. den $\frac{20}{3}$ 34.

(Bekanntmachung.)

Johann Holzhauser, Pfründner zu Ober-Ramminger hat sich der Verwaltung seines und seines ehewirthlichen Vermögens begeben, und solche seiner Ehewirthin Ludovika Holzhauser in Ober-Ramminger überlassen, welcher der Bauer Joseph Ledermann von dort als Curator beygegeben wurde.

Dieses wird mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von nun an nicht nur alle vom Pfründner Holzhauser etwa dennoch abgeschlossen werdenden Kaufs-, Verkaufs-, Anleihens-, Bürgschafts-, so andere Verträge, wie immer Namens, und sonstigen Verbindlichkeits-Uebernahmen als nichtig erkannt, und hierauf gegründete Klagen gerichtlich abgewiesen werden würden, sondern daß auch diejenigen welche irgend Etwas von Holzhauser wie immer sich aneignen würden, zum unverzüglichen Rück-Ersatze angehalten werden müßten.

Türkheim den 11ten Februar 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wintrich, Landrichter.

120.) praes. den $\frac{17}{3}$ 34.

(Bekanntmachung.)

Wer an den Nachlaß des am 10. Februar d. J. verstorbenen Pfarrers zu Grönenbach, Titl. Ignaz Mayer, einen Anspruch aus was immer für einem Rechts-Titel zu machen hat, wird aufgefodert, denselben in Zeit von 6 Wochen a dato beym unterfertigten durch das k. Kreis- und Stadtgericht Kempten zur Verhandlung der Verlassenschaft committirten Gerichte anzumelden, widrigenfalls in der Auseinandersetzung dieser Verlassenschaft gesetzlicher Ordnung nach fürgeschritten werden wird.

Grönenbach am 3ten März 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Dormair, Landrichter.

121.) praes. den $\frac{17}{3}$ 34.

(Ediktal-Vorladung)

Albert Gildon, Seidenweber von Altusried hat sich dem Gant-Verfahren freywillig unterworfen.

Digitized by Google

Es wird daher wegen Unbedeutenheit der Masse zur Anmeldung der Foderungen gegen diesen Gildon mit Beweismitteln und Vorzugs-Rechten, dann zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen, und zu den Schluß-Verhandlungen unter dem Nachtheile des Ausschlusses von der Concurs-Masse ein einziger Edikts-Tag auf Donerstag den 3ten April l. J. früh 8 Uhr dahier anberaumt.

Zugleich werden diejenigen, welche Etwas von dem Vermögen des Gant-Schuldners in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Grönenbach am 4ten März 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Dormair, Landrichter.

122.) praes. den $\frac{17}{3}$ 34.

(Verkaufs-Patent.)

Das den Mathäus Span'schen Relikten in Pfersee gehörige Wirthschafts-Anwesen daselbst „zum bayerischen Wirth" genannt, wird auf den Antrag der Vormünder, und mit Genehmigung der vormundschaftlichen Behörde dem öffentlichen Verkaufe, und eventuel zum Verpachten ausgestellt.

Dieses Anwesen, unweit der Stadt Augsburg in einem von den dasigen Einwohnern, und der Umgegend häufig besuchten, freundlichen Orte, und an der Passage gelegen, besteht 1.) an Baulichkeiten, in einem Wohnhaus, zweystöckig, und sehr geräumig zur Aufnahme von Gästen, mit einem Tanz-Saale versehen, und einer schönen Aussicht verbunden, dann in Neben-Gebäuden, als Bräuhaus, Stallung, Stadel, so wie in einem Nebenhaus, zweystöckig, gleichfalls für Gäste eingerichtet, und sämmtlich in gutem, baulichen Zustande befindlich, assekurirt mit 5500fl.; 2.) in dem Hof, der geräumig zur Einfahrt ist, Grak-Garten, und Gewürz-Gärtchen am Nebenhause; 3.) An Gründen in 20 Tagwerken 16 Dezimalen zehent- und bestandbaren Aekern, in 13 Tagwerk. 98 Dezim. gült- und zehentfreyen Aekern, und an Gemeinde-Nutzen in 14 Tagwerken 87 Dezim. zehentfreyen Wiesen. Auf dem Anwesen haftet die Brau- und Tafern-Gerechtsame in realer Eigenschaft.

Bey demselben befindet sich auch die ganze vorhandene Einrichtung an Meubles, und zur Fortführung der Wirthschaft. Zum Verkaufe derselben wird Tagsfahrt auf den 2 April d. J. Vormittags 9 Uhr im Orte Pfersee anberaumt, und sind Kaufslustige zur Legung von Angeboten dazu eingeladen.

Die Schätzung, und Belastung kann dahier bey Gericht eingesehen werden, so wie die Einsicht der Bestandtheile des ganzen Anwesens durch einen der Vormünder, die im Orte selbst domiciliren, von dem Gemeinde-Vorsteher Reiter, Müller Weishaupt, oder Pfleger Wolf gewährt werden wird, jene vom Wirthschafts-Inventar aber dahier in der Gerichts-Kanzley jedem freysteht.

Die Verkaufs-Bedingungen wird man im Termin bekannt machen.

Göggingen den 8ten März 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

123.) praes. den $\frac{20}{3}$ 34.

(Ediktal-Ladung.)

Ueber die Verlassenschaft des kürzlich verstorbenen Rechts-Praktikanten Johann Baptist Fischer von Ried ist der Universal-Concurs beschlossen worden. Es werden daher die Edikts-Tage I.) zur Anmeldung und Nachweisung der Foderungen auf Donnerstag den 10 April; II.) zum Vorbringen der Einreden auf Dienstag den 13. May;

Digitized by Google

III.) zur Schluß-Verhandlung und zwar a) für die Replik auf Donnerstag den 12 Juny, b) für die Duplik auf Donnerstag den 26 Juny 1834 jedesmal Morgens 9 Uhr ausgeschrieben.

Sämtliche unbekannte Gläubiger werden hiezu unter dem Rechts-Nachtheile öffentlich vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am 1ten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderungen von der Conkurs-Masse, an den übrigen aber mit der betreffenden Handlung gesetzlich zur Folge habe.

Noch werden Alle, welche irgend Etwas aus dem Vermögen des verstorbenen Gemein-Schuldners in Handen haben, bey Vermeidung des doppelten Ersatzes aufgefodert, selbes unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben; es wird vorläufig bemerkt, daß der Nachlaß auf 125 fl. 11 kr. eingeschätzt, dagegen bis jetzt ein Schulden-Stand von 265 fl. 37 kr. bekannt sey.

Ziemetshausen den 8. März 1824.

Fürstl. Oettingen-Wallersteinisches Patrimonial-Gericht 1ter Klasse.

Steck, Patrimonialrichter.

(Bekanntmachung.)

Dienstags den 8ten April d. J. von früh 8 Uhr an wird der Nachlaß des Rechts-Praktikanten Johann Baptist Fischer von Ried d. G. bestehend aus Wasche, Kleidern (darunter ein neuer, schwarzer Anzug und Mantel), und Büchern gegen gleich baare Bezahlung in der Tafernwirthschaft zu Ried (bey Fischach) an den Meistbietenden gerichtlich versteigert, und Kaufs-Liebhaber werden hiezu eingeladen.

Ziemetshausen am 8. März 1834.

Fürstl. Oettingen-Wallersteinisches Patrimonial-Gericht 1ter Klasse.

Steck, Patrimonialrichter.

124.) praes. den Y 34.

(Bekanntmachung.)

Am Donnerstag den 3ten April l. J. Nachmittags von 2 bis 4 Uhr werden die auf 796 fl. 26kr. in Voranschlag gebrachten Bau-Reparaturen an dem Schul-Hause zu Bächingen an der Brenz im Wege der Versteigerung an die wenigstfordernden Handwerks-Leute überlassen werden.

Steigerungslustige werden mit dem Anhange hiezu vorgeladen, daß die Kosten-Berechnung und Pläne vor dem Versteigerungs-Termine in diesseitiger Landgerichts-Kanzley eingesehen werden können. Fremdgerichtliche Steigerer haben über Vermögen und Leumund sich gehörig auszuweisen.

Lauingen und Dilingen d. 11. März 1834.

Kgl. Bayr. Landgericht Lauingen. Kgl. Bau-Inspektion Dilingen.

Klimmerle, Landrichter. Lebender, Bauinspektor.

125.) praes. den Y 34.

(Bekanntmachung.)

Nachdem bey der zum Verkaufe des Gant-Anwesens des Johann Wiedemann Kupfer-Schmids zu Günzburg auf den 20ten July v. J. anberaumtem Tagsfahrt kein Kaufs-Liebhaber erschienen ist; so wird dasselbe, bestehend in einem 3 stöckigem Wohnhause in der obern Stadt; nebst Haus-Einrichtung wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu Tagsfahrt auf Dienstag den 8 April l. J. bis Früh 9 Uhr anberaumt; wozu Kaufs-Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß Fremde und Unbekannte über Leumund und Vermögen legal sich auszuweisen haben.

Digitized by Google

Der Hinschlag des Anwesens geschieht nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes.

Günzburg den 11. März 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

126.) praes. den 16/3 34.

(Verschollenheits-Erklärung.)

Nachdem auf den Grund vorausgegangener Ediktal-Citationen die landabwesenden Joseph und Elisabetha Wieser für verschollen erklärt, und ihr Vermögen an den rechtmäßigen Erben Xaver Wieser gegen Kaution überlassen wurde, Joseph Wieser aber inzwischen laut Taufzeugniß sein siebenzigstes Jahr zurückgelegt hat, so wird Joseph Wieser hiemit für todt erklärt, und sein Vermögen bestehend in 132 fl. dem Xaver Wieser ohne Kaution überlassen.

Zusmarshausen den 12. März 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Schatte, Landrichter.

127.) praes. den 29/3 34.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Hypothek-Gläubigers wird das Anwesen des verstorbenen Jakob Grabler von Riedensheim der öffentlichen Versteigerung unterstellt, und hiezu Tagsfahrt auf Donnerstag den 10ten April d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr in hiesiger Gerichts-Kanzley angesetzt.

Das Anwesen besteht aus Haus und Oekonomie-Gebäuden nebst Gemeinde-Nutzung, dann aus circa 59 Tagwerk Gründen, und wurde auf 3858 fl. gerichtlich geschätzt. Der genaue Beschrieb nebst Lasten und Abgaben kann bey Gericht eingesehen werden.

Zu dieser Versteigerung werden Kaufs-Liebhaber, wovon sich Gerichtsunbekannte mit legalen Leumunds- und Vermögens-Zeugnissen zu versehen haben, mit dem Bemerken vorgeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes geschehe.

Neuburg den 12. März 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

128.) praes. den 21/3 34.

(Bekanntmachung.)

Der Bau eines neuen Schulhauses in Rosshaupten ist durch höchste Regierungs-Entschließung genehmigt.

Der Bau-Plan, die Voranschläge und die Bedingungen liegen dahier zur Einsicht offen.

Am 18ten April 1834 geschieht die Versteigerung dieses Baues an den Wenigstnehmenden am Landgerichts-Sitze.

Es werden nur gehörig Zahlungsfähige oder mit Kaution versehene tüchtige Unternehmer zugelassen.

Füssen den 14. März 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Egloff, Landrichter.

129.) praes. den 29/3 34.

(Bekanntmachung.)

Benedikt Müller Kleingütler und Händler in Münster bey Mikhausen hat wegen Ueberschuldigung um Zusammenberufung seiner Gläubiger gebethen.

Es wird nun auf Donnerstag den 17. April d. J. Morgens 8 Uhr zur Anmeldung und Nachweisung der Foderungen und zum Versuche einer gütlichen Auseinandersetzung des Schuldenwesens Tagsfahrt unter dem Rechts-Nachtheile festgesetzt, daß die Nicht-Anmeldung den Ausschluß von der Masse nach sich ziehe.

Sollten weitere Edikts-Tage nothwendig seyn, so werden dieselben an dem Ersten festgesetzt werden.

Digitized by Google

Der Schulden-Stand ist vorläufig auf 1096fl. angegeben, während das Vermögen etwa 600fl. beträgt.

Schwabmünchen den 15. März 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Braun, Landrichter.

130.) praes. den $\frac{18}{3}$ 34.

(Bekanntmachung.)

Nachdem in den ersten 2 Versteigerungs-Terminen kein Käufer erschien; so werden auf wiederholtes Andringen einiger Gläubiger im Wege der Hilfs-Vollstreckung 15 Tagwerk 62 Dezimalen haltende Lehen-Aecker des Gütlers zu Strobenried Anton Pibkl am Samstag den 12 April Morgens von 9 bis 12 Uhr der dritten öffentlichen Versteigerung im Landgerichts-Lokale dahier mit dem Bemerken unterworfen, daß nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes der Hinschlag an den Meistbiethenden ohne Rücksicht auf den Schätzungs-Preis erfolgt, daher auch die betreffenden Hypothek-Gläubiger vorgeladen werden.

Diese Gründe sind freyeigen, Zehentpflichtig, mit einem jährlichen Bodenzins von 4 fl. 48 kr. belastet, und per Jauchert von 25 fl. bis auf 375fl. geschätzt.

Kaufsliebhaber werden eingeladen.

Schrobenhausen am 15. März 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ramsauer, Landrichter.

---

131) b) praes. den $\frac{20}{2}$ 34.

(Ediktal-Citation.)

In Folge höchsten Erkenntnisses des k. Appellationsgerichts für den Oberdonau-Kreis vom 4ten erhalten am 16 d. M. wird der abwesende ledige Schmidknecht Joseph Anton Ammersin von Rettenbach, diesseitigen Landgerichts hiemit auf den Grund des Art. 421 Thl. II. des St.-G.-B. vorgeladen, innerhalb drey Monaten vor Gericht zu erscheinen, und sich wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigung des Diebstahls-Verbrechens zu verantworten.

Oberdorf den 18. Februar 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Raiser, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 17. März 1834.	Briefe	Geld	Den 20 März 1834.	Briefe	Geld	Den 22. März 1834.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	102⅛	101⅞	*Obligat. à 4% m. Coup.*	102	101¾	*Obligat. à 4% m. Coup.*	102	101¾
L. Loose unverz. à 10fl	124		*L. Loose unverz. à 10fl.*		123	*L. Loose unverz. à 10fl.*		123
detto detto à 25fl.	115		*detto detto à 25fl.*		114	*detto detto à 25fl.*		114
detto detto à 100fl.	116		*detto detto à 100fl.*		115	*detto detto à 100fl.*		115

Digitized by Google

Intelligenzblatt

des königlich-Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

Nro. 13.

Augsburg, den 31ten März 1834.

Inhalt:

96.) Die sogenannten Freynächte und das Tanzen an öffentlichen Orten. 97.) Döllingers Repertorium über die Kreitmayersche, und Mayersche Generalien-Sammlung betr. — Kreis und andere Notizen. — Bekanntmachungen der äussern kgl. Kreis-Behörden.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

XCVI.) ad Nrm. 10586.

An

sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die sogenannten Freynächte und das Tanzen an öffentlichen Orten betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Mehrfach sind die Polizey-Behörden bereits aufgefodert worden, die Bewilligung, über die Polizey-Stunde Gäste bewirthen zu dürfen (Gestattung von Freynächten), so wie die Erlaubniß zu Tanz-Musiken in Gasthäusern, und an andern öffentlichen Orten nach strengeren Normen zu bemessen; gleichwohl ergaben sich von Zeit zu Zeit Abweichungen, und im Vollzuge herrscht wenig Einklang.

Die kgl. Regierung findet sich daher veranlaßt, zur Wahrnehmung für sämtliche Polizey-Behörden des Kreises in dieser Beziehung festzusetzen, was folgt:

I.

Das Setzen von Gästen über die Polizey-Stunde, und das Halten von Tanz-Musik in den Gasthäusern, und an anderen öffentlichen Orten darf nie und nirgends ohne vorausgehend ertheilte polizeyliche Bewilligung statt finden.

Die für gewiße Tage und Feyerlichkeiten allgemein gegebene Bewilligung ist widerruflich.

II.

Gesuche, Gäste über die Polizey-Stunde bewirthen oder Tanzmusik halten zu dürfen,

Digitized by Google

sind nach dem jeden Orts bestehenden Herkommen zu würdigen, Neuerungen, welche sich abweichend von dem Herkommen bereits eingeschlichen haben, abzustellen, und andere nicht aufkommen zu lassen.

III.

Selbst das Herkömmliche bleibt dem polizeylichen Ermessen unterworfen, und unterliegt bey wahrgenommenem Uebermaaße einer angemessenen Einschränkung. Die Behörden werden in dieser Hinsicht besonders auf die bey Jahr- und Vieh-Märkten, bey Scheiben-Schießen, Kegelspielen, bey Aufführung neuer Häuser, bey Primizen, Sekundizen, bey Hochzeiten u. s. w. üblichen Tanz- und sonstigen Belustigungen aufmerksam gemacht, und zur strengsten Würdigung der bey solchen Anlässen auf Tanz-Bewilligung und Zechen, namentlich mit Ueberschreiten der Polizey-Stunde, gerichteten Gesuche angewiesen. Sie werden hiebey wiederholt darauf hingewiesen, daß die Verordnung vom 23. September 1813. im Betreffe der Feyer der Kirchweih-Feste und Patrozinien der Pfarr-Kirchen den Sinn keineswegs habe, als ob die kirchliche Feyer jedesmal auch mit Volks-Festen, Tanz, und anderen Gelagen verbunden seyn müße, so wie hinsichtlich der Verlegung der Kirchweihen auf einen Tag hier abermals das lithographirte Ausschreiben vom 19ten July 1833 Nr. 25727 in Erinnerung gebracht wird.

IV.

Die Polizey-Stunde bleibt allgemein auf dem Lande vom 1. Oktober bis letzten März auf Nachts 9 Uhr, vom 1. April bis letzten September auf Nachts 10 Uhr, in den mittelbaren Städten und Märkten vom 1. Oktober bis letzten März auf Nachts 10 Uhr, dann vom 1. April bis letzten September auf Nachts 11 Uhr festgesetzt, den Polizey-Behörden ist es übrigens vorbehalten, Beschränkungen nach eigenem Ermessen zu verfügen.

V.

Wird auf Ansuchen bewilliget, Gäste über die Polizey-Stunde bewirthen, oder Tanz-Musik halten zu dürfen; so soll beides in der Regel auf dem Lande nicht über die Mitternacht, und in den Städten und Märkten nicht über 2 Uhr nach Mitternacht ausgedehnt werden.

VI.

Uebertretungen, welche auf vorstehende Bestimmungen Bezug haben, sind an den Schuldigen strenge zu ahnden, und namentlich sind gegen die betheiligten Wirthschafts-Inhaber die Vorschriften des Gesetzes vom 11. September 1825 über die Grund-Bestimmungen für das Gewerbs-Wesen Art. 6 Nr. 4 ohne Nachsicht in Anwendung zu bringen.

Augsburg den 18ten März 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

XCVII.) ad Nrm. 15203.

An

sämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Döllingers Repertorium über die Kreitmayersche und Mayersche Generalien-Sammlung betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Das Repertorium über die Kreitmayer- und Mayersche Generalien-Sammlung von Döllinger ist bey der Administration des k. Central Schulbücher-Verlags zu München

Digitized by Google

gegen Portofreye Einsendung von 5fl. 24kr. zu haben.

Augsburg den 26ten März 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

Kreis- und andere Notizen.

Seine Majestät der König haben unterm 23. März d. J. zu beschließen geruht:

1.) daß dem bisherigen königl. Landrichter Karl Kaiser zu Rain die in seinem 74sten Lebensjahre, und bey zurückgelegten 40 Dienst-Jahren allerunterthänigst erbetene Ruhe Versetzung nach §. 22. Lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde mit Belassung des fixen Geld-Gehalts, des Titels und des Funktions-Zeichens, unter Bezeugung der Kgl. Allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen vieljährigen treuen Diensten allergnädigst zu bewilligen und daß

2.) auf die hiedurch in Erledigung kommende Stelle eines Vorstandes des Landgerichts Rain der dermalige Landrichter Lorenz Beck zu Tittmoning im Isarkreise zu versetzen, und allergnädigst zu befördern sey.

Die durch Versetzung des kgl. Rechnungs-Kommissärs Simon erledigte Rechnungs-Kommissärs-Stelle bey der kgl. Regierung des Oberdonau-Kreises Kammer des Innern wurde durch allerhöchstes Rescript vom 20ten d. M. dem bisherigen Rechts-Praktikanten und Rechnungs-Kommissariats-Accessisten Georg Hayn von Krumbach verliehen.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 6ten März 1834

1.) die Uebertragung der Pfarrey Sandizell von dem Herrn Bischof von Augsburg an den Priester Andreas Mayr, Stadtkaplan in Wertingen, zu genehmigen, dann weiter folgende Pfarreyen und Benefizien, allergnädigst zu verleihen geruht:

2.) am 16ten März d. J. dem Priester Johann Bapt. Wolf die Pfarrey Konradshofen, Ldg. Türkheim;

3.) am 18ten d. M. dem Kaplaney-Benefiziaten Joh. Peter Bach zu Nieder-Sonthofen die Pfarrey Ober-Meiselstein, Ldg. Immenstadt;

4.) dem Pfarrer Georg Sauber zu Fischach das Benefizium zu Diedorf, Ldg. Göggingen;

5.) dem Kaplan Joseph Anton Rietzler zu Nesselwang die Pfarrey Villenbach, Ldg. Wertingen;

6.) am 19ten März dem Curaten und Schul-Benefiziaten Fr. Jos. Hofgärtner zu Etting die Pfarrey Balderschwang, Ldg. Immenstadt;

7.) am 20. d. M. dem Pfarr-Vikar Konrad Döllz zu Unter-Meitingen die Pfarrey Untermeitingen, Ldg. Schwabmünchen; und

8.) dem auf die Pfarrey Ziertheim präsentirten Frühmeß-Kaplaney-Benefiziaten Joseph Müller zu Laugna unter Genehmigung dieser Präsentation, die Pfarrey Dattenhausen, Ldg. Lauingen.

Unterm 24ten März d. J. wurde in Folge diesfälligen Kaufes der Dominikalien und Gerichtsbarkeits-Rechte von Seite des Staats das vorige Fürstl.

Digitized by Google

Schwarzenbergische Herrschafts-Gericht Illerraichen aufgelößt, und die Gerichts-Angehörigen wurden dem k. Landgerichte Illertissen eingewiesen.

Gemäß Entschließung der kgl. Regierung K. d. J. und des Kreis-Commando des Oberdonau-Kreises vom 24ten März d. J. wurde der Patrimonial-Richter und Stadtschreiber zu Aichach, Johann Evangelist Lindemann zum Auditor, und der praktische Arzt Doktor Ott daselbst als Bataillons-Arzt im königl. Landwehr-Bataillon Aichach ernannt.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 21. März d. J. Nr. 8144 allergnädigst zu genehmigen geruht, daß in der Maria-Verkündigungs-Kirche zu Mindelheim, theils aus den Mitteln dieser Kirche, theils aus jenen der Sebastians-Bruderschaft und der Gemeinde Kasse, nebst einem von dem Stadt-Pfarrer zu leistenden jährlichen Beytrage von ein hundert Gulden ein Curat-Benefizium, dessen jedesmaliger Inhaber zugleich verbunden seyn soll, dem Stadt-Pfarrer im Predigt-Amte und im Beichtstuhle Aushilfe zu leisten, mit einer Jahres-Rente von fünfhundert Gulden gegründet, und daß das Besetzungs-Recht dieser Pfründe von dem Magistrate der Stadt Mindelheim und dem Stadtpfarrer daselbst cumulativ ausgeübt werde.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

132.) praes. den 27/3 34.

(Bekanntmachung.)

Auf die Insolvenz-Erklärung des Webers Johann Bolkart zu Aichach wurde wegen aktenmäßiger Ueberschuldung desselben gegen ihn der Universal-Konkurs erkannt, und werden die Edikts-Tage 1.) zur Anmeldung und Nachweisung der Foderungen auf Freitag den 11ten April 1834; 2.) zur Abgabe der Einreden auf Freitag den 9ten May, und 3.) zum Schluß-Verfahren für die Repliken auf Freitag den 6. Juny, und für die Dupliken auf den 20 Juny 1834 anmit ausgeschrieben.

Hiezu werden sämtliche Interessenten, und zwar zum ersten Edikts-Tage unter dem Nachtheil des Ausschlußes ihrer Foderungen, zu den übrigen Edikts-Tagen aber unter dem Nachtheil der Präklusion der betreffenden Handlung zu erscheinen vorgeladen. Der Aktivstand beträgt nach dem Inventar 2008 fl. 25 kr, die bekannten Passiven aber über 5000 fl.

Zugleich wird das Anwesen des Kommun-Schuldners, bestehend aus einem einstökig gemauerten Wohnhause in der obern Vorstadt mit Hofraum, und einem hinter diesem befindlichen zweyten Wohn-Gebäude zum öffentlichen Verkaufe auf Samstag den 12. April l. J. Vormittags im Amts-Lokale ausgesetzt, wozu Kaufs-Lustige, welche sich über die Vorbedingniße der Erwerbung von Grundbesitz hinlänglich ausweisen können, zu erscheinen vorgeladen werden.

Aichach den 28. Februar 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Forster, Landrichter.

133.) praes. den 27/3 34.

(Ediktal-Ladung.)

Der am 14 Dezember 1780 in Handzell k. Landgerichts Aichach, geborne Wirthssohn Benedikt Raidl begab sich im Jahre 1796 als Metzger auf Wanderung in die Oestereichischen Staaten, und es ist seitdem von seinem Leben oder Tode weiter nichts mehr bekannt geworden.

Inzwischen machte sich sein Vater Melchior Raidl in Lechhausen als Wirth ansässig, und starb daselbst am 14 Dezember 1831 mit

Digitized by Google

Hinterlassung eines gerichtlichen Testamentes. Nach diesem Testamente und weiter gepflogenen gerichtlichen Verlassenschafts-Verhandlungen fällt seinem Sohne Benedikt Raidl ein Elterliches Vermögen von 802 fl. 15 kr. zu.

Nach dem Antrage seiner Geschwisterte und resp. Geschwisterkinder wird nun Benedikt Raidl, oder dessen etwaige rechtmäßige Nachkommenschaft hiemit öffentlich aufgefodert, binnen sechs Monaten a dato die Erklärung wegen der Väterlichen Verlassenschaft bey unterfertigtem Gerichte abzugeben, und besagtes Vermögen in Empfang zu nehmen, weil ausser dessen nicht nur die über die Melchior Raidl'sche Verlassenschaft gepflogenen Verhandlungen von Seite seines Sohnes Benedikt Raidl als anerkannt gehalten, sondern derselbe auch für verschollen erklärt, und sein Vermögen seinen Verwandten gegen Caution müßte verabfolgt werden.

Friedberg den 8. März 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gimmi, Landrichter.

134.) praes. den $\frac{24}{x}$ 34.

(Bekanntmachung.)

Auf Veranlassung eines Hypothekar-Gläubigers muß das dem Martin Brandner von Leidling gehörige Anwesen daselbst, bestehend aus Wohn- und Neben-Gebäuden, Gras- und Wurz-Garten, mehreren Gemeinds-Theilen, dann bey 1½ Jauchert haltendem Acker, mit einem kleinen Vorrathe von Roggen, Waizen und Gerste, im Exekutions-Wege gerichtlich versteigert werden.

Hiezu wird nun Termin auf Dienstag den 15 April d. J. Morgens von 8 bis 12 Uhr in der diesseitigen Gerichts-Kanzley anberaumt, welches hiemit zu öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Kaufslustige werden demnach eingeladen, und haben sich die auswärtigen, resp. dem Gericht unbekannte Kaufsliebhaber mit Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen zu versehen, wenn sie Zulassung zu dem Versteigerungs-Akte gewärtig seyn wollen.

Neuburg den 13. März 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

135.) praes. den $\frac{24}{3}$ 34.

(Bekanntmachung.)

Die Erben der Schullehrers-Wittwe Sophia Rüdinger von Prettelshofen haben die Erbschaft nur mit der Wohlthat des Gesetzes, und des Inventars angetreten. Es werden daher alle diejenigen, welche aus was immer für einem Rechts-Titel an die Verlassenschafts-Masse der gedachten Schullehrers-Wittwe Sophia Rüdinger Ansprüche machen zu können glauben, aufgefodert, diese Ansprüche binnen 4 Wochen peremtorischen Termins a dato um so sicherer bey dem unterfertigten Gerichte anzumelden und zu dokumentiren, als auf später angemeldete Ansprüche bey der Auseinandersetzung der vorliegenden Verlassenschaft keine Rücksicht mehr genommen werden wird.

Wertingen am 14. März 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hermann, Landrichter.

136.) praes. den $\frac{22}{3}$ 34.

(Bekanntmachung.)

Im Wege der Hilfs-Vollstreckung wird das auf 200 fl. eingewerthete Wohnhaus Nr. 70 des Schuhmachers Georg Schmid zu Osterberg am 14ten April d. J. Vormittags 9 Uhr im hiesigen Gerichts-Lokale an den Meistbiethenden versteigert werden, wozu man Kaufsliebhaber hiemit einladet. Dieses Wohnhaus ist in Veränderungs-Fällen erschätzig zu 10 g.

Digitized by Google

und giebt zur Grundherrschaft jährlich 1 fl. 30 kr. Herbst-, und 30kr. Dienst-Geld.

Illertissen den 15. März 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(In Abwesenheit des k. Landrichters.)

Hamm, IIter Assessor.

137.) praes. den 26/3 34.

(Bekanntmachung.)

Auf Antrag der Advokaten-Wittwe Juliana Kreittmann, als testamentsmäßiger Universal-Erbin ihres dahier verstorbenen Sohnes, vormaligen Landgerichts-Oberschreibers zu Wolfstein Johann Nepomuk Kreittmann wird hiemit Jedermann, welcher an dessen Verlassenschafts-Masse aus irgend einem Titel Anspruch machen zu können glaubt, aufgefodert diesen binnen sechzig Tagen bey Vermeidung der Präklusion hierorts anzumelden und nachzuweisen.

Schrobenhausen am 21. März 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ramsauer, Landrichter.

138.) praes. den 26/3 34.

(Bekanntmachung.)

Das Anwesen des Johann Georg Klingensteiner zu Haßlach im Bezirke des k. Landgerichts Kempten wird zum zweitenmal Freitags den 11 April d. J. im Kreis- und Stadtgerichts-Lokale Morgens von 11 bis 12 Uhr an den Meistbiethenden gerichtlich versteigert. Wer Einsicht nehmen will, kann sich an den Curator Bürger Joseph Weidenberger wenden, von welchem auch die Bedingnisse erfahren werden können. Vorläufig wird Folgendes zur Kenntniß gebracht. Das Gut liegt an einer sehr frequenten Landstraße, kaum eine halbe Stunde von Kempten, die Behausung ist neuerbaut, und mit allen Wohnungs-Bequemlichkeiten versehen, dazu gehören 14 Jaucherte gute Gründe, wegen Nähe der Stadt können mit der Milch gute Geschäfte gemacht werden.

Auf diesem Gute wurde auch bisher die Brandwein- und Spiritus-Brennerey, dann Essig-Siederey in persönlicher Eigenschaft ausgeübt, und ist alle Einrichtung zum Betriebe der Essig-Siederey, und Brandwein-Brennerey im besten Zustande vorhanden, und werden zur Erhaltung der Abnehmer noch gegenwärtig diese Geschäfte fortbetrieben.

Weiter wird Freitags den 18. April d. J. Morgens von 11 bis 12 Uhr die Behausung desselben in der Neustadt gerichtlich an den Meistbiethenden versteigert, wer Einsicht nehmen, und die Bedingniße erfahren will, wende sich an besagten Bürger Joseph Weidenberger.

Vorläufig wird bemerkt, daß auf diesem geräumigen gut gebauten, mit Miethe-Wohnungen versehenen, und gut rentirenden mit großen guten Kellern und Stallungen versehenen Anwesen, eine Wein-Schenke und Bad-Gerechtsame in personeller Eigenschaft ausgeübt werde.

Beyde Anwesen würden bey richtiger Bewirthschaftung die darauf sitzenden Familien reichlich nähren.

Kaufsliebhaber wollen sich daher zahlreich einfinden.

Kempten den 32 März 1834.

Königliches Kreis- und Stadt-Gericht.

Lict. Kellerer Director.

Schmid.

139.) praes. den 25/3 34.

(Bekanntmachung.)

Nach dem Antrage der gemeinschaftlichen Spital-Pflege, und erfolgter Genehmigung wird Montags den 14ten April d. J. bis Nachmittags 1 Uhr im Wirthshause zu Hausen unweit Willishausen das ehemalige Spital öffentlich verkauft.

Digitized by Google

Dieses Gebäude liegt auf dem sogenannten „Buschelberg," und gewährt eine schöne Aussicht, ist zweystöckig und im besten Zustande.

Im untern Stock befindet sich ein großes geräumiges Zimmer die ehemalige Pfründstube, dann weitere drey Kammern, wovon zwey durch einen Ofen geheizt werden. Zugleich ist ein geräumiger trockener Keller vorhanden.

In dem obern Stock sind 8 Kammern und unter dem guterhaltenen Dache ein großer Boden.

Wenige Schritte von diesem Gebäude ist ein eigenes Waschhaus, und ein besonders stehender Pump-Brunnen, dann ein großer freyer Platz.

Unter welchen Bedingungen dieses bezeichnete Gebäude verkauft wird, soll den Kaufs-Liebhabern, welche sich über Vermögen und Leumund legal auszuweisen haben, an der Verkaufstagsfahrt selbst bekannt gemacht werden.

Zusmarshausen den 23. März 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

140.) praes. den 27/3 34.

(Bekanntmachung.)

Das Eheweib des Nagelschmids Michael Luibenspacher von Nieder-Sonthofen, Maria Anna geborne Bauer ist mit Hinterlassung einer letztwilligen Verfügung gestorben.

Weil hierorts nicht bekannt ist, ob sich noch Verwandte von ihr am Leben befinden; so werden alle jene, welche entweder als Erben, oder sonst Foderungen zu machen haben, aufgefodert, ihre Rechts-Ansprüche binnen 3 Monaten hierorts nachzuweisen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen nicht mehr gehört werden würden.

Immenstadt den 24. März 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kastenmair, Landrichter.

141.) praes. den 27/3 34.

(Bekanntmachung.)

Die Patronats-Pfarrey Freunhausen, welche in der Diözese Augsburg, und im Dekanate Hohenwart entlegen ist, sich über 352 Seelen, und eine Schule erstreckt, kam in Erledigung.

Das reine Einkommen beträgt nach der jüngsten Fassion 421 fl. Die Pfarrey ist Steuerfrey, und die Lasten wegen des Diözesan-Verbandes, so anderem, mögen sich auf 8 bis 9 fl. belaufen.

Die Oekonomie besteht aus 47 Tgw. 25 Dez. Aecker und 21 Tagw. 48 Dezm. Wies-Gründen, zu deren Besorgung 4 Dienstboten und ein Vieh-Stand von 4 Mähn-Stüken, und 7 Kühen, dann ein Betriebs-Kapital von 900 fl. nothwendig ist.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den erfoderlichen Nachweisen belegten Gesuche binnen 14 Tagen entweder bey dem Gutsherrn Emanuel Freyherrn v. Perfall, kgl. Kämmerer ꝛc. in München, oder bey dem unterfertigten Amte einzureichen.

Schenkenau, den 24ten März 1834.

Freyh. v. Perfall'sches Patrimonial-Gericht.

Schiller, Patrimonialrichter.

142.) b) praes. den 1/2 34.

(Bekanntmachung.)

(Die Amortisation vermißter Staats-Passiv-Obligationen betreffend.)

A. Die Pfarrkirche Pöttmes

hat bey der königlichen Staats-Schulden-Tilgungs-Spezial-Kassa zu München an dem bayerischen Zins-Zahl-Amts-Kapital zu 6000 fl., worüber die Schuld-Urkunde vom 31ten Jänner 1629 auf Hans Sigmund von Ahams Ehefrau

Digitized by Google

ursprünglich ausgestellt worden, letzter Transport vom 9. Oktober 1662 75 fl., jedesmal am 3ten July zu 4 Prozent verzinsliches Kapital gut, unter dem Kataster-Nummer 2932.

B. Eben diese Stiftung

hat bey der benannten königl. Kassa an einem bayerischen Zins-Zahl-Amts-Kapital pr. 2000fl. worüber die Schuld-Urkunde vom 21ten August 1623 auf den Markt Kraiburg ursprünglich lautet, letzter Transport vom 9. Oktober 1662 100fl. als zu 4 Prozent jedesmal jährlich am 21. August verzinsliches Kapital gut, unter dem Kataster-Nummer 2933.

C. Die Pfarrkirche Handzell

hat bey eben dieser Kassa an einem Bundes-Kapital zu 1245 fl., worüber der Haupt-Kassa-Schein vom 2. Februar 1703 auf die Gottes-Häuser, Gerichts Aichach, ursprünglich lautet, letzter Transport vom 26ten July 1761 30 fl. als zu $2\frac{1}{2}$ Prozent jedesmal jährlich am 2. Februar verzinsliches Kapital gut, unter dem Kataster-Nummer 699 zu fodern.

Keine dieser Obligationen liegt bey den Akten dieser Stiftungen vor.

Gemäß Kreis-Int.-Blt. vom Jahre 1833 Nr. 35. S. 1191 wird nun der unbekannte Inhaber der obenbezeichneten Urkunden hiemit aufgefodert, dieselben innerhalb sechs Monaten von heute an bey dem unterfertigten Gerichte vorzuweisen, und seine allenfallsigen Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls diese Urkunden in Beziehung auf die Foderungen a.) der Pfarr-Kirchen-Stiftung Pöttmes zu 175 fl. und b.) der Pfarr-Kirchen-Stiftung Handzell zu 30 fl. für immer als ungültig erklärt werden würden.

Pöttmes den 10. Februar 1834.

Freyherrlich von Gumppenberg'sches Patrimonial-Gericht Iter Klasse Pöttmes, als zugleich Patrimonial-Stiftungs-Administration.

Schertel, Patrimonialrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 24. März 1834.	Briefe	Geld	Den 27. März 1834.	Briefe	Geld	Den 29. März 1834.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	102	101¾	*Obligat. à 4% m. Coup.*	102	101¾	*Obligat. à 4% m. Coup.*	102	101¾
L. Loose unverz. à 10fl.		123	*L. Loose unverz. à 10fl.*		123	*L. Loose unverz. à 10fl.*		123
detto detto à 25fl.		114	*detto detto à 25fl.*		114	*detto detto à 25fl.*		114
detto detto à 100fl.		115	*detto detto à 100fl.*		115	*detto detto à 100fl.*		115

Digitized by Google

Intelligenzblatt

des königlich-Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

Nro 14.

Augsburg, den 7ten April 1834.

Inhalt:

98) Die Errichtung einer Hagel-Versicherungs-Anstalt für den Oberdonau-Kreis betr. 99.) Die Beförderung der Rindvieh-Zucht betr. 100) Die Beförderung der Seidenzucht betr. 101.) Fohlen-Ankäufe betr. 102.) Die Amts-Kleidung der gutsherrlichen Patrimonial-Beamten betr. 103.) Das Wandern der Handwerks-Pursche nach Griechenland. 104) Die Contrasignirung der Schul-Zeugnisse an den unvollständigen lateinischen Schulen. 105.) Die aus Straf- und Zwangs-Arbeits-Häusern Entlassenen betr. 106.) Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Politisches Rund-Gemälde, oder kleine Chronik des Jahres 1833" betr. 107.) Die vorschriftmäßigen Zeugnisse der Distrikts-Schul-Behörden bey Meldungen der Lokal-Inspektoren um geistliche Pfründen betr. — Kreis und andere Notizen. — Bekanntmachungen der äussern kgl. Kreis-Behörden.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

XCVIII.) ad Nrm. 16164.

An

sämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Errichtung einer Hagel-Versicherungs-Anstalt für den Oberdonau Kreis betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Der Landrath des Oberdonau-Kreises hat in seiner Versammlung vom July 1833 die Ansicht ausgedrückt: die Bewohner dieses Kreises würden vorziehen, sich der Hagel-Versicherungs-Anstalt für den Isar-Kreis anzuschließen, weil die Satzungen dieser Anstalt sehr Geschäfts erleichternd, die Assekuranz-Preise derselben billiger als selbst jene der Gothaer-Gesellschaft seyen, ihre Fundation sie schon auf die Theilnahme anderer Kreise anweise, und sie mehrere Begünstigungen mit Stempel und Porto-Freiheit genieße, wodurch seiner Zeit diese Anstalt im Stande seyn werde, mit noch geringern Assekuranz-Prämien, als jetzt zu operiren. Dieses erwägend glaubte der Landrath die Errichtung einer eigenen Hagel-Schadens-Versicherungs-Anstalt für den Oberdonau-Kreis ablehnen zu dürfen. Seine Majestät der König haben hierauf in dem Abschiede für den Landrath des

Digitized by Google

Oberdonau-Kreises über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 2ten bis 13ten July 1833 unterm 28ten Februar l. J. zu beschließen geruht, was folgt:

„Der Anschluß des Oberdonau-Kreises an die Hagel-Versicherungs-Anstalt des Isar-Kreises entspricht vollkommen der von Uns bereits in den Propositionen für das Jahr 18$\frac{3}{4}$ niedergelegten Ueberzeugung, und Wir tragen um so weniger Bedenken, diesem Anschluße, wie hiemit geschieht, Unsere Genehmigung zu ertheilen, als das Gedeihen gegenseitiger Versicherungs-Institute stets von einer angemessenen Anzahl von Theilnehmern, also von einem verhältnißmäßigen Umfange des Bezirks abhängt."

„Unsere Kreis-Regierung wird sonach das Geeignete alsbald einzuleiten wissen."

Im Vollzuge dieser allerhöchsten Entschließung werden nun sämtliche Polizey-Behörden des Kreises angewiesen, die Angehörigen ihrer Amts-Bezirke von dem Inhalte des Vorstehenden gehörig zu unterrichten, und, wie schon früher geschehen, wiederholt ermächtiget, den an sie entweder unmittelbar von dem Direktorium des Vereins zur Versicherung des Hagel-Schadens für den Isar-Kreis, oder mittelbar durch dessen Agenten gestellten Ansinnen stets bereitwillig zu entsprechen; ferner sind dieselben beauftragt, zur Ausbreitung der Theilnahme an dem besagten Vereine selbst thätig mitzuwirken.

Die Satzungen dieses Vereines sind nachfolgend beygedruckt.

Augsburg den 4ten April 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

Statuten
des
Hagel-Assekuranz-Vereins im Isarkreise
des Königreichs Bayern.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Grund-Eigenthümer und Dominikalisten, überhaupt solche, die ein Eigenthum oder Miteigenthum an Erndten haben, bilden zusammen einen freiwilligen Privat-Verein, der jedem Einzelnen von ihnen den erlittenen Hagel-Schaden nach demselben Maßstabe ersetzt, nach welchem er seine Erndte hat versichern lassen, ohne daß er hiedurch, was sich von selbst versteht, den Anspruch auf die gesetzlichen Steuer-, Stift- und Gilt-Nachlässe verliern kann.

§. 2. Zunächst geht dieser Verein allerdings von Grund-Besitzern und Dominikalisten des Isar-Kreises aus, er ist aber nicht ausschließlich für diesen, sondern für alle Kreise des Königreichs bestimmt.

§. 3. Auch ausländische Grund-Besitzer und Dominikalisten werden in den Verein aufgenommen, sobald sich derselbe des nämlichen Schutzes der einschlägigen auswärtigen Regierung versichert hat, welchen die vaterländische den Vereins-Angelegenheiten zu Theil werden läßt.

§. 4. Der Verein versichert nur die Erndte auf dem Felde, und nur gegen Beschädigungen, welche der Hagel veranlaßt. Mißerndten wegen Frost, Näße, Trockne, Mäusefraß, Beschädigungen an den abgeärndteten und in die Scheunen, Keller, Magazine ꝛc. gebrachten Früchte sind kein Gegenstand der Versicherung mehr. Er versichert ferner zwar jeden partiellen Schaden in einzelnen Frucht-Gattungen, so wie auch einzelnen Grundstücken oder Theilen derselben, jedoch nur unter der unerläßlichen Bedingung des Beitritts mit allen Theilen, die einem geschlossenen Anwesen gehören, mit einziger Ausnahme der Waldungen, Hutweiden und Teiche.

Digitized by Google

§. 5. Sobald man die eigenhändig unterzeichnete und amtlich bestätigte Erndte-Fassion dem Vereins-Agenten übergeben, und dieser sie angenommen hat, ist man zum Beitritte, mithin auch zur Bezahlung der Versicherungs-Beiträge verbunden, eben so gewinnt man rechtlichen Anspruch auf Ersatz jedes Hagel-Schadens von dem Zeitpunkte an, da die Aufnahms-Urkunde ausgestellt, und von dem Vereins-Mitgliede gegen Bezahlung des Versicherungs-Beitrages in Empfang genommen ist.

§. 6. Die Versicherungs-Beiträge bestehen in Prozenten von dem versicherten Geld-Anschlag der Erndte. Da die Gefahr, gegen welche jene Beiträge versichern, in unserm Vaterlande, namentlich im Isar-Kreise sehr ungleich ist; so werden auch jene Prozente in der Art abgestuft, daß sie von $\frac{1}{4}$tel Prozent oder 36 kr. von 100 fl. Geldanschlag der Erndte hinaufsteigen bis auf $\frac{1}{2}$tel Prozent oder 1 fl. 36 kr. Um jene geringen Prozente dürften auch solche Landwirthe beizutreten sehr geneigt seyn, die bisher höchst wenig oder gar nicht beschauert wurden. Und die dem Hagel stark ausgesetzten werden sich freuen, um den noch immer geringen Betrag von 1 fl. 36 kr. ein Kapital von 100 fl. gegen drohende Verlust-Gefahr sichern zu können.

Eine Abstufung der Beitrags-Prozente nach den Frucht-Gattungen findet nicht Statt.

§. 7. Um die lästigen Zuschuß-Quoten oder theilweise Nachzahlungen höchst unwahrscheinlich und entbehrlich, zugleich aber es auch möglich zu machen, daß die Beiträge nicht nur von einem zum andern Jahre, sondern auch von einer zur andern Periode sich gleich bleiben, wird ein Reserve-Fond gebildet, welcher durch Aktien begründet, durch die Ueberschüsse in Jahren, wo weniger Beschädigungen vorkommen, vermehrt, in Jahren aber, wo deren mehrere vorkommen, zur vollständigen Ausbezahlung der Entschädigungs-Summen, so weit es erfoderlich ist, flüssig gemacht wird.

§. 8. Die Entschädigung wird in baarem Gelde, und jedenfalls längstens binnen 14 Tagen, höchstens 3 Wochen nach der definitiven Schadens-Abschätzung bezahlt. Ihre Größe richtet sich nach dem an der versicherten Erndte erlittenen Schaden in der Art, daß so viele Fünftel des fatirten Werth-Anschlages ersetzt werden, als nach der eidlichen Schätzung und der versicherten dießjährigen Erndte durch den Hagel zu Verlust gegangen sind.

§. 9. Absichtliche Gefährden, welche sich ein Mitglied gegen den Verein zu Schulden kommen läßt, ziehen, obwohl die Haftung für den Assekuranz-Beitrag verbleibt, den Verlust des Anspruches auf Entschädigung nach sich, vorbehaltlich auch noch der polizeilichen und strafrechtlichen Einschreitungen wegen Vergehen oder Verbrechen.

§. 10. Jeder Neueintretende macht sich verbindlich, 5 Jahre lang bei dem Verein zu bleiben, für die Folgezeit steht ihm aber nach vorgängiger jähriger Aufkündigung der Austritt allezeit frei.

Mit dem Austritte begiebt man sich aller Ansprüche auf das Vermögen des Vereins.

Nach wirklich geschehenem Austritte, sey es auf ein oder mehrere Jahre, kann man nur als Neueintretender wieder in den Verein aufgenommen werden.

§. 11. Bei Besitz-Veränderungen tritt der neue Besitzer in alle Rechte und Verbindlichkeiten des vorigen Besitzers ein, und es bedarf hiezu um so weniger einer Novation, als die Versicherung auf die Erndte bestimmter Anwesen gestellt ist. Es geht daher das Anspruchs-Recht auf Entschädigung mit dem Eigenthume an der Erndte auf den neuen Besitzer selbst dann über, wenn der vorige die Versicherungs-Beiträge bezahlt hat. Dagegen hat jener auch so lange noch beim Vereine zu bleiben, als der Vorgänger bei demselben zu verbleiben verbunden gewesen wäre.

Bei Guts-Zertrümmerungen, wenn sie nicht blos eine Theilung des Einen Anwesens in mehrere sind, wo auf jedes pro rata die Rechte und Verbindlichkeiten

Digitized by Google

Übergingen, bleibt nur der Erwerber des bleibenden Rest-Complexes für die Folge haftend.

§. 12. In dem nicht zu hoffenden Falle einer Auflösung des Vereins wird der vorhandene Aktiv-Stand zuerst zur Zurückzahlung der eingelegten Aktien verwendet, das Uebrige, wenn es die Summe von 500 fl. übersteigt, an die Mitglieder nach Verhältniß ihrer bisher bezahlten sämmtlichen Beiträge vertheilt, wenn es aber unter 500 fl. beträgt, pro rata der bisherigen Theilnahme aus jedem Kreise, den Kreishilfs-Kassen zugewendet werden.

§. 13. Zur Besorgung der Vereins-Geschäfte wählt die General-Versammlung ein Direktorium, und für jeden Landgerichts-Bezirk allenfalls mit Einschluß des zum nämlichen Rentamte gehörigen Herrschaftsgerichts-Bezirks einen Agenten, welcher sich der Orts-Vorstände oder anderer soliden Oekonomen oder Dominikalisten als Gehülfen oder Neben-Agenten bedienen kann.

Diese Geschäfts-Organe des Vereins, obwohl zwischen ihnen ein Subordinations-Verhältniß statt findet, haben jedoch keinen amtlichen Charakter, sondern wenden sich in der vorgeschriebenen Submissions-Form an die k. Behörden und Stellen.

§. 14. Alle Certifikate, Contrasignationen u. dgl. welche königl. mittelbare, oder unmittelbare Behörden, dem Vereine oder Mitgliedern desselben Behufs der Hagelschadens-Versicherung ausstellen, sind, weil zunächst zu einem Privat-Zwecke bestimmt, Stempel-, und in Folge der allergnädigsten besondern Begünstigung des Vereins auch Tax- und Postporo-frei, mit alleiniger Ausnahme der etwaigen gerichtlichen Verhandlungen in Prozeß-Fällen.

Besondere Bestimmungen.

I. Von der Fassion und dem Eintritte in den Verein.

§. 15. Jeder Eintretende oder seine Versicherung für die Erndte des laufenden Jahres Erneuernde hat seine Erndte-Fassion, wozu er von dem Bezirks- oder Neben-Agenten die erfoderlichen lithographirten Formulare bekömmt, in duplo anzufertigen, resp. auszufüllen, und sie dem Orts-Verstande oder Bürgermeister seiner Polizey-Gemeinde zu übergeben. Dieser unterwirft sie mit Zuziehung von 2 Sach-Verständigen aus den Gemeinde-Bevollmächtigten einer Prüfung in Rücksicht auf Form und Inhalt, läßt die erfoderlichen Berichtigungen und Ergänzungen sogleich vornehmen, und sofort die richtig gestellte Fassion von dem Fatenten unterschreiben, oder entweder amtlich, oder durch 2 rechtsgiltige Zeugen als sein Handzeichen bestätigen.

Zur Bekräftigung alles dessen werden die beiden Fassions-Exemplare auch amtlich gefertigt, vom Vorstande, so wie von den beigezogenen beiden Bevollmächtigten unterzeichnet, und dem Neben- oder Bezirks-Agenten eingehändigt.

§. 16. Die Fassion enthält in ihrer Ueberschrift den eigenen und den Hausnamen und Nummer, dann Wohnort, Land- oder Herrschafts-Gericht und Kreis des eintretenden Mitgliedes, im Contexte aber die einzelnen Grundstücke des Anwesens, dessen Erndte versichert werden will, mit Angabe der Gattung, des eigenen Namens und des Cataster-Nummers des Grundstückes, seiner Größe, seiner dießjährigen Bestellung und zu hoffenden Erndte nach dem Geld-Anschlage.

Dabei wird bemerkt:

1.) So weit die definitiven Steuer-Cataster hergestellt sind, genügt es, wenn in der Fassion mit Umgehung des eigenen Namens blos der Cataster-Nummer angegeben ist; wo noch das Provisorium besteht, oder die definitiven Steuer-Cataster nicht vorliegen, müssen aber die eigenen Namen der Grundstücke so genau und umständlich angegeben werden, daß eine Verwechslung mit andern unmöglich wird.

2.) So weit das Definitivum eingeführt ist, wird

Digitized by Google

auch die vermessene Größe in Tagwerke und Dezimale in die Fassion eingestellt, ausserdem aber die beiläufige Größe nach dem Ortsüblichen Ackermaaß.

3.) Der Geld-Anschlag der zu hoffenden Erndte ist dem eigenen Ermessen des Fatenten anheim gegeben, jedoch soll sich dabei an einem gleichen, den laufenden Preis-Verhältnissen angemessenen Maßstab gehalten werden.

Auffallende Ueberschätzungen würden durch die Orts-Polizey-Behörde herabgesetzt werden.

§. 17. Dominikalisten, Grund- und Zehent-Herren fatiren ihre zum Nachlaß wegen Hagel-Schäden gesetzlich geeigneten Renten, so weit sie ständig sind, und nach Abzug der etwa vorhandenen temporären Moderationen, dann der Nachlässe wegen gesetzlicher Freijahre bei Brand-Schäden, durch die steuer-distriktsweise Aufzählung derselben mit Ausscheidung der Geld- und Natural-Gefälle, nach allen Frucht-Gattungen, dann mit Angabe des dem Geld-Anschlage für jede Frucht-Gattung zum Grunde gelegten Preises.

§. 18. Den unfixen oder Natural-Zehent fatirt man spezifisch, entweder mittelst Aufzählung aller gehaltbaren Grundstücke, oder auch in Verbindung mit dem Zehentholden, indem der Zehentherr den treffenden Quottheil des Versicherungs-Beitrages übernimmt, um dann im Falle einer Beschädigung auch an der Entschädigungs-Summe denselben verhältnißmäßigen Antheil zu erhalten. Von Seite des Vereines wird jedoch hierauf rücksichtlich der Erhebung des Versicherungs-Beitrags niemals, rücksichtlich der Ausbezahlung der Entschädigungs-Summe aber nur dann Rücksicht genommen, wenn der Beitritt des Zehentherrn in der Fassion bemerkt ist.

Die versicherungslustigen Zehentholden werden es nicht unterlassen, von ihrem Entschlusse den Zehentherren deßhalb Nachricht zu geben, und sie zur Theilnahme einzuladen, so wie dieses umgekehrt auch von den Zehentherren gewiß zu erwarten steht.

§. 19. Die Fassionen der Dominikalisten werden lediglich von den k. Rentämtern auf den Grund der bei ihnen hinterliegenden Dominikalsteuer-Fassionen berichtiget, bei denselben vom Fatenten unterzeichnet, und mit der amtlichen Bestätigung und Fertigung, wie die übrigen Fassionen, dem einschlägigen Neben- oder Bezirks-Agenten übergeben.

§. 20. Grund-Besitzer und Dominikalisten, welche in mehreren Amts-Bezirken begütert sind, fatiren nur dann auch im zweiten Bezirke, wenn sie daselbst eigene Complexe besitzen. Einzelne, in fremden Gerichts-Bezirken entlegene Grundstücke oder Grund- und Zehentholden können sie mit den erfoderlichen Bemerkungen in ihrer Haupt-Fassion vortragen.

Bei den Fassionen der Dominikalisten ist aber in diesem Falle die mehrfache rentamtliche Bestätigung erforderlich.

§. 21. Die mit den erfoderlichen amtlichen Bestätigungen gehörig versehenen Fassionen jeder Art werden durch den Agenten dem Direktorium eingesendet, von diesem einfach zum Cataster hinterlegt, die Duplikate aber mit den Aufnahms-Bestätigungen versehen, dem Agenten zugesendet, damit er sie gegen Empfang des Versicherungs-Beitrags, und unter Beifügung des Tages der Zustellung als Versicherungs-Urkunde den Vereins-Mitgliedern behändige.

§. 22. Der Eintritt in den Verein steht das ganze Jahr frei, jedoch kann nur bis 1. May di Erndte des unmittelbar folgenden Sommers, bei jedem spätern Eintritte nur die Erndte des nächsten Jahres versichert werden.

Da es übrigens ohnehin in dem eigenen Interesse der Aufnahmslußigen liegt, noch vor eintretender Hagel-Zeit versichert zu werden; so wird zur Eingabe der Fassionen kein weiterer Präclusiv-Termin festgesetzt, wohl aber den sich Anmeldenden das Recht eingeräumt, 14 Tage nach der vom Agenten

Digitized by Google

bestätigten Uebergabe ihrer Erndte-Fassion entweder die Aufnahms-Urkunde oder die Anzeige der Hindernisse zu verlangen, welche der Ausstellung derselben entgegen stehen.

§. 23. Würde jedoch ein wirkliches Mitglied es versäumen, für die nächste Erndte seine Fassion zu erneuern, ohne voriges Jahr aufgekündiget, oder aufkündigen gekonnt zu haben; so soll es noch vor Abfluß des Monats April gegen Bescheinigung vom Agenten gemahnt, und wenn er dieser Mahnung bis zum 1. May nicht nachgekommen ist, demselben bedeutet werden, daß es nunmehr den Versicherungs-Beitrag nebst den übrigen Gebühren nach seiner vorjährigen Fassion zu bezahlen, das Recht auf eine Entschädigung aber im Falle eines Schauers verlohren habe.

§. 24. Hat ein Landwirth in seiner Feldbestellung, gegen die in der Fassion enthaltenen Angaben eine Aenderung vorgenommen; so gilt der Erndte-Anschlag der in der Fassion angegebenen Frucht ohne weiters für den Anschlag der wirklich angebauten.

Wäre dagegen ein, in der Fassion als unangebaut bezeichnetes Grundstück dennoch angebaut worden; so wird im Falle einer Beschauerung für dieses Grundstück keine Entschädigung gegeben, auch selbst dann nicht, wenn dafür ein anderes Grundstück für eben diese oder eine andere Fruchtgattung versichert, aber nicht angebaut worden wäre.

II. Von den Versicherungs-Beyträgen.

§. 25. Das Direktorium wird sich vor allem amtliche Aufschlüsse darüber verschaffen, wie oft in jeder Gemeinde, aus welcher Mitglieder in den Verein zu tretten gesonnen sind, binnen der letzten zwanzig Jahre Hagel-Schäden von dem Umfange vorgekommen sind, daß darauf hin Nachlässe gegeben wurden.

Nach dem hieraus sich ergebenden Grade der niedern oder größern Hagel-Schadens-Gefahr werden nachfolgende Beytrags-Klassen unterschieden:

Ite Klasse 3/5tl. Prozent oder 36 kr. vom 100 fl. des Geldanschlages der Erndte für jene Gegenden und Orte, welche binnen jener Zeit vom Hagel ganz verschont geblieben sind.

IIte Klasse 4/5tl. Prozent oder 48 kr. vom 100 fl. für Gegenden, welche während jenes Zeitraumes nur ein bis zweimal Hagel-Schaden erlitten.

IIIte Klasse 1 Prozent oder 1 fl. vom 100 fl. Erndte-Anschlag bey höchstens drei bis viermaligen Schauer.

IVte Klasse 1 1/5tl. Prozent oder 1 fl. 12 kr. bey fünf bis sechsmaligen Hagel-Schäden.

Vte Klasse 1 2/5tl. Prozent oder 1 fl. 24 kr. bey sieben bis achtmaligen, und

VIte Klasse 1 3/5tl. Prozent oder 1 fl. 36 kr. bey neun oder mehrmaliger Beschädigung.

§. 26. Die Classifikation der Gegenden und Orte wird in entsprechenden Auszügen den Agenten mit den Fassions-Formularien Behufs der Verständigung der Aufnahmslustigen mitgetheilt, und diese Mittheilung jedesmal erneuert, so oft eine Classifikation erneuert wird.

§. 27. Die im §. 25. erwähnte Classifikation wird für jetzt aus den offiziellen Mittheilungen der königlichen Rentämter, späterhin aus den eigenen Erfahrungen des Vereins selbst, — jedesmal für die Dauer von zwanzig Jahren gemacht, so daß nach Umfluß dieser Periode eine Gegend, je nachdem sie während derselben mehrere oder wenigere Hagel-Schäden erlitten hat, von einer niederen in eine höhere, aber auch von einer höhern in eine niedere Classe gesetzt werden kann.

§. 28. Die Dominikalisten versichern ihre Renten von jedem Steuer-Distrikt mit derselben Beytrags-Quote, welche die versicherten Grundbesitzer dieses Distriktes bezahlen.

Digitized by Google

§. 29. Zur Bezahlung der Versicherungs-Beyträge macht man sich durch Uebergabe der unterzeichneten Fassion an den Agenten verbindlich, und leistet sie wirklich in dem Augenblicke, da man das Fassions-Duplicat mit der beygefügten Aufnahms-Urkunde durch denselben zugestellt erhält. Da der säumige Zahler auf der einen Seite immer zur Entrichtung des Versicherungs-Beytrags verbunden bleibt, auf der andern aber — nach §. 5. keinen Ersatz für jene Hagelschäden in Anspruch nehmen kann, welche er erleidet, bevor er den Versicherungs-Beytrag bezahlt, und die Aufnahms-Urkunde erhalten hat; so läßt sich zuversichtlich erwarten, daß jeder Angemeldete sogleich auf die erste Auffoderung des Agenten seinen Beytrag bezahlen, und die Urkunde abverlangen werde. Sollte jedoch wieder Vermuthen der eine oder der andere um seine eigene Sicherheit so wenig besorgt seyn, daß er der nach zweimal allzeit nach je in zehn Tagen wiederholten Aufforderungen des Agenten nicht gefolgt wäre, so würde der Agent unter Vorlage des Fassions-Duplicats und des die Auffoderung bestätigenden Recepisses bey dem einschlägigen Gerichte die exekutive Beytreibung des schuldigen Beytrags imploriren.

§. 30. Neben dem Versicherungs-Beytrage bezahlt jedes Mitglied beym Empfange der Aufnahms-Urkunde 6 kr. als Beytrag für Schreib-Materialien, dann einen Regiekosten-Beytrag, der bis zur Summe von 500 fl. nach 1/10tl. Przt., von dem weitern Betrage bis zur Summe von 1000 fl. nach 1/15tl. Przt., von 1000 bis 2000 fl. nach 1/20tl. Przt., von 2000 bis 4000 fl. nach 1/30tl. Przt., von 4000 bis 8000 fl. nach 1/60tl. Przt. in der Art berechnet wird, daß der weitere Betrag des Erndte-Anschlages über 8000 fl. ganz frey bleibt.

Zur leichteren Berechnung dieser Prozente wird den Agenten eine Reduktions-Tabelle mitgetheilt werden. Zur Bezahlung dieser Neben-Gebühren ist jedes Mitglied in derselben Weise verbunden, wie zur Bezahlung der Versicherungs-Beyträge.

III. Von der Schätzungs-Commission und der Schadens-Erhebung.

§. 31. Sobald in einem Bezirke mehrere Grundbesitzer in den Verein aufgenommen sind, bringt der Agent nach Verhältniß der Zahl der vorhandenen Mitglieder 4 bis 8 im Bezirke ansäßige, sachverständige und allgemein als redliche Männer geachtete Landwirthe als Schätzer dem Directorium in Vorschlag, und läßt sie nach erfolgter Genehmigung ein für allemal für ihre Funktion gerichtlich vereiden. Jedesmal zwey von diesen verpflichteten Schätzern, unter der Leitung des Agenten, bilden die Schätzungs-Commission.

§. 32. Ereignet sich ein Hagel-Schaden, der ein Vereins-Mitglied trifft, so ist dasselbe verbunden, binnen 48 Stunden, und jedenfalls, bevor die geringste Veränderung an den beschauerten Grundstücken vorgenommen wird, dem Agenten die Anzeige zu machen, und die Erhebung des Schadens zu begehren. Sofort bestimmt der Agent den Tag der Abschätzung, die über den dritten Tag nie verschoben werden darf, und schlägt die Schätzer vor.

Ist unter den vorgeschlagenen Schätzern einer, der in naher Verwandtschaft oder Geschäfts-Verbindung mit dem Beschädigten steht; so hat er die Pflicht, hierauf aufmerksam zu machen, so wie er anderseits das Recht hat, einen Schätzer zu rekusiren, der ihm aus Gründen, wegen welcher die Gültigkeit einer Zeugen-Aussage angefochten werden kann, nicht anständig ist. Einen andern statt des Rekusirten wählen, kann der Beschädigte nicht, sondern muß sich denselben stets vom Agenten vorschlagen lassen.

§. 33. Die Schätzungs-Commission wird von dem Beschädigten an Ort und Stelle begleitet, und vor Allem

Digitized by Google

1.) die Identität der vom Beschädigten vorgezeigten mit den in der Fassion angegebenen Grundstücken hergestellt, sodann genauestens untersucht und erhoben,

2.) welche von den in der Fassion aufgeführten einzelnen Grundstücken, und der wievielte Theil von ihrem Flächen-Inhalte vom Hagel getroffen worden? endlich

3.) wie viele Fünftel an der heurigen Erndte, gleichviel, ob sie gut, oder in Folge anderer Uebel gering war, lediglich durch den Hagel verdorben worden sind? Ueber die Resultate dieser Untersuchungen geben die Schätzer nach Entfernung des Beschädigten, und nachdem sie vom Agenten auf ihre eidlichen Pflichten aufmerksam gemacht worden sind, ihre Meinung ab, welche der Agent im Falle einer Verschiedenheit zu vereinigen sucht.

§. 34. Soweit die Beschädigung auf dem ganzen Anwesen oder auf einzelnen Grundstücken eine totale ist, so weit also weder eine Erholung der beschädigten Frucht, noch auch ein weiterer Schaden durch wiederholten Hagel möglich ist; wird eine Nachschätzung und die definitive Festsetzung der Abschätzungs-Resultate unmittelbar vor der Erndte vorbehalten.

§. 35. Das über alle jene Punkte (§§. 33 u. 34) vom Agenten angefertigte und von dem Schätzer und dem Agenten bereits unterzeichnete Protokoll wird nunmehr auch dem Beschädigten deutlich vorgelesen.

Glaubt dieser durch die Abschätzung wenigstens um ein Fünftel bey einem oder mehreren Grundstücken, oder gar bey dem ganzen Anwesen verkürzt zu seyn; so wird auf seine Kosten, so wie auch nur auf sein Verlangen eine zweyte Abschätzung, zwar unter der Leitung desselben Agenten, aber mit Zuziehung anderer zwey beeideter Schätzer, auf die vorgeschriebene Weise vorgenommen, gegen die zweyten Resultate der Schätzung aber keine weitere Einwendung mehr berücksichtiget.

Werden die Abschätzungs-Resultate von dem Beschädigten ohne alle, oder ohne wesentliche Einwendung angenommen; so wird dieß zum Protokolle bemerkt, dasselbe vor der Orts-Obrigkeit von dem Beschädigten unterzeichnet, und von jener unter amtlicher Fertigung bestätiget.

Im entgegengesetzten Falle wird der eingelegte Widerspruch dem Protokolle beygefügt, der Tag zur wiederholten Schätzung und die Schätzer, — letztere lediglich auf Vorschlag des Agenten — benannt, und von dem Beschädigten, und dem Agenten unterzeichnet.

Bey der wiederholten Schätzung ist das Verfahren dasselbe, wie bey der erstmaligen und widersprochenen.

§. 36. Der Betrag der, wegen Hagel-Schäden gesetzlich gegebene Nachlässe an ständigen Geld- oder Natural-Reichnissen wird durch amtlich bestätigte Genuß-Scheine nachgewiesen; es ist mithin eine Schätzung zu diesem Zwecke nicht nothwendig.

§. 37. Ereignet sich ein Hagel-Schaden, nachdem die Erndte schon zum Theil eingebracht ist; so ändert dieß in der Schätzung gar nichts, indem der bereits abgeerndtete Theil nicht als beschauert betrachtet wird. Folgt auf einen früheren bis zur vollendeten Erndte ein weiterer Hagelschlog. so wird, wenn nicht der frühere Schaden schon ein totaler war, bey der ohnehin vorbehaltenen definitiven Abschätzung der ganze Hagel-Schaden des frühern und spätern Schauers zusammen nach Anleitung des §. 33 — 35 abgeschätzt.

Hat sich nach dem frühern Partial-Schauer ein weiterer nicht mehr ereignet; so wird, bevor irgend ein theilweise beschädigtes Grundstück abgeerndtet wird, mit zur Handnahme des früheren Abschätzungs-Protokolls lediglich untersucht, ob die früher gefundenen Abschätzungs-Resultate noch die nämlichen,

Digitized by Google

oder ob und um wie viel sie sich nun als vermindert und vermehrt erwiesen seyen? Der Befund wird zwar dem Beschädigten bekannt gemacht, und das Protokoll, nachdem wegen der geschehenen Eröffnung das Geeignete bemerkt ist, auch von demselben unterzeichnet.

Einwendungen aber dagegen werden in diesem Falle nicht mehr gehört.

IV. Von der Entschädigung.

§. 38. Die Entschädigungs-Summen betragen bey Rustikalien, und bey dem in Verbindung mit den Zehentholden versicherten Natural-Zehend eben so viele Fünftel des Erndte-Anschlages, als nach der definitiven Abschätzung der dießjährigen Erndte durch Hagel wirklich vernichtet wurden, beym Total-Schauer also die ganz versicherte Summe.

Sobald auch nur bey einzelnen Grundstücken die Abschätzungs-Resultate definitiv festgestellt sind, wird die treffende Entschädigungs-Summe binnen der §. 8. festgesetzten Zeit baar durch die Agenten bezahlt.

§. 39. Als Schäden an den ständigen Dominikalien werden die Nachlässe angesehen, welche wirklich bloß in Folge der von den Abgabs-Pflichtigen erlittenen Hagel-Schäden ertheilt, und durch die amtlich bestätigten Nachlaß-Genuß-Scheine, in Bezug auf Größe und Gattung, nachgewiesen sind. Sie werden daher in gleichem Betrage, und nach den in der Fassion angegebenen Geld-Anschlägen baar ersetzt.

§. 40. Die Ausbezahlung der Entschädigungs-Summen geschieht nur an den Versicherten, oder wenn er unter Curatel oder Vormundschaft steht, an den Curator oder Vormund, in Beyseyn zweyer die Quittung mitunterzeichnender Zeugen.

V. Vom Reserve-Fon

§. 41. Da es möglich wäre, daß schon in den

ersten Jahren des Bestehens des Vereins Hagel-Schaden in solcher Anzahl und solchem Umfange sich ereigneten, daß die eingegangenen Versicherungs-Beyträge zur vollständigen Ausbezahlung der Entschädigungs-Summen nicht hinreichen; so werden Freunde des Vaterlandes und der guten Sache eingeladen, zur Begründung eines Reserve-Fonds auf die Dauer von sechs Jahren unverzinsliche Aktien einzulegen.

Es werden solche Aktien:

Hundert zu 100 fl.,
zweyhundert zu 50 fl., und
vierhundert zu 25 fl. gebildet, unter der Fertigung des Directoriums ausgeboten, und jedenfalls sechs Jahre nach der Einlage baar und unabbrüchig zurückbezahlt.

§. 42. Der ursprünglich durch Aktien begründete Reserve-Fond wird durch die jährlichen Ueberschüsse der Beyträge über die erfoderlichen Entschädigungs-Summen und durch die Interessen vermehrt, welche die unverzüglich zu besorgende fruktifizirliche Anlage desselben und der übrigen Vereins-Baarschaft gewährt.

Zu diesem Zwecke müssen

1.) von den Agenten mit dem Schlusse jeder Woche oder wenigstens jedes Monats alle für den Verein geschehenen Zahlungen eingesendet werden. Da aber aus diesem Reserve-Fond im Falle außerordentlich vieler Beschädigungen die allenfalls erfoderlichen Mittel zur Ergänzung der Entschädigungs-Summen genommen, derselbe also flüssig gemacht werden müßte; so hat das Directorium

2) mit einem soliden Handels-Hause in München sogleich in Unterhandlung zu treten, und mit demselben einen Conto current zu eröffnen.

§. 43. Durch die übrigen, dem Reserve-Fonde außer den Aktien zufließenden Mittel wird derselbe

Digitized by Google

in den Stand gesetzt, nach sechs Jahren jene Aktien zu ersetzen. Sollten aber nach Verfluß jener Zeit die erfoderlichen Mittel zur vollständigen Abfindung der Aktionäre wirklich noch nicht gegeben seyn; so würde in diesem äußersten, aber auch aller Berechnungen höchst unwahrscheinlichen Falle eine mäßige Zuschuß-Quote nach Verhältniß der bisher geleisteten Versicherungs-Beyträge erhoben werden.

§. 44. Wenn außerordentlich viele und weit um sich greifende Hagel-Wetter größere Entschädigungs-Summen, als mit den jährlichen Beyträgen gedeckt werden können, mithin die Flüssigmachung eines Theiles des Reserve-Fonds nothwendig machen; so kündet das Directorium den ihm erfoderlich-scheinenden Theil desselben auf.

Zur Bestimmung dieses Theiles benützt es die gemachten Erfahrungen darüber, wie viele Schauer-Schäden von einem gewissen Zeitpunkt, z. B. vom Ende July an im Verhältnisse zu den bisher vorgefallenen noch zu befürchten seyen?

§. 45. In dem Falle, daß der Reserve-Fond eine Höhe erreicht, welche den wirklichen Bedarf weit übersteigt, hat auf Antrag des Direktoriums die General-Versammlung zu berathen, und darüber zu beschließen, ob nicht die Beyträge derjenigen Mitglieder, welche ununterbrochen am längsten im Verein sind, um gewisse Quottheile gemindert, und dieser Vortheil, so lange es die Vereins-Verhältnisse gestatten, allen nach der Reihe zu Theil werden soll, wie sie in das gleiche Alter eintreten?

VI. Von den Verwaltungs-Organen des Vereins.

§. 46. Alle drey Jahre versammeln sich die Mitglieder des Vereins entweder in Person oder durch Bevollmächtigung anderer Vereins-Mitglieder ohne weitere specielle Einladung am Sitz des Directoriums, an einem durch dasselbe jedenfalls öffentlich bekannt zu machenden Tage im Monate Oktober, um

1.) den Rechenschafts-Bericht des Directoriums zu vernehmen,

2.) über die von dem Directorium, oder von Mitgliedern der General-Versammlung angeregten Gegenstände, welche den Verein betreffen, zu berathen, und darüber Beschlüsse zu fassen, endlich

3.) um die erfoderliche Wahl des Directoriums vorzunehmen.

§. 47. Das Directorium besteht

1.) aus einem Vorstande, und

2.) aus vier Mitgliedern, welche zwar nach einer selbst entworfenen Geschäfts-Ordnung und nach sachgemäßer Geschäfts-Vertheilung, jedenfalls aber in kollegialen Sitzungen, und auf den Grund durch Stimmen-Mehrheit entstandener Beschlüsse, alle Current-Geschäfte des Vereins besorgen, denselben in allen Beziehungen vertreten und repräsentiren.

Vor der Hand sind die Funktionen des Directoriums noch unentgeldlich. Nach drey Jahren treten die bisherigen Mitglieder aus, sind aber wieder wählbar.

§. 48. Dem Directorium wird ein, des amtlichen Geschäftes und insbesondere des Rechnungs-Wesens kundiges Individuum als Buchhalter beygegeben, und mit einem Jahres-Gehalte remunerirt.

Nöthigenfalls und für die Dauer eines besondern Geschäfts-Dranges ist dasselbe ermächtigt, einen Diurnisten oder Kopisten zur zeitlichen Aushilfe in Dienst zu nehmen.

Die Stelle eines Vereins-Kassiers vertritt jenes Haus, mit welchem nach §. 42 stets offene Rechnung gehalten wird.

Dieses Haus steht mit dem Directorium in beständiger Verbindung, hat aber an Geschäften keinen Antheil.

§. 49. Zu Agenten, deren in jedem Land-

Digitized by Google

Gerichts-Bezirke wenigstens einer, und wenn die Anzahl der Vereins-Mitglieder in denselben dreyhundert übersteigt, zwey aufgestellt werden sollen, läßt sich das Directorium mehrere wohlhabende und rechtliche Männer von den Königl. Land-Gerichten in Vorschlag bringen, und trifft hieraus bemessene Auswahl.

Die Agenten stehen mit dem Directorium in unmittelbarer Korrespondenz, und vollziehen dessen Beschlüsse gegen eine Remuneration von fünf Prozent der erstmaligen, und ein Prozent der nachfolgenden Vereins-Beyträge.

Die Schätzungs-Gebühren bringen sie nach den gesetzlichen Regulativen dem Vereine in Aufrechnung. Zur Erleichterung der Geschäfte werden ihnen lithographirte Reduktions-Tabellen und die erforderlichen Formularien zugesendet.

Schluß-Bemerkung.

§. 50. Diese Vereins-Statuten sollen unverzüglich Seiner Königlichen Majestät zur allergnädigsten Genehmigung vorgelegt, und nach Ertheilung derselben sogleich dem Drucke übergeben, und in erforderlicher Anzahl an die Königl. Land-Gerichte zur Vertheilung versendet werden.

Redaktions-Verbesserungen der Statuten des Hagel-Assekuranz-Vereins im Isar-Kreise.

Die §§. 5. 14. 18. Ziff. 3. und 36. dieser Statuten erhalten folgende geänderte Fassung, der §. 27. nachbemerkten Zusatz:

§. 5.

Sobald man die eigenhändig unterzeichnete und amtlich bestätigte Erndte-Fassion dem Vereins-Agenten übergeben, und dieser sie angenommen hat, ist man zum Beitritte mithin auch zur Bezahlung der Versicherungs-Beiträge verbunden, eben so gewinnt man rechtlichen Anspruch auf Ersatz jedes Hagel-Schadens von dem Augenblicke an, an welchem die Aufnahms-Urkunde vom Directorium unterzeichnet ist.

Ereignet sich in der Zwischen-Zeit ein Hagel, so hat das Vereins-Mitglied keinen Entschädigungs-Anspruch, eben so wenig aber auch eine Prämie, oder den Schreib- und Regie-Kosten-Beitrag zu entrichten.

§. 14.

Die Gesellschaft ist in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften des Vereins, wobey die Kosten den Vereins-Kassen zur Last fallen würden, von den Abgaben des Stempels, und der Taxen befreit.

§. 18. Ziff. 3.

Nach „zu erhalten" ist einzuschalten: „oder in dem Falle, wo das Zehent-Recht über eine abgeschlossene Flur gleichmäßig sich erstreckt, — Flurweise."

ad §. 27.

Die in diesem Paragraphe erwähnte Classifikation wird nur jetzt aus den offiziellen Mittheilungen der kgl. Rent-Aemter, späterhin auch aus den eigenen Erfahrungen des Vereins jedesmal nach 5 Jahren neu gemacht, so daß nach Umfluß dieser Periode eine Gegend, je nachdem sie während dieser 5 Jahre mehrere oder wenigere Hagel-Schäden erlitten hat, von einer niedern in eine höhere, oder auch von einer höhern in eine niedere Classe gesetzt werden kann.

§. 36.

Der Betrag der wegen Hagel-Schäden gesetzlich gegebenen Nachlässe an ständigen Geld- und Natural-Reichnissen wird durch amtlich bestätigte Genuß-Scheine nachgewiesen, da aber die Nachlässe nur soweit zum Ersatze aus der Vereins-Kasse geeignet sind, als sie den von dem Abgaben-Pflichtigen

Digitized by Google

erlittenen Hagel-Schäden angemessen sind; so ist zu diesem Zwecke nothwendig, daß die Hagel-Schäden, auf welche der Nachlaß sich gründet, unter Leitung des Vereins-Agenten abgeschätzt werden.

XCIX.) ad Nrm. 16209.

An
sämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Beförderung der Rindvieh-Zucht betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

In dem durch den Landraths-Abschied vom 28. Februar d. J. sanktionirten Voranschlage der Ausgaben auf Kreis-Fonds für 18$\frac{3}{4}$ sind zur Anschaffung von zu vertheilenden Zucht-Stieren weiter 250fl. ausgesezt. Unter Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 9ten August 1833 (Kreis-Intelligenz-Blatt, S. 1118 u. f) werden daher sämtliche Polizey-Behörden angewiesen, die ihnen untergebenen Gemeinden, insoferne sie sich um Empfangnahme solcher Zucht-Stiere noch nicht gemeldet haben, wiederholt über den Zweck und die Bedingungen der Vertheilung von Zucht-Stieren vorzüglicher Race umständlich zu unterrichten, und gleichzeitig von dem Vorhandenseyn neuer Fonds zum Ankaufe in Kenntniß zu setzen.

Die eingehenden Gesuche sind sobald als möglich vorzulegen.

Augsburg den 4ten April 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

C.) ad Nrm. 16161.

An
sämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Beförderung der Seidenzucht betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Für Seidenzucht, namentlich für Anschaffung von Maulbeer Bäumen haben Seine Majestät der König auf Antrag des Landraths in dem Abschiede auf dessen Verhandlungen für 18$\frac{3}{4}$ die Summe von 100fl. aus Kreis-Fonds zu genehmigen geruht, wovon sämtliche Polizey-Behörden mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt werden, die Ansprüche oder Anträge ihrer Amts-Untergebenen auf Unterstützung aus diesem Fonde aufzunehmen, zu prüfen, und mit Gutachten einzubegleiten.

Zugleich aber auch selbst thätig zur Theilnahme für die Beförderung der Seiden-Zucht, wo die Oertlichkeit hiezu einladet, und wie bey der Jugend, vorzugsweise Empfänglichkeit für den fraglichen neuen Erwerbs-Zweig vorausgesetzt werden darf, aufzumuntern.

Augsburg den 4ten April 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

CI.) ad Nrm. 15784.

An
sämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Fohlen-Ankäufe betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nach einer erhaltenen Mittheilung wird die zum Fohlen-Ankaufe beordnete Commission des kgl. 2ten Chevauxlegers-Regiments „Fürst von Thurn und Taxis"

Digitized by Google

am 15ten May dieses Jahrs in Neuburg eintreffen, und Tags darauf nämlich am 14ten May Fohlen-Ankäufe für die kgl. Militär-Fohlenhofs-Anstalt bewerkstelligen.

Die unterfertigte Kreis-Regierung macht dies mit dem Bemerken bekannt, daß 1-2-3 und 4 jährige Fohlen, wenn sie gut gebaut, gesund und fehlerfrey sind, sowie auch 5 und 6 jährige zum Militär-Dienste ganz brauchbare Pferde angekauft werden.

An sämtliche Polizey-Behörden ergeht hierdurch die Auffoderung, diese Fohlen-Ankäufe möglichst bekannt zu machen, und auch dießmal die dießfalls getroffenen Verfügungen zu ihren Akten zu konstatiren.

Augsburg den 3ten April 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

CII.) ad Nrm. 15714.

(Die Amts-Kleidung der gutsherrlichen Patrimonial-Beamten betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Aus Anlaß einer Anfrage über die Amts-Kleidung der gutsherrlichen Patrimonial-Beamten hat ein Reskript des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 23. März d. J. Nr. 1261 bestimmt, daß die in Gemäßheit des Gesetzes über die Rechts-Verhältniße der auf die Gerichtsbarkeit freywillig verzichtenden Standes- und Guts-Herren, (Beilage V. zum Abschiede für die Stände-Versammlung vom 29ten Dezember 1831) instituirten Beamten der herrschaftlichen Commissariate, oder Patrimonial-Aemter, die den Patrimonial-Richtern 1ter und 11ter Klasse nach der Ausschreibung vom 21ten May 1833 zuständige Amts-Kleidung mit der Tafel III. lit. a. vorgeschriebenen Stickerey des Kragens zu tragen haben, soferne nicht den Standesherrlichen Beamten in Gemäßheit der Deklaration vom 19 März 1807 lit. L. Ziff. 1 eine anderweite Stickerey zustehen sollte.

Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Augsburg den 1ten April 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

CIII.) ad Nrm. 15712.

An

sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Das Wandern der Handwerks-Pursche nach Griechenland betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

In Folge einer höchsten Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 24ten v. M. soll das Wandern der Handwerks-Pursche aus Bayern nach Griechenland ganz nach den über das Wandern derselben im Allgemeinen geltenden Vorschriften behandelt werden.

Augsburg den 1ten April 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

CIV.) ad Nrm. 15581.

(Die Contrasignirung der Schul-Zeugnisse an den unvollständigen lateinischen Schulen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch kgl. Ministerial-Entschließung vom 19ten März d. J. wurde die Bestimmung

Digitized by Google

getroffen, daß die Zeugnisse, welche von solchen Lehrern ausgestellt sind, die einer lateinischen Schule mit einer einzigen Klasse angehören, von dem Lokal-Scholarchate zu contrasigniren seyen.

Dieses wird zur Kenntniß der königl. Studien-Behörden und Scholarchate mit dem Anhange gebracht, daß diese Bestimmung auch für jene unvollständige lateinische Schulen gelte, welche zwar zwey Kurse haben, aber nur mit einem Klassen Lehrer versehen sind.

Augsburg den 2ten April 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

CV.) ad Nrm. 16070.

An

sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die aus Straf- und Zwangs-Arbeits-Häusern Entlassenen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden werden wiederholt aufmerksam gemacht, daß zur Unterstützung der aus Straf- und Zwangs-Arbeits-Häusern Entlassenen durch den Land-Raths-Abschied vom 1 May v. J. 500 fl. aus Kreis-Fonds ausgesetzt sind, und es nach der Anordnung vom 28ten November 1833 (Kreis-Intel.-Blatt S. 1658) nun ihnen obliegt, die Anträge der Gemeinde-Verwaltungen und Armenpflegen auf Beyträge aus diesem Fonde aufzunehmen, zu prüfen, und mit Gutachten vorzulegen.

Augsburg den 3. April 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

CVI.) ad Nrm. 15583.

An

die k. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift „Politisches Rund-Gemälde, oder kleine Chronik des Jahres 1833" betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von der unterzeichneten Stelle fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Politisches Rund-Gemälde, oder kleine Chronik des Jahres 1833", wurde durch Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 25ten l. Mts. unter Anordnung der Confiskation, und des öffentlichen Verbots der Verbreitung der bezeichneten Druckschrift bestättigt.

Die kgl Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Augsburg den 31. März 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

Digitized by Google

CVII.) ad Nrm. 14631.

An
sämtliche Distrikts-Polizey-, und Distrikts-Schul-Behörden.

(Die vorschriftmäßigen Zeugnisse der Distrikts-Schul-Behörden bey Meldungen der Lokal-Inspektoren um geistliche Pfründen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch eine der unterfertigten Kreis-Stelle zur Wissenschaft mitgetheilte königl. Ministerial-Entschließung vom 7. d. Mts. wurde auf eine dem k. Staats-Ministerium des Innern zugekommenen Anfrage, ob die unterm 19ten März v. J. vorgeschriebene Form der Qualifikations-Zeugnisse bey Meldungen der Lokal-Schul-Inspektoren blos bey den katholischen Pfarrern in Anwendung gebracht werden soll? verfügt, daß die gedachte Verordnung sich auf sämtliche Bewerber ohne alle Rücksicht auf das konfessionelle Verhältniß erstrecke, daß bereits die protestantischen Consistorien von dem k. Ober-Consistorium angewiesen worden seyen, jede Meldung eines Pfarrers, welcher das Zeugniß der Distrikts-Schul-Behörde nicht beyliegt, zur Ergänzung zurück zuweisen, und daß ein gleiches Verfahren auch von Seite der k. Regierungen zu beobachten sey.

Augsburg den 1. April 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

CVIII.) ad Nrm. 15589.

(Die Erledigung der Pfarrey Kellmünz betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Badest auf die Pfarrey Illerairchen wurde die Pfarrey Kellmünz Landgerichts Illertissen erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 493 Seelen erstreckt und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 913 fl. 15 kr., nämlich: 1) in 264 fl. 13 kr. an ständigem Gehalt und Zinsen; 2.) in 74 fl. aus Realitäten; 3.) in 473 fl. 13 kr. aus Rechten; 4.) in 55 fl. 55 kr. für besondere Verrichtungen; 5.) in 45 fl. 54 kr. aus Gaben und Sammlungen.

Die hiervon abzuziehenden Lasten betragen 5 fl. 26 kr. 4 hl.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu übergeben,

Augsburg den 1. April 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

CIX.) ad Nrm. 16159.

(Die Erledigung des Curat- und Schul-Benefiziums in Etting betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Priesters Franz Joseph Hofgärtner auf die Pfarrey Balderschwang ist das Curat- und Schul-Benefizium in Etting in Erledigung gekommen.

Dasselbe liegt in der Diözese Augsburg, im Landgerichte und Rural-Kapitel Rain, und steht unter der Pfarrey Gempfing, von welcher es ½ Stunden entlegen ist.

Die Erträgnisse desselben bestehen: a.) an ständigem Geldgehalt aus der Stiftungs- und Gemeinde-Kasse in 312 fl; b) aus Realitäten in 30 fl.; c) für besonders bezahlte Verrichtungen in 120 fl. 20 kr.; Summa 462 fl. 20 kr.

Die Lasten belaufen sich auf 3 fl. Die

Digitized by Google

Baulichkeiten werden von der Gemeinde unterhalten.

Dieses Benefizium hat eine eigene Schule, welche nach 10jährigem Durchschnitte 19 Werktags- und 8 Feyertags-Schüler und Schülerinnen zählt, und welche der Benefiziat zu halten verbunden ist; auch hat derselbe an Sonntagen die Predigt und Christen-Lehre zu halten, an hohen Fest-Tagen aber nur die Frühmesse im Orte zu lesen, und in der Pfarr Kirche auf Ersuchen im Beichtstuhle Aushilfe zu leisten.

Bewerber haben unter Vorlage ihrer Zeugnisse und unter gehöriger Nachweisung der erfoderlichen Qualifikation ihre Gesuche binnen 5 Wochen hierorts einzureichen.

Augsburg den 4 April 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

Kreis- und andere Notizen.

An die Stelle des Gemeinde-Bevollmächtigten Johann Kolb von Halbertshofen, Herrschaftsgerichts Neuburg, trat der Weber Alois Holzbock von dort.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

143.) praes. den 1/4 34.

(Ladung.)

Auf Ableben der Joseph Schwarz'schen Eheleute zu Münsterhausen werden nun alle diejenigen bekannten und unbekannten Gläubiger, welche aus ihrem Rücklasse Foderungen zu haben glauben, unter dem Rechts-Nachtheile auf Donnerstag den 24ten April d. J. Vormittags zur Anbringung und rechtlichen Nachweisung derselben zu erscheinen vorgeladen, daß sie im Ausbleibungs Falle mit ihren Ansprüchen aus dieser Verlassenschaft nicht mehr gehört werden. Zugleich wird auf Bitte des Vormunds des vorhandenen Waisen Joseph Schwarz mit den erscheinenden Gläubigern ein Nachlaß-Versuch tendirt werden.

Eben so wird am nemlichen Tage das Joseph Schwarz'sche Anwesen, in Haus, Stadel, Garten, Gemeinde-Recht, dann 2 7/8 Jchrten. Aecker, und 3 1/2 Tagw. Wiesen bestehend, vorbehaltlich der Vormund- und kreditorschaftlichen Genehmigung unter den am Tage der Verkaufs-Verhandlung noch bekannt zu machenden Bedingungen der Versteigerung ausgesetzt; wozu Kaufs-Lustige, und zwar die Auswärtigen mit legalen Vermögens- und Leumunds-Zeugnißen versehen, hier zu erscheinen eingeladen werden.

Ursberg am 26ten Februar 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Albrecht, Landrichter.

144.) praes. den 27 34.

(Prodigalitäts-Erklärung.)

Nachdem das gegen Emeran Linder von Rohr, gefällte Prodigalitäts-Erkenntniß die Rechtskraft beschritten hat; so wird der genannte Emeran Linder hiemit als Verschwender erklärt, ihm die Disposition über sein Vermögen entzogen, und die von ihm eingegangene Verbindlichkeiten von heute an für kraftlos und nichtig declarirt. Welches man hiemit zu Jedermanns Darnachachtung zur öffentlichen Kenntniß bringt.

Ursberg am 27. Februar 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Albrecht, Landrichter.

Digitized by Google

145.) praes. den 3/7 34.

(Bekanntmachung.)

Auf Antrag der Kreditoren wird in der Gant-Sache des Joseph Anton Buhmann von Rockhaupten, dessen Anwesen zu Dorf und Feld am 18ten April d. J. Vormittags 10. Uhr dahier am Gerichts-Sitze zum Letztenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt. Dasselbe besteht 1.) aus einer großen zu einer Gastwirthschaft an einer frequenten Land-Strasse bequem eingerichteten Behausung, Stallungen, Holzlagen Hofraum, und Garten mit realer Tafern-, Bräu-, und Schenk-Gerechtsame, und Brandteweinbrennerey; 2.) aus dem Gemeindstheil an der vertheilten Viehweide, 3 Tagwerk haltend, dem Gemeinds-Theil auf der Gemeinde per ¼ Tagwerk Wiesboden, dem Nutz-Antheil an den noch unvertheilten Gemeinde-Gründen, nemlich ¾ Jchrt. Ackers im obern Feld, ¾ Jchrt. an Furtesberg, ½ Jchrt. an der Stiegelsreine, ¾ Jchrt. hinter dem Steinhausen, 1 Jchrt. auf der Leuchte, ¼ Jchrt. im Brüll, ¼ Jchrt. samt der Anwand beim rothen Kreuz, ½ Jchrt. auf dem Heidelsberg, ½ Jchrt. auf dem Bach, ¼ Jchrt. hinter dem Stiegelreinen, ½ Jchrt. daselbst, 1 Tagwerk auf dem Küchenängerle, ½ Tgw. zu Moosen, ½ Tgw. allda, ½ Tgw. Wiesen auf der Litze, 5 Tgw. zu Ludegg, 8 Tgw. Gras allda, 1 Krautstrangen hinter der Leithe, 1 Krautstrange hinter der Leithe, wieder 1 Krautstrange hinter der Leithe, ditto 1 Krautstrange hinter der Leithe, 1 Weiherchen ob dem Krautgarten, und einer Fisch-Grube daselbst; dann aus dem unbemairten Hof-Gut Weidfalk genannt, und von den neugetheilten Gemeinde-Gründen aus 2 Theilen.

Wenn Kaufsliebhaber Mobiliar-Stücke mit zu kaufen wünschen, so kann dieses ebenfalls geschehen.

Besitz- und Zahlungs-Fähige Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen; sie haben, wenn sie einem andern Gerichts-Bezirke angehören, die erfoderlichen Zeugnisse mitzubringen.

Füssen den 22ten März 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Egloff, Landrichter.

146.) praes. den 3/7 34.

(Ausschreibung.)

Der aus der Frohnfeste dahier am 27ten Jäner d. J. entwichene Martin Grim von Ingstetten konnte der gegen ihn erlassenen Steck-Briefe unerachtet bisher nicht zu Verhaft gebracht werden.

Da er seitdem erhaltener Anzeige zu Folge eines neuerlichen Diebstahls verdächtig wurde; so gesinnt man gegen diesen äußerst verschlagenen Menschen genaueste Spähe zu verfügen, zu diesem Zwecke auf das nachfolgende Signalement alle Gemeinde-Vorsteher aufmerksam zu machen, und den erwähnten Grimm im Betrettungs-Falle wohlverwahrt anher liefern zu lassen.

(Signalement.)

Martin Grimm ist 33 Jahre alt, kleiner Statur, hager, er hat schwarz gelockte, feine und dünne Haare, dünnen braunen Ohrenbart, länglichtes jedoch in den Backen-Knochen etwas breites Angesicht, blasses Aussehen, braune Augen, proportionirte Nase und Mund, und gute Zähne.

Derselbe hat am rechten Vorfuß eine Verkrüpelung und ist dieser Fuß auch am Knie rechts ausgebogen, so daß Grimm sehr stark und auffallend krumm geht, und diesen Fuß gleichsam nur nachschleppt.

Bey seiner Entweichung trug er einen runden Hut, einen grauen Kragenmantel, lange Hosen, und Schuhe.

Roggenburg den 22. März 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Geislinger, Landrichter.

Digitized by Google

147.) praes. den $\frac{21}{3}$ 34

(Amortisations-Erkenntniß.)

Nachdem die von der ehemaligen Landschaft Neuburg für Konrad Freiherrn von Bömmelberg unterm 4. July 1616 ausgestellte Schuld-Urkunde per 20000 fl, wovon Karl Graf Fuchs von Fuchsberg für seine Gattin Anna Elisabetha geborne Freiin von Bömmelberg 5000 fl. erbte, davon unterm 2ten Juny 1656 dem Domstift Augsburg 3500 fl. cedirte, und dieses hievon unterm 29. September e. a. dem Jesuiten Kollegium, jetzt dem lateinischen Schul-Fond dahier 2000 fl. überließ, welche gegen Erhöhung der Zinse von 2½ Prozent auf 4 Prozent auf 1250 fl. reduzirt worden, die bey der königl. Staatsschulden-Tilgungs-Spezialkasse in Regensburg anliegen, in dem im Amortisations-Edikte vom 8. November v. J. festgesetzten Termin von 3 Monaten nicht produzirt worden; so wird diese Schuld-Urkunde in Beziehung auf die Foderung des lateinischen Schulfonds per 2000 fl. resp. 1250 fl. nach dem angedrohten Präjudiz hiemit für kraftlos und ungültig erklärt.

Dillingen am 23. März 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hack, Landrichter

148.) praes. den $\frac{26}{3}$ 34.

(Guts-Verkauf.)

Auf Andringen der Gläubiger des Söldners Leonhard Volch von Unter-Schönenberg wird dessen Anwesen mit wenigen Mobilien am Montag den 21ten April d. J. Morgens von 9 bis 12 Uhr in dem Orte Unter-Schönenberg an den Meistbiethenden öffentlich versteigert. Dasselbe ist mit den Mobilien auf 1622 fl. 22 kr. geschätzt, und besteht nach dem rentamtlichen Grundbuchs-Extrakte 1.) in einem Hause sammt Stallung, angebautem Stadel und Garten; 2.) in 12¼ Jaucherten Aecker, 2½ Tagwerk Wiesen, und ¾ Jchrt. Holzboden.

Zahlungsfähige Kaufs-Liebhaber werden mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes geschehe, und wenn der Käufer durch die Erwerbung dieser Realitäten die Ansässigmachung begründen wollte, derselbe sich bey der Polizey-Behörde mit den vorschriftsmäßigen Belegen zu melden habe. Die Grundbarkeits-Verhältnisse, wie auch die Dominikal-Prästationen und das Steuer-Kapital dieses Anwesens, sind aus einem bey den Akten liegenden Grundbuchs-Extrakte zu ersehen, die Kaufs-Bedingungen aber werden am Versteigerungs-Tage besonders bekannt gemacht werden.

Zusmarshausen den 25ten März 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Schatte, Landrichter.

149.) praes. den $\frac{1}{4}$ 34.

(Ausschreibung.)

Dem Franz Ochs, Schmid in Etlishofen wurde in der Nacht vom 25ten auf den 26ten dieß ein über zwey Zentner schwerer Ambos mit der Jahrzahl 1813, 80 fl. werth entwendet.

Sämtliche k. Polizey-Behörden werden ersucht, hierwegen die Spähe zu verfügen, und die allenfallsigen Resultate hieher mitzutheilen.

Roggenburg den 26. März 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Geislinger, Landrichter.

150.) praes. den $\frac{2}{4}$ 34.

(Edikal-Ladung.)

Der Stadtkammer und den Stiftungen der Stadt Schrobenhausen sind über nachstehender bey der k. Staats-Schulden-Tilgungs-Kassa zu München anliegende Kapitalien die Urkunden zu Verlust gegangen.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Benennung der Kapitals-Gattung.	Kapitals-Größe.	Zinsfuß.	Cat. Nr.	Zins-Zeit.		Bemerkungen.
				Fol.	T.	Monat.	
	a) für die Stadt.						
1	Bundeskapital beim ehemaligen landschaftlichen Schuldenwerk.	500	2½	562	8	April.	Original-Urkunde d. dto. 8ten April 1686 auf die Stadt Schrobenhausen lautend.
2	Hofzahlamts-Kapital beim ehemal. landschaftlichen Schuldenwerk.	1000	„	355	13	Juny	Original-Urkunde d. dto. 13ten Juny 1699 auf die Stadt Schrobenhausen lautend
3	Aelteres Land-Anlehen beym ehemalig. landschaftlichen Schulden-Werk.	200	„	2560	30	July	d. dto. 30. July 1729.
4	bdo.	1000	„	4906	1	August	d. dto. 1. August 1740. } Original-Urkunden:
5	bdo.	2000	„	495	2	September	d. dto. 2. September 1721. } auf die Stadt Schrobenhausen lautend.
6	Ständisches Anlehen v. J. 1798.	200	4	512	11	März	Original-Urkunde d. dto. 11. März 1798 auf die Stadt Schrobenhausen lautend.
	b) Für die Pfarrkirche.						
7	Zins-Zahlamts-Anlehen.	2090	4	3154	28	Februar	Laut Hauptbriefs d. dto. 6. August 1643 auf das Kloster Kühbach lautend, letzter Transport d. dto. 14ten September 1670.
8	bdo.	620	„	3155	24	April	Ausbruch aus 5500 fl. Haupt-Summe d. dto. 9ten April 1629 auf Gregor Stängls hinterlassene Wittwe ursprünglich lautend, letzter Transport d. dto. 20ten April 1660.
9	bdo.	730	„	3156	24	August	Ausbruch aus 4000 fl Haupt-Summe laut Haupt-Brief d. dto. 24ten August 1592 auf Gregor Stängl lautend, letzter Transport wie vor d. dto. 20ten April 1660.
	c) Für die Bäcker-Meß, Leprosen u. Reiche-Almosen Stiftungen.						
10	Kirchen-Anlehen v. J. 1805.	463	4	9	10	September	Laut Quittung der ehemal. churfürstlichen Provinzial-Haupt-Kasse d. dto. 10ten September 1805.

Digitized by Google

Auf Antrag des Stadt-Magistrats Schrobenhausen werden die unbekannten Inhaber derselben aufgefodert, solche binnen sechs Monaten bey dießseitigem Gerichte vorzuweisen, auserdem sie für kraftlos erklärt werden würden.

Schrobenhausen den 29. März 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ramsauer, Landrichter.

115.) praes. den $\frac{1}{4}$ 84.

(Bekanntmachung.)

Der ledige 33 Jahre alte Dienstknecht Paul Schlegel, gebürtig von Steinheim, hat sich der Curatel des Söldners Wilhelm Schlegel zu Steinheim unterworfen; es wird daher Jederman vor den Folgen der Nichtigkeit gewarnt, welche irgend ein mit diesem Curanden eingegangenes Rechts-Geschäft nach sich ziehen wird.

Günzburg den 28. März 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 1. April 1834.	Briefe	Geld	Den 3. April 1834.	Briefe	Geld	Den 5. April 1834.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	102	101¾	*Obligat. à 4% m. Coup.*	102	101¾	*Obligat. à 4% m. Coup.*	102	101¾
L. Loose unverz. à 10fl.		123	*L. Loose unverz. à 10fl.*		123	*L. Loose unverz. à 10fl.*		123
detto detto à 25fl.		114	*detto detto à 25fl.*		114	*detto detto à 25fl.*		114
detto detto à 100fl.		115	*detto detto à 100fl.*		115	*detto detto à 100fl.*		116

Digitized by Google

Intelligenzblatt

des königlich-Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

No. 15.

Augsburg, den 14ten April 1834.

Inhalt:

108.) Abschied für den Landrath des Oberdonau-Kreises über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 2ten bis 13ten July 1833. 109.) Die Zulassung fremder Studierender auf k. preußischen Universitäten. 110.) Die Ortschafts-Tafeln und Wegzeichen betr. 111.) Die Verbreitung nützlicher Druckschriften im Bereiche des Betriebes der Gewerbe und der Landwirthschaft. 112.) Die Prüfung der Kandidatinen zu Industrie-Lehrstellen. 113 — 118.) Die Erledigung der Pfarreyen Affaltern, Haberskirch, Osterbuch, Krumbach, Oberstorf und Fischach. 119 — 122.) Die Erledigung der protestant. Pfarr-Stellen Auerbruch, Bohenstrauß, Egelwang und Unter-Oestheim. — Kreis und andere Notizen. — Bekanntmachungen der äussern kgl. Kreis-Behörden.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CVIII.)

Abschied

für den Landrath des Oberdonau-Kreises über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 2ten bis 13ten July 1833.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe des Oberdonau-Kreises in den Sitzungen vom 2. bis 13. July vorigen Jahres gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, nachstehende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonde der Kreis-Anstalten, und über die Einnahmen, und Ausgaben auf Kreisfonde im Jahre $18\frac{1}{2}$.

A. Rechnung über die Kreishilfs-Kasse für $\frac{1}{2}$.

Der Rechnungsmäßig festgesetzte, und nachgewiesene Vermögensfond der von Uns gestifteten Kreis-Hilfs-Casse, deren Rechnung für $18\frac{1}{2}$ mit einer Einnahme

von . . . 4253 fl. $27\frac{1}{4}$ kr.

Digitized by Google

mit einer Ausgabe von . 3432 fl. 6 kr.

und mit einem Cassabestand von 801 fl. 21¼ kr. abschließt, beträgt 29,495 fl. 13 kr., und zeigt eine Mehrung gegen den ursprünglichen Vermögensstand von 1,495 fl. 13 kr.

Dem Wunsche des Landrathes in der Kreis-Hilfs-Casse-Rechnung und bey Berechnung der Annuitäten die Interessen von den Capital-Beträgen ausscheiden zu lassen, ist durch die von Unserem Staats-Ministerium des Innern unter dem 4. May v. J. erlassene Verfügung bereits entsprochen.

Auch ist nach Anzeige Unserer Regierung des Oberdonau-Kreises die Erhebung der am 1ten Okt. 1832 bestandenen Aussenstände bis auf einen sehr geringen Betrag vollzogen.

B.

Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben auf Kreisfonde 18⅔.

Nachdem der Landrath die Rechnung über die Kreis-Fonde für d. J. 18⅔ und zwar:

a) jener über die Fonde für nothwendige Zwecke mit einer Einnahme von 595,059 fl. 18 kr. 2 pf.

mit einer Ausgabe von . . . 580,955 " 47 " 3 "

und mit einem Aktivreste von . 14,103 " 30 " 3 "

b) jene über die Fonde für facultative Zwecke mit einer Einnahme von 18,186 " 18 " — "

mit einer Ausgabe von . . . . . 4,000 " — " — "

und mit einem Aktivreste von . . . . . 14,186 " 18 " — "

als richtig anerkannt hat; so sind die Ergebnisse derselben in die Rechnung des nächsten Jahres zu übertragen, in welcher auch die in dem Jahre 18⅔ zu bestimmten Zwecken verfügten bey dem Schlusse des Jahres aber noch unvollzogenen Anweisungen die entsprechende Verwendung finden werden.

Was die Aeußerungen des Landrathes bezüglich einzelner Gegenstände der Abrechnung betrifft, so können Wir

1) die Erinnerung, daß die unverwendet gebliebenen Beträge der Positionen für Erziehung und Bildung, dann Industrie und Cultur, für andere Zwecke verausgabt wurden, im allgemeinen nicht begründet finden; indem solche Ueberschüsse einzelner Positionen, wenn sie nicht den etatisirten Zwecken ausdrücklich vorbehalten sind, nur in dem Falle als wirkliche Ersparnisse betrachtet werden, und als Zahlungs-Retardaten der Position in die nächste Rechnung übergehen können, wenn selbe nicht durch die Mehrausgabe anderer Positionen aufgezehrt werden; ebenso

2) finden Wir das Bedenken des Land-Rathes gegen die Verrechnungsweise, wonach die in frühern Jahren schon genehmigten, aber nicht ausgeführten Bauten erst als Current-Ausgabe in der Rechnung desjenigen Jahres behandelt werden, in welchem der Bau in der That zum Vollzuge gekommen ist, nicht begründet, indem diese Rechnungs-Anordnung nicht nur die Uebersicht über den Stand der Verwaltung erleichtert, sondern auch zur Vereinfachung des Rechnungswesens gereicht.

3) Die Mehrausgaben auf Straßen-, Brücken- und Landbau-Unterhaltung gegen die Etats-Summe des Kreis-Budgets für 18⅔ ist aus dem insbesondere für Bauten bestimmten Kreis-Reservefonde entnommen, und aus der Verwendung für Zwecke

Digitized by Google

entstanden, wofür die Mittel gesetzlich aus den Kreis-Fonds zu schöpfen sind.

Wir können daher die Voraussetzung des Landraths einer hiedurch erzielten Ersparniß zum Vortheil des Central-Fonds, und einen hierauf gestützten Anspruch des Rück-Ersatzes nicht für begründet erachten; dagegen

4) machen Wir es Unserer Kreis-Regierung zur Pflicht, die in dem Land-Raths-Abschiede vom 19. Okt. 1832 (Reg. Bl. 1832 S. 843. 852.) wegen Gründung von Frei-Plätzen im Taubstummen-Institute zu München getroffene Bestimmung unverweilt zu vollziehen.

II.

Steuer-Principale für das Jahr 18$\frac{33}{34}$.

Das Principale der sämmtlichen directen Steuern des Oberdonau-Kreises berechnet sich vorbehaltlich der mit Ablegung der Finanz-Rechnung für 18$\frac{32}{33}$ sich zeigenden Aenderungen auf

971,432 fl. 36 kr.

sonach ein Steuerprocent auf

9,714 fl. — kr.

ausschlüssig der Mehrung aus dem zehnprocentigen Zuschlage der Familien-Steuer aus der Gewerb-Steuer über 9 Gulden.

III.

Bestimmung der Kreisfonde für 18$\frac{33}{34}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der im Jahre 18$\frac{33}{34}$ aus Kreis-Fonden zu bestreitenden Ausgaben ertheilen Wir Unsere Genehmigung nach folgenden Ansätzen:

A.

Für nothwendige, gesetzlich auf die Kreis-Fonde hingewiesene Zwecke und zwar:

I.

An Lasten, welche durch die Ausscheidung von den Staats-Fonden an die Kreis-Fonde übergegangen sind.

1te Abtheilung.

An Nachlässen und Rückständen, an den direkten, den Central-Fonden überwiesenen Staats-Auflagen 13,924 fl. 25 kr.

Summa der ersten Abtheilung per se.

2te Abtheilung.

Ausgaben der Verwaltung.

Kap. I.

Auf den Etat des Staas-Ministeriums der Justiz.

§. 1. Für das Appellations-Gericht, dann Handels- und Wechsel-Gericht IIter Instanz des Kreises . . . . 55,159 fl. — kr.

§. 2. Für die Kreis-Stadt- und Wechsel-Gerichte Iter Instanz . . . 48,358 „ 12 „

§. 3. Für ständige Bau-Ausgaben . . . 167 „ — „

Summa des Kap. I. 103,684 fl. 12 kr.

Kap. II.

Auf den gemeinschaftlichen Etat des Staats-Ministeriums der Justiz und des Innern.

§. 1. Besoldungen.

1) der Land-Richter . 103,610 fl. — kr.

Digitized by Google

2) der Assessoren, Adjunkte und Aktuare	40,040 fl — kr.
3) der Gerichts-Diener	29,505 " — "
4) zur gänzlichen und nachhaltigen Deckung des landgerichtlichen Dienst Bedarfes, u zur angemessenen Erleichterung der Lage der Amts-Vorstände, übrigens ohne Präjudiz, insbesondere für den Fall einer veränderten Landgerichts-Eintheilung	8,600 " — "
§. 2. Allgemeine Regie-Ausgaben	10,286 " — "
§. 3. Ständige Bau-Ausgaben	681 " — "
Summa des Kap. II.	192,722 " — "

Kap. III.

Auf den Etat der Staats-Anstalten.

A. Auf Erziehung und Bildung.

1) Auf Studien Anstalten	38,367 fl. — kr.
2) Schullehrer-Seminarien	7,460 " — "
3) Volks-Schulen	47,653 " 38 "
4) Ständige Bau-Ausgaben	1,790 " 30 "
5) Reserve-Fond	— " — "
Summa ad A.	95,271 " 8 "

B. Auf Gesundheit.

§. 1. Stadtgerichts-Physikate	1,685 " — "
§. 2. Land-Gerichts-Physikate	19,456 " 30 "
§. 3. Wundärzte	160 " — "
Summa ad B.	21,301 " 30 "

C. Auf Industrie und Cultur.

1) zur Beförderung der Leinwand-Fabrikation	2000 fl. — kr.
2) für Gewerbs-Schulen	1500 " — "
3) zur Beförderung der Güter-Arrondirung	1000 " — "
4) für Stipendien an der landwirthschaftlichen Schule in Schleißheim	150 " — "
5) für Seidenzucht, insbesondere Pflanzung von Maulbeer-Bäumen	100 " — "
6) zur Anschaffung von Zucht-Thieren	250 " — "
Summa ad C.	5000 " — "

D. Auf Straßen- und Brücken-Bau.

§. 1. Auf Administration	20,314 fl. 30 kr.
§. 2. Auf Unterhaltung:	
a. der Straßen	94,416 " 59 "
b. der Brücken	5.095 " 38 "
§ 3. Reserve-Fond	4.577 " 53 "
Summa ad D.	124,405 " — "
Hiezu die Summe ad A.	95,271 " 8 "
" " " ad B.	21,301 " 30 "
" " " ad C.	5,000 " — "
Summa des Kap III.	245,977 " 38 "

Kap. IV.

Land-Bauten.

a. Auf Unterhaltung:

1) der Gebäude für den Dienst des Justiz-Ministeriums	304 fl. 14 kr.
2) der Gebäude für den Dienst des Miuisteriums des Innern	3,910 " 45 "

b) der Staats-Anstalten:

Auf Erziehung und Bildung	44 " 7 "
Reserve-Fond	851 " 54 "
Summa des Kap. IV.	5,111 " — "

Digitized by Google

II.

Anlasten, die durch sonstige gesetzliche Bestimmungen den Kreisen zugewiesen sind:

§. 1. Regie-Kosten des Land-Rathes für $18\frac{1}{4}$	. .	400fl.—kr.
§. 2. Verpflegung der Heimathlosen	. .	2,636 : — :
Hauptsumme II.		3,036 : — :
Gesammtsumme der IIten Abtheilung	. . .	550,530 : 50 :
Hiezu die Ausgaben der Iten Abtheilung	.	13,924 : 25 :
Summa aller Ausgaben auf nothwendige Zwecke		564,455 : 15 :

B. Für fakultative Zwecke.

1) Für Beförderung und Unterstützung von Bezirks Wegebauten	.	2,500 fl —kr.
2) für Gewerbs-Schulen		4,000 : — :
3) für den Fond zur Errichtung einer Irren-Anstalt	. . . .	8,000 : — :
Summa ad B.		14,500 : — :

Zur Deckung des hiernach sich ergebenden Bedarfes für nothwendige auf den Kreis-Fond gesetzlich hingewiesene Ausgaben sind die Mittel gegeben, wie folgt:

1) in den den Kreis-Fonden überwiesenen Außenständen an den direkten Staats-Auflagen der Iten u. IIten u. der Vorjahre der IIIten Finanz-Periode mit	4,925 : — :
2) in der durchlaufenden Einnahme für Dienstes-Wohnungen und Dienst-Gründe-Anschläge	5,560fl. — kr.
3) in den den Kreis-Fonden überwiesenen zwei Simplen der Grund- u. Dominikal-Steuer, 3 Simplen der Haus-Steuer, der Familien-Steuer zu 10 Prozent u. den Gewerbs-Steuer-Anlagen über 9fl.—mit einem Betrage von .	372,035 : — :
4) in dem budgetmäßigen Zuschusse aus der Staats-Casse zu .	150,400 : — :
5) in der zu erhebenden Kreis-Umlage zu .	39,260 : — :
Summa	572,180 : — :

Die Gesammt-Summe sämmtlicher verfügbarer Mittel zur Deckung der nothwendigen Ausgaben entziffert sich somit nach Abzug der . . 8,025 fl. — kr. betragenden Erhebungs-Kosten auf . . 564,155 : — :

Für die Deckung der fakultativen Ausgaben bewilligen Wir eine Kreis-Umlage von $1\frac{1}{2}$ Prozent, wodurch einschlüßig einer angesetzten Einnahme von 50 fl. an Außen-Ständen aus dem Jahre $18\frac{1}{2}$ nach Abzug der Erhebungs-Kosten mit 315 fl. — eine reine Einnahme von 15,445 fl. — kr. gegeben ist.

Auf die von dem Landrathe bey Prüfung der Voranschläge an Uns gebrachten Aeusserungen und Anträge ertheilen Wir folgende Entschließungen:

1) Da im laufenden Jahre sich keine bedeutenden Elementar-Beschädigungen zugetragen haben, so ist keine Veranlassung gegeben, den auf nachhaltigen Rechnungs-

Digitized by Google

Durchschnitten gegründeten Ansatz Unserer Kreis-Regierung erhöhen zu lassen.

2) Dem Wunsche des Land-Rathes entsprechend ertheilen Wir Unserer Kreis-Regierung den Auftrag, künftig auch für die dem Appellations-Gerichte, den Kreis- und Stadt- dann den Wechsel-Gerichten bewilligten Regie-Summen förmliche Voranschläge zu erholen, und dem Land-Rathe vorzulegen.

3) Die Erinnerung bezüglich der auf Vollendung, und Fortführung der Hypotheken-Bücher erlaufenden Kosten findet ihre Erledigung in der über denselben Gegenstand durch den Abschied vom 1. May v. J. Ziff. III. Abs. 7. ausgesprochenen Entschließung.

4) Die genaue Statistik sämmtlicher Volks-Schulen des Oberdonau-Kreises ist bereits nach einer zu Unserer vollen Zufriedenheit gereichenden Weise vollendet, und Wir wollen, daß selbe dem Land-Rathe bey dessen nächster Versammlung vorgelegt werde.

5) Den Wünschen des Land Rathes wegen Erweiterung des Unterrichts in den lebenden Sprachen haben Wir bereits bey Organisation der Gewerbs-Schulen die in jeder Beziehung wohlverdiente Rücksicht gewidmet; dagegen kann

6) die beantragte Gleichstellung des Schul-Geldes der Volks-Schulen mit dem Klassen-Gelde der Studien-Anstalten bey der wesentlichen Verschiedenheit des Elementar- und des höheren Unterrichts, und bey den sonst in Mitte tretenden Rücksichten, namentlich der Verpflichtung der Gemeinden zu Entrichtung des Schul-Geldes für Kinder armer Eltern nicht zur Ausführung gebracht werden. — Eben so wenig vermögen Wir

7) die Kosten der das örtliche und distriktive Schul-Wesen bezweckenden und berührenden Schul-Visitationen den Central-Fonden zuweisen zu lassen; wohl aber

8) haben Wir nach dem Antrage des Land-Raths 756 fl. für Reparatur der Studien-Gebäude in den Etat einstellen, und dagegen den veranschlagten Aufwand auf Herstellung einer Professors-Wohnung absetzen lassen.

9) Unsere Kreis-Regierung ist beauftragt worden, den Magistrat der Kreis-Haupt-Stadt Augsburg über die Verhältnisse des nach Angabe des Land-Raths ehemals der Studien-Anstalt zu St. Anna aus dem reichsstädtischen Aerar zugeflossenen fixen Betrages von jährlichen 1565 fl. umständlich zu vernehmen, und sofort weiteres Gutachten zu erstatten.

Wir zweifeln übrigens nicht, die Stadt-Gemeinde Angsburg werde nach Inhalt des Finanz-Gesetzes für die III. Finanz-Periode §. 30 mit 33 rücksichtlich dieser Forderung das Entsprechende eingeleitet haben.

10) Den Wunsch des Länd-Rathes, die für die Erziehungs- und Bildungs-Zwecke etatisirten Summen auch wirklich und ausschließend diesen Zwecken zugewendet zu sehen, finden Wir in der hochwichtigen Bestimmung dieser Ausgaben tief begründet, und genehmigen daher gerne, daß Ersparungen dieser Position — den Fall unabweisbarer Nothwendigkeit ausgenommen — ihren ursprünglichen Zwecken stets vorbehalten bleiben; ebenso

11) bewilligen Wir, den gutachtlichen Anträgen des Land-Raths entsprechend, die pecuniäre Gleichstellung des Land-Gerichts-Physikates Sonthofen mit den übrigen Physikaten des Kreises, samt der daraus für den Gerichts-Physikus Dr. Hartmann hervorgehenden Erhöhung des Dienst-Gehaltes mit

Digitized by Google

jährlichen 50 fl. an Geld, dann 1 Schäffel Waitzen und 3 Schäffel Roggen.

12.) Hinsichtlich der Kosten für Heimathlose haben Wir es bey dem Ansatze des Voranschlages belassen, werden jedoch bey Feststellung des Umlagen-Maximums für die zweyte Hälfte der dritten Finanz-Periode die Frage der Zulässigkeit von Aversal-Abfindungen aus Kreis-Fonden in nähere Erwägung ziehen lassen.

13.) Die zur Beförderung der Güter-Arrondirungen ausgesetzte Summe soll der sehr richtigen Ansicht des Land-Rathes gemäß weder als Beginn jährlicher regelmäßiger Beyträge ähnlicher Art behandelt, noch auch zersplittert, sondern außschließend dazu benutzt werden, um in einer bisher den Arrondirungen noch fremd gebliebenen Gegend ein aufmunterndes Beyspiel aufzustellen, und den Bewohnern der mittlern Gegenden des Kreises die leichte Durchführbarkeit, so wie die Folgen einer Maaßregel augenscheinlich zu beweisen, welche sich in dem Oberlande so segenreich bewährt hat.

14.) Die der Gründung eines Stipendiums an der landwirthschaftlichen Schule zu Schleißheim entgegengestellten Bedenken wird Unser Landrath in nächster Versammlung um so mehr in wiederholte Berathung ziehen, als die dem Unterrichte an jener Centralschule gewordenen Verbesserungen zu erfreulichen Hoffnungen berechtigen, und der Oekonomie-Betrieb zu Schleißheim ganz vorzugsweise geeignet erscheint, zum Betriebe großer Domänen vorzubereiten.

15) Die Vermehrung des Wasser-Brücken- und Straßen-Unterhaltungs-Etats aus Central-Fonden findet in dem Finanz-Gesetze um so mehr ein unübersteigliches Hinderniß als der gesamte Bau-Unterhaltungs-Etat durch dieses auf die Kreise vertheilt worden ist.

16.) Die von dem Jahre $18\frac{1}{2}$ auf das Jahr $18\frac{2}{3}$ transferirten Strassen-Brücken- und Land-Bauten sind in dem abgewichenen Jahre auch wirklich ausgeführt worden, und stehen demnach in keiner Berührung mit dem Etat des Jahres $18\frac{3}{4}$. Uebrigens ist es nunmehr, und zwar für das Etatsjahr $18\frac{3}{4}$ zum erstenmale gelungen, die Feststellung und Genehmigung des Bau-Etats vor Beginn des Etats-Jahres zu vollenden, und hiedurch sowohl, als durch die an Unsere Kreis-Regierung erlassenen Weisungen jedem Uebertrage für die Zukunft möglich vorzubeugen.

17.) Indem Wir es in dem Interesse der Kreis-Bewohner und des innern Kreis-Verkehres bey dem für den Vicinal-Strassen Bau bestimmten Beitrage von 2500 fl. aus den Fonden für fakultative Zwecke belassen, tragen Wir Unserer Kreis-Regierung ausdrücklich auf, die zweckmäßige Verwendung dieses Fondes mit sorgfältiger Rücksicht auf die Vorschläge des Landrathes zu bewirken.

18.) Dem Antrage des Landrathes entsprechend wollen Wir von dem in dem Voranschlage aufgenommenen Beitrage zur Unterstützung entlassener Sträflinge für $18\frac{3}{4}$ Umgang nehmen. Zugleich verfügen Wir, daß dem Landrathe bey seiner nächsten Versammlung die Nachweise der Verwendung der im Jahre $18\frac{3}{4}$ diesem Zwecke bereits angewiesenen, aber nicht verwendeten Summe von 500 fl. mitgetheilt werden.

19.) Ebenso hat Unsere Kreis Regierung dem Landrathe dessen Wunsche gemäß bey seiner nächsten Versammlung umständliche Aufschlüsse über die möglichst zu fördernde, und jedenfalls in der festgesetzten Zeit zu vollendende bauliche Herstellung der Irren-Anstalt zu Irrsee vorzulegen.

20.) In dem Antrage zu Erwerbung von

Digitized by Google

20 Aktien des Kreis-Hilfs-Vereins haben Wir mit besonderem Wohlgefallen einen neuen Beweis der regen Theilnahme gefunden, welche der Landrath des Oberdonau-Kreises gemeinnützigen Zwecken überhaupt, und namentlich der wichtigen Aufgabe des wieder zu belebenden Personal-Credites widmet, und Wir ertheilen jenem Antrage für den Fall eines mit dem Abschlusse der Kreis-Fonds-Rechnung für 18$\frac{1}{2}$ sich ausweisenden verfügbaren Bestandes gerne Unsere Genehmigung.

IV.

Voranschläge der Ausgaben für Neu-Bauten.

Die veranschlagten, von dem Landrathe in keiner Weise beanstandeten Neubauten sind in Gemäßheit der gegebenen Etats-Bestimmungen zu vollziehen.

V.

Sonstige Berathungs-Gegenstände.

1.) Den Aeußerungen des Landraths über die Zulänglichkeit der bisherigen Umlagen Maxima für nothwendige und fakultative Zwecke werden Wir bei den Einleitungen zu künftiger Feststellung dieser Maxima die entsprechende Würdigung zuwenden.

2.) Den Wünschen des Landrathes bezüglich der Wirksamkeit auswärtiger Brand-Versicherungs-Anstalten sind Wir möglichst durch Unsere Verordnung vom 30ten November v. J. entgegengekommen. Auch die weitern gutachtlichen Aeußerungen über die Mobiliar-Versicherungs-Angelegenheiten haben bei den ihrem erwünschten Ziele nahe gekommenen Einleitungen zu diesem Zwecke ihre sorgfältige Erledigung gefunden.

3.) Der Anschluß des Oberdonau-Kreises an die Hagel-Versicherungs-Anstalt des Isar-Kreises entspricht vollkommen der von Uns bereits in den Propositionen für das Jahr 18$\frac{1}{2}$ niedergelegten Ueberzeugung, und Wir tragen um so weniger Bedenken, diesem Anschlusse, wie hiemit geschieht, Unsere Genehmigung zu ertheilen, als das Gedeihen gegenseitiger Versicherungs-Institute stets von einer angemessenen Zahl von Theilnehmern, also von einem verhältnißmäßigen Umfange des Bezirkes abhängt. Unsere Kreis-Regierung wird sonach das Geeignete alsbald einzuleiten wissen.

4.) Bezüglich der von dem Landrathe wiederholt beantragten Herstellung der Rechnung des Stiftungs-Administrators Obermair wird Unsere Kreis-Regierung in Gemäßheit des Abschiedes vom 1. May v. J. Abs. VI., Nr. 3. und ihres Berichtes vom 17 August das Weitere ungesäumt bewirken, und die Ergebnisse dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung vorlegen.

Zunächst weisen Wir

5.) Unsere Kreis-Regierung an, dem Landrathe, seinem Wunsche entsprechend, bey seiner nächsten Versammlung die Gesamtheit der auf Einrichtung des Studien-Saales zu Augsburg erlaufenen Kosten in der Art vorzulegen, wie solches für das Jahr 18$\frac{1}{2}$ von Uns angeordnet war, wegen Abwesenheit des magistratischen Comptabilitäts-Referenten aber nicht vollzogen werden konnte.

VI.

Besondere Wünsche und Anträge.

Auf die in dem besondern Protokolle Uns vorgetragenen Wünsche und Anträge beschließen Wir folgendes:

1.) Unsere Kreis-Regierung hat ihrer berichtlichen Aufklärung gemäß die zweckmäßige und schleunige Verwendung der zu Unterstützung des Straßen-Baues von Neuburg über Schrobenhausen nach Judersdorf bestimmten 4000fl. bereits angeordnet. Die

Digitized by Google

dießfallsigen Nachweise sind der nächsten Landrath-Versammlung zur Einsicht mitzutheilen.

2.) Nicht minder ist dem Antrage des Landrathes wegen Herstellung des Ufer-Schutzbaues an der Donau bei Neuburg durch die von Unserem Staats-Ministerium des Innern erlassenen technischen und administrativen Anordnungen bereits entsprochen.

3.) Die Entfernung der Stroh-Dächer ist nach der richtigen Ansicht des Landrathes bereits durch die Bestimmungen im §. 6. der für die Provinz Schwaben unter dem 27ten August 1804 ertheilten Feuer-Ordnung angeordnet, und Unsere Kreis-Regierung wird den Bestimmungen dieser Feuer-Ordnung unter den durch spätere Verordnungen ausgesprochenen Modalitäten auch fortan einen genauen Vollzug sichern.

4.) Die von Uns angeordnete Revision der instruktiven Normen zu dem Gewerbs-Gesetze ist in dem Maaße vorgeschritten, daß Unsere Sanktion demnächst zu erwarten steht.

Uebrigens wird der Landrath aus der seit dem Jahre 1832 eingetretenen Vollzugs-Weise des Gewerbs-Gesetzes, und der dasselbe begleitenden Instruktion Unsere wohlwollenden Absichten, so wie die Sorgfalt entnommen haben, womit den gemeinnützigen Wünschen Unserer Lieben und Getreuen der Stände des Reichs gerne entgegen gekommen wird.

5.) Auch die Verbesserung der inländischen Immobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt ist Unserer Aufmerksamkeit nicht entgangen. Dagegen

6.) gebricht es zur Zeit durchaus an verfügbaren Fonden, um der begutachteten Wiederherstellung einer Benediktiner-Abtey in Ottobeuern eine Folge geben zu können.

Uebrigens haben Wir auch in den dießjährigen Verhandlungen die bewährte Einsicht, und die treuen Gesinnungen, so wie die umsichtige und wohlbedachte Behandlung wiederholt bewährt gefunden, welche der Landrath des Oberdonau-Kreises stets dargelegt hat, und Wir erwiedern diese treue Erfüllung seiner Pflichten gerne mit der Versicherung Unseres königlichen Wohlgefallens.

München den 28. Februar 1834.

Ludwig.

Fürst v. Wrede, Frhr v. Lerchenfeld, v. Weinrich, Frhr. v. Gise, Fürst v. Oettingen-Wallerstein, Frhr. v. Schrenk.

Nach Königl. Allerhöchstem Befehl
der Staatsrath und General-Sekretär Egid v. Kobell.

CIX.)

(Die Zulassung fremder Studierenden auf k. preußischen Universitäten betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Das Präsidium der kgl. Regierung des Kreises findet sich bewogen, nachstehende Verfügung des k. preußischen Staats-Ministeriums des Innern und der Pollzey vom 3ten Jänner d. J. in Betreff der Zulassung von Ausländern auf den k. Preußischen Universitäten zu veröffentlichen:

„Ausländer, welche auf auswärtigen „Universitäten studirt haben, können in „die diesseitigen Staaten nur eingelassen „werden, wenn sie mit einem diesseitigen „Ministerial-Passe, oder ihre auswärtigen „Pässe mit dem Visa der betreffenden k. Preußischen Gesandtschaft versehen sind."

Digitized by Google

„Treffen dergleichen ausländische Stu-
„dierende ohne obige Legitimation ein,
„so ist ihnen die Fortsetzung ihrer Reise
„ohne ausdrückliche Genehmigung des
„Präsidiums nicht zu gestatten, sie sind
„vielmehr, wenn sie nicht sofort zurück-
„reisen wollen, von der betreffenden Grenz-
„Polizey-Behörde über den Zweck ihrer
„Reise zu vernehmen, und das Protokoll
„ist von vorgedachter Behörde schleunigst
„unmittelbar anher einzusenden."

Augsburg den 5ten April 1834.

Präsidium der königl. Regierung des Oberdonau-Kreises.

v. Link, Präsident.

coll. Völk.

CX.) ad Nrm. 9013.

(Die Orts-Tafeln und Weg-Zeichen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachdem nun bald mit dem Anstriche der Ortschafts-Tafeln, und sonstigen Weg-Zeichen begonnen werden kann; so werden die sämtlichen Distrikts-Polizey- und Bau-Behörden des Oberdonau-Kreises unter Hinweisung auf die Ausschreibungen vom 21ten Juny v. J. (Kreis-Intelligenz-Blatt Nr. 26.), dann vom 13ten August und 5ten September v J. wiederholt auf den ausdrücklichen Willen Seiner Majestät des Königs aufmerksam gemacht, daß der blaue und weiße Anstrich aller Ortschafts-Tafeln, dann der hölzernen Weg-Zeichen jeder Art bis zum 1ten July l. J. unfehlbar vollzogen seyn müße, und daß zu dem Anstriche nur schöne und haltbare Farben verwendet werden dürfen, daher bey der Verakkordirung dieser Arbeiten um so mehr mit aller Vorsicht zu verfahren ist, als bey einzelnen der neuerlich angestrichenen Säulen diese Vorsicht nicht bemerkt wurde.

Zugleich wird eröffnet, daß nach einem höchsten Ministerial-Rescripte vom 31ten Dezember v. J., und nach ältern und neuern Vorschriften die Orts-Tafeln nicht nur allein an den Staats- und Kreis-Strassen, sondern auch an den eigentlichen Vizinal-Strassen hergestellt werden müßen, jedoch sind hiebey für die von der Strasse entfernten Orte, nur dann Tafeln aufzustellen geboten wenn solche Orte eine besondere historische Bedeutung haben, oder Amts-Sitze sind, und als solche den Reisenden bezeichnet werden müßen.

Da sehr häufig auch die für alle Reisenden so wünschenswerthen Wegweiser eingegangen sind; so sind auch diese bis zum 1ten July d. J. überall wieder herzustellen.

Uebrigens wird von den für den richtigen Vollzug dieser Anordnungen verantwortlichen Amts-Vorständen erwartet, daß sie sich von der entsprechenden Ausführung persönlich überzeugen werden.

Augsburg den 5ten April 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

CXI.)ad Nrm. 16705

An

sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Verbreitung nützlicher Schriften im Bereiche des Betriebes der Gewerbe und der Landwirthschaft betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Den einschlägigen Distrikts-Polizey-Behörden wird demnächst eine Abhandlung

Digitized by Google

„über Sohlleder-Bereitung und deren „Verbesserung von Ferdinand Janhkel“ aus den Mittheilungen des Industrie-Vereins für das Königreich Sachsen in mehreren Exemplaren zugesendet werden, welche diese an die betheiligten Gerber und Gerberei-Inhaber ihres Bezirkes unentgeldlich und unaufgehalten verabfolgen zu lassen haben.

Augsburg den 10ten April 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

CXII) ad Nrm. 16754.

(Die Prüfung der Kandidatinnen zu Industrie-Lehrstellen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Am Montag den 26ten May 1834 wird für diejenigen Individuen, welche als Industrie-Lehrerinnen angestellt zu werden wünschen, oder als solche in förmlich organisirten Industrie-Schulen in Städten und Märkten bereits provisorisch verwendet wurden, ohne bisher eine Industrie-Prüfung mit Erfolg bestanden zu haben, eine Conkurs-Prüfung im weiblichen Industrie-Lehrfache in dem Institute der englischen Fräuleins in Augsburg abgehalten werden.

Die zu dieser Prüfung erscheinenden Individuen haben nebst den von ihnen verfertigten Arbeiten, deren eigene Verfertigung durch Zeugnisse konstatirt seyn muß, auch über ihre bisherige Verwendung, und die Art der genossenen Vorbildung, sowie insbesondere über ihren sittlichen Wandel amtliche Zeugnisse vorzulegen, und sie haben sich am Tage vor der Prüfung bey dem als Prüfungs Commissär ernannten k. Bezirks-Schul-Inspektor, Dom-Kapitular, Stadt-Dekan und Dom-Pfarrer Tischer dahier unter Vorlage ihrer Zeugnisse zu melden.

Die kgl. Distrikts-Schul-Behörden haben die betreffenden Individuen hievon alsbald in Kenntniß zu setzen, und da, wo Lokal-Intelligenz-Blätter bestehen, ist die gegenwärtige Bekanntmachung in dieselbe aufzunehmen.

Augsburg den 11ten April 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

CXIII) ad Nrm. 10674.

(Die Erledigung der Pfarrey Affaltern betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Popp auf die Pfarrey Rott wurde die Pfarrey Affaltern, Landgerichts Wertingen, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 282 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 538 fl. 20 kr., nämlich:

1) in 52 fl. 14 kr. ständigem Gehalt; 2) in 100 fl. 58 kr. aus Realitäten; 3) in 254 fl. 54 kr. aus Rechten; 4) in 102 fl. 34 kr. für besondere Verrichtungen; 5) in 28 fl. Nebenbezügen.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 43 fl 46 kr.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche

Digitized by Google

nebst Zeugnissen längstens in 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 5. April 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

CXIV.) ad Nrm. 15835.

(Die Erledigung der Pfarrey Haberskirch betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch den Tod des Priesters Georg Wendelin Mayr wurde die Pfarrey Haberskirch, Landgerichts Friedberg, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 320 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 708 fl. 6 kr., nämlich: 1) in 61 fl. 36 kr. aus Realitäten, 2) in 530 fl. 41 kr. aus Rechten, 3) in 86 fl. 59 kr. für besondere Verrichtungen, 4) in 28 fl. 50 kr. herkömmlichen Gaben.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 19 fl. 26 kr. 3 hl.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 5ten April 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

CXV.) ad Nrm. 15587.

(Die Erledigung der Pfarrey Osterbuch betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Nepomuk Anselm Köninger auf das Benefizium Halsbach wurde die Pfarrey Osterbuch, Landgerichts Wertingen, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 364 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 529 fl. 31 kr., nämlich: 1) in 46 fl. 35 kr. aus Realitäten; 2) in 450 fl. 9 kr. aus Rechten; 3) in 26 fl. 7 kr. für besondere Verrichtungen; und 4) in 6 fl. 40 kr. herkömmlichen Gaben.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 58 fl. 48 kr.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 5. April 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

CXVI.) ad Nrm. 16176.

(Die Erledigung der Pfarrey Krumbach betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Resignation des Pfarrers Fr. Seraph Biber wurde die Pfarrey Krumbach, Landgerichts Ursberg, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 1815 Seelen erstreckt, eine Schule besitzt, und mit 2 Kaplänen versehen ist.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 1933 fl. 48 kr. 2½ pf., nämlich: 1) in 496 fl. 47 kr. 2½ pf. aus Realitäten; 2) in 1164 fl 10 kr. aus Rechten; 3) in 264 fl. 51 kr. für besondere Dienstes-Verrichtungen; 4) in 8 fl. herkömmlichen Gaben,

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen, mit Inbegriff von 600 fl. für Verpflegung von 2 Kaplänen, 125 fl. Bauschillings-

Digitized by Google

Kosten, und 400 fl. in vierteljährigen Raten an den abgetretenen Pfarrer auf Lebens-Dauer zu entrichtenden Absents, die Summe von 1440 fl. 19 kr.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 10ten April 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

CXVII.) ad Nrm. 16107

(Die Erledigung der Pfarrey Oberstorf betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch Versetzung des Pfarrers Fr. Xav. Dobler auf die Pfarrey Pfronten wurde die Pfarrey Oberstorf, Landgerichts Sonthofen, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 1874 Seelen erstreckt, und zwey Schulen besitzt, übrigens auch mit einem Kaplane versehen ist.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 992 fl. 54 kr., nämlich: 1) in 308 fl. ständigem Gehalt; 2) in 137 fl. 24 kr. aus Realitäten; 3) in 59 fl. aus Rechten; 4) in 161 fl. 1 kr. für besondere Verrichtungen; 5) in 327 fl. 29 kr. Nebenbezügen zur Sustentation eines Kaplans.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen mit Einrechnung des Aufwandes für einen Kaplan die Summe von 360 fl. 32 kr.

Ferner ist zu bemerken, daß die Wieder-Errichtung eines Benefiziums in Loretto beantragt werde, dem alsdann die Verbindlichkeit zur Lesung einer gewissen Anzahl von Messen wieder zufallen soll, welche dermalen der Pfarrey obliegt, wodurch letzterer die dafür bestimmte Entschädigung von etwa 40 fl. jährlich entgehen würde.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 10 April 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

CXVIII.) ad Nrm. 16275.

(Die Erledigung der Pfarrey Fischach betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Georg Lauber auf das Benefizium in Diedorf wurde die Pfarrey Fischach, Landgerichts Zusmarshausen, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 505 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 661 fl. 11 kr. 1 pf., nemlich: 1.) in 329 fl. 46 kr. 1 hl. ständigem Gehalt; 2.) in 217 fl. 19 kr. aus Realitäten; 3.) in 30 fl. 4 kr. aus Rechten; 4.) in 81 fl. 32 kr. für besondere Dienstes-Verrichtungen; 5.) in 2 fl. 30 kr. herkömmlichen Gaben.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 40 fl. 3 kr.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen, innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 11. April 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

Digitized by Google

CXIX.)

(Die Erledigung der Pfarrey Auerbruch betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Helfreich wurde die Pfarrey Auerbruch Dekanats Leutershausen erledigt. Diese Erledigung wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb sechs Wochen mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß das hiemit verbundene Dienstes-Einkommen nach der vorliegenden im Jahr 1825 abgeschlossenen Dienstes-Ertrags-Fassion in folgendem bestehe: I.) an ständigem Gehalt in 184 fl. 52½ kr.; nemlich: a.) aus Staats-Kassen, an baarem Geld in 49 fl. 30 kr.; an Naturalien; in 4 Schfl. 2 Mtz. 3 Vlg. 2 Sd. Korn á 10 fl. = 44 fl. 47½ kr.; in 2 Schfl. 4 Mtz. 3 Vlg. 1 Sd. Dinkel a 5 fl. = 13 fl. 45 kr.; in 2 Schfl. 4 Mtz. 2 Vlg. Haber à 4 fl. = 11 fl.; in 2 Klftr. Eichen- und 4 Klftr. Fichten-Scheit-Holz à 5 fl., und 50 Stück Wellen á 1 kr. = 30 fl. 50 kr. b.) aus Stiftungs-Kassen, an baarem Geld von dem Gotteshaus Auerbruch 35 fl. II.) an Zinsen von zur Pfarrey gestifteten Kapitalien 1 fl. 41½ kr. III.) Ertrag aus Realitäten 309 fl. 9½ kr.; nemlich: Anschlag der freien Wohnung und der Oekonomie-Gebäude 50 fl.; Nutz-Anschlag für 11½ Tgw. Aecker, 101 fl. 54½ kr.; Nutz-Anschlag für 6 Tgw. Wiesen, 128 fl.; Nutz-Anschlag für ¼ Tgw. Garten, 15 fl.; Nutz-Anschlag für Oedungen 2 fl.; Nutz-Anschlag für 3 Tgw. Waldung der Spielberg, und 8 Tgw. die Rosenegerten 12 fl. 15 kr. IV.) Ertrag aus Rechten, 85 fl. 5¼ kr. nemlich: a) an ständigen grundherrlichen Abgaben 31¼ kr.; b) an unständigen grundherrlichen Abgaben 1¼ kr.; c) an Zehenten: vom großen ⅓tel Zehent zu Unterfelden 80 fl. 1¼ kr.; vom kleinen Brach-Zehent 2 fl. 32 kr.; d.) Nutz-Anschlag des Waid-Rechts 2 fl. V.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 58 fl. VI.) Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 15 fl. 35 kr. Summa 632 fl. 24 kr. Die Lasten abgezogen mit 19 fl. 45¼ kr. verbleiben als reiner Dienstes-Ertrag 612 fl. 39¼ kr., wozu noch 29 fl. an freiwilligen Geschenken kommen.

Ansbach den 25. März 1834.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

Memminger.

CXX.)

(Die erledigte protestantische Pfarr-Stelle zu Vohenstrauß, im Dekanate Sulzbach betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die durch den Tod des Pfarrers Poscher erledigte protestantische Pfarr-Stelle in Vohenstrauß wird hiemit zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen öffentlich ausgeschrieben. Nach der unterm 6ten September 1825 abgeschlossenen Fassion berechnet sich der Pfarr-Ertrag auf folgende Weise: I.) an ständigem Gehalte: von der allgemeinen Stiftungs-Administration Amberg, an baarem Gelde 159 fl. 30 kr.; an Naturalien: Waizen, 4 Mz. 2 Vl. à 12 fl. = 9 fl.; Korn; 7 Schfl. 3 Mtz. à 10 fl. = 75 fl.; Gerste: 3 Schfl. 3 Mtz. à 7 fl. = 24 fl. 30 kr.; Holz: 34 1/10 Klaftr. weiches Holz nach der Forst Taxe á 2 fl. 7 kr. = 71 fl. 36 kr.; Ueberholz 3 fl. 48 kr.; an Naturalien: ½ Schock Roggen-Stroh à 9 fl. = 4 fl. 30 kr., ½ Schock Sommer-Stroh à 6 fl. = 3 fl. II.) Ertrag aus Realitäten: für die freye Wohnung im Pfarrhaus und den Genuß der Oekonomie-Gebäude 35 fl.; Gründe: 1.) zur Kirche Vohenstrauß, Felder: 2½ Tgw. der Leimtrad-Acker, ½ Tgw.

Digitized by Google

auf dem Kostl-Bühl, ½ Tagw. daselbst; ⅛ Tgw. im Schreingäßl, 2½ Tgw. sogenannter Spendacker. Wiesen: 1½ Tgw. auf dem Tagotsberg, 1 Tgw. auf dem Köstl-Bühl. 2.) Zur Kirche Altenstadt. Felder: 1 Tgw. der obere Pfarr-Acker nächst dem Pfarr-Garten, 1½ Tgw. der große Pfarr- oder Superint.-Acker, 1 Tgw. der untere Pfarr-Acker, ½ Tgw. Paintacker an der Pfarr-Paint, ¼ Tgw. die 2 Steigäckerl. Wiesen: 2 Tgw. die Salva-Wiese, 3½ Tgw. die Pfarrpaint, ⅛ Tgw. der Pfarrgarten. Ausser diesen 1 Tgw. einmädige legirte Wiese, oberhalb der Salva-Wiese, verpachtet um 70 fl. III.) Ertrag aus Rechten: vom großen Frucht-Zehent an Korn: 4 Schfl. à 10 fl. = 40 fl; an Waizen: 5 Schfl. á 12 fl. = 60 fl.; an Gerste: 3 Schfl. à 7 fl. = 21 fl.; an Haber: 10½ Schfl. à 4 fl. = 42 fl. Schmalsaat-Zehent 6 fl. 54 kr. IV.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 85 fl. 26 kr. Total-Betrag der Einnahmen 711 fl. 14 kr. Lasten keine.

Bayreuth den 2. April 1834.

Königlich protestantisches Consistorium.

Freudel.

May.

CXXI.)

(Die erledigte protestantische Pfarr-Stelle zu Etzelwang, Dekanats Sulzbach betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Eckart, auf die Pfarrey Thannhausen ist die protestantische Pfarr-Stelle zu Etzelwang mit den Neben-Pfarreyen Kirchenreinbuch und Ernhüll in Erledigung gekommen, welche hiemit zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen öffentlich ausgeschrieben wird. Der Ertrag dieser Stelle ist nach der unterm 18ten September 1830 superrevidirten Fassion, welche durch eine bevorstehende Purifikation um 6 bis 8 fl. sich mindern wird, folgender: I.) an ständigem Gehalt 1.) aus Staats-Kassen: von der kgl. Central-Staats-Kasse durch das königl. Rentamt Sulzbach an baarem Gelde 37 fl.; 2.) aus Stiftungs-Kassen aus der allgemeinen Stiftungs-Administration Amberg an baarem Geld: aus dem Pfarr-Gotteshaus Etzelwang 7 fl. 41 kr.; aus dem Filial-Gotteshaus Kirchenreinbuch 9 fl. 13 kr.; aus dem Gotteshaus Ernhüll 28 fl. 24 kr. 3.) von der Hofmark Holenstein: an Naturalien: 1½ Sulzbacher Viertl oder 3 Mtz. 1 Ms. Korn à 10 fl. per Schfl. = 5 fl. 4½ kr.; 1½ Sulzbacher Viertl oder 3 Mtz. 3 Vtl. ⅛ Ms. Haber à 4 fl. per Schfl. = 2 fl. 32½ kr.. II.) Ertrag aus Realitäten: 1.) Gebäude: die freye Wohnung im Pfarr-Hause zu Etzelwang 40 fl.; 2.) Gründe: 9⅛ Tgw. Aecker 56 fl. 44 kr.; ¼ Tgw. Wiesen 12 fl. 50 kr; ¼ Tgw. Garten 1 fl.; 1 Tgw. Waldung 1 fl. 30 kr. III.) Ertrag aus Rechten: ständige Abgaben in Geld 1 fl. 12½ kr.; an Naturalien: Korn: 2 Schfl. 3 Mtz. 3½ Schsztl. à 10 fl. = 25 fl. 23½ kr.; Haber: 2 Schfl. 5 Mtz. 3 Vlg. ⅛ S. à 4 fl. = 11 fl. 50½ kr.; unständige Abgaben, an Zehent: a) vom großen Frucht-Zehent 58 fl. 47½ kr. b) vom kleinen oder Schmalsaat-Zehent 5 fl. 15 kr.; c) vom Blut-Zehent 24 kr.; an Gemeinde-Rechten: die Gemeinde-Rechte ergeben einen jährlichen Ertrag von 24 kr.; 4.) an Waid-Rechten: das Waid-Recht der Pfarrey besteht blos darin, daß der Pfarrer sein Vieh, es sey viel oder wenig mit der Dorf-Heerde auf die Gemeinde-Aenger zu Etzelwang treiben lassen darf. Der Ertrag desselben ist anzuschlagen auf 24 kr.; 5.) an Forst-Rechten 103 fl. 41 kr.

Digitized by Google

IV.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 251 fl. 1 kr. V.) Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen der Gemeinde an Geld, Flachs Mehl, Fleisch und allerlei Viktualien 112 fl. Total-Betrag der Einkünfte 668 fl. 40½ kr. VI.) An freiwilligen Geschenken 36 fl.

Bayreuth den 2. April 1834.

Königlich protestantisches Consistorium.

Freudel.

May.

CXXII.)

(Die Erledigung der Pfarrey Unter-Oestheim betreff.)

In Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Pfarrers und Seniors Seydenschwanz wurde die Pfarrey Unter-Oestheim, Dekanats Insingen, erledigt, was zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Anhange bekannt gemacht wird, daß nach der vorliegenden jedoch noch nicht definitiv abgeschlossenen Dienstes-Ertrags-Fassion vom Jahr 1810 die damit verbundenen Einkünfte in folgendem bestehen: I.) An ständigem Gehalt in 150 fl. 40 kr., nämlich: an Naturalien vom Aerar in 20 Schffl. 3 Vrl. 1⅓ Sdl. Dinkel à 5 fl. = 100 fl. 41¼ kr., in 8 Schffl. 2 Mtz. Haber à 4 = 33 fl. 20 kr., von zwey Schobern halb Dinkel und halb Haber das Stroh und Sod zu 5 fl. 42 kr. An baarem Gelde aus Stiftungskassen 10 fl. 56¼ kr. II.) Ertrag aus Realitäten 540 fl. 29 kr., nämlich: Nutz-Anschlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude 50 fl., Nutz Anschlag von 35 Morg. 1½ Viertl. 45 Ruthen Aecker 238 fl. 44 kr; Nutz-Anschlag von 17 Tgw. 1 Viert. 30½ Ruthen Wiesen 225 fl. 45 kr.; Nutz-Anschlag des Gras-Schor-, und Kraut-Gartens 11 fl.; Nutzanschlag von 3 Mrg. Gemeindestücken 15 fl. III.) Ertrag aus Rechten, nämlich: a) an ständigen grundherrlichen Rechten in Geld 49¾ kr.; an Naturalien 1 fl. 33½ kr.; b.) an unständigen grundherrlichen Rechten und zwar an Handlöhnen 4 fl. 18 kr.; c.) an Zehenten: 1.) vom kleinen Zehent in 35 fl. 30 kr.; 2.) vom Heu-Zehent in 2 fl. 20 kr.; 3.) vom Blut-Zehent in 6 fl. 50 kr.; d.) Nutz Anschlag des Forstrechts in 5 fl. 51 kr. IV.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 98 fl. 3 kr., incl. 34 fl. 54 kr. für den Beichtstuhl. Summa 846 fl. 23¾ kr. Die Lasten hievon abgezogen mit 31 fl. 45 kr. Verbleibt als reiner Dienstes-Ertrag 814 fl. 38¾ kr.

Ansbach den 4ten April 1834.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

Memminger.

Kreis- und andere Notizen.

Durch Beschluß der k. Regierung des Oberdonau-Kreises, K. d. J, vom 10ten April 1834 wurde der bisherige sehr große Schul-Distrikt Kempten in zwey Schul-Distrikte getheilt, wovon der eine die Schulen östlich, und der andere die Schulen westlich der Iller begreift. Der bisherige k. Distrikts-Schul-Inspektor Pfarrer Glötzle zu Bezigau, welchem auch die wohlgefällige Anerkennung der k. Kreis-Regierung hinsichtlich seines während einer langen Reihe von Jahren bey Leitung des Schulwesens in dem großen Schul-Distrikte Kempten bewiesenen Eifers zu Theil wurde, behält, seinem Wunsche gemäß, die Inspektion über die Schulen östlich der Iller.

Die Inspektion über die Schulen westlich der Iller erhielt der k. Stadt-Pfarrer und Lokal-Schul-Inspektor Johann Georg Nepomuk Gasser zu

Digitized by Google

Kempten in Anerkennung seines als ehemaliger Distrikts-Schul-Inspektor im k. Landgericht Göggingen bethätigten entsprechenden Wirkens. Der Schul-Distrikt westlich der Iller hat künftig die Benennung „Königliche Distrikts-Schul-Inspektion Kempten I," der Distrikt Bezigau aber die Benennung „k. Distrikts-Schul-Inspektion Kempten II" zu führen.

Der Benefiziat zu heil. Kreuz in Kempten übernimmt die Lokal-Inspektion über die Schulen zu heil. Kreuz, zu Leienschwenden, zu Mariaberg, und zu Stuifzgen.

Seine Majestät der König haben nachfolgende Pfarreien und Benefizien allergnädigst zu verleihen geruht:

1) Unterm 25ten März d. J. die Pfarrey Rieden an der Kötz, Landgerichts Günzburg, dem Kaplan zu Röttenbach Franz Johann Spihler;

2) den 25ten März die Pfarrey Buch, Landgerichts Rain, dem Kaplan Joseph Singer zu Loppenhausen;

3) am 26ten März das Benefizium zu Mering, Landgerichts Friedberg, dem Curat-Priester Georg Hofmann in Herrgotts-Ruhe;

4) am 29ten März die Pfarrey Akams, Landgerichts Immenstadt, dem Kaplan an der Stadt-Pfarrey St. Max zu Augsburg Kaspar Mayerhöfer.

Die k. Regierung des Ober-Donau-Kreises, Kammer des Innern ertheilte:

1) unterm 2ten April 1834 dem Priester Andr. Eberlin auf das einfache Frühmeß-Benefizium in Waal, Landgerichts Buchloe;

2) am 3ten April dem Priester Thomas Kaut auf die Pfarrey Horgau, Landgerichts Zusmarshausen; und

3) unterm 6ten d. M. dem Priester Alois Rüdinger auf die Curatie Waldberg, Landgerichts Göggingen, die Landesherrliche Bestättigung.

Die von dem Herrn Fürsten von Waldburg-Zeil-Trauchburg für den Schul-Gehilfen Anton Wiedemann zu Stiefenhofen ausgestellte Präsentation auf den Schul- und Meßner-Dienst in Kleinweiler, k. Landgerichts Kempten, erhielt unterm 6ten April d. J. die Bestätigung der k. Regierung des Ober-Donau-Kreises.

Durch Beschluß der k. Regierung und des k. Kreis Commando des Ober-Donau-Kreises vom 31. März d. J. wurden im Landwehr-Bataillon der Stadt Memmingen ernannt:

I) als Hauptmann Johann Schropp; II) als Ober-Lieutnant Wilhelm Gabriel Mündler; III) als Lieutenant Johann Weissenhorn: und IV) als Unter-Chirurg Christian Karrer.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

116.) praes. den $\frac{19}{4}$ 34.

(Ausschreibung.)

Gemäß landgerichtlichen Erkenntnisses vom 19ten Oktober v. J., welches von der k. Regierung des Oberdonau-Kreises, Kammer des Innern, vermöge Entschließung vom 27ten Dezember v. J. bestätiget wurde, ist Karl Fischer, Skribent in Augburg, als Winkel-Agent öffentlich auszuschreiben.

Indem solches hiemit geschieht, wird das Publikum vor diesem Winkel-Agenten gewarnt.

Göggingen den 18ten Februar 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

117.) praes. den $\frac{5}{4}$ 34

(Bekanntmachung.)

Unter Bezug auf die Ausschreibung vom 3ten August v. Js. Kreis-Intelligenzblatt für den Oberdonau-Kreis Nr. 32. Art. 434, allgemeiner Anzeiger Stück 61 Nro. 3539, und

Digitized by Google

Moy'sche Zeitung Beylage zu Nro. 227 unterwirft man auf Anrufung eines Hypothekar-Gläubigers das Anwesen des Paul Romano, Seidenwebers zu Lechhausen zum zweitenmale dem öffentlichen Verkaufe, da sich bey der ersten Tagsfahrt kein Käufer eingefunden hat, und setzt hinzu auf Montag den 28ten April l. J. Vormittags 9 Uhr Commission in hiesiger Amts-Kanzley an.

Hinsichtlich des Zuschlags verweißt man auf §. 64. des Hypotheken-Gesetzes vom 1ten Juny 1822.

Friedberg den 28ten März 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gimmi, Landrichter.

118.) praes. den 7/4 34.

(Bekanntmachung.)

Auf Maria Dreyer von Babenhausen wird in der Frauen-Pflege-Rechnung von Kirchhaslach ein ihr gehöriges Kapital von 180 fl. nebst mehrjährigem Zinsguthaben nachgeführt.

Durch die bisher angestellte Untersuchung hat sich ergeben, daß sie die am 17ten Jänner 1810 dahier verstorbene alte Rößle-Wirthin gewesen, und daß ihre einzige Tochter vor ihr gestorben sey.

Als Erben zu diesem Vermögen haben sich bisher Franz Joseph Dreyer, dann seine Schwester Anna Maria Dreyer geheurathete Volldenauer, als Kinder des Leonhard Dreyer von hier, dann Walburga Algaier und Johann Georg Dreyer als Kinder des Johann Dreyer von hier, und Michael Dodel und und Kreszens Riedmiller von Heimertingen gemeldet, welche letztere zwey Geschwistert-Kinder zu der Erblasserin seyn sollen. Indem man dieses zur öffentlichen Kenntniß bringt, ladet man alle diejenigen, welche als Erben, oder aus sonst einem Rechts-Titel an diese Erbs-Masse eine Foderung machen zu können glauben, hierdurch vor, dieselbe um so gewisser binnen 3 Monaten dahier anzumelden, und nachzuweisen, als widrigenfalls nach Umfluß dieses Termins dieses Erbs-Gut gesetzlicher Ordnung nach verthellt, und auf weitere Prätendenten keine Rücksicht mehr genommen wird.

Babenhausen den 2ten April 1834.

Fürstl. Fugger. Herrschafts Gericht.

Behringer, Herrschafts-Richter.

119.) praes. den 5/4 34.

(Bekanntmachung.)

Von den aus dem Erndte-Jahre 1833 auf dem königl. Getreid-Kasten zu Mering aufgespeicherten Früchten wird Donnerstags den 17ten dies der vorräthige Kern circa per. 62 Schffl. dem öffentlichen Verkaufe, welcher in der Rentamts-Kanzley verhandelt werden wird, unterstellt, wozu man die Kaufslustigen mit dem Bemerken hiemit einladet, daß der amtliche Zuschlag an den Meistbiethenden mit Schlag 12 Uhr erfolgen werde.

Friedberg den 4ten April 1834.

Königliches Rentamt.

Pettenkofer, Rentbeamte.

120.) praes. den 10/4 34.

(Bekanntmachung.)

Nachdem bey der am 2ten Januar d. Js. stattgehabten gerichtlichen Feilbiethung des Kaspar Breitnerschen Anwesens zu Bruck, kein annehmbares Kaufs-Anboth geschehen ist; so wird dasselbe auf Andringen seiner Gläubiger dem zweytmaligen gerichtlichen Verkaufe unter Bezug auf die diesseitige Ausschreibung vom 2ten Dezember 1833 unterstellt, und Kaufsliebhaber mit den nöthigen Ausweisen wiederholt auf Freytag den 2ten May d. Js. von Vormittags

Digitized by Google

8 bis 12 Uhr, als zu dem hiezu anberaumten Termine, hieher eingeladen.

Neuburg den 4ten April 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(der k. Landrichter krank)

v. Reisch, I. Assessor.

121.) praes. den 7/4 34.

(Bekanntmachung.)

Um den Ausbruch der Blattern-Krankheit im hiesigen Seminar für die Zukunft möglichst zu verhüten, hat auf den Antrag des Seminar-Arztes von nun an jeder Schul-Präparand, welcher die Aufnahms-Prüfung dahier erstehen will, einer nochmaligen Impfung — wozu die jährlichen Impfungen im April und May die beste Gelegenheit darbieten, — sich zu unterwerfen, und bey der Anmeldung zur Prüfung durch ein ärztliches Zeugniß sich darüber auszuweisen.

Altdorf den 4ten April 1834.

Königliche Inspection des protestantischen Schullehrer Seminars.

Dr. Strobel.

122.) praes. den 10/4 34.

(Bekanntmachung.)

(Der Bau des Armenhauses zu Groß-Aitingen betr.)

Am Montag den 21ten April d. J. Nachmittags von 1 bis 4 Uhr wird die Erbauung eines neuen Armenhauses zu Groß-Aitingen im dortigen Wirthshause „beym Peitscher" an den Wenigstnehmenden verakkordirt werden.

Steigerungsfähige Unternehmer werden mit dem Anhange hiezu eingeladen, daß sie den Plan, Voranschlag und die Bedingnisse bey der Versteigerung, oder bis dahin täglich in der Kanzley einsehen können.

Schwabmünchen den 9 April 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Braun, Landrichter.

123.) c.) praes. den 27/7 34.

(Bekanntmachung.)

Nachstehende Kirchen und Stiftungen des königl. Landgerichts Neuburg haben bey dem Staate Kapitalien zu fodern, wovon die Obligationen zu Verlust gegangen sind.

Diese Kapitalien liegen gegenwärtig bey der k. Staats-Schuldentilgungs-Spezialkasse zu Regensburg, woher sie auch verzinset werden, als:

1) Anlehen von 1525 fl vom Jahre 1792 Liquidat.-Nr. der Staats-Schulden-Tilgungs-Kassa 45 et 47. dann 46, Cassa-Kataster Num. 90. et 93, und 65., jedesmalige Zinßzeit am 30. September, nemlich: Kirche Attenfeld 30 fl.; Kirche Baiern 100 fl.; Kirche Biding 40fl.; Kirche Bittenbrunn 50fl.; Kirche Dezenacker 80fl; Kirche Leidling 100 fl.; Kirche Ortelfing 100 fl.; Kirche Sechensand 50fl.; Kirche Weichering 50fl.; Stiftung Baar 50fl.; Stiftung Niederstimm 50fl.; Stiftung Lichtenau 75 fl; Kirche Burgheim 750fl.

2) Anlehen ad 1295 fl. vom Jahre 1793. Liquid.-Nr. 51. et 52, Cassa Cat. Nr. 91 et 66. nemlich: Stiftung Attenfeld 10fl.; Stiftung Baiern 3fl.; Stiftung Bittenbrunn 100fl.; Stiftung Dezenacker 50fl.; Stiftung Leidling 30fl.; Stiftung Sechensand 75fl.; Stiftung Weichering 135fl. Stiftung Ambach 15fl.; Stiftung Hutting 125fl.; Stiftung Joshofen 100fl.; Stiftung Ellenbrunn 110 fl.; Stiftung Riedensheim 40 fl; Stiftung Oberhausen 90 fl.; Stiftung Wagenhofen 160 fl.; Stiftung Dünkelshausen 25fl.; Kirche Burgheim 200 fl.

3) Donaumoos-Anlehen ad 2100 fl. Liquid. Nr. 152 bis 161., Cassa-Cat. Nr. 152 bis 161, jedesmalige Zins-Zeit 12ter November, nemlich: Kirche zu Ambach 100fl.; Kirche zu Baiern 100fl.; Kirche zu Dünkelshausen 100 fl.; Kirche zu Dezenacker 200 fl.; Kirche zu Ehekirchen 300 fl.

Digitized by Google

Kirche zu Näher-Mittenhausen 100 fl.; Kirche zu Ellenbrunn 100fl.; Kirche zu Joshofen100fl.; Kirche zu Riedensheim 300fl.; Kirche zu Fern-Mittenhausen fl. 100; dann Liquid.- und Cassa-Cataster Nr. 175 bis 177.; Stiftung Baar 500 fl.; Stiftung Zuchering 50fl.; Stiftung Pichel 50 fl.;

4) Donaumoos-Anlehen ad 1650 fl. Liquid. und Cassa-Cataster Nr. 205 bis 221., jedesmalige Zinszeit am 12ten July, nemlich: Kirche zu Ambach 150 fl.; Kirche zu Baiern 250 fl.; Kirche zu Bittenbrunn 50fl.; Kirche zu Dezenacker 50fl.; Kirche zu Ehekirchen 200 fl.; Kirche zu Ellenbrunn 50 fl.; Kirche zu Joshofen 50fl.; Kirche zu Riedensheim 250 fl.; Kirche zu Fern-Mittenhausen 100fl.; Kirche zu Baar 200 fl.; Kirche zu Pichel 150 fl.; Kirche zu Lichtenau 50 fl.; Bruderschaft Weichering 50 fl.

5) Neuburger Anlehen 3100 fl. und Liquid. Nr. 450. 260 bis 264. 25. 445. 444 446. 143 144., Cassa-Cataster Nr. 956. 959. 960. 961. 981. 300. 600. 100. jedesmalige Zinszeit am 1. April; nemlich: Kirche zu Baar 100fl.; Kirche zu Näher-Mittenhausen58 fl.; Kirche zu Baiern 204 fl.41 kr.; Kirche Fern-Mittenhausen 96 fl. 57 kr.; Kirche zu Ehekirchen 90 fl.; Kirche zu Bittenbrunn 50 fl. 22 kr.; dieselbe 500 fl.; Kirche zu Biding 200 fl.; Kirche zu Ortelfing 300 fl.; Kirche zu Burgheim (in der Obligation wahrscheinlich Burghagel aufgeführt) 300fl.; Heiligen-Pflege Burgheim 600 fl.; Allmosen-Stiftung Burgheim 100 fl.

6) Neuburger Anlehen 300 fl.; Liquid.-Nr. 451. 605. 452., Cassa-Cataster Nr. 272. 280 279. 278. 258. jedesmalige Zinszeit am 1. April, nemlich: Kirche zu Hagau 50 fl.; Kirche zu Niederstimm 100fl.; dieselbe 50fl.; Kirche zu Bergen 100 fl.

Sämmtliche Kapitalien sind zu 4 Prct. verzinslich; dann

7) Cassa-Cataster Nr. 942. nemlich: Kirche zu Attenfeld 85 fl.

Dieses Kapital ist zu 5 Prct. verzinslich und die Zinszeit ist jedesmal am 1ten Jäuner.

Der unbekannte Jnhaber von Urkunden der obenbezeichneten Kapitalien ad 10055fl. wird hiemit aufgefodert, dieselben innerhalb 6 Monaten a dato bey dem unterfertigten Gerichte vorzuweisen, und seine allenfallsigen Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls diese Urkunden für ungültig erklärt werden würden.

Neuburg am 21. Jänner 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 7. April 1834.	Briefe	Geld	Den 10. April 1834.	Briefe	Geld	Den 12. April 1834.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	102	101¾	Obligat. à 4% m. Coup.	102	101¼	Obligat. à 4% m. Coup.	101⅞	101⅝
L. Loose unverz. à 10fl.		123	L. Loose unverz. à 10fl.		123	L. Loose unverz. à 10fl.		123
detto detto à 25fl.		114	detto detto à 25fl.		114	detto detto à 25fl.		114
detto detto à 100fl.		116	detto detto à 100fl.		117	detto detto à 100fl.		117

Digitized by Google

Intelligenzblatt

des königlich Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

Nro. 16.

Augsburg, den 21ten April 1834.

Inhalt:

123.) Den Obst-Handel betr. 124.) Weg-Gelds-Befreyung k. bayersch. Unterthanen bey dem Verkehre mit der Provinz Hanau. 125.) Die Beschlagnahme der Druckschrift: Das antiquirte Pabstthum, oder der katholischen Kirche zweyter Theil ꝛc. Altenburg 1834. 126.) Die Beschlagnahme von Sack-Tüchern mit Abbildungen des Schlosses Hambach und mehrern Mitglieder der Umwälzungs-Parthey. 127.) Den Zustand der Feuer-Lösch-Geräthschaften betr. 128.) Die theologische Anstellungs-Prüfung betr. — Kreis und andere Notizen. — Bekanntmachungen der äussern kgl. Kreis-Behörden.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CXXIII) ad Nrm. 16017.

An

sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Den Obst-Handel betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die unterm 25ten v. M an die kgl. Regierung des Unterdonau-Kreises in Betreff des Obst-Handels erlassene höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern wird sämtlichen Distrikts-Polizey-Behörden des Kreises in dem nachfolgenden Abdrucke zur Nachachtung mitgetheilt. Die untergeordneten Magistrate und Patrimonial-Gerichte sind hievon in Kenntniß zu setzen.

Augsburg den 9ten April 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

Abdruck.

ꝛc. ꝛc.

„Auf Veranlassung des von den Obst-Händlern zu Deggendorf gegen eine neue dortselbst verliehene Obsthandels-Concession ergriffenen Rekurses, und der dießfalls erstatteten Regierungs-Berichte

Digitized by Google

vom 4ten April und 26ten September v. J. wird der kgl. Kreis-Regierung hinsichtlich der Befugnisse zum Obst-Handel überhaupt im Hinblicke auf die betreffenden Verordnungen sowohl als die in sämtlichen diesrheinischen Kreisen bestehende Uebung bemerkt, was folgt:"

1.) „dem Obst-Verkaufe der Selbst-Erzeuger darf nirgends hindernd entgegen getreten werden;"

2.) „der Obst-Verkauf der nicht als Früchte-Händler concessionirten Obst-Händler ist seiner Natur nach auf die öffentlichen Märkte im Sinne der Verordnung vom 28ten Oktober 1801 den Obst-Handel betreffend, und des §. 18. Abs. 3. der Vollzugs-Instruktion zum Gewerbs-Gesetze, und unter Aufrechthaltung der gegen den ungeeigneten Vor- und Aufkauf bestehenden oder zu erlassenden örtlichen Vorschriften zu beschränken;"

3.) „nach §. 47 der erwähnten Vollzugs-Instruktion sind neue Concessionen auf den Obst-Handel nicht ferner zu ertheilen, Lizenz-Scheine hierauf aber unter ausdrücklicher Beschränkung auf öffentliche Märkte, und zwar mit Berücksichtigung der noch zur Zeit bestehenden Concessionen zu verleihen;"

4.) „in Ansehung des sogenannten Früchten-Handels endlich, als eines förmlich concessionirten Gewerbes, hat es bey den bisherigen Vorschriften über Verleihung und Umfang desselben, resp. bey der in Abschrift anruhenden k. Entschließung vom 23ten Oktober 1824 sein Verbleiben."

„Die kgl. Kreis-Regierung wird hiernach die Beschwerde-Führer über ihre Gewerbs-Befugnisse beruhigen."

München den 23ten März 1834.

Abdruck.

M. J. K.

„Wir haben Uns von Unserer Staats-Raths-Commission über den Rekurs der Früchten-Händler Plank und Wittwe Deschauer zu Straubing gegen das in ihrer Gewerb-Streitsache mit den dortigen Spezerey-Händlern unterm 19ten May gefällte Regierungs-Erkenntniß schriftlichen Vortrag erstatten lassen, und erkennen zu Recht: daß"

1.) den Frucht-Händlern zustehe, folgende Gegenstände zu führen:

Anis, Korianber, Limonien, Pomeranzen, Cappern, Senf, Sardellen, Mägen-Lebzelten, Pfeffernüße, Kastanien, Makkaroni, Quitten, Quitten-Saft, Gurken, Welsch-Altich, Lorber-Blätter, Granatäpfel, Brünellen, gemeines welsches Obst, Citronen, Pistazien, Rosinen, Weinbeeren, Feigen, Marseillen, Kerbel-Feigen, Citronen, Pomeranzen-Schaalen, Lorbeer, süße und bittere Mandeln, Rosmarin-Tafel-Aepfel, Datteln, Zwetschgen, gedörrte Weichseln, Trusteln, Champignons, Oliven, in Essig und Zucker eingesottene Früchte, Gerste, Haberkern, Citronat, kandirte Pomeranzen-Schaalen, feine Liquers, Rosolio, Oele, Essig, Mineralwasser, Schnecken, Bricken, Lapperdan, eingemachte und geräucherte ausländische Fische;

2.) daß der Handel mit Cacao, Manna und Syrup ihnen nicht zustehe;

3.) der Früchte-Händler Plank nicht befugt sey, Kaffee, Cichorien und Mandel-Kaffee, Gerstenschleim, Zuckerzelten, Reis zu führen; so wie

4.) der Deschauer der Wein-Handel untersagt bleibt.

5.) Wegen der übrigen in Anspruch genommenen Artikel haben die Früchte-Händler ihre Berechtigung zu beweisen.

6.) Hinsichtlich der Gegenstände Nr. 3. bleibt dieser Beweis auch der Deschauer, sowie wegen des Weinhandels derselbe dem Plank vorbehalten,

Digitized by Google

7.) Hinsichtlich des Spezereyhändlers bewendet es bey der ihnen gemachten Beweis-Auflage."

München den 23ten Oktober 1824.

CXXIV.) ad Nrm. 17120.

(Weg-Gelds-Befreiung kgl. bayer. Unterthanen bey dem Verkehre mit der Provinz Hanau betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die churfürstlich hessische Staats-Regierung hat die Verfügung getroffen, daß die kgl. bayer. Unterthanen bey der Chaussee-Geld-Erhebung in der Provinz Hanau auf dieselbe Weise frey belassen werden, auf welche die churhessischen Unterthanen im k. b. Gebiete frey gelassen sind.

Hiernach wird die churfürstlich hessische Ober-Bau-Behörde in Kürze das Erfoderliche anordnen, und auch die Barrieren bestimmen, an welchen diese Freilassung statt finden soll.

Augsburg den 17 April 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

CXXV.) ad Nrm. 16758.

An

die kgl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: das antiquirte Papstthum, oder der katholischen Kirche zweyter Theil ꝛc. Altenburg 1834 betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von der kgl. Regierung des Ober-Main-Kreises fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift „das antiquirte Papstthum, oder der katholischen Kirche zweiter Theil". Altenburg 1834, wurde durch Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 7ten d. M. Nr. 10,317 unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung der bezeichneten Druckschrift bestättiget.

Die königl. Stadt-Commissariate, und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Augsburg den 14. April 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

CXXVI.) ad Nrm. 17121.

An

die k. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Beschlagnahme von Sacktüchern mit Abbildungen des Schlosses Hambach, und mehrerer Mitglieder der Umwälzungs-Parthey betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von dem Stadt-Magistrate zu Dinkelsbühl verfügte Beschlagnahme der Sack-Tücher mit Abbildungen des Schlosses Hambach, und mehrerer Mitglieder der Umwälzungs-Parthey, wurde durch Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 8ten April d. J. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung der bezeichneten Sacktücher bestätigt.

Digitized by Google

Die k. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Augsburg den 17. April 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

CXXVII.)ad Nrm. 17233

An

sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Den Zustand der Feuerlösch-Geräthschaften betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Diejenigen Behörden, welche dem durch Ausschreiben vom 24. Oktober 1833 (Kreis-Intelligenz-Blatt 1833 S. 1501) ertheilten Auftrage noch nicht nachgekommen sind, werden hiemit zur alsbaldigen Folgeleistung aufgefodert.

Augsburg den 17ten April 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

CXXVIII.)

(Die theologische Anstellungs-Prüfung betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Zu Folge k. Oberkonsistorial-Entschliessung vom 5 d. M. soll die dießjährige theologische Prüfung pro Ministerio am 4ten August d. J. ihren Anfang nehmen, und nach Maaßgabe der anzuordnenden Termine in den folgenden Wochen fortgesetzt werden. Hiezu werden die sämtlichen protestantischen Pfarramts-Candidaten aus der Concurs-Reihe vom Jahre 1829, und die aus den früheren Concursen noch Zurückgestellten, dann diejenigen, welche von einem Patron auf eine Mediat-Pfarrey präsentirt zu werden Hoffnung haben, mit Hinweisung auf die Instruktion vom 23. Januar 1809 Abth. III. §. §. I. II. III. (Amts-Handb. S. 96 u. folg.) einberufen.

Sämtliche Individuen haben ihre Meldungen nebst dem Lebenslauf, beyde auf 3 kr. Stempel und letzteren in duplo, von heute binnen vier Wochen ohnfehlbar bey der unterzeichneten Stelle einzureichen, und denselben beglaubigte Zeugnisse über ihr Verhalten in der Zwischenzeit von den Rectoraten, unter deren Aufsicht sie als Studien-Lehrer gestanden, oder von den Dekanen, in deren Distrikt sie als Vikarien sich aufgehalten, und von den Familien, in welchen sie etwa als Hauslehrer angestellt waren, ihrem Lebenslaufe, einfach und auf 15 kr. Stempel ausgefertigt, beyzulegen.

Ansbach den 10ten April 1834.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

Memminger.

Kreis- und andere Notizen.

Seine Majestät der König haben mittels allerhöchsten Rescriptes vom 9ten April l. J. Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Rentbeamten Anton Bauhof zu Ursberg seinem Ansuchen

Digitized by Google

gemäß, und auf den Grund des §. 22 lit. D. des IXten Edikts zur Verfassungs-Urkunde unter Bezeugung Allerhöchst Ihrer besondern Zufriedenheit mit seiner langen und treuen Dienstleistung in den Ruhestand zu versetzen; auf das hiedurch erledigte Rentamt Ursberg seinem Ansuchen gemäß den bisherigen Rentbeamten zu Hilders, Thaddäus Beck zu versetzen; und das gleichfalls erledigte Rent-Amt Oberdorf dem Rechnungs-Kommissär der Regierungs-Finanz-Kammer des Oberdonau-Kreises Joseph Mehltretter in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Die k. Regierung des Ober-Donau-Kreises K. d. J. hat durch Beschluß vom 16ten April 1834 den k. Distrikts Schul-Inspektor, Dekan und Pfarrer von Langenmantl in Waal auf sein erneuertes Gesuch der Stelle eines Distrikts-Schul-Inspektors im Landgerichts-Bezirk-Buchloe unter Eröffnung der besonders wohlgefälligen Anerkennung hinsichtlich seines langjährigen eifrigen Wirkens zum Wohle der seiner Leitung anvertrauten Schulen enthoben, und die gedachte Inspektion dem Pfarrer und Lokal-Schul-Inspektor Paul Dedler zu Buchloe wiederholt übertragen. Als Substitut zu den Schul-Visitationen in Verhinderungs-Fällen des k. Distrikts-Schul-Inspektors wurde der Pfarrer Landthaler zu Leeder aufgestellt.

Vermöge Beschlußes der k. Regierung des Ober-Donau-Kreises vom 7ten April 1834 wurde dem Priester Christian Sertorius nach beigebrachter Präsentations-Urkunde auf die Pfarrey Rettenbach, Landgerichts Günzburg, Behufs des Antritts dieser Pfründe; – und unterm 8ten April d. J. der von dem Stadt-Magistrate in Günzburg für den Benefiziums-Vikar Joseph Anton Baumeister in Günzburg ausgestellten Präsentation auf das Benefizium zu St. Johann Nepomuk, und auf die hiemit verbundene Katecheten-Stelle in Günzburg die Bestätigung ertheilt.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 8. April 1834 den Priester Ignaz Bleicher von dem Antritte des Benefiziums Konzenberg, k. Landgerichts Burgau, zu dispensiren, und dasselbe dem Priester Franz Joseph Häusler Stadt-Kaplan bey St. Georg in Augsburg, allergnädigst zu übertragen geruht.

Der bisherige Stiftungs-Pfleger Joseph Graf zu Engishausen, Landgericht Illertissen, wurde seiner Stelle gesetzlich enthoben, sofort der Gemeinde-Bevollmächtigte Joseph Riedmayr als Stiftungs-Pfleger, und der Metzger Georg Bonebergerals Gemeinde-Bevollmächtigter erwählt und bestättigt.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

152.) a.) praes. den 3/V 34.

(Ediktal-Ladung.)

In Folge Erkenntnisses des königl. Appellations-Gerichts für den Oberdonau-Kreis als Criminal-Gericht vom 11ten d. M. wird Johann Georg Mader, lediger Sattler-Gesell von Keßenbbele, Gemeinde Gestratz, vulgo „Dürle" hiemit vorgeladen, innerhalb 3 Monaten bey dem diesseitigen Untersuchungs-Gerichte zu erscheinen, und sich wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigungen wegen Diebstahls-Verbrechen und Vergehen weiter zu verantworten.

Weiler den 22ten März 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Carl, Landrichter.

Digitized by Google

153.) praes. den ½ 34.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers wird das dem Sattler Georg Mittich dahier gehörige Anwesen, bestehend in dem Hause Nr. 196 an der Watte, welches zu 800 fl. gerichtlich eingewerthet, und für eine gleiche Summe der Brand-Assekuranz einverleibt ist, am Mittwoch den 7ten May d. J. Vormittags 9 Uhr in diesseitiger Gerichts-Kanzley nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes im Wege der Hilfs-Vollstreckung öffentlich versteigert.

Kaufs-Liebhaber werden zu dieser Subhastation mit dem Bemerken eingeladen, daß Fremde, und dem Gerichte Unbekannte sich über Leumund und Vermögen gehörig zu legitimiren haben.

Die Kaufs-Bedingungen werden am Tage der Versteigerung eröffnet werden.

Günzburg am 7ten April 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

154.) praes. den ½ 34.

(Verschollenheits-Erklärung.)

Der unterm 26ten July 1831 vorgeladene Joh. Georg Bart, Bauers-Sohn von Thann, Soldat des 11ten Linien-Infanterie-Regiments, im russischen Feldzuge vermißt, ist bisher nicht erschienen, auch haben sich keine eheliche Erben desselben gemeldet.

Dem Ansuchen der Geschwister dieses Vermißten zufolge, wird nun Joh. Georg Bart hiemit für verschollen erklärt, und es soll des Verschollenen Vermögen ungefähr in 500 fl. bestehend gegen Caution an seine Geschwister ausgeantwortet werden.

Lindau den 4ten April 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schmid, Landrichter.

155.) praes. den ½ 34.

(Ediktal-Ladung.)

Eugen Graf, Söldner zu Reichenbach hat seine Zahlungs-Unfähigkeit erklärt, und sich dem Gant-Verfahren unterworfen. Es werden daher die Edikts-Tage festgesetzt, wie folgt:

1.) zur Anmeldung der Foderungen und deren gehörigen Nachweisung auf Mittwoch den 30ten April d. J.; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Mittwoch den 14. May d. J.; 3.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar für die Replik auf Freytag den 30ten May, und für die Duplik auf Dienstag den 10. Juny l. J., wozu sowohl die bekannten als unbekannten Gläubiger unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen werden, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage den Ausschluß der Foderungen von der gegenwärtigen Konkurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber, den Ausschluß der an diesen Tagen vorzunehmenden Handlungen zur Folge haben würde.

Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, aufgefodert, solches bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes bey Gericht zu übergeben.

Kaufbeuern am 7. April 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Fink, Landrichter.

Digitized by Google

156.) praes. den 1/4 34.

(Vorladung.)

Die ledige Rebmanns-Tochter Theresia Gierer von Enzisweiler hat am 13ten April 1813 einen Sohn Namens Joseph geboren. Dieselbe ist nun am 6. März dieses Jahres mit einer Paternitäts-Alimentations-Klage gegen den schon viele Jahre abwesenden Johann Heimpel aus der Schwaad, Gemeinde Mitten, aufgetreten.

Der am 28ten besagten Monats März stattgehabten protokollarisch-schlüßlichen Verhandlung zufolge wird dieser Johann Heimpel hiemit aufgefordert, binnen 60 Tagen a dato in Person, oder durch einen hinlänglich Bevollmächtigten hierorts zu erscheinen, und auf die angebrachte Klage Rede und Anwort zu geben, weil sonst auf weiteres Anrufen der Klägerin oder des Kindes-Vogtes in Gemäßheit der Novelle vom Jahre 1819 §. 6. die Klage für abgeläugnet gehalten, der Beklagte seiner Einreden für verlustig erklärt, und die Klägerin zum Beweise der Klage zugelassen werden würde.

Lindau den 7. April 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schmid, Landrichter.

157.) a) praes. den 1/4 34.

(Ediktal-Ladung.)

Das unterfertigte königl. Kreis- und Stadt-Gericht hat in dem Schuldenwesen des Johann Georg Klingensteiner Weinschenks dahier, und Besitzers der Essigfabrik zu Haslach durch Entschließung vom 8ten April d. J. den Universal-Konkurs erkannt.

Es werden daher die gesetzlichen Edikts-Tage, nämlich I.) zur Anmeldung der Foderungen, und deren gehörigen Nachweisung auf Dienstag den 10. Juny d. J.; II.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Donnerstag den 10. July; III.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar für die Replik auf Montag den 11ten August, und für die Duplik auf Mittwoch den 27. August d. J., jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämtliche unbekannte Gläubiger des Gemein-Schuldners hiemit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderung von der gegenwärtigen Konkurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Am IIten Edikts-Tage den 10. July d. J. wird versucht, unter den Gläubigern eine gütliche Klassifikation zu erzwecken; kömmt diese zu Stande, so unterbleiben die weitern Edikts-Tage, und es wird sodann die Masse zur Vertheilung gebracht.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben. Zur Information wird bemerkt, daß der Aktivstand 14000, und der Passivstand 29360 fl. betrage, worunter 24224 Hypothek-, und 5136 ff. Curent-Posten sich befinde.

Kempten am 8. April 1834.

Königlich Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Lic. Kellerer, Direktor.

Köchlen.

158.) praes. den 14/4 34

(Bekanntmachung.)

Die ledige Maria Vogt in Biberach-Zell will das ihr durch Erbschaft zugefallene Anwesen, nebst realer Bader-Ehehafte unter gerichtlicher Leitung versteigern lassen.

Dieses Anwesen besteht, exclusive der Bader-Ehehafte, aus einem gut gemauerten Wohn-Hause, nebst Stadel und Stallungen, Garten, Gemeinde-Gerechtigkeit, 2 3/8 Jaucherten Aecker, und 1 1/4 Tagwerk Wiesen.

Die Ratifikation behält sich die Maria Vogt bevor, und haben sich Kaufs-Liebhaber mit Ausweisen über Vermögen und Leumund im Wirthshause in Biberach-Zell den 30ten April d. J. von früh 10 bis Nachmittags 1 Uhr einzufinden, woselbst die Versteigerung vorgenommen werden wird.

Roggenburg den 8ten April 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Geislinger, Landrichter.

159.) praes. den 13/4 34

(Subhastations-Patent.)

Da sich für das zur Tuchmacher Mayer'schen Gant-Masse von hier gehörige Anwesen, bestehend in einem einstöckigen, mit Ziegeln bedeckten, in gutem baulichen Zustande befindlichen Wohnhause nebst angebautem Stadel und Stallung, geschätzt auf 1000 fl, dann in 1 Tagwerk Gras-Garten am Hause, geschätzt auf 100 fl., an den ersten zwey Verkaufs-Terminen vom 11ten July und 20ten August v. J. kein Kaufs-Liebhaber eingefunden hat; so wird hiemit dieses Anwesen zum drittenmal dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden ausgesetzt, und zu diesem Zwecke Tagsfahrt auf Donnerstag den 15ten May d. J. Vormittags 9 Uhr anberaumt.

Hiezu werden Besitz- und Zahlungsfähige Kaufs-Liebhaber mit dem Anhange vorgeladen, daß der Hinschlag mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§. 64. und 69 des Hypotheken-Gesetzes erfolge.

Göggingen den 9ten April 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

160.) praes. den 14/4 34.

(Bekanntmachung.)

Auf Anrufen einiger Gläubiger wird den 28ten dieß zur vormittägigen Gerichts Zeit in diesseitiger Landgerichts-Kanzley das Anwesen des Christoph Keller von Tiefenbach öffentlich versteigert. Die Kaufs-Bedingungen werden beym Steigerungs-Akte bekannt gemacht, der Hinschlag erfolgt nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypotheken Gesetzes.

(Beschrieb des Anwesens:)

a.) Ein Wohnhaus, mit Stadel und Stallung unter einem Dache; b.) 3/4 Tagwerk Gras- und Wurz-Garten; c.) 5 Tagwerk Gemeinde-Gerechtigkeit; d.) 1 Tagwerk Wiesen; und e.) 4 1/2 Jauchert Aecker.

Illertissen den 9ten April 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

161.) praes. den 14/4 34.

(Bekanntmachung.)

Im Wege der Hilfs-Vollstreckung wird das Anwesen des Anton Schmid von Rattenhausen nach den Bestimmungen des §. 64. des

Digitized by Google

Hypotheken-Gesetzes den 25ten April d. J. früh 10 bis 12 Uhr in der Gerichts-Kanzley zum 2ten Male versteigert, und werden die Bedingungen der Versteigerung bekannt gemacht werden.

Das Anwesen besteht aus Haus, Garten, Gemeinde-Gerechtigkeit nebst Anspruch auf die unvertheilten Gemeinde-Waldungen, 4 3/8 Jauchert Aecker, und 1/2 Tagwerk Maad.

Roggenburg den 9ten April 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Geislinger, Landrichter.

162.) praes. den 13/4 34.

(Verkaufs-Bekanntmachung.)

Auf kreditorschaftlichen Antrag wird das bereits in der Ausschreibung vom 1ten Februar d. J. verzeichnete Gant-Anwesen des Schusters Alois Jank zu Hammerstetten hiemit dem drittmaligen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu auf Dienstag den 6ten k. M. May früh 9 Uhr Tagsfahrt anberaumt.

Kaufs-Liebhaber werden eingeladen, sich an diesem Tage in der diesseitigen Gerichts-Kanzley einzufinden, mit dem Bemerken, daß der Hinschlag diesesmal auch unter dem Schätzungs-Preis erfolge.

Burgau den 9ten April 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Zimmermann, Landrichter.

163.) praes. den 14/4 34.

(Bekanntmachung.)

Das Gant-Anwesen des Johann Wiedemann, Kupferschmieds in Günzburg, bestehend aus einem dreystöckigen Wohnhaus in der obern Stadt nebst Haus-Einrichtung wird hiemit zum drittenmal öffentlich feilgebothen, und Steigerungs-Tagsfahrt auf Freytag den 9ten May d. J. Vormittags 10 Uhr anberaumt.

Kaufs-Liebhaber werden mit dem Anhange hiezu eingeladen, daß der Hinschlag des Anwesens nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes geschehe, und Fremde sich durch Leumunds- und Vermögens-Zeugnisse auszuweisen haben.

Günzburg am 10ten April 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leirl, Landrichter.

164.) praes. den 15/4 34.

(Ediktal-Ladung.)

In der Verlassenschafts-Sache des in Tafertshofen verstorbenen kgl. Pfarrers Ignatz Longner werden alle diejenigen, welche an dessen Rücklaß aus was immer für einem Foderungs-Titel Ansprüche zu machen haben, hiemit ediktaliter aufgefodert, ihre Guthaben binnen 60 Tagen von heute an dahier gehörig anzumelden, und nachzuweisen, da man nach Umfluß dieses Termins ohne weitere Berücksichtigung der innerhalb desselben nicht angemeldeten Foderungen in dieser Verlassenschafts-Sache als vom kgl. Kreis- und Stadt-Gericht Memmingen comittirte Verlassenschafts-Behörde gesetzlicher Ordnung nach weiter fürfahren würde.

Roggenburg den 10ten April 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Geislinger, Landrichter.

Digitized by Google

165.) praes, den 13/4 34.

(Guts-Verkauf.)

Auf Andringen der Gläubiger des Söldners Alois Berchtold von Neu-Münster wird dessen Anwesen samt Vieh und Fahrnissen am Mittwoch den 30ten April d. J. Morgens von 9 bis 12 Uhr in dem Orte Neu-Münster an den Meistbiethenden öffentlich versteigert.

Dasselbe ist mit den Mobilien auf 1546 fl. 41 kr. gerichtlich eingewerthet, und besteht nach dem rentamtlichen Grund-Buchs-Extrakte: 1.) in einem Hause samt Garten und Gemeinde-Nutzen; 2.) in 9¾ Jaucherten Aecker, ⅛ Tg. Wiesen, und 4½ Jaucherten Holzboden, von dem Holzgrunde ist jedoch der größte Theil zu Aeckern und Wiesen kultivirt.

Zahlungsfähige Kaufs-Liebhaber werden mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes geschehe, und wenn der Käufer durch die Erwerbung dieser Realitäten die Ansäßigmachung begründen wollte, derselbe sich bey der Polizey-Behörde mit den vorschriftsmäßigen Belegen zu melden habe.

Die Massa-Curatoren Pius Mozet und Anton Weltishofer von Neu-Münster werden auf Verlangen die zu verkaufenden Realitäten näher bezeichnen.

Die Grundbarkeits-Verhältnisse, wie auch die Dominikal-Prästationen, und das Steuer-Kapital dieses Anwesens sind aus einem bey den Akten liegenden Grund-Buchs-Extrakte zu ersehen, die Kaufs-Bedingungen aber werden am Versteigerungs-Tage besonders bekannt gemacht werden.

Zusmarshausen den 10ten April 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

166.) praes. den 19/4 34.

(Bekanntmachung.)

Der Halbbauer Ottmar Huber von Großkötz hat sich Zahlungsunfähig erklärt. Es werden daher unter Eröffnung des Universal-Konkurses die gesetzlichen Edikts-Tage, nemlich: 1.) zur Anmeldung der Foderungen, und deren gehörigen Nachweisung, so wie auch zum Versuche eines gütlichen Arrangements, und wo möglich zur gänzlichen Berichtigung dieser Schuld-Sache auf Montag den 12ten May d. Js.; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Donnerstag den 12ten Juny; 3.) zum Schluß-Verfahren, und zwar zur Abgabe der Replik auf Montag den 14ten July, und zur Abgabe der Duplik auf Montag den 28ten July d. Js. Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des Gemein-Schuldners hiemit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderung von der gegenwärtigen Konkurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Indem übrigens diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefodert werden, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben, wird sämmtlichen sowohl gerichtsbekannten, als unbekannten Gläubigern bemerkt, daß das Aktiv-Vermögen des Schuldners laut gerichtlicher Schätzung in 2732 fl. 52 kr. bestehe, dagegen die Passiven 3811 fl. betragen,

Digitized by Google

worunter sich die privilegirten Foderungen allein schon auf 3358 fl. 38 kr. berechnen.

Günzburg den 7. April 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leixl, Landrichter

167.) praes. den $\frac{10}{4}$ 34.

(Ediktal-Ladung.)

Jakob Schmid, Tafernwirth und Bier-Bräuer dahier, hat seine Zahlungs-Unfähigkeit erklärt, und sich dem Gant-Verfahren unterworfen.

Es werden daher die Edikts-Tage angesetzt wie folgt:

1.) zur Anmeldung der Foderungen und deren gehörigen Nachweisung auf Mittwoch am 7ten May l. Js.; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Mittwoch den 28ten May; und 3.) zur Schluß-Handlung, und zwar a) zur Replik auf Mittwoch den 11ten Juny, b) zur Duplik auf Mittwoch den 25ten Juny l. J., wozu sowohl die bekannten als unbekannten Gläubiger unter dem Rechts-Nachtheile eingeladen werden, daß das Nicht-Erscheinen am 1. Edikts-Tage den Ausschluß der Foderungen von gegenwärtiger Konkurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber den Ausschluß der an diesen Tagen vorzunehmenden Handlungen zur Folge haben würde.

Zugleich werden alle, die Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, aufgefodert, dasselbe bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes bey Gericht zu übergeben.

Kaufbeuern am 8ten April 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Fink, Landrichter.

168.) c) praes. den $\frac{1}{2}$ 34.

(Bekanntmachung.)

(Die Amortisation vermißter Staats-Passiv-Obligationen betreffend.)

A. Die Pfarrkirche Pöttmes

hat bey der königlichen Staats-Schulden-Tilgungs-Spezial-Kassa zu München an dem bayerischen Zins-Zahl-Amts-Kapital zu 6000 fl., worüber die Schuld-Urkunde vom 31ten Jänner 1629 auf Hans Sigmund von Ahams Ehefrau ursprünglich ausgestellt worden, letzter Transport vom 9. Oktober 1662 75 fl., jedesmal am 3ten July zu 4 Prozent verzinsliches Kapital gut, unter dem Kataster-Nummer 2932.

B. Eben diese Stiftung

hat bey der benannten königl. Kassa an einem bayerischen Zins-Zahl-Amts-Kapital pr. 2000 fl. worüber die Schuld-Urkunde vom 21ten August 1623 auf den Markt Kraiburg ursprünglich lautet, letzter Transport vom 9. Oktober 1662 100 fl. als zu 4 Prozent jedesmal jährlich am 21. August verzinsliches Kapital gut, unter dem Kataster-Nummer 2933.

C. Die Pfarrkirche Handzell

hat bey eben dieser Kassa an einem Bundes-Kapital zu 1245 fl., worüber der Haupt-Kassa-Schein vom 2. Februar 1703 auf die Gottes-Häuser, Gerichts Aichach, ursprünglich lautet, letzter Transport vom 26ten July 1761 30 fl. als zu $2\frac{1}{2}$ Prozent jedesmal jährlich am 2. Februar verzinsliches Kapital gut, unter dem Kataster-Nummer 699 zu fodern.

Keine dieser Obligationen liegt bey den Akten dieser Stiftungen vor.

Gemäß Kreis-Int.-Blt. vom Jahre 1833 Nr. 35. S. 1191 wird nun der unbekannte Inhaber der obenbezeichneten Urkunden hiemit aufgefodert, dieselben innerhalb sechs Monaten von

Digitized by Google

heute an bey dem unterfertigten Gerichte vorzuweisen, und seine allenfallsigen Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls diese Urkunden in Beziehung auf die Foderungen a.) der Pfarr-Kirchen-Stiftung Pöttmes zu 175 fl. und b.) der Pfarr-Kirchen-Stiftung Handzell zu 30 fl. für immer als ungültig erklärt werden würden.

Pöttmes den 10. Februar 1834.

Freyherrlich von Gumppenberg'sches Patrimonial-Gericht Iter Klasse Pöttmes, als zugleich Patrimonial-Stiftungs-Administration.

Schertel, Patrimonialrichter.

---

169) c) praes. den 20/2 34.

(Ediktal-Citation.)

In Folge höchsten Erkenntnisses des k. Appellationsgerichts für den Oberdonau-Kreis vom 4ten erhalten am 16 d. M. wird der abwesende ledige Schmidknecht Joseph Anton Ammersin von Rettenbach, diesseitigen Landgerichts hiemit auf den Grund des Art. 421 Thl. II. des St.-G.-B. vorgeladen, innerhalb drey Monaten vor Gericht zu erscheinen, und sich wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigung des Diebstahls-Verbrechens zu verantworten.

Oberdorf den 18. Februar 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Raiser, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 14. April 1834.	Briefe	Geld	Den 17. April 1834.	Briefe	Geld	Den 19. April 1834.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	101 7/8		*Obligat. à 4% m. Coup.*	101 5/8		*Obligat. à 4% m. Coup.*	101 1/2	
L. Loose unverz. à 10 fl.		123	*L. Loose unverz. à 10 fl.*		123	*L. Loose unverz. à 10 fl.*		123
detto detto à 25 fl.		114	*detto detto à 25 fl.*		114	*detto detto à 25 fl.*		114
detto detto à 100 fl.		117	*detto detto à 100 fl.*		117	*detto detto à 100 fl.*		117

Digitized by Google

Intelligenzblatt

des königlich-Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

Nro 17.

Augsburg, den 28ten April 1834.

Inhalt:

129.) Die Bildung eines Kreis-Hilfs-Vereines im Oberdonau-Kreise. 130.) Die Vollziehung des Grund-Steuer-Gesetzes, insbesondere die Behandlung der Besitz-Veränderungen während der Steuer-Liquidation und Katastrirung betr. 131.) Das Paß-Wesen betr. 132.) Auswärtige Brand-Versicherungs-Anstalten. 133.) Den Ersatz der Widerspenstigen aus andern Conscriptions-Bezirken betr. 134.) Das Begnadigungs-Gesuch des zu einer Widerspenstigkeits-Geld-Strafe verurtheilten Mathias Amann, resp. die Bezeichnung der Kassa, in welche dergleichen Retardaten einzuliefern sind. 135.) Beykassirung von Stempeln zu den Belegen über die Vorbedingungen zur Ansäßigmachung. 136.) Die auswärtigen Brand-Versicherungs-Gesellschaften betr. 137.) Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Polen und seine Helden im letzten Freiheits-Kampfe von Roman Soltyk". Erste Lieferung. Stuttgardt 1834." 138.) Die Beschlagnahme der Flugschrift: „Todten-Feyer zur Ehre der Polen" betr. 139.) Die Erledigung der Pfarrey Thal-Kirchdorf. 140.) Die Beförderung der Obstbaum-Zucht. — Kreis- und andere Notizen. — Bekanntmachungen der äussern kgl. Kreis-Behörden.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CXXIX.) ad Nrm. 17348.

(Bekanntmachung.)

(Die Bildung eines Kreis-Hilfs-Vereines im Ober-Donau-Kreise betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Um arme fleißige Land-Eigenthümer oder Gewerbs-Leute, die in unverschuldete Nothfälle gerathen, und kein Darlehen von Stiftungen und Privaten erhalten können, von dem Untergange zu retten, ihr Anwesen, ihr Gewerbe ihnen zu erhalten, stiftete unser jetzt regierender allergnädigster König am 6ten July 1828 (vergl. Regg.-Blt. v. J. 1828 S. 385) in jedem Kreise eine eigene Hilfs-Kasse, aus welcher kleine Darlehen von 100 fl. bis 300 fl. gegen geringe Prozente, und leidliche Rückzahlungs-Fristen von 5 bis 15 Jahren an solche Gewerbs-Leute oder Land-Eigenthümer gereicht werden.

Zu Erreichung dieser wohlthätigen Absicht gaben Seine Majestät der König aus Allerhöchst Ihrer Kabinets-Kasse 112000 fl. her, von welcher dem Ober-Donau-Kreise 14000 fl. zugeflossen sind,

Digitized by Google

Rühmlich folgte im Oberdonau-Kreise der Magistrat und die Gemeinde-Bevollmächtigten der Stadt Augsburg dem vorleuchtenden Beispiele des erhabenen Stifters, 18000fl. schenkte diese Stadt der Kreis-Hilfs-Kasse zur Beförderung ihrer Zwecke.

So wurde es dann der kgl. Kreis-Regierung möglich, in sechsthalb Jahren nach und nach 273 Familien-Väter, und Wittwen, die sonst keine Hilfe fanden, mit Darlehen zu unterstützen. Sind gleich nicht alle dadurch vor Verarmung gerettet worden; so ist doch bey einer großen Anzahl derselben die wohlthätige königliche Absicht zum dankbaren Andenken wirklich in Erfüllung gegangen.

Ohngeachtet der obenerwähnten ansehnlichen Dotation der Hilfs-Kasse des Ober-Donau-Kreises reicht doch derselbe bey Weitem nicht hin, allen Bedürftigen zu helfen. Unter mehr als einer halben Million Einwohner kommen der Nothfälle so viele vor, daß gar manche gegründete Gesuche nur wegen Mangel an Mitteln zurückgewiesen werden mußten. Eine Erweiterung der Anstalt ist daher allgemeiner Wunsch.

Als vor fünf Jahren unser allergnädigster König Ludwig durch Sein großmüthiges Geschenk den ersten Grund legte, äußerte der erhabene Stifter im Xten Artikel des Stiftungs-Briefes den Wunsch für die Zukunft, daß in jedem Kreise ein Privat-Verein zu gleicher Unterstützung sich bilden möge, und im XIIten Artikel wurde das Vertrauen ausgedrückt, daß die Land-Räthe Mittel finden würden, diese Anstalt möglichst zu erweitern.

Dem Land-Rathe des Oberdonau-Kreises gebührt die Ehre, hiezu die ersten Schritte gethan zu haben.

In seiner vorletzten Versammlung im Februar v. J. entwarf er Statuten für einen solchen Verein mit Aktien zu 50 fl., welche in 10 Jahren mit angemessenen Prämien zurückzuzahlen wären und in seiner letzten Sitzung im July v. J. begutachtete er weiter: daß aus den Kreis Fonds für fakultative Zwecke 1000fl. verwendet werden möchten, um 20 solcher Aktien zu begründen.

Beyde Vorschläge wurden in den Land-Raths-Abschieden vom 1ten May 1833, und 28ten Februar 1834 mit besonderem allerhöchsten Wohlgefallen aufgenommen, jene Statuten unbedingt, diese Uebernahme von 20 Aktien bedingt für den Fall genehmigt, wenn nach Abschluß der Kreis Fonds-Rechnung für 18$\frac{1}{7}$ ein verfügbarer Bestand sich zeigen würde.

Die Einleitungen sind nun getroffen. Die Grundlagen eines Unterstützungs-Vereines sind mit königlicher Genehmigung gelegt. Kein Hinderniß steht mehr entgegen, eine solche Gesellschaft in das Leben zu rufen, und alle Distrikts-Polizey Behörden haben den Auftrag erhalten, überall Subscriptionen zu sammeln, damit längstens bis September d. J. der Verein für die ersten zehn Jahre 18$\frac{1}{7}$ bis 18$\frac{7}{7}$ gebildet sey.

So wie der Land-Rath die Statuten entworfen hat, bringt das eintretende Mitglied, welches eine oder mehrere Aktien nimmt, und somit einen Theil seines Vermögens in dem Vereine anlegt, kein weiteres Opfer, als daß es statt bestimmter vier Prozent Zinsen, welche es bey hypothekarischer Anlegung erhalten haben würde, nur mehr 1$\frac{1}{2}$, 2, 2$\frac{1}{2}$, 3 oder auch 4 Prozent, je nachdem das Loos ihm mehr oder weniger günstig ist, am Schlusse der zehnjährigen Periode erhält, das Kapital selbst, welches dem

Digitized by Google

Vereine kreditirt ist, kann nie verloren gehen, da die Kreis-Hilfs-Kasse mit Allerhöchster Genehmigung die Garantie übernimmt. Absichtlich hat der Land-Rath die Statuten so gefaßt, daß auch Personen von beschränkteren Vermögens-Verhältnissen im Stande sind, dem Vereine beizutreten, so bald sie nur zehn Jahre lang fünfzig Gulden entbehren können, die sie nach Ablauf dieser zehn Jahre mit Zinsen zurückerhalten.

Das Nähere enthalten die Statuten, welche als IIte Beilage zu Nr. 24 des vorjährigen Kreis-Intell.-Blts. bekannt gemacht worden sind, und nachstehend wiederholt abgedruckt werden.

Damit nun Jeder mit dem Zwecke und Geiste des beabsichteten Vereins sich vollkommen vertraut machen könne, hat die königl. Kreis-Regierung für angemessen erachtet, die gegenwärtige Bekanntmachung den Subscriptionen vorausgehen zu lassen. Die Sache spricht für sich, sie bedarf keiner Auffoderung. So wie sich die Gesinnung der Kreis-Bewohner durch das Organ des Land-Raths bereits für den Verein ausgesprochen hat; so darf auch die k. Kreis-Regierung der angenehmen Erwartung sich hingeben, daß in jedem Bezirke des Ober-Donau-Kreises Männer sich finden werden, die gerne zu einer Anstalt mitwirken, welche die väterliche Gesinnung unseres Allergnädigsten Königs in das Leben gerufen, und fünfjährige Erfahrung als wohlthätig erprobt hat.

Augsburg den 21ten April 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

Statuten eines Kreis-Hilfs-Vereins für den Oberdonau-Kreis,

entworfen von dem Land-Rathe des Oberdonau-Kreises in der Versammlung vom 21ten Februar bis 6ten März 1833, genehmigt von Seiner Majestät dem König in dem Land-Raths-Abschiede vom 11ten May 1833 Art. VI. Nr. 9.

§. 1. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, die Zwecke der von Seiner Königlichen Majestät gestifteten Kreis-Hilfs-Kasse durch Berathung, Kredit und Beyträge zu unterstützen.

Derselbe hat

1) alle Unterstützungs-Gesuche in einem der Regierung vorzulegenden Protokolle zu würdigen; (§. 24. der Instruktion vom 29. August 1828.)

2) über andere Gegenstände, welche Vergrößerung oder zweckmäßigere Verwendung des Fonds betreffen, Gutachten zu erstatten; (§. 26. ebendaselbst.)

3) die Rechnungen einzusehen und zu moniren; (§. 25.)

4) bey der Visitation der Rendantur durch deputirte Mitglieder Erinnerungen zu stellen; (§. 25.)

5) denjenigen, welche Unterstützungen empfangen haben, mit Rath beyzustehen; (§. 26.)

6) wenn solche dem Zwecke der Unterstützung entgegen handeln, durch Anzeige an die Kreis-Regierung eine engere Aufsicht zu veranlassen; (§. 26.)

7) endlich Unterstützungs-Würdigen, die keine Sicherheitleisten können, durch Bürgschafts-Leistung beizustehen. (§. 15.)

§. 2. Die unter 1 bis 4 aufgezählten Funktionen werden durch einen Ausschuß am Sitze der

Digitized by Google

Kreis-Regierung, die unter 5 und 6 bezeichneten Funktionen durch Vereins-Kommissäre am Sitze der Distrikts-Polizey-Behörden, welche Kommissäre mit dem Ausschusse in unmittelbarer Verbindung stehen, ausgeübt. Ueber die Bürgschaften wird unter §. 12. der Statuten das Weitere vorkommen.

§. 3. Der Ausschuß besteht aus einem Vorstande, einem Sekretär, und 8 andern Mitgliedern.

Er versammelt sich jede Woche einmal, und beschließt auf die im Laufe der Woche eingekommenen Eingaben.

Zu einer vollständigen Berathung wird erfodert, daß außer dem Vorstande und Sekretär, oder deren Stellvertreter noch wenigstens 4, im Ganzen also 6 Mitglieder zugegen sind.

§. 4. Zum Behufe seiner Berathungen wird ihm die Kreis-Regierung alle von den äußern Behörden einkommenden Unterstützungs-Anträge, alle Kassa-Berichte, und am Jahres-Schlusse die Rechnung zukommen lassen, von allen Regierungs-Entschließungen, wodurch Gesuche bewilligt, abgeschlagen, oder zurückgesetzt wurden, Nachricht geben, auch die Einsicht derjenigen Akten, welche sich auf Unterstützungen beziehen, jederzeit gestatten.

§. 5. Sollte jedoch die Auffindung von Ausschüssen, welche in solches Verwaltungs-Detail einzugehen geneigt sind, Schwierigkeiten finden; so kann auch von einer Versammlung sämtlicher Vereins-Mitglieder die Verwaltung der Vereins-Mittel im vorstehenden Sinne, und auf den Grund der Instruktion vom 29. August 1828 der bisherigen Administration der Kreis-Hilfs-Kasse übertragen werden.

§. 6. Die Vereins-Kommissäre handeln, ohne eine Auffoderung abzuwarten, sobald eine Unterstützung bewilligt ist, indem sie mit den Unterstützten sogleich mündlich sich benehmen, ihnen die Gelegenheit zu den wohlfeilsten Einkäufen, zweckmäßigsten Einrichtungen, schicklichsten Gewerbe-Verbesserungen ic. auszumitteln suchen, allenfalls mit den Vorständen der Armen-Pflegschafts-Räthe Rücksprache nehmen, und von Zeit zu Zeit über den Erfolg sich erkundigen und nachsehen.

§. 7. Zu diesem Behufe werden sie von jeder bewilligten Unterstützung unmittelbar von der Distrikts-Polizey-Behörde benachrichtigt, zu jeder nachfolgenden Verhandlung zugleich mit dem Schuldner vorgeladen, wo sie Gelegenheit finden, denselben zu berathen.

Ihr Benehmen ist durchaus mündlich, und wird nur dann schriftlich, wenn die Sache nicht mündlich abgethan werden kann. Haben sie Aufklärungen zu geben, oder Vorschläge zu machen; so geben sie solche entweder bey der Polizey-Behörde zu Protokoll, oder tragen sie mündlich den Vorständen der Armen-Pflegen, oder auch vor dem versammelten Armen-Pflegrathe vor.

§. 8. Die Mitglieder der Ausschüsse (§. 2. 3. 4.) werden aus Vereins-Gliedern, welche in der Kreis-Hauptstadt wohnen, durch sämtliche Mitglieder mittels schriftlicher Abstimmung nach absoluter Majorität gewählt.

Alle Jahre treten zwey aus, und werden zwey neue gewählt.

Die Ausschuß-Glieder wählen unter sich den Vorstand und Sekretär in der Regel auf fünf Jahre, wenn sie nicht früher aus dem Ausschusse treten.

Die, welche nach ihnen die meisten Stimmen haben, sind ihre Stellvertreter.

Sämtliche Gewählte werden der Regierung angezeigt.

§. 9. Die Vereins-Kommissäre (§. 2. 5. 6.) werden nach vorgängiger genauer Erkundigung des Ausschusses von diesem auf fünf Jahre gewählt, und der Kreis-Regierung angezeigt, welche nach Vernehmung der Distrikts-Polizey-Behörde entweder die Wahl bestätigt, oder eine neue veranlaßt.

Digitized by Google

Genaue Bekanntschaft mit den örtlichen Verhältnissen, klare Einsicht und erprobte Rechtlichkeit sind die Haupt-Eigenschaften, welche von den Vereins-Kommissarien als den wichtigsten Organen des Vereins gefodert werden. Eben deßwegen soll ihre Wahl nicht auf Mitglieder des Vereins beschränkt seyn. Jeder aber, welcher obgleich ausserhalb des Vereins zum Vereins-Kommissär gewählt und bestätigt worden ist, wird durch diese Wahl Mitglied des Vereins.

§. 10. Mitglied des Vereins kann Jeder werden, welcher ein Kapital von 50 fl. oder mehr auf zehn Jahre oder länger gegen eine erst bey der Rückzahlung durch das Loos auszumittelnde Prämie, der Kreis-Hilfs-Kasse zum Ausleihen mit den übrigen Kapitalien überläßt.

Das Nähere enthält beifolgende Berechnung.

Der Verein geht dabey von der Ansicht aus, daß für die ganz bedürftige Klasse, welche auf Annuitäten von 1 und 2 Prozent Anspruch hat, bereits durch das vorhandene Stamm-Kapital der Kreis-Hilfs-Kasse hinreichend gesorgt sey, und macht daher zur Bedingung, daß die vom Vereine beyzuschießenden Vorlehen nur zu 4 prozentigen Annuitäten ausgegeben werden. Der Zinsen-Gewinn soll dann am Schlusse des 10ten Jahres getheilt werden. Ein Drittheil bleibt der Kreis-Hilfs-Kasse, welche dagegen, so lange sie das Kapital benutzt, für den möglichen Verlust dem ersten Darleiher haftet, auch die Regie-Ausgaben des Vereins (§. 11.) auf sich nimmt, die übrigen zwey Drittheile aber fallen den darleihenden Mitgliedern in Gestalt von Prämien zu, welche am Schlusse des 10ten Jahres nach der in der Berechnung enthaltenen Proportion durch eine öffentliche Verloosung bestimmt, und mit dem Kapitale heimbezahlt werden. Die Vereins-Kommissäre, welche persönliche Dienste leisten, sind von Geld-Beiträgen frey, und übernehmen nur die Auslagen für die unvermeidliche Korrespondenz.

§. 11. Jedes Mitglied des Vereins (auch die exponirten Kommissäre) hat das Recht:

1) die Mitglieder des Ausschusses zu wählen;
2) Einsicht von den Verhandlungen des Ausschusses zu nehmen;
3) den Sitzungen des Ausschusses mit berathender Stimme beyzuwohnen, wenn auch das Mitglied nicht in den Ausschuß gewählt worden ist;
4) Vorschläge beym Ausschusse zu überreichen.

§. 12. Die Auslagen des Ausschusses für Lokale, Heitzung, Schreib-Materialien ꝛc., so weit nicht diese Ausgaben durch die Kreis-Regierung erleichtert werden können, übernimmt die Kreis-Hilfs-Kasse.

§. 13. Jedes Mitglied kann sein eingelegtes Kapital zugleich als Bürgschaft für ein Individuum verschreiben. Der Verein als Verein verbürgt sich nicht. Der Ausschuß aber vermittelt die Bürgschaft für besonders unterstützungswürdige Individuen durch Korrespondenz, und legt dann das Resultat der außergerichtlichen Erklärungen der Regierung vor welche hiernach über das Gesuch Beschluß faßt, und die Bürgschafts-Erklärungen gerichtlich feststellen läßt.

Jede solche Bürgschaft eines Mitgliedes zieht die Folge nach sich, daß das eingelegte Kapital auf die Dauer der Bürgschaft der Kreis-Hilfs-Kasse anvertraut bleibt, wenn auch ursprünglich das Kapital auf eine kürzere Zeit creditirt war.

Wenn 1000 fl. auf 10 Jahre zu 4 prozentigen Annuitäten ausgeliehen, und die eingehenden Annuitäten wieder als Kapital auf 5 Jahre ausgeliehen werden; so ergibt sich folgende Berechnung:

Digitized by Google

Jahrgang:	10 jährige Annuitäten:		davon wieder auszuleihen:		Weitere 10jährige Annuitäten:		Bleibt übrig von d. 10jährigen Annuitäten		Kasse-Bestand am Jahres-Schlusse:		Bemerkungen.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
I.	120	30	100	—	—	—	20	30	20	30	In geringern Beträgen als 100 fl., und auf kürzere Dauer als 5 Jahre darf kein Hilfs-Kapital ausgeliehen werden, auch nicht höher als 4 Prozent.
II.	120	30	100	—	22	28	20	30	63	28	Die 5jährige 4prozentige Annuität beträgt 22 fl. 28 kr. die 10jährige 4prozentige „ „ 12 „ 3 „
III.	120	30	100 100	— —	44	56	20	30	28	26	Da 100 fl. von dem Kasse-Vorrathe auf Annuitäten ausgeliehen werden.
IV.	120	30	100 100	— —	89	52	20	30	38	48	Da 100 fl. auf weitere 5 Jahre ausgeliehen werden.
V.	120	30	100 100	— —	134	18	20	30	94	6	Da 100 fl. vom Kassa-Bestand sogleich angelegt werden
VI.	120	30	—	—	179	44	120	30	394	14	Vom 6ten Jahre an kann keine Annuität mehr ausgeliehen werden, weil sonst die Rückzahlung am Schlusse des 10ten Jahres nicht möglich wäre.
VII.	120	30	—	—	157	16	120	30	672	—	
VIII.	120	30	—	—	134	48	120	30	927	18	
IX.	120	30	—	—	89	52	120	30	1137	40	
X.	120	30	—	—	44	56	120	30	1302	6	

Hiernach werden an 1000 fl. während 10 Jahren nicht mehr gewonnen als . 302 fl. 6 kr.
wird davon $\frac{1}{3}$ oder 102 fl. 6 kr. der Kreis-Hilfs-Kasse für die von derselben zu bestreitenden Lasten, Ausgaben und Haftungen belassen, so bleiben dem Verein . . . . . 200 „ — „
woraus 20 Prämien für die 20 Theilhaber (á 50 fl.) in folgender Art gebildet werden könnten:

1	zu	20 fl. — kr.,	20 fl. — kr.
2	zu	15 „ — „	30 „ — „
4	zu	12 „ 30 „	50 „ — „
5	zu	10 „ — „	50 „ — „
8	zu	6 „ 43 „	50 „ — „
			200 fl. — kr.

CXXX.) ad Nrm. 10033

An

sämtliche Rentämter des Kreises.

(Die Vollziehung des Grundsteuer-Gesetzes, insbesondere die Behandlung der Besitz-Veränderungen während der Steuer-Liquidation und Katastrierung betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Mit dem lythographirten Ausschreiben vom 23. November 1830 Nr. 2737 wurden den k. Rentämtern diejenigen Bestimmungen zur Wissenschaft und pünktlichen Nachachtung mitgetheilt, welche von der königl. Steuer-Kataster-Kommission für die Behandlung der im Laufe der Steuer-Liquidation sich ergebenden Besitz-Veränderungen an die Spezial-Liquidations-Kommissäre erlassen worden sind.

Digitized by Google

Durch ein weiteres Ausschreiben der k. Steuer-Kataster Kommission vom 2ten August 1832, von dieser Stelle an die kgl. Rentämter unmittelbar erlassen, und von der unterfertigten Kreis-Regierung mit der Verfügung vom 1. September 1832 im Kreis-Intelligenz-Blatte v. J. 1832 S. 1019 zur allseitigen Befolgung aufgegeben, wurden die Vorschriften vorgezeichnet, nach welchen insbesondere Besitz-Veränderungen während der Periode vom Schlusse der Steuer-Liquidation bis zur Extradition der definitiven Steuer-Kataster an die Kreis-Verwaltungs-Stellen und Behörden, demnach während der Kataster-Anfertigung bey der k. Steuer-Kataster-Kommission behandelt werden sollen. Vor Allem wurde es den kgl. Rentämtern rücksichtlich dieser Besitz-Veränderungen zur Pflicht gemacht, die Anmeldungs-Protokolle hierüber vorschriftsmäßig zu führen.

Diese Anordnungen sind von der königl. Steuer-Kataster-Kommission getroffen worden, um Rückstände in der Umschreibung der definitiven Steuer-Kataster zu beseitigen, und um diese Kataster in einem Zustande an die Kreis-Verwaltungs-Stellen und Behörden zu extradiren, welcher genau die Gegenwart darstellt.

Den königl. Rentämtern wird es nicht entgehen, von welcher großen Wichtigkeit für dieselben es sey, die definitiven Steuer-Kataster ohne rückständige Umschreibungen, und in einem Zustande, welcher die Gegenwart darstellt, eingehändigt zu erhalten. Dieses ist aber nur dann möglich, wenn nach den gegebenen Vorschriften die Anmeldungs-Protokolle über die Besitz-Veränderungen gehörig geführt, und monatweise die vorgeschriebenen Konsignationen mit den Anmeldungs-Certifikaten an die k. Steuer-Kataster-Kommission eingesendet werden.

Nach den ausdrücklichen mit dem allgemeinen Ausschreiben vom 2. August 1832 gegebenen Bestimmungen der kgl Steuer-Kataster Kommission werden die Besitz-Veränderungen während der Periode vom Schluße der Steuer-Liquidation bis zur Extradition der definitiven Steuer Kataster von der kgl. Kataster-Kommission auf dem Wege der Katastrierung und Umschreibung nur dann berücksichtigt, wenn von den kgl. Rentämtern die Anmeldungs-Protokolle vollständig geführt, und die Konsignationen mit den Certifikaten rechtzeitig eingesendet werden.

Die k. Rentämter werden sich daher zu ihrem eigenen Besten und zur Vermeidung künftiger Geschäfts-Ueberhäufungen dringend aufgefodert fühlen, den vorerwähnten Anordnungen der kgl. Steuer-Kataster-Kommission auf das Pünktlichste um so mehr nachzukommen, als bey stattfindender Versäumniß irgend einer Art, die betreffenden kgl. Beamten für alle entstehenden nachtheiligen Folgen wiederholt verantwortlich erklärt werden.

Augsburg den 22. April 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.
Kammer der Finanzen.
v. Link, Präsident.
Kopf, Direktor.

coll. Vogl.

CXXXI.) ad Nrm. 17869.

An
sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.
(Das Paßwesen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Reisepässe für das Inland, und in das Ausland können gilig nur von den königl.

Digitized by Google

Stadt-Commissären, Land- und Herrschafts-Gerichten ausgestellt werden.

Die Stelle der Reise-Päße für das Inland vertreten die sogenannten „Vorweise" oder „Legitimationen".

Nur die obengenannten Behörden sind deshalb auch befugt, solche Vorweise auszustellen.

Da gleichwohl und häufig sich ereignet, daß Magistrate, Patrimonial-Gerichte und selbst Gemeinde-Verwaltungen um Vorweise, sogar bey Reisen in das Ausland, angegangen werden, und nicht selten auch diesem Ansuchen willfahren; so sind sämtliche Polizey-Behörden des Kreises hiemit aufgefodert, nicht nur ihre Amts-Untergebenen entsprechend hiernach anzuweisen, sondern auch, insoferne ihnen die Ausstellung von Reise-Päßen und Vorweisen nicht zukommt, sich selbst darnach zu achten, und daher die in solchem Betreffe an sie gelangenden Gesuche an die zuständige Behörde zu verweisen.

Augsburg den 26ten April 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

CXXXII.) ad Nrm. 16006.

An

sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Auswärtige Brand-Versicherungs-Anstalten betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachstehende der unterfertigten Kreis-Regierung durch kgl. Ministerial-Reskript vom 28. des vorigen praes. 2ten d. Mts. mitgetheilte, an die kgl. Regierung des Isar-Kreises erlassene k. Ministerial-Entschließung vom 26ten Februar d. J., „auswärtige Brand-Versicherungs-Anstalten betreffend", wird sämtlichen Distrikts-Polizey-Behörden im Abdrucke zur Wissenschaft und Nachachtung mitgetheilt:

„In so lange als nicht die Art. 1. und „12 der Brand-Versicherungs-Ordnung, „welche die Versicherung desselben Objek„tes im Inlande und zugleich in auswär„tigen Gesellschaften gestatten, auf gesetz„lichem Wege in einer durch das Inter„esse der inländischen Anstalt geforderten „Weise abgeändert werden, hat die kgl. „Kreis-Regierung durch genauen Voll„zug des Gesetzes vom 23ten Jänner 1811, „und der allerhöchsten Verordnung vom „30ten November v. J. die Nachtheile „der Versicherungen über den Werth zu „beseitigen, was derselben auf ihren Be„richt vom 26ten May v. J., dessen Bei„lagen in der Anlage zurückfolgen, zur „Nachachtung eröffnet wird."

Augsburg den 19ten April 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

CXXXIII.) ad Nrm. 15446.

An

die k. Conscriptions-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Den Ersatz der Widerspenstigen aus andern Conscriptions-Bezirken betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs

Die aus dem kgl. Staats-Ministerium

Digitized by Google

des Innern in rubrizirtem Betreffe anher gelangte Entschließung vom 18. März d. J. wird den kgl. Conscriptions-Behörden zur Wissenschaft mitgetheilt:

„Der königlichen Regierung des Ober„Donau-Kreises K. d. J. wird auf die wie„derholten Berichte untenbezeichneten Be„treffes zur Entschließung erwiedert: daß der „Ersatz der Widerspenstigen nach §. 75 des „Heer-Ergänzungs-Gesetzes es zwar zunächst „aus dem Conscriptions-Bezirke, welchem „die Widerspenstigen angehören, zu geschehen habe, daß jedoch für den Fall, wenn „ein Bezirk so erschöpft ist, daß aus demselben die in Gemäßheit des darauf folgenden §. 74 zu diesem Ersatze zu berufenden „bereits Eingereihten in der Reihe der Loose „folgenden Conscribirten nicht mehr gestellt „werden können, der Abgang nach §. 10 und „§. 42 des Gesetzes aus den übrigen Con„scriptions-Bezirken zu decken, und auf die„selben vorschriftsmäßig zu vertheilen sey."

Augsburg den 24. April 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

CXXXIV) ad Nrm 15576.

An

die k. Conscriptions-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Das Begnadigungs-Gesuch des zu einer Widerspenstigkeits-Geld-Strafe verurtheilten Mathias Amann, resp. die Bezeichnung der Kassa, in welche dergleichen Retardaten einzuliefern sind, betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die in rubrizirtem Betreffe aus dem

k. Staats-Ministerium des Innern am 20ten März d. J. an die k. Regierung des Regen-Kreises erlassene, und der unterfertigten Stelle mitgetheilte Entschließung wird den kgl. Conscriptions-Behörden des Oberdonau-Kreises zur Darnachachtung eröffnet:

„Der königlichen Regierung des Regen„Kreises wird auf den Bericht unten„bezeichneten Betreffs vom 29. No„vember v. J. unter Rückschluß der „vorgelegten Akten erwiedert, daß die „gegen Mathias Amann erkannte, und „alle in ähnlichen Fällen auf den Grund „des ältern Conscriptions-Gesetzes aus„gesprochenen Geld-Strafen in Gemäß„heit des unterm 5ten May 1830 er„lassenen allgemeinen Ausschreibens als „Retardat der frühern Conscriptions„Kassen an die Militair-Fonds abzu„liefern seyen; wonach das Geeignete „zu verfügen ist."

Augsburg den 24. April 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

CXXXV.) ad Nrm. 16013.

An

die königliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Beylassirung von Stempeln zu den Belegen über die Vorbedingungen zur Ansässigmachung betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die im obigen Betreffe unter dem 25. Februar d. J. aus dem k. Staats-Ministerium der Finanzen an die k. Regierung des Regen-Kreises K. d. F. erlassene, und mittels Rescripts des k. Staats-Ministeriums

Digitized by Google

des Innern den 26ten März der unterfertigten Stelle mitgetheilte Entschließung wird den k. Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises zur Darnachachtung mitgetheilt:

„Auf den Bericht der k. Regierung vom 15ten November v. J. wird unter Rückgabe der Beilagen im Einvernehmen mit dem k. Staats-Ministerium des Innern erwiedert, daß es nicht nöthig sey, den Urkunden, welche auf den Grund einer gesetzlichen Bestimmung Stempelfrey sind, Stempel-Bögen beyzulegen, wenn sie zu Begründung von Ansässigmachungs-Gesuchen den Behörden in originali vorgelegt werden, da solche Urkunden (Militär-Abschiede, Impfscheine,) lediglich im Interesse der Gesundheits- oder Sitten-Polizey ertheilt, und reproducirt werden müssen."

Augsburg den 24ten April 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

CCXXVI.) ad Nrm. 16623

An

die königliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die auswärtigen Brand-Versicherungs-Gesellschaften betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die in rubrizirtem Betreffe unterm 4ten April d. J. aus dem k. Staats-Ministerium des Innern, und der Finanzen an die k. Regierung des Obermain-Kreises K. d. J. und der Finanzen erlassene, und durch Reskript vom nemlichen Tage anher gelangte Entschliessung wird den k. Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises zur Wissenschaft und Nachachtung mitgetheilt.

„Der k. Regierung des Ober-Main-Kreises, Kammer des Innern und der Finanzen, wird auf ihren Bericht vom 2ten Februar d. J. in bezeichnetem Betreffe zur Entschliessung erwiedert, daß, wenn auch die Wohlthat des Abschnittes IV. Lit. F. des Stempel-Gesetzes vom 18ten Dezember 1812 auf auswärtige Brand-Versicherungs Gesellschaften keine Anwendung finden kann, die den Polizey-Behörden durch die allerhöchste Verordnung vom 30ten November v. J. aufgetragene Kontrolle der Versicherungs-Verträge doch rein polizeylicher Natur sey, und demnach die Anwendung des Stempels, so wie der Ansatz von Taxen bey den im öffentlichen Interesse aus Gründen der polizeilichen Aufsicht angeordneten Vorlagen, und darauf hin ergehenden Ausfertigungen nicht eintreten könne."

Augsburg den 24 April 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

CXXXVII.) ad Nrm. 16888.

An

die k. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Polen und seine Helden im letzten Freyheits-Kampfe von Roman Soltyk. Erste Lieferung. Stuttgardt 1834" betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von der k. Regierung des Ober-Main-Kreises fortgesetzte Beschlagnahme der in Rubro bezeichneten Druckschrift wurde durch Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 9ten d. M. ad Nrm. 10108.

Digitized by Google

unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung der bezeichneten Druckschrift bestättige.

Die k. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Augsburg den 19. April 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

CXXXVIII.) ad Nrm. 17282.

An

die k. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Beschlagnahme der Flugschrift: „Todten-Feyer zur Ehre der Polen" betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von dem Land-Commissariate zu Bergzabern verfügte, und von der k. Regierung des Rhein-Kreises fortgesetzte Beschlagnahme der Flugschrift: „Todten-Feyer zur Ehre der Polen" wurde durch Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 14ten April d. J. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung der bezeichneten Druckschrift bestättiget.

Die k. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Augsburg den 19. April 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

CXXXIX) ad Nrm. 17570.

(Die Erledigung der Pfarrey Thal-Kirchdorf betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachträglich zu der im Kreis-Intelligenz-Blatte St. 10 vom 10ten März d. J. erfolgten Ausschreibung wird bekannt gemacht, das der zeitliche Pfarrer in Thal-Kirchdorf nicht nur eine jährliche Besoldung von 400 fl. aus dem Staats-Aerar nebst der Stole, dem Genuße der Wohnung und des Gartens, dann jährlich 18 fl. für 12 Klafter Holz, beziehe, sondern demselben auch die Nutznießung des ganzen Pfarr-Oekonomie-Guts eingeräumt sey.

Der Termin zur Ueberreichung allenfallsiger Gesuche wurde demnach auf weitere 4 Wochen verlängert.

Augsburg am 23. April 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

CXL.) ad Nrm. 17504.

An

sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Beförderung der Obstbaum-Zucht betr.)

Im Namen Sr. Majestät der Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizey-Behörden, welche der Auffoderung vom 1. März l. J. (Kreis-Intelligenz-Blatt Nr 10. Seite 285) bis jetzt noch nicht genügt haben, werden

Digitized by Google

hiedurch angewiesen, die gefoderte Berichts-Erstattung zu beschleunigen.

Augsburg den 20. April 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.
Kammer des Innern.
v. Link, Präsident.
coll. Thugut.

Kreis- und andere Notizen.

An die Stelle des von Schrobenhausen versetzten Advokaten Fr. v. Seybold wurde zum Advokaten in Schrobenhausen der Rechts-Praktikant Jos. Fröschl von Heiling, Landgerichts Straubing, unterm 9 April d. J. allergnädigst ernannt.

Zu Folge kgl. Ministerial-Entschließung vom 14ten April 1834 haben Se. Majestät der König zu genehmigen geruht, daß die durch den Tod des Domkapitulars und Dompfarrers Franz Blum erledigte Stelle eines Ersatzmannes im Scholarchate des Oberdonau-Kreises dem Domkapitular Eustach Rieger übertragen werde.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 3ten April d. J. die bey der Zwangs-Arbeitshaus-Anstalt Kaisheim erledigte Curaten- und Schul-Inspektors-Stelle dem Kaplan Franz Sales Bichler in Wallenhausen, Landgerichts Roggenburg, allergnädigst übertragen.

Seine Majestät der König haben unterm 10 April 1834 die Pfarrey Klein-Kemnath Landgerichts Ober-Günzburg, dem Kaplan Alois Baumann zu Ajndling; und am 12 April dem Priester Wilhelm Zwirg, Kaplan in Göggingen, die Pfarrey Ruperstzell, L. G. Aichach, von deren Antritt der Priester Hölzle dispensirt wurde, allergnädigst übertragen.

Vermöge Entschließung der kgl. Regierung des Oberdonau-Kreises, Kammer des Innern, vom 17 April d. J. wurde dem Pfarrer Franz Sales Fischer in Reichertshofen, Landgerichts Uesberg, nach beigebrachter förmlicher Präsentations-Urkunde auf die Pfarrey Mögen, Landgerichts Türkheim, zum Behufe des Antrittes dieser Pfründe die landesherrliche Bestättigung ertheilt.

Die von dem Stadt-Magistrate Friedberg für den Schul-Benefiziums-Vikar Augustin Oswald ausgestellte Präsentation auf das Frühmeß-Benefizium zu Friedberg wurde von der kgl. Regierung des Oberdonau-Kreises unterm 15 April d. J. bestättiget.

Da der kgl. Kämmerer und erbliche Reichsrath Graf von Grabeureuth das Gut Griesbeckerzell, kgl. Landgerichts Aichach, eigenthümlich an sich brachte, und die Gründe nicht mehr fortdauern, welche unter dem 9ten September 1829 eine Suspension der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit zu Griesbeckerzell veranlaßten, (Kreis-Int.-Bl. v. J. 1829 pag. 1303); so wurde diese Gerichtsbarkeits-Suspension aufgehoben, und der von der Gutsherrschaft zum Patrimonial-Richter von Griesbeckerzell ernannte Joseph Strohmair zu Affing, als solcher bestättigt.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß Joseph Tänzel Freiherr von Trazberg unter den Begünstigungen des Gesetzes vom 28 Dezember 1831 auf die Gerichtsbarkeit und Polizey bey dem Ritter-Lehen-Gute Ober-Bächingen verzichte.

Dem zu Folge wurde das Patrimonial-Gericht IterKlasse Ober-Bächingen aufgelößt, und die von

Digitized by Google

ihm ausgeübte Gerichtsbarkeit und Polizey von dem k. Landgerichte Lauingen übernommen.

Durch Beschluß der k. Regierung des Ober-Donau-Kreises vom 24ten April 1834 wurde der Schul-Verweser Johann Strobel zu Ober-Marxfeld, Landgerichts Neuburg, als Lehrer, Meßner, Organist, und Cantor in Erlheim, Landgerichts Ottobeuern ernannt.

Gemäß der nach Art. 66 der Gemeinde-Wahl-Ordnung erfolgten außerordentlichen Zwischen-Wahlen im Landgerichts-Bezirke Friedberg, wurde:

1.) anstatt des bisherigen Gemeinde-Vorstehers Friedrich Knöll in der Friedberger-Au, welcher nach Augsburg übersiedelte, der Gütler Joseph Precht in der Friedberger-Au als Gemeinde-Vorsteher; 2.) an die Stelle des mit Tod abgegangenen Gemeinde-Vorstehers Dominikus Bopfinger zu Pfaffenhofen, der Rothgerbermeister Joseph Huber von dort; und 3.) anstatt des verlebten Gemeinde-Vorstehers Adalbert Heiß von Wifferthausen der dortige Bauer Aloys Späth zum Vorsteher dieser Gemeinde, erwählt und bestättigt.

Ignatz Brandmayer zu Stotzard, Patrimonial-Gerichts Affing, ist als Gemeinde-Vorsteher ausgetreten, und zu dieser Stelle der Gütler Georg Schwägler durch die Wahl berufen worden.

Nach dem Ableben des Gemeinde-Bevollmächtigten Georg Hahn zu Affing, wurde der Bader Georg Gropp als Gemeinde-Bevollmächtigter gewählt.

Aus den Mitteln der Blinden-Anstalt zu Freising können bis 1 October d. J. 100 fl. gegen 4 Prozent unter den stiftungsmäßigen Bedingungen ausgeliehen werden.

Kapitalwerber haben sich bey ihren betreffenden Behörden zu melden.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

170.) praes. den 24/4 34.

(Bekanntmachung.)

Das Gesamt-Anwesen des verstorbenen Flossers Georg Niggl von Lechbruck wird am 16ten May 1834 Vormittags 10 Uhr dahier am Gerichts-Sitze wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Es besteht in einem hölzernen Hause B.Nr.497. dem Garten beym Hause Nr.497 1/2; einer Strange Garten in Glangeres Garten Nr. 184.; drey Gemeindethellen in der Härte und im Moos Loos, Nr. 145. 133. 56.; einem Aengerle auf'm Grieß und einem Gemeindstheile beym Lech.

Füssen den 10. März 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(Der k. Landrichter abwesend.)

Frhr. v. Saint-Marie-Eglise, 1ter Assessor.

171.) praes. den 1/4 34.

(Bekanntmachung.)

Es wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß mehrere Gegenstände der unten bezeichneten Gattung zu diesseitigen Handen gelangten, deren rechtliche Erwerbungs-Weise im Hinblick auf die Besitzer in Zweifel gezogen werden muß.

Um nun den rechtmäßigen Eigenthümern die Gelegenheit zu verschaffen, zu dem auf widerrechtliche Weise verlustig gewordenen Eigenthume zu gelangen, sieht man sich veranlaßt, die in den diesseitigen Besitz gekommenen Gegenstände, wenigstens der Gattung nach, öffentlich ausgeschrieben, und sieht der Anmeldung der sich allenfalls als Eigenthümer beglaubigt haltenden Individuen unter spezieller-Nachweisung der Einbußfälle, unter welchen sie der als Eigenthum ansprechenden Objecte verlustig geworden

Digitized by Google

sind, binnen 4 Wochen vom Tage gegenwärtiger Bekanntmachung gerechnet, ganz zuverläßig entgegen.

Bezeichnung
der Gattung der zu diesseitigen Handen gelangten Gegenstände:

a) Reste von Tüchern zu männlichen Kleidern, b) Reste von Nanquinet, c) Reste von Kanafas, d) Knöpfe von Seide und Metall, e) Zwirn und verschieden-färbige Seide, f) Halstücher, g) Pferd-Striegel und Sporne, h) verschiedenes Handwerkszeug, insbesondere für einen Zimmermann, i) neue blecherne Löffel, k) gefärbte Gilet-Zeuge, l) Anhängschloß, m) Schaafhäutene und n) Hirschhäutene neue Hosen, o) ein blechernes Ofenrohr, p) verschiedenes Eisenwerk, insbesondere Fenster-Angeln und Fenster-Beschläge ꝛc.

Neuburg den 7ten April 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.
(Zur Erkrankungsfalle des k. Landrichters.)
v. Reisch, Iter Assessor.

172.) praes. den 23/34.

(Bekanntmachung.)

Nachdem bey der auf den 22ten März h. J. zur Versteigerung des Anwesens des verlebten Anton Gastel von Leisacker angesetzten Tagsfahrt ein annehmbares Angebot nicht gelegt wurde; so wird dasselbe, bestehend 1) in dem Wohnhaus und Grasgarten nebst unvertheilter Gemeinde-Nutzung; 2) circa in 1, 18 Dez. vertheilter Gemeinde-Gründe; 3) 0, 80 Dez. Ackergrunds; 4) 0, 16 Dez. Mauer-Ackers; 5) 1, 16 Dez. hohen Rankenackers auf Andringen eines Erben wiederholt zum öffentlichen Verkaufe ausgeschrieben, und hiezu Tagsfahrt auf Dienstag den 6ten May d. J. angesetzt, wozu Kaufs-Liebhaber, wovon sich Gerichtsunbekannte mit legalen Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen zu versehen haben, unter dem Bemerken vorgeladen werden, daß das Anwesen auf 575 fl. geschätzt sey, und der Hinschlag nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes geschehe.

Neuburg den 12. April 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

173.) praes. den 23/34.

(Bekanntmachung.)

Bernhard Gassner von Oeffingen hat sich Zahlungsunfähig erklärt, und bey dessen Ueberschuldung wird nunmehr auf Eröffnung des Konkurses erkannt. Es wurden daher folgende Edikts-Tage bestimmt:

I.) Mittwoch der 14te May d. J. zur Anmeldung, und Nachweisung der Foderungen, II.) Freytag der 15te Juny zur Anbringung der Einreden gegen dieselbe, III.) Dienstag der 15te July zur Anbringung der Gegen-Einreden; IV.) Mittwoch der 30te ejusdem zur Anbringung der Schluß-Einreden.

Sämtliche Gläubiger werden nun an obigen Edikts-Tagen jedesmal früh 9 Uhr, und zwar unter dem Präjudize vorgeladen, daß die am 1ten Edikts-Tag Nicht-Erscheinenden die Ausschließung ihrer Foderungen von dieser Konkurs-Masse zu gewärtigen haben, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung von den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich wird Jeder der von Bernhard Gassner ein Pfand in Handen hat, aufgefodert, solches am 1ten Edikts-Tage bey Gericht unter Strafe des nochmaligen Ersatzes mit Vorbehalt seiner Rechte zu hinterlegen.

Zugleich wird bemerkt, daß Bernhard Gassner im Besitze eines der Stadt Günzburg gehörigen leibfälligen Hofgutes sich befinde, und

Digitized by Google

daß deſſen Mobiliar-Beſitzthum nur zu 78 fl. 42kr. gerichtlich eingewerthet ſey.

Uebrigens wird am 1ten Edikts-Tage auch die gütliche Beylegung dieſer Konkurs-Sache verſucht werden.

Günzburg am 15ten April 1834.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

174.) praes. den 24/4 34.

(Bekanntmachung.)

Nachdem ſich auf die Ausſchreibung vom 16ten Dezember v. J. der Inhaber der in dieſer Bekanntmachung bezeichneten Obligation per 4000 fl. ddo. 27 July 1622 innerhalb des feſtgeſetzten drey monatlichen Termines nicht gemeldet hat, und dieſe Schulden-Urkunde nicht zur Vorlage gekommen iſt: ſo wird auf Anrufen nach verfloſſener Friſt das angedrohte Präjudiz ausgeſprochen, und ſomit dieſe Schuld-Urkunde für kraftlos erklärt.

Lindau den 11. April 1834.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Schmid, Landrichter.

175.) praes. den 23/4 34.

(Bekanntmachung.)

Nachdem das bey der Verſteigerung vom 10 April geſchlagene Meiſtgeboth von den Schuldneriſchen Relikten nicht genehmigt wurde; ſo wird das Anweſen des verſtorbenen Jakob Grabler von Riedensheim, wie es bereits in der Ausſchreibung vom 12. März d. J. beſchrieben iſt, zum zweytenmale der öffentlichen Verſteigerung unterſtellt, und hiezu Tagsfahrt auf Freytag den 9 May d. J. Vormittags 9 bis 12 Uhr im dieſſeitigen Gerichts-Lokale angeſetzt.

Gerichtsunbekannte Kaufsluſtige haben ſich mit legalen Leumunds- und Vermögens-Zeugniſſen zu verſehen. Der Hinſchlag geſchieht nach §. 64. des Hypotheken-Geſetzes.

Neuburg den 16ten April 1834.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ott, Landrichter.

176.) praes, den 24/4 34.

(Bekanntmachung.)

Das k. Landgericht Friedberg vom k. b. Kreis- und Stadtgerichte Augsburg delegirt, die Verlaßenſchaft des in Haberskirchen verſtorbenen k. Pfarrers Georg Wendelin Mayr vorſchrifsmäßig durchzuführen, fodert alle diejenigen, die aus deſſen Nachlaß, aus was immer für einem Titel Anſprüche machen zu können glauben, hiemit auf, dieſe binnen 30 Tagen, und längſtens bey der zu dieſem Behufe auf Mittwoch den 21. k. M. May d. J. Vormittags bis 9 Uhr dahier anberaumten Tagsfahrt um ſo gewißer geltend zu machen, als außerdeſſen beſagte Verlaſſenſchafts-Maſſe ohne deren weitere Berückſichtigung auseinander geſetzt werden würde.

Dabey wird hiemit zugleich weiter bekannt gemacht, daß der Rücklaß des verſtorbenen k. Pfarrers Mayr, beſtehend in gewöhnlicher Haus-Einrichtung, einigen Baumans-Fahrnißen, einer nicht unbeträchtlichen Quantität Getreides und ſechs Stück Vieh am Dienſtag den 20ten May d. J. Vormittags um 9 Uhr angefangen im Pfarrhofe zu Haberskirchen an den Meiſtbiethenden gegen ſogleich baare Bezahlung öffentlich verſteigert werde, wozu Kaufsluſtige hiemit eingeladen ſind.

Friedberg am 17ten April 1834.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Gimmi, Landrichter.

Digitized by Google

177.) praes. den 2/4 34.

(Bekanntmachung.)

Mathäus Nieberle, Marrenbauer von Schlingen hat sich der Administration seines Vermögens begeben, und unter die Curatel des Franz Xaver Fröschle, Gemeinde-Vorstehers zu Schlingen, und des Johann Georg Neth Wirthes zu Unter-Germaringen gestellt.

Dieses wird hiemit mit dem Anhange öffentlich bekannt gemacht, daß Mathäus Nieberle von nun an ohne Zustimmung der aufgestellten Kuratoren kein Rechts-Geschäft giltig abschließen, und keine Schulden, welchen Namen sie immer haben mögen, kontrahiren kann.

Kaufbeuern am 17. April 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Fink, Landrichter.

178.) praes. den 23/4 34.

(Bekanntmachung.)

Die Stiftungen von Unter-Thierheim haben bey der k. bayer. Staats-Schulden-Tilgungs-Spezial-Kassa in Regensburg ein eingewerthes Landanlehen von 417 fl. anliegen, und zwar: a) die Kirchen-Stiftung 224 fl.; b) die Frühmeß-Stiftung 143 fl.; c) Die Seelen-Stiftung 50 fl., worüber 4prozentige Obligationen unterm 1ten September 1809 ausgestellt wurden; allein die Stiftungen besitzen diese Obligationen nicht, und aller angewandten Mühe ungeachtet konnte auch der Inhaber dieser Obligation nicht ausgemittelt werden.

Auf Antrag der Stiftungs-Verwaltung Unter-Thierheim wird nun der unbekannte Inhaber dieser bezeichneten Urkunden hiemit aufgefodert, dieselben innerhalb eines sechsmonatlichen peremptorischen Termins vor Gericht dahier verzuweisen, und seine Rechte hierauf geltend zu machen, indem sonst diese Obligationen für kraftlos und ungiltig erklärt werden würden.

Wertingen am 17. April 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hermann, Landrichter.

179.) praes. den 25/4 34.

(Vorladung.)

Auf erfolgtes Ableben des ledigen Schneider-Gesellen Georg Graf von Sulzdorf wird Jedermann, der aus was immer für einem Titel Foderungen an das in 10 fl. 19 kr. bestehende Verlaßthum des Verstorbenen zu machen hat, hiemit aufgefodert, dieselben binnen 30 Tagen hierorts anzumelden, widrigenfalls nach Ablauf dieses Termins dieselben als erloschen erachtet werden.

Donauwörth am 18ten April 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schill, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 21. April 1834.	Briefe	Geld	Den 24. April 1834.	Briefe	Geld	Den 26. April 1834.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup	101½		Obligat. à 4% m. Coup.	101½		Obligat. à 4% m. Coup.	101⅝	101½
L. Loose unverz. à 10fl		123	L. Loose unverz. à 10fl.		122	L. Loose unverz. à 10fl.		122
detto detto à 25fl.		114	detto detto à 25fl.		114	detto detto à 25fl.		114
detto detto à 100fl.		117	detto detto à 100fl.		117	detto detto à 100fl.		117

Digitized by Google

Intelligenzblatt

des königlich Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

Nro. 18.

Augsburg, den 5ten May 1834.

Inhalt:

141.) Die Vollziehung des Grund- und Häuser-Steuer-Gesetzes, insbesondere die Evident-Erhaltung der Kataster-Plane betr. 142.) Die Competenz der Reben-Zoll-Aemter im Innern 143.) Die definitive Steuer-Regulierung 144.) Die Kreis-Umlage für das Jahr 18$\frac{3}{4}$ 145.) Die Beförderung der Leinwand-Fabrikation. 146.) Die Concurs-Prüfung bey der Regierung des Isar-Kreises für das katholische Prediger-Amt betr. 147.) Die Flugschrift: „Der Komet vom Jahre 1834" betr. 148.) Die Beschlagnahme von Sack-Tüchern mit gesetzwidrigen bildlichen Darstellungen. 140.) Die Erledigung der protestantischen Pfarr-Stelle Alten-Muhr. 150.) Die Vorlage eines allgemeinen Hagelschaden-Vormerkungs-Buches betr. — Kreis- und andere Notizen. — Bekanntmachungen der äussern kgl. Kreis-Behörden.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CXLI.) ad Nrm 10359.

(Bekanntmachung.)

(Die Vollziehung des Grund- und Häuser-Steuer-Gesetzes, insbesondere die Evident-Erhaltung der Kataster-Plane betr.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nach den Bestimmungen der §§. 81 und 82. des Grund-Steuer-Gesetzes vom 15ten August 1828, der Vollzugs-Instruktion vom 19ten Jänner 1830 §. 87, und in Gemäßheit eines Reskriptes aus dem königl. Staats-Ministerium der Finanzen vom 19. Okt. v. J., wurden von der kgl. Steuer-Kataster-Kommission für die Evident-Erhaltung der Kataster-Plane die erfoderlichen Anordnungen ausgesprochen, und mit Schreiben vom 25ten v. M. der unterfertigten Kreis-Regierung mitgetheilt, welche Anordnungen nachstehend zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht werden.

Augsburg den 1. May 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer der Finanzen.

v. Link, Präsident.

Kopf, Direktor.

coll. Vogl.

Digitized by Google

I.

(Den Geschäfts-Vollzug der Land-Geometer betr.).

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachdem die anliegende in Betreffe des Geschäfts-Vollzugs der zur Plan- und Kataster-Fortführung bestimmt werdenden Land-Geometer abgefaßte Instruktion durch allerhöchstes Reskript des königlichen Staats-Ministeriums der Finanzen vom 12ten laufenden Monats Nro. 3766 die Genehmigung erhalten hat; so wird dieselbe den betreffenden Behörden und Individuen der genauen Befolgung wegen andurch mitgetheilt.

München den 23ten April 1834.

Königliche Steuer-Kataster-Kommission.

Ilg.

Kornprobst, Secretär.

Instruktion über das Verfahren bey Ummessungen und Fortführung der Kataster-Pläne.

Grundbestimmungen.

Das allgemeine Grund-Steuer-Gesetz vom 15ten August 1828 bestimmt §. 82. „auf den Steinplatten, worauf die Kataster-Pläne lithographirt sind, sollen für alle Zukunft die sich ergebenden Figuren-Aenderungen nachgetragen, und hiedurch die lithographirten Steuer-Pläne stets der Gegenwart treu erhalten werden."

Die Vollzugs-Instruktion vom 19ten Jänner 1830 enthält in dieser Beziehung §. 87. einige nähere Modalitäten. Auf den Grund dieser gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen wird folgendes zur genauen Nachachtung verfügt:

I. Abschnitt.

Ueber Bezirks-Eintheilung und Aufstellung von Bezirks-Geometern.

§. 1.

In jedem Kreise werden besondere Bezirke, in der Regel aus mehreren Aemtern bestehend, gebildet, und für dieselben eigene Geometer in jener Weise aufgestellt werden, wie sie der §. 87. der Umschreib-Instruktion bestimmt.

Diese Geometer dienen in dem ihnen angewiesenen Bezirke zur Besorgung von Messungen eben so dem Staate, wie den Privaten, und erhalten für ihre Bemühung vorbehaltlich eines künftigen Tarifes eine Vergütung, welche entweder nach Tags-Gebühren bemessen wird, oder was besonders bey geometrischen Arbeiten von großem Umfange geschehen kann, auf der freyen Uebereinkunft mit den Betheiligten beruht.

Die Tagsgebühren, welche sich auf ein der Umschreib-Behörde vierteljährig zu übergebendes fortlaufendes Tagebuch gründen müssen, dürfen bey wirklichen Messungen den Betrag von 3 fl. nebst verhältnißmäßiger Reisekosten-Entschädigung mit 15 kr. für jede Stunde, und bey den im Tag-Buch nachzuweisenden Ausarbeitungen zu Hause, einen Gulden dreißig Kreuzer des Tages nicht übersteigen.

Die Auslagen für Kataster-Pläne und Gehilfen kommen in besondere Aufrechnung.

Das Tagbuch muß am Schluße die Arbeits-Tage, die Zahl der umgemessenen Grundstücke, und den Zeit- und Kosten-Betrag genau nachweisen, welcher auf jede einzelne Messung trifft.

§. 2.

Die Grund-Eigenthümer, welche in die Plane nachzutragende Veränderungen auf ihre Kosten durch — von der königlichen Kataster-Kommission geprüfte und approbirte — Geometer aufnehmen zu lassen gehalten sind, haben sich ihrer, und zwar in der Regel jenes des treffenden Bezirkes zu bedienen.

Die nicht als Land-Geometer zu Steuer-Vermessungen authorisirten und ungeprüften Feldmesser sind von dergleichen Messungen, welche in die Kataster-Pläne nachgetragen werden, oder respec.

Digitized by Google

überhaupt amtliche Glaubwürdigkeit bedürfen, ausgeschlossen.

§. 3.

Nach der Aufstellung der Land-Geometer werden deren Wohnsitze und der Umfang der Bezirke durch das Kreis-Intelligenz-Blatt bekannt gemacht, und die allenfallsigen Aenderungen nachgetragen.

Die Geometer werden durch das einschlägige Gericht nach der beygefügten Eidesformel verpflichtet:

Eidesformel der Bezirks-Geometer.

„Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen mit einem körperlichen Eide, daß ich den Verrichtungen eines Land-Geometers nach den hierüber bestehenden oder künftig ertheilt werdenden Instruktionen, Verordnungen und Gesetzen eifrig obliegen, den Vorschriften derselben treulich nachkommen, insbesondere über die Erhaltung und Fortführung der Kataster-Plane, durch vollständige und richtige Nachtragung der sich ergebenden Veränderungen, nach den Anweisungen der Umschreib-Behörden Sorge tragen, und diese hierin thätig unterstützen, allen mir von Privaten und andern Grund-Besitzern, oder dem Staate übertragenen geometrischen Arbeiten ohne Zögerung mich unterziehen, solche gehörig fördern, dieselben mit Fleiß, Genauigkeit und Aufmerksamkeit, nach besten Wissen und Gewissen vollziehen, und hiebei weder zu Gunsten noch zu Schaden irgend Jemandes verfahren; überhaupt mich so betragen wolle, wie es einem redlichen Geometer ziemt; — So wahr mir ꝛc.“

II. Abschnitt.

Obliegenheiten der Land-Geometer

§. 4.

In den Pflichten eines Land-Geometers liegt, sich zu allen geometrischen Aufnahmen, wozu er von den Grund-Besitzern oder sonst Betheiligten aufgefordert wird, gebrauchen zu lassen.

Eben so hat er den königlichen Behörden alle Erläuterungen über die Kataster-Plane ꝛc. zu ertheilen, bey Ummessungen den Umschreib-Behörden das in objektiver Beziehung benöthigte Material Behufs der Instruktionsmäßig zu besorgenden Kataster-Umschreibung zu liefern, und vor Allem pünktlich für die vollständige Erhaltung dieser Plane Sorge zu tragen.

Insbesondere hat sich der Land-Geometer

1) mit allen jenen Plan-Aenderungen zu befassen, und die deßfallsigen Mittheilungen an die Umschreib-Behörde zu machen, welche
   a) Gemeinde-
   b) Flur-
   c) Jagd- und
   d) Parzellen-Grenzen berühren, oder
   e) die Anlegung von Wegen und öffentlichen Plätzen, oder umgekehrt die Abtretung derselben für Privat-Zwecke betreffen, es mögen sich diese Abänderungen nun als Folge von rechtsgiltigen Verträgen, Elementar-Ereignissen, oder von ursprünglichen Messungs-Fehlern ergeben.

Ferner hat er aber auch

2) in gleicher Weise die Veränderungen zu berücksichtigen und auf den Planen nachzutragen, welche in den Kultur-Arten einzelner Grundstücke entstehen, jedoch nur insoferne, als sie das Besteuerungs-Verhältniß verrücken, also nur in dem Falle, wenn
   a) ein bisher unsteuerbares Objekt wegen der Kultur-Veränderung, in die Steuer- oder Zehentbarkeit tritt; wenn
   b) Gebäude neu aufgeführt, oder abgebrochen werden, und deßwegen entweder nachträglich in das Haus-Steuer-Kataster aufzunehmen oder in demselben zu löschen sind, oder, wenn

Digitized by Google

überhaupt ein steuerbares Objekt durch Anschwemmung u. d. gl. entsteht.

Es ist in Bezug auf die Privaten Pflicht jedes Land-Geometers, sich ohne Zögerung den Arbeiten, wozu er aufgefodert wird, mit Gewissenhaftigkeit, Aufmerksamkeit und Unpartheilichkeit zu unterziehen, solche gehörig zu fördern, und sich weder eine Vernachläßigung in der Aufnahme, noch ein Uebermaaß in den Foderungen zu Schulden kommen zu lassen.

III. Abschnitt.
Messungs-Verfahren.

§. 5.

Wenn auch im Allgemeinen das Verfahren bey Umschreib-Messungen nur jenes seyn kann, welches die Instruktion vom 19ten Jänner 1830 für die erste oder ursprüngliche Messung vorschreibt, und wenn daher hauptsächlich nur hierauf verwiesen werden muß; so ist es doch in besonderen Fällen, und bey der vielfachen Eigenthümlichkeit des Gegenstandes erforderlich, darüber die in nachstehenden §. §. enthaltenen Vorschriften und Erläuterungen zu ertheilen, damit in der Behandlung der einzelnen Gegenstände nicht verschiedenartigen Ansichten Folge gegeben werde.

§. 6.

Bey dem Umstande, daß die Steuer-Plane für das Königreich ein zusammenhängendes großes Ganze bilden, ist es bey einzelnen Messungen nicht hinlänglich, daß die zu messende Figur richtig dargestellt, sondern daß ihr auch die Stelle angewiesen werde, wohin sie nach der Kartirung des Königreichs gehört.

Dazu müssen Anhalts-Punkte gegeben seyn, und diese sind von zweyerlei Art, entweder trigonometrisch oder geometrisch bestimmte Punkte. Die Stelle der erstern ist in Zahlen, jene der zweiten aber auf den Planen selbst conservirt.

§. 7.

Um die trigonometrischen Anhalts-Punkte zu erlangen, werden dem Land-Geometer von der königl. Steuer-Kataster-Kommission die trigonometrischen Resultate seines Bezirkes mit den Anmessungen der Signale und dem Netze mitgetheilt. Bey ihrer Anwendung muß jedoch wohl berücksichtigt und erwogen werden, ob die festen Punkte, wie Thürme, Kamine, Windfahnen ꝛc. nicht durch Bauten, und die übrigen Punkte, wie Signale, Feldkreuze, Säulen ꝛc. nicht in andere Weise, — was aus den Anmessungen ermittelt werden kann, — verändert worden sind.

Die genaue Versicherung der noch stehenden trigonometrischen Signale hat der Land-Geometer bey seinem Funktions-Antritte sogleich einzuleiten, und deßwegen, wenn die Erhaltung der trigonometrischen Säulen nicht länger mehr thunlich erscheint, den Punkt in folgender Weise festzustellen. Ueber den obern Mittelpunkt der Säule ist ein an einer Stange wohl befestigter Senkel schwebend zu halten, welcher daher durch Herablassung diesen Mittelpunkt bezeichnet, um nach Hinwegnahme der Säule einen großen Stein oder eichenen gebrannten Pfahl, einige Fuß tief in die Erde einlegen, und darauf ein Kreuz an der Stelle einhauen zu können, wohin der verlängerte Senkel auftrifft. Sollten keine Anmessungen für die trigonometrischen Punkte vorhanden seyn, so sind dieselben zu bewerkstelligen.

Der Gemeinde-Vorstand, in dessen Markung der betreffende Punkt fällt, ist nach Vorschrift des §. 37. der Messungs-Instruktion beyzuziehen, und hinsichtlich der Folgen der Beschädigung, die ohnehin bey dieser Versicherungs-Weise nur muthwillig seyn könnte, auf die Bestimmungen im Grund-Steuer-Gesetze §. §. 12 und 13. aufmerksam zu machen.

Uebrigens ist der Gebrauch der trigonometrischen Punkte beschränkt, und findet nur statt, wenn Partien mit dem Meßtische ganz neu aufzunehmen sind.

Digitized by Google

In welcher Art aus den Coordinaten und geraden Entfernungen der trigonometrischen Punkte neue abgeleitet werden können, darüber wird (jedoch nur nöthigenfalls) die königliche Steuer-Kataster-Kommission die Anleitung und Anhalts-Punkte geben.

§. 8.

Von ausgedehnterer, oder vielmehr von immerwährender Anwendung sind dagegen die geometrischen Punkte, nämlich jene, welche sich auf den Planen durch alle Arten von Grenz-Punkten bezeichnet finden. Ihre Anwendung hat keine Schwierigkeit, und tritt in allen Fällen unbedingt ein, wenn sich nicht aus der angestellten Messung ergibt, daß sie mit ihrer Umgebung in keiner Uebereinstimmung stehen.

Die neue Messung hat sich also an dieselben ohne Weiteres anzulehnen, wenn sie auf keine Abweichungen stößt, und verläßt sie nur da, wo dieß der Fall ist, wobey aber sodann der Land-Geometer die Verpflichtung hat, die Differenz bis zu ihrem Ausgangs-Punkte, nöthigenfalls unter Anwendung des Meß-Tisches, zu verfolgen.

Von dem Bestehen ursprünglicher Messungs-Fehler, hat sich der Geometer immer wohl zu überzeugen, indem eine Plan-Abweichung auch von dem ungleichmäßigen Eingehen der lithographirten Detail-Blätter, oder von einer Verrückung der Grenz-Zeichen herrühren kann.

Auch machen es kleine Grenz-Aenderungen noch nicht nothwendig, sich in weit verbreitete Messungen einzulassen, weil aus der geometrischen Aufnahme der umliegenden Besitzungen, leicht Anhalts-Punkte geschöpft werden können, um ein paar Linien nach ihrem richtigen oder gegenwärtigen Zustande in die lithographirten Blätter einzuzeichnen.

§. 9.

Alle Messungen, wobey es sich um den Flächen-Inhalt, oder um die Grenzen eines Grundstückes handelt, müssen entweder unmittelbar auf den lithographirten Detail-Blättern der Kataster-Kommission vorgenommen, oder auf dieselben nach Vorschrift der folgenden §. §. 15 und 16. übergetragen werden, ausgenommen hievon sind nur jene größeren Aufnahmen, wovon die nachstehenden §. §. 12 und 13. handeln.

§. 10.

Zu den Messungen sind nur zurechtgestellte, in der Messungs-Instruktion §. 39. vorgeschriebene Instrumente zu gebrauchen.

§. 11.

Bey Ketten-Messungen ist die Vorsicht anzuwenden, daß die Linien, besonders in unebenem Terrain, nicht unnöthig ausgedehnt werden, ohne für die Fortsetzung der Messung neue Anhalts-Punkte gewonnen zu haben.

Für jedes Längen-Maaß wird übrigens die Prüfung von selbst immer dadurch gewonnen, daß es zwischen bereits feststehende Grenzen eingeschlossen, und ein jeder neu zu bestimmende Punkt nicht bloß von der einen Seite, sondern auch von der andern entgegengesetzten Seite her angemessen wird.

§. 12.

Wenn Messungen von großem Umfange, also unter Anwendung des Meß-Tisches, nachträglich ausgeführt werden müssen, so ist es am zweckmäßigsten, dieselben auf Platten vorzunehmen, welche bloß mit weißem Papier überspannt sind, auf die man aber, um eine sichere Basis und Orientirung zu gewinnen, die in der betreffenden Parthie vorhandenen trigonometrisch und geometrisch bestimmten Punkte verzeichnet hat.

Die so entworfenen neuen Plane müssen jedoch das für die Auftragung der trigonometrischen Punkte construirte Quadrat und dessen quadratischen Unter-Abtheilungen, oder wenn die zu messende Parthie in mehrere Blätter fällt, die Seiten-Theile der

Digitized by Google

verschiedenen Quadrate vollständig nachweisen, und dann auch in ein Polygon eingeschlossen werden.

Das Polygon ist überdieß auf das einschlägige Detail-Blatt überzutragen, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß der neue Plan in dasselbe wirklich hinein passe.

Bey der Construirung des Quadrats oder der Quadrat-Theile ist Rücksicht darauf zu nehmen;

a) daß die zu messende Parthie auf dem weißen Blatte passenden Raum finde, und

b) die in ihrer Umgebung vorhandenen trigonometrischen Punkte alle benützt werden können, so wie

c) daß die Quadrat Seiten, um die Nachlithographirung nicht zu erschweren, mit den Kanten des Tisch-Blattes möglichst paralell laufen.

Uebrigens hat sich das construirte Quadrat nicht gerade an die Seiten der Detail-Blätter zu binden, sondern es kann in beliebigen Abständen von denselben gewählt werden, wie es eben für die Erreichung der obigen Zwecke am dienlichsten ist.

§. 13.

Wenn bey Vertheilung einzelner Flächen in sehr kleine Parzellen der Aufnahms-Maaßstab des betreffenden Blattes für unzureichend erachtet werden sollte, so kann ausnahmsweise der Vertheilungs-Plan in dem doppelt so großen Maaßstabe entworfen werden; doch muß sodann der Vertheilungs-Plan ganz in der oben bemerkten Weise ausgeführt, und also auch in ein Polygon eingeschlossen werden, bey dessen Uebertragung auf das einschlägige Detail-Blatt besonders der Umstand nicht unbeachtet zu lassen ist, daß die Anschlüsse zwischen dem Vertheilungs-Plane und dem Detail-Blatte zusammengestellt werden müssen.

§. 14.

Es soll möglichst vorgezogen werden, die Messungen auf den lithographirten Detail-Blättern unmittelbar vorzunehmen; diese müssen in der Art auf Meßtisch-Blätter gespannt werden, daß die Seiten und Diagonalen des Quadrats ihr richtiges Maaß (siehe Beylage I zur Messungs-Instruktion) erhalten, weil sie sich in der Regel zusammenziehen, und dadurch alle Linien mehr oder weniger zu kurz angeben.

§. 15.

Alle Messungen müssen dreymal auf- oder übergetragen werden; sie müssen nämlich nachgewiesen erscheinen:

1) in dem zum Umschreib-Kataster gehörigen und bey der Umschreib-Behörde hinterlegten Atlas der lithographirten Detail-Blätter;

2) in dem Umschreib-Plane der Gemeinden, und

3) in dem für die Nachlithographirung bestimmten Detail-Blatte.

Bey den in den §§. 12 und 13 bemerkten größeren Messungen, hat die Uebertragung zu unterbleiben, doch ist sodann in dem Atlas und in dem Umschreib-Plane der Gemeinden auf das einschlägige Korrektions-Blatt hinzuweisen, und sobald die Nachlithographirung wirklich eingetreten ist, ein neuer Abdruck des betreffenden Blattes dem Atlas und Plane beyzufügen.

Sind, wie es z. B. bey Städten der Fall ist, lithographirte Blätter sowohl in 2500 theiligen als im 5000 theiligen Maaßstabe vorhanden, so ist den erstern der Vorzug zu geben, die Messung und Eintragung sohin auf den 2500 theiligen Planen vorzunehmen.

§. 16.

Alle Nachträge und Veränderungen in den Blättern und Planen, sie betreffen Theilungs-Linien oder Kultur-Arten, haben mit rother Farbe (Carmin) zu geschehen. Diese Farben-Linien müssen rein und zart eingezeichnet werden.

§. 17.

Sowohl auf dem Rande des Atlasses, als des zur Nachlithographirung bestimmten Detail-Blattes ist

Digitized by Google

jede Messung mit der betreffenden Plan-Nummer anzuführen, und sowohl der Name dessen beyzufügen, welcher sie vorgenommen hat, als der Tag, an welchem die Mutations-Messung erfolgt ist.

Auf dem Detail-Blatte muß überdieß das Maaß der wirklich gemessenen Linien ersichtlich seyn, und also in dasselbe mit Zahlen eingeschrieben werden.

Nur in dem Falle, daß die Deutlichkeit darunter leiden würde, ist demselben ein vergrößerter Handriß (Croquillon) mit dem eingeschriebenen Maaße beyzulegen.

§. 18.

Linien, welche in Folge der eingetretenen Veränderungen aufgehört haben, Eigenthums-Grenzen zu seyn, oder verschiedene Kultur-Arten zu trennen, sind, als ganz überflüßig, roth zu durchkreuzen, wenn sie nicht allenfalls wegen Dominikal- und Zehent-Verhältnissen, oder Bonitäts-Ausscheidungen im Plane beybehalten werden müßen; in welchen Fällen sie jedoch nur mehr durch punktirte Linien darzustellen sind.

§. 19.

Der Land-Geometer ist für seine gepflogenen Messungen verantwortlich, und hat bey, durch die Revision, oder wie immer entdeckten Fehlern oder Kosten und Schaden zu tragen.

IV. Abschnitt.
Plan-Nummerirung.

§. 20.

Die ursprüngliche Plan-Nummerirung, wonach ein jedes einzelne durch Eigenthum, oder dauernde Kultur-Art ausgeschiedene Objekt mit einer fortlaufenden Nummer versehen ist, muß beibehalten und fortgeführt werden.

Diese Fortführung hat in der Art zu geschehen, daß bey der Theilung eines Grundstückes dem zweyten, dritten Theil ꝛc. ꝛc. neben der ursprünglichen Haupt-Nummer noch eine Bruch-Nummer beigesetzt wird.

Wenn daher z. B. die Nummer 316 in mehrere Theile zerfällt, so bleibt dem an die Nummer 315 stoßenden Theil die runde Nummer 316, die übrigen Theile bekommen aber nach ihrer Reihenfolge die Nummern $316\frac{1}{2}$, $316\frac{1}{3}$, $316\frac{1}{4}$, $316\frac{1}{5}$ u. s. w.

Bey der Veräußerung einzelner Theile von Aekern oder Wiesen gibt man in der Regel den ausgebrochenen Theilen die Bruch-Nummern, und läßt dem verbleibenden Reste die runde Nummer.

Bey ausgedehnten Vertheilungen, wie z. B. bey Gemeinde-Waiden ꝛc., wodurch sehr viele neue Parzellen entstehen, ist mit der neuen Nummerirung anschließig an die letzte Nummer der Gemeinde fortzufahren.

Erfolgen bey einer Gemeinde ganz neue Zugänge, z. B. durch Zutheilung von Objekten aus einer andern Gemeinde; so werden sie entweder in der Art, wie eben bemerkt, an das Ende der Gemeinde fortlaufend hinnummerirt, oder es wird ihnen bey nur wenigen solchen Zugangs-Objekten die laufende Nummer, der zunächst anliegenden Parzelle unter Beyfügung von Bruchzahlen ertheilt.

Zur Erläuterung über das ursprüngliche Nummerirungs-Verfahren wird noch hieher bemerkt, daß man, wenn sich eine Parzelle durch Ausscheidungen in mehrere Theile auflößte, bey der Nummerirung dieser Theile die Veranlassung der Ausscheidung in der Art bezeichnet hat, daß bey den Trennungen wegen verschiedener Kultur-Art, oder Boden-Güte (Bonitäts-Klasse) der laufende Plan-Nummer der Parzelle noch die Littern a, b, c, ꝛc. und dagegen bey den Trennungen wegen verschiedener Dominikal-Zehent- und Eigenthums-Verhältnisse ihr die Bruch-Größen $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$, angehängt wurden.

Aus diesem Verfahren ergiebt sich, daß hie und da Bruch-Nummern und Buchstaben, bey einer Parzelle in Vereinigung treten, die Plan-Nummer sohin zu der Form $316\frac{1}{2}$a oder $316\frac{1}{2}$b $316\frac{1}{2}$c $316\frac{1}{3}$a ꝛc. gelanget.

Digitized by Google

Bey weiterer Abtheilung solcher doppelt mit Bruch-Nummern und Buchstaben bezeichneten Grund-Theile wird, unter Beybehaltung der Haupt-Nummer blos einfach mit den Bruch-Nummern, also mit Weglassung der Littern zu nummeriren fortgefahren, z. B. 316$\frac{1}{3}$b wird weiters in drei Theile getheilt, so behält der erste Theil seine Nummer 316$\frac{1}{3}$b der zweite 316$\frac{1}{4}$ und der dritte 316$\frac{1}{5}$.

Im Gegentheile, wenn einzelne Grundstücke arrondirt werden, so bleibt die bestehende Nummerirung, wie sie geschöpft wurde.

Arrondirungen ganzer Fluren erheischen jedenfalls auch bezüglich auf die Plan-Nummerirung besondere Würdigung, und werden bey Anfragen über solche Vorkommnisse, eigene Anordnungen gegeben werden.

§. 21.

Bey Nummerirung neu entstehender Häuser wird die Umschreib- und Polizey-Behörde für sich Sorge tragen, daß durch die neuen Nummern die in den Katastern und Planen enthaltenen Nummern nicht geändert werden, und sonst keine Störung eintrete, daher da, wo sich nicht an die letzte Haus-Nummer des Ortes angeschlossen werden kann, dem neuen Hause die Nummer des nächsten Hauses mit einer Bruch-Nummer zu geben ist.

Daß übrigens in die Steuer-Plane die Haus-Nummern der Besitzer roth, und die laufenden Nummern schwarz einzuschreiben, so wie, daß die ohne Häuser Angesessenen darin mit einfachen Bruch-Nummern zu bezeichnen sind, ist bekannt.

V. Abschnitt.

Flächen-Berechnung.

§. 22.

Jede Veränderung im Plane hat in der Regel auch eine Veränderung im Flächen-Inhalte der betreffenden Grundstücke zur Folge, und diese muß evidentlich aufgezeichnet, und durch genau geführte Berechnungs-Manualien nachgewiesen werden.

Eine Abweichung von dem in den Steuer-Katastern ausgedrückten Flächen-Inhalte, darf hiebey nicht statt finden, und wenn daher ein Objekt in mehrere Theile aufgelöst wird; so müßen die einzeln zu berechnenden Theile zusammen wieder so viel an Fläche enthalten, als für das ganze Objekt ausgesetzt war, und eben so muß bey Grenz-Aenderungen dem einen Grundstücke an Fläche wieder zufallen, was das andere verloren hat. Nur wirkliche ursprüngliche Kalkul-Fehler, deren Bestehen übrigens, im Manuale genau auszuführen ist, begründen hiebey eine Ausnahme.

Abweichungen unter ein Prozent sind nicht als Fehler anzusehen, und deßwegen nur verhältnißmäßig einzutheilen, auch ist überdieß noch bey unaufgespannten Blättern auf deren im §. 14. bemerktes Eingehen Rücksicht zu nehmen.

Berührt die Messung eine ganze zusammenhängende Parthie, so braucht die Ausgleichung des Flächen-Inhaltes nicht einzeln bey jedem Grundstücke durchgeführt zu werden, sondern sie kann sich über die ganze Parthie zusammengenommen erstrecken.

Auch können in dergleichen Fällen, besonders wenn die Berechnung sehr ausgedehnt seyn würde, die ursprünglich verfaßten Berechnungs-Manualien und Tabellen, von der Kataster-Kommission erholt werden.

§. 23.

Bey der Flächen-Berechnung ist der Umstand zu berücksichtigen, daß nicht immer jeder Feldweg, welcher durch eine Wiese, Weidenschaft, oder Waldung führt, von der Fläche des Grundstückes ursprünglich abgezogen wurde, weßhalb als Vorschrift gilt, daß wenn Wege mit einer neuen Messung in Beziehung treten, ihre Fläche immer besonders im Manuale ausgesetzt werden muß.

Digitized by Google

§. 24.

Die ganze Berechnung sowohl, als die jedes einzelnen Theiles, hat der Geometer selbst mittelst zweckmäßiger Anwendung der bekannten nach Tagwerken und Dezimalen eingetheilten Glas- oder Horntafel zu prüfen.

VI. Abschnitt.

Geschäfts-Behandlung.

§. 25.

Zur Besorgung der oben im §. 4 unter Nro. 1 und 2 angeführten Messungen wird der Land-Geometer durch die Umschreib-Behörde schriftlich aufgefodert werden, wenn er dazu nicht schon vorher von den Betheiligten angerufen wurde.

Nur die im §. 86 Lit. i der Umschreib-Instruktion bemerkten Veränderungen, oder überhaupt diejenigen, durch welche eine Steuer-Mehrung herbeigeführt wird, hat er von Dienstes wegen vorzumerken, und der Umschreib-Behörde anzuzeigen.

Die im §. 4 noch weiter bezeichneten Messungen für Privatzwecke können ihrer Natur nach nur auf Anrufen der Privaten erfolgen.

§. 26.

Bey der Besorgung der Messungen selbst ist zur Ersparung der Kosten darauf Rücksicht zu nehmen, daß der Geometer wegen unbedeutender Veränderungen nicht weite Gänge mache, sondern dergleichen Nachträge vielmehr mit andern Messungen in schicklicher Verbindung setze.

Bey allen Messungen hat er sich aber wohl zu versichern, daß über die Art, wie ihm die neu zu messenden Grenzen vorgewiesen, und von ihm in die Plane eingezeichnet werden, keine rechtsgiltigen Einwendungen statt finden können.

Vor der Eintragung in den Umschreib-Atlas beim Rentamte, und in den Umschreib-Plan der Gemeinde, ist sich möglichst zu versichern, daß die Veränderung zum wirklichen Vollzug gekommen.

Ist gleichwohl eine Messung vorgenommen, welche bey der Eintragung der betreffenden Besitz-Veränderungen in die öffentlichen Bücher wegen rückgängigen Verträgen sich als nicht rechtsbeständig zeigt; so hat sowohl der Geometer, als die Umschreib-Behörde zu sorgen, daß die Messung in den Umschreib-Planen, wenn sie allenfalls schon dahin sollte übertragen worden seyn, wieder gelöscht werde.

§. 27.

Die Ergebnisse der Umschreib-Messungen sind für die Umschreib-Behörde in besondern Tabellen darzustellen, worin die Plan-Nummern, der Name, und die Haus-Nummern des Grund-Besitzers, die Kultur-Art, der Name, Flächen-Inhalt, die Bonitäts-Klasse und Verhältniß-Zahl des Objekts, so wie die Art seiner Veränderung kurz mit den Worten bemerkt ist:

„durch Kauf-, Tausch-, Messungs-Berichtigung" und dergleichen.

Voraus ist der ursprüngliche Zustand des Umschreib-Objektes nach der Plan-Nummer, dem Namen, Flächen-Inhalte und der Verhältniß Zahl anzuführen.

Daß auch jene Grundstücke, welche von der Umschreib-Messung durch Grenz-Aenderung ꝛc. nur nebenher berührt wurden, und in ihrer Fläche eine Mehrung oder Minderung erleiden, in die Tabelle mit aufgenommen werden müssen, ist ohnehin einleuchtend.

Entstehen etwa hiedurch Aenderungen in den Steuer-Beträgen, so sind dieselben in der Tabelle kurz zu bemerken, damit die Umschreib-Behörde die desfallsige Verfügung treffen könne, dasselbe gilt, wenn ursprüngliche Kalkul-Fehler eine solche Aenderung erzeugen.

Bey Berichtigung vorbenannter Grenz-Aenderungen dürfen, in soferne die Differenz in der Fläche

Digitized by Google

nicht ganz unbedeutend ist, die ursprünglich verschiedenen Bonitäts-Klassen nicht geändert, d. h. die Klasse des neubegrenzten Grund-Stückes muß beibehalten werden.

Sowohl das Tabellen- als Manual-Papier für die Flächen-Berechnungen kann gegen Vergütung des Kosten-Aufwandes bey der königlichen Steuer-Kataster-Kommission abverlangt werden.

§. 28.

Unmittelbar nach vollzogener Messung hat entweder der Land-Geometer oder die Parthei der mit der Umschreibung der Kataster beauftragten königl. Behörde die im vorstehenden Paragraphe angeführte Tabelle, dann die dazu gehörigen und in der Tabelle ausdrücklich als Beilagen anzuführenden Detail-Blätter, Berechnungs-Manualien ꝛc. zu übergeben, damit die betreffende Umschreibung ohne Aufenthalt vollzogen werden kann.

§. 29.

Bey Abtheilungen von Grund-Stücken soll die Messung in der Regel vor Ausstellung des Zertifikates geschehen, und die Ummessungs-Tabelle mit Plan und Beilagen übergeben seyn; (Instruktion vom 19. Jänner 1830, Umschreibungen betreffend.)

Nur wenn wegen Abganges oder Verhinderung eines Land-Geometers auf längere Zeit es nicht in der Macht des Grund-Besitzers liegt, den Plan zu liefern, wird ausnahmsweise das Zertifikat ausgestellt, und die Umschreibung seiner Zeit vorgenommen werden, jedoch nur in den Fällen, wo ein bestimmter Theil des Grund-Stückes, z. B. die Hälfte, ein Drittel ꝛc. oder ein bestimmtes Maaß, z. B. 1 Tagwerk, 1½ Tagwerk ꝛc. abgetreten werden soll.

In solchen Fällen wird die Umschreib-Behörde selbst die Ummessungs-Tabelle für den Land-Geometer anlegen, und ihm zustellen, damit er hiernach die Messung und Vermarkung vornehmen, die Tabelle ergänzen, den Eintrag in den Kataster-Plan bewirken, und denselben mit dem Umschreib-Kataster in Einklang setzen kann.

Es ist aber bey diesem Verfahren die hie und da im Kataster erfolgte Unterabtheilung der Grund-Stücke in verschiedene Kultur-Arten und Bonitäts-Klassen wohl zu beachten.

VII. Abschnitt.

Nachlithographirung.

§. 30.

Zum Zwecke der Nachlithographirung sollen die in den §§. 12, 13 und 14 bemerkten aufgespannten Blätter wo möglich in ihrem aufgespannten Zustande an die königliche Kataster-Kommission übergeben, und daher von den Meßtisch-Blättern nicht abgeschnitten werden.

§. 31.

Bey der Nachlithographirung, welche erst dann erfolgt, wenn mehrere Veränderungen auf einem Blatte eingetreten sind, geht auch auf den Stein die Bemerkung über, daß die Veränderungen bis zu diesem oder jenem Tage nachgetragen worden seyen, mit den Worten:

„Ergänzt bis zum . . . . . "

und dann bey der nächsten Vervollständigung unmittelbar daran mit den Worten:

„bis zum . . . . . " (datum)

München den 15. April 1834.

Königliche Steuer-Kataster-Kommission.

J l g.

Kornprobst, Secr.

Digitized by Google

II.

Eintheilung des Oberdonau-Kreises nach §. 1. der vorerwähnten Instruktion in Bezirke, für welche die Land-Geometers aufzustellen sind.

1ter Bezirk, umfaßt die Landgerichte und Rent-Aemter:

Donauwörth und Rain.

2ter Bezirk, mit den Landgerichten und Rent-Aemtern:

Höchstädt, Dilingen und Lauingen.

3ter Bezirk, mit den Rentämtern:

Augsburg, Göggingen, Friedberg, Wertingen, und Zusmarshausen, und mit den Polizey-Bezirken gleichen Namens, und mit dem Herrschaftsgerichte Nordendorf.

4ter Bezirk, umfaßt die Landgerichte und Rent-Aemter:

Aichach, Neuburg und Schrobenhausen.

5ter Bezirk, mit den Landgerichten und Rent-Aemtern:

Schwabmünchen, Türkheim, Buchloe und Kaufbeuern, und den Herrschafts-Gerichten: somit auch

Kirchheim und Mickhausen.

6ter Bezirk, umfaßt die Rentämter;

Oberdorf, Füßen, Kempten und Memmingen, dann die Stadtbezirke:

Memmingen und Kempten, die Landgerichte:

Oberdorf, Füssen, Kempten, Obergünzburg und Grönenbach.

7ter Bezirk, mit den Landgerichten und Rent-Aemtern:

Immenstadt und Lindau, und dem Landgerichte Sonthofen.

8ter Bezirk, mit den Landgerichten und Rent-Aemtern:

Ottobeuern, und Mindelheim, und mit den Herrschafts-Gerichten:

Babenhausen und Burheim.

9ter Bezirk, umfaßt die Landgerichte und Rent-Aemter:

Illertissen und Ursberg, dann die Herrschafts-Gerichte,

Edelstetten und Neuburg an der Kammel.

10ter Bezirk, mit den Rentämtern:

Roggenburg, Günzburg und Wettenhausen, und den Polizey-Bezirken:

Roggenburg, Burgau, Günzburg und Weissenhorn.

III.

Für die vorbenannten Bezirke sind mit Berücksichtigung des gegenwärtigen Standes der definitiven Steuer-Regulirung in dem Oberdonau-Kreise bis auf weitere Bestimmungen folgende Land-Geometers aufgestellt worden:

Für den ersten Bezirk mit dem Sitz in Donauwörth, der vormalige Kataster-Geometer und gegenwärtige Lehrer Franz Schneider in Donauwörth.

Für den zweyten Bezirk mit dem Sitz in Dilingen, der bisherige Kataster-Geometer Joseph Windstosser.

Für den dritten Bezirk mit dem Sitz in Augsburg, der bisherige Kataster-Geometer Joh. Nep. v. Obwerer.

Für den vierten Bezirk mit dem Sitz in Schrobenhausen, der frühere Kataster-Geometer und gegenwärtige Förster in Gundelsdorf F. X. Thumbach.

Für den fünften Bezirk mit dem Sitz in Buchloe, der bisherige Kataster-Geometer Jos. Obermaier.

Für die Bezirke 6, 7, und 8 werden die bisherigen Land-Geometers: Benedikt Jacobi in Kempten, Joseph Müller in Ebersbach, und Martin Hartmann in Immenthal im Landgerichte Obergünzburg als diejenigen bezeichnet, welche als Land-Geometers für die Steuer-Umschreib-Vermessungen aufgestellt,

Digitized by Google

zur solchen Vermessungs-Arbeiten zu verwenden sind.

Rücksichtlich der Bezirke 9 und 10 wird nach Maaßgabe des Fortganges der definitiven Steuer-Regulierung die weitere Bestimmung wegen der Land-Geometers noch erfolgen.

CXLII.) ad Nrm. 17959.

(Bekanntmachung.)

(Die Competenz der Neben-Zoll-Aemter im Innern betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs

Nachstehend wird eine Entschließung der kgl. General-Zoll-Administration vom 19ten d. M. über die Competenz der Neben-Zoll-Aemter im Innern zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

„Um einige Zweifel zu beseitigen, „welche sich über den Umfang der den „Neben-Zoll-Aemtern im Innern zuste„henden Competenz ergeben haben, wird „bekannt gemacht, daß jedes dieser Aem„ter im Allgemeinen, d. h., ohne Rück„sicht auf die besonderen Verhältnisse, „welche die Einräumung anderweitiger „Befugnisse bey einzelnen derselben etwa „veranlassen könnten, die Competenz hat, „und angewiesen ist:"

„1) Begleit-Scheine Nro. II. zu erle„digen, und somit auch die durch solche „Begleit-Scheine dem Amte so überwie„senen Zoll Gefälle zu vereinnahmen, ohne „Beschränkung in der Summe, noch in „der Gattung oder Menge der Waaren."

„2) Ausländische eingehende Post-Stücke „bis zum Gewichte von 15 ℔ brutto in „Verzollung zu nehmen. (Post-Stücke „von größerem Gewichte unterliegen der „Verzollung bey dem vorliegenden Haupt„Zoll-Amte oder Grenz-Neben-Zoll„Amte Iter Klasse, und zwar, falls das „Letztere nur mit Einem Beamten besetzt „wäre, unter Antheilnahme des Ober„Grenz-Kontroleurs.)"

„3) Der Vorabfertigung für Versen„dungen von Inland zu Inland mit Be„rührung des Auslandes zu ertheilen."

„4) Wenn nach den übrigen Verein„Staaten, wo die binnenländische Waa„ren-Kontrole eingeführt ist, solche Waa„ren-Artikel und Mengen derselben ver„sendet werden, welche dort kontrolpflich„tig sind, die betreffenden Fracht-Briefe „zu visiren, abzustempeln, und in die Re„gister einzutragen, auch den Waaren„Verkehr im Innern nach §. 150. ꝛc. der „Zoll-Ordnung vorschriftsmäßig zu behan„deln; insbesondere aber"

„5) Legitimations-Scheine für den „Grenz-Bezirk, falls das Amt in der „Nähe desselben gelegen ist, zu ertheilen."

„Es ist wesentlich nothwendig, daß diese „aus der neuen Zoll-Einrichtung hervor„gehenden Competenz Bestimmungen dem „handeltreibenden Publikum bekannt, und „dadurch die Besorgnisse, welche sich hie „und da über die zu geringe Competenz „der Neben-Zoll-Aemter im Innern durch „Mißverständniß ergeben haben, beseiti„get werden."

„Für den Fall, daß es erfoderlich schei„nen sollte, einem einzelnen Amte beson„dere Befugnisse Ausnahmsweise einzu„räumen, ist der Antrag durch das vor„gesetzte Haupt-Zoll-Amt nach vollstän„diger Instruirung und nach strenger

Digitized by Google

„Erwägung der speziellen Verhältnisse „vorzulegen."

Augsburg den 29ten April 1834.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

CXLIII.) ad Nrm. 10247.

An sämtliche Finanz-Behörden des Kreises.

(Die definitive Steuer-Regulirung betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Zufolge einer Mittheilung der k. Steuer-Kataster Kommission vom 16ten vorigen Monats werden im Laufe des gegenwärtigen Jahres im Umfange des Oberdonau-Kreises folgende Operationen Behufs der definitiven Steuer-Regulirung vorgenommen:

1.) Die Revision der früheren Bonitirung resp. die neue Aufstellung von Muster-Gründen in den Landgerichts-Bezirken: Schrobenhausen, Aichach, Friedberg, und in dem Stadt-Bezirke Augsburg; 2.) die Aufstellung der Muster-Gründe in den Landgerichts-Bezirken Weiler und Lindau. 3.) Die Classifikation sämtl. Grundstücke in den Amts-Bezirken: Laningen, Günzburg, Burgau, Ursberg, Roggenburg, Illertissen, Ottobeuern, Mindelheim, Kempten, Grönenbach, Obergünzburg, Oberdorf, Füssen, Sonthofen, Immenstadt, Weissenhorn, Babenhausen, Neuburg an der Kammel, Edelstetten und Burheim, und in den Stadt-Bezirken Kempten und Memmingen.

Die Leitung dieser Operationen ist dem k. Steuer-Assessor Zobel übertragen.

Alle königlichen Finanz-Behörden, welche bey diesen Operationen in irgend einer Weise mitzuwirken haben, werden auf das Ernstlichste angewiesen, den in dieser Beziehung gestellt werdenden Anfoderungen jederzeit auf das Pünktlichste nachzukommen, und nichts zu unterlassen, was zu Förderung dieser wichtigen Operationen beizutragen geeignet ist.

Augsburg den 30. April 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer der Finanzen.

v. Link, Präsident.

Kopf, Direktor.

coll. Vogl.

XLCIV.) ad Nrm. 8935

An

sämtliche Rentämter des Oberdonau-Kreises.

(Die Kreis Umlage für das Jahr 18$\frac{33}{34}$ betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nach den Bestimmungen des Abschiedes vom 28ten Februar d. J. für den Landrath des Oberdonau-Kreises über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 2ten bis 13ten July 1833 (Regierungs-Blatt. v. J. 1834. Seite 537) ist zu Bestreitung der Ausgaben auf die Kreis-Fonds pro 18$\frac{33}{34}$ das Maximum der nach dem §. 29 des Finanz-Gesetzes vom 28ten Dezember 1831 bewilligten Kreis-Umlagen, und zwar:

a.) für die gesetzlich nothwendigen Lasten „vier und ein sechstel Prozent der gesammten Steuer-Prinzipal Summe des Jahres 18$\frac{33}{34}$." oder „zwey und ein halber Kreuzer vom Steuer-Gulden", dann

Digitized by Google

b.) für die Ausgaben für fakultative Zwecke „ein und zwey Drittheil Prozent des Steuer-Prinzipals" oder „ein Kreuzer vom Steuer-Gulden", zusammen daher "drey und ein halber Kreuzer vom Steuer-Gulden" zur Erhebung genehmigt worden.

Die königlichen Rentämter werden angewiesen, diese Kreis-Umlage für 18$\frac{1}{4}$ vorschriftsmäßig zu erheben, und zu verrechnen.

Augsburg den 30. April 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern und der Finanzen.

v. Link, Präsident.

Kopf, Direktor.

coll. Vogl.

CXLV.) ad Nrm. 18243.

An

sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Beförderung der Leinwand-Fabrikation betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Das zu Kaufbeuern auf den Antrag des Landraths zur Beförderung der Leinwand-Fabrikation konstituirte Comité hat für heuer den Ankauf des ächten rußischen sogenannten „Rigaer-Lein-Saamens" in beträchtlicher Quantität besorgt, und wird diesen Lein-Saamen in beliebigen Maaßen um den laufenden Preis des inländischen Lein-Saamens an die Gutsbesitzer des Kreises zur Aussaat abgeben.

Sämtliche kgl. Polizey-Behörden des Kreises sind hiedurch aufgefodert, solches nicht nur in ihren Amts-Bezirken allgemein bekannt zu machen, sondern auch diejenigen Oekonomen, welche sich für den Flachs-Bau besonders interessiren dürften, hievon namentlich und mit dem Anerbieten in Kenntniß zu setzen, die eingehenden Bestellungen selbst durch das genannte Comité vermitteln zu wollen, dem letztern übrigens von den genommenen Maaßregeln jedenfalls Nachricht zukommen zu lassen, und den an sie ergangenen Requisitionen des Comité zu Kaufbeuern jederzeit und rechtzeitig zu entsprechen.

Augsburg den 2ten May 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

CXLVI.) ad Nrm. 18566.

(Die Konkurs Prüfung im Isar-Kreis für das katholische Prediger-Amt betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nach Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 24 April l. J. wird hiemit bekannt gemacht, daß nach den Bestimmungen des allerhöchsten Reskripts vom 5 März 1828 die Prüfung für das katholische Prediger-Amt am Montag den 14 July l. J. dahier in München beginnen werde, an welcher die Candidaten der Diözesen München, Augsburg und Passau Theil zu nehmen haben.

Die Konkurrenten haben ihre Zulassungs-Gesuche mit den sämtlichen Vorschriftsmäßigen Zeugnissen spätestens den 30 Juny d. J. bey der unterfertigten Stelle einzureichen, und am Tage des Anfangs der Prüfung sich persönlich mit Vorweisung des Admissions-Dekretes zu melden.

Wegen Beybringung der vorschriftsmäßigen Zeugnisse und übrigen Papiere werden die

Digitized by Google

Candidaten auf die dießseitigen Ausschreibungen vom 12 März 1828 (Isarkreis-Int. Blatt 1828, Seite 193), dann vom 31 März 1830 (Isarkreis-Int. Blatt von 1830 Seite 273) zur genauesten Beobachtung hingewiesen, und zugleich in Kenntniß gesetzt, daß jeder um Admission nachsuchende Geistliche durch ein ärtzliches Zeugniß nachweisen müsse, daß er an keinem körperlichen Gebrechen leide, welches ihn zur Versehung einer eigenen Prediger-Stelle bleibend untauglich machen könnte.

München den 29. April 1834.

Königliche Regierung des Isar-Kreises.

Kammer des Innern.

Graf v. Seinsheim.

coll. Hecht.

CXLVII.) ad Nrm. 18157.

An

die k. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Flugschrift „der Komet vom Jahre 1834" betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Bey dem Buchhändler Friedrich König in Hanau ist eine fünfte Auflage der Flugschrift „der Komet des Jahres 1834" erschienen.

Den kgl. Stadt-Commissären und Distrikts-Polizey-Behörden wird dieses in Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 23ten April d. J. Nro. 9783 mit dem Auftrage eröffnet, auf diese neue Auflage jener Schrift aufmerksam zu seyn, und im Falle ihrer Verbreitung gegen dieselbe gemäß der am 26ten Februar v. J. wegen Beschlagnahme dieser Flugschrift erlassenen höchsten Entschließung (Kreis-Int.-Bl. v. J. 1833 Seite 303) einzuschreiten.

Augsburg den 30. April 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

CXLVIII.) ad Nrm. 18193.

An

die k. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Beschlagnahme von Sack-Tüchern mit gesetzwidrigen bildlichen Vorstellungen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von der kgl. Regierung des Rhein-Kreises fortgesetzte Beschlagnahme von Sack-Tüchern mit gesetzwidrigen bildlichen Darstellungen wurde durch Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 24ten April d. J. Nr. 11637 unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung bezeichneter Sack-Tücher bestättigt.

Die kgl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Augsburg den 30ten April 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

Digitized by Google

CXLIX.)

(Die Erledigung der Pfarrey Alten-Muhr betrff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Pfarrers Bezzel kam die Pfarrey Alten-Muhr, Dekanats Gunzenhausen, in Erledigung. Dies wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Anhange bekannt gemacht, daß nach der im Jahr 1822 definitiv abgeschlossenen Fassion das mit dieser Pfarr-Stelle verbundene Dienstes-Einkommen in folgendem bestehe:

I.) An ständigem Gehalt in 61 fl. 57½ kr. nämlich: aus Stiftungs-Kassen an baarem Geld in 13 fl. 57½ kr., an Naturalien in 12 Kstr. weiches Holz à 4 fl. = 48 fl. II.) Ertrag aus Realitäten zu 133 fl. 30 kr., nämlich: Nutzanschlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude zu 50 fl.; Nutzanschlag von 3½ Tagw. Wiesen zu 66 fl.; Nutzanschlag von 1 Tagw. Garten zu 12 fl. 30 kr.; Nutz-Anschlag eines kleinen Wassergrabens zu 5 fl. III.) Ertrag aus Rechten 877 fl., nämlich: a.) an ständigen Laudemien und Handlöhnen 67 fl.; b.) an großen, kleinen und Heu Zehenten 804 fl.; c.) Nutzanschlag des Weiderechts 6 fl. IV.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 126 fl. 30 kr. inclus. 47 fl. Beichtgeldern. V.) Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 50 fl 40 kr. In Summa 1249 fl. 37½ kr. Die Lasten abgezogen mit 92 fl. 31½ kr., verbleibt ein reines Dienst-Einkommen, von 1157 fl. 5½ kr.

Ansbach den 25ten April 1834.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

Memminger.

CL.) ad Nrm. 18150.

An

sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Vorlage eines allgemeinen Hagelschaden-Vormerkungs-Buches betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die Erledigung des Auftrags vom 6ten April d. J. wird denjenigen Distrikts-Polizey-Behörden, welche noch im Rückstande sind, erinnert, und binnen 8 Tagen unfehlbar gewärtiget.

Augsburg den 2. May 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

Kreis- und andere Notizen.

Seine Majestät der König haben

1) unterm 19. April 1834 dem Franz Joseph Sinz, Kaplan in Gestratz, das Benefizium zu Rottach, L. G. Sonthofen; —

2) am 25. April dem Pfarrer Johann Koller in Rieden, Landgerichts Friedberg, das Frühmeß-Benefizium in Unterstall, Landgerichts Neuburg; —

3) dem Curat Expositus Anton Guggemos in Issing, Landgerichts Landsberg, das Curat-Benefizium in Oberlauterbach, Landgerichts Schrobenhausen; —

4) dem Priester Martin Maucher, Curatie-Verweser in Mohrenhausen, Herrschafts-Gerichts Babenhausen, die Pfarrey Hegnenbach, Landgerichts Wertingen; —

Digitized by Google

5) am 24 April 1834 dem Pfarrer Aloys Mayr in Willishausen, Landgerichts Zusmarshausen, die Pfarrey Schwabmünchen; — und b) unterm 25. April dem Priester Friedrich Loose, Stadt-Kaplan bey St. Ulrich in Augsburg, die Pfarrey Döpshofen, Landgerichts Göggingen, allergnädigst zu übertragen geruht.

Durch Beschluß der k. Regierung und des Kreis-Commando des Oberdonau-Kreises vom 26. April 1834 wurden nach vorgenommener Wahl-Verhandlung im Landwehr-Bataillon der k. Stadt Kaufbeuern ernannt:

I. als Hauptmann: — der Ober-Lieutenant Joseph Probst;

II. als Ober-Lieutenant: — Friedrich Urbach;

III. als Lieutenants: — die Landwehrmänner Peter Oswald, und Gustav Schäfer; und

IV. als Lieutenant bei der Cavallerie der Wachtmeister Johann Handschemann.

An die Stelle des verstorbenen Markus Winterle ist Richard Kramer als Orts-Vorsteher zu Unter-Wittelsbach gewählt worden, und für letztern als Gemeinde-Bevollmächtigter Joseph Augustin eingetreten.

Aufmunterung zur Verschönerung ländlicher Wohnplätze, Felder und Strassen durch Baum-Pflanzungen.

Wenn gleich manches Dorf oder Weiler auf dem flachen Lande in kahler Gegend liegt, wo man auf den ersten Blick einen Schutz oder eine Verschönerung durch Baum-Pflanzungen für unmöglich hält; so wird es bey näherer Betrachtung vermittelst einer gut getroffenen Auswahl von Bäumen doch ausführbar; dafür giebt uns die Natur hinlängliche Beweise und Beispiele. Blicken wir nur um uns her, und wir werden bald durch ihren lehrenden Fingerzeig gewahr, wie sie dort große Felsenmassen mit lieblichen Kräutern, hier ganze Sandwüsten mit mancherlei Bäumen, ja sogar unfruchtbare Steppen mit Sträuchern bekleidet. Wer hätte nicht schon Birken und Pappeln auf alten Mauern und Thürmen, eben so gut wie Föhren, Wachholder und Weiden auf Sandsteppen wachsen gesehen, und Holzäpfel, wilde Birnen und Kirschen an Stellen gefunden, wo er sie nicht erwartet hätte. Es liegt also nur am Menschen, daß er die weisen Natur-Anordnungen kennen zu lernen sich befleiße; hat er sie in ihren Schöpfungen glücklich belauscht, so wird es ihm auch nicht schwer fallen, seinen Wohnsitz zu verschönern, und mit dem schönsten Schmucke der Natur auszustatten; ihm dazu behilflich zu seyn, ist der Zweck dieses Aufsatzes.

Eines Dorfes oder Hofes schönste Zierde ist doch unstreitig eine mit Nutz- oder Obstbäumen besetzte Umgebung, und einen nicht minder angenehmen Anblick gestatten die mit Baum-Pflanzungen begränzten Fluren. Der Unterschied zwischen diesen und den nackt liegenden, allen heftigen Einwirkungen der Elemente Preis gegebenen Wohnungen, Strassen und Felder ist wohl zu auffallend, als daß ihn nicht jeder schlichte Landmann selbst zu beurtheilen im Stande seyn sollte. Wie erquickend ist es dagegen für den Wanderer, und wie wohlthätig für die Zug- und Lastthiere, ihr Ziel unter den Schatten dick belaubter Bäume zu erreichen, wie einladend begrüßt ihn des Landmanns friedliche unter der Bäume Schutz liegende Wohnhütte, und welch' angenehme Erholungs-Plätze bieten diese dem vom Tagwerk ermüdeten Besitzer dar. Ferner dienen die Bäume dem Fuhrmann zum sicheren Wegweiser der Strassenbahn nach frisch gefallenem Schnee, welche außerdem, um Unglücksfällen vorzubeugen, mit großer Mühe und zu wiederholtenmalen von den

Digitized by Google

betreffenden Gemeinden mit Stand-Reisern bezeichnet werden müssen. Auch wird durch Bepflanzung der Fluren manches Grundstück verbessert, und deren Ertrag erhöht, z. B. sehr freigelegene oder sehr sandige Felder. Es sollen daher die Eigenthümer stets dahin trachten, alle die eben erwähnten Vortheile durch zweckmäßig angelegte Baum-Pflanzungen zu erreichen, und durch gemeinsames Zusammenwirken ihre Felder in große Natur-Gärten umzuwandeln. Dieses kann gar leicht und ohne große Kosten bezweckt werden, indem man nämlich entfernte oder an der Wetter-Seite liegende Grundstücke mit nützlichen Forstbäumen, und die geschützte oder um die Wohnungen liegende mit Obstbäumen bepflanzt. Was die Anlage der ersteren betrifft, so verweise ich den Leser auf den Aufsatz „die Hof- und Feld-Baumzucht und ihr Einfluß; von Dr. Desberger, im Wochenblatt des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern Nr. 9 des XXIV. Jahrganges", in welchem dieser Gegenstand ausführlich erörtert ist, und dessen Vorschläge auszuführen wünschenswerth wären. Ich werde mich also hier nur mit der Obstbaum-Zucht befassen.

Dabey wird die Einwendung, als seyen dieselben einmal zu kostspielig, und zum andern wüßte man oft nicht, woher gute Bäume zu beziehen wären, als erste Gegnerin auftreten; allein, wer guten Willen dafür hat, dem wird es leicht, und er wird auf solches Gerede nicht achten. Die Unternehmer können dieses auf zweierlei Art erlangen; am schnellsten durch den Ankauf zu sehr billigen Preisen aus den Baumschulen zu Weyhen-Stephan bey Freising, Eichstädt, Bayreuth, Ansbach, Erlangen, Nürnberg, Triesdorf, Schopfloch, Würzburg, und im Schönbusch bey Aschaffenburg; oder wer dieses nach und nach und auf eine wohlfeilere Art bewerkstelligen will, erziehe sich seine Obstbäume selbst. Ersteres ist allerdings mit Kosten verbunden, allein der Unternehmer gelangt eher zum Ziele, und die gemachten Ausgaben kommen durch den früheren Früchte-Ertrag samt den Zinsen bald wieder herein; indessen ist es in jedem Falle rathsamer, eine kleine Pflanzschule anzulegen. Dergleichen sollte allerdings in jedem Gemeinde-Schul- oder Pfarr-Garten Eine bestehen, weil (vorausgesetzt, daß die Eigenthums-Herren die nöhtigen Kenntnisse dazu besitzen) sie sich am leichtesten damit befassen können, und die praktische Obstbaumzucht mit zum Unterrichte in den Dorf-Schulen gehört. Aus diesen Baum-Schulen könnten dann die Bedürfnisse der Gemeinde-Glieder am zweckmäßigsten und wohlfeilsten befriediget werden. Wo aber diese bis jetzt noch nicht bestehen, müssen sich die Unternehmer gleichwohl vor der Hand ein gutes Plätzchen im Hausgarten zur Anlage einer kleinen Baum-Schule wählen, wohin nach hergerichtetem Boden noch vor Winter die gesammelten Kerne von Holzäpfeln, Holzbirnen und wilden Kirschen, die sich fast in allen Hölzern vorfinden, gesäet werden. Daraus werden nach einigen Jahren schöne Stämmchen erwachsen, welche man entweder unveredelt, wenn sie stark genug sind, an ihre künftigen Plätze pflanzt und das Jahr darauf pelzt, oder man pelzt sie zuvor in der Pflanzschule. Zum Veredeln, Pelzen oder Okuliren wähle man nur Sorten, die als gute Früchte bekannt, dabey aber dauerhaft sind, was Unbekannte am besten den Vorständen der erwähnten Baumschulen überlassen, aus denen auch Edel-Reiser bezogen werden können. Ist der Baum einmal veredelt, bedarf er einer geringen Nachhilfe, die der Unternehmer gar leicht in seinen Erholungsstunden verrichten kann. *) Zu dergleichen Beschäftigungen

*) Wer sich gründlich in der praktischen Obstbaumzucht unterrichten will, dem empfehlen wir B. L. Seitz's Katechismus der Obstbaumzucht, bey Lindauer in München, wovon bereits 2 Auflagen erschienen sind. A. d. R.

Digitized by Google

nehme man die erwachsenen Kinder als Beihilfe, indem dadurch der Grund zur Liebe für die Obstbaum-Zucht gelegt wird, welche, nachdem sie ihre Erwartungen und Bemühungen durch deren Früchte belohnt sehen, tiefere Wurzel schlägt, und sich auf diese Art fortpflanzt, allmählig verbreitet, und zuletzt eine Lieblings-Beschäftigung der Landleute wird. Selbst erzogene Obstbäume haben vor allen andern den Vorzug, weil sie von ihrer Entstehung an sich an den Boden ihrer künftigen Stand-Oerter gewöhnen, dem zu Folge besser gedeihen und ein höheres Alter erlangen; ferner stehen sie jeden Augenblick dem Eigenthümer bey eintretenden Ergänzungen seiner Pflanzungen zu Gebote.

Was nun die Vertheilung der Obst-Gattungen beim Pflanzen betrifft, so soll die Morgen- und Mittagseite mit Birnbäumen und guten Pflanzen, dergleichen Häuser-Wände mit Weinreben oder Aprikosen, die Abendseite mit Aepfeln und Kirschbäumen, auch Zwetschen, und jene gegen Mitternacht mit Wallnußbäumen besetzt werden. Wird ein unter solcher Baum-Pflanzung gelegenes Landhaus nicht jeden Vorübergehenden freundlich ansprechen, besonders im blumenreichen Frühlinge und im Früchteprangenden Herbste? an die Strassen und Feldwege pflanze man Aepfel-, Kirsch- oder Maul-Beerbäume als die dauerhaftesten. An Stellen, wo wenig nahrhafte Erde liegt, und der Unter-Grund blos aus Kies besteht, der also den tiefgehenden Wurzeln keine Nahrung mehr darbietet, pflanze man keine Birnbäume, sondern Aepfel- Pflaumen- Zwetschen und Weichsel-Bäume, darunter besonders die Ostheimer-Weichsel, die man sogar mit großem Vortheil zu Hecken anwenden kann, zu welchem Zwecke man sie gleich an Ort und Stelle säet, und ohne Veredlung wachsen läßt. Hat nun aber der Landmann dergleichen Pflanzungen gemacht; so muß er es nicht blos dabey bewenden lassen, und denken, jetzt sey nichts mehr zu thun, was man leider an manchen schönen Obstbaumpflanzungen, besonders an jenen der Landstrassen nur gar zu häufig findet, gefehlt; sondern er muß seine Pflanzungen stets im Auge behalten, und wenn es wo fehlt, gleich helfen, z. B. junge von den Stangen losgerissene Bäume mit guten Strohbändern oder Weiden wieder anbinden, die vom Winde abgebrochenen Stangen durch neue ersetzen, dergleichen Aeste sauber abschneiden, und die Wundfläche mit einer Baumsalbe von Lehm und Kuhkoth bestreichen, die darauf befindlichen Raupen ablesen u. dgl. m. Im Frühlinge sind vor Allem die jungen Bäume etwas zu beschneiden, und besonders die in Mitte der Krone emporgewachsenen oder abgestorbenen Zweige herauszunehmen, und die schadhaften Bänder durch neue zu ersetzen. Die ältern reinige man von dürren oder häufig übereinander gewachsenen Aesten, von den Raupennestern, und die dicken Aeste und Stämme vom Moos und Flechten, indem durch das Putzen oder Abkratzen der alten moosigen Rinde zugleich viel Ungeziefer und deren Brüten vertilgt, und der Ausdünstungs-Prozeß befördert wird. Dadurch und ganz besonders mittelst eines geschickten Schnittes werden häufig alte Bäume vom Absterben gerettet, so zu sagen, verjüngt, und zu neuer Lebens-Thätigkeit gereizt. Ich habe mir zu dieser Arbeit vor kurzem durch den geschickten Werk-Zeugschmied Andreas Sedelmayer auf dem Anger in München, einige, von den bisher bekannten verschiedene Mooskratzer machen lassen, die so dem Zweck entsprechen, daß ich sie jedem Baumzüchter bestens empfehle. Schenkt nun der Landmann seinen Obstbäumen diese geringe Pflege, so wird er seine Bemühung an dem gesunden, freudigen Wachsthume bald belohnt sehen, und aus deren Früchte Ertrag, reichlichen Gewinn ziehen.

München den 1. März 1834. C. L. S.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

180.) praes. den 27 34.

(Bekanntmachung.)

Nachdem mit höchster Genehmigung der kgl. Regierung des Unter-Main-Kreises, Kammer der Finanzen, an überzähligem Schafvieh, aus der bekannten k. Stamm-Schäferey „zu Waldbrunn" bey Würzburg meistbietend verkauft werden dürfen: a) 57 Stück Zucht-Widder, b) 45 Stück Zucht-Mutterschafe, c) 10 Stück Mutter-Lämmer, d) 8 Stück Hammel, 120 Stück zusammen, so macht man hiebey den Kaufs-Liebhabern besonders bekannt, daß unter dem zu verkaufenden Schaf-Viehe hinsichtlich des Alters 46 Stücke Widder mit besonderer Rücksicht auf Verbreitung der Raçe sortirt, und 34 Stücke Mutter-Schafe von 1 bis 5 Jahren inclusive sich befinden, dann 11 Stück Widder und eben so viele Mütter 4 bis 5 Jahre alt sind.

Hinsichtlich der Körper-Gestaltung und des Wollen-Gehaltes, kann man verbürgen, daß 1) die Widder in Ansehung des Knochen-Gebäudes zu dem stärksten Stamme der Infantado gehören, dann nach dem Verhältnisse des Alters fast jedes Stück 2' 10" hoch, und 4', auch darüber lang ist, und die Mutter-Schafe einen verhältnißmäßigen Körperbau haben; und 2) die edle Wolle an Länge und Dichtheit im Vliese der besten Infandato gleich stehe.

Indem man vorstehendes zur öffentlichen Kenntniß bringt, wird Tagfahrt auf Montag den 14ten July d. J. festgesetzt, und die Versteigerung im k. Schäferey-Hofe dahier abgehalten, wozu Kaufs-Liebhaber mit der Bemerkung höflichst einladet, daß vor der Versteigerung jeder Liebhaber sich von der Wahrheit des ad 1 und 2 Gesagten durch Einsicht überzeugen könne.

Waldbrunn bey Würzburg d. 31. März 1834.

Königliche Stamm-Schäferey-Inspektion.

Enslin, Inspektor.

181.) praes. den 27 34.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen einiger versicherter Creditoren wird das Anwesen des Gilbert Schmid zu Schiessen im Wege der Exekution nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes den 13ten May d. J. früh 9 bis 12 Uhr dahier in der Landgerichts-Kanzley versteigert.

Dasselbe besteht aus Haus, Garten, Gemeinde-Gerechtigkeit, 2½ Jaucherten Aecker, und ½ Tagwerk Wald-Mad.

Kaufs-Liebhaber haben sich über Vermögen und Leumund auszuweisen, und werden die Kaufs-Bedingnisse bey der Versteigerung bekannt gemacht werden.

Roggenburg den 22ten April 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Geislinger, Landrichter.

182.) praes. den 27 34.

(Bekanntmachung.)

(Den Verkauf des Ilzer Trift-Holzes in Passau betr.)

Gemäß der im Jahre 1832 erfolgten Verfügung des königlichen Staats-Ministeriums der Finanzen, nach welcher die Abtriftung und der Verkauf des auf dem Ilz-Flusse jährlich zu triftenden Schwemm-Holzes auf wenigstens sechs aufeinanderfolgende Jahre in Aerarial-Regie besorgt wird, sind auch für das heurige Jahr wieder bedeutende Parthien hartes und weiches Holz zur Abtriftung bereit, und werden auf den Lager-Plätzen bey Passau im österrei-

Digitized by Google

chischen Maaße zu 6 Schuh hoch und weit, dann 3 und 2½ schuhiger Scheits-Länge aufgestellt werden.

Der Verkauf dieses Trift-Holzes ist dem unterzeichneten Rentamte um bestimmte Preise übertragen und dieselben wird für das laufende Jahr festgesetzt, wie folgt: für das Klafter hartes Holz von 3 Schuh Scheit-Länge zu Sechs Gulden achtzehn Kreuzer; für das Klafter hartes von 2½ Schuh Scheit-Länge zu Fünf Gulden fünfzehn Kreuzer; für das Klafter weiches Holz von 3 Schuh Scheit-Länge zu Drey Gulden einundzwanzig Kreuzer; für das Klafter weiches Holz von 2½ Schuh Scheit-Länge zu Zwey Gulden fünfundvierzig Kreuzer. Neben diesen Preisen haben die Käufer an den aufgestellten Holzmesser einen Messerlohn von einem Kreuzer per Klafter zu bezahlen.

Bemerkt wird, daß in dem heurigen Jahre sich viel Buchen-Holz von vorzüglicher Qualität unter dem Trift-Holze befinde, welches jedoch nicht abgesondert und für sich allein abgegeben, sondern den Abnehmern des weichen Holzes, wenn sie es verlangen, um den bestimmten Preis in dem Maaße zugetheilt wird, wie sich der Vorrath davon zu der ganzen Quantität des vorhandenen weichen Holzes verhält.

Kauflustige werden eingeladen, sich bey dem unterfertigten königlichen Rentamte zu melden, welches denselben das benöthigte Holz in beliebig zu bestimmenden Parthien gegen baar zu leistende Zahlung, oder auch gegen zu leistende hinlängliche Sicherheit auf Nachborge, die sich jedoch nicht über den 30 September l. J. hinaus erstrecken darf, zu jeder Zeit abgeben wird.

Den Käufern wird endlich noch bemerkt, daß sie zwar jederzeit ihr angekauftes Holz von den Lager-Plätzen abführen können, die Räumung der Plätze aber unfehlbar vor der Trift des darauf folgenden Jahres vollzogen seyn müsse.

Passau den 11. April 1834.

Königliches Bayerisches Rentamt.

v. Geißler, Rentbeamter.

183.) praes. den $\frac{24}{4}$ 34.

(Bekanntmachung.)

Xaver Magg Söldner zu Wertingen hat um Vorladung seiner Gläubiger zu einem gütlichen Arrangement gebeten. In Folge dessen werden seine sämtlichen Gläubiger auf den 12ten May 1834 bis frühe 8 Uhr in die k. Landgerichts-Kanzley unter dem Präjudiz vorgeladen daß die Nicht-Erscheinenden dem Beschlusse der Mehrzahl der Erschienenen beygezählt werden.

Wertingen am 15ten April 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hermann, Landrichter.

184.) praes. den $\frac{24}{4}$ 34.

(Bekanntmachung)

Da bey der auf den 27 Februar 1834 festgesetzt gewesenen Verkaufs-Tagsfahrt für das Anwesen des Georg Forner von Westendorf kein Käufer erschien; so wird zum 2ten Verkauf desselben, bestehend in einem Gnadenhaus, und ¼ Acker auf den 13ten May 1834 frühe von 8 Uhr bis Mittags 12 Uhr Tagsfahrt angesetzt und Kaufs-Liebhaber in die k. Landgerichts Kanzley dahier, mit Leumunds- und Vermögens Zeugnissen versehen, hiedurch eingeladen.

Wertingen am 15ten April 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hermann, Landrichter.

Digitized by Google

185.) praes. den 23/4 34.

(Gant-Edikt und Guts-Verkauf.)

Joseph Greiner sogenannter Schweitzer zu Babenhausen hat sich bey vorliegender Ueberschuldung dem Gant Verfahren unterworfen. Demnach werden die Edikts-Tage: 1.) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Foderungen auf Donnerstag den 22ten May d. J.; 2.) zur Abgabe der Einreden auf Donnerstag den 19ten Juny d. J.; 3.) zum Schluß-Verfahren für die Replik auf Donnerstag den 3ten July d. J.; für die Duplick auf Donnerstag den 17ten July d. J. jedesmal Vormittags 9 Uhr in hiesiger Gerichts-Kanzley anberaumt, und die Betheiligten unter dem Rechts-Nachtheil vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage den Ausschluß der Foderung, und das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen den Ausschluß mit der betreffenden Handlung zur Folge habe, auch wird eröffnet, daß bei der Liquidation ein Nachlaß-Vertrag versucht werde.

Zugleich wird das Anwesen des Gemein-Schuldners, bestehend in dem s. g. Schweizer-Gebäude mit Hofraum, Anspruch auf 1½ Klftr. Forstrecht, 3 Jchrten Kernäcker, weiter 1¾ Jchrt. Aecker und 3½ Tagwerk Priel mit Anbau, am Donnerstag den 22ten May d. J. Vormittags von 11 bis 12 Uhr unter Vorbehalt der Creditorschaftlichen Genehmigung versteigert, wozu Kaufs-Lustige, Auswärtige mit Leumunds- und Vermögens-Zeugnissen versehen, eingeladen werden.

Babenhausen den 18ten April 1834.

Fürstlich Fugger'sches Herrschafts-Gerichts.

Behringer, Herrschaftsrichter.

186.) praes den 25/4 34.

(Bekanntmachung.)

Auf den Antrag eines Hypothek-Gläubigers wird das Söld-Anwesen des Franz Loher zu Aislingen, bestehend in einem Söldhause samt Stadel, Garten und Gemeinde-Nutzen dann 2¾ Jchrte Grundstücke, geschätzt zu 1370 fl. Donnerstags den 15ten May d. J. Vormittags von 10—12 Uhr nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes zum Erstenmale dem öffentlichen Verkaufe in diesseitiger Gerichts-Kanzley ausgesetzt werden.

Dillingen am 19ten April 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hack Landrichter

187.) praes. den 25/4 34.

(Bekanntmachung.)

In einer dahier anhängigen General Untersuchung sind zwey Sperr-Ketten, welche ein unbekannter Handwerks-Pursche verkauft haben soll, die aber wahrscheinlich entwendet sind, zu Amtshanden gekommen. Die unbekannten Eigenthümer dieser Ketten können sich dahier um selbe melden.

Roggenburg den 19ten April 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Geislinger, Landrichter.

188.) praes. den 25/4 34.

(Bekanntmachung.)

Das Anwesen des in Gant gerathenen Johann Georg Klingensteiner Weinschenks dahier wird zum zweitenmal Freytags den 23ten May d. J. im Lokale des Gerichts Morgens von 11 bis 12 Uhr an den Meistbiethenden gerichtlich versteigert.

Auf diesem gut gebauten mit allen Bequemlichkeiten versehenen Anwesen wurde bisher eine

Digitized by Google

Weinschenke und Bad-Gerechtsame in personeller Eigenschaft ausgeübt.

Kaufs-Liebhaber wollen sich zahlreich einfinden.

Kempten den 22ten April 1834.

Königlichs Kreis- und Stadtgericht.

Lit. Kellerer, Direktor.

Köchlin jun.

189.) praes. den 29/4 34.

(Bekanntmachung.)

Mittwochs den 14ten May d. J. wird Vormittags 9 Uhr das Anwesen des Albert Gildon, Seidenwebers von Altusried, bestehend aus Wohnhaus, Scheune und Holz-Schupfe, dann Wurzgärtchen und Hofraum pr. 14 Dezimalen, alles freyeigen, nebst einigen Haus-Fahrnissen von einer landgerichtlichen Commission, und zwar auf Verlangen der Creditorschaft in dem Orte Altusried, unter Vorbehalt der Ratifikation derselben an den Meistbietenden versteigert merden.

Die Kaufs-Bedingnisse werden den Kaufs-Lustigen am Tage der Versteigerung bekannt gemacht, zur Steigerung können nur jene zugelassen werden, welche sich über Zahlungs-Fähigkeit und guten Leumund gehörig auszuweisen im Stande sind.

Grönenbach den 22ten April 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Dormair, Landrichter.

190.) praes. den 29/4 34.

(Bekanntmachung.)

(Den Schulhaus-Bau zu Ehekirchen betr.)

Der Schul- und Meßner-Hausbau zu Ehekirchen, k. Landgerichts Neuburg wird Freytags den 16ten May d. J. Vormittags 9 Uhr in dießeitiger Landgerichts-Kanzley mittels öffentlicher Versteigerung an den Wenigstnehmenden in Akkord gegeben werden.

Steigerungs-Lustige, welchen man vor der Versteigerung die Bedingnisse bekannt machen wird, werden hiezu eingeladen, und Fremde und Unbekannte haben sich mit den erfoderlichen Leumunds- und Vermögens-Zeugnissen zu versehen.

Neuburg den 22ten April 1834.

Königl. Landgericht und Bauinspektion. Neuburg an der Donau.

Ott, Landrichter. v. Grundner.

191.) praes. den 29/4 34.

(Bekanntmachung.)

(Den Schul-Haus-Bau in Unterhausen betr.)

Der Schul-Haus-Bau zu Unterhausen kgl. Landgerichts Neuburg wird Dienstags den 20ten May d. J. Frühe 9 Uhr in dießeitiger Landgerichts-Kanzley mittels öffentlicher Versteigerung an den Wenigstnehmenden in Akkord gegeben werden.

Steigerungs-Lustige, welchen man vor der Versteigerung die Bedingnisse bekannt machen wird, werden hiezu eingeladen, und haben sich Fremde und Unbekannte mit den erfoderlichen Leumunds- und Vermögens-Zeugnissen zu versehen.

Neuburg den 22. April 1834.

Königl. Landgericht und Bauinspektion Neuburg an der Donau.

Ott, Landrichter. v. Grundner.

192.) praes. den 29/4 34.

(Bekanntmachung.)

(Den Schul- und Meßner-Haus-Bau zu Welchering betr.)

Der Schul- und Meßner-Haus-Bau zu

Digitized by Google

Welchering, k. Landgerichts Neuburg wird Freytags den 23ten May d. J. Früh 9 Uhr in dießeitiger Landgerichts-Kanzley mittels öffentlicher Versteigerung an den Wenigstnehmenden in Akkord gegeben werden.

Steigerungs-Lustige, welche man vor der Versteigerung die Bedingnisse bekannt machen wird, werden hiezu eingeladen, und haben sich Fremde und Unbekannte mit den erfoderlichen Leumunds- und Vermögens-Zeugnissen zu versehen.

Neuburg den 22ten April 1834.

Königl. Landgericht und Bauinspektion Neuburg an der Donau.

Ott, Landrichter. v. Grundner.

193.) praes den 3/5 34.

(Gant-Edikt.)

Der Söldner Franz Joseph Ruesch zu Wettenhausen hat sich wegen Ueberschuldung dem Gant-Verfahren unterworfen. Es werden demnach folgende Edikts-Tage: I.) zur Anmeldung und Nachweisung der Foderungen auf Mittwoch den 21. May d. J.; II.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Freitag den 20. Juny d. J.; III.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar a.) für die Replik auf Freitag den 4. July; b.) für die Duplik auf Dienstag den 22 July d. J. je desmal Früh 9. Uhr festgesetzt, und sämtliche Gläubiger hiezu unter dem Recht-Nachtheile vorgeladen, daß das Ausbleiben am ersten Edikts-Tage den Ausschluß von der gegenwärtigen Konkurs Masse, an den übrigen Tagen aber den Ausschluß von den betreffenden Verhandlungen zur Folge haben würde.

Wer Etwas aus des Gantirers Vermögen in Handen hat, wird aufgefodert, solches bey Vermeidung des doppelten Ersatzes unter Vorbehalt seiner Rechte bey dem Gant-Gerichte zu hinterlegen.

Zugleich wird bemerkt, daß der bisher bekannte Schuldenstand sich auf 2156 fl. 9 kr., das Vermögen aber nur auf 1795 fl. belaufe, und das unter dem erstern 1976 fl. 15 kr. Hypothek-Schulden begriffen seyen.

Der erste Edikts-Tag ist auch zum Verkaufe des Gant-Guts, bestehend in Wohn-Haus mit Stadel und Stall, 3/4 Tagw: Wurz- und Gras-Garten, 3/4 Tagwerk Viehwaid-Theil, 2 Jchrte Aecker, 2 Kraut-Strangen und Gemeinde-Gerechtigkeit bestimmt, und es werden Kaufs-Liebhaber mit dem Bemerken, daß Fremde oder dem Gerichte Unbekannte sich mit Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen zu versehen haben, hiezu eingeladen.

Burgau den 22. April 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Zimmermann, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 21. April 1834.	Briefe	Geld	Den 1. Mai 1834.	Briefe	Geld	Den 3. Mai 1834.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	101½		Obligat. à 4% m. Coup.	101⅝	101¼	Obligat. à 4% m. Coup.	101⅝	101¼
L. Loose unverz. à 10 fl		123	L. Loose unverz. à 10 fl.		122	L. Loose unverz. à 10 fl.		122
detto detto à 25 fl.		114	detto detto à 25 fl.		114	detto detto à 25 fl.		114
detto detto à 100 fl.		117	detto detto à 100 fl.		117	detto detto à 100 fl.		117

Digitized by Google

Intelligenzblatt

des königlich-Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

Nro. 19.

Augsburg, den 12ten May 1834.

Inhalt:

151.) Das Erlöschen der Foderungen an die K. Kassen ꝛc. 152.) Die Behandlung der geistlichen Verlassenschaften. 153.) Exzesse bey Hilfs-Vollstreckungen. 154.) Die Vollziehung des Grund- und Häuser-Steuer-Gesetzes, insbesondere die Evident-Erhaltung der Kataster-Plane betr. 155.) Bekanntmachungen des Resultats der Kollekte zur Unterstützung der katholischen Kirchen-Gemeinde zu Koburg. 156.) Den Hirten-Dienst in den Gemeinden betr. 157.) Die Beschlagnahme der Druckschrift, betitelt: „Das Volk, dramatische Szenen zur Darstellung durch Volks-Freunde von Harro Harring.“ Straßburg 1832. — Kreis- und andere Notizen. — Bekanntmachungen der äussern kgl. Kreis-Behörden.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CLI).

(Das Erlöschen der Foderungen an die kgl. Kassen, und der Rückstände an kgl. Staats-Gefällen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nach den Bestimmungen des Finanz-Gesetzes für die Periode von 1831 bis 1837 VII. Beylage zum Landtags-Abschiede vom 29ten Dezember 1831 werden hiemit folgende Paragraphen erneuert zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Titel IV.

Besondere Verfügungen.

§. 30.

Unabbrüchig dem Gesetze vom 1ten Juny 1822, welches über die Foderungen aus Titeln vor dem 1ten Oktober 1811, und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Foderungen an die Staats-Finanz- und Militär-Kassen aus der Zeit vom 1ten Oktober 1811 bis zum 1ten Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1ten Oktober 1833 bey dem kgl. Staats-Ministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bey diesem, angemeldet werden.

Digitized by Google

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Foderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1ten Oktober 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Foderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bey dem Staats-Ministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder
b) wenn früher die Anmeldung bey anderen Administrativ-Stellen oder Behörden Statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bey dem Staats-Ministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem königl. Staats-Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte, und deßhalb zurück gewiesene Foderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bey den treffenden Gerichten bey Strafe der Präklusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Ministerium vor dem 1ten Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Foderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1ten Oktober 1833 bis 1ten Oktober 1834 bey Strafe der Präklusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Foderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden Paragraphen innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Real-Lasten, welche auf was immer für Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drey Jahre zurück ausgedehnt werden soll;
b) alle in den Hypotheken-Büchern eingetragenen Foderungen.

§. 31.

Vom 1ten Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen alle Foderungen an die Staats-Finanz- und Militär-Kassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drey Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staats-Gefällen und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1ten Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1ten Oktober 1833 eingefodert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypotheken-Buche angemeldet worden sind.

Vom 1ten Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen die verfallenen Staats-Gefälle, und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreyer auf einander folgender Jahre nicht eingefodert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypotheken-Buche nicht angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgaben-Pflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der perzipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Digitized by Google

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §.§. 30. 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt, ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

§. 4.

Die Verfügungen der §.§. 30, 31, 32 und 33 des gegenwärtigen Gesetzes erhalten im Rhein-Kreise keine Anwendung.

In den übrigen Kreisen sind die Vorschriften der genannten Paragraphe viermal jährlich im Kreis-Intelligenz-Blatte bekannt zu machen.

CLII.) ad Nrm. 3592.

(Die Behandlung der geistlichen Verlassenschaften betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Am 26ten dieses Monats ist die im Abdruck nachstehende k. Ministerial-Entschliessung vom 22. d. M. hieher erfolgt.

In Gemäßheit dieser Entschließung werden nun die sämtlichen Unter-Gerichte ernstlichst angewiesen, die Verlassenschaften der Geistlichen, in soweit es von ihrer Amts-Thätigkeit abhängt, mit pflichtmäßigem Eifer zu behandeln, und jederzeit auf das schleunigste zu erledigen.

Es wird zugleich bemerkt, daß die kgl. Kreis- und Stadt-Gerichte des Oberdonau-Kreises speziell angewiesen worden sind, in jenen Fällen, wenn von Seite der betreffenden Land- oder Herrschafts-Gerichte ein

Zurückbleiben in Erledigung der dahin gestellt wordenen Requisitionen wahrzunehmen ist, sogleich anzumahnen, und nach fruchtlosem Erfolge unverzüglich davon Anzeige dem kgl. Appellations-Gerichte zu erstatten, welches sodann geeignet einschreiten wird.

Neuburg den 29ten April 1834.

Königliches Appellations-Gericht für den Oberdonau-Kreis.

v. Weber, Präsident

Paulus.

Abdruck.

Staats-Ministerium der Justiz.

Bey Gelegenheit der Berathung eines in Betreff der Behandlung der geistlichen Verlassenschaften in der Kammer der Abgeordneten gestellten Antrages, sind Aeußerungen vorgekommen, daß die Erledigung derley Verlassenschaften von Seite der damit beauftragten, oder dazu kommittirten Gerichte vielfältig nicht gebührend beschleuniget werde.

Man findet sich hiedurch veranlaßt, das k. Appellations-Gericht hiemit zu beauftragen, die ihm untergeordneten Gerichte ernstlichst anzuweisen, daß dieselben die Verlassenschaften der Geistlichen, in soweit es von ihrer Amts-Thätigkeit abhängt, mit pflichtmässigem Eifer behandeln und jederzeit auf das schleunigste erledigen, sofort selbst auf das strengste darüber zu wachen, daß von Seite der Unter-Gerichte dieser Weisung genaue Folge geleistet werde. Gegen jene Unter-Gerichte, welche eine schuldhafte Verzögerung irgend einer der genannten Verlassenschaften zur Last fallen sollte, hat das

Digitized by Google

Appellations-Gericht von Ober-Aufsicht wegen, strenge einzuschreiten.

München den 22. April 1834.

Auf
Sr. Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk.

An das k. Appellations-Gericht des Ober-Donau-Kreises. Die Behandlung der geistlichen Verlassenschaften betr.

Durch den Minister der funkt. General-Sekretär: Appellations-Gerichts-Rath v. Tautphäus.

CLIII.) ad Nrm. 2576.

(Exzesse bey Hilfs-Vollstreckungen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Bereits in der allerhöchsten Entschließung vom 8ten Jänner 1830, welche in der fünften Nummer des Oberdonau-Kreis-Intelligenz-Blattes vom Jahre 1830 (Artikel **XXXI.** S. 113.) öffentlich bekannt gemacht wurde, ist anbefohlen worden, den Gerichts-Dienern einschärfen zu lassen, daß sie nicht selbst durch ungeeignete Uebergriffe in Ausübung ihrer Funktionen Widersetzlichkeiten veranlassen.

Aus Veranlassung eines neuerlichen Falles dieser Art hat das kgl. Staats-Ministerium der Justiz durch Entschließung vom 17ten Februar 1832 den Auftrag erlassen, den Gerichts-Dienern die strengste Beobachtung der oben allegirten Entschließung einschärfen zu lassen.

Die hierauf erlassene Weisung des unterfertigten k. Appellations-Gerichts an die sämtlichen Unter-Gerichte des Oberdonau-Kreises ist in Nr. 10 des Oberdonau-Kreis-Intelligenz-Blattes v. J. 1832 (Artikel **LXXIX.** S. 246.) sub. dato 24ten Februar 1833 öffentlich bekannt gemacht worden.

Unter dem 12ten Oktober 1833 erließ das kgl. Staats-Ministerium der Justiz in Gemäßheit einer königl. allerhöchsten Entschließung vom 4ten des nämlichen Monats die Weisung: „daß die Gerichts-Diener über ihre Befugnisse bey Hilfs-Vollstreckungen belehrt, und zur strengen Einhaltung der Exekutions-Ordnung ernstlich — allenfalls mit Strafen — angehalten werden sollen."

Dieser allerhöchsten Entschließung gemäß geschah die Anweisung der Unter-Gerichte des Oberdonau-Kreises durch Appellationsgerichtliche Entschließung vom 22. Oktober 1833, welche in gedruckten Exemplaren ausgefertiget wurde.

Ein neuerlicher Fall aber hat dem kgl. Staats-Ministerium der Justiz wiederholt die Veranlassung gegeben, den kgl. Appellations-Gerichten durch Entschließung vom 19ten d. Mts. den Auftrag zu ertheilen: „die Eingangs erwähnte allerhöchste Verordnung vom 8ten Jänner 1830 in Erinnerung zu bringen, und insbesondere den mit Auspfändungen beauftragten Gerichts-Boten die genaueste Beobachtung der Vorschriften der Gerichts-Ordnung Kap. **XVIII.** §. 4. Nr. 1 und 2 einschärfen zu lassen."

Es werden daher sämtliche Vorstände der Unter-Gerichte des Oberdonau-Kreises hiemit ernstlich angewiesen, die Gerichts-Diener über ihre Befugnisse bey Hilfs-Vollstreckungen gehörig zu belehren, und denselben die genaueste Beobachtung der Vorschriften der Gerichts-Ordnung Kap. **XVIII.** §. 4. Nr. 1 und 2 einzuschärfen.

Neuburg am 29ten April 1834.

Königliches Appellations-Gericht für den Oberdonau-Kreis.

v. Weber, Präsident.

Paulus.

Digitized by Google

CLIV.) ad Nrm. 10527.

An

sämtliche Rentämter des Oberdonau-Kreises.

(Die Vollziehung des Grund- und Häuser-Steuer-Gesetzes, insbesondere die Evident-Erhaltung der Kataster-Plane betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

In Folge der Bekanntmachung vom 1ten d. M. im rubrizirten Betreffe (im Kreis-Intelligenz-Blatte Nr. 18.) ist nunmehr für die Umschreibungen in den definitiven Steuer-Katastern das Institut der Land-Geometers in das Leben getreten, und dadurch einem vielfach gefühlten, insbesondere von den k. Rentämtern angeregten Bedürfnisse entsprochen worden.

Für die so höchstwichtige Erhaltung der definitiven Steuer-Kataster, um dieselben der Gegenwart stets treu zu erhalten, sind die vollständigen Umschreib-Messungen, und die Evident-Erhaltung der Kataster-Plane durchaus unentbehrlich, und es spricht sich dadurch auch die Nothwendigkeit aus, diesem Geschäfts-Zweige unter allen Umständen stets eine reale ungetheilte Aufmerksamkeit zu widmen.

Den königl. Rentämtern wird es daher zur Pflicht gemacht, den hierüber gegebenen Anordnungen auf das Pünktlichste nachzukommen, insbesondere aber den aufgestellten Landgeometers in allen Verhältnissen, wo es erfoderlich seyn sollte, mit Rath und That beyzustehen, und denselben ihre aufhabenden Geschäfte in jeder möglichen Weise zu erleichtern.

Es ist der ernste pflichtmäßige Wille der unterfertigten Kreis-Regierung, alle in Beziehung auf die Erhaltung und Fortführung der definitiven Steuer-Kataster gegebenen gesetzlichen und instruktiven Anordnungen auf das Vollständigste zu vollziehen, und den Geschäfts-Vollzug der äußern Behörden zu überwachen.

Die unterzeichnete Kreis-Regierung gibt sich in letzterer Hinsicht gerne der Hoffnung hin, daß die königlichen Rentämter des Oberdonau-Kreises stets mit Treue und Aufmerksamkeit ihren aufhabenden Pflichten obliegend, auch die Steuer-Umschreibungen in den definitiven Catastern mit gleichem Eifer besorgen werden.

Sollte jedoch gegen Erwarten eine Versäumniß oder sogar eine Vernachläßigung der auf die Cataster-Erhaltung bezüglichen Arbeiten statt finden; so wird die unterfertigte Kreis-Regierung mit allen zu Gebote stehenden Mitteln unnachsichtlich einschreiten, und die betreffenden königlichen Beamten werden für alle hieraus entstehenden nachtheiligen Folgen verantwortlich erklärt.

Augsburg den 9. May 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer der Finanzen.

v. Link, Präsident.

Kopf, Direktor.

coll. Vogl.

CLV.) ad Nrm. 19022.

(Bekanntmachung des Resultats der Collekte zur Unterstützung der kath. Kirchen-Gemeinde zu Koburg betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Das ganze Ergebniß der unterm 18ten September 1833 (Kreis-Intelligenz-Blatt S. 1312) zur Unterstützung der katholischen Kirchen-Gemeinde zu Koburg im Unterhalte ihres Gottes-Dienstes ausgeschriebenen Sammlung bringt die unterzeichnete Stelle

Digitized by Google

in nachfolgender Uebersicht zur allgemeinen Kenntniß, und bemerkt zugleich, daß vom kgl. Landgerichte Donauwörth für den Ankauf der Kapelle zu Absberg nachträglich weitere 2 fl. 12 kr. eingegangen seyen.

Augsburg den 7. May 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

Uebersicht

der von den sämtlichen Distrikts-Polizey-Behörden im Oberdonau-Kreise zur Unterstützung der katholischen Kirchen-Gemeinde zu Koburg im Obermain-Kreise im Unterhalte ihres Gottes-Dienstes eingegangenen freywilligen Beyträge.

A. Landgerichte:

	fl.	kr.	hl.
1.) Aichach	51	28	1
2.) Buchloe	14	27	—
3.) Burgau	13	51	—
4.) Dillingen	11	14	—
5.) Donauwörth	25	32	4
6.) Friedberg	36	6	1
7.) Füssen	24	24	2
8.) Göggingen	32	1	—
9.) Grönenbach	52	6	—
10.) Günzburg	9	28	—
11.) Höchstädt	23	20	3
12.) Illertissen	20	16	—
13.) Immenstadt	42	30	—
14.) Kaufbeuern	54	3	6
15.) Kempten	66	13	2
16.) Lauingen	15	2	6
17.) Lindau	17	2	—
18.) Mindelheim	30	17	2
19.) Neuburg	18	21	4
20.) Oberdorf	34	24	3
21.) Ober-Günzburg	38	28	—
22.) Ottobeuern	61	57	2
23.) Rain	7	37	6
24.) Roggenburg	20	14	4
25.) Schrobenhausen	32	44	2
26.) Schwabmünchen	7	36	—

	fl.	kr.	hl.
27.) Sonthofen	10	32	—
28.) Türkheim	—	30	—
29.) Ursberg	15	42	4
30.) Wertingen	30	21	—
31.) Weiler	76	53	—
32.) Zusmarshausen	28	47	—

B. Stadt-Magistrate:

33.) Augsburg	60	15	4
34.) Kaufbeuern	12	33	—
35.) Kempten	6	9	—
36.) Lindau	6	13	—
37.) Memmingen	6	10	—
38.) Neuburg	1	34	2

C. Herrschafts-Gerichte:

39.) Babenhausen	—	—	—
40.) Burheim	5	14	6
41.) Edelstetten	1	25	—
42.) Neuburg a. d. K.	2	7	—
43.) Nordendorf	1	26	2
44.) Weissenhorn	3	52	—
Summa	1028	32	2

CLVI.) ad Nrm. 18689.

An
sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Den Hirten-Dienst in den Gemeinden betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Sämtliche Polizey-Behörden des Kreises werden hiemit wiederholt auf den Erlaß vom 11ten Dezember 1832, den Hirten-Dienst in den Gemeinden betreffend, (Kreis-Intelligenz-Blatt vom Jahr 1832 S. 1379), unter Auffoderung zur strengen Handhabung dieser Verfügung aufmerksam gemacht.

Augsburg den 4ten May 1834.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

Digitized by Google

CLVII.) ad Nrm. 18401.

An

die k. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift, betitelt: „das Volk, dramatische Scenen zur Darstellung durch Volksfreunde von Harro Harring." Straßburg 1832, betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von der k. Regierung des Rhein-Kreises fortgesetzte Beschlagnahme der oben bezeichneten Druckschrift wurde durch Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 27ten v. M. Nr. 12139 unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung der bezeichneten Druckschrift bestättigt.

Die kgl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Augsburg den 3ten May 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

Kreis- und andere Notizen.

Nachdem der bisherige Dekan des Land Kapitels Agawang Joseph Abt als Stadt-Pfarrer bey St. Moritz in Augsburg angestellt worden ist; so wurde der hiernach von dem Herrn Bischof zu Augsburg erfolgten Ernennung des Pfarrers Johann Nepomuk Kriehofer in Zusmarshausen als Dekan des obenerwähnten Land-Kapitels unterm 25. April die Landesherrliche Bestättigung ertheilt.

Die Wahl des Pfarrers Friedrich Thoma zu Großaitingen als Kammerer des Land-Kapitels Schwabmünchen hat unterm 24ten April die Landesherrliche Bestättigung erhalten.

Die Ernennung des Pfarrers Seraph Schaupp in Aichen als Kammerer des Land-Kapitels Kirchheim erhielt unterm 8ten May die Landesherrliche Bestättigung.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 24ten April dem Stadt-Kaplan Johann Baptist Deißler zu Mindelheim die Pfarrey Anried, Landgericht Zusmarshausen, allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 27ten April d. J. dem Priester Andreas Adalbert Fuchs, Stadt-Kaplan bey St. Maximilian in Augsburg, die Pfarrey Akams, Landgerichts Immenstadt, von derer Antritt der Priester Kaspar Mayerhöfer dispensirt wurde, allergnädigst zu übertragen geruht.

Dem Priester Alois Vogler, Kaplan in Welden, wurde nach beygebrachter förmlicher Präsentations-Urkunde auf das Frühmeß-Kaplaney-Beneficium in Laugna zum Zwecke des Antritts dieser Pfründe unterm 30ten April d. J. die Landesherrliche Bestättigung ertheilt.

Vermög königlicher Regierungs-Entschließung vom 9ten April d. J. wurde die nachgesuchte Entlassung des Magistrats-Raths Falckh in Lindau genehmigt, und an dessen Stelle der Ersatzmann Joseph Hyrenbach eingewiesen.

Nach vorgenommener Wahl-Verhandlung wurde der bisherige Unter-Offizier Joseph Forstner als

Digitized by Google

Lieutenant im Landwehr-Bataillon der Stadt Günzburg ernannt und unterm 2ten May patentisirt.

IIItes Verzeichniß

der vom 1. Dezember v. J. bis 15 April dieses Jahres eingegangenen Frauen-Beyträge zum Theresien-Monumente bey Aybling, zum Andenken an den Abschied Ihrer kgl. Majestät Therese, von Allerhöchst-Ihrem Sohne Otto, König von Griechenland; (am 6. Dezb. 1832.)

Uebertrag vom zweyten Verzeichnisse 2996 fl. 7 kr. 3 hl. Von den Frauen in Rothenbuch durch Hrn. Landrichter Geßner 64 fl. 9 kr. Durch das k. Landgericht Gleusdorf in Baunach 4 fl. 55 kr. 2 hl. Von den Frauen des k. Landgerichtes Mellrichstadt 11 fl. 2 kr. Von den Frauen des k. Landgerichtes Gemünden 23 fl. 4 kr. 2 hl. Durch die k. Distrikts-Schulen-Inspektion Altötting von der weiblichen Schuljugend alldort 4 fl. 38 kr, und von den Schülern des IIIten Kurses 3 fl. = 7 fl. 38 kr. Von den Frauen der kl. Kreis-Hauptstadt Würzburg 106 fl. 26 kr. Von den Frauen des k. Landgerichts Sulzbach 85 fl. 7 kr. Von den Frauen des k. Landgerichts Kadolzburg 7 fl. 27 kr. Von den Frauen des k. Landgerichts Lauingen 33 fl. 20 kr. 2 hl. Von den Frauen des k. Landgerichtes Deggendorf 17 fl. 59 kr. Von den Frauen des fürstlich Löwensteinischen Herrschaftsgerichts Kreuz-Werthheim 10 fl. 39 kr. Vom k. Laudgerichte Mitterfels nachträglich 1 fl. 13 kr. Von der k. Rentbeamtens-Gattin Frau Jeanette Mitterhuber zu Mühldorf 2 fl. 42 kr. Durch das k. Landgericht Buchloe 25 fl. 45 kr. Durch den Magistrat der Stadt Ingolstadt von einigen dortigen Frauen 6 fl. 38 kr. Durch das Expeditions-Amt der kgl. Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, in Bayreuth: von der k. Rentbeamtens-Gattin Schöpf in Höchstadt 1 fl. 54 kr., von der k. Landrichters-Gattin Seidl in Pottenstein 20 fl. 15 kr. Von den Frauen des kgl. Landgerichts Vilshofen 16 fl. 57 kr. Von den Frauen des k. Landgerichts Rettingen in Aub 16 fl. 42 kr. Von den Frauen des k. Landgerichts Zusmarshausen 14 fl. 5 kr. Durch das k. Landgericht Passau von den Frauen des Marktes Hals, dann der Pfarr-Bezirke Neukirchen und Straßkirchen 7 fl. 20 kr. Durch das Expeditions-Amt der k. Regierung des Ober-Main-Kreises, Kammer des Innern: von dem k. Landgerichte Rehau 6 fl. 45 kr. Von der Frau Ministerin Freyfrau von Wöllwart Ehrendame Ihrer Majestät der Königin, Excellenz durch Herrn Landrichter Stecher in Hofheim 50 fl. Von den übrigen Damen des dortigen Gerichts-Bezirks 21 fl. 43 kr. Durch das freyherrlich von Wöllwart'sche Patrimonial-Gericht Mkt. Ippisheim bey Uffenheim von der Gerichts-Frau Staats-Ministerin Freyfrau von Wöllwart geb. von Fitzgerald Excellenz 50 fl. Von den Frauen des fürstlichen Herrschaftsgericht Amorbach 21 fl. 28 kr. Von den Frauen des königl. Landgerichts Vohenstrauß 16 fl. 36 kr. Durch Herrn Paul Probst Weingastgeber zum Bögner in München, die unter seiner Leitung gesammelten 82 fl. 14 kr. 2 hl. nach Abzug der dem Sammler Taxler für seine Bemühung vergüteten 8 fl. 6 kr. noch 74 fl. 8 kr. 2 hl. Von den Frauen zu Alt- und Neu-Oetting dann Tifflings durch Herrn Landrichter Dr. v. Schilcher 82 fl. 40 kr. Von den Frauen des k. Landgerichtes Parsberg 32 fl. 42 kr. Von dem Magistrate der kl. Kreis-Hauptstadt Würzburg nachträglich 1 fl. 36 kr. Durch das k. Landgericht Hemau, die von der k. Landrichters-Gattin Frau Anna Eder von den Frauen des Polizey-Bezirks gesammelten 57 fl. 53 kr. Von den Frauen Burglengenfeld's und Schwandorf's durch das dortige Landgericht 43 fl. 9 kr. Von den Frauen des k. Landgerichts Kastl 15 fl. 47 kr. Von den Frauen des k. Landgerichts Amberg 4 fl. 19 kr. Von den Frauen des k. Landgerichts Eltmann 36 fl. 16 kr. 2 hl. Von den Frauen des fürstlichen Herrschafts-Gerichts

Digitized by Google

Sulzheim, 20 fl. 7 kr. Von den Frauen der Städte Monheim und Wemding, dann des Marktes Rennertshofen durch das k. Landgericht Monheim. 26 fl. 11 kr. Von den Frauen Schweinfurt's, die durch die k. Landgerichts-Aktuars-Gattin Fr. Marg. von Haupt, und durch die Kaufmanns-Gattin Kathr. Sattler gesammelten 93 fl. 36 kr. Von den Frauen des k. Landgerichtes Straubing 30 fl. 47 kr. Von den Frauen des k. Landgerichtes Forchheim 25 fl. 34 kr. Durch das Präsidium der kgl. Regierung des Rezat-Kreises von dem Magistrate der Stadt Nördlingen 9 fl. 19 kr. 2 hl. Von den Frauen des k. Landgerichts Neila 44 fl. 53 kr. 2 hl. Von den Frauen des k. Städtchens Grafenau, gesammelt durch die Landrichters-Gattin Frau Strelin 15 fl. 49 kr. 2 hl. Von den Frauen des Marktes Schönberg, gesammelt von der k. Rentbeamtens-Gattin Frau Bachauer 6 fl. 12 kr. Durch das kgl. Landgericht Heidenheim, die von der k. Rentbeamtens-Gattin Frau Wilhelmine Kleemann gesammelte Beyträge 14 fl. 54 kr. Von den Frauen des Freyherrlichen Herrschaftsgerichtes Tann 8 fl. 24 kr. Von den Frauen des k. Landgerichtes Waldsassen 51 fl. Von den Frauen des k. Landgerichtes Windsheim 49 fl. 1 kr. Von den Frauen des k. Landgerichtes Selb 9 fl. Von den Frauen des k. Landgerichtes Erlangen 4 fl. 42 kr. Von den Frauen des k. Landgerichts Culmbach 37 fl. 52 kr. 2 hl. Durch das kgl. Landgericht Münchberg die von der Frau Rentamtmännin Oelschlägel, und Fräulein Christiane Klingsohr gesammelten Beyträge 40 fl. 30 kr. Von den Frauen des kgl. Landgerichts Wasser-Trüdingen neuerdings 18 fl. 31 kr. Von den Frauen des k. Landgerichts Windsheim neuerdings 1 fl. 32 kr. Von den Frauen des k. Herrschaftsgerichts Banz 19 fl. 28 kr. 3 hl. Von den Frauen des k. Herrschaftsgerichts Thurnau 5 fl. 15 kr. Von den Frauen des k. Herrschaftsgerichts Miltwitz 5 fl. 15 kr. Von den Frauen des k. Landgerichts Kronach durch Sammlung der königl. Landrichters-Gattin Frau von Gleitsmann 62 fl. 4 kr. 1 hl. Durch die Redaktion des k. Rezat-Kreis-Intelligenz-Blattes in Ansbach von den Stadt- und Land-Gemeinden des k. Landgerichts Uffenheim 23 fl. 4 kr. Von den Frauen des Herrschaftsgerichtes Tambach durch Sammlung der k. Rentbeamtens-Gattin Frau Hanf 9 fl. 6 kr. Von den Frauen des Herrschaftsgerichtes Guttenberg 5 fl. Von den Frauen des k. Landgerichts Burg-Ebrach 9 fl. 18 kr. Von den Frauen des k. Landgerichts Scheßlitz 39 fl. 5 kr. Von den Frauen des k. Landgerichts Ebermannstadt 28 fl. 4 kr. Von den Frauen des fürstl. Oettingen-Wallerstein'schen Herrschaftsgerichts Haarburg gesammelt durch die Gattin des fürstlichen Consulenten und Rentbeamten Mayer 54 fl. Von den Frauen der Kreis-Hauptstadt Ansbach 64 fl. 19 kr. 2 dl. Von den Frauen des k. Landgerichts Gefrees in Bernek 30 fl. Von den Frauen des k. Landgerichts Abensberg 16 fl. 48 kr. 2 hl. Von den Frauen des k. Landgerichts Klingenberg 4 fl. 4 kr. Von den Frauen des k. Landgerichts Wolfsstein 38 fl. 51 kr. Summa 4918 fl. 6 kr. 1 hl.

Der Ausschuß
zur Errichtung des Theresien-Monumentes bey Aybling.

Beer,
k. Rentbeamte, als Vorstand.

Carl Stempfl, als Sekretaire.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

194.) praes. den 5. 54.

(Bekanntmachung.)

Ulrich Eser, Söldner von Herbertshofen ist kinderlos gestorben.

Zum Behufe seiner Verlassenschafts-Verhandlung wird daher jeder, welcher eine Foderung an dessen Verlassenschafts-Masse zu machen sich berechtiget glaubt, aufgefodert, binnen

Digitized by Google

30 Tagen a dato dahier zu liquidiren, widrigenfalls die ohnehin unbedeutende Verlassenschaft an den sich bis jetzt gemeldeten Erben Anton Eser von Herbertshofen ex titulo Haereditatis verabfolgt werden würde.

Wertingen am 18. April 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hermann, Landrichter

---

195 praes. den 2/3 34.

(Bekanntmachung.)

Der Söldner, und Weber Adam Keller zu Anhofen hat sich bey dem Freiherrl. von Reck'schen Patrimonial-Gericht Iter Classe zu Autenried Zahlungsunfähig erklärt, und dem Gant-Verfahren unterworfen. Da bey der Betheiligung der genannten Gerichts- und Guts-Herrschaft das k. Landgericht Günzburg als das competente Gaut-Gericht erscheint; so werden von demselben die gesetzlichen Edikts-Tage, nemlich: I) zur Anmeldung der Foderungen, und deren gehörigen Nachweisung auf Mittwoch den 28ten May; II.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Freytag den 27ten Juny; III.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar für die Replick auf Freytag den 25ten July, und für die Duplick auf Freytag den 8ten August d. J. jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämtliche Gläubiger des Gemein-Schuldners unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am 1ten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderungen von gegenwärtiger Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschliessung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden alle diejenigen, welche Etwas von dem Vermögen des Gantierers in Handen haben, aufgefodert, solches bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Schlüßlich wird bemerkt, daß das Gesamt-Besitzthum des Gemein-Schuldners auf 1576fl. 40kr. gerichtlich eingewerthet sey, und daß der hypothezirte Schuldenstand allein schon 1871fl. 57kr. betrage.

Günzburg am 19. April 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

196.) praes. den 1/3 34.

(Bekanntmachung.)

Auf Anrufen eines Hypothekar-Gläubigers wird das Anwesen des Wagners Georg Bur von Krumbach, in Haus mit Stube und 5 Piecen nebst Wagner-Werkstatt bestehend, nach den Bestimmungen des §. 64 zum Hypotheken-Gesetze öffentlich versteigert.

Kaufslustige, wobey sich Auswärtige über hinlängliches Vermögen legal auszuweisen haben, werden eingeladen, am Donnerstag den 22ten May 1834 Nachmittags 1 Uhr in dem Gasthause zum rothen Ochsen in Krumbach bey der dort erscheinenden k. Landgerichts-Kommission sich einzufinden.

Die Verkaufs-Bedingungen werden am Tage der Versteigerung bekannt gemacht werden.

Ursberg am 19ten April 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Albrecht, Landrichter.

197.) praes. den 29/4 34.

(Gant-Edikt.)

(Den Verkauf des Fr. Joseph Immler'schen Gant-Guts zu Göbisried betr.)

Das Gant-Gut des Söldners Franz Joseph Immler zu Göbisried bestehend: 1.) in

Digitized by Google

einem Wohnhaus mit Hofraum Cat.-Nr. 406½ in dem Pfarrdorf Gdrisried zu 25 Dez.; 2.) einem Acker und Wiese im Unterlaich Cat.-Nr. 312 zu 7 Tagwerk 11 Dez.; 3.) einer Wiese in der Feißtenau Cat.-Nr. 380 zu 1 Tagwerk 47 Dez.; 4.) einer Wiese im Unterlaich Cat. Nr. 406 zu 2 Tagwerk 75 Dez.; 5) einer Wiese daselbst Cat.-Nr. 405 ⅓ zu 32 Dez. und 6.) einer Wiese ebenda Cat.-Nr. 405 ¼ zu 2 Tagwerk 77 Dez.; 7.) Moos und Wiese im Grund Cat.-Nr. 357 zu 14 Tagwerk 61 Dez., und 8.) Moos Schlegelmoos Cat.-Nr. 518 zu 1 Tagwerk 8 Dez., gerichtlich geschätzt zu 1075 fl. ferner: 26 Tagwerk 28 Dez. Holz und Wiese im Hagelschwand Cat.-Nr. 365, und 3 Tagwerk 1 Dez. Wiese im Unterlaich Cat.-Nr. 314 im Schätzungs-Werth zu 380 fl. werden am Donnerstag den 22ten May d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr diesorts an den Meistbiethenden unter Vorbehalt der kreditorschaftlichen Genehmigung öffentlich versteigert.

Kaufslustige haben sich zur bestimmten Stunde in der diesseitigen Landgerichts-Kanzley zur Abgabe ihrer Angebothe, und zwar Auswärtige mit den nöthigen Leumunds- und Vermögens-Zeugnissen versehen einzufinden, und können hier bis zum Versteigerungs-Tage die Guts- und Lasten-Beschriebe und Verkauf-Bedingungen, zu Gdrisried aber, wo sie sich bey dem Kurator Gemeinde-Vorsteher Klotz zu melden haben, das Gut selbst täglich einsehen.

Oberdorf am 25ten April 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Raiser, Landrichter.

198.) praes. den ⅝ 34.

(Bekanntmachung.)

Auf Anrufen eines Hypothekar-Gläubigers wird der Besitz-Stand des Anton Hofmann Kremers und Zuckerbäckers zu Wertingen, bestehend aus dem Wohn-Hause nebst der darauf haftenden realen Kramers-Gerechtigkeit, einem Wurz-Gärtl, und Kraut-Theil im Wege der Exekution verkauft.

Es wird hiezu Donnerstag der 22 May 1834 von Frühe 8 Uhr bis Mittags 12 Uhr festgesetzt, und Kaufs-Liebhaber werden – mit Leumunds- und Vermögens-Zeugnissen versehen – in die k. Landgerichts-Kanzley mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes geschieht.

Zugleich werden auch die sämtlichen Gläubiger des Anton Hofmann hiezu vorgeladen, um ihre Rechte dabey zu wahren.

Wertingen den 28ten April 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hermann, Landrichter.

199.) b.) praes. den ²⁷⁄₄ 34.

(Bekanntmachung.)

(Den Verkauf des Ilzer Trift-Holzes in Passau betr.)

Gemäß der im Jahre 1832 erfolgten Verfügung des königlichen Staats-Ministeriums der Finanzen, nach welcher die Abtriftung und der Verkauf des auf dem Ilz-Fluße jährlich zu triftenden Schwemm-Holzes auf wenigstens sechs aufeinanderfolgende Jahre in Aerarial-Regie besorgt wird, sind auch für das heurige Jahr wieder bedeutende Parthien hartes und weiches Holz zur Abtriftung bereit, und werden auf den Lager-Plätzen bey Passau im österreichischen Maaße zu 6 Schuh hoch und weit, dann 3 und 2½ schuhiger Scheits-Länge aufgestellt werden.

Der Verkauf dieses Trift-Holzes ist dem unterzeichneten Rentamte um bestimmte Preise übertragen, und dieselben sind für das laufende

Digitized by Google

Jahr festgesetzt wie folgt: für das Klafter hartes Holz von 3 Schuh Scheit-Länge zu Sechs Gulden achtzehn Kreuzer; für das Klafter hartes von 2½ Schuh Scheit-Länge zu Fünf Gulden fünfzehn Kreuzer; für das Klafter weiches Holz von 3 Schuh Scheit-Länge zu Drey Gulden einundzwanzig Kreuzer; für das Klafter weiches Holz von 2½ Schuh Scheit-Länge zu Zwey Gulden fünfund vierzig Kreuzer. Neben diesen Preisen haben die Käufer an den aufgestellten Holzmesser einen Messerlohn von einem Kreuzer per Klafter zu bezahlen.

Bemerkt wird, daß in dem heurigen Jahre sich viel Buchen-Holz von vorzüglicher Qualität unter dem Trift-Holze befinde, welches jedoch nicht abgesondert und für sich allein abgegeben, sondern den Abnehmern des weichen Holzes, wenn sie es verlangen, um den bestimmten Preis in dem Maaße zugetheilt wird, wie sich der Vorrath davon zu der ganzen Quantität des vorhandenen weichen Holzes verhält.

Kauflustige werden eingeladen, sich bey dem unterfertigten königlichen Rentamte zu melden, welches denselben das benöthigte Holz in beliebig zu bestimmenden Parthien gegen baar zu leistende Zahlung, oder auch gegen zu leistende hinlängliche Sicherheit auf Nachborge, die sich jedoch nicht über den 30 September l. J. hinaus erstrecken darf, zu jeder Zeit abgeben wird.

Den Käufern wird endlich noch bemerkt, daß sie zwar jederzeit ihr angekauftes Holz von den Lager-Plätzen abführen können, die Räumung der Plätze aber unfehlbar vor der Trift des darauf folgenden Jahres vollzogen seyn müsse.

Passau den 11. April 1834.

Königliches Bayerisches Rentamt.

v. Geißler, Rentbeamter.

200.) praes. den 7/34.

(Oeffentliche Vorladung.)

Der Schäfer-Knecht Christoph Zimmermann von Boll k. würtembergischen Oberamts Göppingen hat sich auf die in öffentlichen Blättern unterm 5ten v. M. gegen ihn erlassene gerichtliche Auffoderung dahier noch nicht gestellt, und wegen der ihm zur Last gelegten Beschuldigung des Verbrechens der Unterschlagung nicht verantwortet.

Es wird daher diese Auffoderung hiemit wiederholt, mit dem, daß wenn sich Christoph Zimmermann binnen drey Monaten vom Tage der Bekanntmachung derselben nicht stellt, und wegen des ihm zur Last gelegten Verbrechens der Unterschlagung nicht verantwortet, nach Verlauf dieser gesetzten Frist gegen ihn als gegen einen Ungehorsamen fürgefahren werden würde.

Ursberg am 20. April 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Albrecht Landrichter

201.) b) praes. den 13/34.

(Ediktal-Ladung.)

Das unterfertigte königl. Kreis- und Stadt-Gericht hat in dem Schuldenwesen des Johann Georg Klingensteiner Weinschenks dahier, und Besitzers der Essigfabrik zu Haslach durch Entschließung vom 8ten April d. J. den Universal-Konkurs erkannt.

Es werden daher die gesetzlichen Edikts-Tage, nämlich I.) zur Anmeldung der Foderungen, und deren gehörigen Nachweisung auf Dienstag den 10. Juny d. J.; II.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Donnerstag den 10. July; III.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar für die Replik auf Montag den 11ten August, und für

Digitized by Google

die Duplik auf Mittwoch den 27 August d. J., jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämtliche unbekannte Gläubiger des Gemein-Schuldners hiemit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderung von der gegenwärtigen Konkurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Am IrenEdikts-Tage den 10. July d. J. wird versucht, unter den Gläubigern eine gütliche Klassifikation zu erzwecken; kömmt diese zu Stande, so unterbleiben die weitern Edikts-Tage, und es wird sodann die Masse zur Vertheilung gebracht werden.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben. Zur Information wird bemerkt, daß der Aktivstand 14000 und der Passivstand 29360 fl. betrage, worunter 24224 Hypothek-, und 5136 fl Current-Posten sich befinden.

Kempten am 8. April 1834.

Königlich Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Lic. Kellerer, Direktor.

Köchlen.

202.) pracs. den ⅔ 34.

(Bekanntmachung.)

(Die Verlassenschaft des Lehrers Trost dahier betr.)

Wer immer und unter was für einen Nach-Titel eine Foderung an den verstorbenen Lehrer Michael Trost von hier zu machen hat, wird hiemit aufgefodert, diese binnen 30 Tagen hierorts geltend zu machen, widrigenfalls in Sachen weiter geschritten werden müßte, und jeder den hieraus entstehenden Nachtheil sich selbst zuzuschreiben hätte.

Neuburg den 29. April 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ottl, Landrichtee.

203.) praes. den ⅔ 34

(Bekanntmachung.)

Joseph Seiler, Söldner von Unter-Thürheim hat um Vorladung seiner Gläubiger zu einem gütlichen Arrangement gebeten.

Es werden daher sämtliche Gläubiger desselben zu obigen Zwecke, mithin auch zur Liquidirung ihrer Foderungen auf den 27 May 1834 bis Früh 8 Uhr unter dem Präjudiz in die diesseitige kgl. Landgerichts-Kanzley vorgeladen, daß die Nicht-Erscheinenden dem Beschlusse der Mehrzahl der Erschienenen beigezählt werden würden.

Wertingen am 29. April 1834.

Königlich Bayrisches Landgericht.

Hermann Landrichter.

204.) praes. den ⅔ 34.

(Bekanntmachung.)

Georg Heinzelmann Zapfenwirth von Greimeltshofen von mehreren Hypothekar-Gläubigern auf Execution geklagt, will sein Anwesen seiner Tochter und ihrem Heyraths-Gegenstande übergeben, allein da gegen diesen Heinzelmann schon so viele Schulden angemeldet wurden, daß sie aus dem Uebernahms-Preis nicht vollkommen bezahlt, und auch die übrigen Vertrags-Bedingungen erfüllt werden können, und es Vertrags-Bedingung ist, daß der Schulden-Stand vor allem gerichtlich liquidirt und ein etwaiger Nachlaß-Vertrag versucht werde; so werden sämtliche Gläubiger des Zapfenwirths Georg Heinzelmann in Grei-

Digitized by Google

meltshofen hierdurch aufgefodert, ihre Forderungen an ihn um so gewisser bis Montag den 2ten Juny 1834 Vormittags bis 10 Uhr dahier anzumelden und nachzuweisen, und sich wegen Gestaltung eines Nachlasses zu erklären, als widrigenfalls die Unbekannten mit ihren Foderungen aus gegenwärtiger Masse ganz ausgeschlossen, die Gerichts-Bekannten aber, wenn sie sich wegen Nachlaß nicht erklären, den Beschlüssen der Mehrheit der Erklärenden beigezählt, und sonach in dieser Sache weiter verfahren werden würde.

Babenhausen 29ten April 1834.

Fürstlich Fuggersches Herrschafts-Gericht.

(Herrschafts Richter abwesend.)

Dempf, Assessor.

205.) praes, den 3/7 34.

(Bekanntmachung.)

(Das Koch'sche Debit-Wesen betr.)

Nachdem in dem zur Subhastation des zur Weinhändler Gottlieb Friedrich Koch'schen Konkurs-Masse gehörigen Hauses am 7ten d. M. angesetzten Termine sich kein Kaufs-Liebhaber einfand; so wird auf den Antrag der Gläubiger dessen am Eisenberg liegendes Wohnhaus samt Keller, Neben- und Hinter-Gebäuden, mit Lit. C Nro. 294 und 323 bezeichnet, abermal dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und Subhastations-Termin auf Montag den 2ten Juny d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr bestimmt, wozu Zahlungsfähige Kaufs-Liebhaber, die sich hierüber gehörig auszuweisen haben, eingeladen werden.

Das Immobile kann bey dem gegenwärtigen Besitzer, der Schätzungs-Preis aber in der Registratur eingesehen werden. Die Kaufs-Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht.

Augsburg am 30ten April 1834.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

v. Silberhorn, Direktor.

v. Langen.

206.) praes. den 3/7 34.

(Bekanntmachung.)

Im Wege der Vollstreckung wird das zweystöckige Wohnhaus des hiesigen Schäfflermeisters Joseph List am Mittwoch den 11ten Juny l. J. öffentlich an den Meistbiethenden verkauft; welches man mit dem Bemerken eröffnet, daß sich der Hinschlag nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes richte.

Schrobenhausen den 3ten May 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ramsauer, Landrichter.

207.) praes den 7/7 34.

(Ediktal-Ladung.)

Johann Georg Biechele, Bauers-Sohn von Winterrieden, Soldat der 2ten Compagnie des ehemaligen kgl. bayer. mobilen 6ten leichten Infanterie Bataillons, wurde am 11ten Dezember 1812, als in russische Gefangenschaft gerathen, aus den Listen abgeschrieben. Seit dieser Zeit konnte über diesen Mann nichts mehr in Erfahrung gebracht werden.

Derselbe oder seine etwaige Deszendenz werden demnach aufgefodert, binnen sechs Monaten a dato sich hierorts zu melden, da man nach fruchtlosem Verlaufe dieses Termines den Johann Georg Biechele für verschollen erklären, und dessen in 607 fl. 1 3/4 kr. bestehendes Vermögen den anrufenden nächsten Intestat-Erben gegen Caution ausantworten würde.

Burheim den 3ten May 1834.

Gräflich Waldbott Bassenheim'sches Herrschafts-Gericht Burheim.

Dr. Hellmuth, Herrschafts-Richter.

Digitized by Google

208.) praes. den 7/34.

(Bekanntmachung.)

(Conkurs-Prüfung betreffend.)

Am Freytag den 30ten May wird bey der unterfertigten Behörde die Conkurs-Prüfung zur Erlangung von Frey-Plätzen im dießortigen k. Erziehungs-Institute vorgenommen werden. Die Kompetenten haben nach bestandener Prüfung längstens bis zum 15ten Juny d. J. eine Bittschrift an Seine Königliche Majestät gerichtet ohne Duplikat, ein Dürftigkeits-Zeugniß, und ein Zeugniß über Fortschritte und Sitten bey dem k. Seminar-Directorate zu überreichen.

Zu gleicher Zeit findet auch die Conkurs-Prüfung für jene Schüler statt, welche Kreis-Stipendien zu erlangen wünschen. Diese haben ihre Gesuchs-Schriften an die k. Regierung jenes Kreises zu richten, dem sie angehören, und dann mit Studien- und Sitten-Zeugnissen dem Studien-Rectorate zu übergeben.

Neuburg den 5ten May 1834.

Königl. Studien- und Seminar-Directorat.

Jaumann, Director.

209.) praes. den 7/34.

(Bekanntmachung.)

(Die Erledigung des Stemmer'schen Benefiziums in Rain betreffend.)

Das Paul Stemmer'sche Benefizium zur heil. Dreyfaltigkeit, worauf dem unterfertigten Magistrate das Präsentations-Recht zusteht, ist erledigt.

Die Obliegenheiten des Benefiziaten sind: 1.) jährlich 138 Stiftmessen zu lesen; 2.) am Mittwoch jeder Woche in der Stadt-Pfarrkirche die Frühmesse abzuhalten; 3.) an Konkurs-Tagen dem Stadtpfarrer im Beichtstuhle Aushilfe zu leisten.

Die Einkünfte sind folgende:

1.) der Genuß der freyen Wohnung in dem gut erbauten und erhaltenem Benefiziaten-Hause samt daran befindlichem Wurz-Gärtchen und zweyer Kraut-Beete im Anschlage zu 50 fl.; 2.) an Zinsen von Fundations-Kapitalien 155 fl. 15 kr. 2 pf.; 3.) an grundherrlichen Rechten-Stiften 2 fl. 15 kr. 1 pf., Küchendienste 2 fl. 27 kr. 2 pf., Gülten 5 Schfl. 1 Mtz. Roggen a 8 fl. = 41 fl. 20 kr.; 6 Schfl. 4 Mtz. 2 Vrlg Haber a 4 fl. = 27 fl. 1 Mtz. Hanfkörner zu 1 fl.; an Laudemien im Durchschnitt 1 fl. 25 kr. 2 pf.; 4.) an zinsherrlichen Rechten 5 Mtz. 1 Vrlg. 1½ Sechz. Kornbodenzins a 12 fl. = 10 fl. 41 kr. 1 pf.; 5.) Bezug von gestifteten Gottesdiensten 3 fl. 11 kr.; die unbestimmten Einahmen bestehen in den Meß-Stipendien.

Bisher hat auch ein jeweiliger Benefiziat in dem eine Viertelstunde entfernten Filial-Ort Mittelstetten an allen Sonn- und Fest-Tagen gegen besondere Entschädigung die Früh-Messe gelesen, und die Gemeinde Mittelstetten hat durch Beschluß vom 24. April d. J. für den Fall der Uebernahme dieser Verbindlichkeit von Seite des künftigen Benefiziaten diese Entschädigung auf fire 100 fl. erhöht.

Ferner könnte auch dem Benefiziaten eine Einkommens Verbesserung von 50 bis 100 fl. zugesichert werden, wenn derselbe den Vorbereitungs-Unterricht für die lateinische Schule und das Gymnasium von 8 bis 12 Knaben übernehmen würde.

Die Lasten auf diesem Benefizium berechnen sich auf 22 fl. 57 kr. 7 hl.

Kompetenzfähige Bewerber werden eingeladen, ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche innerhalb 6 Wochen an den unterfertigten Magistrat einzugeben.

Rain am 5ten May 1834.

Magistrat der Königlichen Stadt Rain.

Gott Bürgermeister.

Fischer Stadtschreiber

Digitized by Google

210.) praes. den 2/5 34.

(Bekanntmachung.)

Nach dem Antrage des Franz Anton Kiechle Söldners zu Westendorf wird Behufs der Befriedigung seiner Gläubiger dessen Anwesen unter gerichtlicher Leitung versteigert.

Dieses Anwesen besteht aus einem zweystöckigen gemauerten Wohnhaus mit darangebautem Stall und Stadel, dann aus 4Tagw. 68Dezm. Aecker, 1Tagw. 46Dezm. Wies-, und 65Dez. Holz-Grund, und aus einem Haus-Garten zu 22Dez.

Die öffentliche Versteigerung wird am 27ten dies Vormittags 9 Uhr in diesseitigem Gerichts-Lokale vorgenommen, wozu Kaufs-Liebhaber unter dem Anhange vorgeladen werden, daß sich Franz Anton Kiechle die Ratifikation des Kaufes vorbehalte. Gerichts-Unbekannte Kaufs-Liebhaber haben sich mit legalen Leumunds- und Vermögens-Zeugnissen zu versehen.

Kaufbeuern am 6ten May 1834.

Königlich Bayrisches Landgericht.

Fink, Landrichter.

211.) praes. den 2/5 34.

(Bekanntmachung.)

Aus der Verlassenschaft des Leonhard Leitenmaier, Schneiders zu Langen-Neufnach, wird man am Dienstag den 3ten Juny d. J. Vormittags von 10 bis 12 Uhr dessen Wohnhaus mit Garten und halber Gemeinde-Gerechtigkeit, 1½ Jchrt. Ackers in drey Stücken, ferner ½ Viertl. Acker öffentlich an den Meistbiethenden salva ratificatione der Erbs-Interessenten in der Gerichts-Kanzley versteigern.

Besitzfähige Kaufs-Liebhaber werden zu dieser Verhandlung in die Gerichts-Kanzley eingeladen, Auswärtige aber haben sich mit Leumunds- und Vermögens-Zeugnissen zu versehen.

Die Bedingnisse werden bey der Versteigerung angezeigt werden.

Schwabmünchen den 6. May 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Braun, Landrichter.

212.) praes. den 2/5 34.

(Bekanntmachung.)

(Getreide-Verkauf pro 18¾ betreffend.)

Von den aus dem Erndte-Jahre 1833 eingedienten Früchten werden Samstags den 17ten May nachstehende Getreid-Quantitäten:

I.) Auf dem k. Getreidkasten zu Friedberg: 50 Schäffel Roggen und 50 Schäffel Haber; II.) auf dem kgl. Getreidkasten zu Mering: 155 Schäffel Roggen und 120 Schäffel Haber dem öffentlichen Verkaufe, welcher am Sitze des k. Rentamts in der Kanzley verhandelt werden wird, unterstellt, wozu man die Kaufslustigen mit dem Bemerken einladet, daß der amtliche Zuschlag an den Meistbiethenden mit dem Schlage 12 Uhr erfolgen werde.

Friedberg den 6ten May 1834.

Königlich Bayerisches Rentamt.

Pettenkofer, Rentbeamter.

213.) praes. den 2/5 34.

(Bekanntmachung.)

Der Wirth Anton Berchtenbreiter von Heretsried hat sich zahlungsunfähig erklärt und um Zusammenberufung seiner Gläubiger Behufs der Liquidation seines Schulden-Stands, dann zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung gebethen.

Digitized by Google

Zu diesem Zwecke wird nun Tagsfahrt auf Montag den 26ten d. M. früh 9 Uhr anberaumt, wozu die Gläubiger des Wirths Anton Berchtenbreiter hiemit bey Vermeidung des Rechts-Nachtheils vorgeladen werden, daß die bey dieser Tagsfahrt Nicht-Erscheinenden von der Masse ausgeschlossen, und mit ihren Rechts-Ansprüchen nicht weiters gehört werden.

Holzen den 6ten May 1834.

Gräflich Fischler Treuberg'sches Patrimonial-Gericht Iter Klasse.

Zech, Patrimonial-Richter.

214.) praes. den 2/3 34

(Bekanntmachung.)

Mittwochs den 24ten July v. Js. Abends wurde in der Donau unweit des Einflusses des Lechs in dieselbe ein männlicher Leichnam gefunden. Derselbe war ungefähr 5½ Fuß groß, der Kopf ziemlich mit braunen überall gleich langen Haaren bedeckt, und hatte nur am Kinne einige kurze Barthaare; eine nähere Beschreibung desselben ist nicht möglich, weil das Gesicht und der ganze Körper bis zur gänzlichen Unkenntlichkeit aufgedunsen war.

Eine Kopfbedeckung hatte der Leichnam nicht, um den Hals trug er ein schwarzes, florseidenes Halstuch, am Leibe eine gewirkte Weste mit gelblichtem Grunde, rothen quer laufenden Streifen und eingewirkten gelben Blumen mit einer Reihe Knöpfe von gleichem Zeuge und werchenem Futter auf dem Rücken, einen wollenen Hosenträger mit blauen und grünen Streifen unten mit Leder, zerlumpte und geflickte grüntuchene Pantalons, einen grünen bibernen zerlumpten Ueberrock mit liegendem Kragen, und einer doppelten Reihe von gleichem Tuche überzogenen Knöpfen, ein noch gutes flächsernes Hemd, an dessen vordern Spitze die lateinischen Buchstaben K. W. mit rothem Faden eingenäht sind, schaafwollene, zerrissene Socken und Schnür-Schuhe.

An Effekten hatte er bey sich eine Geld-Blatter mit 2 Kreuzern, einen bayerschen und einen würtenbergischen, 2 kurze leinene Bänder, einen schwarzen Rosen-Kranz mit messingnen Kapseln und einem solchen Kruzifix, ein Stück Saife, eine Brille mit messing'nem plattirten Gestelle, ein zerrissenes roth und blau quadrillirtes Sack-Tuch und einen mit weißem Papier durchschossenen Augsburger Taschen-Kalender vom Jahre 1833, wovon auf einem weißen Blatte die Worte: „Johann Georg Hoffner in Harburg 1833" geschrieben stehen.

Rain den 30ten April 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kaiser, Landrichter.

215.) praes. den 2/3 34.

Verschollenheits-Erkenntniß.

Nachdem Elias Schelling Sohn des Johann Schelling Bauers in Dickenreishausen sich auf die am 8ten October v. J. ergangenen öffentlichen Vorladungen (Kreis-Intelligenz-Blatt Nro. 42, Allgemeiner Anzeiger Nro. 81. und Moysche Zeitung Nro. 259) binnen des gegebenen Termins von 6 Monaten weder in Person, noch durch einen Bevollmächtigten bey dem unterfertigten Gerichte angemeldet hat, und auch von Seite seiner allenfalsigen Deszendenten keine Anmeldung geschah; so wird derselbe hiemit als verschollen erklärt, und sein Vermögensrespect. Erbtheil seinen nächsten Anverwandten gegen Caution ausgeantwortet.

Grönenbach am 30ten April 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Dormaier, Landrichter.

Digitized by Google

216.) praes. den 5/3 34.

(Bekanntmachung.)

(Die instruktiven Vorschriften über Verwahrung und Verrechnung der Depositen betr.)

Unter Beziehung auf die in Gemäßheit der Ausschreibung der königlichen Staats-Ministerien der Justiz, des Innern, und der Finanzen vom 10ten Nov. 1832. „die instruktiven Vorschriften über Verwahrung und Verrechnung der Depositen betr." (Nro. 51. des Reggs.-Blattes vom Jahre 1832) am 5ten August 1833 vom unterfertigten Gerichte erlassene Bekanntmachung, wird hiermit abermal öffentlich bekannt gemacht: daß anstatt des bisherigen Curators zur getreuen und sichern Verwahrung der dießgerichtl. eigentlichen Judicial Depositen, des königl. Kreis- und Stadt-Gerichts-Rathes Bottler, bey dessen am 30ten März erfolgtem Austritte, nunmehr der k. Kreis- und Stadt-Gerichts-Rath Kellermann nach Inhalt des §. 3. der besagten Ausschreibung vom 10ten Nov. 1832 vom Directorium des unterschriebenen Gerichtes als Depositarius und Curator bestellt wurde; daß folglich künftig nach Anordnung des § 25 jener instructiven Vorschriften nur gegen einen, von den beyden dießfallsigen Depositarien, nämlich dem k. Kreis- und Stadt-Gerichts-Rathe Kellermann, als jetzigen Curator, und dem kgl. Kreis- und Stadt-Gerichts-Expeditor Hofschuster, als bereits früher ernanntem zweyten Depositor und Rechnungsführer unterzeichneten Schein gültiger Weise Zahlung an das Depositorium geleistet werden könne.

Augsburg, am 2ten May 1834.

Königliches Kreis- und Stadt-Gericht.

v. Silberhorn, Direktor.

Feichter.

217.) a) praes. den 5/3 34.

Vorladung.

Da die flüchtige im nachstehenden Signalement näher bezeichnete Anna Barbara Handel, ledige Taglöhners-Tochter aus Kaufbeuern, ungeachtet der an sie unterm 24ten Dezbr. v. J. ergangenen öffentlichen Vorladung innerhalb des ihr gesetzten Termins von drey Monaten bey dem dießseitigen Gerichte sich nicht gestellt hat; so wird dieselbe hiermit zum zweytenmale öffentlich vorgeladen, sich innerhalb drey Monaten bey dem unterfertigten Untersuchungs-Gerichte zu stellen, um sich wegen der gegen sie vorliegenden Anschuldigung eines Diebstahls-Verbrechens — eines ausgezeichneten Diebstahls — zu verantworten, als außerdem nach Verfluß des ihr nunmehr wiederholt gesetzten Termins gegen sie als gegen eine Ungehorsame den Gesetzen gemäß verfahren werden wird.

Personal-Beschreibung.

Anna Barbara Handel, ledige Taglöhners-Tochter von Kaufbeuern, ist 34 Jahre alt, hat ein breites volles Gesicht, ist mittlerer Größe, untersetzter Statur, und besonders dadurch kenntlich, daß sie auf einer Seite etwas schief gewachsen ist. Ihre Tracht ist schwäbisch, sie lebt übrigens vom Viktualien-Handel, und sie ist Mutter mehrerer noch lebender unehelicher Kinder.

Augsburg den 2ten May 1834.

Königliches Kreis- und Stadt-Gericht.

v. Silberhorn, Direktor.

Feichter.

218.) b.) praes. den 5/3 34.

(Ediktal-Ladung.)

Der Stadtkammer und den Stiftungen der Stadt Schrobenhausen sind über nachstehende bey der k. Staats-Schulden-Tilgungs-Kassa zu München anliegende Kapitalien die Urkunden zu Verlust gegangen.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Benennung der Kapitals-Gattung.	Kapitals-Größe.	Zinsfuß.	Cat. Nr.	Zins-Zeit.		Bemerkungen.
				Fol.	T.	Monat.	
	a) für die Stadt.						
1	Bundeskapital beim ehemaligen landschaftlichen Schuldenwerk.	500	2½	562	8	April.	Original-Urkunde d. dto. 8ten April 1686 auf die Stadt Schrobenhausen lautend.
2	Hofzahlamts-Kapital beim ehemal. landschaftlichen Schuldenwerk.	1000	„	355	13	Juny	Original-Urkunde d. dto. 13ten Juny 1699 auf die Stadt Schrobenhausen lautend.
3	Aelteres Land-Anlehen beym ehemalig. landschaftlichen Schulden-Werk.	200	„	2560	30	July	d. dto. 30. July 1729. } Original-Urkunden:
4	ddo.	1000	„	4906	1	August	d. dto. 1. August 1740. } Original-Urkunden:
5	ddo.	2000	„	495	2	September	d. dto. 2. September 1721. } Original-Urkunden: auf die Stadt Schrobenhausen lautend.
6	Ständisches Anlehen v. J. 1798.	200	4	512	11	März	Original-Urkunde d. dto. 11. März 1798 auf die Stadt Schrobenhausen lautend.
	b) Für die Pfarrkirche.						
7	Zins-Zahlamts-Anlehen.	2000	4	3154	28	Februar	Laut Hauptbriefs d. dto 6. August 1643 auf das Kloster Kühbach lautend, letzter Transport d. dto. 14ten September 1670.
8	ddo.	620	„	3155	24	April	Ausbruch aus 5500 fl. Haupt-Summe de. dto. 9ten April 1629 auf Gregor Stängls hinterlassene Wittwe ursprünglich lautend, letzter Transport d. dto. 20ten April 1660.
9	ddo.	739	„	3156	24	August	Ausbruch aus 4000 fl Haupt-Summe laut Haupt-Brief d. dto. 24ten August 1592 auf Gregor Stängl lautend, letzter Transport wie vor d. dto. 20ten April 1660.
	c) Für die Bäcker-Meß, Leprosen u. Reiche-Almosen Stiftungen.						
10	Kirchen-Anlehen v. J. 1805.	463	4	9	10	September	Laut Quittung der ehemal. churfürstlichen Provinzial-Haupt-Kasse d. dto. 10ten September 1805.

Digitized by Google

Auf Antrag des Stadt-Magistrats Schrobenhausen werden die unbekannten Inhaber derselben aufgefodert, solche binnen sechs Monaten bey dießseitigem Gerichte vorzuweisen, außerdem sie für kraftlos erklärt werden würden.

Schrobenhausen den 29. März 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ramsauer, Landrichter.

219.) praes. den 2/5 34.

(Bekanntmachung)

Auf Andringen eines Hypothek-Gläubigers wird das Anwesen des Georg Gabermaier zu Feldkirchen der öffentlichen Versteigerung unterworfen, und hiezu Tagsfahrt auf Montag den 26ten May d. Js. Vormittags 9 — 12 Uhr in dießseitiger Gerichts-Kanzley anberaumt. Das Anwesen desselben besteht, aus Pl. Nr. 27. Kat. Nr. 24, dem Haus mit Neben-Gebäuden, Hofraum und Wurz-Garten, dann der unvertheilten Gemeinde-Nutzung; Pl. Nr. — Kat. Nr. 437, 0,14 Dez. Kraut-Garten, Kat. Nr. 638, 0,14 Dez. Gemeinde-Ackerl, Kat. Nr. 667, 0,02 Dez. Pflanzbeet; Pl. Nr. 214. Kat. Nr. 377, 1,25 Dez obere Drittelwiese; Pl. Nr. 215. Kat. Nr. 301, 0,66 Dez. Acker neben der Viehweid; Pl. Nr. 217. Kat. Nr. 318, 1,02 Dez. alte Gemeide; Pl. Nr. 218. Kat. Nr. 407, 061 Dez. Stangenacker; Pl. Nr. 80. Kat. Nr. 1186, 0,56 Dez. Schinderacker, der Schockenthaler Theil, das Lochwiesle und 1¼ Tagw. Moos-Wiesen bey Obermaxfeld.

Kaufslustige, von welchen sich gerichtsunbekannte mit legalen Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen zu versehen haben, werden mit dem Bemerken hiezu vorgeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothek-Gesetzes geschehe.

Neuburg den 2ten May 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 3. Mai 1834.	Briefe	Geld	Den 5 Mai 1834.	Briefe	Geld	Den 10. Mai 1834.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	101⅝	101⅓	*Obligat. à 4% m. Coup.*	101⅝	101⅜	*Obligat. à 4% m. Coup.*	101¾	101½
L. Loose unverz. à 10fl.		122	*L. Loose unverz. à 10fl.*		122	*L. Loose unverz. à 10fl.*		122
detto detto à 25fl.		114	*detto detto à 25fl.*		114	*detto detto à 25fl.*		114
detto detto à 100fl.		117	*detto detto à 100fl.*		117	*detto detto à 100fl.*		117

Digitized by Google

Intelligenzblatt

des königlich-Bayerischen Oberdonau-Kreises.

Nro. 20.

Augsburg, den 19ten May 1834.

Inhalt:

158.) Versendung von Spiel-Karten durch einen Vereins-Staat in das Ausland. 159.) Den allgemeinen Gebrauch des bayerischen Normal-Maaßes und Gewichtes betr. 160.) Den Hausier-Handel. 161.) Die diesjährige Konkurs-Prüfung für den Staats-Forst-Dienst betr. 162.) Das von dem Central-Verwaltungs-Ausschusse des polytechnischen Vereins herausgegebene Kunst- und Gewerbs-Blatt. 163.) Sammlung von freiwilligen Beyträgen zu Erbauung einer katholischen Kirche in Schimborn. 164.) Kollekte für den Mahlmüller Alexander Lerchenmüller von Unter-Westheim, Ldg. Ottobeuern. 165.) Die öffentliche Ausstellung der National-Industrie-Erzeugnisse im Jahre 1834 betr. 166.) Die Beförderung der Obst-Baumzucht. 167—170.) Erledigung der Pfarreyen Tafertshofen, Willishausen, Sulzdorf und Thal-Kirchdorf. 171.) Erledigung des Kaplaney-Beneficiums in Nieder-Sonthofen. 172.) Konkurs-Prüfung zur Aufnahme von Eleven in die k. Central-Veterinär-Schule. 173.) Unterricht für die Huf-Beschlag-Schmiede. 174.) Erledigung der prot. Pfarr-Stelle zu Ickelheim. 175.) Erledigung der prot. zweyten Pfarr-Stelle Arzberg, Dekanats Wunsiedel. — Kreis- und andere Notizen. — Bekanntmachungen der äussern kgl. Kreis-Behörden.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CLVIII.) ad Nrm. 1021.

An

sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Versendung von Spiel-Karten durch einen Vereins-Staat in das Ausland betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachstehend folgt der Abdruck einer von der königlichen General-Zoll-Administration unterm 26ten vorigen Monats an sämtliche Haupt-Zoll-Aemter im Betreff der Versendung von Spiel-Karten durch einen Vereins-Staat in das Ausland erlassenen Ausschreibung, um da, wo sich Karten-Fabrikanten, und überhaupt mit dem Verschleiß der Karten sich beschäftigende Handels-Leute befinden, dieselben davon in Kenntniß zu setzen, und sie namentlich zu verständigen, daß sie bey Versendung von Spiel-Karten durch einen Vereins-Staat nach dem Auslande dergleichen Versendungen zur Begleit-Schein-Abfertigung bey dem Haupt- oder

Digitized by Google

Neben-Zoll-Amte ihres Wohnortes, oder in Ermanglung dessen, bey dem nächstgelegenen Amte zu stellen haben.

Augsburg den 10. May 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

Abdruck.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Das königlich preußische Gouvernement hat die Nothwendigkeit der Anordnung besonderer Vorabfertigung bey Versendung von Spiel-Karten aus einem Vereins-Staate durch den andern, in welchem der Karten-Eingang verboten ist, nach dem Auslande anerkannt, und dießfalls Folgendes verfügt:

„Da eine Grenz-Besetzung zwischen den Vereins-Staaten nicht statt findet, so kann die Vorabfertigung von der Art zu versendender Karten, die Versendungen mögen durch die Post, oder auf andere Weise erfolgen, an den Zwischen-Grenzen nicht wohl bewirkt werden, sondern der Versender von Spiel-Karten, die auf dem Transporte nach dem Auslande durch ein benachbartes Vereins-Gebieth transitiren, wird dieselben bey der Zoll- oder Steuer-Stelle des Ortes, oder einer zu solchen Ausfertigungen befugten benachbarten Amts-Stelle zur Versendung in das Ausland mit Berührung anderer Vereins-Staaten anmelden, die Karten dort unter Verschluß setzen, und mittels Begleit-Scheins auf das Grenz-Ausgangs-Amt, oder wenn die Versendung durch Spedition erfolgen soll, auf das Haupt-Amt im Innern, wo die weitere Abfertigung zu bewirken ist, dirigiren lassen müßen.

Für dergleichen Transporte kommen dann die Bestimmungen über das Begleit-Schein-Verfahren in Anwendung, und namentlich hat bey Post-Versendungen die Post-Behörde dafür zu sorgen, daß der Begleit-Schein wie bey ausgehenden unverzollten Gegenständen dem Ausgangs-Amte zur Bescheinigung der wirklichen Exportation in das Ausland vorgelegt werde. Durchgangs-Abgaben sind von solchen Spiel-Karten nicht zu erheben, da die tarifmäßige Abgabe von dem gestatteten Spiel-Karten-Transit sich nur auf den Durchgang vom Ausland zum Ausland bezieht."

Behufs eines gleichmäßigen Verfahrens wird dieses im Hinblicke auf den Artikel 9 des Zoll-Vereinigungs-Vertrages und Pos. 32. Abth. II. des Zoll-Tarifes den sämtlichen königlichen Haupt-Zoll-Aemtern zur Wissenschaft mit dem Anhange eröffnet, hierauf diese Abfertigungen in entsprechender Weise zu bewirken, und hiezu auch die Neben-Zoll-Aemter im Innern auf gleiche Weise anzuweisen.

München am 26ten April 1834.

Königliche General-Zoll-Administration.

Dr. v. Wirschinger.

Spindlbauer.

CLIX) ad Nrm. 19387.

An

sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Den allgemeinen Gebrauch des bayer. Normal-Maaßes und Gewichtes betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Gemäß Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 7ten d. M. Nr. 13141 ist durch das k. Haupt-Münz-Amt zur Anzeige gekommen, daß die bayer. Normative für Getreide-, Flüssigkeit- und Ellen-Maaße, und die Normal-Gewichte noch

Digitized by Google

bis gegenwärtig nicht allenthalben im Gebrauch seyen, sondern vielfach noch nach den alten Maaßen und Gewichten Handel und Wandel getrieben werde, auch manche Uebervortheilung auf eine oder die andere Art statt finde. Die k. Kreis-Regierung wurde daher zur nachdrücklichen Handhabung der über die Einführung des gleichförmigen allgemeinen Maaßes und Gewichtes im Königreiche bestehenden Verordnungen, (derer neuerdings in dem Landraths-Abschiede des Unter-Main-Kreises für das Jahr 1829 Abth. V. pos. 3. Rggs-Blatt 1830 S. 764 erwähnt worden ist,) beauftragt.

Unter Rückerinnerung an die Entschliessung vom 29ten September 1820, (Kreis-Intelligenz-Blatt S. 903) werden die sämtlichen Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises hiedurch aufgefodert, alles Ernstes darüber zu wachen, daß im Handel und Wandel nur bayerische Maaße und Gewichte zur Anwendung kommen und sie haben durch Hintanhaltung des Gebrauches anderer Maaße und Gewichte den Vollzug der dießfalls bestehenden Verordnungen zu sichern.

Insbesondere ist bey den periodischen Visitationen der Verkaufs-Lokalitäten auf diesen Punkt vorzügliche Rücksicht zu nehmen, und durch rechtzeitige Prüfung die Uebereinstimmung der zum Gebrauche bestimmten Maaße und Gewichte mit den Mutter-Maaßen und Gewichten zu konstatiren.

Augsburg den 14ten May 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

CLX.) ad Nrm. 19155.

An

sämtliche Polizey-Behörden des Kreises.

(Den Hausier-Handel betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Obwohl der Hausier-Handel mit Ausnahme einiger für bestimmte Bezirke patentisirten Israeliten, sonst durchaus unbedingt verboten ist, scheint doch dieß Verbot hie und da nicht mit der erfoderlichen Strenge, und unter Anwendung der in der allerhöchsten Verordnung vom 31 Dezember 1813. (Regierungs-Blatt von 1814. Seite 57 und 58) festgesetzten Strafen gehandhabt zu werden. Ja es sollen sogar nach vorliegenden Anzeigen einige Polizey-Behörden sich schon haben beygehen lassen, besonders solchen Personen, welche nur zum Handel auf öffentlichen Messen und Märkten berechtigt sind, selbst eine Autorisation zum Hausieren in ihren Bezirken zu ertheilen. Von diesem unter keinem Vorwande statthaften Verfahren werden daher sämtliche Polizey-Behörden mit dem Bemerken gewarnt, daß jedes fernere Zuwiderhandeln die nachdrücklichste Ahndung zur Folge haben würde.

Augsburg den 16ten May 1834.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

CLXI.) ad Nrm. 10195.

(Bekanntmachung.)

(Die diesjährige Konkurs-Prüfung für den Staats-Forst-Dienst betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch ein k. Ministerial-Reskript vom

Digitized by Google

21ten vorigen Mts. ist die Abhaltung einer Konkurs-Prüfung für den Staats-Forst-Dienst angeordnet, welche am 15ten September d. J. an dem Sitze einer jeden Kreis-Regierung ihren Anfang nehmen soll.

Diejenigen Forst-Bediensteten und Forst-Praktikanten, welche zu dieser Prüfung zugelassen zu werden wünschen, haben ihre diesfallsigen Gesuche spätestens bis zum 1ten August d. J. bey den einschlägigen königl. Forstämtern schriftlich einzureichen, und die Erfüllung der in der Bekanntmachung vom 3ten April 1830 (Kreis-Intelligenz-Blatt vom Jahre 1830, St. 14. Seite 371. und 372.) vorgeschriebenen Bedingungen nachzuweisen. Jene Individuen, welche die Admission erhalten, was ihnen durch die königl. Forstämter eröffnet werden wird, haben bey ihrem Eintreffen am 15ten September ihre Befähigung im Planzeichnen durch die Vorlage einer nachweislich selbst gefertigten Forst-Situations-Karte nachzuweisen.

Augsburg den 14ten May 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer der Finanzene

v. Link Präsident.

Kopf, Director.

coll. Vogl.

CLXII.) ad Nrm. 19056.

An

sämtliche Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Das von dem Central-Verwaltungs-Ausschuße des politechnischen Vereins herausgegebene Kunst- und Gewerbs-Blatt betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachdem von dem Central-Verwaltungs-Ausschuße des politechnischen Vereins die wiederholte Anzeige eingegangen ist, daß der Absatz des „Kunst- und Gewerbs-Blattes" bey den königlichen Behörden und Aemtern immer mehr Schwierigkeiten finde, und sich periodisch mehr und mehr vermindere; so werden die sämtlichen Polizey-Behörden des Oberdonau Kreises in Gemäßheit einer höchsten Ministerial-Entschliessung vom 3ten dieses Monats an die Erfüllung der dießfalls unterm 5ten July 1832 ergangenen Regierungs-Ausschreibung (Kreis-Intelligenz-Blatt v. J. 1832 Stück 28 Seite 802) um so mehr erinnert, als die nützliche und patriotische Wirksamkeit des erwähnten Vereins durch die Ausschließung seines Blattes aus den Regie-Anschaffungen der Behörden auf die nachtheiligste Weise beschränkt wird.

Die sämtlichen Polizey-Behörden werden daher, wo es ohne Ueberschreitung des Regie-Maximums nur immer geschehen kann, auf die Anschaffung des genanten Blattes Bedacht nehmen, und für möglichste Verbreitung desselben auf andern geeigneten Wegen Sorge tragen.

Augsburg am 10ten May 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

CLXIII.) ad Nrm. 10881.

An

sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises

(Die Sammlung von freiwilligen Beiträgen zu Erbauung einer katholischen Kirche in Schimborn betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König vermöge eines k. Ministerial-Reskripts

Digitized by Google

vom 22ten Jänner d. J. Sich allergnädigst bewogen gefunden haben, zum Behufe der Erbauung einer Kirche in Schimborn, k. Landgerichts Kaltenburg im Unter-Main-Kreise, eine Kollekte in allen katholischen Kirchen sämtlicher Kreise des ganzen Königreichs, jedoch erst in den Monaten July oder August l. J. zu genehmigen: so werden die k. Polizey-Behörden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die bewilligte Sammlung im Benehmen mit den betreffenden Pfarr-Aemtern gehörig zu ordnen, die gesammelten Beyträge von den Pfarr-Aemtern, und zwar ohne Rücksicht auf den Diözes-Verband, in Empfang zu nehmen, und an das Expeditions-Amt der k. Regierung des Unter-Main-Kreises nebst Verzeichniß gegen Quittung zu übersenden, zugleich aber auch längstens bis Ende des Etats-Jahrs den Erfolg der Sammlung unter Beyfügung des Verzeichnisses der einzelnen Pfarr-Gemeinden, und der von ihnen eingegangenen Beträge, zum Zwecke der öffentlichen Bekanntmachung anher anzuzeigen.

Augsburg den 14ten May 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

CLXIV.) ad Nrm. 19265.

An

sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Collekte für den Mahl-Müller Alexander Lerchenmüller von Unter-Westheim, Landgerichts Ottobeuern, betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Das im Februar d. J. stattgehabte Hoch-

Wasser hat dem Müller Alexander Lerchenmüller von Unter-Westheim die zum Betriebe seines Mühl-Gewerbes unbedingt nöthige, am Günz-Bache gelegene Wöhr fortgerissen, und demselben nach amtlicher Schätzung einen Schaden von 3000 fl. verursacht.

Da derselbe nicht im Stande ist, aus eigenen Mitteln die Wöhr wieder herzustellen; so wurde demselben im Oberdonau-Kreise eine Kollekte bey den Gewerbs-Genossen und Inhabern von Wasserwerken jeder Art bewilliget.

Die Polizey-Behörden des Kreises werden demnach angewiesen, diese Kollekte durch geeignete Bekanntmachung in Vollzug zu setzen, und die eingehenden Beträge binnen 6 Wochen an das k. Landgericht Ottobeuern zu übersenden.

Das k. Landgericht Ottobeuern wird sodann von den eingegangenen Beiträgen die unterfertigte Kreis-Stelle in Kenntniß setzen.

Augsburg den 14ten May 1834.

Königliche Regieruug des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

CLXV.) ad Nrm. 19291.

An

sämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die öffentliche Ausstellung der National-Industrie-Erzeugnisse im Jahr 1834 betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Auffoderung vom 4ten Februar d. J. im Betreffe einer

Digitized by Google

Ausstellung der National-Industrie-Erzeugnisse im Jahre 1834 (Kreis-Intelligenz-Blatte v. J. 1834 Seite 133) werden sämtliche Polizey-Behörden wiederholt angewiesen, dieser Aufgabe ihre volle Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Augsburg den 10. May 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer der Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

CLXVI.) ad Nrm. 19350.

An

sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Beförderung der Obst-Baum-Zucht betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Mehrere Distrikts-Polizey-Behörden sind der Auffoderung vom 1ten März d. J. (Kr.-Int.-Blt. S. 285.) noch nicht nachgekommen.

Diese Behörden werden daher hiedurch angewiesen, den verlangten Bericht binnen 8 Tagen bey Vermeidung ernsterer Mahnung zu erstatten.

Augsburg den 11ten May 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

CLXVII.) ad Nrm. 17244.

(Die Erledigung der Pfarrey Tafertshofen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Ignatz Longner wurde die Pfarrey Tafertshofen, Landgerichts Roggenburg, erlediget, welche sich über eine Bevölkerung von 243 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 763 fl. 33 kr. nemlich:

1.) in 680 fl. 54 kr. ständigem Gehalt an Geld und Naturalien; 2.) in 44 fl. 22 kr. aus Realitäten; 3.) in 10 fl. 56 kr. aus Rechten; 4.) in 27 fl. 21 kr. für besondere Verrichtungen.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 35 fl. 38 kr.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb vier Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 9ten May 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

CLXVIII.) ad Nrm. 18746.

(Die Erledigung der Pfarrey Willishausen betr.)

Im Namen Sr. Majästet des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Alois Mayer auf die Pfarrey Schwabmünchen wurde die Pfarrey Willishausen Landgerichts Zusmarshausen, erlediget, welche sich über eine Bevölkerung von 422 Seelen erstrekt, und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 444 fl. 41 kr, und zwar 1.) in 156 fl. 57 kr. aus Realitäten; 2.) in 197 fl. 57 kr. aus Rechten; 3.) in 85 fl. 56 kr. für besondere

Digitized by Google

Verrichtungen; 4.) in 3 fl. 51 kr. aus herkömmlichen Gaben. Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 26 fl. 49 kr.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen anher zu übereichen.

Augsburg am 9ten May 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

CLXIX.) ad Nrm. 19118.

(Die Erledigung der Pfarrey Sulzdorf betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Probst wurde die Pfarrey Sulzdorf, im Landgerichte Neuburg, und in der Diözese Eichstädt gelegen, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 335 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt. Die jährlichen Einnahmen bestehen in 390 fl. 40 kr. nämlich: 1.) in 34 fl. 42 kr. aus Realitäten; 2.) in 324 fl. 16 kr. aus Rechten; 3.) in 31 fl. 42 kr. für besondere Verrichtungen.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 2 fl. 18 kr.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen anher zu übersenden.

Augsburg den 13ten May 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

CLXX.) ad Nrm. 19346.

(Die Erledigung der Pfarrey Thal-Kirchdorf betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Um allenfallsigen Irrungen zu begegnen, wird neuerdings folgendes Ausschreiben über die Erledigung der Pfarrey Thal-Kirchdorf, erlassen:

„Durch den Tod des Pfarrers Fidel Ochsenreiter wurde die Pfarrey Thal-Kirchdorf, Landgerichts Immenstadt, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 668 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt."

„Die jährlichen Einnahmen bestehen in 928 fl. 47 kr., nämlich:

1.) in 325 fl. 31 kr. ständigem Gehalt vom k. Aerar; 2.) in 67 fl. 59 kr. Bezügen aus Stiftungen für Jahr-Tage; 3.) in 15 fl. 17 kr. Stol-Gefällen, nach einer Durchschnitts-Berechnung; 4.) in 20 fl. als Anschlag für Wohnung und Garten; 5.) in 18 fl. für 12 Klafter Holz; 6.) in 482 fl. berechnetem Ertrag aus dem gesamten Pfarr-Oeconomie-Gute."

„Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 21 fl. 22 kr."

„Die Bewerber um diese Pfründe haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen."

Augsburg den 13ten May 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

Digitized by Google

CXXLI.) ad Nrm. 18930.

(Die Erledigung des Kaplaney-Benefiziums in Nieder Sonthofen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Priesters Peter Bach auf die Pfarrey Ober Maiselstein wurde das Kaplaney Benefizium in Nieder-Sonthofen, Landgerichts Immenstadt, erledigt, dessen jeweiliger Inhaber der Pfarrey Nieder-Sonthofen untergeordnet ist, und die Functionen eines Hilfs-Priesters zu erfüllen hat.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 262 fl. 3 kr., nämlich:

1.) in 15 fl. 21 kr. ständigem Gehalt; 2.) in 185 fl. 21 kr. Zinsen von gestifteten Kapitalien; 3.) in 43 fl. 57 kr. aus Realitäten; 4.) in 5 fl. aus Rechten; 5.) in 14 fl. 24 kr für besondere Dienstes-Verrichtungen.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 17 fl. 37 kr.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 13ten May 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

CLXXII.)

(Concurs-Prüfung zur Aufnahme von Eleven in die königliche Central-Veterinär-Schule betr.)

Die Concurs-Prüfung zur Aufnahme von Eleven in die unterfertigte Schule wird im gegenwärtigen Jahre am 27ten Oktober statthaben, früh 8 Uhr anfangen und noch desselben Tages geschlossen werden.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung zu unterstellen gedenken, müssen die in dem organischen Edict über das Veterinär-Wesen de dato 1ten Februar 1810. III Titel, §. 17 und 19: (Reggsblt 1810 VIII Stück) vorgeschriebenen und gehörig ausgefertigten Zeugnisse, nämlich: 1.)den Taufschein; 2.) die Schul-Zeugnisse, 3.) das gerichtsärztliche Attestat; 4.) das Sitten-, und 5.) das Vermögens-Zeugniß entweder noch vor dem 1ten Oktober hieher einsenden, oder dieselben bey ihrer persönlichen Anmeldung beybringen.

Weitere, durch die allerhöchste Verordnung vom 10ten May v. J. angeordneten Aufnahms-Bedingnisse sind folgende:

1.) die Aufnahme als Veterinär-Eleve ist in der Regel für die Dauer des ersten Semesters nur auf eine Probe; 2.) Die wirkliche Einreihung kann in keinem Falle vor Ablauf der zwey ersten Monate des ersten Semesters, und nur nach genügend bestandenen Prüfungen, so wie nach erprobter untadelhafter Aufführung stattfinden; 3.) so lange diese Einreihnng nicht erfolgt, haben die Schüler keinen Anspruch auf ein Stipendium. Es darf übrigens kein Eleve in das Institut aufgenommen werden, der nicht von seiner Gemeinde-Verwaltung, mitgefertigt von dem Pfarrer, dann von seiner Distrikts-Polizey-Behörde ein ganz vorzügliches Aufführungs-Zeugniß beybringt. 4.) Individuen, welchen mit Schluß des ersten Semesters die wirkliche Einreihung nicht zugestanden worden ist, werden unnachsichtwieder entlassen.

München den 5ten May 1834.

Königlich Bayerische Central-Veterinär-Schule.

Frhr. v. Kesling.

J. Obermair, k. Stabsbuchhalter.

Digitized by Google

CLXXIII.)

(Unterricht für die Huf-Beschlag-Schmiede.)

Die unterfertigte Schule macht hiemit bekannt, daß der durch den §. 24 des organischen Edikts über das Veterinärwesen (Reg.-Blt. 1810 VIII Stück) vorgeschriebene Unterricht für die Huf-Beschlag-Schmiede zunächst am ersten Julius, und sodann auch am zweiten November gegenwärtigen Jahres wieder beginnen werde.

Diejenigen, welche der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung und Approbation bedürfen, haben sich hiernach zu richten, indem nach dem einmal eröffneten Unterrichte keine Aufnahme mehr stattfinden kann, und die zu spät Eintrettenden sogleich auf den nächstfolgenden Lehr-Curs verwiesen werden müssen.

München den 5. May 1834.

Königl. Bayerische Central-Veterinär-Schule.

Frh. v. Kesling.

J. Obermair, k. Stabsbuchhalter.

CLXXIV.)

(Die Erledigung der Pfarrey Ickelheim betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch allerhöchstes Rescript vom 27ten März d. J. wurde dem Pfarrer Mayer zu Ickelheim, Dekanats Windsheim, die nachgesuchte Resignation bewilliget, wodurch die gedachte Pfarrey Ickelheim in Erledigung kam. Diese Erledigung wird zur Vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb sechs Wochen mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß die Dienstes-Erträgniße, woraus dem emeritirten Pfarrer Mayer jährlich 325 fl. abzugeben sind, nach der im Jahr 1817 superrevidirten Fassion, folgendermassen bestehen, als:

I.) An ständigem Gehalt, nämlich: a.) aus Stiftungs-Kassen an Geld in 9 fl. 43½ kr.; b) aus Gemeinde Kassen an Naturalien in 12 Gert Schlagholz im Durchschnitt zu 6 Klftr. à 4 fl. 45 kr. = 28 fl. 30 kr.; in 12 Klftr. Eichenholz á 4 fl. 15 kr = 51 fl.; in 2 Klftr. Fichtenholz á 4 fl. = 8 fl.; und in 600 Wellen à 2 fl. = 12 fl. II.) Ertrag aus Realitäten 211 fl. 26 kr., nämlich: Nutzanschlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude zu 30 fl.; Nutzanschlag von 8⅞ Morgen Aecker mit dem neuen Gemeinde-Theil, 4¼ Tgw. Wiesen und ¼ Tgw. Garten zu 181 fl. 26 kr. III.) Ertrag aus Rechten zu 402 fl. 20 kr., nämlich: a.) ständige grundherrliche Gefälle an Geld 10 fl. 48 kr.; an Naturalien 17 Schffl. 2 $\frac{2}{12}$ Metz. Korn a 10 fl. = 175 fl. 6¼ kr.; 19 Schffl. 5 $\frac{6}{12}$ Metz. Dinkel à 5 fl. = 69 fl. 50¾ kr.: 17 Schffl. 5 $\frac{4}{12}$ Metz Haber à 4 fl. = 70 fl. 5 kr. Die zu Geld angeschlagene Frohnlast zu 6 fl; b.) an unständigen grundherrlichen Gefällen und zwar an Laudemien 39 fl. 30 kr.; c.) Nutzanschlag des Forstrechts 1 fl. IV.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 99 fl. 43 kr. inclus. 24 fl. 48 kr Beicht-Gelder. V.) Einnahmen aus Observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 9 fl. Summa 831 fl. 42½ kr. Die Lasten betragen 26 fl. 30 kr. Verbleiben als reines Einkommen 805 fl. 12½ kr., wozu noch 60 fl. an freiwilligen Geschenken kommen.

Ansbach den 6ten May 1834.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

Memmenger.

Digitized by Google

CLXXV.)

(Die erledigte zweyte Pfarrstelle in Arzberg, Dekanats Wunsiedel betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des zweyten Pfarrers zu Arzberg, Dekanats Wunsiedel, Johann Wolfgang Gläsel auf die Pfarrey Linden, Dekanats Mkt. Erlbach wurde die zweite Pfarr-Stelle zu Arzberg erlediget, welche zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen unter dem Beysatz hiermit öffentlich ausgeschrieben wird, daß der zwischen dieser Pfarr-Stelle, und der Pfarrey Hohenberg bisher bestandenen Pfarr-Verband aufgelößt, und nunmehr die zweyte Pfarrey Arzberg als der Gemeinde Arzberg ausschließend angehörig, erklärt worden ist.

Der Ertrag der zweyten Pfarr-Stelle zu Arzberg besteht nach der erfolgten, allerhöchsten Orts genehmigten Ausscheidung in folgenden Beträgen:

I.) An ständigem Gehalte vom k. Rentamte Wunsiedel baar in 18 fl. 45 kr.; an Naturalien in 6 Klafter weichem Scheitholz à 3 fl. 31¼ kr. = 21 fl. 10½ kr. II.) An Ertrag aus Realitäten: für die freye Wohung im Dekanats-Hause zu Arzberg und für den Genuß der Oekonomie-Gebäude in 30 fl.; aus 1⅞ Tgw. Aecker in 30 fl.; aus 1 Tgw. Wiesen in 19 fl.; ⅛ Tgw. Garten in 1 fl. 30 kr. III.) Ertrag aus Rechten: aus 19 Schffl. ½ Metz. ⅓ Korn à 10 fl. = 191 fl. 15 kr.; aus 19 Schffl. ½ Metz. ⅓ Haber a 4 fl. = 76 fl. 30 kr.; Küchenlieferung zu 3 fl. 30 kr. IV.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen in 182 fl. 33¼ kr. Total Betrag der Einkünfte 574 fl. 13¼ kr. Die Lasten betragen 139 fl. 19¼ kr., nämlich 1 fl. 5½ kr. an das teutsche Haus in Eger als beständiger Zehnt vom Diaconatsfeld-die Schmiere genannt für ⅓ Metz. Korn und ⅓ Metz. Haber; 3 fl. 14¼ kr. Perceptions-Kosten für's Besoldungs-Holz; 125 fl. für Entschädigung, welche der erste Pfarrer in Arzberg für die Ueberlassung des Hohenberger Zehents empfängt; 10 fl. für Lieferung des Gült-Getreides. Verbleiben daher als reines Einkommen 434 fl. 54 kr.

Bayreuth den 7ten May 1834.

Königlich protestantisches Consistorium.

Freudel.

May.

Kreis- und andere Notizen.

Seine Majestät der König haben gemäß allerhöchster Entschließung vom 2ten May d. J. den Stadt-Kaplan bey St. Georg zu Augsburg Fr. Jos. Häußler von dem Antritte des Kurat-Benefiziums in Konzenberg zu entheben, und dieses Benefizium dem Stadt-Kaplan Leander Sorg in Donauwörth allergnädigst zu übertragen geruht.

Die königliche Regierung des Oberdonau-Kreises hat 1) der Präsentation für den Priester Joseph Anton Praxmarer, als Pfarrer in Aistetten, L. G. Göggingen; und 2) der Präsentation für den Priester Andreas Vogelsang auf die Pfarrey Handzell, k. G. Aichach, unterm 2ten und 4ten May die Landesherrliche Bestättigung ertheilt.

Nach dem Ableben des Gemeinde-Pflegers Math. Miller zu Mertingen, L. G. Donauwörth, wurde der Söldguts-Besitzer Michael Berchtenbreiter als Gemeinde-Pfleger gewählt und bestättiget.

Digitized by Google

Dem Handlungs-Hause Gebrüder Frommel in Augsburg wurde durch k. Ministerial-Reskript vom 18ten April d. J. die Genehmigung zu der Fortführung der Agentie für die Compagnie royale contre l'incendie zu Paris, in dem Oberdonau-Kreise ertheilt; was auf Ansuchen der Gebrüder Frommel zur allgemeinen Kenntniß hiemit gebracht wird.

(Bekanntmachung.)

Zur Fortführung der Hypotheken-Bücher im Oberdonau-Kreise sind gegenwärtig 30 Riß Regal-Papier nothwendig, das Riß zu 500 Bogen gerechnet.

Dieses Papier muß folgende Eigenschaften haben: 1) es muß inländisches Fabrikat seyn; 2) aus feinem Lumpen-Zeuge bereitet, und gut gearbeitet, 3) dicht, gut geleimt und glatt — jedoch nicht zu glatt seyn, so, daß es weder bricht noch fließt, noch die Schrift durchscheinen läßt, und darauf gut zu schreiben ist; 4) dem Maase nach muß der Bogen mit dem bisher Verwendeten an Größe, Farbe und Stärke genau übereinstimmen, daher an dem Steigerungs Tage ein Muster-Bogen vorgelegt werden wird; 5) dem Gewichte nach muß das Riß 42 bis 45 bayersche Pfund schwer seyn; 6) alle Bögen müssen durchaus ohne Fehler seyn; jeder Ausschußbogen muß durch einen fehlerfreyen unentgeldlich ersetzt werden; selbst wenn in dem nachfolgenden Gebrauche die schlechte Qualität einiger Bögen oder Bücher sich entdecken sollte, muß gleichmäßiger Ersatz geleistet werden; 7) die obige Papier-Quantität muß franco Neuburg an der Donau, und längstens bis 20 July 1834 geliefert werden; 8) die Bezahlung geschieht a) bey Prüfung und Uebernahme der Lieferung mit zwey Drittheilen, und b) zwey Monate darauf, wenn alles Papier probmäßig erfunden, oder die allenfallsigen Ausschußbogen ersetzt seyn werden, mit dem dritten Drittheile.

Da vermöge höchster Entschließung vom 6 Jäner 1834 die accordmäßige Anschaffung des zur Fortführung der Hypotheken-Bücher im Oberdonau-Kreise erfoderlichen Papiers dem unterzeichneten Amte übertragen, und dasselbe angewiesen ist, diesen Papier-Bedarf im Wege der öffentlichen Versteigerung, jedoch nur von inländischen Fabrikanten und Schreib-Materialien-Händlern, zu erkaufen, wo sodann dem Wenigstnehmenden die Lieferung nach erfolgter Ratifikation zugetheilt werden soll: so wird zum Zwecke der Versteigerung sowohl des zur Zeit erfoderlichen Hypothekenbuch-Papiers ad 30 Riß, als auch hinsichtlich des in der Zukunft benöthigten derley Papiers hiemit Termin auf Mittwoch den 4. Juny d. J. anberaumt, und diese Versteigerung im k. Appellations-Gerichts-Gebäude dahier vorgenommen werden.

Diejenigen, welche die Lieferung übernehmen wollen, haben sich deßhalb an dem obenbestimmten Tage Morgens 9 Uhr im Büreau des unterzeichneten Amtes zu melden.

Neuburg an der Donau den 9ten May 1834.

Königliches Appellationsgerichts-Expeditions-Amt.

v. Walk.

Bekantmachungen der Kreisbehörden.

220.) praes. den 15. 34.

(Ediktal-Ladung.)

Johann Georg König, geboren am 30ten July 1749 zu Schreken-Mankliß, der Pfarrey Weiler, hat aus der Verlassenschaft seiner Schwester Theresia König daselbst 206 fl. 41½ kr. als Erbtheil zu empfangen.

Nachdem aber Johann Georg König, schon vor 62 Jahren in Augsburg unter das kaiserl. königl. österreich. Militär getreten, und seit 50 Jahren über sein Leben oder seinen Aufenthalt nichts mehr bekannt ist: so wird auf Antrag seiner nächsten Verwandten Johann Georg König, oder seine rechtmäßige Descendenz hiemit aufgefodert, sich binnen 6 Monaten um

Digitized by Google

das ihm aus erwähnter Verlassenschaft angefallene Vermögen dahier zu melden, widrigenfalls nach Ablauf dieses Termins die Verschollenheits-Erklärung erlassen, und das gedachte Vermögen ohne Caution den nächsten Verwandten verabfolgt werden würde.

Weiler am 1ten May 1824.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Carl, Landrichter.

221.)] praes. den $\frac{12}{5}$ 34.

(Bekanntmachung)

Den 9ten Juny d. J. wird Nachmittags von 1 bis 4 Uhr in Tiefenbach das Söld-Anwesen des Christoph Keller, wie dieses nachstehend beschrieben ist, dann zwey Kühe und einige Baumanns-Fahrnisse im Wege der öffentlichen Versteigerung verkauft. Hinsichtlich des Angebothes auf das Söldgut wird sich die Ratifikation der Creditorschaft vorbehalten. Die Bedingungen werden den Kaufs-Liebhabern bekannt gemacht werden. Das Gant-Gut kann eingesehen werden, die Käufer haben sich deßhalb an den Massa-Kurator Michael Ritter zu Tiefenbach zu wenden.

Beschreibung des Anwesens:

a.) ein Wohnhaus mit Stadel und Stallung unter einem Dach; b.) $\frac{3}{4}$ Tagwerk Gras- und Wurz-Garten; c.) 5 Tagwerk Gemeinde-Gerechtigkeit; d.) 2 Tagwerk Wiesen; e.) 7 Jchrte Aecker.

Illertissen den 1ten May 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

222.) praes. den $\frac{19}{5}$ 34.

(Ediktal-Ladung.)

Ueber das Vermögen des Christoph Keller, Söldners zu Tiefenbach ist der Universal-Conkurs beschlossen, daher die Edikts-Tage wie folgt festgesetzt worden:

I.) zur Anmeldung der Foderungen, und deren gehörigen Nachweisung auf den 10. Juny 1834; II.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf den 11. July 1834; III.) zur Schluß-Verhandlung und zwar: a.) für die Replik auf den 11. August 1834; b.) für die Duplik auf den 26. August 1834; jedesmal Morgens 9 Uhr.

Die unbekannten Gläubiger des Gemein-Schuldners werden hiemit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderung von der gegenwärtigen Conkurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Nach Ausweis der Akten sind die Realitäten und unbedeutenden Mobilien geschätzt auf 2208 fl. 8 kr., der Schulden-Stand belauft sich dagegen auf 2302 fl. 30 kr. 6 hl. Hierunter sind 2179 fl. 15 kr. 6 hl. bevorzugt.

Illertissen, den 1ten May 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

Digitized by Google

223.) praes. den $\frac{12}{5}$ 34.

(Bekanntmachung.)

Die hiesige Actien-Tuchmanufaktur schuldet zur Verlassenschafts-Masse des Schönfärbers Gabriel Hail sen. dahier: für 7 Actien von Nro. 37 bis 43 inclus. 3500 fl., für weitere 2 Actien Zuschuß-Scheine à 175 fl. = 350 fl.

im Ganzen also 3,850 fl.

welche nach dem Antrage der Erbs-Interessenten und mit Einwilligung des permanenten Ausschusses öffentlich versteigert werden.

Hiezu ist Termin auf Samstag den 24ten dieses Monats Vormittags 10 Uhr anberaumt, und jeder Kaufs-Liebhaber eingeladen.

Memmingen den 2. May 1834.

Königl. Bayer. Kreis- und Stadt-Gericht.

(In Abwesenheit des Kr. u. Stdtg.-Direktors.)

Gett, Kreis- und Stadt-Gerichts-Rath.

von Wachter.

224.) praes. den $\frac{10}{5}$ 34.

(Bekanntmachung.)

Am 3ten Februar d. J. wurde in dem Kempter Walde der Gemeinde Sulzberg dieß Gerichts ein Trag-Korb — sogenannte „Kramer-Kraxe" mit einigen unbedeutenden Krämer-Waaren, als Messer, Wetz-Steinen, Schreib-Täfelchen ꝛc. gefunden.

Der zur Zeit noch unbekannte Eigenthümer wird daher aufgefodert, sich binnen 3 Monaten bey unterfertigtem Gerichte zu melden, und sich als Eigenthümer auszuweisen, widrigenfalls die gefundenen Sachen nach der Verordnung vom 22ten Novbr. 1815 dem Finder als Eigenthum überlassen werden.

Kempten, am 2ten May 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhardt, Landrichter.

225.) praes. den $\frac{12}{5}$ 34.

(Bekanntmachung.)

Leopold Daenzel, Wirth in Hinterried ist gesinnt, sein Anwesen mit allen Zugehörungen aus freier Hand zu verkaufen, wünscht aber zuförderst eine gütliche Auseinandersetzung mit seinen Gläubigern, weßwegen er um Vorladung derselben gebeten hat.

Es werden nun sämtliche Gläubiger des Leopold Daenzel von Hinterried auf den 2ten Juny 1834 bis frühe 8 Uhr in die k. Land-Gerichts-Kanzley zu einer gütlichen Abhandlung resp. Nachlaß Versuche unter dem Präjudiz vorgeladen, daß die Nicht-Erscheinenden dem Beschlusse der Mehrzahl der Erschienenen beygezählt werden würden.

Wertingen am 3. May 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(In Abwesenheit des k. Landrich ers.)

v. Gimmi, I. Ass.

226.) praes. den $\frac{12}{5}$ 34.

(Bekanntmachung.)

Nachdem auch bey der am 2ten dieses Monats stattgehabten IIten gerichtlichen Feilbiethung des Kaspar Breitner'schen Anwesens zu Bruck kein annehmbares Kaufs-Anboth geschehen ist; so wird dasselbe auf Antrag des Schuldners dem drittmaligen Verkaufe unter Bezug auf die dießseitige Ausschreibung vom 2. Dec. v. Js. unterstellt, und hiezu Termin auf Montag den 9ten Juny d. Js. Vormittags von 8 bis 12 Uhr anberaumt, wozu Kaufs-Liebhaber unter dem Nachweis über ihre Leumunds- und Vermögens-Verhältnisse mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes erfolge.

Neuburg den 5ten May 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

Digitized by Google

227.) praes. den $\frac{16}{5}$ 34.

(Bekanntmachung.)

Am 2ten d. M. wurde aus dem Wörnitz-Flusse bey Wörnitzstein ein weiblicher Leichnam an's Land gezogen.

Bey dem gerichtlichen Augenschein gewahrte man gar keine äußere gewaltthätige Verletzung, und bey Durchsuchung ihrer Kleidungs-Stücke fand man einen Brief mit folgender Adresse:

„Der Wohlgebornen Walburga Schafberger Forst-Meisters-Tochter auf den zu... durch Güte. . . . . berg."

Da diese Person nach dem ärztlichen Gutachten schon 2—3 Monate in dem Wasser gelegen haben mag; so konnte, da alles schon in Verwesung bereits übergegangen war, der Ort wohin der Brief addressirt war, nicht mehr gelesen werden.

Beschreibung des Leichnams.

Derselbe ist weiblichen Geschlechts, ungefähr 40 Jahre alt, mittlerer Größe, mehr untersetzter als großer Statur, hatte braune Haare, auf dem Kopfe trug diese Person eine schwarz taffente Haube hinten mit einer Masche, und am Halse zusammen gebunden nach städtischer Art.

Die Gesichts-Züge waren von der Fäulniß schon ganz destruirt.

Am Leibe trug sie:

einen Rock und Korset von blau und roth gewirktem feinem Zeug s. g. „Ginganz", um den Hals hatte sie ein braunes Hals-Tuch, sie trug ein etwas grobes Hemd, und unter diesem ein kurzes sehr feines auf dem bloßen Leibe, am Halse hatte sie ein s. g. „Amulet" hängen.

Unter ihrer Kleidung befanden sich auch 2 Säcke um etwas einzuschieben, und ihre Bekleidung der Füße bestand in dunkelgrau baumwollenen Strümpfen und Schnür-Stiefeln, auch hatte sie zwey Schürze übereinander an, wovon einer wie das Kleid, der andere aber blau war. Bey derselben fand sich noch ein Stück Fleisch im Sacke, dann ein wenig blauer Zwirn in einem Knäul in einem Tüchel eingebunden nebst einer Nadel vor, ferner 2 Kämme, dann ein Brief von dem aber nur die oben bezeichnete Adresse gelesen werden konnte.

Da über die Todes-Art dieser Unglücklichen hierorts nichts bewußt, und dieselbe auch unbekannt ist; so werden sämtliche k. Polizey-Behörden ersucht, genaue Erkundigungen in ihren Bezirken über den etwaigen Abgang dieser Person anzustellen, und im betreffenden Falle hievon anher Nachricht zu ertheilen.

Donauwörth am 7. May 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schill, Landrichter.

228.) praes. den $\frac{15}{5}$ 34.

(Bekanntmachung.)

Nachdem das unterm 1ten April d. J. gemachte Angebot des Hegnerschen Anwesens von den Gläubigern die Genehmigung nicht erhalten hat; so wird dieses Anwesen wiederholt zum öffentlichen Verkaufe unterstellt, und zu diesem Zwecke auf Mittwoch den 28ten May d. J. von 8 bis 12 Uhr Tagsfahrt angesetzt.

Kaufslustige haben sich am besagten Tage einzufinden.

Bezüglich der Anwesens-Beschreibung wird sich auf die Bekanntmachung vom 28. Februar d. J. bezogen.

Neuburg den 7. May 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

Digitized by Google

229.) praes. den 15/5 34.

(Ediktal-Ladung und Verkauf.)

Am 16ten März d. J. starb zu Fristingen der Bauer Johann Gallenmiller, und am 3ten v. M. auch seine Ehegattin Josepha.

Nach den von den Vormündern der Relikten gestellten Anträgen werden nun

1.) diejenigen, welche irgend eine Foderung an diese Verlassenschaft machen zu können glauben, aufgefodert, solche Freytags den 13ten dies umsogewisser anzumelden, als ohne weitere Rücksichtsnahme in Auseinandersetzung und Vertheilung der Masse vorgeschritten werden wird; 2.) wird Montags den 2ten Juny d. J. Nachmittags 1 Uhr das Gesamt-Anwesen, bestehend: a.) aus einem ganz neu erbauten Wohn-Haus mit Stallungen, Stadel, Holz-Hütte, ¼tel Tagw. Gras- und Wurz-Garten, und der 2 Tagw. haltenden Gemeinds-Gerechtigkeit; b) aus 26 Jchrt. Hof-Aecker, und 19 Tgw. Wiesen; c) aus 3 Jchrt. Aecker, und 11½ Tagw. Wiesen an walzenden und eigenen Grund-Stücken, sämtliche Grund-Stücke nach dem alten Maaße; d.) aus den vorhandenen Mobilien, Vieh, und Fahrnissen im Orte Fristingen unter Vorbehalt der Obervormundschaftlichen Genehmignng verkauft, inzwischen können die Bestandtheile dieses Gutes, und die darauf haftenden Lasten aus dem hier vorliegenden Inventar eingesehen werden; e.) werden Mittwochs den 4ten Juny d. J. gleichfalls bis Nachmittags 1 Uhr die vorhandenen Bettstätten, Better, Kästen, Kleidungs-Stücke, silberne Schuh-Schnallen, Goller-Ketten, und andere nicht zum Hof-Gut gehörige Mobilien gegen gleich baare Bezahlung im Wohn-Hause der Relikten öffentlich versteigert werden.

Dilingen am 8ten May 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hack, Landrichter

230.) praes. den 17/5 34.

(Vorladung.)

Wer an dem Nachlaß des in Augsburg verstorbenen Lohnkutschers-Knechts Michael Stuhlmüller von Violau Foderungen zu machen hat, wird hiemit aufgefodert, dieselbe binnen 30 Tagen dahier geltend zu machen, widrigenfalls ohne Rücksicht auf ihn in dieser Sache weiter fürgefahren werden würde.

Zusmarshausen den 8ten März 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(Der k. Landrichter abwesend.)

v. Hartlieb. I. Assessor.

231.) praes. den 17/5 34.

(Bekanntmachung.)

Das k. b. Landgericht Illertissen bringt hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß auf dem Grund der allerhöchsten Verordnung vom 10ten Novbr. 1832 (Regierungs-Blatt 1832), die Verwahrung und Verrechnung der Depositen dahier mit Einschluß des nun aufgelößten Herrschaftsgerichts Illerailchen dem unterzeichneten Amts-Vorstand Hummel als Curator, und dem königl. Landgerichts-Assessor v. Ott als Rechnungsführer übertragen worden sey, und daß zur Annahme und Hinausgabe der Depositen in jeder Woche der Donnerstag festgesetzt werde.

Illertissen den 9ten May 1334.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

231.) b.) praes. den 17/5 34.

(Ediktal-Ladung.)

In Folge Erkenntnisses des königl. Appellations-Gerichts für den Oberdonau-Kreis als Criminal-Gericht vom 11ten d. M. wird Johann Georg Mader, lediger Sattler-Gesell von Keßeltobele, Gemeinde Gestratz, vulgo

Digitized by Google

„Dürle" hiemit vorgeladen, innerhalb 3 Monaten bey dem diesseitigen Untersuchungs-Gerichte zu erscheinen, und sich wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigungen wegen Diebstahls-Verbrechen und Vergehen weiter zu verantworten.

Weiler den 22ten März 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Carl, Landrichter.

---

235) c.) praes. den 29/4 34.

(Bekanntmachung.)

(Den Verkauf des Ilzer Trift-Holzes in Passau betr.)

Gemäß der im Jahre 1832 erfolgten Verfügung des königlichen Staats-Ministeriums der Finanzen, nach welcher die Abtriftung und der Verkauf des auf dem Ilz-Flusse jährlich zu triftenden Schwemm-Holzes auf wenigstens sechs aufeinanderfolgende Jahre in Aerarial-Regie besorgt wird, sind auch für das heurige Jahr wieder bedeutende Parthien hartes und weiches Holz zur Abtriftung bereit, und werden auf den Lager-Plätzen bey Passau im österreichischen Maaße zu 6 Schuh hoch und weit, dann 3 und 2½ schuhiger Scheits-Länge aufgestellt werden.

Der Verkauf dieses Trift-Holzes ist dem unterzeichneten Rentamte um bestimmte Preise übertragen, und dieselben sind für das laufende Jahr festgesetzt wie folgt: für das Klafter hartes Holz von 3 Schuh Scheit-Länge zu Sechs Gulden achtzehn Kreuzer; für das Klafter hartes von 2½ Schuh Scheit-Länge zu Fünf Gulden fünfzehn Kreuzer; für das Klafter weiches Holz von 3 Schuh Scheit-Länge zu Drey Gulden einundzwanzig Kreuzer; für das Klafter weiches Holz von 2½ Schuh Scheit-Länge zu Zwey Gulden fünfundvierzig Kreuzer. Neben diesen Preisen haben die Käufer an den aufgestellten Holzmesser einen Meserlohn von einem Kreuzer per Klafter zu bezahlen.

Bemerkt wird, daß in dem heurigen Jahre sich viel Buchen-Holz von vorzüglicher Qualität unter dem Trift-Holze befinde, welches jedoch nicht abgesondert und für sich allein abgegeben, sondern den Abnehmern des weichen Holzes, wenn sie es verlangen, um den bestimmten Preis in dem Maaße zugetheilt wird, wie sich der Vorrath davon zu der ganzen Quantität des vorhandenen weichen Holzes verhält.

Kauflustige werden eingeladen, sich bey dem unterfertigten königlichen Rentamte zu melden, welches denselben das benöthigte Holz in beliebig zu bestimmenden Parthien gegen baar zu leistende Zahlung, oder auch gegen zu leistende hinlängliche Sicherheit auf Nachborge, die sich jedoch nicht über den 30 September l. J. hinaus erstrecken darf, zu jeder Zeit abgeben wird.

Den Käufern wird endlich noch bemerkt, daß sie zwar jederzeit ihr angekauftes Holz von den Lager-Plätzen abführen können, die Räumung der Plätze aber unfehlbar vor der Trift des darauf folgenden Jahres vollzogen seyn müsse.

Passau den 11. April 1834.

Königliches Bayerisches Rentamt.

v. Geißler, Rentbeamter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 12 Mai 1834.	Briefe	Geld	Den 15 Mai 1834.	Briefe	Geld	Den 17. Mai 1834.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup	101¾	101½	Obligat. à 4% m. Coup.	101¼	101½	Obligat. à 4% m. Coup.	101¾	101½
L. Loose unverz. à 10fl		122	L. Loose unverz. à 10fl.		122	L. Loose unverz. à 10fl.		122
detto detto à 25fl.		114	detto detto à 25fl.		114	detto detto à 25fl.		114
detto detto à 100fl.		117	detto detto à 100fl.		117	detto detto à 100fl.		117

Digitized by Google

Intelligenzblatt

des königlich Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

Nro. 21.

Augsburg, den 26ten May 1834.

Inhalt:

176.) Die Einreichung von Zeugnissen bey Gesuchen um katholische geistliche Pfründen. 177.) Den §. 70 der Zoll-Ordnung betr. 178.) Die in Folge der Zoll-Vereinigung eingetretenen Veränderungen der Zoll-Aemter und der Steuer-Einrichtung in der k. preußischen Provinz Sachsen betr. 179.) Die Ueberlassung der bayer'schen Kriegs-Geschichte von Völderndorf um den halben Laden-Preis an die Magistrate. 180.) Die königl. Authorisation des Maelers und Gemälde-Restaurateurs Leopold Strohecker. 181.) Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Kampf und Sieg, oder Betrachtungen über die Ereignisse unserer Zeit mit Rückblicken auf die Vergangenheit. Erster Theil. Leipzig 1833." 182.) Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Einige Beyträge zur Geschichte Kaspar Hauser's, von Jos. Heinr. Garnier" betr. — Kreis- und andere Notizen. — Bekanntmachungen der äussern kgl. Kreis-Behörden.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CLXXVI.) ad Nrm. 19827.

(Die Einreichung von Zeugnissen bey Gesuchen um katholische geistliche Pfründen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Da öfters Gesuche um katholische geistliche Pfründen überreicht werden, wobey die gesetzlich vorgeschriebenen Zeugnisse, nämlich jenes des Bischöflichen Ordinariats, des k. Landgerichts, und der einschlägigen Distrikts-Schul-Inspektion, entweder theilweise oder gänzlich fehlen; so sieht man sich veranlaßt, die Bewerber um derartige Pfründen neuerdings aufmerksam zu machen, daß ihre Gesuche nur alsdann gewürdigt und berücksichtet werden dürfen, wenn dieselben mit den erfoderlichen Zeugnissen vollständig versehen sind, demnach, im Falle etwa eines dieser Zeugnisse noch nicht beyzubringen möglich ist oder verweigert würde, solches jederzeit anzugeben wäre, um alsdann im Stande zu seyn, ex officio in erwähnter Beziehung das Weitere zu verfügen.

Uebrigens wird noch bemerkt, daß, den bestehenden allerhöchsten Verordnungen gemäß, fragliche Zeugnisse immer verschlossen

Digitized by Google

einzureichen seyen, und sich bey künftigen Eingaben auf den Inhalt derselben bezogen werden dürfe, dagegen solche nur für die Dauer von 2 Jahren giltig bleiben, nach deren Umfluß stets neue Zeugnisse beygebracht werden müßen.

Augsburg den 14ten May 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

CLXXVII) ad Nrm. 20198.

(Den §. 70 der Zoll-Ordnung betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Der §. 70. der Zoll-Ordnung enthält die Bestimmung:

„Sind in einem und demselben Ballen „(Faße, Kisten) Waaren zusammengepackt, „welche nicht gleich belastet sind; so „muß bey der Deklaration zugleich „die Menge einer jeden Waa„ren-Gattung, welche der Ballen ent„hält, nach ihrem Netto-Gewichte „vorgemerkt werden, widrigenfalls der In„haber des Ballens u. s. w. entweder „beym Grenz-Zoll-Amte, Behufs der spe„ziellen Revision auspacken, oder vom „ganzen Gewicht des Ballens „u. s. w. der Zollsatz erhoben werden muß, „welcher von der am höchsten besteuer„ten Waare, die darin enthalten, zu „erlegen ist."

Nachdem die Frachtführer zur Zeit noch mit Deklarationen ankommen, welche nicht nach Vorschrift verfaßt sind; so werden die Handels-Leute des Oberdonau-Kreises auf diese Bestimmung der Zoll-Ordnung aufmerksam gemacht, damit sie sich mit ihren auswärtigen Handels-Freunden in's Benehmen setzen, sofort bey diesen die Versendung der Waaren in die Zoll-Vereins-Staaten mit Deklarationen, wie solche der allegirte §. der Zoll-Ordnung vorschreibt, zur Vermeidung der sonst den Fracht-Führer oder Bezieher treffenden nachtheiligen Folgen, bewirken.

Augsburg den 23ten May 1834.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

CLXXVIII.) ad Nrm. 20166.

(Die in Folge der Zoll-Vereinigung eingetretenen Veränderungen der Zoll-Aemter und Steuer-Einrichtung in der k. preußischen Provinz Sachsen, betr.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die aus dem Amts-Blatte der königl. preußischen Regierung in Magdeburg entnommene Ausschreibung des dortigen königl. Provinzial-Steuer-Direktors in angemerktem Betreffe wird hiemit zur Kenntniß der gewerblichen Stände, welche etwa dahin Geschäfte machen, gebracht.

Augsburg den 23. May 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

Digitized by Google

Abdruck.

Auszug
aus dem Amts-Blatte der königlichen Regierung zu Magdeburg Nr. 17. de dato 26ten April 1834.

In Folge der mit anderen deutschen Staaten über die Annahme eines gemeinsamen Zoll- und Handels-Systems geschlossenen Verträge, namentlich des Vertrags mit dem Königreich Sachsen vom 30ten März 1833 (vorjährige Gesetzsammlung Seite 210), des Vertrags wegen Errichtung des Thüringen'schen Zoll- und Handels-Vereins vom 10ten May 1833 (ibid. Seite 233), und des Vertrags wegen Anschließung des letztern Vereins an den größeren Zoll-Verein vom 11ten May 1833 (ibid. Seite 240.), ist in hiesiger Provinz die bisherige Zoll-Grenze gegen die Königlich-Sächsischen und die Thüringischen Lande, so wie auch gegen den Preußischen, bisher vom Zoll-Verbande ausgeschlossen gewesenen Kreis Erfurt, welcher sich innerhalb der Regierungs-Bezirke Merseburg und Erfurt, von Mühlberg an der Elbe bis nach Treffurt an der Werra erstreckte, weggefallen. Der an dieser Grenze bestandene Grenz-Bezirk hat aufgehört, und die Ortschaften, welche in dem Letzteren lagen, gehören jetzt dem Binnenlande an, in welchem die Vorschriften der allerhöchsten Verordnung vom 19ten November 1824, und der Bekanntmachung des kgl. Finanz-Ministeriums vom 25ten desselben Monats und Jahres

wegen Handhabung der Waaren-Kontrole außer dem Grenz-Bezirk

Anwendung finden.

Die auf gedachter Grenz-Linie bestandenen Haupt-Zoll-Aemter zu Gordemitz, Schladitz, Lützen, Zeitz, und Eckartsbergen, ingleichen sämtliche Neben-Zoll-Aemter, welche dort fungirten, sind aufgelöst, und die Erhebung der innern Steuern, welche von sämtlichen Haupt-Zoll-Aemtern und dem größten Theile der Neben-Zoll-Aemter mitbesorgt wurde, ist andern Steuer-Stellen überwiesen worden.

Dieses hat eine anderweite Eintheilung der Haupt-Amts-Bezirke im Merseburger und Erfurter Regierungs-Bezirk nöthig gemacht, und ich bringe in dieser Beziehung Folgendes zur öffentlichen Kenntniß:

In dem zum Binnenlande gehörigen Theile jener beiden Regierungs-Bezirke, insoweit daselbst die Verwaltung der indirekten Steuern von mir ressortirt, bestehen nach der neuen Einrichtung fünf Haupt-Steuer-Aemter, und zwar:

1) zu Mühlberg, wo auch zugleich die Erhebung des Elb-Zolles geschieht; 2.) zu Wittenberg; 3.) zu Halle; 4.) zu Naumburg; und 5.) zu Langen-Salza.

Auch das Haupt-Steuer-Amt zu Erfurt besteht fort; die Verwaltung und Kontrole der indirekten Steuern in dem, die landräthlichen Kreise Erfurt, Schleusingen und Ziegenrück umfassenden Bezirk, ressortirt aber nicht mehr von mir, sondern ist an den General-Inspektor des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins, Herrn Ober-Regierungs-Rath von Brandt, welcher seinen Sitz zu Erfurt hat, übergegangen.

Ein Grenz-Bezirk im Sinne des §. 1. und 2. der Zoll-Ordnung vom 26ten May 1818 besteht in hiesiger Provinz fortan nur noch an der Grenze gegen Braunschweig und Hannover, in den Bezirken der Haupt-Zoll-Aemter zu Heiligenstadt, Nordhausen, Halberstadt, Morsleben und Salzwedel.

Magdeburg den 17ten April 1834.

Digitized by Google

CLXXIX.) ad Nrm. 17368.

(Die Ueberlassung der bayer. Kriegs-Geschichte von Völderndorf um den halben Laden-Preis an die Magistrate betr.)

Im Namen Sr. Majestat des Königs.

Der kgl. bayer. Major von Pflummern hat die noch vorräthigen Exemplare der bayer. Kriegs Geschichte von Völderndorf von dem Verfasser übernommen, und sich bereit erklärt, dieses Werk in 4 Bänden und mit 12 Karten an die Magistrate um den halben Laden-Preis zu 8 fl. 6 kr. abzugeben, welches zufolge höchsten Ministerial-Reskripts vom 14ten vorigen Monats hiermit sämtlichen Stadt- und Markt-Magistraten des Ober-Donau-Kreises mit dem Anhange eröffnet wird, daß die Anschaffung dieses Werkes, wo es ohne Ueberschreitung des Regie-Quantums geschehen kann, hiernach gestattet sey.

Augsburg den 17ten May 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

CLXXX.) ad Nrm. 18620.

(Die k. Authorisation des Malers und Gemälde-Restaurateurs Leopold Strobecker betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung in Nro. 29 des Kreis-Intelligenz-Blattes v. J. 1833. wird nach der Ausschreibung vom 17ten Dezember 1828 zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Kunstmaler und Restaurateur Leopold Strohecker aus Augsburg nunmehr die Erlaubniß erhalten habe, die Restauration von Gemälden aller Art im Eigenthume der Stiftungen und der Gemeinden selbstständig vorzunehmen, daher ihm auch unbedenklich jede Restauration übertragen werden darf.

Augsburg den 20ten May 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

CLXXXI.) ad Nrm. 19559.

An

die k. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises betr.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Kampf und Sieg, oder Betrachtungen über die Ereignisse unserer Zeit mit Rückblicken auf die Vergangenheit" Erster Theil Leipzig 1833 betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von der unterzeichneten k. Kreis-Regierung fortgesetzte Beschlagnahme der in Rubro bezeichneten Druckschrift wurde durch Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 9ten, erhalten den 13ten d. M. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung der bezeichneten Druckschrift bestättigt.

Die k. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zusetzen.

Augsburg den 16ten May 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

Digitized by Google

CLXXXII) ad Nrm. 20167.

An

die kgl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Einige Beiträge zur Geschichte Kaspar Hauser's von Joseph Heinrich Garnier" betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von der k. Regierung des Rhein-Kreises fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Einige Beiträge zur Geschichte Kaspar Hauser's von Joseph Heinrich Garnier" wurde durch Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 18ten d. Mts. Nr. 14169. unter Anordnung der Confiskation, und des öffentlichen Verbots der Verbreitung der bezeichneten Druckschrift bestätigt.

Die k. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Augsburg den 23ten May 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

Kreis- und andere Notizen.

Seine Majestät der König haben geruht:

1) dem bisherigen Pfarrer zu Annhausen Andreas Schuster die Pfarrey Hollenbach, k. G. Neuburg, und 2) dem Pfarr-Curat Johann Georg Köhle zu Echlishausen die Pfarrey Holzheim, k. G. Günzburg, unterm 5ten May d. J. allergnädigst zu verleihen.

Der Präsentation für den Kaplan Jakob Hauser zu Krumbach auf das neu errichtete Benefizium an der Maria-Verkündigungs-Kirche in Mindelheim wurde zum Behufe des Antritts dieser Pfründe unterm 14ten May d. J. die landesherrliche Bestättigung ertheilt.

Nach vorgenommener Wahl-Verhandlung wurden im Landwehr-Regimente der k. Kreis-Haupt-Stadt Augsburg ernannt; und patentisirt:

1) als Hauptmann: der bisherige Ober-Lieutenant Thomas Thom; 2) als Ober-Lieutnants: die bisherigen Lieutnants Santo Casella, und Friedrich Müller; 3) als Ober-Lieutnant bey der Cavallerie der bisherige Lieutnant Alexander Harder, und 4) als Lieutenant bey der Cavallerie der Landwehrmann Heinrich Kretsmeyr.

Nach vorgenommener Wahl-Verhandlung wurde im Landwehr-Bataillon der Stadt Kaufbeuern als Lieutnant bey der Cavallerie der bisherige Gefreite Christoph Jakob Appin ernannt, und unterm 22ten May patentisirt.

Der Lohnkutscher Jonathan Eitel zu Augsburg hat seit einer langen Reihe von Jahren sowohl durch getreue Erfüllung wichtiger und mit Gefahr verbundener Aufträge in Kriegs-Zeiten, als durch die thätige und schnelle Hilfe bey Feuersbrünsten und andern Unglücks-Fällen sich als ein wackerer Bürger gezeigt.

Seine Majestät der König haben gemäß allerhöchster Entschließung vom 25ten v. M. allergnädigst zu gestatten geruht, daß dem Lohnkutscher Eitel die allerhöchste Zufriedenheit über dessen braves Betragen ausgedrückt werde.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

234.) praes. den 19 34.

(Bekanntmachung.)

Das Anwesen des Johann Nepomuk Schneider von Roßhaupten wird am 17 Juny 1834 dahier am Gerichts-Sitze im Wege der Hilfs-Vollstreckung zum öffentlichen Verkaufe gebracht.

Daselbe besteht; 1.) in einem Wohnhaus mit Stall, Stadel und Garten; 2.) in ¼ Jchrt. Ackers vor dem langen Kreuz; 3.) in ¼ Jchrt. Ackers hinter Stiegels-Reine; 4.) in 2 Tagmad Gras bey der Lindegg; 5.) in 1 Tagmad Gras am Berg; 6.) in 1 Gemeinde-Theil in der alten Reiten; 7.) in 1 Gemeinde-Theil in der Ochsen-Reite.

Kaufs-Liebhaber werden hiezu eingeladen, es wird dabey bemerkt, daß Besitz- und Zahlungsfähigkeit des Käufers bekannt, oder nachgewiesen seyn müsse.

Füssen am 25. May 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Egloff, Landrichter.

---

235) praes. den 17 34

(Bekanntmachung.)

Johann Georg Lederle Söldner von Unter-Germaringen hat wegen Ueberschuldung erklärt, daß er sein Anwesen den Gläubigern zu ihrer Befriedigung überlassen wolle, und deßwegen um ihre Zusammenberufung gebeten.

Es wird nun auf den 3ten Juny d. Js. Vormittags 9 Uhr zur Anmeldung und Nachweisung der Foderungen, und zum Versuch einer gütlichen Auseinandersetzung des Schulden-Wesens Tagsfahrt unter dem Rechts-Nachtheile festgesetzt, daß die Nicht-Anmeldung der Foderungen den Ausschluß von der Masse nach sich ziehe.

Sollten weitere Edikts-Tage nothwendig seyn, so werden dieselben an dem Ersten festgesetzt werden.

Der Schulden-Stand ist vorläufig auf 2756 fl. 48¾ kr angegeben, während das Gesamt-Vermögen nach gerichtlicher Schätzung 737 fl. 2 kr. beträgt.

Kaufbeuern am 9ten May 1834.

Königlich Bayrisches Landgericht.

Fink, Landrichter.

236.) praes. den 19 34.

(Feilbietungs-Edikt.)

Auf Anrufung eines Hypothekar-Gläubigers muß das Anwesen des Söldners Lukas Wiedemann in Hofen, der Gemeinde Steinbach und Pfarrey Stötten, im gerichtlichen Zwangs-Wege veräußert werden. Man hat zu diesem Ende auf Montag den 2ten Juny d. J. Frühe 9 Uhr Versteigerungs-Tagfahrt in der Landgerichts-Kanzley dahier anberaumt, wozu die Steigerungslustigen hiemit unter dem Anhange eingeladen werden, daß auswärtige und dem Gerichte nicht bekannte Kaufslustige sich durch Leumunds- und Vermögens-Zeugnisse auszuweisen haben. Das Lukas Wiedemann'sche Söld-Anwesen besteht:

A.) in der Flur Hofen:

1.) in dem Wohnhaus, Neben-Gebäude, Hofraum und Gärtchen zu 16 Dezimalen; 2.) in 2 Kraut-Garten (Moos-Garten) zu 12 Dezim.; 3.) in einem Acker am Buchwald, zu 44 Dez; 4.) in einem Acker beym Pracht, zu 83 Dez.; 5.) in einer Wiese in der Eck, zu 4 Tagw. 53 Dez.; 6.) in einer Wiese, „im äußern Wiesle" zu 2 Tagw. 96 Dez.; 7.) in einem Acker und Wiese hinterm Garten zu 2 Tagw. 67 Dez; 8.) in einer Wiese Seemoos, zu 48 Dez.; 9.) in

Digitized by Google

einer Wiese im Buchwald zu 32 Dez.; 10.) in einer Wiese daselbst zu 92 Dez.; 11.) in Gehölz im Nickels-Wäldle zu 1 Tagw. 70 Dez.

B.) in der Flur Steinbach.

12.) in einer Wiese auf dem Höfler zu 36 Dez.; 13.) in Gehölz daselbst zu 1 Tagw. 76 Dez.; zusammen in 17 Tagw. 35. Dez.

Hierauf ruhen zum kgl. Rentamt Oberdorf: a.) Steuer-Simplum 58 kr. 1 hl.; b.) Holzgeld 12 kr.; c.) Spinngeld 12 kr.; d.) Hand- und Spann-Frohn 11 kr., e.) Hands-Haber 1 Vierl. 1 Sechszl.

Das Anwesen ist ohne Mobiliar auf 885 fl. geschätzt.

Die nähern Kaufs-Bedingungen werden an der Versteigerungs-Tagsfahrt bekannt gegeben, und der Zuschlag geschieht nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes.

Oberdorf am 9ten May 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Raiser, Landrichter.

237.) praes. den 17. 34.

(Vorladung.)

Nachdem Ziriack Kustermann von Mindelheim, der bereits vor 30 Jahren als Bäcker-Geselle auf Wanderung gegangen ist, seit dieser Zeit keine Nachricht von sich gegeben hat; so wird derselbe oder dessen allenfallsige Descendenz auf Andringen der Erbs-Interessenten aufgefodert, binnen einem halben Jahr bey dem unterfertigten Landgerichte sich zu melden, widrigenfalls sein Vermögen, welches nach der leztgestellten Rechnung in 1110 fl. 19 kr. besteht, an die nächsten Erben vorläufig gegen Kaution verabfolgt werden wird.

Mindelheim den 10ten May 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Abt, Verweser.

238.) praes, den 17. 34.

(Vorladung.)

Da die Wittwe des gewesenen Orts-Vorstehers Riegg dahier, weil sie dessen Nachlaß nach ihren vorläufigen Berechnungen für überschuldet hält, um förmliche Behandlung seiner Verlassenschaft gebeten hat; so werden zur Herstellung eines genauen Vermögens-Standes alle jene, welche aus was immer für einen Rechts-Grunde Ansprüche an seinen Nachlaß zu machen haben, hiedurch aufgefodert, dieselben bis zum 22ten künftigen Monats um so gewisser mit den erfoderlichen Belegen begründet bey unterzeichnetem Gerichte geltend zu machen, als bey Auseinandersetzung der Verlassenschaft sonst auf sie keine Rücksicht genommen werden würde.

Ottobeuern am 12ten May 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(Der k. Landrichter abwesend.)

Sailer I. Assessor.

239.) praes. den 17. 34.

(Haber-Kern- und Wein-Verkauf.)

Am Samstage den 7ten Juny d. J. Vormittags 10 Uhr werden in der Rentamts-Kanzley zu Lindau ungefähr 83 Schäffel Haber in Parthien zu 5 bis 10 Schäffel, und 3 Schäffel 3 Metzen Kern von der 1833ger Aerndte, und nach Endigung dieser Verhandlung ungefähr 130 bayerische Eimer 1833ger Wein, den Eimer zu 64 Maas gerechnet, in Parthieen zu 5 bis 10 Eymern an den Meistbiethenden unter Vorbehalt der Ratifikation der k. Regierung in Augsburg versteigert.

Zu diesen Verkaufs-Verhandlungen ladet die Kaufs-Liebhaber hiemit ein

Lindau den 12ten May 1834.

Königlich Bayerisches Rentamt.

Dr. Roth, Rentbeamter.

Digitized by Google

240.) praes. den 1/5 34.

(Bekanntmachung.)

Auf den Antrag des Johann und der Johanna Walter nun geschiedenen Eheleute von Greimeltshofen werden ihre sämtlichen Gläubiger Donnerstags den 5ten Juny d. J. Vormittags 8 Uhr zur Liquidation ihrer Foderungen in hiesiger Gerichts-Kanzley um so gewisser zu erscheinen vorgeladen, als die Foderungen der Nicht-Erscheinenden bey der vorzunehmenden Theilung des Vermögens dieser Eheleute unberücksichtigt belassen werden müßten.

Babenhausen 12ten May 1834.

Fürstlich Fuggersches Herrschafts-Gericht.

Behringer, Herrschaftsrichter.

241.) praes. den 22/5 34.

(Bekanntmachung.)

Da die Creditoren des Ottmar Hueber von Großkdtz am ersten Edikts-Tage ihre Desistenz von den weitern gantgerichtlichen Verhandlungen erklärt haben, so wird ihrem Antrage gemäß das Ottmar Hueber'sche Anwesen bestehend unter Cat.-Nro. 66 und 171 in einem dem k. Aerar bodenzinsigen Hof-Gute mit Wohnhaus Nr. 15, Stall, Stadel, Hofraithe, Gras- und Wurz-Garten, Gemeinde-Gerechtigkeit samt Anspruch auf die noch unvertheilten Gemeinde-Gründe, dann 12¾Jchrt. Aecker, und 6 Tagw. Wiesen, die Gebäude zu 1000 fl. brandversichert, das Ganze zu 2681 fl. gewerthet, worauf 1 fl. 36 kr. 5 hl. Grundstift, 1 fl. 52 kr. 4 hl. Kleindienst, 45 kr. Hundsmieth-Habergeld, ferner 1 Schffl. 4 Mtz. 2¾ Sechztl. Weesen; 2 Schffl. 3¼ Sechztl. Roggen; 1 Schffl. 4 Mtz. ¾ Sechztl. Haber; 2 Schffl. 1 Mtz. 3 Sechztl. Weesen; 3 Metz. 2 Vrlg. 3 Sechztl. Roggen; 4 Metz. 2 Vrlg. 3¼ Sechztl. Gerste; 4 Metz. 1 Vrlg. 1¾ Sechztl. Haber Gilt und fixirtem Zehent, dann Klein-Zehent in Geld mit 1 fl. 31 kr. 1½ pf. haften, nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes, entweder in Parzellen, oder im Ganzen verkauft. Die Versteigerung wird am Dienstag den 10ten Juny d. J. Vormittags 8 Uhr im Wirthshause zu Großkdtz stattfinden.

Hiezu werden Kaufs-Liebhaber, von welchen sich Gerichts-Unbekannte mit Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen gehörig zu versehen haben, eingeladen, und bemerkt, daß die Kaufs-Bedingungen am Tage der Subhastation werden bekannt gemacht werden.

Günzburg den 13ten May 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

242.) praes. den 1/5 34.

(Versteigerungs-Bekanntmachung.)

Das Sbld-Anwesen des Eugen Graf zu Reichenbach, bestehend: a.) in dem Wohnhause nebst Oekonomie-Gebäude unter einem Dache, Hofraum und Garten pr. 1 Tgw. 82 Dezm.; b.) in 8 Tagw. 42 Dezm. Aecker; c.) in 14 Tgw. 88 Dezm. Wiesen; d.) in 2 Tgw. 61 Dezm. Gemeindsgründen, und e.) dem Nutzungs-Recht an den unvertheilten Gemeinde-Gründen, wird nebst Baumanns-Fahrnissen und Vieh *Mittwochs* den 4ten Juny d. J. Vormittags 9 Uhr im Hause des Bauers Johann Martin zu Reichenbach öffentlich versteigert; wozu Kaufs-Liebhaber eingeladen werden.

Kaufbeuern am 13ten May 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Fink, Landrichter.

243.) praes. den 1/5 34.

(Bekanntmachung.)

Thomal Eidelberger, Soldat der k. b.

Digitized by Google

7ten Linien-Infanterie-Regiments, und Mathias Eidelsberger Chevaurleger des k. Chevaurlegers-Regiments Kron-Prinz von Griesbeckerzell, k. Landgerichts Aichach, seit dem russischen Feldzuge vermißt, oder deren rechtmäßige Descendenten als Intestat-Erben ihres am 1ten Oktober 1833 verstorbenen Bruders Anselm Eidelsberger gewesenen Benefiziaten zu Halsbach dieß Gerichts, werden aufgefodert, sich binnen 60 Tagen bey unterfertigtem Gerichte als vom k. Kreis- und Stadt-Gerichte Augsburg delegirte Verlassenschafts-Behörde um so gewisser zu melden und ihre Ansprüche geltend zu machen, als sonst die Verlassenschaft geschlossen, und der Jedem betreffende Erbs-Betrag der Miterbin Gertraud Schmid und resp. derselben auf ihr inzwischen auch erfolgtes Ableben hinterlassenen Relikten nach ihrem Antrag gegen Caution ausgefolgt werden würde.

Schrobenhausen den 14ten May 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ramsauer, Landrichter.

244.) praes. den 29/5 34.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen der Weckermann'schen Creditoren wird das Anwesen des verlebten Ambros Weckermann, Bräuers dahier, bestehend a.) in dem zweystöckigen Wohnhause mit Platten gedeckt, nebst dem daranstossenden Bräuhause, und darunter befindlichem Gährkeller; b.) in dem am Hause angebauten Getreid-Stadel, Stallung und Remis; c.) in dem zum Hause angekauften Theil des sogenannten „Franziskaner-Gartens"; d.) in dem in der obern Vorstadt liegenden Sommer-Keller; e.) in circa 19 Tagw. 69 Dezm. theils Aecker theils Wiesen; f.) in 2 Waldtheilen deren Flächenraum noch nicht ausgemessen ist; g.) in der Bräu-Gerechtsame mit der Schenk-Wirthschaft; h.) in den vorhandenen Bräu-Geräthschaften, Oekonomie und Haus-Fahrnissen, wie sie bereits im Inventar vom 19ten November v. J. bezeichnet sind, dem öffentlichen Verkaufe im Wege der Versteigerung unterstellt, und hiezu Tagsfahrt auf Donnerstag den 12ten Juny d. J. von 10 bis 12 Uhr anberaumt mit dem Anhange, daß sich der Hinschlag nach § 64 des Hypotheken-Gesetzes richte.

Kaufs-Lustige, jedoch dem Gerichte Unbekannte, mit Leumunds- und Vermögens-Zeugnissen versehen, haben am besagten Tage ihre Kaufs-Anbothe zu Protokoll zu geben.

Bemerkt wird noch, daß dieses obenbezeichnete Anwesen auf 13876 fl. eingewerthet wurde.

Neuburg den 15ten May 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

145.) praes. den 27/5 34.

(Bekanntmachung.)

Wer an den Rücklaß des zu Sulzdorf verstorbenen Titl. Pfarrers Karl Probst aus was immer für einem Titel eine Foderung zu machen hat, wird von unterfertigtem k. Landgerichte als von dem k. Kreis und Stadt-Gerichte Augsburg hiezu comittirter Verlassenschafts-Behörde hiemit aufgefodert, solche binnen 4 Wochen vom Tage der Einrückung gegenwärtiger Bekanntmachung an, hierorts anzumelden und zu liquidiren, widrigen Falles bey Vertheilung der Erbs-Masse keine weitere Rücksicht darauf genommen werden würde.

Donauwörth am 15ten May 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schill Landrichter.

Digitized by Google

246.) praes. den $\frac{23}{5}$ 34.

(Bekanntmachung.)

An der Stelle zwischen Filzingen und Kellmünz wo am 1ten Dezember v. J. Abends 6 Uhr auf Philipp Revier von Altenstadt, und dessen Knecht Georg Keller von da von zwey bis jetzt noch nicht ausgemittelten Manns-Personen in räuberischer Absicht hinten durch das Chaischen geschossen würde, fand man Tags darauf im Straßen-Graben die unten beschriebene Pistole, welche wahrscheinlich die Thäter zurückgelassen haben, von welchen einer, der Größere, etwa 6', der kleinere etwa 5' einige Zoll, und letzterer mit einer weißwollenen großen Fuhrmanns-Decke bekleidet gewesen seyn soll. Die Büchsenmacher der Umgegend haben die Pistole nicht erkennt. Es wird nun Jedermann, der hinsichtlich dieser Pistole und der Thäter irgend einen Aufschluß zu ertheilen vermag, zur Mittheilung seiner Wissenschaft hiemit aufgefodert.

Der Lauf der Pistole hat eine Länge von etwas mehr als einem Schuh, er ist nicht gezogen; auf der Höhe desselben zeigen sich drey durch die ganze Länge gehende erhabene Züge, auf dem mittlern ist die Mücke von Messing angebracht. Hinten enden diese Züge mit Verzierungen in der Form eines Laubes. An der äußersten Verzierung bemerkt man ein nicht mehr genaukenntliches Wappen. Das Schloß mit einem ganz neuen Feuer-Steine ist schon über 50 Jahre alt, aber in einem guten brauchbaren Zustand. Auf dem Schloße, (Hahne und Batterie,) sind die Insignien des Krieges eingegraben, nemlich ein Ritter mit Schild und Schwert, Fahnen, Trommeln ꝛc.

Unter der Feder erscheint der Name des Verfertigers G. E. Peter eingegraben. Den Dupfer bedeckt ein eiserner Helm. Der Schafft ist fast noch neu von braunem Holze, und von neuerer Art, er hat die Länge des Laufes, vorne endet er mit einem Aufsatze von schwarzem Bein. Der Handgriff ist ziemlich geschweift.

Der Ladstock gleichfalls von braunem Holze, hat oben einen beinernen Aufsatz. In der Umgebung der Schraube des Schloßes zeigt sich auf dem Schaffte eine eingeschnittene Verzierung in Laub-Form, und eine gleiche auch auf dem äußersten Theile des Handgriffes in Ey-Form.

Diese Verzierungen sind von schwarzer Farbe.

Illertissen den 15ten May 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

247.) praes. den $\frac{22}{5}$ 34.

(Bekanntmachung.)

Das Söld-Anwesen des Franz Lacker zu Aislingen, bestehend in einem Söldhause, Garten und Gemeind-Nutzen, dann in $2\frac{3}{4}$ Jaucherten Grundstücken, geschätzt zu 1570 fl. wird am Mittwoch den 11ten Juny d. J. Vormittags von 10 bis 12 Uhr nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes wirderholt dem öffentlichen Verkaufe in diesseitiger Gerichts-Kanzley ausgesetzt werden.

Dilingen am 16ten May 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hack, Landrichter

248.) praes. den $\frac{19}{5}$ 34.

(Bekanntmachung.)

Man hat auf den Grund der frühern Ediktal-Vorladung vom 31ten July 1833 des vermißten Andreas Magg von Wertingen Gemeinen bey dem k. 4ten Chevauxlegers Regimente, weil sich derselbe innerhalb des präfigirten präjudiziellen Termins weder schriftlich gemeldet, noch persönlich gestellt hat, unterm 14ten März 1834 beschlossen:

Digitized by Google

„Das Vermögen des vermißten Soldaten Andreas Magg von Wertingen sey an dessen Intestat-Erben gegen Caution zu verabfolgen."

Welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Wertingen am 16ten April 1824.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hermann, Landrichter.

249.) praes. den 23/5 34

(Bekanntmachung.)

(Die Ermittelung der Heimaths-Verhältnisse des wandernden Schauspielers Michael Klein betr.)

Die provisorische polizeyliche Detention des Schauspieler-Sohnes Karl Klein in dem Zwangsarbeits-Hause macht die schleunige Ausmittelung der Heimaths-Verhältnisse desselben dringend nothwendig.

Da jedoch hiebey die Vernehmung dessen Vaters Michael Klein, dessen gegenwärtigen Aufenthalt man nicht kennt, das wesentlichste Erforderniß ist; so ersucht man sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Königreichs, den wandernden Schauspieler Michael Klein auf Betreten in ihrem Gerichts-Bezirke sogleich umständlich über seine Familien- und Heimaths-Verhältnisse zu vernehmen, die etwa in seinem Besitze befindlichen, darauf Bezug habenden Documente zu Amtshanden zu nehmen, und das Ergebniß an die unterzeichnete Behörde zu übersenden. Zugleich wolle ihm die Weisung ertheilt werden, alle 14 Tage von seinem Aufenthalte hieher Kenntnisse zu geben.

München den 17ten May 1834.

Königliche Polizey Direktion.

(In Verhinderung des Direktors)

v. Sichlern, Polizey-Kommissär.

250.) praes. den 21/5 34.

(Bekanntmachung.)

Nachdem der herrschaftliche Getraid-Verkauf dahier die Genehmigung nicht erhalten hat; so werden diese Früchten nämlich circa 150 Schff. Roggen, und eben so viel Haber wiederholt zum öffentlichen Verkaufe ausgeschrieben, und hiezu Tagsfahrt auf Freytag den 13ten Juny d. J. Vormittags bis 10 Uhr angesetzt. Unbekannte Käufer haben sich durch Vermögens-Zeugnisse auszuweisen.

Die weitern Bedingungen werden den Kaufs-Liebhabern am Versteigerungs-Tage selbst eröffnet werden.

Mickhausen den 19ten May 1834.

Gräflich Fuggersche Nordendorf Renten-Verwaltung.

Röhrle.

251.) praes. den 22/5 34

(Getreid-Versteigerung.)

Am künftigen Donnerstag den 5ten Juny d. J. Nachmittags 2 Uhr werden in der Kanzley des unterfertigten Rentamtes von dem auf dem hiesigen Amts-Speicher liegendem Korn-Vorrathe 300 Schäffel unter Vorbehalt höchster Genehmigung versteigert, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Schrobenhausen am 21ten May 1834.

Königliches Rentamt Schrobenhausen.

Eisenhofer, Rentbeamter.

Digitized by Google

AUGSBURGER B. COURS DER K. STASTA-PAPIERE.

Den 17. Mai 1834.	Briefe	Geld	Den 22. Mai 1834.	Briefe	Geld	Den 24. Mai 1834.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	101¾	101½	*Obligat. à 4% m. Coup.*	101⅞	101⅝	*Obligat. à 4% m. Coup.*	102	101¾
L. Loose unverz. à 10fl		122	*L. Loose unverz. à 10fl.*		122	*L. Loose unverz. à 10fl.*		122
detto detto à 25fl.		114	*detto detto à 25fl.*		14	*detto detto à 25fl.*		114
detto detto à 100fl.		117	*detto detto à 100fl.*		117	*detto detto à 100fl.*		117

Digitized by Google

Intelligenzblatt

des königlich-Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

Nro. 22.

Augsburg, den 2ten Juny 1834.

Inhalt:

183.) Die Ermächtigung der Orts-Behörden zur Ausstellung von Legitimations-Scheinen. 184.) Die Beschlagnahme von Sacktüchern mit bildlichen Darstellungen symbolischer Auffoderungen zur Störung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, insbesondere mit der Darstellung des Aufzuges auf das Schloß zu Hambach im May 1832. 185.) Die Zoll-Erleichterungen des Verkehrs mit dem angrenzenden Auslande. 186.) Control-Maaßregeln hinsichtlich des Waaren-Transports im Grenz-Bezirke — Kreis-Notizen. — Bekanntmachungen der äussern k. Kreis-Behörden.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CLXXXIII.) ad Nrm. 20651.

An

sämtliche Land- und Gutsherrliche Gerichte innerhalb des Grenz Zoll-Bezirks für den Kreis.

(Die Ermächtigung der Orts-Behörden zur Ausstellung von Legitimations-Scheinen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Bis die definitive Besetzung der Legitimations-Schein-Expeditionen erfolgen kann, sind zur möglichst gleichförmigen Durchführung der durch die §§. 145 bis 146 der Zoll-Ordnung und der darauf bezüglichen Instruktionen gebotenen Zoll-Controll-Maaßregeln jene Haupt-Zoll-Aemter, welche ganz oder theilweise im Grenz-Bezirke liegen, angewiesen:

„die im Grenz-Bezirke befindlichen „Ortsbehörden und resp. auch die Gemeinde-Vorsteher provisorisch zur Ausstellung der im §. 5 der Legitimations-Schein-Instruktion erwähnten Versendungs Scheine für die im Grenz-Bezirke verführt werdenden Erzeugnisse ihres „Wohnsitzes und dessen nächster Umgebung, jedoch nur auf Ruf und Widerruf zu ermächtigen, und denselben die

Digitized by Google

„eingeführten Erlaubniß-Scheine auszu-
„fertigen."

Sämmtliche Land- und Gutsherrliche Gerichte innerhalb des Grenz-Zoll-Bezirks für den Kreis werden hievon in Kenntniß gesetzt, um etwaigen hierauf zielenden Anträgen der erwähnten Haupt-Zoll-Aemter bereitwillig entgegen zu kommen.

Augsburg den 30ten May 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

CLXXXIV.) ad Nrm. 20589.

An

die k. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Beschlagnahme von Sack-Tüchern mit bildlichen Darstellungen symbolischer Aufforderungen zur Störung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, insbesondere mit der Darstellung des Aufzugs auf das Schloß zu Hambach im May 1832 betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von der k. Regierung des Rhein-Kreises fortgesetzte Beschlagnahme von Sack-Tüchern mit den in der Rubrik bemerkten bildlichen Darstellungen wurde durch Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 22ten d. M. Nr. 14170 unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung der bezeichneten Sack-Tücher bestättigt.

Die k. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Augsburg den 30ten May 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

CLXXXV.)

(Die Zoll-Erleichterungen des Verkehrs mit dem angrenzenden Auslande betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

In Absicht auf die Zoll-Erleichterungen des Verkehrs mit dem angrenzenden Auslande (Grenzverkehr) werden unter Beziehung auf die §. §. 136 bis 142 der Zoll Ordnung vom 9ten November 1833, und in Folge Ministerial-Entschließung vom 20ten April d. J. nachstehende Vorschriften bekannt gemacht:

Unter dem Grenzverkehre wird jener kleine tägliche Verkehr verstanden, welcher wechselseitig die Grenze, aber diesseits nicht die Binnen-Linie und jenseits ebenfalls nicht weiter entfernte Grenz-Orte überschreitet.

I. Gegenstände der Erleichterung.

Ausser denjenigen Artikeln, welche nach der ersten Abtheilung des Vereins-Tarifes einer Zoll-Abgabe überhaupt nicht unterworfen sind, bleiben vom Zolle befreyt:

1.) alle Gegenstände, wovon der Zollbetrag nicht drei und einen halben Kreuzer erreicht;

2.) diejenigen Gegenstände, wovon der Zoll zwar drei und einen halben Kreuzer oder

Digitized by Google

mehr beträgt, die aber nicht über vier Loth wiegen;

3.) Getreide in Garben, welches Inländer unmittelbar von eigenthümlichen oder gepachteten Aeckern aus dem Auslande einbringen;

4.) Natural-Gilten und Zehenten in Getreide und Vieh, so wie Holzrechts-Bezüge;

5.) Getreide, Holz, Lohrinden, Oelsaamen, Hanf und andere dergleichen landwirthschaftliche Gegenstände, welche zum Mahlen, Schneiden, Stampfen, Reiben u. s. w. vom Auslande auf inländische Mühlen gebracht, oder welche, wo das Bedürfniß den Gebrauch ausländischer Mühlen erheischt, gemahlen, gestampft, gerieben u. s. w. von ausländischen Mühlen zurückgebracht werden;

6.) die zur Ausrüstung, Verarbeitung, Veredlung oder Reparatur einkommenden Gegenstände, namentlich die Gegenstände zum Spinnen, Bleichen, Färben, Bedrucken, Weben, Gärben ꝛc. im Detail-Verkehre zwischen Handwerkern der Grenz-Orte vom Auslande eingehenden und veredelt unmittelbar dahin zurückgehenden Waaren.

Hierunter sind auch namentlich begriffen: Garne zum Sieden, Bleichen und Färben bis einschlüßig zu einhundert Pfund; Leinwand und Leinen-Waaren zum Bleichen, Färben und Bedrucken bis einschlüßig zu fünfzig Pfund; Häute zum Gärben, Felle zum Färben, und Gegenstände zur Reparatur in einzelnen Stücken

7.) das Vieh zur Waide und die von demselben gewonnenen Produkte, nach den konventionellen Bestimmungen mit Oesterreich, auch Vieh zur Fütterung;

8.) inländisches von ausländischen Märkten unverkauft zurückkommendes Vieh;

9.) ausländisches von inländischen Märkten unverkauft nach dem Auslande zurückgehendes Vieh;

10.) die selbst verfertigten Waaren inländischer Handwerker, welche unverkauft von benachbarten ausländischen Märkten zurückkommen, mit Ausschluß von Gegenständen der Verzehrung;

11.) die Fabrikate ausländischer Handwerker, welche von inländischen Märkten unverkauft zurückgeführt werden;

12.) Fahrnisse und Natural-Unterstützungen für — durch Brand oder andere Elementar-Ereignisse Verunglückte;

13.) frisches Fleisch für gewisse isolirte Orte;

14.) Säcke und Gefäße zum Füllen.

II. Bedingungen der Erleichterung.

1.) Die Gegenstände von dem (Nro. 1 und 2) bezeichneten geringen Zoll-Betrag oder Gewicht unterliegen im Grenz-Bezirke keiner Transport-Controle.

2.) In Ansehung der Gegenstände zum Mahlen, Schneiden, Stampfen u. s. w. (Nro. 5); zur Ausrüstung, Verarbeitung Veredlung oder Reparatur (Nro. 6); des Viehes, welches zur Waide und Fütterung, oder auf ausländische Märkte über die Grenze geht (Nro. 7 und 8); der eigenen Fabrikate, welche inländische Handwerker nach ausländischen Märkten bringen (Nro. 10); endlich der Säcke und Gefäße um Füllen (Nro. 14); ist Folgendes zu beobachten:

a.) die Gegenstände müssen über eine und dieselbe Grenz-Zoll-Behörde ein- und ausgeführt, und sogleich nach der Ankunft bey dieser vollständig deklarirt werden.

Digitized by Google

b.) Von der Grenz-Zoll-Stelle werden dieselben revidirt, wo es angeht, auf Kosten des Waarenführers bezeichnet, und jeden Falles in ein Vormerkbuch eingetragen, worüber dem Waarenführer ein Vormerk-Schein auszustellen ist.

c.) Zugleich wird von der Grenz-Zoll-Behörde für die Wiedereinfuhr oder Wiederausfuhr der betreffenden Waare eine angemessene Frist bestimmt, welche sowohl im Vormerk-Buche, als im Vormerk-Scheine eingetragen wird.

d.) Bey der Wiedereinfuhr oder Ausfuhr müßen die Gegenstände dem Grenz Zoll-Amte zur Besichtigung vorgestellt werden. Nach richtigem Befunde zieht dieses den Vormerk-Schein ein, legt denselben zur Erledigung des Postens dem Vormerk-Buche bey, und sorgt im Falle des Ausgangs für die richtige Ausfuhr.

e.) Von allen nicht mehr zurückgebrachten Gegenständen ist der tarifmäßige Zoll zu entrichten, und daher zu Vermeidung der gesetzlichen Bestrafung die Nichtzurückbringung vor oder bey Ablauf des Termines anzumelden.

3.) Bey ausländischem Vieh, welches auf inländische Märkte geführt wird (Nro. 9.), und bey Fabrikaten ausländischer Handwerker, welche nach inländischen Märkten gehen (Nro. 11), treten die zu 2 bemerkten Vorschriften ebenmäßig mit der weitern Bestimmung ein, daß bey der Einfuhr der Eingangs-Zoll vollständig zu entrichten ist, wogegen derselbe, wenn die Förmlichkeiten gehörig beobachtet sind, bey dem Ausgange zurückerstattet wird.

4.) Die Gegenstände, welche für — durch Brand ꝛc. Verunglückte (Nr. 12) ein- oder ausgehen, müßen in Ansehung ihrer Bestimmung mit Vorweisen von den einschlägigen Behörden versehen seyn.

5.) In dem Falle, wenn ausgetriebene Schafe geschoren zurückkehren, wird der Ausgangs-Zoll der Wolle von zwey Pfund für jedes Schaf erhoben.

6.) Die vorstehend in §. 11 Nr. 3 bis 14 aufgeführten im Grenz-Verkehre befreyten Gegenstände können bey sämtlichen kgl. Grenz-Zoll-Stellen innerhalb der ihnen für die Eingangs Verzollung zustehenden zollordnungsmäßigen Befugniß vormerklich behandelt werden, mit Ausnahme der nach Märkten benachbarter ausländischer Orte gehenden Fabrikate inländischer Handwerker, welche nach §. 136 der Zoll-Ordnung über ein Haupt-Zoll-Amt oder über ein Neben-Zoll-Amt erster Klasse aus- und wieder eingeführt werden müssen.

Sämtliche k. Haupt-Zoll-Aemter haben dafür zu sorgen, daß bey sämtlichen k. Grenz-Erhebungs-Stellen pünktlich nach Maßgabe der hier gegebenen Bestimmungen verfahren werde.

Zu den Vormerk-Büchern und Vormerk-Scheinen sind die bisherigen Formulare zu verwenden.

Das Bedürfniß hiervon ist von der Material-Verwaltung zu requiriren.

Die Vormerk-Bücher werden vierteljährig mit den Rechnungs-Akten zur Revision eingesendet, die unerledigten Posten aber in das neue Vormerk-Buch übertragen.

München den 30ten April 1834.

Königl. General-Zoll-Administration.

Dr. v. Wirschinger.

Spindlbaur.

Digitized by Google

CLXXXVI.)

(Control-Maaßregeln hinsichtlich des Waaren-Transportes im Grenz-Bezirke betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die allerhöchste Verordnung vom 4. März d. J., den Grenz-Bezirk im Königreiche betr. (Reg.-Blatt 10 Seite 177), so wie auf die am Schlusse beygefügten §§. 143 bis 146 der Zoll-Ordnung vom 9. November 1833. (Reg.-Blt. Stück 43 Seite 1064.) werden nunmehr folgende nähere Vorschriften zur Nachachtung eröffnet:

§. 1.

Der Transport von zollpflichtigen ausländischen und gleichnamigen inländischen Gegenständen über die Grenz-Linie und innerhalb des Grenz-Bezirks ist in der Regel nur während der Tagesstunden erlaubt. Als Tagsstunden werden in dieser Beziehung angesehen: in den Monaten Januar, Februar, Oktober, November, Dezember die Zeit von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends; in den Monaten März, April, August, September, die Zeit von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends; in den Monaten May, Junius, Julius die Zeit von Morgens 4 bis 10 Uhr Abends.

§. 2.

Ausnahmen finden statt:

a.) im Ansehung der Waaren, welche mit den gewöhnlichen Posten versandt werden, oder welche die Extra-Post Reisende bey sich führen, dieses kann sich aber nicht auf den Transport von Eilgütern mittelst Extra-Post erstrecken.

b.) Wenn in außerordentlichen Fällen die Erlaubniß des betreffenden Hauptzoll-Amtes oder Neben-Zollamts I. Klasse, so weit dieses an sich zur Expedition der Waaren-Transporte befugt ist, vor Ueberschreitung der Grenz- oder Binnen-Linie ertheilt worden ist.

In der Ausfertigung dieser Erlaubniß muß der Waarenführer, die Waare selbst, die Straße und die Zeit, für welche solche gilt, angegeben werden.

Zu den unter b. erwähnten Fällen gehören namentlich, wenn

aa.) die einen inländischen Jahrmarkt beziehenden Grenzbewohner, die mit Legitimations-Scheinen dahin abgefertigten Waaren außer den Tages-Stunden dahin oder zurück zu bringen genöthiget sind; oder wenn

bb.) Erzeugnisse des Ackerbaues, und der Viehzucht aus ländlichen, von Marktstätten entfernten Orten auf letztere hin- oder zurückgebracht werden.

§. 3.

Aus dem Auslande eingehende Gegenstände, welche nach dem Zolltarife einem Eingangs-, Ausgangs-, oder Durchgangs-Zolle unterliegen, nicht minder die im verpackten Zustande eingehenden zollfreyen Gegenstände dürfen nur auf den durch eigens errichtete Zoll Tafeln kennbar gemachten Zoll Strassen in das Zoll-Vereinsgebiet gebracht werden.

§. 4.

Bey dem Eingange der Waare muß die durch Zolltafeln bezeichnete Zoll-Strasse bis zur ersten Zoll-Stätte genau eingehalten, die Ladung unberührt gelassen, ohne willkührlichen Aufenthalt transportirt, und sobald die erste Zoll-Stätte erreicht ist, der eingeführte Gegenstand daselbst angemeldet werden. Für diesen Transport bis zur ersten Zoll-Stätte ist keine Transport-Bescheinigung erfoderlich.

Digitized by Google

§. 5.

Alle von den Grenz-Zollämtern abgefertigten Waaren-Transporte müssen bey dem Transporte im Grenz-Bezirke mit den vorschriftmäßigen Abfertigungen versehen seyn.

§. 6.

Werden im freyen Verkehr befindliche Gegenstände, welche nach dem Zoll-Tarife einer Eingangs-, Ausgangs-, oder Durchgangs-Abgabe unterliegen, in zollpflichtigen Mengen, oder werden völlig zollfreye Gegenstände im verpackten Zustande entweder

a.) innerhalb des Grenz Bezirks aus einem Orte in den andern, oder

b.) aus dem Grenz-Bezirke in das Binnen-Land, oder

c.) aus dem Grenz-Bezirke in das Ausland gebracht, so muß für dieselben ein Legitimations-Schein von der im Versendungs-Orte selbst befindlichen, oder von der ihm zunächst liegenden Zoll-Behörde oder Legitimations-Schein-Expedition erholt werden, es sey denn, daß dergleichen Gegenstände nach §. 11. wegen des geringen Zoll-Betrages oder Gewichts von dieser Bezettelung entbunden wären.

§. 7.

Wer dergleichen, im §. 6. bezeichnete Gegenstände aus dem Binnen-Lande in das Ausland oder in den Grenz-Bezirk bringt oder versendet, hat dieselben entweder bey der ihm am nächsten liegenden Zoll- oder sonstigen zur Ausfertigung von Legitimations-Scheinen befugten Behörde, oder so fern auf der Binnen-Linie unmittelbar oder zunächst derselben eine Legitimations-Schein-Expedition sich befindet, bey dieser anzumelden, und sich mit einem Legitimations-Scheine Behufs des weiteren Transports der von ihm verführten Gegenstände im Grenz-Bezirke zu versehen.

Unterliegen dergleichen (§§. 5. und 6. bezeichnete) Gegenstände keinem Ausgangs-Zolle, so sind dieselben, falls sie in das Ausland gebracht werden, an Einhaltung der Zoll-Strassen nicht gebunden.

§. 8.

Gegenstände, deren Einfuhr verbothen ist, dürfen im Grenz-Bezirke ebenfalls nur unter Legitimations-Schein-Controlle transportirt werden.

§. 9.

Die in der Iten Abtheilung des Zoll-Tarifs aufgeführten zollfreyen Gegenstände sind von der Transport-Controlle mittels Legitimations-Scheins befreyt, wenn sie unverpackt sind, oder dergestalt vor Augen liegen, daß ihre Art ohne Weitläufigkeit sogleich erkannt werden kann.

§. 10.

Waaren, welche aus dem Binnen-Lande nach solchen Orten verführt werden, welche unmittelbar an der Binnen-Linie liegen, resp. Punkte derselben bilden, bedürfen keiner Legitimations-Scheine.

§. 11.

Alle zollpflichtigen Gegenstände, von welchen der Zoll nicht 3½ kr. erreicht, oder jene Gegenstände, von denen der Zoll zwar 3½ kr. (drey Kreuzer zwey Pfennige,) oder mehr beträgt, die aber nicht vier Loth wiegen, können im Grenz-Bezirk ohne Legitimations-Schein, sonach z. B. alle Gegenstände, von welchen der Eingangs-Zoll von fünfzig Kreuzer pr. Ztr. beträgt, bis zum Gewichte

Digitized by Google

von sechs Pfunden ohne Legitimations-Schein transportirt werden.

§. 12.

Alle Gegenstände, welche aus dem Binnen-Lande mit Begleit-Scheinen eines Grenz-Zollamtes oder Zollamts im Innern, oder mit Deklarationen für die Passage durch das Ausland oder mit einer Ausgangs-Zoll-Quittung in den Grenz-Bezirk kommen, um darin zu verbleiben, oder durch den Grenz-Bezirk ins Ausland gebracht werden, müssen, wenn an der Strasse, auf welcher sie den Grenz-Bezirk betreten, eine Legitimationsscheins-Expeditions-Behörde vorhanden ist, sich bey derselben melden, ausserdem dient der Begleit- resp. Deklarations-Schein, resp. die Ausgangs-Zoll-Quittung zur Legitimation des Transports im Grenz-Bezirke bis zum Ausgangs-Amte.

§. 13.

Schlüßlich wird bemerkt, daß in Gemäßheit der §§. 145 und 146 der Zoll-Ordnung nach den lokalen Verhältnissen in einzelnen Gegenden gewisse Gegenstände uneingeschränkt oder bis zu einer bestimmten Menge von der Legitimations-Schein-Controlle befreyt werden, so wie Inhabern größerer Gewerbs-Anlagen über Gegenstände ihres Gewerbes selbst, und den Orts-Behörden über Erzeugnisse des Orts und der nächsten Umgegend, Transport-Legitimationen auszustellen gestattet werden wird.

Auszug aus der Zoll-Ordnung.

§. 143.

1. Waarentransporte und innerer Verkehr, wobey eine Berührung des Auslandes nicht statt findet:

A. Im Grenzbezirk: a) Scheine.

Alle bey den Grenz-Zollämtern abgefertigten Waaren-Transporte, so wie alle Waaren-Transporte, zu welchen bey Zoll-Aemtern im Innern Begleit-Scheine, Deklarations-Scheine, oder Zoll-Quittungen über ausgangszollpflichtige Gegenstände ertheilt worden sind, müßen bey dem Transporte im Grenz-Bezirke mit den vorschriftsmäßigen Dokumenten über diese Abfertigung versehen seyn.

§. 144.

Der Transport-Controle mittelst eigens vorgeschriebener Legitimations-Scheine sind bey dem Transporte außerhalb der Orte unterworfen:

a.) alle in den inländischen Verkehr übergegangenen Gegenstände, welche nach dem Zolltarife mit einer Eingangs-, Ausgangs-, oder Durchgangs-Abgabe belegt sind, und alle gleichnamige, inländische Gegenstände, sobald sie in einer Menge transportirt werden, welche nach dem Tarif einem Zolle unterliegt, gleichviel, ob sie aus dem Binnen-Lande in den Grenz-Bezirk, oder aus dem Grenz-Bezirke in das Binnen-Land, oder in dem Grenz-Bezirk aus einem Orte in den andern, oder endlich aus dem Binnen-Lande oder Grenz-Bezirke in das Ausland versendet werden;

b.) Gegenstände, deren Einfuhr verboten ist, bey dem Transport in den oben genannten Fällen;

c.) Gegenstände, welche mit keinem Eingangs- oder Ausgangs-Zoll belegt sind, sobald sie in verpacktem Zustande transportirt werden.

Ueber Waaren, welche innerhalb des Orts ohne Legitimations-Schein transportirt werden können, muß jedoch auf Verlangen der Zoll-Beamten die Nachweisung der Verzollung oder zollfreien Abstammung geliefert werden.

Digitized by Google

§. 145.

Von den Vorschriften des vorigen Paragraphs sind ausgenommen:

a.) aus dem Auslande eingehende Waaren Transporte, so lange sie die Zollstraße einhalten, um zur Zollstelle zu gelangen;

b.) die Waaren-Transporte auf den im Rücken der Grenz-Zoll-Aemter von diesen nach der Binnen-Linie bestimmten Zoll-Straßen, in so fern auf der Binnen-Linie kein Control-Posten aufgestellt ist;

c.) rohe Erzeugnisse des Bodens und der Viehzucht einer und derselben Landwirthschaft (Guts-Complex), welche entweder ganz im Grenz-Bezirke liegt, oder von der Binnen-Linie, oder von der Landes-Grenze durchschnitten wird. Im letztern Falle wird jedoch die Verwaltung noch besondere, den Oertlichkeiten angemessene Aufsichts-Maaßregeln vorschreiben.

Auch ist die oberste Zoll-Verwaltung ermächtigt, nach den lokalen Verhältnissen in einzelnen Gegenden gewisse Gegenstände unbeschränkt, oder bis zu einer bestimmten Menge von der Legitimations-Controlle zu befreien.

§. 146.

Die Legitimations Scheine, deren Ertheilung die Ueberzeugung der Behörde von dem Vorhandenseyn und der Verzollung oder zollfreien Abstammung der dabey in Rede stehenden Gegenstände voraussetzt, werden ausgestellt:

a.) über Gegenstände, welche aus dem Auslande eingehen, von dem Grenz-Zoll-Amte;

b.) über Gegenstände, welche aus dem Innern des Landes in den Grenz-Bezirk eingehen, um darin zu bleiben, oder um ausgeführt zu werden von einem Zoll-Amte oder von einem Controll-Posten auf der Binnen Linie;

c.) über Gegenstände, welche von einem Orte des Grenz-Bezirks zum andern, aus dem Grenz-Bezirk in das Ausland, oder über die Binnen-Linie in das Binnen-Land gebracht werden, von der nächsten Zoll- oder Legitimations-Schein-Expeditions-Stelle;

d.) auch kann gestattet werden, daß die Inhaber größerer Gewerbe-Anlagen über Gegenstände ihres Gewerbes selbst, sowie Orts-Behörden über die Erzeugnisse des Orts und der nächsten Umgegend Transport-Legitimationen ausstellen.

München den 15ten May 1834.

Königl. General-Zoll-Administration.

Dr. von Wirschinger.

Spindlbauer.

Fortsetzung der Rural-Gemeinde-Wahlen im Oberdonau-Kreise pro 1833/34.

Landgericht Füssen.

1.) Gemeinde Auberg.

G.-V. Nikolaus Kinker. G.-Pfl. Anton Stoß. St.-Pfl. Anton Weiher. G.-V. Engelbert Schwarz, Engelbert Straub, Jos. Eberle.

2.) Gemeinde Berg.

G.-V. Martin Herrmann. G.-Pfl. Franz Hotter. St.-Pfl. Anton Doser. G.-V. Simon Schneider, Engelbert Lipp, Johann Merz, Thomas Höfle, Martin Geisenhof.

2.) Gemeinde Bernbeuren.

G.-V. Franz Kimmerle. G.-Pfl. Math.

Digitized by Google

Waldmann. St.-Pfl. Xaver Sprenzel. G.-B. Johann Miller, Jos. Stoß, Ignaz Megele, Anton Bosch.

4.) Gemeinde Burggen.

G.-V. Johann Probst. G.-Pfl. Wendelin Wohlfart. St.-Pfl. Jakob Mößmer. G.-B. Jos. Kößel, Johann Bock, Markus Seelos, Georg Schregle.

5.) Gemeinde Echerschwang.

G.-V. Nikolaus Holzmann. G.-Pfl. Anton Angerhofer. St.-Pfl. Alois Angerhofer, G.-B. Anton Schmölz, Martin Stoß, Karl Baier.

6.) Gemeinde Eisenberg.

G.-V. Wolfgang Heiland. G.- u. St.-Pfl. Moriz Nuscheler. G.-B. Johann Gast, Marianus Bader, Hilar Vogler, Moritz Köpf.

7.) Gemeinde Enzensteten.

G.-V. Joseph Fischer. G.-Pfl. Gg. Huber. G.-B. Xaver Paulsteiner, Joseph Lipp, Jos. Unsinn.

8.) Gemeinde Eschach.

G.-V. Anton Fischer. G.-Pfl. Ant. Schwarzenbach. G.-B. Michael Gaier, Franz Riß, Anton Geiger.

9.) Gemeinde Faulenbach.

G.-V. Joh. Bapt. Fritz. G.-Pfl. Joh. Bapt. Seelos. G.-B. Martin Guggemos, Bened. Seelos, Bened. Fischer.

10.) Gemeinde Hopfen.

G.-V. Kasimir Endres. G.- u. St.-Pfl. Martin Schweiger. G.-B. Martin Fischer, Frz. Walch, Peter Steinacher.

11.) Gemeinde Hopferau.

G.-V. Jos. Vogler. G.-Pfl. Frz. Vogler. G.-B. Willibald Eberle, Gottl. Schweiger, Bened. Steger, Jos. Steinacher.

12.) Gemeinde Langegg.

G.-V. Michael Lipp. G.-Pfl. Andr. Geiger. G.-B. Alois Guggemos, Math. Schmölz, Martin Guggemos.

13.) Gemeinde Lechbruck.

G.-V. Anton Lochbühler. G.-Pfl. Xaver Hartmann. St.-Pfl. Michael Keller. G.-B. Konrad Weiß, Gg. Hauser, Andr. Schmid, Frz. Seif, Michael Köberle.

14.) Gemeinde Lengenwang.

G.-V. Gg. Kärpf. G.-Pfl. Gg. Steiner. St.-Pfl. Gottfr. Osterried. G. B. Joh. Frei, Gg. Berkmiller, Thomas Schneider, Gg. Schrödl.

15.) Gemeinde Neßelwang.

G.-V. Nikolaus Herkommer. G.-Pfl. Michael Mühlegg. St.-Pfl. Johann Ebentheuer. G.-B. Andr. Eberle, Johann Eberhart, Jos. Schmölz, Jos. Erdt.

16.) Gemeinde Rieden.

G.-V. Joh. Gg. Hipp. G.-Pfl. Jos. Randolf. St.-Pfl. Joh. Fichtl. G.-B. Max. Hipp, Frz. Hipp, Bened. Schwenk.

17.) Gemeinde Roßhaupten.

G.-V. Anton Hartmann. G.-Pfl. Frz. Endres. St.-Pfl. Alois Echtler. G.-B. Johann Schmölz, Anton Guggemos, Konrad Eberle, Franz Schwarzenbach.

18.) Gemeinde Rükholz.

G.-V. Alois Engstler. G.-Pfl. And. Lipp. St.-Pfl. Peter Waldvogel. G.-B. Bened. Straub, Georg Reichart, Basil Guggemos.

19.) Gemeinde Sameister.

G.-V. Christ. Stoß. G.-Pfl. Gg. Kauf-

Digitized by Google

mann. St.-Pfl. Gg. Keller. G.-V. Frz. Linder, Michl Wohlfart, Konrad Stoß.

20) Gemeinde Seeg.

G.-V. Gaudenz Lipp. G.-Pfl. Michl Kröß er. St.-Pfl. Sebast. Weber. G.-V. Gg. Boos, Gotthard Guggemos, Xav. Schneider, Jos. Wagner, Jos. Gast.

21.) Gemeinde Steinach.

G.-V. Martin Lotter. G.-Pfl. Frz. Geisenhof. St.-Pfl. Gg. Geisenhof. G.-V. Jos. Stapf, Jos. Höß, Math. Hauser, Michl Eberle, Philipp Babel.

22.) Gemeinde Thanneberg.

G.-V. Gg. Schweiger. G.-Pfl. Martin Eberle. St.-Pfl. Gg. Meßmer. G.-V. Martin Knittl, Karl Baier, Jos. Reindl.

23.) Gemeinde Weisensee.

G.-V. Gg. Heim. G.-Pfl. Frz. Angerer. St.-Pfl. Christ. Maier. G.-V. Jos. Greimoald, Math. Hipp, Frz. Guggemos.

24.) Gemeinde Zwieselberg.

G.-V. Jos. Walk. G.-Pfl. Frz. Hipp. G.-V. Hieronimus Linder, Gg. Fritz, Jos. Fritz.

Landgericht Illertissen.

1.) Gemeinde Au.

G.-V. Thomas Streit. G.- u. St.-Pfl. Jos. Sailer. G.-V. Anton Batrei, Jos. Heider, Anton Holl.

2.) Gemeinde Aufheim.

G.-V. Kaspar Hum. G.-Pfl. Math. Schweighart. St.-Pfl. Alois Heid. G.-V. Jos. Renz, Andr. Stegmann.

3.) Gemeinde Bellenberg.

G.-V. Anton Weithmann. G.-Pfl. Sebast. Langemoalter. St.-Pfl. Alois Philipp. G.-V. Johann Heinrich, Theobald Schmuker, Jos. Rudhart.

4.) Gemeinde Bettlinshausen.

G.-V. Xaver Kraker. G.- u. St.-Pfl. Xaver Karrer. G.-V. Jos. Vogt, Andr. Volkhart, Johann Hartmann.

5) Gemeinde Dietershofen.

G.-V. Alois Schuhwerk. G.-Pfl. Seraphin Konle. St.-Pfl. Joseph Hamp. G.-V. Fr. Jos. Zech, Alois Eberle, Georg Hummel.

6.) Gemeinde Engishausen.

G.-V. Joseph Bekeler. G.-Pfl. Anton Wanner. St.-Pfl. Jos. Graf. G.-V. Jos. Riedmair, Georg Graf.

7.) Gemeinde Fellheim.

G.-V. Jos. Ant. Nieder. G.-Pfl. Jos. Weirather. G.-V. Jos. Bacharach, Christ. Schmid. Jakob Kahn.

8.) Gemeinde Jedesheim.

G.-V. Alois Fischer. G.-Pfl. Jos. Jehle. St.-Pfl. Math. Berger. G.-V. Anselm Pfister, Martin Schenzel, Jak. Fischer.

9.) Gemeinde Illertissen.

G.-V. Joh. Nep. Lauter. G.-Pfl. Jos. Fackler. St.-Pfl. Jos. Steinle. G.-V. Martin Krais, Ulrich Maier, Jakob Briechle, Sebast. Zeller.

10.) Gemeinde Inneberg.

G.-V. Johann Zinth. G.-Pfl. Anton Völk. G.-V. Ulrich Böck, Anton Zinth.

11.) Gemeinde Klosterbeuern.

G.-V. Johann Sautter. G.-Pfl. Anton Bauer. St.-Pfl. Johann Barten. G.-V. Joachim Kartheininger, Kandidus Bok, Willibald Nuber.

12.) Gemeinde Ober-Roth.

G.-V. Konrad Wachter. G.-Pfl. Jos. Ey-

Digitized by Google

ger. St.-Pfl. Johann Pfister. G.-V. Konrad Buchmüller, Konrad Bürzle, Anton Föll.

13.) Gemeinde Ober-Schönegg.

G.-V Leonhard Engel. G.-Pfl. Xaver Frieß. G.-V. Gotthard Mutzel, Leonh. Schaule, Gg. Mutzel.

14) Gemeinde Osterberg.

G.-V. Johann Stäuble. G.- u. St.-Pfl. Konrad Kolb. G.-V. Jos. Rolli, Alois Birkle, Bened. Bok, Johann Huber.

15.) Gemeinde Tiefenbach mit Emershofen.

G.-V. Kaspar Haas. G.-Pfl. Thadäus Prem. St.-Pfl. Anton Bök. G.-V. Jos. Schmid, Johann Goßner, Martin Blum, Lorenz Heinrich.

16) Gemeinde Unter-Roth.

G.-V. Johann Drexel. G.-Pfl. Jakob Keller. St.-Pfl. Johann Ritter. G.-V. Xaver Riedle, Math. Duile, Dominik. Martin.

17.) Gemeinde Böhringen.

G.-V. Herrmann Braun. G.-Pfl. Simon Harder. St.-Pfl. Egidius Volkhart. G.-V. Johann Gugler, Johann Schnitzler, Simon Hegele, Johann Hafner.

18.) Gemeinde Weiler.

G.-V. Johann Gäßle. G.-Pfl. Michael Berger. St.-Pfl. Johann Käufler. G.-V. Alex Frankaftner, Sebast. Hegele, Alois Flek.

Kreis- und andere Notizen.

In Folge k. Ministerial-Entschließung vom 21ten May 1834 wurde die an der lateinischen Schule zu Neuburg erledigte Lehrstelle der 11ten Klasse dem lateinischen Vorbereitungs-Lehrer Joseph Hafner in Burghausen; und die daselbst erledigte Lehrstelle der 1ten Klasse dem geprüften Studien-Lehramts-Candidaten Franz Kranzfelder in München provisorisch verliehen.

(Bekanntmachung.)

Die unterfertigte Verwaltung hat für das Etats-Jahr $18\frac{34}{35}$ eine Quantität Fichten-Holzes von 230 bis 250 Klaftern nothwendig. Ueber die Lieferung desselben wird Montags den 16ten Juny d. J. Nachmittags 2 Uhr im Regierungs-Gebäude die Versteigerung an den Wenigstfodernden vorgenommen.

Lieferungs-Lustige werden eingeladen, an dem bemerkten Tag in dem k. Regierungs-Präsidial-Sekretariat dahier zu erscheinen, und sich mit dem Zeugniß zu versehen, daß sie den zu übernehmenden Verbindlichkeiten genügen können.

Nachgebote werden nach der Versteigerung nicht mehr berücksichtiget.

Augsburg den 30ten May 1834.

Königliches Regierungs-Präsidial-Sekretariat.

Vdlk.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

252.) praes. den $\frac{26}{5}$ 34.

(Bekanntmachung.)

Auf Antrag des k. Kreis-Fiscalats werden die Besitzungen von Joseph Buder, Söldner zu Schwabeck, Donnerstags am 12ten Juny d. J. Vormittags 9 Uhr zur Versteigerung an die Meistbiethenden in hiesiger Gerichts-Kanzley feilgebothen.

Solche bestehen:

In dem Wohnhause nebst Stadel und Stall unter einem gemeinschaftlichen Dache; in $\frac{1}{2}$ Jauchert Gras- und Obstgarten; in 1 Klafter Forstrechtholz samt Abholz aus der Revier Erkhausen; in 3 Gemeindetheilen zu $2\frac{1}{2}$ Jaucherten; in $\frac{3}{4}$ Jauchert Hollanger; in $1\frac{1}{2}$ Jauchert Hollacker; in $1\frac{1}{2}$ Jauchert Acker im Oberfeld; in $1\frac{1}{8}$ Jauchert Kappellenacker im Mittelfeld; in $1\frac{1}{2}$ Jauchert Grub-Acker im Unterfelde, zusammen auf 1165 fl.

Digitized by Google

geschätzt, wovon die Schätzung sowohl, als die Besitzungen zu jeder Zeit eingesehen werden können.

Zahlungs- und Aufnahmsfähige Kaufs-Liebhaber werden hiezu eingeladen.

Türkheim am 16ten May 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wintrich, Landrichter.

253.) praes. den $\frac{30}{5}$ 34.

(Bekanntmachung.)

Nachdem das k. Kreis- und Stadtgericht Augsburg das unterfertigte k. Landgericht zur Führung der Verlassenschaft des k. Oberlieutnants von du Preil beym 15ten k. Linien-Infanterie Regiment delegirt hat; so werden hiemit alle diejenigen, welche aus was immer für einen Titel an dieser Verlassenschaft Ansprüche zu machen haben, hiemit aufgefodert, diese hierorts binnen 30 Tagen geltend zu machen, widrigen Falls man auf sie keine weitere Rücksicht nehmen wird.

Neuburg den 16ten May 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

254.) praes. den $\frac{30}{5}$ 34.

(Bekanntmachung.)

Alle diejenigen, welche an den dahier verstorbenen Kloster Deggingen'schen Ex-Konventual Priester Edmund März, oder an dessen Nachlaß allenfalls noch eine Foderung zu machen haben, werden hiemit aufgefodert, dieselbe unfehlbar bis zum Freitag den 13ten Juny d. J. Vormittags um 8 Uhr bey dem diesseitigen k. Landgerichte als delegirter Verlassenschafts-Abhandlungs-Behörde anzumelden, indem sonst bey der Abhandlung der Verlassenschaft hierauf keine Rücksicht mehr genommen werden könnte.

Donauwörth am 25ten May 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schill, Landrichter.

255.) praes. den $\frac{30}{5}$ 34.

(Curatel Erklärung.)

Der Wirth Anton Berchtenbreiter von Heretsried hat sich freiwillig der Verwaltung seines Vermögens, und unter die Curatel seiner Ehefrau Kreszenz gebornen Geith, dann seines Schwagers Joseph Holland, Wirths von Romelsried begeben.

Berchtenbreiter kann daher ohne Vorwissen und Genehmigung seiner Ehefrau Kreszentia geborne Geith, und seines Schwagers Holland weder Gelder aufborgen, lästige Verträge abschließen, noch sonst über sein Vermögen eine rechtsgiltige Verfügung treffen.

Dieses wird mit dem Beysatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen, welche dieser Curatel-Erklärung ungeachtet, dem Wirth Anton Berchtenbreiter Geld borgen, oder sich sonst in Verträge mit demselben einlassen, kein Klage-Recht gegen ihn begründen können.

Holzen den 27ten May 1834.

Gräflich Fischler-Treubergisches Patrimonial-Gericht Ister Klasse.

Zech, Patrimonialrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STASTA-PAPIERE.

Den 24. Mai 1834.	Briefe	Geld	Den 26. Mai 1834.	Briefe	Geld	Den 31. Mai 1834.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	102	101¼	*Obligat. à 4% m. Coup.*	102	101¼	*Obligat. à 4% m. Coup.*	102	101¼
L. Loose unverz. à 10fl		122	*L. Loose unverz. à 10fl.*		122	*L. Loose unverz. à 10fl.*		122
detto detto à 25fl.		114	*detto detto à 25fl.*		114	*detto detto à 25fl.*		114
detto detto à 100fl.		117	*detto detto à 100fl.*		117	*detto detto à 100fl.*		117

Digitized by Google

Intelligenzblatt

des königlich-Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

Nro. 23.

Augsburg, den 9ten Juny 1834.

Inhalt:

187.) Die Beförderung der Zucht feinwolliger Schafe. 188.) Die besonderen Vorschriften über Gewerbs-Betriebes im Grenz-Controll-Bezirke des Zoll-Vereins. 189.) Die Beschlagnahme der Druckschrift unter dem Titel: „Mein Vermächtniß an Bayerns König und Volk„ von Sohnland Schubauer.“ 190.) Die Erledigung der Pfarrey Anhausen. 191.) Erledigung der protestantischen Pfarr-Stelle Plösberg, mit den Neben-Pfarreyen Pucherreuth und Wilchenreuth. — Kreis-Notizen. — Bekanntmachungen der äussern k. Kreis-Behörden.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CLXXXVII.) ad Nrm. 21202.

An

sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Kreises.

(Die Beförderung der Zucht feinwolliger Schafe betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

In Gemäßheit einer Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 31ten May d. J. ist bereits die Einleitung getroffen, daß auf Spezial-Anweisung der unterfertigten Stelle die gleiche Anzahl von feinwolligen Zucht-Widdern wie im vorigen Jahre aus den Stamm-Schäfereyen zu Schleißheim an jene Schaf-Züchtler des Kreises unentgeldlich abgegeben werden, welche sich zur Abnahme melden, und die gesetzten Bedingungen einzuhalten bereit erklären.

Sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden werden demnach unter Hinweisung auf die Auffoderung vom 9ten Juny, und 23ten August 1833 (Kreis-Intelligenz-Blatt v. J. 1833 Seite 782 und 1162) angewiesen, binnen 14 Tagen jene Schaf-Züchtler ihrer Bezirke, welche bey der Vertheilung der fraglichen Zucht-Widder zu konkurrieren beabsichtigen, wie im verflossenen Jahre hieher anzuzeigen. Sie werden

Digitized by Google

von selbst dabey auf die im vorigen Jahre aufgetretenen Bewerber für den Fall Rücksicht nehmen, daß dieselben gesonnen sind, ihre Bewerbung fortzusetzen. Der Termin von 14 Tagen ist pünktlich einzuhalten.

Augsburg den 6ten Juny 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

CLXXXVIII.) ad Nrm. 21034.

An

sämtliche Land- und Herrschafts-Gerichte des Grenz-Controll-Bezirkes.

Die besonderen Vorschriften über Gewerbs-Betrieb im Grenz-Controll-Bezirke des Zoll-Vereins betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Sämtliche Land- und Herrschafts-Gerichte des Grenz-Controll-Bezirkes haben aus der Beilage diejenige Instruktion zu ersehen, welche über den Vollzug der §§. 147 bis 149 der Vereins-Zoll-Verordnung, besondere Vorschriften für Gewerbtreibende im Grenzbezirke betreffend, an die äußeren Zoll-Behörden erlassen wurden. Zugleich erhalten dieselben den Auftrag, zur Ausführung dieser Vorschriften geeignet und bereitwillig mitzuwirken. Zu diesem Zwecke ertheilt eine Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 29ten May d. J. folgende Vorschriften:

Erstens. „Die Distrikts-Polizey Behörden „der Grenz-Bezirke haben den einschlägigen „Zoll-Behörden namentliche Verzeichniße:

„a.) sämtlicher in dem erwähnten Be„zirke befindlicher Kaufleute, unter Be„zeichnung ihrer Wohn-Orte und der „Haupt-Artikel, auf welche sie das Han„dels-Gewerbe ausüben, und

„b.) jener Krämer zu übergeben, wel„che in den, 1500 Seelen und darüber „zählenden Orten des Grenz-Controll„Bezirkes sich befinden."

„Zur Eintragung in das Verzeichniß „der Kaufleute eignen sich nur diejenigen, „welche nach dem Sinne des §. 6. der Voll„zugs-Instruktion zu den Grund-Bestim„mungen über das Gewerbswesen zum Han„dels-Verkehr conzessionirt sind, oder „werden, und es ist alles Ernstes darauf „zu sehen, daß keine in dem Grenz-Zoll„Bezirke mit Krämers-Conzessionen ver„sehene Individuen ihrem Geschäfts-Be„triebe eine unverhältnißmässige, und das „Interesse des Zoll-Vereins gefährdende „Ausdehnung geben."

Zweytens. „Die auf den Grund des §. 149 „der Vereins-Zoll-Ordnung nur ange„sessenen Krämern der Grenz-Controll„Bezirks-Orte unter 1500 Seelen er„theilt werden könnende Erlaubniß zum „unmittelbaren Bezuge controllpflichtiger „Waaren aus dem Auslande darf von „den Distrikts-Polizey-Behörden nur „auf den Grund eines vollkommen guten „Leumundes der Bewerber, und jederzeit „unter vorgängigem Benehmen mit den „einschlägigen Zoll-Behörden gemäß §. 20. „Nr. 4. der Vollzugs-Instruktion zum „Gewerbs-Gesetze gewährt werden."

Drittens. „Nachdem endlich der gewerb„liche Verkehr an den Grenzen durch „die gegenwärtigen Vorschriften für den „Grenz-Controll-Bezirk des Zoll-Ver„eins, so wie in Ansehung der übrigen „innerhalb des Zoll-Vereins-Gebietes „liegenden Landes-Grenzen durch den „Zoll-Vereinigungs-Vertrag von selbst

Digitized by Google

„geregelt ist; so wird der §. 22. der „Vollzugs-Instruktion zum Gewerbs-Ge„setze hiemit außer Wirkung gesetzt.“

Augsburg den 4ten Juny 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

Abdruck.

Auszug aus der Anweisung zur Geschäfts-Verwaltung eines Haupt-Zoll-Amtes.

§. 153.

Besondere Vorschriften für Gewerbtreibende im Grenz-Bezirke.

Waaren-Controlle.

In Gemäßheit des §. 147 der Zoll-Ordnung wird eine Waaren-Lager-Controlle angeordnet:

Sie theilt sich:

a.) in die Führung der Magazin-Bücher und

b.) in die Siegel-Controlle.

§. 154.

Magazin-Bücher.

Ueber diejenigen Material- und Spezerey-Waaren, welche mit einem höheren Zollsatze als zehn Gulden vom Zentner belegt sind, sollen Magazinbücher durch die betreffenden Kaufleute und Krämer geführt werden. Unter diese Gegenstände gehören vorzüglich: Caffee, Zucker, frabrizirter Tabak, und Gewürze.

§. 155.

Dieser Controlle sollen jedoch nur diejenigen Kaufleute und Krämer im Grenz-Bezirke unterworfen seyn, bey welchen die oberste Zoll-Verwaltungs-Stelle die Anwendung derselben rücksichtlich bestimmter Gegenstände auf Antrag der Haupt-Zollämter verfügen wird.

§. 156.

Zu diesem Magazin-Buche liegt das Muster unter L. bey. Auf der linken Seite desselben werden alle aufs Lager kommende controll-pflichtige Waaren nach ihrem Netto-Gewicht, und unter Allegirung der Bezettelung, mittelst welcher die Einlage geschehen, eingetragen.

Von Kaufleuten und Krämern, welche der Magazinbuch-Controlle unterworfen sind, ist die im §. 148. der Zoll-Ordnung vorgeschriebene Führung kaufmännischer Bücher nicht ausdrücklich zu fodern.

§. 157.

Die Abschreibung der nicht im Klein-Handel verkauften Waaren geschieht auf gleiche Weise auf der rechten Seite dieses Magazin-Buches. Der Klein-Verkauf wird täglich eingetragen.

§. 158.

Der Kaufmann oder Krämer hat für die Aufbewahrung der Waaren, welche der Controlle unterliegen, bestimmte Räume anzugeben, so daß Alles, was bey der Revision außer diesen Räumen gefunden wird, beschlagsfähig zu erachten ist.

Diese Räume sind auf der ersten Seite des Magazin-Buchs anzumerken.

§. 159.

So oft es die Zoll-Behörde für nöthig erachtet, wird das Waaren-Lager revidirt, und mit dem Magazin-Buche verglichen.

§. 160.

Findet sich bey einer solchen Revision, daß der Kaufmann oder Krämer mehr Waare abgesetzt oder vorräthig hat, als sein Empfang ausweiset, und kann er hierüber keine genügende und überzeugende Aufklärung geben, so ist er als Contravenient anzusehen und zu behandeln. (§. 148. der Zoll-Ordn.)

§. 161.

Ueber die erste Aufnahme sämtlicher controll-pflichtiger Waaren muß von den revidirenden Beamten ein kurzes und erschöpfendes Protokoll aufgenommen, und dem Lager-Inhaber zur Mit-Unterschrift vorgelegt werden. Bey den periodischen Aufnahmen genügt es, die Resultate der Revision durch

Digitized by Google

den betreffenden Kaufmann oder Krämer mittelst Unterschrift in dem Magazin-Buch anerkennen zu lassen. Zur Stelle gegebene Erläuterungen über Mehr oder Weniger müssen darin bemerkt werden. Die Revision darf, wie sich von selbst versteht, nicht über den Zweck derselben ausgedehnt werden.

§. 162.

Siegel-Controlle.

Stuhl-Waaren, bey welchen die Verwaltung die Siegel-Controlle für nöthig erachtet, unterliegen derselben. Hierin werden dermal gezählt: Zeuge aus Baumwolle, Zeuge aus Baumwolle und Leinen, Seidenzeuge, Zeuge aus Seide mit andern Stoffen vermengt, und Zeuge aus wollenen Kammgarn.

§. 163.

Diese Controlle soll jedoch nur bey denjenigen Händlern und Fabrikanten Anwendung finden, für welche die oberste Zoll-Verwaltungs-Stelle solche, auf Antrag der Haupt-Zoll-Aemter, ausdrücklich anordnen wird.

§. 164.

Die Siegelung der Waare geschieht durch Siegellack mit dem Amts-Siegel derjenigen Zoll-Abfertigungs-Stelle, welcher der betreffende Controll-Pflichtige zugewiesen ist. Dieser Stelle werden die bezeichnungspflichtigen Waaren unmittelbar nach ihrem Empfange, mit den sie legitimirenden Bezettelungen vorgeführt, und die letztern werden, nachdem sie in ein zu führendes Register, wozu das Muster unter M beyliegt, eingetragen mit dem Bemerken, wie viele Stücke der verschiedenen Zeug-Waaren gesiegelt werden sind. Die Nummer dieses Registers ist auf der vorgelegten Bezettelung zu bemerken, und letztere dem Eigenthümer zurückzugeben.

§. 165.

Bey der Siegelung ist darauf Bedacht zu nehmen, daß der Aufdruck auf einer solchen Stelle der Waare geschieht, wo solcher unnachtheilig ist.

Es ist nicht nöthig, daß das Siegel stets auf der Waare selbst ist. Ein Kartenblatt kann vermittelst einer festen Schnur mit dem Zeugstücke verbunden werden, so, daß das Erstere gleich einer Plombe daran hängt.

§. 166.

Die Sieglung geschieht unentgeldlich.

Die Materialien zur Siegelung liefert der Waaren-Innhaber.

§. 167.

Mit einem jeden Gewerbetreibenden, welcher mit dieser Controlle belegt wird, muß ein ausführliches Protokoll aufgenommen, und ihm mittelst desselben genau bekannt gemacht werden, was er zu beobachten hat.

Diesem Protokoll ist eine Abschrift der §§n 147 und 149 der Zoll-Ordnung beyzufügen.

Das Protokoll ist mit solcher Beylage dem Controll-Pflichtigen zu behändigen, ein Duplicat des erstern aber in der Registratur der Zoll-Behörde aufbewahren.

In diesem mit den Gewerbtreibenden aufzunehmenden Protokolle sind insbesondere noch die Räume, in welche die Waaren lagern, genau und mit dem Anfügen zu bezeichnen, daß außerhalb derselben keine Waaren aufbewahrt werden dürfen, und wenn sich deren dennoch anderswo vorfinden sollten, solche ohne Weiters dem Beschlage unterworfen wären, gemäß §. 148 der Zoll-Ordnung.

§. 168.

Revisionen der Lager müssen periodisch vorgenommen, und darauf geachtet werden, ob nicht ungesiegelte Waaren vorhanden sind, worüber alsdann im gewöhnlichen Gange des Prozesses verhandelt wird.

§. 169.

Beschränkung des Gewerbs-Betriebs.

Hinsichtlich der Beschränkung des Waarenbezugs der Krämer, und anderer Gewerbtreibenden welche im Grenz-Bezirk in Orten über 1500 Einwohnern sich niedergelassen haben, und keine Ordnungsmäßige kaufmännische Bücher führen, wird mit Bezug auf den §. 148 der Zoll-Ordnung, noch besondere Verfügung erfolgen.

Digitized by Google

Abdruck.

Muſter L. zum §. 156 der Zollgeſchäfts-Anweiſung.

Seite I.

Magazins-Buch

über

Beſtände an Material- und Spezerey-Waaren des Krämers Johann Dietz in N. N.

Haupt-Zollamts-Bezirk zu N. N.

Angefangen den 1ten July 1834.
Geſchloſſen den

Dieſes Buch enthält zehn Blätter, und die dieſe Blätter zuſammenhaltende Schnur, iſt mit dem Siegel des Unterzeichneten angeſiegelt worden.

N. N. den 1ten July 1834

Binder
Ober-Inſpektor.

Die zur Aufbewahrung der Waaren erklärten Räume ſind in dem linker Hand des Wohnhauſes auf ebener Erde befindlichen Zimmer und der daran ſtoſſenden Kammer.

Seite II.

Anſchreibung nach Netto-Gewicht.

1	2	3	4. 5 0 7 8 9									
Nr.	Datum.	1.) Von wo und auf welche Art die Waaren angelangt; 2.) Nummer und Datum der Legitimations Scheine oder Zoll-Quittungen.	Benennung der Waaren.									
			Kaffee		Hut-Zucker.							
			Ct.	Pf.	Ct.	Pf.						
1	1. July	Zoll-Declaration	6	20	30	7						
		N. 8 von München										
2	[illegible]	Legitimations-Schein	4	56	20	3						
		N. 15 von Heilbronn										
		Abgeſchloſſen den 20ten July . . .	10	76	50	10						
		Hievon ab der nebenſtehende Verkauf	2	80	8	20						
		Sollbeſtand am 20ten July . . .	7	96	41	90						
		Laut Reviſion vom heutigen Tage ſind vorgefunden	7	88	41	86						
		Mithin { Mehr	.	8	.	.						
		{ Weniger	.	.	.	.						

Digitized by Google

Seite III.

Abschreibung nach Netto-Gewicht.

10	12	13	14	15	16	17	18	19
Nr.	Datum.	Angabe der Zoll-Expeditionen, auf deren Grund der Abgang statt gefunden hat nebst Angabe des kleinen Verkaufes	Benennung der Waaren. Kaffee	Hut-Zucker				
			Ct. Pf.	Ct. Pf.				
1	1. July	Legitimations-Schein	— 80	2 —				
		Nr. 65.						
2	1. July	Kleinverkauf am 1ten	— 6	— 18				

Muster M. zu §. 164 der Zoll-Geschäfts-Anweisung.

Seite I.

Siegel-Register.

über

die Ellenwaaren des Schnittwaarenhändlers Philipp Kuhl zu N. N.

Hauptzoll-Amts-Bezirk zu N. N.

Angefangen den 1ten July 1834.
Geschlossen

Die zur Aufbewahrung der Waaren erklärten Räume sind in den rechter Hand des Wohnhauses befindlichen Zimmern, gleicher Erde.

Laufende Nummer.	Datum der Siegelung.	Waaren-Gattung.	Stückzahl.	Zahl der angelegten Siegel.	Bezeichnung der die Waarenlegitimirenden Bezettelung.	Bemerkungen.
1	1 July	Baumwollene Stuhlwaaren	25	2 5	Legitimationsschein Nr. 10 von 11	Die Siegelung auf angeheften Kartenblätter gelegt.
		seidene Zeuge	10	— 10		

Digitized by Google

CLXXXVIV.) ad Nrm. 20663.

An

die k. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift unter dem Titel: „Mein Vermächtniß an Bayerns König und Volk, „von Sohnland Schubauer" betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von dem k. Commissaire der Stadt Kempten verfügte Beschlagnahme der Druckschrift unter dem Titel: „Mein Vermächtniß an Bayerns König und Volk, von Sohnland Schubauer" betreffend, wurde durch Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 25ten May d. J. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung der bezeichneten Druckschrift bestättigt.

Die k. Stadt Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden haben diese Verfügung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Augsburg den 1ten Juny 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

CXC. ad Nrm. 20550.

(Die Erledigung der Pfarrey Anhausen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch Versetzung des Priesters Andreas Schuster auf die Pfarrey Hollenbach wurde die Pfarrey Anhausen, Landgerichts Göggingen, erledigt, welche sich nebst dem eingepfarrten Orte Diedorf über eine Bevölkerung von 430 Seelen erstreckt und zwey Schulen besitzt. Die jährlichen Einnahmen bestehen in 885 fl. 12 kr. nämlich:

1.) in 419 fl. 20 kr. ständigem Gehalt, 2.) in 215 fl. 58 kr. aus Realitäten, 3.) in 103 fl. 15 kr. aus Rechten, 4.) in 131 fl. 54 kr. für besondere Dienstes-Verrichtungen, 5) in 14 fl. 45 kr. herkömmlichen Gaben.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 284 fl. 51 kr. Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen zu überreichen.

Augsburg den 2ten Juny 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

CXCI.

(Die erledigte protestantische Pfarrey Plösberg, mit den Neben-Pfarreyen Pücherseuth und Wilchenreuth, im Dekanate Weiden betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Schöner ist die combinirte Pfarrey Plösberg, Pücherseuth und Wilchenreuth im Dekanate Weiden erledigt worden, welche hiemit zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen öffentlich ausgeschrieben wird.

Der Ertrag dieser Stelle ist nach der unterm 10ten Februar 1824. abgeschlossenen Fassion folgender:

I.) An ständigem Gehalt:

a) aus den Staats-Cassen vom Rentamte Tirschenreuth a) an baarem Gelde 10 fl.; b) an Naturalien: ½ Achtel Korn nach alter

Mäßerey oder nach bayerl. Maas 1 Schäffl. 1½ Sechztl. a 10 fl. = 10 fl. 9½ kr.; 3 Klafter weiches Brennholz, Sulzbachl. Maas, oder 7. Klafter bayer. Maas á 2 fl. 10 kr. = 15 fl. 10 kr.; b) aus den Stiftungs Cassen von der allgemeinen Stiftungs Administration Waldsaßen: a) an baarem Geld 1 fl. 11½ kr. Aus dem Wildenreuther Kirchenholz 6 Klafter weiches Besoldungs-Holz nach dem Normal-Preis zu 3 fl. 40 kr. = 22 fl.; einen Schleis-Baum zu 1 fl. 31 kr. Von der Fundischen Stiftung zu Püchersreuth 50 fl. II) Ertrag aus Realitäten aus 4 Tagwerk Wiesen 65 fl.; die freye Wohnung im Pfarrhause und der Genuß der Oekonomie Gebäude, angeschlagen zu 50 fl; aus 52¾ Tagwerk Aecker 153 fl. 30 kr; aus 12½ Tagwerk Wiesen 140 fl; aus ½ Tagwerk Garten 25 fl; aus 2½ Tagwerk Weiher 3 fl. 30 kr. III.) Ertrag aus Rechten: vom großen Fruchtzehnt von Wilchenreuth 18 fl. 39¼ kr; vom Püchersreuth 147 fl. 16 kr.; von Plosberg 56 fl; vom kleinen Schmalsaatzehnt von Wilchenreuth 26 fl. 19½ kr., von Püchersreuth 1 fl.; vom Blutzehent von Wilchenreuth 8 fl. 35½ kr.; von Püchersreuth 2 fl. IV) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes Funktionen von Wilchenreuth 38 fl 37½ kr; von Püchersreuth 27 fl. 15½ kr; von Plösberg 80 fl. 21 kr. Total-Betrag der Einkünfte 953 fl. 5½ kr. Die Lasten betragen 77 fl. 51 kr. Verbleiben zur reinen Einnahme 875 fl. 14½ kr.

Bayreuth den 29ten May 1834.

Königl. protestantisches Consistorium.

Freidel.

May.

Kreis- und andere Notizen.

Seine Majestät der König haben folgende Pfarreyen allergnädigst zu verleihen geruht:

1) am 19ten May dem Stadt-Kaplan Martin Miller zu Dinkelsbühl die Pfarrey Döpshofen, L. G. Göggingen, von deren Antritt der Stadt-Kaplan Friedr. Loose zu Augsburg dispensirt wurde;

2) unterm 24ten May dem Stadt-Kaplan zu Augsburg Fr. Xav. Egger die Pfarrey Grönenbach;

3) dem Expositus in Etting, L. G. Weilheim Sebast. Kurfer die Pfarrey Affaltern, L. G. Wertingen:

4) am 26ten May die Pfarrey Rupertszell, L. G. Aichach, nach Enthebung des Kaplans Wilhelm Zwirg von dem Antritt derselben, dem Kaplan Xav. Murr zu Kettenhausen;

5) die Pfarrey Osterbuch, L. G. Wertingen nach Dispensirung des Benefiziat Jos. Ant. Rauh von der Uebernahme der Pfarrey Brunnen, dem ebenerwähnten Benefiziaten Rauh;

6) die Pfarrey Brunnen dem Vikar des 2ten Benefiziums zu Kettershausen, Jos. Wöhr;

7) den 27ten May die Pfarrey Krumbach dem Pfarrer Jos. Wachtl zu Huttenwang;

8) das Spital-Benefizium zu Immenstadt dem Kaplaney-Benefiziaten Joh. Konrad Herz daselbst.

Seine Majestät der König haben am 26ten May, dem Pfarrer zu Bachhagel, und jenem zu Staudheim die allerhöchste Bewilligung zum Tausch ihrer Pfründen allergnädigst zu ertheilen geruht, wonach der Pfarrer Anton Holzmann die Pfarrey Bachhagel, und der Pfarrer Joseph Markmiller die Pfarrey Staudheim erhielt.

Durch königliche allerhöchste Entschließung vom 22ten May d. J. wurde die Uebertragung der Pfarr-Curatie Maria-Rhain von dem Herrn Bischof zu Augsburg an den Kaplan Jos. Spiegele zu Wertach allergnädigst genehmigt.

Digitized by Google

Durch königliche Ministerial-Entschließung vom 21ten May d. J. wurde die Aufstellung eines eigenen Lehrers für die 1te Klasse der lateinischen Schule bey St. Stephan in Augsburg genehmigt, und als solcher der bisherige Klassen-Verweser Anton Sicherer provisorisch ernannt.

(Klein-Kinder-Schule in Augsburg.)

Der Magistrat der k. Kreis-Hauptstadt Augsburg hat den lobenswerthen Entschluß gefaßt, eine sogenannte Klein-Kinder-Schule in Augsburg zu begründen, und die gesammten Kosten derselben auf die Communal-Kasse zu übernehmen, wodurch einem wesentlichen Bedürfnisse für die Aufbewahrung, Erziehung, und erste Bildung der noch nicht schulpflichtigen Kinder abgeholfen wird.

Die k. Regierung des Ober-Donau-Kreises, Kammer des Innern, hat den in dieser Beziehung gestellten magistratischen Anträgen mittelst Entschließung vom 4ten Juny 1834 unter wohlgefälliger Anerkennung derselben unbedingt die Genehmigung ertheilt, und hat zugleich die von dem Magistrate beschloßene provisorische Aufstellung des bisherigen Hilfs-Lehrers im evangelischen Armen-Kinder-Hause Johann Georg Wirth als Klein-Kinder-Lehrer bestättigt.

Personal-Stand

des Magistrates und der Gemeinde-Bevollmächtigten der Stadt Aichach für die Periode von 1833/4 bis 1835/6 einschlüssig.

Bürgermeister.

Anton Knappich, Landarzt, gewählt für die Jahre 1830 — 1836.

Magistrats-Räthe.

1.) Anton Appel, Lodner,
2.) Paul Reh, Saifensieder,
3.) Mathias Bayerl, Melber,
} gewählt für 1830—36.

4.) Franz Sedlmayr, Münchnerbote,
5.) Johann Baptist Koch, Lebzelter,
6.) Egid Wagner, Handelsmann,
} gewählt für 1833—39.

Ersatzmann.

Johann Müller, Rothgerber.

Bevollmächtigte.

1.) Albert Kapfhammer, Weinwirth,
2.) Joseph Anton Acher, Bierbräuer,
3.) Anton Weinmiller, Rothgerber,
4.) Xaver Widmann, Bierbräuer,
5.) Ulrich Hameter, Bäcker,
6.) Balthasar Hofmann, Bierbräuer,
} gewählt für 1827—36.

7.) Joseph Koppolt, Bortenmacher,
8.) Xaver Brandmayr, Kutschner,
9.) Ign. Kapfhammer, Bierbräuer,
10.) Joseph Daible, Glaser,
11.) Paul Hörhammer, Bierbräuer,
12.) Joseph Ludwig, Schmid,
} gewählt für 1830—39.

13.) Lorenz Mayr, Essigsieder,
14.) Johann Dietl, Bierbräuer,
15.) Jos. Schönberger, Kupferschmid,
16.) Karl Gundlfinger, Apotheker,
17.) Johann Müller, Rothgerber,
18.) Bernh. Deuringer, Bierbräuer,
} gewählt für 1833—42.

Ersatzmänner.

1.) Joseph Schmid, Bäcker.
2.) Gottfried Ucher, Handelsmann.
3.) Xaver Geisenhof, Nagelschmid.
4.) Xaver Harter, Handelsmann.
5.) Michael Mayr, Melber.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

256.) praes. den 3/34.

(Bekanntmachung.)

Da sich bey dem auf den 24ten März d. J. bestimmt gewesenen Versteigerungs-Termine keine Kaufs-Liebhaber eingefunden haben, so wird nun zum zweitmaligen Verkauf der Wirthschaft des Thaddä Zeller zu Vbhringen geschritten, und auf den 16ten Juny d. J. Nachmittags 2 Uhr zur Vornahme der Versteigerung im

Digitized by Google

Orte Böhringen hiemit Tagfahrt festgesetzt, wobey sich Kaufs-Lustige einzufinden haben.

Illertissen, den 18. May 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

257.) praes. den $\frac{26}{5}$ 34.

(Bekanntmachung.)

In Leinheim wird ein neues Schulhaus erbaut, welches an den Wenigstnehmenden Baumeister in Akkord gegeben wird.

Die Versteigerung geschieht am 19ten Juny d. J. Morgens 9 Uhr in der k. Landgerichts-Kanzley, wozu die Steigerungslustigen Werkleute eingeladen werden.

Der Bauplatz kann indeß zu Leinheim täglich eingesehen werden, und die Steigerungs-Bedingungen werden am Tage der Versteigerung bekannt gemacht werden.

Auswärtige dießseits unbekannte Werkmeister haben sich über ihre Qualification, und ihre Cautions-Fähigkeit auszuweisen.

Günzburg den 23ten May 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leir, Landrichter.

258.) praes. den $\frac{5}{6}$ 34.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen mehrerer Hypothekar-Gläubiger wird das Anwesen des Johann Greiner zu Thannhausen im Wege der Hilfs-Vollstreckung Donnerstags den 26ten Juny d. J. Nachmittags 1 Uhr im Gasthofe „zum Engel" nach Vorschrift des §. 64. des Hypotheken-Gesetzes öffentlich versteigert.

Dieses Anwesen besteht:

a.) aus einem ganz gemauerten Wohn-Hause, unter welchem sich ein sehr guter Keller mit eichenem Lager-Holze, ober demselben die Wohn-Stube, sehr hell, trocken und geräumig, die Küche und Speise, dann ein Neben-Zimmer befindet.

Der obere Stock enthält ein heizbares und ein unheizbares Zimmer mit 3 Neben-Kammern. Ueber diesen ist ein geräumiger Boden; dann Neben-Gebäude, welche mit dem Wohn-Hause verbunden sind, der Stall, Stadel und Schupfe.

Die Pfründe-Wohnung bestehend aus einer Wohn-Stube, Nebenkammer, Küche, Stall; im obern Stock aus einer Kammer, 2 Neben Kammern, ober solchen ein Heu- und Getreid-Boden.

Dieses ganze Neben-Gebäude ist ganz gemauert, und mit Platten gedeckt.

Das Haus mit Zugehör ist gemauert, und mit Ziegeln gedeckt.

Vor dem Hause ist die Hofraite.

Bey diesem Hause sind folgende Grund-Stücke:

a.) ein Gras- und Wurz-Garten pr. $\frac{1}{4}$ Tagw., $\frac{1}{4}$ Jchrt. Acker, $\frac{1}{2}$ Tagw. Wiese, zweimädig.

Dazu kommt noch der Gemeinde-Nutzen, und ein jährlicher Holzrecht-Genuß aus der gräfl. Waldung pr. $3\frac{1}{2}$ Klftr.

Dieses Anwesen ist mit 10 Prozent zur gräfl. Stadionischen Renten-Verwaltung bestandbar, und gibt auch einige Gefälle dahin.

Die darauf haftenden Hypotheken-Schulden belaufen sich auf 4726 fl. 45 kr.

Geschätzt ist dieses Anwesen auf 1995 fl.

Die besonderen Bedingnisse werden vor der Versteigerung bekannt gemacht.

Kaufs-Lustige werden daher mit dem Anfügen hiezu eingeladen, daß sich die der diesseitigen Behörde unbekannten Käufer über

Digitized by Google

Vermögen und Leumund durch gerichtliche Zeugnisse auszuweisen haben.

Ursberg am 23. May 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Albrecht, Landrichter.

259.) praes. den 31/5 34.

(Prodigalitäts-Erklärung.)

Franz Hopf, Gerichts-Dieners-Sohn zu Osterberg, hat sich heute zu Protokoll in der Art unter die Curatel seines Vaters Michael Hopf gestellt, daß er ohne diesen, und ohne dessen Beystimmung kein rechtsgiltiges Geschäft vornehmen kann.

Dieses wird hiemit veröffentlichet, damit sich Jedermann vor Nachtheil hüten mag.

Osterberg den 23. May 1834.

Freiherrlich von Ponickausches Patrimonial-Gericht IIter Klasse.

Riedele, Padrimonial-Richter.

260.) praes. den 3/6 34.

(Bekanntmachung.)

Die Kirchen-Stiftung zu Au vermißt eine von dem Herrn Grafen Fugger zu Dietenheim über ein zu 4% verzinsliches Kapital von 70 fl. ausgestellte Schuld-Urkunde.

Tag, Monat und Jahr der Ausstellung dieser Urkunde kann nicht angegeben werden, dagegen ist bekannt, daß dieses Kapital anfänglich bey der königlich bayerischen Staats-Schulden-Tilgungs-Special-Kasse in Augsburg sub Nr. 9628 incatastrirt war. Durch Staats-Vertrag vom 25ten Sept. 1812 wurde dieses Kapital an Würtemberg überwiesen, gieng aber von da wieder zurück gemäß Vertrags vom 26. Sept. 1817, und wurde neuerdings sub Nr. 27957 incatastrirt. Erste Zinses-Zeit war der 6. April 1810.

Der unbekannte Inhaber dieser Urkunde wird hiemit aufgefodert, dieselbe innerhalb eines 6monatlichen peremptorischen Termins bey Gericht dahier vorzuweisen, und seine Rechte hierauf geltend zu machen, indem sonst diese Urkunde für Kraftlos und ungiltig erklärt werden würde.

Illertissen den 26. May 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

261.) a.) praes. den 3/6 34.

(Bekanntmamung.)

Das Anwesen des in Gant gerathenen Joh. Gg. Klingensteiner Weinschenk zu Kempten wird zum drittenmal Freitags den 4ten July d. J. im Lokale des Gerichts Morgens von 10 bis 11 Uhr an den Meistbiethenden gerichtlich versteigert.

Auf diesem gut gebauten, mit allen Bequemlichkeiten versehenen Anwesen in der Stadt wurde bisher eine Weinschenke, und Badgerechtsame in personeller Eigenschaft ausgeübt.

Eben so wird das Anwesen desselben zu Haslach im Bezirke des königl. Langerichts Kempten zum drittenmal Montags den 7ten July d. J. im Lokale des Gerichts Morgens von 11 bis 12 Uhr auf gleiche Weise versteigert.

Zu diesem Anwesen gehören 14 Jchrte. gute Gründe, die Behausung ist neu erbaut, und wurde bisher die Branntwein- und Spiritus-Brennerey, dann Essigsiederey in persönlicher Eigenschaft auf demselben ausgeübt, auch ist noch alle Einrichtung hiezu vorhanden.

Bey beyden Anwesen kömmt der §. 64. des Hypotheken-Gesetzes vom 1ten Juny 1822 in

Digitized by Google

Anwendung. Kauf-Liebhaber haben sich mit legalen Vermögens-Zeugnissen auszuweisen.

Kempten den 27. May 1834.

Königl. Bayer. Kreis- und Stadt-Gericht.

Lict. Kellerer, Direktor.

Schmid.

262.) praes. den 2/6 34.

(Bekanntmachung).

Wer immer an die Verlassenschafts-Masse der am 10. Febr. d. J. im Kloster zu Ober-Schönefeld verstorbenen Frau Priorinn Charitas De Crignis Ansprüche machen zu können glaubt, wird hiemit aufgefodert, solche binnen dreyßig Tagen von gegenwärtiger Einrückung an hierorts geltend zu machen, außerdessen dieselben nicht mehr berücksichtiget werden können.

Göggingen am 28. May 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

263.) praes den 2/6 34.

(Bekanntmachung.)

Maria Walburga Baader rückgelassene Wittwe des früher verstorbenen Fürstl. Fugger'schen Domainen-Rathes Johann Georg Baader v. h. ist am 12ten d. M. zu Boos gestorben und hat in ihrem bey Gericht errichteten und hinterlegten Testamente zu ihrem Haupt-Erben den Frühmeß-Benefiziaten Wilhelm Baader zu Babenhausen eingesetzt, welcher ein Enkel zu ihrem Gatten ist, sie hat ihm die Bezahlung von einigen Legaten zur Pflicht gemacht.

Die Erblasserin ist eine Tochter des Johann Martin Miller Freyherrlich von Staufenberg'schen Ober- und Revier-Jägers zu Ober-Walbach gewesen, weiter aber ist von ihren Intestat-Erben dahier nichts bekannt.

Daher werden alle jene, welche aus Verwandtschafts- oder sonstigen Titeln an diese Verlassenschafts-Masse Ansprüche machen wollen, hiedurch aufgefodert, dieselbe längstens bis zum 30 Juny d. J. bey dem unterfertigten Herrschafts-Gerichte geltend zu machen, widrigenfalls das Testament für rechtsbeständig angenommen, und auch sogleich in Vollzug gesetzt werden würde.

Babenhausen den 28ten May 1834.

Fürstlich Fuggersches Herrschaftsgericht.

Dempf, Assessor.

264.) praes. den 4/6 34.

(Bekanntmachung.)

Der Söldner Michael Demharder von Rettenbach hat sich freywillig unter Curatel begeben, weßhalb hiemit öffentlich bekannt gemacht wird, daß alle mit demselben abgeschlossenen Verträge, oder solche Handlungen, wodurch Demharder verpflichtet werden sollte, wenn sie ohne Bewilligung seines gerichtlich aufgestellten Curators des Bauers Andreas Rank zu Rettenbach abgeschlossen werden, für nichtig und die Demharder'sche Ehefrau als nunmehrige Besitzerin des Anwesens keineswegs hierfür haftend erklärt wird.

Harthausen, den 28ten May 1834.

Freyherrlich v. Riedheimisches Patrimonial-Gericht.

Wasser, Patrimonialrichter.

265.) praes. den 2/6 34.

(Bekanntmachung.)

In der Verlassenschaft des Pfarrers Thaddäus Lahner zu Mörgen, k. Landgerichts Türkheim, werden von dem unterzeichneten Gerichte sämtliche zum Nachlasse gehörigen Gegenstände, als: eine goldene und silberne Uhr, mehreres Silber, Zinn, eiserner Ofen und sonstige Eisen-

Digitized by Google

Waaren, Betten, Kleidungsstücke, Weißzeug, viele Leinwand, Gemälde und Tafeln, Porzellain, Gläser, Spiegel, alte Bücher, Schreiner- und sonstige Holz-Waaren, Küchen-Geräthe, Getreide aller Art, Baumanns-Fahrnisse, Chaise, dann sonstige Haus-Geräthschaften Mittwochs den 18ten Juny d. J. und an den darauf folgenden Tagen jedesmal Vor- und Nachmittags in dem Pfarrhofe zu Mörgen an die Meistbietenden gegen sogleich baare Zahlung versteigert; wovon Kaufslustige in Kenntniß gesetzt werden.

Memmingen den 30ten May 1834.

Königl. Bayer. Kreis- und Stadt-Gericht.

Ammerbacher, Direktor.

v. Wachter.

266.) praes. den $\frac{5}{6}$ 34.

(Bekanntmachung.)

Die Gant-Gläubiger des Webers Adam Keller zu Anhofen beantragen in Uebereinstimmung mit dem Gantirer unter Aufhebung der weitern Edikts-Tage den Verkauf des Gant-Guts, bestehend aus Haus und Stadel — assekurirt zu 600 fl — Garten, Gemeinde-Gerechtigkeit, 3 Jaucherten gebundener und $1\frac{1}{2}$ Jauchert ungebundener Aecker, endlich aus $\frac{3}{4}$ Tagwerk Mad.

Es wird daher zum Verkauf dieses Anwesens Tagsfahrt auf Mittwoch den 25ten Juny d. J. Mittags 1 Uhr angesetzt, und Kaufslustige mit dem Bemerken vorgeladen, daß die Versteigerung im Wirthshause zu Anhofen vor sich gehen wird. Gerichtsunbekannte Steigerer haben sich über Vermögen und Leumund gehörig auszuweisen.

Die Kaufs-Bedingungen werden am Steigerungs-Tage bekannt gemacht.

Günzburg den 30ten May 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

267.) praes. den $\frac{2}{6}$ 34.

(Söldguts-Verkauf.)

Da sich für das auf 830 fl. eingewerthete Söld-Gut des Michael Schwenk zu Unter-Finningen bisher kein Käufer gemeldet hat; so wird dasselbe neuerdings zum Verkaufe im Steigerungswege ausgeschrieben, und hiezu auf Mittwoch den 18ten Juny 1834 Vormittags 9 bis 12 Uhr Termin anberaumt mit dem Anhange, daß Kaufsliebhaber in diesseitiger Landgerichts-Kanzley zu erscheinen, und ihre Angebote zu Protokoll zu geben haben.

Höchstädt am 30ten May 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Müller, Landrichter.

268.) praes. den $\frac{31}{6}$ 34.

(Bekanntmachung.)

(Getreid-Verkauf pro $18\frac{34}{35}$ betr.)

Von den aus dem Erndte-Jahre 1833 eingedienten Früchten, werden Samstags den 14ten Juny d. Js. nachbenannte Getreid-Quantitäten: I.) auf dem k. Getreid-Kasten zu Friedberg circa 168 Schäffel Roggen und 30 Schäffel Vesen; II.) auf dem k. Getreid-Kasten zu Mering circa 79 Schäffel Vesen dem öffentlichen Verkaufe, welcher am Sitze des k. Rentamts in der Kanzley verhandelt werden wird, unterstellt, wozu man die Kaufslustigen mit dem Bemerken einladet, daß der amtliche Zuschlag mit dem Schlag 12 Uhr erfolgen werde.

Friedberg den 30 May 1834.

Königliches Rentamt Friedberg.

Pettenkofer, Rentbeamter.

Digitized by Google

269.) praes. den 2 34.

(Bekanntmachung.)

(Den Verkauf des Franz Joseph Immlerschen Gant-Guts zu Görisried betreffend.)

Das bey der stattgehabten ersten Versteigerung des Franz Joseph Immlerschen Gant-Guts zu Görisried gelegte Meistgebot, hat die Genehmigung der Kreditoren nicht erhalten.

Dieses Gut, dessen nähere Beschreibung im Oberdonau-Kreis Intelligenz-Blatt (Stück 19 Seite 572), im Münchner allgemeinen Anzeiger (Stück 35, Seite 598), in der Dannheimer'schen Kempter-Zeitung (Stück 69, Seite 282) und im Kaufbeurer-Intelligenz-Blatte (Stück 18, Seite 78) enthalten ist, wird daher unter den dort bemerkten Bedingungen am Donnerstag den 26 d. M. Vormittags von 9 bis 12 Uhr der wiederholten Versteigerung an den Meistbietenden in der dießeitigen Landgerichts-Kanzley unterstellt, wobey Kaufsliebhaber sich gehörig einzufinden, hiemit eingeladen werden.

Oberdorf den 2ten Juny 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Raiser, Landrichter.

270.) praes. den 3 34

(Bekanntmachung.)

Von dem auf dem hiesigen königl. Getreid-Kasten aufgespeicherten Roggen aus der Erndte 1833 werden am Donnerstag den 12ten dieß 325 Schäffel theilweise oder im Ganzen an den Meistbietenden 9 Uhr Morgens öffentlich versteigert, wozu daher Kaufslustige eingeladen werden.

Aichach den 2ten Juny 1834.

Königliches Rentamt Aichach.

Fleißner Rentbeamter.

271.) b) praes. den 2 34.

Vorladung.

Da die flüchtige im nachstehenden Signalement näher bezeichnete Anna Barbara Handel, ledige Taglöhners-Tochter aus Kaufbeuern, angeachtet der an sie unterm 24ten Dezbr. v. J. ergangenen öffentlichen Vorladung innerhalb des ihr gesetzten Termins von drey Monaten bey dem dießseitigen Gerichte sich nicht gestellt hat; so wird dieselbe hiermit zum zweytenmale öffentlich vorgeladen, sich innerhalb drey Monaten bey dem unterfertigten Untersuchungs-Gerichte zu stellen, um sich wegen der gegen sie vorliegenden Anschuldigung eines Diebstahls-Verbrechens — eines ausgezeichneten Diebstahls — zu verantworten, als außerdem nach Verfluß des ihr nunmehr wiederholt gesetzten Termins gegen sie als gegen eine Ungehorsame den Gesetzen gemäß verfahren werden wird.

Personal-Beschreibung.

Anna Barbara Handel, ledige Taglöhners-Tochter von Kaufbeuern, ist 34 Jahre alt, hat ein breites volles Gesicht, ist mittlerer Größe, untersetzter Statur, und besonders dadurch kenntlich, daß sie auf einer Seite etwas schief gewachsen ist. Ihre Tracht ist schwäbisch, sie lebt übrigens vom Viktualien-Handel, und ist Mutter mehrerer noch lebender unehelicher Kinder.

Augsburg den 2ten May 1834.

Königliches Kreis- und Stadt-Gericht.

v. Silberhorn, Direktor.

Feichter.

272.) c.) praes. den 2 34.

(Ediktal-Ladung.)

Der Stadt-Kammer und den Stiftungen der Stadt Schrobenhausen sind über nachstehende bey der k. Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse zu München anliegende Kapitalien die Urkunden zu Verlust gegangen:

Digitized by Google

Laufende Nr.	Benennung der Kapitals-Gattung.	Kapitals-Größe.	Zinsfuß.	Cat. Nr.	Zins-Zeit.		Bemerkungen.
				Fol.	T.	Monat.	
	a) für die Stadt.						
1	Bundeskapital beim ehemaligen landschaftlichen Schuldenwerk.	500	2½	552	8	April.	Original-Urkunde d. dto. 8ten April 1686 auf die Stadt Schrobenhausen lautend.
2	Hofzahlamts-Kapital beim ehemal. landschaftlichen Schuldenwerk.	1000	„	355	13	Juny	Original-Urkunde d. dto. 15ten Juny 1699 auf die Stadt Schrobenhausen lautend.
3	Aelteres Land-Anlehen beym ehemalig. landschaftlichen Schulden-Werk.	200	„	2560	30	July	d. dto. 30. July 1729. } Original-Urkunden:
4	ddo.	1000	„	4906	1	August	d. dto. 1. August 1740. } Original-Urkunden:
5	ddo.	2000	„	495	2	September	d. dto. 2. September 1721. } Original-Urkunden: auf die Stadt Schrobenhausen lautend.
6	Ständisches Anlehen v. J. 1798.	200	4	512	11	März	Original-Urkunde d. dto. 11. März 1798 auf die Stadt Schrobenhausen lautend.
	b) Für die Pfarrkirche.						
7	Zins-Zahlamts-Anlehen.	2000	4	3154	28	Februar	Laut Hauptbriefs d. dto 6. August 1645 auf das Kloster Kühbach lautend, letzter Transport d. dto. 14ten September 1670.
8	ddo.	620	„	3155	24	April	Ausbruch aus 5500 fl. Haupt-Summe de. dto. 9ten April 1629 auf Greger Stängls hinterlassene Wittwe ursprünglich lautend, letzter Transport d. dto. 20ten April 1660.
9	ddo.	730	„	3156	24	August	Ausbruch aus 4000 fl Haupt-Summe laut Haupt-Brief d. dto. 24ten August 1592 auf Gregor Stängl lautend, letzter Transport wie vor d. dto. 20ten April 1660.
	c) Für die Bäcker-Meß, Leprosen u. Reiche-Almosen-Stiftungen.						
10	Kirchen-Anlehen v. J. 1805.	463	4	9	10	September	Laut Quittung der ehemal. churfürstlichen Provinzial, Haupt-Kasse d. dto. 10ten September 1805.

Digitized by Google

Auf Antrag des Stadt-Magiſtrats Schrobenhauſen werden die unbekannten Inhaber derſelben aufgefodert, ſolche binnen ſechs Monaten bey dießſeitigem Gerichte vorzuweiſen, außerdem ſie für kraftlos erklärt werden würden.

Schrobenhauſen am 29ten May 1834.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ramſauer, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 2. Juni 1834.	Briefe	Geld	Den 5. Juni 1834.	Briefe	Geld	Den 7. Juni 1834.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	102	101¾	*Obligat. à 4% m. Coup.*	102	101¾	*Obligat. à 4% m. Coup.*	102	101¾
L. Loose unverz. à 10 fl.		122	*L. Loose unverz. à 10 fl.*		122	*L. Loose unverz. à 10 fl.*		122
detto detto à 25 fl.		114	*detto detto à 25 fl.*		114	*detto detto à 25 fl.*		114
detto detto à 100 fl.		117	*detto detto à 100 fl.*		117	*detto detto à 100 fl.*		117

Digitized by Google

Intelligenzblatt

des königlich-Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

Nro. 24.

Augsburg, den 16ten Juny 1834.

Inhalt:

192.) Vorsorge gegen Eigenthums-Beschädigung durch Feuer. 193.) Das Paß-Wesen 194.) Die Zuständigkeit bey Verleihung von Kaminfeger-Konzessionen. 195.) Die Uebereinkunft mit Preußen wegen gegenseitiger Verpflegung erkrankender Staats-Angehöriger. 196.) Auswanderungen nach Nord-Amerika. 197.) Die Collekte für die katholische Kirche in Balderschwang, Ldg. Immenstadt. 198.) Die Aufsicht auf Ziegel-Brennereyen. 199.) Die Beschlagnahme der Druckschrift unter dem Titel: „Einige Worte über den Criminal-Prozeß gegen Dr. Wilhelm Joseph Behr aus Würzburg. Zürch 1834. — Kreis-Notizen. — Bekanntmachungen der äussern k. Kreis-Behörden.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CXCII.) ad Nrm. 21518.

An

sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Vorsorge gegen Eigenthums-Beschädigung durch Feuer betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Bey der gegenwärtig vorherrschenden trockenen Witterung liegt es in der Pflicht der aufsehenden Polizey, über die Gefahren, mit welchen Sorglosigkeit bey Behandlung des Feuers das Eigenthum auf den Feldern, Mösern, und in den Waldungen bedroht, geschärften Blickes zu wachen.

Sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden werden hierauf aufmerksam gemacht, und angewiesen, die Anordnung zu treffen, daß:

a.) auf den Feldern das Feuermachen nur auf die dringendsten ökonomischen Anlässe beschränkt, und selbst dann nicht Kindern und jungen Leuten überlassen, auch Vorsorge getroffen werde, daß das angemachte Feuer beym Verlassen desselben nicht unausgelöscht bleibe.

b.) Das Anmachen von Feuer auf gewiße Entfernungen von Waldungen und

Digitized by Google

Torf-Mooren ohne vorgängig zu erholende Erlaubniß jeden Falls unbedingt untersagt; so wie

c.) nicht gestattet werde, in Waldungen, oder Torf-Mooren selbst ohne eingeholte ausdrückliche Erlaubniß, oder an andern als an den in dieser Erlaubniß dazu bezeichneten Plätzen Feuer anzumachen.

Die Wald-Aufseher, und Flur-Wächter, so wie benehmlich mit den königlichen Forst-Aemtern das Forst-Schutz-Personale für Staats-Waldungen sind im Zwecke der Handhabung dieser Anordnungen geeignet zu instruiren, und zur strengsten Aufsicht anzuweisen.

Augsburg den 9ten Juny 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Thugut.

CXCIII.) ad Nrm. 21571.

An

sämtliche Stadt-Kommissäre, Land- und Herrschafts-Gerichte.

(Das Paß-Wesen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Eine Entschließung des königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 4ten d. M. eröffnet der kgl. Regierung zur Beachtung bey den Visa der Pässe, daß der k. bayer'sche Consul in Amsterdam, Fickenscher, wegen einer sechswochentlichen Abwesenheit, die Wahrnehmung der Consulat-Geschäfte dem dortigen Kaufmann Robert Kiderlen für diese Zeit übertragen habe.

Augsburg den 11ten Juny 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Thugut.

CXCIV.) ad Nrm. 21574.

An

sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Zuständigkeit bey Verleihung von Kaminfeger-Konzessionen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die an die kgl. Regierung des Unter-Main-Kreises im rubrizirtem Betreff ergangene kgl. Ministerial-Entschließung vom 4ten, praes. 9ten d. M. wird sämtlichen Polizey-Behörden nachstehend zur Wissenschaft und Nachachtung mitgetheilt:

„Der kgl. Kreis-Regierung wird auf ihren Bericht vom 11ten April, die Zuständigkeit bey Verleihung von Kaminfeger-Konzessionen betreffend, erwiedert:"

„Bey Verleihung von Kaminfeger-Konzessionen wird das Vorhanden-Seyn eines bestimmten polizeylichen Distriktes, innerhalb dessen einem aufzunehmenden Kaminfeger die Reinigung der Kamine übertragen wird, als bereits festgesetzt angenommen, und es fällt deshalb die Frage über die Bildung solcher Distrikte mit der Frage über die Konzessionirung der aufzustellenden Meister nicht zusammen."

Digitized by Google

„Die Frage über die Bildung eines Kaminfeger-Bezirkes ressortirt nach §. 59. Abth. I. der Formations-Verordnung vom 17ten Dezember 1825 unzweifelhaft zu den k. Kreis-Regierungen, K. d. Innern; eben diese Verordnung spricht aber auch nur von der Vorsorge zur Formation der in dieser Beziehung (Feuer-Polizey) zu bildenden Distrikte, und überläßt in §. 63. die Competenz-Bestimmungen über Gewerbs-Verleihungen überhaupt der nachfolgenden Vollzugs-Instruktion zum Gewerbs-Gesetze. Die Vollzugs-Instruktion vom 28ten Dezember 1825 §. 64 verweißt die Gewerbs-Verleihungen an die Distrikts-Polizey-Behörden der Regel nach, und bestimmt die namentlichen Ausnahmen jener Gewerbe, welche die k. Kreis-Regierungen in erster Instanz verleihen sollen."

„Unter diesen namentlichen Ausnahmen ist die Verleihung von Kaminfeger-Konzessionen nicht enthalten, und es folgert sich demnach, daß die Distrikts-Polizey-Behörden in erster Instanz zuständig sind, die Konzessionen für jene Kaminfeger-Distrikte zu ertheilen, welche von der vorgesetzten Kreis Regierung gebildet werden."

Augsburg den 11ten Juny 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Thugut.

CXCV.) ad Nrm. 21520.

(Die Ueber-Einkunft mit Preußen wegen gegenseitiger Verpflegung erkrankender Staats-Angehöriger betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die kgl. preußische Staats-Regierung hat bereits vor sieben Jahren durch Ministerial-Rescript vom 20ten April 1827 verfügt, daß ein Rück-Ersatz der Kosten für Verpflegung der in Preußen erkrankenden Angehörigen fremder Staaten bey den betreffenden auswärtigen Behörden, den Fall einer Kosten-Erstattung aus dem Vermögen des Verpflegten, oder seiner alimentationspflichtigen Verwandten ausgenommen, in keiner Weise in Antrag gebracht, dagegen aber auch im Falle der Erkrankung eines preußischen Unterthans in einem fremden Staate jeder Ersatz der Verpflegungs-Kosten aus preußischen Staats- oder Communal-Fonden verweigert werden soll.

In Folge k. Ministerial-Entschließung vom 3ten dieses Monats und zur Beseitigung vergeblicher Correspondenzen werden hiemit sämtliche Lokal- und Distrikts-Polizey-Behörden des Kreises von diesen in Preußen bestehenden Verwaltungs-Grundsätzen zur gleichmäßigen reciproken Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Augsburg den 11ten Juny 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten)

v. Raiser.

coll. Thugut.

Digitized by Google

CXCVI.) ad Nrm. 20879.

(Auswanderungen nach Nord-Amerika betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachstehende, an die k. Regierung des Untermain-Kreises, Kammer des Innern, erlassene, und der unterfertigten Stelle mitgetheilte k Ministerial-Entschließung wird hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht:

„Der k. Kreis-Regierung wird auf den „Bericht untenbezeichneten Betreffs vom „4ten März l J. unter Rückschluß der „Beylage erwiedert, daß es den Bestim„mungen des Heer-Ergänzungs-Gesetzes „vollkommen angemessen sey, in Auswan„derungs-Fällen nur bey Denjenigen auf der „Erfüllung der Militär-Pflicht durch Ein„stellung eines Ersatzmannes zu bestehen; „welche das Alter der Militär-Pflichtigkeit „bereits erreicht haben, und Dienst-Tauglich „sind."

„Damit jedoch die in der Ministerial„Entschließung vom 29ten July 1832 den „in die Nordamerikanischen Staaten auswan„derunden Bayern eingeräumte Begünstigung „der nachträglichen Beybringung der „Niederlassungs-Nachweise nicht von ein„zelnen Individuen, welche zwar noch nicht „im Konscriptions-Alter, aber doch unmit„telbar vor dem Eintritte in dasselbe, oder „in dem nächst vorausgehenden Alters„Jahre stehen, mißbraucht werde, sich der „Militärpflicht zu entziehen; so ist bey sol„chen Individuen die Ertheilung der Aus„wanderungs-Erlaubniß in die genannten „Staaten in so lange auszusetzen, bis sie „ihrer Militärpflicht genüget, oder wegen „Erfüllung derselben Caution geleistet haben, „da sie auf die Anwendung der hinsichtlich „der Auswanderung in die deutschen Bun„des-Staaten geltenden Normen keinen Anspruch begründen können; Hiernach ist in vorkommenden Fällen das Geeignete zu verfügen."

Augsburg den 11ten Juny 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Thugut.

CXCVII.) ad Nrm. 21662.

(Die Collekte für die katholische Kirche in Balderschwang, Landgerichts Immenstadt.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die baufällige Pfarr-Kirche zu Balderschwang an der Grenze des Landgerichts Immenstadt kann weder aus dem Kirchen-Vermögen, das nicht einmal die laufenden Ausgaben deckt, noch von der ganz armen Gemeinde, die weder Gemeinde-Vermögen noch sonst wohlhabende Bürger hat, und gleichwohl eine eigene Kirche nicht entbehren kann, weil sie wegen ihrer von Gebirgen umschloßenen Lage an keine andere Kirche sich anzuschließen vermag, ohne andere Beihilfe aufgebaut werden.

Ein köngl. Ministerial-Reskript vom 11ten May 1834 hat in Berücksichtigung dieser Umstände die kgl. Kreis-Regierung ermächtigt, eine Collekte im Oberdonau-Kreise für diese Kirche auszuschreiben.

Sämtliche Distrikts-Polizey Behörden werden daher aufgefodert, im Benehmen mit den betreffenden Pfarr-Aemtern in sämtlichen katholischen Kirchen des Kreises für diesen Kirchen-Bau sammeln zu lassen, die eingehenden Beyträge in Empfang

Digitized by Google

zu nehmen, und binnen 2 Monaten an das Expeditions-Amt der kgl. Regierung K. d. J. gegen Quittung zu übersenden, gleichzeitig aber auch das Verzeichniß der von den Pfarrämtern eingelieferten Beyträge zum Behufe der Bekanntmachung im Kreis-Intelligenz-Blatte der kgl. Kreis-Regierung besonders einzusenden.

Augsburg den 11ten Juny 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten)

v. Raiser.

coll. Thugut.

CXCVIII.) ad Nrm. 21424.

An

die sämtliche Bezirks-Polizey- und Bau-Behörden.

(Die Aufsicht auf Ziegel-Brennereyen betr..)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 27ten August 1822 (Kreis-Intelligenz Blatt v. J. 1822 Seite 1144 und 1145.) wird Vorschriftmäßig das Maas der Ziegel-Waaren bekannt gegeben wie folg:

1.) ein ausgebrannter Ziegelstein (Mauerstein) soll 14 Zoll lang, 7 Zoll breit, und 2½ Zoll dick seyn;

2.) ein Guggeisel (Kaminstein) soll ausgebrannt 14 Zoll lang, 5½ Zoll breit, und 2½ Zoll stark seyn;

3.) ein Dach-Ziegel soll ausgebrannt 14 Zoll lang, 7 Zoll breit und ¾ Zoll dick seyn.

Alle diese Stein-Sorten sollen regelmäßig geformt und nicht hohl oder geworfen seyn.

Bey der Visitation der Ziegel-Städel ist darüber zu wachen, daß diese Vorschriften genau befolgt werden.

Augsburg den 13ten Juny 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten)

v. Raiser.

coll. Thuguth.

CXCVIV.) ad Nrm. 21436.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift, unter dem Titel: „Einige Worte über den Criminal-Prozeß gegen Dr. Wilhelm Joseph Behr aus Würzburg. Zürch 1834 betr.")

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von dem k. Commissär der Stadt Würzburg verfügte Beschlagnahme der obenbezeichneten Druckschrift wurde durch Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 3ten d. M. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung der erwähnten Druckschrift bestättiget.

Die kgl. Stadt-Commissariate und Distrikts Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Augsburg den 11ten Juny 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten)

v. Raiser.

coll. Thugut.

Digitized by Google

Kreis- und andere Notizen.

Durch allerhöchste Beschlüße Seiner Majestät des Königs wurden folgende Pfarreyen und Benefizien verliehen:

1.) den 11ten May die Pfarrey Grünenbach, Landgerichts Weiler, dem Pfarrer Joseph Anton Huber zu Blaichen;

2.) den 28ten May die Pfarrey Fischach, Landgerichts Zusmarshausen, dem Pfarrer Math. Kleber zu Ober-Mauerbach;

3.) am 1ten Juny die Pfarrey Altstetten, Landgerichts Sonthofen, dem Pfarrer Aloys Miller zu Sontheim.

4.) am 2ten Juny das Curat-Benefizium zu Ober-Thürheim, Landgerichts Wertingen, dem Priester Ignatz Betz.

Dem Kaplan Aloys Wolf in Magnetsried, Landgerichts Weilheim, wurde nach beygebrachter förmlicher Präsentations-Urkunde auf die Pfarrey Oeffingen, kgl. Landgerichts Günzburg, zum Behufe des Antritts dieser Pfründe die landesherrliche Bestättigung ertheilt.

Nach vorgenommener Wahl-Verhandlung wurden im Landwehr-Regimente der Kreis-Haupt-Stadt Augsburg ernannt und patentisirt:

1.) als Hauptmann der bisherige Oberlieutenant Honorat Santa Cassella; 2.) als Oberlieutenant der bisherige Lieutenant Anton Copitsch; 3.) als Lieutenant die beiden Junker Joseph Muesmann und Gottlieb Drentwett, dann der Landwehrmann Jakob Geusser.

(Erstes architektonisches Werk der Sonnen-Baulehre.)

Zwölf Blätter,

Entwürfe zu Schul- und Pfarr-Häusern

nach der Sonnen-Baulehre;

zunächst

für die Schüler der Königl. Bau-Gewerbsschule in München;

herausgegeben durch den Vorstand derselben

Dr. J. M. C. G. Vorherr.

Fol. München 1834. Bey Fleischmann

18 gr. oder 1 fl. 12 kr.

Die Sonnen-Baulehre, schon vor 2200 Jahren von Sokrates und im gegenwärtigen Jahrhunderte von Hofr. Dr. Faust empfohlen, hat durch die rastlosen Bemühungen des durch sein Monats-Blatt für Bauwesen und Landes-Verschönerung rühmlich bekannten Herrn Bauraths Dr. Vorherr in München bereits im In- und Auslande einen solchen Anklang gefunden, daß die Erscheinung dieses so interessanten und dabey ungemein wohlfeilen Werkes Jedermann höchst erwünscht seyn muß. Es dürfte mächtig dazu beytragen, daß bald allenthalben für diese große Volkssache mit Liebe und Ausdauer gearbeitet wird.

(Vorstehendes Werk ist in der Fleischmannischen Buchhandlung nächst der Hauptwache in München zu haben.)

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

273.) praes. den 7/3 34.

(Bekanntmachung.)

Nachstehende Urkunden werden zur Zeit vermißt, und wurde von den Verwaltungen der nachfolgenden dermaligen Gläubiger erwähnter Stiftungen die gerichtliche Amortisation beantragt.

Es werden daher die allenfallsigen Inhaber dieser Urkunden, und jene, welche rechtliche

Digitized by Google

Ansprüche hierauf zu begründen gedenken, aufgefodert, solche innerhalb 6 Monaten präclusiver Frist zu produziren, und ihre Ansprüche zu liquidiren, ausserdessen sie für kraftlos erklärt werden.

Schulden.	Ursprüngliche Gläubiger.	Dermaliger anrufender Gläubiger.	Zinsfuß.	Kapital-Betrag.
1.) Staats-Kapital laut Staats-Obligation vom 20ten August 1716. Nro. 46.	Otterer'sche Jahrtags-Stiftung Aichach.	Otterer'sche Jahrtags-Stiftung Aichach.	5%	400
2.) Ehemaliges Reichs-Stift St. Ulrich zu Augsburg laut Obligation vom 19ten März 1770 ad 1000 fl. zu 2½ Prozent mit 250 fl. Zins-Ausständen, jetzt seit 31ten Oktober 1813 mit den kapitalisirten Zinsen reduzirt auf 875 fl. bey der k. Staats-Schulden-Tilgungs-Spezial-Kasse Augsburg.	Schul-Stiftung Aichach.	Schul-Stiftung Aichach.	2½%, 4% 2½%	1000 jetzt 875
3.) Staats-Obligation als Landanlehen der kurfürstlichen Landschaft vom 31ten Dezember 1738.	Markt-Gemeinde Altomünster.	Markt-Gemeinde Altomünster.		100
4.) Landschaft-Obligation vom 7ten Oktober 1623.	Apostel-Stiftung Altomünster.	Apostel-Stiftung Altomünster.	2½%	100
5.) Staats-Obligation für ein Anlehen vom 20ten Jänner 1741.	Markt-Gemeinde Inchenhofen		2½%	300
6.) Staats-Obligation der Schulden-Tilgungs-Special-Kassa München vom Jahre 1813.	"	"	—	25
7.) Landschafts-Vorraths-Anlehen laut Obligation vom 4ten Februar 1807.	Schulfond Töttenried aus der Schrötter'schen-Stiftung.		5	300

Aichach den 24ten May 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Forster, Landrichter.

274.) praes. den 2 34.

(Bekanntmachung.)

Da bey der Verkaufs-Tagsfahrt am 22ten May 1834 kein Käufer erschienen ist; so wird das Anwesen des Anton Hofmann von Wertingen bestehend in Wohnhaus, Garten und Kraut-Theil, dann der realen Kramers-Gerechtsame wiederholt feilgeboten, und hiezu der 26te Juny 1834 Früh 8 Uhr festgesetzt, wozu Kaufs-Liebhaber mit Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen versehen, in die Landgerichts-Kanzley eingeladen werden.

Wertingen den 28. May 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hermann, Landrichter.

Digitized by Google

275.) praes. den 6/7 34.

Vorladung.

Anton Hofmann, Bürger und Kramer von Wertingen hat sich dem Gant-Verfahren unterworfen.

Es werden daher nachstehende Edikts-Tage festgesetzt, als: I.) zur Anmeldung und Nachweisung der Foderungen der 26te Juny 1834; II.) zur Abgabe der Einreden der 24te July 1834; III.) zur Abgabe der Replik der 7te August und endlich IV.) zur Abgabe der Schluß-Erinnerungen der 21te August d. J.

Sämtliche Gläubiger des Anton Hofmann von Wertingen werden nun auf obige Edikts-Tage jedesmal bis früh 8 Uhr unter dem Präjudize hieher vorgeladen, daß die am 1ten Edikts-Tage Nicht-Erscheinenden von dieser Masse ausgeschlossen werden, das Ausbleiben an den übrigen Edikts-Tagen aber den Verlust der betreffenden Rechts-Handlung nach sich ziehen würde.

Zugleich wird jeder, der von dem Gantirer Etwas in Handen hat, aufgefodert, solches bey dem Gant-Gerichte bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt seiner Rechte zu deponiren.

Schlüßlich wird bemerkt, daß die Schätzung des Gant-Anwesens sich auf 1560 fl., der bis jetzt bekannte Schulden-Stand aber auf 2665 fl. belaufe.

Wertingen am 28. May 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hermann, Landrichter.

276.) praes. den 12/6 34.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers wird das Sbld-Anwesen des Johann Martin Zobel, genannt „beym Kohler in Klosterhof, der Gemeinde Wald", dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Dieses Anwesen besteht in einem zum Fürstlich Oetting-Wallersteinischen Rentamt St. Mang in Füßen Erbrechts-Weise grundbaren Sbld-Gute mit Wohnhaus, Stadel und Stallung unter einem Lander-Dach, assecurirt mit 350 fl., dann in 8 Tagwerk 92 Dec. Aecker und Wiese mit 13 Plan-Nummern.

Die Lasten bestehen im sechsten Pfennig pro laudemio vom Kurrent-Werth; 1 kr. 4 hl. jährlichem Fallzins; 8 kr. 4 hl. Gras-Geld, und 1 Vlg. 1/4 Sechz.-Kreuzhaber zur Pfarr-Kirche Wald, die Aecker sind groß- und kleinzehentbar zur Pfarrey dahin, Steuer-Simplum 43 kr. 1 hl.

Das Anwesen ist auf 821 fl. gerichtlich eingewerthet. Der Hinschlag geschieht nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes.

Die Kaufs-Angebothe können Freitags den 27ten Juny 1834 von 10 Uhr früh bis Abends 5 Uhr in der fürstlichen Patrimonial-Gerichts-Kanzley zu Protokoll gegeben werden, wozu Kaufs-Lustige, Auswärtige mit Leumunds- und Vermögens-Zeugnisse versehen, eingeladen werden.

Oberdorf den 28. May 1834.

Fürstlich Oettingen-Wallersteinisches Patrimonial-Gericht Iter Klasse Aitrang und Schwabbruck.

Linsenmeier, Patrimonial-Richter.

277.) praes. den 7/8 34.

(Vorladung).

Durch Absterben der Bürgers-Frau Rosalia Schmid, gebornen Holzer von Illerrechen, sind deren Geschwister und Geschwister-Kinder ab intestato zur Erbschaft berufen.

Digitized by Google

Von diesen Erben sind aber bereits seit vielen Jahren abwesend ohne deren Aufenthalts-Orte erforschen zu können: Bonus Holzer, und Wendelin Holzer von Osterberg.

Diese werden nun hiemit aufgefodert, sich binnen drey Monaten beym hiesigen Amte zu melden und zu legitimieren, weil nach Umfluß dieses Zeit-Raums die Erbschaft an die übrigen sich gemeldeten Erben vertheilt werden würde.

Illertissen den 30. May 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

278.) praes. den 2 34.

(Ediktal-Ladung.)

Der s. g. „Georgenwirth" Anton Zeller von Weissenhorn hat sich Zahlungsunfähig erklärt. In Folge des hierauf erfolgten rechtskräftig gewordenen Concurs-Erkenntnisses werden folgende Edikts-Tage festgesetzt:

1.) zur Anmeldung der Foderungen, und deren gehörigen Nachweisung Donnerstag der 3te July 1834; 2.) zum Vorbringen der Einreden, gegen die angemeldeten Foderungen Montag der 4te August 1834; 3.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar für die Replick Donnerstag der 21te August, und für die Duplick Donnerstag der 4te Sept. d. J. jedesmal Vormittags 9 Uhr, wozu sämtliche Creditoren unter dem Präjudize vorgeladen werden, daß die am 1ten Edikts-Tage nicht erscheinenden Gläubiger den Ausschluß ihrer Foderungen von gegenwärtiger Masse, die an den andern Edikts-Tagen nicht Erscheinenden aber den Verlust der betreffenden Rechts-Handlung zu befahren haben. Zugleich werden alle jene, welche von der Activ-Masse des Zeller Etwas in Handen haben, aufgefodert, diese Masse-Bestandtheile vorbehaltlich ihrer Rechte bey Vermeidung nochmaliger Zahlung anher zu extradiren.

Da auf das gesammte Zeller'sche Anwesen bereits ein Anboth von 7500 fl. vorliegt; so wird man am ersten Edikts-Tage die Creditorschaft zugleich über Genehmigung desselben hören, und zur möglichen Beseitigung weiterer Verhandlungen eine gütliche Ausgleichung des ganzen Schulden-Wesens nach den vorliegenden Anträgen des Gemein-Schuldners versuchen. Zu diesem Zwecke wird bemerkt, daß sich der gerichtlich erhobene Activ-Stand der Schätzung nach auf 9767 fl.; die Hypotheken-Lasten aber auf 7009 fl., und die anderen Passiven auf 3597 fl. belaufen.

Roggenburg den 1ten Juny 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Geislinger, Landrichter.

279.) praes. den 2 34.

(Bekanntmachung.)

Die Wittwe des Söldners und Zimmermanns Benedikt Notz in Attenhausen will ihren dermaligen Vermögens-Stand kennen lernen, und hat deshalb um Liquidation der von ihrem Ehemanne contrahirten Schulden nachgesucht, wozu man auch Termin auf Montag den 7ten July d. J. Vormittags 9 Uhr bestimmt hat.

Es werden nun Alle, welche irgend einen Anspruch an das Vermögen des Benedikt Notz begründen können, hiemit aufgefodert, an obbemerkten Tage sich dahier um so mehr einzufinden, als von ihnen im entgegengesetzten Falle angenommen werden würde, daß sie sich den Beschlüssen der Mehrzahl anschließen.

Ottobeuern am 2ten Juny 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Prasser, Landrichter

Digitized by Google

280.) praes den 7/8 34.

(Realitäten-Versteigerung.)

Auf den Antrag der Erb-Interessenten des dahier verstorbenen Konrad Schürt wird das zur Verlassenschafts-Masse desselben gehörige Wohnhaus samt dabey sich befindlichen Gärtchen, (Steuerkataster-Nro. 479, Haus-Nro. 89A.), in der Weber-Gasse, Dienstags den 1ten July d. J. Nachmittags 2 Uhr in der dießeitigen Landgerichts-Kanzley öffentlich versteigert werden. Kaufslustige werden daher eingeladen, zur bemerkten Zeit ihre Kaufs-Anbothe zum Gerichts-Protokoll zugeben. Fremde und nicht genugsam bekannte Kaufs-Lustige haben zugleich auch ihre Vermögens- und Leumunds-Zeugnisse mitzubringen.

Dilingen am 3ten Juny 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hack, Landrichter.

281.) praes. den 11/6 34.

(Bekanntmachung.)

Am 1ten dieses Monats wurde in Lindau der nachbeschriebene taubstumme Mann aufgegriffen, und wird nun, da seine Heimath bis jetzt nicht erforscht werden konnte, hier detinirt.

Man ersucht alle Polizey-Behörden, und Jeden, dem der Bezeichnete bekannt ist, über dessen Heimath gefälligst baldige Nachricht hieher geben zu wollen.

Personal-Beschrieb des Taubstummen.

Derselbe ist ungefähr 30 — 34 Jahre alt, 6 Schuh 1 Linie groß, schlank, hat braune Haare, niedere von den Haaren bedeckte Stirne, ein ein blasses, länglichtes Gesicht, braune schwarze Augenbraunen, auffallend kleine nach innen verdrehte Augen, eine platte Nase, einen mittelmäßig weiten Mund, weiße gute Zähne, in der untern Reihe beynahe in der Mitte eine Zahn-Lücke, einen dunkelbraunen Backen-Bart, welcher mit einem starken borstigen Schnurr-Barte von hellerer Farbe zusammenhängt, ein breites Kinn.

Auf dem Rücken der rechten Hand sieht man auf der ganzen Breite der Hand vom Zeigfinger gegen den kleinen Finger eine bedeutende Narbe.

Seine Kleidung besteht in einer hellgrau tüchenen Mütze ohne Schirm, roth eingefaßt, in einem abgetragenen braunen Ober-Rock von Biber mit Knöpfen von Horn, einem grünen, weißroth und gelbgestreiften Gilet von Kamelgarn-Zeug, in ausgewaschenen braungestreiften Pantalons von Sommer-Zeug, einem wirkenen schmutzigen, am Halse mit einer gelben Hafte geschlossenen Hemde, und ledernen Bändel-Schuhen mit dicken Sohlen.

Lindau am 4ten Juny 1834.

Königl. Bayer. Stadt-Kommissariat und Landgericht.

Schmid, Stadt-Kommissär und Landrichter.

282.) praes. den 2/3 34.

(Getreid-Versteigerung.)

Von den Getreid-Vorräthen auf dem königl. Getreid-Kasten zu Nieder-Schönefeld werden am Montage den 23ten dieß Vormittags um 9 Uhr 120 Schäffel Roggen, und 70 Schäffel Haber in Parthien oder im Ganzen vorbehaltlich der Genehmigung der königl. Kreis-Regierung im Orte Nieder-Schönefeld öffentlich versteigert werden.

Rain am 5ten Juny 1834.

Königliches Rentamt Rain.

Angerhofer, Rentbeamter.

Digitized by Google

283.) a.) praes. den 7/6 34.

(Citation.)

Heinrich Geiger, Säcklergeselle, geboren den 21. Julius 1763, ehelicher Sohn des hiesigen Bürgers und Säcklers David Geiger und seiner Ehegattin Klara Sybilla, Tochter des Johann Küner, Knopfmachers dahier, Enkel des Michael Geiger, Färbers und der Anna Katharina, geborne Holzwartin dahier, befindet sich seit dem Jahre 1783 landabwesend.

Derselbe und dessen Leibes-Erben werden hiermit aufgefodert, binnen dem Stadtgesetzlichen Termine von 18 Wochen bey hiesiger Gerichts-Behörde sich wegen Empfang seines in 400 fl. bestehenden Vermögens zu melden, widrigenfalls dasselbe den sich anmeldenden Seiten-Verwandten zugesprochen werden würde.

Zugleich werden alle diejenigen, welche ein gleiches oder näheres Erbrecht, als die bereits angemeldeten Verwandten des 5ten Grades in Anspruch nehmen zu können glauben, aufgefordert, binnen eben demselben Termine sich zu melden, und ihren Verwandtschafts-Grad nachzuweisen, widrigenfalls die Verlassenschaft ohne Rücksicht auf sie verhandelt werden würde.

Memmingen den 6ten Juny 1834.

Königl. Bayer. Kreis- und Stadt-Gericht.
Ammerbacher, Direktor.
v. Wachter.

---

284. praes. den 7/6 34.

(Verkauf des heurigen Ertrags an Eichenloh-Rinde.)

Nachdem die Loh-Rinde von dem heurigen Schlage von circa 30jährigen Eichen in dem Walde bey Leitershofen auf ärarische Rechnung geschält und getrocknet worden ist, so wird nun diese größtentheils mehr aus Spiegel-Rinde bestehende Ausbeute, welche im Ganzen 2850 Bund, oder ungefähr 480 Ztnr. beträgt, in Quantitäten zu 120 Bund oder 20 bis 25 Ztnr, und zu 240 Bund oder 40 bis 50 Ztnr. am 26. d. M. Morgens 9 Uhr zu Stadtbergen eine Stunde von Augsburg im Versteigerungs-Wege verkauft.

Kaufsliebhaber, welche außerhalb dem Polizey-Bezirke der Stadt Augsburg, und außerhalb dem Landgerichts-Bezirke Göggingen domiziliren, haben sich mit Zeugnissen der betreffenden Landgerichte über ihre Zahlungs-Fähigkeit auszuweisen, da der Zahlungs-Termin auf den 1. Septbr. d. J. festgesetzt ist.

Die Anspann-Besitzer zu Stadtbergen sind bereit, den Transport von Stadtbergen nach Augsburg für 6 Kr. pr. Ztnr., auf eine Entfernung von 6 Post-Stunden für 15 Kr. pr. Ztnr. oder für 20 Heller von jeder Stunde, und auf eine Entfernung von 7 Stunden und darüber für 13 Heller von jeder Stunde pr. Ztnr. incl. aller Unkosten an Pflaster-Zoll ꝛc. ꝛc. zu übernehmen.

Augsburg am 9. Juny 1834.

Das Königliche Forst-Amt Biburg.
v. Fierer.

---

285. a) praes. den 12/6 34.

(Verkaufs-Bekanntmachung).

Auf Antrag der Gant-Gläubiger des Johann Georg Mayer von der Stanismühle wird dieses Gant-Gut, die sogenannte „Stanismühle" in der Weitenau, welche gegenwärtig Thadä Köberle von Altstetten besitzt, bestehend: 1) aus Wohn-Haus, Stallung, Scheune, Mahl- und Säg-Mühle, H.-Nr. 140, und 4¾ Winterfuhren vereinödetem Feld, Steuer-Kapital 630 fl., 2) 4 Tagwerk Ackerfeld, Steuer-Kapital 200 fl., und 3) 5 Tagwerk 79 Dezimalen das sogenannte „Holzänger-Holz" Steuer-Kapital 115 fl., am Dienstag

Digitized by Google

den 1. July Früh 8 bis 12 Uhr im Engel-Wirthshause zu Weirenau an den Meistbiethenden öffentlich verkauft, wovon Kaufslustige mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt werden, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vom 1. Juny 1822 geschehe.

Weiler den 9. Juny 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(Der K. Landrichter abwesend)

Kohler, I. Assessor.

286.) praes. den $\frac{12}{6}$ 34.

(Vorladung.)

Da der mit Edikt vom 13 Februar d. J. vorgeladene ledige Schmidknecht Joseph Anton Amerfin von Rettenbach, diesseitigen Landgerichts sich in dem ersten Termin nicht gestellt hat; so wird derselbe auf den Grund des Art: 422 Th. II. des St. G. B. hiemit zum zweytenmal und zwar mit der Warnung aufgefodert, innerhalb 3 Monaten sich vor Gericht zu stellen, und wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigung des Diebstahls Verbrechens sich zu verantworten, als widrigenfals nach Verlauf des ihm gesetzten dreymonatlichen Termines wider ihn als gegen einen Ungehorsamen den Gesetzen gemäß verfahren werden wird.

Oberdorf am 10ten Juny 1934.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Raiser, Landrichter.

287.) b.) praes. den $\frac{2}{6}$ 34.

(Bekanntmamung.)

Das Anwesen des in Gant gerathenen Joh. Gg. Klingensteiner Weinschenk zu Kempten wird zum drittenmal Freitags den 4ten July d. J. im Lokale des Gerichts Morgens von 10 bis 11 Uhr an den Meistbiethenden gerichtlich versteigert.

Auf diesem gut gebauten, mit allen Bequemlichkeiten versehenen Anwesen in der Stadt wurde bisher eine Weinschenke, und Badgerechtsame in personeller Eigenschaft ausgeübt.

Eben so wird das Anwesen desselben zu Haslach im Bezirke des königl. Langerichts Kempten zum drittenmal Montags den 7ten July d. J. im Lokale des Gerichts Morgens von 11 bis 12 Uhr auf gleiche Weise versteigert.

Zu diesem Anwesen gehören 14 Jchrte gute Gründe, die Behausung ist neu erbaut, und wurde bisher die Branntwein- und Spiritus-Brennerey, dann Essigsiederey in persönlicher Eigenschaft auf demselben ausgeübt, auch ist noch alle Einrichtung hiezu vorhanden.

Bey beyden Anwesen kömmt der §. 64. des Hypotheken-Gesetzes vom 1ten Juny 1822 in Anwendung. Kaufs-Liebhaber haben sich mit legalen Vermögens-Zeugnissen auszuweisen.

Kempten den 27. May 1834.

Königl. Bayer. Kreis- und Stadt-Gericht.

Lict. Kellerer, Direktor.

Schmid.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 9. Juni 1834.	Briefe	Geld	Den 12. Juni 1834.	Briefe	Geld	Den 14. Juni 1834.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	102	101¾	*Obligat. à 4% m. Coup.*	102	101¾	*Obligat. à 4% m. Coup.*	102	101¾
L. Loose unverz. à 10fl.		123	*L. Loose unverz. à 10fl.*		123	*L. Loose unverz. à 10fl.*		123
detto detto à 25fl.		114	*detto detto à 25fl.*		114	*detto detto à 25fl.*		114
detto detto à 100fl.		117	*detto detto à 100fl.*		117	*detto detto à 100fl.*		117

Digitized by Google

Intelligenzblatt

des königlich Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

Nro. 25.

Augsburg, den 23ten Juny 1834.

Inhalt:

200.) Die von den Conscriptions-Behörden den Einstehern auszustellenden Depositen-Scheine. 201.) Die Concurrenzen aus Renten-Ueberschüssen der katholischen Kirchen-Stiftungen des Kreises am Jahres-Schlusse 18$\frac{33}{34}$ zur Unterstützung armer Kirchen und Gemeinden betr. 202.) Die Beschlagnahme von Westen-Zeugen, welche nach Farbe und eingewirkter Inschrift (Liberté. in der Form von Streifen) als Abzeichen der revolutionären Partheien zu erkennen sind. — Kreis-Ktizen. — Bekanntmachungen der äußern k. Kreis-Behörden.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CC.) ad Nrm. 22105.

An

sämtliche Conscriptions-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die von den Conscriptions-Behörden den Einstehern auszustellenden Depositem-Scheine betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Sämtlichen Conscriptions-Behörden des Oberdonau-Kreises wird die allerhöchste Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 9ten Juny d. J. zur Wissenschaft und Darnachachtung mitgetheilt:

„Auf die gestellte Anfrage: ob die von den Conscriptions-Behörden den Einstehern nach §. 79 der Instruktion zum Heer-Ergänzungs-Gesetze vom Jahre 1828 auszustellenden Depositen-Scheine tax- und stempelfrey zu behandeln, oder der Taxe und dem Stempel zu unterwerfen seyen? wird zur Erzielung eines gleichheitlichen Verfahrens nach gepflogenem Benehmen mit dem königl. Staats-Ministerium der Finanzen, und in Uebereinstimmung mit demselben erwiedert, daß die Ausstellung dieser Deposital-Scheine als reine Offizial-Sache

Digitized by Google

zu betrachten, und daher tax- und stempelfrey zu behandeln sey."

Augsburg den 18ten Juny 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten)

v. Raiser.

coll. Thugut.

CCI.) ad Nrm. 21853.

(Die Konkurrenzen aus Renten-Ueberschüssen der katholischen Kirchen-Stiftungen des Kreises am Jahres-Schlusse 18$\frac{3}{4}$ zur Unterstützung armer Kirchen und Gemeinden betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Unter den Baufällen an Kultus-Gebäuden, welche in diesem Verwaltungs-Jahr der k. Regierung vorgelegt worden sind, befinden sich mehrere, welche auf keine andere Weise als durch In-Anspruchnahme der Renten-Ueberschüsse vermöglicherer Kirchen-Stiftungen ihre Erledigung erhalten können.

Namentlich erfodern:

	fl.	kr.
1) die Pfarr-Kirche, das Pfarr-Haus, die Scheune und Stallung am Pfarrhofe zu Scherstetten im Landgerichte Türkheim nach dem Bau-Provisorium vom 30ten April	3710	33
2) die Dach-Reparatur an der Kirche zu Ebenried, Landgerichts Rain, nach dem Bau-Provisorium vom 7ten May . .	532.	16
3) das Pfarr-Haus zu Altenbaindt, Land-Gerichts Dillingen, nach Regierungs-Beschluß vom 4ten Juny	664	—
4) der durch Blitz beschädigte Kirchthurm zu Waltenhofen im Landgerichte Kempten nach Regierungs-Beschluß vom 4ten Juny	150	—
5) die Umbauung der Pfarr-Oekonomie-Gebäude zu Stockheim im Landgerichte Türkheim . .	1000	—
Zusammen . .	6056	49

wobey die schon im vorigen Jahre vorgemerkten Kirchen zu Griesbeckerzell, Bühl, Weissensberg und Reichholzried, dießmal wieder zurückgestellt werden müssen, und nicht gerechnet sind.

Die k. Regierung sieht sich daher veranlaßt, für obige Bauten aus den Renten-Ueberschüssen des vergangenen Jahres 18$\frac{3}{4}$ sechs Kreutzer vom Gulden von denjenigen katholischen Cultus-Stiftungen des Oberdonau-Kreises zu erheben, welche in dem nachfolgenden Verzeichnisse mit ihren Renten-Ueberschüssen und entsprechenden Beitrags-Quoten einzeln aufgeführt sind.

Die betreffenden k. Landgerichte, Herrschafts-Gerichte und Magistrate werden sorgen, daß die verzeichneten Beyträge alsbald erhoben, und binnen 4 Wochen an die Kirchen-Konkurrenz-Kasse bey der k. Regierung des Oberdonau Kreises in Augsburg in kassenmäßigen Geld-Sorten eingeliefert werden.

Augsburg den 4ten Juny 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs Präsidenten)

v. Raiser.

coll. Thugut.

Digitized by Google

Uebersicht

aller disponiblen Renten-Ueberschüsse aus den katholischen Cultus-Stiftungs-Rechnungen des Oberdonau-Kreises pro $18\frac{2}{3}$ von 20 fl. angefangen und darüber.

Namen der Gemeinden und Cultus-Stiftungen.	Renten-Ueberschuß.	Concurrenz-Quote.
A. Landgerichte.		
1. Landgericht Aichach:	fl.	fl. kr.
Aindling, Pfarrkirche	25.	2. 30.
ddo. Frühmeß-Stiftung . .	243.	24. 18.
Ainnertshofen, Filialkirche . .	20.	2. —
Arnhofen, ddo. . . .	37.	3. 42.
Haag, ddo. . . .	21.	2. 6.
Hohenried, ddo. . . .	42.	4. 12.
Hollenbach, Pfarrkirche . . .	46.	4. 36.
Ignhausen, ddo. . . .	104.	10. 24.
Kimertshofen, Filialkirche . .	30.	3. —
Kühbach, Heil. Grab-Stiftung .	20.	2. —
Mainbach, Filialkirche	35.	3. 30.
Oberschneitbach, ddo.	80.	8. —
Petersdorf, ddo.	41.	4. 6.
Pichel, ddo.	98.	9. 48.
Randelsried, Pfarrkirche . . .	25.	3. 30.
Schönbach, ddo. . . .	41.	4. 6.
Schönau, ddo. . . .	22.	2. 12.
Weihenberg, Filialkirche . . .	31.	3. 6.
Adlzhausen, Pfarrkirche . . .	38.	3. 48.
Katzenthal, Filialkirche . . .	85.	8. 30.
Großhausen: Filial Paar . . .	68.	6. 48.
Obergriesbach, Pfarrkirche . .	73.	7. 18.
Zahling, ddo. . .	28.	2. 48.
Lazenhausen, Filialkirche . . .	68.	6. 48.
Pöttmes, Pfarrkirche Handzell .	35.	3. 30.
ddo. ddo. Schnellmanskreut	40.	4. —
Rehling, Pfarrkirche	26.	2. 36.
ddo. Filial Au	32.	3. 12.
Lechfeld, Filial und Wallfahrt .	194.	19. 24.
Scherneck, Filialkirche	152.	15. 12.
Unterach, ddo.	45.	4. 30.
Summa .	1845.	184. 30.

Namen der Gemeinden und Cultus-Stiftungen.	Renten-Ueberschuß.	Concurrenz-Quote.
	fl.	fl. kr.
2. Landgericht Buchloe:		
Aufkirch, Filialkirche Helmtshofen	135.	13. 30.
Frankenhofen, Pfarrkirche . . .	52.	5. 12.
Honsolgen, Filial Hausen . . .	300.	30. —
Jengen, Pfarrkirche	52.	5. 12.
Leder, Frühmeß	23.	2. 18.
ddo. Filial Welden	286.	28. 36.
Lengenfeld, Pfarrkirche . . .	68.	6. 48.
Lindenberg, ddo. . . .	44.	4. 24.
Unterostendorf, Filialkirche . .	58.	5. 48.
Waalhaupten, Pfarrkirche . . .	50.	5. —
Waal, ddo. . . .	110.	11. —
Ellkofen, Filialkirche	24.	2. 24.
Summa	1202.	120. 12.
3. Landgericht Burgau:		
Glöttweng, Filialkirche . . .	275.	27. 30.
Konzenberg, Kuratiekirche . .	84.	8. 24.
Landensberg, Pfarrkirche . . .	54.	5. 24.
Unterknöringen, Pfarrkirche . .	39.	3. 54.
Summa	452.	45. 12.
4. Landgericht Dillingen:		
Aislingen, St. Sebast.-Kapelle .	50.	5. —
ddo. St. Margar.-Kapelle .	26.	2. 36.
Donaualtheim, Pfarrkirche . .	83.	8. 18.
Eppisburg, Filialkirche	59.	5. 54.
Schabringen, ddo.	46.	4. 36.
Schretzheim, Pfarrkirche . . .	116.	11. 36.
Wittislingen, ddo. . . .	134.	13. 24.
ddo. Hausknechtskapelle .	22.	2. 12.
Dillingen, Stadt, Corp. Chr. Bruderschaft . . .	60.	6. —
Summa	596.	59. 36.

Digitized by Google

Namen der Gemeinden und Cultus-Stiftungen.	Renten-Ueberschuß.	Concurrenz-Quote.
	fl.	fl. kr.
5. Landgericht Donauwörth:		
Altesheim, Pfarrkirche . . .	100.	10. —
Baierfeld, Bruderschaft . . .	25.	2. 30.
Buchdorf, ddo. . . .	30.	3. —
Donauwörth, Pfarrkirche . . .	63.	6. 18.
Gunzenheim, Filialkirche . . .	25.	2. 30.
Mertingen, Pfarrkirche . . .	20.	2. —
ddo. Bruderschaft . . .	40.	4. —
Heisesheim, Filialkirche . . .	20.	2. —
Schäfstall, Pfarrkirche	25.	2. 30.
Zirkesheim, ddo.	25.	2. 30.
Summa	373.	37. 18.
6. Landgericht Friedberg:		
Bachern, Pfarrkirche	63.	6. 18.
Baindlkirch, ddo.	50.	5. —
Eismansberg, Filial Holzburg .	112.	11. 12.
Eurasburg, Pfarrkirche Röhresbach	21.	2. 6.
Frevenried, Filialkirche . . .	34.	3. 24.
Haberskirch, Filial Unterzell . .	32.	3. 12.
Kissing, Pfarrkirche	79.	7. 54.
Lechhausen, ddo.	50.	5. —
Merching, ddo.	238.	23. 48.
ddo. St. Anna Kapelle . .	82.	8. 12.
Mering, Filial Meringerzell . .	93.	9. 30.
Pfaffenhofen Pfarrkirche Egenburg	216.	21. 36.
Rieden, Pfarrkirche	144.	14. 24.
Roßbach, Filialkirche	132.	13. 12.
Sittenbach, Pfarrkirche . . .	25.	2. 30.
Tayding, ddo. . . .	25.	2. 30.
ddo. St. Emerans Kapelle .	20	2. —
Unterumbach, Filialkirche . . .	43.	4. 17.
Westiszell, Filial St. Franziskus	100.	10. —
Wiffertshausen, Filialkirche . .	96.	9. 36.
Friedberg, Maria Alber Kapelle	150.	15. —
Rinnenthal, Filialkirche . . .	165.	16. 30.
Mühlhausen, Pfarrkirche . . .	153	15. 18.
Stätzling, Filial Wulfertshausen	57.	5. 42.
Harthausen, Filialkirche . . .	22.	2. 12.
Summa	2204.	220. 24.

Namen der Gemeinden und Cultus-Stiftungen.	Renten-Ueberschuß.	Concurrenz-Quote.
	fl.	fl. kr.
7. Landgericht Füßen:		
Bernbeuern, Bruderschaften . .	26.	2. 36.
ddo. Filial Echerschwang	84.	8. 24.
Nesselwang, St. Josephs Kapelle	20.	2. —
ddo. St. Andreas Kapelle	22.	2. 12.
Burggen, St. Anna Kapelle . .	83.	8. 18.
Lechbrück, Frühmeß	50.	5. —
Roßhaupten, Pfarrkirche . . .	78.	7. 48.
Samelsier, Filialkirche	30.	3. —
Summa	393.	39. 18.
8. Landgericht Göggingen:		
Arheim, Pfarrkirche	55.	5. 30
ddo. Filial Eggelhof . . .	587.	58. 42.
Diedorf, Filialkirche	105.	10. 30.
ddo. Brdrsch. resp. Kapelle .	21.	2. 6.
Gablingen, Pfarrkirche	124.	12. 24.
Haunstetten, ddo.	90.	9. —
ddo. Bruderschaft . .	44.	4. 24.
ddo. Frühmeß-Stiftung .	241.	24. 6.
Lützelburg, Pfarrkirche	26.	2. 36.
Gessertshausen, Pfarrk. Dietkirch	76.	7. 36.
ddo. Klosterkirche Oberschönenfeld . .	169.	16. 54.
ddo. Bruderschaft allda	112.	11. 12.
Oberhausen, Pfarrkirche . . .	41.	4. 6.
Kriegshaber, Filialkirche . . .	39.	3. 54.
Rettenbergen, ddo. . . .	22.	2. 12.
Neusäß, ddo. . . .	21.	2. 6.
Waldberg, ddo. . . .	323.	32. 18.
Summa	2096.	209. 30.
9 Landgericht Grönenbach:		
Altusried, Pfarrkirche	47.	4. 42.
Dietmansried, ddo.	100.	10. —
Grönenbach, ddo.	67.	6. 42.
ddo. Bruderschaft . . .	20.	2. —
Kimratshofen, Pfarrkirche . .	43.	4. 18.
ddo. Bruderschaft . .	24.	2. 24.

Digitized by Google

Namen der Gemeinden und Cultus-Stiftungen.	Renten-Ueberschuß.	Concurrenz-Quote.
	fl.	fl. kr.
Stejnbach, Pfarrkirche	36.	3. 36.
Zell, ddo.	39.	1. 54.
Summa	376.	37. 36.

10. Landgericht Günzburg:

Anhofen, Pfarrkirche	21.	2. 6.
Deffingen, ddo.	67.	6. 42.
Günzburg, Grafeneggische Stiftg.	209.	20. 54.
Harthausen, St. Alexand.-Kirche	20.	2. —
Hochwang, Pfarrkirche	20.	2. —
Holzheim, Frühmeß-Stiftung .	215.	21. 30.
ddo. St. Leonhard . . .	146.	14. 36.
Ichenhausen, St. Leonh. u. Willib.	112.	11. 12.
Nersingen, Filialkirche	72.	7. 12.
Orenbrunn, Pfarrkirche . . .	25.	2. 30.
Röttenbach, ddo. . . .	150.	15. —
Rieden, ddo. . . .	27.	2. 42.
Straß, ddo. . . .	37.	3. 42.
Summa	1121.	112. 6.

11. Landgericht Höchstädt:

Delsenhofen, Filialkirche . . .	321.	32. 6.
Mörslingen, Pfarrkirche . . .	50.	5. —
ddo. St. Leonh. Stiftg. .	38.	3. 48.
Oberglauheim, Filialkirche . .	67.	6. 42.
Steinheim, Oelberg-Stiftung .	40.	4. —
Wolperstetten, Filialkirche . .	243.	24. 18.
Amerdingen, herrsch. Fam.-Kap.	68.	6. 48.
Höchstädt, Pfarrkirche	99.	9. 54.
ddo. Bruderschaft . . .	78.	7. 48.
Summa	1004.	100. 24.

12. Landgericht Illertissen:

Dietershofen, Engelamts-Stiftg.	20.	2. —
Engishausen, Kuratie-Stiftung .	249.	24. 54.
Jedesheim, Pfarrkirche . . .	148.	14. 48.
Klosterbeuern, ddo. . . .	26.	2. 36.
Oberroth, ddo. . . .	112.	11. 12.
ddo. Frühmeß-Stiftung .	25.	2. 30.

Namen der Gemeinden und Cultus-Stiftungen.	Renten-Ueberschuß.	Concurrenz-Quote.
	fl.	fl. kr.
Unterroth, Pfarrkirche	119.	11. 54.
ddo. Frühmeß-Stiftung .	25.	2. 30
Osterberg, Sebastian-Bruderschaft	25.	2. 30.
Summa	749.	74. 54.

13. Landgericht Immenstadt:

Bolsterlang, Kapelle	24.	2. 24.
Bichel, Kapelle Zaunberg . .	25.	2. 30
Gunzesried, Kirche in Seifriedsberg	44.	4. 24.
ddo. Dreifalt. Brudersch.	85.	8. 30.
Immenstadt, Pfarrkirche . . .	343.	34. 18.
ddo. Bruderschaft . .	55.	5. 20.
ddo. St. Johann Kap.	39.	3. 54.
ddo. Kalvarienberg Kap.	39.	3. 54.
Missen, Barb. Bruderschaft . .	25.	2. 30.
Tiefenbach, Pfarrkirche . . .	32.	3. 12.
Summa	711.	71. 6.

14. Landgericht Kaufbeuern:

Baisweil, Pfarrkirche	20.	2. —
Döfingen, ddo.	165.	16. 30.
Ketterswang, ddo.	69.	6. 54.
ddo. Herz Jesu Brdrsch.	79.	7. 54.
Schwäbishofen, Filialkirche . .	52.	5. 12.
Großried, ddo. . .	36.	3. 30.
Mauerstetten, Pfarrkirche . . .	31.	3. 6.
Oberbeuern, ddo. . . .	88.	8. 48.
Obergermaringen, ddo. . . .	44.	4. 24.
Osterzell, ddo. . . .	33.	3. 18.
Pforzen, ddo. . . .	27.	2. 42.
Rieden, ddo. . . .	59.	5. 54.
Schlingen, ddo. . . .	108.	10. 48.
Frankenhofen, Filialkirche . . .	25.	2. 18.
Stettwang, Pfarrkirche . . .	83.	8. 18.
Reichenbach, Filialkirche . . .	158.	15. 48.
Summa	1074	107. 24.

15. Landgericht Kempten:

Betzigau, Pfarrkirche u. Brdrsch.	23.	2. 18.
St. Lorenz, Filial Marienberg .	200.	20. —

Digitized by Google

Namen der Gemeinden und Cultus-Stiftungen.	Renten-Ueberschuß.	Concurrenz-Quote.
	fl.	fl. kr.
Memhölz, Pfarrkirche	25.	2. 30.
ddo. Bruderschaft . . .	37.	3. 42.
Hellengerst, Pfarrkirche . . .	40.	4. —
Wengen, Bruderschaft	43.	4. 18.
Wildpoldsried, Pfarrkirche . .	114.	11. 24.
Summa	482.	48. 12.

16. Landgericht Lauingen:

Bachhagel, Pfarkirche	50.	5. —
ddo. Bruderschaft. . . .	23.	2. 18.
Burghagel, Pfarrkirche . . .	438.	43. 48.
Frauenriedhausen, Filialkirche .	31.	3. 6.
Hausen, Pfarrkirche	1397.	139. 42.
Oberbechingen, Bruderschaft . .	97.	9. 42.
Untermedlingen, Filialkirche . .	57.	5. 42.
Zirtheim, Pfarrkirche	33.	3. 30.
Zöschingen, Kapelle Maria Buch	37.	3. 42.
ddo. Rosenkranz Brdrsch.	64.	6. 24.
ddo. Kapelle Steinbrunn .	98.	9. 48.
Summa	2327.	232. 42.

17. Landgericht Lindau:

Wohnbrechts, Pfarrkirche . . .	78.	7. 48.
ddo. Loretto Kapelle .	23.	2. 18.
Summa	101.	10. 6.

18. Landgericht Mindelheim:

Mindelheim, M. Verkünd Kirche	75.	7. 30.
Apfeltrach, Leonhards Kirche .	105.	10. 30.
Bedernau, Pfarrkirche	112.	11. 12.
ddo. Filial Baumgärtle .	21.	2. 6.
Dorschhausen, Pfarrkirche . . .	25.	2. 30.
Eutenhausen, Pfarrkirche . . .	63.	6. 18.
Gernstall, St. Georg Schloßkap.	171.	17. 6.
Hasberg, Pfarrkirche	53.	5. 18.
Kirchdorf, ddo.	86.	8. 36.
Köngetried, ddo.	73.	7. 18.
Unterrieden, ddo.	50.	5. —
Westernach, ddo.	52.	5. 12.
Westernach, hl. Kreuz-Brudersch.	56.	5. 36.
ddo. Frauenaltar-Stiftung	30.	3. —
ddo. St. Moritz Kapelle .	31.	3. 6.
Winzer, Pfarrkirche	26.	2. 36.
Summa	1029.	102. 54.

19. Landgericht Neuburg:

Baiern, Filialkirche	225.	22. 30.
Biding, ddo.	25.	2. 30.
Burgheim, Pfarrkirche	89.	8. 54.
Dinkelshausen, ddo.	28.	2. 48.
Ehekirchen, ddo.	80.	8. —
Ettenbrun, Filialkirche	93.	9. 18.
Hagau, ddo.	111.	11. 6.
Hollenbach, Pfarrkirche . . .	938.	93. 48.
Joshofen, ddo. . . .	68.	6. 48.
Leidling, ddo. . . .	35.	3. 30.
Manching, ddo. . . .	71.	7. 6.
Nähermittenhausen, Filialkirche	100.	10. —
Fernmittenhausen, ddo.	50.	5. —
Niederstimm, ddo.	40.	4. —
Oberstimm, Pfarrkirche . . .	24.	2. 24.
Ried, ddo. . . .	108.	10. 48.
Riedensheim, Filialkirche . . .	30.	3. —
Rohrenfels, Bruderschaft . . .	42.	4. 12.
Seiboldsdorf, Pfarrkirche . . .	50.	5. —
Zell, ddo. . . .	38.	3. 48.
Stepperg, ddo. . . .	29.	2. 54.
ddo. St. Anna Kapelle . .	30.	3 —
Summa	2304.	230. 24.

20. Landgericht Oberdorf:

Altdorf, Filial Kreen	150.	15. —
ddo. ddo Loretto . . .	25.	2. 30.
ddo. ddo. Wiesenhofen . .	100.	10. —
Bidingen, Frühmeß-Stiftung .	135.	13. 30.
ddo. Filial Königsried . .	89.	8. 54.
ddo. ddo. Geislatsried .	465.	46. 30.
Bertoldshofen, Frühmeß-Stift. .	287.	28. 42.

Digitized by Google

Namen der Gemeinden und Cultus-Stiftungen.	Renten-Ueberschuß.	Concurrenz-Quote.
	fl.	fl. kr.
Bertoldshofen, Kapitel Kaplanei	180.	18. —
ddo. Filial Burk	100.	10. —
Ingenried, Filial Erbenschwang	650.	65. —
Leuterschach, Pfarrkirche	180.	18. —
Oberdorf, Bruderschaft	69.	6. 54.
Rudratshofen, Pfarrkirche	74.	7. 24.
ddo. Filial Immenhofen	48.	4. 48.
Stötten, Pfarrkirche	250.	25. —
ddo. Filial Dattenried	38.	3. 48.
Wald, Frühmeß-Stiftung	100.	10. —
Summa	2940.	294. —

21. Landgericht Obergünzburg:

Apfeltrang, Pfarrkirche	50.	5. —
ddo. Bruderschaft	25.	2. 30.
Friesenried, Pfarrkirche	251.	25. 6.
ddo. St. Josephkirche	294.	29. 24.
Oberthingau, Bruderschaft	135.	13. 18.
Ronsberg, Pfarrkirche	208.	20. 48.
Unterthingau, Frühmeß-Stiftung	60.	6. —
Ultrasried, Bruderschaft	40.	4. —
Willofs, Filialkirche	159.	15. 54.
Gerwang, St. Albankirche	102.	10. 12.
Summa	1322.	132. 12.

22. Landgericht Ottobeuern:

Egg an der Günz, Pfarrkirche	30.	3. —
ddo. Rochuskapelle	50.	5. —
Erkheim, Pfarrkirche	295.	29. 30
Hawangen, ddo	36.	3. 36.
Rettenbach, Frauenkapelle	30.	3. —
Summa	441.	44. 6.

23. Landgericht Rain:

Bonsal, Pfarrkirche	20.	2. —
Buch, ddo.	40.	4. —
ddo. Pfarrkirche Holzkirchen	77.	7. 42.
Echsheim, Pfarrkirche	25.	2. 30.
Eggelstetten, Filialkirche	54.	5. 24.

Namen der Gemeinden und Cultus-Stiftungen.	Renten-Ueberschuß.	Concurrenz-Quote.
	fl.	fl. kr.
Ellgau, Filialkirche	30.	3. —
Etting, Filial Etting	327.	32. 42.
ddo. ddo. Töding	26.	2. 36.
Gempfing, Pfarrkirche	475.	47. 30.
Haselbach, ddo.	227.	22. 42.
Helmpersdorf, Filialkirche	88.	8. 48.
Holzheim, Pfarrkirche	40.	4. —
Illdorf, ddo.	20.	2. —
ddo. Filial Lengloh	372.	37. 12.
Immendorf, Filialkirche	40.	4. —
Kunding, ddo.	129.	12. 54.
Mittelstetten ddo.	314.	31. 24.
Oberbaar, Pfarrkirche	20.	2. —
ddo. Elend Kapelle	240.	24. —
Oberpeiching, Filial Unterpeiching	180.	18. —
Pessenburgheim, Filialkirche	833.	83. 18.
Pöttmes Markt, Pfarrkirche	299.	29. 54.
ddo. Johanneskapelle	65.	6. 30.
Sallach, Filialkirche	389.	38. 54.
Schorn, Pfarrkirche	58.	5. 48.
Stadl, Filialkirche	185.	18. 30.
Staudheim, Pfarrkirche	350.	35. —
Thierhaupten, ddo.	29.	2. 54.
Wächtering, Filial Nördling	728.	72. 48.
Walda, Pfarrkirche	39.	3. 54.
ddo. Filial Scheinbach	687.	68. 42.
Wallerdorf, Filialkirche	23.	2. 30.
Wengen, Filial Eschling	150.	15. —
Summa	6581.	658. 6.

24. Landgericht Roggenburg:

Biberberg, Filialkirche	58.	5. 48.
Ebershausen, Frühmeßstiftung	92.	9. 12.
Hausen, Filialkirche	36.	3. 36.
Ingstetten, ddo.	21.	2. 6.
Meßhofen, ddo.	43.	4. 18.
Nordholz, ddo.	20.	2. —
Obenhausen, Pfarrkirche	34.	3. 24.
Rennertshofen, ddo.	471.	47. 6.
Roggenburg, ddo.	50.	5. —

Digitized by Google

Namen der Gemeinden und Cultus-Stiftungen.	Renten-Ueberschuß.	Concurrenz-Quote.
	fl.	fl. kr.
Schleebuch, Filialkirche . . .	135.	13. 18.
Seifertshofen, ddo. . . .	141.	14. 6.
Wattenweiler, Pfarrkirche . .	40.	4. —
Weissenhorn, Stadt, St Leonhard	654.	65. 24.
Summa	1795.	179. 18.

25. Landgericht Schrobenhausen:

Schrobenhausen Stadt, Pfarrkirche	177.	17. 42.
Garbertshofen, Filialkirche . .	70	7. —
Gachenbach, ddo. . .	60.	6. —
Kienau, Filial Junkenhofen . .	30.	3. —
Mühlried, Filialkirche	52.	5. 12.
Strobenried, ddo.	53.	5. 18.
Edelzhausen, Bruderschaft . .	96.	9. 36.
Sandizell, ddo. . .	55.	5. 30.
ddo. Wieskapelle . . .	69.	6. 54.
Brunnen, St. Wendelin-Altar .	236.	23. 36.
Summa	898.	89. 48.

26. Landgericht Sonthofen:

Hindelang, Pfarrkirche . . .	26.	2. 36.
ddo. Paramenten Stift.	60.	6. —
ddo. Filial Liebenstein .	235.	23. 30.
Burgberg, Pfarrkirche	20.	2. —
ddo. Filial Agathazell . .	74.	7. 24.
Mittelberg, Benefiz. zu Oy . .	27.	2. 42.
ddo. Filial Bachtl . . .	57.	5. 42.
Oberstdorf, Pfarrkirche	264.	26. 24.
ddo. St. Loretto . . .	174.	17. 24.
Rauchenzell, Pfarrkirche . . .	29.	2. 54.
Schöllang, Filial Rubi . . .	26.	2. 36.
Sonthofen, Filial Margaretha .	27.	2. 42.
Summa	1019.	101. 54.

27. Landgericht Schwabmünchen:

Gennach, Pfarrkirche	235.	23. 30.
Großkitzighofen, Seelenkapelle .	463.	46. 18.
ddo. Meuhofsche Benefiz.-St.	55.	5. 30.
Lechfeld, Wallfahrtskirche . .	72.	7. 12.

Namen der Gemeinden und Cultus-Stiftungen.	Renten-Ueberschuß.	Concurrenz-Quote.
	fl.	fl. kr.
Langen-Erringen, Leonhardskap.	29.	2. 54.
ddo. Kirche Westeriengen	1138.	113. 48.
Kleinkitzighofen, Pfarrkirche . .	376.	37. 36.
Unter-Meitingen, Angst Chr. Bdsch.	53.	5. 18.
Schwabmünchen, Frauenkapelle .	191.	19. 6.
Summa	2612.	261. 12.

28. Landgericht Türkheim:

Anhofen, Steinkirch-Kapelle . .	120.	12. —
ddo. schmerzhaften Kapelle .	44.	4. 24.
Ettringen, Choraltar-Stiftung .	50.	5. —
Grimoltsried, Pfarrkirche . . .	100.	10. —
Hiltesingen, ddo. . . .	60.	6. —
Irsingen, Kapelle	110.	11. —
Konradshofen, Pfarrkirche . .	50.	5. —
Ober-Neufnach, Kapelle . . .	30.	3. —
Stockheim, Pfarrkirche	110.	11. —
Unter-Ramingen, ddo.	50.	5. —
ddo. Bruderschaft .	47.	4. 42.
Summa	771.	77. 6.

29. Landgericht Ursberg:

Deisenhausen, Pfarrkirche . .	54.	5. 24.
Hürben, ddo. . .	449.	44. 54.
Krumbach, ddo. . .	112.	11. 12.
Lauterbach, ddo. . .	24	2. 24.
Walkertshofen, ddo. . .	46.	4. 36.
Waltenhausen, ddo. . .	25.	2. 30.
Wollmatshofen, Benefizium . .	29.	2. 54.
Aletshausen, Pfarrkirche . . .	147.	14. 42.
Niederraunau, ddo. . . .	145.	14. 30.
ddo. Kapelle . . .	163.	16. 18.
Gessertshausen, Pfarrkirche . .	29.	2. 54.
Reichertshofen, ddo. . .	33.	3. 18.
Summa	1256.	125. 36.

30. Landgericht Weiler:

Scheidegg, St. Gall- u. Mang Kap.	62.	6. 12.
Summa per ꝛc.		

Digitized by Google

Namen der Gemeinden und Cultus-Stiftungen.	Renten-Ueberschuß.	Concurrenz-Quote.
	fl.	fl. kr.
31. Landgericht Wertingen:		
Asbach, Kapelle	335.	33. 30.
Buttenwiesen, Kap. Vorderried	58.	5. 48.
Hörbertshofen, Pfarrkirche	391.	39. 6.
Hirschbach, ddo.	41.	4. 6.
Langenreichen, St. Stephanskap.	44.	4. 24.
Markt, Schloßkapelle	487.	48. 42.
ddo. St. Veits-Stiftung	84.	8. 24.
Ostendorf, Filialkirche	274.	27. 24.
Pfaffenhofen, Armenseelen-Stift.	32.	3. 12.
Prettelshofen, Pfarrkirche	149.	14. 54.
Roggden, Kapelle Aufkirch	761.	76. 6.
Zusamaltheim, Frühmeß	57.	5. 42.
Zusamzell, Pfarrkirche	72.	7. 12.
Summa	2785.	278. 30.
32. Landgericht Zusmarshausen:		
Agawang, Pfarrkirche	31.	3. 6.
Altenmünster, Bruderschaft	25.	2. 30.
Anried, Pfarrkirche	180.	18. —
Aretsried, ddo.	185.	18. 30.
Auerbach, Kapelle	50.	5. —
Bonstetten, Pfarrkirche	20.	2. —
Buch, Kapelle	96.	9. 36.
Dinkelscherben, Bruderschaft	68.	6. 48.
ddo. Kap. Siefenwang	38.	3. 48.
Ettelried, Pfarrkirche	384.	38. 24.
Häder, Kapelle Neuhäder	24.	2. 24.
Horgau, Frühmeß	76.	7. 36.
Kutzenhausen, Pfarrkirche	53.	5. 18.
ddo. Bruderschaft	25.	2. 30.
Ried, Pfarrkirche	528.	52. 48.
Schönenbach, Kapelle	127.	12. 42.
Schönenberg (Ober), Pfarrkirche	84.	8. 24.
Steinenkirch, ddo.	65.	6. 30.
Streitheim, Kapelle	21.	2. 6.
Ustersbach, Bruderschaft	28.	2. 48.
ddo. Kirche Mödishofen	327.	32. 42.
Welden, Pfarrkirche	40.	4. —
Welden, Kapelle	73.	7. 18.
Wollbach, Pfarrkirche	20.	2. —
Summa	2568.	256. 48.
B. Magistrate.		
Kaufbeuern, St. Blasi-Stiftung	200.	20. —
ddo. 7 Kaplaneien	25.	2. 30.
Summa	225	22. 30.
Lindau, Pfarrkirche	93.	9. 18.
Summa per se.		
Neuburg, Stadtpfarrkirche	224.	22. 24.
ddo. Marianische Brdrsch.	37.	3. 42.
Summa	261.	26. 6.
C. Herrschafts-Gerichte.		
Burheim:		
Burheim, Kapelle Westerhard	22.	2. 12.
Summa per se.		
Vorige Illereichen:		
Kellmünz, Pfarrkirche	127.	12. 42.
Summa per se		
Neuburg a. d. K.		
Ried, Filialkapelle	50.	5. —
Summa per se.		
Nordendorf:		
Blankenburg, Filial St. Agatha	214.	21. 24.
Ehingen, Pfarrkirche	93.	9. 18.
ddo. Unser lieben Frauen St.	67.	6. 42.
Nordendorf, Filial St. Jakob	28.	2. 48.
Summa	402.	40. 12.
Weissenhorn:		
Attenhofen, Pfarrkirche	30.	3. —
Erbishofen, Filial Diepertshofen	20.	2. —
Grafertshofen, Filialkirche	32.	3. 24.

Digitized by Google

Namen der Gemeinden und Cultus-Stiftungen.	Renten-Ueberschuß.	Concurrenz-Quote.
	fl.	fl. kr.
Hegelhofen, Pfarrkirche	46.	4. 36.
Hittistetten, Filialkirche	68.	6. 48.
Illerberg, Pfarrkirche	50.	5. —
Senden, ddo.	24.	2. 24.
Summa	272.	27. 12.

Wiederholung.

A. Landgerichte:

Aichach	1845.	184.	30.
Buchloe	1202.	120.	12.
Burgau	452.	45.	12.
Dillingen	596.	59.	36.
Donauwörth	373.	37.	18.
Friedberg	2204.	220.	24.
Füssen	393.	39.	18.
Göggingen	2096.	209.	36.
Grönenbach	576.	57.	36.
Günzburg	1121.	112.	6.
Höchstädt	1004.	100.	24.
Illertissen	749.	74.	54.
Immenstadt	711.	71.	6.
Kaufbeuern	1074.	107.	24.
Kempten	482.	48.	12.
Lauingen	2327.	232.	42.
Lindau	101.	10.	6.
Mindelheim	1029.	102.	54.
Neuburg	2304.	230.	24.
Oberdorf	2940.	294.	—
Obergünzburg	1322.	132.	12.
Ottobeuern	441.	44.	6.
Rain	6581.	658.	6.
Roggenburg	1793.	179.	18.
Southofen	1019.	101.	54.
Schrobenhausen	898.	89.	48.
Schwabmünchen	2612.	261.	12.
Türkheim	771.	77.	6.
Ursberg	1256.	125.	36.
Weiler	62.	6.	12.
Wertingen	2785.	278.	30.
Zusmarshausen	2568.	256.	48.
Summa	45487.	4548.	42.

B. Magistrate:

Kaufbeuern	225.	22.	30.
Lindau	93.	9.	18.
Neuburg	261.	26.	6.
Summa	579.	57.	54.

C. Herrschafts-Gerichte:

Burheim	22.	2.	12.
Illereichen	127.	12.	42.
Neuburg	50.	5.	—
Nordendorf	402.	40.	12.
Weissenhorn	272.	27.	12.
Summa	873.	87.	18.

Zusammenstellung.

A. Landgerichte	45487.	4548.	42.
B. Magistrate	579.	57.	54.
C. Herrschaftsgerichte	873.	87.	18.
Total Summa	46939.	4693.	54.

Verfaßt im Monate Mai 1834.

CCII.) ad Nrm. 22018.

An

die kgl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Beschlagnahme von Westen-Zeugen, welche nach Farbe und eingewürkter Inschrift (Liberté.) in der Form von Streifen, als Abzeichen der revolutionären Parthei zu erkennen sind, betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von der königl. Regierung des Rezat-Kreises fortgesetzte Beschlagnahme von

Digitized by Google

Westen-Zeugen, welche nach Farbe und eingewürkter Inschrift (Liberté,) in der Form von Streifen, als Abzeichen der revolutionären Parthei zu erkennen sind, wurde durch Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 22ten vorigen Monats Nr. 14269 unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung der bezeichneten Westen-Zeuge bestättigt.

Die königlichen Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Augsburg den 18ten Juny 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Thugut.

Kreis- und andere Notizen.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Reskripts dd. Schloß Berg den 10ten Juny 1834. zu beschließen geruht:

1.) daß der Landgerichts-Aktuar Maximilian Payr zu Günzburg in die daselbst erledigte zweyte Assessors-Stelle vorzurücken habe;

2.) daß an dessen Stelle als Landgerichts-Aktuar der geprüfte Rechts-Praktikant Anton Pfisterer allergnädigst ernannt werde;

3.) daß auf die erledigte zweyte Assessors-Stelle bey dem Landgerichte Donauwörth der bisherige Landgerichts-Aktuar zu Neuburg Georg Heinzelmayer, seiner allerunterthänigsten Bitte gemäß zu versetzen sey; und

4.) als Landgerichts-Aktuar in Neuburg der geprüfte Rechts-Praktikant und Landgerichts-Funktionär in Ursberg Joseph Geiger allergnädigst ernannt werde.

Seine Majestät der König haben sich gemäß allerhöchsten Reskriptes vom 30ten May d. J. bewogen gefunden, den bisherigen Verweser des Landgerichts-Physikates zu Grönenbach, Med. Dr. Johann Nepomuk Forster, zum Gerichts-Arzte des Landgerichts Grönenbach in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu ernennen.

Dem zum Kammerer des Land-Kapitels Agawang ernannten Pfarrer Christian Huber in Kutzenhausen wurde unterm 16ten Juny d. J. die Landesherrliche Bestättigung ertheilt.

Zu Folge allerhöchster Entschließung vom 3. Juny 1834 wurde 1) dem Priester Joseph Dominikus Berger, Beneficiums-Vikar in Landsberg, die Pfarrey Villenbach, Landgericht Wertingen, von deren Antritt der Priester Joseph Anton Rietzler entbunden worden ist; und 2) dem Pfarrer Joseph Liebl in Gempfing, Landgericht Rain, die Pfarrey Haberskirch, Landgericht Friedberg, allergnädigst übertragen.

Seine Majestät der König haben dem bisherigen Obrist-Lieutnant des Landwehr-Regiments Augsburg Ignaz Mayer auf sein gestelltes Ansuchen nach §. 4. Ziffer 2. der Landwehr-Ordnung vom 7ten März 1826 unter Bezeugung allerhöchster Zufriedenheit für seine langjährige treue Dienst-Leistung die Entlassung aus dem persönlichen Dienste der Landwehr zu bewilligen, und in

Digitized by Google

die hierdurch erledigte Obrist-Lieutnants-Stelle den zeitherigen Major desselben Regiments Mathias Kremer allergnädigst verrüken zu lassen geruht.

(Bekanntmachung.)

Zur Fortführung der Hypotheken-Bücher im Oberdonau-Kreise sind gegenwärtig 30 Riß Regal-Papier nothwendig, den Riß zu 500 Bögen gerechnet.

Dieses Papier muß nachfolgende Eigenschaften haben:

1.) Es muß inländisches Fabrikat seyn; 2.) aus feinem Lumpenzeuge bereitet, und gut gearbeitet; 3.) dicht, gut geleimt und glatt, jedoch nicht zu glatt, so das es weder bricht noch fließt, noch die Reinschrift durchscheinen läßt, und gut zu überschreiben seyn; 4.)dem Maße nach muß der Bogen mit dem bisher verwendeten an Größe, Farbe und Stärke genau übereinstimmen, daher an dem Steigerungs-Tage ein Musterbogen vorgelegt werden wird; 5.) dem Gewichte nach muß der Riß 42 bis 45. bayerische Pfund schwer seyn; 6.) alle Bögen müssen durchaus ohne Fehler seyn; jeder Ausschuß-Bogen muß durch einen fehlerfreyen unentgeldlich ersetzt werden. Selbst wenn in dem nachfolgenden Gebrauche die schlechte Qualität einiger Bögen oder Bücher sich entdecken sollte, muß gleichmäßiger Ersatz geleistet werden; 7.) die obige Papier Qualität muß franco Neuburg an der Donau und längstens bis zum 24ten August 1834. geliefert werden; 8.) die Bezahlung geschieht: a) bey Prüfung und Uebergabe der Lieferung mit zwey Drittheilen, und b) zwey Monate darauf, wenn alles Papier probmäßig erfunden, oder die allenfallsigen Ausschuß-Bogen ersetzt seyn werden, mit dem übrigen Drittheile.

Da vermöge allerhöchster Entschließung vom 6ten Januar 1834 die accordmäßige Anschaffung des zur Fortführung der Hypotheken-Bücher im Oberdonau-Kreise erfoderlichen Papiers dem unterzeichneten Amte übertragen, und dasselbe angewiesen ist, diesen Papier-Bedarf im Wege der öffentlichen Versteigerung, jedoch nur von inländischen Fabrikanten und Schreib-Materialien-Händlern zu erkaufen, wo sodann dem Wenigstnehmenden die Lieferung nach erfolgter Ratifikation zugetheilt werden wird; so wird zum Zwecke der Versteigerung sowohl des zur Zeit erfoderlichen Hypothenken-Buch-Papiers an 30 Riß, als auch hinsichtlich des in der Zukunft benöthigten derley Papiers hiemit Termin auf den 3ten July d. J. anberaumt, und diese Versteigerung im kgl. Appellations-Gerichts-Gebäude dahier vorgenommen werden.

Diejenigen, welche die Lieferung übernehmen wolen, haben sich deshalb an dem obbestimmeen Tage Morgens 9. Uhr im Bureau des unterzeichneten Amtes zu melden.

Neuburg an der Donau am 10ten Juny 1834.

Königliches Appellations-Gerichts Expeditions-Amt.

v. Walk.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

288.) praes. den 14. 34.

(Ediktal-Vorladung.)

Nachdem sich Christoph Zimmermann Schusterknecht von Boll, königl. würtemberg. Oberamts Göppingen auf die unterm 20. April d. J. in öffentlichen Blättern an ihn ergangene Vorladung dahier nicht gestellt, und wegen des ihm angeschuldigten Verbrechens einer Unterschlagung nicht verantwortet hat; so wird er hiemit wiederholt unter der Androhung vorgeladen, binnen drey Monaten vom Tage der

Digitized by Google

Bekanntmachung dieser Ladung dahier zu erscheinen; widrigenfalls nach Verlauf dieser Frist gegen ihn, als gegen einen Ungehorsamen verfahren werden wird.

Ursberg den 31ten May 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Albrecht, Landrichter.

289.) praes. den $\frac{11}{6}$ 43.

(Verschollenheits-Erklärung.)

Nachdem die unterm 5ten September 1833 ediktaliter vorgeladenen Schlossers-Söhne Ferdinand und Johann Bachlöhner von Unter-Meitingen in dem gegebenen Termin nicht erschienen sind; so werden sie als verschollen erklärt, und ihr Vermögen wird ihren Erben gegen Kaution überlassen werden.

Unter-Meitingen am 3ten Juny 1834.

Freyherrlich von Imhofisches Patrimonial-Gericht I. Klasse.

Dreyer, Patrimonial-Richter.

290.) praes. den $\frac{16}{6}$ 34.

(Verkaufs-Ausschreibung.)

Am Montag den 30ten d. M. wird das Söld-Anwesen des Leonhard Leitenmaier in Langen-Reifnach, bestehend aus einem Wohn-Hause, halbem Gemeinds-Rechte, und 1½ Jauchert Ackers, mit Vorbehalt der Genehmigung der Erbs-Interessenten öffentlich versteigert werden.

Besitz-Fähige Kaufs-Liebhaber werden zu der Verhandlung, welche Vormittags von 10 bis 12 Uhr im Leitenmaier'schen Hause zu Langen-Reifnach vor sich gehen wird, eingeladen.

Schwabmünchen den 4ten Juny 1834.

Braun, Landrichter.

291.) a) praes. den $\frac{17}{6}$ 34.

(Ediktal-Ladung.)

In der hier anhängigen Konkurs-Sache des Herrn Grafen Karl Anton Fugger von Nordendorf Erlaucht zu Augsburg werden hiemit die im Königreiche Würtemberg befindlichen und diejenigen ausländischen noch unbekannten Gläubiger des Herrn Grafen, deren Forderungen in besonderer Beziehung zu dem in dem Jart-Kreise des Königreichs Würtemberg befindlichen, hauptsächlich die diesseitige Maße bildeten Ritter-Gute Nieder-Alfingen stehen, und welche nicht dem im Jahre 1815 bey dem K. Bayerischen Appellations-Gerichte zu Neuburg zu Stande gekommen Arrangement mit den Gläubigern des Herrn Grafen im Königreich Bayern beygetreten sind, so wie überhaupt alle diejenigen, welche dingliche Rechte an das Ritter-Gut Nieder-Alfingen geltend machen zu können glauben, und welche ihre Ansprüche nicht bey der Verhandlung am 2ten Jäner 1832 dahier bereits angemeldet haben; andurch aufgefodert, dieselben innerhalb der zerstörlichen Frist von 45 Tagen, von Morgen an gerechnet, bey dem unterzeichneten Civil-Senate anzumelden, widrigenfalls sie durch den nach Ablauf des Termins auszusprechenden Präclusiv-Bescheid von der im Königreiche Würtemberg befindlichen Debit-Maße ausgeschlossen werden würden.

So beschloßen im Civil-Senat des Königl. Würtembergischen Gerichts-Hofs für den Jart-Kreis.

Ellwangen den 4ten Juny 1834.

Hufnagel.

292.) praes. den $\frac{12}{6}$ 34.

(Amortisations-Erkenntniß.)

Die Relikten des verstorbenen Franz Xaver Rottenkolber, ehemaligen Kasten-Knechts

von Stetten, dermal zu Rettenbach, besitzen zwey Activ-Kapitalien, jedes zu 200 fl. zu 5 proc. auf Freyherrn Sigmund von Riedheim auf Harthausen lautend.

Nachdem nun die auf diese Kapitalien Bezug habenden Privat-Urkunden innerhalb und bis zum Ablaufe des in der Edictal-Ladung vom 26 Oktober 1833 festgesetzten sechsmonatlichen Präjudizial-Termines bey dem unterfertigten Kgl. Landgerichte nicht zur Vorlage gebracht wurden; so werden diese Urkunden hiermit für nichtig und kraftlos erklärt.

Günzburg den 6ten Juny 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

293.) praes. den $\frac{12}{6}$ 34.

(Wirthschafts- und Guts-Verkauf.)

Auf eigenen Antrag des Joseph Anton Sommer, Pflugwirths zu Babenhausen, und mehrerer seiner Gläubiger wird dessen Wirthschaft mit den dabey befindlichen Gründen am Montag den 14. July d. J. Vormittags von 10 bis 12 Uhr in der hiesigen Gerichts-Kanzley an den Meistbiethenden mit Vorbehalt der kreditorschaftlichen und des Sommers Genehmigung versteigert, wozu Kaufsliebhaber, unbekannte aber mit Leumunds- und Vermögens-Zeugnissen versehen, eingeladen werden.

Gutsbeschrieb.

Die Pflug-Wirthschaft begreift das Wohnhaus, Stadel, Stallung, Hofraithe mit realer Tafern-Gerechtsame, Brandwein-Brennerey, Haus-Metzig, Haus-Bäckerey, und besonders stehendem Oekonomie-Gebäude, 6 Klftr. Forst-Recht-Holz, Gemeinde-Gerechtigkeit ad 1 Jchrt. 2 Vrtl., 3 Kraut-Stangen, 1 Jchrt. 3 Vrtl. besondere Gemeinde-Gründe, 16 Jchrt. 3 Vrtl. 91 Rth. Ackerfeld, und 9 Jchrt. 3 Vrtl. 62 Rth. Wiesen, alles dieses Fürstl. Fugger. Lehen-Gut, dann an walzenden Gründen 3 Jchrt. 1 Vrtl. 84 Rth. Aecker, 5 Jchrt. 1 Vrtl. 58 Rth. Wiesen, und 65 Rth. Garten, auch diese sind größten Theils Lehen-Besitzung, und das Ganze ist auf 7785 fl. geschätzt.

Babenhausen den 6. Juny 1834.

Fürstl. Fugger. Herrschafts-Gericht.

Behringer, Herrschafts-Richter.

294.) a.) praes. den $\frac{16}{6}$ 34.

(Verschollenheits-Erklärung.)

Nachdem der seit circa 30 Jahren Landes-Abwesende Wirths-Sohn und Metzgers-Knecht Joh. Gall von Buchloe der an ihn unterm 6ten November 1833 ergangenem öffentlichen Ladung ungeachtet innerhalb der ihm präfigirten Frist von drey Monaten hierorts nicht erschienen ist, und sich auch keiner seiner allenfallsigen Deszendenten gemeldet hat; so wird dem ausgesprochenen Präjudize gemäß Johann Gall für verschollen erklärt, und sein in 325 fl. bestehendes Vermögen seinen Geschwistern gegen Caution ausgeantwortet.

Buchloe am 7ten Juny 1834.

Königlich Bayrisches Landgericht.

Enzensberger, Landrichter.

295.) praes. den $\frac{18}{6}$ 34.

(Edictal-Vorladung.)

Joseph Seiler von Unter-Thürheim hat sich dem Gant-Verfahren unterworfen.

Es werden daher die Edicts-Tage bestimmt, und zwar:

I) zur Anmeldung und Nachweisung der Foderungen der 7te July 1834; II.) zur Anbringung der Einreden der 7te August 1834;

Digitized by Google

III.) zur Replik der 21te August 1834; IV.) zur Anbringung der Schluß-Erinnerung der 4te September 1834.

Auf obige Edikts-Tage werden sämtliche Gläubiger unter dem Präjudize bis Früh 8 Uhr in die k. Landgerichts-Kanzley vorgeladen, daß die am 1ten Edikts-Tage Nicht-Erscheinenden mit ihrer Foderung von dieser Masse, die an den übrigen Edikts-Tagen Ausbleibenden aber mit ihrer betreffenden Rechts-Handlung ausgeschlossen werden würden.

Ferner wird jeder, der vom Gemein-Schuldner Etwas in Handen hat, aufgefodert, solches brym Gant-Gerichte am I. Edikts-Tage bey Strafe des nochmaligen Erlages mit Vorbehalt seiner Rechte zu deponiren.

Zugleich wird noch angeführt, daß die Schätzung des Gant-Anwesens sich auf 1500 fl. und die jetzt bekannten Schulden sich auf 1874 fl. 49 kr. belaufen. Endlich wird noch eröffnet, daß am I. Edikts-Tage und zwar mit 8 Uhr Vormittags beginnend das Anwesen des Joseph Seiler von Unter-Thürheim, bestehend in einem Hause, Stadel, Garten, und Gemeinde-Nutzen, dann 2½ Vrtl. walzender Grundstücke, und in dem Weldischen Lehen enthaltend 3¾ Jchrt. Aecker, und 1½ Tagwerk Wiesen, das „Döblmad" genannt, an den Meistbietenden verkauft werde, und der Hinschlag nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes geschehen werde.

Kaufsliebhaber sind mit Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen versehen, hiezu in die Königliche Landgerichts Kanzley eingeladen.

Wertingen am 7ten Juny 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hermann Landrichter.

---

296) a,) praes. den 16/8 34

(Bekantmachung.)

Aus der Verlassenschaft der in dem Jahre 1804 verstorbenen Anna Abrell, geb. Depperich befinden sich im hiesigen Depositorio und vormundschaftlicher Verwaltung 45 fl. für die Kinder der Katharina Depperich im Stifte Kempten.

Da man von diesen auf dem gewöhnlichen Erforschungs-Wege nichts in Erfahrung bringen konnte; so werden dieselben aufgefordert, binnen 18 Wochen sich um so gewißer hierorts zu melden, als außerdem diese 45 fl. samt Zinsen an die übrigen Anna Abrell'schen Erben hinausgegeben werden würden.

Memmingen den 9ten Juny 1834.

Königliches Kreis- und Stadt-Gericht.

Ammerbacher, Direktor.

v. Wachter,

297.) a.) praes den 18/8 34.

(Verschollenheits-Erklärung.)

Nachdem der seit dem letzten französischen Feldzuge vermißte Joseph Anton Bachthaler, Söldners-Sohn von Jengen, und gewesener Gemeiner im k. bayer. 11ten Linien-Infanterie-Regimente, der an ihn unterm 9ten July 1833 ergangenen öffentlichen Ladung ungeachtet innerhalb der ihm präfigirten Frist von 6 Monaten hierorts nicht erschienen ist, und sich auch keiner seiner allenfallsigen Descendenten gemeldet hat; so wird dem ausgesprochenen Präjudize gemäß Joseph Anton Bachthaler für verschollen erklärt, und sein in circa 200 fl. bestehendes Vermögen an seinen Bruder Alois Bachthaler gegen Caution ausgeantwortet.

Buchloe den 9. Juny 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Enzensberger, Landrichter.

Digitized by Google

298.) praes. den 5/7 34.

(Verschollenheits-Erklärung.)

Nachdem sich der seit dem 17ten Oktober 1812 in dem russischen Feldzuge vermißte Andreas Daffler von Derching auf die Ediktal-Ladung vom 30ten August 1833 weder selbst, noch ein Descendent desselben gemeldet hat; so wird derselbe hiemit als verschollen erklärt, und sein Vermögen an seine nächsten Verwandten gegen Caution verabfolgt werden.

Friedberg am 9ten Juny 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gimmi, Landrichter.

299.) praes. den 9/7 34.

(Bekanntmachung.)

Das Anwesen des Christoph Keller von Tiefenbach, bestehend aus Wohnhaus, Stadel, und Stallung unter einem Dache, ¾ Tagwerk Gras- und Wurz-Garten, 5 Tagwerk Gemeinde-Gründe, 2 Tagwerk Wiesen, und 7 Jaucherten Aecker, wird den 10 July d. J. zur Vormittägigen Gerichtszeit in der Land-Gerichts-Kanzley öffentlich versteigert.

Kaufs-Liebhaber werden hiezu vorgeladen.

Illertissen den 10ten Juny 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

300.) praes. den 14/8 34.

(Bekanntmachung.)

Nachdem am 2ten Juny d. J. dem 2ten Termine zur Subhastation des zur Weinhändler Gottlieb Friederich Koch'schen Conkurs-Masse gehörigen Wohnhauses Lit. C. Nro. 294 und 323 am Eisenberge nebst Keller, Neben- und Hinter-Gebäuden, abermals kein Käufer sich einfand; so wird dritter Verkaufs-Termin auf Montag den 21ten July Vormittags von 9 bis 12 Uhr festgesetzt, wozu Kaufs-Liebhaber, die sich über ihre Zahlungs-Fähigkeit gehörig auszuweisen haben, eingeladen werden.

Das zu verkaufende Haus kann bey dem gegenwärtigen Besitzer, der Schätzungs-Preis aber in der Registratur eingesehen werden.

Die Kaufs-Bedingnisse werden im Termine bekannt gemacht werden.

Augsburg am 11ten Juny 1834.

Königliches Kreis- und Stadt-Gericht.

v. Silberhorn, Direktor.

Piehler Protokollist.

301.) praes. den 18/8 34.

(Bekanntmachung.)

Das Söld-Anwesen des Franz Lacker zu Aislingen, bestehend in einem Sölldhause, Stadel, Garten und Gemeinde-Nutzen, dann 2¾ Jaucherten Grundstücke geschätzt zu 1370 fl. wird am Mittwoch den 9ten July Vormittags von 10 bis 12 Uhr zum drittenmal dem öffentlichen Verkaufe in diesseitiger Gerichts-Kanzley ausgesetzt werden.

Der Hinschlag an den Meistbietenden geschieht nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes nunmehr ohne Rücksicht auf den Schätzungs-Preis.

Dillingen am 12ten Juny 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hack, Landrichter.

302.) a) praes. den 17/8 34.

(Ediktal-Citation.)

Ueber die nachstehend-verzeichneten Aktiv-Foderungen der Stadt-Gemeinde Donauwörth, und der, der Stadt Donauwörth gehörigen Stiftungen an die königliche bayerische Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse sind die Staats-Obligationen abgängig:

Digitized by Google

Nrus.	Eigenthümer des Kapitals.	Schuld-Gattung.	Angeführter Nachweis der Schuld im Abgange einer Staats-Obligation.	Kapitals-Betrag.	Die jährlichen Zinse: Fuß %	Verfallzeit.	Betrag.	Bemerkungen.
				fl.			fl. kr.	
			a.) Gemeinden:					
1	Donauwörth Stadtkammer	Hofzahlamts-Kapital.	Zins-Delir. Buch Fol 355 der k. bayer. Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse in München.	700	2½	26 Juny	17 30	Ausbruch aus 3/00 fl. Haupt-Summe laut Hauptbrief dd 30ten July 1699 auf die Stadt Donauwörth lautend.
			b.) Stiftungen:					
2	Donauwörther Stadt-Pfarrkirche.	Hofzahlamts-Kapital.	Zins-Delir-Buch Fol. 356 der k. bayer. Staats Schulden-Tilgungs-Kassa in München.	1000	2½	eod.	25 —	Eben so.
3	dieselbe	Provinzial-Haupt-Kassa-Kapital.	Zins-Delir-Buch Nr. 7.	5000	4	11 Oktb.	200 —	laut Salzamts Obligation v. 11ten Oktober 1767. —
4	dieselbe Donauwörther	ddo.	Zins-Delier-Buch Nr. 8.	1500	4	10 May	60 —	laut Obligation vom 20ten May 1719.
5	Spitalstiftung.	Hofzahlamts-Kapital.	Zins-Delir-Buch Fol. 356 der k. bayer. Staats-Schulden-Tilgungs-Kassa in München.	1000	4	26 Juny	40 —	wie ad Nrm. 1.
6	Donauwörther Reiche-Almosen-Stiftung.	ddo.	ddo.	300	4	ddo.	12 —	wie ad Nrm. 1.
7	Donauwörther Armenkirchen-Säckelamt.	Provinzial-Haupt-Kassa-Kapital.	Zins-Delir-Buch Nr. 9	400	4	19 May	16 —	laut Obligation vom 20ten May 1719
8	Donauwörther Nackenkleidungs-Stiftung.	ddo.	ddo. ddo. ddo. Nr. 10.	300	4	ddo.	12 —	wahrscheinlich eben so, jedoch ohne Nachweisung.
			Summa	10200	—	—	382 30	

Die unbekannten Innhaber dieser Obligationen werden daher aufgefodert, diese Urkunden um so gewißer in einem Termine von sechs Monaten bey dem diesseitigen Gerichte vorzuweisen, als widrigenfalls dieselben für kraftlos erklärt werden würden.

Donauwörth den 10ten Juny 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schill, Landrichter.

303.)

praes. den 19/9 34.

(Bekanntmachung.)

Nachdem das für das Werkermann'sche Anwesen gemachte Kaufs-Angeboth den Schätzungswerth nicht erreicht hat, auch von den Gläubigern dieses nicht genehmiget wurde; so wird auf weiteres Andringen derselben dieses Anwesen, wie es unterm 19ten November v. J. inventarisirt, und bereits unterm 15ten May

Digitized by Google

d. J. speciell zur öffentlichen Kunde gebracht wurde, wiederholt, und zwar zum drittenmale dem öffentlichen Verkaufe im Wege der Versteigeruug unterstellt, und hiezu Tagsfahrt auf Montag den 7ten July d. J. Vormittags 10 Uhr angesetzt, wobey der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungs-Werth erfolgen wird.

Kaufslustige, jedoch dem Gerichte Unbekannte mit Leumunds- und Vermögens Zeugnißen versehen, haben am besagten Tage ihre Angebothe zu Protokoll zu geben, und den Hinschlag zu gewärtigen.

Neuburg den 13ten Juny 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

304.) praes. den 17/6 34.

(Vorladung.)

Die Schuhmachers-Wittwe Kreszenz Radmüller von Druisheim, hat sich Zahlungsunfähig erklärt, und um Zusammenberufung ihrer Gläubiger gebethen, um mit denselben eine gütliche Nachlaß-Verhandlung zu erzielen. Zur Liquidation und zum Nachweis der Foderung, so wie zum Versuche gütlicher Nachlaß-Behandlung wird Termin auf Mittwoch den 23ten July d. J. Morgens 9 Uhr festgesetzt.

Wer nun an dem Nachlaß des verstorbenen Schuhmachers Alois Radmüller, oder an dessen Ehefrau Kreszenz, geborne Wiedemann, aus was immer für einem Rechtstitel Foderungen machen zu können glaubt, wird hiemit vorgeladen, diese seine Ansprüche an dem anberaumten Termine anzumelden, und nachzuweisen, außerdem er von der Masse ausgeschlossen, mit demselben nicht mehr weiter gehört werden wurde.

Holzen den 13ten Juny 1834.

Gräflich Fischler Treubergisches Patrimonial-Gericht I Klasse.

Zech Patrimonialrichter.

305.) praes. den 16/6 34.

(Getreide Versteigerung.)

Am Donnerstag den 26ten d. M. Nachmittags 2 Uhr werden in der Kanzley des unterfertigten Rentamtes von dem auf dem hiesigen Amts-Speicher liegenden Korn-Vorrathe 150 Schäffel unter Vorbehalt höchster Genehmigung versteigert, wozu Kaufslustige hiemit eingeladen werden.

Schrobenhausen am 14ten Juny 1834.

Königliches Bayerisches Rentamt.

Eisenhofer Rentbeamter.

306.) praes. den 19/6 34.

(Bekanntmachung.)

Das Königliche Kreis- und Stadt-Gericht Augsburg hat dem unterzeichneten Landgerichte die Verhandlung der Verlassenschaft des k. Pfarrers Michael Beh von Pfaffenhofen übertragen.

In Folge dessen wird Jeder, der aus was immer für einem Titel eine Foderung an diese Masse zu machen hat, aufgefodert, solche binnen 30 Tagen a dato um so gewisser bey dem diesseitigen k. Landgerichte zu liquidiren, als ausserdessen bey der Vertheilung der Masse keine Rücksicht mehr hierauf genommen werden würde.

Wertingen den 15 Juny 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht

Hermann Landrichter.

307.) praes. den 18/6 34.

(Ediktal-Ladung.)

Kreszenz Blank, Bierbräuerstochter von Schrobenhausen ist am 4ten Dezember v. J. mit Zurücklassung eines Vermögens von 148 fl. 21 kr. 3 pf. und eines Schuldenstandes von 232 fl. 8 kr. ab intestato gestorben.

Digitized by Google

Diejenigen Gläubiger, welche ihre Foderungen noch nicht angemeldet haben, werden aufgefodert, dieselben in Zeit von 30 Tagen bey Vermeidung der Präclusion anzumelden.

Schrobenhausen den 16 Juny 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht

Ramsauer, Landrichter.

308.) praes. den 17/6 34.

(Bekanntmachung.)

Am Donnerstag den 3ten July d. J. wird in hiesiger Landgerichts-Kanzley Vormittags von 10 bis 12 Uhr das Anwesen des Leerhäuslers, Benedikt Müller zu Münster öffentlich auf den Grund des §. 64. des Hypotheken-Gesetzes versteigert werden.

Dasselbe besteht in einem halben Wohnhause, 1/2 Gemeinde-Recht, 1 1/2 Jchrt. Aecker, und gegen 1 Tagw. Mad.

Kaufs-Bedingnisse werden bey der Versteigerung, wozu Besitzfähige Liebhaber eingeladen sind, bekannt gemacht werden.

Schwabmünchen den 16ten Juny 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Braun, Landrichter.

309.) praes. den 14/6 34.

(Amortisations-Erkenntniß.)

Die unterm 14ten Februar 1834 ausgeschriebene Stadt Günzburgische Obligation auf 150 fl. lautend, wird hiemit als kraftlos erklärt, nachdem innner dem anberaumten TermineNiemand Ansprüche auf solche begründet hat

Günzburg den 6ten Juny 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

310.) praes. den 12/6 34.

(Jagd-Verpachtung.)

Gemäß Entschließung der kgl. Regierung des Oberdonau-Kreises K. d. F. vom 12 May d. Js. ad Nrm. 10882 soll der durch das erfolgte Ableben des bisherigen Pächters in Erledigung gekommene Jagd-Distrikt Wertach, der Forst-Revier Burgberg nach der allerhöchsten Verordnung vom 3ten May 1829 von unterfertigten Aemtern einer öffentlichen Verpachtung unterstellt werden.

Zu dieser Verhandlung hat man auf Dienstag den 1 July d. J. Termin Morgens 9 Uhr im Lokale des k. Rentamts Immenstadt anberaumt, wozu Pachtfähige Jagdliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Verpachtung mit dem Schlage 9 Uhr Morgens beginne, und mit dem Schlag 12 Uhr Mittags ende.

Die Grenzen dieses Jagd-Bezirks auf Verlangen vorzuweisen, ist der kgl. Stations-Gehilfe zu Wertach angewiesen.

Immenstadt den 6ten Juny 1834.

K. Bayer. Rentamt Rettich Rentbeamter | und K. Bayer. Forstamt. Wildder Forstmeister.

311.) praes. den 17/6 34.

(Bekanntmachung.)

Auf Anrufen eines Hypothekar- und anderer Gläubiger wird das Wohnhaus des Söldners und Schmids Jakob Keller zu Schwabbruk mit Stadel und Stallung unter einem Landerdach Hß. N. 41 nebst Hof und Schmidstatt dem gerichtlichen Verkaufe unterstellt.

Das Gebäude ist der Brandversicherung mit 350 fl. einverleibt und ist eigen. Aus der Hofstadt wird jährlich ein Pfund Wachs im Anschlag zu 44 Kreuzer zum Ortsheiligen gereicht.

Zu Anbringung der Kaufsangebote ist auf Freitag den 11 July d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr Tagsfahrt in der fürstlichen Patrimonial-Gerichts-Kanzley zu Oberdorf anberaumt wozu Besitz- und Zahlungsfähige Käufer eingeladen werden.

Digitized by Google

Der Zuschlag geschieht nach §. 64 des Hypotheken-Gesezes.

Oberdorf den 11 Juny 1834.

Fürstlich Oettingen-Wallerstein'sches Patrimonialgericht Ister Klasse Aitrang und Schwabbruk.

Linsenmeier Patrimonialrichter.

312.) c.) praes. den 13/4 34.

(Ediktal-Ladung.)

In Folge Erkenntnisses des königl. Appellations-Gerichts für den Oberdonau-Kreis als Criminal-Gericht vom 11ten d. M. wird Johann Georg Mader, lediger Sattler-Gesell von Keßeltobele, Gemeinde Gestratz, vulgo „Dürle" hiemit vorgeladen, innerhalb 3 Monaten bey dem diesseitigen Untersuchungs-Gerichte zu erscheinen, und sich wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigungen wegen Diebstahls-Verbrechen und Vergehen weiter zu verantworten.

Weiler den 22ten März 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Carl, Landrichter.

313.) praes. den 13/6 34.

(Verkaufs-Bekanntmachung).

Auf Antrag der Gant-Gläubiger des Johann Georg Mayer von der Stanismühle wird dieses Gant-Gut, die sognannte „Stanismühle" in der Weitenau, welche gegenwärtig Thadä Köberle von Altstetten besitzt, bestehend: 1) aus Wohn-Haus, Stallung, Scheune, Mahl- und Säg-Mühle, H.-Nr. 140, und 4¾ Winterfuhren vereindetem Feld, Steuer-Kapital 630 fl., 2) 4 Tagwerk Ackerfeld, Steuer-Kapital 200 fl., und 3) 5 Tagwerk 79 Dezimalen das sognannte „Holzänger-Holz" Steuer-Kapital 115 fl., am Dienstag den 1. July Früh 8 bis 12 Uhr im Engel-Wirthshause zu Weitenau an den Meistbiethenden öffentlich verkauft, wovon Kaufslustige mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt werden, daß der Zuschlag nach §. 64. des Hypotheken Gesetzes vom 1. Juny 1822 geschehe.

Weiler den 9 Juny 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(Der K. Landrichter abwesend.)

Kohler, I. Assessor.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 16. Juni 1834.	Briefe	Geld	Den 19 Juni 1834.	Briefe	Geld	Den 21. Juni 1834.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	102	101¾	*Obligat. à 4% m. Coup.*	102	101¾	*Obligat. à 4% m. Coup.*	102	101¾
L. Loose unverz. à 10 fl		124	*L. Loose unverz. à 10 fl.*		124	*L. Loose unverz. à 10 fl.*		126
detto detto à 25 fl.		114	*detto detto à 25 fl.*		114	*detto detto à 25 fl.*		114
detto detto à 100 fl.		117	*detto detto à 100 fl.*		117	*detto detto à 100 fl.*		117

Digitized by Google

Intelligenzblatt

des königlich-Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

Nro. 26.

Augsburg, den 30ten Juny 1834.

Inhalt:

203). Das Erlöschen der Foderungen an die kgl. Kassen und der Rückstände an kgl. Staats Gefällen betr. 204.) Die Orts-Tafeln und Wegweiser betr. 205.) Die Erweiterung der Vieh-Weide in Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen betr. 206.) Den Eingangs-Zoll von Oelen, Pack- und roher Leinwand betr. 207—210.) Die Erledigung der Pfarreyen Ellzee, Pfaffenhofen, Ober-Mauerbach und Burgberg betr. 311.) Die Erledigung des Benefiziums in Konzenberg. Die Erledigung der protestant. Pfarr-Stelle St. Michael in Thalmessingen betr. — Kreis-Notizen. — Bekanntmachungen der äußern k. Kreis-Behörden.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CCIII.)

(Das Erlöschen der Foderungen an die kgl. Kassen und der Rückstände an kgl. Staats-Gefällen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nach den Bestimmungen des Finanz-Gesetzes für die Periode von 1831 bis 1837 VII. Beylage zum Landtags-Abschiede vom 29ten Dezember 1831 werden hiemit folgende Paragraphen erneuert zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Titel IV.

Besondere Verfügungen.

§. 30.

Unabbrüchig dem Gesetze vom 1ten Juny 1822, welches über die Foderungen aus Titeln vor dem 1ten Oktober 1811, und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Foderungen an die Staats-Finanz- und Militär-Kassen aus der Zeit vom 1ten Oktober 1811 bis zum 1ten Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1ten Oktober 1833 bey dem kgl. Staats-Ministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bey diesem, angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen

Digitized by Google

Foderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1ten Oktober 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Foderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bey dem Staats-Ministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bey anderen Administrativ-Stellen oder Behörden Statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bey dem Staats-Ministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem königl. Staats-Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte, und deßhalb zurück gewiesene Foderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bey den treffenden Gerichten bey Strafe der Präklusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Ministerium vor dem 1ten Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Foderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1ten Oktober 1833 bis 1ten Oktober 1834 bey Strafe der Präklusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Foderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden Paragraphen innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Real-Lasten, welche auf was immer für Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drey Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b) alle in den Hypotheken-Büchern eingetragenen Foderungen.

§. 31.

Vom 1ten Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen alle Foderungen an die Staats-Finanz- und Militär-Kassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drey Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staats-Gefällen und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1ten Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1ten Oktober 1833 eingefodert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypotheken-Buche angemeldet worden sind.

Vom 1ten Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen die verfallenen Staats-Gefälle, und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreyer auf einander folgender Jahre nicht eingefodert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypotheken-Buche nicht angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgaben-Pflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der perzipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab

Digitized by Google

zur Zeit befaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §.§. 30. 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt, ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

§. 34.

Die Verfügungen der §.§. 30, 31, 32 und 33 des gegenwärtigen Gesetzes erhalten im Rhein-Kreise keine Anwendung.

In den übrigen Kreisen sind die Vorschriften der genannten Paragraphe viermal jährlich im Kreis-Intelligenz-Blatte bekannt zu machen.

CCIV.) ad Nrm. 22865.

(Die Orts-Tafeln und Wegweiser betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Obwohl der von Sr. Majestät dem Könige für die Aufstellung und den Anstrich der Orts-Tafeln, der Wegweiser und anderer Straßen-Zeichen festgesetzte Termin, nemlich der 1te July 1834 demnächst ablaufen wird, und noch unterm 5ten April laufenden Jahres (Kreis-Intelligenz-Blatt vom Jahre 1834, Nro. 15. Seite 427 und 428.) der Befehl zur genauen Einhaltung dieses Termines wiederholt wurde; so ist doch die Wahrnehmung gemacht worden, daß noch mehrere Distrikts-Polizey-Behörden mit dem dießfallsigen Vollzuge im Rückstande haften.

Ebenso wurde bemerkt, daß, obgleich der weiß- und himmelblaue Anstrich mit guten und haltbaren Farben gleichfalls wiederholt anbefohlen wurde, auch diese Vorschrift nicht befolgt worden sey, indem die Säulen theils schlecht grundirt, theils schmutzig-weiß bemalt, noch öfter aber hiezu ein schlechtes, unhaltbares und vielfach zu dunkles Blau verwendet wurde. Hierwegen wurden auch bereits Rügen an einzelne Distrikts-Polizey-Behörden erlassen.

Die Amts-Vorstände haben sich von dem genauen Vollzuge der wegen der Orts-Tafeln und Wegweiser erlassenen allerhöchsten Befehle persönlich zu überzeugen, und bis zum 15ten künftigen Monats unfehlbar die Vollzugs-Anzeige an den Einlauf der unterfertigten Kreis-Regierung zu bringen, in welcher insbesondere zu bemerken ist:

1.) daß an allen Haupt- und Vizinal-Straßen die vorschriftmäßigen Orts-Tafeln, Wegweiser ꝛc. aufgestellt;

2.) daß dieselben nach den erhaltenen Zeichnungen, namentlich mit weißen und himmelblauen Rauten (nicht aber mit Quadraten) und mit schönen haltbaren Farben angestrichen, und

3.) daß, wo bereits Ausstellungen über den Anstrich gemacht worden sind, dieser verbessert worden sey.

Augsburg den 26ten Juny 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thuzut.

CCV.) ad Nrm. 22956.

(Die Erweiterung der Vieh-Weide in Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen betr.)

Im Namen Sr. Majestat des Königs.

Durch die anhaltend trockene Witterung ist in vielen Gegenden des Oberdonau-Kreises

Digitized by Google

der Gras-Wuchs und die Heu-Aernte hinter der Erwartung zurückgeblieben, und einzelne Vieh-Besitzer haben bereits aus Besorgniß eines Futter-Mangels für künftigen Winter angefangen, schon jetzt ihren Vieh-Stand zu vermindern.

Da nun der Vieh-Stand die erste und wichtigste Stütze der Land-Wirthschaft und an dessen Erhaltung alles gelegen ist; so werden sämtliche Polizey-Behörden aufgefodert, einerseits solchen Besorgnißen, die in ihrer Entstehung gewöhnlich übertrieben werden, nach Kräften entgegen zu wirken, andererseits aber den Vieh-Besitzern jede Gelegenheit zur Weide-Benutzung, so weit sie nur irgend mit den bestehenden Gesetzen verträglich ist, in diesem Jahre zu erleichtern.

So wie in den Staats-Waldungen bereits Erleichterungen für den Vieh-Trieb angeordnet sind, so haben auch vorzüglich die Gemeinden in ihren Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen jede angemessene Erweiterung der Weidenutzung eintreten zu lassen. So sehr von Curatel wegen Bedacht zu nehmen ist, daß die Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen nach den festgesetzten Wirthschafts-Plänen regelmäßig behandelt werden, so muß doch, um größern Schaden zu verhüten, dießmal eine Ausnahme hinsichtlich der geschonten Distrikte gemacht werden.

Es genügt, wenn nur die ganz jungen frisch besamten Schläge in den Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen, deren Beweidung unersetzlichen Schaden verursachen würde, dem Viehe verschlossen bleiben. Die älteren zur Hegung bestimmten Schläge, in welchen die Vieh-Weide nicht so schädlich ist, daß nicht durch Forst-Kulturen wieder nachgeholfen werden könnte, sind ohne Anstand der Vieh-Weide für dieses Jahr zu öffnen.

Welche Distrikte hiernach geöffnet werden können? hat jeder Magistrat und jede Curatel-Behörde nach Einvernahme der kgl. Forst-Behörde alsbald zu bestimmen, und in der Gemeinde öffentlich bekannt zu machen.

Augsburg den 27ten Juny 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

CCVI.) ad Nrm. 22787.

(Den Eingangs-Zoll von Oelen, Pack- und roher Leinwand betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. General-Zoll-Administration vom 23ten Juny haben Seine Königliche Majestät allerhöchst Sich bewogen gefunden, die vertragsmäßig vorbehaltenen höhern Eingangs-Zölle von Oelen in Fässern, von grauer Pack-Leinwand und Segel-Tuch, dann von roher unappretirter Leinwand, Zwillich und Drillich, wieder aufzuheben, vielmehr dieselben auf die betreffenden geringern Vereins-Zoll-Sätze zurückzuführen, und sonach von den Oelen in Fässern, (Tarif Ziffer 26 a. b.) nur mehr zwey Gulden, vierzig acht und dreyviertel Kreuzer, von der grauen Pack-Leinwand und vom Segel-Tuch (Tarif Ziffer 22 c.) nur einen Gulden acht und dreyviertel Kreuzer, und von der rohen (unappretirten) Leinwand so wie von Drillich und Zwillich nur

Digitized by Google

drey Gulden zwanzig sechs Kreutzer einen Pfenning vom Zoll-Zentner entrichten zu lassen.

Augsburg den 27ten Juny 1734.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

CCVII.) ad. Nrm. 20915.

(Die Erledigung der Pfarrey Ellzee betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch den Tod des Priesters Roman Hinterkircher wurde die Pfarrey Ellzee, Landgerichts Roggenburg, erlediget, welche sich über eine Bevölkerung von 369 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 413 fl. 10 kr., nämlich: 1.) in 332 fl. ständigem Gehalt, 2.) in 38 fl. 29 kr. aus Realitäten, 3.) in 42 fl. 15 kr. für besondere Verrichtungen.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 4 fl. 32 kr.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu übersenden.

Augsburg den 22ten Juny 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Thugut.

CCVIII.) ad Nmr. 21555.

(Die Erledigung der Pfarrey Pfaffenhofen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch den Tod des Priesters Johann Michael Beh wurde die Pfarrey Pfaffenhofen, Landgerichts Wertingen erlediget, welche sich mit Einschluß der Ortschaften Ober- und Unter-Thürheim über eine Bevölkerung von 1427 Seelen erstreckt, und in jedem der genannten Orte eine Schule, somit im Ganzen 3 Schulen, dagegen auch zwey Benefizien, nämlich ein Curat-Benefizium für Ober-Thürheim und ein Manual-Benefizium zu Untethürheim besitzt.

Die jährl. Einnahmen bestehen in 660 fl. 9 kr., nemlich: 1.) in 208 fl. 16 kr. ständigem Gehalt in Naturalien, 2.) in 47 fl. 19 kr. aus Realitäten; 3tens in 157 fl. 24 kr. aus Rechten; 4tens in 237 fl. 10 kr. für besondere Verrichtungen; 5tens in 10 fl. für herkömmliche Gaben und Sammlungen.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 17 fl 55 kr.

Außerdem werden aber noch etwa jährliche 95 fl. durch das Gesuch der Gemeinde Ober-Thürheim, das dortige Benefizium zu einer selbstständigen Pfarrey zu erheben, in Anspruch genommen, welches Gesuch dermalen der Instruktion unterliegt.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 22ten Juny 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten)

v. Raiser.

coll. Thugut.

Digitized by Google

CCIX.) ad Nrm. 21770.

(Die Erledigung der Pfarrey Ober-Mauerbach betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch Versetzung des Priesters Mathias Kleber auf die Pfarrey Fischach wurde die Pfarrey Obermauerbach, Landgerichts Aichach, erlediget, welche sich über eine Bevölkerung von 125 Seelen erstreckt, jedoch zur Zeit eine Schule nicht besitzt.

Die jährlichen Erträge bestehen in 486 fl.; nämlich: 1tens in 3 fl. 42 kr. ständigem Gehalt; 2tens in 25 fl. aus Realitäten; 3tens in 437 fl. 56 kr. aus Rechten; 4tens in 19 fl. 22 kr. für besondere Verrichtungen.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 35 fl. 6 kr.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb längstens 4. Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 22ten Juny 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Thugut.

CCX.) ad Nmr. 22045.

(Die Erledigung der Pfarrey Burgberg betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch den Tod des Priesters Anton Köberle wurde die Pfarrey Burgberg, Landgerichts Sonthofen, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 745 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 885 fl. 31 kr. 3 hl. nämlich: 1tens in 682 fl. 8 kr. 3 hl. ständigem Gehalt; 2tens in 75 fl. 30 kr. aus Realitäten; 3tens in 40 fl 12 kr. aus Rechten; 4tens in 87 fl. 41 kr. für besondere Verrichtungen.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 14 fl. 19 kr. 2 hl.; wobey sich jedoch noch eine Minderung von jährlichen 100 fl. in der Einnahme ergeben würde, wenn der projektirte Vergleich über die obwaltende Differenz mit der Gemeinde wegen des sogenannten Merz'schen Kapitals, wirklich zu Stande kommen sollte.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 22 Juny 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs Präsidenten)

v. Raiser.

coll. Thugut.

CCXI.) ad Nrm. 22744.

(Die Erledigung des Benefiziums in Konzenberg betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die allerhöchst erfolgte Dispensirung des Priesters Leander Sorg vom Antritte des ihm zugedachten Curat-Benefiziums Konzenberg, Landgerichts Burgau, ist genannte Pfründe, welche sich nebst einer Filiale über eine Bevölkerung von 315 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt, neuerdings in Erledigung gekommen.

Die jährlichen Einnahmen derselben bestehen in 300 fl. 35 kr. nemlich: 1tens in 253 fl. 15 kr. ständigem Gehalt in Geld und

Digitized by Google

Naturalien; 2.) in 41 fl. 2kr. aus Realitäten; 3tens in 6 fl 6 kr. für besondere Leistungen.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 3 fl. 44 kr.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb vier Wochen anher zu überreichen, wobey allerhöchster Bestimmung gemäß, beygefügt wird, daß sich um gedachtes Benefizium auch solche geprüfte Pfarr-Kandidaten bewerben dürfen, welche die Reihe zur Anstellung im Pfarr-Amte noch nicht treffen würde.

Augsburg den 26ten Juny 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

CCXII.)

(Die Erledigung der protestantischen Pfarr-Stelle St. Michael in Thalmessingen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die durch die Beförderung des Pfarrers Sonnenmayer nach Eysölden erledigte Pfarrey St. Michael zu Thalmessingen wird in Folge kgl. Ober-Consistorial-Rescripts vom 29ten Januar 1831 Nr. 131 wiederholt zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß von der Purifikation Umgang genommen und der Sprengel in seinem bisherigen Bestand belassen worden sey. Das mit dieser Pfarr-Stelle verbundene Einkommen berechnet sich nach der unterm 4ten Februar 1823 definitiv abgeschlossenen Dienstes-Ertrags-Fassion.

I.) An ständigem Gehalte 88 fl. 4½ kr. nemlich a.) aus Staats-Kassen in baarem Gelde 30 fl.; in Naturalien und zwar 8 Klafter weiches Holz und den davon abfallenden Wellen ohngefähr 200 Stück 34 fl.; b.) aus Stiftungs-Kassen an baarem Gelde 9 fl. 4½ kr.; c.) aus Gemeinde-Kassen eben so 15 fl. II.) Ertrag aus Realitäten 429 fl. nemlich a.) Nutz-Anschlag der Pfarr-Wohnung 50 fl; b.) Nutz-Anschlag der Gründe 379 fl.; bestehend aus 9 ¾ Tagwerk Aecker, 9¾ Tagwerk Wiesen, 8 Tagwerk Waldung; ¼ Tagwerk Garten und dem Genuß des mit der Pfarrey Sanct Gotthard gemeinschaftlichen Pfaffen-Ackers zu Waizenhofen. III.) Ertrag aus Rechten: 338 fl. 54 kr. nemlich a) ständige Geld-Gefälle 2 fl. 51 kr.; b.) ständige Natural-Gefälle und zwar 5 Metzen Korn 8 fl. 20 kr.; c.) vom großen Zehnten 243 fl. 30 kr.; d.) vom kleinen oder Schmalsaat-Zehnten 73 fl. 13 kr.; e.) vom Blut-Zehnten 11 fl. IV.) Einnahmen an besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 117 fl. 24 kr. inclus. 44 fl. an Beicht-Geldern. V.) Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 5 fl. 30 kr. Hievon sind an Lasten in Abzug zu bringen 74 fl. 2 kr., nemlich 6 fl. 15 kr. Baucanon, 14½ kr. Lichtmeß-Steuer und 67 fl. 32½ kr. landesherrl. Steuer, verbleibt dann Reinertrag 904 fl. 50½ kr.

Außer vorstehendem Bau-Canon mußte die Pfarrey als Condecimator von Großnottersdorf zur Kirchen-Reperatur daselbst auf Anspruch des Fiskus einen Beytrag von 41 fl. 3 kr. im Wege des gütlichen Uebereinkommens nach den Bestimmungen des kgl. Ober-Consistoriums vom 6 April 1830 leisten. Dieß veranlaßte die Einleitnng gegen Aufhebung der Bau-Beytrags-Pflichtigkeit einen jährlichen Bau-Canon festzusetzen, was mit dem Beysatze hier bemerkt

Digitized by Google

wird, daß die Final-Beschlüsse auf die diesfalls gestellten Anträge zur Zeit noch abgehen, weswegen auch eine approximative Angabe der etwann zu bestimmenden Quote, die jedoch nicht unbedeutend seyn dürfte, unthunlich erscheint, und der zu erwartende Abschluß sich vorbehalten werden muß.

Ansbach den 10ten Juny 1834.

Königl. Protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

Memminger.

Kreis- und andere Notizen.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 7. Juny d. J. dem Priester Joseph Achberger, bisheriger Kaplaney-Benefiziat in Myweiler, die Pfarrey Akams, von deren Antritt Priester Andreas Albert Fuchs dispensirt wurde; und vermöge allerhöchsten Beschlusses vom 13. Juny, dem Priester Math. Schneider das Frühmeß-Benefizium zu Holzheim, Landgerichts Dilingen, allergnädigst zu übertragen geruht.

Dem Priester Ottmar Harder in Neuhäder wurde nach beygebrachter förmlicher Präsentations-Urkunde auf das Curat-Benefizium in Senden, Herrschafts-Gerichts Weissenhorn, zum Behufe des Antritts dieser Pfründe die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Bey dem kgl. Landwehr-Bataillon Schwabmünchen wurde als Bataillons-Arzt der Land-Arzt Anton Diem in Langenerringen ernannt und patentisirt.

Der Stations-Commandant zu Oberstaufen Gendarm Macht rettete einen Arrestanten, welcher

auf dem Wege nach Immenstadt von der Straße aus in den nahen Alp-See sprang, vor dem wahrscheinlichen Tode des Ertrinkens, indem er demselben nachsprang, und ihn mit Gefahr des eigenen Lebens wieder an das Land brachte.

Diese entschlossene edle That wird hiemit öffentlich belobt.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

314.) b.) praes. den 3/2 34.

(Bekanntmachung.)

Der Gemeinde Kissing ist die Schuld-Urkunde ddo. 16ten Jänner 1733 für ein bey der kgl. Staats-Schulden-Tilgungs-Spezial-Kassa in München anliegendes älteres Schuldenwerks-Kapitel per 295 fl. zu 2 1/2 % verzinslich zu Verlust gegangen.

Auf den Antrag der gedachten Gemeinde wird daher der unbekannte Inhaber der bezeichneten Schuld-Urkunde aufgefodert, solche binnen 6 Monaten a dato. bey dem unterfertigten Gerichte zu produzieren, und seine Rechte hierauf geltend zu machen, ausserdessen selbe als kraftlos erklärt würde.

Friedberg am 27ten Jänner 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gimmi, Landrichter.

315.) b) praes. den 13/3 34.

(Bekanntmachung.)

Die in dem nachstehenden Verzeichniße aufgeführten den diesgerichtlichen Stiftungen gehörigen Staats-Schuld-Urkunden sind abgängig. Es werden daher Diejenigen, welche sich allenfalls im Besitze einer oder mehrerer derselben befinden, hiemit öffentlich aufgefodert, in Zeit

Digitized by Google

sechs Monaten a dato dieser Bekanntmachung gedachte Obligationen hierorts vorzulegen, und sich über die Besitz-Erlangung um so gewisser legal auszuweisen, als außerdem diese Obligationen nach Verfluß jener Zeit für kraftlos erklärt werden würden.

Nrus.	Benennung der Kapitals-Gattungen.	Ursprüngliche Gläubiger.	Kapitals-Größe. fl.	kr.	pf.	Zinsfuß.	Cat. Nrus. Fol.	Zinszeit.		Datum der Obligationen.
1	Bundeskapitalien beim ehemaligen landschaftl. Schulden-Abledigungs-Werk.	Für die Gottes-Häuser des ehemaligen Gerichts Friedberg.	530	—	—	2½	585	6	Oktober	Liquidirt den 9ten November 1754 aus 600 fl.
	ddo.	ddo. ddo.	150	—	—	—	616	1	Jänner	6ten Okt. 1686
	ddo.	ddo. ddo.	300	—	—	—	59	7	März	1ten Jan. 1691
	ddo.	ddo. ddo.	900	—	—	—	656	31	„	7ten März 1693
	ddo.	ddo. ddo.	650	—	—	—	633	1	April	31ten „ 1696
	ddo.	ddo. ddo.	700	—	—	—	602	12	May	1ten April 1697
2	Bundeskapit. beym ehemaligen Schulden-Abledigungs-Werk.	Für die Gotteshäuser des ehemaligen Pfleg-Gerichts Mering.	350	—	—	2½	657	31	März	12. May 1694 Liquidirt den 9. März 1753
	ddo.	ddo. ddo.	200	—	—	—	636	1	April	31. März 1696
	ddo.	ddo. ddo.	200	—	—	—	600	9	May	1. April 1697
3	1½ Steuer Anlehen vom Jahre 1798.	Für die Gotteshäuser des ehem. Gerichts Friedberg.	291	18	1	4	1544	26	May	9. May 1694 26. May 1800
4	Scharwerks-Kapitalien.	ddo. ddo.	300	—	—	2½	93	1	Oktober	Urk. d. a. 1700
	ddo.	ddo. ddo.	200	—	—	—	94	„	„	„ „ 1702
5	ddo.	Für die Gotteshäuser des ehem. Gerichts Mering.	200	—	—	2½	95	1	„	29. Nov. 1700 27. Febr. 1702
	ddo.	ddo. ddo.	500	—	—	—	90	„	„	
6	Münz-Amts-Anlehen.	Pfarr-Kirche Merching	100	—	—	3	27	„	„	
	ddo.	St. Anna Kapelle	150	—	—	3	27	„	„	
	ddo.	Filiale Meringerzell	300	—	—	3	27	„	„	
	ddo.	Pfarr-Kirche Mering	50	—	—	4	28	„	„	
	ddo.	ddo. Merching.	100	—	—	—	28	„	„	
7	Zins-Zahlamts-Anlehen.	Filial-Kirche Rinnenthal.	125	—	—	4	3105	27	July	Ausbruch a. 3000 fl. Haupt-Summe laut Haupt-Brief dd. 7 Aug. 1620 auf Hans Konrad Klotz in Salzb. ursprünglich lautend. Letzter Transport dd. 27. Okb. 1643.

Friedberg den 4ten März 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht

v. Gimmi, Landrichter.

Digitized by Google

316.) praes. den 21/6 34.

(Bekanntmachung.)

Auf Antrag der Interessenten und resp. Hypothekar-Gläubiger des Anton Pracher in Friedberg wird dessen dahier besitzendes Anwesen mit darauf ruhender realer Wirthschaftsgerechtigkeit sammt dazu gehörigen Gärten, Aeckern und nöthiger Hauseinrichtung dem öffentlichen gerichtlichen Verkaufe hiemit ausgesetzt, und hiezu auf Donnerstag den 24ten künftigen Monats July Vormittags von 9 bis 12 Uhr. Termin anberaumt, in welchem Kauflustige in hiesiger Gerichts-Kanzley erscheinen, die nähern Kaufsbedingnisse vernehmen, und ihr Angeboth zu Protokoll geben können.

Dabey werden diejenigen Anton Pracherschen Gläubiger, welche ihre Foderungen bey Gericht allenfalls noch nicht angemeldet haben sollten, hiemit zugleich öffentlich aufgefodert, solches bis zu obigem Termin um so gewisser zu bewerkstelligen, als ausserdessen ohne ihre Berücksichtigung mit den bereits bekannten Gläubigern weiters verhandelt würde, und sie sich die ihnen hieraus entstehenden Nachtheile lediglich selbst zuzuschreiben hätten.

Friedberg am 13ten Juny 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gimmi, Landrichter.

317.) praes. den 21/6 34.

(Bekanntmachung.)

Durch die Ausschreibung ddo 15ten May d. J. sind die näheren Umstände des an Georg Keller, Knecht bey dem Getreid-Händler Revier von Altenstadt, am Abend des 1ten Dezember v. J. verübten Mordes und des Mord-Versuches an Philipp Revier zur öffentlichen Kenntniß gekommen. Es wird nun weiter bekannt gemacht, daß der Vater des letztern, erwähnter Getreid-Händler Revier demjenigen eine Belohnung von 100 fl. festgesetzt hat welcher dem Gerichte solche Beweise an die Hand zu geben weiß, auf deren Grund Jemand als Urheber oder Theilnehmer des fraglichen Mordes verurtheilt werden kann.

Illertissen den 18ten Juny 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

318.) b.) praes. den 17/7 34.

(Ediktal-Ladung.)

In der hier anhängigen Conkurs-Sache des Herrn Grafen Karl Anton Fugger von Nordendorf Erlaucht zu Augsburg werden hiemit die im Königreiche Würtemberg befindlichen und diejenigen ausländischen noch unbekanten Gläubiger des Herrn Grafen, deren Foderungen in besonderer Beziehung zu dem in dem Jaxt-Kreise des Königreichs Würtemberg befindlichen, hauptsächlich die diesseitige Maße bildeten Ritter-Gute Nieder-Alfingen stehen, und welche nicht dem im Jahre 1815 bey dem K. Bayerischen Appellations-Gerichte zu Neuburg zu Stande gekommen Arrangement mit den Gläubigern des Herrn Grafen im Königreich Bayern beygetreten sind, so wie überhaupt alle diejenigen, welche dingliche Rechte an das Ritter-Gut Nieder-Alfingen geltend machen zu können glauben, und welche ihre Ansprüche nicht bey der Verhandlung am 2ten Jäner 1832 dahier bereits angemeldet haben; andurch aufgefodert, dieselben innerhalb der zerstörlichen Frist von 45 Tagen, von Morgen an gerechnet, bey dem unterzeichneten Civil-Senate anzumelden, widrigenfalls sie durch den nach

Digitized by Google

Ablauf des Termins auszusprechenden Präclusiv-Bescheid von der im Königreiche Würtemberg befindlichen Debit-Maße ausgeschlossen werden würden.

So beschloßen im Civil-Senat des Königl. Würtembergischen Gerichts-Hofs für den Jaxt-Kreis.

Ellwangen den 4ten Juny 1834.

Hufnagel.

319.) b.) praes. den 16/6 43.

(Verschollenheits-Erklärung.)

Nachdem der seit circa 30 Jahren Landabwesende Wirths-Sohn und Metzgers-Knecht Joh. Gall von Buchloe der an ihn unterm 6ten November 1833 ergangenem öffentlichen Ladung ungeachtet innerhalb der ihm präfigirten Frist von drey Monaten hierorts nicht erschienen ist, und sich auch keiner seiner allenfallsigen Deszendenten gemeldet hat; so wird dem ausgesprochenen Präjudize gemäß Johann Gall für verschollen erklärt, und sein in 325 fl. bestehendes Vermögen seinen Geschwistern gegen Caution ausgeantwortet.

Buchloe am 7ten Juny 1834.

Königlich Bayrisches Landgericht.

Enzensberger, Landrichter.

320.) b.) praes den 18/8 34.

(Verschollenheits-Erklärung.)

Nachdem der seit dem letzten französischen Feldzuge vermißte Joseph Anton Bachthaler Söldners-Sohn von Jengen, und gewesener Gemeiner im k. bayer. 11ten Linien-Infanterie-Regimente, der an ihn unterm 9ten July 1833 ergangenen öffentlichen Ladung ungeachtet innerhalb der ihm präfigirten Frist von 6 Monaten hierorts nicht erschienen ist, und sich auch keiner seiner allenfallsigen Descendenten gemeldet hat; so wird dem ausgesprochenen Präjudize gemäß Joseph Anton Bachthaler für verschollen erklärt, und sein in circa 200 fl. bestehendes Vermögen an seinen Bruder Alois Bachthaler gegen Caution ausgeantwortet.

Buchloe den 9. Juny 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Enzensberger, Landrichter.

321.) c) praes. den 4/5 34.

Da die flüchtige im nachstehenden Signalement näher bezeichnete Anna Barbara Handel, ledige Taglöhners-Tochter aus Kaufbeuern, ungeachtet der an sie unterm 24ten Dezbr. v. J. ergangenen öffentlichen Vorladung innerhalb des ihr gesetzten Termins von drey Monaten bey dem dießseitigen Gerichte sich nicht gestellt hat; so wird dieselbe hiermit zum zweyten male öffentlich vorgeladen, sich innerhalb drey Monaten bey dem unterfertigten Untersuchungs-Gerichte zu stellen, um sich wegen der gegen sie vorliegenden Anschuldigung eines Diebstahls-Verbrechens — eines ausgezeichneten Diebstahls — zu verantworten, als außerdem nach Verfluß des ihr nunmehr wiederholt gesetzten Termins gegen sie als gegen eine Ungehorsame den Gesetzen gemäß verfahren werden wird.

Personal-Beschreibung.

Anna Barbara Handel, ledige Taglöhners-Tochter von Kaufbeuern, ist 34 Jahre alt, hat ein breites volles Gesicht, ist mittlerer Größe untersetzter Statur, und besonders dadurch kenntlich, daß sie auf einer Seite etwas schief gewachsen ist. Ihre Tracht ist schwäbisch, sie lebt übrigens vom Viktualien-Handel, und ist Mutter mehrerer noch lebender unehelicher Kinder.

Augsburg den 2ten May 1834.

Königliches Kreis- und Stadt-Gericht.

v. Silberhorn, Direktor.

Feichter.

Digitized by Google

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 23. Juni 1834.	Briefe	Geld	Den 26. Juni 1834.	Briefe	Geld	Den 28. Juni 1834.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup	102.	101¾	Obligat. à 4% m. Coup.	102	101¾	Obligat. à 4% m. Coup.	102.	101¾
L. Loose unverz. à 10fl		126	L. Loose unverz. à 10fl.		126	L. Loose unverz. à 10fl.		126
detto detto à 25fl.		114	detto detto à 25fl.		114	detto detto à 25fl.		114
detto detto à 100fl.		117	detto detto à 100fl.		117	detto detto à 100fl.		117

Digitized by Google

Intelligenzblatt

des königlich-Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

Nro. 27.

Augsburg, den 7ten July 1834.

Inhalt:

212.) Die Sammlung der gedruckten und ungedruckten Verordnungen im Gebiete der innern Verwaltung betr. 213.) Das Studium der Pharmazeuten betr. 214.) Marsch-Verpflegs- und Vorspanns-Kosten vaterländischer Truppen pro 18$\frac{33}{34}$ und 18$\frac{34}{35}$. 215.) Die Einstellung von Ersatz-Leuten für eingereihte Conscribirte. 216.) Die Ab- und Zugänge der unter Polizey-Aufsicht gestellten Personen. 217.) Die diesjährige Konkurs-Prüfung pro Absolutorio für die Forst-Eleven. 218 — 219.) Die Erledigung der Pfarreyen Seyboldsdorf und Sontheim. 220.) Erledigung des Frühmeß-Beneficiums Ettenbeuern. 221.) Erledigung der Pfarrey Ried. — Kreis-Notizen. — Bekanntmachungen der äußern k. Kreis-Behörden.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CCXIII.) ad Nrm. 21687.

(Die Sammlung der gedruckten und ungedruckten Verordnungen im Gebiete der innern Verwaltung betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die beyden Kammern der im Jahre 1831 versammelten Stände haben an Seine Majestät den König die gemeinsame Bitte gestellt:

Es möge die Staats-Regierung eine amtliche Sammlung der zerstreuten noch giltigen Verwaltungs-Normen, mit Hinweglassung der bereits aufgehobenen, bald möglichst veranstalten. Seine Majestät haben diesem Wunsche in dem Landtags-Abschiede vom Jahre 1831 allerhöchste Gewährung zuzusichern geruht, und das kgl. Staats-Ministerium des Innern war seitdem rastlos bemüht, das nöthige Material theils aus seiner Registratur, theils von den thätigst mitwirkenden k. Kreis-Regierungen zu erholen.

Es ist mit großem Mühe- und Zeit-

Digitized by Google

Aufwand gelungen, die in dem höchst umfassenden Gebiete der innern Verwaltung bestehenden gedruckten und ungedruckten Verordnungen zu sammeln, und durch ihre systematische Ordnung die Ueberzeugung ihrer Vollständigkeit zu gewinnen.

Seine Majestät der König haben dem durch seine frühere Verordnungs-Sammlungen rühmlich bekannten Haus-Archivar und Rath Döllinger, das durch das Regierungs-Blatt bereits kundgegebene Privilegium zu der Herausgabe des Werkes unterm 24ten Februar d. J. allergnädigst ertheilt; ihm ward das gesammelte Materiale überlassen, und durch seine, und der ihm aus dem k. Staats-Ministerium des Innern beygegebenen Mitarbeiter Thätigkeit ist das Ganze bereits dahin gediehen, daß der Druck begonnen hat, und so wird dann die bayerische Nation in Bälde die vielfach zerstreuten, und zum Theil ganz unbekannten Verwaltungs-Normen entrollt, und deren Unkenntniß von Seite der Verwalteten, diese Quelle so vieler Beschwerden beseitiget, und den Verwaltenden eine sichere Stütze eines gleichen und richtigen Verfahrens gewährt sehen.

Unter Bezug auf die deshalb den kgl. Distrikts-Polizey-Behörden besonders zugegangene Entschließung wird das Unternehmen des k. Archivars und Raths Döllinger auch hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, die Ankündigung hiezu in dem nachstehenden Abdrucke mitgetheilt, und insbesondere auch die k. Advokaten und Aerzte auf dieses höchst nützliche und wichtige Werk mit dem Anfügen aufmerksam gemacht, daß die Einsendung der Subscriptionen durch die Distrikts-Polizey Behörden an unterfertigte Stelle, oder „an das geheime Expeditions-Amt des kgl. Staats-Ministeriums des Innern in Verordnungs-Sammlungs-Sachen" erfolgen könne.

Augsburg den 28ten Juny 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

Abdruck.

Ankündigung.

„Was einem möglichst einfachen und gleichheitlichen Gange der bayerischen Staats-Regierung, ungeachtet des von jeher milden und wohlwollenden Charakters der Verordnungen, bisher vorzugsweise im Wege stand und noch heute vielfach hemmend entgegensteht, ist die Wandelbarkeit der Ansichten und des Verfahrens."

„Vierzig Jahre vulkanischer Erschütterungen haben jede alte Tradition entwurzelt: die Sitte von ehemals steht nicht mehr aufrecht; des Neuen ist kaum der Geschäftsmann kundig, weil der lebendige Strom ununterbrochener Schöpfungen, der ewig fortsprudelnde Verordnungsborn nothwendiger Weise viele übertäubt, noch mehrere des Nachdenkens, des Sichfestsetzens entwöhnt hat. Zu dem wurde viel Befohlenes nie dem Drucke übergeben. So entbehrt unser Land des höchsten aller Güter, der Kenntniß seiner Verwaltungs-Gesetze."

„Mit der Kenntniß der Normen mangelt aber auch die Prämisse des Vollzuges, es mangelt der Sinn für Gesetzlichkeit, dieses höchste Palladium alles Staatenlebens. Und die Wirkungen dieses Mangels liegen klar vor Augen."

„Hier ist es offenbar nicht gethan mit größerer Strenge der Befehle. Unsere Staas-Regierung hat der Hellung zuviel nach Bayern gebracht, um

Digitized by Google

„auf die Folgsamkeit der Dämmerung zu bauen. „Der passive Gehorsam der Vorzeit ist dahin, und „ersetzt kann er nur werden durch den aufgeklärten „Gehorsam der Gesetzes-Achtung."

„Man sammle vor Allem alle Verwaltungs-„Verordnungen, und gebe das noch Bestehende öf-„fentlich kund. Man setze den Bürger in den Fall, „mit den Vorschriften in der Hand, die Schritte „der Beamten zu beobachten, so wird mancher un-„reife Tadel schwinden, und die Kritik des Luft-„Gebildes der Thatsache Platz machen, das Ver-„trauen wiederkehren, und die Verwaltung dem „Verwalteten gegenüber jene Stellung erlangen, die „ihr als Vollstreckerin unbekannter Verordnungen, „als Werkzeug eines unpromulgirten Buchstaben nie „zu Theil werden kann."

Diese von Sr. Durchlaucht dem k. Staats-Minister des Innern, Herrn Fürsten von Oettingen-Wallerstein in der ersten Kammer im Jahre 1831 ausgesprochenen inhaltschweren und hochherzigen Worte haben nicht nur in den Herzen aller Bayern den einstimmigsten Anklang gefunden, sondern auch insbesondere die beiden Kammern des genannten Jahres veranlaßt, an Se. Majestät den König die gemeinsame Bitte zu stellen:

„Es möge die Staats-Regierung eine amtli-„che Sammlung der zerstreuten noch giltigen „Verwaltungs-Normen, mit Hinweglassung „der bereits aufgehobenen, baldmöglichst ver-„anstalten."

Se. Majestät der König haben diesem Wunsche in dem Landtags-Abschiede vom Jahre 1831 Allerhöchste Erwägung zuzusichern geruht, und Se. Durchlaucht Herr Fürst von Oettingen-Wallerstein legten unmittelbar nach Antritt des Ministeriums Hand an den Vollzug.

Am 20. July 1832 erging die unter Beylage I. enthaltene Weisung an die Behörden, und beynahe gleichzeitig übertrug das k. Staats-Ministerium des Innern dem hochachtbaren, durch Gelehrsamkeit, geschichtliche Kenntnisse und ausgezeichnetes Quellen-Studium bekannten Vorstande des Reichsarchivs, Herrn Ministerial-Rathe Freyherrn von Freyberg durch das unter Nr. II. abgedruckte Reskript die Herstellung einer Geschichte der bayerischen Verwaltung von dem dreyßigjährigen Kriege anfangend.

Die Stellen und Behörden haben sich mit musterhaftem Eifer der Sache gewidmet, und das k. Staats-Ministerium des Innern hat seinerseits die Arbeit gleichmäßig auch auf die über das Jahr 1799 zurückgehenden Administrativ-Verordnungen ausgedehnt, so, daß an 20,000, allerdings zum Theile gleichlautende Generalien und prinzipielle Weisungen gesammelt sind.

Diese sämtlichen mit großem Kraft- und Zeit-Aufwande gesammelten Materialien wurden mir nun wie sich das desfallsige Reskript vom 29. Januar l. Js. ausdrückt, im Hinblicke auf meine bisherigen günstig aufgenommenen Verordnungs-Sammlungen, zum Gebrauche überlassen, um unter meinem Namen diese allgemeine Verordnungs-Sammlung herauszugeben, und Se. Majestät der König haben mir zu diesem Zwecke das in der Beylage III. enthaltene Privilegium allergnädigst zu ertheilen geruht.

Ich habe bereits Hand an das Werk gelegt: im Verbande mit ausgezeichneten, von dem k. Staats-Ministerium des Innern dazu authorisirten Geschäftsleuten wurde das Material gesichtet. Die ganze Sammlung, welche durch die Aufnahme aller gedruckten, wie der ungedruckten Verordnungen das ganze Gebiet der innern Verwaltung umfaßt, und die bisherigen Repertorien und Sammlungen hierüber, insbesondere auch die Mayer'sche Generalien-Sammlung entbehrlich macht, erscheint in zwölf Haupt-Abtheilungen, deren Reihenfolge und Umfang aus der unter Nr. IV. beygefügten Uebersicht hervorgeht, in Bezug auf welche ich mir

Digitized by Google

zu bemerken erlaube, daß die bey jeder einzelnen Abtheilung im Allgemeinen enumerirten Betreffe weder das Ganze zur Aufnahme gesammelte Material erschöpfen, noch das bey der betreffenden Abtheilung zu befolgende System andeuten, sondern nur eine allgemeine vorläufige Uebersicht der in jeder Abtheilung erscheinenden Materien gewähren sollen.

Jeder Abtheilung wird das System, in welches die einzelnen Verordnungen gereihet sind, vorgedruckt und ein Register beygefügt. Die ganz oder theilweise noch bestehenden sowohl, als die abrogirten Verordnungen, letztere, in soferne sie die Basis der Entscheidung früherer Fälle geben, werden dem Werke entweder in einem decisiven Auszuge einverleibt, oder so ferne sie nicht durch das Regierungs-Blatt bekannt gegeben wurden, und soferne ihre Kürze und Einfachheit nicht ihren vollen wesentlichen Inhalt in den decisiven Auszug übertragen läßt, in Beylagen-Bänden in extenso abgedruckt; jeder Abtheilung aber wird eine kurze jedoch klare Darstellung der betreffenden Materie a) für die Monarchie im Ganzen, b) für die einzelnen Gebiets-Theile, beygefügt, so daß dasselbe ein vollständiger Code des zur Zeit noch Bestehenden und sohin ein für Beamte, Geistliche, Rechts-Anwälte, Schullehrer, Gemeinde-Vorsteher, sowie für Geschäftsleute jeder Art unentbehrliches Handbuch ist.

Das Werk führt den Namen:

Sammlung

aller im Gebiete der innern Verwaltung bestehenden

gedruckten und ungedruckten Verordnungen,

aus amtlichen Quellen geschöpft, und systematisch geordnet von

G. Döllinger ꝛc. ꝛc.

Der Preis ist zur Erleichterung der Anschaffung 2 1/2 kr. für den Druckbogen im Wege der Subscription, wozu ein Zeitraum von drey Monaten eröffnet ist; nach Verlauf dieser Zeit tritt eine Preis-Erhöhung ein.

Das Werk erscheint in einzelnen Bänden. Der erste Band zuverläßig im Laufe des Monats Juny, und das Ganze längstens bis zur Hälfte nächsten Jahres. Es wird etwa 12 Bände in Quart-Format, den Band im Durchschnitt zu 80 Druckbogen, umfassen.

Der ganze Debit des Werkes, so wie die Erhebung der Gelder wird von dem „geheimen Expeditions-Amte des königl. Staats-Ministeriums des Innern in Verordnungs-Sammlungs-Sachen" übernommen, an welches man sich mit desfallsigen Bestellungen zu wenden, und die Geldbeträge einzusenden hat.

Diesem Werke wird beinahe unmittelbar die Geschichte der Verwaltung für alle jetzigen Bestand-Theile des Königreichs von dem 30jährigen Kriege an bis zu ihrer Inkorporation an Bayern, folgen.

Und so wird denn in Kurzem die bayerische Nation die höchsten, bisher hart entbehrten Bestand-Theile des öffentlichen Lebens erfüllt sehen, — die Oeffentlichkeit aller Verwaltungs-Normen nämlich, und die Kenntniß dessen erhalten, was in dem Verwaltungs-Gebiete befohlen ist.

Der Beamte wird ein vollständiges Bild des bisher nur theilweise Bekannten, und der Anwalt das Mittel erhalten, seine Partheien auch in Administrativ-Angelegenheiten wirksam zu vertreten. Die Staats-Regierung wird bemessen können, ob eine an sie gemachte Anforderung auch wirklich der Norm entspreche. Begründete Rekurse werden erleichtert, die ungegründeten abgeschnitten, und mehrere unnöthige Ausgaben den Partheien erspart werden.

Ich fühle mich glücklich, den Abend meiner

Digitized by Google

Tage dieser hochwichtigen Aufgabe widmen zu dürfen, und lade Jeden, dem ein solches Werk Bedürfniß seyn möchte, insbesondere die Herren Staats-, Gemeinde- und Stiftungs-Beamten, die hohen Stände-Mitglieder und Land-Räthe, dann die Herren Advokaten ein, durch baldige Subscription mich in den Stand zu setzen, selbes ohne Aufschub dem Drucke übergeben zu können.

München, den 27. März 1834.

G. Döllinger,
Hausarchivar und wirkl. Rath.

(Beilage I.)

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Das königliche Staats-Ministerium des Innern erachtet sich verpflichtet, alle auf die innere Verwaltung sich beziehenden, durch den Abschied vom 28. Dezember vorigen Jahres nicht ausdrücklich abgelehnten Wünsche und Anträge der Stände in der Art zu instruiren, daß selbe bis zum Beginne der nächsten Stände-Versammlung entweder realisirt oder motivirt zu den Akten beschieden erscheinen. Insbesondere aber stellt sich der gegenwärtige Wunsch als höchst berücksichtigungswerth dar, da er eines der dringendsten Bedürfnisse des gesellschaftlichen Zustandes der bayerischen Nation, und das einzige Mittel zu wahrhafter Geschäfts-Vereinfachung in sich schließt. Wohl ein Drittheil der jährlichen Schreiberei rührt aus dem Nichtbekanntseyn, nicht nur der Staatsbürger, sondern auch der Stellen und Behörden, mit der Gesammtheit aller bestehenden Verwaltungs-Normen her. Eine oberflächliche Recherche in einem Kreise hat bereits bewiesen, das nicht eine Behörde war, welche nicht etwas besessen hatte, das keine andere kannte. Dieses nicht Entrollt- und nicht Entwirrtseyn der vielen aus langjährigen Geschäftsstürmen hervorgegangenen Generalien, generalisirten und nicht generalisirten Prinzipien, erzeugt Ungewißheit in dem Gange der Verwaltung, benimmt den Verwalteten die Achtung vor dem Gesetze, und setzt die Verwaltungs-Hierarchie aus dem vollziehenden Standpunkte in den Fieber-Zustand steten Leuterirens, Belehrens, Anfragens und Reformirens.

Die monarchischeste aller Maaßregeln ist die Wiederherstellung eines reinen Status quo der generellen sowohl, als der provinziellen Verwaltungs-Gesetzgebung, eines Code administratif des Bestehenden, welcher den Behörden als Richtschnur der Verbesserungen, als Ausgangs-Punkt, und den Staatsbürgern als Leuchte diene, als Beurtheilung ihres eigenen, so wie des Benehmens ihrer Behörden. Die Arbeit hat bereits begonnen, die von dem Ministerium seit 1799 ausgegangenen Ausschreibungen und prinzipiellen Weisungen sind bereits größtentheils gesammelt, ein besonderer Referent verzeichnet und scheidet das noch Bestehende von dem Abrogirten. Nun ist es nöthig, auch Abschriften und Abdrücke aller jener Verfügungen zu erlangen, welche seit dem Jahre 1799 von Seite der verschiedenen Provinzial-Stellen, Landes-Directionen, Kreis-Kommissariate, Kreis-Regierungen ꝛc., sey es durch Druck, (einschlüßig der Intelligenz-Blätter), durch lithographirte, durch schriftliche Ausschreibung, oder durch Circularien, in irgend einer prinzipiellen Eigenschaft an sämmtliche Kreis-Behörden oder an die Behörden einzelner Kategorien generalisirt wurden.

Die königl. Kreis-Regierung wird demnach beauftragt, den ihr untergebenen Administrativ-Behörden ein Verzeichniß aller bey diesen vorfindlichen durch die Regierungs-Blätter nicht publizirten Administrativ-Generalien bis auf das Jahr 1799 zurück, unter Angabe ihres Datums und Betreffes, abzufordern, hieraus die Zusammenstellung aller im gesammten Kreise, oder in einzelnen Theilen desselben

Digitized by Google

den, erschienenen Generalien, nach den verschiedenartigen Betreffen ausgeschieden, dem beiliegenden Formular entsprechend, anzufertigen, und dieselbe, nebst beigefügten vollständigen Abdrücken oder Abschriften jeder verzeichneten Ausschreibung, oder was das Kreis-Intelligenz-Blatt betrifft, nebst einer Hinweisung auf Jahrgang und Seite des Intelligenz-Blattes, ungesäumt vorzulegen.

War ein Kreis früher aus mehreren Gebieten zusammengesetzt, oder gehörten dessen Bestand-Theile früher mehreren Kreisen oder Provinzen an, so sind die Generalien jeder solchen Provinz oder jedes solchen Gebietes des Kreises, so wie sie sich aus den General-Akten der Aemter ergeben, zu sammeln, und in obiger Weise zusammen zu stellen und einzusenden.

München, den 20. July 1832.

Auf
Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
Fürst von Oettingen-Wallerstein.

An
sämmtliche Kreis-Regierungen diesseits des Rheins.
Die Zusammenstellung der im Gebiete der innern Verwaltung bestehenden Verordnungen betr.

Durch den Minister der
General-Sekretär.
In dessen Verhinderung
der geheime Sekretär
Staudacher.

(Beylage II.)

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Die große Aufgabe, welche Seine Majestät Allerhöchstihrem Gouvernement vorgezeichnet haben, die Aufgabe nämlich, die historische Verwaltungs-Basis im Gegensatze zu den gegenwärtig so vielseitig versuchten mechanischen Konstruktionen der Staats-Verwaltung auf idiokratischer Unterlage zu lösen, ist von dem k. Kämmerer, Ministerial-Rath und Vorstand des Reichs-Archives Freiherrn von Freyberg mit einer Wärme und Klarheit aufgefaßt und begriffen worden, wovon dessen zeitherige Leistungen den ruhmvollsten Beweis liefern.

Die Vorarbeiten in Bezug auf positives Recht, auf Gegenwart und nächste Zukunft sind bereits wesentlich vorgeschritten, dagegen mangelt noch eine pragmatische Entwickelung der historischen Grundlage und ihr Mangel hemmt die Vollendung des Systems selbst. Insbesondere ist es die Epoche des dreißigjährigen Krieges und die nächstfolgende Periode, von welcher sich die Quelle und Basis so vieler rechtlichen, gemeindlichen und nationalökonomischen Verhältnisse Alt-Bayerns sowohl, als der seit 1800 inkorporirten Länder datirt, und welche allein den Schlüssel zu so vielen, in das tiefe National-Leben übergegangenen Zuständen und Erscheinungen bietet, von welchen ein ganz treues, bis auf die kleinsten Züge ausgeführtes Bild, ein unabweisliches Bedürfniß ist.

Behuf des ausgesprochenen Willens Seiner Majestät des Königs muß daher an dieses wichtige Werk Hand angelegt, und zuvörderst namentlich eine Quellen-Sammlung zu einer Geschichte des 30jährigen Krieges und der darauf erfolgten Epoche bis 1700 mit ganz specieller Beziehung auf Bayern, seine Rechts-, Communal- und national-ökonomischen Verhältnisse in der Art bearbeitet werden, daß das überhaupt Wissenswerthe von dem etwa das gegenwärtige Bayern im Ganzen berührenden, dann von dem, den einzelnen Landes-Theilen Eigenthümlichen möglichst geschieden und daß insbesondere auch die in dem Laufe des Krieges stattgehabten legislativen und administrativen Umgestaltungen und die Art und Weise, dann die Grundsätze ermittelbar werden, wonach in jedem einzelnen Gebiets-Theile nach geschlossenem Frieden die Restauration der Gesetze, Institutionen, Verwaltungs-Formen, bäuerlichen und gemeindlichen Verhältnisse, mit einem Worte des öffentlichen Privat- und Verwaltungs-Rechtes vollzogen wurden.

Die bayerischen Archive bieten einen Schatz bisher noch ganz unbenützter Materialien zu diesem Werke dar, welcher schon allein Bürgschaft leistet,

Digitized by Google

daß das Unternehmen sowohl in rein wissenschaftlicher Beziehung, wie auch zu seinem besondern Zwecke als Hilfsmittel für die Verwaltung von der höchsten Wichtigkeit und unberechenbarem Einflusse werden müsse.

Dienstliche Stellung eben so sehr, als besonderes Vertrauen geboten längst, die Lösung dieser großen Aufgabe dem k. Kämmerer, Ministerial-Rath und Vorstand des Reichs-Archives Freiherrn von Freyberg zu übertragen. — So sehr aber der Gegenstand eilte und so offenbar der rasche Gang dieser Arbeit die Fortschritte aller weitern wohlwollenden Plane bedingt, so heilig schien doch die Pflicht, den Augenblick des Beginns bis nach bewirkter Wiederherstellung der dem Staate so wichtigen Gesundheit des k. Kämmerers, Ministerial-Rathes Freiherrn von Freiberg zu vertagen.

Nachdem diese Wiederherstellung nunmehr laut der jüngsten Anzeige des königl. Kämmerers, Ministerial-Rathes Freiherrn von Freyberg stattgefunden hat, so erhält derselbe den Auftrag, das bezeichnete Geschäfte alsbald anzutreten und mit aller Energie und ungetheilter Kraft in der angegebenen Art durchzuführen; wobey noch bemerkt wird, daß diese Arbeit nach ihrer Vollendung unter Aufsicht des k. Kämmerers, Ministerial-Rath Freiherrn von Freyberg zur Belehrung der Behörden sowohl als des Publikums dem Drucke übergeben werden soll.

München, den 1. May 1834.

Auf

Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Fürst von Oettingen-Wallerstein.

An
den k. Kämmerer, Ministerial-Rath und Vorstand des Reichs-Archives Freiherrn von Freyberg.

Durch den Minister der General-Sekretär. In dessen Verhinderung der geheime Sekretär Staudacher.

Quellen-Sammlung zu einer Geschichte des 30jährigen Krieges mit spezieller Beziehung auf Bayern betreffend.

(Beilage III.)

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc.

Nachdem Uns der Rath und Haus-Archivar Döllinger um Ertheilung eines Privilegiums zur Herausgabe einer Zusammenstellung der sämtlichen Verordnungen der innern Verwaltung allerunterthänigst gebeten hat, und Wir die Zweckmäßigkeit eines solchen Unternehmens allergnädigst anerkennen, so ertheilen Wir dem Bittsteller das nachgesuchte Privilegium, jedoch unbeschadet der Rechte Dritter, taxfrei auf den Zeitraum von fünfzehn Jahren vom Tage gegenwärtiger Ausfertigung anfangend, und gebieten demnach sämtlichen Unterthanen Unseres Königreiches, insbesondere allen darin angesessenen Buchdruckern und Buchhändlern, bey Vermeidung Unserer allerhöchsten Ungnade und einer Strafe von Einhundert Dukaten, wovon die eine Hälfte Unserm Aerar, die andere Hälfte dem Verleger zufallen soll, wider Wissen und Willen des rechtmäßigen Verlegers der zu veranstaltenden Herausgabe einer Zusammenstellung der sämtlichen Verwaltungs-Normen, diese in keinerlei Form weder ganz, noch theilweise weder selbst nachzudrucken, noch den Verkauf fremder Nachdrücke zu übernehmen, oder auf irgend eine Art zu begünstigen.

Hiernach weisen Wir sämtliche Obrigkeiten Unseres Königreiches an, den privilegirten Verleger der obenbezeichneten Herausgabe einer Zusammenstellung der sämtlichen Verwaltungs-Normen gegen alle Beeinträchtigungen kräftigst zu schützen, und die ihnen angezeigten Nachdrücke, Auszüge oder Register sogleich wegnehmen und jenem zu seiner freien Disposition zustellen zu lassen.

Wir gestatten, daß dieses Privilegium zu Jedermanns Nachricht und Warnung dem mehrerwähnten Werke vorgedruckt, und dasselbe in gleicher

Digitized by Google

Absicht durch das Regierungs-Blatt bekannt gemacht werde.

Zu dessen Urkunde haben Wir dieses Privilegium eigenhändig unterzeichnet und Unser geheimes Kanzley-Insiegel beydrucken lassen. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt München den vier und zwanzigsten Februar im Jahre Eintausend achthundert und vier und dreißig.

Ludwig.

(L. S.)

Fürst von Oettingen Wallerstein.

Privilegium	Auf
für den königl. Rath und Hausarchivar Döllinger, zur Herausgabe einer Zusammenstellung der sämtl. Verordnungen der innern Verwaltung.	Königlich allerhöchsten Befehl der General-Sekretär F. v. Kobell.

Uebersicht

der Reihenfolge und des Inhalts der XII. Haupt-Abtheilungen des Werkes.

I. Staats-Recht, hierunter:

Se. Majestät den König und das allerhöchste königl. Haus — Souverainetäts-Rechte des Monarchen; — Staats-Gebiet — Besitz-Ergreifungen und Gebiets-Abtretungen — Territorial-Eintheilung; — Gewähr und Handhabung der Verfassung — Staats-Bürger-Eid, Stände-Versammlung — Land-Räthe; — Kompetenz der Staats-Regierung — des Staats-Rathes — der Ministerien und Kreis-Regierungen; — Staats-Angehörige — Ein- und Auswanderungen, Vermögens-Exportationen — Freizügigkeit, Nachsteuer — Forensen — Indigenat; — Verhältnisse der Standes-Herren und Adeligen — Gutsherrliche Rechte und Gerichtsbarkeit — Familien-Fideikommisse — Siegelmäßigkeit — Lehen-Verhältnisse; — Bundes-Angelegenheiten; — Verhältnisse mit auswärtigen Staaten — Gesandtschaften — Forderungen an und von fremden Staaten — Tragen fremder Uniformen und Dekorationen — Eintritt in fremde Dienste.

II. Militär, hierunter:

Militär-Pflicht, Conscription — Ersatz-Mann-Stellungen — Deserteurs und Widerspenstige — Vermögens- und andere Verhältnisse der Soldaten während der Dienstzeit — Einstands-Capitalien — Urlaub — Abschied — Landwehr, National-Garde III. Klasse, mobile Legion; — Schützen-Vortheile, Einquartirungen, Marsch- und Vorspanns-Wesen, Kriegs-Kosten-Konkurrenz; — Auswärtige Kriegs-Dienste.

III. Religion und Kultus, hierunter:

Verhältniß der Kirche zum Staate im Allgemeinen; — Persönliche Verhältnisse und Rechte der hohen und niedern Geistlichkeit; — Geistliche Ober-Behörden — Domkapitel — Diözesen — Konsistorien — Eintheilung, Organisation und sonstige Verhältnisse der katholischen und protestantischen Pfarreien — Besetzung derselben, Gehalts-Verhältnisse der Pfarrer, Congrua — Stol-Gebühren — Meß-Stipendien, Pfarr-Fassionen; — Pfarrliche Verrichtungen und Urkunden — Gottes Dienste — Kirchen-Feierlichkeiten — Religiöse Gebräuche — Prozessionen, Wallfahrten — Bekanntmachungen in den Kirchen — Aufgebot — Ehen — Religions-Verhältnisse der Kinder aus gemischten Ehen — Ehe-Dispense — Ehestreitigkeiten — Scheidungen; — Wieder-Verehelichungen; — Aberglaube und Mißbräuche; — Erledigungen von Pfarreien — Vikarirung derselben — Interkalar-Früchte — Baufälle — onus fabricae — Kultus-Bauten; — Klöster — Eremiten, geistliche Orden und Bruderschaften — Congregationen und sonstige geistliche Gesellschaften; Amortisations-Gesetze — Vorbereitung zum

Digitized by Google

geistlichen Amte — Priester-Seminarien, Pfarr-Kandidaten — Konkurs — Priester-Versorgungs- und Unterstützungs-Anstalten — Emeriten-Fond — Geistliche Pfründen und Benefizien — Korrektions- und Straf-Anstalten für Geistliche — Subalterne Kirchen-Dienste.

IV. Erziehung, Unterricht und Bildung, hierunter:

Schul-Plan und Schul-Ordnung — Unterrichts-Normativen, Lehr-Ordnungen — Schul-Disciplin — Schul-Fonde und Schul-Dotationen, Schul-Geld, Quarta scholarum, Schul-Requisite und Attribute — Schulbücher-Verlag, Schul-Gebäude — Baulast — Schul-Gärten und Gründe; Volks-, Bürger- und Feiertags-Arbeits- und Industrie-Schulen, Gewerbs- und polytechnische Schulen, Schul-Besuch, öffentliche Erziehungs-Häuser, — Lateinische Schulen, Gymnasien, Lyzeen, Universitäten und Bibliotheken — Akademie der Wissenschaften und bildenden Künste, wissenschaftliche und Kunst-Anstalten und Sammlungen des Staats; — Kreis-Scholarchate, Rektorate, Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektionen, Stadt-Schul-Kommissäre, Schul-Konferenzen und Visitationen — Schullehrer-Seminarien, Präparanden-Schulen, Prüfungen der Schuldienst-Adspiranten — Anstellung, Versetzung, Quiescirung, Unterstützung und Belohnung der Lehrer und Professoren — Subalternes Personal — Privat-Unterricht — Kunst-Anstalten — Stipendien.

V. Medizinal-Wesen, hierunter:

Allgemeine Sanitäts-Anstalten, Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten und Seuchen — Schutz-Pocken-Impfung — Rettung der Schein-Todten — Leichen-Beschau — Kranken-Anstalten — Spitäler — Siechen-, Irren- und Gebär-Häuser — Mineral-Bäder, — Hebammen — ärztliche und wundärztliche Schulen; Zulassung zur ärztlichen Praxis; — Medizinal-Personale, Gerichts-Aerzte; — Land- und Wundärzte, Thierärzte, Huf- und Beschlag-Schmiede — Arznei- und Gifthandel — Apotheken — Medizinal- und Apotheker-Taxen.

VI. Polizey, hierunter:

A.

Sicherheits-Polizey, und zwar:

Erhaltung der Ruhe im Allgemeinen — Aufsicht auf Fremde, Paß-Wesen, Thor-Zettel, Fremden-Bücher, Aufenthalts-Karten, Aufsicht auf Erwerbslose, Landstreicher, Abentheurer, verdächtiges und müssiges Gesindel — Aufsicht auf unerlaubte Zusammenkünfte und Gesellschaften — Verhütung und Unterdrückung öffentlicher Angriffe und Rottirungen — Wiederherstellung der gestörten Ruhe — Verhütung und Entdeckung von Verbrechen und Vergehen — Verhaftung der Urheber und Theilnehmer, deren Ueberlieferung an die Gerichte — Antastung der Personen, Schlägereien, Injurien-Händel — Mißbrauch von Waffen, Aufsicht auf Schieß-Pulver — Verletzungen des Eigenthums durch Entwendung, Betrug oder Beschädigung im polizeilichen Grade — Defraudationen öffentlicher Gefälle, insoferne die Aufsicht und Entscheidung nicht andern Behörden besonders übertragen ist; — Gendarmerie — Patrouillen, Tag- und Nacht-Wachen, Streifen — Gefängnisse, Zucht-, Straf- und Zwangs-Arbeits-Häuser. — Schädliche Thiere, — wüthende Hunde — berauschte und wahnsinnige Menschen — verbotenes Schießen — schnelles Fahren und Reiten, Straßen-Beleuchtung, sowie Beseitigung aller Gegenstände, die leicht zur Beschädigung Veranlassung geben können; Rettungs-Apparate und Instrumente — Verhütung von Wasserschäden, Rettung der Personen und des Eigenthums bey Wasser-Gefahren; — Feuer-Beschau — Thurm- und Feuer-Wächter, Kaminkehrer, Feuerlösch-Ordnungen und Lösch-Anstalten — Feuerlösch-Geräthschaften und Personal.

Digitized by Google

B.

Armenpolizey, und zwar:

Leitung und Besorgung des Armen-Wesens — Beschreibung der Armen; — Aufnahme der Gesuche um Zulassung zum Genusse der Armen-Pflege — Armen-Beiträge, Quarta pauperum, Almosengeben — Armen-Verlassenschaften — Waisen- und Findelhäuser, Pfründen, Armen-Beschäftigungs-, Almosen- und andere wohlthätige Anstalten; — Beaufsichtigung und Correktion der Bettler.

C.

Gesundheits- und Reinlichkeits-Polizey, und zwar:

Vorsorge gegen Verbreitung ansteckender Krankheiten, medizinische und pharmazeutische Pfuschereien — schädliche Eßwaaren und Getränke — bemalte Spiel-Waaren — Glasur und Verzinnung der Gefässe — Begräbniß-Orte und Leichen-Ordnungen — Bad-Anstalten — Wasenmeistereien — Reinigungs-Ordnung — dießfallsige Obliegenheiten der Haus- und Grund-Besitzer — Reinigung der öffentlichen Plätze und Kanäle — Herstellung und Unterhaltung des Straßen-Pflasters, der Wege und Stege — Brunnen- und Wasser-Leitungen.

D.

Viktualien-Polizey, und zwar:

Visitationen der Viktualien — Getreide- Viktualien- und andere Märkte — Markt-Ordnungen — Niederlagen von Lebens-Mitteln — Aufsicht auf Schlacht-Häuser und Fleisch-Bänke, Mühlen, Melbereien und Bäckereien, Brauereien, Wirthschaften und Schenken — Güte und Unverdorbenheit der Viktualien, Vor- und Winkel-Käufe, Zufuhr der Lebens-Mittel, Theuerung — Berechnung der Preise — Taxen — Ueberschreitung der letztern, so wie der bestehenden Vorschriften; Personal, Beschauer, Messer und andere Sachverständige.

E.

Sitten-Polizey, und zwar:

Oeffentliche Vergnügungen und Belustigungs-Orte — öffentliche Vorstellungen, Theater und Schauspiele — Kirchweihen und Freinächte — Spiele — Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit — Konkubinat — uneheliche Kinder.

F.

Polizey der häuslichen Ordnung, und zwar:

Gesinde- und Taglöhner-Ordnung — Ausstellung und Beglaubigung der Dienstboten-Bücher — Verzeichnisse über die Taglöhner und Dienstboten und deren Wanderungen — Streitigkeiten zwischen Dienst-Herrschaften und Dienstboten — Mieth-Verhältnisse — Streitigkeiten zwischen Vermiethern und Miethern.

G.

Presse, Zensur, Buchhandel, und zwar:

Verordnungen über Presse und Zensur — Verleihung des Rechts zum Buchhandel und zur Errichtung von Leihbibliotheken — Oeffentliche Bekanntmachungen — Anschlagzettel.

H.

Bau-Polizey, und zwar:

Bau-Kommissien — Bau-Pläne und Bau-Führung — Bau-Material — Feuer-Mauern — Kamin-Führung — Blitzableiter — Dächer und Dach-Rinnen — Bau-Gebrechen — Demolitionen und Sperrungen — öffentliche Denkmäler und Inschriften.

I.

Gewerbs-Polizey, und zwar:

Verhältnisse der Meister, Gesellen und Lehrjungen; — Prüfungen — Wandern — Lehr-Briefe, Lehr-Jahre; — Schilde — Wappen und Fabrik-Zeichen — Gewerbs-Beeinträchtigungen — Pfuschereien, Handwerks-Mißbräuche, Hausiren.

Digitized by Google

VII. Staatswirthschaft, hierunter:

A.

Statistik, und zwar:

Topographie und Bevölkerung — Landes-Vermessungen — Geburts-, Trauungs- und Sterbe-Listen — Volks-Zählungen.

B.

Landwirthschaft, und zwar:

Acker-Bau und Vieh-Zucht — Bienen-Zucht — Gestüt-Wesen; — Vertheilung von Prämien und Unterstützungen an Landwirthe — Kultur-Gesetze — Kultur-Streitigkeiten — Gemeinde-Gründe und Gemeinde-Waldungen — Guts-Zertrümmerungen — Arrondirungen; — Baum-Zucht — Bewirthschaftung der Waldungen — Wald- und Feld-Frevel — Wild-Schäden.

C.

Gewerbe, und zwar:

Fabrik- Manufaktur- und Gewerbwesen im Allgemeinen — Gewerbs-Konzessionen, Vorbedingungen, Verleihung- Transferirung, Verkauf, Verpachtung, Cession, Erlöschen, Einziehung derselben — Gewerbs Vereine, Innungen, Zünfte; — Freie Gewerbe und Erwerbs Arten — Privilegien — Monopole, Bann- und Zwang-Rechte — Zuständigkeit, Verfahren und Taxen in Gewerbs-Sachen — Gewerb-Steuer — Gewerbs-Rekognitionen — Gewerbs-Kataster.

D.

Handel, und zwar:

Münzen, Maaß und Gewicht — Gefährden in Handel und Wandel — Jahr-Märkte und Handels-Messen — Land-Krämer, Mäckler — Handels-Matrikeln — Oeffentliche Gasthöfe und Niederlagen — Land-Fracht-Wesen — Post-Wesen, Post-Defraudationen — Lohnrößler, Fiaker, Floß- und Schifffahrt — Zoll- und Mauth-Gegenstände und Defraudationen.

E.

Kredit, und zwar:

Anleihen, Zinsfuß — Banken, Kredit-Vereine; — Brand-Assekuranz — Elementar-Schadens- und Lebensversicherungs-Anstalten — Pensions-, Wittwen- und Waisen-Kassen, — Leichen-Kassen — Unterstützungs-Fonde, — Kreishilfs-Kassen — Spar-Kassen; — Leih-Anstalten — Wucher.

VIII. Bauwesen, hierunter:

Bau-Behörden und Bau-Personal — Bau-Ordnungen und Instruktionen — Baulichkeiten bey Staats-, Stiftungs- und Gemeinde-Bauten — Land-Bau, Straßen-, Brücken- und Wasser-Bau, Material-Beifuhren, Orts-Tafeln und Weg-Zeichen, Rechnungs- und Regie-Gegenstände.

IX. Gemeinde- und Stiftungs-Wesen, hierunter:

Aufnahme von Gemeinde-Gliedern — Ansässigmachungen, Verehelichungen — Heirathes- und Alimentations-Gegenstände — Gemeinde-Rechte und Verbindlichkeiten — Bürger-Recht — Abfahrt-Geld — Gemeinde- und Distrikts-Umlagen — Magistrate, Rural-Verwaltungen — Formation und Wirkungs-Kreis, — Gemeinde-Beamte und Gemeinde-Diener — Stadt-Kommissaire — Gemeinde-Fluren, Burg-Frieden — Gemeinde-Ordnungen — Gemeinde-Bücher, Chroniken; — Ring-Mauern, Thore und Wappen der Städte und Märkte — Oeffentliche Verschönerungen — Gemeinde- und Stiftungs-Vermögen — Lokal-Armen-Fond — Lokal-Aufschläge — Pflaster-Geld — Weg-Geld — Rechnungs- und Kassen-Wesen — Rechts-Angelegenheiten der Gemeinden und Stiftungen — Stiftungen ad pias causas — auswärtige Stiftungen.

X. Staats-Dienst, Staats- und öffentliche Diener, hierunter:

Vorbedingungen und Verbereitung zum Staats-

Digitized by Google

Dienst — Amts-Praxis — Prüfungen — Acceß — Anstellungen, Beförderungen, Versetzungen — Ernennung, Einweisung und Verpflichtung des Amts-Personale — Titel, Rang und Uniformen — Verehelichungen — Gehalts- und Pensions-Verhältnisse — Umzugskosten, Urlaub — Diäten — Gratifikationen — Realitäten-Besitz im Amts-Bezirke — Uebernahme und Betrieb fremdartiger Geschäfte — Eintritt in literarische Gesellschaften — Qualifications- und Konduit-Listen — Amts-Bürgschaften — Amtliches Stillschweigen — Dienst-Verwesungen — Disciplinar-Verfahren — Versiegelung des Nachlasses — Anwälte — Vormerk-Bücher über aktive Staats-Diener, Quieszenten, Pensionisten und Staats-Dienst-Aspiranten; — subalterne Diener.

XI. Amts- und Dienst-Ordnung, hierunter:

Kompetenz-Verhältnisse, Irrungen und Konflikte — Geschäfts-Ordnung — Kanzleistunden — Anwesenheit der Beamten am Amts-Sitze — Verhandlungs-Berichts- und Korrespondenz-Form — Format des Papiers — Heften der Akten — Amts-Bücher und Tabellen — periodische Berichte und Anzeigen — Tax- und Stempel-Wesen — Registraturen und Archive — Amts-Blätter und Amts-Bibliotheken — Regie- und Amts-Fournituren — Amts-Siegel — Amts-Wohnungen und Geschäfts-Lokalitäten — Depositen — Generalien-Sammlungen und Prinzipien-Bücher — Publikation und Vollzug von Verordnungen — Amts-Uebergaben und Amts-Visitationen.

XII. Etats- und Rechnungs-Wesen, und zwar:

Budget — Ausscheidung der Central- und Kreis-Fonde — Aufwand für die innere Verwaltung und Staats-Anstalten — Behandlung der Rechnungs-Geschäfte bey dem königlichen Staats-Ministerium und den Regierungs-Kammern des Innern.

CCXIII.) ad Nrm. 22949.

(Das Studium der Pharmazeuten betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird die k. Ministerial-Entschließung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, welche in Bezug auf das Studium der Pharmazeuten am 25ten Februar d. J. an die Senate der k. Universitäten München, Würzburg und Erlangen erlassen wurde.

„Es wird nachträglich der allerhöchsten „Entschließung vom 18ten Dezember v. J., „die Universitäts-Studien-Zeit betreffend, „in Bezug auf das Studium der Pharmazeuten Nachstehendes verfügt:

„I.) Die Zeit, welche dem Studium „der Pharmazie an einer Hochschule gewidmet werden muß, bleibt, wie bisher, „auf den Zeitraum von zwey Jahren „bestimmt."

„II.) Diejenigen Kandidaten jedoch, „welche ein halbes oder ganzes Jahr an „dieser Studien-Zeit nachgelassen haben „wollen, müßen durch eine Prüfung nachweisen, daß sie die für ihren künftigen Beruf erfoderliche Reife erworben haben."

„III.) Jene Kandidaten, welche von „dieser Vergünstigung Gebrauch machen „wollen, haben ihre Dispens Gesuche bey „der medizinischen Fakultät zu überreichen, „und diese ist verpflichtet, solche Kandidaten, gegen deren Fleiß, Fortgang und „sittliches Betragen sie keine Erinnerung „zu machen findet, an ein Medizinal-„Comite zur Vornahme der vorschriftsmäßigen Prüfung zu verweisen."

„IV.) Das Medizinal-Comite hat „mit diesem ihm zugewiesenen Kandidaten, wie bisher, die vorgeschriebene „Prüfung vorzunehmen und den Erfolg

Digitized by Google

„derselben der betreffenden medizinischen „Fakultät sogleich mitzutheilen."

„V.) Die mit Erfolg bestandene Prü„fung hat sodann die Ertheilung des „Schluß-Zeugnisses zur Folge, welches „von der medizinischen Fakultät in gehö„riger Form auszustellen ist."

„VI.) Das Medizinal-Comite hat „nach Vorlage dieses Schluß-Zeugnisses „wegen des Approbations-Zeugnisses das „Weitere nach den bisherigen Bestim„mungen zu veranlassen."

„VII.) Das Nicht-Bestehen oder „Mißlingen der Prüfung hat zur Folge, „daß der Kandidat noch ein halbes oder „ganzes Jahr auf der Hochschule zur „Vollendung seiner vorschriftsmäßigen „Studien-Zeit zuzubringen habe."

„VIII.) Es sollen übrigens die Be„stimmungen Nr. IV. der allerhöchsten „Verordnung vom 23. November 1832, „die Prüfungen an den Universitäten be„treffend, auch auf die Kandidaten der „Pharmazie volle Anwendung finden. „Der akademische Senat hat hienach das „weitere Geeignete alsbald zu verfügen, „und die bereits bey ihm vorliegenden Dis„pens-Gesuche solcher Kandidaten nach „den vorstehenden Bestimmungen zu be„handeln."

Augsburg den 1ten July 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

CCXVI.) ad Nmr. 22945.

(Die Einstellung von Ersatz-Leuten für eingereihte Conscribirte betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die unterm 21ten Juny d. J. an die kgl. Regierung des Obermain-Kreises im rubrizirten Betreffe erlassene, und anher mitgetheilte Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern wird zur Wissenschaft und Nachachtung andurch zur Kenntniß gebracht.

„Der kgl. Regierung des Obermain-Kreises wird auf den Bericht unten bezeichneten Betreffes vom 2. vorigen Monats unter Rückschluß der Beylage Folgendes erwiedert:" Ein Conscribirter bleibt, so lange er einer Waffen-Gattung lediglich zugetheilt ist, noch berechtigt, einen Ersatz-Mann nach den Bedingungen des §. 53 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes zu stellen, sobald der Conscribirte aber wirklich eingereiht, das heißt, durch die förmliche Verpflichtung eine angehörige Militair-Person des betreffenden Regiments oder Bataillons geworden ist, liegt ihm auch die Erfüllung der weitern Bedingung des §. 54 ob, weil das Gesetz nicht unterschieden, sondern ausdrücklich bestimmt hat, daß der Einsteller in jener Waffen-Gattung, in welcher er eingereiht ist, unter Beobachtung der gegebenen Bedingung ersetzt werden müsse.

Es kann demnach, sobald einmal die Einreihung wirklich und vollkommen erfolgt, ist, darauf ob der einen Ersatz-Mann einstellen wollende Soldat bereits in den Waffen geübt sey, oder nicht, um so weniger ankommen, als sonst alle assentirte, nicht montirte, ständig Beurlaubte aus ganz gleichem Grunde ebenfalls nicht als eingereihte Soldaten betrachtet werden könnten, und sohin zu gleicher Begünstigung zugelassen

Digitized by Google

werden müßten, was offenbar weder mit den Bestimmungen des Gesetzes im Einklange stehen noch den Anfoderungen des Militair-Dienstes zusagen würde. Die kgl. Kreis-Regierung hat hienach das Geeignete zu verfügen."

Augsburg den 2. July 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

CCXVI.) ad Nrm. 22764.

(Marsch-Verpflegs- und Vorspanns-Kosten vaterländischer Truppen pro 18$\frac{3}{3}$ und 18$\frac{3}{4}$ betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die durch die kgl. Ministerial-Rescripte vom 20ten November vorigen und 6ten May dieses Jahres angewiesenen Marsch-Verpflegs- und Vorspanns-Kosten vaterländischer Truppen pro 18$\frac{3}{3}$ und 18$\frac{3}{4}$ wurden nach den vorliegenden Zahlungs-Legitimations-Protokollen

1.) an 21 Individuen zu Augsburg mit 14 fl. 55 kr; 2.) an 32 Individuen zu Donauwörth und die Gemeinde-Vorsteher von Berg, Kaisheim, Nordheim und Riedlingen des Landgerichts Donauwörth, mit 25 fl. 22 kr; 3.) an die Gemeinde-Vorsteher von Merching und Mering, des Landgerichts Friedberg, mit 8 fl. 54 kr; 4.) an die Gemeinde-Vorsteher von Erlingen, Herbertshofen, Meitingen, Ostendorf und Werringen mit 23 fl. 10 kr; 5.) an den Gemeinde-Vorsteher von Nordendorf, des Herrschafts-Gerichts Nordendorf, mit 1 fl. 20 kr; zusammen mit 71 fl. 41 kr; hinaus bezahlt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Augsburg den 2ten July 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

CCXVII.) ad. Nrm. 25493.

An

die Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

Die Ab- und Zugänge der unter Polizey-Aufsicht gestellten Personen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Diejenigen Polizey-Behörden, welche die Anzeige des Zu- und Abgangs der unter Polizey-Aufsicht gestellten Personen für das 1te Semester 1834 bisher unterlassen haben, werden hiedurch aufgefodert, die allenfallsigen Veränderungen vorschriftsmäßig binnen 8 Tagen zur Anzeige zu bringen.

Fehl-Anzeigen sind, verbürgt durch die Verantwortlichkeit des Amts-Vorstandes, erlassen.

Augsburg den 4ten July 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

Digitized by Google

CCXVIII.) ad Nrm. 13267.

(Die diesjährige Conkurs-Prüfung pro Absolutorio für die Forst-Eleven betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nach Beendigung der in diesem Jahre mit dem 15ten September beginnenden Conkurs-Prüfung für den Staats-Forst-Dienst wird bey der unterfertigten k. Regierung auch eine Prüfung pro Absolutorio für die Forst-Eleven, zu deren Aufnahme in die Reihe der Forst-Praktikanten stattfinden, und am 29ten September d. J. ihren Anfang nehmen.

Zu dieser Prüfung können alle diejenigen Forst-Eleven im Oberdonau-Kreise, welche drey Jahre in der Forstlehre zugebracht haben, und über ihre Befähigung dazu mit einem Zeugniß ihrer gegenwärtigen Forst-Lehr-Prinzipale sich ausweisen, concuriren.

Dieselben haben sich hiezu bis zum Schlusse des gegenwärtigen Monats July unter Produktion der erfoderlichen Zeugniße bey dem einschlägigen k. Forstamte schriftlich zu melden, und hierauf die Eröffnung ihrer Zulaßung abzuwarten.

Augsburg den 4ten July 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer der Finanzen.

v. Link, Präsident.

Kopf, Direktor.

coll. Vogl

CCXIX.) ad Nrm. 22463.

(Die Erledigung der Pfarrey Seiboldsdorf betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Priesters Alois Kreuzer auf die Pfarrey Laub wurde die Pfarrey Seiboldsdorf, Landgerichts Neuburg erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 143 Seelen erstreckt, und keine eigene Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 554 fl. 9 kr. nemlich: 1.) in 220 fl. 38 kr. ständigem Gehalte; 2.) in 103 fl 52 kr. aus Realitäten; 3.) 188 fl 28 kr. aus Rechten, 4.) in 32 fl. 11½ kr. für besondere Verrichtungen; 5) 9 fl. herkömmlichen Gaben.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 5 fl. 27 kr.

Allenfallsige Bewerber um diese Pfründe, deren Wiederbesetzung für gegenwärtigen Erledigungs-Fall Sr. Majestät dem Könige vermöge ausgestellten Reverses zusteht, haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb vier Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 28ten Juny 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

CCXXX,) ad Nmr. 22623.

(Die Erledigung der Pfarrey Sontheim betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Priesters Alois Müller auf die Pfarrey Altstetten, wurde die Pfarrey Sontheim, Landgerichts Ottobeuern erlediget, welche sich mit Einschluß der Filiale über eine Bevölkerung von 670 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt. Die jährlichen Einnahmen bestehen in 772 fl. 24 kr. nemlich: 1.) in 456 fl. 31 kr. ständigem Gehalt; 2.) in 69 fl. 45 kr. aus

Digitized by Google

Realitäten; 3.) in 148 fl. 18 kr. aus Rechten; 4.) in 97 fl. 50 kr. für besondere Verrichtungen.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 37 fl. 48 kr.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb vier Wochen anher zu übersenden.

Augsburg den 28ten Juny 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

CCXXI.) ad Nmr. 22429.

(Die Erledigung des Frühmeß-Benefiziums zu Ettenbeuern betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch den Tod des Priesters Konrad Winkler wurde das Frühmeß-Benefizium Ettenbeuern, Landgerichts Burgau erledigt, welches zur Pfarrey Ettenbeuern gehört und den Besitzer zur Aushilfe in der Seelsorge verbindet.

Die Einnahmen bestehen in 285 fl. 7¼ kr. nemlich: 1.) in 95 fl. 55 kr. 2 pf. ständigem Gehalt; 2.) in 133 fl. 20 kr. aus Realitäten; 3.) in 53 fl. 6 kr 5 pf. aus Rechten; 4.) in 2 fl. 45 kr. aus besonderen Dienstes-Verrichtungen.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 2 fl. 37 kr.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen, längstens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 28ten Juny 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident

coll. Thugut.

CCXXII.) ad Nrm 23056.

(Die Erledigung der Pfarrey Ried betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch Versetzung des Pfarrers Sebastian Karmann auf das Benefizium in Moosburg, wurde die Pfarrey Ried, Landgerichts Neuburg, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 394 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 515 fl. 5 kr; nämlich:

1) in 409 fl. 36 kr. ständigem Gehalt, 2.) in 27 fl. 39½ kr. aus Realitäten; 3.) in 26 fl. 34½ kr. aus Rechten; 4.) in 49 fl. 15 kr für besondere Verrichtungen; 5.) in 2 fl. herkömmlichen Gaben; die hievon abzuziehenden Lasten betragen 3 fl. 15 kr.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb vier Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 4ten July 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link. Präsident.

coll. Thugut.

Digitized by Google

Kreis- und andere Notizen.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 15. Juny d. J. dem Priester Johann Ulrich Engstler Frühmeß-Benefiziums-Vikar in Mehring, Landgerichts Friedberg, die Pfarrey Klein-Kemnath, von deren Antritt Priester Alois Baumann dispensirt wurde, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 23ten Juny dem Priester Bartholomäus Miller, bisheriger Schul-Benefiziat in Margertshausen, die Pfarrey Willishausen allergnädigst zu übertragen geruht.

Nachdem der kath. Stadt-Pfarrer Dopfer in Kaufbeuern die nach dem Tode des Orts-Scholarchen, und Stadt-Pfarrpredigers Steinbrenner, auf ihn gefallene Wahl eines Orts-Scholarchen abgelehnt hat; so wurde mittels k. Ministerial-Entschließung vom 18ten Juny d. J. die Einberufung des durch weitere Wahl primo loco in Vorschlag gebrachten Exconventualen und Pfarr-Vikars Willibald Spinnenhirn zum Orts-Scholarchen bis auf weitere Verfügung genehmiget.

In Folge Reskripts des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 21ten Juny hat das vorgelegte Ergebniß der Wahl des Ortsscholarchats bey der lateinischen Schule zu Weissenhorn, nach welchem aus der Klasse der Geistlichen der Stadtpfarrer Nikolaus Knappich, aus dem Magistrate der Magistrats-Rath Klopfer, und aus den Gemeinde-Bevollmächtigten der Gemeinde-Bevollmächtigte Xaver Stigele mit Stimmen-Mehrheit zu Mitgliedern des genannten Scholarchats berufen worden sind, die Bestättigung erhalten.

Die politische Zeitung von München macht auf das Bedürfniß einer nochmaligen Klee-Aussaat in jenen Gegenden aufmerksam, wo die krockene Witterung nachtheilig auf die Entwicklung des Klee-Saamens gewirkt hat.

Nach den gemachten Erfahrungen, heißt es in dem entsprechenden Artikel dieser Zeitung vom 28ten Juny, kann nämlich die Aussaat des Klees noch Anfangs July statt finden. Man säet dann den Saamen unmittelbar nach einem Regen über die Haber- und Gersten-Aecker ohne befürchten zu dürfen, daß er uneingeegt nicht zur Keimung gelange, vielmehr wird derselbe durch den höhern Stand des Habers oder der Gerste gegen die Einwirkung der Sonnen-Strahlen geschützt und seine Keimuug geht in der Regel gut von statten.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

322.) a.) praes. den $\frac{2}{2}$ 34.

(Bekanntmachung.)

Die Bruderschafts-Stiftung unsers Herrn Ruhe dahier ist in dem Besitze eines Staats-Aktiv-Kapitals (allgemeines Landanlehen von 1799) per 300 fl. für welches die am 2ten Jänner 1799 ausgestellte Schuld-Urkunde zu Verlust gegangen ist.

Auf den Antrag des hiesigen Stadt-Magistrats wird daher der Unbekannte Inhaber der gedachten Schuld-Urkunde aufgefodert, dieselbe binnen sechs Monaten a dato bey dem unterzeichneten Gerichte zu produziren, und seine Rechte hierauf geltend zu machen, widrigenfalls jene als kraftlos erklärt würde.

Friedberg am 27ten Jäner 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gimmi, Landrichter.

Digitized by Google

323.) b, praes. den 1/8 34.

(Ediktal-Citation.)

Ueber die nachstehend-verzeichneten Aktiv-Foderungen der Stadt-Gemeinde Donauwörth, und der, der Stadt Donauwörth gehörigen Stiftungen an die königliche bayerische Staats-Schulden Tilgungs-Kasse sind die Staats-Obligationen abhängig:

Nrus.	Eigenthümer des Kapitals.	Schuld-Gattung.	Angeführter Nachweis der Schuld im Abgange einer Staats-Obligation.	Kapitals-Betrag.	Die jährlichen Zinse: Fuß %	Verfallzeit.	Betrag.	Bemerkungen.
				fl.			fl. kr.	
			a.) Gemeinden:					
1	Donauwörth Stadtkammer	Hofzahlamts-Kapital.	Zins-Delir. Buch Fol. 355 der k. bayer-Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse in München.	700	2½	26 Juny	17 30	Ausbruch aus 3000 fl Haupt-Summe laut Hauptbrief dd. 30ten July 1699 auf die Stadt Donauwörth lautend.
			b.) Stiftungen:					
2	Donauwörther Stadt-Pfarrkirche.	Hofzahlamts-Kapital.	Zins-Delir-Buch Fol. 356 der k. bayer. Staats-Schulden-Tilgungs-Kassa in München.	1000	2½	eod.	25 —	Eben so.
3	dieselbe	Provinzial-Haupt-Kassa-Kapital.	Zins-Delir-Buch Nr. 7.	5000	4	11 Okb.	200 —	laut Salzamts-Obligation v. 11ten Oktober 1767. —
4	dieselbe Donauwörther	ddo.	Zins-Delir-Buch Nr. 8.	1500	4	19 May	60 —	laut Obligation vom 20ten May 1719.
5	Spitalstiftung	Hofzahlamts-Kapital.	Zins-Delir-Buch Fol. 356 der k. bayer. Staats-Schulden-Tilgungs-Kassa in München.	1000	4	26 Juny	40 —	wie ad Nrm. 1.
6	Donauwörther Reiche-Almosen-Stiftung.	ddo.	ddo.	300	4	ddo.	12 —	wie ad Nrm. 1.
7	Donauwörther Armenkirchen-Säckelamt.	Provinzial-Haupt-Kassa-Kapital.	Zins-Delir-Buch Nr. 9.	400	4	19 May	16 —	laut Obligation vom 20ten May 1719.
8	Donauwörther Nackenkleidungs-Stiftung.	ddo.	ddo. ddo. ddo. Nr. 10.	300	4	ddo.	12 —	wahrscheinlich eben so, jedoch ohne Nachweisung.
			Summa	10200	—	—	382 30	

Die unbekannten Innhaber dieser Obligationen werden daher aufgefodert, diese Urkunden um so gewißer in einem Termine von sechs Monaten bey dem diesseitigen Gerichte vorzuweisen, als widrigenfalls dieselben für kraftlos erklärt werden würden.

Donauwörth den 10ten Juny 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schill, Landrichter.

Digitized by Google

324.) b.) praes. den ¥ 34.

(Bekanntmachung.)

Die in dem nachstehenden Verzeichniße aufgeführten den diesgerichtlichen Stiftungen gehörigen Staats-Schuld-Urkunden sind abgängig. Es werden daher Diejenigen, welche sich allenfalls im Besitze einer oder mehrerer derselben befinden, hiemit öffentlich aufgefodert, in Zeit sechs Monaten a dato dieser Bekanntmachung gedachte Obligationen hierorts vorzulegen, und sich über die Besitz-Erlangung um so gewisser legal auszuweisen, als außerdem diese Obligationen nach Verfluß jener Zeit für kraftlos erklärt werden würden.

Nrus.	Benennung der Kapitals-Gattungen.	Ursprüngliche Gläubiger.	Kapitals-Größe. fl.	kr.	pf.	Zinsfuß.	Cat. Nrus.	Zinszeit.		Datum der Obligationen.
							Fol.			Liquidirt den
1	Bundeskapitalien beim ehemaligen landschaftl. Schulden-Abledigungs-Werk.	Für die Gottes-Häuser des ehemaligen Gerichts Friedberg.	580	—	—	2½	585	6	Oktober	9ten November 1754 aus 600fl. 6ten Okt. 1686
	ddo.	ddo. ddo.	150	—	—	—	616	1	Jänner	1ten Jan. 1691
	ddo.	ddo. ddo.	300	—	—	—	591	7	März	7ten März 1693
	ddo.	ddo. ddo.	900	—	—	—	653	31	„	31ten „ 1696
	ddo.	ddo. ddo.	650	—	—	—	633	1	April	1ten April 1697
	ddo.	ddo. ddo.	700	—	—	—	602	12	May	12. May 1694
2	Bundeskapit. beym ehemaligen Schulden-Abledigungs-Werk.	Für die Gotteshäuser des ehemaligen Pfleg-Gerichts Mering.	350	—	—	2½	657	31	März	Liquidirt den 9. März 1753
	ddo.	ddo. ddo	200	—	—	—	636	1	April	31. März 1696
	ddo.	ddo. ddo.	200	—	—	—	600	9	May	1. April 1697 9. May 1694
3	1½ Steuer Anlehen vom Jahre 1798.	Für die Gotteshäuser des ehem. Gerichts Friedberg.	291	18	1	4	1544	26	May	26. May 1800
4	Scharwerks-Kapitalien.	ddo. ddo.	300	—	—	2½	93	1	Oktober	Urk. d. a. 1700
	ddo.	ddo. ddo.	200	—	—	—	94	„	„	„ „ 1702
5	ddo.	Für die Gotteshäuser des ehem. Gerichts Mering.	200	—	—	2½	95	1	„	29. Nov. 1700 27. Febr. 1702
	ddo.	ddo. ddo.	500	—	—	—	96	„	„	
6	Münz-Amts-Anlehen.	Pfarr-Kirche Merching	100	—	—	3	27	„	„	
	ddo.	St. Anna Kapelle	150	—	—	3	27	„	„	
	ddo.	Filiale Meringerzell	300	—	—	3	27	„	„	
	ddo.	Pfarr-Kirche Mering	50	—	—	4	28	„	„	
	ddo.	ddo. Merching.	100	—	—	—	28	„	„	
7	Zins-Zahlamts-Anlehen.	Filial-Kirche Rinnenthal.	125	—	—	4	3105	27	July	Ausdruck a. 500fl. Haupt-Summe laut Haupt-Brief dd. 7 Aug. 1620 auf Hans Konrad Kiedt in Salsh. ursprünglich lautend. Letzter Transport dd. 27. Oktb. 1643.

Friedberg den 4ten März 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht

v. Gimmi, Landrichter

Digitized by Google

325.) praes. den 3/7 34.

(Verschollenheits-Erklärung.)

Da Ottmar Hösle und dessen Bruder Joseph von Walkertshofen, vermißte Soldaten, auf die unterm 18ten Oktober v. J. ergangene Ladung inner dem präfizirten dreimonatlichen Termin weder in eigener Person noch durch allenfallsige Descendenz sich hier einfanden, so werden dieselben hiermit für verschollen erklärt, und wird über ihr in 200 fl. bestehendes Vermögen rechtlicher Ordnung nach weiter verfügt.

Ursberg den 7. Juny 1834.

Königliches Bayerisches Landgericht.

Albrecht, Landrichter.

326.) praes. den 3/9 34.

(Bekanntmachung.)

Nachdem sich bey der am 26ten v. Mts. stattgehabten Verkaufs-Tagsfahrt des Meitinger'schen Anwesens dahier kein Käufer gemeldet hat, so wird dieses wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und zu diesem Zwecke Tagsfahrt auf Montag den 14ten July d. J. von 10 bis 12 Uhr Vormittags anberaumt.

Kaufslustige haben sich am besagten Tage einzufinden, und ihre Kaufs-Angebote zu Protokoll zu geben.

Neuburg den 16ten Juny 1834.

Königlich Bayrisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

327.) praes. den 3/7 34.

(Jagd-Verpachtung)

Die k. Jagden, der Jagd-Distrikt Scheppach, und der Jagd-Distrikt Fleinhausen in der Forst-Revier Glöttweng werden im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet.

Jagd-Liebhaber, welche sich über ihre Zulässigkeit zu den Verpachtungen königl. Jagden nach dem Sinne der in dem Kreis-Intelligenz-Blatte vom Jahr 1829 Nro. 21 bekannt gemachten allerhöchsten Bestimmungen gehörig auszuweisen haben, werden daher eingeladen, sich am 19ten July d. J. in der Rentamts-Kanzley zu Wettenhausen Vormittags 10 Uhr einzufinden.

Nach geschlossener Verhandlung (Nachmittags 4 Uhr) werden Nachgebote nicht mehr angenommen.

Die Grenzen dieser Jagd-Distrikte zu zeigen und die besondern Verhältniße aufzuklären, ist der königliche Revier-Förster in Landensberg angewiesen.

Wettenhausen den 19 Juny 1834.

Königliches Rentamt Wettenhausen.	K. Forstverwaltung Weißingen.
Kempter, Remb.	v. Kraft, Forstverw.

328.) praes. den 2/8 34.

(Bekanntmachung.)

Der hiesige Bürger und Weinhändler Joseph Frank hat sich Zahlungsunfähig erklärt und dem Gantverfahren unterworfen.

Es werden daher die gesetzlichen Verhandlungs-Tage, nämlich: I.) zur Anmeldung der Foderungen und deren gehörigen Nachweisungen auf Montag den 4ten August d. J.; II.) zur Vorbringung der Einreden auf Donnerstag den 4ten September d. J.; III.) zur Schluß-Verhandlung auf Samstag den 4ten Oktober d. J., und zwar zur Anbringung der Gegen-Erinnerungen bis Samstag den 18ten Oktober d. J. einschlüßig, und zur Abgabe der Schluß-Erinnerungen bis Montag den 3ten November d. J. einschlüßig jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des

Digitized by Google

Gemein-Schuldners Frank hiemit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Verhandlungs-Tage die Ausschließung der Foderung von der gegenwärtigen Gant-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Verhandlungs-Tagen die Ausschließung mit den an diesen Tagen vorzunehmenden Verhandlungen zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefodert, dieses unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Schlüßlich wird bemerkt, daß das gesammte Aktiv-Vermögen des Gemein-Schuldners sich nur auf 934 fl. 16 kr. berechnen läßt, während dessen bis jetzt bey Gericht bekannter Schuldenstand sich auf die Summe von 1821 fl. 59 kr. belauft, worunter 1466 fl. 13 kr. Hypothek-Schulden sich befinden.

Dilingen am 20ten Juny 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hack, Landrichter.

329.) praes. den 28/6 34.

(Bekanntmachung.)

In Bezug auf die Ausschreibung vom 31ten Oktober v. J. in Sachen der Advokat Schell'schen Nachlaß-Masse gegen Freiherrn von Humbrecht pt. deb. hat man zur Verkündung des Landgerichtlichen-Erkenntnißes Tagsfahrt auf Montag den 21ten July d J. Vormittags 10 Uhr angesetzt, und will den Maximilian Freiherr v. Humbrecht ehemaligen kaiserlich russischen Capitain, Besitzer eines Coloniegutes zu Rosing im Donaumoos, hiezu vorgeladen haben.

Neuburg den 21ten Juny 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

330.) praes. den 28/6 34.

(Bekanntmachung.)

Bey dem unterzeichneten k. Landgerichte und Depositen-Amt wurden vom k. Apellations-Gerichte des Oberdonau-Kreises zu Depositarien ernannt: der k. Landrichter Kimmerle als Curator, und der k. I. Assessor Erb als Rechnungs-Führer, welches mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß an jedem Montag in der Woche Depositen angenommen und ausbezahlt werden.

Lauingen den 22ten Juny 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kimmerle, Landrichter.

331.) praes den 28/6 34.

(Bekanntmamung.)

Der Bauer Joseph Fäustle von Gundremingen hat heute das Ansuchen gestellt, seine sämtlichen Gläubiger zusammen zu berufen, um mit denselben eine Nachlaß-Verhandlung zu versuchen, zugleich sein Anwesen wiederholt dem gerichtlichen Verkaufe durch das Meistgeboth ausgesetzt.

Man hat nun zum Verkaufe des Fäustel'schen Anwesens Tagsfahrt in diesseitiger Gerichts-Kanzley auf Mittwoch den 23ten July d. J. Vormittags von 10 bis 12 Uhr angesetzt.

Das Anwesen besteht: 1.) in dem Wohn-Hause Nro. 84 mit angebautem Stall, dann besonders stehenden Getreide- und Heustadel, dann 1/4 Tagwerk Garten nebst folgenden Gemeinde-Theilen: 2 Krautbeeten, 1/2 Jchrt. Aecker, 1/2 Tagw. Maad, 3/4 Tagw. Maad und Nutz-Antheil an der ungetheilten Gemeinde-Waldung; dann ferners, 27 5/10 Jchrt. Aecker und 14 Tagw. Wiesen; endlich 2.) an eigenen Gütern 5 Jchrt.

Digitized by Google

Aecker, 3Tagw. Mäder und 2Jchrt. Holz-Grund. Das Hofgut ist in dem Hypotheken-Buche geschätzt zu 4770 fl., und die eigenen Grund-Stücke sind eingewerthet auf 2160 fl. Zur Nachlaß-Verhandlung ist Tagsfahrt auf denselben Mittwoch den 23ten July d. J. Nachmittags 2 Uhr bestimmt, wobey zu erscheinen die sämtlichen Fäustl'schen Gläubiger mit dem Anhange vorgeladen werden, daß von den Nicht-Erschienenen angenommen werden wird, daß sie den allenfalls gefaßt werdenden Beschlüssen der Erschienenen vollkommen beitretten.

Dilingen am 23ten Juny 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hack, Landrichter.

332.) a.) praes. den 19 34.

(Bekantmachung.)

Johann Wilhelm Neher, hinterlassener Sohn des Christoph Neher, Bäcker-Obmanns, und dessen Ehegattin, Dorothea, geborne Sturm, geboren den 19ten August 1782, befindet sich seit dem Jahre 1809, wo er als bayerischer Soldat den Feldzug in Tyrol mitmachte, Landabwesend und unbekannten Aufenthaltes; derselbe und dessen allenfallsige Leibeserben werden hiemit aufgefodert, binnen einem Termin von 18 Wochen à dato sich zu melden und sein Vormundschaftlich verwaltetes Vermögen von 1146 fl. in Empfang zu nehmen, widrigenfalls dasselbe seinen 3 vollbürtigen Geschwistern auf 5 Jahre lang gegen Caution, nachher aber ohne dieselbe verabfolgt würde.

Memmingen am 24ten Juny 1834.

Königliches Kreis- und Stadt-Gericht.

Ammerbacher, Direktor.

v. Wachter.

333.) praes. den 19 34.

(Ediktal-Ladung.)

Andreas Hertle Eßigsieder dahier hat sich als Zahlungsunfähig erklärt, und dem Gant-Verfahren unterworfen.

Demnach werden die Edikts-Tage wie folgt festgesetzt: 1.) zur Anmeldung der Foderungen und deren gehörigen Nachweisung Mittwoch der 23te July d. J.; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen Mittwoch der 6te August d. J.; 3.) zur Schluß-Verhandlung und zwar: a.) zur Replik Mittwoch der 20te August d. J. und b.) zur Duplik Mittwoch der 3te September d. J., wozu sämtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen werden, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage den Ausschluß der Foderung von gegenwärtiger Conkurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber den Ausschluß von der an diesem Tage vorzunehmenden Handlung nach sich ziehe.

Zugleich werden alle, welche Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, aufgefodert, dasselbe bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes bey Gericht zu erlegen.

Kaufbeuern den 26. Juny 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Fink, Landrichter.

334.) praes. den 4 34.

(Bekanntmachung.)

Da bey der heutigen Verkaufs-Tagsfahrt auf das Gant-Anwesen des Anton Hofmann von Wertingen, bestehend in Haus, Garten, Kraut-Theil, und realer Kramers-Gerechtigkeit kein Angeboth gemacht wurde, so wird auf Antrag der Gläubiger die dritte Verkaufs-Tagsfahrt auf den 24ten July 1834 festgesetzt, und

Digitized by Google

die Kaufs-Liebhaber werden mit Leumunds- und Vermögens-Zeugnissen versehen bis Früh 8 Uhr in die k. Landgerichts-Kanzley eingeladen.

Die Genehmigung des Kaufs-Angebothes geschieht nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes.

Wertingen den 26ten Juny 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Herrmann, Landrichter.

335.) praes. den 3/7 34.

(Bekanntmachung.)

(Getreide-Verkauf pro 1833/34 betr.)

Zu Folge höchster Regierungsweisung vom 26ten d. Mts. werden die auf dem Getreide-Kasten zu Friedberg aus dem Erndte-Jahre 1833 aufgespeicherten Fruchtbestände circa 168 Schäffel Roggen und 30 Schäffel Veesen in kleinen Abtheilungen zu 5 bis 10 Schäffel Samstag den 12ten July d. J. Morgens 10 Uhr im Wege der Versteigerung unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, wozu Kaufs-Lustige hiemit eingeladen werden.

Friedberg den 30ten Juny 1834.

Königlich Bayerisches Rentamt.

Pettenkofer, Rentbeamter.

336.) c.) praes. den 1/7 34.

(Ediktal-Ladung.)

In der hier anhängigen Conkurs-Sache des Herrn Grafen Karl Anton Fugger von Nordendorf Erlaucht zu Augsburg werden hiemit die im Königreiche Würtemberg befindlichen und diejenigen ausländischen noch unbekanten Gläubiger des Herrn Grafen, deren Foderungen in besonderer Beziehung zu dem in dem Jaxt-Kreise des Königreichs Würtemberg befindlichen, hauptsächlich die diesseitige Maße bildeten Ritter-Gute Nieder-Alfingen stehen, und welche nicht dem im Jahre 1815 bey dem K. Bayerischen Appellations-Gerichte zu Neuburg zu Stande gekommen Arrangement mit den Gläubigern des Herrn Grafen im Königreich Bayern beygetreten sind, so wie überhaupt alle diejenigen, welche dingliche Rechte an das Ritter-Gut Nieder-Alfingen geltend machen zu können glauben, und welche ihre Ansprüche nicht bey der Verhandlung am 2ten Jäner 1832 dahier bereits angemeldet haben; andurch aufgefodert, dieselben innerhalb der zerstörlichen Frist von 45 Tagen, von Morgen an gerechnet, bey dem unterzeichneten Civil-Senate anzumelden, widrigenfalls sie durch den nach Ablauf des Termins auszusprechenden Präclusiv-Bescheid von der im Königreiche Würtemberg befindlichen Debit-Maße ausgeschlossen werden würden.

So beschloßen im Civil-Senat des Königl. Würtembergischen Gerichts-Hofs für den Jaxt-Kreis.

Ellwangen den 4ten Juny 1834.

Hufnagel.

Digitized by Google

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 30. Juni 1834.	Briefe	Geld	Den 3. Juli 1834.	Briefe	Geld	Den 5. Juli 1834.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	102	101¾	*Obligat. à 4% m. Coup.*	102	101¾	*Obligat. à 4% m. Coup.*	102	101¾
L. Loose unverz. à 10fl.		126	*L. Loose unverz. à 10fl.*		126	*L. Loose unverz. à 10fl.*		126
detto detto à 25fl.		114	*detto detto à 25fl.*		114	*detto detto à 25fl.*		114
detto detto à 100fl.		117	*detto detto à 100fl.*		117	*detto detto à 100fl.*		117

Digitized by Google

Intelligenzblatt

des königlich-Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

Nro. 28.

Augsburg, den 14ten July 1834.

Inhalt:

223.) Die Gründung und Eröffnung einer technisch-ökonomischen Erziehungs-Anstalt zunächst für arme Knaben in Nürnberg betr. 224.) Das Erlöschen der Zahlungs- und Gefälls-Rückstände der Staats-Kassen, bezüglich auf Foderungen der Stiftungen an den Staat. 225.) Die Disciplinar-Bestrafung der Advokaten in Sachen des administrativen Ressorts. 226.) Die Erhebung von Anzeige-Gebühren für die Gendarmerie-Mannschaft. 227.) Die Veranlassung öffentlicher Unfälle und Gefahren durch Thiere. 228.) Gerbe-Stoff betr. 229.) Die Erledigung mehrerer Schul-Dienste im Ober-Donau-Kreise. 230.) Amortisirung einer als Caution des ehemaligen Unter-Aufschlägers Pöck zu Neuburg ausgefertigten Obligation per 600 fl. — Kreis-Notizen. — Bekanntmachungen der äußern k. Kreis-Behörden.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CCXXIII.) ad Nrm. 896.

(Die Gründung und Eröffnung einer technisch-ökonomischen Erziehungs-Anstalt zunächst für arme Knaben in Nürnberg betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Der in Förderung gemeinnütziger Zwecke so sehr thätige Verein für die Industrie und Kultur zu Nürnberg hat daselbst eine Anstalt für technisch-ökonomische Erziehung armer Knaben zunächst aus dem Rezat-Kreise gegründet und am 6ten Jänner d. J. bereits eröffnet, deren Grund-Bestimmungen nach dem hierüber veröffentlichten Plane folgende sind:

§. 1.

„In dieses Institut soll eine gewisse Anzahl armer Knaben, als Waisen und Söhne dürftiger Einwohner aus Städten, besonders aber vom Lande aufgenommen werden und darin unentgeldlich Kleidung, Kost, Logis und Unterricht erhalten. Sie dürfen nicht unter 10 Jahren alt seyn, und werden in diesem Institute nebst dem Unterrichte zu allen ihrem Alter und Körper-Kräften anpassenden Arbeiten in den Gärten, Aeckern,

Digitized by Google

Wiesen, Haushalt u. d. gl. angehalten, wodurch sie wieder einen Theil ihres Unterhaltes durch Arbeit verdienen können."

„Knaben, welche noch keine Schule oder Vorkenntnisse im Lesen, Schreiben, Rechnen und Zeichnen besitzen, erhalten hierüber wieder besondern Unterricht, so wie auch über Religion, jeder nach seinem Glaubens-Bekenntnisse."

„Durch obigen Unterricht, so wie durch jenen in der Kreis-Landwirthschafts-Schule und den damit verbundenen praktischen Beschäftigungen, sollen die Knaben in diesem Institute zu recht praktischen Landwirthen, Oekonomie-Verwaltern, Oekonomie-Knechten, tüchtigen Hirten und Schäfern u. s. w. gebildet werden, und wird keiner derselben bey seinem Austritte seinem Schicksale preißgegeben, sondern für einen jeden Zögling derselben soll für eine Anstellung und Versorgung nach seinen Fähigkeiten und Eigenschaften gesorgt werden."

§. 2.

„Es werden Waisen-Knaben, sowie Knaben armer Aeltern von allen in Bayern geduldeten Glaubens-Confessionen unentgeldlich aufgenommen."

§. 3.

„Die Anzahl der zuerst aufzunehmenden armen Knaben ist vor der Hand noch unbestimmt. Diejenigen Aeltern, Vormünder oder Behörden, welche einen Knaben in dieses Institut zu übergeben wünschen, wollen sich dem Vorstande, oder beym Direktorium des Industrie- und Kultur-Vereins schriftlich oder mündlich melden, wovon man die weitere Bestimmung hierüber erhalten wird."

§. 4.

„Die Knaben stehen unter fortwährender Aufsicht der Lehrer und eines besondern Aufsehers, sowohl beym Unterrichte, als auch bey den praktischen Beschäftigungen. Sie wohnen auch unter derselben Aufsicht in einem Lokale beysammen, erhalten gute Lagerstätten, gesunde Hausmannskost, eine Sommer- und Winter-Kleidung, und täglich, die kleinern davon den Vorbereitungs-Unterricht im Institut, und die größern und fähigern Jünglinge in der Kreis-Landwirthschafts-Schule."

§. 5.

„Eine strenge, sittliche und religiöse Erziehung werden diese Zöglinge erhalten, und so zu allem Guten, Nützlichen, das menschliche Gemüth und Herz Veredelnde erzogen, um sie zu braven brauchbaren Bürgern des Staats, zu nützlichen sparsamen Hausvätern, und zu biedern und treuen Freunden des Thrones und des Vaterlandes zu erziehen."

§. 6.

„Wünschen vermöglichere Personen, Landwirthe und Gemeinden auch ihre Söhne diesem Institute zu übergeben, so haben dieselben sich besonders schriftlich oder mündlich mit dem Vorstande zu benehmen. Selbe werden dann als Zöglinge der Kreis-Landwirthschafts-Schule nach den besonders hierüber bestehenden allerhöchsten Verordnungen behandelt. Der Preis für Kost und Logis wird möglichst billig gestellt, und kann in Geld, oder in Natural-Lieferung, bestehend in Getreide, Schmalz, Butter, Holz u. s. w. monatlich oder quartaliter vergütet werden. Für den Unterricht ist ebenfalls nach obiger allerhöchster Verordnung eine sehr geringe Abgabe bestimmt. Bedürfen dergleichen Zöglinge vermöglicher Landwirthe auch noch den Vorbereitungs-Unterricht im Lesen, Schreiben, Rechnen, Zeichnen, so erhalten dieselben diesen ebenfalls im obigen technisch-ökonomischen Institut. Hiedurch ist jedem Landwirthe auf eine gewiß sehr billige Weise

Digitized by Google

Gelegenheit gegeben, seinem Sohne die für ihn allernöthigsten und nützlichsten Wissenschaften erlernen zu lassen."

„Hiedurch hat auch jede Gemeinde Gelegenheit, einen armen Jüngling, sey er Hirten- oder Taglöhners-Sohn, auf die wohlfeilste Weise sich einen tüchtigen, praktisch-brauchbaren Hirten und Schäfer bilden zu lassen, der ihnen in der Folge durch bessere und zweckmäßigere Behandlnng ihres Viehes und ihrer Schaafe tausendfältig das geringe Honorar, was er der Gemeinde kostete, vergelten wird. Es giebt keine Anstalt, welche den Land-Gemeinden billiger und leichter zu diesem wichtigen und nützlichen Zwecke verhilft, um so mehr, da sie auch durch selbst erbaute Naturalien das geringe Honorar als Unterstützung dieses wohlthätigen Instituts hiefür berichtigen können."

§. 7.

Dieses Institut ist eine Vereins-Wohlthätigkeits-Anstalt, und wird von dem Iten Vereins-Vorstand und Lehrer der k. Kreis-Landwirthschafts-Schule und einer Vereins-Direktorial-Kommission aus dem Lehr- und Oekonomie-Stande, wie die übrigen Vereins-Anstalten geleitet."

§. 8.

„Diese Anstalt erhält ihre eigene Kassa- und Rechnungsführung, so wie ihren eigenen Kassier, welcher alle Jahre, wie die übrigen Vereins-Anstalts-Kassiere, seine Rechnung dem Direktorium, und dieses sodann öffentlich ablegen wird. Diese Instituts-Kommission steht auch in allen übrigen Verhältnissen ganz gleich den übrigen Vereins-Anstalten zum Direktorium."

§. 9.

„Der Verein wird es sich thätigst angelegen seyn lassen, durch eine allergnädigste Unterstützung vom Staate und andern ihm zu Gebot stehende gesetzliche Mittel für dieses Institut, sobald wie möglich ein eigenes Lokale als Wohn-Lehr- und Arbeits-Haus zu erhalten. Bis dahin wird eine in der Nähe der Vereins-Oekonomie befindliche Wohnung erpachtet."

§. 10.

„Der Erziehungs-, Lehr und Arbeits-Plan wird alsbald öffentlich bekannt gemacht werden, sobald jener der k. Kreis-Landwirthschafts-Schule erschienen seyn wird, auf den sich dieser Instituts-Plan stützt."

„Nach einem Beschlusse des genannten Vereins werden in dieser Anstalt auch arme Knaben aus andern Kreisen Aufnahme finden. Der Verein macht in dieser Beziehung nachstehende Anerbietungen:

1.) Für jeden solcher Zöglinge wird bey der Aufnahme zur Anschaffung der Arbeits- und Sonntags-Kleidung, Wäsche, Fornitur und Pachtung eines weitern Lokales ein für allemal 25 fl. und dann mit vierteljähriger-Vorausbezahlung für Kost, Logis, Beheitzung, Wäsche und Erhaltung der Kleidungs-Stücke, Unterricht, Behandlung bey sich ergebenden Krankheitsfällen u. d. gl. 15 fl., sohin im Ganzen jährlich 60 fl. bezahlt.

2.) Zur Bestreitung der Kosten wäre es am zweckmäßigsten, wenn sich in jedem Kreise zu diesem Zwecke ein Unterstützungs-Verein mit jährlichen freywilligen kleinen Beyträgen bilden würde, dieser Verein hätte dann das Recht die Knaben zu bestimmen, welche in das Institut aufgenommen werden sollen.

3.) Die Knaben bleiben in dem Institut:
a.) so lange es für sie nothwendig ist, oder
b.) so lange es obiger Verein wünscht, und
c.) so lange für dieselben die Bezahlung erfolgt.

Digitized by Google

4.) Im ersten Falle wird die Kommission obiger Anstalt mit obigem Unterstützungs-Verein möglichst Sorge tragen, die austretenden Zöglinge bey Handwerks-Meistern, Oekonomen, Künstlern, Fabrikanten und Kauf-Leuten gehörig unterzubringen, und auf diese oder andere für sie passende und nützliche Weise sie zu versorgen.

5.) Sollte der Unterstützungs-Verein eines andern Kreises in der Folge eine andere ähnliche Anstalt begründen, so werden wie es derselbe wünscht, die Zöglinge aus jenem Kreise sogleich vom hiesigen Institut an jenes abgegeben.

6.) Für die eingelegten 25 fl. behalten dann die abgehenden Eleven sowohl ihre Sonntags- als auch die Arbeits-Kleidung. An dem übrigen Eigenthum der Anstalt, haben aber oben erwähnte Unterstützungs-Vereine keinen Anspruch.

7.) Die Knaben, welche von obigen Vereinen unserer Anstalt übergeben werden, müssen von gesundem Körper-Bau nicht unter 10 und nicht über 17 Jahre alt seyn. Die Religion macht auf die Ansprüche ins Institut keinen Unterschied.

8.) Hinsichtlich der Spar-Kasse für die Eleven dieses Instituts, die aus freywilligen Geschenken, Trink-Geldern, und Gutmachung bey den praktischen Beschäftigungen gebildet wurde, haben auch die Zöglinge aus den andern Kreisen die gleichen Ansprüche, und gelten hier die hierüber obwaltenden gesetzlichen Bestimmungen."

Ein so verdienstvolles Unternehmen ist im hohen Grade würdig, nicht nur, daß die Aufmerksamkeit aller Menschen-Freunde darauf hingeleitet, sondern auch, daß die volle theilnehmende Beachtung derselben dafür in Anspruch genommen werde."

„Sie finden in dieser Anstalt die ihnen gewiß willkommene Gelegenheit, arme unglückliche, und zum Theile vernachläßigte Jünglinge, so wie andern Theils Söhne braver aber sehr bedürftiger Aeltern, von dem sie bedrohenden sittlichen und moralischen Verderben zu retten, sie zu nähren, zu kleiden und zu brauchbaren wie zu moralisch guten Menschen zu erziehen."

Solche Gelegenheit wird nicht unbenützt bleiben; die sehr günstigen Aufnahms-Bedingungen erleichtern in demselben Maaße die Theilnahme, und wenn edle Menschen-Freunde in Vereinigung zu wirken den Entschluß fassen werden, erbiete ich mich mit Vergnügen auf amtlichem Wege ihre Wünsche und Absichten bey dem Direktorium des Industrie und Kultur-Vereins in Nürnberg zu vermitteln.

Augsburg den 7ten July 1834.

Der
General-Commissaire und Präsident der Königlichen Regierung des Ober-Donau-Kreises.
v. Link.

coll. Vdlt.

CCXXIV.) ad Nrm. 24155.

(Das Erlöschen der Zahlungs- und Gefälls-Rückstände der Staats-Kassen bezüglich auf Foderungen der Stiftungen und Gemeinden an den Staat betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Da nach dem Finanz-Gesetze vom 28ten Dezember 1831 Tit. IV. §. 30. eine jede auch rechtzeitig angemeldete, von dem königl. Staats-Ministerium der Finanzen vor dem 1. Oktober 1833 aber nicht vorbeschiedene Foderung längstens in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bey Strafe der Präklusion

Digitized by Google

vor die Gerichte gebracht werden muß, und dieser Termin so streng peremtorisch ist, daß selbst die Restitutio in integrum ex capite minorennitatis, die in allen andern Fällen von den Gemeinden und Stiftungen gesetzlich angesprochen werden kann, nach §. 33. des vorerwähnten Gesetzes bey diesen Foderungen nicht stattfindet; so werden sämtliche Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen, welche auf ihre Foderungen an das Staats-Aerar noch keine Ministerial-Entschließung erhalten haben, hiemit aufgefodert, ungesäumt in Erwägung zu ziehen, ob die zur Anmeldung gebrachten Foderungen nunmehr im Rechtswege gegen den Fiskus zu verfolgen? oder ob davon abzustehen sey? sofort darüber Beschluß zu fassen, und solchen der vorgesetzten Curatel-Behörde zur Bestättigung und Verfügung vorzulegen.

Die k. Land- und Herrschafts Gerichte als äußere Curatel-Behörden haben ihrer Seits zu sorgen, daß die ihnen untergeordneten Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen diese Auffoderung der k. Regierung vollziehen, und Falls eine Klagestellung gegen das Staats-Aerar beschlossen wird, solche noch vor Ablauf des gesetzlichen Termines vom 1. Oktober 1834 bey dem treffenden Appellations-Gerichte übergeben werde.

Die der k. Kreis-Regierung unmittelbar untergeordneten Magistrate und Stiftungs-Verwaltungen haben längstens bis zum 15. August ihre Beschlüsse und eventuelle Klage-Entwürfe hieher einzubefördern, damit, im Falle noch Aufklärungen und Ersetzungen erfoderlich sind, solche rechtzeitig erholt, sofort die Curatel-Beschlüsse auf die nachgesuchten Streit-Consense rechtzeitig erlassen, und die Klage noch vor Ablauf des Präjudizial Termines bey Gericht eingereicht werden könne.

Was diejenigen Foderungen betrifft, welche bereits vor dem 1. Oktober 1833 von dem k. Finanz-Ministerium abweislich beschieden worden sind, und zu deren Geltendmachung im Rechtswege ein früher ablaufender Präjudizial Termin, nämlich ein Jahr vom Tage der Zurückweisung gesetzlich besteht, so sind die betreffenden Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen bereits hierauf aufmerksam gemacht worden, und werden ihre Rechte gewahrt haben.

Augsburg den 11ten July 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

CCXXV.) ad Nrm. 23646.

An

sämtliche Land- und Herrschafts-Gerichte, dann an die Magistrate der exemten Städte des Ober-Donau-Kreises.

(Die Disciplinar-Bestrafung der Advokaten in Sachen des administrativen Ressorts betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die im rubrizirten Betreffe aus dem k. Staats-Ministerium des Innern erfolgte höchste Entschließung vom 21ten v. M. wird sämtlichen Land- und Herrschafts-Gerichten, dann den Magistraten der exemten Städte nachstehend zur Darnachachtung bekannt gemacht:

„Es ist in mehreren aus verschiedenen „Kreisen des Königreichs zur diesseitigen „Cognition gediehenen Fällen die Wahrnehmung gemacht worden, daß Disciplinar-Sachen der Advokaten von den „Behörden der Taxe und dem Stempel

Digitized by Google

„unterworfen werden. Allein, Handha„bung der Disciplin ist, wie überhaupt, „eben so auch in Hinsicht der Rechts-An„wälte, ein Offizial-Gegenstand. Es „stehet daher auch den Disciplinar Sachen „der Advokaten auf tax- und stempelfreie „Behandlung gesetzlicher Anspruch zu.

„Die k Kreis-Regierung wird nach „diesem benehmlich mit dem k. Staats„Ministerium der Finanzen gefaßten Be„schluße in Zukunft sich achten und den „ihr untergeordneten Behörden die geeig„nete Anweisung ertheilen."

Augsburg den 10ten July 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut

CCXXVI.) ad Nrm. 23876.

An

sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Erhebung von Anzeige-Gebühren für die Gendarmerie-Mannschaft betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Das kgl. Staats-Ministerium des Innern hat durch höchstes Reskript vom 2ten erhalten am 8ten d. M. ad Nrm 17519 verfügt was folgt:

„Um die Ungleichheit des Verfahrens „zu beseitigen, welches bisher von den „Polizey-Behörden hinsichtlich der Er„hebung von Anzeige-Gebühren der „Gendarmerie bey Polizey-Uebertretungen „beobachtet wurde, werden folgende Be„stimmungen getroffen:

1.) Die Erhebung von Anzeige-Gebühren findet jedesmal statt, so oft eine Polizey-Uebertretung von einem Gendarmen nach den bestehenden Dienstes-Instruktionen und Vorschriften angezeigt, und der Uebertreter in Folge dieser Anzeige schuldig befunden wird:

a.) wenn die bestehenden Gesetze oder Normen solche Gebühren im Allgemeinen aussprechen, oder wenn

b.) die Polizey-Behörde darauf ausdrücklich erkennt.

2.) Die Anzeige-Gebühren sind kein Theil der Strafe, aber neben derselben besonders auszusprechen.

3.) Bey zahlungsunfähigen Uebertretern fällt die Erhebung der Anzeige-Gebühren nur in dem Falle hinweg, wenn auch die Amts-Gebühren aus dem Grunde der Armuth des Bestraften nachgelassen werden.

4.) Die Anzeige-Gebühren betragen da, wo nicht eine besondere Bestimmung Anderes festsetzt, in jedem einzelnen Falle siebenzehn Kreuzer. Haben mehrere Personen an einer Uebertretung Theil genommen, so hat jeder, welcher bestraft wird, die Anzeige-Gebühren besonders zu entrichten.

5.) Die erhobenen Anzeige-Gebühren werden in ihrer Gesammt-Summe als Zuschuß zu der für die Auszeichnung der Gendarmerie-Mannschaft im Dienste jährlich ausgesetzten Belohnungs-Summe bestimmt. Sie dürfen demnach von den Polizey-Behörden nicht an die Gendarmerie-Mannschaft verabfolgt werden, sondern sind den visitirenden Offizieren bey ihren Rundreisen mit Consignation gegen Quittung zuzustellen. Diese übergeben sie an die einschlägigen Compagnie-Commandos, welche dieselben dem Korps-Commando einsenden, von dem die Vertheilung ausgeht, und in den jähr-

Digitized by Google

lichen Dienst-Berichten bekannt gegeben wird."

Hiernach haben sich sämtliche Polizey-Behörden des Kreises künftig zu achten; die mittelbaren Magistrate, die Patrimonial-Gerichte I. und II. Klasse, und die Patrimonial-Aemter aber haben die in ihrem Wirkungs-Kreise für die kgl. Gendarmerie anfallenden Anzeige-Gebühren mit Consignation vierteljährig an ihre vorgesetzte Distrikts-Polizey-Behörden zur weitern Behandlung zu übergeben.

Augsburg den 10ten July 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident

coll. Thugut.

CCXXVII.) ad Nrm. 24155.

An

sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Veranlassung öffentlicher Unfälle und Gefahren durch Thiere betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die allerhöchste Verordnung vom 24ten September 1808 über das Wirken der Polizey-Direktionen gebietet §. 60. der Veranlassung öffentlicher Unfälle und Gefahren durch Thiere in angemessenen Reglements und durch genaue Aufsicht vorzubeugen.

Indessen wird wahrgenommen, daß Pferde und Fuhrwerke nicht selten Kindern oder sonst zu deren Leitung untauglichen Personen anvertraut werden, Zug- und Last-Thiere auf öffentlichen Plätzen, Strassen oder sonst im Freyen, wo sie durch Ausreißen oder auf andere Weise Schaden anrichten können, ohne Aufsicht stehen bleiben, Hunde da, wo es besonders vorgeschrieben ist, nicht mit den erfoderlichen Zeichen versehen sind, größere Hunde ohne Maulband herumlaufen, und daß die an die Kette gehörigen Hof-Hunde auch während des Tages unangelegt, so wie im Freyen sich befinden.

Sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden werden demnach aufgefodert, die desfalls in ihren Bezirken bereits bestehenden Anordnungen zu erneuern und zu ergänzen, die Vollzugs-Behörden wie das Aufsichts-Personale passend zu instruiren, und gegen Zuwiderhandelnde rücksichtslos strenge einzuschreiten.

Die Einleitung des Vollzuges gegenwärtiger Auffoderung ist in den Akten nachzuweisen, um in den Stand gesetzt zu seyn, diese Einleitung durch Vorlage der leztern auf Verlangen darthun zu können.

Augsburg den 11ten July 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link. Präsident.

coll. Thugut

CCXXVIII.) ad. Nrm. 25546.

An

sämtl. Polizey-Behörden des Oberdonau Kreises.

(Gerbe-Stoffe betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die k. Regierung des Obermain-Kreises eröffnet in einem Erlasse vom 22ten Juny d. J. durch das Kreis-Blatt vom 27ten desselben Monats:

Digitized by Google

„Nach mehrfachen Erfahrungen sind die „Fichten-Zapfen sehr reichhaltig an „Gerbe-Stoff, und können — zu Loh ver„mahlen — mit vielem Nutzen zur Ger„berey verwendet werden."

Sämtliche Polizey-Behörden werden im Nachtrage zu der Weisung vom 19ten November v. J. (Kreisblatt Seite 1303) aufgefodert, die Aufmerksamkeit der in ihren Bezirken ansässigen Gerber auf den Inhalt dieser Eröffnung hinzuleiten, so wie sie sich überhaupt zur besondern Aufgabe machen werden, bey jedem passenden Anlasse die ausgedehntere Anwendung anderer, als der bisher gewöhnlichen Gerbe-Stoffe, möglichst zu befördern und zu erleichtern.

Augsburg den 5ten July 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

CCXXIX.) ad Nrm. 24229.

(Die Erledigung mehrerer Schul-Dienste im Oberdonau-Kreise betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

In dem Oberdonau-Kreise sind nachbenannte Schuldienste erlediget, deren Wieder-Besetzung nach Ablauf der Competirungs-Frist stattfinden wird. Hieby wird bemerkt, daß die Erträgnisse nach den im Jahre 1833 neu hergestellten und superrevidirten Fassionen angegeben, in dieselben aber auch zugleich der Anschlag der freyen Wohnung und die Remuneration für die Gemeinde-Schreibers-Dienste eingerechnet sey.

Zu jenen Schul-Diensten, deren bisherige Erträgnisse den Betrag von 200 fl. nicht erreichen, wird der betreffende temporäre Zuschuß bis zu dem bemerkten Congrual-Betrage aus dem Kreis-Schulfonde geleistet werden. Die Schülerzahl ist nach der zehnjährigen Durchschnitts-Berechnung angegeben.

1.) Der Schul-Orgel und Meßner-Dienst in Kissing kgl Landgerichts Friedberg und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirks Friedberg II in Baindlkirch, mit 571 fl. 33 kr. jährlichen Erträgnissen.

Die Zahl der Werktags-Schüler beträgt 112., jene der Sonn- und Feyertags-Schüler 80.

Bisher wurde kein Schul-Gehilfe in Kissing gehalten, sollte es jedoch allenfalls für nothwendig erachtet werden, einen solchen späterhin aufzustellen, so hat der Lehrer die dießfallsigen Lasten zu übernehmen.

2.) Der Schul-Orgel- und Meßner Dienst in Lechbruck k. Landgerichts und Distrikts Schul-Inspektions Bezirks Füßen, mit 479 fl. 30 kr. Erträgnissen, aus welchen ein Schul-Gehilfe mit freier Verpflegung und 40 fl. Remuneration zu halten ist.

Die Zahl der Werktags-Schüler beläuft sich auf 182, jene der Feyertags-Schüler auf 88.

3) Der Schul-Orgel- und Meßner Dienst in Welden k. Landgerichts und Distrikts Schul-Inspektions-Bezirks Zusmarshausen mit 427 fl. 31 kr. jährlichen Erträgnissen, wovon an die Schul-Lehrers-Wittwe Gsell, so lange dieselbe im Wittwen-Stande verbleibt, ein jährliches Absent von 40 fl. zu verabreichen ist.

Die Zahl der Werktags-Schüler beträgt 78, jene der Feyertags-Schüler 64.

4.) Der Schul-Orgel- und Meßner-Dienst in Pfersee k. Landgerichts und Distrikts-Schul-Inspektions Bezirks Göggingen I mit dem jährl.

Digitized by Google

Erträgnisse von 407 fl. 39 kr. aus welchen 4 Jahre lang der dortigen Schullehrers-Wittwe Stiegelbauer ein jährliches Absent von 25 fl. zu reichen ist.

5.) Der Schul-, Orgel- und Meßner-Dienst in Baierdilling, k. Landgerichts und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirk Rain, mit 345 fl. 4 kr. jährlichen Erträgnissen, wovon der Schullehrers-Wittwe Schauer ein jährliches Absent von 25 fl. abzugeben ist.

Die Zahl der Werktags-Schüler berechnet sich auf 60, jene der Feiertags-Schüler auf 47.

6.) Der Schul-Orgel- und Meßner-Dienst in Oberreitnau k. Landgerichte Lindau und Distrikts-Schul-Inspektion-Bezirk Lindau in Hergensweiler, mit 277 fl. 45 kr. jährlichen Erträgnissen, dann 55 Werktags- und 45 Feiertags-Schülern.

7.) Der Schul-Orgel- und Meßner-Dienst in Bergheim k. Landgerichts und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirks Göggingen mit 257 fl. 4 kr. jährlichen Erträgnissen, dann 62 Werktags- und 39 Feiertags-Schülern.

8.) Der mit dem Meßner-Dienste nunmehr vereinigte Schul-Dienst der IIten Klasse in Staufen k. Landgerichts und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirkes Immenstadt, dessen Erträgnisse nach Abzug einer an den aufzustellenden Meßner-Gehilfen abzugebenden Remuneration von 20 fl. sich noch auf jährlich 250 fl. belaufen.

Die Durchschnitts-Zahl der Werktags-Schüler dieser Klasse beträgt 69, jene der Feiertags-Schüler 90.

9.) Der Schul-Orgel- und Meßner-Dienst in Burghagel k. Landgerichts Lauingen und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirks Lauingen in Gundelfingen, mit 237 fl. 40 kr. jährlichen Erträgnissen, dann 45 Werktags- und 31 Feiertags-Schülern.

10.) Der Schul-Orgel- und Meßner-Dienst in Burlafingen k. Landgerichts- und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirkes Günzburg mit 227 fl. 48 kr. jährlichen Erträgnissen und einer Schüler-Zahl von 32 Werktags- und 21 Feyertags-Schülern.

11.) Der Schul- und Meßner-Dienst in Neumünster k. Landgerichts- und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirkes Zusmarshausen, mit 216 fl. 31 kr. jährlichen Erträgnissen, dann 56 Werktags und 42 Feyertags-Schülern.

12.) Der Schul-Orgel- und Meßner-Dienst in Oberbechingen k. Landgerichts Lauingen und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirkes Lauingen in Gundelfingen, mit den bisherigen Erträgnissen von 198 fl., dann 30 Werktags- und 29 Feyertags-Schülern.

13.) Der Schul- und Meßner-Dienst in Kranzegg k. Landgerichts- und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirks Sonthofen, mit 170 fl. 38 kr. jährlichen Erträgnissen, dann 48 Werktags- und 42 Feyertags-Schülern.

14.) Der Schul-Orgel- und Meßner-Dienst in Bonsal k. Landgerichts und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirks Rain, mit 153 fl. 35 kr. jährlichen Erträgnissen, dann 28 Werktags- und 22 Feyertags-Schülern.

15.) Der Schul-Orgel- und Meßner-Dienst in Rottach k. Landgerichts- und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirks Sonthofen, mit 134 fl. 45 kr. jährlichen Erträgnissen, dann 26 Werktags- und 22 Feyertags-Schülern.

16.) Der Schul-Orgel- und Meßner-Dienst in Derching k. Landgerichts- und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirks Friedberg I. mit 121 fl. 51 kr. jährlichen Erträgnissen, dann einer Anzahl von 20 Werktags- und 15 Feyertags-Schülern.

Hinsichtlich der Aufbesserung der Erträgnisse der fünf letztgenannten Schul-Dienste bis auf den Congrual-Betrag von 200 fl. aus dem Kreis-Schul-Fonde wird sich auf die am Eingange der gegenwärtigen Ausschreibung gemachte Bemerkung bezogen.

Digitized by Google

Diejenigen Lehramts Individuen, welche um vorbenannte Schul-Dienste nachzusuchen gedenken, werden aufgefodert ihre Gesuche nach Vorschrift der Schul-Ausschreibung Nro. XLVIII vom 15ten September 1831 unter Beyfügung verschlossener Qualifikations-Buchs-Extrakte ihrer einschlägigen Distrikts-Schul-Inspektionen und Distrikts-Polizey-Behörden portofrei an die betreffende Distrikts-Schul-Inspektion, in deren Bezirk der nachgesucht werdende Schul-Dienst liegt, dergestalt einzubefördern, daß dieselben spätestens am 20ten August d. J. zu Handen der einschlägigen Distrikts-Schul-Inspektion gebracht seyen.

Augsburg den 12ten July 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

CCXXX.)

(Amortisirung einer als Caution des ehemaligen Unter-Aufschlägers Pöck zu Neuburg ausgefertigten Obligation per 600 fl. betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachdem die in dießseitiger Ediktal-Ladung vom 10ten September 1833 Intelligenz-Blatt für den Oberdonau-Kreis von 1833 pag. 1326, (Allgemeine Zeitung von 1833 außerordentliche Beylage Nro. 420 pag 1684, Frankfurter Ober-Post-Amts-Zeitung von 1833 Beylage zu Nro. 268, und allgemeiner Anzeiger für das Königreich Bayern von 1833 pag. 1264) nähr bezeichnete k. b. Staats-Obligation von 600 fl. innerhalb der vorgesetzten sechsmonatlichen Frist bey dem unterfertigten Gerichtshofe nicht vorgewiesen wurde, so wird diese Obligation nunmehr für kraftlos erklärt.

Neuburg den 4ten July 1834.

Königlich Bayerisches Apellations-Gericht für den Oberdonau-Kreis.

v. Weber, Präsident.

v. Stubenrauch, Sekretär.

Kreis- und andere Notizen.

Seine Majestät der König haben unterm 27ten Juny 1834 den kgl. 1ten Assessor des Landgerichts Starnberg Joseph von Münsterer auf die durch Beförderung des Landgerichts-Assessors Karl Donsberger erledigte 1te Assessor-Stelle des Landgerichts Schrobenhausen allergnädigst zu versetzen geruht.

Seine Majestät der König haben 1.) vermöge allerhöchsten Rescripts vom 25ten Juny 1834 das Curat-Benefizium in Lengenwang, Landgerichts Füßen, dem Priester Anton Lipold, Pfarr-Vikar in Mauerstetten; 2.) durch allerhöchste Entschließung vom 27ten Juny dem Pfarrer Joseph Rohrmoser zu Peters-Thal die Pfarrey Thal-Kirchdorf; 3.) am 30ten Juny dem Stadt-Pfarr-Kaplan Priester Leander Sorg zu Donauwörth die Pfarrey Sulzdorf, Landgerichts Donauwörth; dann 4.) dem Priester Benedikt Thoma Pfarr-Vikar in Wahlhaupten, das Benefizium zu Pfaffenhofen, Herrschafts-Gerichts Weissenhorn, allergnädigst zu übertragen geruht.

Gemäß k. Ministerial-Rescripts vom 12ten Juny erhielt die durch Stimmen-Mehrheit bewirkte Berufung des Kaufmans Egloff zu Lindau in das dortige Scholarchat die höchste Bestätigung.

Digitized by Google

Nach vorgenommener Wahl-Verhandlung wurden im Landwehr-Bataillon der k. Stadt Neuburg ernannt und patentisirt: 1tens als Hauptmann: der bisherige Ober-Lieutenant Martin Glaß, 2tens als Ober-Lieutenant der bisherige Lieutenant Anton Bögler, auch wurde die Versetzung des Lieutenant's Joseph Koch zur Grenadier-Kompagnie genehmiget.

Statt des bisherigen nunmehr gesetzlich ausgetretenen Stiftungs-Pflegers Joseph Schmid zu Dieterichs, Landgerichts Immenstadt, wurde durch einen neuen Wahlakt Ignatz Hatt, Bauer in Bolsterlang, als Stiftungs-Pfleger ernannt.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

337.) praes. den 2/34.

(Bekanntmachung.)

Auf Insolvenz-Erklärung des Krämers Anton Braun von Adelzhausen und nach dessen Antrag wird gegen denselben das Gantverfahren eingeleitet, und es werden daher nachstehende Edikts-Tage festgesetzt:

ad liquidandum auf Mittwoch den 23. July 1834, ad excipiendum auf Freitag den 22. August d. J; ad replidandum auf Freitag den 26. September d. J., und ad duplicandum auf Freitag den 10. Oktober d. J. festgesetzt, wozu sämtliche Gläubiger unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen werden, daß das Nicht-Erscheinen am 1. Edikts-Tage den Ausschluß der Foderung von der Masse, an den übrigen Tagen die Präklusion der einschlägigen Rechtszuständigkeit zur Folge hat.

Der dermals gerichtsbekannte Passiv-Stand beträgt 4075 fl. ohne Zinsen-Einrechnung, und das Anwesen des Gantirers ist nach gerichtlicher Schätzung vom 8ten May inclus: der realen Krämer-Gerechtsame auf 32/41 fl. geschätzt, was nach §. 32 und 33 den Minder-Bevorzugten mit dem Bemerken vernachrichtet wird, daß dieselben auf Anmelden zu einem Kosten-Vorschuße verbunden sind.

Zugleich wird das Anwesen des Kommun-Schuldners Anton Braun, bestehend nach den getroffenen Recherchen aus gemauertem vor 6 Jahren neuerbautem Wohnhause, gemauertem Stadel und Stallung, Hofraum und Garten ad 66 Dezim., dann 5. Tagw. 24 Dezim. Aecker und 71 Dezim. Garten, freistiftig und gerichtsbar zur Hofmark Adelzhausen, 4 Tagw. 68 Dezim. Aecker und 48 Dezim. Wiesen, freystiftig zum katholischen Schulfond in Augsburg; 80 Dezim. Aecker, freystiftig zum k. Rentamt Aichach, dann 8 ludelgene Gemeinds-Theile zu 1 Tagw. 75 Dezim. Aecker, 10 Dezim. Wiesen, und 5 Tagw. 51 Dezim. Holzgrund, dann realen Krämer-Gerechtigkeit, zum öffentlichen Verkaufe ausgeschrieben, Versteigerungs Tagsfahrt auf Mittwoch den 23. July d. J. Vormittags 11 Uhr angesetzt, wozu Kaufslustige, welche sich jedoch über die Vorbedingnisse der Ansäßigmachung auszuweisen haben, vorgeladen werden.

Aichach am 3ten Juny 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Forster, Landrichter.

338.) praes. den 7/34.

(Späh-Brief.)

Dem Bauer Joseph Holdenried wurden am 20ten dieß mittels Einbruchs folgende Gegenstände entwendet.

1.) Zwey silberne Gollerketten s. g. Erbsen-Ketten von denen jede 1½ Elle lang waren, unten einen Ring mit drey etwa 2 Zoll langen kleineren Kettchen hatte, welche mittels Henkel, oder Ohren an sogenannten Pollen befestigt waren, die eine traubenähnliche Form hatten.

Digitized by Google

An seinem dieser Gollerketten war eins der kleineren 3 Kettchen zerrissen. Werth 20 bis 22fl.

2.) Eine Sackuhr mit silbernem Gehäuse und einem braun lakirten Uebergehäuse, mit römischen Ziffern und von hinten aufzuziehen. Auf dem Uhrwerke selbst, war der Name des Meisters Johann Kiesselmann St. Rettenberg mit lateinischen Buchstaben eingravirt. An der Uhr hing eine etwa 5 Zoll lange silberne Kette, an dem Bügel mit 2 Widerhaken befestigt, sie bestand aus 6 bis 8 eckichten runden Ringen mit Einschnitten, in welchen der Silberdraht einfiel, durch die sie verbunden waren; ganz unten war ein grösserer Ring, an welchem ein etwa ¾ Zoll langes und unten gleich breites oval geformtes, unten ganz glattes Petschir-Stöckel hing. Werth 18 fl.

3.) Ein Tobacks-Pfeife von Ulmerholz von gewöhnlicher Form und mit dem Ulmer Zeichen versehen, mit flachen silbernen Beschläg, dann mit einem etwa 4 Zoll langen Erbsenkettchen versehen. Werth 6 fl.

Die kgl. Polizey Behörden werden ersucht auf diese entwendeten Gegenstände sorgfältige Nachforschungen so wie auf den zur Zeit noch unbekannten Thäter die geeignete Sähe verfügen zu wollen.

Sonthofen den 24ten Juny 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Dr. Krumm, Landrichter.

339.) praes. den V 34.

(Vorladung.)

Da gegen den schon seit ungefähr 25 Jahren unbekannt wo Landesabwesenden Michael Eisele von Wertingen, eine Alimentenklage erhoben wurde; so wird derselbe nun aufgefodert sich binnen 3 Monaten a dato um so gewisser bey dem unterfertigten k. Landgerichte zu melden, als sonst ein Curator für ihn aufgestellt würde und Eisele sich dessen Handlungen in der befraglichen Alimentenfoderungs-Sache ohne allen Widerspruch gefallen lassen müßte.

Wertingen den 27ten Juny 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(In legaler Abwesenheit des k. Landrichters.)

v. Gimmi, 1. Assessor.

340.) praes. den 5/7 34.

(Bekanntmachung.)

Da an dem zum Verkaufe des Adam Kellerschen Gant-Gutes in Anhofen ausgeschriebenen 25. d. M. auf dieses Gant-Gut kein Angeboth gelegt wurde, so wird dasselbe dem Antrage der Gläubiger gemäß zum zweytenmal einer öffentlichen gerichtlichen Versteigerung unterworfen, und zu diesem Zwecke Tagsfahrt auf Mittwoch den 23 July d. J. Mittags 2 Uhr im Wirthshause zu Anhofen angesetzt, wozu Kaufs-Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen sind, daß Gerichts-Unbekannte sich über Leumund und Vermögen gehörig auszuweisen haben.

Günzburg den 29ten Juny 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leirl, Landrichter.

341.) praes. den V/7 34.

(Ediktal-Ladung.)

Der Kronenwirth Lambert Schädler von Ichenhausen hat sich zahlungsunfähig erklärt, und um die Eröffnung des Universal-Konkurs-Verfahrens gebeten.

Es werden daher die gesetzlichen Edikts-Tage, nemlich: 1.) Zur Anmeldung der Foderungen und deren gehörigen Nachweisung auf

Digitized by Google

Mittwoch den 20ten August; II.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Mittwoch den 24ten September; III.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar für die Replik auf Mittwoch den 29ten Oktober, und für die Duplik auf Mittwoch den 5ten November d. J., jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämtliche Gläubiger des Gemein-Schuldners unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderungen von gegenwärtiger Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden alle diejenigen, welche Etwas von dem Vermögen des Cridar in Handen haben, aufgefodert, solches bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Schlüßlich wird bemerkt, daß der Gesamt-Besitzthum des Gemein-Schuldners auf 7026 fl. 29 kr. gerichtlich eingewerthet seye, und daß der hypothezirte Schuldenstand uneingerechnet der noch rückständigen, den gleichen Vorzug des Kapitals genießenden Zinsen 10067 fl. 57 kr. betrage.

Auch wird am ersten Edikts-Tage dem Ansuchen des Lambert Schädler gemäß ein gütliches Arrangement mit den verschiedenen Creditoren von der Gant-Gerichts-Kommission versucht werden.

Günzburg den 29ten Juny 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(In legaler Abwesenheit des k. Landrichters.)

Aestner, I. Assessor.

342.) praes. den 19/7 34.

(Ediktal-Vorladung.)

Das königl. bayerische Kreis- und Stadt-Gericht Memmingen hat bereits am 13. Dezember 1833 erkannt, daß in der Verlassenschafts- und Debitsache des Kaufmanns Johann Sigmund Mayr zum Schwanen dahier der Universal-Konkurs zu eröffnen sey. Zu Folge dieses rechtskräftigen Erkenntnisses werden die gesetzlichen Edikts-Tage, als:

1.) zur Anmeldung der Foderung und deren gehörigen Nachweisung auf Donnerstag den 7. August d. J.; 2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Donnerstag den 11. September d. J.; 3.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar für die Replick auf Donnerstag den 9. Oktober d. J., und für die Duplick, Donnerstag den 23. Oktober d. J. jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämtliche unbekannte Gläubiger des Gemein-Schuldners hiemit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage die Ausschliessung der Foderung von der Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem vom Gemein-Schuldner hinterlassenen Vermögen in Händen haben, aufgefodert, solches bey Vermeidung nochmaligen Ersatzes, jedoch vorbehaltlich ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Memmingen den 30ten Juny 1824.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Ammerbacher, Direktor.

v. Wachter

343.) praes. den 2/7 34.

(Vorladung.)

Da sich für den Nachlaß des am 14ten May d. J dahier verstorbenen quiesc. Gerichts-Vogts Wenzeslaus Goldhofer von Rechbergreuthern

Digitized by Google

bisher kein Erbe gemeldet hat; so ergeht an sämtliche allenfalls noch lebende Verwandte des Verblichenen hiedurch die Auffoderung, daß sie sich binnen 30 Tagen a dato um so gewisser dahier zu melden, und zugleich zur Erbschaft gehörig zu legitimiren haben, als ausserdem der, übrigens nicht bedeutende Nachlaß als eine Herrnlose Sache dem allerhöchsten Aerar ausgeantwortet würde.

Höchstädt den 30. Juny 1834.

Königliches Bayerisches Landgericht.

Müller, Landrichter.

344.) praes. den 5/7 34.

(Ediktal-Citation.)

Der hiesigen Stadtpfarrkirchen-Stiftung ist über ein bey der k. bayer. Staats-Schulden-Tilgungs-Special-Kassa in Augsburg zu 5 proc. verzinßlich anliegendes und sub Nro. 28768 inkatastrirtes Kapital per 300 fl. die Schuld-Urkunde abgängig, worüber im Einweisungs-Kataster folgende Notizen stehen:

a.) Datum der Obligation 2te November 1715; b.) Causa debendi gestiftetes Jahrtags-Kapital; c.) ursprünglicher Schuldner Fürst-Bischof Johann Franz hier, oder Hochstift Augsburg.

Auf Ansuchen des Stadt-Magistrats allhier wird daher der unbekannte Inhaber der bezeichneten Urkunde aufgefodert, dieselbe innerhalb 6 Monaten a dato bey dem unterfertigten Gerichte vorzuweisen, und seine allenfallsigen Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls diese Urkunde für ungiltig erklärt werden würde.

Dilingen am 2ten July 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hack, Landrichter.

345.) praes den 7/7 34.

(Bekanntmachung.)

Das Prioritäts-Erkenntniß in der Gantsache der Hilaria Staiger Bauerswittwe von Tiefenbach ist heute ad valvas publicas Judicii affigirt worden, was hiemit bekannt gemacht wird.

Illertissen den 2ten July 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hummel, Landrichtre.

346.) praes. den 9/7 34.

(Bekanntmachung.)

Das Kurat Benefizium zu Mohrenhausen, im Fürstl. Fugger. Herrschafts-Gerichts Bezirke Babenhausen und im Dekanate Mindelheim gelegen, wurde jüngst erledigt.

Dasselbe umfaßt eine Bevölkerung von 163 Seelen, hat eine eigene Schule, und erträgt nach der im Jahre 1826 primitiv geprüften Fassion: an ständigem Gehalte und Zinsen aus den Fundations Kapitalien 294 fl. 10 3/8 kr., aus Realitäten 26 fl.; aus Rechten 4 fl. 54 kr.; besonders bezahlte Verrichtungen 16 fl. 46 kr. und an herkömmlichen Sammlungen 40 kr. zusammen: 342 fl. 30 3/8 kr. Die Lasten dagegen betragen nur 4 fl. 18 kr.

Dieses wird in Folge Auftrages Sr. Durchlaucht des Hochgebornen Fürsten und Herrn Anton Anselm Fugger Babenhausen ꝛc. als Patronatsherrn hiemit ausgeschrieben, und die Bewerber um diese Kuratpfründe andurch eingeladen ihre Gesuche nebst Zeugnißen innerhalb vier Wochen bey der gefertigten Behörde einzureichen.

Babenhausen am 4ten July 1834.

Fürstlich Fuggersche Domainen-Kanzley Babenhausen.

v. Braunmühl Dom: Rath.

Digitized by Google

347.) praes. den 19/7 34.

(Bekanntmachung.)

Das im Fürstlich Fugger'schen Herrschafts-Gerichts-Bezirke Babenhausen und Dekanate Ottobeuern gelegene Curat-Benefizium Reichau ist erledigt.

Dasselbe zählt 292 Seelen, hat eine eigene Schule und erträgt rein circa 325 fl.

Indem dieses aus Auftrag des Patronats-Herrn Sr. Durchlaucht des Hochgebornen Fürsten und Herrn Anton Anselm Fugger Babenhausen ꝛc. hiemit ausgeschrieben wird, werden die Bewerber um diese Pfründe eingeladen, ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb vier Wochen bey der gefertigten Behörde einzureichen.

Babenhausen am 4ten July 1834.

Fürstlich Fugger'sche Domainen-Kanzey.

v. Braunmühl, Dom.-Rath.

348.) praes. den 19/7 34.

(Bekanntmachung.)

Das Sekundar-Curat-Benefizium bey der Wallfahrts-Kirche zu Kirchhaslach welches neben dem Curat-Dorfe Kirchhaslach 3 Filial-Dörfer, 5 Weiler und Einöden mit 1207 Seelen umfaßt, eine Schule hat, und im Fürstl. Fugger. Herrschaftsgerichts-Bezirke Babenhausen, dann Dekanate Oberroth liegt, ist erledigt.

Dieses Hilfspriester-Amt erträgt nach der im Jahr 1826 primitiv geprüften Fassion 390 fl 36 kr., wogegen die Lasten nur in 3 fl. 9 kr. bestehen.

In Folge Auftrages Sr. Durchlaucht des Hochgebornen Fürsten und Herrn Anton Anselm Fugger Babenhausen ꝛc. als Patronats-Herrn wird obiges Benefizium ausgeschrieben, und die Bewerber um diese Curatpfründe andurch eingeladen, ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen bey der gefertigten Behörde einzureichen.

Babenhausen am 4ten July 1834.

Fürstlich Fugger'sche Domainen-Kanzley.

v. Braunmühl, Dom.-Rath

349.) b.) praes. den 12/8 34.

(Vorladung.)

Da der mit Edikt vom 18 Februar d. J. vorgeladene ledige Schmidknecht Joseph Anton Amersin von Rettenbach, diesseitigen Landgerichts sich in dem ersten Termin nicht gestellt hat; so wird derselbe auf den Grund des Art: 422 Th. II. des St. G. B. hiemit zum zweytenmal und zwar mit der Warnung aufgefodert, innerhalb 3 Monaten sich vor Gericht zu stellen, und wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigung des Diebstahls Verbrechens sich zu verantworten, als widrigenfalls nach Verlauf des ihm gesetzten dreymonatlichen Termines wider ihn als gegen einen Ungehorsamen den Gesetzen gemäß verfahren werden wird.

Oberdorf am 10ten Juny 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Raiser, Landrichter.

350.) b.) praes. den 11/6 34.

(Citation.)

Heinrich Geiger, Säcklergeselle, geboren den 21. Julius 1763, ehelicher Sohn des hiesigen Bürgers und Säcklers David Geiger und seiner Ehegattin Klara Sybilla, Tochter des Johann Küner, Knopfmachers dahier, Enkel des Michael Geiger, Färbers und der Anna Katharina, geborne Holzwartin dahier, befindet sich seit dem Jahre 1783 landabwesend.

Derselbe und dessen Leibes-Erben werden hiermit aufgefodert, binnen dem Stadtgesetzli-

Digitized by Google

chen Termine von 18 Wochen bey hiesiger Gerichts-Behörde sich wegen Empfang seines in 400 fl. bestehenden Vermögens zu melden, widrigenfalls dasselbe den sich anmeldenden Seiten-Verwandten zugesprochen werden würde.

Zugleich werden alle diejenigen, welche ein gleiches oder näheres Erbrecht, als die bereits angemeldeten Verwandten des 5ten Grades in Anspruch nehmen zu können glauben, aufgefordert, binnen eben demselben Termine sich zu melden, und ihren Verwandtschafts-Grad nachzuweisen, widrigenfalls die Verlassenschaft ohne Rücksicht auf sie verhandelt werden würde.

Memmingen den 6ten Juny 1834.

Königl. Bayer. Kreis- und Stadt-Gericht.

Ammerbacher, Direktor.

v. Wachter.

351.) b.) praes. den $\frac{22}{7}$ 34.

(Bekanntmachung.)

Die Bruderschafts-Stiftung unsers Herrn Ruhe dahier ist in dem Besitze eines Staats-Aktiv-Kapitals (allgemeines Landanlehen von 1799) per 300 fl. für welches die am 2ten Jänner 1799 ausgestellte Schuld-Urkunde zu Verlust gegangen ist.

Auf den Antrag des hiesigen Stadt-Magistrats wird daher der Unbekannte Inhaber der gedachten Schuld-Urkunde aufgefodert, dieselbe binnen sechs Monaten a dato bey dem unterzeichneten Gerichte zu produziren, und seine Rechte hierauf geltend zu machen, widrigenfalls jene als kraftlos erklärt würde.

Friedberg am 27ten Jänner 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gimmi, Landrichter.

352.) praes. den $\frac{10}{7}$ 34.

(Wein-Verkauf.)

Am Samstage den 2ten August Vormittags 10 Uhr werden in der Rentamts-Kanzley zu Lindau ungefähr 110 bayerische Eymer 1833ger Wein, den Eymer zu 64 Maas gerechnet, in Parthien zu 5 — 10 Eymern an den Meistbiethenden unter Vorbehalt der Ratification der Königl. Regierung in Augsburg versteigert.

Zu dieser Verkaufs-Verhandlung ladet die Kaufsliebhaber hiemit ein.

Lindau den 6ten July. 1834.

Königlich Bayerisches Rentamt

Dr. Roth, Rentbeamter.

353.) praes. den $\frac{9}{7}$ 34.

(Getreid-Versteigerung.)

Am Montag den 21ten July l. J. werden in der Kanzley dahier unter Vorbehalt höchster Genehmigung circa 200 Schäffel Roggen und 160 Schäffel Haber versteigert, wozu Kaufslustige hiemit eingeladen werden.

Wettenhausen am 7ten July 1834.

Königlich Bayerisches Rentamt.

Kempter, Rentbeamter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 7. Juli 1834.	Briefe	Geld	Den 10 Juli 1834.	Briefe	Geld	Den 12. Juli 1834.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	102	101¾	*Obligat. à 4% m. Coup.*	102	101¾	*Obligat. à 4% m. Coup.*	102	101¾
L. Loose unverz. à 10 fl		126	*L. Loose unverz. à 10 fl.*		126	*L. Loose unverz. à 10 fl.*		126
detto detto à 25 fl.		114	*detto detto à 25 fl.*		114	*detto detto à 25 fl.*		114
detto detto à 100 fl.		117	*detto detto à 100 fl.*		117	*detto detto à 100 fl.*		117

Digitized by Google

Intelligenzblatt

des königlich-Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

Nro. 29.

Augsburg, den 21ten July 1834.

Inhalt:

231.) Das Central-Landwirthschafts- oder Oktober-Fest in München für das Jahr 1834. 232.) Den Abschluß des Brand-Versicherungs-Kapital-Bestandes für den Oberdonau-Kreis pro 18$\frac{33}{34}$ und die Brand-Versicherungs-Abgänge pro $\frac{34}{34}$. 233.) Leichen-Beschau betr. 234.) Die Beförderung der Zucht feinwolliger Schafe. 235.) Die Prüfung für das Lehramt der Lyceen. 236.) Die diesjährige Vertheilung der Prämien aus dem Fond des allgemeinen Land-Gestütes. 237.) Die Exspektanten- und resp. Final-Prüfung für die katholischen Schul-Präparanden in Dillingen, pro 1834. 238.) Die Prüfung der Schul-Adspiranten für die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Dillingen pro 18$\frac{34}{34}$. 239.) Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Papstthum und Päbste. Ein Nachlaß des Verfassers der Mönchnerey, Karl Julius Weber. I. Thl. 240.) Die Beschlagnahme der beiden Druckschriften, betitelt: „Politische Betrachtungen über die Stiftung einer Hochschule zu Zürch, von Dr. Joseph Schauberg; dann Nachruf an Oken und Begrüßung der Hochschule Zürchs, von Schultheiß." 242 bis 244.) Erledigung der protestantischen Pfarr-Stellen Beroldsheim, Trebgast, Bohenstrauß, und Himmelkron. — Kreis-Notizen. — Bekanntmachungen der äußern k. Kreis-Behörden.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CCXXXI.) ad Nrm. 1268.

(Das Central Landwirthschafts- oder Oktober-Fest in München für das Jahr 1834 betr.)

Nachstehend folgt ein Abdruck des Programs über das im heurigen Jahre in München abzuhaltende Zentral-Landwirthschafts- oder Oktober-Fest.

Dabey werden die sämtlichen Behörden und Gemeinde-Verwaltungen angewiesen, sich bey Ausstellung der Zeugnisse genau an die Formularien zu halten, welche im Program Fol: 21 bis 24 neuerdings abgedruckt worden sind.

Eben so ist sich genau an die Bestimmungen des §. XIV. des Programs zu halten, damit nicht wegen unrichtigen Zeugnissen Preis-Werbungen zurückgewiesen, und dadurch Landwirthe ohne ihr Verschulden, wie es bisher öfters geschah, verkürzt werden müßen.

Für die Ausstellung von Zeugnissen dürfen in dieser Angelegenheit weder Taxen noch Stempel-Gebühren erhoben werden.

Augsburg den 14ten July 1834.

Präsidium
der königl. Regierung des Oberdonau-Kreises.
v. Link, Präsident.

coll. Vblk.

Digitized by Google

Programm

zu dem Central-Landwirthschafts- oder Oktober-Feste in München 1834.

Durch das neue Finanz-Gesetz ist das unterzeichnete General-Comitè des landwirthschaftlichen Vereins mittels einer großmüthigen Unterstützung wieder in den Stand gesetzt worden, nicht nur auch in diesem Jahre die Feyer dieses Festes anzuordnen, und hiemit auszuschreiben, sondern auch durch erhöhte und vermehrte Preise die sich auszeichnenden Landwirthe noch mehr belohnen, sohin in jeder Beziehung dieses Fest noch mehr verherrlichen zu können. Die vermehrten Weit-Preise mögen auch die Veranlassung geben, daß aus allen Kreisen noch zahlreicher die Landwirthe mit ihren vorzüglichen Vieh-Stücken zur Concurrenz herbey eilen werden.

Von den in der öffentlichen Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins am 3. April 1820 geäußerten Wünschen, und hiernach in einer gemeinschaftlichen Sitzung mit einer Abordnung von Seite der königl. Akademie der Wissenschaften, des Stadt-Magistrats von München, und des polytechnischen Vereins rc. bearbeiteten Vorschlägen, daß die Vereinigung aller Preise-Vertheilungen, sowohl in Ansehung der Landwirthschaft, als der Industrie, Wissenschaften und bildenden Künste sobald als möglich hergestellt, und dieses große National-Fest in seiner vollen Ausbildung bezweckt werde, kann auch heuer noch nicht das Vollendete erscheinen.

I.

Dieses Fest wird in diesem Jahre am 5. Oktober, als am ersten Sonntag in diesem Monate, auf der Theresien-Wiese bey München gefeyert.

II.

Die zu vertheilenden Preise sind:

A. Für die besten 4jährigen Zuchthengste:

a) Sechs Haupt-Preise mit Fahnen.

1ster Preis 50 bayer. Thaler; 2. Preis 30 ddo.; 3. Preis 24 ddo.; 4. Preis 16 ddo.; 5. Preis 12 ddo.; 6. Preis 10 ddo.

b) 12 Nach-Preise. Jeder besteht in der Vereins-Denkmünze sammt Fahne und einem Buche. Diese Nach-Preise werden ohne Entgang der für die Haupt-Preise bisher bestimmten Summe ertheilt, und zwar für diejenigen Landwirthe, die sonst für ihre preiswürdigen Vieh-Stücke keine Preise erhalten würden, die man also nicht unbelohnt davon ziehen lassen will. Auch ersieht das General-Comité dabey die günstige Gelegenheit, nützliche landwirthschaftliche Schriften unter die Landleute zu bringen. Solche Bücher werden sich mit der Jahres-Reihe in den Dörfern häufen, und einen Samen ausstreuen, der die schönste Aernte erwarten läßt.

B. Für die besten 4jährigen Zuchtstuten.

a) Sechs Haupt-Preise mit Fahnen.

1ster Preis 50 bayer. Thaler; 2. Preis 30 ddo.; 3. Preis 24 ddo.; 4. Preis 16 ddo.; 5. Preis 12 ddo.; 6. Preis 10 ddo.

b) 12 Nach-Preise. Jeder in der Vereins-Denkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

C. Für die besten ein einhalb- und zweyjährigen zur Zucht tauglichen Stiere, bey welchen die 4 Schaufel-Zähne noch nicht vollständig gebildet sind.

a) Vier Haupt-Preise mit Fahnen.

1ster Preis 20 bayer. Thaler; 2. Preis 12 ddo. 3. Preis 10 ddo.; 4. Preis 8 ddo.

b) 6 Nach-Preise auf obige Art.

D. Für die besten Zuchtkühe mit dem ersten Kalbe, welches zugleich dabey stehen muß.

a) Vier Haupt-Preise mit Fahnen.

1ster Preis 20 bayer. Thaler; 2. Preis 12 ddo.; 3. Preis 10 ddo. 4. Preis 8 ddo.

Digitized by Google

b) 6 Nach-Preise auf obige Art.

E. Für die Zucht der feinwolligen Schafe im Alter von 2 — 4 Jahren.

a) Vier Haupt-Preise mit Fahnen.

1ster Preis 25 bayer. Thaler; 2. Preis 20 ddo.; 3. Preis 15 ddo.; 4. Preis 10 ddo.

b) 4 Nach-Preise, jeder in der Vereins-Denk-Münze, einer Fahne, einem Buche, und einer Schaf-Scheere bestehend.

F. Für die Schweins-Zucht.

a) Drey Haupt-Preise mit Fahnen.

1ster Preis 10 bayer. Thaler; 2. Preis 6 ddo.; 3. Preis 4 ddo.

b) 1 Nach-Preis in der Vereins-Denkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend. Die Schweine sammt den Jungen müssen auf den Platz geführt werden, und es reichen nicht die nur vorgezeigten obrigkeitlichen Zeugnisse zu. Es gelten daher die Haupt- und Nach-Preise auch nur für die Schweinsmütter.

G. Für die edle Ziegen-Zucht.

Da zur Zeit die edlen Ziegen noch nirgends im Reiche eingeführt sind, so bleiben die Preise einstweilen zurück.

II. Um auch die so wichtige Mastung zu ermuntern, werden heuer und auch für künftige Jahre folgende Preise dafür angeordnet.

Ochsen.

Die nämlich in kürzester Zeit und auf die wohlfeilste Art am schwersten gemacht sind. Den That-Bestand hierüber muß auf die richtigen Angaben des Gemeinde-Vorstehers und Eigenthümers des Mast-Viehes ein obrigkeitliches Zeugniß nachweisen, welches auch auf die Kühe, Schafe, Schweine und Kälber Bezug hat. Dieses obrigkeitliche Zeugniß muß demnach bey jedem Stücke genau ausweisen:

1.) Farbe des Thieres, 2.) Höhe und Länge, 3.) Alter, 4.) Gewicht vor der Mast, 5.) gegenwärtiges Gewicht, 6.) Dauer der Mast, 7.) Art der Fütterung, 8.) Kosten der Mastung, 9) Entfernung von München.

Auch wird in Ansehung des Mast-Viehes noch weiter verordnet, daß ein Stück Mast-Vieh, das schon im vorigen Jahre einen Preis erhielt, heuer keinen weitern empfangen kann. Um andern Klagen abzuhelfen, und damit entfernte Landwirthe auch mit allen andern Unternehmern der Mastung, auch vorzüglich mit denen in München konkurriren können, hat man nicht nur die Preise vermehrt, und die Preise für die Landwirthe und hiesigen Metzger getrennt, sondern es werden nach den verschiedenen Entfernungen des beigebrachten Mast-Viehes noch Benefizien von Gewicht-Nachlaß für den durch das Hertreiben verursachten Gewicht-Verlust bey den Mast-Ochsen und Mast-Kühen 12 Pfund per Tag-Reise zugestanden, welcher Gewichts-Nachlaß unter gleichen Verhältnissen in Rechnung kommt, daß somit ein Gleichgewicht zwischen dem hiesigen und entfernten Mast-Viehe hergestellt wird.

Preise für die Mast-Ochsen der Land-Wirthe.

1ster Preis 18 bayer. Thaler; 2. Preis 12 ddo.; 3. Preis 8 ddo.; 4 Preis 6 ddo. sammt Fahnen.

Vier Nach-Preise; ein jeder aus der Vereins-Denkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

Bey diesen Preisen können nur Landwirthe und nicht die Metzger von München und dasigen Vor-Städten konkuriren.

Preise für die Mast-Ochsen der Metzger von München und dasigen Vorstädten.

1ster Preis 12 bayer. Thaler; 2. Preis 8 ddo.; 3. Preis 6 ddo.; 4. Preis 4 ddo.; sammt Fahnen.

Zwey Nach-Preise, wie oben.

Digitized by Google

Mast-Kühe.

1ster Preis 12 bayer. Thaler; 2 Preis 8 ddo.; 3. Preis 6 ddo.; 4. Preis 4 ddo.; sammt Fahnen.

Vier Nachpreise wie oben.

Blosse Kalben können bey den Mast-Kühen nicht konkurriren. Auch sind die Metzger von München und Vorstädten hier von der Preise-Bewerbung ausgeschlossen.

Mast-Schweine.

1ster Preis 6 bayer. Thaler; 2. Preis 3 ddo.; 3. Preis 1 ddo.; sammt Fahnen.

Zwey Nach-Preise, wie oben.

Mast-Kälber.

1ster Preis 6 bayer. Thaler; 2. Preis 3 ddo., sammt Fahnen.

Zwey Nach-Preise, wie oben.

Die Mast-Kälber dürfen nicht älter als 3 Monate seyn, um einen Preis erhalten zu können.

Mast-Schafe.

1ster Preis 6 bayer. Thaler; 2. Preis 3 ddo.; sammt Fahnen.

Zwey Nach-Preise, wie oben.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß alle diese Thiere auch preiswürdig, das ist, in ihrer Art ausgezeichnete Thiere und gegenwärtig seyn müssen; ausserdessen bleiben die treffenden Preise zurück.

III.

Weitere Preise sind noch für diejenigen Land-Wirthe bestimmt, die im Jahre 1833 — und zwar nur für dieses Jahr allein das Ausgezeichnetste in der Landwirthschaft geleistet, z. B. große öde Strecken kultivirt, einmähdige Wiesen zweymähdig gemacht, große Gärten angelegt, Obst-Baum-Alleen oder andere nützliche Holz-Arten gepflanzt, nasse Wiesen durch Grabenziehen verbessert, Wässerungen hergestellt, große Arrondirungen bezweckt, den Brach-Anbau und zweckmäßige Rotation oder Früchten-Wechsel eingeführt, und durch die beste Feld-Bearbeitung die schönsten und reichsten Fluren erlangt, die Reinlichkeit und Verschönerung eines Dorfes bezweckt, einen Schul- und Volks-Garten in's Leben gerufen, volle Stall-Fütterung, selbst die der Schafe eingeleitet, sohin den ganzen Nomadenstand verbannt, durch einen vermehrten Futter-Bau den Viehstand ansehnlich vermehrt und verbessert, angemessenere Stallungen und landwirthschaftliche Gebäude, bessere, auch warme Futterungsweise und volle Reinhaltung des Viehes, Reinhaltung und Kultur der Alpen zu Stande gebracht, einen schönen reinlichen Hof-Platz und ordentliche Dünger-Stätten nach ächten Grundsätzen geregelt, dazu die geruchlosen, beweglichen Abtritte eingeführt, eine förmliche, allen Koth und Mist umfassende Dünger-Bereitung und geeignete Benützung selbst in Ansehung des Ausführens und der Unterbringung in den Acker besorgt, Kompost-Dünger, oder Dünger-Magazine gesammelt, die Gülle- oder Brabanter Dünger-Bereitung, so wie überhaupt den Gebrauch des flüssigen und auch grünen, des Knochen-Mehls- und Salz-Düngers, so wie andere verschiedene Dünger-Mittel eingeführt, gute Dorf- und Feld-Wege zu Stande gebracht, neue nützliche Acker-Werkzeuge oder Maschinen in Anwendung gesetzt, Kulturs-Kongresse gestiftet, die Abtheilung der Gemeinde-Weiden oder Gemeinde-Waldungen, oder die volle Arrondirung der Gemeinde-Flur, dann die Ablösung der Feudal-Lasten, Zehenten ꝛc. veranlaßt, Sümpfe ausgetrocknet, neue große Ziegel-, Klay-, Kalk-, Mergel- und Gips-Brennereyen, Gips- oder Knochen-Mühlen errichtet, Torf und Steinkohlen in große Benützung gebracht, den Anbau der Oel- und Handlungs-Pflanzen vermehrt und veredelt, auch vorzügliche Oel- und derley Mühlen hergestellt, eben so den Hopfen-Bau, ferner die Bienen-Zucht, den Hanf-

Digitized by Google

und Flachs-Bau, ihre Zubereitung, dann die Leinwand, Spinn- und Webereyen verbessert, nicht minder den Wein-Bau gehoben, die Räucherungen gegen Reife in Wein- und Obst-Gärten mit Erfolg eingeführt, diese auch gegen Insekten geschützt; vorzüglich auch für die, welche sich in Pflanzung und Pflege der Maulbeer-Bäume, dann in der Seidenzucht selbst ausgezeichnet haben; ferner die das Milch-Butter- und Käsewesen in einen erhöhten Zustand gebracht, die neue Schnellräucherungs-Methode des Fleisches, dann die der Käse in Anwendung gebracht, neue edle Thier-Raçen oder neuen Früchten-Bau, besonders den der Handlungs-Pflanzen, eingeführt, oder was Großes in dieser Art in ihrem Dorfe, Gegend errichtet, oder überhaupt wichtige Entdeckungen und Erfindungen gemacht haben u. dgl. Die Mitbewerber müssen das Geleistete durch obrigkeitliche Zeugnisse nachweisen, welche Zeugnisse bis zum 1. September sicher an das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins eingeschickt seyn müssen Ein vom General-Comité aufgestelltes Preis-Gericht wird dann darüber entscheiden.

Es versteht sich, daß, wie überhaupt, auch hier alle Bewohnee des Reiches um diese Preise sich bewerben können, und es thut nichts zur Sache, wenn selbe bey den Kreis-Festen oder auf andere Weise, das Oktoberfest in Ansehung des nämlichen Gegenstandes allein ausgenommen, für ihre Auszeichnung ꝛc. schon Preise oder Belohnungen erhalten haben.

Als die ersten acht Preise werden nebst Vereins-Denkmünzen vorzügliche landwirthschaftliche Maschinen gegeben, um diese nach und nach unter die Landwirthe verbreiten zu können.

1ster Preis. Der neue-Gülle-Wagen mit Heuwender, dann einer silbernen Vereins-Denkmünze. 2. Preis. Der neue Scarifikator mie Säe-Maschine und der silbernen Vereins-Denkmünze. 3. ddo. Der Kartoffel-Schaufel- und Häufel-Pflug, mit der silbernen Vereins-Denkmünze. 4. ddo. Der Zugmayerische Pflug, mit der silbernen Vereins-Denkmünze. 5. ddo. Die neue Rüben- und Kartoffel-Schneid-Maschine, mit der silbernen Vereins-Denkmünze. 6. ddo. Der neue Wiesen-Hobel, mit der silbernen Vereins-Denkmünze. 7. ddo. Die Brodknett-Maschine, mit der silbernen Vereins-Denkmünze. 8. ddo. Das neue Butterfaß, mit der silbernen Vereins-Denkmünze.

Dann 30 Nach-Preise von Büchern mit der silbernen Vereins-Denkmünze.

Auch das übrige Geleistete soll noch ehrenvoll erwähnt werden.

Künftiges Jahr wird das für 1834 Geleistete zur Würdigung kommen, und damit jedes Jahr fortgefahren werden.

IV.

Neuer Preis für die Herrichtung ordentlicher Dünger-Stätten und Bereitung, dann Benützung der Gülle in einem Dorfe.

Da eine ordentliche und rationelle Landwirthschaft wesentlich in der geeigneten Anrichtung einer Dünger-Stätte und in der Gülle-Bereitung, dann ihrer Benützung bedungen ist, und da, wenn dieses von allen Bewohnern eines Dorfes geschieht, nicht allein volle Reinlichkeit und Gesundheit im Dorfe, sondern auch ein hoher Wohlstand für die Gemeinde gegründet wird, so wurde in einer Sitzung des General-Comté des landwirthschaftlichen Vereins beschlossen, daß die goldene Medaille von 200 fl. heuer jener Dorf-Gemeinde zugetheilt werde, welche durch obrigkeitliches Zeugniß, eingeschickt am 10. September l. Jahres, nachweiset:

1.) daß bis dahin alle Dorf-Bewohner ihre Dünger-Stätten gehörig geordnet, und

2) Die Bereitung und Benützung der Gülle hergestellt haben, wie voriges und dieses genau

Digitized by Google

beschrieben und bezeichnet ist in der Schrift: „Ueber den Dünger als das Lebensprincip der Landwirthschaft vom Staats-Rath von Hazzi. München bey Fleischmann 1829. Fünfte Auflage; und in dem neuesten Feldbau-Katechismus von eben demselben. München 1828. Dritte Auflage." Diese Vorschriften dienen also als Normen;

3.) Ein solch preiswerbendes Dorf muß auch wenigstens aus 15 Häusern bestehen;

4.) Sind mehrere solche Preis-Bewerbungen vorhanden, so entscheidet dabey theils die größere Anzahl der Häuser, theils die schöneren und vortheilhafteren Anrichtungen obiger Gegenstände;

5) Das Preis-Gericht, angeordnet für die Leistungen der Landwirthe bey dem Oktober-Feste, wird auch über die Zutheilung dieses Preises das Urtheil aussprechen, und das General-Comité des landwirtschaftlichen Vereins ihn dann zustellen:

6) Der Vorsteher eines solchen Dorfes empfängt dann nebenher für seine besonderen Verdienste noch die große silberne Vereins-Medaille;

7.) Sollte dieser Preis auch heuer wieder nicht errungen werden, so bleibt er auch für künftiges Jahr auf die nämliche Weise noch ausgesetzt.

V.

Die einzelnen Landwirthe und Schriftsteller sind es aber nicht allein, welche die ganze Landwirthschaft emporheben können, und deßwegen Auszeichnung verdienen; vorzüglich tragen dazu bey: die Arrondirungen und die Kultur-Kongresse; daher kommen heuer hiefür 4 große goldene und 3 kleine goldene Medaillen als Preise zur Vertheilung. Nebenbey werden auch alle übrigen Bemühungen ehrenvoll erwähnt.

VI.

Künftiges Jahr trifft dann der Preis à 200 fl. wieder für Errichtung ordentlicher Dünger-Stätten, und Benützung der Gülle in einem Dorfe.

Ein detto Preis im Jahre 1836 für die landwirthschaftlichen Schriftsteller in Bayern.

VII.

Das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins hat ferner erwogen, wie viel zur Beförderung landwirthschaftlicher Zwecke von der Einsicht, dem Fleiße und der Thätigkeit der Vorsteher der Gemeinden abhänge, und fühlt sich sohin verpflichtet, diese auch jährlich durch Preise zu ermuntern und auszuzeichnen. Es werden daher auch heuer bey diesem Feste 8 doppelte silberne Vereins-Denkmünzen an diejenigen Gemeinde-Vorsteher vertheilt, welche sich durch obrigkeitliche Zeugnisse ausweisen können: daß sie im Jahre 1833 etwas Vorzügliches zum Frommen der Landwirthschaft in ihrem Bezirke geleistet, oder ganz besonders mitgewirkt haben. Z. B. in Beziehung von Kultur-Kongressen, der Abtheilungen der Gemeinde-Weiden und Wald-Gründe, der genauen Aufrechthaltung der bestehenden Kultur-Gesetze, der Kultur von Sümpfen und andern öden Strecken, in der Einleitung zu Zweimähdigmachung einmähdiger Wiesen, der Aufhebung der Weidenschaften und Schaftriften auf fremden Gründen, sohin voller Vertilgung des Nomaden-Zustandes, des Brach-Anbaues, in Sicherung der Fluren ohne Verzäunungen, die Aufstellung von Flur-Schützen, des vollen Schutzes und Schaden Ersatzes gegen Baum-, Garten-, Wild- und Feld-Frevel, der Anschaffung bessern Zucht-Viehes, der schnellen Beendigung oder Ausgleichung aller Landwirthschafts-Prozesse.

Es gehören auch hieher: die Beförderung — der Ansiedelungen, Kolonien, der Heyrathen; Zertrümmerung der Güter, Arrondirungen, die Ablösung der Feudallasten, Zehenten ꝛc. oder wenigstens die Abstellung der Mißbräuche dabey; die Einführung — einer guten und strengen Dorf- und Feld-

Digitized by Google

Polizey, einer allgemeinen Anstalt zur Sicherung gegen Insekten, Raupen ꝛc. in Fluren und Gärten, guter Schmiede und Vieh-Aerzte, der vollen Reinlichkeit der Dörfer ꝛc. und Hofplätze, so wie ihrer angemessenen Verschönerung, unter Zugrundlegung eines Normal-Dorfplanes, der Eindämmung und Reinhaltung der Flüsse und Bäche, der zweckmäßigen landwirthschaftlichen Gebäude und Stallungen, einer guten Bau-Polizey-Ordnung, besonders auch in Bezug auf die Abtritte mittelst Einführung der beweglichen und geruchlosen ꝛc., der Feuersicherungs-Anstalten, der zahlreichen Wiesen-Wässerungen, der durch Reinlichkeit hervorgehenden ordentlichen Düngerstätten — Düngerbereitung und Benützung, guter und reiner Dorf- und Feld-Wege, sicherer Brücken und Stege, mehrerer Vicinal-Straßen, der Obstbaum-Alleen, überhaupt der zahlreichen Obstbaum-Pflanzungen, wie auch der Holz-Kultur, der Schulgärten mit Unterricht in der Landwirthschaft, der Volks-Gärten in Städten und Flecken, der Pflanzung von Maulbeerbäumen und Einführung der Seiden-Zucht, einer genauen Dienstboten-Ordnung; die Abstellung der abgewürdigten Feyertage, Bettel- oder sonstigen Müssiggangs-Tage, der überhand genommenen Frey-Nächte und Zügellosigkeit der Dienstboten; die Errichtung von Dienstboten-Sparkassen, zweckmäßige Armen-Versorgung mit voller Abstellung des Bettels, dann Vieh-Assekuranzen; die Sicherheit des Viehes, und Schutz gegen Mißhandlungen und mehrere andere derlei wohlthätige Anstalten und Vorkehrungen. Die Herren Gemeinde-Vorsteher, die sohin als Preis-Bewerber auftreten wollen, müssen die dießfallsigen Zeugnisse bis 10. September an das General-Comité übermachen. Auch diese Preis-Vertheilung wird jedes Jahr Statt haben, und von allem vorzüglich Geleisteten, selbst derjenigen, die keine Preise mehr empfangen konnten, rühmliche Erwähnung geschehen.

VIII.

Für die ausgezeichneten feinen Flachs- und Hanf-Gespinnste, dann Leinwand-Fabrikation werden besondere zwei Haupt-Preise, und zwar erster Preis: das Weissenbachische einspulige Spinnrad sammt der silbernen Vereins-Denkmünze — zweiter Preis: das nämliche Spinnrad mit der silbernen Vereins-Denkmünze, 3ter Preis ebenso; 4ter Preis eine Hechel sammt der Vereins-Denkmünze; dann zwey Nachpreise, in Büchern und der silbernen Vereins-Denkmünze bestehend, gegeben.

IX.

Eben so werden zur Ermunterung der Seiden-Zucht und Maulbeerbaum-Pflanzung, wie im vorigen Jahre, die 12 Preise vertheilt — bestehend in 2 großen goldenen, 2 kleinen goldenen, dann 2 großen silbernen, 2 doppelten und 4 kleinen silbernen Medaillen sammt 12 Preißbüchern. Auch der übrigen Leistungen hiebey soll ehrenvoll erwähnt werden.

X.

Es werden im Ganzen 40 fl. an Preisen für die bey dem Central-Feste vorgezeigten besondern Erfindungen, Maschinen, vorzüglichen Gewächse und Pflanzen ꝛc. vertheilt.

XI.

Jedem Knecht oder jeder Dirne, welche ein preistragendes Vieh-Stück begleiten, wird eine besondere Denk-Münze zum Lohne ihres Fleißes zugestellt.

XII.

Das General-Comité wünscht die Veranlassung treffen zu können, daß die Vieh-Stücke, welche bey den Bezirks-Landwirthschafts-Festen die ersten Preise erhielten, wenigstens größtentheils bey dem Central-Feste erschienen, wodurch das letztere seinem Zweck als Central-Feste erst ganz entsprechen

Digitized by Google

würde. Nachdem es aber an Mitteln, um die hiezu nöthigen Entschädigungen bestreiten zu können, zur Zeit noch fehlt; so werden, wie bisher, die Besitzer von preiswerdenden Pferden, welche wenigstens 25, und von Stieren, Kühen, Schweinen und Schaafen, die wenigstens 15 Stunden weit herbeygeführt werden, insoferne die Vieh-Stücke übrigens zur Preise-Bewerbung geeignet sind, sogenannte Weitpreise erhalten, und zwar selbst dann, wenn ihnen einer der vorausgesetzten Preise zu Theil geworden ist. Vielleicht möchte dieses noch den Ehrgeiz so manchen entfernten Landwirthes aufreitzen.

Die größern Entfernungen, welche nach den an den Landstrassen befindlichen Stunden-Säulen auf dem kürzesten Wege nach München berechnet werden, und welche in den beyzubringenden Zeugnissen genau bemerkt seyn müssen — bestimmen den Vorzug, so wie unter einer andern Entfernung für die Viehgattungen kein Anspruch auf einen solchen Preis Statt finden kann.

Weitpreise für Hengste und Stuten.

1ster Preis 10 bayer. Thaler. 2. Preis 8 ddo. 3. Preis 6 ddo. 4. Preis 4 ddo.

Für die Stiere, Kühe und Schafe.

1ster Preis 6 bayer. Thaler. 2. Preis 4 ddo. 3 Preis 2 ddo. 4 Preis 1 ddo.

Für Schweine.

1ster Preis 6 bayer. Thaler. 2. Preis 4 ddo.

Weitpreise für Mast-Ochsen und Mast-Kühe.

1ster Preis 6 bayer. Thaler. 2. Preis 4 ddo. 3. Preis 2 ddo. 4. Preis 1 ddo.

Dann für Mast-Schweine, Mast-Kälber und Mast-Schafe.

1ster Preis 3 bayer. Thaler. 2. Preis 2 ddo.

Zu jedem solchen Preise eine Fahne mit der Inschrift: Weitfahne des Central-Festes 1834.

XIII.

Für die Vertheilung der Preise werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

1) Um alle Preise können nur inländische Landwirthe, jedoch aus allen Gegenden des Königreichs, und zwar vorzüglich selbst jene werben, welche bey irgend einem Kreis-Feste schon Preise erhalten haben.

2) Zur Auswahl und Prüfung der Viehstücke und Zuerkennung der Preise wird ein Schieds-Gericht von sachverständigen und unpartheyischen Männern bestellt.

Das General-Comité, um den entferntesten Anschein einer Partheylichkeit und dießfallsige Klagen zu beseitigen, will, daß hierüber eine förmliche Jury bestehe, und daß keiner davon ein Mitglied seyn könne, welcher selbst ein Preiswerber ist. Zur schnellern und bessern Beurtheilung der Viehstücke wird eine solche Jury oder Preis-Gericht: 1stens für Hengste und Stuten, 2tens für Stiere, Kühe und Schweine, 3tens für die feinwolligen Schafe, und endlich 4tens für das Mastvieh aufgestellt. Ersteres besteht aus acht Richtern, von den übrigen dreyen jedes aus sechs Richtern, wovon überall das General-Comité die Hälfte der Richter, die andere Hälfte der hiesige Magistrat wählt. Jedes solche Preis-Gericht erhält zugleich ein leitendes Mitglied des General-Comité, welches auch das Protokoll zu führen, und von den Richtern die Erklärung abzunehmen hat, daß sie nach ihrer besten Ueberzeugung ganz unpartheyisch ihr Urtheil aussprechen.

3) Zur Preisebewerbung können nur solche Vieh-Stücke konkurriren, deren Besitzer durch erforderliche Zeugnisse nachweisen:

Digitized by Google

a) daß sie selbst ausübende Landwirthe sind; daß sie

b) das preiswerbende Vieh entweder bis zu dem bedingten Alter der Preiswürdigkeit selbsterzogen, oder die Erziehung wenigstens seit der ersten Hälfte dieses Alters übernommen haben, und daß die nämlichen Vieh-Stücke beim Central-Feste noch nicht Preise erhielten.

c) Da bisher in Ansehung des preiswürdigen Rind-Viehes viele Mißbräuche vorkamen, so wurde bestimmt, daß alle Stiere und Kühe, welche Preise erhielten, wenigstens noch ein Jahr zur Zucht verwendet werden müssen, wenn nicht andere Umstände das Schlachten unvermeidlich erfodern. Ein solcher Eigenthümer und Preis-Empfänger hat demnach nach Verlauf eines Jahres sich mit einem obrigkeitlichen Zeugnisse auszuweisen, daß sein Stier oder seine Kuh noch ein Jahr zur Zucht dienten, außerdessen muß der ganze Preis wieder zurückgegeben werden. — Es versteht sich, daß es den Eigenthümern unverwehrt bleibt, dieses Preis-Vieh an Gemeinden oder Oekonomen inner dieser Zeit wieder zur Zucht zu verkaufen.

d) Daß die Oekonomieen der Eigenthümer überhaupt gut bestellt, und das preiswerbende Vieh-Stück nicht mit Vernachläßigung der übrigen besonders gepflegt worden sey.

e) Nur bey dem Mast-Vieh oder Mast-Geschäft ist die Eigenschft eines wirklichen Landwirthes nicht erfoderlich, weil bey jedem Mästen, und zwar von wem immer, der Zweck der Landwirthschaft erreicht wird. Doch kann nur derjenige einen Preis erhalten, der sich ausweiset, das Mast-Geschäft selbst ausgeführt zu haben.

Alle diese und alle andern Zeugnisse müssen bis zum 10. September zum General-Comité eingeschickt werden.

XIV.

Wie die Zeugnisse für das Zucht- und Mast-Vieh beschaffen seyn müssen, darüber geben die in vorjährigen Intelligenz-Blättern bekannt gemachten Formularien genaue Auskunft, und es muß sich von den Preis-Bewerbern, wie von den Stellen, pünktlich hiernach gerichtet werden. Es muß also für jedes Stück Vieh ein eigenes solches Attestat eingeschickt werden. Die von der Königl. Bayer. Landgestüts-Kommission ausgestellten Zeugnisse sind nicht zureichend, sondern nur die nach oben bemerkten Formularien ausgefertigten als giltig anzusehen. Den Attestaten für die Schafe sind noch besonders Wollen-Muster beyzufügen, weil die Feinheit der Wolle den Hauptausschlag giebt. Die Zeugnisse müssen alle von dem Ortsvorsteher gewissenhaft ausgestellt, und von der einschlägigen Obrigkeit über den ganzen Thatbestand legalisirt seyn. Nebenbey werden aber sämmtliche Stellen ersucht, über die Thatsachen genaue Einsicht zu nehmen, weil nach vorgekommenen Anzeigen bereits mehrere Unterschleife eingetreten sind. Zugleich werden auch diejenigen Titl. Herren Preis-Bewerber, die mit Patrimonial-Gerichten versehen sind, ersucht, die Zeugnisse von den benachbarten Gerichts-Stellen ausfertigen zu lassen, welches auch auf Güter-Administrationen ꝛc. Bezug hat. Bezüglich dieser Attestate wird nochmal die gesetzliche Verfügung wiederholt, wie schon in vorigen Jahren vorkam: „Sehr unangenehm drang sich auch heuer wieder die Bemerkung auf, daß mit Ausstellung der Zeugnisse, sowohl in Ansehung der Viehzucht und Mastung, als der Kultur-Leistungen und Beförderungen, die Sache noch nicht in gehöriger Ordnung ist, und dadurch die Preis-

Digitized by Google

Gerichte in große Verlegenheit gerathen, auch aus Mangel vollständiger Zeugnisse manche Preis-Bewerber unschuldig zu leiden haben. Es sind doch durch die Intelligenz-Blätter der Königl. Kreis-Regierungen die Formulare für die Zeugnisse genau vorgeschrieben worden, und wenn bey jeder Gerichts-Stelle die Formular-Bücher, wie es die Ordnung mit sich bringt, vorhanden sind, so können für diese Zeugnisse alle Jahre die Rubriken genau ausgefüllt, und so alles berichtiget werden. Die Vorsteher der Gemeinden mögen auf diese Art nicht fehlen bey diesen Ausfertigungen, und so auch die Gerichts-Stellen nicht, welche nicht blos die Unterschrift des Vorstehers, sondern stets den Inhalt des Zeugnisses zu bestätigen, und dadurch den Akt zu legalisiren haben, weil außerdem jede Preisswerbung zurückgewiesen wird. Es ist auch schon wiederholt bemerkt worden, daß in Ansehung der Pferde die Zeugnisse der königl. Landgestüts-Kommission nicht zureichen, sondern auch noch die ordentlich vorgeschriebenen mit übergeben werden müssen, auch für jedes Vieh-Stück nach den Gattungen abgesonderte Zeugnisse erfoderlich sind. Einzelne und zwar nur wenige Stellen erlaubten sich bey diesen Zeugnissen auch Taxen zu nehmen, und Stempel-Bögen zu forden. Es kann dieses nur einem Irrthume zugeschrieben werden, indem aus der Natur der Sache für solche Fälle keine Taxen, wie keine Stempel-Bögen zulässig sind, vielmehr Alles zusammenwirken muß, um eine so wichtige Angelegenheit, wie die Ermunterung der Landwirthschaft des Reiches vorstellt, möglichst zu erleichtern und zu fördern, wie auch nur so der allerhöchsten Regierungs-Absicht bey diesem Feste entsprochen werden kann."

4) Landwirthschafts-Anstalten des Staates begeben sich der Bewerbnng um die Preise in dem Masse, daß sie zwar an ihrem Orte genannt werden, wenn ihnen ein Preis gebührt, der Preis selbst aber dem nächstfolgenden Privat-Oekonomen zu Theil wird.

5) Keiner kann mehr als einen Preis für dieselbe Viehgattung erhalten; wenn daher Jemand mehrere der folgenden Preise würdige Stücke zur Ausstellung gebracht haben sollte, so wird die Preiswürdigkeit der übrigen Stücke und der ihnen gebührende Platz ausgesprochen, auch dem Eigenthümer die treffende Denk-Münze zugestellt, der Geldpreis aber und die Fahne dem nächstfolgenden schönsten Stücke eines andern Landwirthes zuerkannt.

6) Die Auswahl der preiswerbenden Hengste, Stuten, Stiere und Schafe, wie aller andern Thiere geschieht am Tage vor der Preisevertheilung auf dem Zeughaus-Platze vor der neuen Reit-Schule; sie fängt früh um 7 Uhr an, und diejenigen Stücke, welche um 10 Uhr Morgens noch nicht eingetroffen seyn sollen, können nicht mehr zur Konkurrenz gelassen werden. Weil aber die vielen Pferde die meisten Geschäfte veranlassen, und daher bis jetzt oft Verzögerung und Verwirrung entstanden, so ist zugleich festgesetzt worden, daß sich das Preis-Gericht für die Pferde schon Freitags Nachmittags um 3 Uhr versammelt, damit die schon vorhandenen Pferde um diese Stunde sogleich auf den neuen Schauplatz geführt und besichtigt werden können, um so eine Vorarbeit für den Samstag Morgens zu bezwecken.

7) Am Festtage selbst, Vormittags gegen 9 Uhr, werden die Freitags und Samstags zuvor auf dem besagten Zeughausplatze zur bestimmten Zeit erschienenen und von den Richtern beschriebenen Stücke auf die Theresien-Wiese gebracht, und in die für die verschiedenen Viehgattungen bestimmten Abtheilungen geführt, worein nur diejenigen ge-

Digitized by Google

lassen werden, deren Besitzer sich durch die auf dem Zeughausplatze erhaltenen Zeichen legitimiren können.

XV.

Sollten einige Landwirthe das Fest durch Ausstellung neuerfundener Ackergeräthe oder durch Vorzeigung schöner Muster besonders wohlgerathener Erzeugnisse erhöhen wollen, so werden zur Aufnahme dieser Gegenstände zweckdienliche Vorbereitungen Statt finden, und geeignete Belohnungen hierüber eintreten. Auch das General-Comité wird, wie mit so gutem Erfolge in vergangenen Jahren, besondere neue Ackergeräthe, Maschinen, Sämereien, so anders, zur Schau und Beurtheilung bringen.

XVI.

Nachdem Seine Majestät der König das Fest durch Ihre Gegenwart beglücken, so werden Allerhöchstdieselben bey ihrer Ankunft von einer besondern Abordnung, dann von den gewählten Schieds-Richtern ehrerbietigst empfangen.

XVII.

Nach der von Seiner Majestät dem König gepflogenen Besichtigung der durch gedachtes Schieds-Gericht getroffenen Wahl beginnt die feierliche, von Musikchören begleitete Preise-Vertheilung aus der Hand Sr. Durchlaucht des Herrn Staats-Ministers des Innern.

XVIII.

Sowohl für die Besetzung des Platzes durch Wachen, und für andere gewöhnliche Sicherheits-Maßregeln, als für den Frohsinn und die Bequemlichkeit der Zuseher, wird von den einschlägigen Behörden alle nöthige Fürsorge getroffen werden.

XIX.

Nach der Preise-Vertheilung schließt sich das Pferde-Rennen an. In den im Eingange bemerkten Vorschlägen ist zwar auch auf eine zweckmäßigere Einrichtung dieser Rennen, auf höhere Preise, besonders auf einen bedeutenden königlichen Preis für den ersten Renner angetragen, damit diese Rennen ihrer ersten Absicht, zur Veredelung der Pferdezucht, immer mehr entsprechen. Allein es konnte auch für heuer noch nichts Weiteres geschehen. Dabey wird das Rennen in Ansehung der Preise auf die gewöhnliche Weise gehalten, wofür der Magistrat der königl. Haupt- und Residenz-Stadt München, so wie für andere Fest-Bereitungen, Spiele so anders, Sorge und Kosten übernommen hat.

Für heuer werden aus besonderer Rücksicht sowohl bey dem ersten Haupt-Rennen als bey dem zweyten oder Nach-Rennen neben den inländischen auch ausländische Pferde ohne Ausnahme zugelassen.

Ueber dieses Rennen zeigt die Beylage Nr. 1. das Nähere.

XX.

Den andern Tag, Montag den 6ten — beginnt des Morgens der Vieh-Markt. Dieser allgemeine Vieh-Markt wird künftig allezeit am Montag nach dem ersten Sonntag im Oktober gehalten, weßwegen die Kalender des Reiches auch diesen Markt-Tag stets anzuzeigen haben.

Dieser Markt-Tag dient nebenbey für alle Sämereien, Pflanzen, landwirthschaftliche Bücher, Geräthe und Maschinen, wofür auch die nöthigen Boutiken aufgeschlagen werden.

Zugleich öffnen sich an diesem Tage die Vogel-, Hirsch-, und Scheiben-Schießen, und andere Spiele, wie nicht minder der gewöhnliche Schul-Glückshafen und ein Glückshafen von landwirthschaftlichen Gegenständen.

Die Beylage Nr. 2. giebt über die verschiedenen Schießen so anders die nähere Kenntniß.

Digitized by Google

XXI.

Auch an den übrigen Tagen dieser Woche dauern obige Spiele und andere fort, so wie verschiedene gymnastische Uebungen der Jünglinge ꝛc.

XXII.

Die ganze Woche hindurch bleibt auch das Lokal des landwirthschaftlichen Vereins in der Türkenstrasse Nr. 2. Jedermann geöffnet, um alle Sammlungen landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthschaften, die Modelle, Bücher, Sämereyen ꝛc. einzusehen; und man wird sich Mühe geben, über Alles besondere Auskunft zu ertheilen.

XXIII.

Da die Dienstbothen der Landwirthschaften, die sich durch vieljährige treue Dienste und gute Aufführung ausgezeichnet haben, bey den verschiedenen Kreis-Festen die Dienst Medaillen erhalten, so kommen hier diejenigen der Kreise vor, wo sich keine Bezirks-Comités befinden, und welche also hier gedachte Dienstbothen-Medaillen empfangen. Es sind die obrigkeitlichen Zeugnisse hierüber bis zum 10ten September an das General-Comité einzusenden.

XXIV.

Uebrigens wird über den Vollzug des Festes ein umständlicher Bericht, wie bisher immer geschehen, erstattet.

XXV.

Dieses Programm soll in den Kreisen durch die Intelligenz- und andere öffentliche Blätter, so bald als möglich, genauest bekannt gemacht werden. Eben so werden alle Orts-Vorstände ersucht, für die Bekanntmachung in ihrer Gegend, besonders auch in den Dörfern, bestens zu sorgen.

München, den 15. Junius 1834.

Das
General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.

Zeugnisse
für
die beym Central-Landwirthschafts- und den Kreis-Festen preiswerbenden Vieh-Gattungen.

Das GeneraleComité des landwirthschaftlichen Vereins stets bemüht, alles anzuwenden, bey der Preisevertheilung des Central Landwirthschafts-Festes volle Unpartheylichkeit geltend zu machen, hat die königlichen Kreis-Regierungen ersucht, die Zeugnisse zweckmäßiger durch die Orts-Obrigkeiten zu bewirken. Sämmtliche königl. Kreis-Regierungen haben demnach folgende allerhöchste Verordnung an die Stellen erlassen:

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Bezweckung voller Unpartheylichkeit und einer größern Gleichförmigkeit, werden sämmtliche Orts-Vorsteher, bey Gelegenheit der Abfassung von Zeugnissen für die preiswerbenden Vieh-Stücke, hiermit angewiesen, selbe nach den nachstehenden Formularien einzurichten, und sie dann von den einschlägigen Land-, Herrschafts- und Patrimonial-Gerichten legalisiren, das ist, den Inhalt des Zeugnisses bestätigen zu lassen.

München den 16. July 1822.

K. B. Regierung des Isar-Kreises.
Kammer des Innern.
(In Abwesenheit des königl. Regierungs-Präsidenten)
v. Hofstetten, Direktor.
Miller, Sekr.

I. Zeugniß für einen Zucht-Hengsten (Zucht-Stute, Stier und Kuh.)

Vorzeiger dieses, Namens:
Eigenschaft, als ausübender Landwirth:

Digitized by Google

Wohnort:
Führet zum dießjährigen Central-Landwirthschafts-Feste ein . . . . . welch
an Farbe:
Abzeichen:
Alter:
Höhe:
Abstammung. Vater . . Mutter . . .
Hat dasselbe selbst erzogen:
a) von Geburt her:
b) oder erkauft, und wie lang selbst gepflegt:
Des Eigenthümers Oekonomie befindet sich gegenwärtig im . . . . Zustande.
Desselben Wohnort ist von München entfernt . . . geometrische Stunden.

II. Zeugniß für die veredelte Schaf-Zucht.

Vorzeiger dieses, Namens:
Eigenschaft als ausübender Landwirth:
Wohnort:
Führet zum dießjährigen Central-Landwirthschafts-Feste Zahl . . . Widder,
Zahl . . . Mutter-Schaafe,
Zahl . . . Lämmer,
a) desselben Heerde von gleicher Veredlung ist stark:
b) hat seit dem 1. Oktober 1821 . . Lämmer erhalten,
c) der gegenwärtige Gesundheits-Zustand der Heerde ist zu Folge thierärztlicher Untersuchung:
d) von dieser Untersuchung werden Woll-Proben versiegelt beigeschlossen . . . Päckchen,
e) der Eigenthümer ist in dem Besitze dieser veredelten Heerde seit . . . . .
Desselben Oekonomie befindet sich gegenwärtig im . . . Zustande.
Ist von München entfernt . . . . . geometrische Stunden.

III. Zeugniß für die Schweins-Zucht.

Vorzeiger dieses, Namens:
Eigenschaft als ausübender Landwirth:
Wohnort:
Führet zum dießjährigen Central-Landwirthschafts-Feste Zahl . . Schweinsbär,
Zahl . . Schweinsmütter,
Zahl . . Ferkeln.
Des Eigenthümers Schweins-Zucht bestand übrigens dieses Jahr hindurch in . . Schweinsbär,
in . . Schweinsmütter;
davon seit 1. Oktober 1821 erhalten . . Ferkeln.
Desselben Oekonomie befindet sich gegenwärtig im . . . Zustande.
Ist von München entfernt . . . . . geometrischen Stunden.

IV. Zeugniß für Ziegen-Zucht.

Vorzeiger dieses, Namens:
Eigenschaft als ausübender Landwirth:
Wohnort:
Führet zum dießjährigen Central-Landwirthschafts-Feste Zahl . . Böcke,
Zahl . . Ziegen,
Des Eigenthümers Oekonomie befindet sich gegenwärtig im . . . . . Zustande.
Desselben Wohnort ist von München entfernt . . . geometrische Stunden.

V. Zeugniß für das Mast-Vieh.

Vorzeiger dieses, Namens:
Seines Geschäftes:
Wohnort:
Welcher die Mastung vorstehender Thiere selbst vorgenommen hat, führet zum dießjährigen

Digitized by Google

Central-Landwirthschafts-Feste nachfolgende Stücke: (Benennung derselben) welche

a) an Farbe:
b) Höhe und Länge:
c) Alter:
d) Haben vor der Mast gewogen:
e) Und wiegen gegenwärtig;
f) Die Mastung hat gedauert seit:
g) Die Futterung während der Mastung bestand in:
h) Die Kosten der Mastung betrugen per Tag:

Des Eigenthümers Wohnort ist von München entfernt . . . . . geometrische Stunden.

NB. Werden mehrere Stücke gemästeten Viehes einer und derselben Gattung vorgeführt, so sind solche in demselben Zeugnisse einzeln zu beschreiben: sollte aber ein Eigenthümer Mast-Vieh von verschiedener Gattung, z. B. Ochsen und Kühe oder Schweine vorführen wollen, so ist für jede Gattung ein besonderes Zeugniß beyzubringen. Uebrigens kann das Mast-Geschäft Jedermann vollführen, und Preise erhalten, ohne daß es nothwendig ist, ausübender Landwirth zu seyn.

Beylage Nr. 1.

I. Pferde-Rennen.

Sonntag den 5ten Oktober des gegenwärtigen Jahres wird auf der Theresien-Wiese zu München nach der Preise-Vertheilung des landwirthschaftlichen Vereins ein Pferde-Rennen nach folgenden Bestimmungen gehalten:

1. Die Herren Bürger J. B. Findl, L. Stangel, E. Paumgarten, K. Lechner und J. Schmid machen zusammen das Renn-Gericht aus, welches alle Vorfallenheiten nach Stimmenmehrheit unabänderlich entscheidet, die Preise zuerkennt, und das ganze Pferde-Rennen leitet. Alle Anstände, welche sich bey dem Pferde-Rennen ergeben, müssen vor der Preise-Vertheilung dem Renn-Gerichte angezeigt werden. Nach derselben werden keine Klagen mehr gehört. Mit vorläufigen Anfragen hat man sich an Herrn Findl zu wenden, welchem als Vorstand des Renn-Gerichtes die Leitung des ganzen Rennen übertragen ist. Dem Renn-Gerichte wird Ulrich v. Destouches als Aktuar beygegeben.

2. Der erste Preis besteht aus 36 bayer. Thalern, die übrigen Preise bestehen in 24, 18, 16, 14, 12, 10, 9, 8, 7, 6, 5, 4, 3, 2 und 1 bayer. Thaler. Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben.

3. Auf den Weit-Preis haben nur diejenigen einen Anspruch, deren Pferde bey diesem Rennen einen Preis gewinnen, oder schon bey einem andern in einer Stadt oder in einem Markte gehaltenen Rennen einen Preis gewonnen haben.

4. Die Renn-Bahn beträgt genau den vierten Theil einer deutschen Meile, und muß viermal umritten werden.

Das Renn-Gericht wird sich Tags vorher den 4ten Oktober Morgens 10 Uhr beim Hrn. Weingastgeber Findl in der Dienersgasse Nr. 13 versammeln, und die Einschreibung und Verloosung der Rennpferde vornehmen.

6. Am 5. Oktober Morgens 8 Uhr versammeln sich die Hrn. Renn-Meister mit ihren Knaben ebendaselbst, und verfügen sich von da auf den Bürgersaal, wo ein feyerliches Hochamt gehalten wird.

7. Am 5. Oktober Nachmittags 1 Uhr versammeln sich die Hrn. Renn-Richter und Renn-Meister mit ihren Knaben und Pferden auf dem Max Josephs-Platze, und ziehen von da auf das Rathhaus, wo das Renn-Gericht die Preise und Preise-Fahnen des Pferde-Rennens in Empfang nimmt. Hierauf beginnt der feyerliche Zug auf die Theresien-Wiese in folgender Ordnung; denselben eröffnet ein Zug Kavallerie der Landwehr. Sodann folgen, von Knaben getragen, die Preise-Fahnen des Haupt-Rennens, nämlich: die erste Preises-

Digitized by Google

Fahne geziert mit dem Namenszuge Sr. Majestät des Königs, die zweite Preis-Fahne geziert mit dem Namenszuge Ihrer Majestät der Königinn; die dritte Preis-Fahne geziert mit dem Namenszuge Sr. königl. Hoheit des Kronprinzen, die vierte Preis-Fahne mit dem Namenszuge Sr. kgl. Hoheit des Prinzen Luitpold geziert, die fünfte Preis-Fahne geziert mit dem Namenszuge Sr. k. Hoheit des Prinzen Adalbert, die sechste Preis-Fahne, geziert mit dem Namenszuge Sr. k. Hoheit des Prinzen Karl; die übrigen Preise und Preise-Fahnen, die Preise-Fahnen des zweiten Rennens, nämlich die erste Preise-Fahne, auf welcher die Namenszüge J.J. M.M. des Königs und der Königin gestickt sind, die zweite Preise-Fahne mit dem Namenzuge Sr. k. Hoheit des Kron-Prinzen, die dritte Preise-Fahne mit einem Orl-Gemälde, eine Pferde-Gruppe vorstellend, geziert, die beiden Weit-Fahnen, auf welche eine Ansicht von München und eine Ansicht des Eibsees mit einer Hochalpe gemalt sind.

8. Jene Knaben, welche sich durch Zeugnisse ihrer Pfarrer oder Orts-Vorstände über fleißigen Schul-Besuch und gute Aufführung ausweisen, und bey dem Rennen sich durchaus ordentlich betragen, werden nach dem Pferde-Rennen von dem Renn-Gerichte mit besondern Denkmünzen belohnt. Ohne Vorlage dieser Zeugnisse wird ihnen die Denkmünze nicht gegeben.

9. Diejenigen 3 Rennknaben, welche am schönsten gekleidet sind, erhalten 3 Preise zu 3, 2 und 1 bayer. Thaler.

10. Am 12. Oktober wird ein zweites Pferde-Rennen auf der nämlichen Renn-Bahn gehalten. Die Einschreibung und Verloosung geschieht am Vorabend bey Hrn. Findel unter Leitung des obengenannten Renn-Gerichtes, und unter den nämlichen Bestimmungen, wie bey dem ersten Pferde-Rennen. Die Preise sind 20, 15, 10, 8, 6, 5, 4, 3, 2 und 1 bayer. Thaler, dann ein Weit-Preis zu 8 bayer. Thalern. Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben.

11. Beide Pferde-Rennen sind ohne Einlagen ganz frey. Bey dem zweiten Rennen können auch solche Pferde mitlaufen, welche sich bey dem ersten Rennen nicht befunden haben.

12. Zur Vermeidung aller Unordnung haben die Renn-Meister Sorge zu tragen, daß ihre Knaben sich überhaupt, und vorzüglich bey dem Absprengen, bloß nach den Anordnungen des Renn-Gerichtes richten, dessen Mitglieder durch eine um den linken Arm geschlungene weiß und blaue Binde ausgezeichnet sind. Insbesondere wird festgesetzt, daß die Renn-Knaben bey beyden Pferde-Rennen keine Peitsche gebrauchen dürfen.

13. Sowohl bey dem ersten als bey dem zweyten Rennen werden neben den inländischen auch ausländische Pferde ohne Ausnahme zugelassen. —

Johann Baptist Findel, Vorstand. Ernst Baumgarten. Ludwig Stangl. Korbinian Lechner. Joseph Schmid.

Beylage Nr. 2.

II. Vogel-, Hirsch-, Pistolen- und Scheiben-Schießen.

Am 6. Oktober des gegenwärtigen Jahres wird auf der Theresien-Wiese zu München ein Vogel-, Hirsch-, Pistolen- und Scheiben-Schießen unter folgenden Bestimmungen Statt finden, wozu Jedermann eingeladen wird, der an diesen Belustigungen Theil nehmen will.

1. Vogel-Schießen.

1. Bey dem Vogel-Schießen werden vier Preise vertheilt, nämlich für das letzte Stück 5, für den Kopf 3 und für jede Klaue 2 bayer. Thaler, im Ganzen 28 fl. 48 kr. Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben. Auf der Fahne des ersten Preises ist eine Vogel-Jagd gemalt. — Für jedes ander

Digitized by Google

herabgeschossene Stück Holz werden vom Vierling angefangen. für jedes Loth 4 kr. bezahlt. Sollte von den Leg-Geldern nach Abzug aller vorstehenden Preise etwas übrig bleiben, so wird dieser Ueberschuß auf einer Perpentikel-Scheibe ausgeschossen.

2. Die Loose zum Vogel-Schießen werden vom Donnerstage den 2. Okt. bis Samstag den 4. Okt. Nachmittags von 1 — 5 Uhr im kleinen Rath-Haus-Saale von dem Aktuar der Haupt-Schützen-Gesellschaft Herrn Liesinger abgegeben. Das Loos kostet 1 fl. 12 kr.

3. Es steht jedem Schützen frei, sein Loos auf dem Vogel einem andern Schützen zu übergeben, und diesen statt seiner schießen zu lassen. Wer dieses thut, darf aber sein Loos nicht mehr zurücknehmen, und nicht mehr selbst auf den Vogel schießen.

2. Hirsch-Schießen.

4. Auf den laufenden Hirschen betragt das erste Beste 15 fl. und das zweyte 7 fl. 30 kr., nebst 6 Fahnen, wovon die erste mit einem Gemälde, eine Gemsemjagd vorstellend, geziert ist.

5. Die Einlage beträgt 1 fl. 30 kr., auch können 50 Schüsse zu 12 kr. gekauft werden.

6. Damit auf dem Hirschen die Hrn. Schützen nicht zu lange aufgehalten werden, wird festgesetzt, daß der Schuß verloren ist, sobald der Hirsch herausgeläutet worden, und ohne geschossen worden zu seyn, durchgelaufen ist, oder wenn das Gewehr versagt oder aufgebrennt haben soll; jedoch steht jedem Hrn. Schützen frey, in diesen Fällen in dem Stande zu bleiben, und noch einmal zu schießen. Hiebey wird bemerkt, daß auf den Hirsch jeder Hr. Schütz nur eines Gewehres sich bedienen darf.

3. Pistolen-Schießen.

7. Bey dem Pistolen-Schießen beträgt das erste Beste auf dem Haupte 6 bayer. Thaler, und auf dem Glück 4 bayer. Thaler, im Ganzen 24 fl. Zu dem Besten für das Haupt werden 3 Fahnen, und für das Glück 6 Fahnen gegeben. Die erste Fahne auf dem Haupte ist mit einer Gruppe von Rehen, die erste Fahne von dem Glücke mit einem Blumengewinde und entsprechender Inschrift geziert.

8. Die Einlage auf dem Haupte auf 4 Legschüsse besteht in 2 fl. 48 kr. und auf dem Glück zu 3 Legschüssen ist 1 fl. 54 kr. Auf dem Haupte kann nur ein einziger Fehlschuß mit 42 kr., am Glück aber können 80 Schüsse zu 9 kr. gekauft werden.

9. Die Scheiben sind mit 12 Zoll großen Schwarzen versehen, und werden in einer Entfernung von 60 Schritten aufgestellt.

4. Scheiben-Schießen mit Stutzen und Büchsen.

10. Die ersten zwey Gewinnste des Scheiben-Schießens betragen auf dem Haupte 33 fl. und 15 fl., auf dem Kranze 30 fl. und 12 fl. 30 kr., auf dem Glück 25 fl. und 11 fl., zusammen 126 fl. 30 kr.; zu dem Besten auf Haupt und Kranz werden zusammen 12, auf dem Glück ebenfalls 12 Fahnen gegeben. Die erste Fahne auf dem Haupte ist mit einem Oel-Gemälde, Sr. Majestät den König Otto von Griechenland zu Pferd vorstellend, geziert; auf der ersten Fahne für den Kranz ist die Gegend vom Schliersee, und auf der ersten Fahne für das Glück eine Hochzeit im bayerischen Gebirge gemalt.

11. Die Einlage auf dem Haupte beträgt 3 fl., auf dem Kranze 2 fl. 30 kr. und auf dem Glücke 2 fl. 12 kr. Auf dem Haupt und Kranz kann nur ein einziger Fehlschuß mit 1 fl. und respektive 50 kr. auf dem Glücke aber können 80 Schüsse zu 15 kr. gekauft werden.

12. Der Hirsch und die Scheiben werden in einer Entfernung von 150 Schritten aufgestellt. Das Schwarze auf den Schreiben und die Treffer auf den Hirschbretteln sind 12 Zoll groß.

13. Das Hirsch-Schießen dauert sechs, das Vogel-, Pistolen- und Scheiben-Schießen drey Tage. Sollte der Vogel in dieser Zeit nicht her

Digitized by Google

abgeschossen werden, so wird das Schießen auch am vierten Tage fortgesetzt. An eben diesem Tage werden die Scheiben abgezogen, und nach Möglichkeit die Neben-Gewinnste vertheilt.

14. Jedem Schützen steht es frey, auf jedes Beste einzeln einzulegen. Wer aber auf das Scheiben- oder Hirsch-Schießen, wie immer, einlegt, ist verbunden, auch ein Loos zum Vogel-Schießen zu nehmen.

15. Von den inländischen Herren Schützen, welche bey diesem Schießen erscheinen, erhält der Aelteste und Jüngste nach dem Lebens-Alter, dann derjenige, welcher aus der weitesten Entfernung hieher reiset, eine besondere mit Denksprüchen gezierte Fahne.

5. Zweytes Schießen.

16. Am 9. und 10. Oktober findet ein Nach-Schießen Statt, wobey das Beste auf dem Haupt 11 fl., auf dem Kranz 11 fl. und auf dem Glück 11 fl. beträgt. Zu dem Besten auf Haupt und Kranz werden zusammen 6, und auf dem Glück ebenfalls 6 Fahnen gegeben. Auf der ersten Fahne für das Haupt ist die Gegend von Thalkirchen bey München gemalt, die ersten Fahnen für den Kranz und für das Glück sind mit passenden Dekorationen geziert.

17. Die Einlage auf dem Haupt, Kranz und Glück beträgt überall 2 fl. 12 kr., sohin im Ganzen 6 fl. 36 kr. Auf dem Haupt und Kranz kann nur ein Fehlschuß zu 44 kr., am Glücke können aber 50 Schüsse zu 15 kr. gekauft werden.

18. Zu dem zweiten Pistolen-Schießen werden für das Haupt 4, und für das Glück 3 bayer. Thaler, im Ganzen 16 fl. 48 kr. mit 3 Fahnen auf dem Haupte, und 6 Fahnen auf dem Glück gegeben, wovon die erste Fahne auf dem Haupte mit einem Oel-Gemälde, die Ansicht von Partenkirchen mit dem Zugspitz darstellend, die erste Fahne auf dem Glücke mit passenden Dekorationen geziert ist.

19. Die Vertheilung der Haupt-Gewinnste und Fahnen des Haupt- und Nach-Schießens wird Sonntags den 12. Oktober vor dem Pferde-Rennen vor sich gehen.

20. Bey diesem Schießen wird mit Ausnahme des Pistolen-Schießens nach der laufenden Nummer (Kölbel) geschossen.

21. Alle vorstehenden Schießen werden gänzlich frey gegeben, und von den Herren Schützen-Meistern der hiesigen Haupt-Schützen-Gesellschaft nach den Vorschriften der bayerischen Schützen-Ordnung geleitet.

22. Schlüßlich werden die Herren Schützen, welche an diesem Schießen Theil nehmen, eingeladen, Montags den 6. Oktober d. J. Morgens 9 Uhr mit ihren Gewehren auf dem Rathhaus-Saale sich zu versammeln, um im feyerlichen Zuge unter Vortragung der Preise und Preise-Fahnen, so wie der Ehren-Fahne und Ehren-Gehänge der Haupt-Schützen-Gesellschaft von Musik begleitet, auf die Theresien-Wiese zur Eröffnung des Haupt-Schießens sich zu begeben.

Franz Paul Märkl, Schützen-Meister. — Jakob Graf. — Joseph Stumpf. — Joseph Holzapfel.

Mit allenfallsigen Anfragen in Betreff aller Anordnungen des Oktober-Festes, welche von dem Magistrate getroffen werden, hat man sich an den Hrn. Magistrats-Rath Leßmiller zu wenden, welchem die Besorgung derselben übertragen ist.

München den 15. Juny 1834.

Magistrat der Königlichen Haupt- und Residenz-Stadt München.

v. Mittermayr, Bürgermeister.

Westermayr, Sekretär.

Digitized by Google

CCXXXII.) ad Nrm. 24226.

An

sämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Den Abschluß des Brand-Versicherungs-Kapital-Bestandes für den Oberdonau-Kreis pro 18$\frac{33}{34}$, und die Brand-Versicherungs-Abgänge pro 18$\frac{34}{35}$ betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die sämtlichen Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises erhalten hiedurch die Weisung, sowohl alle Brand-Versicherungs-Kapitals-Erhöhungen und neuen Beytritte, welche bis jetzt noch nicht zur Anzeige gebracht wurden, und für das Jahr 18$\frac{33}{34}$. noch gültig seyn sollen, als auch die gesetzlich zulässigen Brand-Versicherungs-Kapitals-Minderungen und Austritte für das Jahr 18$\frac{34}{35}$ zu Folge der Vorschrift des Art: 25. der allgemeinen Brand-Versicherungs-Ordnung vom 23ten Jänner 1811 um so gewißer bis zu Ende des Monats August d. J. anher anzuzeigen, als dieselben bey verspäteter Anzeige für die besagten Jahre als ungültig zurückgewiesen werden müßten.

Zur Vorlage der Zusammenstellungen der Brand-Versicherungs-Kapitalien-Veränderungen pro 18$\frac{33}{34}$ wird der 8te September d. J. als unabänderlicher Termin festgesetzt.

Augsburg den 12ten July 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

CCXXXIII.) ad Nrm. 24529.

An

sämtliche Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Beförderung der Zucht feinwolliger Schafe betr.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die unterm 6ten v. M. eröffnete Bewerbung derjenigen Schafzüchter des Kreises, welche an der unentgeldlichen Abgabe von feinwolligen Zucht-Widdern aus den Staum-Schäfereien zu Schleißheim Theil zu nehmen wünschten, ist geschlossen, und die Vertheilung vollzogen.

Vierzehn Stück Zucht-Widder waren verfügbar, bey deren Vertheilung die ältern Bewerber und die um Ueberlassung von Zucht-Widdern eingekommenen Schaf-Züchter-Vereine vorzugsweise berücksichtiget wurden.

Mit Vergnügen entnahm die kgl. Regierung des Kreises bey diesem Anlasse, daß die Vereinigungen mehrerer Gutsbesitzer zum Zwecke eines gemeinschaftlichen Betriebes der Schafzucht im Kreise fortschreitend sich vermehren.

Da es auch heuer nicht ausführbar wurde, alle Anmeldungen zu befriedigen; so sind die nicht erledigten auf das künftige Jahr, falls sie werden erneuert werden, vorgemerkt worden.

Die Betheiligten sollen hievon in Kenntniß gesetzt werden. Allen Empfängern von solchen Zucht-Widdern ist übrigens zur Pflicht gemacht, auch benachtbarten Besitzern von Mutterschafen, in so weit es zulässig ist, den Gebrauch dieser Widder unentgeldlich zu gestatten, wogegen, bey seinerzeitiger Untauglichkeit der Zucht-Thiere zur Fortpflanzung, das Eigenthum derselben ihren Ernährern zufällt.

Diejenigen Polizey Behörden, in deren

Digitized by Google

Bezirke Zucht-Widder unentgeldlich abgegeben wurden, haben demnach hierüber zu wachen, und sich überhaupt Gewißheit zu verschaffen, daß diese Thiere der Bestimmung zur Nachzucht entsprechend verwendet werden.

Augsburg den 16ten July 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link. Präsident.

coll. Thugut.

CCXXXIV.) ad Nrm. 24561.

(Die Prüfungen für das Lehramt der Lyceen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die im Betreff der Prüfungen für das Lehramt der Lyceen am 14ten d. M. erfolgte Ministerial-Entschließung wird im nachstehenden Abdrucke hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

„Die Vollzugs-Vorschrift vom 3ten Februar d. J. die Verhältnisse der Lyceen des Königreiches betreffend, bestimmt zu Ziffer VIII. der allerhöchsten Verordnung vom 30ten November v. J. Ziffer III. Nro. 2. daß für das Lyceal-Lehramt alle drey Jahre an jeder Landes-Universität eine allgemeine Konkurs-Prüfung statt finden soll, welche unter Leitung eines Regierungs-Kommissärs, und erfoderlichen Falls unter Beziehung eines Abgeordneten des einschlägigen Ordinariats, oder des protestantischen Consistoriums von einer aus der Mitte der Universitäts-Professoren zu bildenden Kommission vorgenommen wird."

„In Folge dieser Bestimmung wird demnach verfügt was folgt:

„1.) Die Reihe dieser vorschriftsmäßigen Prüfungen wird noch im laufenden Jahre eröffnet, und der Termin der ersten Prüfung auf den 18ten Oktober d. J. festgesetzt."

„2.) Candidaten, welche diese Prüfung bestehen wollen, haben sich schriftlich in der Art zu melden, daß ihre Gesuche spätestens am 1ten September d. J. bey dem Senate jener Universität, an welcher sie geprüft seyn wollen, mit den vorschriftemäßigen Nachweisungen zu dem Universitäts-Einlaufe gebracht seyen."

„Die Beschlüsse über die Admission oder Nicht-Admission zur Prüfung müßen spätestens am 10ten Oktober gefaßt und der sich Meldende abgefertigt seyn Sollte ein Candidat die deßfallsige Entschließung rechtzeitig nicht empfangen, so steht ihm frey, sich an der Universität an dem bestimmten Prüfungs-Termine einzufinden, und dort die Entschließung mündlich zu vernehmen."

„3.) Die bis zum 1ten September nicht bey der Universität eingelaufene Anmeldungen haben die Ausschließung von der dießjährigen Prüfung zur Folge."

„4.) Die Senate werden die aus den eingekommenen und admittirten Gesuchen in Evidenz gestellten Candidaten-Listen der betreffenden Kreis-Regierung rechtzeitig zusenden, damit diese sowohl wegen Abordnung des Regierungs-Kommissärs, als auch wegen etwa nothwendiger Beiziehung eines bischöflichen Kommissärs, oder eines Abgeordneten des einschlägigen protestantischen Consistoriums, das Geeignete verfügen resp. veranlassen könne"

„5.) Die Bestellung des nöthigen Dienst- und Schreiber-Personals steht der Prüfungs-Kommission resp. dem Senate zu, so wie derselbe auch spätestens binnen 14 Tagen a recepto die Prüfungs-Kommission dem

Digitized by Google

Staats-Ministerium in Vorschlag zu bringen hat."

„6.) Die Vornahme der Prüfung, dann die Bestimmung des Prüfungs-Ergebnisses richtet sich nach der bereits erwähnten Instruktiv-Entschließung vom 3. Februar d. J.

„Dieses Ergebniß wird unter gleichmäßiger Anfügung einer doppelt gefertigten Candidaten-Liste, dann des Verzeichnisses sämtlicher Prüfungs-Auslagen unter gemeinsamer Unterschrift des Universitäts-Senats und des betreffenden Regierungs-Kommissärs, dem Ministerio zur Bestätigung der Prüfungs-Resultate und vorschriftsmäßigen Anweisung der Kosten vorgelegt."

„7.) Jedem Candidaten wird das Ergebniß seiner Prüfung durch besondere Ausfertigung des betreffenden Universitäts-Senats unter Mitunterschrift des außerordentlichen Regierungs-Kommissärs der betreffenden Universität bekannt gemacht. Eben so wird das Gesamt-Ergebniß sämtlichen Kreis-Regierungen in beglaubigter Abschrift resp. mittelst förmlicher Candidaten-Liste zu dem Ende mitgetheilt, um bey Besetzungs-Vorschlägen hierauf geeignete Rücksicht nehmen zu können."

„Die k. Kreis-Regierungen haben vorstehende Bestimmungen durch das Kreis-Intelligenz-Blatt sogleich zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und in geeigneten Vollzug zu setzen."

Augsburg den 17ten July 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

CCXXXV.) ad Nrm. 24439.

An
sämtliche Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die diesjährige Vertheilung der Prämien aus dem Fonde des allgemeinen Landgestüts betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die rubrizirte Bekanntmachung des kgl. Oberststallmeister-Stabs als Direktion des allgemeinen Landgestüts wird sämtlichen Polizey-Behörden des Oberdonau Kreises mit dem Auftrage in nachstehendem Abdrucke eröffnet, Sorge zu tragen, daß dieselbe den Amts-Untergebenen in allen Theilen ihres Amts-Bezirkes vollständig zur Kenntniß gelange, damit zugleich die Ermunterung zur möglichst zahlreichen Theilnahme zu verbinden, und, wenn gleichwohl einzelne Pferde-Züchter durch Umstände verhindert seyn sollten, vor der kgl. Musterungs-Commission zu erscheinen, zum besten derselben übrigens mit Berücksichtigung der höchsten Entschließung vom 11ten Februar v. J., (Kreis-Blatt 1833 pag. 241), die Bestreitung der Nebenkosten auf den Beschäl-Stationen betreffend, die Einleitung zu treffen, daß auf Verlangen die Musterung, ihrer Pferde zu einer schicklichen Zeit mit Beyziehung von Sachverständigen unter Aufsicht der Lokal-Behörde vollzogen werden kann.

Bezüglich obiger Bekanntmachung werden die betreffenden Lokal-Behörden noch besonders angewiesen, die concurrirenden Stationen hievon zu verständigen.

Augsburg den 18ten July 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

Digitized by Google

Abdruck.

(Die Prämien-Vertheilung zur Beförderung der Pferdezucht, ingleichen die Musterung der Zucht-Stuten und Gaureiter-Hengste betreffend.)

In Gemäßheit der königl. allerhöchsten Verordnungen vom 27ten September 1829 und 1ten April 1831 wird über die dießjährigen Preise-Vertheilungen bey dem Landgestüte Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I.

Die Beschäl-Stationen des Oberdonau-Kreises bilden für das gegenwärtige Jahr 7 Bezirke.

Zum 1ten Bezirke gehören 1. Mindelheim und 2. Landsberg im Isar-Kreise.
„ 2ten „ „ 1. Kempten 2. Sonthofen und 3. Grönenbach.
„ 3ten „ „ 1. Ursberg 2. Schwabmünchen und 3. Göggingeu.
„ 4ten „ „ 1. Lauingen und 2. Günzburg.
„ 5ten „ „ 1. Donauwörth (Bergstetten) und 2. Nördlingen im Rezat-Kreise.
„ 6ten „ „ 1. Neuburg (Rohrenfeld) 2. Thalmässing (Greding) im Rezat- und 3. Eichstädt im Regen-Kreise.
„ 7ten „ „ 1. Aichach, mit 2. Pfaffenhofen und 3. München beyde im Isar-Kreise,

II.

Die Prämien-Vertheilung und Stuten-Beschreibung findet statt:

	a.) Die Prämien-Vertheilung.	b.) Die Stuten-Beschreibung.
Im 1ten Bezirke	am 26ten August 1834 in	Mindelheim den 26ten August.
„ 2ten „	„ 28ten „ „	Kempten „ 28ten „
„ 3ten „	„ 30ten „ „	Ursberg „ 30ten „
„ 4ten „	„ 1ten Septemb. „	Lauingen „ 1ten September.
„ 5ten „	„ 3ten „ „	Nördlingen „ 3ten „
„ 6ten „	„ 13ten „ „	Neuburg „ 13ten „
„ 7ten „	„ 15ten „ „	Pfaffenhofen „ 15ten „

III.

Die aus der Anzahl der beschälten Stuten sich ergebenden und der Bewerbung auszusetzenden Prämien werden folgende seyn:

1.) zu Mindelheim 8 für Stuten und 2 für Hengste
2.) „ Kempten 10 „ „ „ 3 „ „
3.) „ Ursberg 9 „ „ „ 2 „ „
4.) „ Lauingen 7 „ „ „ 1 „ „
5.) „ Nördlingen 9 „ „ „ 2 „ „
6.) „ Neuburg 10 „ „ „ 3 „ „
7.) „ Pfaffenhofen 10 „ „ „ 3 „ „

IV.

Der Eigenthümer eines als preiswürdig anerkannten Pferdes erhält mit der Fahne auch ein Drittheil der treffenden Prämie, die zwey übrigen Drittheile werden aber erst nach Erfüllung der

Digitized by Google

hierüber aufgestellten Bedingungen zahlbar, d. h. bey den Stuten für das 1te und 2te Fohlen und bey den Hengsten für den sogenannten Gauritt innerhalb der dafür angewiesenen Bezirke.

V.

Diejenigen, welchen in den Vorjahren Prämien zugesprochen worden sind, und von daher noch Foderungen zu machen haben, werden zugleich hiemit aufgefodert, dieselben bey der Prämien-Vertheilung ihres Bezirks auf die bisher üblich gewesene Art geltend zu machen, und den betreffenden Betrag von der kgl. Landgestüts-Commission in Empfang zu nehmen.

VI.

Wer im künftigen Frühjahr eine oder mehrere Stuten durch Landgestüts-Beschäler belegt zu erhalten wünscht, hat dieselbe der k. Commission zur Musterung und vorschriftsmäßigen Approbation vorzuführen.

VII.

Auch die Hengste, welche noch ferner zum Gaureiten, desgleichen diejenigen, welche zum erstenmal hiefür gebraucht werden sollen, müssen, wie es bisher geschehen ist, der Commission zur Musterung und Approbation vorgeführt werden.

München den 7ten July 1834.

Königlich Bayerischer Oberststallmeister-Stab als Direktion des allgemeinen Landgestütes.

Frhr. v. Kesling.

J. Obermair, k. Stabs-Buchhalter.

CCXXXVI.) ad Nrm. 24752.

(Die Prüfung der Schul-Adspiranten für die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Dillingen pro $18\frac{35}{36}$ betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die Prüfung der katholischen Schul-Adspiranten für die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Dillingen pro $18\frac{35}{36}$ wird am Dienstag den 9ten September d. J. und an den darauf folgenden Tagen in dem benannten Seminar statt finden.

An dieser Prüfung können alle jene Schul-Adspiranten Theil nehmen, welche die Prüfung zur Aufnahme als Schul-Adspiranten im Jahre 1831 bestanden, und das siebenzehnte Lebensjahr bereits angetreten haben, wie auch diejenigen Adspiranten, welche sich schon einmal der Aufnahms-Prüfung für das Seminar unterzogen haben, ohne in dasselbe aufgenommen, und ohne von dem Schulfache gänzlich hinweggewiesen worden zu seyn.

Die Meldung der Concurrenten hat bey der Prüfungs-Commission in dem Lokale des Schullehrer-Seminars am Tage vor dem Anfange der Prüfung zu geschehen, und hiebey hat jeder Adspirant die nachstehend bemerkten Zeugnisse zu übergeben:

1.) Ein von der betreffenden Lokal-Schul-Inspektion auszustellendes, und von der k. Distrikts-Schul-Inspektion oder Lokal-Schul-Commission mit den erfoderlichen Bemerkungen ihrer eigenen Wahrnehmungen zu versehendes Zeugniß über Fortgang, Fleiß, und insbesondere über sittliches und religiöses Betragen des Adspiranten, wie solches durch die Schul-Ausschreibung Nro. XXVIII. vom 9ten Juny 1830. §. 18. gefodert ist, und in welcher Beziehung die k. Distrikts-Schul-Behörden insbesondere

Digitized by Google

auf die genaue Beobachtung der Bestimmung litt. h. der diesseitigen lithographirten Ausschreibung vom 29ten Oktober v J., die Resultate der Aufnahms-Prüfung in das Schullehrer Seminar pro 18$\frac{1}{4}$ betrff., hingewiesen werden.

2.) Den durch die oben bemerkte Schul-Ausschreibung Nro. **XXVIII.** angeordneten von der Distrikts-Polizey-Behörde zu fertigenden Extrakt aus dem Qualifikations-Buche der Schul-Adspiranten;

3.) ein Zeugniß der Distrikts-Polizey-Behörde über Leumund, Betragen, Vermögen oder Armuth des Adspiranten;

4.) ein von dem Gerichts-Arzte zu fertigendes Zeugniß über Gesundheit des die Aufnahme nachsuchenden Individuums, und

5.) den Impfschein, in so ferne letzterer nicht schon bey den frühern Prüfungen zu den Prüfungs Akten gebracht wurde.

Jeder Adspirant, welcher sich nicht gehörig ausweisen kann, daß er wenigstens ein Jahr während seiner dreyjährigen Vorbereitungs-Zeit an einer Muster-Schule. oder bey einem mit der ersten Note versehenen Lehrer sich vorbereitet habe, wird von der abzuhaltenden Prüfung zurückgewiesen werden, weswegen die kgl. Distrikts-Schul-Inspektionen in den Zeugnissen das gehörige dießfalls zu bemerken haben. Auch sind die betreffenden Adspiranten insbesondere auf die Bestimmung litt. h. der diesseitigen, bereits oben allegirten lithographirten Ausschreibung vom 29. Oktober v. J., die Aufnahms-Prüfung in das Schul-Lehrer-Seminar pro 18$\frac{3}{4}$ betr. aufmerksam zu machen.

Diejenigen Individuen, welche schon einmal die Prüfung für die Aufnahme in das Seminar bestanden, aber wegen zu geringer Befähigung die Aufnahme nicht erhalten haben, werden, wenn sie auch in der zweyten Prüfung nicht bestehen sollten, vom Schulfache hinweggewiesen werden.

Sämtliche Polizey-Behörden haben die in ihren Distrikten befindlichen Schul-Adspiranten, welche zur erwähnten Prüfung qualificirt sind, hievon schleunig in Kenntniß setzen zu lassen, und es ist Sorge zu tragen, daß die gegenwärtige Bekanntmachung in den Lokal-Intelligenz-Blättern, wo solche bestehen, eingerückt werde.

Augsburg den 18 July 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut

CCXXXVII.) ad Nrm. 24054.

An

die k. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift „Papstthum und Päpste. Ein Nachlaß des Verfassers der Mönchnerey, Karl Julius Weber. I. Theil." betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von der k. Regierung des Isar-Kreises fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift „Papstthum und Päpste". Ein Nachlaß des Verfassers der Mönchnerey, Karl Julius Weber, I. Theil," wurde durch Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 4ten d. M. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung bezeichneter Druckschrift bestättigt.

Die k. Stadt Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises

Digitized by Google

haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Augsburg den 12ten July 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

CCXXVIII.) ad. Nrm. 24171.

An

die k. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Beschlagnahme der beyden Druckschriften, betitelt: „Politische Betrachtungen über die Stiftung einer Hochschule zu Zürch von Dr. Joseph Schauberg;" dann „Nachruf an Oken und Begrüßung der Hochschule Zürchs von Schultheiß" betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von der k. Regierung des Isar-Kreises fortgesetzte Beschlagnahme der beyden Druckschriften: betitelt: „Politische Betrachtungen über die Stiftung einer Hochschule zu Zürch, von Dr. Joseph Schauberg," dann „Nachruf an Oken und Begrüßung der Hochschule Zürchs, von Schultheiß" wurde durch Entschließung des königlichen Staats-Ministeriums des Innern vom 6 d. M. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung bezeichneter Druckschrift bestättigt.

Die k. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey Behörden des Oberdonau-Kreises haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Augsburg den 12ten July 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link. Präsident.

coll. Thugut.

CCXIX.) ad Nrm. 24168.

An

sämtliche k. Polizey-Behörden dann Gerichts-Physikate des Oberdonau-Kreises.

(Die Leichen-Beschau betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Da der beabsichtete Zweck der Leichen-Beschau zur Zeit, und besonders auf dem platten Lande nicht immer erreicht wird, weil es häufig an tauglichen Subjekten zu deren Besorgung fehlt, und daher dieses Geschäft sehr oft auch Badern und Barbierern provisorisch übertragen werden muß; so haben Seine Königliche Majestät mittels Rescripts des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 5ten July d. J. zu verfügen geruht, wie folgt:

1.) wo ein Gerichts-Arzt im Orte des Verstorbenen sich befindet, ist dieser, so lange er nicht amtlich verhindert ist, zur Vornahme der Leichen-Beschau verpflichtet.

2.) Wo kein Gerichts Arzt, wohl aber ein praktischer Arzt sich aufhält, ist dieser zur Uebernahme der Leichen-Beschau vor jedem Land-Arzte oder Chirurgen berechtigt, in dessen Ermanglung aber verpflichtet.

3.) Bader oder Barbiere können zu der Leichen-Beschau nur verwendet werden, wo weder Aerzte, noch Land-Aerzte, noch Chirurgen existiren. Sie müssen in solchen Fällen durch den Gerichts-Arzt für diesen Zweck ganz besonders unterrichtet, und mit einem gerichtsärztlichen Fähigkeits-Zeugnisse versehen werden.

Da nun nach dieser allerhöchsten Anordnung vorzugsweise der §. 17 der dießseits erlassenen Ausschreibung vom 22. Juny 1831 (Kreis-Intelligenz-Blatt 1831 Stück 28 Seite 794) eine wesentliche Aenderung erleidet; so erhalten sämtliche k. Poli-

Digitized by Google

zey-Behörden und Gerichts-Physikate den Auftrag, hierwegen alsogleich das weiter Geeignete im gemeinschaftlichen Benehmen zu verfügen, und mit dem Schlusse des gegenwärtigen Etas-Jahres Vollzugs-Anzeige anher zu erstatten.

Augsburg den 13ten July 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident

coll. Thugut.

CCXL.) ad Nrm. 24753.

(Die Exspektanten- und resp. Final-Prüfung für die katholischen Schul-Präparanden in Dillingen pro. 1834 betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Am Mittwoch den 3ten September d. J. wird in dem kgl. Schullehrer-Seminar zu Dilingen die Exspektanten- und resp. Final-Prüfung für die katholischen Schulpräparanden des Oberdonau-Kreises beginnen, welche nebst den im Schullehrer-Seminar zu Dilingen befindlichen Präparanden, auch solche Individuen, welche bereits früher eine Prüfung dieser Kathegorie bestanden haben, und sich eine bessere Note für die Verwendung als Schulgehilfen und Verweser verschaffen wollen, außerdessen aber nur jene bestehen dürfen, welche hiezu durch spezielle k. Regierungs-Entschließungen die Bewilligung erhalten haben, und sich hierüber bey der Prüfungs-Commission auszuweisen gehalten sind.

Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 18ten July 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Thugut.

CCXLI.)

(Erledigung der Pfarrey Berolzheim obern Theils betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

In Folge einer Entschließung des k. Ober-Consistoriums vom 18. d. Mts. wird die erledigte Pfarrey Berolzheim obern Theils im Dekanat Dittenheim, zu deren Wiederbesetzung in Verbindung mit dem Filial Windischhausen, bereits unterm 12. März v. J. eine Bekanntmachung im Kreis-Intelligenz-Blatte erging, nunmehr ohne das Filial Windischhausen zur wiederholten Bewerbung innerhalb 6 Wochen hierdurch ausgeschrieben.

Der Ertrag der Pfarrey besteht nach der unterm 15. Febr. 1823. definitiv abgeschlossenen Fassion und der schon erfolgten spezifizirten Bekanntmachung in 780 fl. 42¼ kr an Einnahme, und 144 fl. 13¾ kr. an Lasten, somit in 636 fl. 28½ kr. an reinen Einkünften.

Ansbach den 26. Juny 1834.

Königlich Protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

Memminger.

Digitized by Google

CCXLII.)

Die erledigte protestantische Pfarrey Trebgast, im Dekanate Culmbach betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die durch den Tod des Pfarrers Hechtel in Trebgast erledigte Pfarr-Stelle dortselbst wird andurch zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen öffentlich ausgeschrieben.

Der fassionirte Ertrag, welcher aber durch Purifikation der Pfarrey um fünfzig Gulden sich vermindern wird, ist folgender:

I. An ständigem Gehalt: 1.) aus den Staats-Kassen vom k. Rentamte Culmbach an baarem Geld 40 fl.; 2.) aus Stiftungs-Kassen von der Stiftungs-Administration Culmbach an baarem Geld 16 fl. 37½ kr; 2 Klftr. Buchenholz à 5 fl. 20 kr., oder 2⅔ Klftr. Bayer. Maas nach der Forsttarif von 1814 = 12 fl. 13½ kr.; 20 Klftr weiches Brennholz à 3 fl. 30 kr., oder 22⅔ Klftr. Bayer. Maas = 77 fl. 46⅔ kr; 4 Klftr. Fohrenholz à 3 fl. 30 kr. oder 4⅔ Klftr. Bayer. Maas = 15 fl. 33⅓ kr; 7 Kläfterlein weiches Holz à 3 fl. 30 kr. oder 7⅞ Klftr. Bayer. Maas = 27 fl. 13⅓ kr.; hievon ohngefähr 6 Klftr. Prügel oder Astholz à 1 fl. 24 kr. = 8 fl. 24 kr. II. Ertrag aus Realitäten: die freye Wohnung im Pfarrhause und der Genuß der Oekonomie-Gebäude 50 fl.; 12¾ Tagw. Aecker 153 fl. 15 kr. als 94 fl. 15 kr. Pachtgeld, 59 fl. eigene Benutzung; 5⅞ Tgw. Wiesen 99 fl 45 kr. als 79 fl. 22½ kr. Pachtgeld, 20 fl. 22½ kr. eigene Benützung; 1 Tgw. Garten 20 fl. III. Ertrag aus Rechten: 1) an grundherrlichen Rechten: 1.) an Laudemien 37 fl. 45 kr.; 2.) an Erbzinsen und andern Abgaben 8 fl 46 kr.; 3.) Reuthzinsen 5 fl. 51¼ kr.; 2) an Zehnten, a) vom großen Fruchtzehnten 119 fl. 22¼ kr.; b) an kleinem oder Schmalsaatzehnten 19 fl. 48 kr.; c) an Blutzehnten 4 fl. 45 kr. IV. Einnahmen an besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 221 fl. 25 kr. V. Einnahmen an observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bey der Gemeinde 28 fl. Total-Betrag der Einkünfte 966 fl. 32 kr. VI. An freywilligen Geschenken an Geld und Naturalien von einzelnen Eingepfarrten, an Naturalien 5 fl. Die Lasten betragen 33⅓ kr. Die reinen Einkünfte bestehen demnach noch in 965 fl. 58⅞ kr.

Bayreuth den 7. July 1834.

Königlich Protestantisches Consistorium.

Freudl.

May.

CCXLIII.)

(Die erledigte protestantische Pfarr-Stelle Wohenstraus, im Dekanate Sulzbach betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Da sich um die nicht unbedeutende protestantische Pfarr-Stelle zu Wohenstraus, Dekanats Sulzbach im Regen-Kreise, welche unterm 2. April l Js. mit dem Ertrage von 711 fl. 14 kr. öffentlich ausgeschrieben worden ist, nur sehr wenige Bewerber gefunden haben; so wird dieselbe in Folge eines k. Ober-Consistorial-Rescripts ddo. München den 2. July l. Js. wiederholt zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen ausgeschrieben.

Der Pfarr-Ertrag ist nach der unterm 6. September 1825 abgeschlossenen Fassion folgender:

I. An ständigem Gehalte von der allgemeinen Stiftungs-Administration Amberg an baarem Geld 159 fl. 30 kr.; an Naturalien: Waizen 4 Mtz. 2 V. à 12 fl. 9 fl. Korn 7 Schfl. 3 Mtz. à 10 fl. = 75 fl.; Gerste

Digitized by Google

3 Schfl. 3 Mtz. à 7 fl. 24 fl. 30 kr.; Holz 34 1/5 Klftr. weiches Holz, nach der Forsttaxe à 2 fl. 7 kr. 71 fl. 36 kr.; Ueberholz 3 fl. 48 kr.; aus Gemeinde-Kassen: 1/2 Schock Roggen-Stroh à 9 fl. 4 fl. 30 kr.; 1/2 Schock Sommerstroh à 6 fl. 3 fl. II. Ertrag aus Realitäten: für die freye Wohnung im Pfarr-Hause und den Genuß der Oekonomie-Gebäude 35 fl.; Gründe: 1) zur Kirche Wohenstraus verpachtet: Felder 2 1/2 Tgw, der Leimtrad-Acker; 1/2 Tgw. auf dem Köstlbühl; 1/2 Tgw. daselbst; 1/6 Tgw. im Schreingäßl; 2 1/2 Tgw. sogenannter Spend-Acker; Wiesen: 1 1/2 Tgw. auf dem Dagotsberg; 1 Tgw. auf dem Köstlbühl; 2.) zur Kirche Altenstadt verpachtet: Felder: 1 Tgw. der obere Pfarr-Acker nächst dem Pfarr-Garten; 1 1/2 Tgw. der große Pfarr- oder Superint.-Acker; 1 Tgw. der untere Pfarr-Acker; 1/2 Tgw. Paint-Acker an der Pfarr-Paint; 1/4 Tgw. die zwey Steig-Aeckerl; Wiesen: 2 Tgw. die Salva-Wiese: 3 1/2 Tgw. die Pfarr-Paint; 1/8 Tgw. der Pfarr-Garten; ausser diesen 1 Tgw. einmädige legirte Wiese, oberhalb der Salva-Wiese, um 70 fl. III. Ertrag aus Rechten: an Zehnten: a) vom großen Frucht-Zehnten Korn: 4 Schfl. à 10 fl. = 40 fl.; Waizen 5 Schfl. à 12 fl. = 60 fl.; Gerste 3 Schfl. à 7 fl. = 21 fl.; Haber 10 1/2 Schfl. à 4 fl. = 42 fl.; b) Schmalsaat-Zehent 6 fl. 54 kr. IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 35 fl. 26 kr. Total-Betrag der Einnahmen 711 fl. 14 kr.; Lasten keine. Reine Einnahme 711 fl. 14 kr.

Bayreuth den 7. July 1834.

Königlich Protestantisches Consistorium.

Freudl.

May.

CCXLIV.) ad Nrm. 4646.

(Die erledigte Pfarrey Himmeleron, im k. Dekanate Berneck betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die durch den Tod des Pfarrers d'Alleux erledigte protestantische Pfarr-Stelle zu Himmeleron, Dekanats Berneck wird andurch zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen öffentlich ausgeschrieben. Der Pfarr-Ertrag ist nach der unterm 7. September 1822 abgeschlossenen Fassion folgender:

I. Ansständigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kassen vom k. Rentamte Gefrees A. an baarem Gelde 109 fl. 26 1/4 kr.; B. an Naturalien: 3 1/2 Bayreuther-Maas Waizen oder 3 Mtzn. 2 Sechz. Münchner-Gemäs à 12 fl. = 6 fl. 15 kr; 4 Simra 2 Ms. Korn oder 9 Schfl. 2 Vrl. 1 1/2 Sechz. Münchner-Gemäs der Schäffel à 10 fl. = 95 fl 59 1/4 kr.; 4 Simra 4 1/16 Ms. oder 9 Schfl. 5 Mtzn. 1 Vrl. 1 1/2 Sechz. Münchner-Gemäs der Schäffel à 7 fl. 69 fl. 14 kr.; 1 Simra 4 Ms. Haber oder 2 Schfl. 5 Mtzn. 5 Vrl 3 Sechz. Münchner-Gemäß à 4 fl. der Schäffel = 11 fl. 57 1/2 kr.; 1 Klftr. Buchenholz oder 1 1/5 Klftr. Bayer. Maas à 4 fl. 55 kr. = 4 fl. 55 kr.; 14 1/2 Klftr. weiches Holz oder 16 1/5 Klftr. Bayer. Maas à 3 fl. 32 1/2 kr = 51 fl 21 1/4 kr.; 2.) aus Stiftungs-Kassen an baarem Geld: aus der Gotteshaus-Kasse Himmeleron 56 1/4 kr. nämlich 37 1/2 kr. Gotteshaus-Administrations-Gebühren; 18 3/4 kr. vom Rüssel-Legat 56 1/4 kr. II. Ertrag aus Realitäten: 1.) Gebäude: die freye Wohnung im Pfarrhaus und der Genuß der Oekonomie-Gebäude 30 fl.; 2.) Gründe: 7 Tgw. Aecker verpachtet 140 fl.; 3 1/4 Tgw. Wiesen verpachtet 99 fl. 30 kr.; 1/4 Tgw. Garten incl. 1/8 Tgw. von Lindiger-Pfarrfeld 17 fl. III. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 135 fl. 5 1/4 kr. IV. Einnahmen aus ob

Digitized by Google

servanzmäßigen Gaben und Sammlungen bey der Gemeinde 12 fl. 45 kr.; Total-Betrag der Einkünfte 784 fl. 25½ kr. V. An freywilligen Geschenken, an Geld, an Naturalien von einzelnen Eingepfarrten 27 fl. 19 kr. Die Lasten betragen 15 fl. 1½ kr. Verbleiben zur reinen Einnahme 769 fl. 23½ kr.

Bayreuth den 8. July 1834.

Königlich Protestantisches Consistorium.

Freudl.

May.

Kreis- und andere Notizen.

Der Rechts-Praktikant Kaspar Stiegelbauer in Lauingen wurde für das Patrimonial-Amt Bächingen und Haunsheim von der Gutsherrschaft als Patrimonial-Beamter ernannt und von der königl. Kreis-Regierung bestätigt. Als Sitz dieses Patrimonial-Amtes wurde Lauingen bestimmt.

Bey der in der Gemeinde Ehekirchen, Landgerichts Neuburg, sich ergebenen Zwischenwahl wurde für den bisherigen Gemeinde-Vorsteher Mayer der zeitherige Gemeinde-Pfleger Andreas Golling, Söldner von dort, und statt dessen als Gemeinde-Pfleger Joseph Reiser, Halbbauer, gewählt. In die erledigte Stelle eines 2ten Gemeinde-Bevollmächtigten rückte der 3te Bevollmächtigte Georg Wiedemann Söldner, und in die Stelle des 3 Bevollmächtigten der Ersatzmann Joseph Ketzler ein.

Nach dem Ableben des Stiftungs-Pflegers Konrad Link in der Rural-Gemeinde Landshausen Landgerichts Lauingen, wurde Joseph Aubele von dort durch Stimmenmehrheit als Stiftungs-Pfleger gewählt.

Xaver Petrich, Gutsbesitzer zu Thal-Kirchdorf im Bezirke des kgl. Landgerichts Immenstadt, hat Eintausend Gulden der Verwaltung der Gemeinde zur Verfügung gestellt, damit fürz Thal-Kirchdorf eine größere Feuerlösch-Maschine angeschafft und ein Fond zur Unterhaltung derselben gebildet werde.

Xaver Petrich hat durch diese edle gemeinnützige Gabe Anspruch auf den Dank der betheiligten Gemeinde, wie nicht minder auf öffentliche Anerkennung erworben. Dem letztern wird hiedurch genüget.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

354) praes. den 1/7 34.

(Wirthschafts-Verkauf.)

Im Wege der Hilfs-Vollstreckung wird das von Joseph Solger von Thal in Nattenhausen d. G. käuflich an sich gebrachte Tafern-Wirthschafts-Anwesen, mit Bräuerey, dann 7 Jchrt, 33 Decim. Hellenbarten-Acker, 2 Jchr, 27 Decim. im Pfaffen-Thal, 65 Decim. in den Bizeinen, 1 Jchrt, 25 Decim. im Lutzenberg, 2 Jchrt, 25 Decim. im Betzenreis, 1 Jchr, 58 Decim. in der Staig, 1 Jchr, 58 Decim. Stangen-Acker, 1 Jchr, 58 Decim. im Eldernloch, 2

Digitized by Google

Jchr. 93 Decim. bey Seifertshofen, 1 Jchr. bey den 3 Birn = Bäumen, 1 Jchr. 33 Decim. im Ohnsang, 2 Tagw. 25 Decim. Wiesen im Katzen-Bach, 4 Tagw. 73 Decim. Wiesen im obern Stocker, 2 Tagw. 43 Decim. Wiesen im untern Stocker, 6 Jchr. 38 Decim. Waldung, und dann die Gemeinde-Gerechtigkeit mit Kraut = und Erdbirn = Strangen und unvertheiltem Gemeinde-Holz am 28ten dieß Vormittags 9 Uhr in diesseitiger Amts = Kanzley an den Meistbietenden öffentlich versteigert, und werden Kaufslustige mit dem hiezu eingeladen, daß sich Fremde und Unbekannte mit legalen Vermögens = und Leumunds-Zeugnissen zu versehen haben, und daß man die nähern Kaufs = Bedingnisse am Steigerungs = Tage bekannt machen werde; endlich daß der Gemeinde-Vorsteher Thoma von Nattenhausen beauftragt sey, die Kaufsobjekte auf Verlangen vorzuweisen.

Schlüßlich werden alle jene, welche an Solger aus was immer für Titel Foderungen zu machen haben, aufgefodert, selbe bis zum Verkaufs = Termine dahier zu liquidiren, außer dessen man den allenfallsigen Mehrerlös gegen die Gerichts-Passiven dem Solger ausantworten würde.

Roggenburg den 7. July 1834.

Königliches Bayerisches Landgericht.

Geislinger, Landrichter.

335.) praes. den $\frac{12}{7}$ 34.

(Bekanntmachung.)

Das Anwesen des Franz Ay von Au, bestehend aus einem einstöckigen Leerhäuschen, worin noch 2 Familien Wohnungs = berechtiget sind, dann $1\frac{1}{2}$ Jauchert Acker, zum Theil mit Kartoffeln und Haber bebaut, wird den 2. August d. J. Morgens von 10 bis 12 Uhr auf hierortiger Landgerichts = Kanzley öffentlich versteigert, was hiemit bekannt gemacht wird.

Illertissen am 7ten July 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

356.) praes. den $\frac{17}{7}$ 34.

(Bekanntmachung.)

Da die unterm 24ten Dezember v. J. vorgenommene Versteigerung des Wohnhauses des Augustin Maier, Nagelschmieds in Krumbach die Genehmigung nicht erhielt, so wird solche künftigen Donnerstag den 7ten August auf der Post zu Krumbach Nachmittags 1 Uhr zum zweytenmale vorgenommen. Rücksichtlich der Beschreibung dieser Realität wird sich auf die Bekanntmachung (im Kreis-Intelligenz-Blatte für den Oberdonau-Kreis 1833 Nro. 48 Art. 595. im allgemeinen Anzeiger v. J. Nro. 93 S. 1563, in der Beylage zur Augsburger-Abendzeitung Nro. 340 Seite 216) bezogen, und bemerkt, daß der noch vorhandene Rest des Handwerks = Zeuges ebenfalls versteigert wird.

Die Schätzung dieser Realität ist 1000 fl. die Schuld 1752 fl 30 kr.

Die besonderen Bedingungen werden vor der Versteigerung bekannt gemacht.

Kaufslustige werden unter dem Anfügen ein-

Digitized by Google

geladen, daß sich Käufer, diesseits unbekannt über Vermögen und Leumund legal auszuweisen haben.

Ursberg den 17ten Juny 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Albrecht, Landrichter.

357.) praes den 17/7 34.

(Ediktalladung.)

Ueber das Vermögen des Bürstenbinders Franz Ay von Au ist rechtskräftig die Eröffnung des Concurs-Verfahrens erkannt, daher die Edikts-Tage festgesetzt werden wie folgt: 1.) Zur Anmeldung der Foderungen und deren gehörigen Nachweisung auf den 5ten August 1834., 2.) Zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf den 3. September 1834., 3.) Zur Schluß-Verhandlung und zwar: a.) für die Replik auf den 3. Oktober 1834, b.) für Duplik auf den 18 Oktober 1834, jedesmal Morgens 9 Uhr.

Die Gläubiger des Gemein-Schuldners werden hiemit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edicts-Tage die Ausschließung der Foderung von der gegenwärtigen Konkurs-Masse, das Nichterscheinen an den übrigen Edicts-Tagen aber die Ausschließung mit der an denselben vorzunehmenden Handlungen zu Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend

Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Der Werth der Realitäten besteht nach gerichtlicher Erhebung in 182 fl. Hierauf ist eine Kapital-Foderung von 200 fl. versichert.

Ein Mobillar-Vermögen ist nicht vorhanden.

Illertissen den 7ten July 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hummel, Landrichter

357.) praes. den 17/7 34.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen einiger Hypothekar-Gläubiger gegen Konrad Eisenhofer, Hinselnbauer zu Asbach wird dessen Anwesen bestehend in einem zum kgl. Rentamte Friedberg erbrechtigen ganzen Bauernhof mit Wohnhaus Nro: 5., Nebengebäuden, Hofraum und Garten per 1 Tagw. 34 Dezim., dann in 51 Tagw 8 Dizim. Aecker, 11 Tagw. 38 Dezim. Wiesen, 5 Tagw. 48 Dezim. Zillenberger Wenacker im Steuer-Distrikte Sirchenried. 1 Tagw. 48 Dezim. ludeigene Acker, 2 Tagw. 29 Dizim. zum k. Rentamte Friedberg fonistiftige s. g. Eigenwiese, und 22 Tagw. 13 Dezim. eigene Forstentschädigungstheile s. g. Hochholz dem öffentlichen Verkaufe hiemit ausgesetzt, und hiezu auf Donnerstag den 14ten künftigen Monats August Vormittags Tagsfahrt am Gerichts-Sitze an-

Digitized by Google

beraumt, wobey Kaufsliebhaber erscheinen, die nähere Kaufsbedingungen vernehmen, und ihr Angeboth zu Protokoll geben können.

Frieberg am 8ten July 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gimmi, Landrichter.

---

358) b.) praes. den 16/8 34.

(Bekantmachung.)

Aus der Verlassenschaft der in dem Jahre 1804 verstorbenen Anna Abrell, geb. Depperich befinden sich im hiesigen Depositorio und vormundschaftlicher Verwaltung 45 fl. für die Kinder der Katharina Depperich im Stifte Kempten.

Da man von diesen auf dem gewöhnlichen Erforschungs-Wege nichts in Erfahrung bringen konnte; so werden dieselben aufgefordert, binnen 18 Wochen sich um so gewißer hierorts zu melden, als außerdem diese 45 fl. samt Zinsen an die übrigen Anna Abrell'schen Erben hinausgegeben werden würden.

Memmingen den 9ten Juny 1834.

Königliches Kreis- und Stadt-Gericht.

Ammerbacher, Direktor.

v. Wachter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 14. Juli 1834.	Briefe	Geld	Den 17. Juli 1834.	Briefe	Geld	Den 19. Juli 1834.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	102	101¾	*Obligat. à 4% m. Coup.*	102	101¾	*Obligat. à 4% m. Coup.*	102	101¾
L. Loose unverz. à 10fl.		126	*L. Loose unverz. à 10fl.*		127	*L. Loose unverz. à 10fl.*		127
detto detto à 25fl.		114	*detto detto à 25fl.*		115	*detto detto à 25fl.*		115
detto detto à 100fl.		117	*detto detto à 100fl.*		118	*detto detto à 100fl.*		118

Digitized by Google

Intelligenzblatt

des königlich-Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

No. 30.

Augsburg, den 28tm July 1834.

Inhalt:

245.) Die Agenten der Münchner- und Aachner Mobilien-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft betr. 246.) Die Beförderung der Rind-Viehzucht betr. 247.) Erläuterung in Beziehung für das Jagd-Verpachtungs-Regulativ vom 5. May 1829 betr. 248.) Fohlen-Ankauf bey Gelegenheit der von der k. Landgestüts-Commission in den Monaten August und September vorzunehmenden Preise-Vertheilung betr. 249.) Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Worte eines Gläubigen von F. v. Lamennais, aus dem Französischen übersetzt von C. Stoeber, Straßburg, Druck und Verlag von G. L. Schuler, 1834" betr. 249.) Die Erledigung der Pfarrey Rieden betr. 250.) Die Erledigung des Caplaney-Beneficiums Myweiler betr. — Kreis-Notizen. Bekanntmachungen der äußern k. Kreis-Behörden.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CCXLV.) ad. Nrm. 24497.

(Die Agenten der Münchner und Aachner Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Als Agenten der Münchner und Aachner Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft innerhalb des Oberdonau-Kreises sind

1.) der Kunsthändler Ferdinand Ebner in Augsburg für den Stadt-Bezirk von Augsburg, ferner für die Landgerichts-Bezirke Aichach, Friedberg, Göggingen und Zusmarshausen,

2.) der Kaufmann Paul Gasteiger in Donauwörth für die Landgerichts-Bezirke Donauwörth und Rain,

3.) Johann Nepomuk Keller in Günzburg für die Landgerichts-Bezirke Burgau, Günzburg, Roggenburg, und Ursberg, ferner für die Herrschafts-Gerichte Edelstetten und Weissenhorn,

4.) die Großhändler, Gebrüder Heinzelmann zu Kaufbeuern für die Landgerichts-Bezirke Buchloe, Füssen, Kaufbeuern, Mindelheim, Oberdorf, Obergünzburg und Türkheim,

5.) der Kaufmann Jakob Loher zum

Digitized by Google

Schiff in Kempten für die Landgerichts-Bezirke Immenstadt, Lindau, Kempten, Sonthofen und Weiler,

6.) der Kaufmann J. C. Sauther in Lauingen, für die Landgerichts-Bezirke Dillingen, Höchstädt, Lauingen, und Wertingen, dann für das Herrschaftsgericht Nordendorf,

7.) der Kaufmann F J. Koch in Neuburg für die Landgerichts-Bezirke Neuburg und Schrobenhausen,

8.) J J. Besemfelder zum Schwerdt in Memmingen für die Landgerichts-Bezirke Grönenbach, Illertissen und Ottobeuern, ferner für die Herrschaftsgerichte Babenhausen und Buxheim,

9.) Johann Keck in Landsberg für den Landgerichts-Bezirk Schwabmünchen — bestellt worden, welche in dieser Eigenschaft vermög k. Ministerial-Reskripts am 10. July 1834 N. 19921. die Agenten der Münchner und Aachner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft betreffend, bestätigt worden sind.

Dieß wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 21ten July 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Wilhelm.

CCXLVI.) ad Nrm. 24906.

An
sämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Beförderung der Rindvieh-Zucht betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Zum Ankaufe von Zucht-Stieren vorzüglicher Güte aus den hiezu bestimmten Kreis-Fonds sollen demnächst die erfoderlichen Aufträge erlassen werden.

Sämtliche Polizey-Behörden sind daher aufgefodert, die nach Anleitung des Erlasses vom 4. April d. J. (Kreis-Intelligenz-Blatt Seite 391.) eingekommenen bis jetzt noch nicht vorgelegten Bestellungen einzusenden, oder zu solchen Bestellungen, wenn es noch nicht geschehen seyn sollte, die Gemeinden ihrer Amts-Bezirke aufzumuntern.

Augsburg den 22ten July 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Wilhelm.

CCXLVII.) ad Nrm. 13297.

(Erläuterung in Beziehung auf das Jagd-Verpachtungs-Regulativ vom 3ten May 1829 betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Da sich über die Anwendung des Normativs vom 3ten May 1829 die Verpachtung königlicher Jagden betreffend, namentlich in Beziehung auf die Zulässigkeit zu den Jagd-Pachtungen mehrere Zweifel und Anstände erhoben haben, und die Zulassung bloß gewerbetreibender Bürger und solcher Individuen, welche sich mit dem reinen landwirthschaftlichen Betriebe beschäftigen, (Bauern) allerdings bedenklich scheint, indem hier die Jagdlust dem Gewerbs- und landwirthschaftlichen Betriebe leicht hindernd und nachtheilig in den Weg treten könnte, so haben Seine Königliche Majestät unterm 1ten d. M. Nro. 8214 einige Erläuterungen und beschränkende Bestimmungen

Digitized by Google

für nöthig erachtet, wonach die im Kreis-Intelligenz-Blatte vom Jahre 1829 Stück 21 Seite 990 eingerückte Bekanntmachung vom 18. July 1829 modifizirt werden muß, und zwar:

1.) die Bestimmung des §. 1, wonach jeder selbstständige Staats Bürger, welcher das 21te Lebensjahr zurückgelegt hat, einen guten Leumund besitzt, und im Genusse eines seinen und seiner Familie Unterhalt sichernden Einkommens ist, zur Pachtung königlicher Jagden zugelassen wird, findet im Allgemeinen als Grundsatz auch ferner seine Anwendung.

2.) Dagegen findet die Bestimmung §. 2. litt. a. bey solchen Individuen, deren Nahrungs Stand lediglich vom Betriebe einer Profession oder eines gemeinen bürgerlichen Gewerbes abhängig ist, oder die den Ackerbau betreiben, keine fernere Anwendung.

3.) Gleiche Ausschließung findet bey §. 2. litt. c. bezüglich solcher Gemeinde-Vorsteher statt, deren Dienstesleistung nur vorübergehend, und durch keinen Vermögensstand bedingt ist; ferner soll auch die Bestimmung des §. 2. litt. e. einer Modifikation dahin unterstellt werden, daß die bedungene jährliche Rente resp. das jährliche Einkommen von 500 fl. auf 600 fl. festgestellt werde.

4.) In Beziehung auf die im §. 5. zugelassene Pachtfähigkeit der Stiftungen und Gemeinden sind die vorwaltenden Verhältnisse von den treffenden Rent- und Forst-Aemtern jedesmal einer sorgfältigen Recherchirung zu unterziehen, und nach strenger Würdigung der Zulässigkeit der Anwendung des fraglichen §. 5. jede solche Vorlage mit umfassendem Gutachten einzubegleiten, um sodann zur allerhöchsten Würdigung und Entscheidung vorgelegt zu werden.

Hienach werden sich Pacht-Bewerber in vorkommenden Fällen zu achten wissen.

Augsburg den 25ten July 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer der Finanzen.

v. Link. Präsident.

Kopf, Direktor.

coll. Vogl.

CCXXLVIII.) ad Nrm. 25430.

An
sämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Fohlen-Ankäufe bey Gelegenheit der diesjährigen Preise-Vertheilung betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Bey Gelegenheit der von der k. Landgestüts-Commission in den Monaten August und September d. J. vorzunehmenden Preise-Vertheilung, sollen nach einer Mittheilung der kgl. Administrations-Commission der Militär-Fohlen-Höfe, gemäß kgl. Kriegs-Ministerial-Rescripts vom 23ten d. M. gesunde und fehlerfreye Fohlen von 2, 3 und 4 Jahren, und selbst auch einige einjährige, jedoch diese in beschränkter Anzahl, dann Pferde von 5 und 6 Jahren für die kgl. Militär-Fohlen-Hofs-Anstalt, wie es auch im vorigen Jahre geschehen ist, angekauft werden.

Sämtliche Polizey-Behörden werden daher angewiesen, diesen Fohlen-Ankauf mit Bezugnahme auf die Regierungs Ausschreibung v. 18ten d. M. (Kreis-Intelligenz-Blatt Nro. 29 S. 912.) resp. auf die derselben nachgedruckte Bekanntmachung des kgl. Oberst-Stallmeister-Stabs möglichst allgemein und bald bekannt zu machen, damit sich in den Stationen, wo von der k.

Digitized by Google

Landgestüts-Commission die Preise vertheilt werden, die Verkäufer von Pferden und Fohlen von oben benannten Alters-Klassen einfinden können.

Augsburg den 26ten July 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Koneberg.

CCXLIX.) ad Nrm. 24865.

An

die k. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Worte eines Gläubigen von F v. Lamennais aus dem Französischen übersetzt von C Stoeber, Straßburg, Druk und Verlag v. G. L. Schuler 1834." betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von der kgl. Regierung des Ober-Donaukreises fortgesezte Beschlagnahme der Druckschrift „Worte eines Gläubigen von F. v. Lamennais aus dem Französischen übersezt von E. Stoeber, Straßburg, Druck und Verlag von G. L. Schuler 1834" betr. wurde durch Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 12 d. M. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung bezeichneter Druckschrift bestätigt.

Die k. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Augsburg den 22 July 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Wilhelm.

CCL.) ad Nrm. 23608.

(Die Erledigung der Pfarrey Rieden betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Johann Koller auf das Benefizium in Unterstall, wurde die Pfarrey Rieden, Landgerichts Friedberg erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 312 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 733 fl. 43½ kr., nämlich: 1.) in 233 fl. 34 kr. aus Realitäten; 2.) in 420 fl. 40 kr. aus Rechten; 3.) in 59 fl 55½ kr. für besondere Verrichtungen; 4.) in 9 fl. 54 kr. herkömmlichen Gaben; 5.) in 20 fl. Nebenbezüge für Hilfspriester.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 160 fl. 50½ kr.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen, längstens innerhalb 4 Wochen anher vorzulegen

Augsburg den 23ten July 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Koneberg.

CCLI.) ad Nrm. 23781.

(Die Erledigung des Kaplaney-Benefiziums Myweiler betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Priesters Joseph Achberger auf die Pfarrey Akams wurde das Kaplaney-Benefizium Myweiler Landgerichts Weiler erledigt, welches zur Pfarrey Opfenbach gehört, und die Verbindlichkeit auflegt, in allen Zweigen der Seelsorge Aushilfe zu leisten.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in

Digitized by Google

344 fl. 40 kr, nämlich: 1.) in 250 fl. ständigem Gehalt; 2.) in 22 fl. aus Realitäten; 3.) in 72 fl. 40 kr. für besondere Verrichtungen.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 3 fl. 44 kr.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen, längstens innerhalb 4 Wochen anher vorzulegen.

Augsburg den 23ten July 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident

coll. Koneberg.

Kreis-Notizen.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 8ten July d. J. dem Priester Johann Georg Lutz Pfarr-Vicar in Tafertshofen, diese erledigte Pfarrey Tafertshofen allergnädigst zu übertragen geruht.

Durch allerhöchste Entschließung vom 8ten d. M. haben Seine Majestät der König die Verleihung der Pfarrey Stadtbergen durch den Herrn Bischof in Augsburg an den Priester Gerhard Stiegelmair, Curat-Benefiziat in Tiefenbach, allergnädigst zu genehmigen geruht.

Gemäß allerhöchster Entschließung vom 11. July d. J. geruhten Seine Majestät der König die Verleihung des Benefiziums in Behlingen Landgerichts Ursberg durch den Herrn Bischof in Augsburg an den Priester Adam Fischer Kaplan in Pfaffenhofen allergnädigst zu genehmigen.

Seine Majestät der König haben unterm 14ten July 1834 den Hofrath Dr. Reisinger zu Augsburg auf seine Bitte von der Funktion eines Mitgliedes des Medizinal-Ausschusses alldort zu entheben, und an dessen Stelle in dem bezeichneten Ausschusse den praktischen Arzt zu Augsburg, Dr. Joseph Stephan zu berufen allergnädigst geruht.

An die Stelle des verstorbenen Gemeinde-Vorstehers Cyprian Roll zu Genach ist in Folge der am 30ten Juny 1834 vorgenommenen Wahl der Söldner Florian Bauer daselbst eingetreten.

Für den Stiftungspfleger Xaver Schindele in Köngetried königl. Landgerichts Mindelheim wurde der dortige Söldner Leonhard Auerbacher als solcher gewählt und bestätiget.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

359.) praes. den 21/7 34.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen mehrerer Gläubiger wird das Anwesen des Joseph Schiegg in Langeneisnach, bestehend in einer Söldne mit Gemeinde-Gerechtigkeit dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbiethenden unterworfen, und hiezu Commission auf Montag den 11ten August von 9 bis 12 Uhr Vormittags im Orte Langeneisnach im Hause des Schiegg anberaumt, und es werden hiezu Kaufsliebhaber eingeladen.

Die Einsicht des Kaufs-Objektes kann am Versteigerungs-Tage geschehen, an welchem auch die Kaufs-Bedingnisse eröffnet werden.

Fremde und dem Gerichte unbekannte Käufer haben sich mit den nöthigen Leumunds- und Vermögens-Zeugnissen zu versehen.

Schwabmünchen den 28ten Juny 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Braun, Landrichter.

360.) praes. den 21/7 34.

(Bekanntmachung.)

Auf Anrufung eines Hypothekar-Gläubigers wird das nachbeschriebene Anwesen des

Digitized by Google

Georg Hertle von Lechbruck am 19ten August 1834. dahier öffentlich verkauft werden.

Besitz- und Zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen.

Dasselbe besteht: 1.) aus einem hölzernen Haus B: Nr. 272; 2.) aus Garten beym Haus B: Nr. 272½; 3.) aus ⅛ Tagw. Anger im Ehebuigen B: Nr. 273; 4.) aus ¼ Tagw. im Baurenanger B: Nr. 274; 5.) aus ¼ Tagw. im Langen-Anger B: Nr. 275; 6.) aus ½ Tagw. im Filz B: Nr. 276; 7.) aus 1½ Tagw. Wiese die Lech-Wiese B: Nr. 277; 8.) aus zwey Gemeinds-Theilen, Loos Nr. 195 und 104; 9.) aus einem Waasentheil.

Füssen den 30ten Juny 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Egloff, Landrichter.

361.) praes. den 27/7 34.

(Ediktal-Ladung.)

Das unterfertigte königliche Landgericht hat in dem Schuldenwesen des Johann Wölfle, Schwanenwirths, durch Entschließung vom 20. May l. J. den Universal-Konkurs erkannt. Es werden die gesetzlichen Edikts-Tage, nämlich: I. Zur Anmeldung der Foderungen, und deren gehörigen Nachweisung auf Montag den 1. September d. J.; II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Donnerstag, den 2. Oktober d. J.; III. zur Schluß-Verhandlung und zwar für die Replick auf Montag den 20. Okt. d. J., und für die Duplick auf Montag den 3. November d. J. jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämtliche unbekannte Gläubiger des Gemein-Schuldners hiemit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderung von der gegenwärtigen Konkursmasse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Händen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Füssen am 7ten July 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Egloff, Landrichter.

362.) praes. den 24/7 34.

(Bekanntmachung.)

Auf Anrufen eines Hypothekar-Gläubigers wird das Sdld. Anwesen des Mathias Dacher zu Unter-Meitingen bestehend: 1.) aus einem zweystöckigen ganz gemauerten Wohn-Hause nebst Stadel, Stallung, Garten, und einer Gemeinde-Gerechtigkeit; 2.) aus zwey Tagwerk eigenen Aeckern; 3.) in einem Tagwerk Grund-, Gilt- und zehentbaren Aeckern im Langenerringer Feld; 4.) einem derley in der Schwabmünchner Flur gelegen, auf Dienstag den 5ten August von 9 bis 12 Uhr im diesseitigen Gerichts-Lokale an den Meistbiethenden öffentlich versteigert.

Kaufslustige werden hiezu mit dem Beysatze eingeladen, daß sich die dem Gerichte Unbekannten mit legalen Zeugnissen über Vermögen und Leumund auszuweisen haben.

Schwabmünchen den 7. July 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Braun, Landrichter.

363.) praes den 29/7 34.

(Bekanntmachung.)

Ueber die Person, und über das Vermögen der Wittwe Theresia Harder von Ober-Elchingen, übt wegen ihrer durch hohes

Digitized by Google

Alter erzeugten Geistesschwäche der Buchbinder Michael Fuchs daselbst die Curatel aus.

Jedermann wird daher vor der Nullität gewarnt, welche die Eingehung irgend eines Rechts-Geschäftes mit dieser Curandin herbeyführen würde.

Günzburg den 12. July 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(In legaler Abwesenheit des k. Landrichters.)

Aestner, Assessor.

364.) praes. den 21/7 34.

(Bekanntmachung.)

Am Montag den 4ten August d. J. werden im Pfarrhofe zu Klein-Aitingen aus der Verlassenschaft des verstorbenen Pfarrers Bartholomäus Gorhan gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert: 7 Kühe, 1 Kalb, 2 Schweine, 1 Wägelchen, Porzellain, Kästen, Sessel, Stühle und verschiedene Haus- und Baumanns-Fahrnisse, auch einiges Getreide und Flachs, sodann mehrere theologische Bücher.

Kaufs-Liebhaber werden zu dieser Verhandlung, welche Vormittags 9 Uhr beginnt, eingeladen.

Schwabmünchen den 14. July 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Braun, Landrichter.

365.) praes. den 21/7 34.

(Wirthschafts-Verkauf.)

Bey der auf heute angesetzten Tagfahrt zum Verkaufe des Pflug-Wirthschafts-Guts des Joseph Anton Sommer zu Babenhausen, bestehend in den Wirthschafts- und Oekonomie-Gebäuden mit realer Tafern-Gerechtigkeit, 65 Ruthen Garten am Haus, 6 Klafter Forstrecht-Holz, ganzer Gemeinde-Gerechtigkeit aus 2 Jchrt. 3 Vrtl., und 2 Krautstrangen, dann 16 Jchrt. 1 Vrtl. 25 Ruthen Ackerfeld, und 15 Jchrt. 120 Ruthen Wiesen, hat sich kein Käufer eingefunden, weßwegen dieses Besitzthum auf Antrag des Sommer und seiner Creditoren Montags den 11ten August d. J. Vormittags von 10 bis 12 Uhr in hiesiger Gerichts-Kanzley wiederholt unter Vorbehalt der creditorschaftlichen Genehmigung versteigert wird.

Die Guts-Eigenschaft und Belastung wird am Verkaufs-Tage bekannt gemacht, und Kaufs-Liebhaber werden hiezu eingeladen.

Babenhausen den 14. July 1834.

Fürstlich-Fugger'sches Herrschafts-Gericht.

Behringer, Herrschaftsrichter.

366.) praes. den 22/7 34.

(Bekanntmachung.)

Die Söldners-Söhne Alois und Johann Hörmann von Oberroth sind schon seit sehr vielen Jahren von Hause abwesend, ohne daß man von ihrem Aufenthalte, Leben oder Tod etwas in Erfahrung bringen konnte.

Da nun für sie ein Vermögen von 153 fl. 55 kr. deponirt ist, so werden sie aufgefodert, sich zur Empfangsnahme desselben in einem Termin von 6 Monaten à Dato zu melden, indem sonst dieses Vermögen ihren Verwandten gegen Caution übergeben würde.

Illertissen am 15ten July 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

367.) praes. den 24/7 34.

(Jagd-Verpachtung.)

Die durch Ableben des k. Landrichters Kaiser zu Rain erledigte hohe und niedere Rainer Jagd wird in 2 Abtheilungen, nämlich der Rainer, und Agathenzeller-Distrikt in öffentlicher Versteigerung am Montag den 11ten August d. J. im Geschäfts-Lokale des unterfertigten kgl. Rentamts unter Vorbehalt höchster Genehmigung verpachtet werden.

Digitized by Google

Die Verhandlung beginnt Vormittags um 10 Uhr, und das Protokoll wird für Pacht-Anbothe bis Nachmittags 4 Uhr offen gelassen, nach welcher Zeit ein Anboth nicht mehr aufgenommen wird.

Pachtfähige Jagd-Liebhaber werden hiezu mit der Bemerkung eingeladen, daß der k. Revier-Förster zu Thierhaupten die Grenzen der zwey Jagd-Bezirke auf Verlangen vorzeigen wird.

Rain am 17ten July 1834.

Kgl. Rentamt Rain. | Kgl. Forstamt Aichach.

Angerhofer, Rentb. | Glas, Forstmeister.

368.) praes. den $\frac{23}{7}$ 34.

(Bekanntmachung.)

Ignaz Seitz, Bauer und Kornhändler von Kimmratshofen hat wegen Ueberschuldung seine Zahlungs-Unfähigkeit gerichtlich erklärt, und hiemit das Ansuchen um Verhandlung eines Borg- und Nachlaß-Vertrages mit den Gläubigern verbunden.

Da man diesem Gesuche nach Erwägung der vorgebrachten Gründe zu willfahren beschloß, so werden sämtliche sowohl bekannte als unbekannte Gläubiger des Gemein-Schuldners zu der hiezu auf Montag den 11ten August d. J. früh 9 Uhr angesetzten Tagfarth hiedurch vorgeladen, und denselben unverhalten gelassen, daß die Nicht-Erscheinenden oder nicht gehörig Bevollmächtigten sich den Beschlüssen der Mehrzahl der gleich oder mehr bevorzugten Gläubiger anzureihen haben.

Grönenbach, am 18ten July 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Dormaier. Landrichter

---

369) praes. den $\frac{25}{7}$ 34.

(Bekanntmachung.)

Bey der unterfertigten Administration sind bis Ende künftigen Monats August d. J. einige tausend Gulden zu Anlehen in größern und kleinern Parthien vorräthig.

Wer hievon ein Kapital gegen landesübliche 5 prozentige Verzinsung und unter den für die Stiftungen vorgeschriebenen Normen zu erhalten wünscht, wolle sich mit den zur Begründung seines Darlehensgesuches erfoderlichen Belegen bey der unterzeichneten Administration rechtzeitig melden, um das Weitere hiefür veranlassen zu können.

Günzburg den 24 July 1834.

Königliche Administration des schwäbischen Religions- und Studien-Fonds.

Aestner,
k. Landgerichts-Assessor als Administrator.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 21. Juli 1834.	Briefe	Geld	Den 24 Juli 1834.	Briefe	Geld	Den 26. Juli 1834.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	102	101¾	*Obligat. à 4% m. Coup.*	102	101¾	*Obligat. à 4% m. Coup.*	102	101¾
L. Loose unverz. à 10 fl.		127	*L. Loose unverz. à 10 fl.*		127	*L. Loose unverz. à 10 fl.*	130	127
detto detto à 25 fl.		115	*detto detto à 25 fl.*		115	*detto detto à 25 fl.*	118	
detto detto à 100 fl.		118	*detto detto à 100 fl.*		118	*detto detto à 100 fl.*	121	

Digitized by Google

Intelligenzblatt

des königlich-Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

Nro. 31.

Augsburg, den 4ten August 1834.

Inhalt:

252.) Die Enthüllung des Monuments auf Ober-Wittelsbach betr. 253.) Die Enthüllung des National-Denkmals auf Ober-Wittelsbach betr. 254.) Das Armenwesen betr. 255.) Den Eintritt der zur Alters-Klasse 1812 gehörigen Conscribirten in das königl. griechische National-Heer betr. 256.) Die Absperrung der Wohnungen von Blattern-Kranken betr. 257.) Die Protokollführung bey den Patrimonial-Aemtern betr. 258.) Die Prüfung der Bau-Handwerker für das Jahr 1834 betr. 259.) Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Der Aristokraten-Katechismus" betr. 260.) Die Erledigung der Pfarrey Blaichen betr. — Kreis-Notizen. — Bekanntmachungen der äußern k. Kreis-Behörden.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CCLII.) ad Nrm. 1354.

(Die Enthüllung des Monuments auf Ober-Wittelsbach betr.)

Da auf den 25ten des nächsten Monats als an dem Feste des Geburts- und Namens-Tages Seiner Majestät des Königs die feyerliche Enthüllung des Monuments statt haben wird, welches aus den freiwilligen Beyträgen der gesammten Nation dem Durchlauchtigsten Regentenhause auf der Burgstätte Ober-Wittelsbach errichtet wird; so werden sämtliche Städte und Gemeinden von diesem für die Geschichte Bayerns hochwichtigen Feste, durch welches die bayersche Nation ihre Treue und feste Ergebenheit an König und Vaterland beurkundet, hiedurch in Kenntniß gesetzt.

Augsburg den 30ten July 1834.

Der königl. General-Commissär und Präsident der Regierung des Oberdonau-Kreises.

v. Link.

coll. Bkk.

Digitized by Google

CCLIII.) ad Nrm. 1354.

Die Enthüllung des National-Denkmales auf Ober-Wittelsbach betr.)

Damit es bey dem feyerlichen Anlasse der Enthüllung des National-Denkmales auf Ober-Wittelsbach an den nöthigen Lebensmitteln nicht fehle, wurde für diesen Tag eine freye Conkurrenz in der Art angeordnet, daß es jedem Einwohner des Königreichs erlaubt seyn soll, an dem bemerkten Orte Buden und Schenken mit Lebensmitteln und Getränken aufzurichten.

Der Gemeinde-Vorsteher ist beauftragt, für die Anweisung der geeigneten Plätze zu sorgen.

Augsburg den 30. July 1834.

Der
Kgl. General-Commissär und Präsident der Regierung des Oberdonau-Kreises
v. Link.

coll. Vblk.

CCLIV.) ad Nrm. 25736.

(Das Armenwesen betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

In der am 24ten Dezember vorigen Jahres erlassenen Ministerial-Instruktion über die Behandlung des Armenwesens ist unter andern in §. 13. und 14. angeordnet:

„In jeder von Nothleidenden bewohnten Gemeinde wird jährlich mit Anfange des Monats August zu wiederholter Constatirung des Standes der Armuth geschritten"

„Jeder einzelne Armen-Pflegschafts-Rath erläßt zu dem Ende eine in der Gemeinde jährlich anzuheftende, in größern Städten überdieß den Lokal-Intelligenz-Blättern einzuverleibende Bekanntmachung;"

und in §. 90 eben daselbst:

„Da das Etats-Jahr 18¾ schon zu weit vorgerückt ist, um die Herstellung der Armen-Beschriebe und die Feststellung der Etats mit Erfolg einzuleiten, so wird die Feststellung der Beschriebe und Etats nach der neuen Form für 18¾ erlassen, und hat sich die Wirksamkeit der k. Kreis-Regierung zunächst dahin zu richten, daß Alles von jetzt bis letzten July gehörig vorbereitet werde, damit die Bekanntmachung nach §. 14. mit Anfang August 1834 allenthalben rechtzeitig bewirkt, die Rechnung für 18¾ nach dem neuen Formular gestellt, die Feststellung der Beschriebe und Etats für 18¾ in dem festgesetzten Termine vollendet, und die Distrikts-Versammlung in jedem Distrikte im Monate Oktober desselben Jahres mit allen Behelfen ausgerüstet zusammentreten könne."

Beym nunmehrigen Eintritte des angeordneten Termins werden sämtliche Behörden an den Vollzug obiger Vorschriften hiemit erinnert, indem mit Grund vorausgesetzt wird, daß die erfoderlichen Vorbereitungen in Folge des Präsidial-Ausschreibens vom 21. Jänner d. J. längst geschehen sind, und nichts entgegensteht, die Armen Fürsorge für das nächste Jahr gedeihlich zu beginnen.

Augsburg den 29ten July 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer der Innern.

v. Link. Präsident.

coll. Koneberg.

Digitized by Google

CCLV.) ad Nrm. 25238.

An
die kgl. Conscriptions-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Den Eintritt der zur Alters-Klasse 1812 gehörigen Conscribirten in das kgl. griechische National-Heer betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Zu Folge kgl. Ministerial-Rescripts vom 18. dieses im rubr. Betreffe werden die kgl. Conscriptions-Behörden des Oberdonau-Kreises hiedurch in Kenntniß gesetzt, daß das kgl. Ministerial Rescript vom 28ten Juny v. J. den Eintritt der zur Alters-Klasse 1811 gehörigen Conscribirten in das kgl. griechische National-Heer betreffend (Kr.-Int.-Bl. für das Jahr 1833 S. 862) bey ganz gleichen Voraussetzungen auch auf die Conscribirten der Alters-Klasse 1812 angewendet werden dürfe.

Augsburg den 29ten July 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.
Kammer des Innern.
v. Link, Präsident.

coll. Koneberg.

CCLVI.) ad Nrm. 25840.

An
sämtliche Polizey-Behörden und Physikate des Oberdonau-Kreises.

(Die Absperrung der Wohnungen von Blattern-Kranken betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nach einer Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 22ten d. M., ist von mehrern Seiten zur höchsten Kenntniß gekommen, daß die Absperrung der Wohnungen der Blatter-Kranken auch bey bösartigem Auftreten der Krankheit von den Polizey-Behörden entweder gar nicht, oder doch sehr nachläßig vorgekehrt werde.

Ein solches Verfahren besagter Behörden lauft direkt sowohl gegen die allerhöchste Impf-Verordnung vom 22. Dezember 1830, als gegen die neueste allerhöchste Entschließung vom 2. August v. J., (Kreis-Intelligenz-Blatt 1833 Pag. 1161.) welche letztere die Absperrung der Wohnungen der Blattern-Kranken ausdrücklich nur für jene Zeiten und Gegenden erläßt, in welchen diese Krankheit gutartig verlauft.

Sämtliche Polizey-Behörden und Physikate des Oberdonau-Kreises werden aus höchstem Auftrage auf diesen Mißstand aufmerksam gemacht, und angewiesen, ihrerseits Sorge zu tragen, daß die Vorschriften der dießfallsigen k. Verordnungen pünktlichst vollzogen werden.

Augsburg den 31. July 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.
Kammer des Innern.
v. Link, Präsident.

coll. Koneberg.

CCLVII.) ad Nrm. 25830.

An
sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Protokollführung bey den Patrimonial-Aemtern betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von dem k. Staats Ministerium des Innern an die kgl. Regierung des Rezat-Kreises erlassene und anher mitgetheilte Entschließung vom 22ten d. M. obigen Betreffes folgt nachstehend zur Wissenschaft und Nachachtung:

„Auf den Bericht vom 28. April d. J. in rubrizirtem Betreffe wird zur Entschließung ertheilt, was folgt: Im Hinblicke

Digitized by Google

auf die allerhöchsten Verordnungen vom 6. Juny, 25. July und 7. November 1807, dann vom 8. September 1808 Nr. 32, und 16. August 1812 §. 166, dann auf die Bestimmung der Gerichts-Ordnung Cap. II. §. 3 und 4, kann es keinem Anstande unterliegen, daß bey den Patrimonial Aemtern in Ermanglung eines Aktuars oder eines verpflichteten Scribenten zwey männliche großjährige Zeugen, welche lesen und schreiben können, und wo thunlich aus dem Orte des Amts-Sitzes des Patrimonial-Amtes zu nehmen sind, zugezogen werden dürfen. Es dürfen jedoch den Partheien unter keinerley Vorwand etwaige Kosten hiefür aufgerechnet werden."

„Die k. Kreis-Regierung wird sonach das Geeignete verfügen, und sämtliche Polizey-Behörden und Patrimonial-Aemter in Gemäßheit dessen anweisen."

Augsburg den 31ten July 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link. Präsident.

coll. Koneberg.

CCLVIII.) ad Nrm. 25790.

(Die Prüfung der Bau-Handwerker für das Jahr 1834 betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 9. July v. J. (Kr.-Int.-Bl. Nr. 28. S. 940.) wird hiedurch zu öffentlicher Kenntniß gebracht, daß an der im März d. Js. statgehabten Prüfung der Bau-Handwerker 18 Maurer, 17 Zimmergesellen, und ein Steinhauer Antheil nahmen, und daß von diesen Befähigungs-Zeugniße erhielten:

I. Maurer, nämlich:

1.) Treu Maximilian, von Augsburg, mit der Note I. $\frac{3}{3}\frac{2}{8}$.

2.) Osterried Maximilian, von Pforzen Landgerichts Kaufbeuern, mit der Note II. $\frac{3}{3}\frac{7}{8}$.

3.) Ramp Johann, von Niederaunau Landgerichts Ursberg, mit der Note II. $\frac{3}{3}\frac{0}{8}$.

4.) Maier Mathias, von Neuburg an der Kammel, Herrschafts-Gerichts Neuburg, mit der Note II. $\frac{3}{3}\frac{9}{8}$.

5.) Bscheider Anton, von Donauwörth, mit der Note II. $\frac{3}{3}\frac{3}{8}$.

6.) Schwenk Johann, von Nordendorf, Herrschaftsgerichts Nordendorf, mit der Note III.

7.) Weiß Johann, von Tapfheim, Landgerichts Höchstädt, mit der Note III.

II. Steinhauer.

Forstenhauser Konstantin, von Tiefenbach, Landgerichts Immenstadt, mit der Note I. $\frac{2}{3}\frac{6}{7}$.

III. Zimmerleute.

1.) Saßger Alois, von Pforzen, Landgerichts Kaufbeuern, mit der Note II. $\frac{7}{3}\frac{7}{8}$.

2.) Renner Xaver, von Langenerringen, Landgerichts Schwabmünchen, mit der Note II. $\frac{3}{3}\frac{3}{8}$.

3.) Thaler Joseph, von Ichenhausen Landgerichts Günzburg, mit der Note II. $\frac{3}{3}\frac{3}{8}$.

4.) Lesti Michael, von Haunswies, Landgerichts Aichach, mit der Note II. $\frac{3}{3}\frac{3}{8}$.

5.) Schertle Joseph, von Günzburg, mit der Note II. $\frac{3}{3}\frac{3}{8}$.

6.) Ott Johann, von Jedesheim, Landgerichts Illertissen, mit der Note II. $\frac{3}{3}\frac{6}{7}$.

7.) Brottinger Johann, von Günzburg, mit der Note III.

Digitized by Google

8.) Wiedemann Johann, von Tapfheim, Landgerichts Höchstädt, mit der Note III.

Augsburg den 30ten July 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Koneberg.

CCLIX.) ad. Nrm. 25594.

An

die kgl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Der Aristokraten-Katechismus" betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von dem kgl. Landgericht Markt-Erlbach im Rezat-Kreise verfügte Beschlagnahme der Druckschrift: „Der Aristokraten-Katechismus" betr., wurde durch Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 20ten d. Mts. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung bezeichneter Druckschrift bestättigt.

Die kgl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Augsburg den 30ten July 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Koneberg.

CCLX.) ad Nrm 25095.

(Die Erledigung der Pfarrey Blaichen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Joseph Anton Huber auf die Pfarrey Grünenbach wurde die Pfarrey Blaichen, Landgerichts Ursberg erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 489 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 464 fl. 18¼ kr., nämlich:

1.) in 298 fl. 5⅞ kr. ständigem Gehalt; 2.) in 22 fl. aus Realitäten; 3.) in 109 fl. ⅝ kr. aus Rechten; 4.) in 31 fl. 12 kr. für besondere Verrichtungen; 5.) in 4 fl. herkömmlichen Gaben.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 64 fl. 30 kr.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu übersenden.

Augsburg den 31. July 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Koneberg.

Kreis-Notizen.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 21. July d. J. dem Priester Kaspar Mayerhöfer Stadt-Kaplan zu Augsburg, in Berücksichtigung des Vorschlags des Herrn Bischofs zu Augsburg, die Pfarrey Oberstdorf Landgerichts Sonthofen allergnädigst zu verleihen geruht.

Digitized by Google

Der Pfarrer und Lokal Schul-Inspektor Lorenz Stork zu Zell, kgl. Landgerichts Neuburg, hat der Schule zu Dezenacker zwey Tagwerk Wies-Grund, im Werthe von 200 fl., dann zur Erbauung eines neuen Schulhauses die Summe von 100 fl., und endlich zum Ankaufe eines Bettes für den Schul-Verweser einen Beytrag von 18 fl. geschenkt; eben so hat derselbe seiner dermaligen Pfarr-Gemeinde Zell zur Erbauung des Schulhauses einen Beytrag von 100 fl. zugesichert.

Demselben wurde wegen diesen verdienstvollen Handlungen, die besondere Anerkennung der kgl. Kreis-Regierung zu erkennen gegeben; was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Durch Beschluß der kgl. Regierung des Ober-Donau-Kreises vom 23ten July 1834 erhielt der Dienstes-Tausch zwischen dem Lehrer Boser zu Schlingen Landgerichts Kaufbeuern, und dem Lehrer Schmid in Kutzenhausen Landgericht Zusmarshausen; dann zwischen dem Lehrer Neubaur zu Benningen Landgerichts Ottobeuern, und dem Lehrer Imberger in Böhringen Landgerichts Illertissen die nachgesuchte Genehmigung.

An die Stelle des verstorbenen Stiftungs-Pflegers zu Kellmünz Landgerichts Illertissen, Joseph Baader, trat der Krämer Joseph Mayerhofer.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

370.) praes. den $\frac{28}{7}$ 34.

(Bekanntmachung.)

Das Sbld-Anwesen des Thomas Geiger von Ottobeuern wird unter Hinweisung auf die landgerichtliche Ausschreibung vom 9. September und 26. Oktober v. J. nun zum dritten und letztenmale dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, wozu Termin auf Samstag den 30. August d. J. Vormittags 9 Uhr, bestimmt ist, und hiezu Kaufslustige mit dem Anhange vorgeladen werden, daß der Hinschlag unfehlbar nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes vom 1. Juny 1822 erfolgen werde.

Ottobeuern am 9ten July 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Prasser, Landrichter.

371.) praes. den $\frac{28}{7}$ 34.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers wird von dem dem Anton Reiser in Eckheim gehörigen Anwesen ein zweystöckiges gemauertes und mit Blatten eingedecktes Wohnhaus, Stadel und Nebengebäude, dann Gras- und Baum-Garten, und 1 Tagwerk 39 Dezimalen Gemeinde-Theil im Krähweg, nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes vom 1. Juny 1822 dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden unterstellt, und hiezu Termin auf Freytag den 22. August d. J, Vormittags 9 Uhr in dem Lokale des unterfertigten kgl. Landgerichts bestimmt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Auswärtige und dem Gerichte unbekannte Kaufslustige haben sich mit legalen Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen zu versehen.

Ottobeuern am 10ten July 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Prasser, Landrichter.

372.) praes. den $\frac{31}{7}$ 34.

(Bekanntmachung.)

Durch die Dienstes-Resignation des hiesigen zweyten Pfarrers Friedrich Christian Weiß, ist diese Pfarr-Stelle erledigt.

Diejenigen Competenten, welche sich um dieselbe zu bewerben gedenken, haben sich binnen

Digitized by Google

6 Wochen bey dem unterfertigten Stadt-Magistrate zu melden, und die vorgeschriebenen Zeugnisse einzureichen. Bemerkt wird, daß nach den vorliegenden revidirten Dienstes-Faßionen diese Stelle ein reines Dienst-Einkommen von 715 fl 24½ kr. gewährt, hievon aber an den abtretenden im 65sten Lebens-Jahre stehenden Geistlichen Herrn Weiß auf Lebenszeit 150 fl. jährlich abgereicht werden müßen.

Hof den 15ten July 1834.

Magistrat der Stadt Hof.

Laubmann.

Schadn.

373.) praes. den 29/7 34.

(Bekanntmachung.)

Da sich bey der auf den 14 d. M. angesetzt gewesenen Tagsfahrt zur Versteigerung des ehemaligen Mühl-Anwesens mit 2 kleinen Gärtchen der Meitinger'schen Relikten von hier kein Kaufsliebhaber meldete, so wird dasselbe zum zweytenmal im Wege der Hilfsvollstreckung dem Verkaufe ausgesetzt, und zu diesem Behufe der Donnerstag den 4ten September d. J. bestimmt.

Kaufslustige, wovon sich die Auswärtigen über hinlängliches Vermögen, und guten Leumund legal auszuweisen haben, werden eingeladen, um die besagte Zeit hier in der Gerichts-Kanzley zu erscheinen.

Die Verkaufs-Bedingungen werden am Tage der Versteigerung bekannt gemacht werden. Der Hinschlag richtet sich nach der Bestimmung des §. 64. des Hypotheken-Gesetzes.

Neuburg den 16ten July 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

374.) praes. den 27/7 34.

(Vorladung.)

Im Monate November des vorigen Jahres ist zu Roßbach diesseitigen Gerichts die Austragswittwe Katharina Wohlmuth ohne letztwillige Verfügung mit Hinterlassung eines Vermögens von 52 fl 42 kr mit Tod abgegangen. Da deren Erben dießorts nicht bekannt sind, so werden hiemit alle jene, welche ex titulo haereditatis auf deren Verlassenschaft Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefodert solche binnen 30 Tagen um so gewisser dahier anzubringen, als ausserdem auf sie keine Rücksicht genommen, und mit der Erbsmasse weiters nach Lage der Akten verfügt werden würde.

Friedberg am 18ten July 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gimmi, Landrichter.

375.) praes. den 30/7 34.

(Bekanntmachung.)

Der Bauer Joseph Fäustle von Gundremingen hat sich zahlungsunfähig erklärt, und dem Gant-Verfahren unterworfen.

Es werden daher die gesetzlichen Verhandlungs-Tage, nämlich: I. zur Anmeldung der Foderungen und deren gehörigen Nachweisung auf Mittwoch den 27ten August d. J.; II. zur Vorbringung der Einreden auf Samstag den 27. September d. J.; III. zur Schluß-Verhandlung auf Montag den 27 Oktober d. J., und zwar zur Anbringung der Gegen-Erinnerungen bis Montag den 1. November d. J. einschlüßig, und zur Abgabe der Schluß-Erinnerungen bis Montag den 24ten November d. J. einschlüßig, jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämtliche Gläubiger des Gemein-Schuldners Fäustle hiemit öffentlich unter dem Rechts-

Digitized by Google

Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Verhandlungs-Tage die Ausschließung der Foderung von der gegenwärtigen Gant-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Verhandlungs-Tagen die Ausschließung mit den an diesen Tagen vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas aus dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefodert, dieses unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Schlüßlich wird bemerkt, daß das gesammte Aktiv-Vermögen des Gemein-Schuldners sich auf 7600 fl. berechnen läßt. Sein Schulden-Stand ist noch nicht so genau bekannt.

Dilingen am 24. July 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hack, Landrichter.

376.) praes. den $\frac{28}{7}$ 34.

(Bekanntmachung.)

Bey dem unterfertigten Magistrate ist die Stelle eines Ingenieurs bey dem städtischen Bau-Wesen in Erledigung gekommen, mit welcher ein Jahres-Gehalt von 600 fl. und eine jährliche Funktions-Zulage von 100fl. aus der Kämmerey-Kasse verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle haben binnen 4 Wochen a dato ihre Gesuche anher einzureichen, und dieselben mit legalen Zeugnissen über technische Ausbildung im Allgemeinen, und über Kenntnisse im Land- und Wasser-Bauwesen insbesondere zu belegen.

Augsburg den 26ten July 1834.

Magistrat der Stadt Augsburg.

In Abwesenheit des Bürgermeisters der rechtskundige Magistrats-Rath

Mayrhofer.

Birkinger

577.) b.) praes. den $\frac{30}{8}$ 34

(Bekanntmachung.)

Johann Wilhelm Neher, hinterlassener Sohn des Christoph Neher, Bäcker-Obmanns, und dessen Ehegattin, Dorothea, geborne Sturm, geboren den 19ten August 1782, befindet sich seit dem Jahre 1809, wo er als bayerischer Soldat den Feldzug in Tyrol mitmachte, landabwesend und unbekannten Aufenthaltes; derselbe und dessen allenfallsige Leibeserben werden hiemit aufgefodert, binnen einem Termin von 18 Wochen à dato sich zu melden und sein Vormundschaftlich verwaltetes Vermögen von 1146fl. in Empfang zu nehmen, widrigenfalls dasselbe seinen 3 vollbürtigen Geschwistern auf 5 Jahre lang gegen Caution, nachher aber ohne dieselbe verabfolgt würde.

Memmingen am 24ten Juny 1834.

Königliches Kreis- und Stadt-Gericht.

Ammerbacher, Direktor.

v. Wachter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 28. Juli 1834.	Briefe	Geld	Den 31 Juli 1834.	Briefe	Geld	Den 2. August 1834.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	102	101¾	Obligat. à 4% m. Coup.	102¼	101⅞	Obligat. à 4% m. Coup.	102	101¾
L. Loose unverz. à 10fl.		130	L. Loose unverz. à 10fl.	130		L. Loose unverz. à 10fl.	130	127
detto detto à 25fl.		118	detto detto à 25fl.	118		detto detto à 25fl.	118	
detto detto à 100fl.		121	detto detto à 100fl.	121		detto detto à 100fl.	121	

Digitized by Google

Intelligenzblatt

des königlich-Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

Nro. 32.

Augsburg, den 11ten August 1834.

Inhalt:

261.) Den Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 1. July 1834, und resp. des Art. 2. Abs. 2. in dem Gewerbs-Gesetze vom 11. Sept. 1825 betr. — 262.) Das Gesetz über das Chaussee-Geld, und dessen Vollzug betr. — 263.) Uebereinkunft mit Hessen-Darmstadt wegen gegenseitiger Verpflegung erkrankender Staats-Angehöriger betr. — 264.) Grundherrliche Zertrümmerungs-Consense betr. — 265.) Die Erledigung mehrerer Schuldienste im Oberdonau-Kreise. — 266.) Erledigung der protestant. Pfarr-Stelle Eysölden. — Kreis-Notizen. — Bekanntmachungen der äussern k. Kreis-Behörden.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CCLXI.) ad Nrm. 25595

An

sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Den Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 1ten July 1834, und resp. des Art. 2. Abs. 2. in dem Gewerbs-Gesetze vom 11. Sept. 1825 betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises werden von dem unterm 23. July d. J. anher erlassenen königl. Ministerial-Reskripte obigen Betreffs zur genauesten Darnachachtung anmit in Kenntniß gesetzt.

Augsburg den 1ten August 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Koneberg.

Digitized by Google

Abdruck

Staats = Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, die bisherige Instruktion zu dem Gewerbs = Gesetze außer Wirksamkeit zu setzen, und zugleich durch allerhöchste Verordnung vom 1. d. M. die Gesichts=Punkte zu bezeichnen, nach welchen der Vollzug des hiernach in Kraft verbliebenen Gesetzes vom 11. Sept. 1825 bemessen werden soll.

Das bezüglich der Gewerbs = Verleihungen zu beobachtende Verfahren kann hiemach nicht zweifelhaft seyn.

Der Art. 2. des Gesetzes vom 11. Sept. 1825 knüpft nämlich Gewerbs = Verleihungen jeder Art lediglich an drey Prämissen, und zwar:

I. an die allgemeinen Vorbedingungen jeder Ansäßigmachung überhaupt, und

II. an die speziellen Vorbedingungen zum Gewerbs = Betriebe, nämlich

a) an die persönliche Befähigung des Conzessions=Bewerbers, d. h. an jene Tüchtigkeit zu Ausübung des betreffenden Gewerbes, und

b) an die Berücksichtigung des Nahrungs=Standes.

Was nun zu I.

die allgemeinen Vorbedingungen jeder Ansäßigmachung überhaupt angeht, so hat die neueste Gesetzgebung über Ansäßigmachung in dieser Beziehung durchaus nichts geändert, und es gelten nach wie vor die dießfallsigen Bestimmungen des §. 1. im] Ansäßigmachungs = Gesetze vom 11. Sept. 1825, welche lauten wie folgt:

„die Ansäßigmachung eines Staats = Angehörigen „in einer Gemeinde, in welcher er sich niederlassen will, hängt vor Allem von folgenden „allgemeinen Vorbedingungen ab:"

1.) „daß demselben weder civilrechtliche Verhältnisse, „noch das Militär = Conscriptions = Gesetz, noch „besondere, gegen einzelne Einwohner = Klassen gel„tende Ausnahms = Gesetze entgegen stehen";

2.) „daß er einen guten Leumund besitze, und

3.) „nicht nur den vorschriftmäßigen Schul = Unter„richt vollendet, sondern auch den Religions = Un„terricht während der Zeit der Sonntags = Schul„pflichtigkeit fleißig besucht habe."

„In Beziehung auf das unter Nr. 3. berührte „Erforderniß wird noch besonders bestimmt":

a) „daß die Nachweisung des Schul = Unterrichts, „so viel die Vergangenheit (d. h. die vor 1825 „erloschene Schulpflicht) betrifft, nicht mit voller „Strenge zu fodern,"

b) „daß jedoch (auch bezüglich dieser Vergangenheit) „die Beibringung eines Zeugnisses über die Ur„sachen des nicht vollendeten Schul = Unterrichts, „wenn von dieser Seite ein Mangel obwaltet, „überhaupt unerläßlich,"

c) „daß ausnahmsweise auch die Nachweisung einer „anderwärts (ausser der Schule) erlangten hin„reichenden Bildung als genügend anzusehen,"

endlich

d) „daß der etwa nicht vollendete Religions = Unter„richt noch vor der Ansäßigmachung nachzuholen, „und der Bewerber sich dieser Nachholung zu „unterwerfen verpflichtet sey."

Was zu II.

a) die persönliche Befähigung des Bewerbers anbelangt, so muß sich, da das Gesetz schweigt, und neue Instruktiv = Bestimmungen noch nicht nöthig sind, zur Zeit, und in so lange nicht anders verfügt wird, deren Evidentstellung, wie bisher, nach jenen Grundsätzen und Direktiven richten, welche die nun erloschene Instruktion zu dem Gewerbs = Gesetze in ihren von keiner Seite beanstandeten §§. 1. bis 9. vorgezeichnet hatte.

Was endlich zu II.

b) den Nahrungs = Stand berührt, so gebieten die bestehenden Gesetze wörtlich was folgt:

Digitized by Google

Das Gesetz vom 11. Sept. 1825 Abs. 1. u. 2. setzt ausdrücklich fest: es solle bey jedem Conzessions-Gesuche ohne Ausnahme der Nahrungs-Stand ermittelt und berücksichtiget werden; (formalia)

„Die Vorbedingung zur Erlangung einer Ge„werbs-Conzession ist die persönliche Fähigkeit „des Bewerbers. Ist diese Vorbedingung, wo„mit auch die Berücksichtigung des „erfoderlichen Nahrungs-Standes „zu verbinden ist, nebst den gesetzlichen „Erfodernissen zur Ansäßigmachung vorhanden, „so darf die Conzession nicht verweigert werden."

Eine weitere Ermäßigung örtlicher und anderer Verhältnisse ist der betreffenden Obrigkeit nur bezüglich solcher Gewerbe vorbehalten, deren Verkehr sich der Natur der Sache, oder deren Beschaffenheit, den Umständen nach, nicht über die Grenzen der betreffenden Gemeinde erstreckt; (formalia).

„Jedoch bleibt bey Gewerben, deren Verkehr „nach der Natur der Sache, oder nach Be„schaffenheit der Umstände sich nicht über die „Grenzen einer bestimmten Gemeinde erstreckt, „die Ermäßigung der örtlichen und anderer „Verhältnisse durch die zuständige Obrigkeit „vorbehalten."

Der ohnehin nie zweifelhaft gewesene Sinn des Wortes: „Nahrungsstand" ist durch die k. Verordnung vom 1. July d. J. (Regier. Bl. Jahrg. 1834 Nr. 34. S. 873 bis 876) im Einklange mit den ständischen Erklärungen und Reklamationen der Jahre 1831 und 1834 authentisch dahin erläutert worden: daß das Fortkommen-können des Conzessionssuchers sowohl, als der schon vorhandenen Gewerbs-Inhaber zu würdigen, und das Auskommen der Letzteren, dann die Interessen der Commune, wie jene der Industrie überhaupt, zu schirmen seyen; (fomalia)

„Unser Staats-Ministerium des Innern wird „dem bestehenden Gesetze vom 11. Sept. 1825 „einen, die Interessen der Industrie, jene der „Gemeinden, und den Nahrungs-Stand der „schon vorhandenen Gewerbs-Inhaber gleich„mäßig schützenden Vollzug zuwenden und sichern."

Hiernach ergeben sich von selbst nachstehende Direktiven:

1.) Jeder Conzessions-Verleihung ohne Ausnahme muß nach dem deutlichen Wortlaute des Gesetzes vom 11. Sept. 1825 die gewissenhafte Erwägung des Nahrungs-Standes des Bewerbers sowohl, als der vorhandenen Meister vorangehen;

2.) die dem Gesetze vom 11. Sept. 1825 stets fremde, ja mit dessen oben angeführtem Art. 2. Abs. 2. in ausdrücklichem Widerspruche stehende, und in zwey ständischen Sitzungen zum Gegenstande gemeinsamer ja beinahe einstimmiger Reklamationen beider Kammern erwachsene Ansicht vieler Behörden, als wandle die von irgend einer Stelle oder Behörde auf irgend einem Punkte des Königreiches vermuthete Möglichkeit eines, die Orts-Markung überschreitenden Absatzes das betreffende Gewerbe für das ganze Königreich in ein nicht lokales um, und als sey bey Verleihung solcher Gewerbe die durch das Gesetz ausdrücklich, und für alle Fälle gebotene Würdigung des Nahrungsstandes verboten, beruhte wohl stetshin auf einer Mißdeutung des §. 10. Abs. 1. der Instruktion vom 28. Dez. 1825, ist aber jedenfalls mit der erwähnten Instruktion selbst erloschen.

3.) Dagegen versteht sich aber auch von selbst, daß der Nahrungs-Stand der schon vorhandenen Meister durch neue Conzessionen auf ein als commerziell angesprochenes Gewerbe nicht gefährdet erscheinen kann, sobald

a) die commerzielle Natur dieses Gewerbes, d. h. die auswärtige Absatz-Gelegenheit für die

Digitized by Google

betreffende Gemeinde wirklich nachgewiesen ist, und so lange

b) der Umfang des auswärtigen Absatzes neu hinzukommender Gewerbs-Produzenten in der That Beschäftigung und Auskommen darbietet, und eben deßhalb dürfen denn auch Conzessionen auf solche Gewerbe aus sonstigen örtlichen Erwägungen nicht verweigert werden, sobald neben den allgemeinen Voraussetzungen jeder Ansässigmachung, und neben der persönlichen Befähigung, oder gegebenen Falls neben der Aufstellung eines entsprechenden Werkmeisters, auch das Vorhandenseyn der so eben unter a. und b. entwickelten Voraussetzungen wirklich ermittelt ist.

4.) Eben so versteht sich von selbst, daß die Beachtung des Nahrungs-Standes schon vorhandener Gewerbs-Inhaber auch bey nicht commerziellen Gewerben keineswegs die Wiederherstellung der vor dem Gesetze vom 11. Sept. 1826 bestandenen Zahl von Gewerbs-Stätten, und die ungeschmälerte Aufrechthaltung der mit jeder dieser Gewerbs-Stätten früher vielleicht in monopolartiger Weise verbunden gewesenen Einnahmen, sondern lediglich die Aufrechthaltung des Gleichgewichtes zwischen örtlicher Gewerbs-Erzeugung, und örtlicher Absatz-Gelegenheit, und die Sorge dafür in das Auge zu fassen hat, daß durch neue Conzessionen das achtbare Auskommen der vorhandenen Gewerbs-Inhaber nicht gefährdet, und der dem örtlichen Bedarfe entsprechende Grad von Concurrenz nicht überschritten werde.

Nur in diesem Sinne vollzogen, wird das Gesetz den von Seiner Majestät und von den Ständen gewollten dreyfachen Zweck erreichen,

I. das nachhaltige Fortschreiten der Industrie zu fördern,

II. den bestehenden Gewerbs-Stand vor allmähligem Zerfalle, und

III. die Gemeinden vor Verarmung schon ansässiger Bürger, somit vor erhöhten Armenfonds-Beyträgen zu schützen und zu sichern.

München am 23. July 1834.

Auf Sr. Majestät allerhöchsten Befehl.

CCLXII.) ad Nrm. 26128.

An

sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Das Gesetz über das Chausee-Geld, und dessen Vollzug betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Das Gesetz über das Chausee-Geld, vom 1ten July d. J., wovon nachstehend der Abdruck folgt, wird nach einer von der königlichen General-Zoll-Administration mitgetheilten höchsten Entschließung des königlichen Staats-Ministeriums der Finanzen vom 15ten July d. J., am 1ten Oktober 1834 in Wirksamkeit treten. Sämtliche Polizey-Behörden sind hiemit angewiesen, insbesondere das kommerzirende Publikum, und die Fuhrleute auf dessen Bestimmungen, und namentlich auf die Begünstigung aufmerksam zu machen, die für die Fuhr-Werke mit breiten Rad-Felgen zugestanden ist, sich selbst aber nach der Bestimmung Abschnitt V. zu achten.

Augsburg den 6ten August 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Koneberg

Digitized by Google

Abdruck.

Gesetz
das Chaussee-Geld betreffend.

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern
ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Erhebung des Zoll-Beischlages, wie derselbe zur Surrogirung des Einfuhr-Weg-Geldes nach §. 20. der Zoll-Ordnung vom 15. August 1828 festgesetzt war, in Folge des Vollzuges der großen Zoll-Vereinigung unmöglich geworden, jedoch die Regulirung eines Chaussee-Geldes überhaupt durch mehrfache Rücksichten geboten ist; so haben Wir nach Vernehmung Unseres Staats-Rathes und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen der Stände des Reiches beschlossen, den dießfallsigen Tarif mit den hierauf bezüglichen besondern Bestimmungen zu erlassen, wie folgt:

I. Tarif.

Entrichtet werden für jede geographische Stunde:

1. Vom Last-Fuhr-Werke

A. vom beladenen:

1) vierrädrigen für jedes Zug-Thier bey einer Bespannung:

a) von vier und weniger Zug-Thieren	1 kr. 3 pf.
b) von fünf oder sechs	3 „ 2 „
c) von sieben oder mehreren . .	5 „ 1 „

2) zweirädrigen für jedes Zug-Thier bey einer Bespannung:

a) von einem oder zwey Zug-Thieren	1 „ 3 „
b) von drey dergleichen . .	3 „ 2 „
c) vier dergleichen und mehreren .	5 „ 1 „

3) ist der Rad-Beschlag eines Last-Fuhr-Werks auswärts und in gerader Fläche sechs Zoll und darüber breit, auch ohne hervorstehende Nägel oder Stifte, so wird statt der Sätze 1. Lit. b. und c. und 2. Lit. b. und c. nur entrichtet von jedem Zug-Thier . . . 1 fl 3 kr.

4) von Schlitten für jedes Zug-Thier ohne Unterschied der Zahl . . 1 „ 3 „

B. von unbeladenen:

1) Fracht-Wägen für jedes Zug-Thier 1 „ — „

2) von gewöhnlichem Land-Fuhr-Werke, desgleichen von Schlitten zum Fortschaffen von Lasten für jedes Zug-Thier . . . . . — „ 2 „

II. von ledigen Pferden und Maul-Thieren mit oder ohne Last von jedem . . . . . — „ 2 „

III. von Ochsen, Kühen und Eseln pr. Stück . . . . . — „ 1 „

IV. von Kälbern, Rindern, Fohlen, Ziegen, Schafen, Lämmern und Schweinen wird, wenn deren weniger als fünf Stücke sind, nichts entrichtet, von fünf Stücken und mehr aber für jede fünf Stücke . . . . . — „ 1 „

Anmerk. Reisende bezahlen das Weg-Geld fernerhin nach den Bestimmungen und Voraussetzungen des §. 20 der Zoll-Ordnung vom 15. August 1828, jedoch mit dem Unterschiede, daß bey der Rück-Vergütung das Aversum nach sechzig, statt nach fünfzig Stunden in Berechnung kommen darf.

II. Zusätzliche Bestimmungen.

1) Ein Last-Fuhr-Werk wird für beladen angenommen, wenn außer den Zugehörungen und Futter für höchstens drey Tage an anderen Gegenständen mehr als die Ladung eines Schub-Karrens, nämlich zwey Centner auf demselben sich befindet.

Digitized by Google

2) Zur Bespannung eines Fuhr-Werkes werden alle dabey befindlichen Pferde (auch der Vorspann) gerechnet, welche nicht augenscheinlich eine andere Bestimmung haben. Dagegen soll an solchen Orten, wo durch ausgehängte Tafeln bemerklich gemacht ist, daß wegen der steilen Ansteigung Vorspann zu nehmen sey, wegen dieses Vorspanns keine Erhöhung der Tarif-Sätze eintreten.

3) Von Last Wägen oder Karren, deren Rad-Beschläge weniger als zwey Zoll breit sind, ingleichen von solchen deren Rad-Beschläge zwar eine größere Breite, aber in der äußeren Seite eine gebogene Fläche oder hervorstehende Kopf-Nägel oder Stifte haben, sollen die Sätze des Tarifs doppelt entrichtet werden. Jedoch soll diese Bestimmung bey den gewöhnlichen Land-Fuhr-Werken erst mit dem 1ten Jänner 1835 in Wirksamkeit treten.

4) Die Bruch-Theile der Gesammt-Stunden-Zahl bis zu vier Achtel kommen gar nicht, über vier Achtel aber als eine ganze Stunde in Ansatz.

III. Befreiungen:

Befreit sind:

1) Fuhr-Werke mit Ladungen im innern Verkehr und im Ausgange;

2) Fuhr-Werke mit Ladungen im Durchgange auf den (nach Abschn. III. Abs. IV. des Zoll-Tarifs) begünstigten Straßen, und zwar ganz oder theilweise nach dem Ermessen der Regierung;

3) alle diejenigen Gegenstände der Einfuhr, welche nach der Zoll-Ordnung, und dem Tarif vom Jahre 1828 Einfuhrzollfrei oder vom Zoll-Beischlag befreit waren;

4) Fuhren für Bestellung eigenthümlicher Grund-Stücke, auch von und nach den Mühlen im Grenz-Bezirke beladen und unbeladen;

5) Hilfs- und Schub-Fuhren, beladen und unbeladen;

6) leeres Fuhr-Werk ohne Unterschied mit inländischem Anspanne;

7) Vieh im innern Verkehr und im Ausgange;

8) Vieh im Durchgange auf den (Absch. III. Abs. IV. des Zoll-Tarifs) begünstigten Straßen;

9) Alpen- und Weide-Vieh im Grenz-Bezirke.

IV. Erhebung.

1) Die Erhebung des Chaussee-Geldes erfolgt je bey dem Eintritts-Zoll-Amte oder der gemeinschaftlichen Anmelde-Stelle bis zum nächsten Haupt-Zoll- oder Neben-Amte im Innern, oder bis zu der eigenen Weg-Geld-Station, und von da für die eingehenden, wenn auch schon verzollten Gegenstände bis zum endlichen Bestimmungs-Orte, für die durchgehenden Gegenstände aber bis zum Austritts-Zoll-Amte oder bis zu der gemeinschaftlichen Anmelde-Stelle nach hiefür besonders erfolgender Instruktion.

2) Bey gemischten Ladungen werden die befreiten von den nichtbefreiten Gegenständen ausgeschieden, und nur die letzteren nach dem respectiven Anschlage der Zug-Lasten (jede zu zwölf Zoll-Zentnern) in Schuldigkeit gesetzt.

3) Weg-Gelder im Gesamt-Betrage unter drey einem halben Kreuzer werden nicht erhoben, die höheren aber in das Hebe-Register eingetragen, und hiefür Quittungen ausgestellt, die den Zoll- und Control-Bediensteten auf Verlangen vorzuweisen sind.

4) Der Ertrag dieser Chaussee-Gelder wird ausschließlich zur Aufhebung und Ablösung der Brücken- und Pflaster-Zölle in den Gemeinden verwendet, soweit er nämlich dazu nöthig seyn wird.

Digitized by Google

V. Straf-Bestimmungen.

Weg-Geld-Defraudationen werden mit dem vierfachen Betrage der verkürzten Gebühr beahndet. Beträgt diese nicht mehr als dreißig Kreuzer, oder werden bloße Formalitäten verletzt, so tritt nur eine arbiträre Strafe von einem Gulden bis zu einem Gulden dreißig Kreuzer ein. Die Abwandlung erfolgt bey den betreffenden Polizey-Behörden, wenn nicht etwa der Kontravenient sich derselben bey dem Zoll-Amte freiwillig unterwirft.

Unser Staats-Ministerium der Finanzen hat im geeigneten Benehmen mit Unserem Staats-Ministerium des Innern diese Bestimmungen in Vollzug zu bringen.

Gegeben, München, am 1. July 1834.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. Frhr. v. Lerchenfeld. v. Weinrich. Frhr. v. Gise. Fürst v. Oettingen-Wallerstein. Fr. v. Schrenk.

Nach Königlich Allerhöchsten Befehl:
der
Staats-Rath und General-Sekretär:
Egid v. Kobel.

CCLXIII.) ad Nrm. 25831.

(Bekanntmachung.)

(Uebereinkunft mit Hessen-Darmstadt wegen gegenseitiger Verpflegung erkrankender Staats-Angehörigen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die königlich-bayersche, und großherzoglich-hessensche Staats-Regierungen sind übereingekommen, ihren in den beiderseitigen Staaten erkrankenden, oder verunglückenden unbemittelten Unterthanen gegenseitig die benöthige Heilung und Verpflegung angedeihen zu lassen, und es ist zu dem Ende folgendes festgesetzt worden:

1.) Die Kur- und Verpflegungs-Kosten von dergleichen erkrankten oder verunglückten Angehörigen des einen oder andern Staates werden im Allgemeinen von den Stiftungs- oder Gemeinde-Kassen derjenigen Orte, wo dieselben einen Unfall erleiden, bestritten, ohne daß deßhalb ein Ersatz in Anspruch genommen werden kann.

Auch wird jede Regierung die geeignete Vorkehrung treffen, daß in solchen Fällen jedem Anspruche der Menschlichkeit Genüge geschehe, und kein Versäumniß eintrete.

2) Da jedoch diese Verbindlichkeit immer nur subsidiarisch verbleibt; so ist der verursachte Aufwand in dem Falle nach billiger Berechnung zu ersetzen, wenn entweder der betreffende Reisende diesen Ersatz aus eigenen Mitteln zu leisten vermag, oder wenn die nach privatrechtlichen Grundsätzen zu seiner Ernährung und Unterstützung verpflichteten Personen, nämlich seine Ascendenten und Descendenten, oder ein Ehegatte desselben dazu vermögend sind, was erforderlichen Falles durch amtliche Nachfragen bey der heimatlichen Behörde zu erheben ist.

In folge k. Ministerial-Rescripts vom 24ten July Nr. 20195 werden sämtliche Polizey-Behörden angewiesen, in vorkommenden Fällen sich hiernach zu benehmen.

Augsburg den 6ten August 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer der Innern.

v. Link. Präsident.

coll. Koneberg.

Digitized by Google

CCLXIV.) ad Nrm. 26240.

An
sämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Grundherrliche Zertrümmerungs-Consense betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von dem königl. Staats-Ministerium des Innern am 31ten vor. Monats an die königl. Regierung des Rezat-Kreises in rubr. Betreffe erlassene Entschließung wird nachstehend zur Wissenschaft und Nachachtung sämtlichen Polizey-Behörden eröffnet:

„Auf den Bericht vom 23ten Juny „1832, die von den Handels-Juden Na„than Gabriel, und Samuel Nathan „Guttmann beabsichtigte Zertrümme„rung des vormals von Hasselt'schen „Guts in Hinterbreitenthann, nunc in „specie Erzänzung des grundherrlichen „Consenses und Competenz-Conflict betr., „wird der königl. Kreis-Regierung zur „Entschließung eröffnet: daß die Com„petenz der Gerichte in dieser Sache auch „in Bezug auf die Supplirung des grund„herrlichen Consenses zur Zertrümmerung „des Hasselt'schen Guts auf den Grund „des im neuesten Gesetze über die An„säßigmachung und Vereheligung vom „1ten July 1834 allerhöchst genehmigten „Zusatzes zu dem §. 3. Abs. 3. des ältern „Gesetzes vom 11ten September 1825 „(Gesetz-Blatt vom Jahre 1834 Seite „140) anzuerkennen sey."

Augsburg den 7ten August 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises
Kammer des Innern.
v. Link. Präsident.
coll. Keneberg.

CCLXV.) ad. Nrm. 26662.

(Die Erledigung mehrerer Schul-Dienste im Ober-Donau-Kreise betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachträglich zu der Ausschreibung vom 12. July d. J. (Kr. Int. Bl. St. 28. S. 855 u. f.) wird hiemit bekannt gemacht, daß in dem Oberdonau-Kreis auch noch nachstehende Schuldienste erledigt seyen, deren Wiederbesetzung nach Ablauf der Competirungs-Frist Statt finden wird. Die Schüler-Zahl ist hiebey nach der zehnjährigen Durchschnitts-Berechnung, und die Erträgnisse sind nach den i. J. 1833 neu hergestellten und superrevidirten Fassionen angegeben, in dieselben ist aber auch zugleich der Anschlag der freien Wohnung und die Remuneration für die Gemeinde-Schreibers-Dienste eingerechnet:

1.) Der Schul-, Orgel- und Meßner-Dienst in Schwabmünchen k. Ldgts. gleichen Namens, und Distr. Schul-Inspektions-Bezirks Schwabmünchen in Bobingen, mit 1132 fl. 58 kr. jährlichen Erträgnissen, wovon aber zwey Schul-Gehilfen mit freier Verpflegung und 80 fl. Remuneration zu halten sind, oder jeder mit 180 fl. zu remuneriren ist; ferner ist an den Meßner-Gehilfen eine jährliche Remuneration von 60 fl. zu bezahlen, und an die Schullehrers-Wittwe Geiger ein schon früher bestimmt gewordenes Absent von 75 fl. zu verabreichen.

Die Gesammt-Zahl der Werktags-Schüler in allen Schul-Klassen beträgt 310, jene der Feiertags-Schüler 204.

2.) Der Schul-, Orgel- und Meßner-Dienst in Holzheim, k. Ldgts. Dilingen, und Distr. Schul-Inspektions-Bezirks Dilingen in Aislingen, mit 529 fl. 26 kr. jährlichen Erträgnissen, wovon der Schullehrers-Wittwe Hölzle, so lange

Digitized by Google

sie Wittwe bleibt, ein jährliches Absent von 20 fl. zu verabreichen ist.

Die Zahl der Werktags-Schüler beläuft sich auf 97, jene der Feiertags-Schüler auf 59.

3.) Der Organisten- und Schul-Dienst für die IIte und IIIte Mädchen-Klasse zu Gundelfingen, k. Ldgts. Lauingen und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirkes Lauingen in Gundelfingen, mit 423 fl. 17 kr. jährlicher Erträgnisse, dann 106 Werktags- und 136 Feiertags-Schülerinnen.

4.) Der Schul-, Orgel- und Meßner-Dienst in Stettwang, k. Ldgts. Kaufbeuern und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirks Kaufbeuern in Irsee, mit 325 fl. 54 kr. jährlichen Erträgnissen, wovon an den freiresignirenden Lehrer Franz Joseph Hotter daselbst ein jährliches Absent von 70 fl. zu verabreichen ist.

Die Zahl der Werktags-Schüler beträgt 54, jene der Feiertags-Schüler 42.

5.) Der Schul-, Orgel- und Meßner-Dienst in Feldheim, k. Ldgts. und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirks Rain mit 247 fl. 8 kr. jährlichen Erträgnissen, dann 58 Werktags- und 50 Feiertags-Schülern, wobey aber bemerkt wird, daß die Errichtung eines eigenen Schul-Benefiziums in der Filiale Nieder-Schönenfeld im Antrage sey, daher der künftige Lehrer in Feldheim die deßhalb sich allenfalls ergebenden Abgänge am Schul-Gelde gefallen zu lassen hat.

6.) Der Schul-, Orgel- und Meßner-Dienst in Unterbechingen k. Landgerichts Lauingen und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirk Lauingen in Gundelfingen, mit 230 fl. 54 kr. jährlichen Erträgnissen, wovon an den quiescirten Lehrer Schwenkreis ein jährliches Absent von 25 fl. abzugeben ist.

Die Zahl der Werktags-Schüler beträgt 50, jene der Feiertags-Schüler 45.

7.) Der Schul- und Meßner-Dienst in Unter-Glauheim, k. Ldgts. und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirks Höchstädt mit 218 fl. 27 kr jährlichen Erträgnissen, dann 42 Werktags- und 47 Feiertags-Schülern.

8) Der Schul-, Orgel- und Meßner-Dienst in Bachern k. Landgerichts Friedberg und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirks Friedberg II. in Baindlkirch, mit 203 fl. 34 kr. jährlichen Erträgnissen, dann 48 Werktags- und 29 Feiertags-Schülern.

9.) Der Schul-, Orgel- und Meßner-Dienst in Leinheim k. Landgerichts und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirks Günzburg mit dem bisher 168 fl. 39 kr. abwerfenden Erträgnissen, welche durch temporären Zuschuß aus dem Kreis-Schul-Fonde auf den Kongrua-Betrag von 200 fl. erhöht werden.

Diejenigen Lehr-Amts-Individuen welche die vorbenannte Schul-Dienste nachzusuchen gedenken, haben ihre Gesuche nach Vorschrift der Schul-Ausschreibung Nr. XLVIII. vom 15ten Sept. 1831 unter Beifügung verschlossener Qualifikations Buchs Extrakte ihrer einschlägigen Distrikts-Schul-Inspektionen und Distrikts-Polizey-Behörden portofrei an die betreffende Distrikts-Schul-Inspektion, in deren Bezirk der nachgesucht werdende Schul-Dienst liegt, dergestalt einzubefördern, daß dieselben spätestens am 12. Septbr. d. Js. zu Handen der einschlägigen Distrikts-Schul-Inspektion gebracht sey.

Augsburg den 9. August 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Koneberg.

CCLXVI.) ad Nrm. 25790.

(Erledigung der Pfarrey Eysölden betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch das erfolgte Ableben des

Digitized by Google

Camerarius und Pfarrers Sonnenmayer kam die Pfarrey Eysölden, Dekanats Thalmessingen in Erledigung. Dieß wird zurvorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Anhange zur Kenntniß gebracht, daß nach der vorliegenden im Jahr 1824 definitiv abgeschlossenen Fassion das damit verbundene Dienstes-Einkommen im folgendem bestehe:

I.) An ständigem Gehalte, aus Stiftungs-Kassen in 38 fl. 42½ kr.; II.) Ertrag aus Realitäten 759 fl. 17 kr. nämlich: Nutz-Anschlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude 50 fl.; von 62 Morgen Aecker 488 fl. 17 kr.; von 10 Tgw. Wiesen 186 fl.; von 1 Tgw. Garten 20 fl.; von 5 Tgw. Waldungen 15 fl.; III.) Ertrag aus Rechten 243 fl. 57¼ kr.; nämlich: in Geld 4 fl. 38½ kr.; an Naturalien: 2 Scheffel 3 Mz. Korn à 10 fl. = 25 fl.; 4 Schff. 1 V. 2 Seid. Haber à 4 fl. = 16 fl. 15 kr.; 2 Schff. 3 V. 3 Seid. Dinkel à 5 fl. = 10 fl. 43¾ kr.; an Laudemien und Handlöhnen 5 fl. 18 kr.; vom großen Frucht-Zehent 90 fl 17½ kr.; vom kleinen Schmal-Saat-Zehent 32 fl.; vom Heu-Zehent 14 fl; vom Blut Zehent 3 fl.; Nutzung des Gemeinde-Rechts 2 fl. 15 kr.; 10 Klft. weiches Holz zu 4 fl. 40 fl; 50 Wellen à 1 fl pr. Hundert 30 kr.; nebst 3 Fuhr Wald-Streu; IV.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Functionen inclus. 50 fl. 8¾ kr. Beichtgeldern; 147 fl. 58¼ kr. Summa 1189 fl. 56 kr. Die Lasten abgezogen mit 77 fl. 29 kr.; verbleiben als reines Dienst-Einkommen 1112 fl. 27 kr. Hiezu kommen noch 16 fl. an freiwilligen Geschenken.

Ansbach den 25ten July 1834.

Königl. Protestantisches Consistorium.

v. Luz.

coll. Memminger.

Kreis-Notizen.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 25ten July d. J. dem Priester Konrad Bernhard, Kaplaney-Beneficiaten in Fischen, die Pfarrey Anhausen, k. Landgerichts Göggingen allergnädigst zu verleihen geruht.

Durch Entschließung der königl. Regierung des Oberdonau-Kreises Kammer des Innern vom 31ten July 1834 wurde das Kaplaney-Beneficium in Nieder-Sonthofen, kgl. Landgerichts Immenstadt, dem Priester Ferdinand Xaver Heine, bisherigen Vikar daselbst, verliehen.

Nach vorgenommener Wahl-Verhandlung wurde im Landwehr-Bataillon der Stadt Lindau, der Stadtschreiber Wendelin Greiner als Quatier-Meister ernannt und patentisirt.

(Berichtigung.)

Zur Vermeidung von Irrungen wird zur Bekanntmachung im Kreis-Intelligenz-Blatte vom 28ten July 1834 N. 30. S. 938 die Berichtigung nachgetragen, daß nicht Johann Nepomuk „Keller" sondern Johann Nepomuk „Koller" in Günzburg als Agent der Münchner- und Achner-Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätiget worden sey.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

378.) praes. den 4/8 34.

(Ediktall-Ladung.)

Gegen den Wirth Anton Schaflitzel von Hegnenbach ist der Konkurs der Gläubiger rechtskräftig erkannt worden.

Es werden daher die gesetzlichen Edikts-Tage, nemlich: I.) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Foderungen auf Dienstag den 26ten August d. Js.; II.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten

Digitized by Google

Foderungen auf Freitag den 26. September d. J.; III.) zur Schluß = Verhandlung, und zwar a.) zur Replik auf Montag den 27ten Oktober b.) zur Duplik auf Dienstag den 11ten Novbr. d. Js. jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, so daß der Duplik = Termin mit Dienstag dem 25ten November d. J. endet.

Alle diejenigen welche eine rechtliche Foderung an diese Gant = Masse zu machen haben, werden hiezu unter dem Rechts = Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht=Erscheinen am 1. Edikts=Tage die Ausschließung der Foderung von der gegenwärtigen Konkurs = Masse, das Nicht = Erscheinen an den übrigen Edikts = Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein=Schuldners in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben. Dabey wird sämtlichen Gläubigern bekannt gemacht, daß der Schulden=Stand, wie er vom Cridatar angegeben wurde, sich auf 3382 fl. belaufe, worunter 3182 fl. Hypothek = Schulden sich befinden, der Aktivstand an Mobilien und Immobilien aber nach der gerichtlichen Schätzung 3090 fl. betrage.

Zugleich wird auch am 1ten Edikts = Tage den 26ten August 1834. das nachbeschriebene Gant = Anwesen nebst den Mobilien nach §. 64. des Hypotheken = Gesetzes zum erstenmal dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu Besitz= und Zahlungsfähige Käufer hiemit in die Kanzley des unterfertigten Gerichts eingeladen werden.

Beschrieb des Gant=Anwesens.

Ein Söldgut, bestehend in Haus und Stadl, mit Stallung, dann Garten und Gemeinde=Nutzen, 13 Jaucherten Aecker, 4½ Tagwerk Mad, und 6½ Jaucherten Holzgrundes.

Mit dieser Sölde ist auch eine Tafern = Gerechtsame verbunden.

Wertingen am 21ten July 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hermann, Landrichter.

379.) praes. den 3/34.

(Söldgut=Verkauf.)

Zur Vereinigung des Schuldenwesens des Johann Walter und seines geschiedenen Eheweibs Johanna Walter von Greimeltshofen wird nach ihrem und der Kreditoren Antrag ihr besitzendes Söldgut, mit Haus, dabey ½ Jchrt. Gras = und Wurz=Garten, Kraut = und Erdäpfel=Strangen, jährlich 3 Klftr. Forstrechtholz, dem Kultur=Theil zum Hause, mit dem Anspruch an das unvertheilte Gemeinde = Gut, 1¾ Jchrt. Aecker, und 1 Tagwerk Maad, mit dem vorhandenen Heu und Getreid, 2 Stück Vieh, und sonstiger Hausfahrniß, Donnerstags den 28ten August d. J. Vormittags von 10 bis 12 Uhr in der hiesigen Gerichts = Kanzley salva Ratificatione an den Meistbiethenden verkauft. Dieses Besitzthum zeigt der Vermögens=Kurator Andreas Schmid von Greimeltshofen vor, die Kauf = Bedingungen werden am Steigerungs=Tage bekannt gemacht. Steigerungslustige werden mit Vermögens = und Leumunds = Ausweis versehen, hiezu eingeladen.

Babenhausen den 29ten July 1834.

Fürstlich Fugger'sches Herrschaftsgericht.

Behringer, Herrschaftsrichter

380.) praes. den 2/8 34.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Hypothekar=Gläubigers. wird das Anwesen des Bauers und Bäckers Johannes Stern zu Steinheim am Mittwoch den 20ten August d. J. Mittags 1 Uhr im Wirthshause zu Steinheim öffentlich und zwar

Digitized by Google

Theilweise oder im Ganzen an den Meistbiethenden verkauft.

Dasselbe besteht: in der Edlde nach dem Steuer-Cataster Bes.-Nro. 873 nebst ½ Jchrt. Ackers Bes.-Nro. 880; desgleichen in 15¾ Jchrten Aecker an verschiedenen Plätzen, und 4⅛ Tgw. Wiesen.

Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen, und Auswärtige, dem Gerichte Unbekannte haben sich mit Leumunds- und Vermögens-Zeugnissen zu versehen.

Die Kaufs-Bedingnisse, desgleichen die Lasten und Abgaben werden am Steigerungs-Tage bekannt gegeben.

Der Hinschlag des Anwesens geschieht nach §. 64 des Hypothecken-Gesetzes.

Günzburg den 28ten July. 1834.

Königlich Bayersches Landgericht.

(In legaler Abwesenheit des kgl. Landrichters.)

Aestner I. Assessor.

381.) c.) praes. den 12/6 34.

(Vorladung.)

Da der mit Edikt vom 18 Februar d. J. vorgeladene ledige Schmidknecht Joseph Anton Amersin von Rettenbach, diesseitigen Landgerichts sich in dem ersten Termin nicht gestellt hat; so wird derselbe auf den Grund des Art: 422 Th. II. des St. G. B. hiemit zum zweytenmal und zwar mit der Warnung aufgefodert, innerhalb 3 Monaten sich vor Gericht zu stellen, und wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigung des Diebstahls Verbrechens sich zu verantworten, als widrigenfalls nach Verlauf des ihm gesetzten dreymonatlichen Termines wider ihn als gegen einen Ungehorsamen den Gesetzen gemäß verfahren werden wird.

Oberdorf am 10ten Juny 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Raiser, Landrichter.

382.) c.) praes. den 12/6 34.

(Citation.)

Heinrich Geiger, Säcklergeselle, geboren den 21. Julius 1763, ehelicher Sohn des hiesigen Bürgers und Säcklers David Geiger und seiner Ehegattin Klara Sybilla, Tochter des Johann Küner Knopfmachers dahier, Enkel des Michael Geiger, Färbers und der Anna Kath. geb. Holzwartin dahier, befindet sich seit dem J. 1783 landabwesend.

Derselbe und dessen Leibes-Erben werden hiermit aufgefodert, binnen dem Stadtgesetzlichen Termine von 18 Wochen bey hiesiger Gerichts-Behörde sich wegen Empfang seines in 400 fl. bestehenden Vermögens zu melden, widrigenfalls dasselbe den sich anmeldenden Seiten-Verwandten zugesprochen werden würde.

Zugleich werden alle diejenigen, welche ein gleiches oder näheres Erbrecht, als die bereits angemeldeten Verwandten des 5ten Grades in Anspruch nehmen zu können glauben, aufgefordert, binnen eben demselben Termine sich zu melden, und ihren Verwandtschafts-Grad nachzuweisen, widrigenfalls die Verlassenschaft ohne Rücksicht auf sie verhandelt werden würde.

Memmingen den 6ten Juny 1834.

Königl. Bayer. Kreis- und Stadt-Gericht

Ammerbacher, Direktor.

v. Wachter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 4. August 1834.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	102¼	101⅞
L. Loose unverz. à 10 fl.		130
detto detto à 25 fl.		118
detto detto à 100 fl.		121

Den 7. August 1834.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	102¼	102
L. Loose unverz. à 10 fl.	130	
detto detto à 25 fl.	118	
detto detto à 100 fl.	121	

Den 9. August 1834.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	102¼	102
L. Loose unverz. à 10 fl.	128	
detto detto à 25 fl.	118	
detto detto à 100 fl.	121	

Digitized by Google

Intelligenzblatt

des königlich-Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

Nro. 33.

Augsburg, den 18ten August 1834.

Inhalt:

267 und 268.) Die öffentliche Ausstellung der National-Industrie-Erzeugnisse im Jahre 1834 betr. 269.) Die Behandlung der Wildschadens-Verhandlungen betr. 270.) Das Vorbringen mündlicher und schriftlicher Gesuche bey der k. Kreis-Regierung in Sachen der kgl. Forsten und Jagden. 271.) Die Vertretung des Finanz-Vermögens in Konkurs und Gant-Prozessen. 272.) Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Der Flagellantismus, oder die Jesuiten-Beicht." 273.) Die Erledigung des Schul- und Curat-Benefiziums Margertshausen. 274.) Die Erledigung der protestantischen Pfarrey Lauenstein im Dekanate Ludwigstadt. — Kreis-Notizen. — Bekanntmachungen der äussern k. Kreis-Behörden.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CCLXVII.) ad Nrm. 26743

An

sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die öffentliche Ausstellung der Nat[redacted]ndustrie-Erzeugnisse im Jahre 1834 betr.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Da die Eröffnung der für heuer zu München stattfindenden öffentlichen Ausstellung der National-Industrie-Erzeugnisse, und mit ihr der Termin zur Einsendung der auszustellenden Erzeugnisse nun sehr nahe ist; so wird sämtlichen Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises die desfallsige Auffoderung vom 4ten Februar d. J. (Kreis-Intelligenz-Blatt Nro. 6 Seite 133) wiederholt, und gleichzeitig eröffnet, daß die in der Bekanntmachung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 30ten Dezember 1833 Ziffer III. und VIII. bezeichnete Kommission unter dem Vorstande des kgl. Kämmerers und Regierungs-Assessors Freyherrn von Welden constituirt, und diese Kommission beauftragt worden sey, mit sämtlichen einschlägigen Stellen und Behörden des Reichs in direktes Benehmen

Digitized by Google

zu treten, insbesondere ungesäumt nach Ziffer VIII der Ankündigung vom 30ten Dezember vorigen Jahres die näheren Reglements zu entwerfen und kund zu geben, und überhaupt alles einzuleiten, was irgend dazu dienen kann, die Ausstellung auf die ihr durch die National-Würde angewiesene Stufe zu stellen, um ein vollständiges Bild der Leistungen des inländischen Gewerbs-Fleißes zu geben.

Die unterfertigte Stelle darf von sämtlichen Polizey-Behörden dieses Kreises erwarten, daß sie den Erlassen der genannten, dem kgl. Staats-Ministerium des Innern unmittelbar untergeordneten Kommission auf das pünktlichste entsprechen und nachkommen werden, so wie sie sich überzeugt hält, daß dieselben in Gemäßheit der Auffoderungen vom 4ten Februar, und 10ten May d. J. nichts werden unversucht gelassen haben, die gewerbtreibenden Klassen ihres Bezirkes zu Einsendung der Erzeugnisse ihres Fleißes aufzumuntern.

Augsburg den 12ten August 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Koneberg.

CCLXVIII.) ad Nrm. 1402.

An
sämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die öffentliche Ausstellung der National-Industrie-Erzeugnisse für d. J. 1834 betr.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf den vorstehenden Regierungs-Erlaß vom 12. dieß wird das für die dießjährige Ausstellung der National Industrie-Erzeugnisse von der für diese Ausstellung angeordneten kgl. Kommission entworfene, und anher mitgetheilte Reglement bekannt gegeben.

Augsburg den 14ten August 1834.

Präsidium der köngl. Regierung des Oberdonau-Kreises.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Wölk.

Reglement für die Industrie-Ausstellung pro 1834.

§. 1.

Die im Monate November d. J. statthabende öffentliche Industrie-Ausstellung in München soll nach der allerhöchsten Bestimmung Seiner Majestät des Königs das ganze Gebiet der vaterländischen Industrie im weitesten Sinne umfassen.

Es werden sonach alle Gewerbs-Erzeugnisse aufgenommen, welchen Namen sie immer haben mögen, so einfach ihre Bestimmung immer seyn mag.

Nicht minder werden alle Kunst-Erzeugnisse, und neuen Erfindungen, auf welche Privilegien ertheilt werden, aufgenommen, in so ferne sie das Gebiet der Industrie mit berühren; also alle Gegenstände, bey die Kunst mit dem Gewerbe in den B[illegible], und dieses den Tempel jener nur betritt, um eine höhere Weihe zu empfangen.

§. 2.

Alle Gewerbs-Erzeugnisse müssen, wenn sie Anspruch auf die Ausstellung machen wollen, in ihrer Art meisterhaft seyn, wodurch jedoch nicht ausgesprochen werden soll, daß diese Erzeugnisse

Digitized by Google

Schaustücke seyen, sondern nur vorzüglich tüchtig gearbeitet, übrigens wie sie in den Handel gegeben werden.

§. 3.

Dieselben müssen unter der Addresse: „der kgl. Regierung des Isar-Kreises, Kammer des Innern, (zur Industrie-Ausstellung gehörig,)" spätestens bis zum 20ten Oktober in München ankommen, und mit den im §. 4. der Verordnung vom 30. Dezbr. vorigen Jahres, (Regierungs-Blatt vom Jahre 1834 Stück I.) bezeichneten Belegen, und mit der Erklärung über deren Verkauf versehen seyn.

Im Falle der Einsendung nach dem 1ten Oktober ist eine Anzeige dessen, was kommen wird, nebst der Erklärung über den Verkauf bis 1ten Oktober einzusenden.

§. 4.

Die Kommission entscheidet nach vergängiger Prüfung über die Aufnahme der Erzeugnisse in die Ausstellung, sie wird deren Empfang bescheinen, oder im Falle der Ausstoßung die Waare zur Verfügung stellen, im Falle der Annahme aber auch deren Verkauf nach Möglichkeit bewirken, und dem Einsender den Kaufs-Preis remittiren, falls sich derselbe nicht persönlich eingefunden hätte.

§. 5.

Die Staats-Regierung wird angemessene Prämien an die Erzeuger solcher Gegenstände vertheilen, welche sowohl an und für sich, als auch in Bezug auf ihr Nationalwirthschaftliches Interesse preiswürdig sind; vorbehaltlich dessen was Seine Majestät der König noch außerdem zu thun für gut finden werden.

§. 6.

Die Industrie-Ausstellung, derer Anordnung Sache der unterfertigten Kommission ist, wird in dem kgl. Odeon stattfinden, wo alle eingesendeten Gegenstände abzuladen sind, und in Empfang genommen werden; sie wird am 3ten November beginnen, und bis zum 16. November d. J. dauern. Der Besuch derselben wird dem Publikum von 10 Uhr Morgens bis 4 Uhr Nachmittags geöffnet seyn.

§. 7.

Allenfallsige Anfragen und dergleichen, welche nicht durch die Verordnung vom 30. Dezember v. J. (Regierungs-Blatt v. J. 1834. Stück I.) schon beantwortet sind, sind unter der im §. 3. bezeichneten Addresse Portofrey einzubefördern, und sollen die schleunigste Erledigung finden.

Die für die Industrie-Ausstellung angeordnete Königliche Kommission.

Freyherr v. Welden,
k. Regierungs-Assessor als Vorstand.

Dr. K. Wolf.
Magistraths-Rath als Sekretär.

CCLXIX.) ad Nrm. 26041.

An
sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Behandlung der Wildschadens-Verhandlungen betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Das von dem k. Staats-Ministerium des Innern unterm 12ten vorigen Monats an die Regierung des Isar-Kreises erlassene und anher mitgetheilte k. Reskript rubrizirten Betreffs wird samt dem hierin angeführten k. Ministerial-Reskripte vom 12ten April 1833 nachstehend sämtlichen Distrikts-Polizey-Behörden zur Wissenschaft und Darnachachtung hiemit eröffnet.

Augsburg den 8. August 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.
(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten)
v. Raiser.

coll. Koneberg.

Digitized by Google

Abdruck I.

Der k. Kreis-Regierung wird auf ihren Bericht vom 10ten April ds. Js. die Wildschadens-Verhandlungen betreffend, folgende Entschließung ertheilt:

Die vorliegenden Akten lassen entnehmen, daß noch immer einige Behörden des Isar-Kreises die Wildschadens-Verhandlungen nicht nach jenen prozessualischen Formen vornehmen, die ihnen durch die einschlägigen Gesetze, und durch spezielle Direktiven vorgezeichnet sind.

Insbesondere wird nicht allenthalben von den Behörden den Anträgen auf Vornahme eines zweiten Augenscheins bey eintretender Zeitigung der von dem Wilde beschädigten Früchte entsprochen. Da die Zulässigkeit eines solchen Augenscheins allein die Möglichkeit eines Vertheidigungs-Beweises gewährt, indem nur dadurch der wirkliche Schaden mit Sicherheit zu ermitteln ist; so darf schon nach dem Prinzipe der Rechts-Gleichheit der Partheyen im prozessualischen Verfahren keiner Parthey die Vornahme dieses zweiten Augenscheins versagt werden, und noch bestimmter spricht für die Statthaftigkeit desselben die Bestimmung des Codex Max. bavar. civil. P. IV. Cap. 16. §. 6. Ziff. 9.

Die k. Kreis-Regierung wird daher Sorge tragen, durch geeignete Belehrungen der betreffenden Behörden in vorkommenden Fällen der Ministerial-Entschließung vom 12ten April 1833 einen genauen Vollzug zu sichern.

Die Bildung eines Litis Consortii im Falle der Beschädigung einer Gemeinde-Flur durch Wild, kann den Interessenten nicht untersagt werden, da in einem solchen Falle das zur gesetzlichen Begründung der Streit-Genossenschaft erfoderliche identische Klags-Fundament, woran die Ungleichmäßigkeit der einzelnen Ansprüche nichts ändert, vorhanden ist, und durch den Umstand, daß hier bey theilbaren Ansprüchen jeder einzelne Interessent allein klagen kann, wohl gemäß Cod. jud. Cap. VII. §. 2. Nr. 9. die Herstellung eines Litis Consortii von Amtswegen, keineswegs aber die freywillige gemeinschaftliche Rechts-Verfolgung, und zwar um so weniger ausgeschlossen ist, als eben in dem Begriffe des Litis Consortii die rechtliche Möglichkeit der separirten Rechts-Verfolgung bedingt ist, und da, wo diese Möglichkeit fehlt, eine eigentliche Streit-Genossenschafft ohnehin nicht vorhanden seyn würde.

Von vorstehender Verfügung ist die k. Hofjagd-Intendanz geeignet in Kenntniß zu setzen.

München am 12ten July 1834.

Abdruck II.

Die k. Regierung des Isar-Kreises, K. d. J. hat in ihrer Instruktion vom 8 August 1826 über die Behandlung der Wild-Schäden in I. Instanz, dem beklagten Jagd-Berechtigten vorbehalten, zu verlangen, daß dem ersten zur Zeit der angezeigten Beschädigung vorzunehmenden Augenscheine, noch ein zweiter bey eintretender Zeitigung der Früchte nachfolge, damit festgestellt werde, ob die früher vorgefundene Beschädigung noch in demselben Maaße bestehe, daher in der früher ermittelten Größe zu vergüten sey. Dieser in dem Civil-Gesetz-Buche Theil IV. Cap. 16. §. 6. Ziff. 9. begründeten Anordnung steht der §. 1. des Wilddiebstahl-Mandats vom 9. August 1806 durchaus nicht entgegen, indem dort nur so viel ausgesprochen ist: „daß demjenigen, an dessen „Aeckern, Feldern oder Gärten das Wild Schaden „angerichtet hat, der gestiftete Schaden vom Jagd„[illegible]thümer ersetzt werden soll," eine Schadens-Schätzung aber erst zur Zeit der Erndte Behufs der richtigen Ermittelung der quantitativen vorliegenden Beschädigung möglich ist, und außerdem nicht der wirkliche Schaden, welcher allein zu vergüten ist, sondern ein muthmaßlicher erhoben und vergütet werden würde. Sowie der erste Augenschein, welcher zur Erhebung, ob eine Verheerung durch Wild wirklich

Digitized by Google

vorhanden sey? nothwendig wird, dem Beschädigten nicht versagt werden kann; eben so muß der zweite zur Zeit der Erndte dem Jagd-Berechtigten vorbehalten seyn, damit ermittelt werden könne, ob, und welcher Schaden hiedurch entstanden ist?

Die k. Regierung des Isar-Kreises K. d. J. hat hiernach, unter Bezugnahme auf die Verfügungen vom 8 August 1826, und 11 Dezember vor. Js. die Unter-Behörden geeignet zu instruiren, und dieselben hiebey auf die Gesetze über unstatthafte Klagen-Häufung, wonach mehreren durch Wild Beschädigten die Bildung eines Litis Consortii nicht zusteht, hinzuweisen, übrigens in vorkommenden Berufungs-Fällen in Iter Instanz die vorstehenden, den Gesetzen entsprechenden Direktiven zu beachten.

München am 12ten April 1833.

CCLXX.) ad Nrm. 14869.

(Das Vorbringen mündlicher und schriftlicher Gesuche bey der k. Kreis-Regierung in Sachen der kgl. Forsten und Jagden betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Seit einiger Zeit kommt immer häufiger vor, daß sich Partheyen mit ihren Gesuchen persönlich an den Sitz der unterfertigten Kreis-Stelle begeben, oder dieselben mit Umgehung der einschlägigen äußern Aemter unmittelbar anher vorlegen.

Vorzüglich ist dieses mit Gesuchen um Holz-, Weide-, Streu-, und Gras-Nutzungen aus den Staats-Waldungen der Fall, und es haben auch kgl. Landgerichte und Rentämter ganz gegen die allgemeine Verfügung vom 26ten Febr. 1827 ad Nrm. 9358 — derley Gesuche anher übergeben, oder die Bittsteller selbst hieher gewiesen, anstatt zunächst mit dem einschlägigen Forst-Amte darüber zu kommuniziren, oder vielmehr die Bittsteller an dasselbe zu weisen.

Da nun hiedurch eine Beschleunigung des Gegenstandes durchaus nicht erzweckt, vielmehr verhindert wird, und den Bittstellern durch das persönliche Hierherreisen, nur unnöthige Kosten erwachsen, indem derley Gesuche in den meisten Fällen vorerst dem treffenden Forstamte zum erläuternden Bericht zugeschlossen werden müssen; so haben die k. Landgerichte und Rentämter — im Falle derartige Gesuche bey ihnen vorgebracht werden — die Bittsteller an das treffende Forstamt zu verweisen, wobey ihnen unbenommen bleibt, mit diesen zugleich über die allenfalls dabey bestehenden, eine besondere Berücksichtigung verdienenden Umstände zu kommuniziren.

Gleichmäßig werden sämtliche Kreis-Angehörige auf gegenwärtige Verfügung aufmerksam gemacht, mit dem Anhange, daß sie sich in allen jenen Fällen, wo es sich um irgend eine Nutzung aus den Staats-Waldungen handelt, zunächst entweder unmittelbar oder mittelbar durch den einschlägigen k. Revier-Förster an das treffende königl. Forstamt zu wenden haben, welches sie sodann auf ihr Gesuch entweder kompetenzmäßig verbescheiden, oder deßhalb nach instruktionsmäßiger Behandlung anher berichten wird.

Sollten sie sich mit dem forstamtlichen Bescheide nicht begnügen zu können glauben; so haben sie ihre Gründe resp. Beschwerde beim Forstamte zu Protokoll zu geben, welches dieses samt dem Gesuche mit Bericht der unterfertigten Kreis-Regierung ohne Verzug vorzulegen hat, — bey welchem Verfahren dann auch der Gegenstand nicht nur auf dem kürzesten Wege und ex officio erledigt wird, sondern auch den Bittstellern die Kosten für Bittschriften,

Digitized by Google

Vorstellungen, und unnöthige Reisen ꝛc. erspart werden.

Dieses wird hiedurch sowohl den betreffenden kgl. Lokal-Behörden zur Nachachtung eröffnet, als auch überhaupt zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit der Weisung, daß hiernach die Partheyen es lediglich sich selbst zuzuschreiben haben würden, wenn ihre derlei Gesuche, welche nicht vorerst bey dem einschlägigen k. Forstamte vorbracht worden sind, unbeachtet bleiben, und wenn ihre persönlichen Sollizitationen ohne sich dabey mit einem darüber zuvor erhaltenen motivirten schriftlichen Bescheide des einschlägigen Forstamts, der ihnen erbetenermaßen stets zu ertheilen ist, nicht ausweisen könnten — zurückgewiesen werden würden.

Augsburg den 12. August 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer der Finanzen.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

Kopf.

coll. Vogl.

CCLXXI.) ad Nrm 14427.

(Die Vertretung des Finanz-Vermögens in Konkurs- und Gant-Prozessen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Das königl. Staats-Ministerium der Finanzen hat zur Förderung und Vereinfachung des Geschäfts-Ganges für zweckmäßig befunden, für das Benehmen der königlchen Rentämter und Perzeptions-Behörden, dann der Fiskalate bey Vertretung des Finanz-Aerars in Konkursen und Ganten eine, den durch die Hypotheken- und Prioritäts-Gesetze geänderten Verhältnissen mehr anpassende Instruktion entwerfen zu lassen

Im nachstehenden Abdrucke wird diese mit Finanz-Ministerial-Reskript vom 4ten, praes. 12ten vorigen Monats hieher gediehene Instruktion zur allgemeinen Kenntniß gebracht, wonach sich die betreffenden k. Behörden zu achten haben.

Augsburg den 12. August 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer der Finanzen.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten)

v. Raiser.

Kopf.

coll. Vogl.

Abdruck.

In der Bekanntmachung vom 5ten Julius 1811 (Regierungs-Blatt v. J. 1811. Seite 909) sind die Vorschriften gegeben, wie die königlichen Fiskalate, dann die königlichen Rentämter und Perzeptions-Behörden bey der Vertretung des Staats-Aerars in Gantsachen vor den Untergerichten sich zu verhalten haben.

Durch eine spätere Anordnung vom 8ten April 1820 wurde der den k. Rentämtern und Perzeptions-Behörden früher angewiesene Wirkungskreis Behufs der Vereinfachung des Geschäfts-Ganges erweitert.

Nachdem dermal durch das neue Hypotheken-Gesetz und die Prioritäts-Ordnung vom 1. Juny 1822 (Gesetz-Blatt v. J. 1822. Seite 17 und 101) die aus den verschiedenartigen älteren Prioritäts-Ordnungen privilegirten und nicht privilegirten,

Digitized by Google

allgemeinen und besondern, öffentlichen und Privat-Hypotheken hervorgegangenen Verwicklungen entfernt sind, und die in Konkurs-Sachen hervorkommende Ordnung der Gläubiger auf einfache Grundsätze zurückgeführt ist; so kann nunmehr den königlichen Rent- und einschlägigen Perzeptions-Aemtern ein noch mehr erweiterter Wirkungskreis eingeräumt werden, um unnütze Korrespondenzen und Zwischenhandlungen zu vermdieen.

Zu diesem Zweck wird denselben für die Vertretung des Staats-Aerars vor den Untergerichten bey Konkursen, Ganten und einfachen Exekutiv-Ansuchen nachstehende

Instruktion

ertheilt.

I.

Präsenz an den Gant-Edikts-Tagen.

Nach der Verordnung vom 13ten Januar 1818 (Allgemeines Intelligensblatt v. J. 1818. S. 83) werden die Gant-Edikts-Tage den k. Rentämtern unmittelbar bekannt gemacht.

Die königl. Rent- und einschlägigen Perzeptions-Beamten haben sich demnach, wenn sie an dem Sitze des Gerichts wohnen, und Ausstände gegen einen Gant-Mann zu fordern haben, an jedem der Edikts-Termine persönlich zu dem Gericht zu verfügen, und das Präsenz-Protokoll zu unterzeichnen.

Wenn der Rent- oder Perzeptions-Beamte an dem Sitze des Gerichts sich nicht befindet, oder durch ein unabweisliches Hinderniß von der persönlichen Erscheinung abgehalten ist; so muß er ein taugliches Individuum am Sitze des Gerichts für jene Handlungen, die er nicht selbst vornehmen kann, aufstellen, und dem Gant-Gerichte nicht nur den Namen dieser Person, sondern auch die gerichtliche Handlung, wofür sie aufgestellt wird, benennen.

II.

Erster Edikts-Tag.

Liquidirung.

Mit der Handlung der Präsenz kann zugleich die Liquidation vorgenommen werden. Der k. Rent-Beamte wird den Liquidations-Rezeß entweder schriftlich einbringen, oder zum Protokoll des Gerichtes mündlich diktiren.

Ein solcher Rezeß enthält:

a) die Angabe und den Beweis der Schuld, (quantum u. quale);

b) den Vorzug der eingedingten Foderungen.

Den k. Rentämtern sind für den Eintrag, der wie immer entstehenden Gefälls- und anderer Haftungen an das Staats-Aerar in den an sie erlassenen Ausschreibungen solche ausführliche Vorschriften gegeben, daß kaum ein Fall vorkommen wird, in welchem das Staats-Aerar für seine Foderungen an einen Gant-Mann entweder durch das dem §. 12 und 13 des Prioritäts-Gesetzes vom 1ten Juny 1822 eingeräumte Vorzugs-Recht der ersten Klasse, oder durch die für die eingetragenen Hypothek-Posten im §. 15 desselben Gesetzes eingewiesene 2te Klasse nicht zulänglich gedeckt wäre.

Daher läßt sich

ad. a. die Liquidirung des Quantums der solchartigen Ausstände durch die Beilage der rentämtlich gefertigten Verzeichnisse zum schriftlichen oder mündlichen Liquidations-Rezeß, und

ad. b. der Vorzug derselben durch die Bezugnahme auf die privilegirten Jahrgänge, und hinsichtlich der nicht privilegirten jedoch mit Hypothek ersehenen Foderungen durch die Beilage eines Auszuges aus dem Hypotheken-Buche zum Liquidations-Rezeß unschwer bewerkstellen.

Wenn eine in dem Hypotheken-Buche eingetragene, jedoch aus dem Vertrage eines Darleihens,

Digitized by Google

Kaufes, Pachtes und dgl. hervorgegangene Foderung liquidirt wird; so muß dem Liquidations-Rezesse auch die Abschrift des Vertrags, oder amtlichen Protokolls beigelegt werden, auf dem der Eintrag in das Hypotheken-Buch beruht, weil aus der Oeffentlichkeit des Hypotheken-Buches gemäß §. 25. des Hypotheken-Gesetzes vom 1 Junius 1822 zwar die Sanktion jeder Handlung, so weit sie mit dem Hypotheken-Wesen in Verbindung steht, hervorgeht, die übrigen Einwendungen gegen den Vertrag selbst aber den Mitgläubigern als Dritten dem Staats-Aerar gegenüber erhalten bleiben müssen. Von solchen Vertrags-Urkunden muß dann auch das Original am ersten Edikts-Tage vorgelegt, und die gerichtliche Beglaubigung der als Beilage zu dem Rezeß gebrachten Abschrift besorgt werden. Diese Beglaubigung ist so nothwendig, daß davon die Aufnahme der Foderung in das Prioritäts-Erkenntniß abhängt.

Wenn der Fall eintritt, daß das Staats-Aerar den in dem §. 12. des Hypotheken-Gesetzes ihm eingeräumten Rechts-Titel zu der Erwerbung einer Hypothek nicht hat, und der Schuldner auch nicht zu bewegen war, aus erklärtem Privat-Willen für die Aerarial-Foderung nach §. 13. des Hypotheken-Gesetzes eine Hypothek zuzugestehen; so ist für solche Foderungen die einschlägige Klasse der Prioritäts-Ordnung zu begehren. Dergleichen möglichen Fälle sind in der Prioritäts-Ordnung §. 21. Nummer 2, 3 und 4, dann §. 27. Num. 3 enthalten.

Wenn in den Verträgen des Staats mit Privaten die Vorsorge getroffen wird, daß der Kontrahent dem Staate das Recht zur Hypothek schon im Voraus für den Fall einräumt, daß er mit der Zahlung, zu der er aus dem Vertrage verbunden ist, innerhalb des bestimmten Zeitraums nicht zuhielte; wenn ferner alle anderen Rückstände gehörig und rechtzeitig angemeldet und eingetragen werden; so können die in der Prioritäts-Ordnung vom 1ten Juny 1822 §. 25. Nro. 1. und 2, dann §. 27. Nro. 2. vorgesehenen Lozirungen von Aerarial-Foderungen nicht leicht sich ergeben.

Sollte jedoch dieser Fall eintreten; so sind die in den angezogenen Gesetz-Stellen enthaltenen Bestimmungen so klar, daß die Begründung der daraus hervorgehenden Lokation ohne alle Schwierigkeit ist.

Die Untersuchungs-Kosten werden mittelst eines von dem Untersuchungs-Gerichte gefertigten Auszugs aus dem rechtskräftigen verurtheilenden Erkenntnisse, dann das von demselben kontrasignirte Kosten-Verzeichniß liquidirt. Im Falle ein Eintrag in das Hypotheken-Buch nicht bewirkt ist, wird nach §. 27 des Prioritäts-Gesetzes die VIte Klasse Ziffer 3 begehrt.

III.

Zweiter Edikts-Tag.

Exceptions-Handlung.

Sollte ein königlicher Rent-Beamter gegen eine der eingebungenen Foderungen eines Mit-Gläubigers hinsichtlich der Liquidität Zweifel haben; so hat der rechtskundige Rent-Beamte, wie bereits in der Verordnung vom 8ten April 1820 zugelassen ist, den Exceptions-Rezeß selbst mündlich oder schriftlich zu besorgen. Diejenigen Rent-Beamten, die der Rechte nicht kundig sind, nehmen Abschrift der Liquidirung solcher Foderung, und senden sie dem Fiskale zum weiteren Verfahren.

Was den Vorzug der Foderung belangt, liegt den Richter-Aemtern gemäß Cod. jud. Cap. 19. §. 15 von Amtswegen ob, die geeignete Klasse zuzuerkennen.

IV.

Dritter Edikts-Tag.

I. Abtheilung.

Replik-Termin.

Wenn gegen die für das Staats-Aerar eingedingten Foderungen Einwendungen von einem oder

Digitized by Google

mehreren der Gläubiger gemacht wurden; so haben in Gemäßheit der Anordnung vom 8ten April 1820 die der Rechte kundigen Rent-Beamten den Replik-Receß selbst zu besorgen. Diejenigen Rent-Beamten, denen es am Rechts-Studium gebricht haben sogleich am Präsenz-Tage den Protokolar-Antrag zu machen, daß dem einschlägigen Fiskalate durch Versendung des Exceptions-Recesses an dasjenige Kreis-Gericht, wo der betreffende Fiskal den Wohnsitz hat, zur Abgabe der Replik Veranlassung gegeben werde.

IIte Abtheilung.

Duplik-Termin.

Die rechtskundigen Rent-Beamten besorgen die Abgabe der Duplik selbst, die übrigen haben in der Maas zu verfahren, wie für die Replik vorgeschrieben ist, nur mit dem Unterschied, daß zur Abgabe der Duplik für den Fiskal die Verhandlung der Replik versendet werden muß.

V.

Gütliche Classifikation.

Mit Einführung des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung kommen nicht selten Fälle zum Vorschein, daß die Gant-Gerichte, sobald sie am ersten Edikts-Termine mit den eingedingten Foderungen bekannt sind, am zweiten Edikts-Termine den Gläubigern eine gütliche Classifikation vorlegen, um in dem wohlthätigen Sinne des Prioritäts-Gesetzes §. 32 weitere Kosten zu ersparen, und den Gläubigern früher zur Befriedigung zu helfen.

Die k. Aemter werden zu der Herbeiführung dieser kreditfördernden gesetzlichen Maßregel willig die Hand bieten, und haben alsbald eine Abschrift solcher gütlicher Lokation an die k. Regierung, Kammer der Finanzen, einzusenden, die sogleich darüber den Beschluß fassen wird.

VI.

Appellation.

Erscheint ein das Staats-Aerar benachtheiligendes Prioritäts-Erkenntniß, wobey die Frage entsteht, ob dagegen nicht die Berufung an den höhern Richter einzuführen sey; so hat das Rentamt eine Abschrift des Erkenntnisses samt seinen Akten rechtzeitig dem einschlägigen Fiskal-Beamten zum weitern Verfahren mitzutheilen.

VII.

Massa-Curatie.

Alle hierauf bezüglichen Erklärungen beruhen nicht auf dem Rechts-Studium, sondern auf Kenntniß der Orts- und Personals-Verhältnisse, die der Fiskal immer erst durch Korrespondenzen mit den k. Rentämtern sich verschaffen müßte, welche diese Kenntniß allein besitzen können. Der Vorschlag der hieher gehörigen Personen und Masregeln, sowie die Revision der Curatie-Rechnungen wird durch mündliche Besprechungen der Gläubiger unter sich an den dafür anberaumten Kommissions-Tagen bewirkt. Daher wird zu Abschneidung der unnütz verdoppelten Schreiberey und Zögerung im Gant-Verfahren angeordnet, daß die k. Rent-Beamten an den für solche Geschäfte von den Gant-Gerichten bestimmten Tagen in Rücksprache mit den übrigen hier gleichbetheiligten Gläubigern ihre Erklärungen unmittelbar bey dem Gant-Gerichte entweder zu Protokolle oder im Verhinderungs-Falle, und wenn sie nicht selbst am Gerichts-Sitze wohnen, schriftlich übergeben.

VIII.

Löschungs-Recht.

Sobald die Frage entsteht: ob das Staats-Aerar ein Gant-Gut im Wege der Löschung übernehmen, oder mit mehr Vortheil einen Theil seiner Foderungen fallen lassen soll? ist nach den, den k. Rentämtern schon früher bekannt gemachten Prinzipien, alsbald unmittelbar an die kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, gutächtlich zu berichten, und Entschließung zu erwarten.

IX.

Gant-Processe bey den Appellations-Gerichten.

Die Gant-Sachen, welche nicht bey den

Digitized by Google

Unter-Gerichten, das ist, den Kreis- und Stadt-Gerichten, Land-, Herrschafts-, dann Patrimonial-Gerichten Iter Klasse, sondern bey den k. Appellations-Gerichten anhängig werden, bleiben hinsichtlich der Vertretung des Staats-Aerars einzig in dem Ressort des an dem Sitze des Appellations-Gerichtes befindlichen Fiskales, wie schon in der Bekanntmachung vom 5ten July 1811 angeordnet ist.

X.

Amts-Hinterstände.

Ebenso bleibt den Fiskalen die Liquidirung der sich ergebenden Amts-Reste der k. Beamten gegen die defektuirenden Staats-Beamten vorbehalten.

XI.

Die ausser dem Falle einer Gant wegen Rückständen an das Staats-Aerar zu machenden Anrufen bey den Gerichten betreffend.

Nach der bisherigen Beobachtung hatten in jenen Fällen, in denen wegen Ausständen an das Staats-Aerar gegen einen Schuldner ausser dem Wege einer Gant auf den Verkauf von Imobilien bey den Gerichten sollte angetragen werden, die kgl. Rent-Aemter dieses Anrufen den Fiskalen zu überlassen.

Diese Verfahrungs-Weise schrieb sich aus einer Zeit her, in welcher das Hypotheken-Gesetz vom 1ten Junius 1822 noch nicht eingeführt war, sohin bey einem solchen Anrufen um gerichtliche Exekution auf Imobilien im Mangel einer einfachen Gesetzgebung über das Hypotheken-Wesen leicht Kollisionen mit andern nicht bekannten Gläubigern entstehen konnten.

Allein dermalen kann, wenn auf den gerichtlichen Verkauf solcher Imobilien angetragen wird, auf welche die Aerarial-Foderungen hypothekarisch eingetragen sind, nicht die mindeste Schwierigkeit für die kgl. Rentämter bestehen. Dieselben können dem Gerichte unmittelbar und sogleich diejenigen, dem Schuldner am leichtesten entbehrlichen Besitz-Objekte angeben, die zum Verkaufe vorgeschlagen werden. Dagegen sind die von den Rent-Amts-Bezirken entfernt wohnenden Fiskale erst durch schriftliches Benehmen mit den k. Rent-Aemtern in den Stand gesetzt gewesen, dergleichen Objekte dem Gerichte zweckmäßig zu bezeichnen.

In Erwägung nun, daß die hieher bezügliche Verordnung vom 27ten Februar 1807), die exekutive Beitreibung der Staats-Gefälle betreffend (Regierungs-Blatt v. J. 1807 Seite 407), die Rent-Aemter von der Einreichung solcher einfachen Anrufen nicht ausschließt, und dieselben sogleich und unmittelbar mit ihren Anrufen um gerichtliche Hilfs-Vollstreckung auf die Imobilien die dazu tauglichen Hypotheken-Objekte selbst benennen können, werden die k Rent-Aemter ermächtigt, da wo den Aerarial-Foderungen bereits eine Hypothek gegeben ist, das Anrufen mit Benennung der zur Exekution schicklichen Imobilien unmittelbar selbst einzureichen, ohne die Fiskalate dazu aufzufodern.

Wenn es sich jedoch um solche Foderungen des Staats-Aerars handelt, welche in die Hypotheken-Bücher nicht eingetragen sind; so haben sich die k. Rent-Aemter mit Uebersendung ihrer rentämtlichen Akten und Verzeichnisse an die Fiskalate zu wenden, damit diese alsdann bey den Gerichten klagbar erscheinen.

Man vertraut zu den k Rent-Aemtern, daß sie zu dieser, schon in den Eingangs angeführten Anordnungen bezweckten Vereinfachung des Geschäfts-Ganges mit Eifer und Umsicht beytragen werden.

München den 4ten July 1834.

CCLXXII.) ad Num. 26987.

An

die kgl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „der Flagellantismus oder die Jesuiten-Beichte betr.")

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von der kgl Regierung des Isar-Kreises fortgesetzte Beschlagnahme der oben-

Digitized by Google

bezeichneten Druckschrift wurde durch Entschließung des kgl Staats-Ministeriums des Innern vom 1ten d. Mts. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung der bezeichneten Druckschrift bestätigt.

Die kgl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Augsburg den 15ten August 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Koneberg

CCLXXIII.) ad. Nrm. 26537.

(Die Erledigung des Schul- und Curat-Benefiziums Margertshausen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Priesters Bartholomäus Miller auf die Pfarrey Willishausen wurde das Curat- und Schul-Benefizium in Margertshausen, kgl. Landgerichts Göggingen, erledigt, welches 251 Seelen zählt.

Der jeweilige Benefiziat hat außer den geistlichen Obliegenheiten die Werk- und Feyertags-Schule vorschriftsmäßig zu halten.

Die Einkünfte betragen 453 fl. 1 kr., und bestehen:

I.) von dem Curat-Benefizium; a) in 175 fl. ständigem Gehalte, (wofür der Benefiziat für die Stifterinn wochentlich drey Messen zu appliciren hat) b) in 115 fl. 47 kr. aus Realitäten; c) in 32 fl. 54 kr. aus Rechten, und d) in 37 fl. 46 kr. aus besonders bezahlten Dienstes-Verrichtungen;

II.) von der Schulstelle: a) in 5 fl. ständigem Gehalte von der Gemeinde, b) in 74 fl. 4 kr. Schulgeld, und c) in 12 fl. 30 kr. aus Realitäten. Die Lasten betragen 7 fl. 58 kr. Zur Uebernahme dieser Pfründe ist ein Betriebs-Kapital von 100 fl. nothwendig.

Allenfallsige Bewerber um dieses Benefizium haben ihre Gesuche nebst den vorschriftsmäßigen Zeugnißen innerhalb 3 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 15ten August 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Koneberg.

CCLXXIV.)

(Die erledigte protestantische Pfarrey Lauenstein im Dekanate Ludwigstadt betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die durch die Beförderung des Pfarrers Heß auf die Pfarrey Etzelwang erledigte protestantische Pfarrstelle zu Lauenstein im kgl. Dekanate Ludwigstadt im Ober-Main-Kreise wird hiemit zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen öffentlich ausgeschrieben. Der Ertrag dieser Stelle ist nach der noch nicht supperrevidirten Fassion vom Jahre 1815 folgender:

I.) An ständigem Gehalte: vom königl. Rentamte Teuschniz an baarem Gelde 20 fl. 1 kr. An Naturalien: 18⅝ Klftr. weiches Holz á 2 fl. 25 kr. = 45 fl. 39⅛ kr.; von der allgemeinen Stiftungs-Administration Kronach an baarem Gelde, von dem Gotteshaus Lauenstein 57¼ kr.; von dem Filial-Gotteshaus Ebersdorf 37¼ kr.; von 52

Digitized by Google

Häusern zu Lauenstein 9 fl. 45 kr.; von 4 Privaten besonders 7 fl. 52½ kr.; an Opfergeld: zu Lauenstein 3 fl. 16½ kr.; zu Ebersdorf 2 fl. 52½ kr. An Meßgeld zu Ebersdorf 2 fl. 55 kr.; der Oster- und Kirchen-Thaler 3 fl.; dann 13 Schäffl. 1 Metz. $\frac{1}{2}$ Korn á 10 fl. und 9 Schffl. 3 Mtz. $\frac{2}{3}$ Haber á 4 fl. = 165 fl. 18½ kr. II. Ertrag aus Realitäten: die freye Wohnung im Pfarr-Haus und den Genuß der Oekonomie-Gebäude angeschlagen zu 12 fl.; aus 4½ Tgw. Aecker angeschlagen zu 10 fl. 38 kr.; aus 5½ Tgw. Wiesen angeschlagen zu 42 fl. 2 kr. III. Ertrag aus Rechten 1.) an grundherrlichen Rechten, in Geld 7 fl. 52½ kr.; IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Verrichtungen 76 fl. 57 kr. Total-Betrag der Einkünfte 409 fl. 24½ kr. An Lasten nichts. Somit reine Einnahme 409 fl. 24½ kr.

Bayreuth, den 9ten August 1834.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Gabler. v. n.

May.

Kreis-Notizen.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung ddo. Bad Brückenau den 26ten July d. J. dem Priester Markus Schneider Curat-Benefiziaten in Mariathann, kgl. Landgerichts Lindau, die Pfarrey Kellmünz, kgl. Landgerichts Illertissen, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine königliche Majestät geruhten durch allerhöchste Entschließung ddo. Bad Brückenau den 27ten July dieses Jahres die Verleihung des Benefiziums in Salgen kgl. Landgerichts Mindelheim durch den Herrn Bischof zu Augsburg an den Priester Joseph Rehm, Benefiziums-Vikar in Groß-Aitingen, kgl. Landgerichts Schwabmünchen, allergnädigst zu genehmigen.

Gemäß Entschließung der kgl. Regierung des Oberdonau-Kreises, Kammer des Innern, vom 3ten August 1834 wurde dem Priester Joh. Baptist Fink Pfarr-Vikar in Thalkirchdorf, das Benefizium in Missen, Landgerichts Immenstadt, verliehen.

Auf Ableben des Magistraths-Raths Joseph Anton Lacher in Kempten ist an dessen Stelle der Ersatzmann Fidel Bohlinger einberufen worden.

Die Filial-Gemeinde Hochgreith zur Rural-Gemeinde Betzigau Landgerichts Kempten gehörig, welcher bewilliget wurde, für ihre Stiftungen einen eigenen Stiftungs-Pfleger wählen zu dürfen, hat als solchen den Simon Reichard zu Hochgreith gewählt.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

385) praes. den $\frac{30}{7}$ 34.

(Vorladung.)

Andreas Müller, geboren zu Ellgau, diesseitigen Gerichtsbezirks, den 23ten Oktober 1767, Sohn des Söldners Joseph Müller, gieng vor ungefähr 35 bis 37 Jahren als Drechsler-Geselle auf Wanderung.

Im Jahre 1819 oder 1820 kehrte er auf kurze Zeit in seine Heimath zurück, und gab vor, sich als Drechsler-Meister in Wien ansässig gemacht zu haben, ließ aber seit dieser Zeit nichts mehr von sich hören.

Nach einem vorliegenden Schreiben des Magistrats der k. k. Haupt- und Residenz-Stadt Wien, wurde Andreas Müller auch dort nicht aufgefunden.

Auf Antrag seiner zu Ellgau im Austrag lebenden Schwester, der Schäfflers-Wittwe

Digitized by Google

Afra Wagner, geborneu Müller, wird nun deren Bruder Leonhard Müller, oder dessen allenfallsige Erben hiemit vorgeladen, sich binnen 3 Monaten, und spätestens bis zum 1ten Oktober d. J. bey unterfertigter Behörde zur Empfangnahme seines noch in 192 fl. 41 kr. bestehenden Vermögens gesetzlich zu legitimiren, außerdem bey dem kgl. Landgerichte auf Erlassung des Verschollenheits-Erkenntnisses der Antrag gestellt, und nachdem dasselbe die Rechts-Kraft beschritten hat, dessen Verlaßthum an seine Schwester Afra Wagner, gegen Fideijussorische Kaution ausgeantwortet werden wird.

Oberndorf den 12ten July 1834.

Gräflich-Fugger'sches Patrimonial-Gericht II. Klasse Oberndorf.

Zech, Patrimonialrichter.

---

384) praes. den 7/8 34.

(Bekanntmachung.)

Den 10ten Juny 1729 wurde in Weißenhorn Christian Käufel geboren, welchem ein Vermögen von ungefähr 200 fl. zugefallen ist. Ueber den Aufenthalt, oder Tod des Käufel konnte nichts ermittelt, und nur so viel in Erfahrung gebracht werden, daß ein entfernter Verwandter desselben sich in Berlin verehelicht haben soll.

Die Verwandten des Christian Käufel werden daher aufgefodert, sich binnen 3 Monaten dahier um so gewisser mit gehörigen Ausweisen versehen zu melden, als ausserdessen die Erbs-Masse als herrenloses Gut dem k. Fiskus zuerkannt werden wird.

Roggenburg den 18ten July 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Geislinger, Landrichter.

385.) praes. den 7/8 34.

(Bekanntmachung.)

Das kgl. Kreis- und Stadt-Gericht Augsburg hat das hiesige kgl. Landgericht zur Verhandlung der Verlaßenschaft des am 2. v. M. dahier verstorbenen kgl. Landgerichts Assessors Adrian Specht requirirt. In Folge dessen werden Behufs der Anfertigung eines richtigen Inventars alle diejenigen, welche an den Nachlaß des Defuncten aus was immer für einem Titel Ansprüche zu machen haben, hiemit edictaliter aufgefodert, binnen 30 Tagen, vom heutigen Tage an gerechnet, mit ihren Foderungen um so gewisser dahier sich zu melden, und selbe nachzuweisen, als außerdessen bey Auseinandersetzung dieser Verlassenschaft auf ihre Ansprüche nicht weiter würde geachtet werden.

Ottobeuern am 30ten July 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Prasser, Landrichter.

386.) praes. den 11/8 34.

(Ediktal-Ladung.)

Xaver Schick Schloßermeister in Ichenhausen hat sich Zahlungsunfähig erklärt, und dem Gant-Verfahren unterworfen.

Demnach werden die Edikts-Tage, wie folgt festgesetzt: I. zur Anmeldung, und gehörigen Nachweisung der Foderungen Mittwoch der 3. September; II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen Freytag der 3te Oktober; III. zur Schluß-Verhandlung, und zwar: a.) zur Duplik Freytag der 31te Oktober, und b.) zur Duplick Freytag der 14te November d. J., wozu sämmtliche Gläubiger jedesmal bis Vormittags 9 Uhr unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen werden, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage den Ausschluß der Foderung von gegenwärtiger Konkurs-Maße, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber den Ausschluß von der an diesem Tage vorzunehmenden Handlung nach sich ziehe.

Digitized by Google

Zugleich werden alle diejenigen, welche Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, aufgefodert, dasselbe bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes bey Gericht zu erlegen.

Auch wird man am ersten Edikts-Tage dem Ansuchen des Xaver Schick gemäß, ein gütliches Arrangement mit den Gläubigern versuchen.

Günzburg den 31ten July 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(In legaler Abwesenheit des kgl. Landrichters.)

Aestner I. Assessor.

387.) praes. den $\frac{14}{8}$ 34.

(Bekanntmachung.)

In der Nacht vom 9ten auf den 10ten März d. J. wurde in dem Markte Krumbach ein Stück Kattun gefunden, dessen Eigenthümer bis jetzt nicht erforscht werden konnte. Es ergeht daher die wiederhohlte Auffoderung an denselben, sich um so gewisser binnen 3 Monaten durch eine nähere Beschreibung des gefundenen Gutes nach Größe, Farbe, Qualität und Zeichen zu legitimiren, als nach Verlauf dieses Zeitraumes jenes Stück Kattun als herrnloses Gut behandelt werden wird.

Ursberg am 31ten July 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(In Abwesenheit des kgl. Landrichters.)

Frhr. v. Muffel, I. Assessor.

388.) a.) praes. den $\frac{11}{8}$ 34.

(Ediktal-Ladung.)

Nachdem sich Johann Georg Mader, lediger Sattlers-Gesell von Kössentöbele, Gemeinde Gestratz, vulgo „Dürrle" auf die erste öffentliche Vorladung vom 22ten März d. J. nicht gestellt hat, so wird derselbe hiemit zum zweitenmal vorgeladen, innerhalb drey Monaten vor dem diesseitigen Untersuchungs-Gericht zu erscheinen, und sich wegen der gegen ihn vorhandenen Beschuldigungen von Diebstahls-Verbrechen und Vergehen weiter zu verantworten, und zwar unter der Warnung, daß — wenn er in dem ihm vorgesetzten Termine nicht erscheint, wider ihn als gegen einen Ungehorsamen den Gesetzen gemäß verfahren werden wird.

Weiler am 1ten August 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Carl, Landrichter.

389.) praes. den $\frac{7}{8}$ 34.

(Bekanntmachung.)

Das der Gant unterworfene Bräu- und Oekonomie-Anwesen des verstorbenen Amand Strixner zu Pöttmeß, genannt "beym Modlmair," wie solches bereits unterm 6ten August und 26ten Oktober 1832 (im Oberdonau-Kreis Intelligenz-Blatt Nr. 33 pag. 959 und N. 45 pag. 1202; in der Augsburger Moyschen Zeitungs-Beylage zu Nro. 226; im Correspondenten von und für Deutschland Nro. 232.) in allen seinen Bestand-Theilen beschrieben ist, wird auf Antrag der Gläubiger der dritten Versteigerung ausgesetzt, und hiezu auf Dienstag den 9ten September Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr Termin bestimmt, wozu Besitz- und Zahlungsfähige Kaufs-Liebhaber eingeladen werden.

Der Hinschlag an den Meistbiethenden richtet sich nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes, daher auch zur Wahrung ihrer Rechte die sämtlich betheiligten Gläubiger an diesem Termine vorgeladen werden.

Schrobenhausen am 5ten August 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht als Commissions-Behörde.

(In legaler Abwesenheit des kgl Landrichters.)

Strobel, Assessor.

Digitized by Google

590.) c) praes. den 4/7 34.

(Ediktal-Citation.)

Ueber die nachstehend-verzeichneten Aktiv-Foderungen der Stadt-Gemeinde Donauwörth, und der, der Stadt Donauwörth gehörigen Stiftungen an die königliche bayerische Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse sind die Staats-Obligationen abgängig:

Nrus.	Eigenthümer des Kapitals.	Schuld-Gattung.	Angeführter Nachweis der Schuld im Abgange einer Staats-Obligation.	Kapitals-Betrag.	Die jährlichen Zinse: Fuß %	Verfallzeit.	Betrag.	Bemerkungen.
				fl.			fl. tr.	
			a.) Gemeinden:					
1	Donauwörth Stadtkammer	Hofzahlamts-Kapital.	Zins-Delir. Buch Fol. 355 a der k. bayer. Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse in München.	700	2½	26 Juny	17 30	Ausbruch aus 3000 fl. Haupt-Summe laut Hauptbrief dd. 30ten July 1699 auf die Stadt Donauwörth lautend.
			b.) Stiftungen:					
2	Donauwörther Stadt-Pfarrkirche.	Hofzahlamts-Kapital.	Zins-Delir-Buch Fol. 356 der k. bayer. Staats-Schulden-Tilgungs-Kassa in München.	1000	2½	eod.	25 —	Eben so.
3	dieselbe	Provinzial-Haupt-Kassa-Kapital.	Zins-Delir-Buch Nr. 7.	5000	4	11 Oktb.	200 —	laut Salzamts-Obligation v. 11ten Oktober 1767. —
4	dieselbe Donauwörther	ddo.	Zins-Delir-Buch Nr. 8.	1500	4	19 May	60 —	laut Obligation vom 20ten May 1719.
5	Spitalstiftung.	Hofzahlamts-Kapital	Zins-Delir-Buch Fol. 356 der k. bayer. Staats-Schulden-Tilgungs-Kassa in München.	1000	4	26 Juny	40 —	wie ad Nrm. 1.
6	Donauwörther Reiche-Almosen-Stiftung.	ddo.	ddo.	300	4	ddo.	12 —	wie ad Nrm. 1.
7	Donauwörther Armenkirchen-Säckelamt.	Provinzial-Haupt-Kassa-Kapital.	Zins-Delir-Buch Nr. 9.	400	4	19 May	16 —	laut Obligation vom 20ten May 1719.
8	Donauwörther Nackenkleidungs-Stiftung.	ddo.	ddo. ddo. ddo. Nr. 10.	300	4	ddo.	12 —	wahrscheinlich eben so, jedoch ohne Nachweisung.
			Summa	10200	—	—	382 30	

Die unbekannten Innhaber dieser Obligationen werden daher aufgefodert, diese Urkunden um so gewißer in einem Termine von sechs Monaten bey dem diesseitigen Gerichte vorzuweisen, als widrigenfalls dieselben für kraftlos erklärt werden würden.

Donauwörth den 10ten Juny 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schill, Landrichter.

Digitized by Google

391.) praes. den $\frac{12}{8}$34.

(Amortisations-Erkenntniß.)

Nachdem auf die in drey öffentlichen Blättern erlassene Ediktal-Vorladung vom 10 Februar 1834 sich Niemand gemeldet hat, so werden

a.) der Schuldbrief vom 31 Jänner 1629 über 6000 fl. auf Hans Sigmund von Abams Ehefrau ursprünglich ausgestellt, letzter Transport vom 9ten Oktober 1662 zu 75 fl. Kapital für die Pfarrkirche Pöttmes unter dem Kataster-Nummer 2932; dann

b.) der Schuldbrief vom 21ten August 1625 über 2000 fl. auf den Markt Kreiburg ursprünglich lautend; lezter Transport vom 9ten Oktober 1662 zu 100 fl. ebenfals für die Stiftung der Pfarrkirche Pöttmes, unter dem Kataster Nummer 2933; endlich

c.) der Schuldbrief vom 2ten Februar 1703 über 1245 fl. auf die Gotteshäuser Gerichts Aichach ursprünglich lautend; lezter Transport vom 26ten July 1761 zu 30 fl. für die Stiftung der Pfarrkirche Handzell unter dem Kataster Nummer 699; nunmehr als kraftlos anmit für immer erklärt, und alle Ansprüche welche durch diese Urkunden auf die bezeichneten Kapitals-Ausbrüche begründet werden wollten, sind sohin für ewige Zeiten unabänderlich erloschen.

Pöttmes den 8ten August 1834.

Freiherrlich von Gumppenberg'sches Patrimonial-Gericht I. Klasse.

Schertel, Patrimonialrichter.

392.) praes. den $\frac{14}{8}$ 34.

(Wirthschafts-Verkauf.)

Nachdem das jüngste Angeboth auf das Wirthschafts-Anwesen des Anton Zeller zu Weißenhorn die Genehmigung der Gläubiger nicht erhalten hat; so wird hiemit dieses in der Augsburger Moischen Zeitung vom 9ten July d. J. Nro. 190 und dem Ulmer-Landbothen vom 12 July d. J. Nro. 28 beschriebene Anwesen am 3ten künftigen Monats im Zeller'schen Wirthschafts-Lokale selbst öffentlich an den Meistbietenden mit oder ohne Inventar in der Art versteigert, daß Vormittags von 9 b is 12 Uhr das Anwesen, und die dazu gehörigen Gründe Parzellenweise, Nachmittags von 3 bis 6 Uhr aber das gesammte Anwesen im Complex ausgebothen, und sich die Ratifikation des ein oder andern größern Angeboths vorbehalten wird. Fremde und Unbekannte haben sich mit legalen Leumunds- und Vermögens-Zeugnißen zu versehen.

Roggenburg den 9ten August 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Geislinger, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 11. August 1834.	Briefe	Geld	Den 14. August 1834.	Briefe	Geld	Den 16. August 1834.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	102	102	Obligat. à 4% m. Coup.	102$\frac{3}{8}$	102	Obligat. à 4% m. Coup.	102$\frac{3}{8}$	102
L. Loose unverz. à 10 fl.	123		L. Loose unverz. à 10 fl.	122		L. Loose unverz. à 10 fl.	120	
detto detto à 25 fl.	118		detto detto à 25 fl.	118		detto detto à 25 fl.	118	
detto detto à 100 fl.	121		detto detto à 100 fl.	121		detto detto à 100 fl.	121	

Digitized by Google

Intelligenzblatt

des königlich-Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

Nro. 34.

Augsburg, den 25ten August 1834.

Inhalt:

275.) Betreffend die Sammlung und Herausgabe der Administrativ-Verordnungen. 276.) Die Verwendung der Kreis-Schuldotations-Summen pro 1830/31. 277.) Die für das Jahr 1834 stattfindende ärztliche Konkurs-Prüfung 278.) Die Prüfung der Schul-Adspiranten für die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar, dann die Final-Prüfung für die dortigen Schul-Präparanden 279.) Die Erledigung mehrerer Schuldienste im Oberdonau-Kreise. 280.) Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Die sieben Todsünden der Liberalen von Hundt Radowsky." 281.) Die Beschlagnahme mehrerer Druckschriften. 282.) Die Erledigung der Pfarrey Unter-Egg. 283.) Die diesjährige theologische Aufnahms-Prüfung 284.) Erledigung der protestantischen Pfarrey Haundorf. — Kreis-Notizen. — Bekanntmachungen der Kreis-Behörden.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CCLXXV.) ad Nrm. 26982.

(Die Sammlung und Herausgabe der Administrativ-Verordnungen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Mit Bezug auf die Ausschreibung der unterfertigten Stelle vom 28. Juny d. J. (Kreis-Intelligenz Blatt, Nro. 27. S. 793.) wird im nachstehenden Abdruck eine weitere, von dem k. Haus-Archivar Rath Döllinger, bezüglich auf die Herausgabe der Administrativ-Verordnungen erlassene Bekanntmachung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 14ten August 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Koneberg.

Digitized by Google

Abdruck.

Die geringe Theilnahme, welche sich an dem hochwichtigen Werke der Sammlung aller im Gebiete der innern Verwaltung bestehenden gedruckten und ungedruckten Verordnungen in den bisher eingegangenen Subscriptionen gezeigt hat, deckt die mit der Herausgabe dieses Werkes verbundenen großen Kosten bey weitem nicht; dieses veranlaßt mich zu der Anzeige, daß ich mich dadurch außer Stand gesetzt sehe, den Druck des Werkes nach Wunsch zu beschleunigen, und muß um so mehr um baldgefällige Einsendung der Subscriptionen bitten, als nur die Zahl derselben einen Anhalts-Punkt zu der Größe der Auflage geben kann.

Uebrigens kann ich nach vollzogener Sichtung des sämtlichen Materials und Ausscheidung der Duplikate sowohl, als der abrogirten Bestimmungen, und nach theilweiser Beendigung der Redaktion die Versicherung beyfügen, daß das Werk höchstens 6 bis 7 Bände je zu 80 Bogen umfassen, sonach der Subscriptions-Preis 20 bis 24 fl. nicht übersteigen werde.

Endlich glaube ich, auch meine frühere Bekanntmachung bezüglich der Zusage, daß diese Sammlung die bisherigen Repertorien und insbesondere auch die Mayer'sche Generalien-Sammlung entbehrlich mache, auf geschehene Anfragen dahin erläutern zu müssen, daß diese nur auf das Gebiet der innern Verwaltung sich erstrecke, die Mayer'sche Generalien-Sammlung daher bezüglich der Verordnungen der übrigen Verwaltungs-Zweige eben so wenig, wie das von mir über dieselbe neuerlich herausgegebene Repertorium seine Anwendbarkeit verliere.

Da bereits mehrere Bestellungen unter meiner Privat-Addresse eingekommen sind, wodurch unvermeidliche Post-Auslagen verursacht werden; so erlaube ich mir bey dieser Gelegenheit die erste Bekanntmachung vom 1ten May 1834 in Erinnerung zu bringen, worin es ausdrücklich heißt:

„daß der ganze Debit des Werkes, so wie die Erhebung der Gelder von dem geheimen Expeditions-Amte des k. Staats-Ministeriums des Innern in Verordnungs-Sammlungs-Sachen übernommen ist, an welches man sich daher mit desfallsigen Bestellungen zu wenden, und die Geld-Beträge einzusenden beliebe.

München den 25ten July 1834.

Döllinger,

kgl. Rath, und geheimer Hausarchivar.

CCLXXVI.) ad Nrm. 27297.

(Die Verwendung der Kreis-Schuldotations-Summen pro $18\frac{33}{34}$ betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

In der nachstehenden Uebersicht werden zu Folge Anordnung des §. 40. der Instruktion für die Kreis-Regierungen vom 17ten Dezember 1825, die Resultate der revisorisch festgestellten Rechnungen über die Verwendung der Kreis-Schul-Dotation für die Volks-Schulen des Oberdonau-Kreises pro 1830/31 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 16ten August 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Koneberg.

Digitized by Google

Nachweisung

über die Verwendung der Kreis-Schul-Dotations-Gelder im Oberdonau-Kreise pro $18\frac{30}{31}$.

A. Einnahmen.

Staats-Beyträge für die Volks-Schulen:

	fl.	kr.
a.) ältere mit dem Kreishilfs-Fond.	19000	—
b.) neuere bewilligte Verbesserungen.	4000	—
Summa	23000	—

B. Ausgaben.

I. Für Schul-Aufsichts-Behörden, resp. Reise-Diäten . . . . . 1934 —

II. Auf Volks-Schulen, und zwar:

a.) Stadt-Schulen:

		fl.	kr.
zu Augsburg		1500	—
„ Füßen		75	47
„ Günzburg		2058	19
„ Immenstadt		25	—
„ Kaufbeuern		571	48
„ Kempten		1866	50
„ Memmingen		1552	24
„ Mindelheim		312	—
„ Neuburg		2727	30
und „ Dillingen		200	—
Summe		10889	38

b.) Land-Schulen:

		fl.	kr.
In dem k. Landgerichte	Aichach	600	—
„	Buchloe	5	10
„	Burgau	56	$27\frac{1}{4}$
„	Donauwörth	354	48
„	Friedberg	121	38
„	Grönenbach	225	$40\frac{1}{2}$
„	Günzburg	80	$57\frac{5}{8}$
„	Höchstädt	20	—
„	Illertissen	229	15
„	Immenstadt	648	22
„	Lauingen	443	14
„	Lindau	115	$30\frac{1}{2}$
„	Neuburg	798	$2\frac{1}{2}$
„	Ober-Günzburg	25	$42\frac{3}{4}$
„	Ottobeuern	57	$26\frac{1}{2}$
„	Rain	180	52
In dem k. Landgerichte	Roggenburg	8	$24\frac{1}{2}$
„	Schrobenhausen	50	—
„	Schwabmünchen	6	$13\frac{1}{2}$
„	Sonthofen	52	—
„	Türkheim	34	$13\frac{1}{2}$
„	Weiler	27	—
„	Wertingen	41	$41\frac{3}{4}$
„	Zusmarshausen	15	51
„ Herrschafts-Gericht	Babenhausen	15	—
Summe		4213	$30\frac{5}{8}$
Hiezu die Stadt-Schulen		10889	38
zusammen		15103	$8\frac{5}{8}$

III. Auf Schulhaus-Bauten der Gemeinden.

	fl.	kr.
Ziegesheim, Rückstand von $18^{27}/_{30}$	100	—
Autenried	100	—
Willmatshofen	100	—
Affing	100	—
Dietkirch	60	—
Baindelkirchen	200	—
Osterberg (israelit. Schule pro $18^{27}/_{30}$ u. $18^{30}/_{31}$	300	—
Grimoldshausen . . dto.	400	—
Hürblingen . . . dto.	450	—
Karlskron . . . . dto.	250	—
Marienheim	200	—
Au k. Landg. Illertissen) pro $18^{29}/_{30}$ u. $18^{30}/_{31}$	500	—
Aretsried	200	—
Prunnen	300	—
Merching	200	—
Siegertshofen	150	—
Buchsesheim	100	—
Aulzhausen	100	—
Altstätten	60	—
Altenbaindt	300	—
Bergheim	100	—
Haselbach pro. $18^{29}/_{30}$ und $18^{30}/_{31}$	300	—
Attenhausen pro. $18^{27}/_{30}$	200	—
Marienberg pro. $18^{27}/_{30}$ und $18^{30}/_{31}$	350	—
Ober-Wittelsbach	1000	—
derselben weiter	40	12

IV. Auf Unterstützungen.

a.) Ständige:

	fl.	kr.
1.) Zur Schullehrer Wittwe-Kasse	900	—
2.) An Lehrer	150	—

Digitized by Google

b.) Unständige.

1.) An Lehrer	2295	32
2.) Lehrers-Wittwen	1014	—
Summe	4359	32
V.) Auf Quieszens-Gehälter .	481	40
VI.) Verwaltungs-Kosten (pro. 18$^{30}/_{31}$ und bis zur Auflösung der Kasse) .	233	—
VII. Regie-Auslagen	19	52

Zusammenstellung der Ausgaben.

ad I.	1934	—
ad II.	15103	$8\frac{5}{8}$
ad III.	6160	12
ad IV.	4359	32
ad V.	481	40
ad VI.	233	—
adVII.	19	52
Summe	28291	$24\frac{5}{8}$

Abgleichung.

Ausgaben	28291	$24\frac{5}{8}$
Einnahmen	23000	—
Passiv-Rest *)	5291	$24\frac{5}{8}$

*) Die Mehr-Ausgaben wurden von früheren Ersparungen bestritten.

Augsburg den 16ten August 1834.

CCLXXVII.) ad Nrm. 27441.

(Die für das Jahr 1834 stattfindende ärztliche Konkurs-Prüfung betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nach einem Reskripte des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 15. d. M. wird die ärztliche Konkurs-Prüfung bey den k. Medizinal Comtèen zu Bamberg und München am 13ten Oktober d. Js. beginnen.

Die hiezu adspirirenden Aerzte haben sich desfalls rechtzeitig an eines der beiden genannten Comitéen zu wenden, und den Vorschriften der allerhöchsten Verordnung vom 8. August 1808 (Regierungs-Blatt 1808. Stück 72, §. 2. lit. a. l. m. und n.) genau nachzukommen.

Die k. Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises haben diese Bekanntmachung den bezeichneten Adspiranten geeignet mitzutheilen, und da, wo Lokal-Intelligenz-Blätter bestehen, solche auch in dieselben aufzunehmen.

Augsburg den 19ten August 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link. Präsident.

coll. Koneberg.

CCLXXVIII.) ad Nrm. 27720.

(Die Prüfung der Schul-Adspiranten für die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar, dann die Final-Prüfung für die dortigen Schul-Präparanden betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß eingetretener Hindernisse wegen die auf den 9ten September d. J. ausgeschriebene Prüfung für die Aufnahme der Schul-Adspiranten in das Schul-Lehrer-Seminar nicht an diesem Tage beginnen, sondern auf den 11ten September verlegt worden sey. Die Concurrenten haben sich

Digitized by Google

bey der Prüfungs-Commission am 19ten September Abends zu melden. Die kgl. Distrikts-Schul-Behörden werden angewiesen, jeden in ihren Schul-Distrikten sich aufhaltenden Schul-Adspiranten, welcher diese Prüfung zu bestehen gedenkt, von dieser Abänderung spezell in Kenntniß zu setzen.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß die Final-Prüfung der Exspektanten im Schul-Lehrer-Seminar am 6ten September d. J. ihren Anfang nehme.

Augsburg den 22ten August. 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten)

v. Raiser.

coll. Koneberg.

CCLXXIX.) ad Nrm. 27578.

(Die Erledigung mehrerer Schuldienste im Oberdonau-Kreise betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Außer den bereits in dem 28ten und 32ten Stück des dießjährigen Kreis-Intelligenz-Blattes ausgeschriebenen Schuldiensten, sind in dem Oberdonau-Kreise auch noch nachstehende Schuldienste erlediget, deren Wiederbesetzung nach Ablauf der Competirungs-Frist eintreten wird. Die Erträgnisse sind wie bey den früher ausgeschriebenen Diensten nach den im Jahre 1833 neu hergestellten und superrevidirten Fassionen angegeben.

1. Die Lehrerstelle der 1ten Klasse obere Abtheilung an der Knaben-Schule zu Neuburg an der Donau mit 350 fl. jährlichen Erträgnissen nebst dem Nutz-Genusse eines Gärtchens und eines Gemeindes Theiles. Die Durchschnitts-Zahl der Schüler dieser Klasse beträgt 51 Werktags- und 54 Feyertags-Schüler.

Der Lehrer hat sich überdieß, jedoch ohne allen Abbruch der Schule, zur Kirchenmusik an der untern Stadt-Pfarrey verwenden zu lassen.

2.) Der Schul-Orgel- und Meßners-Dienst in Großkötz, k. Landgerichts und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirks Günzburg, mit 419 fl. 16 kr. jährlichen Erträgnissen, wovon dem frey resignirenden Lehrer Stanger ein jährliches Absent von 70 fl. zu verabreichen ist.

In so ferne es als nöthig erachtet wird, dem Wunsche der Gemeinde gemäß einen Schulgehilfen, aufzustellen, hat der künftige Lehrer die dießfalligen Lasten zu übernehmen.

Die Zahl der Wertags-Schüler beträgt 98 und jene der Feyertags-Schüler 76.

3.) Der Schul-Orgel- und Meßner-Dienst zu Oberthingau, kgl. Landgerichts Obergünzburg, und Distrikts-Schul-Inspections-Bezirks Ober-Günzburg in Ebersbach, mit 256 fl. 0 kr. jährlichen Erträgnissen, aus welchen der Schullehrers-Wittwe Weiß ein jährliches Absent von 45 fl. zu verabreichen ist.

Die Zahl der Wertags-Schüler beläuft sich auf 40, und jene der Feyertags-Schüler auf 42.

Jene Lehramts-Individuen, welche um die vorbenannten Schuldienste nachzusuchen

Digitized by Google

gedenken, haben ihre Gesuche nach Vorschrift der Schul-Ausschreibung Nro. XLVIII. vom 15. September 1831 unter Beyfügung verschl ossener Qualifikations-Buch-Extrakte ihrer einschlägigen Distrikts-Schul-Inspektionen und Distrikts-Polizey-Behörden portofrey an die betreffende Distrikts-Schul-Inspektion, in deren Bezirk der nachgesuchtwerdende Schul-Dienst liegt, dergestalt einzubefördern, daß dieselben spätestens am 20ten September d. J. zu Handen der einschlägigen Distrikts-Schul-Inspektion gebracht seyen.

Augsburg den 20. August 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link Präsident.

coll. Koneberg.

CCLXXX.) ad Nrm. 27509.

An
die kgl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift „die sieben Todsünden der Liberalen von Hundt Radowsky betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von der kgl. Regierung des Rezat-Kreises fortgesetzte Beschlagnahme der oben bezeichneten Druckschrift wurde durch Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 15ten d. M. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung der bezeichneten Druckschrift bestättiget.

Die kgl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Augsburg am 21ten August 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer der Innern.

v. Link Präsident.

coll. Koneberg.

CCLXXXI.) ad Nrm. 27510.

An
die kgl. Stadt-Commissariate und Distrikte-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Beschlagnahme mehrerer Druckschriften betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von dem Land-Commissariate Germersheim verfügte, und von der kgl. Regierung des Rheinkreises fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschriften:

1.) „Bürgermuth" nach dem französischen bearbeitet von Siebenpfeifer, 1833;

2) „Deutschland," (bisher unter dem Titel „Rhein-Bayern") „Zeitschrift für allgemeine Politik und deutsches Bürgerthum," herausgegeben von Siebenpfeifer, neue Folge; Selbstverlag des Herausgebers; und

3.) „Deutschlands Wiedergeburt, an's

Digitized by Google

deutsche Volk," zweyte Reihenfolge; – wurde durch Entschließung des königlichen Staats-Ministeriums des Innern vom 15ten dieses Monats unter Anordnung der Confiskation, und des öffentlichen Verbots der Verbreitung der bezeichneten Druckschriften bestättiget.

Die kgl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Augsburg den 21. August 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link Präsident.

coll. Koneberg.

CCLXXXII.) ad Nmr. 19071.

(Die Erledigung der Pfarrey Unter-Egg betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Pelagius Fuchsschwanz auf das Benefizium Grasheim, wurde die Pfarrey Unter-Egg, Landgerichts Ottobeuern, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 614 Seelen erstreckt, und zwey Schulen besitzt.

Die jährlichen Einkünfte bestehen in 862 fl. 13 kr., nämlich:

1.) in 152 fl. 52 kr. aus Realitäten; 2.) in 575 fl. 30 kr. aus Rechten; 3.) in 119 fl. 51 kr. für besondere Verrichtungen; 4.) in 14 fl. Ueber-Bezüge für den Hilfs-Priester.

Die hievon abzuziehenden Lasten, inclus. des Ansatzes für einen Kaplan zu 314 fl. wenn solcher nothwendig würde, betragen 402 fl. 15 kr.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu übergeben.

Augsburg den 16. August 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Koneberg.

CCLXXXIII.)

(Die diesjährige theologische Aufnahms-Prüfung btr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die diesjährige theologische Aufnahms-Prüfung wird schon Montags den 21ten September ihren Anfang nehmen, und in wochentlichen Terminen fortgesetzt werden.

Diejenigen Candidaten, welche ihre Studien-Zeit vollendet haben, werden hiemit aufgefodert, unverzüglich ihre Meldungen um Zulassung zu dieser Prüfung einzugeben.

Folgende Gegenstände müssen der Meldung beygelegt seyn:

Digitized by Google

1.) Das Taufzeugniß in originali und in beglaubter Abschrift, diese ebenfalls auf einen Stempelbogen geschrieben, wie das Original.

2.) Ein selbst entworfener Lebenslauf in duplo auf Stempelpapier zu 3 kr.

3.) Das versiegelte Universitäts-Zeugniß nach den Satzungen für die Studierenden §. 18., wie sie von der k. Regierung am 28ten Januar 1828 Nro 15 des Kreis-Intelligenz-Blattes für den Rezat-Kreis bekannt gemacht worden sind.

4.) Das Attest über Legalität der Aufführung auf der Universität, wie solches S. 82. §. III. Zif. 3. des Amts-Hand-Buchs vorgeschrieben ist.

5.) Dem Universitäts-Zeugniß ist ein Verzeichniß aller Vorlesungen beyzulegen, die der Examinand gehört hat.

Wer diese Belege nicht vollständig vorliegt, kann die Einberufung zur Prüfung nicht erhalten.

Diejenigen Candidaten, die zur nochmaligen Prüfung sich stellen müssen, haben sich auf ihre früheren Eingaben zu beziehen, zugleich aber die Zeugnisse über ihr Verhalten von denjenigen geistlichen Behörden beyzubringen, in deren Bezirk sie die Zwischenzeit zugebracht haben.

Ausdrücklich wird noch bemerkt, daß nach §. 8. des Edikts über die innern Kirchen-Angelegenheiten, rücksichtlich der Censur und Classifikation ein analoges Verfahren, wie es für die Prüfung der Candidaten für den Staats-Dienst durch die Verordnung vom 9ten Dezember 1817. (Regg.-Blt. 1817. S. 10. 11. u. s. w.) festgesetzt wurde, beobachtet werde.

Solche Candidaten, die um die Vorladung nachsuchen und sie erhalten, dann nicht erscheinen, haben sich die hieraus entstehenden Nachtheile selbst zuzuschreiben, und können nach der vom k. Ober-Consistorium am 4ten März 1833 verfügten, und am 9ten März an alle Dekanate ausgeschriebenen Bekanntmachung nicht in den gegenwärtigen Jahrgang eingereiht werden, was sowohl von dem Universitäts-Senat, als von den treffenden Dekanaten wird eröffnet worden seyn.

Ansbach den 13ten August 1834.

Königl. protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

Memminger.

CCLXXXIV.)

(Erledigung der Pfarrey Haundorf betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Pürkhauer auf die Pfarrey Osternohe kam die Pfarrey Haundorf, Dekanats Gunzenhausen in Erledigung.

Dieses wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Anhang bekannt gemacht, daß sich die Dienstes-Erträgnisse nach der im heurigen Jahr neugefertigten zwar primitiv geprüften, aber

Digitized by Google

noch nicht definitiv abgeschlossenen Fassion folgendermassen darstellen: I.) an ständigem Gehalte zu 105 fl. 40¼ kr.; nemlich: aus Staats-Kassen an baarem Gelde 22 fl.; dann 1 Schff. 2 Mtz. 3 Vrl. Korn á 10 fl. = 14 fl. 53¼ kr.; 14 Klftr. weiches Scheit-Holz und 70 St. weiche Wellen zu 58 fl. 21¼ kr.; aus Stiftungs-Kassen an Geld 10 fl. 25 kr. II.) Aus Realitäten zu 98 fl. und zwar Nutz-Anschlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude zu 40 fl.; Nutz-Anschlag für 1 Tgw. 19 Dez. Aecker 13 fl.; Nutz-Anschlag für 3 Tgw. 63 Dez Wiesen 42 fl.; Nutz-Anschlag für 3 Tgw. 16 Dez. Garten 3 fl. III.) Ertrag aus Rechten 169 fl. 17 kr. nemlich: vom großen Fruchtzehnt 109 fl. 2 kr. vom kleinen Schmalsaat-Zehnt 43 fl. 36 kr. vom Hopfen-Zehnt 16 fl. 15 kr.; Nutz-Anschlag des Gemeinde-Rechts 24 kr, IV.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes Funktionen 71 fl. 23½ kr.; inclus. 23 fl. 2½ kr. Beichtgelder. V.) Einnahmen an observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 4 fl. 5½ kr. Summa 448 fl. 26¼ kr. Die Lasten abgezogen mit 23 fl. 59 fl.; verbleibt als reines Einkommen 424 fl. 27¼ kr.

Ansbach den 14ten August 1834.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

Memminger.

Kreis-Notizen.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 30ten July d. J. dem Priester Friedrich Loose, Stadt-Kaplan in Augsburg, die Pfarrey Klein-Aitingen, kgl. Landgerichts Schwabmünchen, allergnädigst zu übertragen geruht.

Dem k. Landwehr-Bataillons-Arzte Dr. Heilmaier in Schrobenhausen, wurde die gebetene Entlassung ertheilt, und an dessen Stelle der praktische Arzt Dr. Hug daselbst ernannt und patentisirt.

An die Stelle des nach Gundelfingen übersiedelten Gemeinde-Vorstehers Anton Gütinger, von Peterswörth ist der Söld-Guts-Besitzer Joseph Anton Winkler, daselbst eingetreten.

Kasimir Schroff in Augsburg wurde durch k. Ministerial-Rescript von 25ten May 1834 zur Fortführung der Agentie für die französische Brand-Versicherungs-Gesellschaft „Phönix" ermächtigt; was auf dessen Ansuchen, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

593.) praes. den 2/8 34.

(Straf-Erkenntniß.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern erkennt das königliche Appellations-Gericht des Oberdonau-Kreises, als Criminal-Gericht in der vom k. Landgerichte Ursberg geführten Untersuchung wider den ledigen Schäfer Christoph Zimmermann aus Boll,

Digitized by Google

kgl. würtembergischen Oberamtsgerichts Göppingen, wegen Unterschlagung auf den Inhalt der Akten zu Recht:

I.

„daß der abwesende Christoph Zimmer„mann des Verbrechens der Unterschlagung unter „einem erschwerenden Umstande, begangen an „Johann Lichtenberger von Ziemetshausen, „als Urheber für schuldig zu erkennen, und

II.

„zu zweyjähriger Arbeitshaus-Strafe zu „verurtheilen, sofort nach überstandener Strafe „des Landes zu verweisen sey."

III.

„Die sämtlichen Untersuchungs- und passir„lichen Vertheidigungs-Kosten sind der kgl. „Staats-Kasse wegen Mittellosigkeit des Ange„schuldigten zu verrechnen."

Neuburg am 29ten July 1834.

Königliches Appellations-Gericht des Ober-Donau-Kreises.

v. Weber, Präsident.

v. Stubenrauch, Sekretär.

Zur Beglaubigung.

Ursberg am 12ten August 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(In Abwesenheit des kgl. Landrichters.)

Frhr. v. Muffel, I. Assessor.

394.) praes. den $^{20}_{8}$ 34.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen der Erben wird das Anwesen der Theres Baier von Mändling, bestehend in einem Söldgut, wie es im Inventar vom 10. July d. J. näher beschrieben, und auf 620 fl. eingewerthet wurde, mit der vorhandenen Mobiliarschaft im Wege der Versteigerung an den Meistbiethenden gegen baare Bezahlung mit Vorbehalt der Genehmigung der Erben veräussert, und hiezu Tagfahrt auf Montag den 1ten September d. J. Vormittags von 10 Uhr bis 12 Uhr angesetzt, wozu Kaufs-Liebhaber hierorts zu erscheinen und ihre Anbothe zu Protokoll zu geben haben.

Donauwörth den 7ten August 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schill, Landrichter.

395.) pracs. den $^{21}_{8}$ 34.

(Bekanntmachung.)

Da das auf das Gottfried Hegner'sche Rothgerber-Anwesen bey der zweiten Versteigerung gelegte Meistgeboth die kreditorschaftliche Genehmigung nicht erhielt, so wird dasselbe, — in einem ganz gemauerten mit Platten gedekten Wohnhaus nebst Anbau, in einer kleinern und grössern Werkstätte, dann in einem freystehenden Stadel mit Stall und Brunnen, in mehreren Gemeindstheilen, und andern Gründen, in einer realen Rothgerbers-Gerechtsame mit vorhandenen Werk-Zeugen, Ledergruben, endlich in mehreren Utensilien bestehend, — alle Objecte zusammen auf 6410 fl. geschätzt, nunmehr der dritten Versteigerung ausgesetzt, und hiezu auf Donnerstag den 25ten September d. J. Vormittags von 8 Uhr bis 12 Uhr Tagsfahrt festgesetzt.

Kaufslustige, welchen die Verkaufs-Bedingungen am Tage der Versteigerung bekannt gemacht werden, sind eingeladen, um die besagte Zeit dahier in der Gerichts-Kanzley sich einzufinden.

Digitized by Google

Auswärtige und dem Gerichte unbekannte Steigerungs-Lustige haben sich über hinreichendes Vermögen und guten Leumund legal auszuweisen.

Wobey übrigens noch bemerkt wird, daß das zu versteigernde Haus in der untern Vorstadt nächst der Schranne zu Ausübung des Gerber-Gewerbes sehr vortheilhaft sey.

Neuburg am 9ten August 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

396.) praes. den 22/8 34.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Hypotheken-Gläubigers des Söldners Georg Spegele zu Ober-Elchingen wird dessen Anwesen, bestehend in einem Wohn-Haus samt Stallung, Stadl und Gärtlein, deßgleichen 1/8 Jchrt. Acker, — letztere in der Gemeinde-Flur Unter-Elchingen, öffentlich an den Meistbiethenden nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes verkauft.

Die Verkaufs-Verhandlung geht am Dienstag den 2ten September Vormittags 10 Uhr im Lokale des unterfertigten Gerichtes vor sich; die Kaufs-Bedingungen u. s. w. werden am Steigerungs-Tage kund gegeben werden.

Auswärtige, dem Gerichte unbekannte Kaufs-Liebhaber haben sich mit Leumunds- und Vermögens-Zeugnissen zu versehen.

Günzburg den 14ten August 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

397.) praes. den 29/8 34.

(Bekanntmachung.)

Anton Schmid Söldner von Rattenhausen wurde durch Erkenntniß vom 26ten May d. J. als Verschwender erklärt. Nachdem dieses Erkenntniß die Rechts-Kraft beschritten hat; so wird dieses mit dem Anhange zur allgemeinen Kenntniß gebracht, dem Anton Schmid kein Geld zu borgen, und sich mit ihm in keine Geschäfte einzulassen, indem alle diese Handlungen ohne Erfolg sind, und als nichtig erklärt werden.

Roggenburg den 14ten August 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Geislinger, Landrichter.

398.) c.) praes. den 30/8 34

(Bekanntmachung.)

Johann Wilhelm Neher, hinterlassener Sohn des Christoph Neher, Bäcker-Obmanns, und dessen Ehegattin, Dorothea, geborne Sturm, geboren den 19ten August 1782, befindet sich seit dem Jahre 1809, wo er als bayerischer Soldat den Feldzug in Tyrol mitmachte, Landabwesend und unbekannten Aufenthaltes; derselbe und dessen allenfallsige Leibeserben werden hiemit aufgefodert, binnen einem Termin von 18 Wochen à dato sich zu melden, und sein Vormundschaftlich verwaltetes Vermögen von 1146fl. in Empfang zu nehmen, widrigenfalls dasselbe seinen 3 vollbürtigen Geschwistern auf 5 Jahre lang gegen Caution, nachher aber ohne dieselbe verabfolgt werden würde.

Memmingen am 24ten Juny 1834.

Königliches Kreis- und Stadt-Gericht.

Ammerbacher, Direktor.

v. Wachter.

Digitized by Google

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 18. Augnst 1834.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	$102\frac{3}{8}$	102
L. Loose unverz. à 10fl.	120	
detto detto à 25fl.	121	
detto detto à 100fl.	121	

Den 21. August 1834.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	$102\frac{3}{8}$	102
L. Loose unverz. à 10fl.		
detto detto à 25fl.	121	
detto detto à 100fl.	121	

Den 23. August 1834.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	$102\frac{1}{2}$	102
L. Loose unverz. à 10fl.		
detto detto à 25fl.	121	
detto detto à 100fl.	121	

Digitized by Google

Intelligenzblatt

des königlich-Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

Nro. 35.

Augsburg, den 1ten September 1834.

Inhalt:

Betreffend 285.) die allgemeine Brand-Versicherungs-Ordnung 286.) Den Zustand der Getreid-Waße, und das Verfahren bey Behandlung der Mäßeren des Getreides auf den Schrannen 287.) Den Umsturz der Lotte-Papier-Material-Vorräthe pro 18$\frac{3}{4}$ 288.) Die zweyte Controlle der Geimpften. 289.) Die Eröffnung der Reklamations-Termine gegen die definitive Steuer-Anlage in dem Amts-Bezirke Wertingen. 290.) Den Verein zur Erhaltung und Wiederherstellung der Kirche im würtembergischen Dorfe Hohenstaufen 291.) Die Errichtung eines historischen Denkmals in der Gemeinde Aschheim. 292.) Die Kollekte für die durch einen Wolkenbruch verunglückten Bewohner der k. Landgerichte Mellrichstadt und Hilders im Untermain-Kreise. 293.) Die Beschlagnahme sittenwidriger lithographirter Darstellungen, und revolutionärer Abzeichen. 294.) Die Beschlagnahme der Druckschriften von Dr. Siebenpfeifer: „Zwey gerichtliche Vertheidigungs-Reden, und Ideen zu einer Grund-Reform der Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten." 295.) Erledigung der Pfarrey Holzkirchen. 296.) Erledigung der Schuldienste in Kristerzhofen und Rechtis. 297.) Erledigung der protestant. Pfarr-Stelle Buchheim und Pfaffenhofen. — Kreis-Notizen. — Bekanntmachungen der Kreis-Behörden.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CCLXXXV.) ad Nrm. 28082.

(Die allgemeine Brand-Versicherungs-Ordnung betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Das unterm 1ten July d. J. erlassene, und durch das Gesetz-Blatt vom 11ten July d. J. Nro. 12. promulgirte Gesetz, die allgemeine Brand-Versicherungs-Ordnung betr., wird zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung im nachstehenden Abdrucke durch das Kreis-Intelligenz-Blatt bekannt gemacht.

Augsburg den 27ten August 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Walchner.

Digitized by Google

Abdruck.

Gesetz,
die allgemeine Brand-Versicherungs-Ordnung betreffend.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern
ꝛc. ꝛc.

Wir haben die Brand-Versicherungs-Ordnung vom 23ten Jänner 1811 (Regierungs-Blatt 1811 S. 135) mit Rücksicht auf die, theils in früheren Stände-Versammlungen, theils in den Sitzungen mehrerer Land-Räthe geäußerten Wünsche einer sorgfältigen Revision unterwerfen lassen, und verfügen nunmehr nach Vernehmung Unseres Staats-Raths mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, nachstehende Abänderungen des Art. 1. Abs. 4.; des Art. 2. Abs. 2.; des Art 12., des Art. 14. Abs. 3., des Art 18 und des Art. 20. der erwähnten Brand-Versicherungs-Ordnung

§. 1.

Art. 1. Abs. 4.

Im Königreiche gelegene Gebäude bey auswärtigen Gesellschaften zu versichern, ist von nun an unbedingt und zwar unter dem Nachtheile der Nichtigkeit jedes dießfälligen Uebereinkommens, und bey Vermeidung einer, der bayerischen Brand-Versicherungs-Anstalt zufließenden Geldstrafe von fünf Prozent der Versicherungs-Summe verboten. Ausgenommen von diesem Verbote sind nur diejenigen Gebäude, denen die Aufnahme in die inländische Versicherungs-Anstalt durch Art. 9. der Brand-Versicherungs-Ordnung verweigert ist.

Die bereits bestehenden Verträge bleiben aufrecht bis zum Ablaufe der Zeit, auf welche sie geschlossen sind, in so ferne sie nicht gegen gesetzliche oder polizeyliche Bestimmungen verstossen.

§. 2.

Art. 2. Abs. 2.

Dagegen haben alle diejenigen, welche in die Versicherungs-Anstalt nicht eintreten, im Falle eines Brand-Unglücks, rücksichtlich der zur Versicherung geeigneten Gegenstände weder ein Gnadenholz, noch ein Unterstützungs-Anlehen aus öffentlichen Mitteln zu erwarten.

§. 3.

Art. 12.

Der Eintritt in die inländische Brand-Versicherungs-Anstalt, er möge nach Art. 12. für den vollen Werth, oder nach demselben Art. nur zu einem Theile des Werthes, oder endlich in Gemäßheit der Verordnung vom 14. Jänner 1815 (Regierungs-Blatt 1815 Seite 30) mit Ausnahme der massiven Mauern blos für die verbrennbaren Bestandtheile des Gebäudes Statt finden, ist durch eine von zwey verpflichteten Schätzleuten verfaßte, von dem Magistrate oder von der Gesamt-Gemeinde-Verwaltung beglaubigte und dem Versicherungs-Gesuche beyzulegende Beschreibung und Schätzung des Gegenstandes, dann in so ferne die Distrikts-Polizey-Behörde die Beschreibung unzureichend oder eine nähere Erwahrung räthlich finden sollte, noch überdieß durch eine amtliche, auf Kosten der Anstalt vorzunehmende Untersuchung bedingt.

§. 4.

Art. 14. Abs. 3.

Die Brand-Versicherungs-Kasse liefert, den Fall des Schluß-Satzes des §. 5. ausgenommen, die Entschädigungs-Summe spätestens sechs Wochen nach eingetretenem Schaden an die Distrikts-Polizey-Behörde ab. Diese ist außer dem durch Art. 18. der Brand-Versicherungs-Ordnung vorhergesehenen Falle gehalten, die Entschädigung entweder binnen acht Tagen nach dessen Empfange an den Versicherten auszuhändigen, oder falls dessen Leumund oder die Vermögens-Umstände Zweifel über den genauen

Digitized by Google

Vollzug der in Art. 16. der Brand-Versicherungs-Ordnung festgesetzten Bedingungen hervorrufen sollten, die amtliche Deposition zu beschließen, und dieß dem Berechtigten zu eröffnen, welchem dann die Befugniß zusteht, Bauakkorde auf die deponirte Summe abzuschließen, eventuelle Anweisungen auf selbe auszustellen, und diese sämtlichen Handlungen taxfrey bey Amte protokolliren zu lassen.

§. 5.

Art. 18.

Führt die in Art. 31. der Brand-Versicherungs-Ordnung angeordnete polizeyliche Voruntersuchung bloß zu dem Verdachte geringer Fahrlässigkeit, oder sind Hypotheken-Schulden oder Miteigenthums-Verhältnisse in dem Sinne des Art. 18. Abs. 4. der allgemeinen Brand-Versicherungs-Ordnung vorhanden, so darf die Auszahlung des Versicherungs-Kapitals auch durch das Schweben der gerichtlichen Untersuchung in keiner Weise verzögert werden, und es greifen in solchen Fällen lediglich die Bestimmungen des §. 4. des gegenwärtigen Gesetzes Platz.

Die gerichtliche Untersuchung wegen indicirter grober Fahrlässigkeit des Eigenthümers zieht dort, wo das Entschädigungs-Kapital den Betheiligten allein berührt, die Zurückhaltung des Entschädigungs-Kapitals bey Amte, bis zu beendigter strafrechtlicher Untersuchung und die Pflicht der Behörden nach sich, Akkorde oder Anweisungen auf die deponirte Summe nur in so weit zu honoriren, als der Rück-Ersatz des so Angewiesenen für den Fall richterlich ausgesprochener Erlöschung der Entschädigungs-Ansprüche durch hypothekarische Versicherung auf das neue Gebäude, durch Bestellung anderweiter Hypotheken, durch Deponirung vollgültiger Papiere oder durch Bürgschaft vollständig sicher gestellt erscheint.

Bey gerichtlicher Untersuchung wegen Verdachts absichtlicher Brandstiftung des Eigenthümers bleibt es, bis zu geschöpftem freysprechenden Erkenntnisse, der Brand-Versicherungs-Kasse überlassen, die verzinsliche Anlegung zu verfügen. Ueberhaupt hat diese Kasse alle Assekuranz-Beyträge nach Möglichkeit auf Zinsen anzulegen.

§. 6.

Art. 20.

Der jährliche Gesamt-Ausschlag richtet sich

1.) nach der Größe des gesamten Grund-Kapitals, und

2.) nach der Größe der vorgefallenen Brandschäden, den hiefür gebührenden Entschädigungen, und den sonstigen nothwendigen Ausgaben der Anstalt. Der Betrag jedes Einzelnen zu dem Gesamt-Ausschlage bemißt sich nach dem Maaße seines eingeschriebenen Kapitals und nach der Feuergefährlichkeit seines Objektes in der Art, daß

I. die massiven mit Stein oder Metall gedeckten Gebäude in die 1ste,

II. die Gebäude von Fachwerken mit Stein- oder Metall-Dächern in die 2te,

III. die massiven Gebäude mit gänzlicher oder theilweiser Stroh- oder Holz-Dachung in die 3te,

IV. alle übrigen nicht massiven Gebäude mit Stroh- oder Holz-Dächern aber in die 4te Klasse der Feuergefährlichkeit gereiht, und nach Verschiedenheit der Klasse in dem Verhältnisse von 9 10, 11, und 12, in Concurrenz gezogen werden.

Bey Haupt- und Neben-Gebäuden, es mögen solche unter sich zusammenhängen oder nicht, wird jedes für sich klassifizirt.

§. 7.

Für den Fall des gesonderten Fortbestandes einer eigenen Brand-Assekuranz-Anstalt im Rhein-Kreise neben der allgemeinen Brand-Versicherungs-Anstalt in den übrigen Kreisen, bleibt die gleichzeitige Versicherung in Beiden untersagt.

Digitized by Google

Das Staats-Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben, München den 1ten July 1834.

Ludwig,

Fürst v. Wrede. Frhr. v. Lerchenfeld. v. Weinrich. Frhr. v. Gise. Fürst v. Oettingen-Wallerstein. Frhr. v. Schrenk.

Nach Königlich Allerhöchstem Befehl:
der
Staats Rath und General Sekretär:
Egid v. Kobell.

CCLXXXVI.) ad Nrm. 27803.

An
sämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Den Zustand der Getreid-Maaße, und das Verfahren bey Behandlung der Mässerey des Getreides auf den Schrannen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Von der allerhöchsten Verordnung ddo. Bad Brückenau den 2ten August 1834 den Zustand der Getreide-Maaße, und das Verfahren bey Behandlung der Mässerey des Getreides auf den Schrannen betreffend, folgt nachstehend ein Abdruck zur genauesten Nachachtung.

Augsburg den 27. August 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.

v. Raiser.

coll. Walchner.

Abdruck.

„In Gemäßheit Unserer in dem Landraths-Abschiede für den Oberdonau-Kreis vom Jahre $18\frac{32}{33}$ Nro. VI. 4. ertheilten Zusicherung, und mit Berücksichtigung der von Unseren Kreis-Regierungen erhobenen Gutachten, verordnen Wir hinsichtlich der Behandlung der Getreide-Mässerey auf den Schrannen in den sieben ältern Kreisen Unseres Königreiches, wie folgt:

I.) Das Normal-Getreide-Maaß, wie solches neuerdings durch die Beylage C. Unserer Verordnung vom 22ten Dezember 1829 (Regierungs-Blatt des Jahres 1829 Seite 1023.) vorgezeichnet ist, soll unverzüglich an allen Orten, wo sich desselben noch nicht bedient wird, eingeführt werden.

Das bayerische Normal-Maaß ist allein und ausschließend auf allen Getreide-Schrannen zulässig, dem Publikum aber bleibt es überlassen, ob es sich des ganzen, halben, drittels- oder viertels 2c. Schäffels, oder des ganzen oder halben Metzen bedienen will:

II.) Die ganzen Schäffel-Maaße müßen zur Beseitigung jeder Abnützung am Boden und an den Seiten-Wänden mit einer verhältnißmäßigen Anzahl eiserner Schienen, dann unten mit einem, oben an der innern und äußern Seite aber mit zwey eisernen Ringen versehen seyn. Die Metzen-Maaße, so wie alle noch kleinern Getreid-Maaße sollen am obern Gefäßrande mit einem eisernen Ringe beschlagen, und mit einem mitten durch den Durchmesser des Randes laufenden eisernen Stege, der durch eine senkrechte eiserne Mittelstange unterstützt ist, versehen werden.

III.) Das sogenannte Streichholz ist auf der untern Kante mit einer völlig ebenen eisernen Schiene zu versehen. Auch dürfen ganz eiserne, jedoch der Biegung nicht unterworfene Abstreich-Instrumente gebraucht werden.

IV.) Die Verrichtung des Messens auf den Schrannen hat ausschießlich durch den aufgestellten

Digitized by Google

Schrannen-Messer ohne Mithilfe der Käufer oder Verkäufer zu geschehen, und es ist dabey das Getreide-Maaß stets in senkrechte Stellung zu bringen, und bey dem Einfüllen und Abstreichen des Getreides alles Drücken, Rütteln und Stoßen zu vermeiden.

Unsere Kreis-Regierungen werden diese Anordnungen durch die ihnen untergebenen Polizey-Behörden genau vollziehen lassen.

Bad Brückenau den 2. August 1834.

CCLXXXVII.) ad Nrm. 1428.

An

die königl. Landgerichte und Rentämter, dann an die Herrschafts- und Patrimonial-Gerichte und Magistrate des Oberdonau-Kreises.

(Den Umsturz der Lotto-Papier-Material-Vorräthe pro 18$\frac{3}{4}$ betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Im Vollzuge einer Entschließung des k. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 20ten d. M. ad Nrm. 11778 werden die obengenannten Behörden angewiesen, auf den Grund der Ausschreibung im 25ten Stück des Kreis-Intelligenz-Blattes vom Jahre 1826 Seite 961 in den ersten Tagen des bevorstehenden Monats Oktober den Umsturz der Lotto-Papier-Vorräthe bey den Lotto-Kollekteurs in der vorgeschriebenen Weise vorzunehmen.

Augsburg den 26ten August 1834.

Präsidium
der königl. Regierung des Oberdonau-Kreises.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Völk.

CCLXXXVIII.) ad Nrm. 28009.

An

sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden und Gerichts-Physikate des Ober-Donau-Kreises.

(Die zweite Controlle der Geimpften betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Sich nach einem allerhöchsten Rescripte ddo. Bad Brückenau den 12ten August d. J. allergnädigst bewogen gefunden, zu verfügen, daß für die Zukunft von der in der allerhöchsten Impf-Verordnung vom 22ten Dezember 1830 §. 10 zur Besichtigung der Impf-Narben angeordneten zweiten Controlle, in so lange Allerhöchst-Dieselben nicht anders anordnen, Umgang genommen werden dürfe, ausser wenn der königliche Kreis-Medizinal-Rath selbst im konkreten Falle es anders für gut finden würde.

Dieses wird hiedurch zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Augsburg den 28. August 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Walchner.

CCLXXXIX.)

(Die Eröffnung der Reklamations-Termine gegen die definitive Steuer-Anlage in dem Amts-Bezirke Wertingen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die definitiven Grund-Steuer und Haus-Steuer-Kataster von den Polizey-Bezirken

Digitized by Google

Wertingen und Nordendorf sind von der kgl. Steuer-Kataster-Kommission geschlossen, und von der unterfertigten Kreis-Regierung dem betreffenden Rentamte Wertingen extradirt worden, damit die weiteren gesetzlichen Anordnungen vollzogen werden.

Nach den Bestimmungen des Grund- und Haus-Steuer-Gesetzes vom 15. August 1828, und in Gemäßheit des Gesetzes vom 1ten July 1834. über Abänderung des §. 114. des vorerwähnten Grund-Steuer-Gesetzes wurden das kgl. Landgericht Wertingen und das Herrschafts-Gericht Nordendorf beauftragt, in deren Verwaltungs-Bezirken die Einführung der definitiven Besteuerung in soweit förmlich zu proklamiren, daß die Termine für die Reklamationen gegen die definitive Grund-Steuer und Haus-Steuer eröffnet werden.

Als Anfang der Reklamations-Termine wurde der nächstkommende 1te Oktober festgesetzt, so daß demnach der Präklusiv-Termin für die Beschwerden gegen die Grund-Steuer gemäß §. 93. des Grund-Steuer-Gesetzes mit dem letzten Dezember 1835 sich endet. Der Termin für die Häuser-Steuer-Reklamationen endigt sich nach §. 29. des Haus-Steuer-Gesetzes mit dem letzten März 1835.

Hiebey wird noch bemerkt, daß gemäß der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen die Reklamationen wegen angeblich fehlerhafter Klassifikation der Grund-Stücke, und gegen Häuser-Steuer-Ansätze bey den betreffenden Polizey-Behörden angemeldet werden müßen. Die Anmeldung der Beschwerden wegen irriger Liquidation und Katastrirung hingegen geschieht bey dem königl. Rentamte, und es wird wegen des Termins für die Beschwerden wegen angeblich unrichtiger Liquidation auf §. 95 des. Grund-Steuer-Gesetzes verwiesen.

Die vorstehenden Anordnungen zur Vollziehung des Grund- und Häuser-Steuer-Gesetzes, werden hiemit durch das Kreis-Intelligenz-Blatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 24ten August 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer der Finanzen.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten)

v. Kaiser.

Kopf.

coll. Vogl.

CCXC.) ad Nmr. 27508.

An sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Den Verein zur Erhaltung und Wiederherstellung der Kirche im würtembergischen Dorfe Hohenstaufen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Auf die Sr. Majestät dem König erstattete Anzeige, daß sich im Königreiche Würtemberg ein Verein zur Wiederherstellung und Erhaltung der alten Kirche im Dorfe Hohenstaufen, welche früher zum Beth-Hause der deutschen Kaiser aus dem Hohenstauf'schen Geschlechte gedient, gebildet habe, welcher die Mittel hiezu durch anzustellende Sammlungen zu decken beabsichte, haben Allerhöchstdieselben um die rühmliche Idee, eine interessante Reliquie aus einer der großartigsten Zeiten der deutschen Nation zu erhalten, möglichst zu fördern,

Digitized by Google

zu genehmigen geruht, daß eine solche Sammlung auch in Bayern vorgenommen werde.

Die gesammelten Beyträge ist der für Bayern erwählte Geschäftsführer des Vereines, der königl. Universitäts-Professor Dr. Schmidtlein zu München in Empfang zu nehmen ermächtiget.

Hievon werden die sämtlichen Distrikts-Polizey-Behörden in Kenntniß gesetzt, um zu dem Zwecke der Allerhöchst-genehmigten Kollekte geeignet mitzuwirken, und die Beyträge an den k. Universitäts-Professor Dr. Schmidtlein zu München einzusenden.

Augsburg den 24. August 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten)

v. Raiser.

coll. Koneberg.

CCXCI.) ad Nrm. 27504.

An sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Errichtung eines historischen Denkmals in der Gemeinde Aschheim betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Gemäß kgl. Ministerial-Rescripts vom 15ten Aug. d. J. haben Se. Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Gemeinde Aschheim an der Stelle, wo der heil. Emeram verschied, ein Denkmal errichten und Beyträge hiefür mittels einer im In- und Auslande anzustellenden Kollekte sammeln dürfe.

Der Plan des zu errichtenden Denkmals muß jedoch dem Baukunst-Ausschusse vorgelegt, und die Genehmigung Seiner Majestät zur Ausführung desselben erholt werden.

Die Distrikts-Polizey-Behörden haben die Beyträge zu diesem Monument zu sammeln, und binnen 6 Wochen an das Expeditions-Amt der unterfertigten Stelle, Kammer des Innern, einzusenden.

Augsburg am 24ten August 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer der Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten)

v. Raiser.

coll. Koneberg.

CCXCII.) ad Nrm. 27636.

An

sämtliche Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Kollekte für die durch einen Wolkenbruch verunglückten Bewohner der kgl. Landgerichte Mellrichstadt und Hilders im Untermain-Kreise betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Am 26ten July d. J. entlud sich auf dem Rhön-Gebirge im Unter-Main-Kreise ein Wolkenbruch, dessen Wasser-Fluthen in haushohen Wogen an den beyden Abdachungen des Gebirges hinabstürzend, in die nahen Thäler drangen, und dort furchtbare Verwüstungen anrichteten.

Ein Theil der andringenden Wasser-Masse erreichte die am südlichen Fuße des Gebirges liegenden Orte Leubach und Hausen, Landgerichts Mellrichstadt, und zerstörte sie fast ganz; der andere Theil überschwemmte die dem Landgerichte Hildes-einverleibten Orte des nördlichen Alsterr

Digitized by Google

Grundes, Thaiden, Batten und Seiferts. Alles wurde in seinen Fluthen begraben, was ihm erreichbar war.

Groß ist der Umfang der Verheerung; Gärten und Hofraithen sind mit angeschwemmten Basalt-Massen bedeckt, aus ihnen hervor ragend die Ueberreste zerstörter oder doch mehr oder minder beschädigter Gebäude, statt der Straſſen nicht selten 18 Fuß tiefe Schluchten, alle Brüken und Stege von der Gewalt des Wassers abgetragen, die von dem Wasser erreichten Wohnungen ihrer Geräthschaften, die Stallungen des Viehes beraubt, überall das betrübende Bild des Jammers und der Zerstörung!

Um die Noth der armen Verunglückten zu lindern, haben Seine Majestät der König eine allergnädigste Unterstützung von 1000fl. aus Allerhöchst-Ihrer Kabinets-Kasse, dann in den sieben Kreisen diesseits des Rheins die Sammlung von freiwilligen Beyträgen zur Unterstützung der Beschädigten zu bewilligen geruht.

Die sämtlichen Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die Kollekte in ihren Bezirken einzuleiten, und hiebey die Noth der Verunglückten, den Amts-Untergebenen dringend ans Herz zu legen, die eingegangenen Beyträge aber durch die Distrikts-Polizey-Behörden baldmöglichst an das Expeditions-Amt der kgl. Regierung des Untermain-Kreises Kammer des Innern zu übersenden, und über das Resultat der Sammlung anher Bericht zu erstatten.

Augsburg den 26ten August 1834.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises
Kammer des Innern.
(In Abwesenheit des k. Regierungs Präsidenten.)
v. Raiser.

coll. Koneberg.

CCXCIII.) ad Nrm. 27875.

An
die k. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Beschlagnahme sittenwidriger lythographirter Darstellungen, — und revolutionärer Abzeichen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von dem k. Landgerichte Brückenau verfügte Beschlagnahme von vier Bildern in Steindruck mit den Unterschriften: „Tu ne le vois donc pas? – Aye, aye, je glisse! – Est-il gentil comme ça? und je suis heureuse“, wurde durch Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 18 Aug. d. J. unter Anordnung der Confiskation und des Verboths der Verbreitung dieser Abbildungen bestätigt.

Auf gleiche Weise und unter demselben Datum erhielt auch die von dem kgl. Landgerichte Markt-Erlbach im Rezat-Kreise verfügte Beschlagnahme von porzellainen Tabackspfeifen-Köpfen mit Buchstaben in den Farben der revolutionären Parthey, von höchster Stelle die Bestättigung.

Die kgl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises haben das angeordnete Verboth, resp. die Confiskation im Vorfindungsfalle in Vollzug zu setzen.

Augsburg den 29. August 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.
Kammer des Innern.
(In Abwesenheit des k Regierungs-Präsidenten.)
v Raiser.

coll. Walchner.

Digitized by Google

CCXCIV.) ad Nrm. 28013.

An

die kgl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Beschlagnahme der Druckschriften von Dr. Siebenpfeiffer: „zwei gerichtliche Vertheidigungs-Reden, und Ideen zu einer Grund-Reform der Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von der königlichen Polizey-Direktion München verfügte Beschlagnahme der oben bezeichneten Druckschriften, wurde durch Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 17ten August d. J. unter Anordnung der Confiskation, und des öffentlichen Verbots der Verbreitung der bezeichneten Druckschriften bestättigt.

Die k. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Augsburg den 29ten August 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Walchner.

CCXCV.) ad Nrm. 28077.

(Die Erledigung der Pfarrey Holzkirchen betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Entfernung des Pfarrers Joseph Estl wurde die Pfarrey Holzkirchen, Landgerichts Rain, neuerdings erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 92 Seelen erstreckt, und keine Schule besitzt. Indem man sich hinsichtlich des Ertrags auf das letzte Ausschreiben vom 24ten July 1832 bezieht, wird bemerkt, daß die Pfarr-Gemeinde 500 fl. jährlich, in vierteljährigen Raten gegen Ueberlassung der Oekonomie, an den Pfarrer entrichte, welcher dabey noch die Stol-Gebühren und den Klein- und Blut-Zehent bezieht, dann die unentgeldliche Wohnung nebst Garten genießt.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 29ten August 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Walchner.

CCXCVI.) ad Nrm. 28182.

(Die Erledigung der Schul-Dienste in Kristerzhofen und Rechtis betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Der Schul-Orgel- und Meßner-Dienst zu Kristerzhofen, k. Landgerichts und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirkes Roggenburg, ist in Erledigung gekommen.

Derselbe erträgt nach der neuesten Fassion 126 fl. 27 kr., welcher Betrag durch temporären Zuschuß aus dem Kreis-Schul-Fonde auf 200 fl. erhöht wird.

Die Schüler-Zahl beläuft sich auf 23 Werktags- und 18 Feyertags-Schüler.

Ferner wird die definitive Besetzung des Schul-Orgel- und Meßner-Dienstes in Rechtis, Landgerichts Kempten, und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirkes Kempten II. in Bezigau eintreten.

Digitized by Google

Die Erträgnisse desselben belaufen sich auf 177 fl. 42 kr., welche durch temporären Zuschuß aus dem Kreis-Schulfonde ebenfalls auf 200 fl. erhöht werden. Die Zahl der Werktags-Schüler beträgt 26, jene der Feyertags-Schüler 22.

Die um diese Dienste adspirirenden Lehr-Amts-Individuen werden aufgefodert, ihre Gesuche unter Beifügung verschlossener Qualifikations-Buchs-Extrakte ihrer einschlägigen Distrikts-Polizey-Behörde, und Distrikts-Schul-Inspektion, und zwar für Kristerzhofen an die k. Distrikts-Schul-Inspektion Roggenburg, und für Rechtis an die k. Distrikts-Schul-Inspektion Bezigau, Portofrey dergestalt einzubefördern, daß selbe spätestens am 20ten September d. J. zu Handen der erwähnten k. Inspektionen gebracht seyen.

Augsburg den 29ten August 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten)

v. Raiser.

coll. Walchner.

CCXCVII.)

(Die Erledigung der Pfarrey Buchheim und Pfaffenhofen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch Ableben des Pfarrers Amthor zu Buchheim, kamen die kombinirten Pfarreyen Buchheim und Pfaffenhofen, Dekanats Windsheim, in Erledigung.

Zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen wird dieß mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die unten bemerkten Dienstes-Erträgnisse dieser Pfarreyen sich auf die im heurigen Jahre neuhergestellten Fassionen gründen. Die Supper-Revision ist noch nicht erfolgt, aus dem Resultat der primitiven Revision geht aber hervor, daß sich nach erfolgtem definitiven Abschlusse die Dienstes-Erträgnisse etwas höher stellen werden.

I. Pfarrey Buchheim.

I.) An ständigem Gehalt 36 fl. 30¾ kr. a.) aus Staats-Kassen an baarem Gelde 12 fl. 30 kr.; b.) aus Stiftungs-Kassen an baarem Gelde 6 fl. 15 kr; an Naturalien: 1 Schffl. 4 5/12 Mtz. Korn à 10 fl. = 17 fl. 45¾ kr. II.) Ertrag aus Realitäten 103 fl. 30 kr. nemlich: a.) Anschlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude 30 fl.; b.) Anschlag der Gründe zu 4 Tagw. 4 Dezm. Aecker und 1 Tagw. 1 Dezm. Gemeinde-Theil 34 fl. 30 kr.; c.) Anschlag der Wiesen 2 Tagw. 84 Dezm. zu 36 fl.; d.) Anschlag der Gärten zu 15 Dezm. 3 fl. III.) Ertrag der Rechte 282 fl. 39¾ kr., nemlich: Geldgülten 4 fl. 3¾ kr., Getreidgülten 1 2/3 Mtz. Waizen á 12 fl. = 3 fl 15 kr.; 8 Schffl. 2 3/4 Mtz. Korn á 10 fl. = 83 fl. 54½ kr.; 14 Schffl. 4 Mtz. Dinkel á 5 fl. = 72 fl. 20 kr.; 1 1/2 Mtz. Erbsen á 10 fl. = 1 fl. 46¼ kr.; 1 7/12 Metz. Wicken á 9 fl. = 47¼ kr; an Laudemien 16 fl. 25 kr.; an Getreid-Zehnten 10 fl. 30 kr.; Nutz-Anschlag des Gemeinde-Rechts 2 fl. 1¼ Klftr. Stangenholz á 5 fl. = 6 fl. 15 kr.; 150 Stück Wellen á 3 fl. aus dem Buchheimer Wald = 4 fl. 30 kr, dann 2¼ Klftr. Stangenholz á 5 fl. = 11 fl. 15 kr.; 200 Stück Wellen á 3 fl. aus dem Custenloher Wald = 6 fl. IV.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 43 fl. 2¼ kr. inclus. 12 fl. 1¼ kr. Beichtgelder, in Summa 465 fl. 42¾ kr. Die Lasten abgezogen mit 40 fl. 53 kr.; verbleibt ein reines

Digitized by Google

Dienstes-Einkommen von 420 fl. 49¼ kr. wozu noch 20 fl. an freywilligen Geschenken kommen.

II. Pfarrey Pfaffenhofen.

I.) An ständigem Gehalte 30 fl. 25¾ kr. und zwar: aus Stiftungs-Kassen 1 Schffl. 4 2/3 1/2 Metz. Korn á 10 fl. = 17 fl. 45¾ kr.; 2 Schffl. Dünkel á 5 fl. = 10 fl; 4 Metz. Haber á 4 fl. = 2 fl. 40 kr. II.) Ertrag aus Realitäten 68 fl. 44 kr., und zwar: Anschlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude 7 fl, Nutz-Anschlag für 53 Dezm. Garten 5 fl., Nutz-Anschlag für 8 Tagw. 84 Dezm. Aecker 41 fl. 23 kr., Nutz-Anschlag für 1 Tagw. 24 Dzm. Wiesen 15 fl. 21 kr. III.) Ertrag aus Rechten 324 fl. 56½ kr., und zwar: an Geld 1 fl. 22½ kr., an Naturalien: 28 Schffl. 5 1/3 2/3 Mtz. Korn á 10 fl = 188 fl. 57½ kr., 17 Schffl. 2 Mtz. Haber á 4 fl. = 69 fl. 20 kr.; an Laudemien 40 fl. 16½ kr.; Nutz-Anschlag des Gemeinde-Rechts 30 kr.; an Forst-Rechten aus dem Ermezhöfer Wald 2½ Klftr. Stangenholz á 5 fl. = 12 fl. 30 kr., 400 Stück Wellen á 3 fl. = 12 fl. IV.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 26 fl. 28 kr.; in Summa 450 fl. 34¼ kr. Die Lasten abgezogen mit 101 fl. 2 kr.; verbleibt ein reiner Dienstes-Ertrag per 349 fl 32¼ kr. Hiezu kommen noch 15 fl. an freiwilligen Geschenken.

Die Rein-Erträgnisse stellen sich sonach I. bey Buchheim auf 424 fl. 49¼ kr., II.) bey Pfaffenhofen auf 349 fl. 32¼ kr.

Total-Summe 774 fl. 22 kr. und die freywilligen Geschenke auf 35 fl.

Ansbach den 14ten August 1834.

Königl. protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

Memminger.

Kreis-Notizen.

Bey der eingetretenen Versetzung des bisherigen k. Landrichters Simon Zimmerman zu Burgau zum Landgerichte Mühldorf haben Seine Majestät der König unterm 17ten August 1834 zu beschließen geruht:

1.) den bisherigen Landrichter Franz Gerhard Prasser in Ottobeuern in gleicher Eigenschaft an das Landgericht Burgau,

2.) den Landrichter Elisäus Egloff in Füssen in gleicher Eigenschaft an das Landgericht Ottobeuern, und

3.) den Landrichter Edmund Freiherrn von Schatte in Zusmarshausen an das Landgericht Füssen zu versetzen; dann

4.) als Landrichter in Zusmarshausen den übernommenen Herrschaftsrichter Ernst Friedrich Christian Sondermann, zu Tann im Untermain-Kreise, allergnädigst zu ernennen.

Ferner haben Seine Majestät der König unterm 17ten August d. J. als IIten Land-Gerichts-Assessor in Ottobeuern den bisherigen provisorischen Bürgermeister zu Mindelheim Franz Xaver Kerker allergnädigst zu ernennen geruht.

Durch allerhöchste Entschließung vom 14ten August 1834. wurde die Verleihung des Beneficiums in Burk, Landgerichts Ursberg, durch den Herrn Bischof zu Augsburg an den Priester Michael Hitzler, Pfarrvikar in Unteregg Landgerichts Ottobeuern, allergnädigst genehmiget.

Nach vorgenommener Wahl-Verhandlung wurden bey der Land-Wehr-Compagnie Waldstetten Landgerichts Günzburg, ernannt, und patentisirt:

I.) als Hauptmann: der bisherige Ober-Lieutenant Johann Brechleitner; II.) als Ober-Lieutenant: der bisherige Lieutenant Johann

Digitized by Google

Harder; und III.) als Lieutenant: der bisherige Landwehr-Mann Joseph Miller.

An die Stelle des verstorbenen Gemeinde-Bevollmächtigten bey der Gemeinde Betzigau Georg Häutle von Hauptmannsgreith kgl. Landgerichts Kempten, ist der Ersatzmann Franz Joseph Bechteler von Notzen in gleicher Eigenschaft eingetreten.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

399.) praes. den $\frac{25}{8}$ 34.

(Präclusiv-Bescheid.)

Nachdem der den 4ten Juny d. J. von der unterzeichneten Stelle ertheilte 45tägige Termin zu Anmeldung der Ansprüche an den Herrn Grafen Karl Anton Fugger von Nordendorf Erlaucht zu Augsburg, abgelaufen ist; so werden alle diejenigen, welche ihre dinglichen oder persönlichen Ansprüche an den Herrn Grafen Fugger von Nordendorf bis jezt hier nicht angemeldet haben, in Folge des unterm 4ten Juny d. J. angedrohten Präjudizes von der in dem Königreiche Würtemberg befindlichen Vermögens-Masse des Herrn Grafen hiemit ausgeschlossen.

So beschlossen im Civil-Senat des königlichen Gerichtshofes für den Jaxt-Kreis.

Ellwangen den 7ten August 1834.

Hufnagel.

400.) praes. den $\frac{12}{8}$ 34.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen der Wolfgang Sibein'schen Gant-Massa werden folgende Anwesen der öffentlichen Versteigerung nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes unterstellt:

1.) Das Anwesen des Georg Berr von Manching, bestehend aus einem hölzernen Hause, nebst Stadl, Stallung, Garten und circa 6 Tagw. Gründen; welches auf 683 fl. geschätzt wurde.

2.) Das Anwesen des Sebastian Holzapfel von dort, bestehend aus einem Halbhaus und Hausgärtchen, dann circa $2\frac{1}{2}$ Tagw. Grundstücken, eingewerthet auf 500 fl.

Zur Annahme der Kaufs-Angebothe wird hiemit Tagsfahrt auf Freytag den 12. September d. Jahres Vormittags 9 bis 12 Uhr in hiesiger Gerichts-Kanzley angesetzt, wozu Kaufslustige, von welchen sich Gerichts-Unbekannte mit legalen Leumunds- und Vermögens-Zeugnissen zu versehen haben, hiemit eingeladen werden.

Neuburg am 14ten August 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

401.) praes. den $\frac{23}{8}$ 34.

(Amortisations-Erkenntniß.)

Gemäß Ausschreibungen im Oberdonau-Kreis-Intelligenz-Blatt v. J. 1834. Nro. 9, 26 und 28, in der Moy'schen Augsburger Post-Zeitung Beylage Nro. 59, Nro. 179 und 185, und in dem allgemeinen Anzeiger Nro. 17, 52, und 58 wurde der unbekannte Besitzer der der Gemeinde Kissing zu Verlust gegangenen Schuld-Urkunde den 16. Jänner 1733 für ein bey der k. Staatsschulden-Tilgungs-Spezial-Kassa ddo. München anliegendes ältere Schuldenwerks-Kapital per 295 fl. zu $2\frac{1}{2}$ % verzinslich, aufgefodert, diese Urkunde dem unterzeichneten Amte binnen sechs Monaten einzuliefern, widrigenfals solche amortisirt werden würde.

Da diese Einlieferung bisher nicht geschehen,

Digitized by Google

und der vorgesetzte Termin abgelaufen ist; so wird dieselbe somit als amortisirt erklärt.

Friedberg den 15 August 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(Im Erkrankungs-Fall des kgl. Landrichters.)

Bogner, I. Assessor.

402.) praes. den 23/8 34.

(Verschollenheits-Erklärung)

Anton Hafenbeck aus Rieden, seit mehr als 30 Jahren vermißt, wurde am 19ten Januar d. J. edictaliter aufgefodert, sich binnen 6 Monaten hierorts zu melden.

Da sich in diesem Termine weder Hafenbeck, noch dessen Deszendenten gemeldet haben; so wird das in der Vorladung vom 19ten Januar d. J. gesetzte Präjudiz verwirklichet, Anton Hafenbeck gemäß heute gefällten Erkenntnißes für verschollen erklärt, und dessen hinterlassenes Vermögen denjenigen Personen gegen Cautson zugeschieden, denen es nach der gesetzlichen Erbfolge, und dem hiefür gelleferten Beweis gebührt.

Günzburg den 16ten August 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

403.) praes. den 26/8 34.

(Ediktal-Ladung.)

Der hiesige Webermeister Johann Geyrhalter hat seine Zahlungs-Unfähigkeit erklärt, und sich dem Gant-Verfahren unterworfen. Es werden daher die Edikts-Tage festgesetzt wie folgt:

1.) zur Anmeldung der Foderungen, und deren gehörigen Nachweisung auf Freytag den 5ten September; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Freytag den 19ten September; 3.) zur Schluß-Verhandlung und zwar zur Replik auf Freytag den 3ten Oktober, und zur Duplik auf Freytag den 17ten Oktober d. J., wozu sowohl die bekannten als unbekannten Gläubiger unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen werden, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderung von gegenwärtiger Konkurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung der an diesen Tagen vorzunehmenden Verhandlungen zur Folge haben würde.

Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, aufgefodert, solches bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes bey Gericht zu übergeben.

Schlüßlich wird nach §. 32. der Prioritäts-Ordnung noch bemerkt, daß sich der Aktiv-Stand laut des heute aufgenommenen Inventars auf 565 fl. 43 kr., der Passiv-Stand aber nach Angabe des Gemein-Schuldners auf 1722 fl. 3 kr., worunter 650 fl. Hypotheken-Schulden begriffen sind, berechne.

Kaufbeuern am 18ten August 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Fink, Landrichter.

404.) praes. den 22/8 34.

(Ediktal-Vorladung.)

Da in dem Debit-Wesen des gewesenen Söldners und Zimmermanns Benedikt Notz zu Attenhausen der Verkauf des Anwesens beschlossen worden ist; so wurde solches, bestehend in einem einstöckigen, gemauerten und mit Platten neugedeckten Wohn-Hause, in einem Wurz-Garten, und 4 Tagwerk 42 Dezimalen Wiesgründen, nach §. 64. des Hypotheken-

Digitized by Google

Gesetzes vom 1. Juny 1822 dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbiethenden unterstellt, wozu nunmehr Termin auf Montag den 22ten September d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr bestimmt ist, und wozu Kaufslustige mit dem Anhange eingeladen werden, daß die dem Gerichte Unbekannten sich mit gesetzlichen Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen zu versehen haben.

Ottobeuern am 18ten August 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Prasser, Landrichter.

405.) praes. den 26/8 34.

(Bekanntmachung.)

Nachdem das jüngste Anboth auf das im Exekutions-Wege verkaufte Wirthschafts-Anwesen des Joseph Solger in Nattenhausen wegen Mangel des gehörigen Vermögens-Nachweises von Seite des Käufers die Ratifikation nicht erhalten konnte; so wird hiemit dieses im Ulmer Landbothen vom 19ten July 1834 Nr. 29. und in der Moy'schen Zeitung vom 18. July 1834 Nro 199 beschriebene Anwesen am 22. September d. J. Nachmittags 2 Uhr im Wirthschafts-Lokale zu Nattenhausen selbst an den Meistbiethenden öffentlich versteigert, wozu Kaufs-Liebhaber mit dem Beysatze eingeladen werden, daß sich Fremde und Unbekannte mit legalen Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen zu versehen haben, dann daß der Gemeinde-Vorsteher Thoma zu Nattenhausen zum Vorweisen der Kaufs-Objekte beauftragt sey.

Roggenburg am 20. August 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Geislinger, Landrichter.

406.) praes. den 23/8 34.

(Bekanntmachung.)

(Kaplaney-Benefiziums-Erledigung zu Jettingen betr.)

Das Benefizium zu St. Magdalena in Jettingen ist erledigt. Der Freyherrlich-Schenk von Stauffenbergischen Gutsherrschaft steht das Präsentations-Recht zu. Bewerber haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche an den kgl. Kämmerer Franz Schenk Freyherrn von Stauffenberg zu richten, diese Gesuche aber binnen 3 Wochen bey dem unterzeichneten Patrimonial-Gerichte einzureichen.

Die jährlichen Einkünfte des Benefiziums bestehen außer der freyen Bewohnung eines neuerbauten geräumigen und angenehm situirten Hauses, a.) in der Benutzung eines kleinen Gemüß- und Obst-Gartens beym Hause; b.) in den Erträgnissen von drey Tagwerken Gemeinds-Theile samt 4 Krautstrangen, dann drey Tgw. Wiesen in den Salve-Mädern, und im engen Trieb; c.) bezieht der Benefiziat an grundherrlichen Gilten zu Jettingen 16 Schffl. Roggen, und 16 Schffl. Haber, und zu Ober- und Unter-Rammingen 104 Mtz. Veesen; alles nach altem Lokal-Maaße; dann an Wiesgilten im Ganzen 18 fl. 8 kr. 4 bl., und an Ab- und Auffahrten im 20jährigen Durchschnitt 18 kr. ferner d.) für Jahr-Tage und gestiftete Messen 38 fl 28 kr., und an Präsenz-Geldern 9 fl. 25 kr.

Die Lasten betragen 3 fl. 10. kr.

Der Benefiziat hat außer den Stiftungsmäßigen Obliegenheiten dem Pfarrer als Hilfs-Priester in der Seelsorge beyzustehen, eine gewisse Anzahl Messen nach der Weisung desselben zu applizieren, und insbesondere die Katechisation in der Schule sowohl, als in der Kirche allein auf sich zu nehmen. Dagegen erhält er von

Digitized by Google

dem Pfarrer vor der Hand eine jährliche Remuneration von 100 fl.

Jettingen den 21ten August 1834.

Freyherrlich Schenk von Stauffenbergisches Patrimonial-Gericht I. Klasse.

Lit. Banchero.

407.) praes. den 26/8 34.

(Wein-Verkauf.)

Aus Auftrag der gräflich v. Waldbott-Bassenheimischen Vormundschaft werden dahier die herrschaftlichen Tisch-Weine auf dem Wege öffentlicher Versteigerung, am Donnerstag den 18ten September d. J. Vormittags 9 Uhr verkauft:

a.) in Fässern:

Hochheimer J. G. 1802. 1806. 1807. 1811 27½ Eimer, Kidricher J. G. 1783. 5 Eimer bayersch. Eicht;

b.) in Bouteillen:

Kidricher, Reinweln, Johannisberger, Sallecker, Madera, Montracher, Bordeaux, Saint-Peray, Hermitage, Coterotie, Grave, Calabre, Tokaier, Montgasch, Cypper, Muscat, Malvasier de Madera, Liqueurs, Batavia, und Kirschenwasser; zusammen 1090 größere und kleinere Bouteillen.

Burheim am 22ten August 1834.

Gräflich Waldbott-Bassenheimisches Rentamt.

Herbeck, Rentbeamter.

408.) praes. den 25/8 34.

(Amortisations-Erkenntniß.)

Gemäß der Ausschreibungen in dem Intelligenz-Blatte v. J. 1834 für den Oberdonau-Kreis Nr. 9, 27 und 28, in den Beylagen der Moy'schen Augsburger Postzeitung Nr. 59, 185 und 192, und in dem allgemeinen Anzeiger Nr. 17, 53 und 68 des heurigen Jahres wurde der unbekannte Besitzer der der Bruderschafts-Stiftung Unsers Herrn Ruhe dahier zu Verlust gegangenen allgemeinen Landanlehens-Obligation vom 2ten Jänner 1799 per. 300 fl. aufgefodert, diese Urkunde dem unterfertigten Amte binnen sechs Monaten einzuliefern, widrigenfalls solche als amortisirt erklärt werden würde.

Da diese Einlieferung bisher nicht geschehen, und der vorgesetzte Termin abgelaufen ist; so wird die fragliche Urkunde hiemit als amortisirt erklärt.

Friedberg den 23ten August 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gimmi, Landrichter.

409.) praes. den 29/8 34.

(Bekanntmachung.)

Auf eingelegte Revision gegen die im Amand Strixner'schen Konkurse auf den 9ten September d. J. angesetzte dritte Anwesens-Versteigerungs-Commission wird letztere hiemit suspendirt; was unter Bezug auf die am 5ten dieß ergangene Ausschreibung hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Schrobenhausen den 27ten August 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ramsauer, Landrichter.

Digitized by Google

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 25. August 1834.	Briefe	Geld	Den 28. August 1834.	Briefe	Geld	Den 30. August 1834.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	102¼	102⅛	*Obligat. à 4% m. Coup.*	102½	102⅛	*Obligat. à 4% m. Coup.*	102¼	102⅛
L. Loose unverz. à 10fl.			*L. Loose unverz. à 10fl.*			*L. Loose unverz. à 10fl.*		
detto detto à 25fl.	121		*detto detto à 25fl.*	121		*detto detto à 25fl.*	121	
detto detto à 100fl.	121		*detto detto à 100fl.*	121		*detto detto à 100fl.*	121	

Digitized by Google

Intelligenzblatt

des königlich-Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

Nro. 36.

Augsburg, den 8ten September 1834.

Inhalt:

Betreffend: 298.) Die Rechnungen der allgemeinen Brand-Versicherungs-Anstalt für das Jahr 18$\frac{3}{4}$. 299.) Die Ausstellung von Unbescholtenheits-Zeugnissen für bayerische Handel-Treibende in Preußen. 300.) Vergiftung durch Käse. — Kreis-Notizen. — Bekanntmachungen der Kreis-Behörden.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CCXCVIII.) ad Nrm. 27975.

An

sämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Rechnungen der allgemeinen Brand-Versicherungs-Anstalt für das Jahr 18$\frac{3}{4}$ betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Zufolge kgl. Ministerial-Rescripts vom 21. vorigen Monats werden sämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises hiedurch angewiesen:

1.) die Ausgaben der Brand-Versicherungs-Anstalt, für welche die Genehmigung noch nicht erholt wurde, und welche zur Verrechnung nicht angewiesen sind, unter Anlegung der Belege, und die bisher erhobenen und noch nicht angezeigten Zinse von rückgenommenen Depositen der Brand-Versicherungs-Anstalt in ihren Beträgen, und die Zeiträume, für welche solche angefallen sind, bis zum 1ten Oktober d. J. anher zur Anzeige zu bringen; und

2.) die Brand-Versicherungs-Kassa-Rechnungen pro 18$\frac{3}{4}$ mit allen hiezu gehörigen Einnahms- und Ausgabs-Belegen, wovon die Quittungen über die Perceptions-Gebühren und über die Schätzungs-Kosten der Werkleute bey Vermeidung der gesetzlichen Strafe auf normalmäßig gestempeltes Papier ausgestellt seyn müssen, spätestens

Digitized by Google

bis 15ten Oktober d. J. unfehlbar zum Einlauf der unterzeichneten Stelle einzubefördern.

Augsburg den 2ten September 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Braun.

CCXCIX.) ad Nrm. 28592.

An

die k. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Ausstellung von Unbescholtenheits-Zeugnissen für bayer. Handel-Treibende in Preußen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Sämtlichen kgl. Stadt-Commissariaten und Distrikts-Polizey-Behörden wird nachstehend eine Mittheilung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 29ten August d. Js., „Die Ausstellung von Unbescholtenheits-Zeugnissen für bayer. Handel-Treibende in Preußen betr." zur Wissenschaft und geeigneten Rücksichtsnahme in vorkommenden Fällen eröffnet:

„Im Königreiche Preußen ist verordnungsmäßig zur Ausübung eines jeden Handels- oder andern Gewerbs-Betriebes im Umherziehen der Nachweis des unbescholtenen Rufes des Gewerbe-Treibenden unbedingt erfoderlich, und soll nach einer Verfügung der einschlägigen königlichen preußischen Staats-Ministerien vom 27ten May 1832 nur dann von der Foderung dieses besondern Nachweises für Ausländer abgestanden werden, wenn in den Pässen der vorgesetzten Obrigkeit ihres Vaterlandes das Zeugniß, daß ein dergleichen Gewerbe-Treibender als ein Mensch von guten Sitten und einem unbescholtenen Rufe bekannt sey, enthalten ist."

„Nachdem nun erwähnter Anordnung, bey welcher selbst zu Gunsten eigener Unterthanen des kgl. preußischen Staates eine Ausnahme nicht statt findet, auch alle übrigen Bewohner der Zoll-Vereins-Staaten unterliegen; so wird die kgl. Kreis-Regierung zur Abwendung von Beschädigungen für bayersche Gewerb-Treibende, welche in den königl. preußischen Landen Handel zu treiben beabsichtigen, die rechtzeitige Ausstellung von Unbescholtenheits-Attesten, mittelst geeigneter Bekanntmachung des Inhaltes gegenwärtiger Entschließung, und Instruirung der Polizey-Behörden veranlassen; indem jedoch derselben schlüßlich bemerkt wird, daß die mehr bezeichnete kgl. preußische Verordnung auf Handlungs-Reisende und Fabrikanten, welche nicht Waaren mit sich führen, sondern nur gegen Vorzeigen von Mustern Bestellungen suchen, und in demjenigen Vereins-Staate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, diese Berechtigung sich durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, und das hierüber sprechende Gewerbs-Zeugniß produziren, keinen Bezug nimmt."

Augsburg den 4. September 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Braun.

Digitized by Google

CCC.) ad Nrm. 23157.

An sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Vergiftung durch Käse betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Bereits am 19ten Dezember 1831 (Kreis-Int.-Blt. Nro. 53. S. 1511.) wurden die sämtlichen Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises angewiesen, bey Gelegenheit der polizeylichen Visitationen in den Wirths-Häusern, bey Krämern, oder auf Jahr- und Wochenmärkten ihr Augenmerk auch auf den Käse-Handel und den Käse-Verkauf zu richten, und das Publikum auf geeignete Weise vor dem Genuß zu alter, fetter Käse, die Erbrechen oder Diarrhöe bewirken, zu warnen.

Erst in neuester Zeit hat sich wieder der Fall ergeben, daß zu Zell, Landgerichts Würzburg, fünf erwachsene Personen, und zwey Kinder, durch den Genuß eines scharfen, wahrscheinlich schon in faulige Gährung übergegangenen sogenannten „Kuh-Käses" plötzlich mit allen heftigen Erscheinungen einer Vergiftung erkrankten, woran auch eines der Kinder gestorben ist.

Den kgl. Distrikts-Polizey Behörden wird daher auf den Grund eines Rescripts des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 24ten d. Mts. der wiederholte Auftrag ertheilt, die desfalls bestehenden sanitäts-polizeylichen Vorschriften genau einzuhalten, besonders die in Läden und auf öffentlichen Märkten feilgebotenen Käse durch eine unterrichtete Beschau-Kommission auch in Hinsicht auf das Alter untersuchen und die schädlich befundenen Käse entfernen zu lassen, dann das Publikum auf die durch den Genuß solcher Käse für die Gesundheit und das Leben entstehenden höchst nachtheiligen Folgen in geeigneter Weise aufmerksam zu machen.

Augsburg den 30ten August 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten)

v. Raiser.

coll. Braun.

Kreis-Notizen.

In Gemäßheit eines allerhöchsten Rescripts vom 23ten August 1834 wurde die erledigte Kreis-Kasse-Kontroleurs-Stelle zu Augsburg dem kgl. Kreis-Kasse-Zahlmeister Georg Ziegelmeyer in Würzburg, seinem Ansuchen entsprechend, in provisorischer Eigenschaft verliehen.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 24 August d. J. dem Priester Michael Ortlieb, Kaplan in Mehring, kgl. Landgerichts Friedberg, die Pfarrey Ober-Mauerbach, k. Landgerichts Aichach, allergnädigst zu übertragen geruht.

Der quieszirte städtische Bau-Rath von Höslin, und der Gemeinde-Bevollmächtigte Bollinger treten als Mitglieder in das Kreis-Scholarchat für die Angelegenheiten der Gewerbs-Schule ein.

(Bekanntmachung.)

Die Prüfung der protestantischen Abspiranten des Ober-Donau-Kreises zur Aufnahme in das

Digitized by Google

hiesige Schullehrer-Seminar ist auf den 7ten bis 9ten Oktober festgesetzt, und es können all diejenigen, welche unter die Zahl der Adspiranten gesetzlich aufgenommen und als solche gehörig vorbereitet sind, sich dazu einfinden. Bey der Anmeldung, welche am 6ten Oktober d. J. zu geschehen hat, muß jeder Adspirant vorlegen:

1.) sein Tauf-Zeugniß, wenn es nicht schon von einer frühern Prüfung her bey den Akten sich befindet;

2.) ein Zeugniß über seine 3jährige Vorbereitung in einer Präparanden-Schule, oder bey einem von der königlichen Kreis-Regierung zur Ertheilung des Präparanden-Unterrichts autorisirten Lehrer;

3.) ein Zeugniß über sein sittliches Verhalten, entweder vom treffenden Magistrate, oder von dem Pfarr-Amte und der Gemeinde-Verwaltung ausgestellt;

4.) ein distriktsärztliches Zeugniß über nochmalige Impfung, wie dieselbe in dem Ausschreiben vom 4ten April d. J. gefodert worden ist.

5.) einen vom einschlägigen Magistrate oder von der Gemeinde-Verwaltung ausgefertigten, und im letztern Falle legalisirten Vermögens-Nachweis, aus welchem ersichtlich ist, ob der Adspirant, wenn er aufgenommen wird, jährlich eine Summe von 120 fl. die sein Aufenthalt im Seminar erfodert, und wovon er gegen 90 fl. für Kost in vierteljährigen Terminen voraus zu erlegen hat, bestreiten könne, oder nicht?

Weil aber bey den frühern Prüfungen manche Präparanden die verlangten Zeugnisse nicht sogleich vollständig vorgelegt haben, sondern zum Theil erst nachzubringen versprachen; so wird hiedurch auf den Nachtheil aufmerksam gemacht, den eine solche Nicht-Beachtung des Ausschreibens von nun an unnachsichtlich nach sich zieht, indem künftig keiner mehr zur Prüfung zugelassen wird, der nicht sogleich bey der Anmeldung die erwähnten Zeugnisse vorlegt. Zugleich sieht man sich veranlaßt, die frühere Bestimmung mit Nachdruck zu wiederholen, daß die Einzahlung des Kostgeldes nur mit größeren gangbaren Münz-Sorten, namentlich auch nur mit ganzen preußischen Thalern geschehen könne.

Altdorf den 30ten August 1834.

Königliche Inspektion des protestantischen Schullehrer-Seminars.

Dr. Stroebel. Dr. Jakobi.

Geschichtliche Darstellung

des Verbrechens, wegen dessen Johann Kaspar Göbel aus Handthal zum Tode verurtheilt wurde.

Johann Kaspar Göbel, ein zu Handthal im Untermain-Kreise, Landgerichts Gerolzhofen, gebürtiger Häuslers-Sohn, 23 Jahre alt, seiner Profession ein Wagner-Geselle, der in seiner Jugend eine ordentliche Erziehung genoß, und guten Leumund hatte, in der Folge aber verübter Diebstähle sich verdächtig und schuldig gemacht hatte, begab sich am 25ten Juny vorigen Jahres auf die Wanderschaft, und traf zwischen Würzburg und Schweinfurt mit dem reisenden Schuhmachergesellen Ludwig Bender aus Gundelsheim, königlich würtemberg. Oberamts Neckarsulm, zusammen, in dessen Begleitung er seine Reise über Schweinfurt und Bamberg fortsetzte.

Bender hatte ungefähr 19 fl. Geld bey sich, zählte es unterwegs, und ließ es seinem Reisegefährten Göbel sehen. Um dieses Geld sich eigen zu machen, beschloß Göbel, der selbst nur geringe Baarschaft mit sich führte, den Bender umzubringen, und um dieses Vorhaben ausführen zu können, suchte er seinen Gefährten zu bewegen, mit ihm im Freyen zu übernachten, wo sie von Niemanden gesehen würden.

Digitized by Google

Am 28. Juny übernachteten beide wirklich in einem Getreid-Felde zwischen Bamberg und Forchheim, und schon in dieser Nacht hatte Göbel den Stock aufgehoben, um seinem schlafenden Gefährten den tödtenden Streich zu versetzen, ließ aber, der Stimme seines Gewissens folgend, wieder davon ab. Am folgenden Tage setzten beyde ihre Reise über Forchheim und Bayersdorf fort, und übernachteten abermals im Freyen, in einem nahe an der Land-Straße gelegenen, ungefähr 3/4 Stunden von Erlangen entfernten Erlen-Gebüsche. — Auch in dieser Nacht stand Göbel um zwölf Uhr mit bereits aufgehobenem Stocke vor dem schlafenden Bender, um ihn zu tödten, nochmals folgte er aber dem abmahnenden Gewissen, ließ den Stock sinken, und legte sich wieder nieder. — Als er jedoch in der Morgendämmerung erwachte, und seinen Gefährten noch schlafend fand, da siegte die Habsucht über sein besseres Gefühl; er schlug mit seinem Stocke, und nachdem dieser beym ersten Streiche abgesprungen war, mit dem eigenen Stocke des Bender, mehrmals auf den Kopf, und als derselbe auf den dritten Streich noch nicht todt war, kniete er sich auf ihn, drosselte ihn, und da Bender nun die Augen aufschlug, und rief: „o Bruder!" — tödtete Göbel ihn noch vollends mit dessen eigenem Messer, das er ihm aus der Tasche zog, und in den Hals bohrte. Hierauf nahm er aus der Tasche des Ermordeten, dessen Geld und Papiere, und aus dessen Felleisen einen Theil der Kleidungsstücke, ließ, um diese unterzubringen, von seinen eigenen Kleidungsstücken einige zurück, und begab sich eilig über Erlangen nach Nürnberg, von wo er sich gegen Regensburg wendete.

Allein kaum einige Stunden nach vollbrachter That wurde der Leichnam des Ermordeten aufgefunden; es ergab sich alsbald, daß derselbe der des Schuhmachergesellen Bender sey, und daß dieser die beyden vorhergehenden Tage in Gesellschaft des Göbels gereiset war. — Mehrere andere Umstände bestärkten den wider Göbel entstandenen Verdacht so weit, daß derselbe mit Steckbriefen verfolgt, und in Regensburg verhaftet wurde. — Es befanden sich bey ihm sämtliche dem Bender abgenommene Gegenstände vor, und Kleidungsstücke, welche der Thäter bey dem Ermordeten zurückließ, wurden als die des Göbel anerkannt.

Dadurch, und durch noch andere erhobene Umstände der That ohnedieß höchst verdächtig, gestand endlich Göbel nach längerem Läugnen sein Verbrechen in wiederholten Verhören ein, und das Appellationsgericht für den Rezat-Kreis erkannte am 14. Februar dieses Jahres zu Recht:

daß Johann Kaspar Göbel des qualificirten Mordes schuldig und deshalb mit dem Tode durch Enthauptung zu bestrafen sey.

Dieses Erkenntniß wurde auch vom königlichen Ober-Appellations-Gerichte am 3. Junius bestätiget, und nachdem Seine Königliche Majestät vermöge allerhöchsten Rescripts vom 22ten Juny dieses Jahres keine Gründe gefunden haben, die erkannte Todes-Strafe aus Gnade zu erlassen, so wird diese Strafe heute an Johann Kaspar Göbel vollzogen.

Erlangen den 17ten July 1834.

Königliches Kreis-, Stadt- und Criminalgericht.

Gareis.

Franz.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

410.) praes. den 3/9 34.

(Subhastations-Patent.)

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers wird das Anwesen des Schreiners Martin Schaidl in Oberhausen, bestehend in dem

Digitized by Google

Wohnhause Nr. 49, $\frac{1}{8}$ Tagw. Garten, Cataſt: Nr 220$\frac{1}{2}$ und 2$\frac{5}{8}$ Tagw. Gemeindetheil, worauf a.) an Auf- und Abfahrt zur St. Martins-Stiftung 6kr., b.) an Grundzins eben dahin 45kr., und c.) an Kultur-Geld zur Gemeinde 4 fl. 52 kr. Abgaben haften, und welches laut Kaufs-Protokolls vom 24ten August 1832 einen Werth von 1100fl. hat, hiemit dem gerichtlichen Verkaufe unterworfen, und zu diesem Zweck Tags-Fahrt auf Freitag den 19ten September d. J. Vormittags 9 Uhr anberaumt, wozu Beſitz- und Zahlungsfähige Kaufs-Liebhaber hiemit unter dem Anhange eingeladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes erfolge.

Gdggingen am 14. Auguſt 1834.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

411.) praes. den $\frac{8}{9}$ 34.

(Ediktal-Ladung.)

Jakob Karl, Uhrmacher aus Friedberg, iſt vor mehr als 30 Jahren nach Siebenbürgen ausgewandert, ohne daß bisher eine Nachricht über ſein Leben und dermaligen Aufenthalt eingegangen wäre. Da nun von Seite der Verwandtſchaft deſſelben auf die Ausfolglaſſung des elterlichen Erbtheils des Abweſenden angedrungen wird, ſo wird Jakob Karl, oder deſſen allenfallſige rechtmäſſige Descendenz hiemit aufgefodert, ſich binnen 6 Monaten à dato hierorts zu melden, widrigenfalls Jakob Karl für verſchollen erklärt, und ſein Vermögen an ſeine nächſte Verwandtſchaft gegen Caution ausgeantwortet werden würde.

Friedberg den 16. Auguſt 1834.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

(Im Erkrankungs-Fall des kgl. Landrichters.)

Bogner, I. Aſſeſſor.

412.) praes. den $\frac{30}{9}$ 34.

(Vorladung.)

Nachdem der verpfründete Söldner Johann Michael Weißenhorn von Benningen mit Hinterlaſſung eines zwar nur unbedeutenden Vermögens ab intestato verſtorben iſt; ſo wird nun von deſſen nächſtem, und andere ausſchlieſſenden Inteſtat-Erben Johann Georg Weißenhorn, von Benningen gebürtig, ein leiblicher Bruder des Verſtorbenen, welcher angeblich Schuhmacher-Meiſter in Wien ſeyn ſoll, der aber ungeachtet der über ſeinen dortigen Aufenthalt gepflogener geeigneter Recherche nicht ausfindig gemacht werden konnte, oder deſſen Erben hiemit aufgefodert, ſich binnen 60 Tagen von heute an gerechnet, dahier zu melden, widrigenfalls ſein Erbſchafts-Antheil ſeinen nächſten Verwandten gegen Caution zugeſchieden würde.

Ottobeuern am 18ten Auguſt 1834.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Praſſer, Landrichter.

413.) praes. den $\frac{7}{9}$ 34.

(Ediktal-Vorladung, und Anweſens-Verkauf.)

Das k. Landgericht Hdchſtädt hat in der Schulden-Sache des Söldners Johann Rieblinger von Unter-Liezheim den Univerſal-Konkurs beſchloſſen. In Folge deſſen werden die geſetzlichen Edikts-Tage feſtgeſetzt wie folgt:

I.) zur Anmeldung und Nachweiſung der Foderungen auf Dienſtag den 23ten September 1834; II.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Freitag den 24ten Oktober; III.) zur Schluß-Verhandlung und zwar a.) für die Replik auf Montag den 24ten November, b.) für die Duplik auf Mittwoch den 10ten Dezember.

Digitized by Google

Sämmtliche Gläubiger haben an diesen Tagen jedesmal Morgens 9 Uhr um so gewisser dahier zu erscheinen, als das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderung von der gegenwärtigen Konkurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge haben würde.

Hinsichtlich des Schulden- und Vermögens-Standes des Johann Rieblinger wird bemerkt, daß die bisher bekannten Schulden mit Einschluß der Illaten der Ehefrau auf 1575 fl. 53 kr. sich berechnen, dagegen das Vermögen an Realitäten und Mobilien nur auf 854 fl. 13 kr. eingewerthet sey.

Zugleich wird das Gant-Anwesen, bestehend in einem Söldgute mit Gemeindetheilen, dann 2½ Jauchert Ackers, und 1 Tagw. Wiese, zum Verkaufe im Versteigerungs-Wege hiedurch ausgesetzt, und hiezu auf Montag den 22. Sept. Vormittags 9 Uhr Termin mit dem Anhange anberaumt, daß Kaufs-Liebhaber in der Landgerichts-Kanzley zu erscheinen haben.

Höchstädt am 23ten August 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Müller, Landrichter.

414.) praes. den 3 34.

(Bekanntmachung.)

Samstags den 27ten September 1834 Vormittags 10 Uhr wird in der kgl. Landgerichts Kanzley eine nicht unbedeutende Quantität Baumwollen-Waare, gefärbte und weiße, bestehend aus Stücken Jaconet, Cattun, Kölsch ꝛc. dann Hals- und Sack-Tüchern ꝛc. gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbiethenden öffentlich versteigert, wozu Kaufs-Liebhaber eingeladen werden.

Lindau den 23ten August 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schmid, Landrichter.

415.) a.) praes. den 3 34.

(Bekanntmachung.)

Dem Schulfonde zu Dasing ist eine von dem ehemaligen Reichsstifts St. Ulrich in Augsburg auf die Pfarrkirche Dasing ausgestellte bey der k. Staatsschulden-Tilgungs-Spezial-Kasse Augsburg sub. Nrm. 3488, unter dem Titel Ulrikanisches Steuer-Kapital inkatastrirte Schuld-Urkunde per 400 fl. zu 4 % verzinslich, der Zinszeit am 1ten April, zu Verlust gegangen.

Auf den Antrag der Stiftungs-Verwaltung Dasing wird daher der unbekannte Inhaber der bezeichneten Urkunde aufgefodert, solche binnen sechs Monaten a Dato bey dem unterfertigten Gerichte zu produciren, und seine Rechte hierauf um so mehr geltend zu machen, als selbe ausser dessen als kraftlos erklärt werden würde.

Friedberg den 26ten August 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gimmi, Landrichter.

416.) praes. den 3 34.

(Bekanntmachung.)

Ueber das Vermögen des Bauers und Bäckers Johann Stern zu Steinheim wird hiemit die Gant eröffnet. Dem zufolge werden die gesetzlichen Edikts-Tage nämlich: 1.) zur Anmeldung der Foderungen und deren gehörigen Nachweisung auf Mittwoch den 24ten September d. Js.; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen

Digitized by Google

die angemeldeten Foderungen auf Dienstag den 28ten Oktober; und 3.) zur Abgabe der Schluß-Rezesse auf Dienstag den 2ten Dezember d. Js. und zwar für die Replick bis Dienstag den 16ten Dezember, und für die Duplick bis Dienstag den 30ten Dezember d. Js. inclus. jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämtliche Gläubiger des Gemein-Schuldners hiemit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderung von der Concurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber den Verlust der an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden alle diejenige welche von dem Vermögen des Gemein-Schuldners Etwas in Handen haben, aufgefodert, dasselbe bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes bey unterfertigtem Gerichte zu übergeben.

Die ermittelte Aktiv-Masse beträgt 3574 fl. 30 kr. dagegen die bekannten Passiven 3842 fl. 10 kr. wovon 3708 fl. hypothekarisch bevorzugt sind.

Günzburg den 27ten August 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

417.) praes. den 5/9 34.

(Bekanntmachung.)

Auf Anrufen eines Hypothekar-Gläubigers wird das Anwesen des Alois Berchtenbreiter von Westendorf, bestehend in Haus, Stadel, Hofraum, 11 Dezimalen haltend, Wurz- und Gras-Garten per. 55 Dezimalen, mit dem Gemeindenutzen, dann 1 Jchrt. 69 Dezim. „die Breite," 1 Jchrt. 79 Dezim. „der Reinacker", 2 Jchrt „der Reinacker", die Wiese beym Hirten; weiter das Freyherrliche von Schnurbeinische Lehen bestehend in 13 Tgw. Wiesen und 4 Jchrt. Aecker; ferner 4 Tagw. Maad aus dem Viertlhofe des Joseph Kramer, und ½ Jchrt. der Holzwegacker, im Wege der Execution verkauft, wozu der 30. September 1834. Früh von 8 bis Mittags 12 Uhr anberaumt, und Kaufsliebhaber, mit Leumunds- und Vermögens-Zeugnissen versehen, in die Landgerichts-Kanzley eingeladen werden.

Der Hinschlag geschieht nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes, und wer eine Foderung zu haben glaubt, hat dabey seine Rechte zu wahren.

Wertingen am 27ten August 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Herrmann, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 1. September 1834	Briefe	Geld	Den 4 September 1834.	Briefe	Geld	Den 6. September 1834.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	102½	102⅛	Obligat. à 4% m. Coup.	102½	102⅛	Obligat. à 4% m. Coup.	102½	102⅛
L. Loose unverz. à 10 fl.			L. Loose unverz. à 10 fl.			L. Loose unverz. à 10 fl.		
detto detto à 25 fl.	121		detto detto à 25 fl.	120		detto detto à 25 fl.	120	
detto detto à 100 fl.	121		detto detto à 100 fl.	120		detto detto à 100 fl.	120	

Digitized by Google

Intelligenzblatt

des königlich-Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

Nro. 37.

Augsburg, den 15ten September 1834.

Inhalt:

Betreffend: 301.) Den Gift- und Arzney-Waaren-Verkauf durch Materialisten und Spezerey-Waaren-Händler. 302.) Die verbotenen Spiele, insbesondere das Kegel-Spiel. 303.) Die Theilnahme an Hagelschadens-Versicherungs-Gesellschaften des Auslandes. 304.) Die Erhebung von Anzeige-Gebühren für die Gendarmerie-Mannschaft. 305.) Die Collekte für Herstellung eines katholischen Pfarrhofes zu Dürkheim im Rhein-Kreise. 306.) Collekte für die in Motzenhofen durch Brand verunglückten Familien. 307.) Die Bestellung und Bezahlung der Regierungs-Blätter pro 1835. 308.) Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Olla Potrida" von Friedrich Seibold, Rothweil im Verlage von Willmann 1834. 309.) Die Erledigung der protest. Pfarr-Stelle Pflaumfeld. 310.) Die Erledigung der protest. Pfarr-Stelle Weidenbach im Dekanate Ansbach. — Kreis-Notizen. — Bekanntmachungen der Kreis-Behörden.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CCCI.) ad Nrm. 29274.

An

die k. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Den Gift- und Arznei-Waaren-Verkauf durch Materialisten und Spezerey-Waaren-Händler betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Das Regierungs-Blatt vom 6ten d. M. Nro. 42. verkündet die nachfolgend abgedruckte allerhöchste Verordnung vom 17ten August d. J., den Gift- und Arzney Waaren-Verkauf durch Materialisten und Spezerey-Händler betr.

Sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden werden im Vollzuge derselben aufgefodert, die Materialisten und Spezerey-Händler ihrer Distrikte, welche bis jetzt zum Gift- und Arzney-Waaren-Verkaufe ermächtiget waren, sogleich mit dem Inhalte dieser allerhöchsten Verordnung vollständig bekannt zu machen, und anzuordnen, daß die im §. 5. dieser Verordnung gebotenen Vorrichtungen, sowie das vorgeschriebene Buch

Digitized by Google

unverzüglich hergestellt, jene Präparate aber, deren Verkauf von nun an nach §. 6. den Arzney-Waaren-Händlern vorbehaltlich der Bestimmung des §. 7. untersagt ist, bey solchen Händlern nach vorgängiger Aufnahme der bestehenden Vorräthe, außer jenem Verkehr gesetzt werden, welcher dieser neuesten Verordnung gegenüber ferner nicht mehr als erlaubt erscheint.

Die über den Befund der §. 9. angeordneten, jährlich sich erneuernden Visitationen aufgenommen Protokolle, sind mit einer Anzeige über die etwa veranlaßten, und getroffenen Verfügungenen gleichzeitig mit der Aufnahme über den Befund bey den visitirten Apotheken, anher vorzulegen.

Die kgl. Stadt-Commissariate haben ihrer Seits nach Vorschrift der Instruktion vom 15ten September 1818 §. IV. lit. b. und §. IX. dießfalls zu verfahren.

Augsburg den 10ten September 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Braun.

Abdruck.

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern
ꝛc. ꝛc.

In der Absicht, den Handel mit Gift- und Arzney-Waaren — namentlich den im Kleinen stattfindenden, auf eine den medizinisch-polizeylichen Anfoderungen entsprechende Weise zu ordnen, die Grenzen der den Materialisten und Apothekern zustehenden Gewerbs-Befugnisse gehörig zu bestimmen, und den Behörden bestimmte Normen zur Beurtheilung der Streitigkeiten über Gewerbs-Befugnisse darzubieten, haben Wir beschlossen, und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Eine Bewilligung zum Handel mit Arzney-Waaren darf nur an solche ertheilt werden, welche den allgemeinen Erfodernissen der Ansässigmachung, und den persönlichen Vorbedingungen zu dieser Art von Geschäfts-Betrieb entsprochen haben, oder soferne ein solcher nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen zuläßig ist, einen vorschriftmäßig befähigten Gewerbs-Führer bestellen.

§. 2.

Der zum Arzney-Waaren-Verkaufe Berechtigte darf im Großen und Kleinen, und an Jeden ohne Ausnahme alle jene Gegenstände verkaufen, welche nicht blos zu arzneylichen, sondern zugleich zu diätetischen, ökonomischen, technischen oder luxuriösen Zwecken verwendbar, nicht giftig oder heftig (drastisch) wirkend sind, und nicht zu den pharmaceutischen Präparaten im strengern Sinne (§. 6.) gehören. Insbesondere sind zu diesen Gegenständen die in der Beylage I. aufgeführten zu zählen.

Dagegen unterliegt der Verkauf von solchen Gegenständen, die

A. entweder blos zu arzneylichen Zwecken dienen, oder

B. zu den giftigen oder drastisch wirkenden gehören,

den nachfolgenden Beschränkungen.

§. 3.

ad A. Alle jetzt, oder künftig im Handel vorkommenden, blos zu arzneylichen, und nicht zugleich zu diätetischem, technischem, ökonomischem, oder luxuriösem Gebrauche dienenden Körper, dieselben mögen bestehen in Erden, Metallen, Säuren, Salzen, Inflammabilien, Blumen, Blättern, Früchten, Hölzern, Kräutern, Rinden, Saamen, Stengeln, Wurzeln,

Digitized by Google

Säften, natürlichen Balsamen, Gummi, Harzen, Oelen, oder in fabrikmäßigen, chemischen Präparaten, dürfen von dem Arzney-Waaren-Händler nur

a) an die zur Führung einer Haus-Apotheke berechtigten, promovirten Aerzte,

b) an Apotheker, andere Materialisten und Fabrikanten von Arzney-Präparaten,

c) an Thierärzte — verkauft werden.

Der Verkauf an inländische Land-Aerzte, Chirurgen, Bader, Hebammen oder andere Personen, z. B. Wasenmeister, ist den Arzney-Waaren-Händlern unbedingt untersagt.

§. 4.

ad B. Die in der Beylage II. aufgeführten Gifte und drastisch wirkenden Stoffe dürfen von den zum Arzney-Waaren-Verkaufe Berechtigten

a) an Aerzte, Apotheker und Materialisten unbedingt, dann

b) an Künstler, Gewerbsleute und Fabrikanten,

c) an Thier-Aerzte,

insoferne abgegeben werden, als der Abnehmer, welcher für Mißbrauch und vermeidbare schädliche Folgen für ihn und die Seinigen, sowie für andere, sowohl an Menschen als Thieren verantwortlich bleibt,

1.) bey Ablangung der unter Beylage II. Ziff. I. genannten, Arsenik und Merkur enthaltenden Körper sich durch einen für den einzelnen Fall lautenden, und

2.) bey Ablangung der unter Beylage II. Ziff. II. aufgezählten, sich strenge durch einen jährlich zu erneuernden, allgemeinen Ermächtigungs-Schein der Distrikts-Polizey-Behörde über seine Berechtigung zur Abnahme dieser Waaren-Art ausweist.

Der Verkauf und die Abgabe an inländische Land-Aerzte, Chirurgen, Bader, Hebammen, an Wasenmeister u. s. w., so wie an irgend eine hier oben unter Lit. a. b. und c. nicht aufgeführte Person, ist ohne alle Ausnahme verboten.

§. 5.

Die in Beylage II. aufgeführten Arzney-Waaren und Gifte sind für den Klein-Verkauf in abgesonderten und wohlverschlossenen Räumen aufzubewahren, mit genauen Aufschriften zu versehen, und mit eigenen Waagen abzuwägen. Der Materialist hat in einem eigenen, nach beyliegendem Formular verfaßten Buche die Namen der Abnehmer, Jahr Monat und Tag der Abgabe, und die Menge des Abgegebenen zu verzeichnen.

Die Gegenstände selbst dürfen nur dann verabfolgt werden, wenn die von den zur Abnahme Berechtigten (§. 4.) zur Abholung abgesendeten Personen bekannter Maasen oder laut hinreichenden Ausweises vollkommen zuverläßig sind.

§. 6.

Keinem Arzney-Waaren-Händler ist der Verkauf folgender, im strengen Sinn pharmaceutischer Präparate gestattet, als:

1.) aller geschnittenen, zerstossenen, oder zerriebenen Arzney-Körper;

2.) folgender Bereitungen:

a) destillirter, einfacher und zusammengesetzter Wasser und Aufgüsse;

b) zusammengesetzter Essige;

c) mit Wein oder Weingeist bereiteter Körper, als Elixire, Essenzen, Liqueure;

d) der Conserven, Elektuarien, Extrakte, Oxymele, Pulpen, Roobe, Syrupe, ausgedruckter Säfte;

e) der Pillen;

f) der Cerate, Pflaster, Salben, Seifen, gekochten Oele.

§. 7.

Die Bestimmung des §. 6. darf auf solche Präparate nicht ausgedehnt werden, die hinsichtlich ihres Gebrauches zu den im §. 2. bezeichneten,

Digitized by Google

in der Beilage I. aufgeführten gehören, und daher den pharmaceutischen im strengen Sinne nicht beyzuzählen sind.

Nicht weniger leidet dieselbe dann eine Ausnahme, wenn für den Verkauf eines einzelnen Präparates eine besondere Concession ertheilt worden ist, oder wenn dieses von den dazu Berechtigten (vergl. §. 3. a. b. c.) fabrikmäßig im Großen bereitet, und im Großen abgenommen wird.

§. 8.

Der Handel und die Versendung von Arzney-Waaren in das Ausland unterliegt den in den §§. 3. und 4. und 6. angeordneten Beschränkungen nicht.

§. 9.

Jährlich wenigstens ein Mal soll die Polizey-Behörde unvermuthet mit Zuziehung eines ausgezeichneten Apothekers, oder eines Professors der Waaren-Kunde die in ihrem Bezirke befindlichen Arzney-Waaren-Handlungen, so ferne sie im Kleinen handeln, untersuchen, um sich von der nöthigen Güte der Arzney-Waaren, von der Beobachtung der vorgeschriebenen Vorsicht, in Aufbewahrung und Absonderung der Beylage II. bezeichneten Gifte zu überzeugen, und von den Handels-Büchern und dem Gift-Buche in Beziehung auf die §§. 3. 4. und 5. Einsicht zu nehmen.

Ganz schlechte oder verfälschte Arzney-Waaren sind dabey unter Siegel zu legen.

Ueber den Befund des Ganzen ist ein Protokoll aufzunehmen, und bey wahrgenommenen Uebertretungen das gesetzliche Straf-Verfahren einzuleiten.

Unser Staats-Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Bad Brückenau den 17. August 1834.

Ludwig.

Graf v. Seinsheim.

Auf kgl. allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär:
Fr. v. Kobell.

Beylage I.

Acet. aromaticum.
„ crudum.
„ rubi idaei.
Acidum salis.
„ vitrioli.
Alumen crudum.
„ romanum.
Ambra grisea.
Amydalae.
Antimonium crudum.
Antimonii regulus.
Aqua carmelitarum.
„ colonnensis.
„ fortis (acid. nitr.)
„ melissae.
„ naphae.
„ rosarum.
Argent. foliat.
Asphaltum.
Aurum foliat.
Baccae junip.
„ myrtillor.
Bismuthum.
Bolus alba.
„ armenica.
„ rubra.
Borax.
Braunstein (magnesium).
Cacao.
Calamus.
Candelae fumant.
Cardomomum.
Caricae.
Cariophylli.
Cassia cinnamom.
Cera alba.
„ citrina.
Cinnebaris.
Cinnamomum.
Coccinella.
Colla piscium.
Colophonium.

Digitized by Google

Condit. aurantiorum.
„ calami.
„ zingiberis.
Cornu cervi raspatum.
„ „ ustum.
Cortex aurant.
„ citri,
„ granat.
„ ulmi.
Costus alb.
Creta alba.
Crocus.
Crystalli tartari.
Cubebae.
Dactyli.
Fabae de Tongo.
Flores verbasci.
„ chamomill.
Flores lavendulae.
„ malvae arbor.
„ naphae.
„ sambuci.
„ zinci.
Folia lauri.
Fructus aurant.
„ immatur. sicc.
„ cerasorum.
„ citri recent.
„ cynobast. sicc.
Gallae tureicae.
Glacies mariae.
Grana Chermes.
Gummi arabicum.
„ benzoës.
„ cobal.
„ elastic.
„ lacc. in tabul.
„ „ granis.
„ „ bacul.
„ „ ladani.
„ „ mastychis.
„ „ olibani.
„ sandar.
„ sangu. drac.
Gummi styracis.
„ tragacanth.
Herba arthemisiae.
„ basilic.
„ equiset. maj.
„ „ min.
„ majoranae.
„ menth. crisp.
„ „ pip.
„ origan. cret.
„ salviae.
„ saturei.
„ thymi.
Lapis haematil.
„ pumic.
Lignum campech.
„ fernambuc.
„ guajaci.
„ quass.
„ rhodii.
„ santal. rubr.
Macis.
Marcasita.
Mel alb.
„ commun.
Mercurius vivus.
Moschus.
Nitrum crud.
Nuces mosch.
Oleum amygdal.
„ anthos.
„ aurantior.
„ bergamot.
„ cajebut.
„ cariophyll.
„ de Cedro.
„ cinnamom.
„ jasmin.
„ lavendulae.
„ lini.
„ nerol.
„ nuc. jugl.
„ olivar.
„ papav.

Digitized by Google

Oleum petrae (petroleum).
„ serpilli.
„ spicae.
„ thymi.
Orbana.
Ossa sepiae.
Passulae maj.
„ min.
Piper alb.
„ long.
„ nig.
Pix alb.
„ nig.
Pomma aurant. immat.
Radix alcan.
„ althaeae.
„ curcumae.
„ galang.
„ liquirit.
„ rub. tinct.
„ salep.
„ saponar.
„ zedoar.
„ zingib.
Resina elast.
„ pini.
Roob. juniperi.
„ sambuc.
Sacch. alb.
„ cand.
„ thomacum.
Sago.
Sal acetos.
Sal ammon.
Sapo hispan.
„ venet.
Semen ammom.
„ anisi stellat.
„ anisi vulg.
„ carvi.
„ coriand.
„ cumini.
„ erucae.
„ Foenicoli.
Semen lini.
„ psylli.
Sevum.
Siliqua dulcis.
Spiritus vini rectific.
Spongia maria.
Succinum.
Sulphur citrin.
Syrup. holland.
„ rub. idaei.
Tartarus crud.
Terebinth. commun.
„ venet.
Thea bohea.
„ caesar,
„ virid.
Vitriol commun.
Vanill.
Zincum.

Beylage II.

I. Arsenic. alb.
„ flav.
„ rub. (auripig. Sand. realg.)
Cobaltum.
Kali arsenicos.
Mercur. praec. rubr.
„ subl. corros.
II. Antimon. butyr.
Cantharid.
Cocculi di Lev.
Grana tigl.
Gummi euphorb.
„ gutt.
Herba belladonn.
„ datur. strammon.
„ gratiol.
„ sabinae.
Jodium.
Lapis infern.
Nuces vomic.
Oleum croton.
„ sabinae.
Phosphorus.
Sacch. saturn.
„ datur. Strammon.
Tartar. emet.

Digitized by Google

Journal
über
den Verkauf der Arzney-Waaren und Gifte von N. N.

Nro.	Namen der Abnehmer.	Zeit der Abgabe			Gewicht.	Bemerkungen.
		Jahr.	Monat.	Tag.		

CCCII.) ad Nrm. 27638.

An
sämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die verbotenen Spiele, insbesondere das Kegel-Spiel betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

In Folge höchsten Auftrags des königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 15ten August d. J. wird unter Bezugnahme auf die öffentlichen Bekanntmachungen vom 2ten Jänner, und 14ten August v. J. und die lithographirte Ausschreibung vom 27ten July d. J., sämtlichen Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises eine Verfügung der kgl. Regierung des Isar-Kreises vom 30ten May d. J. mit dem Auftrage eröffnet, solche Spiel-Unternehmungen, wo die Gewinnsucht der Wirthe, unterstützt in der Regel von Leuten, welche den Hang zum Trunke und Müßiggange nicht zu bekämpfen vermögen, dieselben hervorruft, einer ernsten Beachtung zu würdigen:

„Es ist zur Anzeige gekommen, daß Kegel-„Spiele mit Aussetzung bedeutender Gewinnste, und „in einer Dauer von mehreren Wochen stattfinden. „Schon nach dem General-Mandate vom 28ten „August 1747 (M. G. S. Band II, Seite 727) „unterliegen selbst erlaubte Spiele, sobald sie mit — „das Vermögen der Spielenden nicht selten über-„schreitenden — exzessiven Geld-Setzungen oder „sonst hohen Wettungen verbunden sind, der Strafe „der verbotenen Spiele."

„Kegel-Spiele in obengenannter Ausdehnung tra-„gen nur zu sehr zu Vermehrung leidenschaftlicher „Spieler, und ungeregelter Haus-Wirthschaften bey, „und stellen sich als eine eigene Verderbniß-Quelle „der Moralität dar; sie können daher keine polizey-„liche Duldung in Anspruch nehmen. Es ergeht „daher an sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des „Kreises der gemessene Auftrag, auf keine Weise „zu gestatten, daß Kegel-Spiele die Dauer läng-„stens von 14 Tagen überschreiten, die festzu-„setzenden Preise aber immer dem polizey-„lichen Ermessen zu unterstellen. „Der den Behörden in Beurtheilung und Regulie-„rung der Preise gelassene Spielraum soll zunächst „nur durch die zu berücksichtigenden Verhältniße „der Zeit und des Ortes, wie nicht weniger der

Digitized by Google

„Personal-Verhältnisse der gewöhnlichen Spieler „begrenzt, und dabey nie erlaubt seyn, daß die „mehr oder weniger nur des Vergnügens wegen „gestatteten Spiele Quelle eigenen Erwer„bes, oder des Verderbens werden."

„Wird bey einem von der treffenden Polizey„Behörde bewilligten Kegel-Spiele die von dieser „vorgeschriebene Dauer überschritten, oder eine „selbstige Preis-Erhöhung sich erlaubt, oder „auf andere Weise das gegenwärtige Verbot um„gangen, so sind die auf verbotene Spiele „festgesetzten Strafen in Anwendung „zu bringen."

„Die Bekanntmachung vorstehender Entschlies„sung in den – den sämtlichen Distrikts-Polizey-Behör„den anvertrauten Gemeinden, so wie die zeitge„mäße Wiederholung mit den übrigen Spiel-Ver„boten wird den Polizey-Behörden schließlich noch „besonders anempfohlen."

Augsburg den 5. September 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Braun.

CCCIII.) ad Nrm. 28741.

An

sämtliche Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Theilnahme an Hagelschadens-Versicherungs-Gesellschaften des Auslandes betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch den Erlaß der unterfertigten Stelle vom 26ten Juny 1833 sind sämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises bereits in Kenntniß gesetzt werden, daß auswärtigen Hagelschadens-Versicherungs-Anstalten noch zu keiner Zeit die Erlaubniß zu Theil geworden sey, ihre Wirksamkeit auch auf Bayern auszudehnen, und dieselben wurden aufgefodert, darüber zu wachen, daß nicht ohne Erlaubniß der Staats-Regierung Agenten oder Commissionäre solcher fremden Versicherungs-Gesellschaften die Amts-Angehörigen zum Beitritte ermuntern, oder Verträge in dieser Beziehung abschließen.

Die kgl. Regierung ist veranlaßt, sämtliche Behörden hierauf wiederholt aufmerksam zu machen; hiernach hat

1.) keine Hagelschadens-Versicherungs-Gesellschaft des Auslandes in Bayern die Erlaubniß, Agenten aufzustellen, oder durch reisende Commissionäre und andere Zwischen-Personen Beytretende aufzusuchen, oder überhaupt sich um den Beytritt zu bewerben;

2.) Agenten, Commissionäre und andere Zwischen-Personen, welche für fremde Hagelschadens-Versicherungs-Gesellschaften in Bayern ohne obrigkeitliche Ermächtigung Geschäfte machen, unterliegen der zuständigen Strafe an Geld oder Arrest. Ausländer können nebstdem wegen des Mißbrauchs der Befugniß, sich in Bayern aufzuhalten, über die Grenze gewiesen werden;

3.) jedem Staats-Angehörigen ist fortan unbenommen, den auswärtigen Hagelschadens-Versicherungs Gesellschaften im direkten Benehmen mit den letzteren, und ohne Dazwischenkunft von Agenten, Commissionären u. s. w., solchen Gesellschaften in Bayern beyzutreten.

Sie handeln dagegen strafbar, wenn sie das Unternehmen der Agenten, Commissionäre und anderer Geschäftsführer der fremden Assekuranz-Anstalten begünstigen,

Digitized by Google

oder wegen ihres Beytritts mit denselben verkehren.

Augsburg den 10ten September 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Braun.

CCCIV.) ad Nrm. 29207.

An

sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Erhebung von Anzeige-Gebühren für die Gendarmerie-Mannschaft betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 10ten July d. J. (Kreis-Intelligenz-Blatt Seite 851) folgt nachstehend ein unter dem 3. September d. J. erfolgtes kgl. Ministerial-Rescript zur Nachachtung:

„Da sich bey dem Vollzuge der durch die Mi-„nisterial-Entschließung vom 2ten July d. J. ange-„ordneten Aushändigung der Anzeige-Gebühren „für die Gendarmerie-Mannschaft an die muster-„den Gendarmerie-Offiziere Anstände ergeben haben; „so wird zu deren Beseitigung Folgendes verfügt:"

1.) „Jede Gendarmerie-Brigade führt ein Verzeich-„niß über die erstatteten Anzeigen."

2.) „Mit dem Schluße eines jeden Semesters fer-„tigt dieselbe aus diesem Verzeichnisse eine für „die verschiedenen Polizey-Behörden, an welche „die Anzeigen erstattet wurden, getrennte Consig-„nation, und übergiebt sie diesen Behörden."

3.) „Letztere prüfen diese Consignation mit ihren „Straf-Protokollen und Akten, tragen die Ge-„bühr in die treffenden Rubriken ein, oder ge-„ben in der Rubrike „Bemerkungen" die Ursa-„che an, warum keine Gebühr ausgesprochen „oder erhoben wurde."

4.) „Diese Consignationen werden von den Behör-„den contrasignirt, und mit den Geld-Beträgen „an die treffende Compagnie gegen Empfangs-„Bescheinigung übersendet. Die Patrimonial-„Gerichte, so wie die den Kreis-Regierungen „nicht unmittelbar untergeordneten Magistrate „legen diese Consignationen den vorgesetzten Land-„oder Herrschafts-Gerichten vor, welche sie dem „treffenden Compagnie-Commando übersenden."

„Hiernach ist das Geeignete weiter zu ver-„fügen."

Augsburg den 12. September 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Braun.

CCCV.) ad Nrm. 28007.

An sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Collekte für Herstellung eines katholischen Pfarrhofes zu Dürkheim im Rhein-Kreise betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Vermöge eines k. Ministerial-Rescripts vom 22. August d. J. haben Sich Seine Majestät der König bewogen gefunden, zur Unterstützung der katholischen Pfarr-Gemeinde zu Dürkheim im Rhein-Kreise Behufs der Herstellung eines neuen Pfarrhofes eine Sammlung freywilliger Beyträge in den katholischen Kirchen des Königreichs allergnädigst zu bewilligen.

Sämtliche Polizey-Behörden werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die bewilligte Collekte auf die bisher übliche Weise im Benehmen mit den Pfarr-Aemtern anzuordnen, die gesammelten Beyträge in Empfang zu nehmen, und an das

Digitized by Google

Expeditions Amt der k. Regierung des Rhein-Kreises, Kammer des Innern, mit einem Verzeichnisse gegen Quittung zu übersenden, nach Umfluß von 4 Wochen aber den Erfolg mit Anlegung des Verzeichnisses der von den einzelnen Pfarr-Gemeinden eingegangenen Beyträge zum Zwecke der öffentlichen Bekanntmachung hieher anzuzeigen.

Augsburg den 4. September 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Braun.

CCCVI.) ad Nrm. 29464.

An

die kgl. Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Collekte für die in Motzenhofen durch Brand verunglückten Familien betr.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

In dem Orte Motzenhofen, Landgerichts Aichach, haben fünf Familien das große Unglück erlitten, daß sie durch den am 26ten v. Mts. plötzlich ausgebrochenen Brand ihre Wohn- und Oekonomie-Gebäude, ihr Vieh, ihre Vorräthe, dann Haus- und Baumanns-Fahrnisse verloren haben, wodurch ihnen ein sehr großer Schaden, der ohne außerordentliche Hilfe unersetzlich erscheint, zugegangen ist.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Signats vom 9. d. M. für diese verunglückten fünf Familien zu ihrer Unterstützung eine Collekte im Oberdonau-Kreise zu bewilligen allergnädigst geruht.

Die kgl. Distrikts-Polizey-Behörden werden hievon mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, zur Realisirung dieser Collekte in den Gemeinden unter gehöriger Bekanntmachung und Auffoderung das Geeignete zu verfügen, die eingegangenen Beyträge an das k. Landgericht Aichach zur Vertheilung an die Verunglückten einzusenden, und das Resultat binnen 3 Wochen à recepto anher anzuzeigen.

Augsburg den 12. September 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Braun.

CCCVII.) ad Nrm. 28705.

An

sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Bestellung und Bezahlung der Regierungs-Blätter pro 1835 betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Sämtliche Polizey Behörden des Ober-Donau-Kreises werden unter Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 8. Oktober 1826 (Kreis-Int.-Blatt Nro. 28. Seite 1093.), und auf das lithographirte Ausschreiben vom 4 September 1827 angewiesen, die Verzeichnisse der den Behörden und Aemtern gegen Bezahlung abzugebenden Exemplare der Regierungs-Blätter für das Jahr 1835, nach Rentämtern in besondere Verzeichnisse abgetheilt, in triplo mit aller Genauigkeit herzustellen, und binnen 14 Tagen a recepto zuverläßig anher einzusenden.

Augsburg den 6ten September 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Braun.

Digitized by Google

CCCVIII.) ad Nrm. 28987.

An
die k. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Olla Potrida" von Friedrich Selbold; Rothweil im Verlag von Willmann, 1834 betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von dem kgl. Commissär der Stadt Erlangen verfügte Beschlagnahme der oben bezeichneten Druckschrift wurde durch Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 3ten d. M. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung derselben bestätigt.

Die königlichen Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Augsburg den 8. September 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern,

v. Link, Präsident.

coll. Braun.

CCCIX.)

(Die Erledigung der Pfarrey Pflaumfeld betrff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Pfarrers von Eberz kam die Pfarrey Pflaumfeld, Dekanats Gunzenhausen in Erledigung. Dieses wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß nach der neu hergestellten, zwar primitiv geprüften, aber noch nicht definitiv abgeschlossenen Dienstes-Ertrags-Fassion das damit verbundene Einkommen in folgendem bestehe, als:

I.) An ständigem Gehalte aus Stiftungs-Kassen in 3 fl. 30 kr. II.) Ertrag aus Realitäten in 139 fl. 58 kr., nemlich Nutz-Anschlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude zu 25 fl.; Nutz-Anschlag der 5⅞ Mrg. Aecker zu 58 fl. 37 kr.; Nutz-Anschlag der 2¼ Tgw. Wiesen zu 46 fl. 21 kr.; Nutz-Anschlag der ¼ Tagw. Garten zu 8 fl.; Nutz-Anschlag der 4 Mrg. Waldung zu 2 fl. III.) Ertrag aus Rechten 285 fl. 31¼ kr., nemlich an grundherrlichen Rechten 4 fl., an Naturalien 1 Schffl. 4 Mtz. ¼ Sechztl. Korn à 10 fl. = 16 fl. 40¾ kr.; 1 Schffl. 4 Metz. 3 Vrl. 1 Sechztl. Dinkel á 5 fl. = 8 fl. 40¼ kr., 1 Schffl. 2 Mtz. 1 Vrl. Haber à 4 fl. = 5 fl. 25 kr., Frohn-Dienste zu 9 fl. 20 kr.; vom großen Frucht-Zehent 190 fl. 36¾ kr.; vom kleinen Brach-Zehent 45 fl.; vom Garten-Blut- und Obst-Zehent 5 fl 45 kr.; Nutz-Anschlag des Gemeinde-Rechts zu 1 fl., Nutz Anschlag des Waide-Rechts zu 3 fl. IV) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 23 fl. 15 kr. Summa des Rein-Ertrags 452 fl. 14¾ kr.

Ansbach den 26ten August 1834.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

Memminger.

CCCX.

(Die Erledigung der Pfarrey Weidenbach im Dekanat Ansbach betreffend)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die Erledigung der Pfarr-Stelle zu Weidenbach im Dekanat Ansbach wurde zwar schon am 9ten Juny v. J. zur Bewerbung ausgeschrieben; da jedoch die Wieder-Besetzung dieser Pfarr-Stelle durch örtliche Verhältnisse verzögert wurde, und in der

Digitized by Google

Zwischenzeit vielleicht manche Bewerber ihre Absichten auf die Pfarr-Stelle geändert haben möchten, auch einige schon befördert worden sind: so sieht man sich veranlaßt, diese Erledigung unter Beziehung auf die vorjährige Ausschreibung nochmals bekannt zu machen, und zwar mit der Auffoderung, daß die Bewerber ihre Gesuche erneuern, und denselben die für die Zwischenzeit vorgeschriebenen Atteste beilegen sollen.

Zu dieser Bewerbung wird abermals ein Termin von 4 Wochen anberaumt.

Ansbach den 5ten September 1834.

Königlich protestantisches Consistorium.
v. Lutz.

Memminger.

Kreis-Notizen.

Seine Majestät der König haben laut allerhöchsten Rescripts vom 1. September 1834 den von dem kgl. Rentbeamten Angerhofer zu Rain, und dem kgl. Rechnungs-Commissär des Obersten-Rechnungshofes Karl Hintermayr nachgesuchten Dienstes-Tausch, vom 1ten Oktober 1834 beginnend, allergnädigst zu genehmigen geruht.

Nach allerhöchster Entschließung vom 20ten August d. J. wurde dem Priester Theodor Senft, Pfarr-Vikar in Döpshofen die Pfarrey Anried, kgl. Landgerichts Zusmarshausen, von deren Antritt der Priester Johann Baptist Deisler in Mindelheim dispensirt wurde, allergnädigst übertragen.

(Bekanntmachung.)

Nach einem allerhöchsten Rescripte de dato München den 22ten August laufenden Jahres ist der Anfangs-Termin für die diesjährige Industrie-Ausstellung vom 3ten auf den 16ten November d. J. zurückgesetzt worden.

Dieß wird mit dem Anhange hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Termin für die Einsendung von Gegenständen bis zum 1. November verlängert wird, es aber in allen übrigen Bestimmungen bey dem bereits bekannt gemachten Reglement sein Verbleiben habe.

München am 31. August 1834.

Die
für die Industrie-Ausstellung angeordnete kgl. Commission.

Freyherr von Welden,
k. Regierungs-Assessor als Vorstand.

Dr. K. Wolf,
Magistrats-Rath als Sekretär.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

418.) praes. den § 34.

(Bekanntmachung.)

In der Konkurs-Sache des Handelsmanns Georg Probst, Inhabers der J. N. Doldtischen Handlung zu Neuburg, wurde unterm heutigen das Prioritäts-Urtheil erlassen, und ad valvas judicii affigirt; was hiemit kund gegeben wird.

Neuburg den 21ten August 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

419.) praes. den § 34.

(Edikal-Ladung.)

In Folge rechtskräftigen Beschlusses auf Eröffnung des Konkurses gegen den Söldner Joseph Schnetzer zu Illereichen werden nun folgende Verhandlungs-Termine hiemit anberaumt:

1.) zur Anmeldung und Nachweisung der Foderungen Freytag der 19te September d. J.;

2.) zur Vorbringung der Einreden Montag der

Digitized by Google

20te Oktober d. J.; 3.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar für die Replick der 5te Nov. und für die Duplik der 17te November d. J. jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Sämtliche Gläubiger des Schnetzer werden zu diesen Verhandlungen mit dem Anhange vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderung, das Ausbleiben an den übrigen Termin-Tagen aber den Verlust der vorzunehmenden Handlungen nach sich ziehe.

Es wird noch bemerkt, daß die bekannten Schulden sich auf circa 1300 fl. belaufen, worunter 1000 fl. hypothekarisch versichert sind; das Vermögen aber nur auf 1115 fl. eingewerthet sey.

Weil das bey der ersten Versteigerung auf das Anwesen gelegte Anbot von den Gläubigern nicht genehmiget wurde; so wird man das in der Bekanntmachung vom 26ten Juny d. J. beschriebene Anwesen nebst Fahrnissen am 18. September d. J. Nachmittags 2 Uhr an den Meistbietenden verkaufen, wozu Kaufs-Lustige hiemit eingeladen werden.

Illertissen am 28ten August 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

420.) praes. den $\frac{12}{9}$ 34.

(Bekanntmachung.)

Das k. Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat die Auseinandersetzung der Verlassenschaft des k. Pfarrers Koch von Herbertshofen dem unterzeichneten k. Landgerichte übertragen.

Dasselbe fodert daher jeden, der hierauf aus was immer für einem Titel Ansprüche machen will, auf, solche binnen 30 Tagen a dato bey dem königl. Landgerichte Wertingen zu

liquidiren, widrigenfalls weiterer rechtlicher Ordnung nach, ohne fernere Berücksichtigung fürgefahren werden würde.

Wertingen am 30ten August 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Herrmann, Landrichter.

421.) praes. den $\frac{11}{9}$ 34.

(Ediktal-Ladung.)

Gegen den Söldner Anton Schmid von Biberachzell ist der Universal-Konkurs rechtskräftig erkannt worden. Es werden daher nachfolgende Edikts-Tage festgesetzt: 1.) Montag der 6te Oktober d. J. zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Foderungen; 2.) der 4te November d. J. zur Anmeldung der Einreden; 3.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar zur Replick der 18te Nov., und zur Duplik der 2te Dezbr. d. J. jederzeit früh 8 Uhr.

Sämtliche Gläubiger des Gemein-Schuldners werden hiezu unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderungen von gegenwärtiger Konkurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Verhandlungen zur Folge habe. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemein-Schuldners irgend Etwas in Handen haben, aufgefodert, bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Das Gant-Anwesen wird den 6ten Okt. d. Js. nemlich am ersten Edikts-Tage Morgens von 10 bis 12 Uhr am Sitze des Gerichts zum zweytenmal versteigert werden, und besteht

Digitized by Google

aus Wohnhaus mit Stadel und Stall unter einem Dache, dann 1 ¾ Jchrt. Aecker.

Roggenburg den 1ten September 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Geislinger, Landrichter.

422.) praes. den ⅓ 34.

(Ediktal-Ladung.)

Das unterfertigte kgl. Kreis- und Stadt-Gericht hat in dem Schulden-Wesen des Johann Christoph Zscherpl, Metall-Händlers zu Kempten durch Entschließung von 13ten May d. J. den Universal-Konkurs erkannt.

Es werden demnach die gesetzlichen Edikts-Tage, nämlich: I.) zur Anmeldung der Foderungen, und deren gehörigen Nachweisung auf Donnerstag den 2ten Oktbr. 1834; II.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Montag den 3. November 1834; und III.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar für die Replik auf Dienstag den 18. Novbr. 1834, und für die Duplik auf Mittwoch den 3ten Dezbr. 1834 jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämtliche unbekannte Gläubiger des Gemein-Schuldners hiemit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderung von der gegenwärtigen Konkurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Uebrigens wird bemerkt, daß am 1ten Edikts-Tage auch eine gütliche Beendigung des Konkurses versucht werden wird, und daß nach dem hergestellten Inventar das sämtliche Vermögen des Gemein-Schuldners 4659 fl. 10 kr. dessen Schuldenstand aber 29,528 fl. 28 kr. betrage.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Kempten am 2ten September 1834.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadt-Gericht.

Lic. Kellerer, Direktor.

Schmid.

423.) praes. den ⅞ 34.

(Bekanntmachung.)

Theresia Baier, ledige Realitäten-Besitzerin zu Mündling, ist mit Hinterlassung eines Testamentes gestorben.

Um nun deren Passiv-Stand genau kennen zu lernen, werden hiemit alle jene Gläubiger, welche aus was immer für einem Rechts-Titel Ansprüche an ihre Verlassenschaft zu machen haben, aufgefodert, dieselben binnen 30 Tagen hierorts um so gewisser geltend zu machen, als nach Ablauf dieses Termins auf solche keine Rücksicht mehr genommen, und zur Vertheilung der Masse selbst geschritten werden wird.

Donauwörth den 2ten September 1834.

Königlich Bayersches Landgericht.

Schill, Landrichter.

424.) praes. den ⅚ 34.

(Bekanntmachung.)

Nach dem Antrag der Gläubiger wird das Gant-Gut des Webers Adam Keller in Anhofen nun zum drittenmal öffentlich versteigert,

Digitized by Google

hiezu Tagsfahrt auf Freytag den 26. Septbr. d. J. Nachmittags 2 Uhr im Wirthshause zu Anhofen anberaumt, und hiezu die Kaufs-Liebhaber eingeladen. Gerichts-Unbekannte haben sich über Leumund und Vermögen gehörig auszuweisen.

Der Zuschlag geschieht nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes.

Günzburg den 2ten September 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

425.) praes. den 5/9 34.

(Bekanntmachung.)

Jakob Haller, lediger Salitterknecht aus Riedheim, kgl. Würtenberg'schen Oberamtes Tuttlingen, welcher sich schon einige Jahre im Königreich Bayern, und im Oberdonau-Kreise aufhielt, ist am 10ten April d. J. zu Unter-Rammingen mit Tode abgegangen.

Königlich Bayer'sche Staats-Bürger, welche an dessen Nachlaß Ansprüche machen, haben solche binnen 6 Wochen hierorts geltend zu machen, weil widrigenfalls derselbe ohne weitere Berücksichtigung nachträglicher Anmeldungen an die im Auslande befindlichen Erben des Jakob Haller förmlich ausgeantwortet werden würde.

Türkheim den 4ten September 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wintrich, Landrichter.

426.) praes. den 11/9 34.

(Verschollenheits-Erklärung.)

Nachdem der vermißte Rochus Haag von Böhringen auf die dießamtliche Vorladung vom 6ten März d. Js. inner dem gesetzten Termin weder selbst, noch dessen allenfallsige Descendenz sich gemeldet hat; so wird derselbe als verschollen erklärt, und ist nunmehr dessen Vermögen von 400 fl. an seine nächsten Verwandte gegen Caution hinaus zu bezahlen.

Illertissen den 9ten September 1834.

Königlich Bayersches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

427.) praes. den 3/9 34.

(Bekanntmachung.)

Das Anwesen des Bauers Joseph Fäustle zu Gundremingen, bestehend: 1.) in dem Wohnhause Nr. 84. mit angebautem Stall, besonders stehendem Heu- und Getreid-Stadel, und 1/8 Tagw. Garten, nebst nachbenannten Gemeinde-Theilen, nämlich: 2 Krautbeeten, 1/2 Jchrt. Ackers, 1/2 Tgw. Maad, 3/4 Tgw. Maad und Nutz-Antheil an der ungetheilten Gemeinde-Waldung; ferner 27 5/16 Jchrte. Aecker, und 14 1/2 Tgw. Wiesen; 2.) an eigenen Gütern: 5 Jchrt. Aecker, 3 Tgw. Wiesen, und 2 Jchrte. Holzgrund, endlich 3.) in den noch vorhandenen Baumanns-Fahrnissen, nämlich Wägen, Pflüge, Eggen ꝛc. wird am Donnerstag den 25ten September d. J. im Hause des Bauers Joseph Fäustle zu Gundremingen dem öffentlichen Verkaufe durch das Meistgeboth ausgesetzt werden.

Die Versteigerung beginnt am genannten Tage Vormittags 9 Uhr; die Verkaufs-Bedingnisse werden am Versteigerungs-Tage bekannt gemacht werden.

Dillingen am 28ten August 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hack, Landrichter.

Digitized by Google

428.) praes. den 5/9 34.

(Bekanntmachung.)

Das zur Concurs-Masse des Wirths Anton Schaflitzel zu Hegnenbach gehörige, nachstehend beschriebene Anwesen nebst vorhandenem Mobiliare wird nach dem Antrage der Gläubiger hiemit zum 2ten Male dem öffentlichen Verkaufe nach §. 64 und 69 des Hypotheken-Gesetzes ausgesetzt.

Der Verkaufs-Termin ist auf Freytag den 26 September 1834 Vormittags von 8 Uhr bis 12 Uhr anberaumt, wozu Besitz- und Zahlungsfähige Käufer hiemit in die Kanzley des unterfertigten Gerichts eingeladen werden.

Beschrieb des Gant-Anwesens.

Ein Söld-Gut, bestehend in Haus und Stadel mit Stallung, dann Garten und Gemeinds-Nutzung, 13 Jaucherten Aecker, 4½ Tgw. Maad, und 6½ Jaucherten Holzgrundes.

Mit dieser Sölde ist auch eine Tafern-Gerechtsame verbunden.

Wertingen am 28ten August 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hermann, Landrichter.

429.) praes. den 3/9 34.

(Ediktalladung.)

Auf Antrag der Erbs-Interessenten der Bier-Bräuers-Austräglerinn M. A. Schneider von Hohenwarth, wird der beym königl. Bayer. 1ten Linien-Infanterie-Regimente gestandene, und seit dem russischen Feldzuge vermißte Soldat Daniel Schneider, oder dessen Descendenten aufgefodert, sich in Zeit von 6 Monaten a dato hierorts zu melden, und die Ansprüche geltend zu machen, widrigenfals derselbe für verschollen erklärt, und das in 1000 fl. bestehende Vermögen den Testaments-Erben der M. A. Schneider gegen vorschriftsmäßige Caution ausgefolgt werden wird.

Schrobenhausen den 30ten August 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ramsauer, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 9. Septemb. 1834.	Briefe	Geld	Den 11. Septemb. 1834.	Briefe	Geld	Den 13. Septemb. 1834.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	102¼	102¼	*Obligat. à 4% m. Coup.*	102¾	102⅝	*Obligat. à 4% m. Coup.*	102¾	102½
L. Loose unverz. à 10 fl.			*L. Loose unverz. à 10 fl.*			*L. Loose unverz. à 10 fl.*		
detto detto à 25 fl.	119		*detto detto à 25 fl.*	119		*detto detto à 25 fl.*	119	
detto detto à 100 fl.	120		*detto detto à 100 fl.*	120		*detto detto à 100 fl.*	120	

Digitized by Google

Intelligenzblatt

des königlich-Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

Nro. 38.

Augsburg, den 22ten September 1834.

Inhalt:

Betreffend: 311.) Das Resultat der Sammlung freywilliger Beyträge zu Erbauung einer katholischen Pfarr-Kirche zu Celle im Königreiche Hannover. 312.) Die Beschlagnahme porzellainener Tabaks-Pfeifen-Köpfe mit Abbildungen revolutionärer Tendenz. 313.) Die Erledigung der Pfarrey Herbertshofen. 314.) Die Erledigung des Beneffiziums in Maria-Thann. 315.) Die erledigte protestantische Pfarr-Stelle Lauenstein, Dekanats Ludwigsstadt. 316.) Die Erledigung der protestantischen Pfarr-Stelle Sachsen. — Kreis-Notizen. — Bekanntmachungen der Kreis-Behörden.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CCCXI.) ad Nrm. 29842.

(Das Resultat der Sammlung freiwilliger Beiträge zur Erbauung einer katholischen Pfarr-Kirche zu Celle im Königreiche Hannover betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Was die unterm 28ten Dezember 1833 (Kreis-Int.-Blatt. 1834. Nr. 1. Seite 8.) ausgeschriebene Sammlung freiwilliger Beiträge zur Erbauung einer katholischen Pfarr-Kirche zu Celle im Königreiche Hannover im Oberdonau-Kreise ertrug, bringt die unterzeichnete Stelle in nachfolgender Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß.

Augsburg den 17. September 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Braun.

Digitized by Google

Uebersicht
der im Oberdonau-Kreise gesammelten Beyträge.

I.) Von den Landgerichten.

	fl.	kr.	hl.
Im Landgerichte Aichach	46	41	6
" Buchloe	9	20	—
" Burgau	10	19	—
" Dilingen	7	7	—
" Donauwörth	19	53	—
" Friedberg	33	40	4
" Füßen	21	52	—
" Göggingen	15	16	4
" Grönenbach	44	9	—
" Günzburg	12	18	—
" Höchstädt	20	36	—
" Illertissen	19	19	2
" Immenstadt	29	30	—
" Kaufbeuern	41	40	—
" Kempten	34	49	4
" Lauingen	10	15	—
" Lindau	15	5	2
" Mindelheim	36	21	2
" Neuburg	20	53	4
" Oberdorf	26	53	4
" Obergünzburg	33	43	2
" Ottobeuern	65	15	7
" Rain	9	9	1
" Roggenburg	16	9	—
" Schrobenhausen	36	51	6
" Schwabmünchen	8	48	—
" Sonthofen	31	59	—
" Türkheim	20	—	—
" Ursberg	12	19	—
" Wertingen	17	49	6
" Weiler	68	11	—
" Zusmarshausen	29	21	—

II.) Von den unmittelbaren Magistraten.

Augsburg	48	52	6
Kaufbeuern	8	42	—
Kempten	3	30	—
Lindau	4	56	—
Memmingen	7	55	—
Neuburg	6	20	—

III.) Von den Herrschaftsgerichten.

	fl.	kr.	hl
Babenhausen	3	56	—
Burheim	3	31	—
Edelstetten	1	30	—
Neuburg, a. d. K.	1	56	—
Weissenhorn	4	26	—
in Summa	921fl	14kr.	4hl.

CCCXII.) ad Nrm. 29378.

An

die kgl. Stadt- Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Beschlagnahme porzellainener Tabakspfeifen-Köpfe mit Abbildungen revolutionärer Tendenz betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von der kgl. Regierung des Rhein-Kreises fortgesetzte Beschlagnahme porzellainener Tabaks-Pfeifen-Köpfe mit Abbildungen des Hambacher Schlosses mit der Fahne in den Farben der Revolutions-Parthey, und mit dem Bilde eines wegen staatsgefährlicher Umtriebe bekannten Individuums, wurde durch Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 8ten d. M. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung der bezeichneten Pfeifen-Köpfe bestättigt.

Die k. Stadt- Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Augsburg den 13. September 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Braun.

Digitized by Google

CCCXIII.) ad Nrm. 28317.

(Die Erledigung der Pfarrey Herbertshofen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Johann Baptist Koch wurde die Pfarrey Herbertshofen, Landgerichts Wertingen, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 664 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 755 fl. 26 kr., nemlich:

1.) in 101 fl. 3 kr. ständigem Gehalt; 2.) in 371 fl. aus Realitäten; 3.) in 180 fl. 31 kr. aus Rechten; 4.) in 90 fl. 52 kr. für besondere Dienst-Verrichtungen; 5.) in 12 fl. herkömmlichen Gaben.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 84 fl. 59 kr.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 12ten September 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Braun.

CCCXIV.) ad Nrm. 28256.

(Die Erledigung des Benefiziums in Maria-Thann betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Priesters Markus Schneider auf die Pfarrey Kellmünz, wurde das Benefizium in Maria-Thann, Landgerichts Lindau, erledigt, welchem, zur dortigen Pfarrey gehörig, die stiftungsmäßigen Verbindlichkeiten hinsichtlich der Seelsorge zu leisten, obliegt.

Die jährliche Einnahme besteht in 412 fl. 57 kr., und zwar: 1.) in 390 fl. 42 kr. ständigem Gehalt; 2.) in 22 fl. 15 kr. aus Realitäten; die hievon abzuziehenden Lasten betragen 24 fl. 7 kr.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu übergeben.

Augsburg den 13. September 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Braun.

CCCXV.)

(Die erledigte protestantische Pfarrey Lauenstein, Dekanats Ludwigsstadt betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Da nach einem heute eingegangenen Rescripte des königl. protestantischen Ober-Consistoriums vom 11ten d. M. die Fassion der Pfarrey Lauenstein auf 414 fl. 32 kr. definitiv abgeschlossen worden ist: so wird dieses zu der unter dem 9. August d. J. erfolgten öffentlichen Ausschreibung gedachter Pfarrey nachträglich bekannt gemacht.

Bayreuth am 14. September 1834.

Königlich protestantisches Consistorium.

Freudel.

May.

CCCXVI.)

(Die Erledigung der Pfarrey Sachsen betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Pfarrers Lederer kam die Pfarrey Sachsen k. Dekanats Ansbach in Erledigung, welches mit

Digitized by Google

dem Bemerken zur vorschriftsmäßigen Bewerbung, innerhalb 6 Wochen bekannt gemacht wird, daß nach der vorliegenden noch nicht definitiv abgeschlossenen Fassion das Dienstes-Einkommen in den nachfolgenden Bezügen bestehe, welche aber nach erfolgtem Final-Abschlusse der Fassion einige Veränderungen erleiden werden:

I.) An ständigem Gehalte aus Stiftungs-Kassen 13 fl. 15 kr. II.) Ertrag aus Realitäten 471 fl. 30 kr., nemlich: Nutz-Anschlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude 50 fl., Nutz-Anschlag von 37¼ Mrg. Aecker, 5¼ Tagw. Wiesen, ¾ Mrg. Garten, dann die Gemeinde-Theile 385 fl. 30 kr., Nutz-Anschlag von 12½ Mrg. Waldung 38 fl. III.) Ertrag aus Rechten 398 fl. 25¼ kr., nemlich: an ständigen Abgaben in Geld 7 fl. 41 kr., in Naturalien 5 Schffl. 3 3/12 Metz. Korn á 10 fl. = 56 fl. 25 kr; 5 Schffl. 2 Metz. Haber à 4 fl. = 21 fl. 20 kr.; an unständigen Abgaben, Laudemien 45 fl. 23¼ kr. Vom großen und kleinen Zehnt zu Sachsen 64 fl. 3¾ kr.; vom großen und kleinen Zehnt auf mehreren Gütern einzelner Unterthanen zu Bechhofen 135 fl. 3¼ kr.; vom Zehnt des Geyer'schen Bauernhofes zu Wilmers-Dorf 61 fl. 8¾ kr.; von einem Zehnten auf der Markung Külbing 7 fl. 24 kr. IV.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 135 fl. 51 kr. inclus. 40 fl. Beichtgelder. V.) Einnahmen an observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 12 fl. Summa 1051 fl. 1¾ kr. Die Lasten abgezogen mit 116 fl. 13¾ kr., verbleiben als reines Einkommen 914 fl. 48½ kr.

Ansbach den 10ten September 1834.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

Memminger.

Kreis-Notizen.

Nach vorgenommener Wahl-Verhandlung wurden im Landwehr-Bataillon der Stadt Rain ernannt und patentisirt:

1.) als Bataillons-Auditor: der IIte k. Landgerichts-Assessor Mahut;

2.) als Bataillons-Quartier-Meister: der Stadt-Schreiber Friedrich Fischer;

3.) als Cavallerie-Lieutenant: der Magistrats-Rath Johann Haumann;

4.) als Schützen-Ober-Lieutenant: der Landgerichts-Ober-Schreiber Sebastian Hauck;

5.) als Schützen-Lieutenant: der Bäcker Xaver Kapfer; und

6.) als Zeugwarth der Apotheker August Schüller.

Statt des verstorbenen Gemeinde-Pflegers Johann Schopper in Zell, k. Landgerichts Neuburg, wurde der Söldner Michael Kettner daselbst als Gemeinde-Pfleger gewählt.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

430.) praes. den 17/8 34.

(Amortisations-Erkenntniß.)

Da sich für die der St. Loretto-Kapellen-Stiftung in Neuburg zu Verlust gegangenen, unten verzeichneten königl. bayer. Staats-Passiv-Obligationen in der bestimmten Zeit von 6 Monaten kein Inhaber derselben gemeldet hat; so wird das in der Ediktal-Citation vom 8ten Dezember 1833 festgesetzte Präjudiz hiemit als wirkend, und die verzeichneten zu Verlust gegangenen kgl. bayrl. Staats-Passiv-Obligationen werden als kraftlos erklärt.

Digitized by Google

Des Passiv-Libelles C.		Kapitals-Betrag.			Zins-	
Fol.	Nrus.				Fuß.	Verfall-Zeit.
154	301	307	—	—	4	0. Jäner.
155	302	1000	—	—	„	6. „
„	303	500	—	—	„	9. Mäez.
156	304	320	—	—	„	24. Juny.
„	305	50	—	—	„	„
157	306	200	—	—	„	„
„	307	441	20	2	„	„
158	308	50	—	—	„	„
„	309	133	—	—	„	„
159	310	50	—	—	„	„
„	311	50	—	—	„	25. Aug.
160	312	200	—	—	„	29. Sept.
„	313	333	20	—	„	10. Nov.
161	315	85	—	—	„	11. Dez.

Neuburg den 12ten August 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

---

431) praes. den $\frac{13}{9}$ 34.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers wird anmit das Anwesen der Waffen-Schmids-Wittwe Veronika Heimhilger von hier, bestehend aus einem zweystöckigen Wohn-Haus, worin zu ebener Erde die Schmids-Stätte sich befindet, nebst Garten, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und zur Annahme der Kaufs-Anbothe Tagsfahrt auf Donnerstag den 2ten Oktober d. J. Vormittags 10 Uhr angesetzt.

Bemerkt wird noch, daß die Schmids- und Waffenschmids-Gerechtsamen bloß personell sind, und das Anwesen auf 700 fl. geschätzt sey.

Der Hinschlag geschieht nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes.

Neuburg den 1 ten September 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

432.) praes. den $\frac{13}{9}$ 34.

(Bekanntmachung.)

Das k. Landgericht Göggingen hat in dem Schulden-Wesen des Söldners Franz Kleiber von Inningen durch Beschluß vom 30ten July d. J. die Eröffnung des Concurses erkannt, und dieser Beschluß hat die Rechtskraft beschritten. Es werden daher die gesetzlichen Edikts-Tage, und zwar:

1.) zur Anmeldung der Foderungen und deren gehörigen Nachweisung auf den 2ten Oktober d. J; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf den 3ten November d. J., und 3.) zur Schluß-Verhandlung, nämlich zur Abgabe der Replik und der Duplik auf den 3ten Dezember d. J. ausgeschrieben, und hiezu sämtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Commun-Schuldners hiemit unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage den Ausschluß der Foderungen von der gegenwärtigen Concurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber den Ausschluß mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gantirers in Handen haben, aufgefodert, solches bey Strafe des Doppel-Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Für das Anwesen des Gemein-Schuldners, hat sich bereits ein Käufer mit einem Angebothe

Digitized by Google

von 900 fl. gefunden, und es fragt sich nur ob die Gläubiger dasselbe genehm halten, oder eine förmliche Subhastation beantragen werden, worüber die Erklärung im ersten Termine abzugeben ist.

Es wird zugleich bemerkt, daß die erhobene Schätzung des Anwesens in 860 fl. bestehe, und 884 fl. Hypotheken-Schulden darauf eingetragen seyen.

Bey diesem Verhältniß werden die nicht bevorzugten Gläubiger von selbst bemessen, daß der Kauf-Schilling schon von den privilegirten fast ganz in Anspruch genommen, und eine Sistirung des Gant-Verfahrens in Ansehung der übrigen Creditoren einzutreten, oder die Fortsetzung des Schuld-Verfahrens nur gegen Leistung eines verhältnißmäßigen Vorschusses zu gestatten sey.

Aus diesem Grunde wird man auch im Liquidations-Termin zu einer gütlichen Masse-Austheilung vor allem den Versuch machen.

Göggingen den 2ten September 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

453.) praes. den 17/9 34.

(Ediktal-Ladung.)

Der Söldner Joseph Riestersen zu Wallenhausen, hat sich Zahlungsunfähig erklärt, und dem Gant-Verfahren unterworfen. Es werden daher folgende Edikts-Tage bestimmt:

1.) Mittwoch der 8te Oktober d. J. zur Anmeldung und Nachweisung der Foderungen; 2.) der 5te November d. J. zur Anmeldung der Einreden; 3.) zur Schluß-Verhandlung und zwar zur Replik der 19te November, und zur Duplik der 3te Dezember d. J. jederzeit früh 9 Uhr.

Sämtliche Gläubiger des Gemein-Schuldners werden hiezu unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderungen von dieser Konkurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen-Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Verhandlungen zur Folge habe.

Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, aufgefodert, bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Das Gant-Anwesen wird den 7ten Oktober d. Js. Vormittags von 10 bis 12 Uhr im Gerichts-Lokale zum erstenmal versteigert.

Dasselbe besteht aus dem Wohnhaus, Stadel, Garten Gemeinde-Gerechtigkeit, 4½ Jaucherten Aecker, und einem Tagw. Wiese.

Roggenburg den 3ten September 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Geislinger, Landrichter.

434.) praes. den 15/9 34.

(Bekanntmachung.)

Auf Anrufen eines Hypotheck-Gläubigers wird das Anwesen des Uhrmachers Peter Hohenreiner zu Mickhausen, bestehend: 1.) aus dem ganz gemauerten Wohnhause, nebst Stadel und Stallung unter einem Plattendache, und dem ¼ Tgw. haltenden Wurzgarten; 2.) aus 4¼ Jaucherten Aecker; 3.) aus 2½ Tgw. doppelmädiger Wiesen; 4.) aus einem ganzen Gemeinds-Rechte; 5.) aus circa 4 Jaucherten Holz-Grundes, auf Dienstag den 30. d. M. Vormittags von 9 bis 12 Uhr an den Meistbiethenden im diesseitigen Amts-Lokale öffentlich versteigert werden.

Digitized by Google

Kaufslustige, von welchen sich die dem Gerichte Unbekannten mit legalen Zeugnissen über Vermögen und Leumund auszuweisen haben, werden hiezu eingeladen.

Schwabmünchen den 4ten September 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Braun, Landrichter.

435.) praes. den 15/9 34.

(Bekanntmachung.)

Folgende zwey Staats-Obligationen sind zu Verlust gegangen:

a.) eine per. 3103 fl. 22 kr. zu 5% mit Num. 27958, Zinszeit 1 April, dem Benefizium zu Au gehörig; b.) eine per. 785 fl. zu 5% mit Nro. 764, Zinszeit 11ten Oktober, der Frühmeß-Stiftung in Illertissen zugehörig.

Jeder allenfallsige Besitzer dieser Obligationen wird anmit aufgefodert, sich binnen drey Monaten dahier zu melden, und sich über den Eigenthums-Titel auszuweisen, indem sonst die Amortisation erkannt, und jeder Anspruch auf diese beiden Obligationen, als verloren erklärt werden würde.

Illertissen den 6ten September 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

436.) praes. den 13/9 34.

(Bekanntmachung.)

Das Schuldenwesen des Mathias Zeller von Tiefenbach, welches im Jahre 1818 anhängig, dann aber mehrere Jahre nicht mehr betrieben wurde, soll nun beendiget werden.

Nachdem aber die Akten nicht vollständig sind; so tritt die Nothwendigkeit ein, die Schulden-Liquidation zu reassumiren.

Es werden daher die Gläubiger des Mathias Zeller von Tiefenbach hiemit vorgeladen, zur Anmeldung und Nachweisung ihrer Foderungen, so wie zur Erzielung eines Nachlasses den 16. Oktober d. Js. Früh 9 Uhr sich bestimmt dahier einzufinden, da bis dahin der Masse-Stand formirt, und man in den Stand gesetzt seyn wird, die Gläubiger theils baar, theils durch Anweisung an liquide und einbringliche Aktiv-Ausstände befriedigen zu können.

Jene Creditoren, welche ihre Foderungen erst nach geschehener Masse-Distribution anmelden würden, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn auf sie nicht mehr reflectirt werden kann.

Illertissen am 8ten September 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

437.) praes. den 16/9 34.

(Vorladung.)

Wer an den Nachlaß des in Griechenland gestorbenen Christian Haader, Sohn der Magdalena Haader, Webers-Tochter von Kaufbeuern, Soldat des kgl. 11ten Lin: Inf: Regiments aus irgend einem Rechts-Titel Ansprüche machen zu können glaubt: hat solche bey der auf Donnerstag den 16ten Oktober d. J. dahier anberaumten Liquidations-Tagfahrt geltend zu machen, außer dessen hierauf bey der Vertheilung des Nachlasses keine Rücksicht genommen werden wird.

Kaufbeuern am 13ten September 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Fink, Landrichter.

Digitized by Google

438.) b.) praes. den $\frac{12}{8}$34.

(Amortisations-Erkenntniß.)

Nachdem auf die in drey öffentlichen Blättern erlassene Ediktal-Vorladung vom 10 Februar 1834 sich Niemand gemeldet hat, so werden:

a.) der Schuldbrief vom 31 Jänner 1629 über 6000 fl. auf Hans Sigmund von Ahams Ehefrau ursprünglich ausgestellt, letzter Transport vom 9ten Oktober 1662 zu 75 fl. Kapital für die Pfarrkirche Pöttmes unter dem Kataster-Nummer 2932; dann

b.) der Schuldbrief vom 21ten August 1623 über 2000 fl. auf den Markt Kreiburg ursprünglich lautend; lezter Transport vom 9ten Oktober 1662 zu 100 fl. ebenfals für die Stiftung der Pfarrkirche Pöttmes, unter dem Kataster Nummer 2933; endlich

c.) der Schuldbrief vom 2ten Februar 1703 über 1245 fl. auf die Gotteshäuser Gerichts Aichach ursprünglich lautend, lezter Transport vom 26ten July 1761 zu 30 fl. für die Stiftung der Pfarrkirche Handzell unter dem Kataster Nummer 699; nunmehr als kraftlos anmit für immer erklärt, und alle Ansprüche welche durch diese Urkunden auf die bezeichneten Kapitals-Ausbrüche begründet werden wollten, sind sohin für ewige Zeiten unabänderlich erloschen.

Pöttmes den 8ten August 1834.

Freiherrlich von Gumppenberg'sches Patrimonial-Gericht I. Klasse.

Schertel, Patrimonialrichter.

439.) b.) praes den $\frac{11}{8}$ 34.

(Ediktal-Ladung.)

Nachdem sich Johann Georg Mader, lediger Sattlers-Gesell von Kössentdbele, Gemeinde Gestratz, vulgo „Dürrle" auf die erste öffentliche Vorladung vom 22ten März d. J. nicht gestellt hat; so wird derselbe hiemit zum zweitenmal vorgeladen, innerhalb drey Monaten vor dem diesseitigen Untersuchungs-Gericht zu erscheinen, und sich wegen der gegen ihn vorhandenen Beschuldigungen von Diebstahls-Verbrechen und Vergehen weiter zu verantworten, und zwar unter der Warnung, daß — wenn er in dem ihm vorgesetzten Termine nicht erscheint, wider ihn als gegen einen Ungehorsamen den Gesetzen gemäß verfahren werden wird.

Weiler am 1ten August 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Carl, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 15. Septemb. 1834.	Briefe	Geld	Den 18 Septemb. 1834.	Briefe	Geld	Den 20. Septemb. 1834.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	102¾	102½	Obligat. à 4% m. Coup.	102½	102¼	Obligat. à 4% m. Coup.	102½	102¼
L. Loose unverz. à 10 fl.			L. Loose unverz. à 10 fl.			L. Loose unverz. à 10 fl.		
detto detto à 25 fl.	119		detto detto à 25 fl.	118		detto detto à 25 fl.	118	
detto detto à 100 fl.	120		detto detto à 100 fl.	118		detto detto à 100 fl.	118	

Digitized by Google

Intelligenzblatt

des königlich Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

Nro. 39.

Augsburg, den 29ten September 1834.

Inhalt:

Betreffend: 317.) Die Beschlagnahme der Schrift: „De Lamennais Worte eines Gläubigen, vollständig übersetzt und mit kritischen Materialien begleitet; Hamburg bey Hoffmann und Comp., 1834. 318.) Die Erledigung der Pfarrey Ottobeuern. 319.) Die Erledigung der Pfarrey Unterstall. 320.) Die Erledigung des Schul- Orgel- und Meßner-Dienstes in Breitenthal. 321.) Die Erledigung der protestant. Pfarr-Stelle Lichtenau. 322.) Die Einlösung der unverzinslichen Lotterie-Loose zu 10 fl. — Kreis-Notizen. — Bekanntmachungen der Kreis-Behörden.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CCCXVII.) ad Nrm. 30056.

An

die kgl. Stadt- Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Beschlagnahme der Schrift: „De Lamennais Worte eines Gläubigen, vollständig übersetzt, und mit kritischen Materialien begleitet; Hamburg bey Hoffmann u. Comp., 1834. betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von der unterfertigten kgl. Kreis-Regierung fortgesetzte Beschlagnahme der oben bezeichneten Druckschrift wurde durch Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 16ten d. M. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung der bezeichneten Druckschrift bestätigt.

Die kgl. Stadt-Commissariate nnd Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises haben diese Entschließung ungesäumt zu vollziehen.

Augsburg den 23. September 1834.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.
Kammer des Innern.
v. Link, Präsident.

coll. Braun.

Digitized by Google

CCCXVIII.) ad Nrm. 29751.

(Die Erledigung der Pfarrey Ottobeuern betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Sebastian Rösl wurde die Pfarrey Ottobeuern, Landgerichts gleichen Namens, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 2516 Seelen erstreckt, mit 3 Schulen versehen ist und welcher zwey Kapläne zur Aushilfe in der Seelsorge beigegeben sind.

Die jährlichen Einnahmen, vorbehaltlich der sich bey der Superrevision allenfalls ergebenden Abänderungen in einzelnen Ansätzen, bestehen in 2096 fl. 35 kr., nämlich 1.) in 1081 fl. 32 kr. ständigem Gehalte; 2.) in 65 fl. aus Realitäten; 3.) in 150 fl. 3 kr. für besondere Verrichtungen; 4.) in 800 fl. Nebenbezügen für die Kapläne.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 819 fl. 53 kr., wobey übrigens obgedachter Vorbehalt gleichfalls Anwendung findet.

Die Bewerber um erwähnte Pfründe haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu übergeben.

Augsburg den 24ten September 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Braun.

CCCXIX.) ad Nrm. 29287.

(Die Erledigung der Pfarrey Unterstall betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Heinrich Endres auf die Pfarrey Weingarten, wurde die Pfarrey Unterstall, Landgerichts Neuburg, in der Diöcese Eichstädt, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 336 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 402 fl. 58 7/8 kr., nemlich:

1.) in 226 fl. 54 1/3 kr. ständigem Gehalt; 2.) in 33 fl. 30 1/2 kr. aus Realitäten; 3.) in 31 fl. 54 kr. aus Rechten; 4.) in 109 fl. 20 kr. für besondere Verrichtungen; 5.) in 1 fl. 20 kr. herkömmlichen Gaben.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 4 fl. 52 kr.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu übergeben.

Augsburg den 24ten September 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Braun.

Digitized by Google

CCCXX.) ad Nrm. 30267.

(Die Erledigung des Schul-, Orgel- und Meßner-Dienstes in Breitenthal betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Resignation des Lehrers Bisle ist der Schul-, Orgel- und Meßner-Dienst in Breitenthal, k. Landgerichts- und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirks Roggenburg, in Erledigung gekommen. Derselbe trägt nach der neuesten Fassion 256 fl. 46 kr., wovon dem resignirenden Lehrer Bisle ein jährlicher Absent von 40 fl. bewilligt wurde. Die Zahl der Werktags-Schüler beträgt 55, und jener der Feyertags-Schüler 44.

Lehramts-Individuen, welche sich um diesen Schul-Dienst in Competenz zu setzen gedenken, werden aufgefodert, ihre mit den erfoderlichen Qualifikations-Buchs-Extrakten versehenen Gesuche bey der k. Distrikts-Schul-Inspektion Roggenburg portofrey in der Art einzureichen, daß solche längstens bis zum 15. Oktober d. J. zu Handen der erwähnten k. Inspektion gelangen.

Augsburg den 24. September 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link Präsident.

coll. Brann.

CCCXXI.)

(Die Erledigung der Pfarrey Lichtenau betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Engerer kam die Pfarrey Lichtenau, Dekanats Windsbach in Erledigung, welches zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen vorbehaltlich eines möglichen Ausfalles von 125 fl. an dem Dienst-Ertrag für einen zur Seelsorge im Zuchthause eigens anzustellenden Geistlichen mit dem Beysatze bekannt gemacht wird, daß nach der vorliegenden Fassion vom Jahre 1810, deren definitiver Abschluß jedoch noch nicht erfolgt ist, die Dienstes-Erträgnisse in folgenden bestehen, als: I.) an ständigem Gehalt in 494 fl. 42½ kr.; nemlich von dem kgl. Rentamt Windsbach an baarem Gelde 238 fl; an Naturalien: 2 Schffl. 5 Mtz. 3 Sdl. Korn á 10 fl. = 29 fl. 53½ kr.; 16 Klftr. weiches Scheitholz, 2 Klftr. buchenes Scheitholz, 10 Klftr. weiche Stöcke 94 fl.; für die Besorgung der pfarrlichen Geschäfte im Zuchthaus aus der Regie-Kasse desselben 125 fl.; aus Stifts-Kassen an baarem Gelde 5 fl. 45 kr.; ¼ Klftr. Buchenholz à 8 fl. 15 kr. = 2 fl. 3¾ kr.; II.) Ertrag aus Realitäten 60 fl., nemlich Nutz-Anschlag und Wohnung und der Oekonomie-Gebäude 50 fl, Nutz-Anschlag des ¼ Tagw. und resp. $\frac{1}{12}$ Tagw. haltenden Pfarr-Gartens 10 fl.; III.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen auf den Grund einer neuen Durchschnitts-Berechnung auf die Jahre 1824 bis 1833 101 fl. 50 kr., inclus. 30 fl. 8 kr Beichtgelder; IV.) Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 2 fl. 24 kr. Summ a 657 fl. 56½ kr.; die Lasten

Digitized by Google

abgezogen mit 23 fl., verbleiben als reines Einkommen 634 fl. 56½ kr.; dann 57 fl. 39 kr. an freywilligen Geschenken.

Ansbach den 19ten September 1834.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

Memminger.

CCCXXII.)

(Die Einlösung der unverzinslichen Lotterie-Loose zu 10 fl. betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Man sieht sich veranlaßt, den Besitzern der gegenwärtig zur Einlösung kommenden unverzinslichen Lotterie-Loose zu 10 fl. zu eröffnen, daß die kgl. Staats-Schulden-Tilgungs-Haupt-Casse dahier, welcher die Einlösung obliegt, mit Correspondenzen und Versendung der Gelder sich nicht befaßen könne. Die Gläubiger müssen daher die abquittirten Loose entweder persönlich, oder durch Commissionäre bey der Kasse übergeben, und eben so die Gelder Zug für Zug in Empfang nehmen.

München den 18ten September 1834.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

coll. Petzl.

Kreis-Notizen.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Reskripts ddo. Aschaffenburg den 14ten September d. J. den bisherigen Rechnungs-Kommissär bey der Regierungs-Finanz-Kammer des Untermain-Kreises Karl Stoll auf sein Ansuchen in gleicher Eigenschaft zur k. Regierungs-Finanz-Kammer des Oberdonau-Kreises zu versetzen geruht.

Seine Majestät der König haben laut allerhöchster Entschließung vom 24ten August d. J.

1.) dem Kaplan in Dießen, Landgerichts Landsberg, Priester Benedikt Schiller die Pfarrey Seiboldsdorf, Landgerichts Neuburg;

2.) dem Kaplan in Staufen, Landgerichts Immenstadt, Priester Fidel Steurer die Pfarrey Elzee, Landgerichts Roggenburg; dann

durch allerhöchste Entschließung vom 26ten August d. J.

3.) dem Pfarr-Vikar in Burgberg Landgerichts Sonthofen, Priester Franz Sales Friedl das Kurat-Benefizium in Tiefenbach, Landgerichts Illertissen;

ferner unterm 27ten August

4.) dem Kaplan Joseph Anton Rietzler in Nesselwang, Landgerichts Füssen, die Pfarrey Sulzschneid, Landgerichts Oberdorf, auf den Vorschlag des Herrn Bischofs zu Augsburg;

unterm 29ten August

5.) dem Pfarrer Christian von Walk in Frauenstetten, Landgerichts Wertingen, die Pfarrey Ried, Landgerichts Neuburg;

Digitized by Google

6.) dem Pfarrer in Rieden, Landgerichts Füssen, Franz Xaver Tochtermann die Pfarrey Pfaffenhofen, Landgerichts Wertingen;

und unterm 31ten August;

7.) dem Pfarrer Peter Paul Fischer in Ustersbach, Landgerichts Zusmarshausen, die Pfarrey Sontheim, Landgerichts Ottobeuern, allergnädigst zu übertragen; dagegen

8.) unterm 2ten September d. J. den Pfarrer Joseph Liebl in Gempfing von dem Antritte der Pfarrey Habersklrchen, Landgerichts Friedberg zu dispensiren, und dieselbe dem Kaplan Alois Baumann in Aindling, Landgerichts Friedberg, allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben gemäß allerhöchster Entschließung vom 13ten September d. J. dem Priester Michael Aschenbrenner, Professor am k. Lyceum zu Aschaffenburg das erledigte Benefizium in Konzenberg, k. Landgerichts Burgau, allergnädigst zu übertragen geruht.

Dem Priester Gottlieb Memminger, Kaplaney-Benefiziat in Stiefenhofen, wurde unterm 11. Sept. d. J. zum Behuf des Antritts der Pfarrey Huttenwang k. Landgerichts Obergünzburg, die landesherrliche Bestättigung ertheilt.

Statt des mit Tod abgegangenen Stiftungs-Pflegers Johann Rabus zu Volkratshofen, wurde der Bauer Jakob Schieß von Hitzenhofen zum Stiftungs-Pfleger der Gemeinde Volkratshofen, k. Landgerichts Grönenbach, gewählt.

An die Stelle des Thomas Schweighart, Gemeinde- und Stiftungs-Pflegers zu Kreuzanger, k. Landgerichts Schwabmünchen, der sich in die Pfründe begeben, ist in Folge der am 1 September d. J. vorgenommenen Wahl, Michael Schweighart daselbst als Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger eingetreten.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

440.) praes. den 20/9 34.

(Amortisations-Erkenntniß.)

Nachdem auf die in öffentlichen Blättern erlassene Ediktal-Vorladung vom 21. Jänner d. J. innerhalb des festgesetzten Termines von sechs Monaten keine von den zu Verlust gegangenen Staats-Passiv-Obligationen vorgewiesen, und kein Anspruch geltend gemacht worden ist; so werden sämtliche in erwähnter Ediktal-Vorladung aufgeführte Obligationen als:

1.) über ein Anlehen vom Jahre 1792, Liq.-Nr. der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse 45 46, 47, Kassa-Kataster-Nr. 90 und 93, 65, Zins-Zeit am 30. September, nämlich für die Kirche zu Attenfeld 30 fl., zu Baiern 100 fl., zu Biding 40 fl., zu Bittenbrun 50 fl., zu Dezenacker 30 fl., zu Leidling 100 fl., zu Ortelfing 100 fl., zu Sechensand 50 fl., zu Weichering 50 fl., zu Burgheim 750 fl., für die Stiftungen zu Baar 50 fl., zu Niederstim 50 fl., zu Lichtenau 75 fl.;

2.) über das Anlehen von 1793, Liq.-Nr. 51 und 52, Kat.-Nr. 91 und 66, nämlich, für

Digitized by Google

die Stiftungen zu Attenfeld 10 fl., zu Baiern 30 fl., zu Bittenbrun 100 fl., zu Dezenacker 50 fl., zu Leidling 30 fl., zu Sechenzand 75 fl., zu Weichering 135 fl., zu Ambach 15 fl., zu Hütting 125 fl., zu Joshofen 100 fl., zu Ellenbrun 110 fl., zu Riedensheim 40 fl., zu Oberhausen 90 fl., zu Wagenhofen 160 fl., zu Dinkelshausen 25 fl., dann die Kirche Burgheim 200 fl.;

3.) über die Donau-Moos-Anlehen Liq.-Nr. 152 bis 161, Kassa-Nr. 152 bis 161, Zins-Zeit am 12. November, nämlich für die Kirche zu Ambach 100 fl., zu Baiern 100 fl., zu Dinkelshausen 100 fl., zu Dezenacker 200 fl., zu Ehekirchen 300 fl., zu Näher-Mittenhausen 100 fl., zu Ellenbrun 100 fl., zu Joshofen 100 fl., zu Riedensheim 300 fl., zu Fern-Mittenhausen 100 fl., dann Liq.- und Kassa-Nr. 175 bis 177 für die Stiftungen zu Baar 500 fl., zu Zucheringen 50 fl., zu Pichl 50 fl.;

4.) über die Donau-Moos Anlehen Liquid.- und Kassa-Nr. 205 bis 221, jedesmalige Zins-Zeit der 12. July, nämlich für die Kirche zu Ambach 150 fl., zu Baiern 250 fl., zu Bittenbrun 50 fl., zu Dezenacker 50 fl., zu Ehekirchen 200 fl, zu Ellenbrun 50 fl., zu Joshofen 50 fl., zu Riedensheim 250 fl., zu Fern-Mittenhausen 100 fl., zu Baar 200 fl., Oberstim 150 fl., zu Pichl 50 fl., zu Lichtenau 50 fl., Bruderschaft Weichering 50 fl.;

5.) über die Neuburger Anlehen Liq.-Nro. 450, 260 bis 264, 25, 444, 445, 446, 143, 144, Cassa-Nro. 256, 259, 260, 261, 281, 300, 600, 100, Zinszeit 1ster April, nämlich für die Kirchen zu Baar 100 fl., zu Näher-Mittenhausen 58 fl., zu Baiern 204 fl. 41 kr. zu Fern-Mittenhausen 96 fl. 57 kr., zu Ehekirchen 90 fl., zu Bittenbrunn 50 fl. 22 kr., für dieselbe 500 fl., zu Biding 200 fl., zu Ortlfing 300 fl., zu Burgheim resp. Burghagel 300 fl., die Heiligenpflege Burgheim 600 fl., die Almosen-Stiftung daselbst 100 fl.;

6.) über die Neuburger Anlehen Liq.-Nro. 451, 605, 452, Cassa-Nro. 272, 280, 278, 279, 258 Zinszeit 1ster April, nämlich für die Kirche zu Hagau 50 fl., zu Niederstim 100 fl., detto. 50 fl., zu Bergen 100 fl.; dann Cassa-Nr. 942, nämlich für die Kirche Attenfeld 85 fl. für kraftlos, und alle Ansprüche welche durch diese Schuld-Urkunden begründet werden wollen, für erloschen erklärt.

Neuburg den 4ten September 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

441.) praes. den $\frac{25}{9}$ 34.

(Bekanntmachung.)

Das Edld-Anwesen des Matthias Dacher zu Unter-Meitingen wird auf Dienstag den 7ten Oktober d. Js., frühe von 9 bis 12 Uhr der wiederholten Versteigerung im dießseitigen Amts-Lokale unterworfen, und sich hinsichtlich der Bestandtheile dieses Gutes s. a. auf die Ausschreibung im Kreis-Intelligenz-Blatte, in der Augsburger-Abendzeitung, und

Digitized by Google

in dem allgemeinen Anzeiger vom 7ten July d. J. bezogen.

Schwabmünchen den 6ten September 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Braun, Landrichter.

---

442) praes. den 24/9 34.

(Bekanntmachung.)

Zu Folge eigenen Antrags des Bauers Alois Braunegger zu Huttenwang wird, um aus dem Erlöse seine Gläubiger zu befriedigen, dessen sowohl liegendes als fahrendes Vermögen und zwar Ersteres nach ihren einzelnen Theilen, und auch im Ganzen, durch eine Commission des unterfertigten Landgerichts am Dienstag den 28ten Oktober d. Js. und an den folgenden Tagen jedesmal Vormittags 9 Uhr im Orte Huttenwang, in dem Hause des Braunegger Haus Nro. 3., vorbehaltlich der Ratifikation des Eigenthümers öffentlich versteigert werden.

Indem man dies hiemit zur allgemeinen Kenntniß bringt, wird bemerkt, daß die Realitäten in einem theils grundeigenen, theils lehenbodenzinsigen Bauerngut zu 81 Tagwerk 8 Dezimalen Ackerfeld, Wiesen, und Wald, nebst Haus, Stadel und Stallung, worauf lasten: Steuer-Kapital 4255 fl. Steuer auf 1 Simplum 5 fl. 19 kr. 1 hl., Zum Rentamt. Grasgeld 19 kr. 2 pf. Küchelgefäll 24 kr. Frohngeld 3 fl. 22 kr. Lehenbodenzins 39 kr. 1 hl., und welches zum Kastenamt Kempten, und zur Kirchen-Stiftung gilt- und zum Orts-Pfarrer zehentbar ist; die Mobilien aber aus Vieh, namentlich Pferden und Kühen, Wagen, Geschirren, Getreide, Futter und Hausrath bestehen.

Auswärtige Kaufsliebhaber haben sich über Leumund und Vermögen durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Obergünzburg den 19ten September 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wiedemann, Landrichter.

443.) praes. den 26/9 34.

(Bekanntmachung.)

Anton Span, lediger Sohn des verstorbenen Bräumeisters Joseph Span von hier, ist wegen Verschwendung unter die Curatel des Söldners und Metzgers Xaver Span dahier gestellt worden. Ohne Wissen und Einwilligung des Curators kann kein gültiges Rechtsgeschäft mit Anton Span mehr eingegangen werden, welches zu Jedermanns Darnachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Autenried den 21ten September 1834.

Freiherrlich von Reck'sches Patrimonial-Gericht Iter Klasse.

Angermann, Patrimonial-Richter.

Digitized by Google

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 22. Septemb. 1834.	Briefe	Geld	Den 25. Septemb. 1834.	Briefe	Geld	Den 27. Septemb. 1834.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup	102½	102¼	*Obligat. à 4% m. Coup.*	102⅝	102⅜	*Obligat. à 4% m. Coup.*	102½	102¼
L. Loose unverz. à 10fl			*L. Loose unverz. à 10fl.*			*L. Loose unverz. à 10fl.*		
detto detto à 25fl.	118		*detto detto à 25fl.*	116		*detto detto à 25fl.*	116	
detto detto à 100fl.	118		*detto detto à 100fl.*	117		*detto detto à 100fl.*	117	

Digitized by Google

Intelligenzblatt

des königlich Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

Nro 40.

Augsburg, den 6ten Oktober 1834.

Inhalt:

Betreffend: 323.) Die am 1ten Dezember d. J. am Sitze der kgl. Kreis-Regierung abgehalten werdende Konkurs-Prüfung für Staats-Dienst-Adspiranten. 324.) Competenz-Conflicte in Gutszertrümmerungs-Sachen. 325.) Lockung zu ausländischem Lotterie-Spiele. 326.) Die Abhaltung einer Anstellungs-Prüfung zur Erlangung definitiver Schul-Dienste. 27.) Die Abhaltung einer Prüfung für Kandidatinen zum Elementar-Lehr-Amte. 328.) Die Bewilligung einer Collekte für die durch Brand verunglückten Einwohner von Riedlingen. 329.) Die Bewilligung einer Collekte für den durch Hochwasser beschädigten Müller Alexander Lerchenmüller zu Westerheim. 330.) Die Beschlagnahme der Druckschriften „Stimme aus dem Kerker an König Ludwig von Bayern," und „Kerker-Blumen" von Dr. Koremanns. 331.) Die Erledigung der Pfarrey Ustersbach. 332.) Die Erledigung der Pfarrey Thalhausen. 333.) Die Erledigung der Pfarrey Edelzhausen. — Kreis-Notizen. — Bekanntmachungen der Kreis-Behörden.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CCCXXIII.) ad Nrm. 30902.

(Die am 1ten Dezember d. J. am Sitze der königl. Kreis-Regierung abgehalten werdende Konkurs-Prüfung für Staats-Dienst Adspiranten betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Eine Entschließung aus dem k. Staats-Ministerium des Innern vom 6ten May 1833 Nr. 11843. verfügt, wie folgt:

„Nachdem es durch die Verlegung des „Abhaltungs-Termines der Konkurs-Prüfungen vom 1ten May auf den 1ten Dezember jeden Jahres den Rechts-Kandidaten möglich gemacht ist, von der theoretischen Prüfung an gerechnet, die vorgeschriebene zweyjährige Amts-Praxis bis zur Konkurs-Prüfung im Monat Dezember des darauf folgenden zweiten Jahres ganz zu vollenden; so findet künftig eine Dispensation Behufs der Zulassung zu einer der dazwischen fallenden Prüfungen,

Digitized by Google

„durchaus nicht mehr statt. Dagegen er„fodert aber von der andern Seite die en„gere Begränzung des Zeitraumes zwischen „der theoretischen Prüfung bis zur prakti„schen, und die Anpassung desselben an die „vorgeschriebene Dauer der Vorbereitung „eine desto strengere Aufmerksamkeit auf will„kührliche Verspätung des An„trittes, Unterbrechung, oder Ab„kürzung der Praxis; der königl. Re„gierung wird zur möglichsten Sicherung „der Absicht der neuen Anordnung gegen „Mißbrauch die größte Strenge bey „der ihr durch § 27. der allerhöchsten Ver„ordnung vom 6ten May 1830 übertrage„nen Prüfung der dießfallsigen Nachweise, „und in der Vollziehung der im 2ten Ab„satze des nemlichen Paragraphen enthalte„nen Bestimmung anempfohlen. Bey voll„giltiger Nachweisung einer durch unver„schuldete Verhältnisse und Umstände ver„anlaßten Verkürzung oder Unterbrechung „der vollen zweyjährigen Amts-Praxis wäh„rend einer verhältnißmäßig kurzen, den „Zweck der Vorbereitung nicht störenden Zeit „sind zwar Dispens-Gesuche Behufs der „Zulassung zur betreffenden praktischen Prü„fung in einzelnen Fällen nicht „ausgeschlossen; Seine Majestät „der König haben jedoch solche Dispen„sationen eintreten lassen zu können, Al„lerhöchst Sich unmittelbar vorzube„halten geruht. In dieser Weise motivirte „und belegte Dispens-Gesuche müßen übri„gens der einschlägigen k. Kreis-Regierung „Kammer des Innern zur Würdigung über„geben, und von dieser nach vorläufigem „Benehmen mit dem kgl. Appellations-Ge„richte, dem Staats-Ministerium des In„nern mit Gutachten spätestens vier Wo„chen vor dem Beginnen einer Kon„kurs-Prüfung vorgelegt werden."

Diese k. Ministerial Entschließung wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dann wird weiter zur Nachachtung bekannt gemacht, daß diejenigen Rechts-Praktikanten, welche nach den allerhöchsten Vorschriften vom 6ten März 1830, die Konkurs-Prüfung der zum Staats-Dienst adspirirenden Rechts-Kandidaten betrff. Rggs.-Blatt 1831 S. 580 u. f.) zur Admission qualifizirt sind, nach Domizil oder Praxis dem Oberdonau-Kreise angehören, und sich der am 1ten Dezember d. J. am Sitze der kgl. Kreis Regierung wieder abgehalten werdenden Konkurs-Prüfung für Staats-Dienst-Adspiranten zu unterziehen gedenken, ihre Admissions-Gesuche mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen über die Fähigkeits-Erklärung zur praktischen Vorbereitung, (vorbehaltlich der Bestimmung des §. 43. der erwähnten allerhöchsten Verordnung vom 6ten März 1830) über die gesetzlich vorgeschriebene Zeit der praktischen Verwendung so wie über das Nicht-Unterbrochenseyn dieser Verwendung während dieser Zeit auf was immer für eine Art, ferner über das sittliche und politische Betragen während der Studien in der Universitäts-Stadt, und während der Praxis, einfach belegt, aber die Gesuche in duplo, längstens bis 1ten November dieses Jahres bey unterzeichneter Stelle zu übergeben haben.

Augsburg den 30. September 1834.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Braun.

Digitized by Google

CCCXXIV.) ad Nrm. 59351.

An
sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Competenz-Conflikte in Gutszertrümmerungs-Sachen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird die von dem k. Staats-Ministerium des Innern in rubrizirtem Betreffe unterm 18ten d. M. der unterfertigten Stelle mitgetheilte Entschließung des k. Staats-Ministeriums der Justiz vom 4ten August d. Js. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 25. September 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link Präsident.

coll. Braun.

Abdruck.

Staats-Ministerium der Justiz.

Nach einer anher gelangten Erklärung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern wird in der untenbezeichneten Sache die gerichtliche Competenz in soferne anerkannt, als es sich um die Dismembration Behufs der Ansäßigmachung handelt, und dem Gute noch nebst dem schuldenfreyen Besitze der Wohn-Gebäude, ein Steuer-Simplum von mindestens 1 fl. verbleibt, unter welchem Maaße eine Suplirung des grundherrlichen Consenses nach der XVten Beylage zum neuesten Stände-Abschiede nicht mehr statt finden darf. Hiernach ist das weiter Geeignete zu verfügen.

München den 4ten August 1834.

An
das Appellations-Gericht für den Rezat-Kreis
also ergangen.

(Verweigerung des grundherrlichen Consenses zur Gutszertrümmerung betr.)

CCCXXV.) ad Nrm. 6.

(Lockung zu ausländischem Lotterie-Spiele betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß ausländische Collekteurs in ihren Versuchen, Lotterie-Loose, besonders jene der Frankfurter Lotterie abzusetzen, unermüdet fortfahren, und dieselben besonders an Gemeinde-Vorsteher, und andere Landleute versenden.

Eine solche zur Vorlage gebrachte mit dem Augsburger Postzeichen versehene Zusendung zeigt, daß es diesen Collekteurs gelungen ist, im Inlande Gehilfen ihrer Spekulationen zu finden.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 6ten Februar d. J. (Kreis-Intelligenz-Blatt Seite 135) wird hiemit wiederholt vor den Strafen gewarnt, welche sowohl die Versender der Loose auswärtiger Lotterien, als die Abnehmer derselben unnachsichtlich treffen.

Die k. Regierung des Kreises gewärtigt, daß die k. Landgerichte und Magistrate auf das Verderbliche solcher Lotterien bey jeder Gelegenheit aufmerksam machen, und davon abmahnen werden.

Augsburg den 5ten Oktober 1834.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Völk.

Digitized by Google

CCCXXVI.) ad Nrm. 30931.

(Die Abhaltung einer Anstellungs-Prüfung zur Erlangung definitiver Schul-Dienste betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Montags den 20. Oktober d. J., und an den darauf folgenden Tagen wird die durch Abschnitt III. §. 11. der allerhöchsten Verordnung vom 11. Juny 1809 (Regierungs-Blatt 1809, Stück XLIII., Seite 945 und folgende) angeordnete Prüfung zur Erlangung definitiver Schul-Dienste, in dem hiesigen Regierungs-Gebäude abgehalten werden.

An dieser Prüfung Antheil zu nehmen, ist jenen Individuen gestattet, welche in dem Jahre 1831 aus dem königl. Schullehrer-Seminar in Dillingen, oder als dem Ober-Donau-Kreise angehörende Schul-Präparanden aus dem Schullehrer-Seminar in Altdorf entlassen worden, in die Reihe der Schuldienst-Exspektanten getreten sind, und seit jener Zeit wenigstens zwey Jahre hindurch in der Eigenschaft als Schulverweser, Schul-Gehilfen oder Lehrer in dem praktischen Schulfache sich fortgebildet haben.

Ferner haben bey diesem Concurs-Examen jene israelitischen Schuldienst-Exspektanten des Oberdonau-Kreises zu erscheinen, welche in dem Jahre 1831 aus dem Seminar-Unterrichte getreten sind, und über praktische Vorbildung sich auszuweisen vermögen.

Endlich wird der Zutritt zu dieser Prüfung auch denjenigen Individuen gestattet, welche bereits früher die Concurs-Prüfung bestanden haben, und dieselbe zur Erlangung einer bessern Concurs-Note wiederholen wollen, oder welche in frühern Jahren aus dem Seminar getreten sind, und der Anstellungs-Prüfung sich bisher noch nicht unterzogen haben.

Hiebey wird bemerkt, daß die erwähnte Prüfung außer den sonst vorgenommenen Gegenständen des Lehr- und Musik-Faches auch auf das Linear- und Ornamenten-Zeichnen sich erstrecken werde, und daß jeder dieser Prüfung beywohnende Schuldienst-Exspektant wenigstens zwey von ihm in der jüngsten Zeit verfertigte Zeichnungen mitzubringen, und der Prüfungs-Commission vorzuweisen habe.

Diejenigen Schul-Individuen der bezeichneten Kategorien, welche diese Prüfung zu bestehen gedenken, haben sich am Sonntag den 19ten Oktober Vormittags 11 Uhr unter Vorlage ihrer verschlossenen Sitten- und Qualifikations-Zeugnisse der betreffenden Distrikts-Polizey- und Distrikts-Schul-Behörden in dem k. Regierungs-Gebäude dahier zu melden.

Die Polizey- und Schul-Behörden haben die in ihren Distrikten wohnenden betreffenden Individuen hievon geeignet zu benachrichtigen; auch ist an jenen Orten, wo Lokal-Wochen-Blätter bestehen, die Einrückung dieser Bekanntmachung in dieselben zu veranlassen.

Augsburg den 30ten September 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v Link, Präsident.

coll. Braun.

CCCXXVII.) ad Nrm. 30903.

(Die Abhaltung einer Prüfung für Kandidatinen zum Elementar-Lehramte betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Am Montag den 27ten Oktober d. J.,

Digitized by Google

und an den darauf folgenden Tagen wird in dem Institute der englischen Fräuleins zu Augsburg eine Prüfung für Kandidatinen zum Elementar-Lehramte gehalten werden. Diejenigen weiblichen Schul-Präparandinen, welche die Prüfung zur Aufnahme als Schul-Präparandinen in frühern Jahren bereits bestanden, und ihre Vorbereitung zum Lehrfache vollstreckt haben, und der gegenwärtig ausgeschriebenen Prüfung sich zu unterziehen gedenken, haben sich am Tage vor der Prüfung, nämlich am 26ten Oktober d. J. unter Vorlage ihrer in der ersten Prüfung erhaltenen Prüfungs-Noten, in so ferne sie solche in Handen haben, und der erfoderlichen amtlichen Zeugnisse über ihre Präparation, und über stets gepflogenes sittliches Betragen bey dem Prüfungs-Commissions-Mitgliede Domkapitular, Stadt-Dekan, Dom-Pfarrer und Bezirks-Schul-Inspektor Tischer Behufs der Admission zu dieser Prüfung zu melden.

Die betreffenden Schul-Behörden werden angewiesen, die in ihren Bezirken sich befindlichen Schul-Präparandinen, welche zur Bestehung dieser Prüfung geeignet sind, hievon in Kenntniß zu setzen.

Augsburg den 30. September 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Braun.

CCCXXVIII.) ad Nrm. 30892

An

sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Bewilligung einer Kollekte für die durch Brand verunglückten Einwohner von Rieblingen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Das Dorf Rieblingen im k. Landgerichte Wertingen hat am 24ten May d. J. durch ein großes Brand-Unglück eine ausserordentliche Beschädigung erlitten. Die Wohn- und Oekonomie-Gebäude von 15 Familien wurden gänzlich in Asche gelegt, und andere Gebäude theils zerstört, theils bedeutend beschädigt.

Seine Majestät der König haben vermöge kgl. Ministerial-Reskripts vom 25. September d. J. für diese durch Brand verunglückten Einwohner eine innerhalb des Ober-Donau-Kreises in den Kirchen vorzunehmende Kollekte zu bewilligen allergnädigst geruht.

Sämtliche Polizey-Behörden werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die bewilligte Kollekte auf die bisher übliche Weise im Benehmen mit den kgl. Pfarr-Aemtern anzuordnen, die gesammelten Beyträge in Empfang zu nehmen, und an das genannte kgl. Landgericht Wertingen mit einem Verzeichnisse gegen Quittung zu übersenden, und den Erfolg binnen 6 Wochen á recepto anher anzuzeigen.

Augsburg den 2ten Oktober 1834

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Braun.

Digitized by Google

CCCXXIX.) ad Nrm. 30936.

An
sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Bewilligung einer Kollekte für den durch Hochwasser beschädigten Müller Alexander Lerchenmüller zu Westerheim betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben geruht, gemäß höchstem Rescripte aus dem Staats-Ministerium des Innern vom 25. v. M. dem an seinem Mühlwerke bedeutend beschädigten Müllermeister Alexander Lerchenmüller zu Westerheim, Landgerichts Ottobeuern, eine Kollekte bey seinen Gewerbs-Genossen in den Kreisen diesseits des Rheines allergnädigst zu bewilligen.

Die sämtlichen Distrikts-Polizey-Behörden des Kreises werden unter Bezugnahme auf die Entschließung vom 14. May d. J. (Kreis-Intelligenz-Blatt S. 601.) angewiesen, das Geeignete zu verfügen.

Augsburg den 2ten Oktober 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Braun.

CCCXXX.) ad Nrm. 30935.

An
die kgl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Beschlagnahme der Druckschriften „Stimme aus „dem Kerker an König Ludwig von Bayern," und „Kerker-Blumen" von Dr. Koremanns betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von der kgl. Regierung des Isar-Kreises fortgesetzte Beschlagnahme der oben bezeichneten Druckschriften wurde durch Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 25. v. M. Nro. 19097. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung derselben bestätigt. Die kgl Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Augsburg den 2ten Oktober 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Braun.

CCCXXXI.) ad Nrm. 30507.

(Die Erledigung der Pfarrey Ustersbach betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarres Peter Fischer auf die Pfarrey Sontheim wurde die Pfarrey Ustersbach, Landgerichts Zusmarshausen, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 520 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt. Die jährlichen Einnahmen bestehen in 607 fl. 52 kr., nämlich: 1.) in 426 fl. 6 kr. ständigem Gehalt; 2.) in 49 fl. 45 kr. aus Realitäten; 3.) in 30 fl. 17½ kr. aus Rechten; 4.) in 94 fl. 19½ kr. für besondere Verrichtungen und 5) in 7 fl. 24 kr. herkömmlichen Gaben. Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 15 fl. 31 kr.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 1ten Oktober 1834.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Braun.

Digitized by Google

CCCXXXII.) ad Nrm. 30542.

(Die Erledigung der Pfarrey Thalhausen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch den Tod des Priesters Fr. Xaver Biechler wurde die Pfarrey Thalhausen, Landgerichts Aichach, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 176 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 406 fl. 53 kr. nämlich: 1.) in 8 fl. 44 kr. ständigem Gehalte; 2.) in 102 fl. 36 kr. aus Realitäten; 3.) in 247 fl 48 kr. aus Rechten, und 4.) in 47 fl. 45 kr. für besondere Verrichtungen.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 50 fl. 53 kr.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu übersenden.

Augsburg den 1ten Oktober 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Braun.

CCCXXXIII.) ad Nrm. 92.

(Die Erledigung der Pfarrey Edelzhausen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Gg. Joseph Götz auf die Pfarrey Gnadenberg wurde die Pfarrey Edelzhausen, Landgerichts Schrobenhausen, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 330 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 739 fl. 46 kr., nämlich: 1.) in 36 fl. 36 kr. 6 hl. ständigem Gehalt; 2.) in 99 fl. 23 kr. 4 hl. aus Realitäten; 3.) in 372 fl. 58 kr. 6 hl. aus Rechten; 4.) in 190 fl. 35 kr. 2 hl. für besondere Verrichtungen, und 5.) in 13 fl 12 kr. herkömmlichen Gaben.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 12 fl. 26 kr. 6 hl.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher einzusenden.

Augsburg den 2ten Oktober 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Braun.

Kreis-Notizen.

Vermöge allerhöchster Entschließung vom 16ten September d. J. haben Seine Majestät der König die erledigte Stelle eines Dekans des Distriktes Memmingen dem ersten Pfarrer und Distrikts-Schul-Inspektor in Memmingen, Michael Rehm zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 17ten September d. J.

1.) dem bisherigen Vikar der Pfarrey Rupertszell Priester Joseph Miller die Pfarrey Blaichen, Landgerichts Uesberg;

und unterm 18ten September d. J.

2.) dem bisherigen Frühmeß-Benefiziaten Franz Joseph Schmid in Hindelang unter Berücksichtigung des Vorschlags des Herrn Bischofs zu Augsburg die Pfarrey Burgberg, Landgerichts Sonthofen; und

Digitized by Google

3.) dem bisherigen Pfarrer in Rehrosbach Stephan Schlichting die Pfarrey Rieden, Landgerichts Friedberg, allergnädigst zu übertragen geruht.

Für den verstorbenen Orts-Vorsteher der Rural-Gemeinde Krugzell k. Landgerichts Kempten, wurde Kaspar Merz zufolge der vorgenommenen Zwischen-Wahl als Orts-Vorsteher der Müller Joh. Briechle von Schwarzenbach gewählt.

Für die verstorbenen Gemeinde-Pfleger Heinrich Metzler zu Pforzen, und Sebastian Marxter zu Lauchdorf, dann für den ausgetretenen Gemeinde-Pfleger Nikolaus Hörmiller zu Oberbeuern, k. Landgerichts Kaufbeuern, wurden bey den vorgenommenen Ersatz-Wahlen als Gemeinde-Pfleger gewählt:

zu Lauchdorf Johann Schneider, Bauer von da, zu Pforzen Georg Peter, Halbbauer daselbst, und zu Oberbeuern Simon Hörmiller, Bauer von da.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

---

444) praes. den $\frac{27}{9}$ 34.

(Bekanntmachung.)

Gegen den Söldner und Schäffler Andreas Kratzer von Gablingen ist rechtskräftig die Gant erkannt worden; es werden daher die gesetzlichen Edikts-Tage ausgeschrieben, wie folgt:

1.) Zur Anmeldung und rechtsförmlichen Nachweisung der Foderungen auf den 20ten Oktober d. J.; 2.) zur Vorbringung allenfallsiger Einreden auf den 20ten November d. J.; 3.) Zur Abgabe der Gegen- und Schluß-Einreden oder der Replik und Duplik auf den 20ten Dezember d. J. jedesmals Vormittags um 9 Uhr, und sind bekannte und unbekannte Gläubiger persönlich oder durch hinlänglich speziell Bevollmächtigte zu erscheinen eingeladen, unter dem Bemerken, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage den Ausschluß mit der Foderung von gegenwärtiger Masse, das Nicht-Erscheinen an den folgenden Edikts-Terminen aber den Ausschluß mit der treffenden Handlung zur Folge habe. Zugleich gibt man schon vorläufig den Gläubigern die Nachricht, daß ein Theil des Schäffler'schen Anwesens, in Haus mit angebautem Stadel und Gemeinds-Nutzen bestehend, bereits in Folge vorgängigen Verfahrens nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes auf Instanz eines Gläubigers um 475 fl. adjudizirt worden sey, die übrigen noch walzenden Aecker einen Schätzungs-Werth von 125 fl. haben, daß aber auch 500 fl. Hypotheken-Schulden vorhanden seyen, wonach diejenigen, welche nach den Gläubigern in der 2ten Klasse kommen, von selbst zu bemessen haben, daß auf sie mit Rücksicht auf Gerichts-Kosten und Gefälls-Rückstände, die ebenfalls vorangehen, nichts erübrigen dürfte, und das weitere Gant-Verfahren bezüglich dieser dann, wenn sie dennoch auf Fortsetzung des Verfahrens dringen, einen verhältnißmäßigen Kosten-Vorschuß erfodern.

Wer vom Vermögen des Gemein-Schuldners Etwas in Handen hat, wird aufgefodert, solches bey Strafe des Doppel-Ersatzes unter Vorbehalt seiner Rechte bey Gericht zu übergeben.

Gdgingen den 4ten September. 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(In legaler Abwesenheit des kgl. Landrichters)

Schlüßlmayer, Iter Assessor.

445.) praes. den $\frac{27}{9}$ 34.

(Bekanntmachung.)

Auf Antrag der Interessenten im Anton

Digitized by Google

Pracher'schen Debitwesen zu Friedberg, wird dessen dahier befindliches Anwesen mit darauf ruhender realer Wirthschafts-Gerechtsamme samt dazu gehörigen Gärten, Aeckern und der nöthigen Haus-Einrichtung dem öffentlichen gerichtlichen Verkaufe hiemit zum zweytenmale ausgesetzt, und hiezu auf Donnerstag den 16ten Oktober d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr der Termin anberaumt, wobey Kaufslustige in hiesiger Gerichts Kanzley erscheinen, die nähern Kaufs-Bedingnisse vernehmen, und ihr Angeboth zu Protokoll geben können.

Friedberg den 11ten September 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gimmi, Landrichter.

446.) praes. den $\frac{3}{10}$ 34.

(Bekantmachung.)

Johann Schweier, Söldner zu Herbertshofen, nimmt die Verlassenschaft des verstorbenen Lorenz Schaller von Herbertshofen, bestehend in 258 fl. 20 kr. wegen seiner Foderung in Anspruch.

Es werden daher alle, welche an diese Masse aus was immer für einem Titel Anspruch zu machen haben, aufgefodert, solche binnen 3 Monaten a dato um so gewißer bey dem k. Landgerichte dahier rechtlicher Ordnung nach zu liquidiren, als ausserdem auf dieselben keine Rücksicht mehr genommen, sondern mit der Vertheilung der Masse fürgefahren werden würde.

Wertingen den 13ten September. 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hermann, Landrichter.

447.) praes. den $\frac{27}{9}$ 34.

(Ediktal-Ladung.)

Da die Erbschaft des dahier verstorbenen ehemaligen Ortsvorstehers Sales Riegg wegen erhobener Ueberschuldung nicht angetreten werden konnte; so wird die Gant hiemit eröffnet, und es werden demzufolge die nachgesetzten Edikts-Tage hiedurch ausgeschrieben:

1.) zur Anmeldung der Foderungen und deren gehörigen Nachweisung der 31te Oktober d. J.; 2.) zum Vorbringen der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen der 29te November d. J.; 3.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar zur Replik der 30te Dezember d. J., und zur Duplik der 14te Januar 1835, wozu alle und jede, welche aus was immer für einem Rechts-Grunde Ansprüche an die Masse des Sales Riegg zu machen haben, unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen werden, daß das Nicht-Erscheinen am 1ten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderung von der Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an demselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Am 1ten Edikts-Tage wird auch der Versuch gütlicher Ausgleichung gemacht werden.

Ottobeuern den 16. September 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Prasser, Landrichter.

448.) praes. den $\frac{3}{10}$ 34.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers

Digitized by Google

wird unter Bezug auf die Ausschreibung vom 28ten März d. J. (Kreis-Intelligenz-Blatt für den Oberdonau-Kreis Nr. 15, Art. 1117, Moyische Zeitung Beilage zu Nr 105, und allgemeiner Anzeiger Stück 29 Nr. 1598) das Anwesen des Paul Romano, Seidenwebers von Lechhausen zum drittenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, da sich auch bey der zweyten Tagsfahrt kein Käufer eingefunden hat, und zu diesem Behufe daher auf Montag den 20ten Oktober d. J. Vormittags 9 Uhr Tagsfahrt in hiesiger Amts-Kanzley anberaumt.

Hinsichtlich des Zuschlags verweist man auf §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vom 1ten Juny 1822.

Friedberg den 19ten September 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht,

(In legaler Abwesenheit des k. Landrichters.)

Bogner, 1ter Assessor.

449.) a.) praes. den $\frac{1}{10}$ 34.

(Ediktal-Ladung.)

Ueber das von dem am 16ten Januar 1831 zu Paris verstorbenen Kaufmann Johann Heinrich Labhardt aus Kaufbeuern hierorts zurückgelassene in Büchern, Kupferstichen, und dergleichen Kunst-Sachen bestandene Vermögen, wofür der Erlös mit 1000 fl. bey der k. Bank dahier angelegt ist, und wozu noch ein sehr zweifelhafter Aktiv-Ausstand von 2281 fl. 10 kr. 8 hl. gehört, rechtskräftig der Partikular-Concurs erkannt, wurde und es wird daher zur Anmeldung der Foderungen und deren gehörigen Nachweisung, zur Vorbringung der Einreden hingegen so wie auch zur Replik und Duplik und etwaigen Vergleiche, ein einziger Edikts-Tag auf Donnerstag den 30ten Oktober d. J. Vormittags 9 Uhr im Commissions-Zimmer Nr. 14 bey dem Raths Akzessisten Pelletier angesetzt, wozu alle diejenigen Gläubiger, welche an obige Massa Ansprüche machen zu können glauben, unter dem Rechts-Nachtheile des Ausschlusses ihrer Foderungen hiermit vorgeladen werden.

Bemerkt wird, daß noch ein Kassen-Vorschuß von 104 fl. 12 kr. 2 pf. in deposito sich befinde, und daß unter den mit Foderungen im Betrage zu 4671 fl. 45 kr. bereits aufgetretenen Gläubigern der Kaufmann Franz Wiebel dahier, die gesammte Masse auf den Grund eines Faustpfand-Rechts unter Protest gegen die Konkurs-Kosten angesprochen habe.

Nürnberg den 20ten September 1834.

Königlich Bayrisches Kreis- und Stadtgericht

Busch.

Pelletier.

450.) praes. den $\frac{20}{9}$ 34.

(Bekanntmachung.)

Nach dem Inhalt eines kgl Finanz-Ministerial-Rescripts vom 14ten, dann einer Weisung der kgl. Regierung des Regen-Kreises vom 21. praes. 28ten vorigen Monats sollen die Realitäten des aufgelößten Klosters Marienstein, welche eine halbe Meile von der Stadt Eichstädt entfernt sind, dem öffentlichen Verkaufe im Versteigerungs-Wege unterstellt werden.

Diese Realitäten sind:

A. An Gebäuden

1.) die Kirche, 2.) das Kloster, Convent-Gebäude, 3.) vormalige Wohnung der Priorin, 4.) der Seitenflügel an vorbenannter Wohnung, 5.) der weitere Flügel über der Einfahrt zum vormaligen Bräuhause, 6.) das vormalige Bräuhaus-Gebäude, 7.) der an dasselbe angebaute Stall, 8.) das gemauerte Waschhaus im Garten an der Altmühl.

Digitized by Google

Zu diesen Gebäuden gehören auch einige Hof-Räume.

B. An Gründen:

der Kloster-Garten zu 2¼ Tagw. 7523 □′, welcher ringsum von einer hohen Mauer umgeben ist; derselbe bestehet zum Theil aus einem Wurz-Garten, zum grössern Theile aus Wiesboden mit mehr als zweihundert Obst-Bäumen bepflanzt.

Diese Realitäten, welche sich hauptsächlich zur Anlegung einer Fabrike eignen dürften, werden entweder im Ganzen, oder höchstens in zwei Abtheilungen verkauft, und sich beym Verkaufe selbst an die in der allerhöchsten Verordnung vom 30ten September 1811 (Rggs.-Blt. Stück Nr. 67.) gegebene Normen gehalten.

Die besonderen Bedingnisse werden am Versteigerungs-Tage selbst bekannt gegeben werden, und es wird nur bemerkt, daß fremde, dem diesseitigen Rentamte unbekannte Kaufs-Liebhaber sich durch gerichtliche Zeugnisse zu legitimiren haben.

Als Versteigerungs-Termin wird hiemit festgesetzt: Donnerstag der 16te Oktober d. Js., Kaufs-Lustige werden eingeladen, die Realitäten selbst einzusehen, – was an acht der Lizitation vorangehenden Tagen geschehen kann; – und sodann ihre Angebothe in dem diesseitigen Amts-Lokale ad Protocollum zu geben.

Eichstädt den 23ten September 1834.

Königlich Bayerisches Rentamt.

Schneider, Rentbeamter.

451.) praes. den 29/9 34.

(Bekanntmachung.)

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge allerhöchster Verordnung vom 10. November 1832 nach nunmehr beigeschaften Cassa-Requisiten die Verwahrung und Verrechnung der Depositen bey der unterzeichneten Behörde dem kgl. Landrichter Wintrich als Depositar, resp. Curator, und dem 1ten k. Landgerichts-Assessor Weinreich als Rechnungs-Führer übertragen, und zur Annahme und Hinausgabe der Depositen in jeder Woche der Mittwoch in der Regel festgesetzt worden sey.

Türkheim den 24ten September 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wintrich, Landrichter.

452.) praes. den 1/10 34.

(Bekanntmachung.)

Das in der Gant befindliche Anwesen des hiesigen Bürgers und Zitronen-Händlers Joseph Frank, bestehend: a.) in dem Wohn-Hause Lit. A. Nr. 125, Besitz-Nro. 817, b.) in 8 Ruthen Burgstetterstück, Bes.-Nr. 823, c.) in 8 Ruthen Burgstetterstück, Bes.-Nr. 825, d.) in 8 Ruthen Burgstetterstück, Bes.-Nr. 2488, und e.) in 75 Ruthen Antheil, Bes.Nr. 2678, wird am Mittwoch den 29ten Oktober d. J. Vormittags von 10 bis 12 Uhr in der diesseitigen Gerichts-Kanzley dem öffentlichen Verkaufe durch das Meistgeboth ausgesetzt werden.

Die Verkufs-Bedingungen werden am Versteigerungs-Tage bekannt gemacht werden.

Dilingen am 26. September 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hack, Landrichter.

Digitized by Google

453.) b.) praes. den 7/9 34.

(Bekanntmachung.)

Dem Schulfonde zu Dasing ist eine von dem ehemaligen Reichsstifts St. Ulrich in Augsburg auf die Pfarrkirche Dasing ausgestellte bey der k. Staatsschulden-Tilgungs-Spezial-Kasse Augsburg sub. Nro. 3488, unter dem Titel Ulrikanisches Steuer-Kapital inkataſtrirte Schuld-Urkunde per 400 fl. zu 4 % verzinslich, der Zinszeit am 1ten April, zu Verlust gegangen.

Auf den Antrag der Stiftungs-Verwaltung Dasing wird daher der unbekannte Inhaber der bezeichneten Urkunde aufgefodert, solche binnen sechs Monaten a Dato bey dem unterfertigten Gerichte zu produciren, und seine Rechte hierauf um so mehr geltend zu machen, als selbe ausser dessen als kraftlos erklärt werden würde.

Friedberg den 26ten August 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gimmi, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 29. Septemb. 1834.	Briefe	Geld	Den 2. October. 1834.	Briefe	Geld	Den 4. October. 1834.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	102⅓	102⅓	Obligat. à 4% m. Coup.	102½		Obligat. à 4% m. Coup.	102¼	
L. Loose unverz. à 10 fl.			L. Loose unverz. à 10 fl.			L. Loose unverz. à 10 fl.		
detto detto à 25 fl.	116		detto detto à 25 fl.	116		detto detto à 25 fl.	116	
detto detto à 100 fl.	117		detto detto à 100 fl.	117		detto detto à 100 fl.	117	

Digitized by Google

Intelligenzblatt

des königlich Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

Nro. 41.

Augsburg, den 13ten Oktober 1834.

Inhalt:

Betreffend: 334.) Die Anwendung des Gesetzes vom 1ten July 1834 über Ansässigmachung und Verehelichung. 335.) Anweisung zur Erhebung des Chaussee-Geldes. 336.) Die Befreiung des zu Land in das Ausland gehenden Holzes vom Ausgangs-Zolle. 337.) Die Agenten der Münchner- und Aachner-Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. 338.) Die Abhaltung einer Prüfung für katholische Geistliche, welche sich um Schul-Benefizien bewerben wollen. 339.) Erledigung der protestantischen Pfarr-Stelle Hipoltstein, Dekanats Gräfenberg. 340.) Die Besetzung des in Ludwigs-Moos errichteten Schul- und Curat-Benefiziums. — Kreis-Notizen. — Bekanntmachungen der Kreis-Behörden.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CCCXXXIV.) ad Nrm. 27696.

(Die Anwendung des Gesetzes vom 1ten July 1834 über Ansässigmachung und Verehelichung betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachstehende höchste Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 11ten August d. J. Nr. 20647 wird hiemit zur allgemeinen Wissenschaft, so wie den sämtlichen Polizey-Behörden des Kreises zur genauesten Nachachtung bekannt gemacht:

„In Gemäßheit der Schluß-Bestim-
„mung des Gesetzes vom 1ten July d. J.,
„die Ansässigmachungen betreffend, und zum
„genauen Vollzuge dieses Gesetzes werden
„sämtliche kgl. Kreis-Regierungen hiemit
„angewiesen, wie folgt:"

„zu §. 2. I. des Gesetzes vom 1ten July 1834."

„Das Gesetz knüpft die Ansässigmachung auf Grund und Boden an den Umstand, daß das betreffende Grund-Vermögen der Ansässigkeits-Bewerber Eigenthums- oder

Digitized by Google

Kolonie-Verhältnissen angehöre. Es versteht sich daher von selbst, daß der Erb-Pächter gleich dem Besitzer ludeigener Güter an den Wohlthaten des Gesetzes Theil nimmt, daß also von der Ansässigmachung auf Grund und Boden kraft des Gesetzes nur jener ausgeschlossen ist, welcher vermöge der strengen Leibfälligkeit oder ähnlicher Verhältnisse als bloßer Zeit-Pächter auf Lebensdauer erscheint, und daß auch letzterem die Befugniß nicht bestritten werden kann, die Ansässigmachung auf andere Titel, namentlich auf jenen des sonst gesicherten Nahrungs-Standes unter den gesetzlichen Voraussetzungen nachzusuchen. Auch versteht sich von selbst, daß in Zweifels Fällen über die Natur des Besitzes die Entscheidung der Ansässigmachung sich nicht auf letztern zu erstrecken hat, sondern von der dießfallsigen gerichtlichen Entscheidung abhängig ist."

„Zu §. 2. Nr. II. et III. dann zu §. 5. des Gesetzes vom 1. July 1834."

„Nach Inhalt des Gesetzes und nach den stattgehabten ständischen Verhandlungen kann kein Zweifel darüber obwalten, daß Ansäßigmachungen auf reale und radizirte Gewerbe gleich den Ansässigmachungen auf persönliche Conzessionen zu behandeln sind.„

„Zu §. 2. Ziffer 1 u. f. des Gesetzes vom 1ten July 1834."

„Das Gesetz knüpft das Recht zu Ansässigmachungen auf Grund-Besitz in Land-Gemeinden an den schuldenfreyen Besitz

„a. eines besteuerten Areals, und

„b. die zu dessen Betriebe nöthigen Wohn- und Wirthschafts-Räume, wo letztere zur Zeit noch nicht besonders bestimmt, sondern in die Steuer des Gesammt-Gutes eingeworfen sind, liegt dem Ansässigkeits-Bewerber ob, so weit das Gesetz es immer möglich macht, die besondere Bestimmung durch Spezialisirung herbeizuführen. Eben so liegt ihm ob, dort, wo wegen nicht erfolgter Spezialisirung die Wohn-Gebäude verschuldet erscheinen, dieselben durch Spezialisiren seiner Hypotheken zu depuriren."

„Die Ausscheidung der Steuer dürfte auch in den dem Steuer-Provisorium unterworfenen Gegenden keiner wesentlichen Schwierigkeit unterliegen, da die jenem Provisorium vorangegangenen Operate beinahe allenthalben die besondere Ermäßigung der Gebäude enthalten."

„Sollte jedoch die Ausscheidung der Häuser von dem besteuerten Complexe nach Erklärung der Rentämter zur Zeit nicht ausführbar seyn; so ist der Bewerber lediglich gehalten, einen Mehrwerth am Real-Besitz nachzuweisen, welcher dem muthmaßlichen Steuer-Kapitale der Wohn- und Wirthschafts-Räume einigermaßen gleich kömmt. Sollte ferner die Spezialisirung der Hypothek-Schulden und die Befreiung der Häuser von aller Hypothek-Last in einzelnen Fällen durch Verweigerung des gutsherrlichen Consenses, oder aus sonstigen Gründen unausführbar erscheinen; so genügt der Ansässigkeits-Bewerber dem Gesetze, sobald er den nach den Orts-Verhältnissen zu bemessenden Werth der zu seinem Guts-Besitze nöthigen Wohn- und Wirthschafts-Räume mittelst des entsprechenden schuldenfreyen Mehrwerthes seines sonstigen Grund-Besitzes nachweiset."

„Zu §. 2. Ziffer IV. 5. des Gesetzes vom 1ten July 1834."

„Es bedarf wohl keiner Erwähnung des

Digitized by Google

Umstandes, daß das den Gemeinden in gewissen Fällen eingeräumte Widerspruchs-Recht den Behörden durchaus nicht die Verpflichtung zu Bewilligung jener Ansässigmachungen auferlege, bezüglich deren von dem gemeindlichen Widerspruchs-Rechte kein Gebrauch gemacht wird, daß vielmehr den Behörden, wie überall, so auch hier, die Ermässigung der Verhältnisse, die Würdigung des Vorhandenseyns oder Nichtvorhandenseyns der gesetzlichen Voraussetzungen und so ferne sie es nöthig finden, die Anordnung von Erhebungen jeder Art freigegeben bleibe."

„Zu §. 2. IV. Nro. 1 des Gesetzes vom 1. July 1834."

„Pflicht der Stellen und Behörden ist es, gegen etwaige Scheinkäufe mit aller Kraft der polizeylichen Sphäre, und nach Umständen selbst mit der Anzeige an die Gerichte einzuschreiten."

„Auch sind die Gemeinden umständlich darüber zu belehren, wie ihnen bezüglich der aus einer solchen Ansässigmachung etwa erwachsenden Alimentations-Last der Regreß an den Scheinverkäufer freystehe."

„Zu §. 3. Abs. 2. und 3. des Gesetzes vom 1. July 1834."

„Da das Gesetz vom 1ten July d. J. die Supplirung des grundherrlichen Consenses ausdrücklich nur den Gerichten vorbehält, so erlöschen von selbst alle etwa zwischen Gerichts- und Verwaltungs-Behörden früher dießfalls obgeschwebten Streite, und es darf auf einer Administrativ-Zuständigkeit in keiner Weise ferner bestanden werden."

„Zu §. 6. des Gesetzes vom 1ten July 1834."

„Eben so versteht sich von selbst, daß Einwanderungs-Bewilligungen und Aufnahmen von Beschützten über die Matrikel-Zahl, die nach erfolgten Nachweisen aller gesetzlichen Vorbedingungen rechtskräftig entschiedene Ansässigmachung voraussetzen."

„Zu §. 7. des Gesetzes vom 1ten July 1834."

„Was die Aufnahms-Gebühren betrifft, so kann".

„1.) von einer ansässig werdenden Familie, wie zahlreich selbe auch seyn möge, die Gebühr nur einfach gefodert werden,"

„2.) die Gemeinden sind durchaus nicht gehalten, Aufnahms-Gebühren einzuführen, und können auch zu einer solchen Einführung von der Curatel nicht gezwungen werden."

„Bezüglich der Anwendung der Gebühren-Scala wird sämtlichen k. Kreis-Regierungen die Abschrift einer von dem königlichen Staats-Ministerium des Innern in beiden Kammern abgegebenen amtlichen Erklärung mit dem Auftrage zugeschlossen, sich streng nach deren Inhalte zu achten."

(Bey Verlesung des Gesammtbeschlusses über das revidirte Ansässigmachungs-Gesetz äußerte der Herr Staats-Minister des Innern in der Kammer der Reichsräthe, daß, wie Sie auch bereits in der Kammer der Abgeordneten erklärt haben, die Bestimmung hinsichtlich der Rezeptions-Gelder von der Saats-Regierung nicht dahin verstanden worden sey, als wäre der Ansatz von 25, 40 und 60 fl. ein Minimum, unter welches die Gemeinden nicht herabgehen dürften, sondern als Bezeichnung des Verhältnisses zwischen Minimo und Maximo in der Art, daß, wo eine Gemeinde den höchsten Satz ihrer Rezeptions-Gelder auf das gesetzliche Maximum setzt, die geringsten Sätze nicht über das Minimum steigen dürfen.)

Digitized by Google

„Uebrigens versteht sich von selbst, daß den Gemeinden jederzeit die Abänderung des Tarifs unter den die Feststellung selbst bedingenden gesetzlichen Voraussetzungen freystehe. Auch liegt der k. Kreis-Regierung ob, strenge dafür zu sorgen, daß nicht durch Bewilligung von Nachlässen das Gesetz umgangen, und die Ansässigmachung eines beschützten Bewerbers auf Kosten eines minder beschützten begünstiget werde."

„Zu §. 9. Ziffer 1. des Gesetzes vom 1ten July 1834."

„Es bedarf wohl kaum der Bemerkung, daß die im §. 9. Ziffer 1. unter lit. c. benannten Berufungs-Berechtigten nicht auch über die Ansässigmachungs-Frage vernommen werden müssen, daß vielmehr diese, welche durch das Gesetz nur als betheiligt erklärt sind, so ferne sie sich durch den gefaßten Beschluß beschwert erachten, welche also erst nach dem gefaßten Beschlusse in die Reihe der Betheiligten eintreten dürfen, bey Instruktion des Gesuches keineswegs zu vernehmen sind."

„Uebrigens wird ausdrücklich bemerkt, daß

„a.) jedes, also auch ein unbegründet erachtetes zur Abweisung a limine geeignet erscheinendes Gesuch zu Protokoll genommen, und mit Darlegung der Gründe durch schriftlichen Bescheid abzuweisen, sey und daß

„b.) der gefaßte Beschluß den sub. a. und d. des Gesetzes genannten Betheiligten eröffnet, für die sub. c. des Gesetzes genannten Categorien aber in dem Rath- oder Gemeinde-Hause der betreffenden Gemeinde mit Präfizirung einer Präklusiv-Berufungs-Frist von 4 Wochen angeheftet werden müße, daß

„c.) die Berufungs-Schriften bey den die Ansässigkeits-Frage in erster Instanz entschieden-habenden Behörden einzureichen seyen, und daß

„d.) das Nichteinlaufen einer Rekurs-Schrift innerhalb der genannten Frist von selbst die Rechts-Kraft des gefaßten Beschlusses nach sich ziehe."

„Die kgl. Kreis-Regierungen werden hiernach das weitere Geeignete verfügen, und die Unter-Behörden geeignet anweisen."

Augsburg den 8. Oktober 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern,

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

v. Raiser.

coll. Braun.

CCCXXXV.) ad Nrm. 740.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Von der kgl. General-Zoll-Administration ist unterm 20ten v. M. eine gedruckte durch das kgl. Staats-Ministerium der Finanzen genehmigte Anweisung zur Erhebung des Chaussee-Geldes erlassen worden, aus welcher folgende Bestimmungen und Vorschriften hier zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Augsburg den 11. Oktober 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Koneberg.

Digitized by Google

Abdruck.

§. 1.

Die Erhebung des Chaussee-Geldes beginnt mit dem 1ten Oktober d. J.

§. 2.

Das Chaussee-Geld muß entrichtet werden:

a) von allen Fracht-Fuhrwerken, beladen mit Gegenständen, welche aus den nicht zum Zoll-Verein gehörigen Staaten eingeführt werden, sie mögen bey dem Grenz-Eintritts-Amte definitiv zum Eingange verzollt, oder mit Begleit-Schein I. oder II. an Hall-Aemter im Innern abgelassen werden, bis zum Orte ihrer Bestimmung im Innern von Bayern, oder bis zum Wieder-Austritte in ein zum Zoll-Vereine gehöriges Gebiete.

b) Von allen Fracht-Fuhrwerken, beladen mit Gegenständen des freien Verkehrs aus den zum Zoll-Vereins-Gebiete gehörigen Staaten (das sind solche Gegenstände, die dort entweder schon zum Eingange verzollt sind, oder als Erzeugnisse dieser Staaten keiner Verzollung unterliegen,) oder mit Gegenständen, welche auf Begleit-Schein I. oder II. abgelassen wrden, von der Landes-Grenze bis zu ihrem Bestimmungs-Orte im Innern, oder dem Wieder-Austritte aus Bayern.

c) Von allen Gegenständen der Durchfuhr unter zollämtlicher Controle, ohne Unterschied, ob dieselben von dießseitigen, oder andern zum Gebiete des Zoll-Vereins gehörigen Zoll-Erhebungs-Behörden zum Durchgange behandelt worden sind.

d) Von unbeladenen Fracht-Wägen mit ausländischem Gespann bei dem Ein- und Austritte über die Landesgrenze.

e) Vom Vieh, ohne Unterschied, ob solches aus den zum Zoll-Verein gehörigen oder fremden Staaten ein- oder durchgeführt wird.

f) Von allen Reisenden, welche mit ausländischen Pferden oder Maulthieren über die Landes-Grenze eintreten.

§. 3.

Welche Gebühren, und wie solche nach der Verschiedenheit der Anzahl des Gespanns zu erheben sind, enthält der dem Gesetze vom 1ten July d. J. einverleibte Tarif, welcher in der Beylage II. abgedruckt ist.

Die in diesem Tarife unter den Befreiungen sub. Nro. 2. und 3. bemerkten, im Durchgange begünstigten Straßen, welche vorläufig nach dem Ermessen der Regierung für die unter zollämtlicher Controle stehenden Durchgangs-Güter auch vom Weggelde befreit seyn sollen, und diejenigen Gegenstände, welche nach der Zoll-Ordnung und dem Tarif vom Jahre 1828 Einfuhrzollfrey oder von Zoll-Beischlage befreit waren, weisen die Beilagen III. und IV. nach.

§. 4.

Zur Erhebung des Chausseegeldes sind angewiesen, alle Haupt- und Nebenzollämter I. und II. Klasse an der Grenze und im Innern, die gemeinschaftlichen Anmeldestellen auf bayerischem Gebiete, und die neu errichteten Chausseegelds-Stationen.

§. 5.

Jeder Frachtführer, welcher über die Landes-Grenze eintritt, hat sich demnach bei der ersten Zoll-Postirung, Anmelde-Stelle oder Chausseegelds-Station zu sistiren, die zu seiner Ladung gehörigen Fracht-Briefe und Ladkarte vorzulegen, und auf den Grund derselben, das Chausseegeld bis zum Orte seiner Bestimmung zu entrichten.

rc. rc.

§. 12.

Fracht-Fuhrwerke, welche ganz mit weggelds-freien Gegenständen beladen sind, haben sich zwar bei dem Uebertritte über die Grenze immer bey den im §. 5. bezeichneten Postirungen zu sistiren; sie

Digitized by Google

legen ihre Frachtbriefe und Ladkarte der betreffenden Postirung vor, auf welchen jedoch ohne weitere Behandlung bloß unter Aufdrückung des Stempels nur die Sistirung und Befreiung der Ladung vom Chausséegelde bemerkt wird.

§. 13.

Ausländisches Fracht-Fuhrwerk, welches auf seiner Route solche weggeldsfreie Ladungen vor Erreichung seines Bestimmungs-Ortes abgestoßen, und im Verfolge seiner Fahrt nicht wieder inländische oder weggeldsfreie Gegenstände zugeladen hat, ist verpflichtet, dieses bei der nächsten Chausséegelds- oder Zoll-Postirung, welche es auf jenem Zuge betritt, anzuzeigen, um das für das unbeladene Fuhrwerk schuldige Weggeld zu entrichten.

§. 14.

Diejenigen weggeldspflichtigen Güter, welche theilweise zu Wasser verführt werden, sind von dem Punkte an, wo sie zu Land auf eine Achse verladen werden, chausséegeldspflichtig.

ꝛc. ꝛc.

§. 17.

Das Chaussée-Geld von Reisenden haftet nicht auf ihrer Person, sondern auf dem ausländischen Gespanne, folglich ist der Eigenthümer desselben oder sein Stellvertreter als Zahlungspflichtiger anzusehen, auch wenn die Ein- oder Rückfahrt mit leerem Wagen geschieht.

ꝛc. ꝛc.

§. 20.

Vom Chaussée-Gelde der Reisenden sind nach §. 20. der Zoll-Ordnung von 1828 und der hierüber erfolgten Leuterationen befreit:

a) fremde Reisende, welche inländische Bäder besuchen, wenn ihre Reisepässe dieses Reisezweckes ausdrücklich erwähnen.

b) Die mit Extrapost eintretenden Reisenden und Kouriere für die ausländischen Postpferde bis zur ersten dießseitigen Poste-Station, falls von dieser aus die Reise mit inländischem Gespann fortgesetzt wird, und

c) der Anspann der Grenzbewohner, wenn weder der Ort ihrer Herkunft, noch der Ort der Bestimmung im Lande von der Grenzlinie weiter als drey Stunden entfernt liegt.

ꝛc. ꝛc.

§. 23.

Wie schon durch die Land- und Wasser-Boten-Ordnung vom 16ten November 1822 (Regierungs-Blatt 1822. Nro. 43 Seite 1129) den inländischen conzessionirten Boten (mit Ausnahme des Rhein-Kreises) auferlegt ist, so ist nun durchgängig jeder in- oder ausländische Frachtfahrer verbunden, über seine Ladung eine nach dem im §. 19. der gedachten Verordnung vorgeschriebenen Muster (Beylage VII.) eingerichtete, von dem Frachtführer unterschriebene Ladkarte bey sich zu führen, in welcher die ganze Ladung auf den Grund der Frachtbriefe und zollämtlichen Papiere, die er in Handen haben soll, nach Colli, Zeichen, Gewicht, Inhalt, Herkunft und Bestimmungsort, Addresse, Anzahl des Gespanns, genau aufgezeichnet seyn muß.

§. 24.

Wenn die Ladung rein aus chausséegeldspflichtigen Gegenständen bestehet, so wird von der Behörde, welche die Chausséegelds-Behandlung vernimmt, auf dieser Karte bemerkt: quo dato, Fol. und Nro. das Chausséegeld, von welchem Gespann, und in welchem Betrage? erhoben worden ist.

Ist dieselbe aber mit weggeldsfreyen Gegenständen vermischt; so muß vorerst die Ladung mit den Frachtbriefen und Zollpapieren verglichen, es müssen die befreiten von den nicht befreiten Gegenständen nach dem Gewichte ausgeschieden, und

Digitized by Google

es muß hiernach das erhobene Chausséegeld in der Ladkarte ebenfalls vorgemerkt werden.

§. 25.

In beiden Fällen wird die Ladkarte gestempelt, und auf den Frachtbriefen der weggeldspflichtigen Güter bemerkt:

„Das Chaussée-Geld wurde hier sub dato, Fol., Nro. bis N. erhoben ꝛc."

Bey den mit Begleitscheinen abgelassenen Gütern ist die gleiche Bemerkung über die Weggelds-Erhebung auch dem Begleitscheine selbst beyzufügen.

Diese Vormerkung muß von jedem Zollamte im Innern, bey welchem ein solches Gut im Verlaufe seiner Fahrt zur weitern Verweggeldung gebracht wird, auf den Frachtbriefen oder Begleitscheinen fortgesetzt werden, damit sich diejenigen Aemter, an welche jene Briefe gelangen oder diese Scheine ausgestellt sind, oder die Chausseegelds-Postirung und Anmelde-Stelle die Ueberzeugung von der richtig geschehenen Verweggeldung solcher Güter auf ihrer ganzen Fahrt verschaffen, oder bey dem Mangel solchen Nachweises die betreffenden Gebühren nacherholen, und die geeigneten Strafen herbeyführen können.

Sollte zu diesen Vormerkungen der Raum auf den Frachtbriefen nicht hinreichen, so ist zu dem Behufe ein eigenes Blatt Papier mit dem Amts-Siegel anzustempeln.

§. 26.

Da nach der gesetzlichen Bestimmung Art. II. Absatz 2. zur Bespannung eines Fuhrwerkes alle dabey befindlichen Zugthiere (auch der Vorspann) gerechnet wird; so ist jeder Fuhrmann verpflichtet, wenn er im Verlaufe seiner Fahrt Vorspann nimmt, dieses schon in dem Orte, wo angespannt wird, auf der Ladkarte zu bemerken, und nicht nur allein die Zahl der Zugthiere, sondern auch die Wegstrecken, auf der er solche beybehalten wird, anzuzeigen.

Wird ein Fuhrmann mit einem größern Anspann, als auf dem Chausséegeldschein angegeben ist, betreten, und unterließ er die rechtzeitige Vormerkung des genommenen Vorspannes; so hat er sich einer beabsichteten Chausséegeldes-Gefährde schuldig gemacht, und ist sofort in Untersuchung zu ziehen, wenn nicht auf der Wegstrecke, wo er betreten wird, der Vorspann wegen der steilen Ansteigung des Weges durch ausgehängte Tafeln polizeilich gebothen ist.

§. 27.

Jeder Fuhrmann ist, bey Vermeidung der gesetzlichen Strafen gehalten, sich bey derjenigen Erhebungs-Behörde, an welche der Chausseegeldschein zur Ablage verwiesen ist, zu stellen, denselben dort abzulegen, und sich der Controlle zu unterwerfen.

Digitized by Google

Beilage L.

Uebersicht

der

zur Chausseegeld-Erhebung neben den Zollbehörden und Anmeldestellen bestimmten Stationen.

Der Chausseegeld-Erhebungs-Stationen		Der Chausseegeld-Erhebungs-Stationen	
Ort.	vorgesetztes Hauptzoll-Amt.	Ort.	vorgesetztes Hauptzoll-Amt.
Töppen	Hof.	Wallerstein (Markt)	Nürnberg
Ullitz	"	Fremdingen	"
Neugattendorf	"	Dinkelsbühl	"
Münchberg	"	Feuchtwang	"
Immenstadt	Pfronten.	Rothenburg	"
Nonnenhorn a. d. Straße	Lindau.	Uffenheim	"
Neuhaus resp. Rothenkreuz	"	Ochsenfurt	Würzburg.
Wohnbrechts od. Hörgatz	"	Roßbrunn od. Römlingen	"
Steingaden	"	Wernfeld od. Karlstadt	"
Krugzell	Kempten.	Wörth	Miltenberg.
Ferthofen	Memmingen.	Stockstadt	Aschaffenburg.
Egelsee	"	Kahl	"
Kellmünz	"	Motten	Schweinfurt.
Illerdissen	"	Trappstadt	"
Ay, auch Oy genannt	"	Steinweg bei Bamberg	Bamberg.
Neu-Ulm	"	Gleussen	"
Unterthalfingen	Augsburg.	Lichtenfels	"
Oberelchingen	"	Kronach	"
Leipheim	"	Kulmbach	"
Günzburg	"	Bobenheim	Rheinschanze b. M.
Gundelfingen	"	St. Ingbert	Kaiserslautern.
Dillingen	"	Mittelberbach	"
Donauwörth	"	Kirchheimbolanden	"

Digitized by Google

Beylage II.

Chaussee-Geld-Tarif.

Entrichtet werden für jede geographische Stunde:

I. Vom Lastfuhrwerke.

A. Vom beladenen:

1) vierrädrigen, für jedes Zugthier bey einer Bespannung:			
a. von vier und weniger Zugthieren	1	kr.	3 pf.
b. von fünf oder sechs	3	„	2 „
c. von sieben oder mehreren . .	5	„	1 „
2) zweirädrigen, für jedes Zugthier bey einer Bespannung:			
a. von einem oder zwey Zugthieren	1	„	3 „
b. von drey dergleichen	3	„	2 „
c. von vier dergleichen und mehreren	5	„	1 „
3) ist der Radbeschlag eines Lastfuhrwerks auswärts und in gerader Fläche sechs Zoll und darüber breit, auch ohne hervorstehende Nägel oder Stifte, so wird statt der Sätze 1 lit. b. und c. und 2 lit. b. und c. nur entrichtet von jedem Zugthier . .	1	„	3 „
4) von Schlitten für jedes Zugthier ohne Unterschied der Zahl, ...	1	„	3 „

B. Vom unbeladenen:

1) Frachtwägen für jedes Zugthier .	1	„	— „
2) von gewöhnlichem Landfuhrwerke, desgleichen von Schlitten zum Fortschaffen von Lasten für jedes Zugthier	—	„	2 „
II. Von ledigen Pferden und Maulthieren mit oder ohne Last, von jedem	—	„	2 „
III. von Ochsen, Kühen und Eseln, pr. Stück	—	„	1 „
IV. Von Kälbern, Rindern, Fohlen, Ziegen, Schafen, Lämmern und Schweinen wird, wenn deren weniger als fünf Stücke sind, nichts entrichtet, von fünf Stücken und mehr aber, für jede fünf Stücke . . .	—	kr.	1 pf.

Anmerkung: Reisende bezahlen das Weggeld fernerhin nach den Bestimmungen und Voraussetzungen des §. 20 der Zollordnung vom 15. August 1828, jedoch mit dem Unterschiede, daß bey der Rückvergütung das Aversum nach sechszig statt nach fünfzig Stunden in Berechnung kommen darf.

Zusätzliche Bestimmungen:

1) Ein Lastfuhrwerk wird für beladen angenommen, wenn außer den Zugehörungen und Futter für höchstens drey Tage, an andern Gegenständen mehr als die Ladung eines Schubkarrens, nämlich zwey Zentner auf demselben sich befindet.

2) Zur Bespannung eines Fuhrwerkes werden alle dabey befindlichen Pferde (auch der Vorspann) gerechnet, welche nicht augenscheinlich eine andere Bestimmung haben. Dagegen soll an solchen Orten, wo durch ausgehängte Tafeln bemerklich gemacht ist, daß wegen der steilen Ansteigung Vorspann zu nehmen sey, wegen dieses Vorspanns keine Erhöhung der Tarifssätze eintreten.

3) Von Lastwagen oder Karren, deren Radbeschläge weniger als zwey Zoll breit sind, ingleichen von solchen, deren Radbeschläge zwar eine größere Breite, aber in der äußeren Seite eine gebogene Fläche oder hervorstehende Kopfnägel oder Stifte haben, sollen die Sätze des Tarifs doppelt entrichtet werden. Jedoch soll diese Bestimmung bey den gewöhnlichen Landfuhrwerken erst mit dem 1. Januar 1835 in Wirksamkeit treten.

4) Die Bruchtheile der Gesammt-Stundenzahl bis zu vier Achtel kommen gar nicht, über vier Achtel aber, als eine ganze Stunde in Ansatz.

Digitized by Google

Befreiungen.

Befreit sind:

1) Fuhrwerke und Ladungen im innern Verkehr und im Ausgange.

2) Fuhrwerke mit Ladungen im Durchgange auf den (nach Abschnitt III. Absatz IV. des Zolltarifs) begünstigten Strassen, und zwar ganz oder theilweise nach dem Ermessen der Regierung.

3) Alle diejenigen Gegenstände der Einfuhr, welche nach der Zollordnung und dem Tarif vom Jahre 1828 Einfuhrzollfrei oder vom Zollbeischlage befreit waren.

4) Fuhren für Bestellung eigenthümlicher Grund-Stücke, auch von und nach den Mühlen im Grenz-Bezirke, beladen und unbeladen.

5) Hilfs- und Schubfuhren, beladen und unbeladen.

6) Leeres Fuhrwerk ohne Unterschied mit inländischem Gespanne.

7) Vieh im innern Verkehr und im Ausgange.

8) Vieh im Durchgange auf den (Abschn. III Abs. IV. des Zolltarifs) begünstigten Strassen.

9) Alpen- und Weidevieh im Grenzbezirke.

Beylage III.

Nachweisung

derjenigen Strassenzüge, auf welchen nach Abschnitt III. Absatz IV. des Zolltarifs die Durchgangsgüter begünstiget, und vorläufig auch vom Chausseegelde befreit sind.

Vom Chausseegelde sind die durchgehenden Güter auf nachstehenden Straßen befreit:

1) von Füssen (Mittenwald) oder Pfronten, Hindelang Ziegelhaus Lindau	nach Schramberg oder Freudenstadt Calw Neuenburg Merklingen Enzberg Knittlingen Schwaigen Fürfeld Neckarsulm Möckmühl Ingelfingen Mergentheim
und umgekehrt.	
2) von Lindau oder Friedrichshafen	nach Füssen (Mittenwald) oder Pfronten Hindelang Ziegelhaus Fischbach
und umgekehrt.	
3) von Waldmünchen oder Eschelkam Zwisel	nach Passau oder Obernzell Schärding a. Th. Simbach Burghausen Freilassing
und umgekehrt.	
4) von Waldmünchen oder Eschelkamm Zwisel	nach Kiefersfelden oder Stuben Mittenwald,
5) von Passau oder Mariahilf bey Passau	nach Schärding a. Th. oder Simbach Burghausen Freylassing Mellek

Digitized by Google

6) von der Rheinschanz b. Speyer nach Neuburg a. Rhn. oder Neulauterburg

M. oder Rheinhäuser-Ueberfahrt Schweigen

Rheinschanz b. Ph, Ludwigswinkel

Germersheim. Eppenbrun

Habkirchen

und umgekehrt.

Beilage IV.

Verzeichniß derjenigen Gegenstände, welche vom Chaussée-Gelde auch bey der Einfuhr vom Auslande ganz befreit bleiben.

Abfälle, Scherben, Schnitze, Späne. Amarill (Blutstein). Asbest. Asche, gemeine, auch Metallasche. Aschenkoth, ausgelaugte Asche. Bäume zum Verpflanzen. Bagage und Wäsche der Reisenden. Bast, Baumbast, Bastgarn, unverarbeitet. Baumwolle, rohe, ungekämmte, ungesponnene. Beere, Garten- und Waldbeere, frische Vogel- und Wachholderbeere. Beine, rohe unverarbeitete. Beinmist. Besen, gemeine. Bienenstöcke mit lebenden Bienen. Bimsen. Bimssteine. Blech, altes, und alle zerbrochene Blechwaaren von Eisen und Messing. Blei, altes und alle zerbrochenen Bleiwaaren, rohes unverarbeitetes in Blöcken, Mulden ꝛc. ꝛc. Bleierz. Blut vom Vieh, im nassen und trockenen Zustande. Braunstein. Brod, gemeines, gebackenes. Buchbinderwaaren, alte, defekte zum Einstampfen. Buchdrucker-Buchstaben, alte schon abgenutzte, ganz unbrauchbare. Buchhändler-Waaren, alle ungebundenen, nur broschirten Bücher und Musikalien. Bücheln. Caput mortuum (rothe Erde). Cateschu, japanische Erde. Contanti (baares Geld). Därme vom Vieh, nasse und trockene. Demantpulver. Dornschlag. Dünger. Eicheln. Eingeweide vom Vieh. Eisen: a) altes, und alle zerbrochenen Eisenwaaren; b) rohes, von Hochöfen in Flossen, Gensen; c) Abfälle; d) Brühe, Beitze; e) Erz- und Eisensteine. Eisentacher, gestampfter und ungestampfter, Erde: a) gemeine, b) armenische, rother Bolus oder Siegelerde, roh, c) Farberde, gemeine, auch Talk-, Walker-, Umbra- und Vitriol-Erde, Traß, d) Moorerde, e) Porzellanerde. Erze, rohe, unverpackt. Eyer. Fässer, alte, leere zum Füllen. Farb: a) Beere, Blumen, Kräuter, Rinden, Wurzeln, unbereitet, b) Hölzer in Blöcken, Stücken, ungeschnitten. Feldspath. Filze, alte zerschnittene Filzhütte. Fischbrut oder Setzlinge. Fischhäute. Flachs e a) ungehechelt, gehechelt und gesponnen, b) grüner, vom Felde hinweg. Flechsen von Thieren, frische und getrocknete. Früchte: a) Waizen und Kern (gegerbter Dinkel oder Fesen), wenn das Schäffel 16 fl. und darüber kostet; b) Dinkel, ungegerbter (Fesen, Spelz), wenn das Schäffel Kern 16 fl. und darüber kostet; c) Korn oder Roggen, wenn das Schäffel 11 fl. und darüber kostet; d) Gerste, wenn das Schäffel 9 fl. und darüber kostet; e) Haber und Wicken, wenn das Schäffel 5 fl. und darüber kostet; f) Bohnen und Heidekorn, wenn das Schäffel Gerste 9 fl. und darüber kostet; g) Brein oder Hirse (ungeschälte), auch Linsen und Erbsen, wenn das Schäffel Waizen 16 fl. und darüber kostet; h) Erdäpfel und Rüben, wenn das Schäffel Roggen nicht über 15 fl. stehet. Futterkräuter für das Vieh. Gallmey. Gefährte, alte schon gebrauchte Wägen in Einwanderungsfällen. Geflügel, zahmes, großes und kleines. Gerberlauge, Germ. Gipsdünger, d. h. ungebrannte gestossene, auch ungestossene Gipssteine. Glätte. Glasscherben. Gold in Barren, Stangen, Bruchgold oder Pagament, dann alles ausgebrannte ausgezupfte Gold. Haare von Schweinen, roh, unbearbeitet. Haare von Kühen, Kälbern, Ochsen, Rindern und Hunden. Haderlumpen Häckerling von Stroh und Heu. Häute, Bälge, Felle: a) von allen gemeinen Hausthieren, roh, unbearbeitet; b) Rindshäute, grüne eingesalzene; c) von Büffel-, Auer- und amerikanischen

Digitized by Google

Ochsen; d) von allen wilden Thieren, roh, unbearbeitet; e) Abfälle, frische und getrocknete Hafnereyen. Handwerkszeuge, schon gebrauchte, für wandernde, wiederkehrende Handwerker. Hanf: a) ungesponnener und grüner vom Felde hinweg, b) Abfälle, c) Körner. Harze, gemeine rohe. Hausgeräthe in Einwanderungs- und Erbschaftsfällen. Hefe von Bier und Wein. Hirschhorn in rohen Stücken. Holz: a) Cedernholz; b) Resonanzböden und Geigenholz; c) Abfälle und Späne. Hopfensetzlinge. Horn und Hornspitzen, rohe. Kalksteine. Kaninchen, lebende. Kardendisteln für Tuchmacher. Kies zum Glasmachen. Klauen. Kleyen. Knochen, rohe und gemahlene. Knoppern, gemahlen und ungemahlen. Kobaltkies und Kobaltmetall. Kohlen von Holz und Stein. Kreide, gemeine. Kuchen von Lein, Reps ꝛc. ꝛc. Kupfer: a) altes und alle zerbrochenen Kupferwaaren, auch Kupferasche, b) rohes in unverarbeiteten Massen; c) Münzen, alte, verrufene; d) Erz. Lederabfälle, auch Schaffüßeln zum Leimsieden, im nassen und trockenen Zustande. Lohrinden, birkene, eichene, fichtene, gestampft und ungestampfte, auch Kuchen, ausgelaugte Lohe. Mägen vom Vieh. Malereien ohne Fassung. Maschinen für Ackerbau, Fabriken und Gewerbe zum eigenen Gebrauch. Mehl, wenn der Schäffel Roggen über 11 fl. stehet. Mercurius crudus et vivus. Messing, altes und alle zerbrochene Messingwaaren, auch Messingasche. Metalle, und alle zerbrochenen Metallwaaren. Meubels, alte, schon gebrauchte, in Einwanderungs- und Erbschaftsfällen. Milch. Mineralien für Kabinete. Modelle und Formen für Ackerbau und Fabriken. Muster und Musterkarten in unbrauchbaren Abschnitten in Büchern oder Cartons. Naturalien für Kabinette. Ochsengalle frische. Papier, altes, beschriebenes, bedrucktes zum Einstampfen, Prozeß- und andere Akten samt Beylagen. Pech, rohes, ungeläutertes und Pechsatz. Pflanzen, frische, zum Verpflanzen. Platina. Pottasche, rohe und kalzinirte. Pottl, rothe Erde zum Spiegelpoliren. Pottleth. Quecksilber. Querzitronen. Reben, Weinreben zum Verpflanzen. Repsfrucht. Röhre zu Webekämmen. Röthel und Rothsteine in Stücken. Rohr, gemeines. Saamen: a) alle, welche Grenzbewohner zur Bebauung ihrer eigenthümlichen Gründe einführen; b) Hanf-, Lein-, Mohn-, Reps-Saamen, auch Kleesaamen; c) andere in Körnern, Knollen, Zwiebeln für Feld-, Garten-, Holz- und Wiesgründe. Säcke, alte, leere. Sand, gemeiner, zum Putzen. Sandel, ganzer. Schachtelhalme. Schafguß. Scheidewasser-Abfall, rother. Schilf, rohes, und Moosrohr. Schlamm von Mineralwässern. Schliff. Schmack oder Sumach. Schmergel, Schmiergel, Schmiergelsteine. Schwämme, gemeine, frische. Feuerschwämme, rohe, ungelaugte, ungebeitzte Schwefel, roh und gereinigt, in Stangen, Stücken. Seide: a) Coccens oder Galletten, b) Floretseide, rohe, durchgefressene Coccens und Seidenabfälle. Silber in Barren, Stangen, auch Bruchsilber oder Pagament, dann alles ausgebrannte, ausgezupfte Silber. Soda, rohe. Spreu. Steine: alle Bau-, Bruch- und Pflastersteine, Schiefer- und Tafelsteine, dann Ziegel- und Backsteine. Streu. Stroh, gemeines und feines, zur Fabrikation sortirtes. Talk, venetianischer. Thon, Töpferthon. Thran (Fischschmalz). Torf. Trippel, roh. Tröbern, Trestern. Viktualien, gemeine. Vögel, lebende, mit Ausnahme der Schauvögel. Wasserblei, unverarbeitet. Weinstein, roher und einmal krystallisirter. Werg von Flachs oder Hanf. Wißmuth (Marquasit). Wolle, rohe ungekämmte. Zinkerz und Metall, rohes, unverarbeitetes. Zinn, altes, und alle zerbrochenen Zinnwaaren, dann rohes und unverarbeitetes Zinn in Blöcken, Stücken, auch Zinnasche. Zwiebeln, kleine zum Stecken, auch Blumenzwiebeln.

Digitized by Google

Beilage V.

1834 Monat Oktober Tag	Fol. I. Nro	Des Chausséegeld-Pflichtigen: Name und Wohnort	Herkunft	Bestimmung	Gattung des Fuhrwesens	Ladung nach dem Zentnergewicht:	Zahl der Zugthiere des Vorspannes.	Zugtaxen.	Stundenzahl	Chaussée-Gelds-Betrag: fl.	kr	Der Chaussée-Geldscheine Ablageorte s. a. Bemerkungen.
1	1	Fuhrmann Vihr von Mögglingen	Württemberg	Nürnberg	Ein Frachtwagen mit ungemischter chausséegeldspflichtiger Ladung	45	4	—	24	2	48	Nürnberg bis 5 Oktob
3	2	Both Rubler von Neresheim	=	= Augsburg	Ein Frachtwagen mit gemischter Ladung, u. z. chaussée geldspflichtige Güter.	20	4	2	19	1	6	Augsburg bis 7. Oktob.
8	3	Fuhrmann Nagler v. hier	Nördlingen	Nürnberg	befreyte Durchgangsgüter	24						
					Ein Frachtwagen mit gemischter Ladung u z. chausséesgeldspflicht. Güter	48	6	4	24	5	56	Nürnberg bis 13. Okt
					andere weggeldsfreie Gegenstände . .	30						
10	4	Fuhrmann Vogel von Ellwangen	Württemberg	Augsburg	Ein Frachtwagen mit gemischter Ladung u. z. chausseegeldspflichtiger Gegenstände. . .	27	4	3	19	1	39	Augsburg bis 15 Oktob
					befreite Güter	12						
			"	Donauwörth	Chaussée-geldspflichtige Güter	10	—	1	7	—	21	

Beilage VII.

Ladkarte

des

Fuhrmann Nagler zu Nördlingen, welcher mit einem sechsspännigen Frachtwagen von Nördlingen nach Nürnberg abgefahren ist;

am 8. Oktober 1834.

Fortl. Nro.	Beschreibung der Stücke u. der Emballage.	Zeichen und Nummer.	Aufgabs-Ort.	Bestimmungs-Ort.	Addresse.	Gewicht.	Inhalt.	Bemerkungen.
						Pf.		
1.	15 Säcke	1 — 15.	Ellwangen	Nürnberg	Kaufmann Damler	500	Kaffee	mit Begleitschein I
2.	1 Kiste.	20.	„	„	Scherer	300	Instrumente mathem.	im freien Verkehr aus Württemberg
3.	4 Ballen	O. 1 — 4.	Gmünd	„	Maier	800	Schafwolle	weggeldfrei
4.	6 Fässer	W. 1 — 6.	Stuttgardt	„	Havard	1600	Wein	im freien Verkehr aus Württemberg
5.	1 Faß	38.	Ellwangen	„	Demler	900	Rosinen	mit Begleitschein II.
6.	20 Stück	—	Nördlingen	„	Gerber	400	rohe Felle	frei als inländisch
7	1 Faß	St. 10-	Gmünd	„	Strasser	500	Wein	mit Begleitschein I
8.	2 Ballen	I. R. 1. 2.	Ellwangen	„	Reinhard	400	Baumwolle	weggeldfrei
9	4 Ballen	B. 1. 4.	Nördlingen	„	Binder	1400	Papier	frei als inländisch
						7300		

Vorstehende mit den Fracht-Papieren verglichene Ladung enthält:

dreissig Zentner chausséegeldsfreie und

viersig acht Zentner chausséegeldspflichtige Güter,

von welchen letzteren das Chausséegeld für Vier Pferdlasten nach dem sechsspännigen Anspanne sub. fol. 1. Nro. 3. mit fünf Gulden 36 Kreuzer von hier bis Nürnberg erhoben worden ist.

Nördlingen, am 8. Oktober 1834.

Königlich Bayerisches Neben-Zoll-Amt II.

(Unterschrift.)

Bemerkung: Der Vortrag mit lateinischen Lettern wird von dem Chausséegeldsperci-pienten ausgefüllt.

Digitized by Google

CCCXXXVI.) ad Nrm. 257.

(Die Befreiung des zu Land in das Ausland gehenden Holzes vom Ausgangs-Zolle betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben nach einer Eröffnung der kgl. General-Zoll-Administration vom 27ten v. M. bis zu anderer Verfügung die allerhöchste Ermächtigung zu ertheilen geruht, daß die verschiedenen Sortimente von Komerzial- und Brennholz beym wirklichen Ausgange zu Land allgemein frey von Ausgangs-Abgaben, wie in den übrigen Vereins-Staaten behandelt werden dürfen.

Augsburg den 8ten Oktober 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Braun.

CCCXXXVII.) ad Nrm. 100.

Die Agenten der Münchner- und Aachner-Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Der Kaufmann J. J. Besemfelder in Memmingen, welcher vermöge der im dießjährigen Kreis-Intelligenz-Blatte Nr. 30 enthaltenen Ausschreibung vom 21ten July d. J. als Agent der Münchner- und Aachner-Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Landgerichts-Bezirke Grönenbach, Illertissen und Ottobeuern, dann die Herrschafts-Gerichte Babenhausen und Burheim bestellt worden ist, hat hierauf verzichtet.

An dessen Stelle ist vermöge kgl. Ministerial-Reskriptes vom 19. v. M. der Groß-Händler Tobias Claus in Memmingen als Agent für die bezeichneten Bezirke aufgestellt und bestätigt worden.

Dieses wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 4ten Oktober 1834.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Braun.

CCCXXXVIII.) ad Nrm. 647.

(Die Abhaltung einer Prüfung für katholischen Geistliche, welche sich um Schul-Benefizien bewerben wollen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Am Dienstag den 11 November d. J. und an den darauf folgenden Tagen wird am Sitze der unterfertigten k. Kreis-Regierung eine Konkurs-Prüfung jener katholischen Geistlichen vorgenommen werden, welche sich um Schul-Benefizien zu bewerben gedenken.

Die zu dieser Prüfung adspirirenden Individuen haben ihre mit den Zeugnissen des bischöflichen Ordinariats, der betreffenden Polizey-Behörde und der einschlägigen Distrikts-Schul-Inspektion, dann den Absolutorien über vollendete Gymnasial- und Universitäts- oder Lyceal-Studien zu versehenden Admissions-Gesuche einfach und längstens bis zum 1. November d. J. einzureichen, und haben sich am Vorabende des 11ten Novembers in dem k. Regierungs-Gebäude dahier zu melden.

Digitized by Google

Uebrigens sind auch jene Priester, welche Schul-Benefizien bereits provisorisch versehen, und bisher weder den Schul-Benefiziaten-, noch den Pfarr-Konkurs bestanden haben, verpflichtet, dem gegenwärtig ausgeschriebenen Konkurse sich zu unterziehen, widrigenfalls ihre Stellen durch geprüfte Individuen besetzt werden würden.

Diese Priester sind aber von der Einreichung besonderer Admissions-Gesuche enthoben, sie haben jedoch die betreffenden, oben erwähnten Zeugnisse bey ihrem Erscheinen bey dem Konkurs der Prüfungs-Kommission zu übergeben.

Augsburg den 8ten Oktober 1834.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.
Kammer des Innern.
(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)
v. Raiser.

coll. Braun.

CCCXXXIX.)

(Die erledigte protestantische Pfarr-Stelle Hilpoltstein im k. Dekanate Gräfenberg betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch den am 8. v. M. erfolgten Tod des Seniors und Pfarrers Bechmann, ist die Pfarrey Hilpoltstein bey Gräfenberg erledigt worden, welche hiemit zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen öffentlich ausgeschrieben wird. Der Ertrag dieser Pfarr-Stelle ist, laut der am 4ten November 1825 abgeschlossenen Fassion folgender:

I.) An ständigem Gehalte: 1.) aus Staats Kassen: vom k. Rentamte Gräfenberg zu Neunkirchen an baarem Gelde 248 fl. 13 kr.; für Holz-Perceptions-Kosten 42 fl. 29 kr; 4 Schffl. 4 Mtz. 1½ Münchner Maas Korn á 10 fl. = 46 fl. 48 kr.; aus der Forstey Wildenfels 16 Klafter hartes Scheitholz a 4 fl. 24 kr. Forst-Taxe, = 70 fl. 24 kr.; 2 Schock harte Wellen à 1 fl. 59 kr. = 3 fl. 18 kr.; 1 Schleiß-Baum 1 fl. 36 kr.; von der Hümerischen Armen-Stiftung 1 fl.; von der Hinschdorferischen Armen Stiftung 30 kr; II.) Ertrag aus Realitäten: Die freye Wohnung im Pfarrhaus zu 50 fl.; 7 Tagwerk Aecker taxirt für 46 fl. 50 kr.; ¾ Tagw. Garten taxirt für 9 fl.; 4 Tagw Waldung, Genuß von 2 Klftr. weiches Holz 11 fl. 30 kr.; III.) Ertrag aus Rechten: Für einen Schmalsaat-Zehenten zu Lappel, welcher im Durchschnitt jährlich 36 ℔. Schmalz erträgt 12 fl.; IV.) Einnahme aus besonders bezahlt werdenden Dienstes Verrichtungen 188 fl. 40½ kr.; V.) Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bey der Gemeinde 34 fl. Summa der Einnahmen 766 fl. 18½ kr.; die Lasten betragen 42 fl. 29 kr. Verbleiben zur reinen Einnahme 723 fl. 49½ kr., exclus. 34 fl. an freywilligen Geschenken.

Bayreuth den 6. Oktober 1834.

Königl. protestantisches Consistorium.
Freudel.

May.

CCCXL.) ad Nmr. 911.

(Die Besetzung des im Ludwigsmoos errichteten Schul- und Curat-Benefiziums betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Zufolge allerhöchster Entschließung vom 31ten July 1834. ist die Errichtung eines eigenen Schul- und Curat-Benefiziums in Ludwigsmoos für die westlich gelegenen fünf Kolonien des obern Theiles des Donaumooses allergnädigst genehmiget worden.

Dieses Benefizium gehört dem Pfarrverbande Karlshuld an, und liegt im

Digitized by Google

k. Landgerichts- und Dekanats-Bezirke Neuburg, und in der Diözese Augsburg.

In seelsorglicher Hinsicht ist dem Curat- und Schul-Benefiziaten die volle Seelsorge über die kath. Bewohner der Kolonien Ludwigsmoos, Klingsmoos, Stengelheim, Obermaxfeld und Untermaxfeld übertragen, welche zur Zeit eine Bevölkerung von 416 Einwohnern kath. Religion enthalten. Ferner hat derselbe den Schul-Unterricht in der Werktags- und Feyertags-Schule für die schulpflichtigen Kinder der Kolonien Ludwigsmoos, Klingsmoos und Stengelheim zu übernehmen, und hat wochentlich zweymal in Obermaxfeld den die protestantischen Schulen in Ober- und Untermaxfeld besuchenden katholischen Kindern dieser Kolonien eine Stunde lang Religions-Unterricht zu ertheilen. Derselbe hat ferner wochentlich zwey Messen in der Kapelle zu Obermaxfeld zu lesen, und am St. Josephs-Feste, so wie an den etwa noch zu bestimmenden sonstigen Festtagen daselbst excurrendo den Gottesdienst zu halten.

Die Erträgnisse dieses Curat und Schul-Benefiziums bestehen: a.) an baarem Geldbezügen bey dem k. Rentamte Neuburg in 300fl.; b.) am Schulgelde und Stolgebühren zusammen wenigstens 30fl.; c.) an Nutzungen von den 30 Tagwerken Dienstgründe im Anschlage zu 45 fl.; d.) der freye Wohnungs-Genuß in dem neu erbauten Schul- und Benefiziaten-Hause angeschlagen zu 25 fl. Zusammen in 400 fl.

Qualifizirte Bewerber um dieses Benefizium haben ihre mit den erfoderlichen Zeugnissen belegten Gesuche längstens binnen 3 Wochen bey der unterfertigten Kreisstelle einzureichen.

Augsburg den 11ten Oktober 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten)

v. Raiser.

coll. Koneberg.

Kreis-Notizen.

(Bekanntmachung.)

(Die in der k. Kreishauptstadt Augsburg erledigte Lottokollekte Nro. 285 betr.)

Da die Lottokollekte Comtoir-Nro. 285 zu Augsburg in Erledigung gekommen ist, so wird solches zur Bewerbung für Militär- oder Civil-Quieszenten oder Pensionisten hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Die Gesuche mit Zeugnissen über frühere Funktionen und dermalige Bezüge aus Staats-Kassen sind bey der unterzeichneten Stelle einzureichen.

München am 8. Oktober 1834.

Königliche General Lotto-Administration.

(In legaler Abwesenheit des k. General-Administrators.)

Kohler, Hauptbuchhalter.

Wühr.

An die Stelle des verstorbenen ersten Magistrats Rathes Joseph Miller in Burgau, ist der erste Ersatzmann Kaspar Lang, Hutmacher daselbst eingetreten.

Digitized by Google

Statt des verstorbenen Gemeinde-Bevollmächtigten Joseph Schrägle zu St. Lorenz, kgl. Landgerichts Kempten, ist der Bleicher Johann Herberg als Ersatzmann eingetreten.

Für den im Jahre 1833 zum Magistrats-Rathe gewählten, und am 12ten v. M. verstorbenen Knopf-Fabrikanten Karl Pöllath zu Schrobenhausen trat in gleicher Eigenschaft der als Ersatzmann gewählte Uhrmacher Alois Mang in den Magistrat ein.

Es wird belobend öffentlich bekannt gemacht, daß zu der Erbauung eines neuen Schulhauses in Unter-Bächingen, kgl. Landgerichts Lauingen, der Bauer Xaver Hurler daselbst die erfoderliche Quantität Bruchsteine der Schul-Gemeinde unentgeldlich anließ, der Bauer Joseph Kling nahe an dem neuen Schulhause von seinem Acker für Herstellung eines Schul-Gartens $\frac{1}{8}$ Tagwerk unentgeldlich abtrat, und der Wirth Leonhard Wiedemann die unentgeldliche Einzäunung des künftigen Schul-Gartens nach dem vorgelegten Plane übernommen habe.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

454.) praes. den $\frac{4}{10}$ 34.

(Bekanntmachung.)

Das Anwesen des Bauers Joseph Feistle zu Gundremingen, beschrieben: a.) im Kreis-Intelligenz-Blatte vom Jahre 1834. Art. 427.; b.) im allgemeinen Anzeiger vom Jahre 1834. Nr. 4526.; c.) in der Augsburger Abend-Zeitung vom 4ten September 1834. S. 927.; d.) im Dilinger Wochen-Blatte vom 3ten September 1834 Nr. 36. wird am Donnerstag den 30. Oktober d. J. in Gundremingen wiederholt dem öffentlichen Verkaufe durch das Meistgebot ausgesetzt, und die Verkaufs-Bedingungen werden bey der Versteigerung selbst, die Vormittags 9 Uhr beginnt, gehörig bekannt gemacht werden.

Dilingen am 29. September 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(In Abwesenheit des Vorstandes.)

Stocker, 1ter Assessor.

456.) praes. den $\frac{4}{10}$ 34.

(Diebstahls-Anzeige.)

Aus zwey Gartenhäuschen ausserhalb der hiesigen Stadt wurden in der Nacht vom 28ten auf den 29ten v. M. theils durch gewaltsames Einspringen der Thüre, theils durch Oeffnung des Thür-Schlosses mit einem Dietrich oder Nachschlüssel folgende Gegenstände entwendet:

I.) aus dem einen Gartenhäuschen:

1.) sieben Stück halbrunde Fenster mit Tafelscheiben, mit Bley durchzogen, und im Kreuze mit messingnen Blättchen versehen; 2.) zwey große und ein kleines Handgespat; 3.) zwey Hauen, ein Gartenhäuele, ein Rechen, ein Beil, ein Hammer, eine Zange und eine Säge von Eisen; 4.) eine Gartenscherre, ein Gartenmesser, und eine Sprengkanne; 5.) ein Spiegel mit einer roth und blau lakirten hölzernen Rahme; 6.) ein eiserner Nagel von einem Pumpbrunnen; und 7.) ein Schurz von grober weißer Leinwand; alles zusammen in einem Werthe von 27 fl 35 kr.

II.) aus dem andern Gartenhäuschen.

1.) ein gutes eisernes Spat, Werth 1 fl.; 2.) eine Kreuzhaue mit 2 Zinken zu 42 kr.; 3.) eine gute Schaufel zu 36 kr.; 4.) ein kleines Häuele zu 24 kr.; 5.) von einem Schubkarren das mit Eisen beschlagene Rad zu 2 fl.; 6.) ein circa 12 Schuh langes blechernes Rohr zu 2 fl. 30 kr.

Indem sämtliche Justiz- und Polizey-Behörden ersucht werden, auf diese Gegenstände,

Digitized by Google

sowie auf die zur Zeit noch unbekannten Thäter geeignete Späße zu bestellen, wird zugleich jedermann vor dem Ankauf der verzeichneten Gegenstände gewarnt.

Memmingen den 1ten Oktober 1834.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadt-Gericht.

Ammerbacher, Direktor.

v. Wachter.

457.)

(Bekanntmachung.)

Da mit Ende dieses Monats für die Mitglieder des Industrie- und Kultur-Vereins das 15te Vereins-Jahr zu Ende geht, und sohin bis zum 26ten Oktober das Vereins-Fest verbunden mit den Aktien-Ziehungen der Anstalt zur Beförderung vaterländischer Pferde-Zucht und des Fohlenhofes statt findet: so werden hiemit alle Restanten zu obigen Vereins-Kassen dringend ersucht, ihre Beyträge schleunigst an uns einzusenden.

Eben so werden jene Herren, welche Aktien-Scheine zu obigen Anstalten in Handen haben, deren Betrag á 11 fl. sie noch nicht einsandten, ersucht, dieß bis zum 25ten Oktober gefälligst zu thun, indem bey der Aktien-Ziehung nur jene Aktien zum Zug kommen können, welche bey der Anstalts-Kassa berichtigt sind.

Schlüßlich laden wir alle Landwirthe und Pferde-Züchter des Vaterlandes, welche glauben, durch ihre Verdienste in der Beförderung der vaterländischen Pferde- und Schafzucht Anspruch auf einen Preis und öffentliche Auszeichnung machen zu können, ein, ihre Gesuche längstens bis zum 20ten Oktober an uns gelangen zu lassen.

Die verehrlichen Bezirks-Komitéen unsers Vereins wollen auch zu diesem Behuf eingehend ihre Berichte und Anträge gefälligst an uns erstatten, und jene, welche mit der Einsendung der Mitglieder-Beyträge noch im Rückstande sind, wollen dieselben ebenfalls längstens bis zum 20ten Oktober an uns gelangen lassen.

Nürnberg den 29ten September 1834.

Das Direktorium des Industrie- und Kultur-Vereins in Nürnberg.

Dr. Weidenkeller, Iter Direktor. — Eisen, Kassa-Vorstand.

Müller, Iter Sekretär.

458.) praes. den $\frac{6}{10}$ 34.

(Bekanntmachung.)

Ottmar Spahn, Söldner in Türkheim hat sich freywillig der Curatel unterworfen, und wurde für ihn der Gütler Anton Bauer von Türkheim „zum Holzwurm" genannt, als Curator aufgestellt und verpflichtet.

Es wird daher Jedermann gewarnt, diesem Ottmar Spahn das Mindeste zu borgen, oder in Geschäfte mit ihm sich einzulassen, indem er ohne Einwilligung des Curators von seinem Vermögen etwas zu veräußern oder zu beschweren, noch eine auf Verminderung dieses Vermögens gerichtete persönliche Verbindlichkeit einzugehen nicht befugt ist, sondern alle Handlungen dieser Art ungültig und wirkungslos sind, und das Veräußerte samt Nutzungen, Schaden, Zinsen und Kösten, zurückgestellt werden muß.

Türkheim den 2ten Oktober 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wintrich, Landrichter.

Digitized by Google

459.) praes. den 2/10 34.

(Bekanntmachung.)

(Zwischenwahl des bisherigen rechtskundigen Magistrats-Raths Philipp von Rauner betr.)

In Folge Schreibens des kgl. Stadt-Commissariats vom 4ten d. M. bezeichneten Betreffs wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht daß, nachdem die dreyjährige Dienstzeit des rechtskundigen Magistrats-Raths Philipp von Rauner demnächst abgelaufen ist, nach §. 65. Nro 1. der Gemeinde-Wahlordnung die vorgeschriebene Zwischenwahl durch den kgl. Stadt-Commissär und Regierungs-Rath Herrn Freiherrn v. Perglas sofort vorgenommen werde, wobey etwaige Kompetenten unter legaler Nachweisung der im §. 48 des Gemeinde-Edikts bezeichneten Eigenschaften binnen vier Wochen a dato ihre Eingaben anher zu richten haben.

Augsburg den 4ten Oktober 1834.

Magistrat der Stadt Augsburg.

Kremer, zweiter Bürgermeister.

460.) praes. den 10/10 34.

(Bekanntmachung.)

Das Gant-Anwesen des Bauers und Bäckers Johann Stern in Steinheim, bestehend in der Eblde (Besitz-Numer 873.) nebst 1/2 Jchrt. Ackers an verschiedenen Plätzen, samt 4 1/8 Tagw. Wiesen, wird hiemit zum zweitenmal öffentlich an den Meistbiethenden feilgebothen, und Steigerungs-Tagsfahrt auf Freitag den 24 Oktober d. J. Vormittags 10 Uhr in dem Wirthshause zu Steinheim anberaumt.

Der Verkauf geschieht theilweise, und der Kaufschilling darf in Fristen erlegt werden.

Die übrigen Kaufs-Bedingniße, desgleichen die Lasten und Abgaben werden an der Tagsfahrt selbst bekannt gegeben.

An demselben Tage werden wo möglich auch die vorhandenen Früchte und Futter, als circa 5 Schober Roggen, 4 Schober Veesen, und 20 Zentner Heu, nebst verschiedenen Fahrnissen veräußert.

Kaufs-Liebhaber werden eingeladen, und Auswärtige dem Gerichte nicht Bekannte haben sich durch Leumunds- und Vermögens-Zeugnisse auszuweisen.

Günzburg den 6ten Oktober 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 6. October. 1834.	Briefe	Geld	Den 9 October. 1834.	Briefe	Geld	Den 11. October. 1834.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	102 1/8		Obligat. à 4% m. Coup.	102 1/4	101 1/3	Obligat. à 4% m. Coup.	102 1/4	101 1/3
L. Loose unverz. à 25fl.	116		L. Loose unverz. à 25fl.	116		L. Loose unverz. à 25fl.	116	
detto detto à 100fl.	117		detto detto à 100fl.	117		detto detto à 100fl.	117	

Digitized by Google

Intelligenzblatt

des königlich Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

Nro. 42.

Augsburg, den 20ten Oktober 1834.

Inhalt:

Betreffend: 341.) Die Empfangnahme der Aktien des Kreis-Hilfs-Vereins. 342.) Die Prüfung derjenigen Individuen, welche als Schul-Absprauten aufgenommen werden wollen. 343.) Die Heilung der Wasser-Scheue. 344) Die Auffindung der Maria Rosalia Grüner. — Kreis-Notizen. — Bekanntmachungen der Kreis-Behörden.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CCCXLI.) ad Nrm. 1189.

An

die Aktionäre des Kreis-Hilfs-Vereines für den Oberdonau-Kreis.

(Die Empfangnahme der Aktien des Kreis-Hilfs-Vereins betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Der Hilfs-Verein für den Oberdonau-Kreis hat sich nach einer Eröffnung des Vereins-Ausschusses vom 11. d. M. constituirt.

Da die Anordnung getroffen worden ist, daß die Aktionäre dieses Vereins jene Anzahl Aktien, für welche sie unterzeichnet haben, oder noch zu unterzeichnen wünschen, gegen Einsendung des Betrages an die Verwaltung der Kreis-Hilfs-Kasse von dieser Verwaltung unter gemeinschaftlicher Fertigung des Vorstandes des Vereins-Ausschusses, gegenwärtig des kgl. Regierungs-Raths Freyherrn v. Strauß und der Rendantur der Kreis-Hilfs-Kasse, in Empfang nehmen können; so werden sämtliche Vereins-Mitglieder hievon in Kenntniß gesetzt.

Augsburg den 14ten Oktober 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Koneberg.

Digitized by Google

CCCXLII.) ad Nrm. 912.

(Die Prüfung derjenigen Individuen, welche als Schul-Adspiranten aufgenommen werden wollen, betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Mit Beziehung auf die in Betreff der Adspiranten-Prüfung für das Jahr 1831 im Kreis.-Int.-Blt. Nr. 49. S. 1424 u. f. desselben Jahrs erschienene dießseitige Bekanntmachung vom 25ten November 1831 wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht: daß Montags den 24ten November d. J. für alle jene Individuen, welche als Schul-Adspiranten aufgenommen werden wollen, die Prüfung bey den betreffenden, hier unten bezeichneten Distrikts-Schul-Behörden beginnen werde; welche für die zum Schul-Fache adspirirenden Individuen sowohl katholischer und protestantischer als auch israelitischer Religion bestimmt ist.

Die zu dieser Prüfung sich meldenden Individuen haben der betreffenden königl. Distrikts-Schul-Inspektion, oder unmittelbaren Lokal-Schul-Commission, welche die Prüfung vorzunehmen hat, die im §. 11. der Schul-Ausschreibung Nro. XXVIII. vom 9ten Juny 1830 benannten Zeugnisse spätestens am Tage vor der vorzunehmenden Prüfung zu übergeben, nemlich: a) den Tauf-Schein; b) den Impf-Schein; c) das ärztliche Zeugniß über Gesundheit; d) den Entlassungs-Schein aus der Werktags-Schule; e) das von dem betreffenden kgl. Distrikts-Schul Inspektor kontrasignirte Einwilligungs-Zeugniß des künftigen Adspiranten-Lehrers; f) die Zeugnisse über die ebenfalls bisher entweder an öffentlichen Schulen, oder an andern Anstalten, oder durch angemessenen Privat-Unterricht empfangene Vorbereitung woraus zugleich die Verwendung der Prüflinge während des Zeitraums seit ihrem Austritte aus der Volks-Schule bis zu dem Zeitpunkte der Prüfung, und über den während desselben bewiesenen Fleiß und sittlichen Wandel hervorgeht.

Individuen, welche das 16te Lebens-Jahr bereits überschritten haben, können nur auf den Grund einer von der unterfertigten Kreis-Stelle erlangten Alters-Dispensation zu dieser Prüfung zugelassen werden.

Uebrigens wird vorläufig bemerkt, daß der Eintritt in das Schullehrer-Seminar nicht vor dem vollendeten 16ten Lebens-Jahre gestattet werde.

Die Bezirke für die Vornahme der angeordneten Prüfung werden für das gegenwärtige Jahr in folgender Art festgesetzt:

I. Katholische Schul-Distrikte:

1.) Die kgl. unmittelbare Lokal-Schul-Commission Augsburg (Prüfungs-Commissär der Dom-Kapitular, Stadtdekan, Dompfarrer und Bezirks-Schul-Inspektor Tischer) für die zu prüfenden Individuen a) der Stadt Augsburg, und der kgl. Landgerichte b) Göggingen, c) Friedberg, d) Aichach, e) Schwabmünchen, und f) Zusmarshausen;

2.) die kgl. Distrikts-Schul-Inspektion Neuburg I. für die Prüflinge a) der Stadt Neuburg, und der kgl. Landgerichte b) Neuburg, c) Rain und d) Schrobenhausen;

3.) die kgl. Distrikts-Schul-Inspektion Donauwörth (Prüfungs-Ort Donauwörth) für die Conkurrenten der kgl. Landgerichte a) Donauwörth, b) Wertingen und c) des Herrschafts-Gerichts Nordendorf;

4.) die kgl. Distrikts-Schul-Inspektion Dilingen I. (Prüfungs-Ort Dilingen) für die Adspiranten der kgl. Landgerichte a) Dilingen, b) Lauingen, und c) Höchstädt;

Digitized by Google

5.) die kgl. Distrikts-Schul-Inspektion Günzburg für die betreffenden Individuen der kgl. Landgerichte, a) Günzburg und b) Burgau;

6.) die kgl. Distrikts-Schul-Inspektion Illertissen für die kgl. Landgerichts-Bezirke, a) Illertissen und b) Roggenburg, dann die Herrschafts-Gerichte, c) Babenhausen und d) Weißenhorn;

7.) die kgl. Distrikts-Schul-Inspektion Ursberg II. in Thannhausen für a) den kgl. Landgerichts-Bezirk Ursberg, und für die Herrschafts-Gerichts-Bezirke, b) Edelstetten und c) Neuburg an der Kammel;

8.) die kgl. Distrikts-Schul-Inspektion Mindelheim I. für die Individuen a) der Stadt Memmingen, der kgl. Landgerichte, b) Mindelheim, c) Ottobeuern, d) Türkheim, und e) des Herrschafts-Gerichts Burheim;

9.) die kgl. Distrikts-Schul-Inspektion Kempten I. für die Prüflinge, a) der Stadt Kempten, und der kgl. Landgerichte, b) Kempten, c) Grönenbach, und d) Ober-Günzburg;

10.) die kgl. Lokal-Schul-Commission Lindau (Prüfungs-Commissär der kgl. Lokal-Schul-Inspektor und Stadt-Pfarrer Bader), für die betreffenden Individuen a) der Stadt Lindau, und der kgl. Landgerichte b) Lindau, und c) Weiler;

11.) die kgl. Distrikts-Schul-Inspektion Immenstadt für die Conkurrenten der kgl. Landgerichts-Bezirke, a) Immenstadt und b) Sonthofen;

12.) die kgl. Lokal-Schul-Commission Kaufbeuern (Prüfungs-Commissär der kgl. Lokal-Schul-Inspektor und Stadt-Pfarrer Dopfer) für die zu prüfenden Individuen a) der Stadt Kaufbeuern, und der kgl. Landgerichte a) Kaufbeuern, b) Buchloe, c) Oberdorf, und d) Füssen.

II. Protestantische Schul-Distrikte.

1.) Die kgl. Lokal-Schul-Commission Augsburg (Prüfungs-Commissär der kgl. Bezirks-Schul-Inspektor und Stadt-Pfarrer Pöschl) für die betreffenden protestantischen Individuen a) der Stadt Augsburg, und der kgl. Landgerichte, b) Neuburg und c) Schwabmünchen;

2.) die kgl. Lokal-Schul-Commission Kempten (Prüfungs-Commissär der kgl. Lokal-Schul-Inspektor und Stadt-Pfarrer Dr. Dobel) für die protestantischen Prüflinge der Städte, a) Kempten, b) Kaufbeuern c) Lindau, und d) des Landgerichts Lindau;

3.) die Lokal-Schul-Commission Memmingen (Prüfungs-Commissär der kgl. Distrikts-Schul-Inspektor, Dekan und Stadt-Pfarrer Rehm) für die protestantischen Conkurrenten, a) der Stadt Memmingen, und der kgl. Landgerichte b) Grönenbach und c) Ottobeuern;

4) die kgl. Distrikts-Schul-Inspektion Leipheim für die protestantischen Individuen der zu diesem Schul-Distrikte gehörenden Landgerichts-Bezirke.

Denjenigen Individuen, welche bereits in die vorläufige Vorbereitung bey einem Lehrer in einem Distrikte, wozu ihr Domicils-Ort nicht gehört, getreten sind, ist gestattet, zur Vermeidung von Reisen ihre Prüfung bey derjenigen Schul-Behörde zu bestehen, zu welcher nach der vorstehenden Zutheilung ihr temporärer Aufenthalts-Ort gehört.

Sämtliche Distrikts-Schul-Inspektionen und unmittelbare Lokal-Schul-Commissionen werden angewiesen, die in ihren Bezirken wohnenden Individuen, welche sich dem Schulfache zu widmen gedenken, von den vorstehenden Bestimmungen in Kenntniß zu setzen, und dieselben sind zugleich auf die im §. 18. der obenerwähnten Schul-Ausschreibung Nro. XXVIII. vom 9ten Juny 1830

Digitized by Google

wiederholt publizirte Verfügung aufmerksam zu machen, daß die vorschriftsmäßige dreyjährige Vorbereitungs-Zeit zum Eintritte in das Schullehrer-Seminar nur von der Zeit der bestandenen Aospiranten-Aufnahms-Prüfung an – gezählt werden dürfe, und daß die vor dem Bestehen dieser Prüfung der Vorbereitung zum Schulfache gewidmete Zeit hiebey nicht in Anrechnung gebracht werden könne.

An jenen Orten, wo Lokal-Wochen-Blätter bestehen, ist die betreffende Bekanntmachung der angeordneten Prüfung in dieselben aufzunehmen.

Augsburg den 11ten Oktober 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Koneberg.

CCCXLIII.) ad Nrm. 29969.

An

sämtliche königliche Stadt- und Landgerichts-Physikate des Oberdonau-Kreises.

(Die Heilung der Wasser-Scheu betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

In Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 13. v. M., wird unter Hinweisung auf das diesseitige lithographirte Ausschreiben vom 12ten August d. J. Nro. 26654, die Heilung der Wasser-Scheu betreffend, eine von dem Professor Hesselbach zu Bamberg weiter in diesem Betreffe in der Beylage zum fränkischen Merkur erlassene Bekanntmachung in dem nachfolgenden Abdrucke zur Kenntniß der königl. Gerichts-Physikate gebracht.

Augsburg den 4ten Oktober 1834

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Koneberg.

Abdruck.

Radikal-Kur der vollkommenen Wasser-Scheu.

Eine der ehrenvollsten Stellen nimmt unter der Zahl der Reisebeschreibungen, die England geliefert hat, ein kürzlich ausgegebenes Reisewerk über Mexiko ein: Travels in the interior of Mexico, in 1825, 26, 27 and 28. By Lieut. R. W. H. Hardy, R. N. (London 1829). Der Verfasser machte seine Reise im Auftrage der Londoner allgemeinen Perlen- und Korallen-Fischerei-Gesellschaft.

Dieses Werk enthält viel Interessantes, am wichtigsten scheint uns aber die Mittheilung einer Entdeckung im Gebiete der Heilkunde, deren Bestätigung jeder Freund der Menschheit wünschen muß, ein Mittel gegen die Wasser-Scheu.

Von Don Victores hörte ich, sagt Hardy, von einer Kur der Wasser-Scheu, welche er in drei Fällen, noch bey dem Eintreten der letzten Paroxysmen dieser schrecklichen Krankheit, hatte gelingen sehen. Er sagte mir, daß er Mehrere sterben gesehen habe, die dieses Mittel nicht gebraucht hätten, von denen, die es eingenommen, aber keinen Einzigen. Er ist ein rechtlicher Mann, und seine Glaubwürdigkeit so allgemein anerkannt, daß ich in die Wahrheit und Richtigkeit seiner Erzählung keinen Zweifel setzen kann.

Digitized by Google

Einer der Patienten war mit starken Stricken an einen Pfosten gebunden, und ein Priester versah ihn mit den letzten Tröstungen der Religion. Bey der Annäherung des Paroxysmus bat der Unglückliche mit wildem Blicke den Priester, von ihm zu weichen, weil er den Trieb fühle, alles zu beißen, was ihm in den Weg komme. Ein altes Weib, das zugegen war, sagte: es wolle seine Heilung übernehmen, und obwohl Niemand dieß für möglich hielt, so bewirkte doch die Gewißheit des Todes, welcher dem Leidenden bevorstand, wenn nichts gebraucht würde, die Annahme der angebotenen Dienste. Die Alte schüttete ein Pulver in ein halbes Glas Wasser, rührte es wohl untereinander, und zwang, in den Intervallen zwischen den Paroxysmen, dem Kranken die Mischung hinunter. Der Erfolg war völlig so, wie sie vorausgesagt hatte, nämlich: daß er sogleich alle Gewalt über seine physischen und geistigen Kräfte verlieren, und von einer todtähnlichen Erstarrung befallen werden würde, in welcher er, ohne das geringste Zeichen des Lebens, nach der Stärke seiner Constitution, 24 — 48 Stunden bliebe. Nach dieser Zeit würde der Kranke durch die Wirkungen der Arznei erweckt werden, und nach einem heftigen Erbrechen und Abführen, welches 10 — 15 Minuten anhalte, werde er keine andern Beschwerden weiter fühlen, als die Schwäche, welche durch die vereinte Kraft der Krankheit und des Mittels veranlaßt worden. Auch sagte sie, daß die flüssige Materie, welche der Magen auswerfe, schwarz wie Kohle, und beleidigend für den Geruch seyn werde.

Alles dieß trat nach Verlauf von ungefähr 26 Stunden gerade so ein, wie es von der Alten vorher gesagt worden war, und der Kranke war von dem grausenvollsten Tode errettet, welcher den Menschen treffen kann.

Obwohl die Kenntniß dieses ausserordentlichen Heilmittels in einer Gegend, wie Sonora, wo nicht bloß Hunde, sondern auch Wölfe, Füchse, Katzen, und andere Raubthiere so häufig von der Wuth befallen werden, von der höchsten Wichtigkeit seyn muß, war doch unter den zahlreichen Zuschauern, die bey der Heilung zugegen waren, nur ein Einziger, der den Wunsch äußerte, das Mittel zu besitzen. Dieser Eine war Don Victores Aquilar, ein Mann, den ich eben so sehr wegen der Eigenschaften seines Herzens, als wegen der Aufmerksamkeiten schätzte, die ich während einer langwierigen Krankheit unter seinem gastfreien Dache empfing. Damals theilte er auch mir dieses Mittel mit, dessen ausserordentliche Wirkungen er selbst in mehreren Fällen durch eigene Erfahrung zu erproben Gelegenheit gehabt hatte.

Das Folgende ist eine Uebersetzung des Rezeptes, welches Don Victores Aquilar auf meine ausdrückliche Bitte für mich aufschrieb. Eine Kopie des Originals ist in dem Appendix A (in Hardy's Reise nämlich) abgedruckt.

Heilungsart der Hydrophobie.

Die Person, welche dieser Krankheit unterliegt, muß wohl in Sicherheit gebracht werden, damit sie weder sich selbst noch andern schaden könne. Weiche dann eine Reinette ungefähr 5 Minuten lang in einem etwas über halb vollen Trinkglase Wasser. Wenn dieß geschehen, so thue so viel pulverisirte Sabadilla (Veratrum Sabadilla Linnei) dazu, als man zwischen dem Daumen und drei Fingern fassen kann. mische es untereinander und gebe es dem Patienten ein, d. h., zwinge es in einem freien Augenblick seine Kehle hinunter. Dann muß der Kranke wo möglich an ein Feuer oder in die Sonne gebracht, und gut durchwärmt werden. Wenn die erste Dosis ihn nach einem kurzen Intervall beruhigt, so darf man ihm nicht mehr von dem Mittel geben; wenn er aber fortfährt zu wüthen, so muß er eine zweite Dosis erhalten, welche ihn ohne Zweifel zur Ruhe bringen wird. Ein tiefer Schlaf erfolgt hierauf, der,

Digitized by Google

nach der Stärke der Constitution des Patienten 24 — 48 Stunden dauert; nach dem Verlaufe dieser Zeit wird er von einem heftigen Vomiren und Purgiren ergriffen werden, welches so lange fortdauert, bis alles Gift ausgeworfen ist. Dann erst kehrt er zu seinen Sinnen zurück, verlangt zu essen, und ist vollkommen wieder hergestellt.

So weit Hardy in seinem höchst merkwürdigen Bericht.

Bisher gab es kein Mittel, wirklich ausgebrochene Wasser-Scheu zu heben, und jeder Kranke, der bereits dieses Stadium der Irritation erreicht hatte, mußte als rettungslos verloren betrachtet werden. Am wenigsten half das von den Nordamerikanern und Engländern hin und wieder angewendete und empfohlene excessive Blutlassen. Da wir also in diesem Studium der Krankheit ganz arm an Mitteln sind, so müssen wir die Entdeckung des Herrn Hardy als einen großen Gewinn betrachten, der unserer ganzen Aufmerksamkeit werth ist.

Richten wir nur unser Nachdenken auf das neue Arcanum, so finden wir, daß die Sabadilla in Mexiko und Westindien eine häufig benützte Arzneipflanze ist. Sie gehört in die Familie der Colchiaceen, in welcher wir bereits ein von Rußland aus als sehr wirksam gegen die Hundswuth empfohlenes Mittel haben: das Alisma Plantago.

Von der Sabadilla werden die Samen benützt, die meistens von Mexiko kommen. Sie haben einen scharfen stechenden und zugleich bitteren Geschmack. Früher waren diese Samen, wie es scheint, häufiger im Gebrauche, als jetzt; man wendete sie äußerlich als Läusepulver an, oder gab sie auch als Wurm-Mittel zu einigen Granen innerlich. Wie leicht selbst die äußere unvorsichtige Anwendung des Pulvers schaden kann, führt Plenk an, demzufolge ein solches Läusepulver bey einem Jünglinge Raserei und bey einem Säuglinge tödtliche Zuckungen hervorbrachte.

Im J. 1819 entdeckten darauf Meißner in Halle, und Pelletier und Caventon gleichzeitig in den Samen des Veratrum Sabadilla ein Alkaloid, welches sie Sabadillin nannten. Da dieses Alkaloid mit dem eigenthümlichen alkalischen Stoffe, den das Veratrum album Linn und das Colchicum autumnale enthält, identisch zu seyn scheint; so wurde dieses Alkaloid promiscue Sabadillin, Veratrin und Colchicin genannt. Wie es scheint, ist das Alkaloid im Veratrum an einen Ueberschuß von Gallussäure gebunden, und bildet ein übersaures Salz. Die Wirkung des Sabadillins ist nach Magendie ungemein energisch. Der Geschmack ist sehr scharf, aber ohne Bitterkeit; eine auch noch so geringe Menge dieser Substanz in den Mund genommen, erregt einen sehr häufigen Speichelfluß. Zu einem Viertelgran eingenommen, bringt das Sabadillin sogleich sehr starke Stuhlausleerung; in etwas stärkerer Gabe erregt es mehr oder minder heftiges Erbrechen, dem selbst Entzündung folgen kann.

Unstreitig erhalten die Sabadillsamen durch dieses Alkaloid ihre Hauptwirkung. Betrachten wir diese Wirkung näher, so finden wir in ihr eine große Uebereinstimmung mit der Wirkung der meisten Arzneikörper, die bisher mit Erfolg prophylaktisch gegen die Wuthkrankheit angewendet wurden. So besitzt das Alisma plantago eine so bedeutende Schärfe, daß man es frisch auf Wassergeschwülste legt, um Blasen zu ziehen; die von Marochetti empfohlene Herba Genista tinctoria besitzt nicht minder viel scharfen Stoff, denn die Gebissenen bekommen nach dem Thee dieser Pflanze, wenn er einigermassen saturirt ist, heftiges Brechen und Laxiren; die Taxus baccata bringt gleichfalls Brechen und Laxiren durch ihre Schärfe hervor, und eben so ausgezeichnet sind durch ihr Principium acer die Belladona, die Herba Anagallidis, die gebräuchlichen Canthariden und die Maiwürmer.

Was haben wir nun von der Sabadilla zu erwarten? — Jedenfalls sehr viel; denn sie bietet uns

Digitized by Google

eine jenen angeführten Mitteln analoge Wirkung dar, nur mit dem Unterschiede, daß die Sabadilla weit heftiger einwirkt, und durch die stürmische Revolution, die sie im Körper hervorbringt, nach dem Sprachgebrauche der italienischen Schule, einen Contrastimulus ausübt, d. h. ein System, welches nicht ergriffen war, zur ausgleichenden, antagonistischen Thätigkeit anreget. Hier wird vorzugsweise das splanchnische System von der Wirkung der Sabadilla in Anspruch genommen, das mit dem Rückenmark im nächsten Zusammenhange steht. Mag man es nun gelten lassen oder nicht, was Französische Physiologen in der neuesten Zeit beobachtet und behauptet haben: daß das Wesen der Hydrophobie nämlich mit einer stets zu erkennenden Entzündung des Rückenmarkes innigst verknüpft sey, so ist diese Methodus revulsiva sicher energisch genug, um jene gesteigerte Vitalität auszugleichen. Welche Umstimmung das Mittel in beiden Faktoren des Nervensystems hervorzubringen vermag, beweißt die, einen bis zwei Tage lang anhaltende todtenähnliche Erstarrung, die den Kranken gleich nach genommenem Mittel befällt. Während dieser Zeit bereitet sich die Krisis vor, die in diesem Falle in violentem Brechen und Laxiren besteht. Wohl glaublich ist es, daß hierdurch das Wuthgift, welches metastatisch aus der Bißwunde auf die Nerven überging, aus dem Körper vollständig geschafft werden kann.

Einen ähnlichen Prozeß, nur durch die Umstände modifizirt, bemerken wir in den Krankheiten, wo wir den Tartarus stibiatus en ravage anwenden.

Die Procedur der Darreichung des Mittels untersuchend, finden wir, daß in dem Wasser, womit das Sabadillpulver gegeben wird, erst eine Reinette weichen soll. Was kann dieß bezwecken? — Jedenfalls theilt die Reinette dem Wasser eine Säure mit; die Säure muß aber Apfel- oder Weinstein vielleicht auch Citronensäure seyn. Betrachten wir nun, daß der wirksamste Stoff in der Sabadilla das Alkaloid ist, und dieses an Gallussäure gebunden erscheint; so finden wir, daß durch die Weinstein-, Apfel- oder Citronensäure eine chemische Zersetzung statt finden muß, und das Alkaloid aus seiner Verbindung mit dem Gerbestoff in die mit jenen Säuren eingeht. Bekanntlich sind die gerbestoffsauren Salze aber schwerer löslich, als die mit den gedachten Säuren gebildeten; es ist also das Einweichen der Reinette wesentlich, indem es das Sabadillpulver seinem Hauptbestandtheile nach leichter löslich und dadurch wirksamer macht. Aus diesem Grunde dürfe das Einweichen der Reinette daher nichts weniger als gleichgültig seyn, und ohne dasselbe die Sabadilla nicht so schnell wirken.

Glücklicherweise kommen hydrophobische Fälle nur selten zur ärztlichen Behandlung vor; beim nächsten Falle, der uns vorkommen wird, sind wir indessen fest entschlossen, die Sabadilla anzuwenden. Melius est remedium anceps, quam nullum! — Statt der geschälten Reinette, die in unserem nordischen Klima nur selten zu haben ist, würden wir es verziehen, dem mit Wasser eingerührten Sabadillpulver einige Tropfen Essig- oder Citronensäure zuzusetzen, und wir sind versichert, daß dies die Wirksamkeit der Reinette noch übertreffen muß. Auch würden einige Tropfen saurer Wein die nämliche Wirkung hervorbringen.

Die künstliche Erwärmung des Körpers dürfte gleichfalls nicht zu übersehen seyn, da der Wärmestoff bey dieser Kur gewiß eine wichtige Rolle spielt. Bey der lange anhaltenden Ohnmacht, die nach dem Gebrauche des Mittels eintritt, ist es höchst gewiß, daß mit der verminderten Nervenströmung die Wärme-Entwickelung gleichmäßig aufgehoben seyn muß. Da das Leben aber nur auf den Schwingen des Wärmestoffes bestehen kann, und die Wärme jede Funktion bethätiget; so scheinet die künstliche

Digitized by Google

Erwärmung nothwendig zu seyn, und es könnte ohne sie leicht die Ohnmacht in Tod übergehen.

Im vorkommenden Falle würden wir daher das Zimmer, worin die Kur vorgenommen werden soll, bis gegen 30° Reaum. erwärmen, oder, wo dieß nicht angeht, den Kranken in einer Backstube vor der Glut des geheitzten offenen Backofens liegen lassen, bis das Erbrechen und Laxiren der schwarzen Materie beginnt.

(Geschäfts-Tagebuch für praktische Heilkünstler auf das Jahr 1831 ꝛc. von Dr. C. Dittmer, K. Preuß. Kreis-Physikus ꝛc. — S. 111 — 117.)

CCCXLIV.) ad Nrm. 1006.

(Die Auffindung der Maria-Rosalia Grüner betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Sämtlichen Polizey-Behörden wird nachstehende Auffoderung des Magistrats der Stadt Neubidschow in Böhmen vom 9ten May d. J. mit der Weisung bekannt gemacht, zur Ausforschung der Maria Rosalia Grüner das Geeignete zu verfügen, indem es sich um die Erhaltung einer der erwähnten Grüner angefallenen, nicht unbedeutenden Erbschaft handelt. Das Ergebniß ist innerhalb 6 Wochen anzuzeigen.

Augsburg den 13. Oktober 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Koneberg.

Auffoderung wegen Ausforschung einer gewissen Maria Rosalia Grüner.

Vom Magistrate der kgl. Kreis- und Leibgeding-Stadt Neubidschow im Königreiche Böhmen wird hiermit Jedermann, der von dem Aufenthalts-Orte einer gewissen Maria Rosalia Grüner, 10 Jahre alt, aus Neubidschow, und ihren sonstigen Verhältnissen Wissenschaft hat, oder dem auch nur der Aufenthalts-Ort des Schauspielers und Tanzmeisters Franz Duny, und der Schauspielerin Sophie Julius, welche diese Grüner in ihrer zarten Kindheit mitnahm, bekannt seyn sollte, insbesondere die löblichen Behörden aufgefodert, anher Auskunft zu ertheilen, indem für Maria Rosalia Grüner günstige Verhältnisse allhier zu gewärtigen sind.

Neubidschow den 9. May 1834.

Fischer, Bürgermeister.

Jureck.

Kreis-Notizen.

Die kgl. Regierung des Oberdonau-Kreises hat im Einverständnisse mit dem kgl. Appellations-Gerichte dieses Kreises dem zum Patrimonialrichter IIter Klasse zu Ichenhausen von dem Patrimonialgerichts-Inhaber Freyherrn von Stain ernannten Rechts-Praktikanten Anton Metz die Bestätigung ertheilt.

Viertes Verzeichniß.

der vom 15ten April bis zum 30. Sept. d. J. eingegangenen Frauenbeyträge zum Theresien-Monumente bey Aybling zum Andenken an den Abschied Ihrer Königlichen Majestät Therese von Allerhöchst Ihrem Sohne Otto, König von Griechenland am 6. Dezember 1832.

Uebertragung vom dritten Verzeichnisse 4918 fl. 8 kr. 1 pf.; von den Frauen der Stadt Nürnberg 121 fl. 5 kr.; von den Frauen des k. Landgerichts

Digitized by Google

Seßlach 19 fl.; von den Frauen des fürstl. Löwensteinischen Herrschaftsgerichtes Kleinheubach 11 fl. 24 kr.; von den Frauen des k. Landgerichtes Pleinfeld, gesammelt von der Gattin des k. Landrichters Th. Wunderer 48 fl. 44 kr.; durch das k. Landgericht Wolfstein nachträglich über die bereits eingesendeten 38 fl. 51 kr. 6 fl. 9 kr.; durch das k. Landgericht Ansbach von mehreren Rural-Gemeinden 11 fl. 4 kr.; durch das k. Landgericht Weismain 7 fl. 34 kr. 3 pf.; durch das k. Landgericht Schwabach, gesammelt von den dortigen Pfarrämtern 12 fl. 42 kr.; durch das fürstl. Schwarzenberg'sche Herrschaftsgericht Hohenlandsberg 6 fl. 4 kr.; von den Frauen des k. Landgerichtes Weidenberg 2 fl. 51 kr.; von den Frauen des k. Landgerichts Bamberg II. 4 fl. 16 kr.; von der Gemahlin des k. Kämmerers und Regierungs-Rathes Herrn Grafen v. Lerchenfeld in München 11 fl.; von den Frauen der k. Kreis-Hauptstadt Regensburg 120 fl.; durch das k. Landgericht Lichtenfels, von der Titl. Frau Rent-Beamtin Maurer gesammelt 23 fl. 15 kr.; durch das k. Landgericht Kirchenlamnitz 8 fl. 53 kr.; durch das k. Landgericht Eschenbach 31 fl. 53 kr.; von der k. Landrichters Gattin Frau v. Pölzl zu Nördlingen 8 fl 6 kr.; von der k. Rentbeamtens-Gattin Frau Nanette Lechner zu Wasserburg 2 fl. 42 kr.; von deren Tochter Fräulein Karoline Lechner 1 fl. 12 kr.; von den Frauen des k. Landgerichtes Haßfurt 30 fl.; durch das k. Landgericht Hof die von den Herrn Ritter-Gutsbesitzern und Geistlichen gesammelten 22 fl. 20 kr. 2 pf.; von den Frauen der k. Stadt Waßerburg, die auf Veranlassung des Herrn Stadtschreibers Heiserer von den beyden Lehrers-Frauen Heilingbruner und Zehnter gesammelten 31 fl. 41 kr. 2 pf.; durch das k. Landgericht Kloster Heilsbronn 30 fl. 53 kr. 2 pf.; durch Herrn Landrichter von Merz zu Herrieden die von seiner Frau Gemahlin und von der Frau Rentbeamtin Zeicher, von den Frauen zu Herrieden Weidenbach und Triesdorf gesammelten 20 fl. 15 kr.; von den Frauen des k. Landgerichtes Markt Bibart 30 fl. 15 kr.; von den Frauen des k. Landgerichtes Gräfenberg 15 fl. 33 kr. 2 pf.; von den Frauen des k. Landgerichtes Füßen 31 fl. 46 kr.; von den Frauen des k. Landgerichtes Neuburg v./W. 5 fl. 39 kr.; von den Frauen des k. Landgerichtes Münerstadt 5 fl. 7 kr.; durch Herrn Landrichter Engelbach von Tegernsee die von seiner Frau Gemahlin gesammelten 39 fl. 3 kr.; durch Herrn Landrichter Nies zu Hofsfeld, die von seiner Frau Gemahlin gesammelten 9 fl. 27 kr.; von den Frauen des Freyherrl. von Seckendorff'schen Patrimonial-Gerichts Markt Sugenheim 9 fl. 7 kr.; durch das k. Landgericht Markt Bibart nachträglich von der Frau Pfarrerin Parsch, zu Markt Taschendorf 1 fl.; durch das k. Landgericht Stangau von den dortigen Beamten Frauen und 2 ledigen Beamten 12 fl. 48 kr; van den Frauen des k. Landgerichtes Kissingen 29 fl.; durch das k. Landgericht Hofheim nachträglich von der Frau Oberforstmeisterin Freyfrau van Truchseß von Wetzhausen zu Bettenberg 3 fl. 30 kr.; von den Frauen des k. Landgerichtes Ebern 35 fl. 34 kr.; von den Frauen des k. Landgerichtes Teuschnitz in Nordhalben 26 fl. 6 kr.; von den Frauen des k. Landgerichtes Bruck 22 fl. 3 kr.; durch das k. Landgericht Herzogenaurach 17 fl. 57 kr.; durch das k. Landgericht Werdenfels in Garmisch 25 fl. 9 kr. 2 pf.; durch die Redaktion des Unterdonaukreis-Intelligenz-Blattes in Passau: von Hrn. Michael Kainz Kurat-Benefiziaten und Wahlfahrtspriester zu Unterkreuzberg k. Landgerichts Wolfstein 11 fl.; von der k. Regierungs Sekretairs-Gattin Fr. Katharina Oberniedermayr mit dem Motto: „Auch ich bin Mutter und liebe meine Königin" 2 fl. 42 kr.; durch das k. Landgericht Teuschnitz nachträglich 2 fl. 4 kr.; durch das k. Landgericht Schrobenhausen von den Frauen Schrobenhausens 22 fl. 43 kr.; durch das Fürstl.-Oettingen

Digitized by Google

Spielberg'sche Stadt- und Herrschafts-Gericht Oettingen 8 fl. 3 kr.; durch das Fürstl. Fugger'sche Herrschafts-Gericht Babenhausen von 4 Beamtens-Frauen 5 fl. 3 kr.; durch das Fürstl. Herrschafts-Gericht Mönchsroth von Barbara Kiefhaber Zieglers-Gattin von dort 1 fl. 21 kr.; durch das Gräflich Castell'sche Herrschafts-Gericht Remlingen 6 fl. 52 kr.; durch das k. Landgericht Brückenau 15 fl. 51 kr.; durch das k. Landgericht Illertissen 9 fl. 46 kr.; durch das k. Landgericht Weilheim 14 fl.; durch das k. Landgericht Weihers 10 fl. 58 kr. 2 pf.; durch das k. Landgericht Göggingen 27 fl. 3 kr.; von Ihrer Königl. Hoheit der Durchlauchtigsten Frau Kron-Prinzessin von Preußen 50 fl.; durch den k. Landrichter Kraft zu Würzburg links des Mains 25 fl. 49 kr. 2 pf.; durch das k. Landgericht Markt Erlbach 8 fl. 47 kr.; durch das k. Landgericht Herzogenaurach nachträglich 2 fl. 42 kr.; von Ihrer Majestät der Kaiserin v. Oesterreich eine Banknote zu 50 fl. C.M. in Reichs-Währung zu 60 fl.; durch das k. Landgericht Würzburg rechts des Mains 33 fl. 24 kr. 2 pf.; durch das k. Landgericht Kemnath 11 fl. 41 kr.; durch das Gräflich v. Pappenheim'sche Herrschafts-Gericht Pappenheim 6 fl. 4 kr. 2 pf.; von den Frauen des Herrschafts-Gerichtes Neuburg a. d. Kammel 8 fl. 36 kr.; von den Frauen des Herrschafts-Gerichtes Edelstetten 2 fl. 42 kr.; von den Frauen des k. Landgerichtes Immenstadt 5 fl. 51 kr.; durch Hrn. Bürgermeister Bäumen von Fürth von mehreren Frauen dieser Stadt 14 fl. 3 kr.; durch das k. Landgericht Markt Erlbach über die schon früher eingesendeten 8 fl. 47 kr. weiter 7 fl. 19 kr. 2 pf.; durch das k. Landgericht Weiler von den Frauen und Töchtern von Weiler und Simmerberg 29 fl. 51 kr.; durch das k. Landgericht Schwabmünchen und zugleich Herrschafts-Gericht Mickhausen 17 fl. 19 kr.; durch das k. Landgericht Dilingen, die von der Frau Stiftungs-Administratorin Sax, Frau Doktorin Wacker und von der Handelsfrau Nanette Mayr bey ihren Mitschwestern der Stadt Dilingen persönlich gesammelten 59 fl. 1 kr. 2 pf.; durch das k. Landgericht Wilsbiburg von den Frauen der Märkte Wilsbiburg, Frankenhausen, Geisenhausen und Velden 38 fl. 36 kr.; von den Frauen des Herrschafts-Gerichtes Marktbreit 12 fl. 45 kr.; Summa 6366 fl. 37 kr. 2 pf.

Wenn schon aus den früheren Verzeichnissen das theilnehmende Mitgefühl der Frauen Bayerns für unsere allverehrte Königin auf eine für sie selbst wie für die gefeyerte Fürstin höchstehrende Weise hervorging; so spricht sich diese Theilnahme in dem gegenwärtigen vierten Verzeichnisse allgemein aus.

Wir glauben die Ueberzeugung wiederholt aussprechen zu dürfen, daß die Frauen in keinem Bezirke des Königreichs theilnahmslos bleiben, denn überall in allen Gauen Bayerns herrscht ja nur ein Sinn, der Sinn der Liebe und Treue fürs Vaterland und für das Königshaus!

Indem wir mit gegenwärtigem Verzeichnisse die Anzeige verbinden, daß bereits mit der Ausführung des Monuments im gothischen Style, nach einem sehr gelungenen und von allerhöchster Stelle genehmigten Entwurfe des Herrn Hofarchitekten Ziebland begonnen wurde, und daß wir der Vollendung desselben bis zum 1ten Juny k. J., an welchem Tage die feierliche Enthüllung Statt finden soll, entgegen sehen, statten wir allen Theilnehmern an unserer patriotischen Sache, wiederholt unsern schuldigen Dank ab, und empfehlen diese Angelegenheit abermal der allgemeinen Theilnahme und Unterstützung.

Aybling am 9ten October 1834.

Der
Ausschuß zur Errichtung des Theresien-Monumentes.

Beer, k. Rentbeamter als Vorstand.

Carl Stumpfloop,
als Sekretaire.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Der Unterricht an der Kreis-Gewerbs- und Landwirthschafts-Schule beginnt den 3ten November.

Diejenigen, welche in den ersten Curs derselben aus den untern Klassen der lateinischen Schule, aus den Volks-Schulen, oder aus einem Privat-Unterrichte eintreten wollen, müssen: das 12te Jahr zurückgelegt haben, eine Aufnahms-Prüfung über die gehörigen Kenntnisse in Ansehung eines einfachen sprachrichtigen und orthographischen Aufsatzes, und in den 4 Spezies in benannten und unbenannten Zahlen bestehen, und sich am 29sten oder 30sten dieses Monats von 9 bis 12 Uhr im Schulgebäude in der Katharina-Gasse melden.

Die Aufnahme in den 2ten und 3ten Curs erfolgt nach bestandener Prüfung über das Innehaben der Gegenstände der vorhergehenden Curse.

An demselben Tage werden auch die Aufnahms-Zeugnisse der an der Anstalt vorhandenen Schüler erneuert, die von einer andern Gewerbsschule, oder von einem Gymnasium, oder von der 4ten Klasse der lateinischen Schule eintretenden aufgenommen, und jene Gewerbschüler, welche zum Vorrücken in einen höhern Curs sich nochmals einer Prüfung zu unterwerfen haben, vorgemerkt.

Spätere Aufnahme findet durchaus nicht statt. — Das sogleich zu bezahlende Schulgeld beträgt vier Gulden und kann nur gegen Vorlage eines amtlichen, vom hiesigen Magistrate zu bestätigenden Dürftigkeits-Zeugnisses erlassen werden

Die gedruckte Schul-Ordnung gibt weitern Aufschluß über die innere Einrichtung der Anstalt, und ist in der Kollmann'schen Buchhandlung oder im Schulgebäude bey Pedell Müller für 6 kr. zu haben.

Augsburg den 16ten Oktober 1834.

Das Königliche Rectorat.

Dr. Leo.

Bekanntmachung

der Rechnungs-Resultate pro $18\frac{30}{31}$ und $18\frac{31}{32}$ des Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Vereins der Volks-Schullehrer des Oberdonau-Kreises.

Nachdem nun auch die vierte und fünfte Vereins-Rechnung pro. $18\frac{30}{31}$ und $18\frac{31}{32}$ die Super-Revision passiert haben; so werden in Gemäßheit des §. 40 der Statuten die Resultate derselben zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Der Verein zählte auch in diesen Jahren nahe an Eintausend Mitglieder, wenn gleich einige Adstanten und Verweser auf mehrmalige Aufforderung ihren Beytritt entweder zu verzögern suchten oder ihn sogar verweigerten. Für die im §. 2. ausgesprochene Ausschließung von Remunerationen und deren Anwendung auf solche Lehr-Individuen hat der Verein Ursache, der Königlichen Regierung Pflichtgemäß zu danken.

Aber auch jenem größeren Theile der Verweser und Adstanten, welche, die hohe Wichtigkeit der Anstalt erkennend, vom niedrigen Eigennutze sich nicht abhalten ließen, dennoch dem Vereine beyzutreten, wird hiemit öffentlicher Dank im Namen der Wittwen und Waisen gezollt. Sie mögen in sich das süße Bewußtseyn tragen, zur Stillung mancher Thräne das Ihrige gethan zu haben.

Digitized by Google

Der Vermögens-Stand ist im vierten Jahre $18\frac{30}{31}$ auf die sehr bedeutende Summe von 34602 fl. 52 kr $2\frac{1}{3}$ pf. angewachsen, und hat sich im fünften Jahre $18\frac{31}{32}$ auf die namhafte Summe von 38929 fl. 31 kr. $2\frac{1}{3}$ pf. erhöht, wozu die Königliche Kreis-Regierung in der Art thätigst mitgewirkt hat, daß durch hochdieselbe an den in dem §. 17. der Statuten sub lit. a. b. und c. gnädigst zugewiesenen Einnahmen, und zwar aus dem Kreishilf-Fonde pro $18\frac{30}{31}$, 800 fl., pro $18\frac{31}{32}$ 800 fl.; an Anstellungs-Taxen pro $18\frac{30}{31}$ 515 fl. und pro $18\frac{31}{32}$ 437 fl. $6\frac{1}{2}$ kr. zur Kassa geflossen sind, was mit dem unterthänigsten Danke angerühmt wird.

Ueberdieß sind von jenen in den unten abgedruckten Verzeichnißen namentlich aufgeführten wohlwollenden Menschenfreunden, im Jahre $18\frac{30}{31}$ 11 fl. 24 kr., und im Jahre $18\frac{31}{32}$ 11 fl. 12 kr. angefallen, wofür man den edlen Gebern den gebührenden Dank erstattet.

27 Wittwen, 41 einfache Waisen und 5 Doppelwaisen haben im Rechnungs-Jahre $18\frac{30}{31}$ die Wohlthaten des Vereines genossen; im Rechnungs-Jahre $18\frac{31}{32}$ haben sich die Unterstützungs-Genießenden um 5 Wittwen vermehrt; Eine ist dagegen mit Tod abgegangen; die Zahl der einfachen Waisen hat sich um 4 verringert, und jene der Doppel-Waisen blieb sich gleich.

Es ist somit ersichtlich, daß der edlen Wohlthäter in diesen Rechnungs-Jahren weniger, der Lasten aber mehr geworden sind; möge es sich daher Jeder, der Beruf in sich fühlt, das Edle kräftig zu unterstützen, zur wichtigen Pflicht machen, durch Erklärung des schönen Zweckes unserer nützlichen und segensreichen Anstalt, Wohlthäter zu erwecken, oder auch durch milde Gaben, sich selbst der Zahl der Wohlthäter anzureihen.

Möge ferner dem Vereine durch die hohe Huld und Gnade der Königlichen Kreis-Regierung die oben erwähnten im §. 17 der Statuten näher bezeichneten Einnahmen auch in den folgenden Jahren gnädigst zugewendet werden, damit die Anstalt fortan die übernommenen Verbindlichkeiten zu erfüllen im Stande ist, ohne die doch zum größten Theile nur kärglich besoldeten Vereins-Mitglieder mit außerordentlichen Beyträgen belästigen zu müssen.

Augsburg den 19ten August 1834.

Verwaltungs-Ausschuß des Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Vereines der Volks-Schullehrer des Oberdonau-Kreises.

Herzog, Vorstand.

Baumeister I. Beisitzer.	J. Heydecker II. Beisitzer.
J. G. Schwager, Kassier.	J. M. Kohler, Controlleur.

Digitized by Google

Resultate

der für die Jahre $18\frac{30}{31}$ und $18\frac{31}{32}$ gestellten Rechnungen des Wittwen und Waisen Unterstützu
Vereines der Volks-Schullehrer des Oberdonau-Kreises.

Titel.	Vortrag.	pro $18\frac{30}{31}$ Partial Betrag. fl.	kr.	pf.	Total Betrag. fl.	kr.	pf.	pro $18\frac{31}{32}$ Partial Betrag. fl.	kr.	pf	Tot Betrag. fl.	kr
	I. Einnahmen.											
	Diese bestehen;											
	A. Aus dem Rechnungs-Bestande der vorigen Jahre.											
1	Aktiv-Rest des vorigen Jahrs	1311	26	$\frac{5}{6}$				1955	41	$\frac{3}{4}$		
2	An Aktiv-Ausständen	281	16					247	11	2		
3	An Rechnungs-Defekten und Einnahms-Nachholungen	90	56	2				18	49	2		
					1716	38	$2\frac{5}{8}$				2221	4
	B. An Gefällen des laufenden Jahrs.											
4	Von dem ausgeliehenen Kapitals-Vermögen											
	a.) an heimbezahlten Kapitalien	1505	—	—				700	—	—		
	b.) an Zinsen von Kapitalien	1518	56	$3\frac{1}{2}$				1683	42	—		
5	an Fundirungs-Beiträgen	69	40	—				53	—	—		
6	„ ordentlichen Jahres-Beiträgen	3799	—	—				3741	30	—		
7	„ ordentlichen Jahres-Beitrags-Nachholungen von den Relikten der Mitglieder, welche nicht volle 5 Jahre dem Vereine einverleibt waren, nach §. 27 der Statuten	120	20	—				17	20	—		
8	an den vom Staate allergnädigst bewilligten Beiträgen											
	a.) aus dem Kreis-Hilfs-Fonde	800	—	—				800		—		
	b.) an Anstellungs-Taxen der Volks-Schullehrer	515	—	2				437	6	1		
	c.) aus dem Schulbücher-Verlag	—	—	—				—	—	—		
	d.) an Interkalar-Früchten	—	—					—	—	—		
9	an Wohlthätigkeits-Beiträgen											
	a.) freywillige Beiträge	6	24	—				6	—	—		
	b.) Legate	5	—	—				—	—	—		
	c.) Schankungen	—	—	—					12	—		
	d.) Erbschaften	—	—	—				5	—	—		
					8339	21	$1\frac{1}{2}$				7443	5
	Summa aller Einnahmen	—	—	—	10056	—	$\frac{1}{3}$	—	—	—	9665	

Ein namentliches Verzeichniß der edlen Geber findet sich am Ende abgedruckt.

Digitized by Google

Titel.	Vortrag.	pro 18 30/31 Partial	pro 18 30/31 Total	pro 18 31/32 Partial	pro 18 31/32 Total
		Betrag.		Betrag.	
		fl. kr. pf.	fl. kr. pf.	fl. kr. pf.	fl. kr. pf.
	II. Ausgaben.				
	Diese bestehen:				
	A. Aus dem Rechnungs-Bestand der vorigen Jahre.				
1	Passiv-Rest des vorigen Jahres	— — —		— — —	
2	Auf Aktiv-Ausstände				
	a.) ferner als ruhend zu behandeln	101 11 2		75 — —	
	b.) nachzulassende und abzuschreibende	— 16 —		— — —	
3	Auf Rechnungs-Defekte und Zahlungs-Nachholungen	48 —	149 50 2	— — —	75 — —
	B.) Auf das laufende Jahr.				
4	auf ausgeliehene Kapitalien	5700 — —		3650 — —	
5	„ Unterstützungen *)				
	a.) für Wittwen	1457 46 2		1721 30 —	
	b.) für einfache Waisen	463 8 —		434 55 3	
	c.) für doppelte Waisen	120 — —		120 — —	
6	auf Regie				
	a.) auf Schreibmaterialien	19 43 —		14 42 —	
	b.) „ Buchdruckers-Löhne	— — —		4 6 —	
	c.) „ Buchbinders-Löhne	3 11 —		2 33 —	
	d.) „ öffentliche Blätter	— — —		— — —	
	e.) „ Geräthschaften	— — —		— — —	
	f.) „ Postgeld, Fuhr und Bothenlöhne	40 5 —		37 28 2	
	g.) „ Diäten und Reisekosten	— — —		— — —	
	h.) „ übrige Ausgaben	— 35 —		100 45 2	
7	an Aktiv-Ausständen				
	a.) ferner als ruhend zu behandeln	146 — —		203 — —	
	b.) nachzulassende und abzuschreibende	— — —	7950 28 2	— — —	6289 — 3
	Summa aller Ausgaben	— — —	8100 19 —	— — —	6364 — 3
	III. Abschluß.				
	Die Einnahme beträgt	— — —	10056 — 1/3		9665 32 1 1/3
	Die Ausgabe dagegen	— — —	8100 19 —		6364 — 3
	somit der Aktiv-Bestand	— — —	1955 41 1/3		3301 31 2 1/3
	IV. Vermögens-Ausweis.				
	Das gesamte Vermögen besteht,				
	a) in obigem Aktiv-Stand zu	— — —	1955 41 1/3		3301 31 2 1/3
	b.) in den nachgewiesenen Ausständen **) mit	— — —	247 11 2		278 — —
	c.) an Obligationen sind vorhanden	— — —	32400 — —		35350 — —
	Reiner Vermögensstand	— — —	34602 52 2 1/3		38929 31 2 1/3

*) Ein namentliches Verzeichniß der Unterstützung-Genießenden findet sich am Ende abgedruckt.
**) Rebige Ausstände sind schon längst eingegangen.

Digitized by Google

Verzeichniß der Wohlthätigkeits-Beyträge,

welche bey dem Wittwen und Waisen Unterstützung-Vereine der Volksschullehrer des Ober-Donau-Kreises in den Rechnungs-Jahren $18\frac{30}{31}$ und $18\frac{31}{32}$ angefallen sind.

Fortl. Num.	Wohnort und Namen der Wohlthäter.	Betrag der Gabe. pro $18\frac{30}{31}$ fl.	kr.	pro $18\frac{31}{32}$ fl.	kr.
	I.) Bezirk Aichach.				
1	. . . . .	—	—	—	—
	II.) Bezirk Friedberg.				
1	. . . . .	—	—	—	—
	II.) Bezirk Ottobeuern:				
1	Von der verstorbenen pensionirten Stiftsdame von St. Stephan in Augsburg, Freyinn Josepha von Reischach	5	—	—	—
2	Vom Distrikt Wiedergeltingen wurde für angeschaffte Volksgesang-Schulen von Waldhör*) im Betrag zu 3 fl. 36 kr. das dem Vereine zugedachte Drittel eingesendet mit	—	—	1	12
	IV.) Bezirk Kempten:				
3	Hr. Hochw. Herr Pfarrer und Distrikts-Schul-Inspektor Braun **) in Sonthofen	6	—	6	—
4		—	24	—	—
5	Ein Drittel aus dem Erlöse von Waldhörs-Gesangschule ***) . . .	—	—	4	—
	V.) Bezirk Dillingen:				
-	. . . . .	—	—	—	—
	Summa . . .	11	24	11	12

*) Herr Lehrer und Chorregent Waldhör in Kempten hat bey Herausgabe seiner Gesang-Schule 1/3 des Ertrages dem Vereine zugesichert, wodurch schon einige Spenden, der Anstalt zu gut kamen, was dankend zur Kunde gebracht wird.

**) Herr Pfarrer Braun bezahlte seit dem Entstehen des Vereines den jährlichen Beytrag eines Mitgliedes Iter Klasse, was noch besonders dankend erwähnt wird.

***) Wie bei Nro. 2.

Verzeichniß

der Wittwen und Waisen, welche in den Rechnungs-Jahren $18\frac{30}{31}$ und $18\frac{31}{32}$ Unterstützungen bezogen haben.

Fortl. Num.	Wohnort und Namen der Unterstützung-Genießenden.	Klasse.	Unterstützung. pro $18\frac{30}{31}$ fl.	kr.	pro $18\frac{31}{32}$ fl.	kr.
	I.) Bezirk Aichach:					
1	Die Lehrers-Wittwe Monika Haunstetter in Tandern mit 4 Waisen pro $18\frac{30}{31}$ und mit 3, pro $18\frac{31}{32}$.	II.	103	50	96	—
2	Die Lehrers-Wittwe Matthes in Zirgersheim	III.	40	—	40	—

Digitized by Google

Fort. Num.	Wohnort und Namen der Unterstützung-Genießenden.	Klasse.	Unterstützungs-Betrag. pro 18 30/31 fl.	kr.	pro 18 31/32 fl.	kr.
3	Die Lehrers-Wittwe Kaiser in Donauwörth	III.	40	—	40	—
4	Die Lehrers-Wittwe Schwab in Mündling		—	—	4	40
5	Die Lehrers-Wittwe Hafner in Feldheim	III.	40	—	40	—
6	Die Lehrers-Wittwe Schmid in Bonsal	II.	—	—	25	—
7	Die Lehrers-Wittwe Hannstetter in Ortlfingen	III.	40	—	40	—
8	Die Lehrers-Wittwe Bleimeyr in Dezenacker	II.	—	—	54	30
9	Die Lehrers-Wittwe Krieger in Obergriesbach mit 3 Waisen	I.	128	—	128	—
	2. Bezirk Friedberg.					
10	Die Lehrers-Wittwe Rehm in Augsburg	I.	80	—	80	—
11	Die Lehrers-Wittwe Schröfl in Steinekirch mit 1 Waise	I.	—	—	48	—
	3. Bezirk Ottobeuern.					
12	Die Lehrers-Wittwe Hutter in Obergermaringen	III.	40	—	40	—
13	Die Lehrers-Wittwe Schweighart in Erisried mit 3 Waisen	I.	128	—	28	—
14	Die Lehrers-Wittwe Hohl in Kronburg	III.	16	40	40	—
15	Die Lehrers-Wittwe Knoller in Mörgen	II.	60	—	160	—
16	Die Lehrers-Wittwe Unold in Memmingen mit 1 Waise	III.	48	—	48	—
17	Die Lehrers-Wittwe Einsiedler in Herbishofen *)	II.	54	40	57	20
18	Die Lehrers-Wittwe Roser in Mindelheim mit 3 Waisen	I.	79	38	28	—
19	Die Lehrers-Wittwe Geißler in Unteregg mit 3 Waisen	III.	64		64	—
20	Die Lehrers-Wittwe Müller in Rematsried	III.	16	40	140	—
21	Die Lehrers-Wittwe Schmid in Apfeltrang mit 7 Waisen **)	II.	134	—	123	18
22	Die Lehrers-Wittwe Mayerhaus von Unterried mit 2 Waisen ***)	II.	75	24	72	—
23	Die Lehrers-Wittwe Natterer in Stetten mit 2 Waisen ****)	I.	104	53	87	8¾
	4. Bezirk Kempten.					
24	Die Lehrers-Wittwe Mayr in Wetzlo mit 6 Waisen	III.	88	—	88	—
25	Die Lehrers-Wittwe Kuisle in Kranzeck	III.	40	—	40	—
26	Die doppelten Waisen des Lehrers Hatt in Stein	II.	48	—	48	—
	5. Bezirk Dilingen.					
27	Die Lehrers-Wittwe Kapfer in Fristingen	II.	60	—	60	—

*) Die Wittwe Einsiedler ist im Laufe des IIten Seminärs 1851/52 gestorben.
**) Von den sieben Waisen sind 2 volljährig geworden, und beziehen daher nichts mehr.
***) Eine von den 2 Waisen ist nicht mehr Unterstützungsfähig, weil sie das 18 Jahr erreicht hat.
****) Wie bei Nro. 22.
*****) Zwei der Waisen treten aus dem Unterstützungs-Genuß.

Digitized by Google

Fortl. Num.	Wohnort und Namen der Unterstützung-Genießenden.	Klasse.	Unterstützungs-Betrag. pro $18\frac{30}{31}$ fl.	kr.	pro $18\frac{31}{32}$ fl.	kr.
28	Die Lehrers-Wittwe Müller in Roth mit 2 Waisen	II	84	—	84	—
29	Die Lehrers-Wittwe Strobl in Ichenhausen mit 4 Waisen *)	I.	139	9	124	29
30	Die 3 Doppelwaisen des Lehrers Schweger in Balzhausen **)	II.	72	—	72	—
31	Die Lehrers-Wittwe Holl in Biberachzell ***)	I.	80	—	80	—
	5. Bezirk Dilingen.					
32	Die Lehrers-Wittwe Abt in Roggenburg mit 1 Waisen	I.	96	—	96	—
33	Die Lehrers-Wittwe Engel in Rennertshofen	II.	—	—	60	—
34	Die Lehrers-Wittwe Steiner in Oberfahlheim	III.	40	—	40	—
	Summa		2040	$54\frac{1}{2}$	2276	$25\frac{1}{4}$

*) Zwey der Waisen treten aus dem Unterstützungs-Genusse.
**) Den Schweger'schen Doppel-Waisen wurde pro 1827/28 36 kr. nachbezahlt.
***) Der Wittwe Holl wurde pro 1829/30 4 fl. nachbezahlt.

Anmerkung. 1.) An die Erben der verstorbenen Lehrers-Wittwe Monika Mayr von Wallenhausen wurden auf den Bestand voriger Jahre 17 fl. nachbezahlt.

2.) Die Lehrers-Gattin Müller, früher Wittwe Ihle in Pfuhl, erhielt gleichfalls auf den Bestand voriger Jahre 26 fl. 40 kr.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

461.) praes. den $\frac{12}{10}$ 34.

(Bekanntmachung.)

Das Prioritäts-Erkenntniß in der Gant-Sache des Joseph Anton Buhmann von Roßhaupten ist zu Jedermanns Einsicht ad valvas judicii angeschlagen worden.

Füssen den 25ten September 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Egloff, Landrichter.

462.) praes. den $\frac{7}{10}$ 34

(Bekanntmachung.)

Nach dem Antrag der Gant-Gläubiger wird das Anwesen des Kronnenwirths Lambert Schädler in Ichenhausen dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Dasselbe besteht in dem Wohn- und Wirths-Hause samt der eingebauten Bräustätte und Brandwein-Brennerey, Stallung, Stadl, Holz- und Wagen-Remiße nebst Schweinstall, dann in $8\frac{1}{8}$ Jaucherten eigener Aecker, $2\frac{1}{4}$ Tagw. Mäder, 1 Krautstrange, $\frac{1}{8}$ Jchrt. Gemeinde-Theil, samt Gemeinde-Gerechtigkeit, wozu die radizirte Brauerey- und Tafern-Gerechtsame, dann ein Sommerkeller gehört.

Zum Verkauf dieses um 8055 fl. mit Ausschluß der Mobilien eingewertheten Anwesens wird auf Freitag den 31ten Oktober d. J Vormittags 9 Uhr in dem Hause des Kronenwirths zu Ichenhausen Tagsfahrt bestimmt, und zuerst der Parzellen-Verkauf versucht werden; zugleich werden auch die Bräu-Requisiten versteigert.

Kaufslustige werden mit dem Bemerken vorgeladen, daß die Kaufs-Bedingungen am Steigerungs-Tage bekannt gemacht werden und die dem Gerichte unbekannten Steigerer sich

Digitized by Google

über Leumund und Vermögen auszuweisen haben.

Der Hinschlag geschieht nach den Bestimmungen des §. 64. im Hypotheken-Gesetze.

Günzburg den 30ten September. 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

463.) praes. den $\frac{17}{10}$ 34.

(Bekanntmachung.)

Das Anwesen des Uhrmachers Peter Hohenreiner zu Mikhausen wird der zweyten Versteigerung am Dienstag den 28ten Oktober d. J. von 9 bis 12 Uhr im Wirthshause zu Mikhausen unterworfen.

Kaufslustige werden hiezu eingeladen, wobey sich auf die diesseitige Ausschreibung vom 4ten dieses, (eingerückt in das Kreis-Intelligenz-Blatt, in den allgemeinen Anzeiger und in die Abend-Zeitung,) bezogen wird.

Schwabmünchen den 30. September 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Braun, Landrichter.

464.) praes. den $\frac{13}{10}$ 34.

(Vorladung)

Auf Antrag der Erbs-Interessenten werden alle diejenigen, welche Foderungen an den Nachlaß des verstorbenen Seifensieders Joseph Schneider zu Neuburg zu begründen vermögen, edictaliter aufgefodert, binnen eines Termines von 4 Wochen ihre Ansprüche dahier bey Gericht anzumelden, und zu liquidieren, widrigenfalls sie hiemit präkludiert werden, und in der Schneider'schen Verlassenschafts-Sache weiter nach rechtlicher Ordnung fürgefahren werden wird.

Neuburg den 3ten Oktober 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(In Abwesenheit des Vorstand.)

v. Reisch.

465.) praes. den $\frac{11}{10}$ 34.

(Jagd-Verpachtung.)

Die unterm 11ten August d. J. vorgenommene Verpachtung der Jagd-Distrikte Rain und Agathenzell hat die allerhöchste Genehmigung nicht erhalten, und es muß in Folge höchster Entschließung der k. Regierungs-Finanz-Kammer des Oberdonau-Kreises vom 23ten v. M. zur neuerlichen Verpachtung derselben geschritten werden.

Hiezu wird auf Samstag den 25ten d. M. von 9 bis 12 Uhr Vormittags im Geschäfts-Lokale des unterzeichneten Rentamtes Kommission anberaumt, und pachtfähige Jagd-Liebhaber mit der Bemerkung hiezu eingeladen, daß der k. Revier-Förster zu Thierhaupten die Grenzen der erwähnten Jagd-Bezirke auf Verlangen vorzeigen wird.

Rain den 7ten Oktober 1834.

K. Rentamt Rain. Hintermeyr, Rentsbeamter. | K. Forstamt Aichach. Glas, Forst-Meister.

466.) praes. den $\frac{11}{10}$ 34.

(Bekanntmachung.)

Die dem allerhöchsten Aerar als Eigenthum heimgefallene Tafernwirthschaft „zum Landhaus" in Kempten wird zufolge Auftrags der k. Regierung des Oberdonau-Kreises Kammer der Finanzen vom 27ten v. M. dem Verkauf im Wege der öffentlichen Lizitation unterstellt, und hiezu Tagfahrt auf den 30ten laufenden Monats Vormittags um 9 Uhr in dem Land-Wirths-Hause anberaumt.

Dieser Gasthof, durchaus von Stein gebaut, liegt an der Haupt-Strasse und auf dem Schloß-Platz der Neustadt Kempten und enthält: a.) zwey gewölbte Keller und einen Vor-Keller; b.) zu ebener Erde: 1.) fünf heizbare Zimmer, 2.) eine geräumige Küche, 3.) ein

Digitized by Google

Speisgewölb, 4.) eine Metzg, 5.) eine Wasch-Küche, 6.) einen Hof mit einer Mauer umgeben, durch welchen zwey Thore gehen, und der verschlossen werden kann, auch mit einem laufenden Brunnen versehen ist, 7.) drey Pferd-Stallungen, und eine Remise, dann 8.) ein Wurzgärtchen, welches gegen Mittag am Wirthshause liegt, und mit einem Zaun umgeben ist; c.) im ersten Stockwerke: 1.) einen Tanz- und Speise-Saal, 2.) sechs heizbare und drey unheizbare Zimmer; d.) im zweyten Stockwerke unter dem Dache: 1.) drey heizbare Zimmer, 2.) sieben Kammern, und ob diesen 3.) einen geräumigen Boden mit zwey verschlossenen Kammern.

Die Kaufs-Liebhaber werden zu dieser Versteigerung hiemit eingeladen, und zugleich bemerkt, daß die näheren Bedingnisse am Verkaufs-Tage werden bekannt gemacht, und daß diejenigen, welche das Wirthschafts-Gebäude in Augenschein nehmen wollen, sich bey dem unterfertigten Rentamt zu melden haben.

Kempten am 9ten Oktober 1834.

Königlich Bayerisches Rentamt.

Saile, Rentbeamter.

---

467) praes. den 11/10 34.

(Bekanntmachung.)

In Folge hoher Entschließung der k. Regierungs-Finanz-Kammer des Rezat-Kreises sollen die durch den Tod des Herrn Grafen von Otting und Fünfstetten pachtlos gewordenen, in dem diesseitigen Amtsbezirke gelegenen k. Jagd-Distrikte vorläufig in eigener Regie benützt werden.

Dem gemäß wird hiemit zum öffentlichen meistbietenden Verkauf des auf diesen bedeutenden Jagden pro 18 3/3 erobert werdenden Wildprets Termin auf Mittwoch den 29ten Oktober d. J. Vormittags anberaumt, an welchem sich Steigerungs-Lustige Vormittags 8 Uhr in der Kanzley des unterzeichneten k. Forstamts einzufinden haben.

Die näheren Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden.

Wemding den 9ten Oktober 1834.

Königlich Bayerisches Forstamt.

Th. Martin, Forstmeister.

468.) praes. den 16/10 34.

(Bekanntmachung.)

(Die Erledigung des Stadt-Kaplaney-Benefiziums St. Bernardini zu Dilingen betr.

Das Stadt-Kaplaney-Benefizium St. Bernardini zu Dilingen ist erlediget worden.

Der Kaplaney-Benefiziat ist nebst der Abhaltung 52 gestifteter Messen zur Aushilfe sowohl in der Seelsorge der Stadtpfarrey Dilingen, als auch in allen pfarramtlichen Funktionen nnd in der Schule verbunden; (S. Kreis-Intelligenz-Blatt Jhrg. 1831 Nro. 30 S. 887.)

Die Renten dieses Kaplaney-Benefiziums berechnen sich nach der superrevidirten Fassion auf 537 fl. 14 kr. Eine eigene oder freye Wohnung ist mit diesem Kaplaney-Benefizium nicht verbunden. Die Lasten betragen 28 fl. 31 kr.

Das Präsentations-Recht auf dieses Kaplaney-Benefizium steht der hiesigen Corporis Christi Bruderschaft zu. Bewerber um dasselbe haben sich daher beym Präses der genannten Bruderschaft binnen 4 Wochen zu melden.

Dilingen am 9ten Oktober 1834.

Remigius Vogel, Bruderschafts-Präses und kgl. Stadtpfarrer.

Xaver Löfler, Präfeckr.

469.) a.) praes den 16/10 34.

(Bekanntmachung.)

Am Mittwoch den 26ten November d. J.

Digitized by Google

Vormittags 10 Uhr wird in der Rechnungs-Kanzley des Regiments die Lieferung von 11 Remonte Pferden öffentlich versteigert; die Bedingungen können am Anfange der Versteigerung eingesehen werden.

Bayreuth am 14ten Oktober 1834.

Das Königl. Bayerische Chevauxlegers-Regiment (Kaiser Franz von Oesterreich,) Oekonomie-Commission.

Von der Mark, Oberstlieutnant.

470.) praes den 17/10 34.

(Pferde-Ankauf.)

Montags den 10ten November d. J. werden beym k. b. 3ten Chevaulegers-Regiment (Herzog Max) 11 Stück, zum leichten Cavallerie-Dienst vollkommen taugliche fünf- bis sechsjährige Remonten aus freyer Hand angekauft, welches, mit dem Anhange bekannt gemacht wird, daß die zum Kaufe angebothen werdenden Pferde, der Ankaufs-Commission am genannten Tage von Vormittags 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, zur Musterung vorgeführt werden können.

Dillingen am 14ten Oktober 1834.

471.) b.) praes. den 1/10 34

(Ediktal-Ladung.)

Ueber das von dem am 16ten Januar 1831 zu Paris verstorbenen Kaufmann Johann Heinrich Labhardt aus Kaufbeuern hierorts zurückgelassene in Büchern, Kupferstichen, und dergleichen Kunst-Sachen bestandene Vermögen, wofür der Erlös mit 1000 fl. bey der k. Bank dahier angelegt ist, und wozu noch ein sehr zweifelhafter Aktiv-Ausstand von 2281 fl. 10 kr. 8 hl. gehört, rechtskräftig der Partikular-Concurs erkannt wurde, und es wird daher zur Anmeldung der Foderungen und deren gehörigen Nachweisung, zur Vorbringung der Einreden hingegen so wie auch zur Replik und Duplik, und etwaigem Vergleiche ein einziger Edikts-Tag auf Donnerstag den 30ten Oktober d. J. Vormittags 9 Uhr im Commissions-Zimmer Nr. 14 bey dem Raths-Akzessisten Pelletier angesetzt, wozu alle diejenigen Gläubiger, welche an obige Massa Ansprüche machen zu können glauben, unter dem Rechts-Nachtheile des Ausschlusses ihre Foderungen hiermit vorgeladen werden.

Bemerkt wird, daß noch ein Kassen-Vorschuß von 104 fl. 12 kr. 2 pf. in deposito sich befinde, und daß unter den mit Foderungen im Betrage zu 4671 fl. 45 kr. bereits aufgetretenen Gläubigern der Kaufmann Franz Wiebel dahier, die gesammte Masse auf den Grund eines Faustpfand-Rechts unter Protest gegen die Konkurs-Kosten angesprochen habe.

Nürnberg den 20ten September 1834.

Königlich Bayrisches Kreis- und Stadtgericht.

Busch.

Pelletier.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 13. October 1834	Briefe	Geld	Den 16 October. 1834.	Briefe	Geld	Den 18. October. 1834.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	102¼		*Obligat. à 4% m. Coup.*	102	101¾	*Obligat. à 4% m. Coup.*	102	101¾
L. Loose unverz. à 25fl	116		*L. Loose unverz. à 25fl.*	116		*L. Loose unverz. à 25fl.*	117	
detto detto à 100fl.	117		*detto detto à 100fl.*	117		*detto detto à 100fl.*	116	

Digitized by Google

Intelligenzblatt

des königlich-Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

N^to 43.

Augsburg, den 27ten Oktober 1834.

Inhalt:

Betreffend: 345.) Die Industrie-Ausstellung im Jahre 1834. 346.) Die Baumpflanzung an den Land-Straßen. 347.) Die Handhabung der Feuer-Polizey, hier das Flachs- und Hanfdörren in Privat-Backöfen, dann das Hecheln beym Lichte. 348.) Die sogenannten Frey-Nächte, und das Tanzen an öffentlichen Orten. 349.) Den Verkauf der Wald-Streu auf den hiesigen Märkten. 350.) Die Anwendung des Stempel-Papiers bey Vermittlungs-Attesten. 351.) Die Collekte für den Bau einer protestantischen Kirche in Aschaffenburg. 352.) Die Collekte zu Erbauung einer Kirche für die katholische Gemeinde zu Geroldsheim im Rhein-Kreise. 353.) Die Beschlagnahme des Anhanges zu „Hugo's Geschichte Napoleons" von August Schäfer. 354.) Die Erledigung der Pfarrey Frauenstetten. — Kreis-Notizen — Bekanntmachungen der Kreis-Behörden.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CCCXLV.) ad Nrm. 82. Pr.

An

sämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Industrie-Ausstellung im Jahre 1834 betreff.)

Nachstehende Bekanntmachung der für die Industrie-Ausstellung des heurigen Jahres allerhöchst angeordneten unmittelbaren Commission ist unverzüglich den Betheiligten besonders zu verkünden, und durch die Lokal-Blätter zu veröffentlichen.

Präsidium
der königl. Regierung des Oberdonau-Kreises.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten)

v. Raiser.

coll. Vblk.

Digitized by Google

(Bekanntmachung.)

Die für die Industrie-Ausstellung angeordnete kgl. Commission ist durch kgl. Ministerial-Rescript vom 20ten d. Mts. ermächtiget worden, für jene Gegenstände, die nicht ohnehin angekauft, jedoch einer Prämie, oder ehrenvollen Erwähnung werth gefunden werden, die Rückfracht zu übernehmen.

Dieses wird mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Dauer der Ausstellung auf 6 Wochen, sonach vom 16ten November bis letzten Dezember d. J. festgesetzt worden ist.

München den 21ten Oktober 1834

CCCXLVI.) ad Nrm. 1053.

An

sämtliche kgl. Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreis.

(Die Baum-Pflanzung an den Landstrassen betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben nach einer Eröffnung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 6ten d. M. über die Bepflanzung der Landstrassen mit Bäumen neuerdings verfügt, was folgt:

1.) die Bepflanzung der Landstrassen mit Bäumen muß in dem Laufe dieses Herbstes in allen Theilen der Monarchie, und zwar vollständig und zweckmäßig durchgeführt werden. Es sind daher

2.) vor Allem die durchaus mißlungenen und kein entsprechendes Wachsthum verheißenden Baum-Stämmchen alsbald zu beseitigen.

3.) Die hiedurch entstehenden sowohl, als die schon früher vorhanden gewesenen Lücken, und die noch unbesetzten Strecken müssen vor dem Eintritte des Winters mit ganz guten, kräftigen, hochstämmig gehaltenen, also nicht unter 7 bis 8 Schuhen zur Krone gebrachten Setzlingen versehen werden.

4.) Für die gesetzten Bäume ist neben der polizeylichen Aufsicht gegen Frevel auch in jedem Distrikte eine förmliche technische Aufsicht und Pflege in der Art zu organisiren, daß die Bäumchen kunstgemäß angebunden, die etwa abgerissenen Bande sogleich kunstgemäß ersetzt, die Boden-Scheibe periodisch aufgelockert und nöthigenfalls gedüngt, und überhaupt alle jene Mittel angewendet werden, welche ein rasches und gedeihliches Wachsthum sichern. Die technische Aufsicht kann, wenn er der Baumzucht kundig ist, dem betreffenden Wegmacher, oder einem im Distrikte ansässigen Gärtner, einem Obstbaukundigen Oekonomen u. s. w. übertragen werden. Es können für einen Distrikt ein oder mehrere Personen gewählt werden.

Zur Anzeige der etwaigen Defecte, zum vorläufigen Wieder-Anbinden der losgewordenen Stämmchen, und überhaupt zu dem kleinen unverschiebbaren Hilfeleisten ist das an den Strassen verwendete Personale unentgeldlich zu verpflichten.

In allen diesen Beziehungen ist die Wahl der verschiedenen zum Zwecke führenden Mittel, den Gemeinden zu überlassen, Unzweckmäßiges aber durchaus nicht zu gestatten, oder zu genehmigen.

5.) Wo zur Zeit keine Pflanzung besteht, und Obstbäume fortkommen können, müssen die Strassen ausschließend mit Obstbäumen besetzt werden. Wo aber Obstbäume erweislich nicht gedeihen können, sind die Pflanzungen mit den der Boden-Beschaffenheit entsprechenden Baumsorten, z. B. in ganz feuchten Gegenden mittelst der

Digitized by Google

Weidenbäume zu bewerkstelligen. Wo alte Alleen ganz oder theilweise bestehen, muß die Ergänzung entsprechend der Allee, — also bey Pappel-Alleen mit Pappeln, bey Eichbaum-Alleen mit Eichen, bey gemischten Alleen mit den der Allee entsprechenden gemischten Baumpflanzen bewirkt werden; bey den gemischten Alleen ist aber insbesondere Sorge zu tragen, daß die Ergänzungen regelmäßig stattfinden, und daß in jede Lücke auch der nach dem ursprünglichen Charakter der Allee treffende Baum zu stehen komme.

6.) Jeder Baum muß mindestens mit einem starken tief in die Erde eingelassenen Pfahle versehen und mit starken Dornen dergestalt umgeben werden, daß jeder Beschädigung von Menschen und Vieh möglichst vorgebeugt sey. Jeder mangelnde Pfahl muß alsbald ersetzt, jede Lücke in der Dornen-Umgebung alsbald ausgebessert werden.

Diese Anordnungen werden hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die kgl. Regierung sieht sich ungerne veranlaßt, gleichzeitig auf die nachfolgenden Bestimmungen des allgemeinen Straf-Gesetz-Buches aufmerksam zu machen, da es leider der polizeylichen Warnung noch nicht gelungen ist, die Baum-Pflanzungen an den öffentlichen Strassen gegen muthwillige Beschädigungen bleibend zu sichern.

Die ausgesetzten Strafen sind jene des Vergehens wider das öffentliche Eigenthum, und haben darum alle den Vergehens-Strafen anklebenden Rückwirkungen auf staatsbürgerliche Rechte in ihrem Gefolge.

Die strengste polizeyliche Aufsicht gegen Beschädigung der an den Strassen stehenden Bäume ist angeordnet, und die Vorführung des betretenen Frevlers vor das betreffende Untersuchungs-Gericht unvermeidlich.

Art. 436. Theil I. des Straf-Gesetz-Buchs verfügt:

„Beschädigungen, welche an Meilenzeigern, Wegweisern, Warnungs-Tafeln, an Alleen, oder in öffentlichen Gärten, an Ehrendenkmalen, Statuen und andern dergleichen öffentlich ausgestellten Sachen begangen werden, sind mit Gefängniß von acht Tagen bis zu sechs Monaten, oder nach Beschaffenheit der Umstände mit verhältnißmäßiger körperlicher Züchtigung zu strafen."

Augsburg den 15ten Oktober 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Koneberg.

CCCXLVII.) ad Nrm. 26094.

An

sämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Handhabung der Feuer-Polizey, hier das Flachs- und Hanfdörren in Privat-Backöfen, dann das Hecheln beym Lichte betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Sowohl die Feuer-Ordnung für Bayern, als jene für die ehemalige Provinz Schwaben verordnen gleichlautend:

„Es ist nicht erlaubt, Flachs und Hanf „in seinem eigenen Hause in Oefen oder „Stuben zu dörren, zu brechen, zu bläuen,

Digitized by Google

„zu schwingen; wer sich dabey noch eines „Spahn- oder Kien-Lichtes bediente, „ist um so strenger zu bestrafen."

„Jede Ortschaft hat daher auf Ge„meinds-Kosten auf einem Gemeinde„Platze eine allgemeine brauchbare und „durchaus gemauerte Flachsdörre außer„halb des Orts wenigstens 100 Schritte „weit von den übrigen Häusern entfernt „zu erbauen."

„Auch das Flachshecheln soll beym „Lichte und zur Nachtszeit gar nicht mehr „oder wenigstens nicht anders, als bey „einer wohlverwahrten Laterne gestattet „werden."

Die königl. Regierung des Oberdonau-Kreises hat erst im verflossenen Jahre den strengen Vollzug auch dieser im Zwecke der Wahrung gegen Feuer-Gefahr sehr einflußreichen Bestimmung angeordnet (Kreis-Intelligenz-Blatt 1833 S. 463.); gleichwohl bestehen Anzeigen, daß sowohl das Flachs- und Hanfdörren in Backöfen in und bey den Wohnungen, als das Flachs- und Hanf-Brechen bey Nachtszeit und ohne Verwahrung des Lichtes keine seltene Erscheinung, namentlich in den Distrikten auf dem rechten Ufer des Lechs sey, und daß selbst Mitglieder der Gemeinde-Verwaltungen sich an die vorerwähnten Vorschriften nicht binden, um so weniger also mit Nachdruck dieselben handhaben.

Sämtliche Polizey-Behörden werden daher wiederholt aufgefodert, und unter Hinweisung auf den Stände-Abschied vom 1ten July d. J. (Gesetz-Blatt Seite 19.) verpflichtet erklärt, wie überhaupt die Verordnung über die Feuer-Polizey, so insbesondere die Eingangs-erwähnten Vorschriften mit aller Strenge zu handhaben, und dem herrschenden Unfuge künftig einschreitend einmal ein Ziel zu setzen, das untergeordnete Aufsichts-Personale mit Einschluß der Gendarmerie passend zu instruiren, gegen die Fehlenden und Widerspenstigen rücksichtslos mit geschärfter Strafe fürzufahren, und die pflichtvergessenen Gemeinde-Bediensteten disciplinär zu rügen.

Solches erwartet die kgl. Regierung des Kreises um so zuverlässiger als sie sich durch den Landtags-Abschied vom 1. July d. J. selbst angewiesen sieht:

„gegen die zur Vollziehung der erwähn„ten Verordnungen verpflichteten Beam„ten und öffentlichen Diener bey „wahrgenommener Nachlässigkeit mit Kraft „und Nachdruck einzuschreiten."

Augsburg den 18ten Oktober 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Koneberg.

CCCXLVIII.) ad Nrm. 1495.

An

sämtliche Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die sogenannten Frey-Nächte, und das Tanzen an öffentlichen Orten betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die k. Regierung des Oberdonau-Kreises hat bey mehreren Veranlassungen die Ueberzeugung gewonnen, daß die öffentliche Bekanntmachung vom 18ten März d. J., die sogenannten Frey-Nächte, und das

Digitized by Google

Tanzen an öffentlichen Orten betr., (Kreis-Int.-Blt. 1834 S. 353.) nicht bey allen Behörden gleichmäßig zum Vollzuge komme, und einige derselben dieser Bekanntmachung selbst eine ausdehnende Auslegung gegen den Geist derselben unterstellen.

Man sieht sich daher veranlaßt, die erwähnte Bekanntmachung in's Gedächtniß zurückzurufen, und erwartet, daß dieselbe in allen ihren Theilen, vorzugsweise aber ihre im §. III. enthaltenen Bestimmungen von allen Polizey-Behörden gleichmäßig und strenge vollzogen werde.

Augsburg den 18. Oktober 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Koneberg.

CCCXLIX.) ad Nrm. 976.

(Den Verkauf der Wald-Streu auf den hiesigen Märkten betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Es ist zur Kenntniß der unterfertigten Stelle gekommen, daß mit jener Wald-Streu, welche in Berücksichtigung des dießjährigen außerordentlichen Futtermangels zum dringenden landwirthschaftlichen Bedarfe nicht ohne bedeutende Opfer aus den Staats-Forsten an die Unterthanen abgegeben wird, Handel getrieben, und dieselbe namentlich auch auf dem hiesigen Markte zum Verkaufe gebracht werde.

Da nun ein so grober und strafwürdiger Mißbrauch der eingeräumten Begünstigung welche jedenfalls nur für den dringenden Bedarf des eigenen Viehstandes bestimmt ist, nicht geduldet werden kann; so hat man nicht nur das k. Forst-Personal beauftragt, alle diejenigen, welche Waldstreu, die sie aus königlichen Waldungen erhalten haben, verkaufen, oder auf irgend eine Art an Andere verwerthen, zur Forstrüge zu ziehen, und von jedem weitern Streu-Bezuge strenge auszuschliessen, sondern man fodert hiemit auch sämtliche Unterthanen, und besonders die Gemeinde-Verwaltungen auf, die Verkäufer solcher Waldstreu dem königl. Forst-Personale zum weitern geeigneten Verfahren anzuzeigen, damit nicht die wohlthätigen Absichten der unterfertigten Kreis-Regierung vereitelt, und durch Unwürdige die wirklich Bedürftigen verkürzt werden; wie denn auch derley fernere Mißbräuche nur dahin führen würden, die ertheilte Begünstigung der möglichst erweiterten Streu-Abgabe zu beschränken, oder zurückzunehmen.

Die königlichen Distrikts-Polizey-Behörden werden hierin eine Veranlassung finden, auf derley Unterschleife ebenfalls ein wachsames Auge zu haben, und so Sorge zu tragen, daß die von ihnen für ihre Amts-Angehörigen so häufig in Anspruch genommene Unterstützung mit Waldstreu nicht Unwürdigen zufließe.

Augsburg den 21ten Oktober 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer der Finanzen

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

Quante.

coll. Vogl.

Digitized by Google

CCCL.) ad Nrm. 1168.

(Die Anwendung des Stempel-Papiers bey Vermittlungs-Atteſten betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die unterm 15ten d. M. aus dem kgl. Staats-Miniſterium der Finanzen in dem rubr. Betreffe erfolgte Entſcheidung wird nachſtehend zur Wiſſenſchaft und Nachachtung zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

„Es iſt die Anfrage geſtellt worden, ob die Zeugniße des Vermittlungs-Amtes der Stadt- und Land-Gemeinden über den mißlungenen Sühne-Verſuch dem Stempel zu unterwerfen ſeyen?"

„Da dieſe Zeugniße ebenfalls zu den Ausfertigungen des Vermittlungs-Amtes gehören, der §. 13. des Geſetzes vom 1ten July d. J. die Reviſion des Gemeinde Edikt-es betreffend, die Anwendung des Stempels bey ſolchen Ausfertigungen überhaupt nicht zuläßt, und beſonders der §. 26. die Befreyung der Partheyen von jeder den Sühne-Verſuch oder die Thätigkeit des Vermittlungs-Amtes betreffenden Gebühr deutlich ausſpricht, dann ein Grund zu einem Unterſchiede bezüglich der Ausfertigungen des Vermittlungs-Amtes bey den Stadt- und Land-Gemeinden nicht beſteht; ſo iſt bey ſolchen Zeugnißen ſowohl bey den Stadt- als Land-Gemeinden Umgang von Anwendung des Stempels zu nehmen."

Augsburg den 23ten Oktober 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer der Finanzen

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs Präſidenten.)

v. Raiſer.

Quante.

coll. Vogl.

CCCLI.) ad Nrm. 1445

(Die Collekte für den Bau einer proteſtantiſchen Kirche in Aſchaffenburg betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung des Untermain-Kreiſes beläuft ſich der Geſammt-Betrag der für den proteſtantiſchen Kirchen-Bau zu Aſchaffenburg im Königreiche veranſtalteten Collekte auf 9633 fl. 47½ kr., ſomit um 354 fl. 7¾ kr. höher als diejenige Summe iſt, derer in der früheren Bekanntmachung jener Kreis-Regierung vom 3ten Januar 1832 (Kreis-Intelligenz-Blatt von 1832 Seite 52 und 53) erwähnt wurde. Dieß wird hiemit nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 19ten Oktober 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs Präſidenten.)

v. Raiſer.

coll. Koneberg.

CCCLII.) ad Nrm. 29801.

An

ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes.

(Die Collekte zu Erbauung einer Kirche für die katholiſche Gemeinde zu Gerolsheim im Rhein-Kreiſe betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Da nach Inhalt eines k. Miniſterial-Reſcriptes vom 12ten September d. J. Seine Majeſtät der König auf eine von

Digitized by Google

dem Fabrik-Rathe zu Gerolsheim im Rhein-Kreise allerhöchsten Orts unmittelbar übergebene Vorstellung allergnädigst geruhet haben, eine Sammlung von freywilligen Beyträgen zur Erbauung einer Kirche für die katholische Gemeinde daselbst zu bewilligen; so werden hievon sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die genehmigte Sammlung auf die bisher übliche Art zu bewerkstelligen, die angefallenen Beyträge an das Expeditions-Amt der Königlichen Regierung des Rhein-Kreises, Kammer des Innern in Speyer nebst Verzeichniß unmittelbar, gegen Quittung zu übersenden, und nach Umfluß von 3 Monaten den Erfolg, zum Zwecke der öffentlichen Bekanntmachung hieher anzuzeigen.

Augsburg den 20ten Oktober 1834

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Koneberg.

CCCLIII.) ad Nrm. 2008.

An

Die kgl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Beschlagnahme des Anhangs zu „Hugo's Geschichte Napoleons" von August Schäfer betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von der kgl. Regierung des Ober-Main-Kreises fortgesetzte Beschlagnahme der oben bezeichneten Druckschrift, wurde durch Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 18ten d. M. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung derselben bestättigt.

Die kgl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Augsburg den 24ten Oktober 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Koneberg.

CCCLIV.) ad Nrm. 826.

(Die Erledigung der Pfarrey Frauenstetten betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers v. Walk auf die Pfarrey Ried, Landgerichts Neuburg, wurde die Pfarrey Frauenstetten, Landgerichts Wertingen, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 239 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 607 fl. 39 kr. nämlich:

1.) in 55 fl. 54 kr. aus Realitäten;
2.) in 523 fl. 54 kr. aus Rechten, und
3.) in 27 fl. 51 kr. für besondere Verrichtungen.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 163 fl. 46 kr.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen anher zu übergeben.

Augsburg den 20 Oktober 1834.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

v. Raiser.

coll. Koneberg.

Digitized by Google

Kreis-Notizen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 15ten d. M. wurde das erledigte Frühmeß-Benefizium zu Hindelang, k. Landgerichts Sonthofen dem Priester Mathias Amann, Kaplan in Pfronten verliehen.

Dem Priester Hilarius Bodenmüller wurde durch Regierungs-Entschließung vom 11ten d. M. das Kaplaney-Benefizium in Fischen, k. Landgerichts Immenstadt, verliehen.

Gemäß Entschließung der k. Regierung des Oberdonau-Kreises, Kammer des Innern, vom 15ten Oktober 1854 erhielt die von dem k. Kämmerer Freyherrn von Westernach als Guts- und Patronats-Herrn von Kronburg für den exponirten Schulgehilfen Franz Xaver Schlichtling zu Gunzesried, Landgerichts Immenstadt, ausgestellte Präsentation auf den Schul- Orgel- und Meßner-Dienst in Kronburg, Landgerichts Grönenbach, die Bestätigung.

Als Bürgermeister der Stadt Mindelheim wurde der Magistrats-Rath, Zinngieser und Handelsmann, Alois Pernat daselbst gewählt, und an seine Stelle rückte als Magistrats-Rath der Ersatzmann Michael Thoner, für diesen aber als Gemeinde-Bevollmächtigter der Posamentier Xaver Horazek ein.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

372.) praes. den $\frac{2}{10}$ 54.

(Bekanntmachung.)

Nachdem Thomas Förstel bürgerlicher Zinngießer in Mindelheim den ihm angebotten 6 monatlichen Termin zum Selbst-Verkaufe seines Anwesens fruchtlos verstreichen ließ; so tritt nunmehr auf Instanz einiger Gläubiger des Förstel der gerichtliche Verkauf ein.

Man hat daher zur öffentlichen Versteigerung des Förstel'schen Anwesens an den Meistbiethenden auf Mittwoch den 19ten November d. J. Früh 9 Uhr in der Gerichts-Kanzley Tagsfahrt angesetzt, wozu Kaufs-Lustige mit dem Beyfügen hiezu vorgeladen werden, daß die dem Gerichte Unbekannte sich mit legalen Zeugnissen über Leumund und Vermögen auszuweisen haben, der Kauf des Anwesens nicht auch schon die Ansäßigmachung darauf begründe, sondern letztere bey der Lokal-Polizey-Behörde nachgesucht werden müsse, und das Versteigerungs-Protokoll Mittags 12 Uhr geschlossen, ein Nachgeboth aber nicht angenommen werde.

Das zu versteigernde Anwesen besteht in dem Wohnhause, samt der darauf ruhenden Zinngießer-Gerechtsame, einem kleinen Höfchen, einem alten Kulturs-Theil, und einem Krautbeet, zusammen auf 1500 fl. gerichtlich geschätzt.

Die darauf lastenden Staats- und Comunal-Abgaben betragen zum k. Rentamte Mindelheim inclus. der Gewerbs-Steuer mit 2fl. : 5 fl. 59 kr. 4 hl., und zum Magistrate Mindelheim 56 kr.

Zugleich werden alle, welche an Thomas Förstel aus irgend einem Titel Etwas zu fodern und ihre Foderung nicht schon bey Gericht vorgebracht haben, hiermit aufgefodert, bis zu obigem Tage hierorts sich zu melden, und ihre Foderungen anzugeben und zu liquidiren, um den Aktiv- und Passiv-Stand gehörig herstellen zu können.

Dermal sind 1565 fl. 30 kr. Hypothek-Schulden vorhanden, und nur 79 fl. Kurrent-Posten bekannt.

Mindelheim den 13. September 1854.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wintrich, Landrichter.

Digitized by Google

473.) praes. den 18/10 34.

(Edikt al-Ladung.)

Die beyden Söldners-Söhne Franz und Jakob Uffinger von Mündling sind seit dem russischen Feldzug vermißt.

Da die Mutter derselben die beaustragte Söldners-Wittwe Katharina Uffinger zu Mündling im vorigen Jahr mit Zurücklassung einigen Vermögens mit Tode abgegangen ist; so werden dieselben, oder ihre allenfallsigen Deszendenten hiemit vorgeladen, sich um so gewisser zur Empfangnahme ihres in ungefähr 250 fl. bestehenden Vermögens innerhalb 6 Monaten hierorts zu melden, als man dasselbe ausserdem an ihre nächsten Verwandten gegen Kaution ausfolgen lassen würde.

Donauwörth den 30ten September 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schill, Landrichter.

474.) praes. den 13/10 34.

(Bekanntmachung.)

Theresia Furtmüller, beaustragte Söldners-Wittwe von Mündling ist bereits ohne Hinterlassung eines Testamentes gestorben.

Um nun den Passiv-Stand genau kennen zu lernen, werden hiemit alle jene Gläubiger, welche aus was immer für einem Rechts-Titel Ansprüche an ihrer Verlassenschaft zu machen haben, aufgefodert, dieselbe binnen 30 Tagen hierorts um so mehr geltend zu machen, als nach Ablauf dieses Termins auf dieselben keine Rücksicht mehr genommen, und zur Vertheilung der Masse geschritten werden wird.

Donauwörth den 30ten September 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schill, Landrichter.

475.) praes. den 22/10 34.

(Bekanntmachung.)

Nachdem die ledige Taglöhnerin Maria Anna Brandl von Schellenberg, gebürtig aus Tyrol, am 9ten Dezember v. J. mit Hinterlassung einer letzwilligen Disposition verstorben ist, und die bisherige Recherche über die Verwandtschafts-Verhältnisse derselben fruchtlos war: so werden nunmehr deren unbekannte Intestat-Erben aufgefodert, ihre Erbs-Ansprüche unter legaler Nachweisung der Verwandtschafts-Verhältnisse binnen eines Termines von 60 Tagen, von heute an gerechnet, sub poena testamenti agniti dahier geltend zu machen.

Ottobeuern am 30ten September 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Prasser, Landrichter.

476.) praes. den 16/10 34

Bekanntmachung.)

Die Schreiners-Wittwe Cäzilia Würstle in Mindelheim hat ihre Zahlungs-Unfähigkeit erklärt, und sich dem Gant-Verfahren unterworfen;

Es werden daher die Edikts-Tage festgesetzt wie folgt:

1.) zur Anmeldung der Foderungen, und deren gehörigen Nachweisung auf Dienstag den 4ten November d. J.; 2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Dienstag den 2ten Dezember d. J.; 3.) zur Schluß-Verhandlung und zwar zur Replick auf Dienstag den 16ten Dezember d. J., und zur Duplick auf Dienstag den 30ten Dezember d. J., wozu sowohl die bekannten als

Digitized by Google

unbekannten Gläubiger unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen werden, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderung von gegenwärtiger Konkurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen der Gemein-Schuldnerinn in Handen haben, aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes bey Gericht zu übergeben.

Das Anwesen der benannten Schreiners-Wittwe Würstle wird am Donnerstag den 30ten Oktober d. J. Vormittags 9 Uhr im diesseitigen Amts-Lokale an den Meistbietenden öffentlich versteigert.

Dieses Anwesen besteht zur Zeit in folgenden zum kgl. Landgericht Mindelheim gerichtsbaren Realitäten: A.) in ½ Wohnhaus mit Hofraithe, Besitz Nr. 1533, nebst realer Schreiners-Gerechtsame, eigen, und belastet mit Wachsgilt pr 5 kr. 4 hl. zur Stadt-Pfarrkirche; (Einfache Haussteuer 1 fl. 6 kr.), hiezu gehört auch noch der Nutz-Antheil an den unvertheilten Gemeinds-Gründen; B.) in einem Lubeigenen Kraut-Bett und Kraut-Garten bey der Hammer-Schmidte Besitz Nr. 1534, grundzinsig zur Stadt-Commune mit 12 kr. jährlich, (Einfache Grundsteuer 6 hl.); C.) in ½ Jauchert Heimenegger-Wegtheil Besitz Nr. 566 ab- und auffährtig zur Stadt-Commune mit 1 fl. 15 kr. Ab- und eben soviel Auffahrt; (Grundzins dahin 12 kr.) (Einfache Grundsteuer 4 kr. 4 hl.) (dem Pfarr-Meßner ½ Läutgarbe); D.) in einer Lubeigenen Wiese am untern Berg zur Zeit unbesteuert.

Kaufslustige werden hiezu eingeladen, Fremde und Unbekannte haben sich über Vermögen und Leumund auszuweisen.

Schlüßlich wird nach §. 32 der Prioritäts-Ordnung noch bemerkt, daß die bereits bekannten Schulden der Wittwe Würstle 2020 fl. 45 kr. betragen, worunter 1295 fl. 55 kr. Hypotheken-Schulden begriffen sind, deren Vermögen aber nach gerichtlicher Einwerthung auf f 1147 fl. 37 kr sich belaufe.

Mindelheim am 6ten Oktober 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wintrich, Landrichter.

477.) praes. den 29/10 34.

(Bekanntmachung.)

Nach dem Antrage der Intestat-Erben des dahier verstorbenen kgl. Gymnasial-Rektors, und Seminar-Direktors Anton Jaumann werden alle diejenigen, welche an dem Rücklaß des genannten Verblichenen, aus was immer für einem Rechts-Titel eine Foderung geltend zu machen haben, unter dem Rechts-Nachtheile zur Geltendmachung derselben binnen 30 Tagen von heute an zu erscheinen vorgeladen, als sie ausserdessen mit ihren Ansprüchen nicht mehr gehört werden würden.

Neuburg den 4ten Oktober 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(In Abwesenheit des kgl. Landrichters.)

v. Reisch, 1ter Assessor.

Digitized by Google

478) a) praes. den $\frac{11}{10}$ 34.

(Ediktal-Citation.)

Ueber die nachstehend verzeichneten Aktiv-Foderungen mehrerer Kirchen-Stiftungen im königlichen Landgerichts-Bezirke Donauwörth an die königliche bayerische Staats-Kasse sind die Schuld-Urkunden abgängig:

Nrus.	Besitzer des Kapitals.	Schuld-Gattung.	Angeführter Nachweis der Schuld im Abgange einer Staats-Obligation.	Kapitals-Betrag.	der jährlichen Zinse. Fuß %	Verfall-Zeit	Betrag.		Bemerkungen
				fl.			fl.	kr.	
1	Die Pfarrkirche in Sulzdorf.	Reichsstift Kaisheimsches Kriegs-Kostem-Kapital.	Liquid. Nro. 55 und Catast. E. Nro. $\frac{58}{78}$ der k. b. St.-Sch. T.-Spezial-Kasse in Regensb.	600	4	1. April	24	—	
2	Dieselbe.	Reichsstift Kaisheimsches Bau-Amts-Kapital.	Liquid Nro. 58 und Catast. E. Nro. $\frac{55}{83}$ daselbst.	110	4	1. April	4	24	Diese Kapitalien sollen im Jahre 1799 vom ehemaligen Reichsstifte Kaisheim zur Beseitigung k. österreichischer Requisitionen aufgelegt worden seyn.
3	Die Pfarrkirche in Berg.	ddo.	Liquid. Nro. 59 und Catast. E. Nro. $\frac{504}{784}$.	200	4	1. April	8	—	
4	Die Pfarrkirche in Wörnitzstein.	ddo.	Liquid. Nro. 60 und Catast. E. Nro. $\frac{507}{785}$.	152	4	1. April	6	$4\frac{3}{4}$	
5	Die Pfarrkirche in Genderkingen.	ddo.	Liquid. Nro. 61 und Catast. E. Nro. $\frac{508}{508}$.	55	4	1. April	2	12	
6	Die Kirche in Hafenreuth.	ddo.	Liquid. Nro. 62 und Catast. E. Nro. $\frac{502}{502}$.	100	4	1. April	4	—	
7	Die Kirche in Riedlingen.	ddo.	Liquid. Nro. 63 und Catast. E. Nro. $\frac{512}{508}$.	120	4	1. April	4	48	

Die unbekannten Inhaber dieser Urkunden werden daher aufgefodert, diese Urkunden um so gewisser in einem Termin von sechs Monaten bey dem diesseitigen Gerichte vorzuweisen, als widrigenfalls dieselben für kraftlos erklärt werden würden.

Donauwörth den 8ten Oktober 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schill, Landrichter.

Digitized by Google

479.) praes den $\frac{29}{10}$ 34.

(Bekanntmachung.)

Die Wittwe Anna Maria Faltermair von Neuburg gieng mit Rücklassung eines, bey Gericht übergebenen Testaments ohne Leibes-Erben schon am 19ten März 1833 mit Tod ab.

Nach dem Antrage der Testaments-Erben werden nun alle diejenigen, welche aus dem Rücklasse der benannten Anna Maria Faltermaier aus was immer für einem Titel Etwas zu fodern haben, aufgefodert, ihre Ansprüche binnen 30 Tagen um so gewisser dahier geltend zu machen, als dieselben ausserdessen mit solchen nicht mehr gehört werden würden.

Neuburg den 6ten Oktober 1834

Königlich Bayerisches Landgericht.

(In Abwesenheit des Vorstands.)

v. Reisch, Iter Assessor.

480.) praes. den $\frac{13}{10}$ 34.

(Bekanntmachung.)

Unter Bezug auf die Ausschreibung vom 3ten September d. J. wird hiemit der Verkauf des Joseph Riester'schen Anwesens in Wallenhausen zum 2tenmale nach den Bestimmungen des §. 64 zum Hypotheken-Gesetze, und zwar in Wallenhausen den 3. Nov. d. J. Nachmittags von 1 bis 4 Uhr festgesetzt. Es werden die nähern Bedingungen bey dem Verkaufe selbst bekannt gemacht werden.

Roggenburg den 8ten Oktober 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Geislinger, Landrichter.

481.) praes. den $\frac{18}{10}$ 34.

(Bekanntmachung.)

Im Wege der Hilfs-Vollstreckung wird das Anwesen des Anton Schmid von Biberachzell nach den Bestimmungen des §. 64 zum Hypotheken-Gesetze, am 30ten dieß Früh 10 bis 12 Uhr im Gerichts-Lokale dahier zum drittenmale öffentlich versteigert. Dasselbe besteht aus Haus und Stadel unter einem Dache, Wurzgärtchen und Kraut-Theil, dann $1\frac{3}{4}$ Jaucherten Aecker.

Unbekannte Kaufs-Lustige werden hiezu mit dem Anhange eingeladen, daß sie sich über Vermögen und Leumund auszuweisen haben.

Roggenburg am 10ten Oktober 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Geislinger, Landrichter.

482.) praes. den $\frac{19}{10}$ 34.

(Bekanntmachung)

Bey dem königl. IIten Cuirassier-Regiment (Prinz Johann von Sachsen) werden in loco Freising 25 Pferde aus freier Hand angekauft.

Dieses bringt man mit dem Bemerken hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Pferde-Eigenthümer und Lieferanten ihre zu verkaufenden Pferde täglich von Früh 8 bis Nachmittags 3 Uhr in der hiesigen Garnison unter annehmbaren Bedingungen der hiezu beorderten Commission vorführen können, wobey bestimmt wird, daß die Pferde fehlerfrei, von schönem Körperbaue, gesund, und ohne alle Mängel seyen, einen geraden Rücken haben, aus Hals und Brust gut gewachsen, mit starken Armen und guten Augen versehen seyen, dann weder zu hoch gefesselt sind, noch durchtreten.

Diese Pferde sollen bestehen: aus Braunen, Füchsen, Rappen und Schimmeln. Sie dürfen nicht über 6 Jahre, und nicht unter $4\frac{1}{2}$ Jahr alt seyn, und müssen eine Größe von wenigstens 15 Fäusten 3 Zoll haben.

Die übrigen näheren Bedingnisse werden bey dem Ankaufe selbst bekannt gemacht.

Freising den 16ten Oktober 1834.

Frhr. v. Magerl, Obrist.

Digitized by Google

483.) praes. den $\frac{13}{10}$ 34.

(Die Verlassenschaft des Alois von Stubenrauch betr.)

Aus der bey dem königl. Hofgerichte zu München verhandelten, dann an das königl. Appellations-Gericht zu Neuburg übergegangenen Gant-Sache des Grenz-Mautners Alois von Stubenrauch zu Lechhausen, befinden sich noch 93 fl. 22½ kr. in dießgerichtlichem Depositorio.

Da aus den Hofgerichts-Akten nicht mit Verläßigkeit zu entnehmen ist, ob und welche Kreditoren auf dieses Depositum allenfalls Ansprüche haben, auch seit 30 Jahren von keinem der Betheiligten Anträge auf Zahlung erfolgten; so werden alle jene, die an dieses Depositum rechtliche Ansprüche zu machen gedenken, beauftragt, innerhalb 2 Monaten von heute an gerechnet, ihre Ansprüche hierorts geltend zu machen, widrigenfalls benannte 93 fl. 22½ kr. an die zugleich als Kreditoren erscheinenden Intestat-Erben des Gantleiders ohne Kaution würden ausgeantwortet werden.

Augsburg den 10ten Oktober 1834.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

v. Silberhorn.

v. Gemünden.

484.) praes. den $\frac{21}{10}$ 34.

(Bekanntmachung.)

Von der Oekonomie-Commission des 6ten Chevaurlegers-Regiments werden Dienstags den 4ten nächsten Monats November Vormittags 10 Uhr, 11 zum leichten Kavallerie-Dienst taugliche Remont-Pferde in Lieferung gegeben, wozu Lieferungs-Liebhaber eingeladen werden.

Bamberg den 17ten Oktober 1834.

v. Dichtel, Obrist.

485.) praes. den $\frac{12}{10}$ 34.

(Bekanntmachung.)

Von Seite der Oekonomie-Commission des Königl. 1ten Cuirassier-Regiments (Prinz Karl) wird eine Anzahl von 25 Dienst-Pferden im Wege öffentlicher Versteigerung von dem Wenigstnehmenden, vorbehaltlich höherer Genehmigung, angekauft, wozu Termin auf Montag den 10ten November d. J. Vormittags 10 Uhr im Lokale der Oekonomie-Commission in der neuen Isar-Kaserne anberaumt ist.

Lieferungsfähige Unterthanen des Königreiches Bayern werden hiemit mit dem Anhange, an dem genannten Tage und Stunde hier zu erscheinen, und die Akkords-Bedingnisse zu vernehmen eingeladen, daß die zu liefernden Pferde von inländischer Zucht seyn müssen, das Alter nicht unter 5 und nicht über 6 Jahre seyn dürfe; die Größe derselben 15 Fäuste 3 Zoll bis 16 Fäuste rheinisch ist, und daß die Farbe sich auf Rappen, Braunen, Schimmel und Füchse beschränke, Hermeline und Tiger aber nicht angenommen werden.

München den 18ten Oktober 1834.

Frhr. v. Zandt, Oberst.

486.) praes. den $\frac{21}{10}$ 34.

(Bekanntmachung.)

Wer an die Verlassenschaft des am 7ten d. M. dahier verstorbenen k. Landgerichts-Assessors Joseph v. Predl von Neuburg rechtliche Ansprüche zu haben glaubt, wird hiemit aufgefodert, innerhalb 30 Tagen von heute an gerechnet, seine allenfallsigen Foderungen hierorts gehörig zu liquidiren, widrigenfalls bey Auseinandersetzung der Verlassenschaft auf selbe keine weitere Rücksicht würde genommen werden.

Augsburg den 18ten Oktober 1834

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

v. Silberhorn.

v. Gemünden.

Digitized by Google

487.) praes. den $\frac{24}{10}$ 34.

(Verschollenheits-Erklärung)

Andreas Schnitzler, Söldnerssohn von Mohrenhausen, 1785 gebohren, ist im Jahr 1808 als Soldat bey dem Königl. Bayer. 13ten Linien Inf. Regimente eingereiht worden, und seit dieser Zeit vermißt.

Er wurde bereits unterm 15ten July 1830 zur Empfangnahme des ihm angefallenen Erb-Vermögens binnen 6 Monaten vorgeladen.

Da sich aber seitdem weder er, noch seine allenfallsige Nachkommenschaft dahier gemeldet hat; so wird er für verschollen erklärt, und dieses sein Erbs-Vermögen seinen Intestats-Erben gegen Kautions-Leistung ausgefolgt.

Babenhausen den 18ten Oktober 1834.

Fürstlich Fugger'sches Herrschaftsgericht.

Behringer, Herrschaftsrichter.

488.) praes. den $\frac{24}{10}$ 34.

(Bekanntmachung.)

In Folge Entschließung des kgl. Appellations-Gerichtes für den Oberdonau-Kreis vom 16ten September 1834, und auf den Grund der §. §. 3 und 11 der instruktiven Vorschriften über Verwahrung und Verrechnung der Depositen vom 10ten November 1832, wird hiemit bekannt gemacht, daß:

1.) als Curator bey dem königlichen Landgerichte Zusmarshausen der k. Landrichter Sondermann, und als Rechnungs-Führer der königliche I. Landgerichts-Assessor v. Hartlieb ernannt seyen, und daß denselben die Annahme und Ausfolglassung der gerichtlichen Depositen ausschließend zustehe;

2.) daß für den Fall der Verhinderung des Rechnungs-Führers, oder der Uebernahme des Geschäftes des Curators durch denselben, der Oberschreiber Gramer als Suppleant aufgestellt sey, und daß

3.) künftig nur jeden Dienstag und Samstag die Ein- und Auszahlung statthaben werde.

Zusmarshausen den 18ten Oktober 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sondermann, Landrichter.

489.) praes den $\frac{24}{10}$ 34.

(Jagd-Verpachtung.)

Nachdem die königl. Jagdbezirke Kaisheim und Gunzenheim durch den Tod des General-Lieutenants Grafen von Otting heimfällig wurden; so hat die Königl. Regierung K. d. F. am 29ten v. Mts. befohlen, die Wieder-Verpachtung unter den bestehenden Bedingungen ohne Verzug vorzunehmen.

Diese Jagd wird in 2 neugebildeten Abtheilungen verpachtet; wozu am 18ten November d. J. von früh 9 bis 12 Uhr Mittags im Geschäfts-Lokale des kgl. Rentbeamten zu Donauwörth Termin anberaumt wird.

Pachtfähige Liebhaber ladet man hiezu ein, und bemerkt zugleich, daß der kgl. Revierförster Eigen zu Kaisheim angewiesen sey, Pacht-Lustigen die Grenzen der Jagd-Bdgen auf Verlangen vorzuzeigen.

Donauwörth den 19ten Oktober 1834.

K. Rentamt Donauwörth.	Kgl. Forstamt Neuburg.
v. Breuning, Rent-Beamter.	Frhr. von Massenbach, Forstmeister.

Digitized by Google

490.) praes den $\frac{23}{10}$ 34.

(Vorladung.)

Anton Hagenauer, Bauer von Thalkirchdorf, hat unterm heutigen um Zusammenberufung der Gläubiger seines Sohnes Michael Hagenauer, die Bitte gestellt, und zugleich erklärt, daß er die von demselben bisher contrahirten Schulden bezahlen, von nun an aber keine weitere Zahlungs-Verbindlichkeit für seinen Sohn mehr übernehmen wolle, falls derselbe ohne sein Vorwissen neue Schulden contrahiren sollte.

Indem man dieses der Bitte des Hagenauers gemäß, zur öffentlichen Kunde bringt, wird zur Herstellung und Vereinigung des Michael Hagenauer'schen Schuldenwesens auf Freytag den 28ten November d. J. Tagsfahrt bis früh 9 Uhr festgesezt, wobey sämtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Michael Hagenauer bey Vermeidung des Ausschlußes ihrer Foderung zu erscheinen haben. Zugleich werden auch alle jene, welche von heute an mit dem Gemein-Schuldner sich in ein Geschäft einlassen wollen, darauf aufmerksam gemacht, daß ihnen ein Foderungs-Recht an Anton Hagenauer nicht zustehe.

Immenstadt den 20ten Oktober 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(In Abwesenheit des Vorstandes und 1ten Assessors.)

Knor, II. Assessor.

491.) c.) praes den $\frac{11}{8}$ 34.

(Ediktal-Ladung.)

Nachdem sich Johann Georg Mader, lediger Sattlers-Gesell von Kössentbbele, Gemeinde Gestratz, vulgo „Dürrle" auf die erste öffentliche Vorladung vom 22ten März d. J. nicht gestellt hat; so wird derselbe hiemit zum zweitenmal vorgeladen, innerhalb drey Monaten bey dem diesseitigen Untersuchungs-Gerichte zu erscheinen, und sich wegen der gegen ihn vorhandenen Beschuldigungen von Diebstahls-Verbrechen und Vergehen weiter zu verantworten, und zwar unter der Warnung, daß — wenn er in dem ihm vorgesetzten Termine nicht erscheint, wider ihn als gegen einen Ungehorsamen den Gesetzen gemäß verfahren werden wird.

Weiler am 1ten August 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Carl, Landrichter.

492.) c.) praes. den $\frac{12}{8}$ 34.

(Amortisations-Erkenntniß.)

Nachdem auf die in drey öffentlichen Blättern erlassene Ediktal-Vorladung vom 10 Februar 1834 sich Niemand gemeldet hat; so werden:

a.) der Schuldbrief vom 31 Jänner 1629 über 6000 fl. auf Hans Sigmund von Ahams Ehefrau ursprünglich ausgestellt, letzter Transport vom 9ten Oktober 1662 zu 75 fl. Kapital für die Pfarrkirche Pöttmes unter dem Kataster-Nummer 2932; dann

b.) der Schuldbrief vom 21ten August 1625 über 2000 fl. auf den Markt Kraiburg ursprünglich lautend; lezter Transport vom 9ten Oktober 1662 zu 100 fl. ebenfalls für die Stiftung der Pfarrkirche Pöttmes, unter dem Kataster-Nummer 2933; endlich

c.) der Schuldbrief vom 2ten Februar 1703 über 1245 fl. auf die Gotteshäuser Gerichts Aichach ursprünglich lautend, lezter Transport vom 26ten July 1761 zu 30 fl. für die Stiftung der Pfarrkirche Handzell unter dem Kataster Nummer 699, nunmehr als kraftlos anmit für immer erklärt, und alle Ansprüche welche durch diese Urkunden auf die bezeichneten Kapitals-Ausbrüche begründet werden wollten, sind sohin für ewige Zeiten unabänderlich erloschen.

Pöttmes den 8ten August 1834.

Freiherrlich von Gumppenberg'sches Patrimonial-Gericht I. Klasse.

Schertel, Patrimonialrichter.

Digitized by Google

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 20. October. 1834.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	102	
L. Loose unverz. à 25fl.	116	
detto detto à 100fl.	117	

Den 23. October. 1834.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	102	
L. Loose unverz. à 25fl.	116	
detto detto à 100fl.	117	

Den 25. October. 1834.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	102	101½
L. Loose unverz. à 25fl.	117	
detto detto à 100fl.	116	

Digitized by Google

Intelligenzblatt

des königlich-Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

Nro. 44.

Augsburg, den 3ten November 1834.

Inhalt:

Betreffend: 355.) Die Erledigung des Curat-Beneſiziums in Echlishauſen. — Kreis-Notizen — Bekanntmachungen der Kreis-Behörden.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CCCLV.) ad Nrm. 2260.

(Die Erledigung des Curat-Beneſiziums in Echlishauſen betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch die Verſetzung des Prieſters Georg Koehle auf die Pfarrey Holzheim wurde das Curat-Beneſizium Echlishauſen, Landgerichts Günzburg erledigt, deſſen Wiederbeſetzung für gegenwärtigen Erledigungs-Fall vermöge ausgeſtellten Reverſes, Seiner Majeſtät dem König zuſteht.

Genannte Pfründe erſtreckt ſich über eine Bevölkerung von 580 Seelen und beſitzt eine Schule.

Die jährlichen Einnahmen beſtehen in 554 fl. 5½ kr., nämlich: 1.) in 495 fl. 55 kr. ſtändigem Gehalt; 2.) in 25 fl. 56½ kr. aus Realitäten; 3.) in 22 fl. 13½ kr. aus Rechten; 4.) in 12 fl. 20 kr. für beſondere Dienſt-Verrichtungen. Die hievon abzuziehenden Laſten betragen 7 fl. 8½ kr.

Allenfallſige Bewerber haben ihre Geſuche nebſt Zeugniſſen längſtens innerhalb 4 Wochen anher zu überſenden.

Augsburg den 26ten Oktober 1834.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.
Kammer des Innern.
(In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten.)
v. Raiſer.

coll. Koneberg.

Digitized by Google

Kreis-Notizen.

An die Stelle des zum k. Staats-Ministerium der Finanzen einberufenen k. Regierungs-Assessors und Fiskal-Adjuncten Reber wurde durch Finanz-Ministerial-Rescript vom 26ten September d. J. der Fiskalats-Raths-Accessist Dr. Gerstner in Regensburg zur Geschäfts-Aushilfe bey der kgl. Regierung des Oberdonau-Kreises, Kammer der Finanzen, berufen.

Durch höchstes Rescript des kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 13ten d. M. wurde der k. Regierungs-Assessor und Fiskalats-Adjunct Kayser in Neuburg zur temporären Funktion bey der k. Regierung des Rezat-Kreises, Kammer der Finanzen, berufen, und zugleich verfügt, daß für die Dauer der Abwesenheit desselben seine Stelle in Neuburg durch den Fiskalats-Raths-Accessisten der k. Regierung des Isar-Kreises, Lippmann zu vertreten sey.

Vermöge allerhöchster Entschließung vom 11ten Oktober d. J. haben Seine Majestät der König dem auf sein Ansuchen von der Stelle eines Dekans für den Bezirk Memmingen enthobenen Haupt-Prediger und Dekan v. Wachter in Memmingen zum Beweise Allerhöchst Ihrer besondern Zufriedenheit mit seinem vier und zwanzigjährigen erfolgreichen Wirken in diesem Amte, sowie mit seiner fünfzigjährigen verdienstvollen Thätigkeit im Pfarr-Amte den Titel „eines protestantischen Kirchenraths" tax- und siegelfrey allergnädigst zu verleihen geruht.

In der Gemeinde Wald, königl. Landgerichts Oberdorf, starb der bisherige Gemeinde-Pfleger Mathias Guggemoos, Halbbauer zu Wezlers, und der bisherige Gemeinde Bevollmächtigte Franz Joseph Ebersbacher, Halbbauer zu Wald. In die Stelle des Leztern rückte der nächste Ersatzmann Joseph Fröhlich, Bauer in Waldein; zum Gemeinde-Pfleger wurde der bisherige Gemeinde-Bevollmächtigte Simbert Holderried von Wald gewählt; und in die hiedurch erledigte Stelle eines Gemeinde-Bevollmächtigten ist der Halbbauer und Wagner Wendelin Hofer zu Wald eingetreten.

An die Stelle des wegen Kränklichkeit ausgetretenen Gemeinde-Pflegers in der Stadt Wertingen, Handelsmann Anzenhofer, trat der Seilermeister Michael Lader ein.

Für den verstorbenen Gemeinde-Vorsteher Joseph Riepold in Sainbach, kgl. Landgerichts Aichach, wurde Kajetan Zeitlmayr daselbst gewählt.

Digitized by Google

Uebersicht

der während des Etats-Jahres $18\frac{33}{34}$ im Oberdonau-Kreise stattgehabten Fundationen für den Kultus und der dabey für den Unterricht und die Wohlthätigkeit bestimmten Beträge.

Benennung der Stifter.	Natur der Fundation.	Name des Orts, und der betheiligten Stiftung.	Gesamt-Betrag der Stiftung. fl.	kr.	Hieran nehmen Theil: der Kultus fl.	kr.	die Schule fl.	kr.	der Armen-Fond. fl.	kr.	Besonders gestiftete Beträge für die: Schule fl.	kr.	Armen fl.	kr.
A. Landgerichte.														
1.) Aichach.														
Ruf, Victoria von Todtenweis.	Jhrsmesse.	zur Pfarrkirche Todtenweis.	60	-	50	—	15	-	15	—	—	—	—	—
Fischer, Xaver, von da.	ddo.	iddo.	100	—	50	—	25	—	25	—	—	—	—	—
Völter, Georg, Pfarrer u Dekan zu Todtenried.	4 Ortmes.	„ „ Todtenried.	85	—	85	—	—	—	—	—				—
Derselbe.	unbelastet.	„ „ ddo.	350	—	291	15	—	—	58	45	500	—	50	
Die Verwandten d. Pfarrers Metzger v. Aufhausen.	2 Jahrtagsm.	„ „ Aufhausen.	62	30	62	30	—	—	—	—	31	45	31	45
Der Stifter will nicht genannt seyn.	Jahrtag.	„ „ Kleinberghofen.	200	-	200	—	—	-	—	—	500	—	500	*)
Schütz, Pfarrer zu Sielenbach.	ddo.	„ „ Sielenbach.	132	—	132	—	—	—	—	—	33	—	33	—
Kummelmann, Cäzilia, zu Kühbach.	ddo.	„ „ Kühbach	100	—	100	—	—	—	—	—	25	—	25	—
2) Buchloe.														—
Idlinger, Andrä, Pfarrer zu Lamerdingen.	zur Aufbesserung der Pfarr-Kirche, wofür ein Jahrtag mit Requien, Libera, Grabbesuch, und 4 Quat. Messen gehalten werden sollen	„ „ Lamerdingen.	Von der sogenannten Bußwiese 8 Tagw. 58 Dez. im Werthe zu											
			251	—	251	—								
		weiters dahin	113	—	113	—								
							—	—	—	—	50	—	50	—
Derselbe.	Für Fassung zweier Altäre.	dahin	189	18	139	18								

*) Der Schulfond erhielt noch besonders 5 Tagw. Wiesen.

Digitized by Google

Benennung der Stifter.	Natur der Fundation.	Name des Orts, und der betheiligten Stiftung.	Gesamt-Betrag der Stiftung.		Hieran nehmen Theil: der Kultus.		die Schule		der Armen-Fond.		Besonders gestiftete Beträge für die: Schule.		Armen.	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Frühholz, Nikolaus, quiesc. Gerichtsvogt von Emmenhausen.	Jahrtag	zur Pfrkch. Emmenhausen.	80	—	80	—	—	—	—	—	175	—	75	—*
Zech, Barbara von Pronen.	unbeschwert.	ddo. Pronen.	15	—	15	—	—	—	—	—	10	—	10	—
Vögle, Anselm, Söldner v. Lammerdingen.	Jahrtag.	ddo. Lammerdingen.	70	—	70	—	—	—	—	—	15	—	15	—
Amberger, Johanna, Söldnerswittwe von Waal.	ddo.	ddo. Waal.	32	—	32	—	—	—	—	—	16	—	16	—
3.) Burgau.														
Gaßler, Anton, von Hammerstetten.	ddo.	ddo. Hammerstetten.	50	—	50	—	—	—	—	—	12	30	12	30
4.) Dillingen.														
Schabel, Thomas, Benefiziat in Dillingen.	ddo.	zur Spitalkirche Dillingen.	50	—	50	—	—	—	—	—	25	—	25	—
Zink, Maria, Söldnerin zu Fristingen.	ddo.	zur Pfrkch. Fristingen.	50	—	35	—	12	30	2	30	—	—	10	—
Müller'sche, Peter, Eheleute in Dillingen.	4 Quatembermessen	ddo. Dillingen	100	—	100	—	—	—	—	—	50	—	—	—
Schuech, Katharia, von Glött.	Jhrsmesse.	ddo. Glött.	50	—	25	—	12	30	12	30	—	—	—	—
Beer, Elisabetha, Kanzelisteutochter von Dilingen.	4 Quatember-Mess.	ddo. Dillingen.	100	—	100	—	—	—	—	—	25	—	25	—
Laible, Johann Bapt., Handelsmann in Dilingen.	Jahrtag.	ddo. ddo	100	—	100	—	—	—	—	—	50	—	50	—*)
Lindenmann, Joseph, Binder zu Dillingen.	4 Quatembermessen.	zur Stadtpfarrkirche Dilling	100	—	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Beck, Thaddä, Lehrer zu Reistingen.	Jahrtag.	zur Pfrkch. Reistingen.	50	—	25	—	12	30	12	30	—	—	—	—
Schretzmaier, Johanna, Söldnerswittwe zu Mödingen.	ddo.	ddo. Mödingen.	80	—	40	—	20	—	20	—	—	—	—	—
Wetzel, Marianna, von Dilingen.	ddo.	ddo. Dilingen.	30	—	30	—	—	—	—	—	15	—	15	—
Brenner, Joseph, von Dirrlauningen.	ddo.	ddo. Dirrlauningen.	37	30	25	—	6	15	6	15	—	—	—	—
Bucher, Theres, in Winterbach.	ddo.	ddo. Winterbach	60	—	35	—	12	30	12	30	—	—	—	—
Wagner'sche, Franz, Relicten zu Schretzheim.	ddo.	ddo. Schretzheim	100	—	50	—	25	—	25	—	—	—	—	—

*) Noch besonders zur Ausbesserung der Kirche 70 fl.

**) Noch weiters dem Krankenhause allda 50 fl. Dem Dienstboten-Krankenhause 300 fl. und zur Vertheilung an die Hausarmen 50 fl.

Digitized by Google

Benennung der Stifter.	Natur der Fundation.	Name des Orts, und der betheiligten Stiftung.	Gesamt-Betrag der Stiftung.		Hieran nehmen Theil: der Kultus		die Schule		der Armen-Fond		Besonders gestiftete Beträge für die: Schule.		Armen.	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
5.) Donauwörth.														
Kaul, ehemaliger Rentbeamter in Kaisheim.	Jahrtag	zur Pfarrkirche Kaisheim.	100	—	33	20	33	20	33	20	—	—	—	—
Kaul, Robert, Ercon-ventual von Kaisheim.	ddo.	ddo. ddo.	100	—	50	—	25	—	25	—	—	—	—	—
Hauser, Lorenz, von Nordheim.	ddo.	ddo. Auchsesheim.	140	—	70	—	35	—	35	—	—	—	—	—
6.) Friedberg.														
Hinterholzer, Pfarrer, von Egenburg.	ddo.	ddo. Egenburg.	100	—	100	—	—	—	—	—	25	—	25	—
Niedermaier, Magdalena, Schusterstochter von Kissing.	ddo.	ddo. Kissing.	75	—	37	30	18	45	18	45	—	—	—	—
7.) Göggingen.														
Idlinger, Andreas, Pfarrer von Lamerdingen.	zur Aufbesserung.	der Pfarrkirchen-Stiftung Döpshofen.*	900	$44\frac{3}{4}$	900	$44\frac{3}{4}$	—	—	—	—	—	—	—	—
Zott, Johann, von Anhausen.	2 Jahrsmf.	zur Pfarrkirche Anhausen.	100	—	100	—	—	—	—	—	10	—	25	—*)
Wolf, Xaver. Pfarrer in Batzenhofen.	Jahrtag	ddo. Batzenhofen.	50	—	50	—	—	—	—	—	12	30	12	30
Schnall, Magdalena, von der Raddau.	ddo.	ddo. Göggingen.	125	—	100	—	12	30	12	30	—	—	—	—
Höfle, Job, Maierbauer zu Göggingen.	ddo.	ddo. ddo.	175	—	125	—	25	—	25	—	—	—	—	—**)
Demharter, Anton, Bauer in Göggingen.	ddo.	ddo. ddo.	125	—	100	—	12	30	12	30	—	—	—	—***)
Probst, Johann, in Gersthofen.	ddo.	ddo Gersthofen.	60	—	30	—	15	—	15	—	—	—	—	—****)
8.) Günzburg.														
Gimmi, Frau von, in Günzburg.	Jhrsmesse.	zur Frauenkirche Günzburg.	32	—	32	—	—	—	—	—	25	—	25	—
Echevery, Grg. Jos. Relikten in Günzburg.	ddo.	ddo. ddo.	125	—	40	—	10	—	75	—	—	—	—	—
9.) Höchstädt.														
Berchtenbreiter'sche, Georg, Erben zu Gremheim	Jahrtag	zur Pfarrkirche Gremheim.	63	20	63	20	—	—	—	—	15	30	—	—
Böhm, Leonh., k. Studien-Rektor u. Lyceal-Professor in Kempten.	ddo.	ddo. Schwenningen.	60	—	30	—	15	—	15	—	—	—	—	—
Müller, Maria Anna, von Kicklingen.	ddo.	ddo. Kicklingen.	47	30	45	—	1	15	1	15	10	—	10	—
Gietinger, Martin, von Schwenningen.	ddo.	ddo. Schwenningen.	30	—	30	—	—	—	—	—	7	30	7	30

*) Rest der Verlassenschafts-Masse.
**) Hat den Armen schon früher circa 50 fl. vermacht.
) Desgleichen 95 fl. *) Hat die Armen auf verschiedene Art bedeutend unterstützt.

Digitized by Google

Benennung der Stifter.	Natur der Fundation.	Name des Orts und der betheiligten Stiftung.	Gesamt-Betrag der Stiftung.	Hieran nehmen Theil			Besonders gestiftete Beiträge für die	
				der Kultus	die Schule	der Armen-Fond	Schule.	Armen.
			fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
10.) Illertissen.								
Nisser, Alois, von Babenhausen.	Jhrsmesse	zur Pfarrkirche Osterberg.	40 —	20 —	10 —	10 —	— —	— —
Kleymeyer, Joh., von Weiler.	ddo.	ddo. ddo.	40 —	20 —	10 —	10 —	— —	— —
Unold, Johann Christ. Teophilus, Frühmeß-Benef. zu Illertissen	Jahrtag m. 12 Mess.	ddo. Illertissen.	250 —	250 —	— —	— —	81 —	81 —
Müller'sche, Jakob, Eheleute zu Tiefenbach.	Jahrtag	ddo. Tiefenbach.	70 —	35 —	17 30	17 30	— —	— —
Wolf, Michael, Bauer zu Unterroth.	ddo.	ddo. Unterroth.	150 —	150 —	— —	— —	50 —	50 —
Port, Joseph zu Jedesheim.	ddo.	ddo. Jedesheim.	60 —	30 —	15 —	15 —	— —	— —
Wiest, Jakob, gewesener Bräuer zu Klosterbeuern.	ddo.	ddo. Klosterbeuern.	75 —	75 —	— —	— —	18 45	25 —
Roggische Eheleute v. Engishausen.	ddo.	ddo. Dietershofen.	100 —	75 —	25 —	— —	— —	— —
11.) Kaufbeuern.								
Wörishofer, Ulrich, von Gutenberg.	Jahrtag.	ddo. Gutenberg.	100 —	50 —	25 —	25 —	— —	— —
Derselbe.	unbeschw.	dahin.	100 —	100 —	— —	— —	— —	— —
Altmaler, Maria, Wittwe v. Westendorf.	Jahrtag.	ddo. Westendorf	30 —	30 —	— —	— —	15 —	15 —
Dieselbe.	zu Param. Anschaffg.	dahin.	20 —	20 —	— —	— —	— —	— —
Greiner, Jakob, von Oberbeuern.	Jahrtag.	ddo. Oberbeuern.	75 —	50 —	12 30	12 30	— —	— —
Markter, Leonh., von Ingenried.	ddo.	ddo. Ingenried.	100 —	100 —	— —	— —	25 —	25 —
Mayer, Maria Anna, zu Rieden.	ddo.	ddo. Rieden.	50 —	50 —	— —	— —	25 —	25 —
Einsle, Maria, von Grosried.	ddo.	ddo. Lauchdorf.	75 —	37 30	18 45	18 45	— —	— —
12.) Kempten.								
Fischer, Magdalena, von Wiggensbach.	ddo	ddo. Wiggersbach.	60 —	30 —	15 —	15 —	— —	— —
Zech, Leopold, Pfarrer in Haldenwang.	ddo.	ddo. Haldenwang.	40 —	40 —	— —	— —	— —	— —
Städele, Jak., Bauer zu Rechtis.	ddo.	ddo. Rechtis.	40 —	40 —	— —	— —	10 —	10 —

*) Unter die Armen wurden 50 fl. besonders vertheilt.

Digitized by Google

Benennung der Stifter.	Natur der Fundation	Name des Orts, und der betheiligten Stiftung.	Gesamt-Betrag der Stiftung.		Hieran nehmen Theil. der Kultus.		die Schule.		der Armen-Fond.		Besonders gestiftete Beträge für die Schule.		Armen.	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Will nicht genannt seyn.	2 Messen.	zur katholischen Gottesacker-Cap. in Kempten.	100	—	50	—	25	—	25	—	—	—	—	—
13.) Lauingen.														
Hopf, Balthasar, in Gundelfingen.	Jahrtag.	ddo. Gundelfingen.	150	—	75	—	37	30	37	30	—	—	—	—
Herreiner, Magdalena, von Lauingen.	ddo.	ddo. Lauingen.	50	—	50	—	—	—	—	—	12	30	12	30
Will nicht genannt seyn	ddo.	Filialkirche Landshausen.	50	—	25	—	12	30	12	30	—	—	—	—
14.) Lindau.														
Elbs, Joseph u. Xaver, Wirthssöhne von Weissensberg.	ddo.	Pfrkrch. Weissensberg.	125	—	62	30	31	15	31	15	—	—	—	—
15.) Mindelheim.														
Müller, Michael, von Dürlewang.	ddo.	ddo. Dürlewang.	100	—	100	—	—	—	—	—	50	—	50	—
Preselle, Felix Ignatz, Pfarrer in Limbach.	ddo.	ddo. Nassenbeuern.	50	—	50	—	—	—	—	—	12	30	12	30
Lutzenberger, Victoria, Bauerswittwe von Nassenbeuern.	ddo.	ddo. ddo.	75	—	37	30	18	45	18	45	—	—	—	—
Herz, Martin, Bauer von Stetten.	ddo.	Filialkirche Stetten.	68	—	34	—	17	—	17	—	—	—	—	—
Bröner, Nikolaus, v. Nassenbeuern.	ddo.	zur Pfrkrch. Nassenbeuern.	40	—	40	—	—	—	—	—	12	30	12	30
Schmid, Kresz., Wittwe und gewesene Wirthin in Köngetried.	ddo.	ddo. Köngetried.	50	—	50	—	—	—	—	—	12	30	12	30
Schindele'sche Lorenz, Relikten von Köngetried.	ddo.	ddo. ddo.	50	—	50	—	—	—	—	—	12	30	12	30
Schuster, Franziska, Bauerswittwe v. Köngetried.	ddo.	ddo. ddo.	50	—	50	—	—	—	—	—	12	30	12	30
Schäfler, Maria, von Pfaffenhausen.	2 Jahrm.	ddo Pfaffenhausen.	60	—	60	—	—	—	—	—	20	—	20	—
16.) Neuburg.														
Adler, Margaretha, v. Zuchering.	Jahrtag.	ddo. Zuchering.	80	—	60	—	20	—	—	—	—	—	10	—
Karmann, Mathias u. Marianna, v. Dinkelshausen.	2 ddo.	ddo. Dinkelshausen.	150	—	85	—	37	30	27	30	—	—	10	—
Dieselben.	unbeschw.	dahin.	100	—	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17.) Oberdorf.														
Kornes, Theres, und Weichele Johann, und dessen Ehefrau, von Görisried.	2 Jahrtage.	ddo. Görisried.	100	—	100	—	—	—	—	—	8	—	8	—

Digitized by Google

Benennung der Stifter.	Natur der Fundation.	Name des Orts, und der betheiligten Stiftungen.	Gesamt-Betrag der Stiftung.		Hieran nehmen Theil						Besonders gestiftete Beträge für die			
					der Kultus.		die Schule.		der Armen-Fond.		Schule.		Armer.	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
18.) Obergünzburg.														
Wölfle, Veronika, v. Böcktach.	Jahrtag.	zur Pfarrkirche Friesenried.	50	—	50	—	—	—	—		12	30	12	30
Die Kinder der Joseph und Marianna Hartmannischen Eheleute, von Wolfholz.	Jahrmf.	ddo. Hüttenwang.	110	—	110	—	—	—	—	—	27	30	27	30
Moser, Joh., Bauer von Altrang.	Jahrtag.	ddo. Altrang.	80	—	80	—	—	—	—	—	20	—	20	—
Berf, Barth., Gutsbesitzer von Friesenried.	ddo.	ddo. Friesenried.	38	30	38	30	—	—	—	—	9	45	25	—
Bachmann, Franziska, led. von Apfeltrang.	ddo.	ddo. Apfeltrang.	50	—	50	—	—	—	—	—	12	30	12	30
19.) Ottobeuern.														
Rösch, Florian, Wirth zu Engetried.	ddo.	ddo. Engetried.	62	30	62	30	—	—	—	—	31	15	31	15
Jehle, Rosina, Wittwe von Engetried.	ddo.	dahin.	40	—	40	—	—	—	—	—	10	—	10	—
20.) Main.														
Kruis, Josepha, Lehrerstochter von Thierhaupten.	ddo.	ddo. Thierhaupten.	100	—	50	—	25	—	25	—	—	—	—	—
21.) Roggenburg.														
Schorer, Mich., Pfarrer zu Oberhausen.	ddo.	ddo. Oberhausen.	75	—	75	—	—	—	—	—	25	—	25	—
Baßner, Barth., zu Wallenhausen.	ddo.	Wallenhausen.	70	—	35	—	17	30	17	30	—	—	—	—
22.) Schrobenhausen.														
Weirelbaumer, Michael, Bürger und Privatier in München	ddo.	ddo. Schrobenhausen.	302	—	302	—	—	—	—	—	75	30	75	30
Koboldische, Magdalena, Erben in Brunnen.	ddo.	ddo. Brunnen.	108	20	108	20	—	—	—	—	27	5	27	5*
Schmid, J. B., verlebter Pfarrer zu Aresing.	ddo. als Legat	ddo. Aresing.	409	8½	409	8½	—	—	—	—	409	8½	409	8½
Derselbe.	unbeschw.	dahin.	41	15	41	15	—	—	—	—	—	—	—	—
Dirmaier, Krezenz in Augsburg.	Jahresm.	ddo. Hohenwart.	50	—	30	—	10	—	10	—	—	—	—	—
Dorner, Georg, Benef. von Beinberg und Peutenhausen.	unbeschw.	Fil.-Kirche Peutenhausen.	150	—	112	30	—	—	37	30	50	—	—	—

*) Vermöge Protestation der Erben und neuerlicher Regierungs-Entschließung ändert sich die im 2ten Semester 1832/33 bekannt gemachte Jahrtags-Stiftung auf hier stehende Weise.

Digitized by Google

Benennung der Stifter.	Natur der Fundation.	Name des Orts, und der betheiligten Stiftungen.	Gesamt-Betrag der Stiftung.		Hieran nehmen Theil. der Kultus.		die Schule.		der Armen-Fond.		Besonders gestiftete Beträge für die Schule.		Armen.	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Müller, Joh., Schäfer und Oekonomie-Baumeister von Oedhof.	Jahrtag.	zur Pfrkr. Sandizell.	71	—	71	—	—	—	—	—	17	45	17	45
23.) Schwabmünchen.														
Peter, Brig., Pfarrköchin zu Kleinkitzighofen.	ddo.	ddo Kleinkitzighofen.	100	—	100	—	—	—	—		25	—	25	—
Weber, Victoria, von Ottmarshausen.	ddo.	ddo. Ottmarshausen.	50	—	50	—	—	—	—	—	10	—	10	—
Reitter, Regina, von Ottmarshausen	ddo.	dahin.	50	—	50	—	—	—	—	—	20	—	50	—
Spindler, Xaver, Pfründner in Langeneisnach.	ddo.	ddo. Langeneisnach.	100	—	50	—	25	—	25	—	—	—	—	—
Spitzer, Katharina, zu Großkitzighofen.	Nachtrag z. Aufbesser. d. Jahrtags Stiftung im I. Sem. 1831/32.	ddo. Großkitzighofen.	12	30	12	30	—	—	—	—	—	—	—	—
Schenk, Michael, Dekan und Pfarrer in Schwabmünchen.	Jahrtag	ddo. Schwabmünchen.	80	—	80	—	—	—	—	—	50	—	50	—
Landherr, Kreszens, von Mickhausen.	ddo.	ddo. Mickhausen.	80	—	40	—	20	—	20	—	—	—	—	—
24.) Sonthofen.														
Kolb, Xaver, Kaplan in Sonthofen.	ddo.	ddo. Sonthofen	72	—	62	—	5	—	5	—	13	—	13	—
Gabler, Ignatz, von Wertach.	ddo.	ddo. Wertach.	50	—	50	—	—	—	—	—	25	—	25	—
Wittwer Silvester, zu Wertach.	z. Ausch. v. Kirchenpar.	ddo. ddo.	70	—	70	—	—	—	—	—	50	—	800	—
derselbe.	ddo. ddo.	zur Sebastian-Kapelle allda.	110	—	110	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mühleck, Martin, v. Haslach.	2Jahresm	zur Pfrkr Haslach.	100	—	100	—	—	—	—	—	25	—	25	—
25.) Türkheim.														
Müllersche, M Anna, Erben zu Ettringen.	Jahrtag	ddo. Ettringen.	75	—	75	—	—	—	—	—	18	45	18	45
Böck, Maria, Haushälterin in Stockheim.	ddo.	ddo. Stockheim.	64	-	32	—	16	—	16	—	—	—	—	—
26.) Ursberg.														
Grünwald, Ant, Bauer in Hürben.	Jahresm.	ddo. Hürben.	37	30	37	30	—	—	—	—	9	22½	9	22½
Maier, Anton. von Nettershausen.	ddo.	ddo. Thannhausen.	37	30	37	30	—	—	—	—	9	22½	9	22½

*) Ueberdies wurden der Kirche noch weitere 47 fl. 30 kr. zur momentanen Verwendung vermacht.

Digitized by Google

Benennung der Stifter.	Natur der Fundation.	Name des Orts, und der betheiligten Stiftungen.	Gesamt-Betrag der Stiftung.		Hieran nehmen Theil						Besonders gestiftete Beyträge für die			
					der Kultus.		die Schule.		der Armen-Fond.		Schule.		Armen.	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Weishaupt, Georg, Bäcker z. Thannhausen.	Jahrtag.	zur Pfarrkirche Thannhausen	58	—	58	—	—	—	—	—	14	30	14	30
Blum, Ignatz, Lehrer zu Mindelzell.	Jahres-messe.	ddo. Mindelzell.	34	—	34	—	—	—	—	—	8	30	8	30
27.) Weiler.														
König, Jos. und Remigius von Grünenbach.	Jahrtag.	ddo. Grünenbach.	322	40	211	20	55	40	55	40	—	—	—	—
Haas, M. Anna, von Oberried, resp. deren Erben.	ddo.	ddo. Heimenkirch.	120	—	60	—	30	—	30	—	—	—	—	—
Von dem Opfergeld bey Aufstellung der Gedächtnißtafeln der in den Jahren 1805 bis 1815 im Felde gebliebenen und vermißten Krieger.	eine Jahresmesse.	in der Pfarrkirche Heimenkirch.	30	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28.) Wertingen.														
Rauch, Joseph, von Reatshofen.	Jahrtag	ddo. Gottmannshofen.	80	—	40	—	20	—	20	—	—	—	—	—
Winter, Theres, von Pfaffenhofen.	ddo.	ddo. Pfaffenhofen.	231	—	115	30	57	45	57	45	—	—	—	—
Schweigerländer, Mar. Anna, von Hinterried.	ddo.	ddo. Frauenstetten.	75	—	75	—	—	—	—	—	18	45	50	—
29.) Zusmarshausen.														
Merk, Kajetan, Austrägler in Lindach.	ddo.	ddo. Häder.	60	—	30	—	15	—	15	—	—	—	—	—
Fischer, Ferd, Nannet und Kreszens.	ddo.	ddo. Hergau.	100	—	50	—	25	—	25	—	—	—	—	—
Gleich, Georg, von Stefenwang.	ddo.	ddo. Oberschönenberg.	30	—	30	—	—	—	—	—	15	—	15	—
Rauch, Xaver, von Biburg.	ddo.	ddo. Biburg.	30	—	30	—	—	—	—	—	15	—	15	—
Bauer, Ignatz u. Barbara in Biburg.	ddo.	ddo. ddo.	30	—	30	—	—	—	—	—	15	—	15	—
Rauch, Xaver, in Biburg.	ddo.	ddo. ddo.	30	—	30	—	—	—	—	—	15	—	15	—
Schmid, Kreszens, v. Oberschönenberg.	ddo.	ddo. Oberschönenberg.	70	—	70	—	—	—	—	—	17	30	17	30
Thoma, Alois, Stadt-Pfarrer bey St. Moritz in Augsburg.	4 Quat. Messen.	ddo. Ettelried.	100	—	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Benennung der Stiftung.	Natur der Fundation.	Name des Ortes, und der betheiligten Stiftungen.	Gesamt. Betrag der Stiftungen.		Hieran nehmen Theil						Besonders gestiftete Beträge für die			
					der Kultus.		die Schule.		der Armenfond.		Schule.		Armen.	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Reiter, Theres, Bauerswittwe in Wörleschwang.	Jahrtag.	zur Pfarr-Kirche Wörleschwang.	75	—	75	—	—	—	—	—	25	—	25	—
Diesenbacher, Victoria, v. Willishausen	ddo.	ddo. Willishausen.	50	—	25	—	12	30	12	30	—	—	—	—
Gleich, Michael, von Siefenwang.	ddo.	ddo. Oberschönenberg.	40	—	40	—	—	—	—	—	10	—	10	—
B. Magistrate, unmittelbare.														
Neuburg.														
Förg, Jak, Bierbräuer in Neuburg, und dessen Erbe Andreas Förg in Buchdorf.	2 Messen.	in der St Peter Hofkirche in Neuburg	50	—	50	—	—	—	—	—	12	30	100	—
C. Herrschafts-Gerichte.														
1.) Burheim.														
Wanner, Franz, von Winterrieden.	Jahrtag	zur Pfrkr. Winterrieden.	50	—	33	20	8	20	8	20	—	—	—	—
2) Welfenhorn.														
Jung, Andreas und Hölzle, Mar. Anna, beide von Buch.	ddo.	ddo. Buch.	50	—	50		—	—	—	—	25	—	25	—
Jedelhauserische, Eheleute in Kadeltshofen.	ddo.	ddo. Kadeltshofen.	60	—	60	—	—	—	—	—	30	—	50	—

Digitized by Google

Wiederholung.

Namen der Landgerichte.	Gesammt-Betrag der Stiftung.		Hieran nehmen Theil: der Kultus.		die Schule.		der Armen-Fond.		Besonders gestiftete Beträge für die: Schule.		Armen.		Sonstige Zwecke	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
A.) Landgerichte.														
1.) Aichach	1089	30	950	45	40	—	98	45	1089	45	639	45	—	—
2.) Buchloe	730	18	730	18	—	—	—	—	266	—	266	—	70	—
3.) Burgau	50	—	50	—	—	—	—	—	12	30	12	30	—	—
4.) Dillingen	907	30	715	—	101	15	91	15	165	—	125	—	400	—
5.) Donauwörth	340	—	153	20	93	20	93	20	—	—	—	—	—	—
6.) Friedberg	175	—	137	30	18	45	18	45	25	—	25	—	—	—
7.) Göggingen	1535	44¾	1405	44¾	65	—	65	—	22	30	37	30	145	—
8.) Günzburg	157	—	72	—	10	—	75	—	25	—	25	—	—	—
9.) Höchstädt	200	50	168	20	16	15	16	15	33	20	33	20	—	—
10.) Illertissen	785	—	655	—	77	30	52	30	149	45	156	—	50	—
11.) Kaufbeuern	550	—	437	30	56	15	56	15	65	—	65	—	—	—
12.) Kempten	240	—	160	—	40	—	40		10	—	10	—	—	—
13.) Lauingen	250	—	150	—	50	—	50	—	12	30	12	30	—	—
14.) Lindau	125	—	62	30	31	15	31	15	—	—	—	—	—	—
15.) Mindelheim	543	—	471	30	36	45	35	45	132	30	132	30	—	—
16.) Neuburg	330	—	245	—	57	30	27	30	—	—	20	—	—	—
17.) Oberdorf	100	—	100	—	—	—	—	—	8	—	8	—	—	—
18.) Obergünzburg	328	30	328	30	—	—	—	—	82	15	97	30	—	—
19.) Ottobeuern	102	30	102	30	—	—	—	—	41	15	41	15	—	—
20.) Rain	100	—	50	—	25	—	25	—	—	—	—	—	—	—
21.) Roggenburg	145	—	110	—	17	30	17	30	25	—	25	—	—	—
22.) Schrobenhausen	1131	43½	1074	15½	10	—	47	30	579	28½	529	28½	—	—
23.) Schwabmünchen	472	30	382	30	45		45	—	105	—	135	—	—	—
24.) Senthofen	402	—	392	—	5	—	5	—	115	—	863	—	—	—
25.) Türkheim	159	—	107	—	16	—	16	—	18	45	18	45	47	30
26.) Ursberg	167	—	167	—	—	—	—	—	41	45	41	45	—	—
27.) Weiler	472	40	301	20	85	40	85	40	—	—	—	—	—	—
28.) Wertingen	386	—	250	30	77	45	77	45	18	45	50	—	—	—
29.) Zusmarshausen	615	—	510	—	52	30	52	30	112	30	112	30	—	—
B. Magistrate.														
1.) Neuburg	50	—	50	—	—	—	—	—	12	30	100	—	—	—
C. Herrschafts-Gerichte.														
1.) Burheim	50	—	33	20	8	20	8	20	—	—	—	—	—	—
2.) Weissenhorn	110	—	110	—	—	—	—	—	55	—	55	—	—	—
Summa	12780	45.3½	10613	21.3½	1035	35	1131	50	3222	3½	3637	18½	712	50
Hiezu die gesetzlichen Antheile mit									1035	55	1131	50		
Total-Summa									4257	58½	4769	8½		

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

493.) a.) praes. den 28/10 34.

(Ediktal-Citation.)

Johann Georg Hirner lediger Dienstknecht von Kessel-Ostheim Herrschaftsgerichts Bissingen wird hiemit in Gemäßheit höchsten Erkenntnisses des k. Appellationsgerichts des Ober-Donaukreises als Kriminal-Gericht ddo. 14ten praes. 19ten Oktober d. J. vorgeladen, innerhalb 3 Monaten vom Tage dieser Ausschreibung an, bey dem unterfertigten Untersuchungs-Gerichte zu erscheinen, und sich wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigung des Verbrechens des Diebstahls zu verantworten.

Donauwörth am 25ten Oktober 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht
als Kriminaluntersuchungs-Gericht.

Schill, Landrichter.

494.) a.) praes. den 27/10 34.

(Ausschreibung.)

Anton Wolf, angeblich aus Friedberg, hat sich dahier des Verbrechens eines Diebstahls verdächtig gemacht.

Da desselben Aufenthalts-Ort bisher nicht ermittelt werden konnte; so wird jede Obrigkeit demnach aufgefodert, denselben im Fall des Betretens zu ergreiffen, und dem k. Kreis- und Stadtgerichte dahier auszuliefern.

Signalement.

Derselbe ist bey 30 Jahren alt, von mittlerer Größe, hat schwarze Haare; ein länglichtes schwarzblasses Gesicht, und einen schwarzen Backenbart, dann am Halse eine Narbe.

Er trug gewöhnlich eine runde, mit schwarzem Wachstafft überzogene Schirm-Haube, einen dunkelblauen Spenzer und derlei Pantalons, eine gelbe Weste, und abwechselnd ein schwarzes und gelbes Halstuch.

Derselbe soll auch schon einmal bey der Gendarmerie gedient haben, und zuletzt bey einem Schuhmacher in Friedberg als Geselle in Condition gestanden seyn.

Augsburg den 24ten Oktober 1834.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

v. Silberhorn.

v. Gemünden.

495.) praes. den 29/10 34.

(Bekanntmachung.)

Auf den 15ten November 1834 ist die Eröffnung der landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt Schleißheim festgesetzt, was hiemit

Digitized by Google

des rechtzeitigen Eintreffens der Betheiligten wegen, öffentlich bekannt gemacht wird.

Schleißheim den 26ten Oktober 1834.

Königl. Inspektion der landwirthschaftlichen Lehranstalt.

Baron v. Ruffin. Insp.

496.) praes den $\frac{31}{10}$ 34.

(Vorladung eines Vermißten.)

Andreas Schmelz Bauerssohn von Pleß gebohren am 20 November 1782, ist als gemeiner Soldat im August 1813 bey dem K. B. 11ten Linien-Infanterie Regiment zu Kempten eingereiht, und im Oktober 1814 als vermißt abgeschrieben worden; es konnte seitdem über sein Leben oder Aufenthalt nichts in Erfahrung gebracht werden.

Diesem Andreas Schmelz ist ein elterliches Erbsvermögen von circa 1100fl. angefallen, und da seine Geschwister auf dessen Ausantwortung angetragen haben, so wird er, oder seine Descendenz aufgefodert, sich um so gewißer binnen 6 Monaten zur Empfangnahme dieses Erbtheils dahier zu melden, als widrigenfals derselbe seinen Geschwistern gegen Caution hinaus gegeben werden wird.

Babenhausen den 28ten Oktober 1834.

Fürstlich Fugger'sches Herrschaftsgericht.

Behringer, Herrschaftsrichter

497.) praes. den $\frac{31}{10}$ 34.

(Edikt al-Ladung.)

Auf eigenen Antrag des Johann Rampp Küfers und Söldners zu Greimeltshofen wird in dessen Debitwesen das Gant-Verfahren eröffnet, und als Edikts-Tage 1.) zur Anmeldung, und Nachweisung der Foderungen Montag der 1te Dezember d. J.; 2.) zur Vorbringung der Einreden Montag der 29te Dezember d. J.; 3.) Zur Schluß-Verhandlung, und zwar zur Replik Montag den 19ten Jänner 1835 und zur Duplik Donnerstag der 5te Februar 1835 jedesmal Vormittags 9 Uhr in hiesiger Gerichts-Kanzley festgesetzt.

Sämmtliche Gläubiger des Küfers Johann Rampp werden zu diesen Verhandlungen unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderung, das Ausbleiben an den übrigen aber den Verlust der vorzunehmenden Handlung nach sich ziehe.

Es wird noch bemerkt, daß die Gerichts-Bekannten Foderungen sich auf 1220 fl. belaufen, worunter 1198 fl. hypothekarisch versichert sind, und daß das Anwesen nur auf 853 fl. gewerthet sey, dann daß alle jene, welche von dem Vermögen des Gemein-Schuldners irgend Etwas in Handen haben, aufgefodert werden, bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte, bey Gericht zu übergeben.

Das Gant-Anwesen, nemlich die Söldе mit Haus, Garten, ganzer Gemeinds-Gerechtigkeit, und $5\frac{1}{2}$ Jchrt Aeker werden am ersten Edikts-Tag nemlich am 1ten Dezember d. J. Vormittags von 11 bis 12 Uhr meistbiethend versteigert.

Babenhausen den 28ten Oktober 1834.

Fürstlich Fugger'sches Herrschaftsgericht.

Behringer, Herrschaftsrichter.

Digitized by Google

498.) praes. den $\frac{10}{10}$ 34.

(Ediktal-Ladung.)

Am 2ten d. Mts. ist der Titl. Frühmesser Jos. Alois Eisele dahier, geboren 1750 zu Weissingen, Landgerichts Dilingen, mit Hinterlassung eines Testaments gestorben, worin seine Haushälterin Cresz. Heichlinger zur Erbin eingesetzt ist.

Da keine Verwandte des Verstorbenen bekannt sind; so werden die etwaigen Intestat-Erben andurch öffentlich vorgeladen, ihre allenfallsigen Ansprüche auf dessen Nachlaß binnen 6 Wochen bey unterfertigter, vom k. Kreis- und Stadt-Gerichte Memmingen committirter Behörde anzumelden und geltend zu machen, so wie ihre Verwandtschafts-Verhältnisse zu dem Defunkten legal nachzuweisen, widrigenfalls in Behandlung dieser Verlassenschaft nach gesetzlicher Ordnung fortgefahren, und das Testament in Vollzug gesetzt werden würde.

Ziemetshausen den 28ten Oktober 1834.

Fürstlich Oettingen-Wallersteinisches Patrimonial-Gericht I. Klasse.

Steck, Patrimonialrichter.

499.) c.) praes. den $\frac{7}{7}$ 34.

(Bekanntmachung.)

Dem Schulfonde zu Dasing ist eine von dem ehemaligen Reichsstifte St. Ulrich in Augsburg auf die Pfarrkirche Dasing ausgestellte, bey der k. Staatsschulden-Tilgungs-Spezial-Kasse Augsburg sub. Nro. 3488, unter dem Titel Ulrikanisches Steuer-Kapital inkatastrirte Schuld-Urkunde per 400 fl. zu 4 % verzinslich, die Zinszeit am 1ten April, zu Verlust gegangen.

Auf den Antrag der Stiftungs-Verwaltung Dasing wird daher der unbekannte Inhaber der bezeichneten Urkunde aufgefodert, solche binnen sechs Monaten a Dato bey dem unterfertigten Gerichte zu produciren, und seine Rechte hierauf um so mehr geltend zu machen, als selbe ausser dessen als kraftlos erklärt werden würde.

Friedberg den 26ten August 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gimmi, andrichter

500.) b.) praes den $\frac{16}{10}$ 34

(Bekanntmachung.)

Am Mittwoch den 26ten November d. J. Vormittags 10 Uhr wird in der Rechnungs-Kanzley des Regiments die Lieferung von 11 Remonte Pferden öffentlich versteigert; die Bedingungen können am Anfange der Versteigerung eingesehen werden.

Bayreuth am 14ten Oktober 1834.

Des Königl. Bayerischen I. Chevauxlegers-Regiments (Kaiser Franz von Oesterreich,) Oekonomie-Commission.

Von der Mark, Oberstlieutenant.

Digitized by Google

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 25. October. 1834.	Briefe	Geld	Den 27. October. 1834.	Briefe	Geld	Den 30. October. 1834.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	102	$101\frac{1}{2}$	*Obligat. à 4% m. Coup.*	102	$101\frac{1}{2}$	*Obligat. à 4% m. Coup.*	$102\frac{1}{4}$	$101\frac{7}{8}$
L. Loose unverz. à 25fl.	117		*L. Loose unverz. à 25fl.*	116		*L. Loose unverz. à 25fl.*	117	
detto detto à 100fl.	116		*detto detto à 100fl.*	117		*detto detto à 100fl.*	116	

Digitized by Google

Intelligenzblatt

des königlich-Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

Nro. 45.

Augsburg, den 10ten November 1834.

Inhalt:

Betreffend: 356.) Den Vollzug des Zoll-Vereins mit Preußen. 357.) Die Ausbesserung und Unterhaltung der Orts-Strassen. 358.) Die Ausbesserung der Vizinal-Strassen und Kommunikations-Wege. 359.) Die Erledigung der Pfarrey Rehrosbach. 360.) Die Erledigung der protestant. Pfarr-Stelle Gerolfingen, k. Dekanats Wassertrüdingen. 361.) Die Erledigung der protestant. Pfarr-Stelle zu Remmersdorf, k. Dekanats Berneck. — Kreis-Notizen — Bekanntmachungen der k. Kreis-Behörden. —

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CCCLVI.) ad Nrm. 2976.

An

sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Den Vollzug des Zoll-Vereins mit Preußen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Sämtlichen Distrikts-Polizey-Behörden wird nachstehend zur Nachachtung eröffnet, was im Betreffe des Vollzugs des Zoll-Vereins mit Preußen unterm 28ten v. Mts. an die kgl. Regierung des Untermain-Kreises, Kammer des Innern, von Seite des kgl. Staats-Ministeriums des Innern erlassen worden ist:

„Die mit Bericht vom 26ten August d. J. vorgelegten Aktenstücke angemerkten Betreffes folgen unter dem Bemerken zurück, daß der Artikel 18 des Zoll-Unions-Vertrags unter den – den Unterthanen des einen Staates in den übrigen Vereins-Staaten zugestandenen Gewerbs-Befugnissen durchaus nicht das Recht aufzähle, förmliche Commissions-Niederlagen von Fabrik-Erzeugnissen anderer Unions-Staaten zu errichten, daß sonach die von dem Magistrate der kgl. Kreishauptstadt Würzburg unter dem 13ten Juny d. J. verfügte Abweisung des Sohnischen Gesuches um Errichtung einer Commissions-Niederlage von Eisen-Guß-Waaren der Fabrik Oester in Saym,

Digitized by Google

Koblenzer-Kreises, mit dem Zoll-Unions-Verhältnißen im Einklange stehe."

„Die k. Kreis-Regierung wird die Distrikts-Polizey-Behörden hiernach angemessen verständigen."

Augsburg den 6ten November 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Wilhelm.

CCCLVII.) ad Nrm. 3125.

An

die sämtlichen Distrikts-Polizey- und Bau-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Ausbesserung und Unterhaltung der Orts-Strassen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Da diejenigen Theile der Land-Strassen, welche innerhalb der Strassen-Orte liegen, mit demselben weichen und leicht zerreibbaren Deck-Material unterhalten werden müssen, wie die Land-Strassen selbst; so haben diese Strassen-Strecken, auf deren Unterhalt im Allgemeinen eine geringere Sorgfalt verwendet wird, durch den letzten so ausserordentlich trocknen Sommer noch mehr als die Land-Strassen, zu welchen sie gehören, gelitten.

Die meisten dieser Strassen befinden sich daher in einem äusserordentlich ausgefahrnen Zustande, und waren früher mit Staub, bey dem jüngst eingetretenen Regenwetter aber mit Schlamm überdeckt. In Erwägung, daß bisher unter denjenigen Orts-Strassen, deren Unterhalt auf Rechnung des Strassen-Bau-Etats zu vollziehen ist, nur von wenigen Gemeinden an die fragliche den Gemeinden obliegende Ausbesserung gedacht wurde, werden die sämtlichen k. Distrikts Polizey-Behörden andurch angewiesen zu veranlassen, daß sogleich der Staub von den Orts-Strassen abgezogen und entfernt, bey eintretendem Regen-Wetter aber der Schlamm sorgfältig beseitiget, und abgeführt, und sodann das Fahr-Beet der Strasse mit neuem, gut gereinigtem Materiale beschüttet werde. Hiebey sind die Gemeinden darauf aufmerksam zu machen, daß es ihr eigenes wohlverstandenes Interesse erfodere, daß das Deck-Material vor der Auffuhr gehörig gereiniget werde, und dieselben sind demnach zur Reinigung desselben anzuhalten.

Dort, wo die Ausbesserung der Strasse selbst auf Rechnuug des Bau-Etats vorgenommen werden muß, haben die Gemeinden auf erfolgte Auffoderung des Distrikts-Wegmachers in Gemäßheit des Art. II. der allerhöchsten Strassen-Polizey-Vorschriften vom 16ten August 1805, von den Orts-Strassen den Schlamm abzuziehen und zu entfernen, und erfoderlichen Falls auch die Gräben zu reinigen. Die Bezirks-Bau-Inspektoren dagegen werden nicht verabsäumen, die Orts-Strassen-Ausbesserung zur rechten Zeit, und wo es nöthig ist, wiederholt vornehmen zu lassen, damit diese Strassen-Theile nicht schlechter erscheinen, als die Land-Strassen.

Sollten ohnerachtet dieser Anmahnung einzelne Gemeinden ihre Orts-Strassen nicht zur rechten Zeit in den erfoderlichen guten Zustand versetzen, so sind dieselben

Digitized by Google

noch einmal durch die Distrikts-Wegmacher hiezu auffodern zu lassen, und wenn auch dieser Auffoderung wieder keine Folge gegeben wird, so ist ohne Aufenthalt die Distrikts-Polizey-Behörde zur exekutiven Einschreitung aufzufodern, und diese ist von derselben auch alsogleich in Anwendung zu bringen.

Augsburg den 5ten November 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Wilhelm.

CCCLVIII.) ad Nrm. 3126.

An

sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Ausbesserung der Vizinal-Strassen und Kommunikations-Wege betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Obwohl durch den Auftrag vom 21ten November 1832 (Kreis-Int.-Blatt Nr. 48. Seite 1290.) die rechtzeitige Vornahme der Ausbesserung der Vizinal-Strassen, und der Kommunikations-Wege anbefohlen wurde; so veranlassen doch diejenigen Beschädigungen, welche an den meisten derselben in Folge der anhaltenden Trockenheit des letzten Sommers statt hatten, die kgl. Regierung, diesen Gegenstand in Erinnerung zu bringen.

Hiebey wird den Distrikts-Polizey-Behörden die angeordnete Erstattung der Vollzugs-Anzeigen wiederholt zur Pflicht gemacht.

Augsburg den 5. November 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Wilhelm.

CCCLIX.) ad Nrm. 2538.

(Die Erledigung der Pfarrey Rehrosbach betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Stephan Schlichting nach Rieden wurde die Pfarrey Rehrosbach, Landgerichts Friedberg, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 353 Seelen erstreckt, und im Filial-Dorfe Rinnenthal eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 773 fl. 20 kr., nämlich:

1.) in 219 fl. 47 kr. aus Realitäten; 2.) in 448 fl 26 kr. aus Rechten; 3.) in 60 fl. 51 kr. aus besondern Dienst-Verrichtungen; 4.) in 44 fl. 16 kr. herkömmlichen Gaben und Sammlungen.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 42 fl. 43 kr.

Digitized by Google

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugniss:n längstens innerhalb 4 Wochen anher zu übergeben.

Augsburg den 5. November 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs = Präsidenten.

v. Raiser.

coll. Wilhelm.

CCCLX.)

(Die Erledigung der Pfarrey Gerolfingen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch Ableben des Pfarrers Engelhard wurde die Pfarrey Gerolfingen, königl. Dekanats Wassertrüdingen, erledigt. Diese Erledigung wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb sechs Wochen mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß nach der im Jahre 1826 definitiv abgeschlossenen Fassion das mit dieser Pfarrstelle verbundene Dienstes-Einkommen sich folgendermassen berechne, als:

I.) An ständigem Gehalt zu 70 fl. nemlich: 1.) aus Staats = Kassen in baarem Gelde 66 fl. 15 kr., 2.) aus Stiftungs-Kassen in baarem Gelde 2 fl. 30 kr., 3.) aus Gemeinde-Kassen in baarem Gelde 45 kr., 4.) von Privaten in baarem Gelde 30 kr; II.) An Zinsen von den zur Pfarrey gestifteten Kapitalien zu 32 fl. 30 kr.; III.) Ertrag aus Realitäten 559 fl. 52½ kr., nemlich: Nutz = Anschlag der freyen Wohnung und der Oekonomie = Gebäude 50 fl.; Nutz = Anschlag für 17$\frac{7}{16}$ Tagwerk Aecker zu 171 fl. 58 kr., Nutz-Anschlag für 14$\frac{1}{7}$ Tgw. Wiesen zu 337 fl. 9½ kr, Nutz-Anschlag für $\frac{7}{25}$ Tgw. Gärten zu 45 kr.; IV.) Ertrag aus Rechten 4 fl. 36 kr., und zwar: Nutz-Anschlag des Gemeinde-Rechts 4 fl. 30 kr, Nutz-Anschlag des Waid-Rechts 6 kr; V.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 75 fl. 47½ kr., inclus. 21 fl. 22½ kr. an Beichtgeldern. Summa 742 fl. 46½ kr.

Hievon die Lasten abgezogen mit 48½ kr.; verbleibt ein reines Dienst-Einkommen per 741 fl. 57½ kr., dann 1 fl. 30 kr. an freywilligen Geschenken.

Ansbach den 27. Oktober 1834.

Königl. protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

Memminger.

CCCLXI.)

(Die erledigte protestantische Pfarr-Stelle zu Nemmersdorf, Dekanats Berneck, betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Pültz, ist die protestantische Pfarr-Stelle in Nemmersdorf, Dekanats Berneck, in Erledigung gekommen, welche andurch zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen mit dem

Digitized by Google

fatirten Ertrage von 909 fl. 45½ kr. öffentlich ausgeschrieben wird. Dieselbe erträgt:

I.) An ständigem Gehalt. Aus Staats-Kassen: a.) an Holz 11⅕ Klafter weiches Scheitholz bayerſ. Maaßes à 3 fl. 40 kr. = 40 fl. 44½ kr.; II.) an Zinsen von den zur Pfarrey gestifteten Capitalien von der Stadt-Commune in Goldkronach 5 fl., von Johann Fischer, Schuhmacher und Handelsmann in Nemmersdorf 2 fl; III.) Ertrag aus Realitäten: die freye Wohnung im Pfarr-Haus und den Genuß der Oekonomie-Gebäude angeschlagen zu 40 fl.; von 16½ Jaucherten Aecker zu 72 fl. 30 kr.; von 25 Jaucherten Wiesen zu 151 fl. 15 kr.; von ⅞ Jauchert Gärten zu 9 fl.; von 18¾ Jaucherten Waldung, woraus der Pfarrer jährlich 5⅝ Klftr. im bayer. Maas à 3 fl. 40 kr. bezieht, = 20 fl. 22 kr.; IV.) Ertrag aus Rechten: an Geld 248 fl. 8 kr., an Naturalien 1 Schffl. ⅔½ Metzen Waizen à 12 fl. = 17 fl. 26¼ kr.; 1 Schäffel 1⅔⅔ Metzen Haber à 4 fl. = 5 fl. 13¼ kr.; an Lehengeldern, Lehenbriefen 112 fl. 51½ kr.; an Frucht- und Schmalsaat-Zehent 58 fl. 51 kr.; an Blut-Zehent 36 kr.; V.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 191 fl. 31½ kr.; VI.) Einnahmen aus observanzmässigen Gaben und Sammlungen bey der Gemeinde an Weihfeldsteuer, Flachs, Erbsen, Linsen, Mehl, auch Geld 15 fl. Total Betrag der Einnahmen 990 fl. 29½ kr.; die Lasten betragen 80 fl. 44 kr. Die reinen Einkünfte bestehen demnach noch in 909 fl. 45½ kr.

Bayreuth den 29ten Oktober 1834.

Königl. protestantisches Consistorium.

Freudel.

May.

Kreis-Notizen.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 11 Okt. d. J. dem Priester Michael Fischer Kaplan in Münsterhausen die Pfarrey Ober-Mauerbach, k. Landgerichts Aichach, von deren Antritt der schon anderswo verwendete Priester Ortlieb in Mering dispensirt wurde, allergnädigst zu übertragen geruht.

Gemäß allerhöchster Entschließung vom 11ten Okt d. J. geruhten Seine Majestät der König dem Priester Franz Xaver Gast, Frühmeß-Benefiziaten in Thannhausen, unter Genehmigung des eingeleiteten Pfründe-Tausches die Pfarrey Griesbäckerzell, k. Landgerichts Aichach, allergnädigst zu übertragen.

Dem Pfarrer Mathias Höck in Griesbäckerzell k. Landgerichts Aichach wurde in Folge allerhöchster Entschließung von 11ten Oktober d. J. unter Genehmigung des eingeleiteten Pfründe-Tausches das Benefizium Thannhausen allergnädigst übertragen.

Im Einverständnisse mit dem k. Appellations-Gerichte des Oberdonau-Kreises wurde von der k. Kreis-Regierung dem Mit-Gutsherrn Dominikus v. Hundbiß zu Waltrams, k. Landgerichts Weiler, zur Uebernahme der Verwaltung des v. Hundbiß'schen Patrimonialgerichts IIter Klasse daselbst die Genehmigung ertheilt.

Digitized by Google

Durch Regierungs-Beschluß vom 31ten Oktbr. 1834 erhielt der im Landwehr-Bataillon der Stadt Neuburg als Zeugwart gewählte Joseph Beer die Bestättigung.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

501.) praes. den 7/10 34.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers wird das Gesamt-Anwesen des Georg Kapfer, sogenannten „Kircherbauers" zu Zirgesheim im Wege der Versteigerung an den Meistbiethenden gegen baare Bezahlung, oder sonst annehmbare Kaufsfristen, öffentlich veräußert, und hiezu Tagsfahrt auf Montag den 1ten Dezember von 10 bis 12 Uhr Vormittags angesetzt.

Kaufsliebhaber werden hiemit auf besagten Tag mit dem Anhange zu erscheinen eingeladen, daß, dem Gerichte Unbekannte, sich mit Leumunds- und Vermögens-Zeugnissen zu versehen haben.

Das Anwesen besteht nebst der nach dem Inventar vom 20ten Juny d. J. bezeichneten Mobiliarschaft im Werth zu 449 fl. angeschlagen, in einem Wohnhaus, Stallung und Stadel, 45 Tagw. 60 Dezim. Aecker, 6 Tgw. 38 Dez. Wiesen, 17 Tgw. 4 Dez. Waldungen, 88 Dez. Gebüsch, und 3 Tagw. 3 Dezim. Oedungen.

Diese Gegenstände sind zur hiesigen Stadt-Kammer erbrechtig.

Auch befinden sich bey diesem Anwesen noch 1 Tagw. 92 Dezim. Gemeinde-Gründe, ludeigen, nebst Anspruch auf die noch unvertheilten Gemeinde-Gründe, mit einem Inseltheil, und Zank-Ackertheil von 74 Dezim., jedoch letztere zum hiesigen Rentamt erbrechtsweise.

Das ganze Anwesen mit Einschluß der Mobiliarschaft ist auf 6796 fl. gewerthet. Der Hinschlag richtet sich nach dem §. 64 des Hypothekengesetzes.

Donauwörth den 28ten Oktober 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schill, Landrichter.

502.) praes den 3/11 34

(Vorladung)

Franz Joseph Kuisel, Sohn des verstorbenen Rentamts-Bothen Franz Joseph Kuisel, zu Buchloe geboren den 14ten Dezember 1777, hat sich schon vor 35 Jahren von österreich'schen Werbern anwerben lassen.

Ob er noch lebe, oder gestorben sey? darüber hat man in der Zwischenheit durchaus nichts in Erfahrung bringen können.

Auf Ansuchen seiner nächsten Verwandten wird nun Franz Joseph Kuisel von Buchloe oder seine allenfallsigen Descendenten hiemit vorgeladen, innerhalb 6 Monaten bey dem k. Landgerichte Buchloe zu erscheinen. Im Nicht-Erscheinungs-Falle wird sein Vermögen in

Digitized by Google

150 fl. bestehend, seinen nächsten Verwandten gegen Caution nutznießlich überlassen werden.

Buchloe den 29ten Oktober 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Enzensberger, Landrichter.

503.) praes. den $\frac{12}{11}$ 34.

(Bekanntmachung.)

Das Gant-Anwesen des Bauers und Bäckers Johann Stern in Steinheim, bestehend in der Sölde Besitz-Numer 873 nebst $\frac{1}{2}$ Jchrt. Ackers Besitz-Numer 880, sodann $13\frac{3}{4}$ Jchrte. Aecker an verschiedenen Plätzen, samt $4\frac{1}{8}$ Tagwerk Wiesen, wird hiemit zum drittenmal öffentlich an den Meistbiethenden feil gebothen, und Steigerungs-Tagsfahrt auf Mittwoch den 26ten November 1834 Vormittags 10 Uhr in dem Wirthshause zu Steinheim anberaumt.

Der Verkauf geschieht theilweise, und der Kaufschilling darf in Fristen erlegt werden.

Die Kaufs-Bedingnisse, Lasten und Abgaben werden an der Tagsfahrt selbst bekannt gegeben werden.

Kaufs-Liebhaber werden eingeladen, und Auswärtige dem Gerichte nicht Bekannte haben sich durch Leumunds- und Vermögens-Zeugnisse auszuweisen.

Günzburg am 29ten Oktober 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leirl, Landrichter.

504.) praes. den $\frac{1}{11}$ 34.

(Bekanntmachung.)

Nachdem in den zwey ersten Versteigerungs-Terminen auf das Peter Hohenreiner'sche Anwesen zu Mickhausen kein annehmbares Angeboth gelegt wurde; so wird dasselbe auf Samstag den 29ten November d. Js. von 9 bis 12 Uhr auf Instanz zweyer Hypothekar-Gläubiger der dritten Versteigerung nach Maaßgabe des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes im Gasthause zu Mickhausen ausgesetzt.

Kaufslustige werden hiezu unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 4ten September d. J. eingeladen.

Schwabmünchen den 29ten Oktober 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Braun, Landrichter

505.) c.) praes den $\frac{16}{10}$ 34.

(Bekanntmachung.)

Am Mittwoch den 26ten November d. J. Vormittags 10 Uhr wird in der Rechnungs-Kanzley des Regiments die Lieferung von 11 Remonte Pferden öffentlich versteigert; die Bedingungen können am Anfange der Versteigerung eingesehen werden.

Bayreuth am 14ten Oktober 1834.

Des Königl. Bayerischen I. Chevauxlegers-Regiments (Kaiser Franz von Oesterreich,)
Oekonomie-Commission.

Von der Mark, Oberstlieutenant.

Digitized by Google

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 3. Novem. 1834.	Briefe	Geld	Den 6. Novem. 1834.	Briefe	Geld	Den 8. Novem. 1834.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	102¼	102	*Obligat. à 4% m. Coup.*	102⅜	102	*Obligat. à 4% m. Coup.*	102¼	102
L. Loose unverz. à 25 fl	114		*L. Loose unverz. à 25 fl.*	114		*L. Loose unverz. à 25 fl.*	114	
detto detto à 100 fl.	115		*detto detto à 100 fl.*	115		*detto detto à 100 fl.*	115	

Digitized by Google

Intelligenzblatt

des königlich Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

Nro. 46.

Augsburg, den 17ten November 1834.

Inhalt:

Betreffend: 362.) Die auswärtigen Brand-Assekuranz-Gesellschaften. 363.) Den Stempel bey Zeugnissen des Vermittlungs-Amtes. 364.) Einstands-Vertrags-Stempel. 365.) Die Errichtung eines unvollständigen Lyceums in Augsburg. 366.) Die zu Nürnberg für arme Knaben gegründete technisch-ökonomische Erziehungs-Anstalt. 367.) Die Prüfung zur Erlangung der Maurer-, Steinhauer- und Zimmermeisters-Concessionen. 368.) Den Fortgang der Zehent-Fixirungen bey geistlichen Pfründen und Stiftungen. 369.) Die Erledigung der Pfarrey Rehrosbach. 370.) Die Erledigung der protestant. Pfarr-Stelle Fürnhein. — Kreis Notizen — Bekanntmachungen der k. Kreis-Behörden. —

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CCCLXII.) ad Nrm. 3337.

(Die auswärtigen Brand-Assekuranz-Gesellschaften betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die allgemeine Verfügung, welche das kgl. Staats-Ministerium des Innern in einem höchsten Rescripte vom 31ten v. Mts. sub. Nro. 27823. bezüglich der auswärtigen Brand-Assekuranz-Gesellschaften getroffen hat, folgt nachstehend zur Wissenschaft und Nachachtung:

2c. 2c.

„Hiebey wird bemerkt, daß den Gene„ral- oder Haupt-Agenten einer auswärtigen „Brand-Versicherungs-Gesellschaft, welche „sich auf die Leitung und Inspektion von „Bezirks-Agenten nicht beschränken, sondern „Versicherungs Anträge selbst aus mehreren „Polizey-Bezirken unmittelbar aufnehmen „wollen, die Aufstellung von untergeordne„ten Geschäfts-Führern, unter welchem

Digitized by Google

„Namen sie erscheinen mögen, nicht gestat„tet werden könne."

Augsburg den 10. November 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Benecke.

CCCLXIII.) ad Nrm. 3338.

An
sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Den Stempel bey Zeugnissen des Vermittlungs-Amtes betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die nachstehende Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 15ten Oktober 1834 über die Stempel-Freiheit der Zeugnisse des Gemeinde-Vermittlungs-Amtes ist sämtlichen Gemeinde-Verwaltungen zu eröffnen:

„Es ist die Anfrage gestellt worden, ob die Zeugnisse des Vermittlungs-Amtes der Stadt- und Land-Gemeinden über den mißlungenen Sühne-Versuch dem Stempel zu unterwerfen seyen?"

„Da diese Zeugnisse ebenfalls zu den Ausfertigungen des Vermittlungs-Amtes gehören, der §. 13. des Gesetzes vom 1ten July d. J. die Revision des Gemeinde-Edikts betreffend, die Anwendung des Stempels bey solchen Ausfertigungen überhaupt nicht zuläßt, und besonders der §. 26. die Befreiung der Partheien von jeder den Sühne-Versuch oder die Thätigkeit des Vermittlungs-Amtes betreffenden Gebühr deutlich ausspricht, dann ein Grund zu einem Unterschiede bezüglich der Ausfertigungen des Vermittlungs-Amtes bey den Stadt- und Land-Gemeinden nicht besteht; so ist bey solchen Zeugnissen sowohl bey den Stadt- als Land-Gemeinden Umgang von Anwendung des Stempels zu nehmen."

Augsburg den 10. November 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Benecke.

CCCLXIV.) ad Nrm. 1559.

(Einstands-Vertrags-Stempel betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch eine Entscheidung aus dem kgl. Staats-Ministerium der Finanzen vom 20ten v. Mts. ist bestimmt worden, daß in den Fällen, wo Ersatz-Männer nach geschlossenem Einstands-Vertrage von den Militär-

Digitized by Google

Behörden wegen Untauglichkeit nicht angenommen werden, der zum Vertrage verwendete Stempel von 12 fl. entweder ausgetauscht, oder baar rückvergütet werden dürfe, wogegen der von dem nämlichen Conscriptions-Pflichtigen abzuschließende neue Einstands-Vortrag mit dem erwähnten Stempel versehen werden müsse.

Diese Entscheidung wird der Nachachtung wegen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 10. November 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer der Finanzen.

v. Link, Präsident.

Kopf, Direktor.

coll. Vogl.

CCCLXV.) ad Nrm. 3801.

(Die Errichtung eines unvollständigen Lyceums in Augsburg betreffend.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben zu Folge eines aus Ascagnano den 30ten Oktb. 1834 datirten allerhöchsten Reskripts, dem Wunsche des Stadt-Magistrats Augsburg entsprechend, allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Studien-Anstalt zu Augsburg durch ein unvollständiges Lyceum (nämlich eines solchen für vollständige philosophische Studien) erweitert, und dasselbe mit dem Schul-Jahre $18\frac{34}{35}$ eröffnet werde.

Was die Besetzung der Lehrstühle dieser neuen Lehr-Anstalt betrifft; so wurde allerhöchst verordnet, daß:

1.) der Lehrstuhl der Philosophie dem vormaligen Professor derselben am Lyceum zu Landshut Priester Furtmaier;

2.) der Lehrstuhl der Physik dem dermaligen Professor derselben zu Landshut Nennhuber;

3.) die Lehrstelle der Philologie und Geschichte dem dermaligen Gymnasial-Rektor, Priester Aigner zu Augsburg; und

4.) die Lehrstelle der Mathematik dem bisherigen Professor derselben am neuen Gymnasium zu München, Priester Weidner, dann

5.) das Rektorat der gesamten Studien-Anstalt dem kgl. Lyceal Professor Furtmaier

zu übertragen sey.

Dieses wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Beysatze gebracht, daß das neu errichtete philosophische Lyceum zu Augsburg in dem Lokale der kgl. Studien-Anstalt zu St. Stephan sogleich nach dem Eintreffen der ernannten Professoren, und jeden Falls noch im Laufe des Monats November werde eröffnet, und daß die Bekanntmachung des Tages der Eröffnung und Inscription durch das kgl. Lyceal-Rektorat öffentlich werde bekannt gemacht werden.

Augsburg den 13ten November 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Benecke.

Digitized by Google

CCCLXVI.) ad Nrm. 3765.

Bekanntmachung.

(Die zu Nürnberg für arme Knaben gegründete technisch-ökonomische Erziehungs-Anstalt betr.)

Ueber den Fortgang und die Leistungen der zu Nürnberg für arme Knaben gegründeten technisch-ökonomischen Erziehungs-Anstalt hat das Präsidium der königl. Regierung des Rezat-Kreises die nachstehende Bekanntmachung erlassen. Ich finde mich durch die Theilnahme, welche die fragliche Anstalt für sich in Anspruch nimmt, aufgefodert, diese Nachrichten meiner Eröffnung vom 7ten July d. J. (Kreis Intelligenz-Blatt Seite 841 bis 848) folgen zu lassen.

Augsburg den 10ten November 1834.

Der
General-Commissaire und Präsident der kgl. Regierung des Oberdonau-Kreises.

v. Link.

coll. Benecke.

I. Abdruck

Bekanntmachung

Die landwirthschaftliche Lehr-Anstalt für arme Knaben in Nürnberg hat bereits im ersten Jahre mit sehr günstigem Erfolge begonnen, und sich dadurch der allgemeinen Unterstützung und Beförderung würdig gemacht.

Die Zahl der Zöglinge belief sich auf 12, wovon 10 unentgeldlich, und 2 gegen Vergütung unterrichtet und verpflegt wurden. Die nähere Rechenschaft findet sich in Dr. Weidenkeller's gemeinnützigen Schriften (1tes Heft, Nürnberg 1834.)

Das Zeugniß der Lokal-Schul-Inspektion in Nürnberg vom 10ten Oktober über die Leistungen der Anstalt wird hier, zur Ermunterung aller derjenigen, welche zur Aufnahme des Instituts beyzutragen wünschen, bekannt gemacht.

Ansbach den 3ten November 1834.

Das
Präsidium der königl. Regierung des Rezat-Kreises.

In Abs: Pr.

v. Bever, Direktor.

II. Abdruck

Die von der kgl. Schul-Kommission angeordnete Inspektion des technisch-ökonomischen Erziehungs-Instituts,
an
das Direktorium des Industrie- und Kultur-Vereins.

Mit wahrem Vergnügen bezeugen die beiden Ende-Unterschriebenen von der kgl. Schul-Commission ernannten Inspektoren des technisch-ökonomischen Armen-Knaben-Instituts, daß das Resultat der am 29ten v. M. in ihrer Gegenwart stattgefundenen öffentlichen Prüfung der Zöglinge desselben, sowohl in Betreff der ersten Prüfung, welche Vormittags in den allgemeinen Gegenständen des Schul-Unterrichts durch den Lehrer Schurig, als auch insbesondere der zweyten, welche Nachmittags von dem Herrn Direktor der Anstalt Dr. Weidenkeller in den Gegenständen der Landwirthschaft selbst vorgenommen wurde, zu ihrer vollen Zufriedenheit ausgefallen ist.

Die hiebey geschehenen Leistungen der Zöglinge hatten in den Augen der Inspektion einen desto höheren Werth, je mehr jene theils verwahrloset, ja selbst zum Theile ganz verwildert in das Institut aufgenommen worden sind, und je kürzer der Zeitraum ist, seit welchem sie den Unterricht in dieser wohlthätigen Anstalt zu genießen das Glück haben.

Digitized by Google

Sowie die Unterzeichneten am Prüfungs-Tage selbst nicht umhin konnten, nach geendigter Prüfung sowohl dem würdigen Herrn Direktor ihre volle Achtung zu bezeugen, als auch dem Lehrer Schurig ihre Zufriedenheit mündlich zu erkennen zu geben; so wiederholen sie alles dieses durch gegenwärtig ausgestelltes schriftliches Testimonium, indem sie zugleich den Wunsch eines fernern segenvollen Gedeihens dieses trefflichen Instituts unter der thätigen Leitung seines so würdigen Vorstands aussprechen und sich mit Hochachtung unterzeichnen.

Nürnberg den 10ten Oktober 1834.

Michahelles, Senior, Pfarrer zu St. Johannes

Carl v. Harsdorf, II. Bürgermeister.

CCCLXVII.) ad Nrm. 3989.

An

sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Prüfung zur Erlangung der Maurer-, Steinhauer und Zimmermeister-Concessionen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die unterfertigte kgl. Regierung findet sich veranlaßt, schon jetzt bekannt zu machen, daß die Prüfung zur Erlangung der Steinhauer-, Maurer- und Zimmermeisters-Concessionen für das Jahr 1835 am Anfange des Monats März statthaben werde.

Unter Hinweisung auf die Ausschreibung vom Jahre 1831 (Kreis-Intelligenz-Blatt v. J. 1831, Seite 1477 bis 1479) über die zur Admission zur Prüfung erfoderlichen Kenntnisse werden die sämtlichen Handwerks-Gesellen darauf aufmerksam gemacht, daß ihnen durch die Errichtung der den vollständigen und unvollständigen Gewerbs-Schulen zu Dilingen, Kaufbeuern, Kempten, Lindau, Memmingen, dann der Kreis Gewerbs-Schule in Augsburg beygegebenen Handwerks-Feyertags-Schulen, sowie in den Gewerbs-Schulen selbst die schönste Gelegenheit dargebothen sey, die nöthigen Kenntniße unentgeldlich und vollständig zu erwerben, daher man insbesondere von denjenigen, welche die Meister-Prüfung bestehen wollen, zuversichtlich erwartet, daß sie die ihnen hiedurch dargebothene Gelegenheit, sich für ihr Fach auszubilden, gehörig benutzen werden.

Die k. Distrikts-Polizey-Behörden werden für gehörige Bekanntmachung dieser Ausschreibung in den Lokal-Intelligenz-Blättern, und an die betreffenden Gewerbs-Vereine, sowie dafür sorgen, daß die gehörig instruirten Gesuche um Zulassung zu der Prüfung längstens bis zum 15ten Jänner k. J. zu dem Einlaufe der unterfertigten Regierung gelangen, und daß damit sogleich Zeichnungs-Proben vorgelegt werden.

Nach erfolgter Prüfung der Admissions-Gesuche werden die betreffenden Individuen zur Prüfung einberufen werden.

Augsburg den 13ten November 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Benecke.

CCCLXVIII.) ad Nrm. 4105.

(Den Fortgang der Zehent-Fixirungen bey geistlichen Pfründen und Stiftungen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Diejenigen Polizey-Behörden und unmittelbaren Stiftungs-Administrationen, welche mit ihren Anzeigen über den Fortgang der Zehent-Fixirung bey geistlichen

Digitized by Google

Pfründen und Stiftungen im verflossenen Verwaltungs-Jahre 1833/34 noch im Rückstande haften, werden an die Erledigung dieses Gegenstandes binnen einer Frist von 14 Tagen hiemit erinnert.

Augsburg den 14ten November 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Benecke.

CCCLXIX.) ad Nrm. 2538.

(Die Erledigung der Pfarrey Rehrosbach betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachträglich zu der Ausschreibung im Kreis-Intelligenz-Blatte vom 10ten d. M. Seite 1334, wird bemerkt, daß auch noch eine jährliche Bau-Reluition von 152 fl. auf erwähnter Pfarrey laste, wodurch sich die Ausgaben auf die Summe von 194 fl. 43 kr. erhöhen, dagegen der jährliche reine Ertrag nur in der Summe von 578 fl. 37 kr. bestehe.

Augsburg den 14. November 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Benecke.

CCCLXX.)

(Die Erledigung der Pfarrey Fürnheim betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Berner auf die Pfarrey Eltersdorf kam die Pfarrey Fürnheim in Erledigung, was zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Anhange bekannt gemacht wird, daß nach der durch Ober-Consistorial-Rescript vom 24. v. M. abgeschlossenen Dienstes-Fassion das hiemit verbundene Einkommen in folgendem bestehe:

I.) An ständigem Gehalte: nämlich in 176 fl. 29½ kr., a.) aus Staats-Kassen: in 9 Schffl. 3 Mtz. 1 Vrl. 3 S. Korn á 10 fl. = 95 fl. 43½ kr., in 19 Schffl. 3 Vrl. 2 S. Haber á 4 fl. = 76 fl. 35 kr; aus dem Gotteshause Fürnheim 4 fl. 11 kr. (für die Kirchenwäsche bezog bisher die Pfarrey 1 fl. 30 kr.); II.) Ertrag aus Realitäten 111 fl. 29 kr., und zwar Nutz-Anschlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude 25 fl., Nutz-Anschlag von 6 Tgw. Aecker 50 fl., Nutz-Anschlag von 1¾ Tgw. Wiesen 21 fl. 30 kr., (Nutz-Anschlag von 1 Tgw. sogenannte Meßners-Wiese 5 fl.), Nutz-Anschlag von $\frac{3}{4}$ Tgw. Garten 1 fl., Nutz-Anschlag von 1 Gemeinde- und 2 Kraut-Beeten 1 fl 9 kr., Nutz-Anschlag von 6 Tagwerk Waldungen 12 fl. 50 kr.; III.) Ertrag aus Rechten 187 fl. 30½ kr., nemlich: 1.) vom großen Frucht-Zehent von Fürnheim, Himmerstall, und Wildburgstetten 36 fl., 2.) vom kleinen Schmalsaat- und Brach-Zehnten in Himmerstall und Fürnheim 46 fl., 3.) vom Heu-Zehnten 97 fl. 1 kr., 4.) vom Blut-Zehnten 7 fl. 54½ kr., 5.) von Obst-Zehnten 25 kr., 6.) Nutz Anschlag des Waide-Rechts 30 kr.; IV.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 55 fl. 50½ kr., inclusive 18 fl. 39 kr. Beichtgelder; V.) Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 8 fl. Summa 537 fl. 20 kr. Die Lasten abgezogen mit 6 fl., verbleiben als reines Dienst-Einkommen 531 fl. 20 kr., wozu noch 5 fl. an freywilligen Geschenken kommen.

Ansbach den 6 November 1834.

Königl. protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

Memminger.

Digitized by Google

Kreis-Notizen.

Seine Majestät der König haben unterm 30ten Oktober d. J.

1.) den bisherigen IIten Assessor bey dem Landgerichte Ober-Günzburg Philipp Grashey als IIten Assessor zum k. Landgerichte Neuburg zu ernennen geruht, und

2.) die IIte Assessor-Stelle bey dem k. Landgerichte Ober-Günzburg dem geprüften Rechts-Praktikanten und mehrjährigen Funktionär Eduard Haas allergnädigst verliehen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchsten Rescripts vom 30ten Oktober d. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Professor der Mathematik am Gymnasium zu Neuburg, Grieser auf sein Ansuchen in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium zu Straubing, und den Professor der Mathematik an letztgenannter Lehranstalt Dr. Pollak in gleicher Eigenschaft nach Neuburg zu versetzen.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Signat vom 11ten Oktober d. J. die Erwerbung der Patrimonialgerichtsbarkeit IIter Klasse zu Hardt k. Landgerichts Schwabmünchen, für den Staat zu genehmigen geruht.

Benanntes Patrimonialgericht wurde daher aufgelößt, und die bisherige Gerichtsbarkeit und Polizey-Verwaltung desselben dem k. Landgericht Schwabmünchen übertragen.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 11ten Oktober d. J. dem Priester Wilhelm Baader, gewesenen Frühmeß-Benefiziaten in Babenhausen, auf den Vorschlag des Herrn Bischofs zu Augsburg, die Pfarrey Petersthal k. Landgerichts Sonthofen, allergnädigst zu übertragen geruht.

Dem Priester Fidel Imler Benefiziums-Vikar in Stiefenhofen wurde durch Entschließung der k. Regierung des Oberdonau-Kreises vom 30ten Oktober 1834 das erledigte Kaplaney-Benefizium in Stiefenhofen verliehen.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

506.) praes den 13/11 34.

(Bekanntmachung.)

Da an dem zweiten Versteigerungs-Termine wegen des Verkaufes des Augustin Mayer'schen Wohnhauses in Krumbach kein Käufer erschienen ist: so wird zur dritten Versteigerung geschritten, und hiezu auf den 2ten Dezember d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr Termin angesetzt.

Hinsichtlich der Beschreibung des Verkaufs-Objektes wird sich auf die Bekanntmachungen vom 18ten November v., und 17ten Juny d. J. bezogen.

Die Verkaufs-Bedingungen werden bey der Versteigerung selbst bekannt gemacht werden.

Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes.

Steigerungslustige werden hiezu eingeladen, sie haben sich, in soferne sie dem Gerichte nicht bekannt sind, mit Leumunds- und Vermögens-Zeugnissen zu versehen.

Ursberg den 10ten Oktober 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Albrecht, Landrichter.

Digitized by Google

507.) praes. den $\frac{8}{11}$ 34.

(Bekanntmachung.)

Das k. Landgericht Lindau hat in dem Schulden-Wesen des Jakob Häber Bauers von Niederhaus auf eigenen Antrag desselben durch Beschluß vom 22ten Okt. 1834 den Universal-Konkurs erkannt.

Es werden daher die gesetzlichen Edikts-Tage, nämlich 1.) zur Anmeldung der Foderungen und deren Nachweisung auf den 24ten Dezember 1834; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf den 24ten Dezember 1834; 3.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar für die Replik auf den 7ten Jänner 1835, und für die Duplik auf den 21ten Jänner 1835 jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämtliche unbekannte Gläubiger des Gemein-Schuldners hiemit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderung von der gegenwärtigen Konkurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, werden aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Nach Angabe des Schuldners, und nach dem Hypotheken-Buch ist an versicherten Schulden die Summa von 3968 fl., an Zinsen die Summa von 452 fl. 33 kr., und an unversicherten Schulden die Summa von 668 fl. 37 kr., also im Ganzen ein Schulden-Stand von 5089 fl. 30 kr. vorhanden, wogegen nach dem aufgenommenen gerichtlichen Inventar das Vermögen nur 3501 fl. 11 kr. beträgt.

Am ersten Edikts-Tage wird man zugleich auch einen Versuch zu gütlicher Ausgleichung der Sache zur Bewirkung von Nachlässen und Fristen machen, weßhalb allenfalls erscheinende Bevollmächtigte sich auch hiezu mit Vollmachten zu versehen haben.

Lindau den 23ten Oktober 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schmid, Landrichter.

508.) praes. den $\frac{8}{11}$ 34.

(Amortisations-Erkenntniß.

Nachdem in Folge der dießgerichtlichen Edikal-Ladung vom 20ten Dez. 1833, wonach der hiesige Ursuliner-Institutes-Fond bey der kgl. Staatsschulden-Tilgungskasse zu München, an dem bayer. Bundes-Kapital ad 4500 fl. worüber die Schuld-Urkunde de dato 17. Jänner 1630 auf Stephan Höck ursprünglich ausgestellt wo den, ist, vermöge Theilungs-Brief der Baron Prielschen Erbs-Intereſſenten de dato 12. März 1725 einen zu $2\frac{1}{2}$ % am 28. Okt. verzinslichen Kapitals-Antheil von 808 fl. 20 kr., dann an dem bayer. Hofzahlamts-Kapital ad 500 fl., worüber die Obligationen de dato 24. Okt. 1699 dem Christoph Freyherrn von Pruckberg ausgestellt worden, vermöge Abtheilungs-Urkunde der Erbnehmer des Joseph Wilhelm Freyherrn von Pruckberg, gewesenen Pflegers zu Eggmühl de dato 8. Febr. 1754. einen am 24. Okt. zu $2\frac{1}{2}$ % verzinslichen Kapitals-Antheil von 83 fl. 20 kr. zu fodern hat, weder jemand die bezeichneten Schuld-Urkunden innerhalb des festgesetzten sechs monatlichen Termins vorgewiesen, noch allenfallsige Ansprüche hierauf geltend gemacht hat; so werden nun diese Schuld-Urkunden in Beziehung auf die Foderungen des Ursuliner-Instituts-Fondes per 808 fl. 20 kr., und 83 fl. 20 kr. als kraftlos und ungiltig erklärt.

Neuburg den 24ten Oktober 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

Digitized by Google

509.) praes den $\frac{10}{11}$ 34.

(Edikal-Ladung)

Gegen den Hafner Michael Bruckmeir zu Affaltern ist der Universal Konkurs rechtskräftig erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Edikts-Tage, nämlich: I.) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Foderungen auf Freitag den 28ten November d. Js.; II.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Montag den 29ten Dezember d. Js.; III.) zur Schluß-Verhandlung und zwar: a.) zur Replik auf Mittwoch den 28ten Jänner 1835, b.) zur Duplik auf Donnerstag den 12ten Februar 1835. jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt, so daß der Duplik-Termin sich mit Donnerstag dem 26ten Februar 1835. endet.

Alle diejenigen, welche eine rechtliche Foderung an diese Gant-Masse zu machen haben, werden hiezu unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderung von der gegenwärtigen Konkurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Auch werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Dabey wird allen Gläubigern bekannt gemacht, daß der Aktiv-Stand an Mobilien und Immobilien nach der gerichtlichen Schätzung 580 fl. 14 kr. betrage, der Passivstand aber, so weit er dermalen bekannt ist, in 701 fl. 59 kr. Hypothek-Schulden bestehet.

Zugleich wird auch am I. Edikts Tage den 28ten November 1834. das nachher beschriebene Gant-Anwesen nach §. 64. und 69. des Hypotheken-Gesetzes zum erstenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu Besitz- und Zahlungsfähige Käufer in die Kanzley des unterfertigten Gerichts mit dem Beisatze eingeladen werden, daß Auswärtige durch Zeugniße über Leumund und Vermögen sich auszuweisen haben.

(Beschrieb des Gant-Anwesens.)

Eine Sölde, bestehend aus Haus samt Stadel, nebst Hafner-Hütte, dann Garten und Gemeinde-Nutzen, $1\frac{1}{2}$ Jauchert Ackers, und 3 Tagwerk Maad.

Bemerkt wird noch, daß die 3 Stiefkinder des Michael Bruckmeir, Namens Theres und Alban Steichele, dann Maria Betz das Heimathrecht auf dem Hause zu suchen haben.

Wertingen den 24ten Oktober 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hermann, Landrichter

510.) praes den $\frac{13}{11}$ 34.

(Bekanntmachung.)

Joseph Schaflitzl, gewesener Wirth in Zusam-Altheim, hat Behufs der Erzielung eines gütlichen Nachlasses um Zusammenberufung aller seiner Gläubiger gebeten.

Es werden demnach sämtliche unbekannte Gläubiger des Joseph Schaflitzl von Zusam-Altheim hiemit vorgeladen, bey der zu obigem Zwecke auf Montag den 15ten Dezember 1834 Vormittags 9 Uhr anberaumten Commission entweder in Person, oder mittels eines hinlänglich bevollmächtigten Anwaltes zu erscheinen, und es wird ihnen zugleich bedeutet, daß die ausbleibenden als dem Beschlusse der Mehrheit der Erschienenen sich anschließend, nach den Bestimmungen der G. O. Cap. 18. §. 13. betrachtet werden würden.

Wertingen den 30ten Oktober 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hermann, Landrichter.

Digitized by Google

511.) praes den $\frac{19}{11}$ 34.

(Bekanntmachung.)

Das Frühmeß-Benefizium im Markte Babenhausen, Fürstlich Fugger'schen Herrschafts Gerichts gleichen Namens, und im Dekanate Oberroth gelegen, wurde kürzlich durch den Abgang des bisherigen Frühmessers erledigt. Ein jeweiliger Benefiziat ist neben der bestimmten Sonn- und Feiertäglichen Frühmeßlesung verbunden, in all und jeden pfärrlichen Verrichtungen dem Pfarrer zu Babenhausen an Handen zu gehen.

Die jährlichen Renten dieses Benefiziums betragen nach der im Jahr 1826 primitiv geprüften Faßion 423 fl. 12 kr. und zwar an ständigem Gehalte und Zinsen aus Fundations-Kapitalien 317 fl. 23 kr., aus Realitäten 32 fl. 36 kr., aus Rechten 24 fl. 58 kr., an besonders bezahlten Verrichtungen 40 fl. 15 kr., und aus herkommlichen Sammlungen 8 fl. einschlüssig freier Bewohnung eines eigenen Hauses, und Benützung des dabey befindlichen Wurzgartens. Die Lasten sind auf 23 fl. 56 kr. berechnet.

Indem dieses aus Auftrag Sr. Durchlaucht des Hochgebornen Fürsten und Herrn Anton Anselm Fugger Babenhausen ꝛc. als Patronats-Herrn hiemit ausgeschrieben wird, werden sämtliche Bewerber um dieses Benefizium eingeladen, ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb vier Wochen bey der unterfertigten Behörde einzureihen.

Babenhausen am 3ten November 1834.

Fürstlich-Fugger'sche Domainen-Kanzley.

Heichlinger, Domainen-Assessor.

512.) praes. den $\frac{19}{11}$ 34.

(Amortisations-Dekret.)

Der Vormundschaft der Leopoldine Jäger Tochter des Handelsmannes Joseph Jäger zu Günzburg sind zwey Sparkassa-Quittungs-Büchchen der städtisch Augsburg'schen Ersparniß-Kassa für die Pupillin Leopoldine Jäger zu Verlust gegangen.

Das eine Spar-Kassa-Quittungs-Büchchen mit Nro. 4467 lautet mit Einschluß der bis zum 1ten May 1829 admassirten Zinse auf 334 fl. 39 kr. und das andere auf 21 fl. 52 kr.

Auf den Antrag der benannten Vormundschaft wird der noch unbekannte Inhaber obiger beyden Spar-Kassa-Quittungs-Büchchen hiemit aufgefodert, binnen Sechzig Tagen a dato bey dem unterfertigten Landgerichte vorzuweisen, widrigenfalls dieselben für nichtig und kraftlos erklärt werden würden.

Günzburg am 5ten November 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

513.) praes. den $\frac{13}{11}$ 34.

(Amortisations-Proclama.)

Unterm 15ten März 1833 ließ Martin Eberle von Heinrichsheim eine Caution ad 80 fl. in dem Hypotheken-Buche für das kgl. Aerar zu dem Behufe eintragen, und eine Urkunde fertigen, damit ihm aus den ärarialischen Fruchtkästen um besagte 80 fl. Früchten verabfolgt werden möchten.

Nun behauptet aber Martin Eberle, daß er auf die fragliche Cautions-Urkunde von den Verwaltungen der ärarialischen Frucht-Kästen keine Früchte erhalten, dagegen aber die Urkunde schon im vorigen Jahre verloren habe.

In Folge dessen wird nun der Inhaber der oben erwähnten Cautions-Urkunde ad 80 fl. unter dem Präjudize aufgefodert, dieselbe binnen 30 Tagen dahier zu produziren, als ausserdessen solche für kraftlos erklärt, und die Löschung der Hypothek vorgenommen werden würde.

Neuburg den 5ten November 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

Digitized by Google

514.) praes. den $\frac{13}{11}$ 34.

(Cirkular-Schreiben.)

Dem Ignatz Heldeisen, Schmid zu Pöttmes, wurde am 1ten d. M. während des nachmittägigen Gottesdienstes Folgendes entwendet:

1.) etliche und 80 Kronenthaler von verschiedenen Gattungen, die meisten bayer. unter des vorigen, ungefähr 6 auch unter des jetzt regierenden Königs Majestät geprägt, dann auch mehrere österreich'sche, auch einige badische und hessische, ferner 2 französische Freyheits-Thaler, endlich ein in ein Papier gewickelter wahrscheinlich österreich'scher Ducaten, alles dieses in einem wergenen ungebleichten Säckchen von mittlerer Größe; 2.) zwey Fünf-Franken-Thaler, ein vermuthlich österreich'scher Konventions-Thaler, auf dessen einen Seite eine Weihrauch opfernde Figur, und auf der andern ein doppelter Adler sich befindet, ferner 2 oder 3 österreich'sche Kronen-Thaler und ein preußischer Thaler zu 1 fl. 45 kr.; 3) 6 Vierundzwanziger und ungefähr 1 fl. kleines Geld; 4.) eine silberne Schnürkette mit zwey daran hängenden alten Thalern, ungefähr $8\frac{1}{2}$ Ellen lang, im Gewichte ohne die Thaler ein Pfund haltend, übrigens mit einer Traube, die in der Mitte etwas zusammengedrückt und hieran besonders zu erkennen ist; 5.) zwey silberne Halsketten, die eine mit 10 Gängen, die untern etwas stärker als die obern, mit einer ganz glatten länglichten Schließe, die andere ebenfalls mit 10 Gängen, aber enger und feiner gearbeitet, und mit einer mit rothen Steinen besetzten Schließe versehen; 6.) zwey Rosenkränze, wovon der eine kleiner mit rothen Perlen und silbernen Zwischenperlen, mit einem silbernen Kreuze und Glaube in Filigranarbeit, der andere größer, mit gelben Perlen ohne Zwischen-Perlen, und statt des Kreuzes mit einem sogenannten Dölterl von Filigran und einem Glaube von Filigran versehen war.

Sämtliche Gerichts- und Polizey-Behörden werden ersucht, auf diese entwendeten Gegenstände und den noch unbekannten Thäter genaue Spähe zu verfügen, und im Entdeckungsfalle Anzeige hieher gelangen zu lassen.

Rain am 5ten November 1834.

Königlich Bayrisches Landgericht.

Beck, Landrichter.

515.) praes. den $\frac{13}{11}$ 34.

(Edikral-Ladung.)

Ueber das von dem verstorbenen Lehrer Michael Trost zu Neuburg zurückgelassene Vermögen wurde wegen offenbarer Ueberschuldung die Gant erkannt. In Folge dessen werden nun die gesetzlichen Edikts-Tage, wie folgt, festgesetzt: I.) Dienstag der 9te Dezember d. J. Vormittags 8 Uhr zur Anmeldung, und gehörigen Nachweisung der Foderungen, so wie zum Versuche eines Vergleiches unter den Gläubigern; II.) Mittwoch der 7te Jänner 1835 Vormittags 8 Uhr zur Anbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen; III.) zur Schluß-Verhandlung und zwar zur Abgabe der Replik Montag der 9te Februar 1835 Vormittags 8 Uhr, und zur Abgabe der Duplik Montag der 23te Februar 1835 Vormittags 8 Uhr. Sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger werden hiemit unter dem Rechts-Nachtheile hiezu vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am 1ten Edikts-Tage die Ausschließung von der gegenwärtigen Konkurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Schließlich wird noch bemerkt, daß das Aktiv-Vermögen des Verstorbenen 397 fl. 13 kr. betrage, währenddem die bisher bekannten Passiven ohne die Krankheits- und Funeral-Kosten 3706 fl. 43 kr. abwerfen.

Digitized by Google

Aus dieser Darstellung ergiebt sich, daß die Currentisten wenig Hoffnung haben, etwas zu erhalten.

Neuburg den 6ten November 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

516.) praes. den $\frac{13}{11}$ 34.

(Schafweid-Verpachtung.)

Die Stadt Burgau verpachtet die Sommer-Schafweide auf der hiesigen Flur-Markung gemeinschaftlich mit dem Freiherrlich v. Freiberg'schen Patrimonial-Gerichte, und Rentamte Kubringen, zu 375 St. Schafen auf ein Jahr. Hiezu wird Montag der 24te November d. J. Vormittags 9 Uhr bestimmt. Pacht-Liebhaber wollen sich um die besagte Stunde auf dem städtischen Rathhause einfinden. Auswärtige haben sich mit Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen zu versehen.

Burgau den 10ten November 1834.

Stadt-Magistrat.

Hochstein, Bürgermeister.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 10. Novem. 1834.	Briefe	Geld	Den 13. Novem. 1834.	Briefe	Geld	Den 15. Novem. 1834.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	102¼	102	*Obligat. à 4% m. Coup.*	102¼	102	*Obligat. à 4% m. Coup.*	102¼	102
L. Loose unverz. à 25 fl.	114		*L. Loose unverz. à 25 fl.*	114		*L. Loose unverz. à 25 fl.*	114	
detto detto à 100 fl.	115		*detto detto à 100 fl.*	115		*detto detto à 100 fl.*	115	

Digitized by Google

Intelligenzblatt

des königlich Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

Nro 47.

Augsburg, den 24ten November 1834.

Inhalt:

Betreffend: 371.) Tax- und Stempel-Gebühren im Depositen-Wesen. 372.) Die Baum-Pflanzungen an den Strassen. 373.) Den Zwischen-Ausschlag von den Brand-Versicherungs-Beyträgen, und die Vorschuß-Fonds-Beyträge pro 18$\frac{3}{4}$. 374.) Die Plenar-Versammlungen der Distrikts-Armenpflegschafts-Räthe. 375.) Die Erledigung der protestant. Pfarr-Stelle Hechlingen, Dekanats Dittenheim. — Kreis-Notizen — Bekanntmachungen der k. Kreis-Behörden. —

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CCCLXXI.) ad Nrm. 2090.

An

sämtliche Gerichts-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Tax- und Stempel-Gebühren im Depositen-Wesen betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachstehend werden die in rubrizirtem Betreff aus dem k. Staats-Ministerium der Finanzen erfolgten Bestimmungen zur Wissenschaft und Nachachtung allgemein bekannt gemacht.

Augsburg den 10. November 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer der Finanzen.

v. Link, Präsident.

Kopf, Direktor.

coll. Vogl.

Digitized by Google

Abdruck.

I.

Auf den Bericht der kgl. Regierung vom 16ten August d. J. wird unter Rückgabe der Beylagen folgende Entschließung ertheilt:

1.) der §. 13. der instruktiven Vorschriften über Verwahrung und Verrechnung von Depositen vom 10ten November 1832 schreibt vor, daß Jeder, der Etwas in das Depositorium bringt, oder aus demselben zu erhalten wünscht, sich entweder schriftlich oder zu Protokoll deshalb melde.

In Bezug auf die Anwendung der Taxe und Stempel bey solchen Anmeldungs-Protokollen wird nach dem gutachtlichen Antrage der kgl. Regierung, und nach vorausgegangenem Benehmen mit dem kgl. Staats-Ministerium der Justiz bestimmt, daß bey Depositen aus der streitigen Gerichtsbarkeit lediglich die taxordnungsmäßige Deposital-Gebühr von 1 bis 6 fl., übrigens aber für das Anmeldungs-Protokoll zur Vereinnahmung oder Verausgabung weder Taxe noch Stempel zu erheben sey, – daß dagegen bey Depositen aus Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit, dann bey Pupill- und Administrativ-Depositen lediglich das nach §. 22. obiger Instruktion aufzunehmende Depositions-Protokoll mit 36 kr. zu taxiren, und auf 3 kr. Stempel zu schreiben, das Anmeldungs-Protokoll aber auch in diesen Fällen tax- und stempelfrey zu behandeln sey.

2.) In Bezug auf die Anwendung des Stempels bey Quittungen, welche dem Depositat-Amte übergeben werden, ist sich lediglich nach der Entschließung an die kgl. Regierungs-Finanz-Kammer des Isar-Kreises vom 30ten März 1829 zu achten.

3.) Hiernach folgt von selbst, daß auch, wenn der Empfänger eines Depositums zu Protokoll quittirt, diese lediglich zum Vortheile des Aerars vorgenommene Gerichts-Handlung tax- und stempelfrey zu behandeln sey.

4.) Die im §. 14 und 29 der obigen instruktiven Vorschriften angeordneten Annahms- und Ausgabs-Befehle, so wie die im §. 23 anstatt einer Kasse-Quittung angeordneten Depositen-Protokolls-Extracte sind als Offizial-Sachen tax- und stempelfrey zu behandeln.

München den 11ten Oktober 1834.

Abdruck.

II.

Wenn bey Gerichten Gelder deponirt und an die Eigenthümer verabfolgt werden, so unterliegen deren Bescheinigungen keinem Stempel, ohne Unterschied, ob sie selbst oder Dritte freywillig oder unfreywillig solche deponirt haben. Die nach §. 64. der provisorischen Tax-Ordnung hiebey aufzunehmenden Protokolle sind in soferne stempelpflichtig, als sie gemäß §. 7. lit. d. des Stempel-Mandats in bürgerlichen Rechts-Streitigkeiten vorkommen. Werden Conti oder andere Rechnungen gegen dergleichen deponirte Gelder vor dem Gerichte geltend gemacht, so unterliegen solche gemäß §. 3. lit. a. des Stempel-Mandats dem Gradations-Stempel.

Dies wird der kgl. Regierung auf den Bericht vom 30ten März v. J. zu ihrem weitern Benehmen eröffnet.

München den 30ten März 1829.

Digitized by Google

CCCLXXII.) ad Nrm. 4890.

(Die Baum-Pflanzungen an den Straſſen betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Da zur Kenntniß gekommen iſt, daß in mehreren Gegenden des Kreiſes Obſtbäume zur Bepflanzung der Land-Straſſen geſucht, und zum Theile mit großen Koſten, aber nicht immer von guter Beſchaffenheit von auswärtigen Baumhändlern angekauft werden; ſo wird aufmerkſam gemacht, daß bey dem Gärtner Schulz in Augsburg, dann bey der Gärtners-Wittwe Beck daſelbſt noch mehrere Hundert Stück Setzlinge von Apfel-Bäumen um 12 bis 15 Kreuzer per Stück zu haben ſeyen; daß ferner um den nämlichen Preis von 12 kr. per Stück die kgl. Baum-Schule zu Weihen-Stephan erſt kürzlich eine bedeutende Quantität ordinärer Obſt-Baum-Setzlinge in das k. Landgericht Rain abgegeben, und überdies noch einen angemeſſenen Rabbat bewilliget habe.

Damit übrigens die Transport-Koſten nicht zu hoch kommen, und die Käufer für ihr Geld um ſo gewiſſer brauchbare, hinlänglich erwachſene und kräftige Stämmchen erhalten; iſt es räthlich, daß mehrere Gemeinden, wie hie und da ſchon geſchehen iſt, zu einer großen gemeinſchaftlichen Beſtellung zuſammenſtehen, und ſobald ſie Nachricht erhalten, daß die beſtellte Quantität zur Ablieferung bereit ſey, und die Witterung das Verpflanzen erlaubt, daß ſie ſolche durch eigene gemeinſchaftlich zu beſtreitende Fuhren, und durch einen Gärtner, der vor der Uebernahme die Setzlinge muſtert, an Ort und Stelle abholen laſſen.

Augsburg den 21ten November 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Benecke.

CCCLXXIII.) ad Nrm. 4372.

An

ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes.

(Den Zwiſchen-Ausſchlag von den Brand-Verſicherungs-Beyträgen, und die Vorſchuß-Fonds-Beyträge pro 1833/34 betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Sämtliche Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes werden hiedurch angewieſen, den durch die Bekanntmachung des königl. Staats-Miniſterums des Innern vom 27ten v. Mts. (Regierungs-Blatt Nro 47.) zur unverzüglichen Einhebung beſtimmten Zwiſchen Ausſchlag von den Brand-Verſicherungs-Beyträgen pro 1833/34 zu 9 kr. von hundert Gulden des Brand-Verſicherungs-Kapitals, ſowie die Vorſchuß-Fonds-Beyträge zu 6 kr. von hundert

Digitized by Google

Gulden des Brand-Versicherungs-Zuwachs-Kapitals des Jahrs 1833/34 sogleich zu erheben, um die hierauf angewiesen werdenden Zahlungen unverzüglich leisten zu können.

Augsburg den 17ten November 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Benecke.

CCCLXXIV.) ad Nrm. 4891.

(Die Plener-Versammlungen der Distrikts-Armen-Pfleg-Räthe betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Diejenigen Behörden, welche die im verflossenen Monate stattgehabten Verhandlungen des Distrikts-Armen-Pfleg-Raths in seiner Plenar-Versammlung noch nicht eingesendet haben, werden unter Beziehung auf §. 80. der königl. Ministerial-Instruktion vom 24ten Dezember v. Js. über die Behandlung des Armen-Wesens hiemit erinnert, die Duplikate der Protokolle und Uebersichten nunmehr binnen 14 Tagen zur Kenntniß der unterfertigten Stelle zu bringen.

Augsburg den 21. November 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Benecke

CCCLXXV.)

(Die Erledigung der Pfarrey Hechlingen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch das erfolgte Ableben des Pfarrers Wünsch kam die Pfarrey Hechlingen, Dekanats Dittenheim, in Erledigung, was zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Beysatze bekannt gemacht wird, daß nach der neu hergestellten, durch kgl. Ober-Consistorial-Rescript vom 1ten d. Ms. definitiv abgeschlossenen Fassion, folgende Einkommens-Theile damit verbunden seyen, als: I.) An ständigem Gehalt 168 fl. 3½ kr.; nämlich: 1.) aus Staats-Kassen an baarem Gelde 52 fl. 30 kr.; 2.) aus Stiftungs-Kassen an baarem Gelde 5 fl. 26 kr.; 3.) aus Gemeinde-Kassen an Naturalien 10⅔ Klftr. weiches Scheit-Holz à 5 fl. = 53 fl. 7½ kr., 8¼ Klftr. hartes Scheit-Holz à 6 fl. = 49 fl. 30 kr., 500 Stk. harte und gemischte Wellen à 1 fl. 30 kr. = 7 fl. 30 kr. II.) Ertrag aus Realitäten 325 fl. 2 kr., nämlich: Nutzanschlag der freyen Wohnung und der Oekonomie-Gebäude 50 fl., Nutzanschlag von 49 Tagw. 42 Dezim. Aecker 168 fl. 52 kr., Nutzanschlag von 11 Tgw. 63 Dez. Wiesen 68 fl. 10 kr., Nutzanschlag 2 Tagw. 16 Dez. Gemeinde-Theilen 18 fl., Nutzanschlag von 80 Dezim. Garten 20 fl. III.) Ertrag aus Rechten 89⅝ fl. 39¼ kr., und zwar: 1.) an ständigen Rechten a.) an Geld 24 fl. 57 kr., b.) an Naturalien 2 Vrl. 2⅔ Sdl. Dinkel 2 Vrl. 2⅞ Sdl. Haber 40 kr.; 2.) Zehnten, a.) vom großen Frucht-Zehnten 320 fl. 45⅓ kr., b.) desgleichen vom Kohnhof 9 fl. 48 kr., c.) vom Brach- inclus. Klee-Zehnten 202 fl., d.) Heu- Zehnten und Garten-Zehnten 193 fl. 54½ kr., e.) Wiesen Acker-Zehnten 60 fl. 4 kr., f.) Blut-Zehnten 42 fl., g.) Obst-Zehnten

Digitized by Google

15 fl., h.) Garten-Acker-Zehnten 25 fl., 3.) Nutzanschlag des Weidrechts 1 fl. 39 kr. IV.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Functionen 127 fl. 43¼ kr.; Summa 1516 fl. 28¼ kr. An Steuern, Canon und übrigen Lasten gehen ab 142 fl. 25¾ kr.: Verbleibt reines Einkommen zu 1374 fl. 2½ kr.

Ansbach den 11 November 1834.

Königl. protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

Memminger.

Kreis-Notizen.

Gemäß allerhöchsten Rescriptes ddo Ascagnano den 30ten Oktober haben Seine Majestät der König allergnädigst geruht, den kgl. Gerichts-Arzt Dr. Heinrich zu Grafenau auf das erledigte Landgerichts-Physikat Lindau zu versetzen.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

517.) praes den 18/11 34.

(Verschollenheits-Erklärung.)

Nachdem sich weder Benedikt Raidl Wirths-Sohn von Handzell, resp. Lechhausen, noch jemand von dessen etwaiger Nachkommenschaft in dem mittels Ediktal-Ladung vom 8. März 1834 gegebenen Termine gemeldet hat; so wird in Folge des für diesen Fall gesetzten Präjudizes Benedikt Raidl hiemit als verschollen erklärt, die über die Verlassenschaft seines verstorbenen Vaters gepflogene Verhandlung als anerkannt gehalten, und sein hiernach in 302 fl. 15 kr. bestehendes Elterliches Vermögen an seine nächsten Verwandten gegen Kaution hinausgegeben.

Friedberg den 4. November 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gimmi, Landrichter

518.) praes den 17/11 34.

(Bekanntmachung.)

Joseph Ruf, pensionirter herrschaftlicher Gärtner, gebürtig zu Unter-Knörringen, ist ledigen Standes mit letztwilliger Verfügung gestorben.

Wer an dessen Verlassenschaft irgend eine Foderung zu machen hat, wird aufgefodert, dieselbe bis zum 15ten Dezember d. J. dießorts anzumelden, außerdem der Nachlaß nach den Bestimmungen des Testaments vertheilt werden wird.

Affing am 14. November 1834.

Gräflich von Gravenreuth'sches Patrimonial-Gericht II. Klasse.

Strohmayer, Patrimonialrichter.

519.) praes den 22/11 34.

(Amortisations-Dekret.)

Gemäß der Ausschreibungen vom 4ten März d. J. in dem heurigen Intelligenz-Blatte für den Oberdonau-Kreis St. 11, 26 und 27, in der Augsburger Abendzeitung Nro. 77, 274 und 283, und in dem allgemeinen Anzeiger Nr. 22, 52 und 64 d. J., wurden die unbekannten Besitzer der in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten, den diesgerichtlichen Stiftungen zu Verlust gegangenen Staats-Schuld-Urkunden, aufgefodert, diese Urkunden, dem unterfertigten Amte in termino von sechs Monaten vorzulegen, und über die Besitzerlangung sich auszuweisen, widrigenfalls solche amortisirt erklärt werden würden.

Digitized by Google

Da diese Vorlegung bisher nicht geschehen, und der vorgesetzte Termin abgelaufen ist, so werden die fraglichen Urkunden hiemit als amortisirt erklärt.

Nrus	Benennung der Kapitals-Gattungen.	Ursprüngliche Gläubiger.	Kapitals-Größe. fl.	kr.	pf.	Zins-Fuß.	Kataster-Nro.	Zins-Zeit.	Datum der Obligationen.
1	Bundes-Kapitalien beim ehemaligen landwirthschaftlichen Schuldenabledigungs-Werk.	Für die Gotteshäuser des ehemal. Gerichts Friedberg.	580	—	—	2½	Folio 585	6 Oktober	Liquidirt den 9ten November 1754. aus 600 fl. — dd. 6 Oktbr. 1686.
	ddo.	ddo.	150	—	—	—	616	1 Jänner	dd. 1 Jänner 1691.
	ddo.	ddo.	300	—	—	—	594	7 März	dd. 7 März 1693.
	ddo.	ddo.	900	—	—	—	658	31 ddo.	dd. 31 März 1696.
	ddo.	ddo.	650	—	—	—	633	1 April	dd. 1 April 1697.
	ddo.	ddo.	700	—	—	—	602	12 May	dd. 12 May 1694.
2	Bundes-Kapitalien, beim ehemaligen landwirthschaftlichen Schuldenabledigungs-Werk	Für die Gotteshäuser des ehem. Pfleggerichts Mering.	550	—	—	2½	657	31 März	Liquidirt 9 März 1753. dd. 31 März 1696.
	ddo.	ddo.	200	—	—	—	636	1 April	dd. 1 April 1697.
	ddo.	ddo.	200	—	—	—	600	9 May	dd. 9 May 1694.
3	1½ Steuer-Anlehen vom J. 1798.	Für die Gotteshäuser, des ehemal. Gerichts Friedb.	291	18	1	4	1544	26 May	dd. 26 May 1800.
4	Schaarwerks-Kapitalien.	ddo.	300	—	—	2½	93	1 Oktober	Urk. d. an. 1700.
	ddo.	ddo.	200	—	—	—	94	„ ddo.	„ „ „ 1702.
5	ddo.	Für die Gotteshäuser des ehemal. Gerichts Mering.	200	—	—	2½	95	1 Oktober	dd. 29 November 1700.
	ddo.	ddo.	500	—	—	—	96	„ ddo.	„ 27 Februar 1702.
6	Münzamts-Anlehen.	Pfarr-Kirche Merching.	100	—	—	3	27	1 Oktober	
	ddo.	St Anna Kap.	150	—	—	3	27	„ ddo.	
	ddo.	F. Meringerzell.	500	—	—	3	27	„ ddo.	
	ddo.	Pf.-K. Merch.	50	—	—	4	28	„ ddo.	
	ddo.	ddo. Merch.	100	—	—	—	28	„ ddo.	
7	Zins-Zahlamts-Anlehen.	Filial-Kirche Rinnenthal.	125	—	—	4	3105	27 July	Ausbruch aus 3000fl. Hauptsumme laut Hauptberichts dd. 7 Aug. 1626 an Hans Konr Klotz zu Goldburg uris. lautend. Letzter Transport. dd. 27 Okt. 1643.

Friedberg am 2ten November 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gimmi, Landrichter.

Digitized by Google

520.) b) praes. den $\frac{11}{10}$ 34.

(Ediktal-Citation.)

Ueber die nachstehend-verzeichneten Aktiv-Foderungen mehrerer Kirchen-Stiftungen im königlichen Landgerichts-Bezirke Donauwörth an die königliche bayerische Staats-Kasse sind die Schuld-Urkunden abgängig:

Nrus.	Besitzer des Kapitals.	Schuld-Gattung.	Angeführter Nachweis der Schuld im Abgange einer Staats-Obligation.	Kapitals-Betrag.	der jährlichen Zinse. Fuß %	Verfall-Zeit	Betrag.		Bemerkungen
				fl.			fl.	kr.	
1	Die Pfarrkirche in Sulzdorf.	Reichsstift Kaisheimsches Kriegs-Kosten-Kapital.	Liquid. Nro. 55 und Catast. E. Nro. $\frac{584}{582}$ der k. b. St.-Sch. T.-Spezial-Kasse in Regensb.	600	4	1. April	24	—	
2	Dieselbe.	Reichsstift Kaisheimsches Bau-Amts-Kapital.	Liquid. Nro. 58 und Catast. E. Nro. $\frac{585}{583}$ daselbst.	110	4	1. April	4	24	Diese Kapitulien sollen im Jahre 1799 vom ehemaligen Reichsstifte Kaisheim zur Bestreitung k. k. österreichischer Requisitionen aufgelegt worden seyn.
3	Die Pfarrkirche in Berg.	ddo.	Liquid. Nro. 59 und Catast. E. Nro. $\frac{586}{584}$.	200	4	1. April	8	—	
4	Die Pfarrkirche in Wörnitzstein.	ddo.	Liquid. Nro. 60 und Catast. E. Nro. $\frac{587}{585}$.	152	4	1. April	6	$4\frac{3}{4}$	
5	Die Pfarrkirche in Genderkingen.	ddo.	Liquid. Nro. 61 und Catast. E. Nro. $\frac{588}{586}$.	55	4	1. April	2	12	
6	Die Kirche in Hafenreuth.	ddo.	Liquid. Nro. 62 und Catast. E. Nro. $\frac{592}{587}$.	100	4	1. April	4	—	
7	Die Kirche in Riedlingen.	ddo.	Liquid. Nro. 63 und Catast. E. Nro. $\frac{593}{588}$.	120	4	1. April	4	48	

Die unbekannten Inhaber dieser Urkunden werden daher aufgefodert, diese Urkunden um so gewisser in einem Termin von sechs Monaten bey dem diesseitigen Gerichte vorzuweisen, als widrigenfalls dieselben für kraftlos erklärt werden würden.

Donauwörth den 8ten Oktober 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schill, Landrichter.

Digitized by Google

321.) b.) praes. den 27/10 34.

(Ausschreibung.)

Anton Wolf, angeblich aus Friedberg, hat sich dahier des Verbrechens eines Diebstahls verdächtig gemacht.

Da desselben Aufenthalts-Ort bisher nicht ermittelt werden konnte; so wird jede Obrigkeit demnach aufgefodert, denselben im Fall des Betretens zu ergreiffen, und dem k. Kreis- und Stadtgerichte dahier auszuliefern.

Signalement.

Derselbe ist bey 30 Jahren alt, von mittlerer Größe, hat schwarze Haare, ein länglichtes schwarzblasses Gesicht, und einen schwarzen Backenbart, dann am Halse eine Narbe.

Er trug gewöhnlich eine runde, mit schwarzem Wachstafft überzogene Schirm-Haube, einen dunkelblauen Spenzer und derlei Pantalons, eine gelbe Weste, und abwechselnd ein schwarzes und gelbes Halstuch.

Derselbe soll auch schon einmal bey der Gendarmerie gedient haben, und zuletzt bey einem Schuhmacher in Friedberg als Geselle in Condition gestanden seyn.

Augsburg den 24ten Oktober 1834.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

v. Silberhorn.

v. Gemünden.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 17. Novem. 1834.	Briefe	Geld	Den 20. Novem. 1834.	Briefe	Geld	Den 22. Novem. 1834.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	102¼	102	*Obligat. à 4% m. Coup.*	102¼	102	*Obligat. à 4% m. Coup.*	102¼	101⅞
L. Loose unverz. à 25fl	114		*L. Loose unverz. à 25fl.*	114		*L. Loose unverz. à 25fl.*	115	
detto detto à 100fl.	115		*detto detto à 100fl.*	115		*detto detto à 100fl.*	114	

Digitized by Google

Intelligenzblatt

des königlich Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

Nro. 48.

Augsburg, den 1ten Dezember 1834.

Inhalt:

Betreffend: 376.) Die Bestellungen des Kreis-Intelligenz-Blattes. 377.) Die Vieh-Salz-Preise. 378.) Die Tax-Freyheit der Zeugnisse des Vermittlungs-Amtes. 379.) Die Dauer der Ferien in den Gewerb-Schulen. 380.) Die Erhebung von Anzeige-Gebühren für die Gendarmerie-Mannschaft. 381.) Die Aufstellung eines eigenen dritten Präfekten im Studenten-Seminar zu Neuburg. 382.) Die Erledigung des Frühmeß-Beneſiziums in Ober-Günzburg. 383.) Die Erledigung des Beneſiziums in Lehenbühl. — Kreis-Notizen — Bekanntmachungen der k. Kreis-Behörden.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CCCLXXVI.) ad Nrm. 5393.

An

sämtliche Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Bestellungen des Kreis-Intelligenz-Blattes betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf die frühern Bekanntmachungen wegen der Zu- und Abbestellungen der Kreis-Intelligenz-Blätter, namentlich auf jene vom 28ten November v. J., (Kreis-Int.-Blt. Nro. 48, Jahrgang 1833 Seite 1619 bis 1621), und mit Hinweisung auf die allerhöchste Verordnung vom 7ten März 1814 Artikel VI. wegen der Verbindlichkeit zu Haltung der Kreis-Intelligenz-Blätter (Regierungs-Blatt vom Jahr 1814 S. 675 u. f.), dann mit wiederholter Bemerkung, daß der vorauszubezahlende Preis für Ein Exemplar des Intelligenz-Blattes für den Oberdonau-Kreis 3 fl. betrage; werden sämtliche Behörden des Oberdonau-Kreises anmit aufgefodert, diese allenfälligen Zu- und Abbestellungen längstens bis 20ten Dezember d. J. anher zu bemerken.

Digitized by Google

Von denjenigen Behörden und Privaten, welche bis dahin weder Zu- noch Abbestellungen machen werden, wird angenommen, daß denselben auch im künftigen Jahre wie im gegenwärtigen die gleiche Anzahl von Exemplaren des Oberdonau-Kreis-Intelligenz-Blattes zuzusenden sey.

Augsburg den 27ten November 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern

v. Link, Präsident.

coll. Benecke.

CCCLXXVII.) ad Nrm. 4880.

An

sämtliche Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Vieh-Salz-Preise betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nach einer Eröffnung der kgl. General-Bergwerks- und Salinen-Administration vom 19ten d. M. wird vom 23ten Novem. d. J. bis zum 23ten May 1835 das Vieh-Salz um die nachstehenden geminderten Preise abgegeben werden.

Sämtliche Gemeinden sind hievon zu benachrichtigen.

Uebersicht

wie die Viehsalz-Preise im Oberdonau-Kreise vom 23. Nov. 1834 bis 23. May 1835 bestehen.

	Derzeitiger Verkaufspreis per Zöll zu 250 Pfund			Neuer Verkaufs-Preis per Zöll zu 250 Pfund.		
	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf.
Füssen k. Salz-Oberfaktorie.	6	42	2	5	40	—
Immenstadt k. Salzoberf.	7	—	—	5	57	2
Simmerberg k. Faktorie.	7	17	2	6	15	—
Kempten, k. Salz-Oberfakt.	7	17	2	5	28	—
Lindau, k. Salz-Amt .	7	30	—	5	37	2
Mellatz, k. Faktorie. . .	7	25	—	5	33	3
Memmingen, k. Salzamt.	7	—	—	5	15	—
Mindelheim, k. Faktorie.	6	56	2	5	12	—
Augsburg, k. Salz-Amt.	7	5	—	5	18	3
Günzburg, k. Faktorie.	7	13	3	5	25	—
Donauwörth, k. Salzamt.	7	2	2	5	17	—

Augsburg den 23. November 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Benecke.

CCCLXXVIII.) ad Nrm. 5170.

(Die Tax-Freiheit der Zeugnisse des Vermittlungs-Amtes betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachstehende höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern über die Tax-Freiheit der Zeugnisse des Magistratischen Vermittlungs-Amtes wird hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht:

Digitized by Google

„Den Magistraten kommt von den über den mißlungenen Sühne-Versuch auszustellenden Zeugnissen ein Tax-Bezug nicht zu, da der §. 13 des betreffenden Gesetzes vom 1ten July 1834 das Magistratische Vermittlungs-Amt lediglich nach den Normen des §. 26 desselben Gesetzes bemessen wissen will, letztere aber nach Inhalt der allerhöchsten Verordnung vom 20ten Oktober 1810 die über fruchtlose Aussöhnungs-Versuche auszustellenden Zeugnisse ausdrücklich von jedem Tax-Bezuge befreyen."

Augsburg den 26ten November 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Benecke.

CCCLXXIX.) ad Nrm. 3799.

(Die Dauer der Ferien in den Gewerbs-Schulen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch k. Ministerial-Entschließung vom 6ten Nov. d. J. wurde zur Durchführung des für die Schüler der Gymnasien und lateinischen Schulen dann der Gewerbs-Schulen angeordneten gemeinschaftlichen Unterrichts in den Realien nachträglich zu §. 7. der Instruktion über die Einführung der Gewerbs- und polytechnischen Schulen vom 28 März 1833 die Bestimmung getroffen, daß der Anfang des Schul-Jahres in den genannten drey Lehr-Anstalten in Zukunft gleichzeitig zu erfolgen habe, und daß Behufs dessen die Gewerbs-Schulen jedes Schul-Jahr mit dem für die Gymnasien und lateinischen Schulen vorgeschriebenen Beginn-Tage (16ten Oktober) zu eröffnen seyen.

Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die Rektorate und Vorstände der Gewerbs-Schulen werden zur genauen Nachachtung angewiesen.

Augsburg den 27ten November 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Benecke.

CCCLXXX.) ad Nrm. 4904.

An

sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Erhebung von Anzeige-Gebühren für die Gendarmerie-Mannschaft betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachstehend wird unter Beziehung auf die Ausschreibungen vom 10ten July, d. J. (Kreis-Intelligenz-Blatt S. 851) und vom 12ten September d. J. (Kreis-Intelligenz-Blatt S. 1113) ein Auszug aus einer höchsten Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 16ten d. Mts. sub Nro. 30621. an die k. Regierung des Untermain-Kreises, zur Nachachtung kund gegeben.

Digitized by Google

„Die in dem vorliegenden Betreffe unterm 2ten July d. J. erlassene Ministerial-Entschließung bezieht sich ausdrücklich auf jene Gebühren, welche zu Gunsten der Gendarmerie-Mannschaft für die Anzeige eines Uebertreters neben der Strafe des letztern erhoben werden sollen, sie berührt aber nicht jene Fälle, wo durch besondere Gesetze oder Verordnungen dem Anzeiger einer Uebertretung ein Straf-Antheil zuerkannt ist; es sind daher die in solchen Fällen der Gendarmerie zukommenden Straf-Antheile nicht dem Compagnie-Commando einzusenden, sondern hiemit nach dem Inhalte solcher Gesetze und Verordnungen zu verfahren."

„Das bisher bey dem k. Landgerichte N. übliche Verfahren, der Gendarmerie-Mannschaft einen Theil, gewöhnlich die Hälfte der Strafe eines angezeigten Polizey-Uebertreters zuzuerkennen, kann abgesehen davon, daß diesem Verfahren keine positiven Vorschriften zu Grunde liegen, auch deßhalb nicht als angemessen erachtet werden, weil hiedurch in den Fällen, wo eine andere Strafe, als Geld-Strafe, eintritt, die anzeigende Gendarmerie-Mannschaft keine Gebühren erhält, in dem Antheile des Anzeigers an der Geld-Strafe aber eine Verkürzung der Gefälle liegt, welche die Geld-Strafen für das Aerar des Staats, der Gerichts-Herrn, oder der Magistrate bilden."

Augsburg den 23ten November 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Benecke.

CCCLXXXI.) ad Nrm. 5076.

(Die Aufstellung eines eigenen dritten Präfekten im Studenten-Seminar zu Neuburg betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Da durch k. Ministerial-Entschließung vom 20ten d. M. genehmiget worden ist, daß außer den im Studenten-Seminar zu Neuburg bereits befindlichen zwey Präfekten und dem Musik-Präfekten noch ein weiterer Präfekt auf Ruf und Widerruf aufgestellt werde, welcher nach unmittelbarer Anleitung des Direktors sich mit den übrigen beyden Präfekten und dem Musik-Präfekten in die Aufsicht zu theilen, und nebstdem mit den Zöglingen mehrerer Klassen Repetitionen zu halten verpflichtet seyn soll, wofür demselben ein jährlicher Geld-Bezug von 300 fl., dann 60 fl. für Trank nebst freyer Verpflegung bewilligt wird; so wird diese Präfekten-Stelle Behufs der Bewerbung um dieselbe hiemit öffentlich ausgeschrieben, und hiebey bemerkt, daß jene Individuen, welche um dieselbe nachzusuchen geneigt seyn sollten, unter Vorlage der nöthigen Zeugnisse über die hiezu erforderlichen Kenntnisse, Erziehungs-Geschicklichkeit, und insbesondere über rein moralischen und religiösen Wandel – ihre Vorstellungen binnen 3 Wochen an die unterfertigte Kreis-Stelle einzureichen haben, wobey noch bemerkt wird, daß den Individuen geistlichen Standes im Falle ihrer entsprechenden Qualifikation vor den Bewerbern des weltlichen Standes der Vorzug werde gegeben werden.

Augsburg den 28ten November 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Benecke.

Digitized by Google

CCCLXXXII.) ad Nrm. 5168.

(Die Erledigung des Frühmeß = Benefiziums in Ober=Günzburg betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Priesters Johann Georg Bux auf das Frühmeß = Benefizium in Pfaffenhofen, wurde das Frühmeß = Benefizium in Ober = Günzburg, Landgerichts gleichen Namens erledigt, welches zur Pfarrey Ober = Günzburg gehört, und dessen Inhaber zur Aushilfsleistung bey derselben verpflichtet ist.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 358 fl. 13 kr. 1 pf., nämlich:

1.) in 44 fl. 15 kr. aus Realitäten, 2.) in 161 fl. 48 kr. 2 pf. aus Rechten, 3.) in 152 fl. 9 kr. 3 pf. ständigem Gehalt aus Zinsen und in Naturalien.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 13 fl. 33 kr.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher vorzulegen.

Augsburg den 26. November 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Benecke.

CCCLXXXIII.) ad Nrm. 5394.

(Die Erledigung des Benefiziums in Lehenbühl betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Priesters Clemenz Selzl auf die Pfarrey Unter-Egg wurde das Benefizium Lehenbühl, Landgerichts Grönenbach, erledigt, dessen Inhaber die ihm obliegenden Verrichtungen in der Seelsorge, so wie die stiftungsmäßige Aushilfe bey der Pfarrey Legau, zu deren Sprengel gedachte Pfründe gehört, zu leisten verbunden ist.

Die jährlichen Einnahmen betragen 420 fl. 30 kr., nämlich:

1.) in 20 fl. 30 kr. für Wohnung und Garten = Genuß, 2.) in 250 fl. an Zinsen aus Stiftungs = Kapitalien, 3.) in 150 fl. Dotation aus den Pfarr = Renten.

Die Lasten bestehen aus der Familien-Steuer, und einer jährlichen Bau-Relnition von 5 fl.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher vorzulegen.

Augsburg den 27. November 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Benecke.

Digitized by Google

Kreis-Notizen.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 14ten November d. J. Nr. 31025 Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem k. geistlichen Rathe, Dechante und Pfarrer Martin Königsdorfer die Resignation der Pfarrey Lutzingen, Landgerichts Höchstädt, zu bewilligen, und selbe dem dermaligen Kaplan daselbst Priester Jos. Anton Senning zu übertragen.

Seine Majestät der König haben laut allerhöchster Entschließung vom 13ten November d. J. die Uebertragung der Pfarrey Rieden, k. Landgerichts Füssen, durch den Herrn Bischof zu Augsburg an den Priester Benedikt Thoma Pfarr-Vikar in Kemmath, allergnädigst zu genehmigen geruht.

Durch allerhöchste Entschließung vom 14. November d. J. wurde dem Priester Sebastian Meher, Pfarrvikar in Münsterhausen, die Pfarrey Ottackers k. Landgerichts Sonthofen allergnädigst übertragen.

Gemäß allerhöchster Entschließung vom 14. November d. J. haben Seine Majestät der König dem Priester Georg Krämel Frühmeß- und Cooperatur-Benefiziaten in Heydeck, Landgerichts Hyltpoltstein, die Pfarrey Unterstall k. Landgerichts Neuburg, allergnädigst zu verleihen geruht.

Die in Nr. 40 des Kreis-Intelligenz-Blattes S. 1174. unter den Kreis Notizen kund gegebene Ernennung des ersten Pfarrers und Distrikts-Schul-Inspektors Rehm in Memmingen zum Dekane daselbst, war nicht durch allerhöchste Entschließung vom 16. September, sondern durch eine solche vom 11. Oktober d. J. erfolgt.

Folgendes ist das Resultat der in der Stadt Memmingen ordnungsmäßig vorgenommenen, und von der kgl. Kreis-Regierung unterm 16ten November d. J. bestättigten Wahl der Kirchen-Verwaltungen:

Verwaltungs-Mitglieder sind:

A.) Bey der Stadt-Pfarrey St. Martin:

1.) Tobias Ebrhard, Kaufmann,
2.) Andreas Seifer, Apotheker,
3.) Michael Fries, Kaufmann,
4.) Johann Kerler, Gastgeber,

Ersatzmänner:

1.) Johann Weissenhorn, Kaufmann,
2.) Ludwig Hetsch, Schönfärber.

B.) Bey der Stadt-Pfarrey zu Unser Frau:

1.) Michael Amman, Handelsmann.
2.) Wilhelm Mündler, Kaufmann,
3.) Jakob Besemfelder, Pulver-Fabrikant,
4.) Sebastian Stetter, Gerber-Zunft-Obmann.

Ersatzmänner:

1.) Christoph Buder, Kunst-Gärtner,
2.) Christian Schaut, Zimmermeister.

Die Wahl der nachstehenden Kirchen-Verwaltungs-Mitglieder für die untere Stadt-Pfarrey in Neuburg erhielt unterm 15ten November d. J. die Bestättigung der kgl. Regierung des Ober-Donau-Kreises:

1.) Joseph Beck, Bierbräuer,
2.) Johann Högenauer, Seiler und Handelsmann,
3.) Jakob Schmid, Seifensieder,
4.) Joseph de Crignis, Handelsmann.

Ersatzmänner:

1.) Xaver Hegenauer, Lederhändler,
2.) Jakob Murr, Bäckermeister.

Digitized by Google

Personal-Stand der dermaligen Magistrats-Räthe, und der Gemeinde Bevollmächtigten in der Stadt Füssen.

Magistrats-Räthe.

a.)

1.) Benedikt Lehmann, Rothgerbermeister,	gewählt für 1830 bis 1836
2.) Joseph Bosch, Schlossermeister;	
3.) Karl Geißenhof, Schneidermeister.	

b.)

4.) Franz Zehentner, Apotheker;	gew. für 1833 bis 1839.
5.) Michael Scheibler, Sattlermeister;	
6.) August Kummer, Handelsmann.	

a.) Gemeinde-Bevollmächtigte

1.) Michael Kolb, kgl Posterpeditor,	gewählt für 1827 bis 1836
2.) Jakob Peintner Hutmachermeister,	
3.) Georg Peteler, Mohrenwirth,	
4.) Franz Böhm, Bäckermeister,	
5.) Martin Wilser, Kistlermeister,	
6.) Michael Reth, Schuhmachermeister.	
7.) Conrad Hörmann, Bräuer und Gastwirth,	gewählt für 1830 bis 1839
8.) Georg Geisenhof, Bäcker,	
9.) Sebastian Filser, Sonnenwirth,	
10.) Michael Müller, Steinmetzmeister.	

b.) Der neuern Wahl:

11.) Mang Seelos, Pfarr-Meßner,	gewählt für die Jahre 1833 bis 1812
12.) Michael Ostheimer, Metzgermeister,	
13.) Georg Lecker, Färbermeister,	
13.) Michael Hieber, Hafnermeister,	
15.) Peter Geisenhof, Metzgermeister,	
16.) Mang Anton Scheitler, Rothgerbermeister,	
17.) Joseph Eberle, Rothgerbermeister,	gew. für 1830 bis 1839
18.) Joseph Anton Speiser, Engelwirth.	

Ersatzmänner:

1.) Paul Schmid, Weißgerbermeister,
2.) Joseph Seelos, Bleicher.

Der quieszirte Bürgermeister Paul Sigmund von Schütz auf Wald in Memmingen hat zur Feier seines 77ten Geburts-Tages dem Kranken-Hause in Memmingen ein Kapital von Fünfhundert Gulden geschenkt. Diese wohlthätige Handlung wird in ehrender Anerkennung des edlen Sinnes des Gebers hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachung.

Das unterzeichnete Rectorat macht hiermit, nach Genehmigung der kgl. Kreis-Regierung, bekannt, daß das neu errichtete, aus zwey philosophischen Cursen bestehende Lyceum zu St. Stephan dahier am 13ten Dezember feyerlich eröffnet werden wird.

Die Candidaten, welche in diese Anstalt aufgenommen werden wollen, haben sich am 10ten und 11ten Dezember, Morgens zwischen 9 und 11 Uhr, und Nachmittags zwischen 2 und 4 Uhr in dem Conferenz-Zimmer des Studien-Gebäudes zu St. Stephan Nro. 38 zur Inscription zu stellen. Später sich Meldenden kann, wenn sie nicht ganz befriedigende Entschuldigungs-Gründe vorlegen, die Aufnahme für dieses Semester nicht mehr gestattet werden.

Augsburg den 27ten November 1834.

Königliches Lyceums-Rectorat.

Furtmaier, Rector.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

522.) praes den $\frac{27}{12}$ 34.

(Bekanntmachung.)

Nachstehendes Erkenntniß wird hiemit für den flüchtig gegangenen Heinrich Oppenheimer durch den Druck in öffentlichen Blättern, und durch öffentlichen Anschlag nach Vorschrift der Gesetze bekannt gemacht.

Göggingen den 29 Oktober 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

Abdruck.

Im Namen Sr. Majestät des Königs

erkennt das K. Appellations-Gericht für den Ober-Donau-Kreis als Criminal-Gericht erster Instanz in der von dem königl. Landgerichte Göggingen wider Isaak und Heinrich Oppenheimer von Steppach wegen des trüglichen Schuldenmachens u. s. w. geführten Untersuchung zu Recht:

daß

I.) Isaak und Heinrich Oppenheimer bezüglich ihrer im Jahre 1829 dem Patrimonial-Gerichte zu Hainhofen erklärten Insolvenz

1) des Verbrechens des betrüglichen Schuldenmachens als Urheber schuldig, und daß daher

2) sowohl Isaak als Heinrich Oppenheimer zu einer Arbeits-Haus Strafe von 4 Jahren zu verurtheilen seyen;

daß

II) wider die genannten Isaak und Heinrich Oppenheimer

1) wegen angeschuldigten Verbrechens des betrügerischen Banquerots ersten Grades hinsichtlich ihrer erwähnten im Jahre 1829 erklärten Insolvenz,

2) wegen angeschuldigten Verbrechen

a) des betrüglichen Schuldenmachens und

b) des betrüglichen Banquerots 2ten Grades bezüglich ihrer ihm Jahre 1826 dem k. Landgerichte Göggingen erklärten Insolvenz

die Untersuchung aus mangelndem Beweise einzustellen sey; daß

III.) Isaak und Heinrich Oppenheimer des Verbrechens des gemeinen Betruges, verübt an den Gebrüdern Murr zu Dekkingen nicht als schuldig befunden worden, dieselben daher von der Strafe frei gesprochen werden;

und daß

IV.) der wider Heinrich Oppenheimer zur Anzeige gebrachte, an dem Stadtgerichts-Registrator Waitzenböck zu München verübte betrügliche Wucher kein Verbrechen und kein Vergehen sey, daher der genannte Inquisit deshalb von der Strafe frey zu sprechen sey.

Die auf Verpflegung, Vertheidigung, und Untersuchung des Heinrich Oppenheimer erlaufenen Kosten – die Untersuchungs-Kosten, wie sie dem Aerar verrechnet werden – hat Heinrich Oppenheimer zu tragen, die Kosten, welche auf Vertheidigung, Verpflegung und die Untersuchung des Isaak Oppenheimer ergiengen, – die Uebersuchungs-Kosten, wie sie dem Aerar verrechnet werden –, sind gleichfalls aus dem Vermögen des Heinrich Oppenheimer zu bestreiten.

So weit dieses Vermögen nicht hinreicht, jene

Digitized by Google

den Isaak Oppenheimer treffenden Kosten zu bezahlen, werden dieselben vom k. Aerar getragen.

Neuburg den 16ten November 1834.

Königliches Appellations-Gericht des Ober-Donau-Kreises.

v. Weber, Präsident.

v. Stubenrauch, Sekretär.

523.)

(Ausschreibung.)

Heinrich Oppenheimer lediger Handlungs-Comis von Steppach, wegen betrüglichen Schuldenmachens und sträflichen Banquerots als Compagnon seines Bruders Isaak dahier in Untersuchung, wurde nur gegen Cautions-Leistung auf freyen Fuß und unter polizeyliche Aufsicht gestellt, hat sich aber gleichwohl derselben zu entziehen gewußt, und ist, unbekannt wohin entwichen.

Derselbe ist nach vorliegendem Befehl des Criminal-Gerichts sogleich in Haft zu nehmen. Man stellt daher an alle Polizey- und Criminal-Justiz-Behörden das Ansuchen, den unten signalisirten flüchtigen Angeschuldeten im Falle Betrettens zu arretieren, und hieher an das Untersuchungs-Gericht auszuliefern.

(Signalement.)

Heinrich Oppenheimer ist ungefähr 35 Jahre alt, 6 Schuh groß, von schlanker Statur, hat schwarze lockigte Haupt-Haare, und einen schwarz-braunen Backen-Bart, braune Augen, länglichtes Gesicht, und eine gesunde Gesichts-Farbe.

Die Kleidung kann nicht genau beschrieben werden, in der letzten Zeit trug er einen blauen Ueber-Rock mit einer Reihe von Knöpfen, und einen Filz-Hut.

Göggingen am 29ten Oktober 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

524.) praes. den $\frac{17}{11}$ 34.

(Bekanntmachung.)

Das kgl. Landgericht Aichach vernachrichtet, daß das Anwesen des Joseph Osterauer Viertlgütlers „beym Weihebauern" zu Hilgertshausen zum drittenmale zum gerichtlichen Verkaufe untergestellt, und hiezu Tagsfahrt auf Samstag den 6ten Dezember d. J. Vormittags 10 Uhr festgesetzt worden sey, wobey der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungs-Preis nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes vom Jahre 1822 erfolgen wird.

Dieses Anwesen besteht aus dem Wohn-Haus mit Stadl und Stall, aus vier Klafter Forstrecht-Holz, und 17 Tgw. 50 Dez. Gründen, worunter 85 Dez. Wiesen sind.

Der Complex ist freistiftig und gerichtsbar zur Fhrl. von Freyberg'schen Hofmarke Hilgertshausen.

Kaufs-Lustige, welche sich über hinlängliches Vermögen und Leumund auszuweisen haben, werden bey obiger Tagsfahrt zu erscheinen vorgeladen.

Aichach am 7ten November 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Forster, Landrichter.

Digitized by Google

525.) praes den $\frac{24}{11}$ 34.

(Verschollenheits-Erklärung)

Das k. Kreis-und Stadtgericht Memmingen hat sich in Sachen, betreffend die Verschollenheits-Erklärung des Johann Wilhelm Neher hinterlassenen Sohns des hiesigen Bürgers und Bäcker-Obmanns Christoph Neher, umständlichen Vortrag erstatten lassen und erkennt zu Recht: daß das bisher vormundschaftlich verwaltete Vermögen des Wilhelm Neher, nach der Vormundschafts-Rechnung pro 1833 in 1146 fl. bestehend, samt weiterem Zuwachs nunmehr den 3 vollbürtigen Geschwistern desselben auf 5 Jahre gegen die von ihnen zu leistende Caution hinauszugeben sey.

Memmingen den 17 November 1834.

Königl Bayerisches Kreis- und Stadtgericht.

Ammerbacher, Direktor.

v. Wachter.

526.) praes. den $\frac{23}{11}$ 34.

(Ediktal-Ladung)

In Sachen des Xaver Mayer Wirths-Sohnes von Wiesenbach, gegen Lorenz Mayer Essigsieder zu Aichach und Consorten, wegen Antheils an einem Vermächtnisse wird hiedurch der als Bierbräuer auf der Wanderschaft, unbekannt wo? abwesende Mitbeklagte Joseph Jaumann von Rain gemäß cap. V. §. 3. Nr. 1, und cap. VII. §. 4. Nr. 3 der Gerichts-Ordnung vorgeladen, binnen 30 Tagen von heute an gerechnet mündlich oder schriftlich seine Erklärung wegen des für die Beklagten zu bestellenden gemeinschaftlichen Anwalts anher abzugeben, widrigenfalls angenommen würde, daß er seine bisherige Vertretung durch seine Streitgenossen, und deren Vollmachtgebung an den Mitbeklagten Lorenz Mayer von Aichach genehmige.

Rain den 17ten November 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Beck, Landrichter.

527.) a.) praes. den $\frac{12}{11}$ 34

(Ediktal-Citation.)

Ulrich Betz, Buchdruckers-Sohn von Augsburg, ein Säckler von Profession und ständig Beurlaubter des k. b. 11ten Linien-Infanterie-Regiments wird hiemit in Folge Beschlusses des k. Appellations-Gerichts für den Oberdonau-Kreis in Neuburg, als gemischten Civil-Straf-Gerichts vom 5ten, eingelaufen am 14ten d. M., aufgefodert, innerhalb 3 Monaten bey diesseitigem königl. Kreis- und Stadt-Gerichte, als gemischten Untersuchungs-Gerichte zu erscheinen, und sich wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigung des Vergehens der Körper-Verletzung zu verantworten.

Augsburg am 21ten November 1834.

Königliches Kreis- und Stadt-Gericht.

v. Silberhorn.

Doblanzky.

Digitized by Google

528.) praes. den 7/11 34.

(Vorladung.)

Wer aus irgend einem Titel an den Rückfaß des ohne letztwillige Disposition zu Ober-Knöringen gestorbenen Anton Riefle eine Foderung machen zu können glaubt, wolle dieselbe längstens binnen 6 Wochen a dato dahier anmelden, und genügend nachweisen, widrigenfalls die Masse rechtlicher Ordnung nach vertheilt werden würde.

Burgau den 21ten November 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(In Abwesenheit des k. Landrichters.)

Ott, I. Assessor.

529.) praes. den 24/11 34.

(Bekanntmachung.)

Am Donnerstag den 18ten Dezember d. J. Vormittags wird die Wahl eines rechtskundigen Magistrat-Rathes für die Stadt Dilingen erneuert werden.

Diejenigen, welche sich um diese Stelle, mit welcher bisher ein Gehalt von 500 fl. verbunden war, bewerben wollen, haben ihre Gesuche mit den vorgeschriebenen Zeugnissen bis dahin einzureichen.

Dilingen am 22ten November 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hack, Landrichter.

530.) praes. den 28/11 34.

(Gant-Edikt.)

Das Gräflich-Fugger'sche Herrschafts-Gericht Weissenhorn hat über das Schuldenwesen des Johann Aigele Bäckers in Buch, im Einverständniß mit demselben den Universal-Conkurs erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Edikts-Tage nemlich: 1.) zur Anmeldung der Foderungen, und deren gehörigen Nachweisung auf den 30ten Dezember 1834; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf den 27ten Jänner 1835; und 3.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar für die Replik auf den 13ten Februar, und für die Duplik auf den 25ten Februar k. Js. festgesetzt, und hiezu sämtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemein-Schuldners unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderung von der gegenwärtigen Conkurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey dem unterfertigten Amte zu übergeben.

Die Schätzung des inventarisirten Vermögens beträgt 2835 fl. 3 kr., worunter Mobiliar und Habschaft nur mit 53 fl. 3 kr. begriffen sind, der bisherige bekannte Schuldenstand aber beläuft sich zu 2900 fl. Zugleich wird der am 29ten Dezember d. J. als an dem Vortage des ersten Edikts-Tages im Orte Buch das Gesamt-Gant-Anwesen der öffentlichen Versteigerung unterworfen.

Weissenhorn am 22ten November 1834.

Gräflich Fugger'sches Herrschafts-Gericht.

(Der Herrschaftsrichter abwesend.)

Köferle, Assessor.

Digitized by Google

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 24. Novem. 1834.	Briefe	Geld	Den 27. Novem. 1834.	Briefe	Geld	Den 29. Novem. 1834.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	102⅛	101¾	*Obligat. à 4% m. Coup.*	102¼	101⅞	*Obligat. à 4% m. Coup.*	102⅛	101⅜
L. Loose unverz. à 25 fl.	114		*L. Loose unverz. à 25 fl.*	114		*L. Loose unverz. à 25 fl.*	115	113
detto detto à 100 fl.	115		*detto detto à 100 fl.*	115		*detto detto à 100 fl.*	113	

Digitized by Google

Intelligenzblatt

des königlich Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

Nro. 49.

Augsburg, den 8ten Dezember 1834.

Inhalt:

Betreffend: 384.) Das den kgl. Post-Fuhrwerken schuldige Ausweichen. 385.) Die Vorsichts-Maaßregeln bey Gewehren mit sogenannten Percussions-Schlössern. 386.) Die Ernennung des E. A. v. Vogel auf Ascholding zu München zum kgl. griechischen Consul. 387.) Zeichnungs-Vorlagen aus den Schulen 1832. 388.) Die Beschlagnahme der Flugschrift unter dem Titel: „Der hessische Landbote, erste Botschaft. 389.) Das Benefizium St. Georg auf dem Schloß-Berge zu Mindelheim. 390.) Erledigung der Pfarrey Höttingen. 391.) Die Erledigung der Pfarrey Lehen-Gütingen. — Kreis-Notizen. — Bekanntmachungen der k. Kreis-Behörden.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CCCLXXXIV.) ad Nrm. 4275.

An

sämtliche Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Das den kgl. Post-Fuhrwerken schuldige Ausweichen betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Das kgl. Ober-Postamt Augsburg hat zur Kenntniß gebracht, daß wiederholte Beschwerden über das Nicht-Ausweichen, insbesondere der Oekonomie-Fuhrwerke vor den k. Postwägen, ja selbst über die gänzliche Unkenntniß der Fuhrknechte bezüglich der diesfalls bestehenden Verordnung, eingelaufen; namentlich wird angeführt, daß vor kurzer Zeit wegen Mangels am Ausweichen eines solchen Oekonomie-Fuhrwerkes der kgl. Postwagen bedeutend beschädigt worden sey. Insbesondere aber erheben sich Klagen über das gänzliche, in der Regel boshafte oder muthwillige Nicht-Ausweichen vor den Brief-Posten, wodurch sich neulich der Fall ereignet hat, daß ein Felleisen Führer mit seinem Wägelchen in den Strassen-Graben geworfen wurde.

Digitized by Google

Die kgl. Regierung des Kreises sieht sich daher veranlaßt, die über das Ausweichen der Fuhrwerke bestehenden Verordnungen überhaupt, und jene über das Ausweichen vor den Posten insbesondere wiederholt in Erinnerung zu bringen.

Sämtliche k. Polizey-Behörden werden dafür sorgen, daß die Bekanntmachung vom 16ten Februar 1831 (Kreis-Intelligenz-Blt. 1831 S. 249. u. f.) allen Boten und gewöhnlichen Fuhrleuten gehörig zur Kenntniß komme, und eben so durch die Gemeinde-Vorsteher der versammelten Gemeinde von Zeit zu Zeit veröffentlicht und eingeschärft werde.

Hiebey werden die kgl. Polizey-Behörden auch auf die allerhöchste Verordnung vom 8ten July 1807 (Reggs.-Blt., Seite 1169, und 15ten July 1809. Reggs.-Bl. Seite 1129) die Führung des Posthorns betr. aufmerksam gemacht, und angewiesen, den Beschwerden der Postämter, der Post-Condukteurs ꝛc. über Verletzung der Straßen-Polizey-Ordnungen die schleunigste Untersuchung, und strengste Strafe zuzuwenden.

Augsburg den 29. November 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Benecke.

CCCLXXXV.) ad Nrm. 5600.

An

sämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Vorsichts-Maaßregeln bey Gewehren mit sogenannten Percussions-Schlössern betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

In Folge höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 23ten v. M. empfangen sämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises nachstehend den Abdruck einer von der kgl. Regierung des Regen-Kreises erlassenen Verfügung, die Vorsichts-Maaßregeln bey Gewehren mit sogenannten Percussions-Schlössern betr. zur Wahrnehmung:

„Die vielfachen Unglücksfälle, welche durch das Losgehen der mit Percussions-Feuer versehenen Jagd-Gewehre veranlaßt wurden, haben zu der Ueberzeugung geführt, daß der Gebrauch dieser Gewehre mit erhöhter Gefahr verbunden, daher auch eine verhältnißmäßige Sorgfalt bey der Führung derselben erfoderlich sey. Jene erhöhte Gefahr liegt bekanntlich in dem Umstande, daß die Zünd-Hütchen dieser Gewehre durch die mindeste Berührung entzündet werden können."

„Unter den Mitteln, durch welche diese Gefahr am sichersten beseitiget werden kann, sind vorzugsweise zu empfehlen:

„a) ein Sperrdeckel oder Gegen-Hahn welcher das Zünd-Hütchen von jeder Berührung frey hält;"

„b) als das einfachste und mit den geringsten Kosten verbundene Sicherheits-Mittel ist aber eine aus Sohl-Leder geschnittene runde Platte, welche an den Zünd-Stift gesteckt, und leicht wieder abgenommen werden kann."

„Zur Vermeidung künftiger Unglücksfälle hält sich die unterfertigte Stelle verpflichtet, nicht nur auf die Gefahr der Percussions-Gewehre aufmerksam zu machen, und vor Sorglosigkeit bey ihrem Gebrauche zu warnen, sondern auch die Anwendung eines der erwähnten Sicherungs-Mittel dringend

Digitized by Google

zu empfehlen. Vorzüglich werden sich die Forst-Beamten, Jagd-Besitzer und Jagd-Pächter angelegen seyn lassen, die ihnen untergebenen Forst- und Jagd-Individuen zur Beischaffung der erfoderlichen Sicherheits-Vorrichtungen streng anzuhalten."

Die Polizey-Behörden haben dafür zu sorgen, daß von gegenwärtiger Warnung sämtliche Jagd-Besitzer und Schützen Kenntniß erhalten."

Augsburg den 2ten Dezember 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Benecke.

CCCLXXXVI.) ad Nrm. 5601.

An

sämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises

(Die Ernennung des E. A. v. Vogel auf Aschelding zu München zum königl. griechischen Consul betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben unterm 13ten v. M. zu befehlen geruht, daß E. A. v. Vogel auf Aschelding als Consul des Königreichs Griechenland anerkannt werde.

Sämtliche Polizey-Behörden des Kreises werden daher in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 24ten v. Mts. zur geeigneten Unterstützung des v. Vogel in seinen Consulats-Funktionen angewiesen.

Augsburg den 3ten Dezember 1834.

Kgl. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Benecke.

CCCLXXXVII.) ad Nrm. 9087.

(Zeichnungs-Vorlagen aus den Schulen vom Jahre 1832 betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nach einem Berichte des k. Landgerichts Mindelheim hat sich bey der Rückgabe der im Jahre 1832 dem k. Staats-Ministerium des Innern vorgelegten Probe-Zeichnungen der Zeichnungs-Schüler des Ober-Donau-Kreises eine Irrung ergeben, und es kamen der Zeichnungs-Schule in Mindelheim Zeichnungen zu, welche nicht von derselben eingesendet wurden, während die übergebenen wahrscheinlich einer andern Schule zugekommen sind.

Die hieher zurückgegebenen, zum Theile ausgezeichneten Zeichnungen an Köpfen und Ornamenten ꝛc., welche bisher und seit der Absendung der Zeichnungen am 20ten August d. J. nicht reklamirt wurden, tragen die Namen „Pfau, Walter, Roth, Lieb, Ebner, Reh, Schieber", — woran die betreffende Schule ihr Eigenthum erkennen, dasselbe durch die Distrikts-Polizey-Behörde abverlangen, und die irrig erhaltenen Zeichnungen wieder zurückgeben kann.

Augsburg den 23. November 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Benecke.

Digitized by Google

CCCLXXXVIII.) ad Nrm. 5602.

An

die kgl. Stadt = Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Beschlagnahme der Flugschrift unter dem Titel: „Der hessische Landbote, erste Botschaft" betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von der kgl. Regierung des Isar-Kreises fortgesetzte Beschlagnahme der obenbezeichneten Flugschrift wurde durch Entschließung des kgl. Staats = Ministeriums des Innern vom 24ten v. M. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung derselben bestättigt.

Die königl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Augsburg den 2ten Dezember 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Benecke.

CCCLXXXIX.)

(Das Benefizium St. Georg auf dem Schloß-Berge zu Mindelheim betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch königliches Ministerial = Rescript vom 21ten November d. J. ist die Wiederbesetzung des längere Zeit erledigt gewesenen einfachen Benefiziums "zum heiligen Georg" auf dem Schloß = Berge nächst Mindelheim beschlossen worden. Die jährlichen Einnahmen dieser Pfründe bestehen in 312 fl. 46½ kr., nämlich:

1.) in ständigem Gehalte zu 234 fl. in Geld, und 26 fl. 46½ kr. in Naturalien; 2.) in 40 fl. aus Realitäten, und 3.) aus 12 fl. für gestiftete Messen; wogegen der jeweilige Benefiziat die Stiftungsgemäßen Obliegenheiten zu erfüllen hat. Hiebey wird bemerkt, daß demselben 270 Meß-Stipendien frey bleiben.

Allenfallsige Bewerber um diese Pfründe, unter denen auf emeritirte Geistliche besondere Rücksicht wird genommen werden, haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb vier Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 4ten Dezember 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern

v. Link, Präsident.

coll. Benecke.

CCCXC.)

(Die Erledigung der Pfarrey Höttingen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Lettenmayer kam die Pfarrey Höttingen nebst dem hiezu gehörigen Filial Hörlbach, Dekanats Weissenburg, in Erledigung, was zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Anhange bekannt gemacht wird, daß nach der neu hergestellten durch k. Ober-Consistorial-Rescript vom 14. November 1834 definitiv abgeschlossenen Dienstes-Ertrags-Fassion folgende Bezüge hiemit verbunden sind, als:

I.) an ständigem Gehalte 213 fl. 15½ kr., nämlich: 1.) aus Staats-Kassen an baarem Gelde 61 fl. 15 kr., an Naturalien 9 Schffl. 4 Mtz. 1 Vrlg. 2¼ S. Korn á 10 fl. = 97 fl.

Digitized by Google

19 kr.; 2.) aus Stifts-Kassen an baarem Gelde 4 fl. 41½ kr.; 3.) von andern Pfarreyen 50 fl. II.) Ertrag aus Realitäten 205 fl. 19½ kr., und zwar Nutz-Anschlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude 50 fl., Nutz-Anschlag eines kleinen Wurz- und Baum-Gartens 30 kr., Nutz Anschlag von 6 Tgw. 66 Dez. Aecker 70 fl. 2½ kr., Nutz-Anschlag von 3 Tgw. 54 Dez. Wiesen 60 fl. 15½ kr., Nutz-Anschlag von 1 Tgw. 41 Dez. Heiligen-Wiese 24 fl. 31½ kr. III.) Ertrag aus Rechten 303 fl. 12½ kr.; nämlich an ständigen grundherrl. Rechten 36½ kr.; an Handlöhnen 1 fl. 13 kr., an Zehnten: vom großen Frucht-Zehnt 98 fl. 38½ kr., vom kleinen Schmalsaat-Zehnt inclusive 15 fl. 29 kr. Fixum für den Schmalsaat-Zehnten zu Massenbach 118 fl. 54½ kr., vom Heu-Zehnt 51 fl. 29½ kr., vom Blut-Zehnt 9 fl. 33 kr., vom Garten-Zehnt 4 fl. 3 kr., Nutz-Anschlag des Waide-Rechts 2 fl., Nutz Anschlag des Forst-Rechts 11 fl. 45 kr. IV.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 49 fl 56 kr. (inclus. 25 fl. 26 kr. Beichtgelder.) Summa 771 fl. 42½ kr. Die Lasten abgezogen mit 89 fl. 49½ kr. verbleiben als reines Dienst-Einkommen 681 fl. 53½ kr.

Ansbach am 23 November 1834.

Königl. protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

Memminger.

CCCXCI.)

(Die Erledigung der Pfarrey Lehen-Gütingen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Riedner kam die Pfarrey Lehen-Gütingen, Dekanats Dinkelsbühl, in Erledigung. Diese Erledigung wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß nach der unterm 26ten August 1834 definitiv abgeschlossenen Fassion folgende Dienst-Erträge hiemit verbunden sind, als:

I.) An ständigem Gehalte 120 fl. 30 kr., nämlich: 1.) aus Staats-Kassen a.) an baarem Gelde 57 fl. 30 kr., b.) an Naturalien 9 Klftr. in bayer. Maaß weiches Scheit-Holz á 4 fl. 30 kr. = 40 fl 30 kr; 2.) aus Stiftungs-Kassen an baarem Gelde 22 fl. 30 kr. II.) Ertrag aus Realitäten 244 fl. 26½ kr., nämlich: Nutz Anschlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude 30 fl.; Nutz-Anschlag von 15 Tagw. 42 Dezim. Aecker 52 fl. 56½ kr.; Nutz-Anschlag von 10 Tgw. 59 Dezim. Wiesen 142 fl. 30 kr.; Nutz-Anschlag von 1 Tgw. 41 Dezim. Baind- nebst Schor-Garten 10 fl.; Nutz-Anschlag von 2 Tagw. 6 Dezim. Gemeinde-Theil 9 fl. III.) Ertrag aus Rechten 16 fl. 49 kr., nämlich: 1.) an grundherrlichen Rechten: ständige Abgaben in Geld 7 fl. 15 kr., in Naturalien 2 Herbst-Hühner á 12 kr. = 24 kr., unständige Abgaben an Laudemien 9 fl. 10 kr. IV.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 149 fl. 14 kr. (inclus. 48 fl. 24 kr. Beicht-Gelder.) V.) Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 15 fl. Summa der Einkünfte 545 fl. 59½ kr. Die Lasten abgezogen mit 3 fl. 22 kr. verbleibt ein reiner Dienstes-Ertrag von 542 fl. 37½ kr.

Ansbach den 24 November 1834.

Königl. protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

Memminger.

Digitized by Google

Kreis-Notizen.

Durch allerhöchstes Rescript vom 29ten November d. J. haben Seine Majestät der König den unterm 22ten Jänner 1833 zur Kreis-Medizinal-Raths-Stelle des Oberdonau-Kreises berufenen quiescirten Kreis-Medizinal-Rath Dr. Wetzler von dem Antritte dieser Stelle unter Zugrund-Legung des §. 22 der IX. Beylage zur Verfassungs-Urkunde zu entbinden, und ihn in zeitlicher Quieszenz zu belassen geruht.

Durch dasselbe allerhöchste Rescript wurde der bisherige Gerichts-Physikus des k. Landgerichts Friedberg Dr. Haus zum k. Kreis-Medizinal-Rath in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Seine Majestät der König fanden Sich unterm 24ten November d. J. bewogen 1.) den Landgerichts-Arzt zu Donauwörth Medizinal-Rath Dr. Herr mit Rücksicht auf dessen zurückgelegtes 70tes Lebens-Jahr in Gemäßheit des §. 22 lit. c. der IXten Verfassungs-Beylage unter Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen 40 jährigen treu geleisteten Diensten in den erbetenen Ruhestand zu versetzen; 2.) das dadurch erledigte Landgerichts-Physikat zu Donauwörth dem k. Gerichts-Arzte Dr. Hartmann zu Sonthofen seiner Bitte entsprechend, zu verleihen; und 3.) als Gerichts-Arzt zu Sonthofen den bisherigen praktischen Arzt zu Traunstein Dr. Med. Michael Thaeter allergnädigst zu ernennen.

Seine Majestät der König haben mittels allerhöchsten Rescripts v. 30. v. M. den durch die vorschriftmäßige Wahl eines rechtskundigen Magistrats Raths zu Augsburg gewählten Raths-Accessisten Georg Forndran allergnädigst zu bestättigen geruht.

Der Professor der IIIten Klasse des katholischen Gymnasiums zu Augsburg Franz Joseph Reuter wurde als Rektor und Gymnasial Professor nach Straubing versetzt, und unter Vorrückung der übrigen Gymnasial-Professoren die Ite Gymnasial-Klasse zu Augsburg dem Studien-Vorbereitungs-Lehrer und Präfekten im Erziehungs-Institute für Studirende in München, Priester Michael Nikl, allergnädigst verliehen.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließungen

1.) vom 14ten November d. J. dem Pfarrer Franz Xaver Rirner in Münster die Pfarrey Herbertshofen, k. Landgerichts Wertingen;

2.) vom 17ten November d. J. dem Priester Sigmund Gerhaher, Benefiziaten zu St. Barbara in Weissenhorn die Pfarrey Holzkirchen, k. Landgerichts Rain;

3.) vom 19ten November d. J. dem Priester Franz Joseph König Kaplaney-Benefiziaten in Ober-Reute das Benefizium Maria-Thann k. Landgerichts Lindau;

4.) vom 19 Novemb. d. J. dem Priester Franz Xav. Roeger, Pfarrer in Karlskron die Pfarrey Edelzhausen, k. Landg. Schrobenhausen; und

5.) vom 20ten November d. J. dem Priester Joseph Alois Schwarz in Unter-Schönbach die Pfarrey Thalhausen, k. Landgerichts Aichach,

allergnädigst zu übertragen geruht.

Nach vorgenommener Wahlverhandlung wurde im Landwehr-Bataillon Schwabmünchen der bisherige Wachtmeister Johann Kiederle zum Hauptmann ernannt.

An die Stelle des verstorbenen Gemeinde-Pflegers Seraphin Kaule zu Dietersbofen k. Landgerichts Illertissen, wurde Anton Fischer Söldner daselbst gewählt.

Digitized by Google

Der Fabrik-Inhaber Sander zu Augsburg hat in Folge seines frühern von Sr. Majestät dem König allerhuldreichst anerkannten Anerbietens zur ersten Einrichtung einer Weber-Schule daselbst die namhafte Summe von 300 fl. beygetragen, und sich durch diese neue Probe edlen Gemein-Sinnes den Anspruch auf öffentlichen Dank im Interesse der Industrie des Kreises erworben.

Im Sommer d. J. stürzte unterhalb der Mühle in der Vorstadt zu Schrobenhausen eine Weibs-Person beym Uebergange über die Paar vom Stege in den dort sehr tiefen Fluß. In ihr Umschlag-Tuch verwickelt war diese Weibs-Person dem Ertrinken nahe, als der Müller-Lehrling Andreas Appel freyen Entschlusses in den Fluß sprang, derselben nachschwamm, und sie bereits Besinnungslos, jedoch glücklich gerettet an das Ufer brachte.

Appel setzte sich einer offenbaren Gefahr für sein eigenes Leben bey dieser Handlung aus, und machte sich der öffentlichen Anerkennung seines edlen und entschlossenen Benehmens würdig. Demselben wurde aus öffentlichen Fonds eine Belohnung von zehn Gulden zuerkannt.

(Feuer-Gefährlichkeit betr.)

Die Speyerer-Zeitung Nro. 239 enthält folgende Warnung:

„Bey dem diesjährigen Strohmangel wird viel „Laub gesammelt, und als Streue benützt. Nicht „ganz trockenes und fest auf einander liegendes Laub „verdirbt nicht nur durch den Schimmel, sondern „wird auch, wie die Erfahrung bestätigt, brennend „heiß. Kömmt ein anderer brennbarer Stoff dem „gährenden Laube nahe, so kann Feuer dadurch entstehen. Entweder streue man das Laub obiger „Art auseinander, oder mache wenigstens Löcher in „die Haufen, damit der Luftzug das Angehen derselben verhindere."

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

551.) praes den 4/12 54.

(Bekanntmachung.)

Nachdem das dießseitige Erkenntniß auf Eröffnung des Concurses gegen den Rothgerber Joseph Zichnaus von Thannhausen die Rechts-Kraft beschritten hat; so werden nachfolgende Edikts-Tage festgesetzt:

1.) zur Anmeldung der Foderungen, und deren gehörigen Nachweisung der 5te Januar 1835; 2.) zur Vorbringung der Einreden wider die angemeldeten Foderungen der 2te Februar 1835; 3.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar: a.) für die Replick der 2te März, und b.) für die Duplick der 16te März 1835 jedesmal Vormittags 9 Uhr bestimmt. Sämtliche Gläubiger des Joseph Zichnaus werden hiezu unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage den Ausschluß der Foderung von der Konkurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Mit Bezug auf §. 32 der Prioritäts-Ordnung wird bemerkt, daß der bis jetzt bekannte Kapital-Schulden-Stand von Joseph Zichnaus 5578 fl., das Vermögen desselben aber nur 1909 fl. 51 kr. betrage, und daß die Hypothek-Foderungen allein in 4984 fl. bestehen.

Alle diejenigen, welche Faust-Pfänder oder sonstige zur Konkurs-Masse gehörige Gegenstände, überhaupt Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, werden aufgefodert, diese Gegenstände bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes bis zum ersten Edikts-Tage dahier zu erlegen.

Digitized by Google

Schlüßlich wird noch bekannt gemacht, daß die zur Masse gehörigen Mobilien und Realitäten, bestehend aus einem Wohn-Hause nebst Stall und Stadel, der besondern Rothgerber-Werkstätte, 2 Jchrten. Ackerfeld, 2 Tgw. Wiesen, und dem Gemeinde-Nutzen am 3ten Januar 1835 Vormittags von 9 bis 12 Uhr in dem Gasthause zum Engel in Thannhausen dem öffentlichen Verkaufe werden unterstellt werden. Kaufslustige haben sich daher einzufinden, und so ferne sie dem Gerichte unbekannt sind, mit Leumunds- und Vermögens-Zeugnissen sich zu versehen. Die Ratifikation bleibt vorbehalten, wenn die Schätzung nicht erreicht werden sollte. Die Verkaufs-Bedingungen werden am Steigerungs-Tage bekannt gegeben werden.

Ursberg am 30ten Oktober 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Albrecht, Landrichter.

552.) praes den $\frac{1}{12}$ 34.

(Verschollenheits-Erklärung)

Gemäß Ediktal-Ladung vom 1 May d. J. ist Johann Georg König, geboren am 30ten July 1749 zu Schrecken-Manklitz der Pfarre Weiler, oder dessen rechtmäßige Deszendenz aufgefodert worden, sich binnen 6 Monaten um das ihm aus der Verlassenschaft seiner Schwester Theres König von Manklitz zugefallene Erbe von 206 fl. 41 kr. 4 hl. dahier zu melden, widrigenfalles nach Ablauf dieses Termins die Verschollenheits-Erklärung erlassen, und das Vermögen ohne Caution den nächsten Verwandten verabfolgt werden würde.

Nachdem nun der ausgesetzte Termin von 6 Monaten verstrichen ist, ohne daß sich Joh. Georg König oder ein Nachkomme desselben gemeldet, und der Curator dieses Vermögens auf desselben Verschollenheits-Erklärung angetragen hat: so wird hiemit auf das ausgesprochene Präjudiz, nemlich die Verschollenheit des Joh. Georg König, und die Verabfolgung seines bemerkten Erbes ohne Caution an dessen nächste Verwandten erkannt.

Weiler am 10ten November 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Carl, Landrichter.

533.) praes. den $\frac{30}{11}$ 34.

(Bekanntmachung.)

Leonhard Weibel von Frauen-Riedhausen wird seit dem russischen Feldzuge vermißt.

Seine nächsten Verwandten haben um Vertheilung seines Vermögens, bestehend in 381 fl. 36 kr. angesucht.

Leonhard Weibel oder seine rechtmäßige Deszendenz werden hiemit vorgeladen, sich binnen 6 Monaten a dato wegen dieses Vermögens diesseits um so gewisser zu melden, als ausserdessen dieses Vermögen den nächsten Verwandten gegen Caution, jedoch unverzinslich, ausgefolgt werden würde.

Lauingen den 19ten November 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kimmerle, Landrichter.

534.) praes. den $\frac{3}{12}$ 34.

(Bekanntmachung.)

Durch höchste Entschliessung des k. Staats-Ministeriums des Innern v. 17. Dez. 1833 wurde im Betreff der Versendung des Melissen-Geistes bestimmt, daß zwar eigene Träger zum Verkaufe des Melissen-Geistes den Fabrikanten gestattet werden dürfen, jedoch zur Verhinderung des Hausier-Handels und sonstiger Mißbräuche auf Seite der Träger, von den Polizey-Behörden vorzüglich darauf geachtet werden soll, daß die ihre Befugniße überschreitenden Träger mit aller Strenge bestraft.

Digitized by Google

und gegen die Fabrikanten, welche sich entweder selbst einer Ueberschreitung ihrer Befugniße schuldig machen, oder an den Mißbräuchen der ihren Trägern ertheilten Befugniße Theil nehmen, nach der Bestimmung des Art. 6 Nro. 4 des Gewerbs-Gesetzes vom 11ten September 1825 eingeschritten werde. Eben so wurde verordnet, daß den Melissen-Geist-Trägern, welche gefärbte Essenzen in geschlossenen kleinen, nur einige Unzen haltenden Gläsern zum Verkaufe im Inlande mit sich führen, diese Essenzen ohne weitere Anfrage zu konfisziren seyen.

Gegen diese Verordnung ist sich nun in neuester Zeit vielfältig vergangen worden, so daß bereits für den nächsten Kontraventions-Fall Einziehung der Konzessionen verkündet wurde.

Im Laufe der zuletzt anhängig gewesenen Untersuchungen, ergab sich, daß manche Melissen-Geist-Träger auf ihren Trag-Kästchen ein bayersches Wappen mit der Aufschrift führen:

„k. bayer'scher privilegirter Königs-Essig-
„Karmeliten-Geist- und Siegellack-Fab-
„rikant Lorenz Zierl aus Regensburg
„1823."

Sämtliche Polizey-Behörden des Königreichs werden daher ersucht, nicht nur auf die verbotenen Fabrikate ein wachsames Auge zu haben, sondern auch die Vigilanz auf die Trag-Kästchen ausdehnen zu lassen, und bey den Aufgefundenen jede Spur des kgl. Wappens und der Inschrift zu vertilgen.

Regensburg den 21ten November 1834.

Stadt-Magistrat.

Stengel, I. Bürgermeister

Albrecht, Sekretär.

535.) praes. den $\frac{4}{12}$ 34.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers wird das der Gütlerin Kreszenz Wolf zu St. Franziskus gehörige Anwesen bestehend: in Wohnhaus mit Neben-Gebäuden und Garten per 1 Tagw. 50 Dezm. Catast.-Nummer 3410; 5 Tagw. 36 Dezm. Anger-Aecker Cat.-Nro. 2413; 5 Tagw. 78 Dezm. Winterfeld Cat.-Nro. 2418 a; 4 Tagw. 79 Dezm. Anger-Acker und Wiese Cat.-Nro. 2417; 8 Tgw. 37 Dzm. Oberfeld-Acker Cat.-Nro. 2419; 78 Dzm. Mitterfeldacker Cat.-Nro. 2412 b; 98 Dzm. Garten, Acker und Wiese Cat.-Nro. 2414 a; 1 Tagw. 74 Dezm. Garten-Wiese Cataster-Nro. 2414 b; 1 Tgw. 56 Weiheracker Cat.-Nr. 2413; 13 Dzm. Gruben Cat.-Nro 2413 b; 10 Tagw. 67 Dzm. Heimath-Holz Cat.-Nro. 2419 b, dem öffentlichen Verkaufe hiemit ausgesetzt, und hiezu auf Mitwoch den 31 Dezember 1834 Vormittags von 8 bis 12 Uhr Tagsfahrt anberaumt, wozu Kauflustige zu erscheinen, die nähern Kaufs-Bedingnisse zu vernehmen, und ihr Angeboth zu Protokoll zu geben hiemit eingeladen werden.

Friedberg den 24ten November 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gimmi, Landrichter.

536.) praes. den $\frac{11}{12}$ 34.

(Bekanntmachung.)

Diejenigen welche an die Nachlaß-Masse des verstorbenen Custos an der Kirche zum heiligen Kreutz dahier, Pristers Sebastian Sedelmayr aus irgend einem Rechts-Titel Ansprüche zu machen haben, werden hiemit aufgefodert, dieselben binnen 6 Wochen a dato bey dem unterfertigten Gerichte um so gewisser anzumelden,

Digitized by Google

als nach Umfluß dieses Termines über die Nachlaß-Masse gesetzlicher Ordnung nach weiter verfügt werden würde.

Augsburg den 25ten November 1834.

Königliches Kreis- und Stadt-Gericht.

v. Silberhorn.

Feichter.

537.) praes. den $\frac{12}{11}$ 34.

(Bekanntmachung.)

(Ankauf von Allee-Bäumen betr.)

Für die den hiesigen Amts-Bezirk durchziehenden Landstrassen bedarf man zum Vollzuge der allerhöchst angeordneten Baum-Pflanzung 4 bis 5000 Stücke junge italienische Pappeln und Vogelbeer-Bäume, welche gesund, kräftig, mit einen 7 bis 9 Schuh hohen Schaft, und mit einer wohlgebildeten Krone versehen seyn müssen.

Jene Gärtner, Inhaber von Baum-Schulen oder sonstige Grund-Eigenthümer, welche solche Bäume käuflich abzugeben haben, werden anmit aufgefodert, die Zahl der Bäume, die sie von jeder der obigen beyden Sorten abzugeben geneigt sind, so wie den Preis für das Stück, binnen 14 Tagen anher anzuzeigen.

Aichach am 27ten November 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Forster, Landrichter.

538.) praes. den $\frac{4}{12}$ 34.

(Verkauf.)

Nach einem in der Konkurs-Sache der Jakob Hüber'schen Eheleute vom Niederhaus am 24ten d. M. zu Stande gekommenen Vergleiche soll dessen Anwesen zu Niederhaus dem öffentlichen Verkaufe unterworfen werden.

Dieses Anwesen besteht: 1.) in einem Wohnhause, Stadel und Stallung unter einem Dache, Baum und Grak-Garten (genannt „das Delsenhausen Gut") circa. 6 Tgw. 33 Dz. enthaltend; 2.) einer Wiese mit Hölzchen im Fidemoos zu 54 Dz.; 3.) einer 41 Dzm. haltenden Wiese, die s. g. obere; 4.) einem Holz in der Bösenhalde mit 32 Dezimalen; 5.) einem Hölzchen am Leinacker pr. 3 Dz.; 6.) einem Baumplatz im Stöbele zu Niederhaus zu 53 Dez.; 7.) einem Acker im Göhren zu 77 Dez.; 8.) einem Acker Hinteregg zu 88 Dz.; 9.) einem Rebgarten an der Mozacher Halde zu 52 Dz.; 10.) das kleine Gärtchen in der untern Gwand pr. 11 Dz.; 11.) $\frac{1}{4}$ Antheil an der Presse auf Defershalden.

Man wird den Versuch machen, sämtliche Realitäten Parzellenweise zu versteigern, wenn dieses aber sich nicht verwirklichen läßt, den Verkauf des ganzen Gutes im Versteigerungs-Wege vornehmen.

Die Gesamt Creditorschaft behält sich die Genehmigung des Meistgebots vor.

Kaufsliebhaber werden eingeladen, am 23ten December d. J. Nachmittags 2 Uhr im Wirthshause „zum Köchlin" sich einzufinden, woselbst nach geschehener Bekanntmachung der Verkaufs-Bedingungen die Versteigerung vor sich gehen wird.

Unbekannte haben sich mit Leumunds- und Vermögens-Zeugnissen zu versehen.

Lindau am 27ten November 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schmid, Landrichter.

Digitized by Google

559.)

Ankündigung.

Die seit drei Jahren in unserm Verlage erscheinende religiöse Zeitschrift:

Sion.

Eine

Stimme in der Kirche für unsere Zeit.

Herausgegeben

durch einen Verein von Katholiken.

(Wöchentlich drei Nummern in gr. Quart, mit Beilagen, monatlich mit literarischem Anzeiger und einem Beiblatte mit Diözesan-Nachrichten, am Jahresschlusse mit zwey Haupt-Titeln und passender, sauber lithographirter Abbildung) beginnt mit dem 1 Januar 1835 den vierten Jahrgang.

Obwohl diese treffliche Zeitschrift, welche die schönste, zweckmäßigste Hausbibliothek für fromme kathol. Familien bildet, sich mit beispielloser Schnelle in den meisten Ländern deutscher Zunge sowohl, als selbst in vielen Gegenden des fernsten Auslandes, verbreitet hat, und daher von vielen Tausenden schon gekannt und geschätzt ist; so sey dennoch, weil sie es verdient, in jedem kath. Hause zu seyn, für diejenigen, welche sie noch nicht besitzen, deren Tendenz hier mit kurzen Worten wiederholt:

„Den Unglauben unserer Tage mit den Lehren der Kirche zu bekämpfen und als Quelle alles Unheils und Verderbens für Staat, Kirche und Völkerglück darzustellen, um dadurch die Getreuen im wahren Glauben zu erhalten, die Lauheit durch das heilige Feuer des ewigen Wortes neu zu entzünden, die Verirrten von der Bahn des Verderbens zurück zu bringen; Alle aber zu erbauen, zu unterrichten und Manchen auch freundlich zu belehren;" — dieß ist die Aufgabe und der Zwek der Sion.

Durch größere, religiös-geschichtliche Aufsätze, von denen wir nur an Gregor VII, Thomas Morus, die Geschichte des deutschen Bauernkrieges, der Johanniter-Ritter, die Tempel-Ritter, Franz v. Sales erinnern, wird die Redaktion und deren zahlreiche Mitarbeiter fortfahren, der Zeitschrift ein ungemindertes, stets gleichbleibendes hohes Interesse für Geistliche und Laien zu geben. Der vierte Jahrgang 1835 wird mit einem eben so wichtigen als interessanten größern religiös-geschichtlichen Aufsatze beginnen, mit der Geschichte des berühmten Kardinals Ximenes, der durch die Vertreibung der Mauren und die Wiederherstellung von Spanien sowohl, als durch seine Tugenden sich ein unvergängliches Denkmal in der Geschichte gesezt hat. Daneben wird die Tagsgeschichte aller Länder, so weit sie Religion und Kirche betrift, besonders berüksichtigt, wodurch die Leser in immerwährender Bekanntschaft damit bleiben.

Der Preis der Sion ist im Buchhandel, wo sie in Monatsheften geliefert wird, nur 6fl. oder 4 Rthlr. für den Jahrgang; — auf dem Wege der Post bezogen, für den die hiesige k. Oberpostamts-Zeitungs-Expedition die Haupt-Versendung übernommen hat, wird solche stükweis franko gegen halbjährige Pränumeration geliefert, und kostet im Inland im ersten Rayon 5 fl. 49 kr., im zweiten Rayon 6 fl. 14 kr., im dritten Rayon 6 fl. 29 kr. Man kann auf jedem in- und ausländischen Postamte oder Post-Expedition (auch im ganzen Umfange der k. k. östreichischen Staaten), so wie in jeder Buchhandlung darauf Bestellung machen.

Augsburg im November 1834.

K. Kollmann'sche Buchhandlung.

Digitized by Google

510.)

Katholische Kirchen-Zeitung.

Dieses Zeitblatt, welches seit vier Jahren in meinem Verlage erscheint, und sich in dieser Frist einen bedeutenden Ruf und einen ausgedehnten Kreis von Lesern erworben hat, wird auch im kommenden Jahre fortgesetzt; es enthält seinem Plane gemäß: 1) Nachrichten aus allen Ländern der kath. Christenheit über Religion und Kirche Betreffendes, und bildet in dieser Beziehung unstreitig das reichhaltigste und vollständigste Repertorium der religiösen Zeitgeschichte, das für Laien und Politiker eben so lehrreich und anziehend ist, als für Geistliche; 2) kurze Abhandlungen über zeitgemäße Fragen des religiösen und kirchlichen Lebens, mit steter Rücksicht auf das größere Publicum; 3) Recensionen neuer Schriften, deren Charakter jedoch mehr angedeutet, als kritisch erörtert wird; 4) Blicke in das Leben und die Doctrinen der akatholischen Confessionen; 5) Miscellen mannichfaltigen Inhalts. Was den Charakter der K. K.-Z. betrifft, so dürfte es genügen, hier anzuführen, was einer der ausgezeichnetsten Bischöfe Deutschlands unlängst an einen der Redacteure geschrieben hat. „Unter allen Zeitblättern, die mir vorgelegt werden, greife ich, sagt der berühmte Prälat, am liebsten nach dem Ihrigen; es erhebt mein Gemüth oft bis zur Begeisterung und giebt mir Muth zu berufsmäßiger Thätigkeit. Das Interesse, welches die mannichfaltigen Nachrichten gewähren, die tiefe Einsicht, welche in den Recensionen sich beurkunder, die eben so gründliche und lichtvolle, als muthige Vertheidigung unseres Glaubens und unserer Kirchen-Freiheit, und der fromme, heilige Geist, der das ganze durchweht, und auf Befestigung des noch bestehenden Guten, auf Stärkung des Schwachen und Wiederbelebung des Erstorbenen gerichtet ist, erfreuen und erheben mich und viele andere um mich her." Wer aus Beruf oder Neigung das Leben, wie es heute in der kath. Kirche sich regt und darstellt, kennen lernen muß oder will (und wer dürfte solches übersehen, wenn er anders in der Zeit und ihren Richtungen sich orientiren will?), der wird in der K. K.-Z. den treuesten und vollständigsten Ausdruk desselben finden, weswegen sie für Lesezirkel jeder Art als unentbehrlich zu betrachten seyn dürfte. — Die K. K.-Z. erscheint jede Woche 3mal, sie kann durch alle Postämter und Buchhandlungen Deutschlands bezogen werden, und kostet halbjährig nur 2 Rthlr. oder (im südlichen Deutschland) 3 fl. 20 kr.

Aschaffenburg, im October 1834.

Theodor Pergay, Buchhändler.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 1. Dezemb. 1834.	Briefe	Geld	Den 4. Dezemb. 1834.	Briefe	Geld	Den 6. Dezemb. 1834.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	102¼	101⅞	Obligat. à 4% m. Coup.	102⅛	101⅞	Obligat. à 4% m. Coup.	102⅛	101⅝
L. Loose unverz. à 25 fl	114		L. Loose unverz. à 25 fl.	114		L. Loose unverz. à 25 fl.	115	
detto detto à 100 fl.	115	113	detto detto à 100 fl.	115	113	detto detto à 100 fl.	113	115

Digitized by Google

Intelligenzblatt

des königlich Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

Nro. 50.

Augsburg, den 15ten Dezember 1834.

Inhalt:

Betreffend: 392.) Die Erledigung der Pfarrey Irsingen. 393.) Die Erledigung der Pfarrey Wengen. 394.) Die Erledigung der Pfarrey Wellach. 395.) Die erledigte protestantische Pfarrey Kohlberg, Dekanats Weiden. 396.) Die Vertheilung des Staats-Beytrags pro 1833/34. — Kreis-Notizen. — Bekanntmachungen der k. Kreis-Behörden.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CCCXCII.) ad Nrm. 5360.

(Die Erledigung der Pfarrey Irsingen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Konrad Mayer wurde die Pfarrey Irsingen, Landgerichts Türkheim erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 236 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 737 fl., nämlich:

1.) in 649 fl. 17 kr. ständigem Gehalt; 2.) in 62 fl. aus Realitäten; 3.) in 3 fl. aus Rechten, und 4.) in 22 fl. 43 kr. für besondere Verrichtungen.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 12 fl. 32 kr.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu übergeben.

Augsburg den 7ten Dezember 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern

v. Link, Präsident.

coll. Benecke.

Digitized by Google

CCCXCIII.) ad Nrm. 5097.

(Die Erledigung der Pfarrey Wengen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Scheypach wurde die Pfarrey Wengen, Landgerichts Wertingen, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 573 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 695 fl. 10 kr., nämlich:

1.) in 205 fl. 12 kr. ständigem Gehalt; 2.) in 66 fl. 28 kr. aus Realitäten; 3.) in 324 fl. 10 kr. aus Rechten; 4.) in 94 fl. für besondere Verrichtungen, und 5.) in 5 fl. 20 kr. herkömmlichen Gaben.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 98 fl. 37 kr.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher vorzulegen.

Augsburg den 7ten Dezember 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Benecke.

CCCXCIV.)

(Die Erledigung der Pfarrey Weilach betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Resignation des Pfarrers Anton Georg Landerer wurde die Pfarrey Weilach, Landgerichts Schrobenhausen, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 1416 Seelen erstreckt, und zwey Schulen besitzt, derer Wiederbesetzung für den gegenwärtigen Erledigungs-Fall vermöge ausgestellten Reverses Seiner Majestät dem Könige zusteht.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 689 fl. 21½ kr., nämlich:

1.) in 75 fl. 9 kr. ständigem Gehalt; 2.) in 82 fl. 14 kr. aus Realitäten; 3.) in 380 fl. 50½ kr. aus Rechten, und 4.) in 151 fl. 7½ kr. für besondere Dienst-Verrichtungen.

Die hievon abzuziehenden Lasten mit Einschluß des Aufwandes für einen zu haltenden Kaplan betragen 363 fl. 55½ kr.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb vier Wochen anherzu überreichen.

Augsburg den 12. Dezember 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Benecke.

CCCXCV.)

(Die erledigte protestantische Pfarrey Kohlberg, Dekanats Weiden betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Holzhey auf die Pfarrey Trebgast ist die protestantische Pfarrey Kohlberg nebst dem Filiale Etzenrieth im k. Dekanate Weiden in Erledigung gekommen, welche hiemit zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen ausgeschrieben wird.

Digitized by Google

Nach der superrevidirten Fassion vom 5ten July 1825 berechnet sich der Ertrag dieser Stelle folgendermassen:

I.) An ständigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kassen: vom Rentamte Weiden 12 Klafter dreyschuhiges weiches Holz à 2 fl. 48 kr. = 33 fl. 36 kr.; 2) aus Stiftungs-Kassen: von der k. Stiftungs-Administration Weiden in Waldsassen 19 fl., von Ezenrieth 4 fl. 25 kr., weiters von derselben 5 fl.; II.) An Zinsen von den zur Pfarrey gestifteten Kapitalien: von der Kirche zu Kohlberg aus 489 fl. Kapital 24 fl. 27 kr., und von der Kirche zu Ezenrieth aus 300 fl. Kapital à 4 % 12 fl.; III.) Ertrag aus Realitäten: die freye Wohnung im Pfarrhause und den Genuß der Oekonomie-Gebäude 50 fl., 1¼ Tagw. Aecker 9 fl., ½ Tagwerk Acker 1 fl. 30 kr., 1 Tagwerk Wiesen 4 fl., 1 Tagw. Garten, soviel die Gräserey nur allein betragen kann, 6 fl., 1¼ Tgw. Aecker, 1 Wiese und 1 Weiher 2 kleine Weiher 2 fl.; von Ezenrieth: 6¾ Morg. Aecker 40 fl. 48 kr., 1¾ Morgen Wiesen 19 fl. 24 kr., 1 Morgen Weiher 2 fl., 1¾ Morgen Waldung, abgetrieben; IV.) Ertrag aus Rechten: 1.) an grundherrlichen Rechten: Gilt 4 Napf Korn 1 Metz. 2 Vrlg. und 6 kr. Käßgeld 2 fl. 36 kr., 2 Fastnachts-Hennen 20 kr.; 2.) an Zehnten: vom großen Frucht-Zehnten von Kohlberg 112 fl., von Ezenrieth 14 fl. 54 kr., vom kleinen Schmalsaat-Zehnten von Kohlberg 44 fl., von Ezenrieth 3 fl. 1 kr., vom Blut-Zehnt 2 fl. 48 kr; an Gemeinde-Rechten: Kesselgelds-Befreyung beym Bierbrauen 1 fl. 45 kr.; an Waide-Rechten: Ungemessenes Waide-Recht auf den Gemeinde-Plätzen mit Rindvieh, Schweinen und Schaafen 5 fl.; V.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen von Kohlberg 81 fl. 18½ kr., von Ezenrieth 39 fl. 27 kr; VI.) Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bey der Gemeinde Kohlberg 3 fl., bey der Gemeinde Ezenrieth 3 fl.; VII.) an freywilligen Geschenken 10 fl. Total-Betrag der Einkünfte von Kohlberg 407 fl. 20½ kr., von Ezenrieth 138 fl. 59 kr. Die Lasten von Kohlberg betragen 50 fl. 4½ kr., und die von Ezenrieth 10 fl. 24 kr. Verbleiben zur reinen Einnahme von Kohlberg 357 fl. 16½ kr., und von Ezenrieth 128 fl. 35 kr. Dazu kommen noch für Dotations-Zulage von Kohlberg 50 fl. Summa Summarum 535 fl. 51½ kr.

Bayreuth den 27. November 1834.

Königl. protestantisches Consistorium.

Freudel.

May.

CCCXCVI.)

(Die Vertheilung des Staats-Beytrages pro 1833/34 betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

In Folge eines unterm heutigen eingelaufenen Rescripts des kgl. protestantischen Ober-Consistoriums vom 28 v. M. wird hiemit den Betheiligten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach der vorgenommenen Vertheilung des Staats-Beytrages von 30000 fl. zur Unterstützung der Wittwen und Waisen protestantischer Pfarrer für das Etats-Jahr 1833/34 die volle Antheils-Rate einer Pfarr-Wittib, oder minorenen Doppel-Waise auf siebenzig acht Gulden rhn. berechnet und festgestellt, und daß

Digitized by Google

die Administration der Pfarr-Wittwen-Pensions-Anstalt in Nürnberg zur schleunigen Auszahlung der treffenden Raten angewiesen worden sey. Diese Antheils-Rate berechnete sich in diesem verflossenen Etats-Jahre geringer als im vorhergehenden, weil im Laufe des Jahres 1833/34 mehr Wittwen und Waisen in Zugang gekommen sind.

Bayreuth den 5. Dezember 1834.

Königl. protestantisches Consistorium.

Freudel.

May.

Kreis-Notizen.

Seine Majestät der König haben unterm 28ten November d. J. den Landwehr-Distrikts-Inspektor, Reichsrath Grafen von Fugger zu Kirchberg-Weissenhorn zum Kreis-Kommandanten der Landwehr des Oberdonau-Kreises mit dem Range, Charakter, und der Uniform eines Landwehr-Obersten allergnädigst zu befördern geruht.

Seine Majestät der König haben gemäß allerhöchster Entschließung vom 22ten November d. J. die Verleihung des Kurat-Benefiziums in Beuren Landgerichts Roggenburg, durch den Herrn Bischof zu Augsburg an den Priester Joh. Baptist Gabler, Vikar in Echlishausen, allergnädigst zu genehmigen geruht.

Vermöge allerhöchster Entschließung vom 22ten November d. J. wurde dem Frühmeß-Benefiziaten Priester J. G. Bur das Frühmeß-Benefizium in Pfaffenhofen, Herrschafts-Gerichts Weissenhorn, allergnädigst verliehen.

Durch allerhöchste Entschließung vom 26ten November d. J. wurde dem Priester Franz Xaver Veit, das Kurat-Benefizium in Konzenberg, k. Landgerichts Burgau, von dessen Antritt Priester Michael Aschenbrenner dispensiet worden ist, allergnädigst übertragen.

Nach allerhöchster Entschließung vom 23. November d. J. wurde dem Priester Clemens Letzl, Benefiziaten in Lehenbühl die Pfarrey Unteregg k. Landgerichts Ottobeuren, allergnädigst verliehen.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 29ten November d. J. dem Priester Joseph Häusler, Stadt-Kaplan in Augsburg, die Pfarrey Frauenstetten, k. Landgerichts Wertingen, allergnädigst zu übertragen geruht.

Durch allerhöchste Entschließung vom 29. November d. J. haben Seine Majestät der König die Verleihung der Pfarrey Seeg k. Landgerichts Füssen, durch den Herrn Bischof zu Augsburg an den Priester Joseph Anton Steidle Kurat in Ober-Rieden, allergnädigst zu genehmigen geruht.

Nachdem durch die Resignation des Priesters Benedikt Blank, das Decanat des Kapitels Oberdorf in Erledigung gekommen ist; so wurde nach geschehener Wahl-Verhandlung dem Pfarrer Johann Michael Erhard in Stötten als Dekan, und dem Pfarrer P. Fuchs in Altdorf, als Kämmerer des Landkapitels Oberdorf die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Digitized by Google

Die Kirchen-Verwaltung in der Stadt Leipheim besteht:

1.) aus dem Dekan und k. Pfarrer Wirth, 2.) dem abgeordneten Magistrats-Rathe Klotzbücher, und den vier gewählten Mitgliedern, nämlich:

3.) Andreas Biedenbach, 4.) Michael Sailer, 5.) Johann Georg Ott, 6.) Balthaser Schmidt.

An die Stelle des verstorbenen Gemeinde-Vorstehers Kaspar Schilling zu Bachhagel, k. Landgerichts Lauingen, wurde der Wagnermeister und Söldner Xaver Birle gewählt.

Für den nach Eggenberg übersiedelten Stiftungs-Pfleger Johann Staiger von Eggern in der Gemeinde Martinszell, Landgerichts Kempten, ist in Folge der am 9ten Oktober d. J. vorgenommenen Zwischen-Wahl der Bauer Joseph Ignaz Schneider von Sondert eingetreten.

(Bekanntmachung.)

Die im Betreff der Verzollung nicht deklarirter Poststücke von k. General-Zoll-Administration anher gelangte Entschließung vom 6ten Dezember d. J. Nr. 19325 wird hiemit nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 10ten Dezember 1834.

Königlich Bayerisches Hauptzoll-Amt.

Joerres, Ober-Inspektor.

Abdruck.

(Die Verzollung der nicht deklarirten Poststücke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Mit Reskript des k. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 23ten v. M. wurde bestimmt, daß um die Beilage B. (Tabelle für den Zollsatz ꝛc.,) zu dem im Regierungs-Blatte Nr. 2 vom 20ten Jänner d. J. bekannt gemachten Regulativ über den Waaren-Transport durch Staats-Posten mit dem dermaligen Vereins-Zolltarife in Uebereinstimmung zu bringen, vom 1ten Jänner 1835 an, wie dieß auch in den übrigen Vereins-Staaten geschieht, für die nicht deklarirten Poststücke ebenfalls der höchste Eingangs-Zoll, und zwar mit einhundert sieben und achtzig Gulden fünf Kreuzer vom Brutto-Zentner gegen 23, resp. 13 ℔ Tarra-Vergütung erhoben werden soll.

München den 6ten Dezember 1834.

Königliche General-Zoll-Administration

Dr. v. Wirschinger.

Spindlbauer.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

541.) praes. den 11/12 34.

(Bekanntmachung.)

Wer immer, und aus welchem Titel, eine Foderung an die Verlassenschaft der Maria Anna Wiedmann Austräglerin zu Gunzenheim, zu machen hat, wird hiemit aufgefodert, binnen 30 Tagen diese hieroris geltend zu machen, indem sonst nach Ablauf dieses Termines mit der Vertheilung der Masse fürgeschritten werden wird, sofort jeder den hieraus entstehenden Nachtheil sich selbst zuzuschreiben hätte.

Donauwörth am 22ten November 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schill, Landrichter.

Digitized by Google

542.) praes. den 8/12 34.

(Bekanntmachung.)

(Die Amortisation einer vermißten Staats-Passiv-Obligation betr.)

Anna Sibilla von Welden auf Hoch-Altingen, geb. von Holz auf Altdorf, hat für die damalige Jesuiten- nun k. Stadtbibliothek zu Neuburg bey der ehemaligen Neuburger-Landschaft ein am 18ten März zu 5 % verzinsl. Kapital von 2000 fl., welches nun bey der k. Staats-Schulden-Tilgungs-Spezial-Kassa zu Regensburg anliegt, und mit Kataster-Nummer 292 bezeichnet ist, angelegt.

Die Obligation liegt bey der k. Stadtbibliothek nicht vor. Es wird deshalb auf deren Ansuchen der unbekannte Inhaber der obenbezeichneten Urkunde aufgefodert, dieselbe innerhalb 6 Monaten a dato bey dem unterfertigten Gerichte vorzuweisen, und seine allenfallsigen Ansprüche geltend zu machen, widrigenfals sie in Bezug auf die Foderung der Stadtbibliothek per 2000 fl. für kraftlos erklärt werden würde.

Neuburg den 30ten November 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

543.) praes den 10/12 34.

(Versteigerungs-Edikt.)

Mittwochs den 24ten Dezember d. J. wird Vormittags 10 Uhr das freyeigene Anwesen des Alois Hämmerle auf der Ewismühle, Gemeinde Grönenbach, bestehend aus Behausung, Stadel und Oelmühle, Wurzgärtel beym Haus, 2½ Jaucherten 60 Ruth. Ackersfeld, 3 Jaucherten 65 Ruthen Wiesgründen, und 150 Ruthen bodenzinsigen Wiesgrundes, dann 2 Jaucherten 88 Rth. Viehwaldboden nach dem Antrage der Kreditorschaft, und unter Vorbehalt der Ratification derselben von einer landgerichtlichen Commission auf der Ewismühle an den Meistbiethenden versteigert werden.

Die Kaufs-Bedingnisse wird man den Kaufslustigen am Tage der Versteigerung eröffnen. Uebrigens können zur Steigerung nur jene zugelassen werden, welche sich über Zahlungs-Fähigkeit und guten Leumund gültig auszuweisen im Stande sind.

Grönenbach am 1ten Dezember 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Dormair, Landrichter.

544.) praes den 7/12 34.

(Aufforderung.)

Rosina Fäustle, ledige Wannenmachers-Tochter von Jettingen, hat ein gerichtliches Testament hinterlassen.

Ihre abwesenden Verwandten, von welchen man zum Theil seit mehreren Jahren keine Nachricht mehr hat, werden aufgefodert, sich binnen 30 Tagen bey unterzeichneter Behörde zu melden, die Urkunde einzusehen, und ihre Erklärung abzugeben, widrigenfalls die Verlassenschaft ohne weiters nach Maaßgabe der letzten Willens-Anordnung vertheilt werden würde.

Jettingen den 1ten Dezember 1834.

Freyherrl. Schenk von Stauffenberg'sches Patrimonial-Gericht I. Klasse.

Lit. Banchero.

Digitized by Google

545.) praes. den 5/12 34.

(Versteigerung-Edict.)

Montags den 29ten Dezember d. Js. wird Vormittags 9 Uhr das hiesige vormalige Amt-Haus (Eigenthum der katholischen Gemeinde Grbnenbach), worin 2 gewölbte Keller, im Stocke zur ebenen Erde zwey Eingänge, drey Holzlegen, und eine geräumige Wagen-Remise, und oberhalb demselben vier heizbare Zimmer, zwey Schlaf-Zimmer, eine Küche, und Speiß-Gewölbe, dann unter dem Dache zwey heizbare Zimmer, zwey Kammern und ein geräumiger Dachboden sich befinden, von einer landgerichtlichen Commission, unter Vorbehalt der Ratification des kgl. Landgerichts als Curatel-Behörde, an den Meistbietenden versteigert werden.

Die Kaufs-Bedingnisse wird man den Kaufslustigen am Tage der Versteigerung eröffnen.

Uebrigens können zur Steigerung nur jene zugelassen werden, welche sich über Zahlungs-Fähigkeit und guten Leumund gültig auszuweisen im Stande sind.

Grbnenbach den 2ten Dezember 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Dormair, Landrichtzr.

546.) praes. den 5/12 34.

(Bekanntmachung.)

(Die Erledigung der katholischen Stadt-Pfarrey in Kaufbeuern betr.)

Durch das am 30ten Oktober d. J. erfolgte Ableben des Stadt-Pfarrers Cosmas Damian Dopfer ist die kathol. Stadt-Pfarrey Kaufbeuren erledigt worden.

Dieselbe erträgt inclussive des Wohnungs-Anschlags zu 90 fl. jährlich 1263 fl. in baarem Gelde; Lasten sind keine zu bestreiten. Der künftige Pfarrer hat auf seine Kosten stets einen Kaplan zu halten.

Bisher war ein eigener Sonntags-Prediger angestellt, die Gemeinde beantragt jedoch, da diese Stelle ebenfalls unbesetzt ist, das Prediger-Amt ganz mit dem Pfart-Amte zu vereinigen, also diese Stelle nicht wieder zu verleihen, und dafür dem künftigen Stadt-Pfarrer zu obigen Erträgnißen noch die sogenannten Hameraus'schen Gefälle im Betrage zu 60 fl. zu überlassen.

Ueber die hierüber gemachten Anträge wird einer Entscheidung der kgl. Regierung, und des bischöflichen Ordinariats entgegen gesehen, welche der künftige Stadt-Pfarrer ohne alle Einrede sich gefallen lassen muß.

Gemäß eines allerhöchsten Rescripts dato München den 7ten Oktober 1833 steht die Ernennung des kathol. Stadt-Pfarrers den kathol. Mitgliedern des Magistrats zu.

Die Bewerber um diese Stelle haben daher ihre Gesuche binnen drey Wochen bey dem unterfertigten Stadt-Magistrate einzureichen.

Kaufbeuern den 4ten Dezember 1834.

Stadt-Magistrat.

Heinzelmann, Bürgermeister.

Digitized by Google

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 8. Dezemb. 1834.	Briefe	Geld	Den 11. Dezemb. 1834.	Briefe	Geld	Den 13. Dezemb. 1834.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	102⅛	101⅞	*Obligat. à 4% m. Coup.*	102⅛	101⅞	*Obligat. à 4% m. Coup.*	102⅛	101⅞
L. Loose unverz. à 25 fl.	114		*L. Loose unverz. à 25 fl.*	114		*L. Loose unverz. à 25 fl.*	114	
detto detto à 100 fl.	115	113	*detto detto à 100 fl.*	115		*detto detto à 100 fl.*	115	

Digitized by Google

Intelligenzblatt

des königlich Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

Nro. 51.

Augsburg, den 22ten Dezember 1834.

Inhalt:

Betreffend: 397.) Collekte für die durch Brand verunglückte k. Stadt Reichenhall. 398.) Die Kirchen-Verwaltungen. 399.) Die Benützung der Güllе. 400.) Die Bothen-Löhne für dienstliche Schreiben der kgl. Gendarmerie, und für den Transport der Armatur und Montirungs-Stücke. 401.) Die Beschlagnahme der Druckschrift: „das verletzte Völker-Recht an der Eidgenossenschaft ꝛc.“; von Dr. Ludwig Sneil. Zürich bey Orell, Füßli, und Comp. 1834. 402.) Die Erledigung der Subrektors-Vorbereitungs-Lehrers- und Iten Kuttlischen Stiftungs-Priesters-Stelle in Kaufbeuern. 403.) Die erledigte protestantische Pfarrey Fürnried, im königl. Dekanate Sulzbach. 404.) Die erledigte protestantische Pfarrey Streitberg, Dekanats Bamberg. — Kreis-Notizen. — Bekanntmachungen der k. Kreis-Behörden.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CCCXCVII.) ad Nrm. 6949.

An

sämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises

(Collekte für die durch Brand verunglückte k. Stadt Reichenhall betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben vermöge eines an die königl. Regierung des Isar-Kreises erlassenen kgl. Ministerial-Reskriptes vom 16ten v. Mts. zu Gunsten der durch Brand vom 8ten auf den 9ten v. Mts. verunglückten Bewohner der Stadt Reichenhall eine allgemeine, auf alle Kreise der Monarchie sich erstreckende Collekte allerhuldvollst zu bewilligen geruht.

Diese früher sehr gewerbsame, bedeutende Stadt wurde an den bemerkten verhängnißvollen Tagen beinahe gänzlich zerstört; das traurige Loos so vieler Hunderte wird durch die Jahreszeit noch mehr verschlimmert, und die Hilfe für die verunglückten Bewohner wesentlich erschwert.

Digitized by Google

Die sämtlichen k. Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises werden hiedurch angewiesen, eine allgemeine Collekte in ihren Bezirken sogleich einzuleiten, und hiebey die Noth der Verunglückten den Amts-Untergebenen dringend an das Herz zu legen, die eingegangenen Beiträge so schleunig als thunlich durch die königl. Distrikts-Polizey-Behörden unmittelbar an das kgl. Landgericht Reichenhall gegen Bescheinigung einzusenden, und eine summarische Uebersicht des Ergebnisses binnen 6 Wochen anher vorzulegen.

Anbey wird zu Folge Schreibens der kgl. Regierung des Isar-Kreises vom 9ten und eingelaufen am 14ten dieß die Bemerkung beigefügt, daß bey diesem Brande mehreren Beamten des innern Dienstes, namentlich dem kgl. Landrichter, Stadt-Pfarrer, Landgerichts-Arzte, Landgerichts-Diener, Bau-Inspektor, und übrigen Bau-Inspektions-Personale, der größte Theil ihrer Habe zu Verlust gieng, und daß dem Landgerichte Reichenhall sowohl, als dem daselbst constituirten Unterstützungs-Ausschusse zur besondern Pflicht gemacht worden sey, Beiträge, welche mit der ausdrücklichen Bestimmung für einzelne Klassen der Verunglückten, oder für besondere Zwecke und Arten der Hilfleistung gespendet werden, genau nach der Bestimmung der Geber zu vertheilen.

Augsburg den 16ten Dezember 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Benecke.

CCCXCVIII.) ad Nrm. 6892.

(Die Kirchen-Verwaltungen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

In Bezug auf die neuen Kirchen-Verwaltungen ist unter dem 8ten Dezember d. J. nachstehende höchste Ministerial-Entschließung ergangen:

„Die analoge Anwendung der Gemeinde-Wahl-Ordnung vom 5ten August 1818 involvirt von selbst auch die Anwendung des Art. 65, und es kann keinem Zweifel unterliegen, daß

„a) die erste Ersatzwahl 1836 gleichzeitig mit den Gemeinde-Wahlen statt finde, daß

„b) sofort und in alle Zukunft die gedachte Wahl-Ordnung auch bey den Kirchen-Verwaltungen, *sowohl bezüglich der Verwaltungs-Mitglieder*, als bezüglich der Pfleger die dreyjährige Ersatz-Wahl gleichzeitig mit den Gemeinde Wahlen Platz greife," und daß

„c) die austretende Hälfte das erstemal durch das Loos bestimmt werde."

Dieses wird hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Augsburg den 17. Dezember 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Benecke.

Digitized by Google

CCCXCIX.) ad Nrm. 6665.

An

sämtliche Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Benützung der Gülle betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die Benützung der Gülle steht bey den bayerischen Landwirthen größtentheils auf sehr niederer Stufe, und häufig ist noch derer Werth sowohl als Düngungs-Mittel überhaupt, als insbesondere für Wiesen und Futterkräuter, und damit für die Emporbringung der Viehzucht unbekannt.

Sind auch zur Einführung einer ganz geregelten Benützung derselben mehrfache Aenderungen in der meistens beobachteten Bewirthschaftungs-Weise erfoderlich; so erscheint doch jeder einzelne Vorschritt zu ihrer Einführung als bemerkenswerther Gewinn.

Der diesjährige trockene Sommer hat die Landleute zu Anschaffung von Wasser-Fässern veranlaßt, für welche nach vorübergegangenem Bedarfe zu befürchten steht, daß sie wieder veräußert oder zerschlagen werden, während sie zweckmäßig zu Güllen-Fässern verwendet, und damit der Grund zur Einführung und Verbreitung der Güllen-Wirthschaft gelegt werden könnte.

Die Polizey-Behörden werden in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 8ten d. M. hierauf aufmerksam gemacht und beauftragt, unter Benutzung der zu Erhaltung und Verwendung der Gülle als Dung-Mittel vielfach verbreiteten Anweisungen die untergeordneten Gemeinden von den großen Vortheilen der bemerkten Maaßregel zu verständigen, und auf deren Ausführung thätigst hinzuwirken.

Augsburg den 14. Dezember 1834.

Kgl. Regierung des Oberdonau-Kreises.
Kammer des Innern.
v. Link, Präsident.

coll. Benecke.

CCCC.) ad Nrm. 6639.

An

sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Bothen-Löhne für dienstliche Schreiben der kgl. Gendarmerie, und für den Transport der Armatur und Montirungs-Stücke betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß mehrere Bothen sich weigern, die dienstlichen Schreiben der kgl. Gendarmerie unentgeldlich zu verführen, und daß dieselben bey dem Transporte der Armatur, Fourniturен und Montirungs-Stücke der kgl. Gendarmerie das Aerar sowohl, als die Mannschaft übernehmen.

Die Distrikts-Polizey-Behörden des Kreises erhalten daher unter Bezugnahme auf §. 18 der Bothen Ordnung vom 16ten November 1822 den Auftrag, vorkommende Beschwerden der kgl. Gendarmerie gegen die Bothen förderlichst zu heben, oder die entgegenstehenden Hindernisse zu berichten.

Augsburg den 17ten Dezember 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.
Kammer des Innern
v. Link, Präsident.

coll. Benecke.

Digitized by Google

CCCCI.) ad Nrm. 6430.

An

die k. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „das verletzte Völker-Recht an der Eidgenossenschaft ꝛc.“; von Dr. Ludwig Snell. Zürich bey Orell, Füßli und Comp. 1834 betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von der königlichen Regierung des Ober-Main-Kreises fortgesetzte Beschlagnahme der obenbezeichneten Druckschrift wurde durch Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 5ten d. M. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung derselben bestättigt.

Die königl. Stadt-Commissariate, und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Augsburg den 14ten Dezember 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Benecke.

CCCCII.) ad Nrm. 7558..

(Die Erledigung der Subrektors-, Vorbereitungs-Lehrers-, und 1ten Kullischen Stiftungs-Priesters-Stelle in Kaufbeuern betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Subrektors und Ober-Lehrers Schlichting zum Gymnasial-Professor in Augsburg ist die Stelle eines Subrektors und Lehrers der beyden obern Klassen an der lateinischen Schule in Kaufbeuern in Erledigung gekommen. Der mit dieser Stelle verbundene Gehalt besteht in 450 fl. nebst freyer Wohnung. Der anzustellende Subrektor und Vorbereitungs-Lehrer ist als Kullischer Stiftungs-Priester zugleich zur Aushülfe im Messelesen, im Beichtstuhle, und in gottesdienstlichen Verrichtungen in der Stadt-Pfarr-Kirche in so weit verpflichtet, als es mit dem Lehr-Berufe vereinbar ist.

Bittwerber haben unter Vorlage der erfoderlichen Zeugnisse, und des Nachweises über bestandene Lehramts-Prüfung binnen eines Termins von 14 Tagen bey der unterfertigten Kreis-Stelle ihre Gesuche einzureichen.

Augsburg den 20. Dezember 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCCCIII.)

(Die erledigte protestantische Pfarrey Fürnried, im 1 Dekanate Sulzbach betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die protestantische Pfarrey Fürnried, Dekanats Sulzbach ist durch die Beförderung des Pfarrers Steinlein auf die Pfarrey Vohenstrauß, in Erledigung gekommen, und wird zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen mit nachstehendem Ertrage öffentlich ausgeschrieben:

I.) An ständigem Gehalte 17 fl. 52½ kr., nemlich: 1.) aus Staats-Kassen: vom Rentamte Sulzbach 6 Klftr. weiches Holz á 2 fl. 40 kr. = 16 fl.; 2.) aus Stiftungs-Kassen: aus dem Gotteshaus Fürnried 1 fl. 52½ kr.; II.) Ertrag aus Realitäten:

Digitized by Google

die freye Wohnung im Pfarrhause, und der Genuß der Oekonomie-Gebäude zu 30 fl., 24 Tagwerk Aecker und Oedgarten zu 52 fl. 15 kr., ½ Tgw. Garten zu 3 fl.; III.) Ertrag aus Rechten: 183 fl. 31½ kr., nemlich: an ständigen Abgaben: in Geld 1 fl. 47 kr., an Naturalien: 4 Fastnachts-Hühner á 10 kr. = 40 kr, 130 Stück Eyer zu 1 fl. 24 kr., 6 Scharwerks-Tage zu 6 kr. = 36 kr.; an Handlöhnen, welche nur selten vorkommen 2 fl. 58 kr.; an Zehnten: der große Frucht-Zehnt, welcher gewöhnlich alljährlich verpachtet, und der kleine (Schmalsaat-) Zehnt darein gelassen wird, beträgt nach einer dreyjährigen Durchschnitts-Berechnung vom Jahre 1811 bis 1813, 175 fl. 11½ kr. Das Waid-Recht, welches gegenwärtig nicht benützt, und die Anzahl des Viehes nicht bestimmt angegeben werden kann, kann allenfalls betragen 1 fl. IV.) Einnahmen an besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 155 fl. 58½ kr.; V.) Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bey der Gemeinde 80 fl. Total-Betrag der Einkünfte 522 fl. 42½ kr. Die Lasten betragen 19 fl. Verbleiben zum reinen Einkommen 503 fl. 42½ kr.

Bayreuth den 8. Dezember 1834.

Königl. protestantisches Consistorium.

Freudel.

May.

CCCCIV.)

(Die erledigte protestantische Pfarrey Streitberg, Dekanats Bamberg betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs,

Die durch die Beförderung des Pfarrers Kündinger auf die Pfarrey Unter-Nesselbach erledigte protestantische Pfarrey Streitberg wird zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen andurch ausgeschrieben. Nach der noch nicht superrevidirten Fassion ist der Ertrag, welcher aus der allgemeinen Pfarr-Unterstützungs-Kasse bis zur Congrua von 400 fl. erhöht werden wird, folgender:

I.) An ständigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kassen: a.) vom k. Rentamte Ebermannstadt: α.) an baarem Gelde 25 fl.; β.) an Naturalien 4 Schffl. 4 Mtz. 22 Maas Korn á 10 fl. = 47 fl. 48½ kr., 6 Klftr. Holz á 4 fl. 20 kr. = 26 fl.; 2) aus Stift.-Kassen: von dem Streitberger Kirchen-Aerar als 5 procentige Zinsen eines Kirchen-Kapitals aus 140 fl., welches aus dem an die Gemeinde Nieder Föllendorf i. J. 1764 verkauften Pfarrholz erlößt worden ist 8 fl. 45 kr., 3.) von andern Pfarreyen: 4 Metz. 1 Vrlg. 2½ Sechz. Waizen von der Pfarrey Muggendorf á 12 fl. = 8 fl. 48½ kr.; II.) Ertrag aus Realitäten: die freye Wohnung im Pfarrhaus und der Genuß der Oekonomie-Gebäude, angeschlagen zu 25 fl., ½ Tgw. Acker bey Neudeck am Bret bey der zur Pfarrey gehörigen Wiese, und 3 Tagwerk Wiesen daselbst angeschlagen zu 48 fl. 33½ kr., 3/4 Tgw. Wasser-Wiesen bey Streitberg angeschlagen zu 39 fl. 12 kr., Ein Obst- und Gemüs-Garten angeschlagen zu 9 fl. 37½ kr., 2 Gemüs- und Blumen Gärtlein angeschlagen zu 30 kr.; III.) Ertrag aus Rechten: an Erbzins von der Gemeinde Nieder-Föllendorf für das i J. 1769 verkaufte Pfarrholz 37½ kr., von dem Heumann'schen Hof zu Neudorf 1 Schäffel 2 Metzen 26½ Maas Korn á 10 fl. per Schäffel nach Abzug von 45 kr. für Bier und Brod an die Gült-Bauern = 13 fl. 57½ kr., an Handlohn 40½ kr.; an Zehnten: von einem zum vierten Theil zur Pfarrey gehörigen Getreid-, Heu- und Schmalsaat-Zehnten in

der Muggendorfer Flur nach 10jährigem Durchschnitte an Pacht 11 fl. 6 kr.; Waid-Rechte angeschlagen zu 1 fl.; IV.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 109 fl. 38½ kr.; V.) Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 12 fl. Totalbetrag der Einkünfte 588 fl. 15½ kr.; VI.) An freywilligen Geschenken, und zwar an Naturalien 4 fl. Die Lasten betragen 25 fl. 32½ kr. Die reinen Einkünfte bestehen demnach in 362 fl. 42¾ kr.

Bayreuth den 9ten Dezember 1834.

Königl. protestantisches Consistorium.

Freudel.

May.

Kreis-Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchsten Rescripts ddo. 11. Dezember 1834 bewogen gefunden, dem Regens des bischöflichen Clerikal-Seminars in Dilingen, Lorenz Benedikt Schlichting den Rang und Titel eines geistlichen Rathes allergnädigst zu ertheilen.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 2ten Dezember d. J. dem Priester Michael Fischer, Kaplan in Münsterhausen nach allergnädigst gewährter Dispensirung vom Antritte der Pfarrey Ober-Mauerbach, das Benefizium Echlishausen, Landgerichts Günzburg, und die dadurch erledigte Pfarrey Ober-Mauerbach im Landgerichte Aichach dem Priester Ignaz Mattmer Kaplan in Wollishausen allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben gemäß allerhöchster Entschließung vom 6ten Dezember 1834 dem Priester Moriz Dormayr, Pfarr-Curat in Buttenwiesen, Landgerichts Wertingen, die Pfarrey Ustersbach im Landgerichte Zusmarshausen allergnädigst zu übertragen geruht.

Nachdem die gutsherrliche Gerichtsbarkeit über die zur Hofmark Tandern Landgerichts Aichach gehörenden Grundholden mit Vorbehalt der niedern örtlichen Polizey an den Staat verkäuflich abgetreten wurde; so ist das Patrimonial-Gericht IIter Klasse Tandern aufgelöst, und zu Bildung eines Patrimonial-Amtes daselbst die Einleitung getroffen worden.

Nachstehend werden edle Handlungen, welche zur Kenntniß der k. Regierung gekommen sind, unter lobender Anerkennung öffentlich bekannt gemacht.

I.

Schankungen und Stiftungen jeder Art, Gründung oder Verbesserung von Wolthätigkeits-Instituten, Beförderung des Schul-Wesens durch Errichtung von Gebäuden oder durch Beyträge dazu.

1.) Der zu Augsburg verstorbene ledige Gärtner Anton Groß von Münsterhausen, kgl. Landgerichts Ursberg, legirte für die Armen von da 25 fl.

2.) Die Klosterfrau Marianna Schabel zu Ober-Schönefeld kgl. Landgerichts Göggingen, hat zur Volks-Schule in Margertshausen 150 fl. als Geschenk übergeben, damit dieses Geld sicher angelegt, und vom Zinse das Schulgeld der armen Kinder bestritten werde.

3.) Der Lehrer Bernhard Spieler in Weiler stiftete:

a.) zum Lokal-Schul-Fonde zu Ober-Reute ein Kapital von 300 fl. mit der Bedingung, daß die jährlichen Zinse auf Schul-Preise verwendet werden sollen;

b.) zum Armen-Fonde daselbst ein Kapital von 100 fl., dessen Zinse, wie gewöhnliches Almosen vertheilt werden sollen;

Digitized by Google

c.) zum Armen-Fonde der Gemeinde Weiler ein Kapital von 50 fl.; desgleichen

d.) zum Armen-Fonde der Gemeinde Simmerberg 50 fl.

4.) Der verstorbene Benefiziat Sebastian Kammerer zu Rain hat in seinem Testamente dem Lokal-Armen-Fonde zu Rain ein Legat von 25 fl. bestimmt.

5.) Der Lehrer Scheibelegger zu Rain vermachte in seinem Testamente

a.) für den Schul-Fond zu Rain 50 fl.;

b.) für den Lokal-Armen-Fond daselbst 50 fl.

c.) der Stadt-Schule in Rain seine sämtlichen Bücher, und

d.) zu einer Schlaguhr nach Vierteln auf dem Kirchthurme zu Rain 400 fl.

6.) Für Herstellung des neuen Schul-Haus-Baues zu Amerdingen Landgerichts Höchstädt, haben:

a.) die Freyherrlich Schenk von Stauffenberg'sche Guts-Herrschaft einen freywilligen Beytrag von 300 fl.,

b.) die Familien-Kapell-Stiftung zu St. Anna einen Beytrag von 350 fl.; endlich,

c.) die Pallast-Dame Frey-Frau von Reding zu Würzburg einen Beytrag von 100 fl. geleistet.

7.) Der Lehr-Amts-Candidat Max Alexandersohn zu Lindau, welcher während der Krankheit des Haupt-Lehrers Rumpf an der Gewerbs-Schule zu Lindau den Unterricht besorgte, überließ die ihm hiefür angewiesene Remuneration von 50 fl. zur Hälfte an die evangelische, und zur Hälfte an die katholische Armen-Kasse in Lindau.

8.) Die Schuhmacher-Gesellen zu Lindau haben einen Wohlthätigkeits-Verein zur Unterstützung ihrer Berufs-Genossen, welche auf der Wanderschaft erkrankt oder sonst körperlich leidend nach Lindau kommen, gestiftet.

9.) Im Einverständnisse mit den Gemeinde-Bevollmächtigten hat der Magistrat Lindau eine Suppen-Anstalt errichtet, in der Art, daß in einem Theile des Hofspital-Gebäudes solche Arme, welche nicht ganz erwerbsunfähig sind, aber keine eigene Wohnung besitzen, oder sonst in Familien nicht aufgenommen sind, ihre Unterkunft finden können, und zweymal des Tags gute Rumford'sche Suppe unentgeldlich erhalten. Außerdem wird auch an minder bemittelte Leute, wie Taglöhner, je um 2 kr. alle Mittage eine reichliche Portion jener Suppe verabreicht.

10.) Helena Spiegler, geboren von Schmidsfeld, Patrimonial-Beamten-Wittwe, welche im Jahre 1805 in Muthmannshofen kgl. Landgerichts Grönenbach gestorben ist, hat für rechtschaffene weibliche Dienstboten, und zum Theil auch für Hausarme ein Kapital von 1000 fl. legirt und dem dermaligen Dekan und Pfarrer Spiegler in Muthmanshofen die alleinige Verwaltung, weitere Anordnung und die Wahl des Ortes für diese Stiftung überlassen. Dekan Spiegler hat nun dieses Kapital der Pfarrey respective Gemeinde Muthmannshofen als eigenthümliche Stiftung übergeben, und ihr die Verwaltung nach den von ihm verfaßten Statuten förmlich überlassen, wonach die Zinse hievon theils rechtschaffenen weiblichen Dienstboten, und theils den Haus-Armen in dieser Gemeinde von nun an jährlich zufließen.

II.

Sonstige edle Handlungen.

Jakob Wagner, Colonist zu Unter-Marfeld, k. Landgerichts Neuburg, hinterließ bey seinem im Jahre 1829 erfolgten Tode nur ein geringes Vermögen und 8 Kinder, wovon 5 wegen ihrer zarten Jugend nicht im Stande waren, ihr Brod selbst zu verdienen. Aus diesem Grunde nahm der Colonist Heinrich Centmayer in Stengelheim als Taufpathe des ältesten Sohnes, diesen zu sich in's Haus, und erzog ihn bis auf diese Stunde wie sein eigenes Kind.

Digitized by Google

Zwei von den übrigen Kindern übernahmen, nachdem sie mit Hilfe milder Beyträge neugekleidet worden waren, der Stiftungs-Pfleger Reinhart zu Untermarfeld, und der Gemeinde-Vorsteher Hafner daselbst als Taufpathe des einen derselben, obschon jeder dieser Männer selbst Vater von 6 noch unerzogenen Kindern ist, und 2 Jahre hintereinander gänzliche Miß-Aernte erlitten hatte.

Das vierte Kind nahm der k. Pfarrer Wachter zu Untermarfeld bis zu Ermittlung einer andern passenden Unterkunft zu sich, und das jüngste fand bey der an den Colonisten Johann Müller in Marienheim verheyratheten Schwester, Aufnahme.

Solche rühmliche Handlungen verdienen als schöne Beyspiele ächt christlicher Liebe allgemein bekannt zu werden.

(Berichtigung)

Seite 1403 Zeile 7 von unten lese „Paumann" statt „Jaumann."

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

548.) praes. den 1/12 54.

(Ediktal-Vorladung.)

Der Müllers-Sohn Joseph Sailer von Thannhausen, geboren am 23ten März 1770 wird seit dem Jahre 1791, in welchem er in Günzburg zum k. k. österreich'schen Militär angeworben wurde, vermißt.

Derselbe, oder seine allenfallsige legitime Deszendenz werden hiemit aufgefodert, über Leben und Aufenthalt binnen sechsmonatlicher Frist a dato um so wehr anher Nachricht zu geben, als beim fruchtlosen Ablaufe dieser peremtorischen Frist Joseph Sailer als todt erklärt, und sein aus 1028 fl. 56 kr. 2 pf. bestehendes Vermögen den Gerichtsbekannten nächsten Intestat-Erben ohne Caution ausgeantworter werden würde.

Ursberg am 1ten Dezember 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Albrecht, Landrichter.

---

549) praes. den 1/15 54.

(Amortisations-Erkenntniß)

Am 26ten May d. J. hat man in öffentlichen Blättern bekannt gemacht, daß die Kirchen-Stiftung zu Au eine von dem Hrn. Grafen Fugger zu Dietenheim über ein zu 4% verzinsliches Kapital von 70 fl. ausgestellte Schuld-Urkunde vermisse.

Tag, Monat und Jahr der Ausstellung dieser Urkunde ist nicht bekannt, dagegen aber, daß dieses Kapital anfänglich bey der königl. bayer. Staats-Schulden-Tilgungs-Spezial-Kassa in Augsburg sub Nro. 9628 incatastrirt war. Durch den Staats-Vertrag vom 23ten Septbr. 1812 wurde dieses Kapital an Würtemberg überwiesen, gieng aber von da wieder zurück; (gemäß Vertrags vom 26ten Septbr. 1817) und wurde, neuerdings incatastrirt sub Nro. 27,957. Die erste Zins-Zeit war der 6te April 1810.

Nachdem nun innerhalb des festgesetzten Termins von 6 Monaten diese Urkunde nicht producirt wurde, und Niemand Eigenthums-Ansprüche hierauf angemeldet oder geltend gemacht hat: so wird diese Foderung hiemit als kraftlos und ungiltig erklärt.

Illertissen den 5ten Dezember 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

Digitized by Google

550.) praes. den 17/12 34.

(Ediktal-Ladung.)

Alois Keller, Söldner zu Oſtendorf hat ſich auf Inſtanz eines Hypothek-Gläubigers dem Konkurs-Verfahren unterworfen.

Es werden daher als Edikts-Tage beſtimmt: 1.) zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen der 12te Jänner 1835; 2.) zur Anbringung der Einreden der 12te Februar 1835; 3.) zur Gegen-Einrede der 26te Februar; 4.) zur Schluß-Erinnerung der 12te März 1835; auf obige Tage werden ſämtliche Gläubiger, welche aus was immer für einen Titel Foderungen zu machen haben, unter dem Präjudize bis Früh 9 Uhr hieher in die Amts-Kanzley vorgeladen, daß die Nicht-Erſcheinenden am 1ten Edikts-Tage ihrer Foderungen, an den andern Edikts-Tagen aber der betreffenden Rechtshandlungen für verluſtig erklärt werden.

Schlüßlich werden alle jene, welche ein Faust-Pfand vom Gemein-Schuldner beſitzen, aufgefodert, ſolches am 1ten Edikts-Tage bey Strafe des nochmaligen Erſatzes mit Vorbehalt ihrer Rechte bey Amt zu deponiren. Zugleich wird am 1ten Edikts-Tage das Gant-Gut, beſtehend in Haus, Stadel, Garten, Gemeinde-Nutzen, dann 3½ Jaucherten Aecker, und 5 Tgw. Maad an den Meiſtbiethenden gegen baare Bezahlung salva ratificatione der Gläubiger nach §. 64. des Hypotheken-Geſetzes öffentlich verſteigert, und Kaufs-Liebhaber werden, mit Vermögens- und Leumunds-Zeugniſſen verſehen, hiezu in die k. Landgerichts-Kanzley eingeladen.

Wertingen den 6ten Dezember 1834.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hermann, Landrichter.

551.) praes. den 17/12 34.

(Bekanntmachung.)

Das Benefizium Schenkenau und die damit unirte Pfarrey Eutenhofen iſt erledigt.

Dieſe wenig beſchwerliche Pfründe wäre vorzüglich für einen emeritirten Prieſter paſſend und das Einkommen derſelben beträgt circa 300 fl.

Bewerber um daſſelbe wollen ſich binnen 4 Wochen entweder unmittelbar bey der Guts-Herrſchaft in München, oder bey dem unterfertigten Patrimonial-Gerichte melden.

Schenkenau den 8ten Dezember 1834.

Freyherrlich von Perfall'ſches Patrimonial-Gericht.

Schiller, Patrimonialrichter.

552.) praes. den 17/12 34.

(Bekanntmachung.)

Die Schafweide der Gemeinde Unter-Meiſingen für das Jahr 1835 wird im Gaſthauſe des Georg Bühler daſelbſt, Montag den 29ten Dezember Nachmittags von 3 bis 4 Uhr an den Meiſtbietenden verpachtet werden.

Digitized by Google

Die Pacht-Bedingnisse werden den Pachtlustigen vor der Versteigerung bekannt gemacht werden, und es wird vorläufig nur bemerkt, daß der Ausschlag auf 300 Stücke angenommen sey.

Schwabmünchen den 9ten Dezember 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Braun, Landrichter.

553.) praes den 15/12 34.

(Verschollenheits-Erkenntniß.)

In Folge der Ediktal-Ausschreibung vom 3ten May d. J. wird der Sold at Johann Georg Biechele von Winter-Rieden hiemit als verschollen erklärt, und sein Vermögen wird den nächsten Intestat-Erben gegen Caution ausgeantwortet werden.

Burheim den 9ten Dezember 1834.

Gräflich-Waldbott-Bassenheim'sches Herrschafts-Gericht.

Dr. Hellmuth, Herrschaftsrichter.

554.) praes den 15/12 34.

(Verkaufs-Ausschreibung.)

Am Mittwoch den 7ten Jänner 1835 wird das unterfertigte k. Landgericht aus Auftrag des k. Appellations-Gerichts in Neuburg das zur Allodial-Erbmasse des Herrn Reichsrathes Klemens Schenk Grafen von Stauffenberg gehörige Oekonomiegut Guggenberg öffentlich salva ratificatione versteigern.

Das gut unterhaltene Schlößchen, und die Oekonomie-Gebäude haben die herrlichste Lage und Aussicht, sind von Augsburg nur 5 Stunden entfernt, und Felder und Wiesen befinden sich im vortrefflichsten Zustande.

Der Verkauf wird zu Guggenberg selbst vorgenommen werden, wohin Kaufs-Liebhaber eingeladen werden.

Inzwischen kann das Gut täglich eingesehen werden, da der dortige Baumeister zu dessen Vorzeigung beauftragt ist.

Schwabmünchen den 10ten Dezember 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Braun, Landrichter.

555.) praes. den 15/12 34.

(Bekanntmachung.)

Durch den jüngst erfolgten Tod des hiesigen Chirurgen Alois Ried ist die von ihm ausgeübte Baders-Gerechtsame mit der dabey befindlichen Ehehafte in Erledigung gekommen.

Diejenigen approbirten Chirurgen oder sonst hiezu befähigten Individuen, welche die Verleihung dieser Gerechtsame nachsuchen wollen, haben ihr Gesuch unter Vorlage ihrer Zeugnisse bey unterzeichnetem Patrimonial-Gerichte innerhalb 4 Wochen anzubringen.

Untermeitingen den 10ten Dezember 1834.

Freyherrlich von Imhof'sches Patrimonial-Gericht I. Klasse.

Dreyer, Patrimonialrichter.

Digitized by Google

556.) c) praes. den $\frac{11}{10}$ 34.

(Edikt al-Citation.)

Ueber die nachstehende verzeichneten Aktiv-Foderungen mehrerer Kirchen-Stiftungen im königlichen Landgerichts-Bezirke Donauwörth an die königliche bayerische Staats-Kasse sind die Schuld-Urkunden abgängig:

Nrus.	Besitzer des Kapitals.	Schuld-Gattung.	Angeführter Nachweis der Schuld im Abgange einer Staats-Obligation.	Kapitals-Betrag.	der jährlichen Zinse. Fuß %	Verfall-Zeit	Betrag.	Bemerkungen
				fl.			fl kr.	
1	Die Pfarrkirche in Sulzdorf.	Reichsstift Kaisheimsches Kriegs-Kosten-Kapital.	Liquid. Nro. 55 und Catast. E. Nro. $\frac{184}{57}$ der k. b. St.-Sch. T.-Spezial-Kasse in Regensb.	600	4	1. April	24 —	
2	Dieselbe.	Reichsstift Kaisheimsches Bau-Amts-Kapital.	Liquid. Nro. 58 und Catast. E. Nro. $\frac{185}{583}$ daselbst.	110	4	1. April	4 24	Diese Kapitalien sollen im Jahre 1799 vom ehemaligen Reichsstifte Kaisheim zur Beseitigung k. k. österreichischer Requisitionen aufgelegt worden seyn.
3	Die Pfarrkirche in Berg.	ddo.	Liquid. Nro. 59 und Catast. E. Nro. $\frac{186}{584}$.	200	4	1. April	8 —	
4	Die Pfarrkirche in Wörnitzstein.	ddo.	Liquid. Nro. 60 und Catast. E. Nro. $\frac{187}{585}$.	152	4	1. April	6 4 $\frac{3}{4}$	
5	Die Pfarrkirche in Genderkingen.	ddo.	Liquid. Nro. 61 und Catast. E. Nro. $\frac{188}{586}$.	55	4	1. April	2 12	
6	Die Kirche in Hafenreuth.	ddo.	Liquid. Nro. 62 und Catast. E. Nro. $\frac{202}{27}$.	100	4	1. April	4 —	
7	Die Kirche in Riedlingen.	ddo.	Liquid. Nro. 63 und Catast. E. Nro. $\frac{218}{588}$.	120	4	1. April	4 48	

Die unbekannten Inhaber dieser Urkunden werden daher aufgefodert, diese Urkunden um so gewisser in einem Termin von sechs Monaten bey dem diesseitigen Gerichte vorzuweisen, als widrigenfalls dieselben für kraftlos erklärt werden würden.

Donauwörth den 8ten Oktober 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schill, Landrichter.

Digitized by Google

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 15. Dezemb. 1834.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	102¼	101⅞
L. Loose unverz. à 25fl.	114	
detto detto à 100fl.	115	

Den 18. Dezemb. 1834.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	102⅜	102
L. Loose unverz. à 25fl.	114	
detto detto à 100fl.	115	

Den 20. Dezemb. 1834.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	102⅜	102⅛
L. Loose unverz. à 25fl.	114	
detto detto à 100fl.	115	

Digitized by Google

Intelligenzblatt

des königlich Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

Nro. 52.

Augsburg, den 29ten Dezember 1834.

Inhalt:

Betreffend: 405.) Die Anordnung einer Industrie-Ausstellung für das Jahr 1835. 406.) Die Erledigung des Benefiziums zu St. Barbara in Weißenhorn. 407.) Die Erledigung des Schul- und Curat-Benefiziums zu Schwarzenberg, Landgerichts Sonthofen. — Kreis-Notizen. — Bekanntmachungen der k. Kreis-Behörden.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CCCCV.) ad Nrm. 7855.

An

sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die ausserordentliche Industrie-Ausstellung für das Jahr 1835 betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises werden auf nachfolgende Bekanntmachung in dem Regierungs-Blatte vom 20ten d. M. vorläufig aufmerksam gemacht.

Augsburg den 23. Dezember 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern

v. Link, Präsident.

coll. Wilhelm.

K. Staats-Ministerium des Innern.

Die dießjährige Industrie-Ausstellung hat rücksichtlich der Tüchtigkeit der eingesendeten Erzeugnisse die Erwartungen übertreffen, und in dieser

Digitized by Google

Beziehung hat dieselbe das besondere Wohlgefallen Seiner Majestät des Königs auf sich gezogen.

Ein vollständiges Bild des gegenwärtigen Standpunktes der bayerischen Industrie vermochte dieselbe jedoch nicht darzubieten. Obwohl frühzeitig kund gegeben, und mehrfach in Erinnerung gebracht, sind die betreffenden Bekanntmachungen dennoch der Aufmerksamkeit vieler Fabrikanten und Manufakturisten entgangen; manchen talentvollen, aber schüchternen Gewerbsmann hielt eine allzugroße Bescheidenheit von Einsendung seiner, der Ausstellung vollkommen würdigen Leistungen zurück; die besseren Arbeiten der Zeichnungs- und weiblichen Industrie-Schulen endlich waren bey Erscheinen der sie speziell berührenden Auffoderung meistens schon an die Schüler und Schülerinnen zurückgegeben.

So fanden sich denn manche wichtige Zweige nur theilweise, manche gar nicht repräsentirt. Diese Erwägung, verbunden mit dem lebhaft ausgesprochenen Wunsche vieler Fabrikanten und Gewerbsleute hat Seine Majestät den König bestimmt, eine außerordentliche Industrie-Ausstellung für das Jahr 1835 huldreichst anzuordnen.

Die eben erwähnte außerordentliche Industrie-Ausstellung wird

I.) am 12. Oktober 1835 eröffnet.

II.) Das bis dahin mehrfach erweiterte Lokal der gegenwärtigen Ausstellung wird bey diesem Anlasse ausschließend den Erzeugnissen des inländischen Kunst- und Gewerb-Fleißes gewidmet werden.

III.) Für die Leistungen der technischen Schulen ohne Ausnahme, von den bereits auf 1400 angewachsenen Volks-Zeichnungs-Schulen bis zu den drey polytechnischen Schulen ist ein geräumiges Gebäude zu gesonderter systematischer Aufstellung ermittelt. Eben so

IV.) werden die der Aufstellung würdig gefundenen Leistungen der weiblichen Industrie-Schulen in einer eigenen dafür bestimmten Lokalität zweckmäßig gereihet erscheinen.

V.) Die Industrie-Ausstellung des Jahres 1835 beschränkt sich gleich jener von 1834 nicht bloß auf sogenannte eminente Kunst-Erzeugnisse der betreffenden Gewerbe, sie ist vielmehr, wie die dießjährige bestimmt, ein vollständiges Bild der vaterländischen Industrie in ihren gewöhnlichen sowohl, als in ihren außerordentlichen Leistungen darzubiethen, und diesem Standpunkte treu räumt sie auch jedem meistermäßig gearbeiteten Produkte des Gewerb-Fleißes die gebührende Stelle ein.

Jeder Zweig, jedes Gewerbe, erhält seine eigenen ihm ausschließend zugewiesenen Preise, die würdigsten Erzeugnisse jedes betreffenden Gewerbs sind daher des Preises versichert, ohne durch außergewöhnliche Leistungen eines andern Gewerbes verdrängt werden zu können, und den Empfängern von Preis-Münzen und Preise-Diplomen des Jahres 1835 steht, wie jenen des Jahres 1834 das Recht zu, dieser Preise auf ihren Schilden, und in ihren Ankündungen u. s. w. ausdrücklich Erwähnung zu thun.

VI.) Nicht minder werden den besten Arbeiten

A.) der Volks-Zeichnungs-Schulen,

B.) der Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen, und

C.) der polytechnischen Schulen,

so wie den sich durch die Leistungen ihrer Schüler ganz vorzüglich auszeichnenden Lehrern eigene Preise zuerkannt werden.

VII.) In gleicher Weise werden die besten Arbeiten der weiblichen Industrie-Schulen, und die sich durch die Leistungen der Schülerinnen vorzüglich bewährenden Lehrerinnen ihrerseits durch Preise belohnt werden.

VIII.) Die in dem Jahre 1834 mit Preisen

Digitized by Google

begabten Gewerbs-Erzeugnisse sind weder von der Ausstellung, noch von der Preise-Werbung des Jahres 1835 ausgeschlossen. Bey gleicher Preiswürdigkeit zweyer Erzeugnisse desselben Gewerbes wird jedoch in diesem Falle der Vorzug den neuern Erzeugnisse zukommen.

IX.) Da die Gegenstände in dem Jahre 1835 streng systematisch aufgestellt und katalogisirt, und die Erzeugnisse jedes Gewerbes nach Kreisen und in jedem Kreise wieder nach größern und kleinern Städten, nach Märkten und Land-Gemeinden geordnet werden sollen: so müssen auch sämtliche zur Ausstellung bestimmte Gegenstände ohne Ausnahme spätestens am letzten August des Jahres 1835 in den Händen der um die gegenwärtige Industrie-Ausstellung so hochverdienten, und auch für die künftige wirksam bleibenden Commission sich befinden, und die Concurrenten würden es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn eine verspätete Einbeförderung die Annahme ihrer Erzeugnisse, und somit auch deren Theilnahme an der Preis-Bewerbung und dem etwaigen Ankaufe Behufs der Verloosung unmöglich machen würde.

X. Der die industriellen Klassen des Landes beseelende treffliche Geist verspricht im Voraus die lebhafteste Mitwirkung zu dem wichtigen, ächt nationalen Unternehmen. Nicht weniger bürgt das Pflicht-Gefühl des Lehrer Personales der technischen Schulen aller Kategorien, für deren eifrigste Bemühungen zu dem vorgezeichneten Zwecke. Jedenfalls aber werden die kgl. Kreis-Regierungen Sorge tragen, daß

a.) gegenwärtige Bekanntmachung sämtlichen Fabrikanten und Manufakturisten individuell zugefertigt, den übrigen ihres tüchtigen Betriebes wegen bekannten Gewerbs-Meistern aber zu Protokolle eröffnet werde. Ferner werden dieselben Sorge tragen, daß

b.) jede mit einem Zeichnungs-Lehrer oder mit einem des Zeichnens kundigen Schul-Lehrer oder Gehilfen versehene Volks-Schule unfehlbar Arbeiten sämtlicher an dem Zeichnungs-Unterrichte theilnehmenden Schüler zur Vorlage bringe, daß

c.) die Einsendungen der Volks-Zeichnungs-Schulen sich streng auf das diesen Schulen als ausschließender Gegenstand vorgeschriebene, die Grundlage des technischen Unterrichts bildende Linear- und Ornamenten Zeichnen beschränken, daß

d.) jedes Schul-Lehrer-Seminar Linear- und Ornamenten-Zeichnungen sämtlicher Zöglinge und jede Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule, dann jede polytechnische Schule Probe-Arbeiten jedes einzelnen Schülees sowohl im Linear- und Ornamenten-Zeichnen, als im Bossiren mit genauer Bezeichnung des Alters und Standes der Jünglinge, dann ihres Kurses liefere, daß endlich

e.) jede weibliche Industrie-Schule nebst den ausgezeichneten in feinern Arbeiten auch einige Proben der Leistungen in den gewöhnlichen Handarbeiten, je mit Angabe des Namens und Alters der Schülerinnen überreiche.

Die gegenwärtige, noch unvollständige Ausstellung hat, wie erwähnt, bereits unverkennbare und erfreuliche Beweise des immer fortschreitenden Aufschwunges der bayrischen Industrie gewährt. Sie hat von sorgfältigerer Ausbildung der weiblichen Jugend in den die Industrie so wesentlich unterstützenden weiblichen Arbeiten, von rascher Entwicklung des erst am 16ten Februar 1833 begründeten Gebäudes technischen Unterrichtes gezeugt, sie hat bereits überraschende Früchte der kaum in das

Digitized by Google

Leben getretenen Idee dargelegt, durch verbesserten Zeichnungs-Unterricht in den Schullehrer-Seminarien das Linear- und Ornamenten-Zeichnen in alle Volksschulen zu übertragen, und auf solche Weise dem Talente, wo es sich auch finde, Gelegenheit zur Selbst-Erkenntniß, und der gewerblichen Jugend der gesammten Monarchie die nothwendigsten Vorbedingungen verständigen Gewerbs-Betriebes und fortschreitender Ausbildung zu sichern. Sie hat endlich wiederholt bewiesen, zu welcher Entwicklung auch das Gewerbs-Wesen eines vorzugsweise Ackerbauenden Staates unbeschadet der agricolen Interessen fähig ist, und wie unter dem Einfluße zweckmäßiger von den Mißbräuchen des alten Zunftwesens gereinigter Gewerbs-Vereine, und eines alle Interessen gleichmäßig beachtenden, die Consumenten von den Uebeln des Monopols, und die einmal begründeten gewerblichen Existenzen von einer unverhältnißmäßigen Zahl von Mitbewerbern gleichmäßig schützenden Conzessions-System der deutsche Gewerbs-Fleiß Großes zu begründen, und in vielen Zweigen sogar mit dem auf das höchste potenzirten Maschinen-Wesen des Auslandes zu concurriren vermag.

Sie hat endlich die Industrie des Landes von ihren eigenen Kräften und Leistungen überzeugt, die bemittelten Klassen über den inländischen Ursprung mancher von ihnen bisher als fremd gekauften Artikel und über die billigen Preise der eigentlichen Werkstätte, und die Guts-Besitzer und Land-Wirthe über den noch immer höchst beträchtlichen Bedarf der inländischen Industrie an ausländischen Rohstoffen, somit über die zweckmäßigste Richtung der Feldwirthschaft, und über das Gewinnverheißende mancher bisher gänzlich vernachläßigten Betriebs-Art belehrt.

Die ganz vollständige Industrie-Ausstellung des Jahres 1835 im Verbande mit der gesonderten ganz vollständigen Ausstellung der Leistungen sämtlicher technischer Schulen, dann im Verbande mit den dem Kataloge jenes Jahres beyzufügenden statistischen Notizen über Zahl und Umfang der Gewerbe, über Bedarf, Produktion, Import und Export von Rohstoffen aller Art, wird diese Wahrheiten zur vollsten Evidenz bringen, und der Nation ein klares Bild dessen darlegen, was sie ihrem bey jedem Anlaße neu sich bewährenden ernsten und würdigen Sinne, dem pflichttreuen Streben ihrer Kreis-Distrikts- und Local-Behörden, vor allem aber der erhabenen Lenkung ihres väterlichen, für Landwirthschaft, Handel und Gewerbe so lebhaft und so großartig wirkenden und schaffenden Monarchen danke.

München den 19ten Dezember 1834.

Auf
Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten
Befehl.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister.
der General-Sekretär
Fr. v. Kobell.

CCCCVI.) ad Nrm. 7502.

(Die Erledigung des Benefiziums zu St. Barbara in Weißenhorn betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Priesters Sigmund Gerhaher auf die Pfarrey Holzkirchen, wurde das Benefizium zu St. Barbara in Weißenhorn erledigt, dessen Wiederbesetzung für gegenwärtigen Fall gemäß Reverses Seiner Majestät dem König zusteht.

Die jährlichen Einnahmen betragen 317 fl. 8 kr. nämlich:

1.) 60 fl. ständigen Gehalt; 2.) 27 fl. aus Realitäten; 3.) 195 fl. 52 kr. aus Rechten, und 4.) 34 fl. 16 kr. für besondere Verrichtungen.

Digitized by Google

Hievon sind 2fl. 23 kr. als Lasten abzuziehen.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu übersenden.

Augsburg den 20ten Dezember. 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Benecke.

CCCCVII.) ad Nrm. 2409.

(Die Erledigung des Schul- und Curat-Benefiziums zu Schwarzenberg, Landgerichts Sonthofen, betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch allerhöchstes Reskript vom 4ten April d. J. haben Seine Majestät der König die Umwandlung des Curat-Benefiziums zu Schwarzenberg, Landgerichts Sonthofen, in ein Schul- und Curat-Benefizium allergnädigst zu genehmigen geruht.

Die Erträgniße dieser Pfründe bestehen in 407 fl; nemlich:

1.) an Stiftungs Kapitals-Zinsen zu 210 fl; 2.) aus einem freywilligen Beitrage der Gemeinde Schwarzenberg jährlich zu 21 fl. 6 kr; 3.) an Naturalien: in 2 Zentner Schmalz von der Gemeinde im Anschlage zu 40 fl.; 4) für die gestifteten und Wetter-Messen in 16 fl. 30 kr; 5) aus einem Geld-Beitrage von 92 fl, welchen die Gemeinde dem Benefiziaten für den Schul-Unterricht zu verabreichen hat; ferner 6.) aus Realitäten zu 27 fl. 24 kr. Endlich hat der Benefiziat noch freye Wohnung und Beholzung. Die Lasten betragen 11 fl. 34 kr.

Der Benefiziat hat außer den ihm obliegenden geistlichen Funktionen den Schul-Unterricht nach den bestehenden Vorschriften zu halten, wobey bemerkt wird, daß nach einem 10 jährigen Durchschnitte die Zahl der Werktags-Schüler 36, und jene der Feyertags-Schüler 26 betrage.

Die Bewerber um diese Pfründe haben sich unter Vorlage der erfoderlichen Zeugnisse binnen 4 Wochen bey der unterfertigten Stelle zu melden.

Augsburg den 24. Dezember 1834.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Wilhelm

Kreis-Notizen.

Seine Majestät der König haben unterm 14ten Dezember d. J. allergnädigst geruht, die erledigte Stelle des Studien-Rektors und Seminar-Direktors zu Neuburg provisorisch dem Professor der vierten Gymnasial-Klasse daselbst Priester Andreas Cammerer zu übertragen; in die bisherige Lehr-Stelle des Rektors Cammerer den Gymnasial-Professor Anton Mang eintreten zu lassen, und die hiernach und durch Vorrückung des Professors Lehner in die zweyte Gymnasial-Klasse in Erledigung kommende Lehrstelle der ersten Klasse dem Gymnasial-Professor zu Augsburg Clesca zu verleihen, dessen Lehrstelle zu Augsburg aber provisorisch dem Studien-Vorbereitungs-Lehrer zu Kaufbeuern Priester Gottfried Schlichting zu übertragen.

Digitized by Google

Vermöge allerhöchsten Rescripts vom 14ten Dezember d. J. soll das Rektorat des Gymnasiums und der lateinischen Schule zu Dilingen mit dem Lyceums-Rektorate vereinigt, und diese Funktion dem Rektor des Lyceums Priester Schrott übertragen werden.

Die Professur der Ober-Klasse daselbst wurde dem Gymnasial-Professor zu Augsburg Beitelrok verliehen, und statt dessen an das Gymnasium zu Augsburg der Gymnasial-Professor zu Landshut Priester Hinterhuber versetzt.

Durch allerhöchstes Rescript vom 8ten Dezemb. d. J. wurde dem Pfarrer Anton Georg Landerer in Weilach die nachgesuchte Resignation der Pfarrey allergnädigst bewilliget.

Die k. Regierung des Ober-Donau-Kreises hat sich zu Folge Entschließung vom 18ten Dezember d. J. bewogen gefunden, dem k. Zeichnungs-Lehrer Kurz an der Kreis-Gewerb-Schule die Funktion eines Lehrers für Linear- und Ornamenten-Zeichnen an dem Gymnasium und der lateinischen Schule bey St. Anna in Augsburg zu übertragen.

Dem Priester Dr. Franz Xaver Britzger II. Präfekten im Seminar zu St. Joseph in Augsburg wurde auf sein Ansuchen die unterm 28ten November 1834 im Kreis-Intelligenz-Blatte ausgeschriebene Präfekten-Stelle im Studenten-Seminar zu Neuburg verliehen.

An die Stelle des ausgetretenen Gemeinde-Bevollmächtigten Johann Kaspar Rehsteiner in Lindau ist nach erfolgter Wahl der Schiffmann Konrad Riesch daselbst eingetreten.

Bey der am 29ten November d. J. zu Ettenbeuern im Landgerichte Burgau abgehaltenen Gemeinde-Wahl wurde der Bauer Georg Zahler als Gemeinde-Vorsteher für den wegen Gebrechlichkeit entlassenen Orts-Vorsteher Michael Megele gewählt.

Ferner rückte für den zu Edelstetten verstorbenen Gemeinde-Bevollmächtigten Joseph Benz der Kürschner Andreas Heichlinger daselbst in dessen Stelle ein.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

557.) praes. den $\frac{24}{12}$ 34.

(Bekanntmachung.)

Auf Anrufen eines Hypotheken-Gläubigers wird das Anwesen des Schuhmachers Michel Seifried von Neuburg bestehend in Haus, Hofraite nebst kleinem Anbau, und 3 Gemeinds-Theilen im Wege der Hilfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und zu diesem Zwecke auf Mittwoch den 14ten Jänner 1835 von Vormittags 9 Uhr bis Mittags 12 Uhr Tagsfahrt festgesetzt.

Der Hinschlag geschieht nach den Bestimmungen des §. 64. zum Hypotheken-Gesetze.

Auch werden die Verkaufs-Bedingungen am Tage der Versteigerung bekannt gemacht werden.

Kauflustige, wovon sich bey dem Gerichte Unbekannte mit legalen Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen versehen, auszuweisen haben, werden eingeladen, am besagten Tage und Stunde hier bey Gericht sich einzufinden.

Neuburg am 10ten Dezember 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

558.) praes. den $\frac{24}{12}$ 34.

(Bekanntmachung.)

Auf den Antrag eines Hypothekar-Gläubigers wird das den Kindern des verstorbenen Kaufmanns Ignatz Spitz dahier gehörige Wohnhaus

Digitized by Google

Litt. C. Nro. 57. am Frauenthor dem öffentlichen Verkaufe nach §. 64 des Hypotheken-Gesezes unterstellt, und werden hiemit Besitz- und Zahlungsfähige Kaufs-Liebhaber, die sich hierüber im Subhastations-Termine gehörig auszuweisen haben, hiezu auf Montag den 9ten Februar 1835 Vormittags von 9 bis 12 Uhr eingeladen. Die gerichtlich erhobene Schätzung, sowie die Kaufs-Bedingungen werden am Verkaufs-Termine bekannt gemacht; das Haus selbst aber kann bey denen noch im Hause wohnenden Besitzern eingesehen werden.

Augsburg den 16ten Dezember 1834.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

v. Silberhorn, Direktor.

Feichter.

---

559) praes. den $\frac{25}{12}$ 34.

(Bekanntmachung.)

In Folge der Insolvenz-Erklärung des Kiefers Valentin Springer von Jedesheim, wird dessen halbes Leerhaus mit Wurzgarten und $\frac{1}{8}$ Jauchert Ackers, eingewerthet zu 460 fl. am Donnerstag denn 15ten Jänner 1835 früh 9 Uhr in hiesiger Gerichts-Kanzley nach Vorschrift des §. 64. des Hypotheken-Gesetzes an den Meistbiethenden verkauft werden, wozu man Kaufslustige hiemit einladet.

Illertissen den 20ten Dezember 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

560.) praes den $\frac{24}{12}$ 34.

(Bekanntmachung.)

Im Wege der Hilfs-Vollstrekung wird der den Erben der Gitel Rastadter von Altenstadt gehörige obere Stock des Hauses Nro. 61 nebst Holzhütte, geschätzt zu 300 fl. am 20 Jänner 1835 frühe 9 Uhr nach Vorschrift des Hypotheken-Gesetzes §. 64 an den Meistbietenden verkauft, und an diesem Termin auch eine gütliche Ausgleichung des Schulden-Wesens versucht werden; wozu sämtliche Interessenten zu erscheinen haben.

Illertissen den 20ten Dezember 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

561.) praes. den $\frac{24}{12}$ 34.

(Bekanntmachung.)

Das Gant-Anwesen des Michael Bruckmaier Hafners zu Affaltern, ein Sölds-Anwesen, bestehend aus Haus samt Stadel nebst Hafnershütte, dann Garten und Gemeinds-Nutzen, $1\frac{1}{2}$ Jaucherten Aecker, und 3 Tagwerk Maad, wird zum 2ten Mal nach §. 64 und 69. des Hypotheken-Gesetzes zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Verkaufs-Termin ist auf Montag den 26ten Jänner 1835 Vormittags von 8 bis 12 Uhr anberaumt, wozu Besitz- und Zahlungsfähige Käufer in die Kanzley des unterfertigten Gerichts mit dem Beysatze eingeladen werden, daß Auswärtige durch Zeugnisse über Leumund und Vermögen sich auszuweisen haben. Bemerkt wird noch, daß die drey Stieflinder des Michael Bruckmaier, Namens Theres und Alban Steichele, dann Maria Betz das Heimath-Recht auf dem Hause zu suchen haben.

Wertingen den 20ten Dezember 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hermann, Landrichter.

Digitized by Google

562.) praes. den $\frac{25}{12}$ 34.

(Amortisirung)

Nachbezeichnete Schuld- und Hypotheken-Briefe sind zu Verlust gegangen:

Nrus.	Des Gläubigers		Des Schuldners		Kapitals-Betrag.		Datum der Schuld-Urkunde.
	Namen.	Wohnort.	Namen.	Wohnort.	fl.	kr.	
1	Kirchen-Stiftung.	Steinheim.	Mich. Ortinger.	Steinheim.	125	—	30. May 1785.
2	ddo.	„	„	ddo.	75	—	15. April 1791.
1	ddo.	„	Ant. Becherer	ddo.	250	—	12. May 1784.
4	ddo.	„	Ign. Beck.	ddo.	480	—	11. Jänner 1799.
5	ddo.	„	Grg. Sager	ddo.	200	—	30. May 1785.
6	ddo.	„	Jos. Schuster	ddo.	100	—	13. März 1789.
7	ddo.	„	J. Wengenmaier.	ddo.	450	—	16. Dezember 1798.
8	ddo.	„	Christ. Zirnheimer.	ddo.	135	—	28. März 1786.
9	ddo.	Lutzingen.	Kgt. Staats-Schld. Tg.-Spez.-Kass.	Regensburg.	400	—	Eingetragen im Cat. der Neuburger Donau-Moos-Anlehen Nro. 169. ddo. Ansbach den 1 Jul. 1818.
10	ddo.	Deisenhofen.	„	ddo.	400	—	Eben so Cat. Nro. 167. ddo. 30ten Junius 1818.
11	ddo.	Mörslingen.	„	ddo.	150	—	Eben so Cat. Nro. 168 ddo. 1 Julius 1818.
12	ddo.	Kicklingen.	„	ddo.	50	—	Staats-Obligation Nro. 170. ddo. 1. Julius 1818.

Die gegenwärtigen Besitzer derselben werden daher hiedurch aufgefodert, diese Dokumente binnen 6 Monaten a dato hierorts vorzulegen, und zugleich ihre Eigenthums-Ansprüche hierauf rechtsgenüglich nachzuweisen, widrigenfalls dieselben als erloschen und kraftlos erklärt werden würden.

Hochstädt am 20ten Dezember 1834.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Müller, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 20. Dezemb. 1834.	Briefe	Geld	Den 25. Dezemb. 1834.	Briefe	Geld	Den 27. Dezemb. 1834.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	102⅜	101⅞	Obligat. à 4% m. Coup.	102⅜	102	Obligat. à 4% m. Coup.	102⅜	102⅛
L. Loose unverz. à 25fl.	114		L. Loose unverz. à 25fl.	114		L. Loose unverz. à 25fl.	114	
detto detto à 100fl.	115		detto detto à 100fl.	115		detto detto à 100fl.	115	

Digitized by Google

Register

zum

Intelligenz-Blatt für den Oberdonau-Kreis

vom Jahr 1834.

I.) Personal-Register.

Abbt, Pfarrer; S. 324.
Achberger, Pfarrer; S. 783.
Abl, Schullehrer; S. 249.
Aigner, Professor; S. 1350.
Amann, Benefiziat; S. 1279.
Angerhofer, Rentbeamter; S. 1119.
Appin, Lieutenant der Landwehr; S. 634.
Arnold, Schullehrer; S. 241.
Aschenbrenner, Benefiziat; S. 1153. 1440.

Baader, Benefiziat; S. 140.
Baader, Pfarrer; S. 1357.
Bach, Pfarrer; S. 358.
Badent, Kammerer; S. 238.
Balz, Schullehrer; S. 297.
Barthelme, Benefiziat; S. 296.
Bauhof, Pfarrer; S. 115.
Banhof, Rentbeamter; S. 456.
Baumann, Schullehrer; S. 245.
Baumann, Benefiziat, S. 296.
Baumann, Pfarrer; S. 495. 825. 1153.
Baumeister, Benefiziat; S. 457.
Baur, Hauptmann dee Landwehr; S. 70.
Baur, Quartiermeister der Landwehr; S. 70.
Beck, Landrichter; S. 357.
Beck, Rentbeamter; S. 457.
Beer, Zeugwart der Landwehr; S. 1339.
Beltlrock, Professor; S. 85. 1483.
Beltinger, Schullehrer; S. 239.
Berger, Schullehrer; S. 248.
Berger, Pfarrer; S. 750.
Bernhard, Pfarrer; S. 988.
Betz, Benefiziat; S. 715.
Bichler, Curat.; S. 495.
Biechele, Pfarrer; S. 115.
Billian, Pfarrer; S. 296.
Bischoff, Schullehrer; S. 247.
Bittelmayer, Landgerichts-Assessor; S. 85.
Blattseiler, Rechnungs-Commissär; S. 323.
Bleicher, Benefiziat; S. 323. 458.
Bodenmüller, Benefiziat; S. 1279.
Böck, Schullehrer; S. 244.
Bögle, Schullehrer; S. 245.
Boser, Schullehrer; S. 963.
Braun, Schullehrer; S. 248.
Brechleitner, Oberlieutenant der Landwehr; S. 140.
Brechleitner, Hauptmann der Landwehr. S. 1070.
Britzger, Seminär-Präfekt; S. 1483.
Bux, Benefiziat; S. 1439.

Cammerer, Studien-Rektor und Seminär-Direktor; S. 1482.
Cassella, Oberlieutenant der Landwehr; S. 634.
Cassella, Hauptmann der Landwehr; S. 715.
Christl, Curat; S. 296.
Cleska, Professor; S. 1482.
Dedler, Distrikts-Schul Inspektor; S. 457.
Delßler, Pfarrer; S. 560.
Diem, Bataillons-Arzt der Landwehr; S. 783.
Dietl, Rechnungs-Kommissär; S. 238.
Dilger, Oberlieutenant der Landwehr; S. 70.
Dobler, Pfarrer; S. 165.
Dobel, Schullehrer; S. 243.
Döle, Pfarrer; S. 358.
Dormayr, Pfarrer; S. 1459.
Dorn, Pfarrer; S. 239.
Doser, Schullehrer; 242.

Digitized by Google

Drentwett, Lieutenant der Landwehr; S. 715.
Düfey, Schullehrer; S. 248.
Eberlin, Benefiziat; S. 441.
Ebner, Schullehrer; S. 243.
Egger, Pfarrer; S. 688.
Egloff, Landrichter; S. 1070.
Engstler, Pfarrer; S. 825.
Erhard, Dekan; S. 1440.
Feller, Oberlieutenant der Landwehr; S. 70.
Feßler, Schullehrer; S. 249.
Feuerle, Schullehrer; S. 244.
Fink, Benefiziat; S. 1016.
Fischer, Pfarrer; S. 296. 496. 1153. 1338.
Fischer, Benefiziat; S. 945. 1459.
Fischer, Quartiermeister der Landwehr; S. 1136.
Forster, Dr. Landgerichts-Arzt; S. 750.
Forstner, Lieutenant der Landwehr; S. 566.
Friedl, Benefiziat; S. 1152.
Frbschl, Advokat; S. 495.
Frommknecht, Schullehrer; S. 244.
Fuchs, Pfarrer; S. 566. 783.
Fuchs, Kammerer; S. 1440.
Fugger, Graf zu Kirchberg-Weissenhorn, Kreis-Komandant; S. 1439.
Furtmaier, Rektor und Professor; S. 1350.
Gabler, Benefiziat; S. 1439.
Gartlinger, Schullehrer; S. 239.
Gasser, Distrikts-Schul-Inspektor; S. 440.
Gast, Pfarrer; S. 1338.
Geiger, Schullehrer; S. 248.
Geiger, Landgerichts-Aktuar; S. 750.
Geist, Schullehrer; S. 246.
Gerhaher, Pfarrer; S. 1420.
Gerstner, Fiskalats-Raths-Accessist; S. 1299.
Geßl, Pfarrer; S. 221.
Geusser, Lieutenant der Landwehr; S. 715.
Glaß, Hauptmann der Landwehr; S. 861.
Glbzle, Distrikts-Schul-Inspektor; S. 440.
Goßner, Benefiziat; S. 323.
Graf, Distrikts-Schul-Inspektor; S. 238.
Graf, Schullehrer; S. 249.
Grail, Benefiziat; S. 165.
Grashey, Landgerichts-Assessor; S. 1357.
Greiner, Quartiermeister der Landwehr; S. 988.
Greither; Schullehrer; S. 240.
Grieser, Professor; S. 1357.
Guggemoos, Benefiziat; S. 536.
Haas, Landgerichts-Assessor; S. 1357.
Hänle, Hauptmann der Landwehr; S. 140.
Hänle, Schullehrer; S. 242.
Häusler, Benefiziat; S. 458. 612.
Häusler, Pfarrer; S. 1440.
Hafner, Studien-Lehrer; S. 669.
Handschemann, Lieutenant der Landwehr; S. 537.
Hannes, Schullehrer; S. 245.
Harder, Oberlieutenant der Landwehr; S. 634. 1071.
Harder, Benefiziat; S. 783.
Hartmann, Dr. Landgerichts-Arzt; S. 1419.
Hascher, Schullehrer; S. 246.
Hauck, Oberlieutenant der Landwehr; S. 1136.
Haumann; Lieutenant der Landwehr; S. 1136.
Haus, Dr. Kreis-Medizinal-Rath: S. 1419.
Hauser, Benefiziat; S. 634.
Hayn, Rechnungs-Commissär; S. 357.
Heimayer, Bataillons-Arzt der Landwehr; S. 1042.
Heine, Schullehrer; S. 243.
Heine, Benefiziat; S. 908.
Heinrich, Dr. Landgerichts-Arzt; S. 1377.
Heinzelmayer, Landgerichts-Assessor; S. 749.
Held, Gesang-Lehrer; S. 340.
Herr, Dr. Medizinal-Rath; S. 1419.
Herz, Benefiziat; S. 688.
Hinsberg v.; Landgerichts-Assessor; S. 39.
Hinterhuber, Professor; S. 1483.
Hinterkirchner, Schullehrer; S. 245.
Hintermayr, Rentbeamter; S. 1119.
Hippenmair, Schullehrer; S. 246.
Hitzler, Benefiziat; S. 1070.
Hbck, Benefiziat; S. 1338.
Hbgg, Schullehrer; S. 244.
Hblzle, Pfarrer; S. 340. 496.
Hbrger, Gesang-Lehrer; S. 165.
Hofgärtner, Pfarrer; S. 358.
Hofmann, Benefiziat; S. 441.
Hohenegg, Schullehrer; S. 241.
Holnstein, Schullehrer; S. 248.
Holzmann, Pfarrer; S. 688.
Hotter, Schullehrer; S. 245.
Huber, Pfarrer; S. 715.
Huber, Kammerer; S. 750.
Hug, Bataillons-Arzt der Landwehr; S. 1042.
Hummel, Landrichter; S. 84.
Jäger, Schullehrer; S. 240.
Imberger, Schullehrer; S. 963.
Imler, Benefiziat; S. 1358.
Ibrg, Schullehrer; S. 245.

Digitized by Google

Junginger, Lieutenant der Landwehr; S. 140.

Kaiser, Landrichter; S. 357.
Kapfer, Lieutenant der Landwehr; S. 1136.
Karrer, Chyrurg der Landwehr; S. 442.
Kant, Pfarrer; S. 441.
Kayser, Regierungs-Assessor und Fiskalats-Adjunkt; S. 1299.
Keck, Schullehrer; S. 246.
Kerker, Landgerichts-Assessor; S. 1070.
Kerner, Pfarrer; S. 296.
Ketterle, Schullehrer; S. 243.
Kiederle, Hauptmann der Landwehr; S. 1420.
Kindig, Oberlieutenant der Landwehr; S. 324.
Kleber, Pfarrer; S. 715.
Kleiter, Hauptmann der Landwehr; S. 115.
Klob, Benefiziat; S. 297.
Koberle, Oberlehrer; S. 69.
Koch, Schullehrer; S. 246.
Koch, Lieutenant der Landwehr; S. 861.
Köhle, Pfarrer; S. 633.
König, Benefiziat; S. 1420.
Königsdorfer, Pfarrer; S. 1395.
Köninger, Benefiziat; S. 297.
Kohler, Lieutenant der Landwehr; S. 324.
Koller, Benefiziat; S. 536.
Komprecht, Schullehrer; S. 241.
Kopitsch, Oberlieutenant der Landwehr; S. 715.
Kopp, Schullehrer; S. 243.
Krämel, Pfarrer; S. 1395.
Kranzfelder, Studien-Lehrer; S. 670.
Kraus, Rechnungsführer an dem Zwang-Arbeits-Haus Kaisheim; S. 11.
Kraus, Patrimonial-Richter; S. 221.
Kremer, Oberstlieutenant der Landwehr; S. 751.
Kretsmayr, Lieutenant der Landwehr; S. 634.
Kriehofer; Dekan, S. 505.
Kuhn, Schullehrer; S. 241.
Kurfer, Pfarrer; S. 688.
Kurz, Zeichnungs-Lehrer; S. 11. 1483.
Kurz, Schullehrer; S. 245.

Lachenmair, Schullehrer; S. 245.
Lahner, Schullehrer; S. 247.
Landerer, Pfarrer; S. 1483.
Lang, Schullehrer; S. 242.
Langenmantl, Distrikts-Schul-Inspektor; S. 457.
Lechner, Professor; S. 85.
Lechner, Kammerer; S. 324.
Lehner, Professor; S. 1482.
Leinauer, Schullehrer; S. 240.
Leyl, Pfarrer; S. 1440.
Liebl, Pfarrer; S. 750. 1153.
Lindemann, Auditor der Landwehr; S. 359.
Lipold, Benefiziat; S. 860.
Lippmann, Fiskalats-Raths-Accessist; S. 1299.
Loose, Pfarrer; S. 537. 688. 1042.
Luy, Pfarrer; S. 945.

Magon, Lieutenant der Landwehr; S. 324.
Mahut, Bataillons-Auditor der Landwehr; S. 1136.
Maier, Schullehrer; S. 240.
Mairok, Schullehrer; S. 244.
Maisch, Schullehrer; S. 243.
Mang, Professor; S. 1482.
Markmüller, Pfarrer; S. 688.
Martus, Benefiziat; S. 221.
Mathias, Schullehrer; S. 246.
Mattmer, Pfarrer; S. 1459.
Maucher, Pfarrer; S. 536.
Mayer, Schullehrer; S. 247. 248.
Mayer, Oberstlieutenant der Landwehr; S. 750.
Mayerhöfer, Pfarrer; S. 441. 566. 962.
Mayr, Pfarrer; S. 222. 358. 537.
Mehltretter, Rentbeamter; S. 457.
Memminger, Pfarrer; S. 1153.
Merz, Pfarrer; S. 85.
Metz, Patrimonial-Richter; S. 1240.
Metzger, Professor; S. 30.
Miebling, Pfarrer; S. 115.
Mikolin, Oberlieutenant der Landwehr; S. 115.
Miller, Schullehrer; S. 240. 241. 242. 243. 247.
Miller, Lieutenant der Landwehr; S. 1071.
Miller, Pfarrer; S 1174.
Mittensteiner, Schullehrer; S. 247.
Mösel von Moosthal, Dekan; S. 297.
Muesmann, Lieutenant der Landwehr. S. 715.
Muffel, Frh. v. Landgerichts-Assessor; S. 39.

Digitized by Google

Müller, Rechnungs-Kommissär; S. 11. 238.
Müller, Pfarrer; S. 358. 688. 715. 825.
Müller, Oberlieutenant der Landwehr; S. 634.
Mündler, Oberlieutenant der Landwehr; S. 442.
Münsterer, Landgerichts-Assessor; S. 860.
Murr, Pfarrer; S. 688.

Natterer, Schullehrer; S. 243.
Neher, Pfarrer; S. 1395.
Nennhuber, Professor; S. 1350.
Nenning, Lieutenant der Landwehr; S. 70.
Neubaur, Schullehrer; S. 963.
Nikl, Professor; S. 1420.

Oerner, Schullehrer; S. 247.
Offner, Schullehrer; S. 241.
Ortlieb, Pfarrer; S. 1086. 1338.
Oswald, Benefiziat; S. 496.
Oswald, Lieutenant der Landwehr; S. 537.
Ott, Bataillons-Arzt der Landwehr; S. 359.
Ottillinger, Schullehrer; S. 241.

Payr, Landgerichts-Assessor; S. 749.
Peißl, Pfarrer; S. 296.
Pfisterer, Landgerichts-Aktuar; S. 749.
Pollak, Professor; S. 1357.
Prasser, Landrichter; S. 1070.
Prarmarer, Pfarrer; S. 612.
Probst, Hauptmann der Landwehr; S. 557.

Rabus, Professor; S. 39.
Rauch, Pfarrer; S. 221.
Rauh, Pfarrer; S. 688.
Rauner, Schullehrer; S. 240.
Reber, Regierungs-Assessor und Fiskalats-Adjunkt; S. 1209.
Rehm, Benefiziat; S. 1015.
Rehm, Dekan; S. 1174. 1395.
Reinauer, Schullehrer; S. 249.
Reisinger, Dr. Hofrath; S. 945.
Renner, Schullehrer; S. 245.
Reuter, Professor; S. 1420.
Rieger, Scholarch; S. 495.
Riehler, Pfarrer; S. 358. 750. 1152.
Rirner, Pfarrer; S. 1420.
Rdger, Pfarrer: S. 1420.
Rohrmoser, Pfarrer; S. 860.
Rufeisen, Schullehrer; S. 244.
Rüdinger; Curat; S. 441.

Sattel, Schullehrer; S. 244.
Sauber, Benefiziat; S. 358.
Schaber, Schullehrer; S. 241.
Schäfer, Lieutenant der Landwehr; S. 537.
Schafnitzl, Schullehrer; S. 247.
Schatte, Frhr. v., Landrichter; S. 1070.
Schaupp, Kammerer; S. 566.
Schieß, Schullehrer; S. 248.
Schiller, Pfarrer; S. 1152.
Schilling, Schullehrer; S. 249.
Schleifer, Schullehrer; S. 248.
Schlichting, Pfarrer; S. 1175.
Schlichting, geistlicher Rath; S. 1459.
Schlichting, Professor; S. 1482.
Schlichtling, Schullehrer; S. 1279.
Schmid, Landrichter; S. 85.
Schmid, Schullehrer; S. 240. 244. 246. 963.
Schmid, Pfarrer; S. 1174.
Schmitzer, Schullehrer; S. 244.
Schmöger, Schullehrer; S. 240.
Schneider, Pfarrer; S. 296. 1015.
Schneider, Benefiziat; S. 783.
Schoblock, Schullehrer; S. 246.
Schropp, Hauptmann der Landwehr; S. 442.
Schrott, Lyzeums- und Gymnasiums-Rektor; S. 1483.
Schrotz, Oberlieutenant der Landwehr; S. 324.
Schüller, Zeugwart der Landwehr; S. 1136.
Schuster, Pfarrer; S. 633.
Schwarz, Pfarrer; S. 1420.
Schweymann, Oberlieutenant der Landwehr; S. 140.
Selling, Dr. Professor; S. 39.
Senft, Pfarrer; S. 1119.
Senning, Pfarrer; S. 1395.
Sertorius, Pfarrer; S. 457.
Seybold, v., Advokat; S. 495.
Sicherer, Studien-Lehrer; S. 689.
Simon, Rechnungs-Kommissär; S. 323.
Sing, Benefiziat; S. 536.
Singer, Benefiziat; S. 296.
Singer, Pfarrer; S. 441.
Sommer, Schullehrer; S. 241. 249.
Sondermann, Landrichter; S. 1070.
Southeimer, Schullehrer; S. 244.
Sorg, Benefiziat; S. 612.
Sorg, Pfarrer; S. 860.
Spahn, Lieutenant der Landwehr; S. 115.
Spiegele, Curat, S. 688.
Spihler, Pfarrer; S. 441.

Digitized by Google

Steidle, Pfarrer; S. 1440.
Steiner, Schullehrer; S. 243.
Steiner, Pfarrer; S. 296.
Stelzle, Schullehrer; S. 245.
Stephan, Dr.; S. 946.
Steuer, Schullehrer; S. 241.
Steurer, Pfarrer; S. 1152.
Stiegelbauer, Patrimonial-Beamter; S. 927.
Stiegelmair, Pfarrer; S. 945.
Stoll, Schullehrer; S. 242.
Stoll, Rechnungs-Kommissär; S. 1152.
Strobel, Pfarrer; S. 339.
Strodel, Schullehrer; S. 497.
Strohmair, Patrimonial-Richter; S. 496.

Thäter, Dr., Landgerichts-Arzt; S. 1419.
Thom, Hauptmann der Landwehr; S. 634.
Thoma, Kammerer; S. 566.
Thoma, Benefiziat; 860.
Thoma, Pfarrer; S. 1395.
Thum, Studien-Lehrer; S. 11.
Tochtermann; Pfarrer; S. 1153.
Trieb, Schullehrer; S. 249.
Tschagkeny, Schullehrer; S. 249.
Türk, Schullehrer; S. 240.

Urbach, Oberlieutenant der Landwehr; S. 537.

Veit, Benefiziat; S. 1440.

Vögler, Oberlieutenant der Landwehr; S. 861.
Vogel, Benefiziat; S. 566.
Vogelsang, Pfarrer; S. 612.

Wachter, Schullehrer; S. 247.
Wachter, v. Kirchen-Rath; S. 1299.
Wachtl, Pfarrer; S. 688.
Waldmann, Pfarrer; S. 296.
Walk, v., Pfarrer; S. 1152.
Walther, Lieutenant der Landwehr; S. 85.
Wasser, Patrimonial-Beamter; S. 189.
Weber, Schullehrer; S. 242.
Weidner, Professor; S. 1350.
Weilbach, Schullehrer; S. 240.
Weissenhorn, Lieutenant der Landwehr; S. 442.
Wiedemann, Schullehrer; S. 442.
Wiedenmaier, Schullehrer; S. 246.
Winhard, Pfarrer; S. 340.
Wöhr, Pfarrer; S. 688.
Wolf, Pfarrer; S. 358. 715.

Zacher, Schullehrer; S. 243.
Zeller, Schullehrer; S. 242.
Zenetti, Lieutenant der Landwehr; S. 70.
Ziegelmayer, Kreis-Kasse-Kontrolleur; S. 1086.
Zunder, Schullehrer; S. 240.
Zwirg, Pfarrer; S. 495. 688.

II. Orts-Register.

Affing-Gemeinde; S. 497.
Aichach, Stadt; S. 689.
Altstetten, Gemeinde; S. 11.
Amberg, Gemeinde; S. 13.
Ammendingen, Gemeinde; S. 299.
Anhofen, Gemeinde; S. 13.
Anwalting, Gemeinde; S. 86.
Arlesried, Gemeinde; S. 299.
Attenhausen, Gemeinde; S. 299.
Au, Gemeinde; S. 667.
Auberg, Gemeinde; S. 664.
Aufheim, Gemeinde; S. 667.
Augsburg, Stadt; 1419.
Aulzhausen, Gemeinde; 86.

Bachern, Gemeinde; S. 86.
Bachhagel, Gemeinde; S. 1411.
Beckstetten, Gemeinde; S. 13.
Bellenberg, Gemeinde; S. 667.
Benningen, Gemeinde; S. 299.
Berg, Gemeinde; S. 664.
Bernbeuern, Gemeinde; S. 664.
Bettlinshausen, Gemeinde; S. 668.
Betzigau, Gemeinde; S. 1016. 1071.
Betzisried, Gemeinde; S. 299.
Böhen, Gemeinde; S. 299.
Bolsterlang, Gemeinde; S. 861.
Bruck, Gemeinde; S. 140.
Burg-Adelshausen, Gemeinde; S. 86.

Digitized by Google

Burgau, Stadt; S. 1218.
Burgberg, Gemeinde; S. 11.
Burggen, Gemeinde; S. 665.
Burxheim, Herrschaftsgericht; S. 254.
Burxheim, Gemeinde; S. 254.

Dasing, Gemeinde; S. 86.
Darberg, Gemeinde; S. 299.
Derching, Gemeinde; S. 86.
Dietershofen, Gemeinde; S. 668. 1420.
Dietratsried, Gemeinde, S. 300.
Dillingen, Stadt; S. 297.
Dirndorf, Gemeinde; S. 13.
Donauwörth, Stadt; S. 85.

Echerschwang, Gemeinde; S. 665.
Edelstetten, Gemeinde; S. 1484.
Egg an der Günz, Gemeinde; S. 300.
Ehekirchen, Gemeinde; S. 927.
Eisenberg, Gemeinde; Se 665.
Eisenburg, Gemeinde; S. 300.
Eismannsberg, Gemeinde; 87.
Engetried, Gemeinde; S. 300.
Engishausen, Gemeinde; S. 458. 668.
Enzenstetten, Gemeinde: 665.
Eppishausen, Gemeinde; S. 14.
Erisried, Gemeinde; S. 239.
Erkheim, Gemeinde; S. 300.
Eschach, Gemeinde; S. S. 665.
Ettenbeuern, Gemeinde; S. 1483.
Ettringen, Gemeinde; S. 14.
Eurasburg, Gemeinde; S. 87.

Faulenbach, Gemeinde; S. 665.
Fellheim, Gemeinde; S. 668.
Frechenrieden, Gemeinde; 300.
Freyenried, Gemeinde; 87.
Friedberg, Landgericht; S. 86.
Friedberg, Stadt; S. 165.
Friedbergerau, Gemeinde; S. 87. 497.
Frickenhausen, Gemeinde; S. 300.
Füssen, Landgericht; S. 664.
Füssen, Stadt; S. 1597.

Gebenhofen, Gemeinde; S. 87.
Genach, Gemeinde; S. 946.
Gottenau, Gemeinde; S. 300.
Griesbeckerzell, Patrimonial-Gericht; S. 496.
Grimoldsried, Gemeinde; S. 14.
Guggenberg, Gemeinde; S. 300.
Günz, Gemeinde; S. 301.

Habersklrch, Gemeinde; S. 87.
Haitzen, Gemeinde; S. 301.
Hardt, Patrimonial-Gericht; S. 1357.
Harthausen, Gemeinde; 87.
Haselbach, Gemeinde; S. 14.
Hawangen, Gemeinde; S. 301.
Hiltenfingen, Gemeinde; S. 14.
Hindelang, Gemeinde; S. 12.
Hochdorf, Gemeinde; S. 88.
Hochstädt, Stadt; S. 250.
Höfa, Gemeinde; S. 88.
Hörmannsberg, Gemeinde; S. 87.
Hopfen, Gemeinde; S. 665.
Hopferau, Gemeinde; S. 665.

Ichenhausen, Patrimonial-Gericht; S. 1240.
Jedesheim, Gemeinde; 668.
Illereichen, Herrschafts-Gericht; S 358.
Illertissen, Gemeinde; S. 140. 668.
Illertissen, Landgericht; S. 667.
Immelstetten, Gemeinde; S. 14.
Inneberg, Gemeinde; S. 668.
Irsingen, Gemeinde; S. 14.

Kellmünz, Gemeinde; S. 963.
Kempten, Stadt; S. 1016.
Kircheim, Gemeinde; S. 14.
Kissing, Gemeinde; S. 88.
Klosterbeuern, Gemeinde; S. 668.
Königetried, Gemeinde; S. 946.
Könighausen, Gemeinde; S. 15.
Konradshofen, Gemeinde; S. 15.
Kreuzanger, Gemeinde; S. 1154.
Krugzell, Gemeinde; S. 1175.

Lachen, Gemeinde; S. 301.
Lahnenberg, Gemeinde; S. 301.
Laimering, Gemeinde; S. 88.
Landshausen, Gemeinde, S. 928.
Langegg, Gemeinde, S. 666.
Lauben, Gemeinde; S. 301.
Lauchdorf, Gemeinde; S. 1175.
Lechbruck, Gemeinde; S. 666.
Lechhausen, Gemeinde; S. 88.
Leipheim, Stadt; S 1441.
Lengenwang, Gemeinde; S. 666.
Lindau, Stadt; S. 566. 1483.
Lorenz, St. Gemeinde; S. 1219.

Martinszell, Gemeinde; S. 1441.
Mattsies, Gemeinde; S. 15.

Digitized by Google

Meitzelstein, Gemeinde; S. 12.
Memmingen, Stadt; 239. 1396.
Memmingerberg, Gemeinde; S. 301.
Merching, Gemeinde; S. 88.
Mering, Gemeinde; S. 88.
Meringerau, Gemeinde; S. 89.
Mertingen, Gemeinde; S. 612.
Mindelheim, Stadt; S. 251. 1279.
Mittelberg, Gemeinde; S. 12.
Mittelneufnach, Gemeinde; S. 15.
Mörgen, Gemeinde; S. 15.
Moosbach, Gemeinde; S. 12.
Mühlhausen, Gemeinde; S. 89.

Neßelwang, Gemeinde; S. 666.
Neuburg, Stadt; S. 139. 1396.
Neuburg an der Kamlach, Gemeinde; S. 399.
Niederdorf, Gemeinde; S. 301.
Niederrieden, Gemeinde; S. 301.

Oberbächingen, Patrimonial-Gericht; S. 496.
Oberbeuern, Gemeinde; S. 1175.
Oberegg, Gemeinde; S. 302.
Oberneufnach, Gemeinde; S. 15.
Oberrammingen, Gemeinde; S. 15.
Oberroth, Gemeinde; S. 668.
Oberschbuegg, Gemeinde; S. 669.
Oberstdorf, Gemeinde; S. 12.
Oberwesterheim, Gemeinde; S. 302.
Oliarzried, Gemeinde; 302.
Osterberg, Gemeinde; S. 669.
Ottackers, Gemeinde; S. 12.
Ottmaring, Gemeinde; S. 89.
Ottobeuern, Landgericht; S. 299.
Ottobeuern, Gemeinde; S. 302.

Paar, Gemeinde S. 89.
Paindlkirchen, Gemeinde S. 86.
Petersthal, Gemeinde; S. 12.
Petersworth, Gemeinde; S. 1042.
Pfaffenhofen, Gemeinde; S. 89. 497.
Pforzen, Gemeinde; S. 1175.

Rauhenzell, Gemeinde; S. 13.
Rederzhausen, Gemeinde; S. 89.
Rettenbach, Gemeinde; S. 302.
Rettenberg, Gemeinde; S. 12.
Ried, Gemeinde, S. 89.
Rieden, Gemeinde; S. 89. 666.
Rinnenthal, Gemeinde; S. 90.
Rohrbach, Gemeindt; S. 90.
Roßbach, Gemeinde; S. 90.
Roßhaupten, Gemeinde; S. 666.
Rükholz, Gemeinde; S. 666.

Sainbach, Gemeinde; S. 1300.
Sameister, Gemeinde; S. 666.
Scherstetten, Gemeinde; S. 15.
Schlegelsberg, Gemeinde; S. 302.
Schdilang, Gemeinde; S. 12.
Schrobenhausen, Stadt. S. 1219.
Schwabek, Gemeinde; S. 16.
Schwabmünchen; Markt; S. 340.
Schwaighausen, Gemeinde; S. 302.
Seeg, Gemeinde; S. 667.
Sibnach, Gemeinde, S. 16.
Sirchenried, Gemeinde; S. 90.
Sittenbach, Gemeinde; S. 90.
Sixtengern, Gemeinde; S. 90.
Sontheim, Gemeinde; S. 302.
Sonthofen, Landgericht; S. 11.
Sonthofen, Gemeinde, S. 13.
Spbk, Gemeinde; S. 16.
Stätzling, Gemeinde; S. 90.
Steinach, Gemeinde, S. 90. 667.
Steinheim, Gemeinde; S. 303.
Stockheim, Gemeinde; S. 16.
Stotzard, Gemeinde; S. 497.

Taiting, Gemeinde; S. 91.
Tantern, Patrimonial-Gericht; S. 1460.
Thanneberg, Gemeinde; S. 667.
Tiefenbach, Gemeinde S. 669.
Traunried, Gemeinde; S. 16.
Trunkelsberg, Gemeinde; S. 303.
Türkheim, Landgericht; S. 13.
Türkheim, Gemeinde; S. 16.
Tussenhausen, Gemeinde; S. 16.

Ungerhausen, Gemeinde; S. 303.
Unteregg, Gemeinde S. 303.
Unterholzgünz, Gemeinde; S. 303.
Unterrammingen, Gemeinde; S. 16.
Unterroth, Gemeinde; S. 669.
Unterumbach, Gemeinde; S. 91.
Unterwaldbach, Patrimonial-Amt; S. 189.
Unterwittelsbach, Gemeinde; S. 577.

Ubhringen, Gemeinde; S. 669.
Volkratshofen, Gemeinde; S. 1153.
Vorderburg, Gemeinde; S. 13.

Digitized by Google

Wald, Gemeinde, S. 16. 1300.
Waltrams, Patrimonial-Gericht S. 1338.
Weichering, Gemeinde; S. 140.
Weicht, Gemeinde; S. 17.
Weiler, Gemeinde; S. 669.
Weissensee, Gemeinde; 667.
Weissenhorn, Stadt; S. 253.
Weitenried, Gemeinde; S. 91.
Wertach, Gemeinde; S. 13.
Wertingen, Stadt; 1300.
Wessiszell, Gemeinde; S. 91.
Wiedergeltingen, Gemeinde; S. 17.
Wiffertshausen, Gemeinde; S. 91. 497.
Wineden, Gemeinde; S. 303.
Winterrieden, Gemeinde; S. 254.
Wörishofen, Gemeinde; S. 17.
Wolfertschwenden, Gemeinde; S. 303.
Wulfertshausen, Gemeinde; S. 91.
Zeisetshofen, Gemeinde; S. 17.
Zell, Gemeinde; 1136.
Zillenberg, Gemeinde; S. 91.
Zwieselberg, Gemeinde; S. 667.

III. Sachen-Register.

Agentie der Phönix-Gesellschaft; S. 1042.
Amortisation, von Urkunden; S. 17. 98. 122. 225 bis 229. 256. 257. 259. 263. 266. 331. 366. 403. 404. 443. 446. 470. 501. 503. 588. 693. 700. 716. 754. 760. 765. 784. 826. 859. 871. 1023. 1072. 1078. 1094. 1136. bis 1143. 1154. 1183. 1285 bis 1294. 1325. 1360. 1363. 1364. 1377. 1381. 1443. 1464. 1487.
Amtskleidung der Patrimonial-Beamten; S. 393.
Ansäßigmachungs-Gesetz-Vollzug; S. 1185.
Anstellungs-Prüfung der protestantischen Pfarramts-Kandidaten; S. 455.
Anwesens-Verkäufe S. 19 21. 47. 73. 95. 121. bis 126. 174 bis 179. 222. 257 bis 264. 304 bis 309. 324. bis 333. 345 bis 351. 361. bis 364. 401. 403. 442. 444. 459. bis 467. 498. bis 501. 544 bis 549. 572 bis 591. 615. bis 621. 635. bis 644. 670. 690. bis 699. 717. bis 728. 753. bis 768. 787. 831. bis 836. 864. 928. bis 932. 946. bis 949. 963. bis 965. 990. 1020. 1024. 1043. bis 1045. 1071. bis 1078. 1090. bis 1096. 1124. bis 1127. 1137. bis 1140. 1156. 1157. 1176. bis 1182. 1219. bis 1223. 1257. 1259. 1279. bis 1287. 1339. 1341. 1342. 1358. 1402. 1426. 1427. 1443. 1445. 1467. 1484. bis 1486.
Anzeige-Gebühren-Erhebung für die Gensdarmerie-Manuschaft; 851. 1113. 1390.
Armen-Pfleg-Räthe, Plenar-Versammlungen in den Distrikten S. 1375.
Armen-Wesen-Behandlung; S. 49. 205. 280. 955.
Arzney-Waaren-Verkauf; S. 1097.
Auswanderungen nach Nord-Amerika; S. 711.

Bäume-Ankauf; S. 1427.
Baum-Pflanzungen an den Straßen; S. 285. 1267. 1373.
Bau-Versteigerungen, S. 327. 348. 350. 445. 549. 550. 691.
Belohnung für die Entdecker des Mörders des Kaspar Hauser; S. 32.
Benefizien-Erledigungen; S. 204. 224. 237. 320. 398. 581. 607. 780. 823. 868. 869. 944. 1013. 1076. 1133. 1216. 1226. 1297. 1363. 1393. 1394. 1415. 1466. 1480. 1481.
Beschäl-Geschäfts-Eröffnung; S. 83.
Bier-Satz; S. 54. 188.
Blattern-Kranke, Absperrung der Wohnungen derselben; S. 957.
Borben-Löhne für dienstliche Schreiben der Gendarmerie; S. 1454.
Brand-Assekuranz-Gesellschaften auswärtige, Bestimmungen hierwegen; S. 27. 487. 491. 1345.
Brand-Entschädigungen, Ausbezahlung und Verwendung derselben; S. 287.
Brand-Versicherungs-Beyträge; S. 61. 1374.
Brand-Versicherungs-Ordnung; S. 1049.
Brand-Versicherungs-Rechnungen-Vorlage; S. 1081.

Digitized by Google

Brand-Versicherungs-Zu- und Abgänge; S. 907.
Bürgermeister-Stelle-Erledigung; S. 146. 334.

Chaussée-Geld-Erhebung; S. 1192.
Chaussée-Geld-Gesetz-Vollzug; S. 976.
Collekte für die Abbrändler zu Motzenhofen; S. 1115.
Collekte für die Abbrändler zu Nieblingen; S. 1170.
Collekte für die Stadt Reichenhall; S. 1449.
Collekte zum Denkmal in Aschheim; S. 1061.
Collekte zum Kirchenbau zu Celle; S. 8. 1129.
Collekte zum Kirchenbau zu Schimborn; S. 600.
Collekte zum Kirchbau zu Balderschwang; S. 712.
Collekte zum Kirchenbau zu Hohenstaufen; S. 1060.
Collekte zum Kirchenbau zu Aschaffenburg; S. 1276.
Collekte zum Kirchenbau zu Gerolsheim; S. 1276.
Collekte zur Pfarrkirche zu Absberg; S. 199.
Collekte für die kathol. Kirchengemeinde zu Koburg; S. 562.
Collekte zum Pfarrhofbau zu Dürkheim, S. 1114.
Collekte für die Müller zu Dingolfing, S. 236.
Collekte für den Müller Lerchenmüller zu Unterwesterheim; S. 601. 1171.
Collekte für die durch Hagel beschädigten Bewohner des Ober- und Unterdonau dann des Regen- und Rezat-Kreises; S. 109.
Collekte für die Verunglückten in den Landgerichten Mellrichsstadt und Hilders, S. 1062.
Concurrenzen der Kultusstiftungen; S. 731.
Concurs-Prüfung zur Aufnahme der Eleven in die k. Zentral-Veterinär-Schule; S. 607.
Concurs-Prüfung für Staats-Dienst-Adspiranten; S. 1161.
Conkurs-Prüfung zur Erlangung der Frey-Plätze im Seminar zu Neuburg; S. 581.
Conkurs-Prüfung für das katholische Prediger-Amt; S. 532.
Conkurs-Prüfung für Aerzte; S. 1031.
Conkurs-Prüfung für den Staats-Forst-Dienst; S. 598.
Conkurs-Prüfung für die Forst-Eleven; S. 821.
Conskribirte, Eintritt derselben in das k. griechische National-Heer; S. 957.
Conskribirte, Freyheits-Strafe gegen Widerspenstige, S. 277.
Conskriptions-Sachen, Stempel und Taxen in denselben, S. 58.
Consul, k. griechischer zu München; S. 1413.
Controll-Maaßregeln wegen des Waaren-Transports in Grenzbezirken; S. 657.

Depositen-Scheine, den Einstehern von den Conskriptions-Behörden auszustellende; S. 729.
Depositen-Wesen; S. 70. 266. 587. 622. 838. 1181. 1291.
Dienst-Notizen (siehe Kreis-Notizen).
Disziplinar-Bestrafung der Advokaten; S. 850.
Distrikts-Umlagen-Rechnungen; S. 108.
Druckschriften-Beschlagnahmen; S. 84. 289. bis 291. 396. 453. 454. 492. 493. 533. 534. 565. 632. 633. 685. 714. 918. 919. 943. 961. 1012. 1035. 1036. 1064. 1065. 1117. 1145. 1171. 1277. 1415. 1155.

Eichenloh-Rinde-Verkauf; S. 725.
Erde-Abführung, der aus den Straßen-Gräben ausgehobenen; S. 197.
Erkenntniß-Bekanntmachung; S. 1399.
Ersatz-Leute-Einstellung für eingereihte Conskribirte; S. 818.
Erziehungs-Anstalt, technisch-ökonomische für Knaben in Nürnberg; S. 1351.
Exzessen bey Hilfs-Vollstreckungen; S. 559.

Ferien-Dauer in den Gewerbs-Schulen; S. 1389.
Feuer-Beschädigungen in Waldungen und Feldern, Vorsorge dagegen; S. 705.
Feuerlösch-Geräthe; S. 455.
Finanz-Vermögens-Vertrettung in Conkurs- und Gant-Prozessen; S. 1003.
Flachsbau-Beförderung; S. 39.

Digitized by Google

Flachs-Dörren in Privat-Backöfen; S. 1270.
Fohlen-Ankäufe; S. 392. 942.
Forst-Sachen, Vorbringen derselben bey der k. Kreis-Regierung; S. 1001.
Fremden-Bücher-Führung; S. 282.
Fremden-Polizey-Handhabung in der Haupt- und Residenzstadt München; S. 41.
Freyheits-Strafe gegen widerspenstige Conskribirte; S. 277.
Freynächte-Gestattung; S. 353. 1272.

Gefälls-Rückstände; (siehe Rückstände-Erlöschen).
Gemälde-Ausbesserung und Auffrischung; S. 651.
Gerbe-Stoffe; S. 854.
Gesang-Lehrers-Stelle Erledigung; S. 63.
Geschenke-Anerbiethung an Studienlehrer; S. 98. 120. 147. 148.
Gesuche um geistliche Pfründen; S. 625.
Getreid-Maaße-Zustand; S. 1055.
Getreid-Normal-Preise, pro $18\frac{33}{34}$; S. 35.
Getreid-Verkäufe; S. 228. 444. 584. 638. 646. 698. 699. 724. 764. 837. 872.
Gewehre-Verkauf; S. 265.
Gewerbs-Betrieb im Grenz-Controll-Bezirke des Zoll-Vereins; S. 675.
Gewerbs-Gesetzes-Vollzug; S. 969.
Gewerbs-Schule-Anfang; S. 1245.
Gift-Waaren-Verkauf, S. 1097.
Gips-Figuren-Handel; S. 135.
Grund-Steuer-Gesetzes-Vollziehung; S. 483. 505. 561.
Gülle-Benutzung; S. 1453.
Guts-Zertrümmerungs-Sachen, Competenz-Conflikte hierbey; S. 1165.

Hagelschadens-Versicherungs-Anstalten, auswärtige, S. 233.
Hagelschadens-Versicherungs-Gesellschaften des Auslandes; S. 1111.
Hagel-Versicherungs-Anstalt für den Oberdonau-Kreis; S. 369.
Handlungen, lobenswürdige; S. 140. 1460.
Hanf-Dörren in Privat-Backöfen; S. 1270.
Hausier-Handels-Verbot; S. 598.
Heer-Ergänzungs-Gesetz; S. 56. 194.
Hirten-Dienst in den Gemeinden; S. 564.
Holz-Lieferungs-Versteigerung, S. 670.
Holz-Verkäufe; S. 544. 574. 625.
Huf-Beschlag-Schmiede, Lehrkurs; S. 34.
Huf-Beschlag-Schmiede-Unterricht; S. 609.

Jagd-Sachen, Vollbringen derselben bey der k. Kreis-Regierung; S. 1001.
Jagd-Verpachtungen; S. 146. 258. 306. 765. 831. 950. 1260. 1292.
Jagd-Verpachtungs-Regulativ; S. 940.
Impf-Kontrolle; S. 1058.
Industrie-Anstalt für krüppelhafte Kinder; S. 192.
Industrie-Erzeugnisse-Ausstellung; S. 129. 602. 993. 995. 1119. 1265. 1473.
Ingenieurs-Stelle Erledigung; S. 967.
Interkalar-Rechnungen der erledigten geistlichen Pfründen; S. 109.

Kaminfeger-Konzessionen-Verleihungen; S. 708.
Kapitalien-Ausleihen, S. 109. 497. 952.
Kataster-Pläne-Evident-Erhaltung; S. 505. 561.
Kirchen-Verwaltungen; S. 1432.
Klee-Aussaat; 826.
Klein-Kinder-Schule zu Augsburg; S. 689.
Knaben-Erziehungs-Anstalt in Nürnberg; S. 841.
Korrespondenz mit auswärtigen Behörden; S. 185.
Kreis-Hilfs-Kasse-Aktien, Empfangnahme derselben; S. 1225.
Kreis-Hilfs-Vereins-Bildung; S. 473.
Kreis-Intelligenz-Blatts-Bestellung; S. 1385.
Kreis-Notizen; S. 11. 30. 69. 84. 115. 139. 165. 221. 237. 295. 323. 339. 557. 399. 440. 436. 495. 536. 565. 612. 633. 669. 687. 715. 740. 783. 825. 860. 927. 945. 962. 988. 1015. 1041. 1070. 1086. 1119. 1136. 1152. 1174. 1218. 1240. 1279. 1299. 1338. 1357. 1377. 1395. 1419. 1439. 1459. 1482.
Kreis-Umlage-Erhebung, pro $18\frac{33}{34}$; S. 530.
Kunst- und Gewerbs-Blatt, S. 599.
Kupfer-Münzen, Herabsetzung derselben im Fürstenthum Reuß-Schleiz; S. 196.

Landraths-Abschied vom Jahr 1833; S. 409.

Digitized by Google

Landwirtschaftliche Lehr-Anstalt in Schleißheim, Eröffnung derselben; S. 1322.
Laub-Streue, Warnung hierwegen; S. 1421.
Leder-Bereitung, S. 428.
Legitimations-Scheine-Ausstellung durch Orts-Behörden; S. 649.
Leichen-Beschau; S. 920.
Leinwand-Fabrikations-Beförderung, S. 30. 531.
Leistungen, ausserordentliche der Polizey-Behörden; S. 25.
Literarische-Anzeigen; S. 136. 167. 254. 343. 356. 428. 631. 716. 1025. 1429. 1431.
Lotterie-Loose, Einlösung der unverzinslichen; S. 1151.
Lotto-Collekte Erledigungen; S. 91. 1218.
Lotto-Papier-Vorräthe-Sturz; S. 1057.
Lotto-Spiel, Verboth des auswärtigen; S. 135. 1166.
Ludwigs-Ordens-Verleihungen; S. 69. 239.
Lyzeums-Errichtung zu Augsburg; S. 1339 1398.

Melissen-Geist-Verkauf; S. 1424.
Menagerie-Ausstellung; S. 200.
Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, Agenten derselben; S. 937. 988. 1213.
Mobilien-Verkäufe; S. 93. 148. 696. 949.
Mobilisirung der Staats-Schuld-Urkunden; S. 137.
Monuments-Enthüllung zu Ober-Wittelsbach, S. 953. 955.
Münzen, falsche; S. 107
Mundtods-Erklärungen; S. 92. 264. 336. 343. 400. 407. 503. 672. 693. 696. 948. 1046. 1158. 1222.

Normal-Maaße-Gebrauch; S. 596.

Obligationen-Mobilisirung; S. 137.
Obstbaum-Zucht-Beförderung; S. 285. 494. 603.
Obst-Handel; S. 449.
Oktoberfest in München; S. 873.
Orts-Tafeln-Errichtung; S. 427. 773.

Papier-Versteigerung; S. 342. 613. 751.
Paßwesen; S. 5. 55. 486. 707.
Patrimonial-Beamte, deren Amts-Kleidung; S. 393.
Perkussions-Schlößer Vorsichts-Maaßregeln mit denselben bey Gewehren; S. 1411.
Pfarrei-Erledigungen; S. 9. 10. 62. 64. bis 68. 111. bis 113. 138. 163. 164. 201. bis 203. 266. 291. bis 294. 319. 322. 366. 397. 429. bis 439. 535. 603. bis 606. 609. 611. 685. 686. 777. bis 781. 821. bis 824. 922. bis 926. 962. 964. 986. 1014. 1037. 1050. 1065. 1067. 1117. 1118. 1133. 1134. 1147. bis 1150. 1172. 1173. 1215. 1278. 1334. bis 1336. 1355. 1376. 1416. 1417. 1433. bis 1436. 1445. 1456. 1457.
Pfarr-Wittwen-Staats-Beytrags-Vertheilung; S. 1438.
Pfeifenköpfe-Beschlagnahme; S. 1132.
Pferde-Lieferungen; S. 1162. 1163. 1288. 1289. 1290. 1326. 1342.
Pharmazeuten, Studium derselben; S. 816.
Polizey-Aufsicht, Zu- und Abgänge der unter Polizey-Aufsicht gestellten Personen; S. 820.
Polizey-Visitations-Ausweise der Gemeinden; S. 198.
Präfekten-Stelle-Erledigung; S. 1392.
Präklusiv-Erkenntnisse; S. 19. 1071.
Prämien für Flachsbau und Leinwand-Fabrikation; S. 116. 169.
Prämien-Vertheilung aus dem Fond des allgemeinen Landgestüts; S. 912.
Prioritäts-Erkenntnisse; S. 97. 868. 1120. 1257.
Protokoll-Führung bey den Patrimonial-Aemtern; S. 958.
Prüfung der Bau-Handwerker; S. 7. 959. 1333.
Prüfung zur Aufnahme in das Schullehrer-Seminar; S. 915. 1032. 1086.
Prüfung der Schul-Adspiranten; S. 1227.
Prüfung der Schul-Benefiziaten; S. 1214.
Prüfung der Schul-Präparanten; S. 921. 1032.
Prüfung der Industrie-Lehrerinnen; S. 429.
Prüfung der Kandidaten der Philosophie zum Behuf des Uebertritts zu den Fach-Studien; S. 59.
Prüfung für das Lehramt der Lyzeen; S. 909.
Prüfung der Kandidaten zum Elementar-Lehramt; S. 1168.
Prüfung der theologischen Kandidaten zu Ansbach; S. 1038.

Prüfung für Patrimonial-Richter und Patrimonial-Polizey-Beamte; S. 188.

Rechnungs-Ablage der Magistrate; S. 108.
Rechtsraths-Stelle-Erledigungen; S. 1223. 1405.
Regierungs-Blätter-Bestellung für das Jahr 1835; S. 1110.
Reise-Legitimationen für Inländer; S. 5.
Renten-Ueberschüsse der kathol. Kultus-Stiftungen; S. 198.
Rindvieh-Zucht-Beförderung; S 391. 939.
Rückstände-Erlöschen an Staats-Gefällen; S. 273. 553. 769. 848.
Rustikal-Besitzungen der Juden, Benützung derselben; S. 105.

Sacktücher-Beschlagnahme; S. 651.
Schafe-Verkauf; S. 543.
Schafweide-Verpachtungen; S. 1367. 1466.
Schafzucht-Beförderung; S. 673. 908.
Scholarchate; S. 825. 860. 1086.
Schuldienste-Erledigungen; S. 79. 100. 127. 321. 855. 984. 1033. 1066. 1149.
Schuldotations-Summe-Verwendung; S. 1028.
Schullehrer-Wittwen-Vereins-Rechnung; S. 1246.
Schul-Zeugnisse an den unvollständigen lateinischen Schulen, Contrasignirung derselben; S. 304.
Seidenzucht-Beförderung; S. 392.
Spähe-Briefe, S. 21. 23. 80. 261. 404. 862. 1220. 1365.
Spiele, verbotene; S. 1109.
Spiel-Karten-Versendung; S. 593.
Staats-Obligationen-Mobilisirung; S. 137.
Staats-Papiere-Curs; S. 23. 47. 79. 103. 127. 151. 183. 231. 271. 311. 335. 351. 367. 407. 447. 471. 503. 551. 591. 623. 647. 671. 703. 727. 767. 791. 839. 871. 935. 951. 967. 991. 1023. 1047. 1079. 1095. 1127. 1143. 1159. 1183. 1223. 1263. 1295. 1327. 1343. 1367. 1383. 1407. 1431. 1447. 1471. 1487.
Staats-Realitäten-Verkäufe; S. 1180. 1260.
Steckbriefe; S. 181. 402. 1321. 1383. 1401.
Stempel-Anwendung bey nicht streitigen Verlassenschafts-Sachen; S. 153.
Stempel zu den Belegen der Ansässigmachung; S. 490.
Stempel in Conscriptions-Sachen; S. 58.
Stempel bey Einstands-Verträgen; S. 1348.
Stempel-Gebühren im Depositen-Wesen; S. 1369.
Stempel-Papier-Anwendung bey Vermittlungs-Attesten; S. 1275. 1347.
Stemplung der Hypotheken-Amts-Designationen; S. 167.
Steuer-Anlage-Reklamations-Termin; S. 1038.
Steuer-Regulirung, definitive; S. 529.
Stiftungen, milde; S. 928. 963. 1301. 1398. 1421.
Stipendien, Anzeigen der verliehenen; S. 283.
Stipendien-Verleihung pro 1833/34; S. 155.
Straf-Arbeits-Häuser, Entlassene aus denselben; S. 395.
Straf-Erkenntniß; S. 1042.
Strassen-Polizey; S. 1409.
Strassen-Unterhaltung; S. 1331. 1333.
Studien-Wesen; S. 281.
Studierende, Zulassung derselben auf k. preussischen Universitäten; S. 426.

Tanz-Musik, Erlaubniß hierzu; S. 353.
Taubstummen-Aufgreifung; S. 723.
Taubstummen-Schule-Eröfnung; S. 283.
Taxen in Conscriptions-Sachen; S. 58.
Tax-Freiheit der Zeugnisse des Vermittlungs-Amtes; S. 1388.
Tax-Gebühren im Depositen-Wesen; S. 1369.
Theresien-Monument zu Aybling; S. 567. 1240.
Thiere, öffentliche Unfälle und Gefahren durch dieselben; S. 853.
Truppen-Verpflegs-Kosten; S. 819.

Umschreib-Anmeldungs-Zertifikate; S. 286.

Vergiftung durch Käse; S. 1085.
Verkaufs-Preiße-Herabsetzung der Artikel des Zentral-Schulbücher-Verlags; S. 61.
Verlassenschafts-Verhandlungen der Geistlichen; S. 557.

Digitized by Google

Verordnungen-Sammlung; S. 793.
Verpflegung der in Bayern oder Hessen-Darmstadt erkrankten Staats-Angehörigen; S. 981.
Verpflegung der in Preußen oder Bayern erkrankten Staats-Angehörigen; S. 710.
Verschollenheits-Erklärungen; S. 72. 78. 176. 349. 459. 586. 753. 756. 758. 759. 789. 831. 1073. 1125. 1291. 1377. 1403. 1423. 1467.
Veterinär-Schul-Besuch von Seite der angehenden Aerzte; S. 33.
Viehsalz-Preiße; 1387.
Viehweide-Erweiterung in Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen; S. 774.
Vorladungen; S. 18 bis 22. 46. 70 bis 77. 92 bis 102. 121. 149. 173 bis 182. 223 bis 230. 261 bis 270. 303 bis 311. 326 bis 334. 344 bis 352. 359 bis 365. 399 bis 404. 458 bis 471. 498 bis 504. 546 bis 551. 570 bis 588. 614 bis 622. 635 bis 645. 671. 695 bis 700. 719 bis 727. 752 bis 767. 788. 790. 832 bis 837. 861 bis 870. 931. 933. 945 bis 951. 966 bis 968. 988 bis 992. 1016 bis 1021. 1046. 1073. 1074. 1091 bis 1094. 1120 bis 1128. 1138 bis 1144. 1175 bis 1179. 1239. 1259 bis 1263. 1281 bis 1293. 1321 bis 1325. 1340. 1359 bis 1366. 1378. 1403 bis 1405. 1422 bis 1426. 1442. 1444. 1463 bis 1469.

Wald-Beschädigungen durch Würme; S. 81.
Wald-Streue-Verkauf; S. 1273.
Wandern der Handwerks-Pursche nach Griechenland; S. 394.
Wasserscheu-Heilung; S. 1231.
Weggelds-Befreyung bey dem Verkehr mit Hanau; S. 453.
Wegzeichen-Anstrich; S. 427.
Wein-Verkäufe; S. 638. 872. 1077.
Westenzeuge-Beschlagnahme; S. 1748.
Widerspenstigen-Ersatz aus andern Conscriptions-Bezirken; S. 488.
Widerspenstigkeits-Geldstrafen, Kasse, an welche diese Strafen einzusenden sind; S. 489.
Wildpret-Verkauf; S. 1261.
Wildschadens-Verhandlungen; S. 998.
Winkel-Agent; S. 442.
Wohlgefallens-Bezeugungen; S. 39. 634. 783. 1421.
Zehent-Fixirungen bey geistlichen Pfründen und Stiftungen; S. 1354.
Zeichnungs-Vorlagen aus den Schulen vom Jahre 1832; S. 1414.
Zertrümmerungs-Consense der Grund-Herrn; S. 983.
Zeugnisse der Distrikts-Schul-Behörden bey Meldungen der Lokal-Inspectoren um geistliche Pfründen; S. 397.
Zeugnisse für Handels-Reisende in Preußen; S. 1083.
Ziegel-Brennereyen, Aufsicht auf dieselben; S. 713.
Zoll-Aemter im Innern, Kompetenz derselben; S. 527.
Zoll-Aemter in der preußischen Provinz Sachsen; S. 628.
Zoll-Befreyung des Holzes beym Ausgang; S. 1213.
Zoll-Bezirk an der Grenze des Oberdonau-Kreises; S. 313.
Zoll, Einfuhrzoll auf bayerische Waaren im Königreich beider Sizilien; S. 337.
Zoll, Einfuhrzoll von Oehlen, Pack- und roher Leinwand; S. 776.
Zoll-Erleichterung des Verkehrs mit dem angrenzenden Auslande; S. 652.
Zoll-Ordnung, §. 70.; S. 627.
Zoll-Verein mit Preußen, Vollzug desselben; S. 1329.
Zoll von nicht deklarirten Poststücken; S. 1441.
Zwang-Arbeits-Haus zu Kaisheim, Verfahren bey Ablieferungen in dasselbe; S. 316.
Zwang-Arbeits-Häuser, Entlassene aus denselben; S. 395.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beiträge

für

Kunst und Alterthum

im Oberdonau-Kreis.

Eine Zugabe zum Kreis-Intelligenz-Blatte
vom Jahre 1835.

Redigirt

und mit eigenen Beiträgen ausgestattet

von

dem k. Regierungs-Direktor
Ritter v. Raiser.

Augsburg.
Gedruckt in der Lauter'schen, vormals Rösl'schen Buchdruckerei i. J. 1834.

Digitized by Google

Digitized by Google

Systematische Inhalts-Anzeige

der Beiträge für Kunst und Alterthum im Oberdonau-Kreise für das Jahr 1833.

I. Aus der römischen Zeit.

Stadt Augsburg: Mehrung des römischen Antiquariums in Augsburg mit 7 römischen Monumenten, und Beschreibung derselben; (N. I.) S. 1 bis 5.

Uebersicht der mit dem Schlusse des Jahres 1833 in dem römischen Antiquarium zu Augsburg vorhandenen 60 Römer-Monumente, und Reihenfolge ihrer Aufstellung; (N. II.) S. 5 bis 10.

Des berühmten Dr. Conrad Peutingers Biographie, und dessen von einer Kegel-Stätte in Kriegshaber geretteter Grab-Stein; (N. III.) S. 10 - 15.

Medaille auf denselben v. J. 1527. S. 12 - 13.

Der aus dem Widerlager der Friedberger Lech-Brücke wieder erhobene römische Sarkophag, in welchem durch Jahrhunderte St. Simperts eines Bischofs von Augsburg Gebeine in der St. Ulrichs- und Afra-Kirche ruhten, mit Nachrichten über diesen Neffen Carls des Großen. (N. V.) S. 27 - 29.

Bereicherung der dem Antiquarium in Augsburg einverleibten Münzen-Sammlung i. J. 1833. S. 37 - 40.

(Die römischen Münzen sind von Westheim bei Heidenheim, - von Augsburg selbst, - von Binswang, - von Neuburg, - Burheim, - Memmingen, - Neu-Ulm, und Kellmünz.)

Neu-acquirirte römische Münzen in die v. Kaiser'sche und v. Ahorner'sche Münzen-Sammlung in Augsburg. S. 41 - 44.

(Von Günzburg, Druisheim, Speyer, Unterstal, aus den Gärten zu Augsburg, von Göggingen, Binswangen, Gundelfingen, Roßhaupten, Hohen Schwangau, Epfenhausen, Biburg, Faimingen, Lauingen, Katzenstein, Gnozheim, Spielberg, Schwabmünchen, Wertingen bei Illerberg. und Witzighausen, Culbach, Nußdorf, Nießgau bei Truchtlaching, Offling, Urfarn, Unter-Peisenberg; - dann von Epfach, Kissing, Seifriedsberg, Aislingen, Pfersee, Bobingen, und vom „Pfannenstiel" zu Augsburg).

Landgericht Burgau: Eine Nachricht über den röm. Straßen Zug bei Unterwaldbach; S. 36.

Ldg. Dillingen: Römische Münze aus dem Castrum bei Aißlingen; S. 44.

Ldg. Friedberg: Römischer Sarkophag aus dem Widerlager der Friedberger Brücke über den Lech; S. 27 - 29.

Römische Münze von Kissing; S. 44.

Ldg. Füßen: Römische Münze von Roßhaupten; S. 43.

Ldg. Göggingen: Römische Münzen von Göggingen und von Pfersee; S. 43 u. 44.

Ldg. Günzburg: Anzeige neuer Funde an Ueberresten aus der Römer-Zeit zu Guntia. S. 30 u. 31.

Neue Münzen-Funde zu Günzburg. S. 41 - 42.

Ldg. Immenstadt: Nach Boros-Sebes in Ungarn vererbte römische Alterthümer von der ehemaligen Burg Rothenfels; S. 37.

Ldg. Illertissen: Ausgrabungen an Ueberresten aus der Römer-Zeit zu Kellmünz (Coelio monte) im vorigen Herrsch. Gerichts-Bezirke Illeraichen; S. 36.

Römische Münze bei Illerberg gegen Witzighausen gefunden; S. 43.

Ldg. Lauingen: Römische Münzen von Faimingen, Lauingen, und Gundelfingen; S. 43.

Ldg. Neuburg: Anzeige neuer Funde an römischen Denkmalen bei Stepperg, bei Neu Schwezingen, und im Zeller-Eichet; S. 31 u. 32.

Römische Münzen von Unterstal; S. 42.

Ldg. Oberdorf: Römer-Thurm zu Bidingen, - Straßen-Hermes bei dem Schlosse zu Oberdorf, - Fund einer röm. Münze zu Römatsried, - röm. Grabhügel bei Echt; S. 33 u. 34.

Ldg. Schwabmünchen: Römische Münze von Schwabmünchen; S. 43.

und von Bobingen. S. 44.

Ldg. Ursberg: Römische Münzen von der Burg-Stelle Seifriedsberg; S. 44.

Ldg. Wertingen: Römische Münzen von Druisheim (Drusomagus); S. 42.

und von Binswangen; S. 43.

Ldg. Zusmarshausen: Nachrichten über Ausgrabungen an römischen, und andern Alterthümern zu, und bei Zusmarshausen. S. 32 u. 33.

Römische Münze von Biburg. S. 43.

Digitized by Google

Aufserhalb des Oberdonau-Kreises:

Nachricht über einen römischen Straßen-Zug von Nordhausen an der Sechtach bis zu den Straßen-Aeckern bei Benzenzimmern; S. 37.

Im Isar-Kreis gefundene römische Münzen; S. 43 u. 44.

Solche von Hohen-Schwangau, Epfenhausen und Epfach; S. 43 u. 44.

Römische Münzen von Speyer; S. 42.

Im Rezat-Kreis zu Gnozheim und Spielberg gefundene römische Münzen; S. 43.

Römische Münze von Katzenstein (k. Würtemb. Oberamts Neresheim); S. 43.

Römische Münzen von Eulbach bei Erbach im Odenwald; S. 43.

II. Aus der mittelalterlichen und neuern Zeit.

Ueberhaupt: Von den Halb-Brakteaten, Brakteaten, Silber-Pfenningen, Nummis grossis (Groschen), Hallern, Denaren, Schillingen, Dick-Pfenningen, Schwarz-Pfenningen; S. 15–17.

Stadt Augsburg: Auf den König Gustav Adolph von Schweden in Augsburg geprägte Medaillen, und Thaler; S. 18 in der Note.

1825 in Augsburg gemachter Fund an Silber-Pfenningen mit der Schwörhand des Münz-Meisters; S. 25.

1833 Weitere Münzen-Funde bei der Planirung eines neuen Abzugs-Canals am Stadtgraben unfern vom „Lug ins Land" S. 35.

Bereicherung der dem Antiquarium in A. einverleibten Münzen-Sammlung i. J. 1833 mit mittelalterlichen u. neuern Münzen. S. 38. 39. 40.

(Brakteaten, Silber-Pfenninge, s. g. „Klippen", Rappen dabei ein päpstliches Blei-Siegel einer Bulle, u. s. w.)

Neu-acquirirte mittelalterliche Münzen in die v. Kaiser'sche Sammlung zu Augsb. S. 40-41 und S. 38 Note.

(Barbarossa, Rosenoble, s. g. Regenbogen-Schüsselchen, Gold-Gulden).

Ldg. Burgau: Fund eines Topfs mit bischöfl. Augsburg'schen kleinern Brakteaten zu Wettenhausen; S. 22.

Ldg. Dillingen: Münzen-Fund bei Mönstetten, an mailändischen Münzen, böhmischen Groschen (Grossi pragenses), Silber- und Schwarz-Pfenningen, Erklärung derselben; S. 23.

Ldg. Donauwörth: Fund an größern Kaiser-Brakteaten von Otto IV, und Friedrich II bei Berg 1832; S. 26.

Ldg. Friedberg: Fund von Silber-Pfenningen zu Eurasburg; S. 25.

Wiederholte Nachricht über einen ältern, großes Aufsehen erregten alten Münzen-Fund in dem Wäldchen bei Gagers der Pfarre Sittenbach; S. 25 u. 26.

Ldg. Füßen: Fund an Baßler- und Rheinischen Gold-Gulden zu Füßen, Beschreibung derselben; S. 34 u. 35.

Ldg. Immenstadt: Im Jahre 1792 gemachter Brakteaten-Fund zu Höfen bei dem Markte Staufen; S. 26 u. 27.

Nach Boros-Sebes als Erbe gezogener mittelalterlicher Altar aus der ehemaligen Burg Rothenfels; S. 37.

Stadt und Ldg. Lindau: Schon i. J. 1733 bei Lindau gemachter Brakteaten-Fund, und Erklärung des Gepräges von 7 Brakteaten; S. 20 u. 21.

Ldg. Mindelheim: Fund vieler mittelalterlicher Münzen, meistens an Silber- und Schwarz-Pfenningen zu Warmisried i. J. 1829; S. 21 u. 22.

Ldg. Oberdorf: Mittelalterliches plastisches Relief in der Garten-Einfassungs-Mauer des Berg-Schlosses zu Oberdorf; S. 33.

Fund einer Frankfurter Dukate v. J. 1646 zu Leuterschach; S. 34.

Nachricht über das ehemalige Castrum Berchtoltshoven, und über die Sage eines daselbst stehenden Wegweisenden großen steinernen Kreuzes; S. 34.

Ldg. Roggenburg: Brakteaten-Fund zu Stossenried, und Monographie dieses Orts; S. 19 u. 20.

Fund von steinernen mit P bezeichneten Kugeln zu Weißenhorn; S. 36 u. 37.

Ldg. Türkheim: Fund von ungeprägten Stift Kempten'schen Brakteaten, uneigentlich „solidi recusi" genannt, zu Tussenhausen. S. 23 u. 24.

Ldg. Ursberg: Fund böhmischer Groschen mit dem R.-St. Ulm'schen Credit-Stempelchen zu Krumbach; S. 25.

Ldg. Wertingen: Fund von Halb-Brakteaten bei Markt-Biberbach; S. 17-19.

Ldg. Zusmarshausen: Von Zusmarshausen zuerst erhaltene Kunde über den reichsten Brakteaten-Fund von mehr als 100 bei Michel-Winnenden (bei Schussenried) i. J. 1823, und 10erlei Gepräge derselben; S. 24 u. 25.

Digitized by Google

Fortsetzung und Schluss der Anzeigen, und der Auszüge

aus den eingesendeten Beiträgen zu Beschreibung und Erhaltung der archäologischen Denkmäler, und der historischen, und artistischen Denkwürdigkeiten im Oberdonau-Kreise.

Mit Zugaben der Redaktion.

I.) Mehrung des römischen Antiquariums in Augsburg mit 7 Monumenten.

Schon seit der Begründung des römischen Antiquariums in Augsburg i. J. 1822, dessen Zweck, dessen Einrichtung, und dessen reicher Inhalt in einem eigenen Aufsatze unter dem Titel „das römische Antiquarium zu Augsburg" mit einer in Kupfer gestochenen Darstellung desselben, und wiederholt in der IIIten Abtheilung „des Oberdonau-Kreises unter den Römern" öffentlich kundgegeben wurde *), war es das fortgesetzte Bemühen der Conservatoren, von den 15 im ehemaligen Peutinger'schen Hause zu Augsburg (Lit. D. N. 95.) eingemauerten Monumenten **) wenigstens die vorzüglichern – theils zur bessern Conservation, theils der Zusammengehörung und Uebersicht wegen – ebenfalls in das bestehende römisch-antiquarische Museum zu erhalten.

Ungeachtet der in kurzer Zeit eingetretenen Besitz-Veränderungen dieses wegen seines ehemaligen Eigenthümers des berühmten Dr. Conrad Peutingers, nach welchem der von ihm conservirte Theodosische römische Straßen-Atlas zugenannt wird *), in hoher Achtung stehenden Peutinger'schen Hauses, oder des itzt aus 2 Häusern bestehenden s. g. „fränkischen Hofes" (nach dem Namen eines der letzten Besitzer des Fürstbischöflichen Constanzischen Hofraths Dr. Franken,) gelang jenes Bemühen doch nicht, theils weil die Meinung bestand, daß durch die Herausnahme der meistens Cubusförmigen, tiefeingemauerten Steine dieser Monumente die Haupt-Mauern, und das Gebäude beschädiget werden würden, theils weil die gewesselten Haus-Eigenthümer wegen dieser Monumente den Werth des Hauses selbst höher anschlugen.

Nur mit Mühe ist es i. J. 1822 gelungen, daß der damalige Haus-Eigenthümer Kaufmann Vinzent Soratroy bei urkundlich bescheintem Vorbehalte des Eigenthums-Rechtes die Versetzung des sehr gelittenen Merkur-Reliefs aus einem dunkeln Pferde-Stalle des Peutinger'schen Hauses in die schöne und sichere Lokalität des Antiquariums in Augsburg gestattete. **)

Endlich kam i. J. 1833 durch die beharrlichen Bemühungen des Hrn. Bürgermeisters Kremer und des Magistrats zu Augsburg, und unter Mitwirkung des damaligen Beistands der itzigen Haus-Eigenthümerin Frau Magdalena Mez, geb. Kaisermann Kirschners-Gattin, des jüngst zu Illertissen verstorbenen k. Landrichters v. Mader, eine Uebereinkunft vermittelst eines eventuellen Pfründes-Einkaufs-Vertrags zu Stand, nach welcher die erwähnte itzige Haus-Eigenthümerin die Herausnahme von 5 von den Conservatoren als die

*) Abgedruckt in *Guntia* 1823 Art. VIII. S. 59 bis 84, und Tab. III. daselbst; - dann in der IIIten Abtheilung „des Oberdonau-Kreises unter den Römern", unter der Rubrik „die Römer-Monumente und Ueberreste aus der Römer-Zeit zu Augsburg, und aus der nächsten Nachbarschaft" 1832 S. 90. §. 12. mit XV Kupfer-Tafeln. Der Aufsatz: „das römische Antiquarium in Augsburg" ist auch besonders abgedruckt, und es sind demselben weitere 4 Kupfer-Tafeln über die erste Reihung der Monumente beigegeben worden.

**) Diese 15 Monumente sind „in dem Anhange" der Druckschrift: „die römischen Alterthümer zu Augsburg, 1820, (4)" enummerirt. Mehrere derselben gehören aber nicht der Römer-Zeit an.

*) Vergl. über die *Tabula Peutingeriana* §. 6. des Oberdonau-Kreises unter den Römern. Ite Abthl. S. 16.

**) Vergl. N. 9. in der Beschreibung des Antiquariums S. 93 in Guntia.

Digitized by Google

interessantesten bezeichneten Monumenten aus den Mauern des ehemaligen Peutinger'schen Hauses unter der doppelten Bedingniß gestattete, daß die Aushebung mit der erfoderlichen technischen Vorsicht geschehe, und daß das Gemäuer vollkommen, und unbeschädigt wieder hergestellt, dann daß ihr von den Conservatoren des Antiquariums ein magistratisch legalisirter Revers des Inhalt ausgestellt werde:

„daß die von der Madame Mez unter Vorbe„halt des Eigenthums-Rechtes an das Antiqua„rium überlassenen Monumente in Zukunft we„der verkauft, noch vertauscht, und am allerwe„nigsten aus der Stadt Augsburg, oder dem „römischen Antiquarium wieder hinweggebracht „werden dürften, für welche Fälle sie, ihre Nach„kommen und Erben das Recht haben sollten, „die dem Antiquarium überlassenen Monumente „als Eigenthum zu reclamiren." *)

Beide Bedingnisse sind nunmehr erfüllt worden, und das römische Antiquarium in Augsburg besitzt demnach als neu aqquirirt folgende 5 Monumente:

Ites Monument.

Das vierseitige Römer-Monument mit den Bildern des Mars, des Merkurs, und der Viktorie, und mit der Weihungs-Inschrift von dem Aelier (dem bekannten Geschlechte des Kaisers Hadrian) Montanus *Haederanus* zu seinem, und zum Heile seines Sohns, und seiner Gattin am 25. August des Jahrs 203 n. Chr. als dem Jahre des IIten Consulats des *Geta* und *Plautianus* aus Gelübde errichtet. **)

Durch die ungünstige Aufstellung dieses Monuments an der Einfahrt einer Wagen- und an einer vorwärtigen Holz-Remiße, auf dem Boden aufstehend, und fortan dem Anstoßen der Wagen-Räder, und der Holz-Stöße ausgesetzt, – die schon älter am meisten verletzte Seite mit dem Merkur-Bild aber in die Mauer selbst eingemauert, – und mit einem in Blei eingelassenen Ueberreste eines eisernen Thür-Klobens versehen, – erschien dasselbe nach seiner Herausnahme als sehr beschädigt. Der Merkur ist ohne Kopf, und dessen Attribute der Stab mit der Doppel-Schlange (Caduceus), der Geld-Beutel, und der Bock sind wenig mehr sichtbar, wohl aber noch der krähende Hahn rechts unten. Auch der Kopf des Mars ist lädirt, der Schild desselben am linken Arme kaum mehr zu erkennen, und eben so wenig der im Bilde nach Mathäus Becks Mantissa III Monumentorum vet. rom. Operis Velseriani v. J. 1686 dargestellte emporstehende obere Theil des rechten Arms, welcher das Speer zu oberst hält. Die Viktorie in der kurzen toga mit einem unförmlichen Lorbeer-Kranz in der Rechten, und mit einem Oehlzweige in der Linken ist jedoch, wie die Inschrift selbst, noch wohl erhalten.

Dieses itzt im Antiquarium zwischen der ersten und zweiten Mittel-Säule des Gewölbes von allen Seiten freistehende Monument ist 3' 6" hoch, auf der Inscriptions- und der entgegengesetzten Seite 1' 9", auf den zwei andern Seiten aber 1' 7" breit. Die Nischen mit den 2 Zoll erhobenen Reliefs, und die Inscriptions-Tafel sind 2' 1" hoch.

Der Maurer, welcher die 5 neu erhaltenen Monumente im Antiquarium zu befestigen hatte, hat auf eine nicht zu billigende, und eine verfügt-werdende Abhilfe erheischende Weise die Defekte dieses Monuments mit Mörtel beworfen, oder ergänzt, und einen unförmlichen Postaments-Deckel aufgemauert.

IItes Monument.

Das aus dem Flügel-Gebäude im Hofe des ehemaligen Peutinger'schen Hauses herausgenommene, und bis in eine Küche daselbst hineingereichte zweiseitige Grab-Monument, welches die Mutter Julia ihrem Sohne dem Aelier *Crisnus* errichten ließ, enthält die Brust-Bilder der Mutter, und des Sohnes auf der Vorder-Seite in einer Nische, und eine fragmentarische Inschrift. *)

*) Ein gleichlautender Revers ist dem Hrn. Ferdinand Anton Giutini Kaufmann und Wechselgerichts-Assessor in Augsburg i. J. 1823 ausgestellt worden, als derselbe 5 Antiken an das Antiquarium in Augsburg überließ; vergl. l. c. „den Anhang" S. 83 in Guntia.

**) Vergl. den Abdruck dieser Inschrift S. 28 in der Beschreibung der römischen Alterthümer zu Augsburg v. J. 1820 mit der Erklärung, XIIItes Monument S. 27 - 29, und die Abbildungen des Mars, des Merkur's, und der Viktorie Tab. VI. Fig. 1. 2. u. 3. daselbst; - dann den „O. D. Kr. unter den Römern" IIIte Abthl. S. 71, Monument XVI, mit denselben Abbildungen.

*) Dieses Monument ist in den römischen Alterthümern zu Augsburg S. 63 und 64 als das XXXVIIIte und XXXIXte abgehandelt, in dem „O. D. Kr. unter den Römern" aber kommt dasselbe in der IIIten Abtheil. als das LVIte Monument vor. Die Abbildung der Vorder-Seite ist da und dort auf Tab. VIII. N. 1. ersicht-

Digitized by Google

Man war auf die eingemauert-gewesene Inschrift der Rückseite dieses Monuments sehr begierig, welche Peutinger, Appian, Gruter und Welser fehlerhaft gegeben, oder gelesen haben sollten, (vergl. röm. Alterth. in Augsburg S. 64).

Als nun diese 2te Inscriptions-Seite zu Tage kam, so ersah man von dieser Inschrift noch folgende Worte und Linien:

D. M.
PERPETV(ae)
SECVRITATI AVL.
SILVANO VETERAN(o)
. . . . . L VP.
JVL. PACON VCL CAT
N. STA(LG)CA CLEME(ns)
P . . . VIT.

Die mehr oder minder erloschenen Buchstaben der 5ten Linie waren jedoch nicht herauszubringen; ein Versuch, die einzelnen Striche der Buchstaben dieser Linie mit Wasser-Farbe sichtbarer zu machen, stellte ohne allen Sinn die Buchstaben VIH CL MA (diese 2 Buchstaben in einen zusammengezogen) TI(M)VL VP in der fraglichen Linie dar. Auch in der 7ten Linie waren einige Buchstaben nicht mit Gewißheit zu lesen.

Die ganze Inschrift wird einen wahrscheinlichern Sinn haben, wenn der Veteran *Aulius Silvanus* als ein gewesener Krieger in der dritten italischen Legion (miles legionis IIItiae italicae), und der nachgesetzte *Julius Paconius* als auf einer noch zu enträthselnden militärischen Station angestellt, gelesen wird.

Die ältere Lese-Art in einer Zeit, wo das Monument vielleicht noch besser erhalten war, ist l. c. angeführt.

In keinem Falle scheinen die beiden erloschenen Linien dieses 2ten Sepulchral-Monuments, wozu man die Rück-Seite benutzte, von antiquarischer Wichtigkeit zu seyn.

Dieses Monument ist neben dem abgehandelten 1ten in dem Antiquarium ebenfalls frei aufgestellt worden. Dasselbe ist 3′ hoch, 1′ 2″ tief, und 2½′ breit, übrigens zur Zeit ebenfalls unförmlich in eine Spitze aufgemauert.

IIItes Monument.

Das Votiv-Monument von einer Fraternität (Contubernium = „Rott-Gesellen") von Verehrern des Kriegs-Gottes (Marticultorum) dem regierenden Kaiser-Hause (in honorem divinae domus) dem Gotte Mars, und der Sieges-Göttin (Victoriae) aus Gelübde gesetzt. *)

Dieses Monument ist Altarförmig, der Würfel seines Postaments mit der Inscription ist 1′ 9½″ hoch, und 1½′ breit, die Fuß-Platte mit dem Viertels-Stab ohne Plättchen (zum Theile in den ausgeschnittenen Dielen-Boden vermauert) ist 10″ hoch, und ein unförmlicher Mauer-Aufsatz statt des Carnies und der hängenden Platte ist itzt 11″ hoch, und muß noch in das angemessene Verhältniß einer Votiv-Ara gebracht werden.

Im Peutinger'schen Hofe war dieser Denk-Stein, wie der oben beschriebene vierseitige auf der linken Seite derselben Wagen-Remiße angebracht, und ebenfalls auf dem Boden aufstehend.

Itzt steht er zwischen dem 3ten und 4ten Gewölbe-Bogen zur rechten Seite des Antiquariums neben dem Fragmente einer canelirten Säule von der ehemaligen Basilica; (zur Kenntniß der Lokalität dieser Aufstellung vergl. in *Guntia* die bildliche Darstellung des Antiquariums, und auf der Kupfer-Tafel die kleinen Nummern 16 bis 18).

IVtes Monument.

Neben dem dritten steht itzt das merkwürdige in der Vorhalle des Merkur-Tempels zu Augusta Vindelicorum von *Apius* (und nicht Appius) *Claudius Lateranus* (aus dem berühmten Geschlechte der „Lateranen", einem der 15 Ober-Priester zu Anordnung aller religiösen Feierlichkeiten oder des Rituals (XV vir sacris faciundis), bei welchen der Kaiser selbst als „pontifex maximus" den Vorsitz führte, – der zugleich Ergänzungs-Consul in Rom (Consul designatus), dann noch kaiserlicher Legat in der zweiten rhätischen Provinz (Legatus augusti = Gouverneur), und Pro-Prätor

lich. Dieses Monument ist eines derjenigen, welche der ehemalige Reichsstadt Augsburg'sche Stadtschreiber und Raths-Consulent Dr. Conrad Peutinger gesammelt, und nach der Auffoderung des die Künste und Wissenschaften so hoch geehrten deutschen Kaisers Maximilian's I. i. J. 1505 beschrieben hat; vergl. die Literatur in der Beschr. der röm. Alterth. in Augsburg S. 3.

*) Vergl. die Beschreibung des VIIIten Monuments in den röm. Alterth. zu Augsburg S. 23 und 24, und den „O. D. Kr. unter den Römern" IIIte Abthl. S. 70 XItes Monument, dann die Abbildung Tab. E. Fig. 2.

Digitized by Google

der IIIten italischen Legion (P(ro) P(raetore) = Legions-Commandant) war, aus Gelübde gesetzte Votiv-Monument. *)

Dieses aus der Mauer der Hausflur gegen die Stiege im Hause Lit. D. N. 95 herausgenommene Monument ist mit einem wieder zu hoch aufgemauerten, und oben-unförmlich gerundeten Mörtel-Aufsatze von 8", – 4' hoch, und 1' 2" breit. Die Inscriptions-Tafel insbesondere ist 1' 1" hoch, und 1' 4" breit.

Vtes Monument.

Unter dem 4ten Gewölbe-Bogen wurde endlich auch noch der Gelübde-Stein auf das über viertehalb Schuh hohe im Jahre 1827 aus der Umgegend von Pappenheim erhaltene Votiv-Monument von Julius *Viator* für Jupiter, aufgestellt, welcher Kunde giebt, daß die römische Dame Flavia Venerea *Bessa* nach einem Gesichte (ex visu) den Göttern der Unterwelt *Pluto* und *Proserpina* eine Capelle habe erbauen lassen **).

Dieses aus der Mauer des Seiten-Flügels am Peutinger'schen Hause leicht ausgehobene Monument ist bei seiner Höhe von 1' 7", und Breite von 1 ½' nur 7" tief, und war also eine an der erbauten Capelle befestigte Inschrift.

Nebst diesen an und für sich, für die römische *Augusta* aber vielfach interessanten 5 Monumenten erhielt das Antiquarium im Oktober 1833 aus dem städtischen Bau-Magazin noch, als

VItes Monument:

das große, 4' hohe, unten 3' und oben 2' breite, dann 1' tiefe Fragment einer männlichen Figur in einem langen Ober-Kleide mit großem Falten-Wurfe, welches i. J. 1827 beim Versuche der Grabung eines Brunnens im Hofe des städtischen Brunnen-Hauses am rothen Thor 13' tief unter der gegenwärtigen Erd-Oberfläche ausgegraben wurde.

Bei näherer Untersuchung dieses nach einer guten Zeichnung aus wildem Marmor gearbeiteten Bildes bemerkte man die sitzende Stellung, und die beiden Füße der Figur, eine reiche Draperie des Mantel-Wurfs, und den untern Theil eines dicken an den Körper angelehnten Stabs (hastam puram), dann die Ueberreste einer die Figur umgebenden Nische-Verzierung, wo sich namentlich oben links ein 5" langes perpendikuläres, Scepterförmiges an den beiden Enden mit einem Knopfe versehenes Stück befindet; der sehr deutliche rechte Fuß, und der hervorstehende nackte Schenkel dieser Figur ist 2' 1" hoch, folglich war das Bild colossal.

Alle diese Merkmale in Vergleichung mit dem Bilde des capitolinischen sitzenden Jupiters, mit dem Stabe (hasta pura) über dem Schooße, vor welchem eine römische Dame in Begleitung ihrer Dienerin das Gelübde entrichtet, (vergl. das Bild Tab. C. l. c., nnd die Beschreibung dieses Monuments S. 22, und S. 68 l. c.), dann der Umstand, daß die Fund-Stätte dieses Fragments unfern von St. Ulrich in Augsburg, wo das römische Capitol stand, (D. D. Kr. unter den Römern IIIte Abthl. S. 61) gelegen ist, berechtigen zur Vermuthung, daß dieses zertrümmerte Bild den capitolinischen Jupiter dargestellt habe, und in dem angezeigten Capitole selbst aufgestellt gewesen sey.

Und

VIItes Monument:

ein Sepulchral-Monument mit derselben bildlichen Daestellung, wie Fig. 4. Tab. VII. l. c. ein ähnliches Brustbild eines jungen togirten Römers in einer Nische des Steins darstellt. Nur ist das Gesicht dieses Brustbildes durch den Zahn der Zeit zerfallen, und es ist nicht wahrzunehmen, daß dieser Römer, wie der andere zum Zeichen seiner Beamtung eine Pergament-Rolle in der Hand halte.

---

*) Abgehandelt in der Beschreibung der römischen Alterthümer zu Augsburg v. J. 1820 Mon. X. S. 25 u. 26, und in der IIIten Abthl. des D. D. Kr. unter den Römern S. 71 XIVtes Monument.

**) Vergl. das VIte Monument S. 22 u. 23 in der Beschr. der röm. Alterth. zu Augsburg v. J. 1820, und das VIIIte Monument in der IIIten Abthl. des D. D. Kr. unter den Römern S. 69, dann die Abbildung auf der Kupfertafel Lit. E. Fig. 1. daselbst. Diese Abbildung ist jedoch zu Altarförmig, während der ausgehobene Stein nur eine Tafel mit der in einer Doppel-Rahme befindlichen Inschrift ist. Es ist noch merkwürdig, daß in dem Worte „Plutoni" der Buchstabe T ohne Zweck und Bedeutung fast um die Hälfte größer ist, als die übrigen Buchstaben, während der in der Mitte der letzten Linie stehende Buchstabe I kaum mehr als ein ebenfalls verlängertes I, - die vielfache Zahl bedeutend, erkannt werden kann.

Digitized by Google

Dagegen sind von der ehemaligen Inschrift dieses neuentdeckten Monuments zum Wahrzeichen, daß dasselbe ein Sepulchral-Monument gewesen sey, noch oben D(iis) M(anibus), in der 2ten Linie ein M, weiter unten ein EH, und etwas entfernter wieder ein N zu lesen, woraus jedoch keine Wort-Zusammengehörung, oder der zusammenhängende Sinn herausgebracht werden kann.

Dieses Monument ist 3½′ hoch. Der Relief ist 4″ tief. Dasselbe wurde vor Jahren auf dem Kirchen-Vorplatze bei St. Georgen in Augsburg ausgegraben, und ist ein neuer Beweis, – wie aus dem Fund-Orte eines i. J. 1648 am westlichen Theil des s. g. „Pfannenstiels" ausgegrabenen Säulenförmigen Grab-Monuments geschlossen wurde, – daß auch diese rückwärtige Nähe des „Pfannenstiels" zur Römer-Zeit nicht mehr in dem Umfange der römischen *Augusta* gelegen gewesen sey, und daß daselbst vielmehr eine Straße vorbeigezogen habe; (vergl. den O. D. Kr. unter den Römern l. c. S. 64).

II.) Uebersicht der mit dem Schlusse des Jahres 1833 in dem römischen Antiquarium zu Augsburg vorhandenen 60 Römer-Monumente, und der Reihen-Folge ihrer Aufstellung.

Der Reichthum an eigentlichen Römer-Monumenten (Denk-Steinen), welche bis Ende des Jahrs 1833 in dem Antiquarium zu Augsburg gesammelt, und aufgestellt wurden, ist so groß, daß keine Stadt in Deutschland ihre Funde mit diesen, größtentheils in des Tacitus „splendidissima Rhaetiae Colonia" selbst aufgefundenen Ueberresten aus der Römer-Zeit sich messen kann, und daß selbst die reichsten Haupt-Städte anderer Staaten zwar größere Säle und antiquarische Museen, aber in denselben keine solche Zahl von Monumenten eines Orts oder Distrikts aufweisen können.

In 11 Jahren seit der Begründung dieses Antiquariums sind bis zum Schlusse des Jahrs 1833 60 Monumente zusammengebracht worden, welche für die älteste Geschichte des Landes, für die Cultur desselben, für die römischen, und aus diesen hervorgegangenen mittelaltertichen Institutionen, für Handel und Wandel, für die Heer- und Commerzial-Straßen, für den ehemaligen religiösen Cultus, für die Kriegs- und Municipal-Verfassung, für die Colonisirung, die militärische Organisation und des nach der gewechselten Gränze auch gewechselten Defensiv-Systems, namentlich aber für die lokale Urgeschichte der Stadt Augsburg, eben so viele Urkunden in Steinschrift, oder in plastischen Darstellungen enthalten, und aus derer Zusammenstellung die interessantesten geschichtlichen Resultate hervorgehen.

Diese gesammelten 60 Römer-Monumente sind itzt in dem Antiquarium zu Augsburg folgendermassen aufgestellt:

1.) an der Thüre des Eingangs im Hofe des St. Anna Collegiums (Lit. D. N. 221) stehen gleich 2 Schildhaltern die 2 Theile des auf dem „Cardo maximus" oder der größere Markungs-Säule bei dem Capitol aufgestellt-gewesenen Colonie Zeichens, des sogenannten „Pyr's", oder eines das rauhe Land Vindelizien andeutenden Fohren-Zapfens; (Vergl. hiezu den O. D. Kr. unter den Römern, IIIte Abthl. S. 73 u. 74 XXXIVtes Monument, und die Abbildungen Tab. III. daselbst).

2 – 7.) In dem Innern des Antiquariums, welches aus 8 Bombenvesten Kreuz-Gewölbe besteht, enthält der Raum des ersten Gewölbe-Bogens theils in der Wand eingemauert, theils freistehend, ohne Veränderung oder Augmentation noch dieselben 6 öffentlichen Devotions-Monumente, wie sie auf der Kupfertafel Lit. A. zur IIIten Abthl. „des Oberdonau-Kreises unter den Römern" abgebildet, und in der Beschreibung des römischen Antiquariums zu Augsburg v. J. 1820 vorgetragen sind, nämlich

a) das Erinnerungs-Monument an die römischen Consuln *Gentianus* und *Bassus* v. J. 211 n. Chr.;
b) das Bild der Duumvirn mit dem Colonie-Zeichen des Pyr's auf der Säule in ihrer Mitte;
c) das Dank-Monument für den Kaiser *Septimius Severus* v. J. 193 n. Chr. wegen Herstellung der Straßen, Brücken, und der Stadt-Befestigung mit Thoren und Mauern;
d) den Portal-Querstein eines Tempels für

Mars und Victoria in der damals nach K. Hadrian zugenannten „Aelia Augusta“, und

e) u. f) 2 kleinere Colonie-Pyre, die vielleicht mittelalterlich sind.

---

8 u. 9.) Zwischen dem ersten und zweiten Gewölbe-Bogen sind neu aufgestellt:

a) das i. J. 1825 beim Abbruch des Barfüßer Thor-Thurms aus dem Grunde erhobene Devotions-Monument für den Kaiser Diocletian „als Begründer eines ewigen Friedens“ v. J. 290 n. Chr.; (vergl. O. D. Kr. unter den Römern, IIe Abthl. S. 24, und Abbildung Tab. E. Fig. 5.); und

b) auf demselben stehend das i. J. 1826 in der Stadt-Mauer zu Gundelfingen (Ldgts. Lauingen) entdeckte, und dem Antiquarium in Augsburg überlassene Monument für das erhabene Kaiserhaus, für Jupiter und für den K. Mark Aurel (er regierte von 161–180 n. Chr.); (vergl. l. c. Abthl. II. S. 59, und auf der Kupfertafel daselbst die Abbildung Fig. 60).

10–13.) Die Wand des zweiten Gewölbe-Bogens mit der Aufschrift als fac simile „MERCVRIO“ enthält noch die auf der Kupfer-Tafel Lit. B. l. c. abgebildeten 4 Monumente, nämlich:

a) ein in dem Merkur-Tempel der *Augusta* aufgestellt-gewesenes Votiv-Monument von Marcus Vitalius *Bassinius*, zum Geschlechte der *Bassus* gehörig, (cf. oben lit. a. oder das Monument N. 2.) für den Straßen- und Handels-Gott Merkur;

b) das aus dem Peutinger'schen Hause erhaltene Bild des merkantilischen Merkurs, dessen Attribute, – nämlich ein voller Geld-Beutel den er zwischen den Hörnern eines bekränzten ruhenden Bocks hält, und der wachsame Hahn – in der Beschreibung der röm. Alterth. zu Augsburg v. J. 1820 S. 24 und 25, und wieder in der III. Abthl. l. c. S. 70 erklärt sind;

c u. d) die beiden, auch in der Inschrift noch vollkommen erhaltenen 2 römischen Straßen-Säulen von K. Lucius Septimius *Severus*, und seinen beiden Söhnen Antonin (Caracalla), und Geta [v. J. 202, von welchen die von Augsburg = AB AVG(usta) XXXX römische Meilen (M(illia) P(assuum)) zählende Straßen-Säule zwischen Röhrwang, und Baisweil (Ldgts. Kaufbeuern), die von Kempten = CAMP(oduno) XI M.P. zählende aber in der Nähe des Städtchens Jßny stand.

---

14 u. 15.) Ferner wurden unter diesem Gewölbe-Bogen frei aufgestellt:

a) das i. J. 1825 aus dem Thurme der Schloß-Capelle zu Höchstädt erhaltene Devotions-Monument für das regierende Kaiser-Haus von Titus Silvanius *Saturninus*; (vergl. hiezu *Drusomagus* S. 103, und Fig. 5. Tab. III. daselbst, dann den O. D. Kr. unter den Römern, Abthl. II. S. 54, und Fig. 4. lit. a. auf der Kupfert. E. zur III. Abthl.);

und

b) auf diesen Quer-Stein die fragmentarische Straßen-Säule, welche i. J. 1811 der k. Landrichter Gr. Adam v. Reisach zu Monheim auf dem Gottesacker zu Burgmanshofen (Ldgts. Monheim) gewahrte, solche auf sein in den Ruinen der ehemaligen Burg Graisbach angelegtes Tusculum überbringen ließ, von woher dieses Fragment i. J. 1827 in das Antiquarium nach Augsburg abgegeben wurde; (vergl. das Kr. Int. Bl. v. J. 1828 S. 1261 N. 6, – den O. D. Kr. unter den Römern Abth. II. S. 91, u. die Abbildung dieser AB AVG(usta) M.P. wahrscheinlich XXXXVII M. P. zählenden Straßen-Säule Fig. 29 der Kupfertafel daselbst).

---

16 u. 17.) Zwischen dem 2ten, und 3ten Gewölbe-Bogen sind itzt freistehend angebracht:

a) der auf dem Boden aufliegende Quer-Stein eines Tempel-Portals für den Heilquellen-Gott *Apollo grannus*, und für Aesculaps Tochter die durch Bäder Gesundheit bringende „sancta *Hygia*“ (Hygeia), welcher bei Faimingen (Ldgts. Lauingen) von dem erwähnten k. Landrichter zu Monheim Gr. Adam v. Reisach aus der Donau erhoben, nach Graisbach gebracht, und nach dessen Tod von dem zeitlichen Besitzer dieses Landguts i. J. 1827 an das Antiquarium in Augsburg überlassen wurde; (vergl. hiezu Int. Bl. für den O. D. Kr. v. J. 1828 S. 1261 ad 5., dann „Lauingen“ Mon. VI. S. 18, den O. D. Kr. unter den Römern Abthl. II. S. 34, und die Abbildung Fig. 62 auf der Kupfert. daselbst);

b) auf demselben steht der i. J. 1822 aus dem Kirchen-Thurme zu Unter-Finningen

Digitized by Google

(Ldgts. Höchstädt) erhaltene Gelübde-Stein für *Apollo grannus* von *Sabinius Provincialis*; (vergl. hiezu das „Antiquarium in Augsburg" S. 66 N. 18 in *Guntia*, - dann *Drusomagus* S. 103, und die Abbildung Fig. 6. Tab. III. daselbst, - endlich den „O. D. Kr. unter den Römern" Abth. II. S. 73 u. 74, und die Abbildung Fig. 4. lit. b. Tab. E. zur III. Abthl.).

18 - 20.) In der Wand des 3ten Gewölbe-Bogens befinden sich unter der Weihungs-Aufschrift für Jupiter als fac simile „POMP", d. i, P(atri) O(ptimo) M(aximo) P(ositum), noch jene 3 Monumente, welche auf Tab. C. l. c. bildlich dargestellt, und in der Beschreibung des Antiquariums zu Augsburg - (S. 65 in Guntia), - und in der IIIten Abtheilung des O. D. Kr. unter den Römern (S. 68) als Monumente I. bis IV. abgehandelt sind, nämlich

a) das Votiv-Monument für Jupiter von dem Obristen M(ilitum) T(ribuno) oder M(arcus) TR(ebonius) SECCO;
b) der römische Adler-Kopf, eine an der Markungs-Säule beim Capitol in Augusta oder im Capitol selbst angebracht gewesene Verzierung; und
c) die Darstellung der Gelübde-Entrichtung von einer römischen Dame mit ihrer Sclavin vor dem sitzenden capitolinischen Jupiter; (oben Art. I. Mon. VI.).

21.) Unten an der Wand dieses Gewölbe-Bogens wurde freistehend noch das i. J. 1825 von Glött von dem dortigen Standesherrn erhaltene Votiv-Monument für die 3 höchsten römischen Gottheiten Jupiter, June, und Minerva von Damal(ea) *Fortunata* für das Heil ihres Sohns *Juvenis* errichtet, aufgestellt; (vergl. hiezu Kr. Int. Bl. l. c. S. 1260 N. 2, und O. D. Kr. unter den Römern Abthl. II. S. 29 u. 30, dann die Abbildung Fig. 56 in der Rahme der Kupfertafel daselbst);

22.) vis a vis an der Mittel-Säule, ist der Kopf eines Greifen befestiget, welcher einst das Capitäl einer Säule zierte, aber wahrscheinlicher dem Mittelalter, als der römischen Zeit angehören möchte; (vergl. die Abbildung Tab. IV. Fig. 3. in Guntia).

Zwischen dem 3ten und 4ten Gewölbe-Bogen stehen frei neben einander:

23.) das i. J. 1833 aus dem ehemaligen Peutinger'schen Hause erhaltene Votiv-Monument von einer Fraternität von Verehrern des Kriegs-Gottes Mars, und der Viktoria, (oben Art. I. Monument III.); und

24.) das Fragment einer gerifften Säule von einem Bogen-Gange der ehemaligen öffentlichen Gerichts-Stätte (Basilica) in der Vindelizischen *Augusta*, mit der dabei eingemauerten Gedenk-Tafel von dem Fürstbischof Joseph I. von Augsburg v. J. 1747 über den Fund-Ort; (vergl. die Beschr. der röm. Alterth. in Augsburg v. J. 1820 S. 40 Mon. XXII., und die Abbildung Fig. 4. Tab. III. daselbst; dann N. 16 u. 17 in der Beschreibung des röm. Antiquariums in Augsb. S. 65 u. 66 in Guntia; - und den O. D. Kr. unter den Römern Abthl. III. S. 74 XXVIIes Monument).

25 - 30.) An der Wand des IVten Gewölbe-Bogens stehen 6 Monumente, nämlich:

a) das oben Art. I. sub N. IV. abgehandelte Votiv-Monument von Apius Claudius *Lateranus* für Merkur, welches, wenn Raum vorhanden gewesen, unter, oder an dem 2ten Gewölbe-Bogen bei den Monumenten für den Straßen- und Handels-Gott Merkur geeigneter aufgestellt worden wäre;
b) das i. J. 1825 erhaltene Altarförmige nur 2' 6" hohe, und mit schlechten Buchstaben geschriebene Votiv-Monument von Publius *Constitutianus* für alle Götter und Göttinen, welches Monument einst in Nassenfels (Ldgts. Eichstädt) stand; (vergl. hiezu das Kr. Int. Bl. v. J. 1828 S. 1261 N. 8 u. 9, - und den O. D. Kr. unter den Römern IIIter Abthl. S. 5 des IIIten Heftes, dann die Abbildung Fig. 19 auf der Kupfertafel zur IIten Abthl.);
c) das i. J. 1827 erhaltene, auf dem sogenannten „Steinbrunnen" (zwischen Pappenheim, und Rothenstein) ausgegrabene Votiv-Monument für Jupiter von Julius *Viator*; (vergl. hiezu Kr. Int. Bl. l. c. S. 1261, - und den O. D. Kr. unter den Römern IIte Abthl. S. 97, - dann die Abbildung Fig. 10. in der Rahme der Kupfertafel daselbst);
d) auf dasselbe wurde befestiget: das oben Art. I. als Mon. V. abgehandelte Votiv-Monument von Fl. Ven. *Bessa* für *Pluto*, und *Proserpina*;
e) das Bild mit dem galoppirenden Reiter, als Darstellung eines schnellen Todes; (vergl. die Beschr. der röm. Alterth. in Augsburg

Digitized by Google

v. J. 1820 S. 46 Mon. XXIX., und das Bild Fig. 2 Tab. IX., ferner die Beschreibung des Antiquariums S. 66 N. 20 in Guntia, und den O. D. Kr. unter den Römern IIIte Abth. S. 77 Mon. XXXVI. mit derselben Abbildung auf Tab. IX Fig. 2);

und f) ist auf demselben aufgemauert das Schild eines römischen Wein-Hauses, oder Wein-Lagers, – ein umgewendetes Wein-Faß auf einem römischen Wagen mit 4 gleich hohen Rädern darstellend; (vergl. hiezu das XXXIIste Monument in der IIIten Abth. des O. D. Kr. unter den Römern S. 76, mit der Note 49, und die Abbildung Tab. IV. Fig. 4. in Guntia, und Tab. IX. Fig 4., und Tab. E. Fig. 11. l. c.)

---

31 und 32.) An der Mittel-Säule, welche an der Haupt-Mauer des Lokals herablauft, stehen aufeinander, wie solches auf Tab. III. zu Guntia Fig. IV. N. 21 u. 22. im Kleinen dargestellt ist, noch dieselben 2 Erinnerungs-Monumente:

a) von der Secundia *Servata* an ihren verstorbenen Gatten Julius *Macrianus*, Veteran und einst Volontär in der Consular-Garde, und an ihre lebenden Kinder Julius *Alpinus*, und Julia *Alpina* in einer dem IVten Jahrhundert angehörigen geschnörkelten und defermen Buchstaben-Schrift; (Abbild. auf Tab. X. N. 4); und

b) von Julia *Paterna* für ihren als Consular-Buchführer in der IIIten italischen Legion gestorbenen Sohn Julius *Amandus*.

Auf der linken Seite des Antiquariums haben alle 4 Gewölbe-Bögen seit der Beschreibung dieses Antiquariums i. J. 1825 keine Veränderungen oder Augmentationen erhalten, die Reihen-Folge der auf dieser Seite angebrachten 13 Monumente ist daher noch dieselbe, nämlich von oben herab:

33.) in der Mauer-Ecke: in der bemerkten Beschreibung N. 26, „die Bilder von 3 Römern in kurzer toga, jeder auf einer Seite des Monuments, 2 derselben halten Pergament-Rollen in der Hand"; (Abbildung Tab. E. Fig. 8. l. c.);

34.) oben in der Wand eingemauert, (N. 23 l. c.), das Erinnerungs-Monument für den Cohorten-Chef (Tribunus Legionis) Cajus *Magnanius Justus* mit der Bemerkung des Kosten-Betrags für diesen Denk-Stein;

35.) u. 36.) übereinander die beiden i. J. 1822 von Stadtbergen (1 Stunde von Augsburg) erhaltenen Erinnerungs-Monumente (N. 24 u. 25 l. c.),

a) mit der plastischen Darstellung der Brust-Bilder der Eltern mit einem Knaben in der Mitte, der die allegorische Todes-Blume in der Hand hält; auf einer Seite dieses Steins ist als Bilder-Sprache „eine vollblühende Blume"; (Abbildung Tab. V. Fig. 3. und Tab. E. Fig 14. l. c. und in Drusomagus auf Tab III. Fig. 2);

b) auf diesem Monumente steht die zersprungene, und nach Welser ergänzte Todes-Tafel für den Kaufmann Flav. *Cunanius* Serenus; (Abbildung in Drusomagus Tab. III. Fig 4).

37.) Oben in der Wand des 2ten Gewölbe-Bogens (N. 27 l. c.) ist das Denkmal, welches sich die Gebrüder *Vitalii* mit dem Bilde von 2 Jünglingen mit Ankerförmigen Schilden, noch im Leben errichten ließen, eingemauert; (abgebild. Tab. E. Fig 9. l. c.);

38.) unter demselben Bogen ist freistehend das sub N. 28 l. c. vorgetragene Altarförmige, 1731 an den Ufern der Wertach bei Pferse gefundene große Sepulchral-Monument für den Cavalerisien des Flavischen Eliten-Flügels Victorinus *Longinus* freistehend aufgestellt, gesetzt von dem Zeughaus-Aufseher dieser Garden Claudius *Latinus*, zur Seite als Bilder-Sprache ein bloßer Zweig mit Blättern ohne Blumen; (abgebild. Tab. V. und VI. Fig. 4 u. 5 l. c.).

39.) Unter dem Gurt des nächstfolgenden Gewölbe-Bogens als N. 29 l. c. steht das Brust-Bild einer römischen Dame mit dem Rauch-Kästchen in der Hand, unten an einer corinthischen Säule ist noch fragmentarisch der Kopf eines Knaben wahrzunehmen, dieser Denk-Stein hat auch fragmentarische Seiten-Bilder; (abgebildet Tab IV. Fig. 7. a. et b. in Guntia, und Tab. E. Fig. 12 u. 13 l. c.).

40.) Unter dem 3ten Gewölbe-Bogen, und mit einer ausgemauerten Vertiefung in dem Boden (N. 30 l. c.) steht frei das i. J. 1709 in dem Augsburg nahen Flecken Oberhausen in 4 Abtheilungen ausgegrabene 15½' hohe, schöne Monument, welches Titus Flavius *Martialis*, auch mit plastischen Darstellungen, seinen Eltern, und seinem Bruder T. Fl. *Clemens*, der i. J. 195 n. Chr. Consul in Rom war, errichten ließ; (abgebildet Tab. IV. Fig. 1. und Tab. VI. Fig. 4. l. c.).

41.) Unter dem Gurt des nächsten Gewölbe-

Digitized by Google

Bogens steht (als N. 31 l. c.) wieder frei das i. J. 1822 ebenfalls von Stadtbergen erhaltene plastische Familien-Denkmal mit 3 erwachsenen Personen und 2 Kindern dieser Familie, und seitwärts mit den Genien des Lebens und des Todes; (abgebildet in Drusomagus Tab III. Fig. 1. und lit. a. et b. ad 1., dann Tab. E. Fig. 22 l. c.).

44 u. 45.) Unter dem letzten Gewölbe-Bogen dieser Seite liegen, – je 2 und 2 aufeinander befestiget, – 4 Monumente, nämlich:

a) unten fast in der Mitte des Bogens: der 6′ lange Stein-Block mit der fragmentarischen Inschrift, daß dieses Denkmal einem ungenannten Rittmeister (Decurioni) des Reiterei-Flügels der IIIten italischen Legion, der zugleich mit der Priester-Würde begleitet war (flamine decorato), errichtet worden sey; und

b) oben auf demselben: ist auf einem 7′ langen, i. J. 1822 ebenfalls von Stadtbergen erhaltenen Steine die merkwürdige, aber schon sehr gelittene Darstellung en relief des Krankenlagers eines wieder genesenen alten Römers, mit dem Geräthe des Kranken-Zimmers entlalten; (vergl. hiezu die Abbildung Tab. III. Fig. 5. in Drusomagus, und Tab. E. Fig. 21, dann die Beschreibung in der IIIten Abthl. l. c. S. 78 XXXIXtes Monumente).

46 u. 47.) Eben so sind daselbst aufeinander gemauert, und wie ein zusammengehöriges Ganzes anzusehen: die in der Beschreibung des Antiquariums sub N. 34 und 35 vorgetragenen Monumente, nämlich:

unten: das zerfallene Brust-Bild eines beamteten Römers, der nach der Blumen-Sprache zur Seite des Monuments in dem blühendsten Manns-Alter gestorben ist; (abgebildet Tab. V. Fig 2. und Tab. VII Fig. 4);

oben: das Dach-Stück eines Sepulchral-Monuments mit dem zerfallenen Kopf, und Brust-Bild eines Ehe-Paars; (der merkwürdige Haar-Putz der Dame ist nach dem noch vollkommen gewesenen Bilde Tab. II. Fig. 4 l. c. dargestellt).

48.) In der Ecke daneben steht nunmehr das oben N. VII. abgehandelte ähnliche Monument mit dem zerfallenen Brust-Bilde eines Römers in der toga in einer Nische des Steins.

40. 50. 51.) Unter dem Bogen-Fenster gegen den Hof sind 3 Monumente über einander der freistehend befestiget:

a) auf dem Boden liegt der i. J. 1824 von Altenbaind (Ldgts. Dilingen) erhaltene 2′ hohe, fast 4′ breite, 2½′ tiefe, und 18 Zentner schwere Grab-Stein, welchen *Claudia* ihrem Gatten Flavius *Victor* setzen ließ; (vergl. O. D. Kr. unter den Römern IIte Abthl. S. 29, und die Abbildung Fig. 58 in der Rahme der Kupfertafel das.);

b) auf diesem befindet sich das i. J. 1822 in Augsburg als Treppen-Stein wahrgenommene Monument für die Priesterin Silvia *Maternina* einer Tochter der *Julia*; (vergl. Antiquarium S. 71 N. 56, und die Abbild. Tab. IV. Fig. 6. in Guntia);

und

c) zuoberst ist der i. J. 1824 von dem Guts-Herrn zu Ober-Bächingen Frhrn. v. Tänzel auf Trazburg erhaltene schöne schlafende Amor aus weißem Marmor angebracht; (vergl. hiezu den O. D. Kr. unter den Römern IIte Abthl. S. 51, und die Abbildung Fig. 35 in der Rahme der Carte daselbst).

52.) Neben diesen 3 Monumenten ist nunmehe das oben im Art. I. N. VI. abgehandelte große Fragment aufgestellt, welches für einen Theil des colossalen Bildes des capitolinischen Jupiters gehalten wird.

53 u. 54.) An dem rückwärtigen Mittel-Pfeiler stehen endlich noch 2 Grab-Monumente übereinander,

das obere ist jenes für Buccinius *Tacitus*, welches i. J. 1818 in verkehrter Richtung in der Kirchhof-Mauer zu Bergheim, Ldgts. Göggingen, entdeckt, und i. J. 1823 an das Antiquarium in Augsburg überlassen wurde; (dasselbe ist in Guntia S. 14-16 abgehandelt, und Tab. I. daselbst mit der Fichte auf beiden Seiten abgebildet);

das untere ist das an der evangelischen Kreuz-Kirche in Augsburg in der Höhe von 2 Klaftern eingemauert-gewesene 2seitige Monument, mit dem Bilde eines Kindes, welches von einem Baum-Block erschlagen wird, und wieder mit dem in die Gefilde des Todes gallopirenden nackten Reiter, welcher die Hand gegen einen Baum-Strunk, an dessen blätterlosen Zweigen Lilien hängen,

Digitized by Google

ausstreckt; (erklärt in der Beschreibung der römischen Alterthümer zu Augsburg v. J. 1820 S. 45 und 46, Monument XXVIII. und XXIX, und abgebildet Tab. V. Fig. 1. und Tab. VIII. Fig. 3).

55 u. 56.) Zwischen der ersten und zweiten Mittel-Säule stehen nun neben einander noch die im Art. I. sub N. I. und II. abgehandelten 4 und 2seitigen Römer-Monumente.

57.) Das i. J. 1809 bei dem Schmiede zu Pfünz bei Eichstädt als Unterlage einer Treppe wahrgenommene, aus dem Tempel des ehemaligen römischen Castrums auf dem Berge oberhalb der Römer-Brücke über die Altmühl zu Pfünz (Pons = „Pfünz") dahin gebrachte Votiv-Monument von einer brittischen Eliten-Cohorte und von ihrem Obersten Cajus Julius errichtet „*Sedato sacrum*" entweder für Jupiter, oder für eine fremde Gottheit dieses Namens, oder auch zum Heil des Orts unter diesem Namen „Sedatum" selbst, wurde einstweilen neben das Devotions-Monument für den K. Diokletian (oben N. 8) frei hingestellt; (vergl. hiezu die Abhandlung über dieses Monument, und *Sedatum* in *Druso-magus* S. 53 u. f. mit den Abbildungen Tab. II., dann den O. O. Kr. unter den Römern Illtes Heft §. 3. S. 17-21, und die Abbildung Tab. E. Fig. 3. daselbst).

Endlich

58. 59 u. 60.) stehen auf dem ersten Tische zwischen den Mittel-Pfeilern die 3 portativen auf Tab. D. l. c. mit ihren Inschriften abgebildeten, aus Italien erhaltenen Monumente.

Die übrigen im Antiquarium aufgestellten Anticaglien, und beweglichen Alterthümer, worunter sich der 30 Pfund schwere äherne Pferde-Kopf (Fig. 5 auf Tab. I. l. c.), viele Bilder und Figuren, die ähernen Waffen u. s. w. auszeichnen, sind unter 7 Haupt-Rubriken, und unter mehreren hundert Nummern in der IIIten Abtheilung des O. O. Kr. unter den Römern S. 91 u. f. beschrieben, und auf den angeführten vielen Kupfer-Tafeln größtentheils auch abgebildet; (die ähernen Waffen sind auf Tab. II. zu *Viaca* bildlich dargestellt, und S. 99 bis 102 daselbst beschrieben).

III.) Des berühmten Dr. Conrad Peutinger's Biographie, und dessen von einer Kegel-Stätte in Kriegshaber geretteter Grab-Stein.

Einer der berühmtesten Gelehrten seiner Zeit, der in Padua von Pomponius Lätus (Fröhlich) theoretisch, und in Rom praktisch gebildete älteste Archäolog, Retter und Sammler der in Augsburg meistens als Wehr- und Eck-Steine wahrgenommenen Römer-Monumente, und eines großen, nach dem Aussterben der Familie an die Jesuiten in Augsburg gekommenen Bücher-, Manuscripten-, und Collektaneen-Schatzes, dann der Erhalter der von Kaiser Theodos dem Großen um das Jahr 393 umarbeiten-gelassenen römischen Reise-Tafel, itzt bekannter als „tabula peutingeriana", war Conrad Peutinger, in Italien zum Doktor der Rechte creirt, Rath von 4 römischen Kaisern und Königen nämlich Friedrich's III., Maximilian's I., Carls V., und Ferdinands I., Geschichtschreiber *), Redner, und Dichter, und im Dienst-Umfange eines Kanzlers, Archivars, und Consulenten, als sogenannter „Stadtschreiber" in einer der wichtigern Zeit- und in der Glanz-Periode seiner damals Handelsreichen Vaterstadt in der Reichs-Stadt Augsburg angestellt. Das Peutinger'sche Geschlecht derivirte den Namen von der Zubenennung nach dem frühern Aufenthalts-Orte der Stamm-Eltern dem ehemaligen Welf'schen Domänial-Gute Peutingau bei Schongau, wie

*) Von Conrad Peutinger sind noch vorhanden: „Romanae vetustatis fragmenta in Augusta Vindelicorum et ejus Dioecesi, v. J. 1505; - die augmentirte Inscriptionen-Sammlung v. J. 1820; - dann Sermones convivales de mirandis Germaniae Antiquitatibus; - ein Fragment de Inclinatione Imperii, und 14 mit Nikolaus Ellenbog gewechselte Briefe, welch' letztere 3 Werke Georg Wilh. Zapf 1789 zu Augsburg mit dem Porträt des Verfassers neu herausgegeben hat. Noch nennt ihn Paul v. Stetten der jüngere in seiner Biographie als den Verfasser einer Chronik v. J. 903 bis 1521, die Dichter Geltes und Ulrich v. Hutten aber nennt er Peutinger's Freunde.

Digitized by Google

ähnlich viele vom Lande oder aus andern Städten nach Augsburg gezogene Familien damals nach ihren frühern Wohn-Orten zugenannt worden sind, z. B.: die Lauginger, Dillinger, Schongauer, Villenbacher, Hurlocher, Rehlinger, Nördlinger, Ravensburger, Wessisbrunner u. a. m.; der Peutinger'sche Besitz des von den Hohenstaufen an Bayern gekommenen Orts Peutengau kann jedoch eben so wenig nachgewiesen werden, als daß man in der sogenannten „finstern Gräbd" (Begräbniß-Halle = Mortuario) bei der Dom-Kirche zu Augsburg einen Grab-Stein mit dem Peutinger'schen Wappen, und der Jahr-Zahl 1282 gefunden haben soll. Das Bürger-Buch in Augsburg v. J. 1288, und 1291 weist vielmehr nach, daß in jenem Jahre Conrad, und in diesem Hermann und Volcmar von Peutingau das Bürgerrecht in Augsburg erst erhalten haben. *)

Dr. Conrad Peutinger wurde am 15ten Oktober 1465 zu Augsburg geboren, er war der Sohn eines angesehenen Kaufmanns des gleichen Namens, und der Barbara Frickingerin. Er selbst vermählte sich am 12. März 1481 mit der erst 18 Jahre alt gewesenen schönen und wohlgesitteten Jungfrau Margarethe Welserin, derer Vater Stadt-Ammann in Memmingen war, und die als Gattin noch solche wissenschaftliche Fortschritte machte, daß sie in der damaligen, allgemeinen Sprache aller Gebildeten, und Gelehrten, nämlich in der lateinischen mit vielem Geschmack und Erudition Briefe schrieb, wovon einer der an ihren Bruder den Dom-Probst in Regensburg Christoph Welser geschriebenen noch vorhanden ist.

Diese Gatten zeugten in ihrer glücklichen Ehe 2 Töchtern, und 4 Söhne. Ihr älteres frühzeitig verstorbenes Töchterchen Juliana bewillkommte i. J. 1504 erst 4 Jahre alt in einer kurzen lateinischen Rede im Namen des Magistrats den Kaiser Maximilian, und erbat sich, als ihr der gerührte Kaiser aufgab, um eine Gnade zu bitten, in ihrem unschuldigen Sinne, eine schöne Oede. *) Die 2te Tochter Constantia, von den Gelehrten und Dichtern ihrer Zeit als eine Muse, Sibille, und Sapho begrüßt, flecht für den berühmten Dichter und Ritter Ulrich v. Hutten den Lorbeer-Kranz, womit ihn K. Max. beehrte. Noch gelehrter waren die 4 Söhne, von welchen der ältere Claudius Pius das Amt eines Raths-Advokaten oder Consulenten, der zweite Namens Christoph die höchste Würde eines Stadt-Pflegers, und die jüngeren Namens Johann Chrysostomus, und Karl die Raths-Würde in Augsburg erhielten. Die Familie wurde dann unter die s. g. „Geschlechter" (Patrizier) aufgenommen, die Söhne vermehrten die gelehrten Sammlungen des Vaters, der Stadt-Pfleger Christoph, mit Catharina Laugingerin vermählt, besaß die Land-Güter Hürblingen und Täfertingen, Marbach am Untersee aber gehörte dem Joh. Chrysostomus, und ein Nachkomme nämlich der i. J. 1635 zum Stadt-Pfleger erwählte Conrad erkaufte i. J. 1616 von dem damaligen Besitzer der Herrschaft Seifriedsberg Carl Villinger Frhrn. v. Schönenberg das Gut Willmatshofen, welches bis zum Aussterben der Familie bei dem Peutinger'schen Geschlechte verblieben ist, von dem letzten Sprossen dieses Geschlechts Desiderius Ignaz aber, einem Domherrn zu Constanz, und 1666 auch zu Ellwangen, dann 1697 Dom-Probst (nach v. Stetten Dom-Dechant) daselbst, (der die in den Peutinger'schen Sammlungen lange begraben verbliebene, von Conrad Celtes (1492–1498 Professor an der hohen Schule zu Ingolstadt) an seinen Freund Dr. Conrad Peutinger überlassene Original-Copie der *Tabula Theodosiana* an den Helden jener Zeit den Prinzen Eugen (v. Savoyen) überlassen hatte) **), i. J. 1724 an Anton Ignaz v. Imhof veräussert worden ist. — Von 2 andern

*) Paul v. Stetten's „Geschichte der Augsburg'schen Geschlechter" S. 188 u. f., woselbst die weitern Stamm-Eltern, und viele der itzt wiederholten genealogischen Nachrichten ausführlicher bemerkt sind, und woselbst noch als Quellen angeführt werden: „*Loteri* Dissert. de vita Conradi *Peutingeri*, - *Adami* vitae Juris Consultorum p. 76, - *Freheri* theatrum Eruditorum II. 5. und IV. 823, - dann Jak. Brucker's Ehren-Tempel der deutschen Gelehrsamkeit N. 12.

*) In des Hrn. Paul v. Stetten des jüngern „Erläuterungen der von J. G. Thelott nach Eichter'schen Zeichnungen in Kupfer gestochenen 36 Vorstellungen aus der Geschichte der Reichs-Stadt Augsburg, in historischen Briefen an ein Frauenzimmer" (1765 bei Stage (4)), ist diese Scene sub N. 19 bildlich dargestellt, und S. 88 im Texte erläutert.

**) Vergl. den O. D. Kr. unter den Römern Abth. I. S. 163 - v. Pallhausen Beschreibung der röm. Heer-Straße von Verona nach Augsburg S. 9 N. 5; - und das Conversations-Lexikon Art. „Peutinger."

Digitized by Google

Nachkommen ebenfalls geistlichen Standes wurde Georg Peutinger, Jakobs Sohn, Deutscherdens-Comthur, Christoph P. aber 1608 Probst in Straubing, und 1628 auch Probst bei St. Moriz in Augsburg.

Das ältere einfache Geschlechts-Wappen enthielt auf einem rothen Quer-Balken 3 weiße Muscheln im blauen Felde, auf der Helm-Krone aber das Brustbild eines rothgekleideten bebarteten ältern Mannes in einer umgeschlagenen liegenden rothen Spiz-Haube. *)

Doktor Conrad Peutinger, dem die durch wissenschaftliche Bildung erworbene damals noch seltene Würde eines „Doktors beider Rechte" mehr Ehre, und allgemeine Achtung erwarb, als jene eines „kaiserlichen Raths" erhielt seine Bestallung als R.-St. Augsburg'scher „Stadt-Schreiber" i. J. 1496, (das Conversations-Lexiken überträgt ihm das Syndikat in Augsburg schon i. J. 1493). Bei Ordnung des Archivs kundschaftete Conrad Peutinger aus, daß die bei dem Ueberfalle, und der Verwüstung der Stadt Augsburg durch Herzog Welf II. in der Fehde mit Bischof Bruno i. J. 1026 geraubten Urkunden in das Schloß Rothenfels (bei Immenstadt) gebracht worden seyn sollten, während der Unterhandlung auf Rückgabe dieser Urkunden gieng aber dieses Schloß mit seinem ganzen Inhalte im Feuer auf. **)

Peutinger erhielt viele R.-St. Augsburg'sche Ambassaden. 1540 war er auf dem Reichs-Tage zu Lindau, wo die Wiedervereinigung der Schweiz mit dem deutschen Reiche versucht wurde. — 1499 begab er sich mit dem Bürgermeister Johannes Längenmantel zum Bundestag zu Eßlingen, wo des schwäbischen Bundes Ordnungen revidirt und erneuert wurden, - seine Relation hierüber erschien im Drucke. — 1501 wohnte er den Exequien der Churfürstin Margarethe von der Pfalz in Heidelberg bei. — 1502 vertrat er bei dem Hof- und Kammer-Gerichte, welches Kaiser Max. I. in der bischöfl. Pfalz zu Augsburg hielt, und welchem der Kaiser in Person präsidirte, die Stelle des kaiserlichen Fiskals. — 1507 bearbeitete er eine neue Stadtgerichts-Ordnung. — 1517 war er bei der R.-St. Augsburg'schen Deputation in München zu Beilegung der Gränz-Conflikte mit dem Herzog Wilhelm von Bayern. — 1520 wurde er mit der Bewillkommnungs-Deputation des neuen Kaisers Carl V. nach Brügge abgeordert, und erstattete diesem Reichs-Oberhaupt den Dank der R.-St. Augsburg für den Freiheits-Brief wegen des Blut-Banns; - nebst Erneuerung und Bestättigung der alten Freiheiten bewirkte er daselbst für die R.-St. Augsburg weiter das Recht, goldene und silberne Münzen schlagen zu dürfen. Ohne daß Peutinger der Reformation beigetreten wäre, verehrte er den Dr. Luther als einen vorzüglichen Gelehrten, und wurde auch hinwieder von diesem sehr hoch geschäzt. Auf dem Reichstage zu Worms versuchte er im Auftrage der Stände des Reichs, vergeblich seinen Freund den Reformator zum Widerrufe zu vermögen. Den Churfürsten von Sachsen machte er auf die Nothwendigkeit des Vorbehalts im kaiserlichen Geleits-Briefe für Dr. Luther aufmerksam, daß Treue und Glauben auch Ketzern gehalten werden müsse. Bei den großen Aufregungen in Augsburg durch die Reformation hielt er immer die kluge Mitte inne. — Auch 1525 war er der Stadt Augsburg Abgesandter, als auf dem Reichstage daselbst „die Augsburgische Confession" übergeben wurde. — Das letztemal erschien er in öffentlichen Angelegenheiten 1531 zu Donauwörth, um die Glücks-Wünsche der R.-St. Augsburg dem durchreisenden römischen König Ferdinand I. darzubringen.

Im fortwährenden, jedoch im höhern Alter erleichterten Dienste seiner Vaterstadt erreichte er das hohe Alter von 82 Jahren, 2 Monaten, 12 Tagen. *)

Es existirt eine selten gewordene i. J. 1527 geprägte 3" im Durchschnitt haltende Medaille mit dem wohlgetroffenen, erhabenen Kopf- und Brustbilde dieses berühmten Mannes im Profil,

---

*) Vergl. die Abbildung dieses Wappens in des jüngern Paul v. Stetten's Geschichte der adelichen Geschlechter der Reichs-Stadt Augsburg Tab. VII. N. 13.

**) Paul v. Stetten's „Lebens-Beschreibungen zur Erweckung und Unterhaltung bürgerlicher Tugend" 1ter Thl. S. 118 und 119, Art. „Conrad Peutinger"; vergl. damit in Guntia S. 27 die Note 25, und Braun's Gesch. der Bisch. von Augsburg Thl. I. S. 356 u. 357.

*) Diese biographischen Daten sind aus Paul v. Stetten's des jüngern Lebens-Beschreibung dieses berühmten Augsburgers l. c. S. 113-140, und aus Paul v. Stetten's des ältern „Geschichte der R.-St. Augsburg" geschöpft. Vergl. daselbst zum Thl. I. das Repertorium Art. „Peutinger."

Digitized by Google

das Haupt mit einer über die Ohren herabhängenden Unter-Haube mit einer Quaste, und auf derselben mit dem runden Doktor-Barete bedeckt, dann in einem breit mit Pelz verbrämten Oberrocke. Die Umschrift dieser Medaille lautet:

„CHVONRADVS. PEVTINGER. AVGVSTAN(us). IVRIS. VTRIVSQVE. DOCTOR, AETATIS ANNO. LX.“ Unten ist in einem kleinen Ritter-Schilde der Quer-Balken mit den 3 Muscheln.

In der Area ist auf beiden Seiten des Kopfes das Präge-Jahr bemerkt, nämlich: „ANNO SALVT(is) M. D. XXVII.“ *) Das weiter unten allein stehende H möchte den unbekannten Namen des Graveurs andeuten.

Ein schönes kurz vorher aufgefundenes Porträt des Conrad Peutinger's von Hans Burgmayer i. J. 1543 auf Holz gemalt, und von den Söhnen des Conrad Peutinger i. J. 1543 für ihren 78 Jahre alten Vater bestellt, schenkte Joh. Jakob Hertel im 7ten Decennium des vorigen Jahrhunderts an die Stadt-Bibliothek in Augsburg, wo dasselbe noch würdig aufgestellt ist. **)

Dieses Porträt hat folgende merkwürdige Legende: „CHVONRADO. PEVTINGERO. SEN(iori) PATR(icio) AVGVSTANO ET IVRISCONSVLTO AETATIS SVAE ‖ ANNO VIII. SVPRA LXX FILII OB PIETATIS ‖ OFFICIA. PATRI FACIENDVM CVRAVERVNT. SALVT(is) ANNO MDXLIII.“

Dieser berühmte Augsburger hatte seine, seiner Gattin, und vieler Familien-Glieder Ruhe-Stätte in einem bedeckten dunkeln Begräbniß-Gange „die finstere Gräbd“ genannt, welche bei dem Dom, an der Johannes-Kirche lag, und die – wie die Kirche selbst – nach der Mediatisirung der Reichs-Stadt Augsburg [illegible] Gewinnung [illegible] für die zahlreiche [illegible] k. bayer. [illegible] und die Stätte [illegible] gebnet wurde. Mit dem [illegible] durch diesen [illegible] Bau-Material [illegible] wurden auch [illegible] Grab-Steine veräußert, und bei [illegible] Nicht-Achtsamkeit auf ihre [illegible] geschichtlichen Werth kam [illegible] Dr. Conrad Peutinger's [illegible] bei Augsburg [illegible] Sonnen-Wirth in Kriegshaber [illegible] der ihn zu einer Kegel-Platte [illegible] Bei dieser Herrichtung wurde die letzte Linie Inschrift, welche außer dem Bereich der Quadrat des Steins zur Kegel-Platte lag, hinweggehaue dafür aber für die Stellen der 9 Kegel neun Vert fungen angebracht, wodurch noch mancher Buchst der Inschrift verschwunden ist.

Nach einer Reihe von Jahren wurden die Co servatoren des römischen Antiquariums in Augsbu von dem bekannten Alterthums-Freunde Hofra Dr. v. Ahorner auf dieses schätzbare Denkm eines auch für die erste Erhaltung der römisch Denk-Steine in Augusta so hochverdienten Ma nes zuerst aufmerksam gemacht; bei der ersten ört lichen Besichtigung wurde jedoch die Originalit dieses Peutinger'schen Grab-Steins bezweifelt, weil die Inschrift mit jener von Prasch gegebenen und von Lotter nachgeschriebenen *), nicht über einstimmte. Erst bei wiederholter Besichtigung de Steins, und Würdigung der Inschrift, mit Be rücksichtigung der bei Prasch gefundenen Nach richt, daß das Altershalber verfallene erst Peutinger'sche Grab-Monument schon i. J. 1555 wieder neu hergestellt worden sey **), dann nach einer erhaltenen Aufforderung von dem damaligen k. General-Commissär und Regierungs-Präsidenten

*) Epitaphia Augustana Vindelica ab annis fere sexcentis usque ad nostram aetatem conquisita; labore et impensis Danielis Praschii Salisburgensis Bibliopol. Augustani. Brunonem Smic 1624 (4); p. 17 „in Coemiterio Hallensis apud Lotteri historia vitae atque meritorum Conradi Peutingeri p. 47.

**) Praschius führt nämlich p. 198 diese Gedenktafel des Inhalts auf: „D(eo) V(no) E(t) T(rino) PEVTINGERORVM ANTIQVVM MONVMENTVM VETVSTATE ABOLITVM D. CHVONRADI PEVTINGERI Ioannes) C(hrisostomus) ET C(arolus) FILII RESTITVVI C(uraverunt) ANNO DOMINI MDLV.“

*) Referent besitzt von dieser Medaille einen noch wohlerhaltenen alten Abdruck in Blei. Das Präge-Jahr 1527 ist übrigens nicht zugleich das Jahr des 60jährigen Alters, welches Dr. Conrad Pentinger schon 1525 erreicht hatte. Das ähnliche aber nicht ganz gleiche Bild bei Zapf (zu Peutingeri Sermones convivales) hat in dem Mittel-Raume um den Kopf die bemerkte Jahr-Zahl, und auch unten das kleine Wappen nicht, dann ist die dortige ganze Peripherie um 1/4 Zoll kleiner.

**) v. Stetten am Ende der Conrad Peutinger'schen Biographie mit der Bemerkung: daß er 82 Jahre 2 Monate 12 Tage alt (nach Inhalt seines Grab-Monuments) am 24. Nov. 1547 gestorben sey.

Digitized by Google

im Oberdonau-Kreise Sr. Durchlaucht dem Hrn. Fürsten Ludwig v. Oettingen-Wallerstein, itzigem k. Staats-Minister des Innern - dem ruhmlichen Kenner und Conservator vaterländischer Alterthümer - wurde mit dem Sonnenwirthe in Kriegshabee zum Umtausch seiner Kegel-Platte gegen eine nach seinem Wunsch ganz neu herzustellende die Uebereinkunft getroffen, und das auf solche Weise gerettete und wieder nach Augsburg zurückgebrachte Monument ist sodann i. J. 1829 am Stiegen-Hause beim Eingang in den neuen Bibliothek-Saal der vereinten königl., und Stadt-Bibliothek zu Augsburg mit einer Gedenk-Tafel eingemauert, und die auf dem 4eckigten Steine hinweggehauene letzte Linie der Inschrift nach jener bei Praschius mit Wasser-Farbe wieder ergänzt worden.

Die bei der Restauration des Monuments von den bei Prasch (l. c. S. 17) vorgetragenen 19 Linien in 14 Linien zusammengezogene, in einigen Worten mit Buchstaben vermehrte, in andern aber auf verschiedene Weise geschriebene Inschrift *) lautet itzt folgendermassen:

D. O. M. TR. V. SALVATORI ‖ ET CHVONRADO PEVTINGER. I. C. PATR. AVG. ‖ CONSIL. AVGGG. ‖ ERVDIT. VIRTVT. ‖ REB. G. AMICIT. BON. SENECTA. FELICI ‖ ET. IPSA. MORTE. CLARIS. V. ‖ QVI VIXIT ANNOS LXXXII. M. II. D. XII. ‖ HOC IN. SEPVLCHRO. MAIOR. CONDIT. ‖ MARGARITA WELLISAERIA CONIVNX ‖ ET ‖ CL. PIVS. I. C. CHRISTOPH. ‖ IO. CHRYSOSTOM. CAROL. Q. ‖ FRATR. GERM. ‖ FILII. HAERED. Q. PEVTINGERI. IVN. ‖ EX. MERITO. AMORIS ‖ OBSERVANT. ‖ ET OBSEQVII. PIL ERGO ‖ M. POSVERVNT ‖ OBIIT. V. CAL. IAN. AN. MDXLVII.

*) Diese Veränderungen sind: in der 2ten Linie statt „Peutingero“ = „Peutinger“, und statt „Patric(io)“ = Patr.; - in der 3ten Linie statt „Augg.“ (mehrere Kaiser andeutend) itzt, = „Auggg.“, - dann die Worte „eruditione, virtute“, und folgend in der 4ten „rebusq(ue) amic.“ verändert in „reb. g(estis) amicit.“; - in der 5ten statt cl. = claris.; - in der 6ten statt „vix. an.“ = „vixit annos“; - in der 7ten statt „conditur“ = „condit.“; - in der 8ten ist der Name der Gattin statt „Velseria“ = „Wellissaeria“ geschrieben; - in der 8ten und 9ten Linie sind die Endsylben der Namen der Söhne „Christopho*rus*, Chrysosto*mus*, Carol*us*“, und eben so sind solche in den Worten „fratres germani“ hinweggelassen; - endlich ist in der ergänzten letzten Linie statt Kl. (Calendis) gewöhnlicher „Cal.“ ergänzt worden. Die Abtheilungs-Striche in der Inschrift bedeuten übrigens die bei Prasch vorkommenden 19 Linien.

Uebersetzt lautet diese Inschrift:

„Dem dreieinigen Gotte und Erlöser, (Deo optimo maximo, trino, uno, Salvatori), und dem Conrad Peutinger Rechts-Gelehrten oder Raths-Consulenten und Patrizier zu Augsburg, Rath mehrerer Kaiser, dem ausgezeichneten Manne sowohl durch Gelehrtheit, Tugend, und Geschäfts-Betrieb, als in der Freundschaft, und durch hohes Alter, und selbst durch einen guten Tod beglückt. Er lebte 82 Jahre, 2 Monate, 12 Tage, und ruht nun in diesem Familien-Grabe mit seiner Gattin Margaretha Welser. Die Söhne Cl(audius) *Pius* Rechts-Consulent, Christoph. und Joh. Chrysostomus, dann Carl, die 4 Gebrüder und Erben des jüngern Peutinger's, haben aus Liebe, Achtung, und frommem Sinne dieses Monument gesetzt. Er (der Vater) starb den 24. November 1547.“

Die bei dieser restaurirten Inschrift des Conrad Peutinger'schen Grab-Steins aufgestellte Gedenk-Tafel enthält folgende von dem k. Hofrath und Bibliothekar dann Antiquariums-Conservator Doktor Weischlag weiter beigefügte Notiz:

HOCCE MONVMENTVM
COEMITERIO AD D. MARIAM DIRVTO
IN VILLA KRIEGSHABER CONORVM AREAE
DIVTIVS INSERVIENS
IMPERANTE GLORIOSSISSIMO REGE LVDOVICO I.
AD INIVRIAM REPARANDAM
AB ANTIQVITATVM CONSERVATORIBVS
PVBLICO SVMTV HVC REPOSITVM
ANNO MDCCCXXVIIII
PRAESIDE REGIMIN. PROV. DANVB. SVPERIORIS
PRINC. SER. LVD. CAR. CRAT. DE OETTINGEN
WALLERSTEIN. *)

Das ist:

„Nachdem der Gottesacker (das Mortuarium) an der Dom-Kirche (ad divam Mariam) zerstört (abgebrochen) worden war, hat dieses Monument längere

*) Die letzte Linie wird gelesen: „Praeside Regiminis Provinciae Danubii superioris, Principe serenissimo Ludovico Carolo Cratone de *Oettingen-Wallerstein*.“

Digitized by Google

Zeit in dem Dorfe Kriegshaber zur Kegel-Stätte gedient, ist aber unter der glorreichsten Regierung des Königs Ludwigs I. (von Bayern) und während Se. Durchlaucht der Hr. Fürst Ludwig, Carl, Crato v. Oettingen-Wallerstein Präsident der Regierung des Oberdonau-Kreises war, i. J. 1829 von den Conservatoren der Alterthümer (in Augsburg) zu Hebung der Unbild auf öffentliche Kosten (des Fonds für die Bibliothek und des Antiquariums) hier wieder aufgestellt worden."

Es wird schlüßlich noch bemerkt, daß bei Prasch noch mehrere Monumente, oder Grab-Inschriften, (Epitaphien) für Glieder der Peutinger'schen Familie vorgetragen seyen, nämlich:

1.) S. 20 in der (abgebrochenen) Pfarr-Kirche zu St. Johann für den am 10. Febr. 1564 verstorbenen Augsburg'schen Bauherrn (aedilis) den Patrizier Carl Peutinger, von seinem Bruder dem Stadt-Pfleger (Duumvir) Christoph gesetzt;

2.) S. 23 im Peutinger'schen Familien-Grab von dem Stadt-Pfleger und Geheimen (praefectus urbis augustanae VIIvir) Christoph Peutinger sich, und seiner Gattin Catharina Lauginger noch im Leben bestellt;

3.) S. 24 in der finstern Gräbt (in Coemeterio tecto) für Juliana Peutinger, gestorben 1574 im 19ten Alters-Jahre, von ihrem Gatten Raimund Imhof gesetzt;

4.) S. 32 in der St. Johannes Pfarr-Kirche, für die gemeinschaftliche Grab-Stätte des am 5. Nov. 1604 gegen die Ordnung der Natur vor dem Vater verstorbenen einzigen Sohns Joh. Jakob Peutinger, und für den i. J. 1610 nachgefolgten Vater Claudius Eusеb Peutinger Patrizier, Sohn des Claudius Pius, und Enkel des Conrads Peutinger; und

5.) S. 57 die Inschrift bei der gemeinschaftlichen Ruhe-Stätte des i. J. 1551 verstorbenen Claudius Pius Peutinger, eines Sohns des Conrads, und seiner Gattin Lucia Laugingerin.

IV.) Nachrichten über Funde mittelalterlicher Münzen, namentlich an s. g. „Brakteaten", und derselben Erklärung.

Dieser Aufsatz mit Ausnahme der itzt beigegebenen letzten Nummer ist in den Bei-Blättern zu der i. J. 1832 nur kurze Zeit erschienenen „bayerischen Staats-Zeitung" (sie erschien vom Monat März bis Ende Juni 1832), welche den Titel führen: „Bayerische Blätter für Geschichte, Statistik, Literatur und Kunst" in den Nummern: 13 S. 98 bis 101, N. 14 S. 105 u. 106, - N. 15 S. 119, - N. 16 S. 123, - N. 17 S. 132 und 133, - N. 18 S. 141-143, - N. 21 S. 164 u. 165, - und N. 22 S. 72 u. 73 abgedruckt worden.

Wegen dieser Zerstreutheit, und weil die erwähnten Bei-Blätter nicht in Jedermanns Handen des Lese-Publikums dieser Jahrs-Beiträge für Kunst und Alterthum im Oberdonau-Kreise sind, wurde nach dem - der Redaktion zugekommenen mehrfältigen Wunsche ein abermaliger Abdruck des rubrizirten Aufsatzes im Zusammenhange in diesen Beiträgen veranstaltet, der erwähnte frühere Aufsatz revidirt, Stellenweise abgeändert, berichtiget, und auch augmentirt, wie folgt:

Funde mittelalterlicher Münzen im Oberdonau-Kreise.

Einleitung:

Der Oberdonau-Kreis des Königreichs Bayern ist auf seinem classischen Boden nicht nur reich an römischen Münzen, welche auf ehemaligen Römer-Stätten, und in den Lager-Plätzen römischer Garnisonen niemals mangeln, sondern auch an mittelalterlichen Münzen, und namentlich an Hohlmünzen, oder sogenannten „Brakteaten", welche in dem Herzogthume Schwaben unter den Hohenstaufen eine eigene und fast ausschließliche Münze für den Handel und Wandel in diesem Herzogthume waren, bis nach des letzten Hohenstaufen, des bei Neapel besiegten unglücklichen Conradin's, und dessen schmählicher Enthauptung in seinem italienischen Erb-Königreiche, und nach

Digitized by Google

dem hierauf erfolgten deutschen sogenannten Zwischenreiche, die Silber-Pfenninge die allgemeine Cursiv-Münze wurden; während in dem Herzogthume Bayern nach des geleheten Roman Zirngiebels – in dem VIII. Bande der Westenrieder'schen „Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Geographie und Statistik" ꝛc. (München 1806. 8.) – abgedruckten lehrreichen Abhandlung „über die in Bayern vom IXten bis XVten Jahrhundert gangbaren Münzen" (wozu auf 3 Kupfer-Tafeln auch die Abbildungen beigegeben wurden), die auf die Klasse der Dick-Pfenninge gefolgten Halb-Brakteaten, und dann die kleinen Dick-Pfenninge – letztere gleichzeitig mit der Hohenstaufschen Brakteaten-Zeit – gang und gäbe verblieben sind.

In dem Herzogthume Schwaben besaßen nebst den Provinzial-Herzogen aus ältern kaiserlichen Privilegien-Verleihungen fast alle durch den Handels-Zug aus der Levante und aus dem Orient über Italien nach Nord-Deutschland reich gewordenen schwäbischen Reichsstädte, wie alle Territorial-Bischöfe, und wie die gefürsteten und viele nicht gefürsteten Aebte älterer Klöster, und wie später selbst viele Grafen das Münz-Recht.

Der gelehrte, und um die Alterthums- und Münz-Kunde hochverdiente Veteran, Bibliothekar und Conservator des römischen Antiquariums in Augsburg, der k. Hofrath und quiescirte Rektor Dr. Eberhard Welschlag, hat es in seinem hohen Alter noch unternommen, ein auch die schwäbischen Brakteaten beleuchtendes Münzen-Werkchen zu schreiben, und demselben die Abbildungen der seit Jahren gesammelten Brakteaten, dann die Urkunden der schwäbischen Reichs-Stände und Reichs-Städte über ihr erhaltenes Münz-Recht beizufügen.

Dieses numismatische Werkchen zerfällt in zwei Haupt-Abtheilungen, derer erste nach Inhalt des Manuscripts den Titel führt: „Versuch einer Münz-Geschichte Augsburgs aus den Zeiten des Mittel-Alters", – die zweite aber: „Beiträge zur Münz-Geschichte der übrigen allemanisch-schwäbischen Lande."

Die erste Abtheilung ist demnach insbesondere für die Augsburg'sche Münz-Geschichte im Mittelalter bestimmt. Diese Haupt-Abtheilung enthält wieder 4 Unter-Abtheilungen, oder Perioden.

Die erste Periode beginnt mit der Zeit der Carolinger, und endet in der Mitte des XIten Jahrhunderts. Dieser Zeit-Abschnitt ist die Periode der Denare; sie wurden theils von den Kaisern selbst während ihrer Anwesenheit in Augsburg, theils von den schon zu St. Ulrichs Zeiten Münzberechtigten Bischöfen des Bisthums Augsburg ausgeprägt.

Die zweite Periode, welche mit der Mitte des XIten Jahrhunderts anfängt, und mit dem letzten Viertel des XIIten Jahrhunderts schließt, ist die Zeit-Periode der Halb-Brakteaten, welche, wie die Münzen der ersten Periode, theils von den Kaisern selbst, theils von den Augsburger Bischöfen ausgeprägt wurden. Die Belege zu dieser Periode sind dürftig, ein Halb-Brakteate von Bischof Conrad, der von 1150 bis 1165 den Bischofs-Stuhl in Augsburg einnahm, ist jedoch noch nirgends abgebildet worden.

Die dritte Periode beginnt mit dem Jahre 1180, und dehnt sich bis in die Mitte des XIVten Jahrhunderts aus. Diese Periode ist die der eigentlichen Brakteaten, welche Brakteaten die bayer. Münz-Geschichte nicht kennt, da sie in ihrer gleichzeitigen dritten Periode die kleinen Dick-Pfenninge liefert. Auch bei den Brakteaten übten die Kaiser ihr allgemeines Münz-Recht während der in Augsburg gehaltenen Reichstage, oder bei ihrem sonstigen Aufenthalt daselbst aus; gleichzeitig ließen aber auch die Bischöfe in Augsburg zahlreich Brakteaten schlagen.

Endlich beginnt die vierte Periode mit der Mitte des XIVten Jahrhunderts, und lauft bis zum Anfange des XVIten. Diese Periode ist die der Silber-Pfenninge und Haller, an deren Ausprägung auch die Reichs-Stadt Augsburg, wie früher schon nach Conventionen mit den Augsburg'schen Bischöfen, am Präge-Rechte Antheil nahm; daher befindet sich auf den bischöfl. Silber-Pfenningen neben der Schwör-Hand des Münz-Meisters rechts der Krumm-Stab, links der Stadt-Pyr. Auf den Pfenningen mit dem Bilde des Bischofs wurde auf der Rück-Seite der Anfangs-Buchstabe des Namens des gemeinschaftlichen Münz-Meisters beigeprägt. Bei der Vertheilung des Schlag-Schatzes erhielt der Bischof wegen seines ältern Münz-Rechtes zwei Drittheile, die Reichs-Stadt Augsburg aber nur einen Drittheil dieses Gewinns.

Kaiser Carl IV. ertheilte dem Bischofe zu Augsburg, wahrscheinlich zur Entschädigung seines seit

Digitized by Google

Ausprägung der Pfenninge geschmälerten Münz-Rechtes i. J. 1356 ein eigenes Privilegium zu einer Haller-Münze, welche Haller in Dilingen mit dem Zeichen D, und in Augsburg mit dem Krücken-Kreuze auf den kleinen sogenannten „Händle-Pfenningen" ausgeprägt wurden.

Die zweite Haupt-Abtheilung umfaßt alle bis itzt bekannten Münz-Berechtigten des allemanisch-sueviſchen Herzogthums, zu welchem früher noch ein großer Theil der itzigen Schweizer-Cantone gehörte. Einige derſelben übten ihr Münz-Recht noch in der Periode der Denare, andere in jener der Brakteaten, und wieder andere erſt in der Zeit-Periode der Silber-Pfenninge, oder in jener der Schillinge und der Groſchen (Nummi grossi) aus.

Dieſe Münz-Berechtigten im allemaniſchen, dann sueviſchen Herzogthume werden in dem Hofrath Beiſchlag'ſchen numismatiſchen Werke unter dem Namen ihres Gebietes, oder unter jenem ihrer Münz-Stätte einzeln aufgeführt. Hiebei erſcheinen Baden, Baſel, Bern, Breiſach (Alt-), Buchhorn, Conſtanz (Bisthum und Stadt), Dilingen, Donauwörth, Freiburg im Breisgau, und Freiburg im Uchtland (in der Schweiz), Hall, Hohenzollern, Iſny, Kaufbeuern, Kempten, Limburg, Memmingen, Montfort, Nördlingen, Oettingen, Pfürt, Ravensburg, Reichenau, Roſchach, Rothweil, Rottenburg am Nekar, Ratolfszell, Schaffhauſen, Schongau, Tübingen, Ueberlingen, Ulm, Villingen, Weingarten, Würtemberg und Zürch.

Insbeſondere iſt aus der Brakteaten-Periode zu erwähnen:

a) das Bisthum Konſtanz, das bereits i. J. 999 ſein Münz-Privilegium erhielt, welches Kaiſer Friedrich I. beſtättigte. Mit ſeinen Münzverwandten Städten am Bodenſee beſtand ſchon i. J. 1240 ein Conventions-Fuß. Dieſe See-Städte waren: Konſtanz, St. Gallen, Ratolfszell, Ueberlingen, Ravensburg und Lindau. Faſt von allen ſind noch Brakteaten vorhanden;

b) die Abtei Kempten, deren Münz-Recht zwar nicht ſo alt iſt, als man gewöhnlich angiebt, das aber doch durch eine Urkunde des Kaiſers Friedrich II. [illegible] mehrere noch vorhandene Brakteaten [illegible] lich durch einen „PRINCEPS CAMPIDONII" [illegible]

c) die Abtei Reichenau, welche [illegible] Währung hatte, welche [illegible] Brakteaten dokumentirte;

d) die Abtei Weingarten, [illegible] teaten mit einer Rebe verbunden [illegible]

e) die Stadt Roſchach am Bodenſee, [illegible] altes Münz-Privilegium ſich ſchon v. J. [illegible] datirt.

In die Periode der Silber-Pfenninge gehören ebenfalls verſchiedene Städte Schwabens, die theils durch das Privilegium des Kaiſers Wenzel v. J. 1385 zu Prägung der Silber-Pfenninge — worunter ſich die ſ. g. „Händleins-Pfenninge auszeichnen — beſonders begnadiget, oder privilegirt wurden, theils ſich dieſes Münz-Recht ſelbſt anmaßten.

Die ſchwäbiſchen Territorial-Herren, welche i. J. 1396 eine zweite Münz-Convention in Schwaben abgeſchloſſen haben, ſind: der Herzog Leopold von Oeſterreich, als Graf von Nieder- und Ober-Hohenberg mit der Hauptſtadt „Rottenburg am Nekar", — der Biſchof zu Augsburg, welcher zu Dilingen, — der Graf Eberhard zu Würtemberg, der zu Stuttgart und Göppingen, — und die Grafen Ludwig und Friedrich zu Oettingen, welche in ihrer Reſidenzſtadt „Oettingen" gemünzt haben.

Auſſer den angeführten Reichs-Ständen gehören noch in dieſe Münz-Periode die Münz-Stände, die i. J. 1423 einen neuen Münz-Verein mit Würtemberg geſchloſſen, und ſich über die Ausprägung von Schillingen, Pfenningen und Hallern vereinigt haben. Von dieſen Convention-Münzen ſind noch manche Exemplare vorhanden.

Geſchichte der bezeichneten Münzen-Funde.

I. Fund von halb — Brakteaten oder von auf beiden Seiten geprägten Silberblech-Münzen, bei Markt-Biberbach im Landgerichte Werdingen.

Bei Markt-Biberbach an der Poſt-Straße von Augsburg nach Dilingen, zwiſchen Eisenbrechtshofen (nicht Pettelshofen), und

Digitized by Google

Biberbach *), stand in der Feld-Flur das St. Maegaretha-Kirchlein, welches unter Kaiser Joseph II. exekrirt, und auf Abbruch verkauft worden ist.

Der Söldner und Kalkbrenner Joseph Rainer in dem benachbarten Weiler Ehekirch an der Schmutter (ehemals Domkapitel-Augsburgisch) hatte die Mauer-Stöcke dieser Kapelle gekauft, um die großen, vielleicht ehemals römischen Bau-Steine (Quadern aus Tuf und wildem Marmor) derselben zu Kalk zu brennen.

Als er im Juni 1809 mit dieser Arbeit wieder beschäftigt war, und gegen das Fundament des ehemaligen Kirchleins kam, so stieß er in diesem Fundamente auf einen beim Heraushacken zu Grund gegangenen Topf, welcher eine Menge Silber-Münzen enthielt; über demselben stand ein zweiter kleinerer Topf mit denselben Blech-Münzen angefüllt. Er sammelte diese unbekannten Silber-Münzen, und erhielt aus dem ersten Topfe 1500, aus dem zweiten aber 500 Stück.

Unbekannt mit den Landesherrlichen Fund-Verordnungen, und namentlich mit jener – die alte churbayerische Fund-Verordnung vom 15. Mai 1752 derogirenden v. J. 1808, welch' erstere von derlei Schätzen dem Fiskus 2 Drittheile zuerkannte, unterließ er, diesen Fund bei dem Landgerichte Wertingen, als bei seiner Obrigkeit, anzuzeigen, und in der Meinung, daß dieser auf seinem Eigenthume gemachte Fund ihm allein zur freien Disposition gebühre, war er eben im Begriffe, diesen Schatz an die Silber-Arbeiterin Seethaler in Augsburg zu verkaufen, als die königl. Polizei-Direktion in Augsburg hievon Kunde erhielt, denselben sofort mit Beschlag belegte, und die Anzeige hievon an das k. General-Kreis-Kommissariat in Ulm erstattete.

Nach constatirtem Thatbestande wurde dieser Münz-Schatz zur k. Akademie der Wissenschaften in München eingesendet, welche diesen Fund nach der neuern Verordnung vom 23. März 1808 (Regierungsbl. v. J. 1808 S. 753 u. f.) behandelte, und dem Finder nicht nur den ganzen von dem k. Haupt-Münzamte in München evalvirten Silber-Werth, sondern auch noch 1 bayer. Thaler darüber als eine Gratifikation ausbezahlen ließ.

Das Silber-Gewicht von diesen 1800 Stück Halb-Brakteaten hatte 4 Mark 14 Loth kölnisch betragen, das Silber selbst war 15löthig. Der Silber-Werth war also 109 fl. 30 kr. rhein.

Alle diese Halb-Brakteaten haben dasselbe Gepräge, wie solches bereits in den „Beiträgen für Kunst und Alterthum im Oberdonau-Kreise" v. J. 1831 in der Note S. 14 bemerkt worden ist, nämlich auf der gewöhnlich nicht auf die ganze Fläche geprägten Avers-Seite zwischen zwei Thoren der Stadt Augsburg das über der Stadt-Zinne

*) Die Monographie des Orts Markt-Biberbach, und die Geschichte dieses ehemaligen Amtslehens der Marschälle des Herzogthums Schwaben, v. Biberbach, dann v. Pappenheim zugenannt, der jetzt Fürstlich Fugger'schen Lehen-Herrschaft Markt kommt in den Denkwürdigkeiten des Oberdonau-Kreises v. J. 1825 unter dem Haupt-Titel „Drusomagus et Sedatum" vor. (Diese Orts- und Geschlechts-Geschichte hat der Kämmerer des Landkapitels Westendorf, und Pfarrer zu Markt-Biberbach Joh. Georg Steinbeiß, Dr. der Philosophie und Director an der Wallfahrts-Kirche in Biberbach in seiner „ausführlichen und vollständigen Beschreibung von Biberbach und der Wallfahrt zum hl. Kreuz daselbst (Augsb. 1826. 8.) ohne Citat wieder abdrucken lassen). In dem herrlich auf einer westlichen Anhöhe des Lech-Thals mit großer Aussicht gelegenen Schlosse zu Markt, eine halbe Stunde von Biberbach entlegen, verweilte nach Augsburgs Eroberung i. J. 1632 der König Gustav Adolph von Schweden mit seiner Gemahlin Maria Eleonora im Oktober 1632 (Paul v. Stetten's Gesch. der Reichsstadt Augsburg II. Thl. 1758 (4) S. 21). Eine damals in Augsburg geprägte ovale Silber-Medaille auf der Avers-Seite mit dem Porträt und dem Brustbilde des Königs Gustav Adolph von Schweden, auf der Revers-Seite aber mit jenem seiner Gemahlin M. Eleonora, beide im damaligen schwedischen Costüme, die Haare der Königin rückwärts am Scheitel in eine sonderbare Spitze geflochten, befindet sich, mit einem gleichzeitigen selten gewordenen Augsburger Conventions-Thaler, auf welchem das Brust-Bild des Königs Gustav Adolph von Schweden mit den 3 Wappen seiner Krone geprägt ist, mit der Umschrift: „Gustav. Adolph. D. G. Suec. Goth. Vandal. rex, mag. princ. Finland. dux Etho. et Car. Dom. Ing. 1632, in der Nummotheca Raiseriana. Die große gerne mit 3 Louisd'or bezahlte, eine halbe Mark schwere Silber-Medaille über die von dem schwedischen General-Quartiermeister und Ingenieur Franz de Traytorrens, damals in der Ausdehnung bis an die Flüsse Lech und Wertach projektirt gewesene Erweiterung der Reichsstadt Augsburg'schen Festungswerke als „Gustava et Augusta (durch Buchstaben-Versetzung dasselbe Wort) caput religionis et regionis" (woraus die Absicht des Königs von Schweden auf ein schwedisch-schwäbisches Herzogthum entziffert werden will), ist aus Köhlers historischen Münz-Belustigungen X. Thl. S. 41 u. f. bekannt.

Digitized by Google

angebrachte Kopfbild des K. Friedrich Barbaroſſa mit dem Reichs-Apfel in der Hand; unter dem Stadt-Thore iſt das Kopfbild von St. Ulrich; auf der Revers-Seite aber leiſtet der auf den Knieen liegende Dom-Dechant Rudhart oder Rudiger, welcher ſich mit andern Dom-Canonikern (von welchen einer ebenfalls in bittender Stellung beigeprägt iſt,) wegen der ſtrengern Disciplinar-Vorſchriften des Biſchofs Conrad zu Augsburg (eines Erben von Hirſchegge im Walſer-Thale, welches Geſchlecht von Einigen zu den Grafen von Bregenz, und ſpätern v. Montfort gerechnet werden will,) gegen denſelben empört hatte, mit emporgehobenen Händen feierliche Abbitte, Biſchof Conrad (von 1150 bis 1167) im biſchöfl. Ornate, den Krumm-Stab in der Hand haltend, ertheilt ihm mit der emporgehobenen Rechten die Abſolution. (Dieß geſchah um das Jahr 1155, nach Braun's Geſchichte der Biſchöfe von Augsburg II. 112).

Die Umſchrift auf dieſen Halb-Brakteaten iſt: „Counradus Eps.“ (Episcopus) und „S. Udalricus.“ (Vergl. hiezu Origines Guelf. T. III. p. 369, et Probationes Cap. VIII.)

Die Bilder dieſer-Münze beweiſen ihr Zeitalter unter Friedrich I. von Hohenſtaufen.

Wahrſcheinlich hat Biſchof Conrad die erwähnte St. Margarethe-Kapelle bei Markt-Biberbach erbauen laſſen, und dieſelbe bei der Grundſteinlegung mit dieſem reichen Bau-Schatze für Reſtaurations-Fälle auf heimliche Weiſe dotirt.*)

II. Fund von eigentlichen ſchwäbiſchen Brakteaten zu Hauſen bei Stoffenried, Ldgts. Roggenburg.

Im Herbſte des Jahres 1827 ließ die Bäuerin Viktoria Hieber in Hauſen bei Stoffenried im Landgerichte Roggenburg ihren Keller gegen den Haus-Eingang erweitern. Als ihr Vetter der Bau-Meiſter Joh. Seiz von Hilbertshauſen mit dem Tagwerker Andreas Zwiebel ungefähr 3 Schuh tief gegraben hatte, ſtieß er am 18. Sept. auf einen kleinen [illegible] zertrümmerte, [illegible] hinauswarf.

Die Dienſt[illegible] die ausgegrabene Erde hinweg[illegible] ſolcher 6 kleine Silber-Münzen, [illegible] las, und die Grabenden auf [illegible] ſam machte. Dieſe fanden dann [illegible] Topfes, und wie ihre im Beiſein [illegible] Landgerichte Roggenburg aufgeſetzten etwa 60 die poſitions-Protokolle lauteten, nur [illegible] Stück unbekannter, und mit Roſt überzogener [illegible] ner Silber-Münzen, die ſich mit dem Finger [illegible] drücken ließen, und die ſie als werthloſe alte Kno[illegible] Ueberzüge nicht achteten.

Theils verſchenkten ſie einzelne Stücke hievon, the[illegible] behändigten ſie die Mehrzahl der Bäuerin Hieber [illegible] die, hiezu aufgefodert, ſpäter 42 Stücke als [illegible] noch allein beſitzenden zum Landgerichte Rogge[illegible] burg einlieferte.

Eine durch die Handels-Juden von Sch[illegible] hauſen verbreitete Sage vermehrte dieſen Fund a[illegible] einen, und dann vergrößerte dieſen Fund a[illegible] ſelbſt auf mehrere Töpfe voll gefundene Silber-Münzen, von welchen dieſelben auch einig[illegible] durch Waaren-Tauſch (6 Stücke um 4 Ellen le[illegible] nene Bänder, die Elle zu 2 kr.) an ſich gebrach[illegible] hatten.

Nach amtlicher Erhebung konnte aber durch gleichlautende Depoſition aller Zeugen nichts weiter erhoben werden, als daß man beim Nachgraben bis auf 6′ Tiefe nur 70–80 der zuſammengeſuchten Silber-Stücke vorgefunden habe.

Die zu dem Landgerichte übergebenen 42 Stücke waren Brakteaten aus der Hohenſtaufen'ſchen Zeit mit viererlei Gepräge. Die zahlreichſten hatten das Kopfbild eines Biſchofs von Augsburg in der einfachen mit Perlen verzierten Biſchofs-Mütze (mitra bicornis), den Krummſtab und das Evangelien-Buch emporhaltend, das Bild iſt in einer runden Vertiefung, welche eine Einfaſſung von halbmondförmigen gothiſchen Verzierungen umgiebt; — ein zweites Gepräge ſtellt den Biſchof in einer Cuculle oder Domherrn-Kappe (cappa magna) dar, wie Biſchof Hartmann der letzte Graf von Dillingen als gewählter (electus), aber von dem Pabſte noch nicht beſtättigter Biſchof auf dem noch im Jahre 1256 gebrauchten Siegel an einer Urkunde von demſelben Jahre aufrecht ſtehend dargeſtellt

*) Jene, welche die Erbauung dieſes St. Margaretha-Kirchleins bei Biberbach als gleichzeitig mit der Stiftung des zur Zeit der Reformation eingegangenen, und mit Gütern in der Herrſchaft Markt-Biberbach auch dotirt geweſenen St. Margaretha Prediger-Nonnen-Kloſters in Augsburg angegeben haben, irren demnach, indem erſt i. J. 1285 der damalige Dom-Probſt und dann Biſchof Wolfhart von Rot dieſes St. Margaretha Nonnen-Kloſter geſtiftet hat.

Digitized by Google

ist, während er auf einem Siegel an einer Urkunde v. J. 1285 als auf dem Fürstlichen Throne sitzend mit Inful und Stab, und mit einem Evangelien-Buche in der Hand dargestellt erscheint; – das dritte und vierte Gepräge enthält die Köpfe von Fürsten in dem Fürsten-Hute mit großen Edelsteinen, einer derselben hält in beiden Händen 2 Mauer-Thürme, über welchen 2 Ringe geprägt sind, der andere aber 2 Rosen. Wahrscheinlich sind diese beiden Fürsten-Brakteaten dem Sohne Kaiser Friedrichs II. Conrad IV., und dem jungen Conradin als Herzog von Schwaben zu attribuiren, und dann möchte jener Augsburg'sche Bischof, von welchem die meisten Brakteaten zu Hausen vorgefunden wurden, Hartmann's Vorgänger der Bischof Sibotto seyn (ein Graf von Gundelfingen und Helenstein, er war von 1227–1250 Bischof, und starb, nachdem er resignirt hatte, im Jahre 1262).

Zufällig verlor sich zu diesen Brakteaten ein in der ausgegrabenen Erde ebenfalls vorgefundener sogenannter Augsburger Händle-Pfenning aus dem spätern Jahrhundert, nämlich ein feiner Silber-Pfenning, mit der Schwör-Hand des Münz-Meisters, – für ächte Legatur (Korn und Schrot) dieser Pfenninge bei Verlust der Hand beeidigt, – und auf der Revers-Seite mit dem Krücken-Kreuze (d. i. mit einem Kreuze mit 2 Füßen,) dem Zeichen der Augsburg'schen Münz-Stätte.

Die k. Kreis-Regierung in Augsburg sendete mit Bericht vom 22. Febr. 1828 die zur Hand erhaltenen Brakteaten für die k. Akademie der Wissenschaften in München an das k. Staats-Ministerium des Innern ein; die Akademie kaufte 30 Stücke, das Stück um 6 kr., die übrigen wieder rückgesendeten Exemplare verblieben in den Münz-Kabineten zu Augsburg um den gleichen Preis. Der gesamte Erlös wurde der Finderin zugesendet.

Von den bemerkten einzelnen Verschenkungen, und von den durch Waaren-Tausch von Israeliten erworbenen Stücken wurden noch weitere 12 Brakteaten zu der v. Raiser'schen Nummothek in Augsburg zur Hand gebracht.

Jenem Berichte ist mit Bezugnahme auf die Geschichte von Elchingen und *Guntia* die geschichtliche Kunde beigefügt worden: „daß das 28 Häuser und 204 Bewohner enthaltende Kirch-Dorf Hausen im Günz-Thale, wie ehemals auch das nahe 1485 zu einer eigenen Pfarre erhobene Dorf Stoffenried, eine Filiale zu Waldstetten, und daß „*Husen* tota villa" gegen Ende des XIten Jahrhunderts, wahrscheinlich unter Bischof Embrico (einem Gr. v. Leiningen) – oder unter Sifrid II. (zum bischöfl. Marschall-Geschlechte der von Donnersberg gehörig), – denn in dem i. J. 1056 unter Bischof Heinrich II. angefertigten Verzeichnisse der damaligen Domkapitel'schen Besitzungen erscheint Hausen noch nicht, – von den bischöf. Schirm-Vögten zu Reisensburg aus dem nutzneßlichen Bezirke ihres Amts-Lehens mit Vorbehalt ihrer Schirmvogteilichen Rechte dem Domkapitel in Augsburg überlassen worden sey. Die auf Reisensburg als Reichs-Pfand gehaftete Advokatie über Elchingen löste 1282 der Canoniker und später Augsburg'sche Bischof Wolfhard von Rot a nobili viro Cuonrado de Risenspurg um 400 Pf. Pfenning für den Kaiser Rudolf I. ab, wo dann durch einen 1305 zum Vollzug gekommenen Vertrag mit dem Grafen Ulrich v. Helfenstein der Lauf der Donau die bei der Markgrafschaft Burgau verbliebenen Elchingen'schen Schirmvogteilichen Rechte schied; – durch das ganze XIVte Jahrhundert wanderten diese Rechte von einem Pfandschafts-Inhaber an den andern, sie kamen an die Edlen v. Lichtenau, die Grafen zu Leipheim, dann an die v. Leimberg ꝛc. Endlich aber wurden diese Advokatie-Rechte und Gefälle mit Bewilligung des Herzogs Friedrich von Oesterreich „mit der leeren Tasche" 1420 von dem Kloster Elchingen selbst ausgelöst, und erkauft. Das Steuer-Recht über Hausen entschied die bischöfliche Curia in Augsburg 1476 gegen die Ansprüche des Domkapitels als eine Zugehörde zur Schirm-Vogtei für das Kloster Elchingen. Diese Rechte und die Domkapitel'schen Gefälle kamen durch den Reichs-Deputations-Entschädigungs-Rezeß v. J. 1803 an Bayern.

Bei diesen geschichtlichen Verhältnissen kann demnach kein Zweifel obwalten, daß das Bild des Bischofs auf den abgehandelten Brakteaten jenes eines Bischofs von Augsburg sey.

III. Ein älterer Brakteaten-Fund bei Lindau am Bodensee.

Von einem schon i. J. 1733 auf dem Spital-Gute „die Au" genannt, bei Lindau, bei Eröffnung eines Grabens gemachten Funde von ähnlichen

Digitized by Google

Hohenstaufen'schen Brakteaten, oder von Mittelalterlichen Silber-Münzen, welche nur auf einer Seite auf ein dünnes Silber-Blech hohl über die Form oder Matrize von Eisen oder von hartem Holz abgeschlagen wurden, woselbst 1½' unter der Erde ein Topf voll solcher Silber-Münzen zum Vorschein kam, ist in der 1ten Abtheilung „des Oberdonau-Kreises unter den Römern" in der Note 50 S. 30 Nachricht gegeben, und es ist daselbst auch das Gepräge von 6 verschiedenen dieser i. J. 1829 noch zur Hand erhaltenen Brakteaten bemerkt worden.

Das Gepräge derselben stellt nämlich in einem runden im Durchschnitt ½" betragenden mit einem punktirten Kranze umgebenen Ringe von derselben Größe, wie die ad II. bemerkten Brakteaten sind, 1) das Kopfbild eines Bischofs von Constanz in der Inful, rechts mit dem Bischofs-Stab und links mit einer Lilie oder dem in eine Lilie endenden Scepter dar; 2) nach bisheriger Erklärung einen Bischof von Augsburg (nach andern aber ebenfalls von Constanz) mit der Mond-Sichel und einem Sterne zur Seite, welche symbolisch die beiden höchsten Gewalten, die geistliche und weltliche Macht, nnd die Anhänglichkeit des Bischofs an den Pabst und den deutschen Kaiser andeuten sollen; 3) das dritte Gepräge enthält das Bild eines Löwen, das Wappen-Bild der schwäbischen Herzoge; 4) das vierte das Bild eines Widders mit einem Sterne, oder das Wappen der ehemaligen Nellenburg'schen, dann Reichspfandschaftlich-österreichischen, und kurze Zeit auch gewesenen Reichsstadt der itzigen schweizer'schen Cantons-Stadt Schafhausen; 5) das fünfte mit der kleebattförmigen Linde zwischen Verzierungen ist das Wappen der Reichsstadt Lindau; 6) das mit 2 Kirch-Thürmen ist das Wappen der ehemaligen Reichsstadt Ravensburg; (der Brakteat nur mit Einem Mauer-Thurme wird der Hohenberg'schen Stadt Rotenburg am Nekar zugeeignet); und 7) der Brakteat mit dem Lamm Gottes aber wird dem reichen mit dem Münz-Rechte begabt gewesenen Kloster St. Gallen attribuirt.

Von diesen Brakteaten wegen 9 Stück 1 Quint Silber-Gewicht. Zu einem Loth wurden demnach 35 bis 36 Stücke erfordert. Das Silber ist 14löthig.

IV. Der Münz[illegible]-Fund in [illegible] richts Mi[illegible]delheim.

In dem P[illegible]farr-Dorfe Warm[illegible] als oppidum [illegible] stensi beurkundet, wel[illegible] v. Kellmünz, [illegible] gehörige Dggo[illegible] und Pfalzgra[illegible] gerndbuch *) i. J. 1110 [illegible] St. Blasien auf dem Schw[illegible] an das Kloster Ochsenhausen, [illegible] sessenen eigenthümlichen Höfe [illegible] Augsburg'sche Schirmvogt Wern[illegible] eck 1123 dem Kloster feierlich [illegible] dortige Södner Joh. Lan[illegible] Jahres 1829 einen ganz[illegible] licher Münzen aus. Er [illegible] und nur mit Mühe ist [illegible] richter Leixl in Minde[illegible] lichen Münzen, welche [illegible] Loth, bereits um 15 fl. [illegible] Bochtler zu Kempten [illegible] zulösen, und solche um [illegible] tiquarium in Augsburg [illegible]

Unter diesen Münzen waren 100 Stück Brakteaten aus Hohenstaufen'scher Zeit.

Dann 700 Stück ganze, meistens mit Grünspan überzogene, und 50 Stück fragmentarische oxydirte Silber-Pfenninge aus dem XIIten und XIVten Jahrhundert, größtentheils k. g. Händler-Pfenninge von größerer und kleinerer Sorte, letztere auch von schlechterm Silber, wie die von ihrem schwärzlichen Aussehen sogenannten „Schwarz-Pfenninge." Von den ältern größern fast 14löthigen wiegen 6 Stück 1 Quint. Diese größern haben das oben bemerkte Bischöfl. Augsburg'sche Prägezeichen (des Kreuzes mit dem Doppelfuße), die kleinern haben in der Balle der Schwör-Hand einzelne Buchstaben, welche die Münz-Stadt, oder

---

*) Die Mittelalterliche Burg Hairenbuch lag unfern von Babenhausen, zu dessen Herrschaftsgerichts-Bezirke das itzt 18 Häuser mit 100 Bewohnern enthaltende Kirchdorf Bayrenbuch noch gehört, und bestand aus 2 Burgstellen, nämlich aus denjenigen, die auf dem noch mit 2 tiefen und breiten Wällen umgebenen schnekkenförmigen „Burgberge" liegt, und aus der Stätte eines ehemaligen Römer-Thurmes, dann aus dem quadratförmigen, auf jeder Seite 125 Schritte umfassenden Burgplatze, itzt „das Bethhaus" genannt, 458 Schritte vom Burgberge gelegen.

den Präge-Herrn andeuten, wie N (Nürnberg), O (Oettingen), und W (das alte Weridi = Donauwörth). Einige wenige dieser Silber-Pfenninge haben Wappen, worunter das Ulm'sche mit dem horizontal getheilten schwarzen und weißen Felde, – das österreichische in horizontaler Abtheilung den rothen Quer-Balken im weißen Felde, – und das würtembergische mit 2 und 3 Hirsch-Geweihen wohl zu erkennen sind.

Die sämmtlichen Brakteaten sind aus der Uebergangs-Periode der dünnen Brakteaten (aus der Zeit der Hohenstaufen) zu jener der Silber-Pfenninge. Sie sind zwar auf dieselbe Weise nur auf einer Seite hohl geprägt, und nicht größer als ein itziges Groschen-Stück, aber viel dicker als die ältern auch größern Brakteaten, und die Rahme um den Ring, worin ein Bischofs-Kopf mit der Inful, der in der Rechten den Bischofs-Stab, und in der Linken das Evangelien-Buch hält, ist ohne alle Verzierung. Auch ist das Silber nur 12löthig. 8 Stücke von diesen kleinen Brakteaten wiegen 1 Quint.

V. Nachricht über die zu Wettenhausen, Landgts. Burgau, zahlreich gefundenen Brakteaten.

Ein 12 Jahre alter Knabe Namens Dominik Iminger zu Wettenhausen, woselbst aus der unter König Otto II. von dem Bischof Heinrich I. zu Augsburg nach der großen Hunnen-Schlacht auf dem Lechfelde (955) i. J. 982 restaurirten Versammlung der zu Besorgung der benachbarten Pfarren von Augsburg abgeschickten Brüder der Dom-Canoniker, in einem an der Römer-Straße von Augusta Vindelicorum nach Guntia gelegenen, in früher unbekannter Zeit begründeten Bethause, (wovon der Ort den Namen „Bettenhausen" = Wettenhausen trägt,) zu Anfang des XIIten Jahrhunderts ein Kloster regulirter Chorherren unter einem Abte hervorging (vergl. Guntia §. 10), stieß i. J. 1801 bei Erweiterung einer Dünger-Grube auf einen irdenen Topf, welcher ¾ Maß enthielt, und mit einem Deckel zugedeckt war. Der Topf zertrümmerte durch einen geringen Stoß des Spatens, und es quollen, wie der Knabe meinte, viele Silber-Groschen heraus. Voll Freude rief derselbe laut: „Ei! was finde ich da? lauter Geld!"

Auf diesen Freude-Ruf eilten die Nachbarn herbei, und während der Knabe diesen Fund in seiner Wohnung meldete, steckte jeder die aufgehobenen Münzen zu sich, und eilte mit solchen davon. Bis der Knabe mit den Seinigen auf der Fund-Stelle wieder erschien, war der größere Theil dieser Silber-Münzen wieder verschwunden, (d. i. davon getragen).

Die vielen Stücke wurden Einzelnweise als Silber-Groschen verkauft, eingewechselt und eingeschmolzen.

Nur mit Mühe konnte man nach fast 3 Decennien noch etwa ein Dutzend dieser gefundenen Münzen zusammenbringen.

Die erhaltenen Stücke waren ganz dieselben nach Größe, Form und Gepräge, wie die ad IV. abgehandelten kleinen Brakteaten, nur das Silber schien etwas reiner zu seyn. Vier von dem Referenten zur Hand erhaltene Stücke dieser Brakteaten wogen wieder genau ½ Quint, und somit geben 32 Stück ein Silber-Loth.

VI. und VII. Münzen-Funde bei Mönstetten, Ldgts. Dillingen, und beim Helmeringer Hof Landgts. Lauingen.

Von dem Münzen-Funde, welchen im April 1831 der Schmid Alois Christel zu Mönstetten bei Ausrodung einer Eiche 1' tief unter der Erde am sogenannten „Milchberge" am Vizinal-Wege von Mönstetten nach Glött gemacht hat, ist in der 73sten Note der IIten Abtheilung „des Oberdonau-Kreises unter den Römern" S. 32, umständliche Nachricht ertheilt worden.

Durch die Mitwirkung des Patrimonial-Richters Banchero zu Jettingen, und zugleich über Mönstetten (zur Fürstlich Oettingen-Wallerstein'schen Lehen-Herrschaft Sifriedsberg gehörig, vergl. Viaca S. 80 Note 84), acquirirte das Antiquarium in Augsburg diesen Gesammt-Fund um den Silber-Werth von 12 fl. 39 kr.

Auch das rothgebrannte Trink-Gefäß 3" hoch und 2½" breit mit einem Trink-Schnabel, worin dieser Schatz begraben war, wurde in den Kauf gegeben.

In diesem Gefäße befanden sich 1) 16 mailändische Silber-Münzen mit dem Heiligen-Bilde von St. Ambrosius, und der mailändischen Schlange mit dem Kinde, von Galeazzo (er regierte von 1466 bis 1476), darunter waren 3 Stück in Pavia mit S. Syrus geprägt; 2) 1 Bischöflich

Digitized by Google

Augsburg'scher Brakteat, neben dem infulirten Bischofs-Kopf mit dem Krummstab, und dem in eine Lilie endenden Scepter (oben); 3) 15 böhmische Grossi mit dem beigefügten Ulmer-, Nürnberger, und Reichsstadt Augsburg'schen Credit-Stempelchen; nur wenige derselben waren ungestempelt, (vergl. in der Geschichte von Lauingen die „Grossi pragenses" S. 93 und ihre Beschreibung; - hieher gehört dann auch die daselbst umständlich gegebene Nachricht über den Münzen-Fund beim Helmeringer Hof bei Aushebung eines Baum-Strunks etwa vor 12 Jahren (c. 1810. §. 33. l. c.); 4) 225 Stück Silber- und Schwarz-Pfenninge; darunter waren a) 38 Stück von Herzog Heinrich dem Reichen in Landshut (geb. 1393, gest. 1450) mit einer Eiche (oder Baum) und dem treuen Hunde, und mit der Chiffer des Herzogs bald mit dem Ring, bald mit 2 Sternchen, (vgl. Groschen-Kabinet B. IV. Tab. 5. Nr. 39 und 40); b) 20 Amberger 4eckigte Schwarz-Pfenninge vorwärts mit „am" (Berg), und rückwärts mit dem Wappen des Pfalzgrafen Rupert's (c. 1410, vergl. Groschenkabinet Bd. IV. S. 794 Tab. 12. Nr. 103 u. 104); c) 39 Landshuter Silber-Pfenninge mit dem Helme und dem gothischen Buchstaben H. (d. i. Heinrich der Reiche) (zwischen 1400-1450 gepräge); d) 36 Münchner Silber-Pfenninge mit dem Mönchs-Kopfe, darunter waren 23 Stücke mit E und W, 4 Stücke mit E und A, und 7 mit A allein bezeichnet, nämlich als auf Rechnung der Herzoge Ernst I. und Wilhelm III. (1397-1435, vgl. Groschen-Kabinet Bd. IV. Tab. 5. Nr. 43 u. 44), Ernst I. († 1438), und Albrecht III. († 1460, ibid. Tab. 5. Nr. 50) geschlagen; e) u. f) dann 16 österreichische und 13 Salzburger-, endlich g) 29 unkenntliche Silber-Pfenninge.

Die Zeit der Vergrabung des ähnlichen Schatzes beim Helmeringer Hof in der Nähe von Lauingen fällt in die Periode des Kriegs zwischen Kaiser Friedrich III. und seinem Feldherrn Achilles, oder Albrecht von Brandenburg mit Herzog Ludwig dem Reichen, welchen die für die bayerischen Waffen glorreiche Schlacht bei Giengen 1462 beendete; bei diesen mittelalterlichen Münzen waren aber keine spätern, wie bei dem Mönstetter Funde, welche erst nach der Gienger Schlacht geprägt wurden, wie die italienischen Münzen von Galeazz [illegible] sind; dagegen dem Helmeri[illegible]nger Funde ses, auf dem [illegible]vers mit der Umschrift „Wen[illegible] und „Dei Gratia Rex Bohemiae vers aber mit dem doppelgeschwänzten ten böhmischen Löwen und mit der [illegible] pragenses" 2 derselben waren [illegible] Pyr, als mit dem Credit- und [illegible]-Münz der Stadt Augsburg, - 1 mit dem einfachen Adler dem Mönchs-Kopf als Augsburg'scher Credit-Grossus, - 2 mit dem Burggrafthum-Nürnberg'schen Wappen, - 4 mit dem Kaufbeurer Wappen, - 2 mit dem Ulmer Wappen, - 2 mit dem Kaufbeurer und Isner Stern, - und einer mit dem Rottenburger Thurm, für Handel und Wandel in diesen Gebieten versehen. *)

VIII. Der Fund von Stift Kempten'schen originär (und eigentlich „solidi recusi" genannt), zu Tussenhausen, Edgts. Türkheim.

Von diesem Münzen-Funde erzählen das Umständlichere „die Beiträge für Kunst und Alterthum im Oberdonau-Kreise" Jahrgang 1831. (Art. IX S. 20 u. f.) wohin sich mit der Bemerkung bezogen wird, daß 4 Stück dieser umgeprägten Brakteaten 1 Quint Silber wiegen; - dieselben waren also keine mittelalterlichen „Solidi", sondern eigent-

---

*) Bei dem Beginne dieser mit den feigen 12 Kr. Stücken gleich großen böhmischen Dick-Pfenningen, daher ihr Name „nummi grossi" im XIIIten Jahrhundert, als die böhmischen Silber-Bergwerke reiche Ausbeute gewährten, wurden diese böhmischen Münzen von preiswürdigem Korn und Schrot ausgeprägt; sie waren 14löthig, jedes Stück wog 1 Quintchen, und 60 Stück gaben genau eine Silber-Mark. In dem XIVten Jahrhundert geschahen auch die meisten Silber-Käufe in Geld-Beträgen mit dem Beisatze: „böhemisch und ungarisch." Kaiser Wenzel aus verschlechterte aber ihre Legatur bis zu 9löthigem Silber, worauf die süddeutschen Handels-Städte nur jene böhmischen Groschen noch im Curse annahmen, welche mit ihren Bei-Stempelchen, als Credit-Stempeln, versehen waren; (Geschichte von Lauingen l. c.). Durch ein Legat befindet sich dieser Helmeringer Münzen-Fund, so wie die ganze in der Gesch. von Lauingen abgehandelte Münzen-Sammlung des verstorbenen Bürgermeisters Schell in Lauingen izt in der Numotheca Baiseriana in Augsburg.

Digitized by Google

liche „Silber-Pfenninge", deren 12 erſt 1 ß (solidum) gaben. Denn nach Weſtenrieder's Gloſſar Art. „Pfenninge" und v. Lang's bayer. Jahrbüchern von 1179-1294 S. 372 Art. „Berechnung des Geldes" gaben 20 Solidi ein Talentum oder ein Silber-Pfund, und 1 Solidus ſtand 12 Silber-Pfenningen oder Denariis gleich; nach unſerer Währung hätte alſo dieſer Pfenning c. 5 kr., und der Schilling (Solidus) c. 1 fl., die ältern oder „langen Pfenninge" aber vollends 7 kr., ſomit der Solidus 1 fl. 24 kr., und das Silber-Pfund 28 fl. gegolten; (vergl. hiezu Note 25 S. 11 in Viaca).

Man glaubt, (wahrſcheinlich zu früh), daß das ſpäter „gefürſtete" Stift Kempten das Münz-Recht ſchon von Kaiſer Heinrich I. bei der Privilegiums-Beſtätigung i. J. 930 erhalten habe. Im Jahre 1219 überließ der Abt Heinrich zu Kempten ſein Münz-Recht gegen 50 Mark Silber an Kaiſer Friedrich II. (Urk.)

IX. Der reichſte Brakteaten-Fund bei dem Dorfe Michel-Winnenden bei Schuſſenried im Königreiche Würtemberg.

Dieſer reiche Brakteaten-Fund wäre unbeachtet geblieben, und vielleicht alle dieſe Hohenſtaufen'ſchen Hohl-Münzen ſogleich durch Einſchmelzung vernichtet worden, wenn nicht ein Reiſender ein durch Kauf aqquirirtes Dutzend dieſer Brakteaten im Dezember 1826 ſeinem Bekannten, dem verſtorbenen Iten Landgerichts-Aſſeſſor Joſeph Berthold in Zusmarshauſen abgetreten, und demſelben die Geſchichte dieſes Fundes nach den auf ſeiner Reiſe erholten Erzählungen mitgetheilt hätte.

Berthold ſendete dieſe aqquirirten Brakteaten nach Augsburg, und wiederholte folgende Erzählung:

Vor 8 Wochen (im Sept. 1826) ackerte ein nicht genannter Söldner von Michel-Winnenden (nach ſpätern brieflichen Nachrichten von dem Schönfärber Hetſch in Biberach aber: „von deſſen Knecht, der dann den Schatz mit ſeinem Bauern theilte"), zwiſchen Waldſee und Schuſſenried gelegen, zu Beſtellung der Winter-Saat auf ſeinem Felde einen angränzenden ſ. g. Gras-Rain um, und ſtieß bei der Furchen-Ziehung mit der Pflug-Schaare auf einen feſten Körper, der ſeinen Pflug ſtellte. Er ſah hier nach, und erblickte dann einen ſteinernen Hafen in der Größe der gewöhnlichen Schmalz-Häfen, den er ſofort aus der Erde herausarbeitete, und beim Eröffnen in demſelben nicht weniger als 10½ Pfd. (nach jenen brieflichen Nachrichten c. 9 Pfd.,) dünne ſilberne Blech-Münzen vorfand.

Der Knecht und ſein Bauer theilten den Schatz. Die eine Hälfte erkaufte der Gürtler in Biberach, und hatte bereits alle bis auf wenige Stücke, welche von dem Rektor Krieg daſelbſt für die Augsburger Alterthums-Freunde das Stück um 3 kr. erkauft wurden, eingeſchmolzen, als man dieſem Funde nachforſchte; – die zweite Hälfte kam an den Kaufmann Kees in Waldſee, welcher einzeln geſuchte Stücke um denſelben Preis verabfolgen ließ; hiedurch – und durch eine dritte Nachſendung kamen c. 100 Exemplare dieſer Brakteaten von zehnerlei Gepräge nach Augsburg.

32 bis 34 derſelben haben ebenfalls eine punktirte Einfaſſung, ſie ſind ſehr dünne, ſie wiegen 1 Loth, folglich gehen auf das gewöhnliche Pfund- (32 Stück auf das Loth angenommen) – 1027 dieſer Brakteaten. Ihr Silber-Gehalt iſt 14löthig.

Wird angenommen, daß der bemerkte große ſteinerne Topf nur 10 Pfund dieſer Brakteaten enthalten habe, ſo beträgt der Inhalt die große Summe von mehr als 10,000 Brakteaten.

Die nach Augsburg gekommenen Exemplare haben folgende Gepräge:

1) den Kopf eines infulirten Biſchofs zwiſchen der Mond-Sichel und einem Sterne, (bereits oben ad III. Nr. 2. erklärt);
2) denſelben Kopf, welcher den Krummſtab und den in eine Lilie endenden Scepter in den Händen hält, (ebenſo l. c. Nr. 1.);
3) 2 Krummſtäbe übereinander, oben der Stern und die Mond-Sichel, wahrſcheinlich von einem Conſtanziſchen Biſchofe, der zugleich eine Abtei verwaltete;
4) den Kopf eines Kaiſers mit einer Krone, von dem coäven Hohenſtaufen Friedrich II;
5) den gekrönten rechtsſehenden Löwen des Herzogthums Schwaben, welcher auch das Wappen der Reichsſtadt Ueberlingen war;
6) einen einfachen kaiſerlichen Adler, von K. Philipp (er wurde König i. J. 1198 und ermordet 1208); eine Menge ſchwäbiſcher Reichsſtädte, wie Rottweil, Wangen, Pfullendorf, Nördlingen, Popfingen, Heilbronn ꝛc. führten dieſen einfachen Adler ebenfalls im Wappen;

Digitized by Google

7) Brakteaten mit 3 herzförmigen Blättern zwischen Blüthen, und
8) mit einem Baume mit 7 solchen Blättern, wie geglaubt wird, beide von Lindau;
9) das Lamm Gottes mit dem Fähnchen und Heiligen-Schein für St. Gallen, und
10) einen Weinstock mit einem Kreuze, von dem ehemaligen Reichs-Kloster Weingarten.

X. XI. und XII. Funde von Silber-Pfenningen und böhmischen Grossis in Augsburg, zu Eurasburg, und zu Krumbach; dann Nachricht über einen Münzen-Fund bei Sittenbach, Ldgts. Friedberg.

1) Im Monat Juli 1823 fand der Gärtner Fleischhauer in Augsburg in seinem neben dem s. g. „Katzenstadel" (bei der Kanonen-Gießerei) in der Heiligkreuz-Vorstadt zu Augsburg gelegenen Garten, zum Hause Lit. F. Nr. 119 gehörig, einen ganzen Klumpen zusammenoxydirter Silber-Pfenninge, welche er unentgeldlich dem Referenten behändigte.

Beim Auseinanderklauben dieses Klumpens kamen 53 Stücke sogenanter Augsburger „Händle-Pfenninge" mit der zum Schwure empergehobenen Hand des Münz-Meisters, und rückwärts mit dem Bischöflich Augsburg'schen Präge-Zeichen des Krückenkreuzes zum Vorschein, welche in einem vermoderten runden hölzernen Behältnisse (einer ehemaligen kleinen Sparbüchse zum Aufdrehen) verwahrt waren, und in solcher höchst wahrscheinlich verloren gegangen sind.

Der größere Theil dieser Augsburg'schen Silber-Pfenninge wurde ausgesotten, wo sich dann das Gepräge auf der Vorder- und Rück-Seite sehr genau darstellte; 12 Stücke davon sind zum Antiquarium in Augsburg abgegeben worden.

Diese Silber-Pfenninge gehören dem Ende des XIIIten, und dem Anfang des XIVten Jahrhunderts an; sie sind von einem feinen 14löthigen Silber, in der Größe eines 6 kr. Stücks, die Hand und das Kreuz sind in einer 4eckigten Form auf das zuweilen ebenfalls 4eckigte, gewöhnlich aber runde Silber-Plättchen aufgeschlagen; 7 bis 8 Stücke der ausgesottenen wiegen $^{15}/_{4}$ Loth, 480 Stücke werden demnach zu einer Silber-Mark erfodert.

---

2) Fast um dieselbe Zeit mit dem Neubaue des Neben-Gebäudes zu Eurasburg (im Ldgte. Friedberg) des Stalles, Thür-, Gehälke [illegible] Pfenningen [illegible] auch hievon kamen mehrere Gattungen nach Augsburg. Sie sind ebenfalls in Prage-Zeichen Silber-Pfenninge, in welchen und zu Anfang alle Käufe gegen Ende des XIIIten des XIVten Jahrhunderts abgeschlossen wurden, dann die Haller an derselben Stelle traten.

3.) Nach einer von dem erwähnten in Zusmarhausen verstorbenen Landgerichts-Assessor Berthold i. J. 1826 erhobenen Sage fand man in dem Markt Krumbach, Ldgts. Ursberg, zu Anfang dieses Jahrhunderts (vor etwa 20 Jahren) bei Grabung eines Kellers mitten im Orte einen Topf voll der ad VI. und VII. beschriebenen böhmischen Grossi (grossi pragenses), von welchen der damalige Kaplan einige mit dem Ulmer Credit-Stempelchen bezeichneten zur Hand erhielt, und die dann vermittelst des erwähnten Assessors in die v. Raiser'sche Mittelalterliche Münzen-Sammlung nach Augsburg kamen.

---

4) Bei diesem Anlasse muß auch noch, als zum jetzigen Oberdonau-Kreis gehörig, des ehemaligen Münzen-Fundes in dem nahen Wäldchen bei Gagers (einem Weiler von 7 Höfen mit 40 Bew.) bei dem Pfarrdorfe Sittenbach im Ldgte. Friedberg erwähnt werden, welcher nach den in der Eos vom 1. Juni 1831 Nr. 86 abgedruckten Nachrichten damals ein so großes Aufsehen erregt, und lange gedauerte schauerliche Inquisitionen veranlaßt hat.

Der Vieh-Hirt Franz Sondermayer zu Gagers fand nämlich am Pfingsttage 1751 in dem Wäldchen, wo er sein Vieh weidete, einige nicht gekannte Goldstücke, die er dem damaligen Pfarrer in Sittenbach Anton Rottmanner überliefert hatte, welcher die dortige schöne Ortskirche erbauen ließ, und 1767 sehr geachtet als

---

*) Dieses Pfund ist jedoch das Silber-Pfund (d. i. „die Mark"), und nicht die spätere Reduktion der urbarmäßigen Pfunde von Pfenningen und Hallern (hallensium). erstere zu 1 fl. 17 kr. 2pf. pr. Pfd., und letztere zur Hälfte dieser Summe gerechnet.

Digitized by Google

Dekan daselbst verstarb, daher die Sage seiner Apostasie als eine Unwahrheit verbreitet ist. Der Pfarrer und sein Kaplan Wachter gruben auf der Fund-Stätte noch mehrere Stücke aus, und endlich sollen 278 derlei Gold-Stücke nach und nach gefunden und zusammengebracht worden seyn. Auf die von dem Pfarrer hievon gemachte Anzeige wurden der churfürstliche Fiskal Euchar Obermayer und der Pfleger Steinheil in Dachau als churfürstliche Untersuchungs-Commissäre abgeordnet, welche mit großer Strenge verfuhren, die Leute, die von einem „Kessel voll" gefundener Goldstücke wissen sollten, gefangen setzen, und mißhandeln, den Hirt Sondermayer aber am 17. Juli 1751 nach München abliefern ließen. Da jedoch durch die strengste Inquisition nichts weiteres erhoben werden konnte, so entließ man denselben wieder seiner Haft, und entschädigte ihn später durch ein ihm in Haidhausen eigenthümlich eingeräumtes Häuschen.

Die Münzen sollen, wie die bekannten Regenbogen-Schüsselchen, hohl gewesen seyn. Da aber von den vorgeblich gefundenen vielen Goldstücken kein Stück in dem k. Münz-Kabinete in München vorhanden ist; so scheint der ganze Fund, wie die Apostasie des Pfarrers auf unwahren Nachrichten zu beruhen, und möchte sich auf ein paar gefundene Regenbogen-Schüsselchen, oder höchstens auf einen ausgegrabenen Topf mit silbernen Dick-Pfenningen reduziren. *)

XIII. und XIV. Die Brakteaten-Funde bei Berg, (Ldgts. Donauwörth), und zu Höfen bei Staufen (Ldgts. Immenstadt).

Von dem Brakteaten-Funde, welchen Mitte Jänners 1832 der Söldner Wetter zu Berg zunächst bei Donauwörth an einigen hundert Stücken der größern Kaiser-Brakteaten von Otto IV von Braunschweig einem Sohne des aus Bayern vertriebenen Herzogs Heinrichs des Löwen (1198 r. König, 1209 in Rom als Kaiser gekrönt, starb 1218), und von Kaiser Friedrich II. (röm. König 1212, Kaiser 1220, † 1250), gemacht hat, und wobei noch einige Exemplare von Hohenstaufen'schen Fürsten-, und von bischöfl. Augsburg'schen Brakteaten lagen, ist in den Beiträgen für Kunst und Alterthum v. J. 1832 Art. II. S. 10 u. f. umständliche Nachricht ertheilt, die gefundenen Brakteaten sind daselbst beschrieben, und es ist noch eine Monographie von dem ältern und früher als Donauwörth beurkundeten Orte Berg, beigefügt worden.

Von einem bisher unbekannt verbliebenen Brakteaten-Funde im Ldgte. Immenstadt gab in einer Zuschrift vom 26. Nov. 1832 der unermüdete Alterthums-Forscher Hr. Gerichts-Arzt Dr. Zörr in Immenstadt gefällige Nachricht.

Nach den schriftlich hinterlassenen Aufzeichnungen des Chyrurgs Pettrich in Stiefenhofen wurde nämlich am 15. Mai 1792 auf einer Hofstadt zu Höfen bei dem Markte Staufen (einem nach Staufen filialisirten, und in die Rural-Gemeinde Au gehörigen Dörfchen von 13 Häusern mit 110 Bewohnern) bei Grabung der Fundamente zu einer neuen Hof-Stätte „ein halbes Immy" Brakteaten von dem reinsten Silber ausgegraben. Zwei davon von einem Fürst-Abten zu Kempten geprägte besitzt erwähnter k. Gerichts-Arzt Dr. Zörr selbst, beide haben die Inschrift „Princeps Campidonii" (cf. oben den Eingang dieser Abhandl., und den Fund von Kempten'schen Brakteaten zu Tussenhausen, Ldgts. Türkheim N. VIII.); einer dieser en face abgebildeten Aebte hat ungeheure Paus-Backen, beide sitzen auf s. g. „Feldstülen", und beide halten das Evangelien-Buch in der Rechten, und den Krummstab in der Linken, über dem Evangelien-Buch ist auf einem Brakteat ein Stern, auf dem andern ein Kreuz angebracht; - die mit Edel-Steinen verzierte Abts-Mütze ist auf dem ersten Brakteaten oben rund, auf dem 2ten aber oben horizontal geformt, beide haben herabhangende Ohren-Theile mit und ohne Quasten.

Viele dieser damals nicht geachteten Brakteaten erhielt der Vater des gegenwärtigen Goldschmids, und Leinwandhändlers Zick in Immenstadt zum Einschmelzen, er bewahrte jedoch von jeder Sorte ein Exemplar.

Diese von Zick jun. noch besitzenden Exemplare haben folgende Gepräge:

---

*) In „Viaca" ist S. 71 und 72 erwähnt, daß der i. J. 1029 unter Kaiser Conrad II. beurkundete gleichzeitige 4te bischöflich Augsburg'sche Schirmvogt Enge brecht v. Sittenbach geheissen, und wie später die Pfalzgrafen von Wittelsbach die Bisthums-Besitzungen auf dem rechten Lech-Ufer beschirmt habe.

Digitized by Google

1) ein Kempter Brakteat hat abermal die Beischrift „Princeps Campidonii“;
2) ein St. Galler Brakteat, hat – wie solches auch Ildephons v. Arx in seiner Geschichte von St. Gallen erwähnt, das Bild eines Lammes mit dem Kreuze;
3) auf einem Hohenstaufen'schen Kaiser-Brakteat ragt der Kopf des Kaisers über das Thor einer Stadt-Mauer mit 2 Thürmen hervor; er wurde wahrscheinlich in Ravensburg geschlagen, (nach v. Arx soll auch auf einem Amts-Siegel des Vogts zu Rapperswil am Zürcher-See der Kopf eines Herzogs von Oesterreich über die Stadt-Mauer und zwischen 2 Thürmen hervorgeragt haben, – bekanntlich kam nach dem Erlöschen der Grafen v. Rapperswil 1284 diese ursprüngliche Raperti villa an das Haus Habsburg);
4) ein Brak[illegible]teat mit
wen, wi[illegible] ihn Benedig einem
heiligen Le[illegible]abs des Evangelisten
führte, w[illegible]rd der Abtei
buirt, wel[illegible] auch dieses
nediktiner-[illegible] Stift die irdischen
St. Marcus [illegible] besitzen
berti iter aleman.);
5) u. 6) der einfache [illegible]
Brakteaten auch einem [illegible] ist das
gleich sieht, auf der [illegible]sten und [illegible]
henstaufen'sche Wappen des
Schwaben, und
7) der Bischof mit 2 Stäben bedeutet wah[illegible]
scheinlich einen Bischof von Constan[illegible]
der zugleich Abt in der Reichenau wa[illegible]
oder einen schwäbischen Bischof, der neben de[illegible]
Bisthum noch eine Abtei verwaltete.

V.) Der aus dem Widerlager der Friedberger Lech-Brücke erhobene römische Sarkophag

Es ist bereits in „*Viaca*“ S. 6, und in der Note 10 daselbst erzählt, und diese Nachricht ist in der IIIten Abtheilung „des Oberdonau-Kreises unter den Römern“ S. 88 N. XCIII. wiederholt worden, daß ein römischer Sarkophag (ein steinerner Sarg) bei der Erbauung der v. Wiebeking'schen Bogen-Brücke über den Lech bei Friedberg an der Augsburger-Münchner-Landstraße i. J. 1810 in das Widerlager der Brücke auf dem linken Fluß-Ufer eingemauert worden seyn, und daß Nachrichten vorlägen, nach welchen dieser Sarg in der Kirche zu St. Ulrich in Augsburg aus dem Grabe eines Bischofs erhoben worden wäre.

Bei dem i. J. 1833 begonnenen neuen Brücken-Baue wurde dieser römische Sarkophag aus dem alten Widerlager ausgehoben, und derselbe ist nunmehr ebenfalls zur Aufbewahrung in einer geeigneten Lokalität bei dem römischen Antiquarium in Augsburg bestimmt. *)

Dieser große aus einer harten Kalkstein-Masse gehauene Sarkophag ist von aussen 7' 3" lang, 2' 6" breit, und 2' 5" hoch. Seine innere Aushöhlung mißt 6' 6" in der Länge, 1' 9" in der Breite, und 1' 10" in der Tiefe. Diese Aushöhlung war also groß genug, um nebst einem 6jährigen Todten auch noch alle Gegenstände aufzunehmen, welche die Römer den Verstorbenen in das Grab mitzugeben pflegten. Auf einer Aussen-Seite

*) Große Werkstücke zu dem itzigen neuen Brücken-Baue wurden aus der Gegend von Schongau erkauft, und unter solchen befinden sich auf eine auffallende, und dem Erhaltungs-Geiste unserer Zeit nicht zur Ehre gereichende Weise einige der nach den gedruckten „Denkwürdigkeiten von Epfach am Lechrain“, mit einem lithographirten Bilde über die Enthüllung der Umfangs-Mauer des Hügels bei Epfach, worauf das St. Lorenz Kirchlein steht, von dem k. Landrichter Lor. Worler in Schongau (Augsb. bei Jenisch und Stage 1831), erst vor ein paar Jahren mit vielen Kosten enthüllten Römer-Steine, worauf noch fragmentarische Grab-Inschriften stehen, (S. 38 und 39 l. c.); vergl. hiezu die mögliche Erklärung dieser Inschriften in dem „D. D. Kr. unter den Römern“ Ite Abthl. S. 85 u. 86. Es scheint eine eigene leidige Bestimmung des Mauerwerks dieser Brücke zu [illegible]yn, daß hiezu immer römische Monumente verwendet werden sollen. Man wird jedoch unter Beihilfe des [illegible]. Hrn. Regierungs- und Kreis-Baurath Beschlag die Inschrift eines noch nicht verstümmelten römischen Grab-Steins von Abodiacum ebenfalls in das römische Antiquarium nach Augsburg erhalten.

Digitized by Google

dieses Sarkophags befand sich die Inscriptions-Tafel, von welcher aber nur noch auf dem obern Rande die 2 gewöhnlichen Anfangs-Buchstaben der römischen Grab-Inschriften D(iis) M(anibus) stehen. Die übrige Inschrift ist theils verwittert, theils absichtlich hinweggemeiselt, doch sind von der zweiten Linie noch die Buchstaben TVN CI, und weiter unten ein O und I zu erkennen. Diese ehemalige Inschrift wurde auf dieselbe Weise von 2 geflügelten nackten Genien gehalten, wie solche auf Tab. Lit. D. Fig. 3. zur IIIten Abtheilung l. c. auf dem Portativ-Monument für „Egnatius Asclepiades" abgebildet sind. Dieser römische Sarg gehört übrigens in die spätern Jahrhunderte n. Chr., da in den 3 ersten Jahrhunderten bei den Römern das Verbrennen der Todten, und das Sammeln ihrer Asche in Urnen gewöhnlich war, und erst nach Constantin's des Großen Annahme des Christenthums als Staats-Religion das Verbrennen der Todten allgemein abgeschafft wurde.

Eine Nachricht in dem Augsburger Tagblatt wollte diesen steinernen Sarg sogar der St. Afra in Augsburg zueignen.

Das wahre Geschichtliche desselben ist aber, daß in diesem römischen Sarkophage aus Unkenntniß desselben durch viele Jahrhunderte die irdischen Ueberreste des erst i. J. 1450 auf Verwendung des damaligen Cardinal-Bischofs Peter v. Schaumburg zu Augsburg, von dem Pabst Nikolaus V. canonisirten, i. J. 807 verstorbenen Bischofs Simpertus verwahrt worden seyen.

Dieser Simpert, oder Simprecht auch Zimpertus geschrieben, war ein Neffe von Kaiser Carl dem Großen, ein Sohn von Aubert einem Dynasten an der Mosel, nach der Legende von einem gewesenen, und zu *Arduma* (itzt Luxenburg) gesessenen Herzoge, und von *Symphoriana* einer Tochter des Königs Pipin, und Carls des Großen Schwester; er wurde in dem berühmten Benediktiner-Kloster Murbach in den Vogesen wissenschaftlich gebildet, woselbst er auch Mönch, und später Abt, nach dem Tode des Bischofs Thosso in Augsburg i. J. 778 aber von seinem Onkel auf den Bischofs-Stuhl nach Augsburg berufen wurde. Als Bischof hielt sich Simpert während der damaligen kriegerischen Ereignisse am Lech, und während Augsburg's an Zerstörung gränzenden Erlittenheiten namentlich durch den Hunavarischen Ueberfall i. J. 788, wo auch der Bisthums-Sitz mit der Kirche für St. Afra in Asche gelegt wurde, i. J. 798 als Episcopus *Niuuinburgensis* ecclesie in seines Schirmvogts festen Burg zu Neuburg an der Donau, und i. J. 800 als Episcopus *Stafnensis* ecclesie in der gesicherten Insel zu Staffelsee zeitlich auf. Er vermehrte durch die großmüthige Freigebigkeit des Kaisers Carls des Großen seines frommen Onkels die Besitzungen des Bisthums Augsburg in einem weiten Umfange seiner Diöcese, und erhielt nebst der Exemtion von dem i. J. 798 über Bojoarien gesetzten Metropoliten Arno zu Salzburg bei fortbestehender Unter-Ordnung unter den allemanischen Erzbischof zu Mainz die Vereinigung der Augsburg'schen Diöcesan-Theile auf beiden Ufern des Lechs c. 801. *)

Bischof Simpert wurde nach seinem letzten Willen in der von ihm wiedererbauten Kirche der heil. Afra beigesetzt. Vor der großen Hunnen-Schlacht auf dem Lechfelde i. J. 955 ist diese Kirche in der Verennung Augsburgs von den Hunnen wieder zerstört worden. Die von dem Bischof Ulrich dem Heiligen zweimal wieder erbaute kleinere Kirche ließ der Bischof Embriko i. J. 1064 in einem größern Style neu aufführen, und als dieser Bau i. J. 1183 durch eine benachbarte Feuersbrunst ein Raub der Flammen wurde, so erbaute der damalige Abt Heinrich III. von St. Ulrich eine i. J. 1187 vollendete neue Kirche, wozu viel römisches Bau-Material verwendet wurde. Diese neue Kirche war Zirkelrund, im Innern in 2 Theile oder Chöre abgetheilt, in welcher südlich St. Ulrich, und nördlich St. Afra ruhten. Seitwärts von St. Ulrichs Chor wurden die Begräbniß-Stätten der als Heilige verehrten und canonisirten Augsburg'schen Bischöfe Wikterp, Thosso, Nidgar, Adalbero, und Simpert angebracht. Dieses nach

---

*) In Appendice vitae St. *Magni* apud *Goldast* scrip. rer. alleman. f. 201: „*Parochiam* (das Bisthum) vero ambarum partium Lici fluminis per Auctoritatem D. *Leonis* tunc temporis Papae coadunavit." Vergl. hiezu Placid. Braun's Gesch. der Bisch. von Augsb. I. Thl. „Bischof Simpert" S. 108 bis 130; - dann desselben „Gesch. der Kirche und des Stifts der heil. Ulrich und Afra in Augsburg" und in derselben das Leben des heiligen Bischofs Simpert §. VII. S. 103 bis 120; - und Braun's „Lebens-Geschichten aller Heiligen und Seligen der Diöcese Augsburg" N. IX. „der hl. Bisch. Simpert" S. 38 bis 46.

Digitized by Google

280 Jahren baufällig gewordene Gebäude ließ der Abt Melchior Stamham bei St. Ulrich i. J. 1467 bis auf die bemerkten Chöre abtragen, und den itzt noch stehenden schönen Tempel-Bau beginnen, welcher erst 1499 ganz vollendet wurde. *)

Bei einer dieser neuen Kirchen-Bauten nun kam auf dieser Stätte des ehemaligen Capitols der römischen Augusta der bereits beschriebene Sarkophag zum Vorschein, und da man die Inschrift desselben nicht verstand, und die Buchstaben D. M. für „Deo Maximo" las, so wurde derselbe wahrscheinlich schon unter Bischof Embriko zu Beisetzung der Gebeine von Bischof Simpert verwendet.

Denn als nach der Canonisation dieses Bischofes, und nach dem vollbrachten neuen Kirchen-Baue zum Zwecke der feierlichen Beisetzung der körperlichen Ueberreste dieses Heiligen in die neue Kapelle desselben der Abt Johann v. Giltlingen bei St. Ulrich von Bischof Friedrich in Augsburg i. J. 1491 den Auftrag zu Erhebung dieser Reliquien erhielt, fanden die damit beauftragten 4 Mönche, und 4 Zeugen unter dem bezeichneten Bogen bald den steinernen Sarg mit jenen Reliquien, die sodann feierlich erhoben, und nach einer am Oster-Dienstage (23. April) 1492 abgehaltenen Prozession, welcher der damals in Augsburg anwesend gewesene römische König Maximilian I., die Herzoge Christoph, und Wolfgang von Bayern, der Bischof Friedrich (der St. Simperts Haupt trug), viele benachbarte Aebte, und viele Fürsten und Grafen des Reichs mit ihren Rittern und Knechten beiwohnten, mit Beseitigung jenes steinernen Sarkophags in einen kupfernen Sarg gelegt, und in der neuen Kapelle beigesetzt wurden. **)

Der gelehrte Dr. Conrad Peutinger machte damals zuerst auf die heidnische Inschrift des Sarkophags D(iis) M(anibus) aufmerksam, welche in welchem St. Simperts Leichnam hunderte geruht hatten, die Beseitigung dieses unpassenden welcher hierauf von den Mönchen Säkularisation des Klosters Art vernachläßiget wurde, trug, denselben als ein gutes merkte Widerlager der Lech-Pforte wendung ist aber diese römische würdiger, als jeder andere, und bessern Aufbewahrung wohl werth.

„Darbey waren Fürsten vnd Herren, vnd man gie
„vnd das Kloster St. Ulrich mit aller priesterschaft
„allen pfarren vnd Klostern mit ihr Haltumb, in
„Ornath, mit sant Simp echt Gebeynen, was
„gemacht. Das trug Her og Wolfgang v. Bay
„vnd Graff Eberhart von wirttenberg vorne
„vnd binden Herzog Cri f von Bayren vnd
„der Graff von anhallt auch ein fürst was (war
„vnd gieng darneben der Abt von werd (heil. Kr
„in Donauwörth), vnd der weib Bischof, vnd
„Abbt von Rockenburg, der Abbt v. Sant Virk
„vnd der Abbt von Fultenbach, all in Iren ornathe
„vnd das Hawpt trug der Bischof von Augspurg
„auff einen Seydin tuch oder kuglin (Kissen), vnd
„Seydin darüber bedeckett, vnd der römisch kun
„Maximilianus darneben, vnd darnach stengen
„Graffen, Ritter, Herren vnd knecht vnd vil Volck
„prennenden Lichtern vnd kertzen, vnd da sy wieder
„die kirchen kamen, da truegen sy In zur dem Grab
„vnd setztenn das Hayltumb In ein kupferne
„Sarch, vnd seyn eingemacht auf ein grossen stayn,
„vnd ein eysernes Getter (Gegitter) obern Sarch, vnd
„vergosn das Gettere mit pley in den stain In ansehen
„aller meniglich. Da kniegt (kniete) der kunig nyder
„vnd der Bischoff, vnd die Herren von Bayren vnd schu
„ben den Stamm mit dem Sarch in das Grab hinein
„In die mit (Mitte), da was (war) der kirchnmaister,
„nam die Seytten des grabs, vnd machets zu, vnd ver
„goß das grab mit pley vor dem Volck, vnd Sangen
„darnach ein gar kostliche ampt, vnd der Bischoff von
„Augspurg weiget Sant Simprechts Altar desselben
„tags."

*) Vergl. hierüber Pl. Braun's „Gesch. der Kirche und des Stifts St. Ulrich und Afra" Augsb. 1817, §. II. III. und IV. die öftere Wieder-Erbauung dieser Kirche betr. S. 5-33.

**) Diese Auffindung, Erhebung, und feierliche Beisetzung beschreibt Pl. Braun l. c. S. 380 ausführlicher nach Crusius Annalen, *Kham's* Hierarchia august., Gassar's handschriftlicher Chronik, nach Stenget, Hertfelder, Wittwer, und den Actis Inventionis apud *Pez* Anect. Das gleichzeitige Manuscript von Gassar erzählt hievon: „Item in demselben Jar 92 „(1492) am Montag in den Osterfeyren da Begienng „mann in loblicher prozeß mit St. Simprecht, vnd „trug In in das new grab, das man gemacht hett.

*) Achilles Gassarus l. c. erzählt ad ann. 1491.
„In tumba lapidea, e qua St. Zimpertus Episc.
„levatus est, duae erant literae „D. M.", vulgus
„existimabat, tumulum esse alicujus Sancti, donec
„Doctor Conradus Peutinger J. C. (cujus hoc anno
„prima fit mentio) errore demonstrato occasionem
„dedit, vt eo tumba illa amoveretur. Gedenk
„er hab gelesen: „Diis Manibus", ist also gleich so
„bald eines haidnischen Römers, als St. Symprechts
„tumba gewest."

VI.) Anzeigen neuer Funde.

1) Von Günzburg.

Der Hr. Bürgermeister und Apotheker Wezler in Günzburg theilte der Redaktion dieser Blätter folgende Nachrichten mit, wozu er auch mehrere Abbildungen der gefundenen Gegenstände gefälligst einsendete:

„Wegen des Hochwassers, und bei beschränkten Geld-Mitteln des archäologischen Bezirks-Vereins zu Günzburg konnten im Sommer des Jahrs 1832 die beabsichteten Aushebungen der bei dem römischen „transitus guntiensis" noch im Strom-Beete der Donau liegenden Werk-Stücke nicht fortgesetzt werden. *) Auch die Hoffnung durch den Einbruch der Donau bei dem s. g. „Staaren-Grieß" auf Ueberreste der durch „das Ried" gezogenen römischen „Stein-Straße" zu gelangen, wurde vereitelt, indem die Donau daselbst wieder ihren Lauf veränderte."

„Nebst vielen wieder neu aufgefundenen römischen Münzen namentlich von der Familie des Constantin's wurden bei dem Graben von Kufen-Löchern bei dem Hause N. 439 zu Günzburg Ueberreste von den bekannten römischen Wärme-Leitungs-Röhren ausgegraben **), und die Grund-Mauern eines dieselben umgebenden kleinen oblongen Gebäudes wahrgenommen. Man stieß nämlich bei dem gegenüberstehenden kleinen Hause N. 438 auf einen über dieses Haus hinausreichenden Estrich, in welchem sich jene Röhren befanden."

„Als der Haus-Besitzer N. 435 seinen Keller erweitern ließ, bemerkte man abermal die Grund-Mauern einer ehemaligen kleinen Römer-Wohnung mit einem verschüttetem Keller an einer 4' tief unter der itzigen Erd-Oberfläche gelegenen gepflasterten Straße oder Orts-Gasse, die eine auf derselben gefundene Römer-Münze als römisch bezeichnete."

„Der Haus-Besitzer N. 427 im s. g. „Kappenzipfel" beim Einflusse der Günz in die Donau grub im Nov. 1832 bei seinem Hause einen Pump-Brunnen. Schon einige Schuh tief fand er eine Münze von Vespasian, dann ein irdenes Urnenförmiges Gefäß zu Aufbewahrung eines Fluidums mit einem Schnabel in der Mitte, gelblicht aussehend, – ferner Fragmente von einem Napfe, der unsern Salat-Schüsseln gleicht, von porzellanartiger Erde, und mit dem bekannten Namen des Fabrikanten „ATIMETI(S)" welcher am Boden dieses Gefäßes von aussen angebracht war *), – und eine bis auf wenige kleine Spalten noch ganz erhaltene Vase von terra sigillata mit erhoben eingedruckten Laub-Verzierungen zwischen welchen in der Mitte eine nackte Figur sitzt, ähnlich den Näpfen, welche Dr. Emmele seiner „Beschreibung der römischen und deutschen Alterthümer aus dem Gebiete von Rhein-Hessen" v. J. 1825 auf den 3 ersten Tafeln der lithographirten bildlichen Darstellungen beigegeben hat; – dann viele Fragmente von Gefäßen aus grauer und gelblichter Thon-Erde, darunter auch eines in der Form von einer *Amphora*."

„Aehnliche Trümmer und römische Münzen von Erz kamen wieder in der Nähe des Hauses N. 425 zum Vorschein, daselbst wurde namentlich eine mit Asche gefüllte Urne, und ein noch ziemlich erhaltenes Messer mit seiner theilweise noch sichtbaren beinernen Heft-Schale, dann Trümmer von verschieden geformten den Verstorbenen in die Brand-Stätte mitgegebenen Geschirren für die Speisen (dapes vel fercula) ausgegraben. Als der Besitzer, ein Gärtner, seinem Garten eine andere Einrichtung gab, und den Ueberrest eines nördlich gelegenen Wallförmigen Erd-

---

*) Vergl. über diesen „*transitus guntiensis*", und die „*Porta*" an der römischen Donau-Brücke zu *Guntia* den „O. D. Kr. unter den Römern" II. Abthl. §. 6. N. 3 S. 23.

**) Solche Röhren von der unterirdischen Beheizung in den römischen Gebäuden sind auf Tab. II. zu *Drusomagus et Sedatum* abgebildet, und ihr Gebrauch wurde daselbst S. 66 u. f. umständlich erklärt.

*) Vergl. auf Tab. IV. zu Lauingen die Grablampe mit „Atimet" Fig. 1. lit. b. und den Text S. 113 daselbst.

Digitized by Google

Aufwurfs vollends hinwegschaffte, stieß er auf Stein-Platten, Eisen-Fragmente, Knochen-Ueberreste, und Kohlen zum Beweise, daß der abgegrabene Hügel ein Grab-Hügel, oder ein Bustum (d. i. die Stätte, wo die Leichname verbrannt wurden), gewesen sey."

„Eine länglichte Schüsselförmige Urne von gewöhnlicher Thon-Erde, ohne Form und Verzierung, welche bei den Happach-Höfen in der Nähe von Autenried ausgegraben wurde, wird für germanisch gehalten." *)

„Endlich wurde i. J. 1833 von dem Werk-Meister Stoll in Günzburg bei Grabung eines Kellers in einem „an der weiten Gasse" gelegenen Garten zwischen Kohlen, Knochen, und Asche und zwischen Trümmern von größern Gefäßen (also wieder aus einer römischen Grab-Stätte) ein von Tuffstein-Stücken umgebenes, und mit einem solchen Steine zugedecktes Krugförmiges 10" hohes, über dem Bauche 6" breites Grab-Gefäß 5 Schuh tief unter der Erde ausgegraben, der lange Hals dieses Krugs mit einem Henkel versehen, ist so enge, daß in denselben nur flüssige Sachen gebracht werden konnten." **)

2) Aus der Umgegend von Neuburg.

Der wegen seinen Forschungen und Sammlungen oft angerühmte Hr. Kaufmann Graßegger in Neuburg machte der Redaktion folgende Mittheilungen:

1.) „Im Monat September 1832 stieß der Söldner Georg Mayer von Stepperg, als er die vielen auf seinem südöstlich vom Antons-Berge bei Stepperg *) liegenden Steine hinwegschaffen wollte, in der Tiefe von 3½' auf einen römischen Estrich von Guß-Mörtel."

„Er hielt diesen Estrich ebenfalls für einen Stein, und wollte solchen zerschlagen, allein mehrere auf den vermeinten Stein geführten Hiebe vermochten ihn nicht zu zertrümmern, sondern bewirkten blos ein Loch. Dieses fiel dem Söldner Mayer auf, er grub weiter, und fand dann die auch im Ganzen mit einemmale herausgehobene eckigte Platte, welche ein römischer Estrich von Guß-Mörtel röthlichter Farbe, und ein gleichseitiges Viereck 3' im Durchschnitt haltend, und 5" dick war."

„Ein kleineres Viereck von 18" im Diameter ebenfalls von Guß-Mörtel befand sich mit diesem größern in Verbindung, und auf dem kleinern Quadrat stand eine 1½' hohe, und 8" im Durchschnitt haltende, mit Mörtel und Ziegel-Trümmern angefüllte Beheizungs-Röhre. Das größere Viereck war an seinen Seiten mit einer 3" breiten Leiste eingefaßt, und von einer roth übertünchten Mauer umgeben. Auf diesem Estrich befanden sich Bruchstücke von 3 Geschirren, nämlich von einem ganz rohen schwärzlichten Töpfchen mit Spuren einer Handhebe, von einer flachen röthlichten Schale, und von einer sehr schönen Vase aus terra sigillata, worauf man noch deutlich den eingedrückten Namen des Töpfers „PRIMITIVOS (statt) „Primitivus" F(ecit)" lesen konnte."

„Diese Entdeckung veranlaßte einige Versuche mit weitern Nachgrabungen an verschiedenen Stellen des Mayer'schen Ackers, welche auch das weitere Resultat lieferten, daß man unfern von der Fund-Stelle des Estrichs die Grund-Mauern eines runden ungefähr 60' im Durchmesser haltenden Gebäudes entdeckte, (die runde Form und die Größe ließ auf einen hier gestandenen „Tempel" oder „auf eine römische Capelle" (aedis) schließen), welches Gebäude aussen ein 8' breites Pflaster umgab, die Pflaster-Steine waren

*) Der Zug der *Via Claudia* von *Venaxomodurum* nach *Guntia* an diesen Happach-Höfen vorbei, und die in der Nähe von Happach wahrgenommenen Grabhügel-Gruppen sind in der IIten Abthl. des O. D. Kr. unter den Römern S. 4 und 5 abgehandelt worden.

**) Von 20 solchen leeren Aschen-Krügen, welche in Ermanglung anderer Urnen als Grab-Urnen verwendet wurden, und zu Krumbach um eine große mit Asche und Knochen gefüllte Brand-Stätte im Zirkel stehend ausgegraben wurden, ist in der Geschichte von Lauingen S. 59 und 60 Kunde gegeben, und ein ähnlicher Krug ist daselbst Tab. II. Fig. 3. im Großen, und auf Tab. I. Fig. 6. zu *Viaca* im Kleinen bildlich dargestellt worden.

*) Von der Römer-Straße, welche von Rassenfels südwestlich nach Stepperg am linken Donau-Ufer und zu dem dortigen St. Antons-Berge lief, und von den dortigen Funden an römischen Alterthümern ist in der IIten Abthl. des O. D. Kr. unter den Römern S. 3, und S. 16 Nachricht ertheilt worden.

Digitized by Google

in Mörtel gelegt, in der Nähe von 6′ erschien dieses Pflaster doppelt, jedoch bildete dasselbe mit dem zusammenhängenden einfachen Pflaster ein wagerechtes Continuum. Man gewahrte auf dem Acker noch mehrere Beheizungs-, oder wie andere glauben, Bad-Röhren, auch stieß man daselbst auf Spuren einer in der Nähe vorbeigezogenen Römer-Straße. Der ausgegrabene und im Zusammenhang erhaltene Esteich ist itzt in dem Schloß-Garten des Hrn. Grafen v. Arco, und die Bruchstücke von Geschirren sind in einem Zimmer des Schlosses zu Stepperg aufbewahrt worden."

„2.) Von Neu-Schwezingen (im Donau-Moose) erhielt der erwähnte Hr. Referent eine $1\frac{3}{4}$″ lange, und $\frac{1}{2}$″ breite Pfeil-Spitze von Bronze, und eine $1\frac{1}{2}$″ lange, und 1″ breite Riemen-Schnallenförmige Fibula."

„3.) Die erhaltene Nachricht, daß man zwischen Bergen und Hutting, da-wo der Weg von Mauern über Sigelloh auf jenen von Hutting zum Foesthof in gerader Linie zieht, 3 Ringförmige Erd-Aufwürfe mit Gemäuer wahrgenommen habe, welche in einer geraden Linie hintereinander, 2 davon aber, die ungefähr 30′ im Diameter halten – beisammen lägen, hat sich dahin aufgeklärt, daß der eine von diesen Tumulis ein Kalk-, und der zweite ein Ziegel-Ofen gewesen sey, welche sich aller Vermuthung nach noch aus den Zeiten der Erbauung oder Renovation des Klosters Beegen herdatirten; ein aus diesen tumulis erhobener, und in ein Haus zu Bergen vermaueter Stein, der „ein Wappen" enthielt, beweise, daß hier von keinem Funde römischer Alterthümer die Rede seyn könne."

„3.) Der historische Filial-Verein in Neuburg ließ im Monat Oktober 1833 zwei Grab-Hügel im Zeller-Eichet *) eröffnen, und erhielt aus solchen ein paar Körbe voll Scherben, welche itzt sortirt, und möglichst zusammengesetzt würden, auch erhielt er dabei die Ueberzeugung, daß ein daselbst gewahrter geradlinichter Erd-Streif, blos aus Damm-Erde bestehe, und keine Römer-Straße bedecke, daß aber unfern davon Spuren einer wirklichen Römer-Straße wahegenommen würden."

*) Die Funde daselbst sind S. 47 im 3ten Heft des O. D. Kr. unter den Römern, und in den Beiträgen für Kunst und Alterthum v. J. 1831 Art. III. bemerkt.

8) Von Zusmarshausen.

Unterm 22. April 1833 gab der damals bei dem Landgerichte in Zusmarshausen, itzt bei dem Landgerichte Rosenheim, angestellte I. Assessor Hr. Ignaz Hefner von 2 Funden Nachricht, wovon der eine schon im Sommer 1831 beim Abbruch des alten Hauses des Schäflermeisters Mathias Ehnle, das mitten im Markte Zusmarshausen an der nordwestlichen Abdachung der Anhöhe unfern von der Pfarr-Kirche, und dem Schul-Hause stand, – der 2te aber einige Wochen später in einer Kies-Grube, welche eine halbe Viertel-Stunde vom Markte östlich auf einem Berge und an der Land-Straße nach Augsburg liegt, gemacht wurde. Gleichzeitig wurden die von dem Berichte-Erstatter gesammelten Gegenstände in einem Kistchen an das Antiquarium in Augsburg eingesendet.*)

Die eingesendeten Gegenstände wurden theils als römisch, theils als mittelalterlich, und theils der neuern Zeit angehörig befunden.

„Nach dem Hefner'schen Berichte stieß man nämlich beim Abbruch des alten Ehnle'schen Hauses in der Tiefe von 12 Schuhen auf einen Haufen Asche und Kohlen, deren Stätte 4′ im Durchmesser hielt, und ehemals von einer hölzernen Einfassung umgeben war, wovon man die Spuren noch an Ueberresten von halbverkohlten Eck-Pfählen fand. Um diesen Aschen-Haufen standen wieder die schon bekannten, noch jetzt zahlreich beisammen ausgegrabenen kleinen Blumen-Töpfen ähnlichen Roth-Urnen, gefüllt mit Asche, und mit Ueberresten von verbrannten Knochen, bei welchen man noch-sogleich in Staub zerfallene-Leinwand-Lappen wahegenommen haben wollte. Von diesen noch ganz erhaltenen Roth-Urnen wurden 4 Stücke eingesendet. Dabei wurden weiter gefunden:

*) Ueber das Römische an der Verbindungs-Straße durch das Zusamm- und Laugna-Thal, an welcher auch der Markt Zusmarshausen liegt, wurde in §. 11. des II. Thls. des O. D. Kr. unter den Römern S. 46 u. f. Nachricht ertheilt, und dazu Fig. 50. der Kupfer-Tafel ein Kärtchen, oder eine Vogel-Perspektivische Darstellung gegeben.

Digitized by Google

2 Stücke eines verrosteten Eisens, die man als die Ueberreste eines starken Riegels, und eines größern Schlüssels bezeichnete; ferner Scherben von Gefäßen aus graulichtem Thone, und darunter der Ueberrest des Halses eines bauchigten, oder Flaschenförmigen Gefäßes; – dann das Bild eines Fisches von Bronçe, wahrscheinlich eine ehemalige Helm- oder Waffen-Verzierung; – endlich ein Stück Schlacke in Thon gehüllt, und einige größere Knochen, wahrscheinlich von Thieren. Alle diese Gegenstände berechtigten zum Schlusse, daß man auch hier auf eine allgemeinere Brand-Stätte für mehrere gefallene römische Krieger, zu deren Asche in Ermanglung eigentlicher Grab-Urnen die erwähnten Noth-Urnen hingestellt wurden, gestoßen sey.

Die eingesendeten Gegenstände aus dem zweiten Fund-Orte bezeichneten eine ältere und neuere Zeit, aus welcher sie herstammen, denn sie waren: eine eisene sehr spitzige Pfrieme (framea), – die sehr oxidirte Klinge eines schwachen Messers, – starke Bretter-Nägel, – Glas-Scherben, wie es schien, von gemaltem Glase, – ein spitzig geformtes irdenes unglasirtes Gefäß, – und grün glasirte Trümmer von Ofen-Kacheln. Dasjenige was man für Mauerwerk eines Gebäudes hielt, waren die Ueberreste eines Feuer-Heerdes. In älterer Zeit scheint Schutt von benachbarten Gebäuden in diese Kies-Grube abgeführt worden zu seyn, denn man hat aus solcher auch noch ganze Hohlziegel, und Backsteine ausgegraben, und wieder verwendet. *)

*) Markgraf Heinrich (V.) v. Burgau verkaufte i. J. 1291 das Bischöflich Augsburg'sche Schirmvogteiliche Amts-Lehen des Marktes Zusmarshausen um 416 Pfund, und 21 neue Augsburger Pfenninge an die Gebrüder Hartmann und Heinrich die Langenmantel, und an ihren Ohm Rüdiger in Augsburg. Auf dem „Weyherloch" zunächst bei Zusmarshausen stand noch eine von den Markgrafen v. Burgau zu Lehen gegebene besondere Burg mit 6 Hof-Stätten als ihrer Zugehörde, welche „die Vögte von Zusmarshausen" zu Lehen trugen, und welche i. J. 1394 um 66 Pfd. und 60 Augsburger Pfenninge wieder in lehenbarer Eigenschaft von Ulrich und Heinrich den Vögten an Joh. Langenmantel und dessen Mutter Anna verkauft wurde. Im Jahre 1344 war aber diese Burg schon zerstört, denn der Kauf-Brief erwähnt nur noch „der Burgstelle" daselbst. (Urk.).

4) Aus dem Landgerichte Oberdorf

erhielt man folgende Notizen und Mittheilungen:

a) von dem k. Landrichter Herrn Ludwig Raise::

1.) eine von dem königlichen Pfarrer Herrn Joseph Forstner in Bidingen zur Hand erhaltene, von dem Studenten der dritten Klasse Joh. Forstner von der Nord-Seite sehr getreu aufgenommene Abbildung eines zum Kirchen-Thurme verwendeten Römer-Thurms zu Bidingen. Die Linie desselben correspondirt mit den Römer-Punkten *Navoe*, *Esco*, und *Abodiacum*; *)

2.) die Nachricht von einem zunächst bei dem Schlosse zu Oberdorf auf dem Platze einer itzigen Sommerbier-Schenke, (welche auf dem Schloß-Hügel steht,) ausgegrabenen römischen Hermes, oder großen steinernen Straßen-Kreuze, das itzt an der nördlichen Ecke jener Sommer-Schenke aufgestellt ist **);

3.) die Nachricht von einem sich in der Einfassungs-Mauer des Gartens des k. Rentbeamten in Oberdorf befindlichen mittelalterlichen plastischen Relief auf der vordern, und hintern Seite eines harten Kalk-Steins mit einer ähnlichen zwerghaften Figur zwischen 2 Löwen, wie der vorgebliche Priap am Weberhause zu Kaufbeuern ***);

4.) die Mittheilung, daß der 16jährige Sohn des Bauers und Stiftungs-Pflegers Mathias Möst zu Rematsried Michael Möst i. J. 1833 auf einem neu umgebrochenen Acker („die Liß" genannt, St.-Cadaster Nummer 478 zu Römatsried), der eine

*) Diese Römer-Orte, und ihre Verbindungs-Straßen sind in dem Iten Theile des O. D. Kr. unter den Römern in §. §. 20, 24, und 26 umständlicher abgehandelt. Im 24ten §. S. 79 und 80 daselbst wird insbesondere der nahen römischen Castra, Monoppygien, und Römer-Male in der Umgebung von Helmishofen, und zu Osterzell, Salabeuern, und Oedwang erwähnt. Wenn die Originalität des Kirchen-Thurms zu Bidingen als „Römer-Thurm" bis zum aufgesetzten Glocken-Haus auch bezweifelt werden wollte, so unterliegt es doch nicht dem geringsten Zweifel, daß zu demselben römische Quadern verwendet worden seyen.

**) Vergl. hiezu l. c. die Nachricht über das Castrum auf dem Bühel bei Oberdorf; (S. 78 mit der Abbildung Tab. I. Fig. 29. daselbst).

***) Vergl. hiezu l. c. S. 83 die Nachricht über den Priap zu Kaufbeuern mit der Abbildung desselben Tab. II. Fig. 20.

Digitized by Google

kleine Erhöhung (vielleicht einen Grab-Hügel) enthalten haben soll, eine Römer-Münze von Hadrian von Erz v. J. 119 als Cos. II. mit der sitzenden Glücks-Göttin mit dem Scepter und Füllhorne in der Hand, und mit der Umschrift „Fortuna redux“ gefunden habe *);

und

5.) die Nachricht, daß schon vor 5 Jahren der Wagner zu Leuterschach Fr. Anton Bauer auf seinem von der Straße abgelegenen Felde gegen Schwenden eine sehr gut erhaltene, und wahrscheinlich von einem Vieh-Händler verlorne Frankfurter Dukate v. J. 1646 mit dem einköpfigen Adler und mit der Umschrift „nomen Domini turris fortissima“ auf dem Avers, auf der Kehr-Seite aber in einer Schildförmigen Verzierung mit der Bezeichnung: „ducatus novus reipubl. francofurt-“ gefunden habe;

b) von dem k. Landgerichts-Arzt Hrn. Dr. Wittwer in Oberdorf, welcher zuerst auf die großen Lager-Stätten bei Echt, und daß die Orts-Benennung Echt die eigentliche Lage von dem Römer-Orte „Esco“ bezeichne, aufmerksam gemacht hat, die weitere Nachricht, daß daselbst noch viele uneröffnete römische Grab-Hügel lägen; und

c) von dem k. Pfarrer Hrn. Fr. Xav. Lob in Bertholdshofen erhielt man einen schon i. J. 1831 aufgenommenen Handriß über die Burgstelle zu Beetholdshofen mit der Darstellung der noch vorhandenen Ueberreste der mit Fichten überwachsenen Grund-Mauern und Steinhaufen von der ehemaligen Burg, welche nördlich, östlich, und westlich von dem Burg-Berge frei hervorragte, und durch den steilen Berg-Abhang geschützt, auf diesen 3 Seiten auch ohne Gräben war, – dann mit der weitern Darstellung des durch Graben und Wall eingeschlossenen halbzirkelförmigen südlichen Burg-Platzes, – des größern ebenfalls halbzirkelförmigen südlich gelegenen Vor-Platzes worauf itzt 1 Wiese, und 1 Acker ist, – und der noch 25 bis 30′ tiefen Gräben auf der von Natur nicht geschützten Seite des an dem rechten Ufer der Gennach gelegenen Burg-Berges. **)

An dem Vorplatze dieser Burgstelle vereinigt sich westlich eine Fahr-Straße, welche von Kaufbeuern über Bertholdshofen nach Stötten und Füßen geht, und hier steht wieder eines jener bekannten 3′ 5″ hohen, und 1′ dicken Kreuze, dessen Wegweisende Arme 3′ lang sind. *)

5) Von Füßen.

Nach einem Berichte des k. Landgerichts Füßen vom 2. April 1833 fanden die 3 Arbeiter Conrad Huber, Jos. Maldoner, und Mathias Geisenhof zu Füßen bei Abgrabung des ehemaligen, seit 1528 geschlossenen Gottesackers an der St. Mangs Kloster-Kirche zu Füßen 5′ tief unter der Erde 3 Gold-Münzen; – ein Schädel und einige Knochen lagen dabei. Es ist also wahrscheinlich, daß diese 3 Münzen mit dem Todten aus Uebersehen begraben worden seyen. Die Finder erklärten

*) Von den römischen Verschanzungen in diesem noch den römischen Namen führenden Römatsried zunächst bei Echt ist l. c. S. 82 Nachricht gegeben worden.

**) Von diesem Castrum *Berchtoltshouen*, von einem Unter-Schirmvogte oder Cent-Grafen Berthold erbaut, der ein Abstämmling der Welfen war, und wahrscheinlich zu der Familie der spätern Grafen und Markgrafen von Irsee, und Ronsperg gehörte, und der als Reichsbeamteter Schirmvogt der St. Mang'schen und Hochstift Augsburg'schen Besitzungen in dieser Gegend auch seine Amtslehen genoß, unter welchen bonis haereditariis, et Advocatiae ad castrum *Berchtoltshouen* pertinentibus das Bischöfl. Augsburg'sche Urbar v. J. 1366 auch Oberdorf nennt, - erwähnt l. c. die Note 117 S. 79.

*) Von diesem Kreuze existirt eine Sage, daß dasselbe pro Absolutione homicidii errichtet worden sey; denn die Gebrüder Georg und Conrad Mayrenbroß von dem nahen Orte Burk, dem ehemaligen Pfarr-Orte von Bertholdshofen, wären i. J. 1480 mit dem Pfarrer Joh. Iglinger einem Bürgers-Sohne von Kaufbeuern in heftigen Streit gerathen, und hätten ihn hier getödtet. Im Verfolg hätten sich dieselben wegen dieses Todtschlags mit dem Vater Conrad Iglinger dahin verglichen, daß sie hier zur Stelle ein Kreuz errichten, für den Getödteten einen Seelen-Gottesdienst mit hundert ½ Pfd. schweren Wachs-Kerzen abhalten lassen, für denselben ein Anniversar mit 4 Priestern stiften, und an den Vater einen Schadens-Ersatz von 100 fl. entrichten, dann 3mal nach Rom zur Lossprechung von der Sünde pilgern, und als obrigkeitliche Strafe anerkennen mußten, daß ihnen von einem Anger (wahrscheinlich der Gegenstand des Streites) künftig nur das Oehmad gebühre, während das Früh-jeu von demselben Anger der Obrigkeit zur Disposition gehören sollte. (Diese letztere Servitut haftet auch noch heut zu Tage auf einem dortigen Anger).

Digitized by Google

sich sogleich zu Ablassung dieses Fundes gegen Vergütung des Gold-Werthes bereit. Durch die von der k. Kreis-Regierung unterm 14. Mai 1833 auch belobend anerkannte Aufmerksamkeit des Iten königl. Landgerichts-Assessors Freiherrn v. St. Marie zu Füßen wurden diese Gold-Münzen um den von 2 Silber-Arbeitern in Augsburg geschätzten Gold-Werth, das Stück zu 4 fl. 20 kr. für die Münz-Sammlungen in Augsburg acquirirt.

Diese Gold-Münzen sind:

1.) ein Baßler Goldgulden von Kaiser Sigismund ohne Jahrzahl; (K. Sigismund, ein Sohn K. Carls IV. wurde 1410 römischer König, 1433 in Rom als Kaiser gekrönt, und starb 1437). Auf der Avers-Seite dieser Gold-Münze ist das Bild Mariä mit dem Jesus-Kind, und mit der Umschrift: „MONET'(a) NO(va) BASILIEN'(is).“ Auf dem Revers ist in einer gothischen Einfassung der Reichs-Apfel mit der Umschrift: „SIGISMV(n)D'(us) RO'(ma)NORV'(m) IM-(pe)RATOR.“

2.) und 3.) Zwei bekanntere rheinische Gold-Gulden von dem Cöllner Erzbischof Theodorich v. J. 1438 (nämlich von Dietrich II. einem Grafen von Mörs, welcher v. J. 1414 bis 1463 zu Cöln Erzbischof und Churfürst war). Beide Gold-Gulden haben auf der Haupt-Seite auf einem in 4 Theile getheilten Kreuze das Cöllnische und Mörsische Wappen mit der Umschrift: „THEO-(doricus) AREP'(archi-Episcopus) MO-(neta) RE(nensis)“ – auf der Kehr-Seite befinden sich 3 in ein Dreieck gestellte Wappen; unten ist das Cöllnische, oben rechts das Pfälzische, und links das Mainzische Wappen mit der Umschrift: A'(n)NO. DNI (Domini) MCCCCXXXVIII (1438).“*)

*) Um dieselbe Zeit geschahen fast alle Käufe namentlich in den Rhein-Gegenden in Gold-Gulden. Diese Gold-Münze war aber schon eine Art von Dukate, und ist mit den neuern, und zuweilen noch cursirenden kleinen (nur Silber-Groschen großen), Gold-Gulden, deren Währung nur 72 Kreuzer beträgt, nicht zu verwechseln. Unter Bezugnahme auf Köhlers Dukaten-Kabinet, – Harzheim's hist. rei numariae Coloniensis, – und Kruse's deutsche Alterthümer wird in dem 3ten Jahrs-Berichte der Sinsheimer Gesellschaft zu Erforschung der vaterländischen Denkmale der Vorzeit, welcher wie die 2 frühern voll Erudition ist, von dem Direktor der Gesellschaft dem Hr. Stadtpfarrer Wilhelmi in Sinsheim, S. 58 von ähnlichen Gold-Gulden ebenfalls Nachricht gegeben.

6) Zu Augsburg.

In den Beiträgen für Kunst und Alterthum im O. D. Kr. Jahrg. 1832 sind Art. VI. S. 33–35 die Funde, welche bei Grabung eines s. g. „Abkehrungs-Canals, und Grund-Ablasses“ am Stadt-Graben unfern der Sieber'schen Papier-Mühle in demselben Jahre gemacht wurden, umständlich beschrieben worden.

Bei der Vollendung dieses unter der Straße überwölbten Canals im August 1833 wurden bei der Zuschüttung des neuen Gewölbes mit der früher ausgegrabenen Erde, und bei der Hinwegführung derselben durch die Aufmerksamkeit des städtischen Architekten Hrn. Hirschmann noch folgende Gegenstände weiter aufgefunden:

1) abermal ein rheinischer Gold-Gulden von dem, mit den 3 Churfürsten am Rheine im Münz-Verbande gestandenen 4ten Churfürsten und Erzbischof Dietrich von Cölln, einem Grafen v. Mörs, jedoch von den oben sub N. 2 u. 3 beschriebenen etwas verschieden, da auf dem Avers „St. Petrus“ mit der Umschrift „THODIC. ARCPI. COL.“ geprägt, und auf dem Revers das Pfälzische Wappen unten, oben aber das Mainzische zur Rechten, und das Trier'sche zur Linken gestellt ist, mit der Umschrift: „MONE. NOVA. BVNE.“ (Moneta nova buonensis = Bonn);

2.) eine abgeriebene Kupfer-Münze von Constanz v. J. 337 mit „Gloria Exercitus“;

3.) 2 bayerische Silber-Pfenninge, sogenannte „schwarze Pfenninge“ von Herzog Heinrich dem Reichen mit dem fortschreitenden Hunde, und rückwärts mit dem Buchstaben H, und von den Herzogen Ernst und Albrecht mit dem Mönchs-Kopfe, und rückwärts mit den Buchstaben E und A (oben S. 23, vergl. hiezu das Groschen-Kabinet IV. 626);

4.) eine kleine Hessen'sche Hohl-Münze von Silber, uud

5.) ein bayer. 4eckigter Silber-Pfenning mit den bayer. Wecken auf der einen, und dem großen Buchstaben M (München) auf der andern Seite, oben mit der Jahrzahl 1625.

Digitized by Google

7) Zu Kellmünz.

Der damalige Fürstlich Schwarzenberg'sche Herrschaftsrichter Hr. Wazl zu Illereichen sendete unterm 28. Dezember 1833 folgende auf der Stätte von *Coelio-monte* *) gefundenen Gegenstände an das Antiquarium zu Augsburg ein:

1.) eine jener oft erwähnten Blumentopfähnlichen 4½" hohen, und oben 5" breiten kleinen rothen Urnen, welche beim Verbrennen der Leichname der zur Stelle, oder bei einem nahen Treffen mit dem Feinde gebliebenen Krieger als s. g. „Noth-Urnen" um, oder auf die Aschen-Haufen gestellt wurden. Der Krämer Joseph Mayerhofer zu Kellmünz fand diese Urne i. J. 1831 beim Graben eines neuen Kellers 12' tief unter der itzigen Erd-Oberfläche;

2.) einen in der Nähe der Urne gelegenen, wie es scheint am Halse abgeschlagenen Weiber-Kopf von hohl gebranntem, und aschgrau glasirtem Thon in gelockten, und über der Stirne in die Höhe frisirten Haaren, 4½" hoch, und 3" breit. Diese wie schon aus der Form der Frisur erhellet, der neuern Zeit angehörige, und vielleicht an einem Ofen angebracht gewesene Verzierung ist der Abdruck einer gut gezeichneten Form eines Frauenzimmer-Kopfes; und

3.) eine daselbst gefundene Kupfer-Münze von Nero v. J. 63 mit dessen nacktem linkssehenden Kopfe, und mit der Umschrift „(NER)O CAESAR AVGVSTVS" rückwärts mit einem Krieger, welcher die Rechte emporhält, und an der Linken einen runden Schild trägt; um solchen stehen die Buchstaben S(enatus) C(onsulto).

8) Noch Mannigfaltiges.

a) Der k. Regierungsrath Kammer der Finanzen Hr. Sprengler in Augsburg übergab der Redaktion die schriftliche Notiz: daß nach einer Mittheilung des itzt 66 Jahre alten, sich in München aufhaltenden vorigen Tischler-Meisters Namens Leonhard Glinck von Burgau, derselbe schon i. J. 1780 eine Steecke der in der Nähe von Burgau vorbeiführenden alten (vorgeblichen) Römer-Straße von *Guntia* nach *Augusta* verfolgt, und ihren erhaben wahrgenommenen Zug (in krummen Linien) folgendermaßen bezeichnet habe:

„von Unter-Waldbach (itzt Fürstlich Oettingen-Wallersteinisch) östlich im Thälchen aufwärts, durch das Freyhalder-Holz, dann (von der geraden Linie abweichend) mitten durch das Dorf Freyhalden, hierauf (wieder aufwärts) in den s. g. „Burgauer Wald" bis zur Jägertafel, von da nach Fallried u. s. w." *)

b) Eine Anzeige des Landgerichts Roggenburg vom 28. Mai 1833 meldet:

„In dem Städtchen Weißenhorn wären bei Grabung eines Brunnens zwischen dem Meßner-Haus, und dem mit der alten Stadt-Mauer in Verbindung stehenden s. g. „Pfaffen-Thurm" 4' tief unter der Erde 14 alte steinerne Kugeln zwischen Schutt und Gemäuer zum Vorschein gekommen."

„Diese Kugeln wären wie die Mühl-Steine aus einer festen Felsenmasse gehauen, ihr Durchmesser betrage 4¼ bis 5½ Zoll, und sie seyen 5½ bis 6¼ Pfd. schwer, (Sechs-Pfündtner). Zwei derselben mit regelmäßiger Rundung wären mit dem altdeutschen Buchstaben P. bezeichnet."

„Wegen dieser Bezeichnung vermuthe man, daß sie zu dem Caliber der auf dem Pfaffen-Thurm aufgepflanzt gewesenen eisenen Kanonen gehört hätten, und daß das P. „Pfaff" bedeute."

„Geschichtlich wäre übrigens noch bekannt, daß im Bauern-Kriege die Kloster-Geistlichen von Roggenburg nach Weißenhorn geflohen wären, und sich in Bauern-Kleidern in dem

*) Die Römer-Station *Coelio-monte* ist umständlich abgehandelt in *Viaca* S. 88 u. f., und in dem O. D. Kr. unter den Römern II. Thls. S. 3 u. f. Auch erscheinen auf den Kupfertafeln daselbst die zum Texte gehörigen Abbildungen.

*) Vergl. diesen Straßen-Zug richtiger in Viaca §. 10. S. 51, und in der IIten Abthl. des O. D. Kr. unter den Römern S. 24 und 25, womit diese Angabe nicht übereinstimmt. Denn alle Römer-Straßen hielten, wo das Terrain solches gestattete, eine gerade Linie ein; die fragliche Römer-Straße lief fast 1 Stunde südlich von Guntia zwischen Deffingen, Kleinkötz an Leinheim und Limpach vorbei über den Bergrücken des Günz- und Kammet-Thals gegen Wettenhausen, dann in einer weitern geraden Linie nach Jettingen, wo noch römische Substruktionen gewahrt werden, und hierauf über den ehemaligen Stappel-Ort Freyhalden, sofort in gerader Richtung zum Römer-Thurm zu Wolfsberg bei Steinekirch u. s. w. nach Augusta.

Digitized by Google

Pfaffen-Thurme aufgehalten, auch daselbst stillen Chor und Gottesdienst gehalten hätten, ja daß sie in dem Fall gewesen wären, von diesem Thurme herab sich vertheidigen zu müssen. Der Thurm selbst scheine von diesem ihrem Aufenthalte noch seinen itzigen Namen zu führen." *)

c) Der k. Würtemberg'sche Ober-Justiz-Sekretär Buzorini in Ellwangen gab zu dem in dem O. D. Kr. unter den Römern Thl. II. §. 12. abgehandelten römischen Straßen-Zuge von *Pomone* nach *Opie*, und zu jenem in §. 18. abgehandelten von den *Castris Septimiacis* zu den *Castris Losodicis* im Ries die weitere Nachricht:

„daß unter den zur Pfarre Benzenzimmern gehörigen Feldern sich auch s. g. „Straßen-Aecker" befänden, welche zwischen Benzenzimmern und Ehringen (bei Wallerstein) auf der Gränze der Markung des ersten Orts lägen. An den Pfarr-Aeckern daselbst sey eine Strecke von 300 bis 400 Schritten von dieser Römer-Straße noch wohl erhalten. Sie gehe von den bei Unter-Schneidheim, und Nordhausen gelegenen römischen Schanzen (letztere an der Sechtach) aus, und ziehe unter dem Namen der „Heer-Straße" in den Wald zwischen Wessingen und Zipplingen, „der gnädigen Frauen Wald" genannt, (wahrscheinlich weil er zu den Besitzungen des nahen Frauen-Klosters Kirchheim gehörte,) von wo aus sie dann ihre Richtung auf die erwähnten „Straßen-Aecker" nehme."

Endlich

d) ist nach einer Mittheilung des k. Gerichts-Arztes Hrn. Dr. Zörr in Immenstadt ddo. 19. August 1833 der römische Ring mit dem Priap *), welcher in den Burg-Ruinen von Rothenfels gefunden wurde, und der ehemals in der Schloß-Kapelle dieses abgebrochenen Stamm-Schlosses gestandene i. J. 1478 im gothischen Style verfertigte Altar, als ein Familien-Eigenthum und als ein Erbe des vor ein paar Jahren in Immenstadt verstorbenen Onkels des Grafen Max. v. Königsegg-Rothenfels, – von dem sich zu Boros-*Sebes* in Ungarn aufhaltenden Nepoten desselben dem Hrn. Grafen Joh. Nep. v. Königsegg-Rothenfels an sich gezogen worden, und folglich sind diese Alterthümer itzt nach Ungarn ausgewandert.

*) Es wäre übrigens auch möglich, daß die mit W. bezeichneten steinernen Kugeln, weil von sämmtlichen 14 nur 2 diese Bezeichnung haben, und die übrigen 12 auf gleiche Weise nicht genau gerundet sind, als Caliber-mäßig „P(robirt)" und als tauglich befunden, bezeichnet worden wären.

*) Vergl. die Nachricht hierüber in der Iten Abthl. des O. D. Kr. unter den Römern S. 38 N. 5.

VII.) Neue Acquisitionen zu den 3 größeren Münz-Sammlungen in Augsburg.

Die größern Münzen- und Medaillen-Sammlungen zu Augsburg *) haben im abgewichenen Jahre folgenden Zuwachs erhalten:

I.) Die dem Antiquarium einverleibte Münzen-Sammlung erhielt:

1.) noch zu Ende des Jahres 1832 von dem Hrn. Pfarrer Stählin in Westheim (k. Ldgts. Heidenheim):

a) an römischen Münzen:

einen Mark Aurel von Silber, unten als Exergue mit „Pax";

einen Divus *Augustus* von Kupfer mit „Providentia";

einen Trajan als Cos. III. und „germanicus", mit der sitzenden Figur, welche dem Kaiser den Friedens-Zweig reicht;

einen Mark Aurel v. J. 165 als dessen Tr. Pot. XVIII. Imp. II. Cos. III. ebenfalls mit der Zubenennung „germanicus", mit der Friedens-Göttin und einer Trophäe; und

*) Der Inhalt dieser 3 Sammlungen an römischen Münzen ist in der IIIten Abthl. des „Oberdonau-Kreises unter den Römern" in §. 11. S. 89 u 90 näher angegeben.

Digitized by Google

einen *Constantius Chlorus* mit „Genio populi romani“; (diese 4 Münzen sind von Kupfer);

b) an mittelalterlichen Münzen:

einen Silber-Denar von K. Otto III. mit einem Kreuze, und durch Ungeschicklichkeit des Stempelschneiders mit „Comiae“ statt „Maconiae“ oder „Moguntiae“ (vergl. Götz Deutschl. Kaiser-Münzen S. 41);

einen schwäbischen Brakteaten aus den Zeiten der Hohenstaufen mit einem Bischof von Augsburg oder Constanz, die Rechte zum Segen erhebend;

einen gleichzeitigen Brakteaten mit einem Prälat in einem Chor-Stuhle;

einen Brakteaten mit einer Burg mit 3 Thürmen, oder dem mittlern Thor mit einem Kreuze, wahrscheinlich mit der ehemaligen Welfen-Burg oder Ravensburg.

Dann 2 Silber-Pfenninge aus dem XIVten Jahrhundert, – 1 Silber-Pfenning von Gr. Eberhard von Würtemberg v. J. 1396, – 1 solchen von Augsburg v. J. 1597, – und einen Brakteaten von Bern aus dem XVten Jahrhundert mit einem Bären, und mit dem emporstehenden Reichs-Adler;

endlich 2 s. g. Klippen*), – eine dieser Klippen ist von Bern, sie enthält das Cantons-Wappen mit einem aufrecht stehenden Bären in einer Perlen-Einfassung; – eine Salzburger-Klippe von Silber aber hat auf der Avers-Seite das Salzburger-Wappen, nämlich in einem länglicht getheilten Felde einen aufsteigenden Löwen, und rückwärts einen Quer-Balken; auf der Revers-Seite ist das Familien-Wappen des Erzbischofs Marcus *Sittícus* eines Grafen v. Hohenems mit dem aufrechtstehenden Steinbock und mit der Jahrzahl 1615.*)

2.) Im Monat Jänner 1833:

Von dem k. Hrn. Regierungs-Rath Frhrn. v. Strauß in Augsburg:

einen Mainzer Brakteaten, (wie gewöhnlich mit dem sitzenden Erzbischof in der Mitra bicornis, den Krummstab in der rechten, das Evangeliënbuch in der linken Hand haltend).

3.) Im Februar 1833 erhielt das Antiquarium**):

a) Von Hrn. Höchstetter in Binswang:

1 *Augustus*, von einem seiner Münz-Meister, der aber nicht zu lesen ist, geschlagen; und

b) von dem städtischen Rechnungs-Revisor Hrn. Oeffner in Augsburg eine nicht mit Bestimmtheit zu entziffernde römische Kaiser-Münze, wahrscheinlich ein Constantin jun.

4.) Im Monate März 1833:

aus dem Freiherrlich Carl v. Schätzler'schen Garten in Augsburg 3 Kupfer-Münzen, nämlich:

---

*) Klippen nennt man die Probe- und die Noth-Münzen, welche von der runden Gestalt abweichen, und gewöhnlich viereckigt sind. Es giebt nämlich zweierlei Arten von Klippen, a) die Noth-Klippen, wozu in Kriegs-Zeiten, und insbesondere in belagerten Städten das Kirchen-Silber, und das requirirte und eingeschmolzene Silberzeug der Einwohner verwendet wurde. Die hieraus gemachte Credit-Münze ist dann nur einfach oder doppelt gestempelt, zuweilen sind selbst nur die abgebrochenen Stücke von silbernen Tellern als solche Noth-Münzen gestempelt worden; und b) die Probe-Klippen, oder die Probe-Münzen für neue Stempel, oder für ein neues Korn und Schrot (den Silber-Gehalt). Die angeführten Klippen sind von diesen beiden Sorten.

*) Referent besitzt von solchen Noth- und zugleich Credit-Münzen 5 Stücke jedes 1 Loth Silber schwer. Zwei viereckigte sind aus dem Kirchen-Silber geprägt, welches der Schwedische Allierte, und Feldherr der Herzog Bernh. v. Sachsen-Weimar 1633 aus dem Elsaß und Breisgau requirirt hatte, und woraus er in der Festung Alt-Breisach mit 3 österreichischen Landes-Wappen und mit der Jahrzahl 1633 „48kr. Stücke“ (wegen des schlechtern Silber-Gehalts) schlagen ließ, die größern sind rückwärts mit „Brisiacae index“ bezeichnet. Eine achteckigte Klippe von gutem Silber ist mit dem Würtemberg'schen Wappen in der Mitte, und mit der Jahrzahl 1713, dann mit dem auf 4 Seiten angebrachten verzierten Buchstaben A, und oben mit der Inschrift: „pro Caes(are) et Imp(erio)“, und unten „El. Landau, 1 fl. 4kr.“ geprägt. Eine vierte dickere 4eckigte Klippe wurde auf einer 14löthigen Silber-Platte zu beiden Seiten in Ulm während der Belagerung dieser Reichs-Stadt geprägt; sie enthält auf der Haupt-Seite das Wappen der damaligen Reichsstadt Ulm und die Umschrift: „Moneta argentea Vlmensis“, auf der Rück-Seite den kaiserlichen Doppel-Adler, die Erdkugel mit dem Kreuze auf der Brust, und mit der Umschrift: „Da pacem nobis Domine 1704.“ Und die 5te ebenfalls von gutem Silber ist wieder 4eckigt, sie ist mit dem größern Kaiserlichen und mit 3 kleinern österreich.-Habsburg'schen Wappen unter einer Krone auf der Haupt Seite geprägt, auf der Kehr-Seite hat sie die Inschrift: „Turck. Blegert. Wienn“ (die Türken belagern Wien) den XXIII. Tag September Anno D. 1529.

**) Wo das Metall nicht bemerkt ist, sind alle nachfolgenden römischen Münzen von Kupfer oder Erz.

Digitized by Google

a) „Divo *Claudio*“, (Consecratio);
b) von K. *Claudius* mit „Felicitas Augusti“;
und c) einen Constans mit „Gloria Exercitus.“

5.) Im April 1833:
a) von dem Hrn. Bau-Inspektor v. Grundner in Neuburg:
einen zu Constantinopel geschlagenen seltenen *Priscus Attalus*, mit „invicta Roma aeterna“, (vergl. Rasche T. IV. P. I. §. 139).
b) Vom Sandberg bei Steppach:
1.) einen *Gallienus* mit „Dianae Conservatrici Augusti“;
2.) einen Diokletian (undeutlich), und
3.) einen Constantin mit „Soli invicto comiti.“
c) Aus dem Tessarischen Garten an der Fahr-Straße nach Pfersee:
einen *Constantinus* maximus Aug., mit „Victoriae laetae Principi perpetuo.“
d) Bei Grabung eines Brunnens beim Gans-Wirthe in Augsburg gefunden:
einen Constans mit „Victoriae Dominorum, Augustorumque nostrorum.“

6.) Im Monate Mai 1833:
a) Von dem Hrn. Magistrats-Rath Rösch in Augsburg aus dem Frhrn. v. Imhofschen Hause:
eine römische Münze von Constantin dem jüngern, mit „D. N. *Constantinus* Aug.“ und „felix temporum reparatio“;
b) von Hrn. Artillerie-Major v. Weishaupt in Augsburg:
eine kleine Münze mit „Vrbs Roma“ mit der den Romulus und Remus säugenden Wölfin, (von Constantin M.);
c) von Hrn. Lang Gastwirth zum weißen Lamm in Augsburg:
einen *Claudius*, mit „Nero Claudius Drusus Germanicus“ und mit einem Triumph-Bogen;
und einen *Galba* mit der „Adlocutio.“
d) Von dem Silber-Arbeiter Neuß in Augsburg wurden nachfolgende 4 Silber-Münzen erkauft:
1.) eine Familien-Münze mit „Pansa“ und mit einer Bachantin, für Cajus *Vibius*, (Ceres sucht mit der Fackel die Proserpina);
2.) 1 Mark Aurel mit „Salus Antonini aug.“;
3.) 1 *Julia pia* (Caput Domnae) mit „Providentia“;
und 4.) 1 *Julia Maesa* mit „Pietas Augusti.“

7.) Die von dem k. Landrichter zu Ottobeuern Hrn. Prasser für das Antiquarium in Augsburg aus der Verlassenschaft des Ex-Conventualen P. Willibalds Stadler von Ottobeuern um den Schätzungs-Werth von 2 fl. im Mai 1833 erkaufte Münzen-Sammlung bestand aus folgenden Stücken:
a) aus 13 Brakteaten; darunter waren 3 von dem Hohenstaufe Conrad IV., - 1 mit dem Löwen des schwäbischen Herzogthums, - 1 von Kaiser Friedrich II., - 2 mit den Ravensburger-Thürmen, - 1 Lindauer mit der Linde, - ein St. Galler mit dem Lamme, - 2 mit einem Bischof von Constanz oder Augsburg mit Mond und Sonne, - 1 von Bischof Sibotto in Augsburg, - und 1 Brakteate mit dem Widder unter dem Thore von Schaffhausen. Diese Brakteaten wurden mit vielen andern i. J. 1742 „im Brenholz“ bei Ottobeuern gefunden;
b) aus 4 größern, und 10 kleinern Kupfer-Münzen ohne Bedeutung;
c) aus 12 Schweizer-Rappen, worunter viele Churer sind; - dann aus 3 Zürcher- und 2 Baßler Rappen, und aus 1 Luzerner Schillinge;
d) aus 2 Silber-Pfenningen, darunter einer mit der Schwör-Hand, - er wurde zu Baisweil (Ldgts. Kaufbeuern) gefunden; und
e) 5 Stücke Würtemberg'sche, Hessen'sche, Montfortische, und Mainzer silberne Cursiv-Münzen aus dem vorigen Jahrhundert, welche ein Schuster zu Dingisweiler (einem nach Engetried pfärrigen, aus 10 Häusern und 70 Bew. bestehenden, und in die Rural-Gemeinde Ronsperg, Ldgts. Obergünzburg, gehörigen Weiler,) bei sich trug, als er i. J. 1764 vom Blitz erschlagen wurde; diese Münzen sind daher zum Theile zusammen-, zum Theile nur angeschmolzen.

8.) Ein von dem k. Polizei-Commissär Hrn. Steinle in Kaisheim bei Aufstellung einer neuen Holz-Remiße in dem Hofgarten zu Kaisheim 1831 gefundener Blei-Abdruck, ist die von einer Urkunde des Pabsts Clemens IV. (1265-1268 verloren gegangene Bulle, oder das päbstliche Siegel

Digitized by Google

in Blei mit den Köpfen der Apostel Peter, und Paul, und mit dem Namen „CLEMENS P(apa) IIII.“

9.) Im Monate Juni 1833 erhielt das Antiquarium in Augsburg von dem Gräflich Waldbott-Bassenheim'schen Sekretär Hrn. Schauber 2 in der nächsten Umgebung von Burheim gefundene römische Silber-Münzen, von welchen die erste eine gekerbte Familien-Münze (nummus seratus) des Lucius Scipio mit Jupiters Haupt, und rückwärts mit der Inschrift: „L. Scipio Asia(genes,“ und mit dem Bilde des triumphirenden Jupiters im Viergespann; – die zweite aber eine *Julia Domna*, Gattin des *Septimius Severus*, mit „Pietas publica“ – ist.

10.) Im Monate Juli 1833 acquirirte das Antiquarium durch Kauf von dem Hrn. Kreis-Finanz-Buchhalter Laur in Bayreuth mehrere in Augsburg geschlagene Brakteaten, wovon – jedoch zu frühe – 2 dem Kaiser Conrad III. (1138–1152), und dem Sohne des K. Friedrichs I. Heinrich VI. (1169–1197) attribuirt wurden, da dieselben nach dem Typus wahrscheinlich in das Zeitalter der Augsburg'schen Bischöfe Sigfrieds III, Sibotto's und Hartmanns (also in das XIIIte Jahrhundert gehören); wo übrigens Mader in seinen numismatischen Beiträgen (Heft IV. S. 112) doch eine Münze von Heinrich VII. kennt.

11.) Im Monat August 1833 wurden acquirirt:

a) ein Hadrian mit Cos. III. und „Securitas Augusti“, – in einem Garten in der hl Kreuz Vorstadt zu Augsburg gefunden;

b) ein *Antoninus pius* Cos. III. mit „Securitas publica“, welchen der Hucker Hagenbuch in Augsburg als Scheide-Münze eingenommen hat; und

c) ein Mark Aurel mit Tr. P'ot. XVIII. Imp. II. Cos. III., mit der Zubenennung „germanicus“ und mit der Darstellung eines Kriegers, – bei Grabung eines Canals im Sabadinischen Hause auf dem Kreuze in Augsburg gefunden.

12.) Im September 1833 sendete der Studien-Lehrer Hr. Unold zu Memmingen 5 aus der Umgegend zur Hand gebrachte römische Münzen ein, von welchen aber nur 3 kenntlich sind, nämlich

1 *Claudius* mit „Constantinae Augusti“;

1 Gallien mit „Fortuna redux“; und

1 *Claudius gothicus* mit der „Consecratio.“

13) Im Oktober erhielten die Conservatoren von dem ehemaligen k. Polizei-Offizianten Hrn. Oswald in Neu-Ulm, (als früher in dortiger Umgegend gesammelt):

1 *Constantius* nob. Caesar mit „sacra moneta Augg. et Caesarum nostrorum“;

1 Gallien, – und 1 Constantin mit „beata tranquillitas.“

Dann nebst verschiedenen Cursiv-Münzen ohne Werth eine schwedische mit „salus publica, salus mea“ v. J. 1763 (vgl. Appell's Repert. Bd. II. Thl. 2. S. 791); – eine genuesische Münze v. J. 1715 mit „dux et gubernat. reipubl. genuensis“; eine Münze von *Java* v. J. 1810; – und 1 von *Lucca* und *Piombino* v. J. 1807 von der Prinzessin Elise Bonaparte.

Ferner erhielten dieselben:

1 Constantin jun., mit „beata tranquillitas“, der im Garten des Hauses des Hrn. Magistrats-Raths Sababini zu Augsburg Lit. F. N. 325 ausgegraben worden war.

Endlich 14.) in den Monaten November und Dezember 1833

den in Kellmünz gefundenen Nero (oben), und eine Münze auf den frommen Antoninus nämlich dessen „Consecratio S.C.“ (v. J. 162) mit „Divus A. Antoninus pius“, auf dem Revers ein von einem Altare emporfliegender Adler; – dieselbe wurde an der Römer-Straße zum Thurm in Helmishofen im Ldgte. Buchloe gefunden, und von dem 1ten Landgerichts-Assessor Hrn. Schmid, itzt k. Landrichter und Stadt-Commissär in Lindau eingesendet.

II. In die *Nummotheca Raiseriana* kamen:

1) von Günzburg ein merkwürdiger Silber-Abguß von der seltenen kleinern Medaille von dem berühmten türkischen See-Räuber *Barbarossa*, mit dem Brustbild desselben, das Gesicht im kurz gestutzten Bart rechtssehend, und den Kopf mit einem großen Turban bedeckt, dann mit der abgetheilten Umschrift „Barba rossa“; auf der Kehr-Seite ist in arabischer Schrift ein Spruch des Corans*);

*) Dieser Barbarossa II. (Cheredin) war ein Bruder des 1ten Barbarossa (Aruch), welcher Algier

2.) von Dilingen ein 12 fl. im Goldwerth geltender großer platter Rosenobel (rose noble) aus England von König Eduard III., welcher v. J. 1327 – 1377 regierte, vom feinsten Gold. Den Beinamen führen diese Goldstücke von der Rose auf dem Revers mit 16 Strahlen, an deren Spitzen sich auf 4 Seiten Lilien, und dazwischen jeweils über 3 Strahlen stehend der schreitende Leopard unter einer Krone in gothischen Einfassungen von halben Bögen mit Perlen, befinden. Auf der Haupt-Seite sitzt in einem mit der Rose bezeichneten Schiffe der gekrönte König Eduard III., das Schwert und Wappen-Schild in der Hand haltend, zwischen 2 auf den Schiffs-Schnäbeln befestigten Flaggen, worauf abgetheilt ein gothisches E und 2 Buchstaben der 2ten Sylbe stehen. Die Umschrift mit „Ward(us)" zum Flaggen-E gehörig heißt: „Eduardus D. G. rex Angl(iae) (et Franciae); - auf dem Revers ist als Umschrift die Stelle aus Lukas C. IV. V. 30. *);

3.) wieder nach Günzburg zurückgeschickt wurde: ein falsches und schon mit der Nachricht erhaltenes s. g. goldenes Regenbogen-Schüsselchen, daß derlei nachgemachte allemanische Gold-Hohl-Münzen von israelitischen Münzen-Händlern bei bekannten Gold-Arbeitern im Lande bestellt worden wären; durch die nichtkundige Bearbeitung der gewölbten Seite dieser concaven Münzen war der Guß wieder gesprengt worden, wodurch die gröbere Gold-Legatur mit Kupfer im Sprunge auch deutlich zum Vorschein kam, während die ächten Regenbogen-Schüsselchen gewöhnlich nur mit feinem Silber legirt sind; dann waren in die concave Seite durch eine sehr ungeschickte Figuren-Auswahl bekannte gothische Verzierungen mit 2 auswärts stehenden S = Ω, und dazwischen mit einem großen Punkte als Globulus gewählt worden;

4.) ein zu Inningen (Ldgts. Göggingen) im Mai 1833 ausgegrabener semilorner Goldgulden mit dem Bilde St. Stephans, und mit einem perpendicular in 2 Felder abgetheilten Ritterschildförmigen Wäppchen von Metz, und mit der Umschrift Flor(enus) Civ(itatis) met(ensis) wurde dem Finder mit dieser Erklärung zurückgegeben.

Dann wurden

5.) von Günzburg zur Hand gebracht:

a) eine daselbst i. J. 1832 beim Einflusse der Günz in die Donau gefundene silberne Legions-Münze von „Antonius IIIvir R(ei) P(ublicae) C(onstituendae)", und mit dem großen Legions-Adler zwischen 2 verzierten Feldstangen, die Zahl der Legion ist verwischt; sie wurde geprägt: Anno Vrbis conditae 722 (d. i. 32 Jahre vor Christus);

b) eine zu Günzburg i. J. 1833 gefundene Silber-Münze von Justinian v. J. 528 n. Chr., mit der Umschrift „D. N. *Justinian*(us) Aug.", auf dem Revers nur mit dem Monograma (Namens-Zuge) Christi;

c) der in der untern Vorstadt zu Günzburg bei Grabung eines Kellers 1832 zum Vorschein gekommener *Titus* v. J. 78 mit „Felicitas publica";

d) eine von Günzburg 1833 nach Bobingen (Ldgts. Schwabmünchen) gekommene große ächerne Münze von Nerva Trajan v. J. 109, mit „Felicitas Augusti";

e) eine i. J. 1830 zu Günzburg in der Nähe des Römer-Thurms an der Pfarr-Kirche ausgegrabene größere Münze von Erz von L. Aurelius *Commodus* aug. germ(anicus) mit dem opfernden Kaiser, und mit „vota publica" v. J. 171;

f) ein i. J. 1831 in der untern Vorstadt zu Günzburg ausgegrabener Caracalla als Antoninus aug. mit einer Viktorie, welche einen Schild mit „Victoria parthica" trägt, v. J. 218;

---

erobert hatte, und sich daselbst als König ausrufen ließ, nachdem Aruch den König v. Tunis besiegt, und noch mehrere Siege in Afrika erkämpft hatte, bis er 1518 von dem spanischen Statthalter von *Oran*, dem Marquis *de Comares* am Flusse Huneda, über den er setzen wollte, 8 Meilen von Tremesen, plötzlich angegriffen, und mit 1500 Türken zusammengehauen wurde. Barbarossa II. folgte ihm im K.-M. Algier. Soliman II ernannte diesen Barbarossa II zum Flotten-Admiral, mit seiner eigenen Flotte eroberte er Tunis, landete in Italien, und plünderte Sicilien, er eroberte ferner 1543 in Verbindung mit Soliman II und mit König Franz I, der französische Hilfs-Truppen zu ihm stoßen ließ, die Festung Nizza, und starb 80 Jahre alt i. J. 1547 in Constantinopel; (l'Avokat hist. Wörterb. I. 331.)

*) „Jesus autem transiens per medium illorum ibat"; welcher Vers sich auf des Königs Ueberfahrt nach Frankreich beziehen soll. Der Aberglaube deutete diesen Vers dahin, daß wer eine solche alte Rosenoble bei sich trage, Schuß- und Hiebfrei sey, und auf der Marter-Bank (Folter) keine Schmerzen empfinde.

Digitized by Google

g) ein Aurelius Severus *Alexander* v. J. 227 mit „salus publica“, schon i. J. 1830 aus einem Garten in der untern Vorstadt ausgegraben;

h) eine bei dem Günz-Steeg vor dem Kühloch-Thore 1831 gefundene Silber-Münze von C. Jul. Verus *Maximinus* v. J. 236 mit „Victoria Aug.“, und einer vorauschreitenden Sieges-Göttin; (dieser 8′ große Kaiser konnte 60 Pf. Fleisch essen);

i) ein i. J. 1829 gefundener seltener Flavius *Valerius Severus* nob. Caes. v. J. 306 mit der Aequitas, und dieses lateinische Wort mit griechischen Buchstaben geprägt; und

k) ein auf der gegen die Donau auslaufenden „Stein-Straße“ i. J. 1832 gefundener *Valentinianus* v. J. 371 mit „Gloria Romanorum.“

Minder kenntlich sind weiter: 1 noch von Günzburg erhaltener *Augustus*, und ein Pivesus *Tetricus*.

6.) Von Drusomagus bei Druisheim 1832 von dem Hrn. Appellationsgerichts-Rath v. Sicherer in Neuburg erhalten, und von dessen verstorbenem Hrn. Vater dem gewesenen Patrimonial-Richter in Holzen in früherer Zeit bei den Burghöfen im Ldgte. Donauwörth, und auf den bekannten „Grafen-Aeckern“ unter der ehemaligen Römer-Burg gesammelt, sind:

a) 1 Nero v. J. 65 mit der Viktorie, auf deren Schild S. P. Q. R. steht;

b) 1 Vespasian v. J. 75 mit „Pax Augusti“ und der Dea sacrificans;

c) u. d) 2 Trajane v. J. 102, und 117, als „germanicus“ mit der Sieges-Göttin, und „S. P. Q. R.“ „optimo principi“;

e–i) 5 bekannte Münzen von der Familie des Constantins, mit „Soli invicto comiti“,– „gloria exercitus“,– „felix temp. reparatio“,– und „vot. XX. mult XXX“; und

k) 1 *Magnentius* v. J. 350, mit „Victoriae DD. NN. Augg. et Caess.“ „vota V. mult. X.“

7.) Von Speyer, i. J. 1832 von dem k. Hrn. Regierungsrath Alvens gesammelt:

a) 1 Constantin mit dem Sonnen-Gott, „Soli invicto comiti“ v. J. 306;

b) et c) 2 Münzen von Constans v. J. 337 mit „felix temp. repar.“, und mit dem Adler auf einem Scheiterhaufen; – dann mit den schon oben bemerkten 2 Viktorien;

d. e. f) 3 Stücke von Constantius dem jüngern v. J. 337, für den Ruhm des Heeres, mit den beiden um die Reichsfahne paradirenden Kriegern;

g) eine Münze von *Magnentius* v. J. 350 mit „felicitas reipublicae“;

und h) 1 *Decentius* v. J. 351 mit den beiden sich Lorbeer-Kränze reichenden Viktorien.

8.) Von Unterstall auf dem linken Donau-Ufer bei Neuburg von dem dortigen Hrn. Pfarrer Endres gesammelt, nebst den schon in dem O. D. Kr. unter den Römern Abthl. II. S. 13 ad f. bemerkten, und beschriebenen 3 römischen Münzen von Vespasian, Trajan, und Hadrian eine in der Umschrift unkenntliche *Faustina*, und 1 Kupfer-Münze von Constantin dem Großen v. J. 307 auf dem Revers mit „D. N. Constantini max. Aug.“ in corona laurea: „Vot(a) XX.“

9.) Von Augsburg, meistens von Gärtner-Jungen erkauft:

a) ein sehr gut erhaltener *Verus*, – welcher bei Anlegung des verdeckten Wegs zu Verbindung der s. g. „Napoleon'schen Schanzen“ auf dem Pfannenstiel schon i. J. 1809 mit vielen andern römischen Münzen ausgegraben wurde, – auf seine Besiegung der Parther v. J. 167;

b) ein 1832 bei dem s. g. „Wolfszahn“ am Lech gefundener Domitian v. J. 74 mit „felicitas publica“, und mit einer Cornucopiae;

c) 1 Hadrian aus corinthischem Erz v. J. 120 als Cos. III., der Kaiser sitzend mit dem Bild der Sieges-Göttin in der Hand;

d) u. e) 2 Münzen von, und für Gallien mit „Dianae Conservatrici“, und als „Divus“ mit der „Consecratio“ v. J. 259, und 270;

f. g. u. h) 3 in den Gärten unterhalb am Pfannenstiel, dann innerhalb des Lug in's Land, und beim Stephinger-Thore gefundene Münzen von Constantin dem Großen, die bekannten mit „Soli invicto Comiti“ v. J. 306, – und mit „D. N. Constantini max. Aug. – vota XXX“;

i–n) 6 Münzen von denselben Fund-Stätten, auch aus dem Garten der englischen Fräuleins in Augsburg und beim „Wolfszahn“ von dessen Söhnen Constantin dem jüngern, Constantius II., und Constans v. J. 337, und 338 wieder mit „felix temporum reparatio“, – mit „Victoriae D. D. Augg. que

Digitized by Google

nostrorum" - mit „gloria exercitus" *), und mit „orbis tranquillitas" „votis XX"; und m. u. o) noch 2 Münzen von Valens als „Restitutor reipublicae" v. J. 378.

10.) Noch von verschiedenen Orten, wo immer schon der Fund von römischer Münzen merkwürdig ist, nämlich

a) von Göggingen: wieder ein Valens v. J. 382 mit „Gloria Romanorum."

b) Von Binswangen (Ldgts. Wertingen): ein Trajan nach Decc v. J. 101, oder nach Eckhel v. J. 100 mit der bekannten Viktorie, auf deren Schild die Buchstaben S. P. Q. R. stehen.

c) Von Gundelfingen (Ldgts. Lauingen): ein sich dahin verirrter merkwürdiger falscher Vespasian von dünnem Kupfer, und sogar mit der Inschrift der deutschen Kaiser „Romanorum Imperator", auf „Judea capta."

d) Von Roßhaupten (Ldgts. Füßen): eine dergestalt oxidirte Kupfer-Münze von Valentinian mit „Gloria Romanorum" v. J. 371, daß Theile derselben durch einen geringen Druck des Fingers absprangen.

e) Beim Schlosse Hohen-Schwangau (Ldgts. Schongau): ein silberner Denar mit den Dioskuren (Castor und Pollux neben einander galopirend) mit „Roma" und „C. Juni C. F(ilii)" (eine Familien-Münze der Junier).

f) Von Epfenhausen (Ldgts. Landsberg): ein Agrippa mit Neptun, - und die Consecratio für Claudius den Gothen.

g) Von Biburg (Ldgts. Zusmarshausen): ein Tiberius *Claudius* mit „Libertas" v. J. 42.

h) Von Faimingen bei Lauingen, und aus Lauingens Umgebung selbst: 1 Nero mit der Viktorie v. J. 63; - 1 Hadrian mit „Felicitas Augusti" v. J. 122; - 1 Faustina jun. als Venus aus der Zeit Mark Aurels; - 1 Diokletian mit „salvis Augg. et Caesaribus) felix Karth(ago)" v. J. 289; - und ein *Constantius chlorus* mit „genio populo romani" v. J. 303.

i) Aus der Nähe des Römer-Thurms zu Katzenstein: 1 Constantinus auf „Sarmatia devicta" v. J. 305.

k) Von Gnozheim (Ldgts. Heidenheim): ein *Antoninus* pius mit „salus Augusti" v. J. 152.

l) Von Spielberg (bei Gnozheim): eine seltne Münze von Trajan mit „via trajana" v. J. 115; - 1 diva *Faustina* Pia mit der Ceres v. J. 142; - und ein C(ajus) germanicus v. J. 39 mit „Vesta."

m) Von Schwabmünchen: 1 *Philippus* mit „Securitas orbis" v. J. 248.

n) Von Wertingen: 1 silberne Legions-Münze von dem Triumvir Antonius auf die XVIte Legion, - und 1 *Maximian* mit „Conservat. vrbis suae" v. J. 287.

11.) Auf dem Wege von Illerberg nach Wizzighausen fand i. J. 1833 der k. Gerichtsarzt Hr. Dr. Beck in Weißenhorn in einem hohlen Baume, wohin sein Hund ein Eichhörnchen gejagt hatte, einen Constantius pius felix Augustus, mit „felix temporum reparatio" und mit dem römischen Krieger, welcher einen gestürzten feindlichen Reiter durchbohrt, v. J. 337.

Früher schon hatte er als von Culbach bei Erbach im Odenwald gesammelte römische Münzen mitgetheilt: nämlich einen *Antoninus* pius v. J. 139 mit der Figura sacrificans ad aram; - 2 von Constantin dem Großen mit „D. N. Constant. max. Aug. vota XX", und „gloria exercitus"; und einen *Magnentius* mit den sich Kränze reichenden 2 Viktorien, und mit „Victoriae D. D. Augg. et Caess. N. N." v. J. 350.

12.) Dann acquirirte Referent in seine Sammlung durch Güte des k. Artillerie-Majors Hrn. Carl v. Weishaupt alle jene zahlreichen Römer-Münzen, welche in der redigirten Relation über dessen Wahrnehmungen auf einer Fußreise in das bayer. Hochgebirg, und auf der Römer-Straße von *Juvavo* nach *Augusta*" (abgedr. in vielen Nummern der bayer. Annalen v. J. 1833) als zu Nußdorf bei Neubeuern, - vom Nießgau-

*) Das Bild der beiden bewaffneten römischen Krieger, welche auf einer kleinen Münze von Constans mit „gloria exercitus" um die Reichs-Fahne mit dem Namens-Zuge Christi paradieren, ist so fein, und so deutlich ausgeprägt, daß man daraus jedes Waffenstück, und selbst die Verzierungen der Reichs-Fahne auf das genaueste ersehen kann. Die beiden paradirenden Soldaten in einem Brust-Panzer und mit dem Helme bedeckt, lehnen - das Gesicht gegen das Labarum gewendet - die linke Hand auf den auf dem Boden aufstehenden runden Schild, mit der Rechten halten sie zuoberst den umgekehrten gezackten Wurfspieß. Auch das Brustbild mit dem Faltenwurfe des Kaiser-Sohnes, ein Diadem mit Gold-Spangen, und Rosen-Verzierungen aus Edelsteinen in den Haaren, und rückwärts in eine herabhangende Schleife gebunden, ist sehr schön graviert und geprägt.

Digitized by Google

bauer bei Truchtlaching, - und Offling im Ldgte. Troßburg, - zu Urfarn bei Nider-Auendorf, - bei Unter-Peisenberg u. s. w. gefunden, und beschrieben worden sind, und wozu noch ein merkwürdiges, wie es scheint, nachgemachtes Schaustück maximi moduli von Bronçe für *Agrippina* (in memoriam) die Mutter des *Cajus* (Calligula) kam, worauf eine gute Darstellung geprägt ist, wie Tiber diese seine dem Hunger-Tode auf der Insel *Pandataria* Preisgegebene Gattin auf einem mit 2 Eseln bespannten schlechten 2rädrigen nur oben gedeckten Karren abführen ließ.

III.) In die Hofrath v. Ahorner'sche Samlung kamen als neu gefundene römische Münzen:

1.) eine zu Epfach (dem römischen *Abodiacum*) in den letzten 4 Jahren gemachte Collektion an römischen Kupfer-Münzen. Sie enthält:

a) einen Tiber v. J. 10 als dessen Tribunitia Potestas XII;
b) einen Vespasian v. J. 71 „S. C. ob cives servatos“;
c) einen Vespasian v. J. 72, mit „victoria navalis S. C.“;
d) einen nummum restitutum für den vergötterten *Augustus* von Vespasian (rest.), S. C. mit dem auf der Weltkugel stehenden römischen Adler;
e) einen Nero v. J. 54, mit „Genio Augusti S. C.“;
f) einen Mark Aurel v. J. 166 als dessen Tr. Pot. XX Imp. IIII Cos. III, (Roma galeata insidens clypeo *d.* victoriolam, *s.* hastam ten.);
g) einen in der Umschrift unkenntlichen Trajan;
h) einen Severus *Alexander* v. J. 226 mit „Moneta restituta S. C.“;
i) einen *Probus* mit „Clementia temporum“ v. J. 276;
k) einen Diokletian v. J. 302 mit „Concordia militum“;
l) die oft vorkommende Münze von Constantin dem Großen v. J. 306 mit „Soli invicto comiti“;
m) eine Münze von Flavius *Constantinus* v. J. 339 mit „Virtus Augusti“;
n) einen Julian v. J. 355 mit „Spes reipubl.“,
o) einen Theodos v. J. 380 mit „Reparatio reipublicae“; und
p) einen Justinian v. J. 524 mit der Zahl V und mit einem Kreuze in einem Lorbeer-Kranz.

2.) Von Kissing (Ldgts. Friedberg) ein beim Fällen eines Baumes im Oktober 1831 zum Vorschein gekommener *Probus* v. J. 278 mit „Mars Victor.“

3.) Von Seifriedsberg, der ehemaligen berühmten Burgstelle der Bischöflich Augsburg'schen Unter-Schirmvögte oberhalb Ziemetshausen im Ldgte. Ursberg (vergl. hiezu Viaca) 3 Stücke, nämlich: 1 *Claudius* gothicus mit „Jovi Victori“ v. J. 270; - 1 Diokletian mit „Genio populi romani“ v. J. 284; - und 1 Constantinus M mit „Gloria Exercitus“ v. J. 307.

4.) Von Aislingen (Ldgts. Dilingen), woselbst ein zu der Linie von *Parradunum* gehöriges großes römisches Castrum stand, (vergl. den D. D. Kr. unter den R. II. 40): einen Vespasian v. J. 70 mit „Pacis eventus“ (Figura stans dextra ramum, sinistra hastam transversam tenens).

5.) Bei Pfersee wurde im März 1833 auf einem Acker eine seltene Kupfer-Münze von Vetranio gefunden (nach Occo S. 556, von einem ganz unerfahrnen alten Ober-Offizier, welchen seine Soldaten zum Princeps Illiriae wählten und ausriefen, der nicht einmal lesen konnte, und den Constantius II. auch bald wieder abgesetzt hat,) *Av.*: „D. N. *Vetranio* p. f. aug.“, - *Rev.*: „Concordia militum“, - und Vetranio als Krieger mit dem Labarum; (aus dem 6ten Decennium des 4ten Jahrh.)

6.) Von Bobingen 1 *Gallienus* v. J. 261 mit „Pax Aug.“; und

7.) von Augsburg aus dem Seminars-Garten bei St. Stephan: 1 *Vibius Volusianus* mit „Concordia Augustorum“ v. J. 253; - 1 Fl. Val. *Constantius* (M) mit „sacra Moneta Augg. et Caess. nostr.“ v. J. 306; - und 1 *Constantius* nobilis caesar mit „Gloria Exercitus“ v. J. 327.

Vom Pfannenstiel: a) eine schon i. J. 1805 daselbst ausgegrabene Kupfer-Münze für *Maximian* v. J. 288 vom Senat in Rom besorgt: „Maximiano felicissimo“ mit „Providentia Deorum quies Augg.“ (Occo p. 522); - b) eine i. J. 1830 beim Setzen der Allee-Bäume zum Vorschein gekommene Münze von *Maxentius* v. J. 306 als „Conservatur vrbis suae“; - und c) eine *Salonina* (pipara) Gemahlin des Gallienus mit „Fecunditas.“

Bayerische Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google